Bavar. 4842 n - 1839,1/6

Digitized by Google

<36617978990019
<36617978990019
Bayer. Staatsbibliothek
Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 1.

Ansbach. Mittwoch, den 2. Januar 1839.

Inhalt.

Die Werktags- und Feiertags-Schulpflichtigkeit der Jugend. — Die Bezüge der Diſtrikts-Schul-Inſpektoren für die Viſitation der teutſchen Schulen. — Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: Die Radikal-Reform des Staats- und Privatrechts, ob und in wie weit dieſelbe rechtlich, nothwendig und zuläſſig ſey, erörtert von W. Deutſchmann. Mannheim, Druck und Verlag von Heinrich Hoff 1838. — Die Anſchaffung des Repertoriums über die ſtändiſchen Verhandlungen für 1837. — Die von dem Kupferſtecher Grünwald zu Nürnberg gefertigte Schulkarte von Bayern. — Die Unterſtützung der Gemeinden im Diſtrikts-Straßenbaue, insbeſondere die Anſtellung ſtändiger Wegmacher. — Kollekte für die am 5. Auguſt 1838 durch Hagelſchlag beſchädigten Gemeinden im Landgerichte Kipfenberg und dem Herrſchaftsgerichte Pappenheim. — Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle. — Das unterm 4. Auguſt 1811 der allgemeinen Pfarrwittwenkaſſe verliehene Privilegium auf Verlegung und Herausgabe aller liturgiſchen Religionsbücher ꝛc. — Dienſtesnachrichten. — Cours der bayer. Staatspapiere. — Ueberſicht des Getraidverkaufs und der Getraidpreiſe in den Schrannen von Mittelfranken.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 5782. Exp. Nr. 8891.

An die Diſtrikts-Schulbehörden.

(Die Werktags- und Feiertags-Schulpflichtigkeit der Jugend betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mehrere proteſtantiſche Lokal-Schulkommiſſionen und Diſtrikts-Schul-Inſpektionen haben rückſichtlich des Vollzuges der in rubricirtem Betreff ergangenen allerhöchſten Verordnung vom 26. Februar l. Js. verſchiedene Bedenken erhoben und Anfragen geſtellt, welche dem königl. Miniſterium des Innern mit gutachtlichen Anträgen zur höchſten Entſchließung vorgelegt worden ſind.

Dieſe wurde unterm 24. v. Mts. wie folgt, ertheilt:

1) der Termin zur Aufnahme in die teutſchen Schulen und zum Vorrücken der jüngern Kinder in die höhern Klaßabtheilungen hängt auf das genaueſte mit dem Termine der Schulentlaſſung zuſammen. Da nun die allerhöchſte Beſtimmung vom 26. Febr. d. Js. Nr. 3. für dieſe bei den Proteſtanten die erfolgte Confirmation feſtſetzt, als Confirmationstermin in allen proteſtantiſchen Gemeinden des Königreichs der 31. März eines jeden Jahres

Digitized by Google

vorgeſchrieben iſt: ſo folgt daraus mit Recht, daß die Entlaſſung der proteſtantiſchen Werktagsſchüler am Schluße des Winterſemeſters, die Promotion und Aufnahme aber mit dem Beginn des Sommerſemeſters einzutreten habe, ſofern nicht ganz beſondere Verhältniſſe eine Ausnahme nothwendig machen.

2) die im Berichte geltend gemachten Gründe gegen die Bewilligung eines zweifachen Aufnahmstermins ſind richtig, und es genügt die einmalige Schulaufnahme um ſo mehr, als dabei einzelnen Kindern der Eintritt während des Jahres unverwehrt bleibt, wenn dadurch der Unterricht nicht geſtört wird und ſonſt triftige Gründe dafür ſprechen. Auch iſt die Beſorgniß nicht zu beachten, daß bei einem einmaligen Aufnahmstermine mehrere Kinder faſt das ſiebente Lebensjahr zurücklegen würden, bevor ſie die Schule beſuchen, indem die in den Monaten April und Mai gebornen Knaben und Mädchen auch faſt 14 Jahre alt werden, bevor ſie zur Confirmation gelangen, folglich gerade dieſe zu einem beinahe achtjährigen Beſuche der Werktagsſchule angehalten werden müßten, wenn man ſie unmittelbar nach zurückgelegtem ſechſten Lebensjahre zum Eintritte nöthigen wollte.

3) der Austritt aus der Sonntagsſchule hat gleichfalls im Jahre nur einmal ſtatt zu finden, hinſichtlich der Abkürzung der Pflichtigkeitsjahre aber, behält es bei den bisherigen Vorſchriften ſein Bewenden, wonach alſo der vierte Curs, die etwaigen Ausnahmen abgerechnet, zuſammen entlaſſen wird, und zwar ohne Rückſicht darauf, ob einige Zeit vor oder nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre der Austrittstermin einfällt.

4) Wenn in der Verordnung vom 26. Februar d. Js. geſtattet wird, daß Eltern ihre Söhne und Töchter in einzelnen Fällen an anſtändige Vergnügungsorte mitnehmen, ſo ſind darunter namentlich öffentliche, weit in die Nacht ſich verlängernde Tänze und Gelage nicht zu verſtehen. Auch iſt darauf zu ſehen, daß dieſe Ausnahme nicht zur Regel werde und auf einzelne Fälle beſchränkt bleibe. Die erforderliche Bewilligung iſt jederzeit bei dem Lokal-Schulinſpektor zu erholen; die Diſtrikts-Inſpektoren aber haben von dieſen Lizenzen insbeſondere bei Schulviſitationen geeignete Einſicht zu nehmen, ein möglichſt gleichförmiges Verfahren in den verſchiedenen Bezirken aufrecht zu erhalten und bei etwa ſich ergebenden Mißbräuchen in gehöriger Weiſe einzuſchreiten.

Indem dieſe erläuternde Miniſterial-Entſchließung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Lokal-Schulkommiſſionen und Diſtrikts-Schul-Inſpektionen zum genauen Vollzuge der darin enthaltenen Beſtimmungen angewieſen.

Ansbach, den 27. Dezember 1838.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 7117. Exp. Nr. 8892.

An die kgl. Diſtrikts-Schul-Inſpektionen.

(Die Bezüge der Diſtrikts-Schul-Inſpektoren für die Viſitation der teutſchen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben auf ſo lange, als Allerhöchſtdieſelben nicht anders verfügen,

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

im Betreff der Bezüge der Diſtrikts-Schul-Inſpektoren für die Viſitation der teutſchen Schulen unterm 12. l. Mts. allergnädigſt zu beſtimmen geruht, was folgt:

1) Im Allgemeinen hat es zwar bei der allerhöchſten Vorſchrift vom 11. April 1810 in der Art zu verbleiben, daß hiernach der Diſtrikts-Schul-Inſpektor von jeder für ſich beſtehenden und beſonders viſitirten Schul-Klaſſe außerhalb ſeines Wohnortes eine Vergütung von drei Gulden zu beziehen haben ſoll, wobei angenommen wird, daß an einem Tage nicht mehr als zwei dieſer Schulen (die Werktags- und Sonntags-Schule für eine gerechnet) viſitirt werden.

2) Es wird jedoch der Regierung, K. d. J., überlaßen, bei ſolchen, welche außerhalb des ordentlichen Bezirkes und mindeſtens fünf Stunden vom Sitze der Diſtrikts-Schul-Inſpektion entfernt liegen, einen Zuſchuß zu der oben bezeichneten Vergütung der Reiſekoſten in fixer Summe auszuſprechen; es ſoll aber dieſe Summe nach dem ortsüblichen Fuhrlohne beſtimmt, und dabei nicht nach der Entfernung der entlegenen Schule von dem Sitze der Diſtrikts-Schul-Inſpektoren, ſondern nach derjenigen bemeſſen werden, welche der Viſitator zu durchreiſen hat, um an jenen entfernten Ort aus der demſelben am nächſten gelegenen Schule ſeines eigentlichen Amts-Bezirkes zu gelangen.

Indem dieſe allerhöchſten Beſtimmungen den kgl. Diſtrikts-Schul-Inſpektoren hiemit bekannt gemacht werden, wird im Vollzuge derſelben Folgendes verfügt:

1) Diejenigen Diſtrikts-Schul-Inſpektoren, welchen auſſerhalb ihres ordentlichen Bezirkes, d. h. außerhalb des landgerichtlichen oder herrſchaftsgerichtlichen Bezirkes, in welchem die Diſtrikts-Schul-Inſpektion ihren Sitz hat, Schulen zugetheilt ſind, haben zum Behufe der Beſtimmung des zu der ordentlichen Vergütung zu bewilligenden Zuſchuſſes binnen 14 Tagen ein Verzeichniß derſelben vorzulegen und darin die Entfernung derſelben ſowohl vom Sitze der Diſtrikts-Schul-Inſpektion, als auch von dem der auswärtigen Schule zunächſt gelegenen Schulorte ihres eigentlichen Amtsbezirkes anzugeben.

2) Sämmtliche Diſtrikts-Schul-Inſpektoren haben alljährlich bei Vorlage der Schul-Viſitations-Verhandlungen ein beſonderes Verzeichniß der von ihnen viſitirten Schulen mit Angabe des Tages der Vornahme der Viſitation und Berechnung der ihnen verordnungsmäßig gebührenden Vergütung einzureichen und mit demſelben nach Vorſchrift des Ausſchreibens vom 18. Jänner 1834 (Kr. Int. Bl. von 1834 S. 149) auch die Liquidationen der Diäten der landgerichtlichen Nebenbeamten, wenn ein ſolcher ausnahmsweiſe der Viſitation beigewohnt haben ſollte, mit zur Vorlage zu bringen.

3) Wenn eine Schule aus zwei Abtheilungen unter einem Lehrer und einem ſtändigen Gehülfen beſteht, ſo darf für jede der beiden Schul-Abtheilungen die Vergütung von drei Gulden in Anrechnung gebracht werden.

Beſteht die Schule aus noch mehreren ſelbſtſtändigen Abtheilungen mit einem eignen Lehrer, ſo kann für jede weitere Abtheilung die Gebühr von drei Gulden in ſo weit in Anrechnung gebracht werden, als nicht mehr als zwei ſolcher für ſich beſtehenden Schul-Abtheilungen an Einem Tage viſitirt worden ſind.

Uebrigens folgt:

4) aus der allerhöchſten Beſtimmung Ziffer 1., daß von nun an für die Viſitation der Schu-

1*

Digitized by Google

ken am Sitze des Diſtrikts-Schul-Inſpektors eine Gebühr nicht mehr bewilliget werden darf.

Ansbach, den 27. Dezember 1838.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekretär.

Einl. Nr. 7950. Exp. Nr. 8975.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: Die Radikal-Reform des Staats- und Privatrechts, ob und in wie weit dieſelbe rechtlich, nothwendig und zuläſſig ſey, erörtert von W. Deutſchmann. Mannheim, Druck und Verlag von Heinrich Hoff 1838 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird ſämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken nachſtehend die unter dem 21. ds. Mts. im obigen Betreffe von dem königl. Miniſterium des Innern an die königl. Regierung der Pfalz erlaſſene höchſte Entſchließung zur Wiſſenſchaft und ungeſäumten Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 28. Dezember 1838.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Miniſterium des Innern.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfaſſungsbeilage von dem königl. Landkommiſſariate zu Kaiserslautern verfügte, von der königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der untenbezeichneten Druckſchrift wird hiedurch beſtätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten, und iſt die öffentliche Ausſchreibung ungeſäumt zu verfügen.

München, den 21. Dezember 1838.

Einl. Nr. 7658. Exp. Nr. 8974.

An alle der k. Regierung von Mittelfranken untergeordneten Behörden und Aemter.

(Die Anſchaffung des Repertoriums über die ſtändiſchen Verhandlungen für 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche der unterfertigten kgl. Regierung untergeordnete Behörden und Aemter erhalten nachſtehend Abdruck von einem unterm 16. praes. 21. Dezember l. Js. hieher erlaſſenen höchſten Reſkripte rubr. Betreffs, zur Kenntnißnahme und Nachachtung, unter dem Bemerken mitgetheilt: daß ſowohl die Beſtellung als die Bezahlung des darin bezeichneten Repertoriums, welches auf er-

Digitized by Google

folgte Beſtellung an das Expeditionsamt der unterfertigten kgl. Regierung zur Vertheilung an die ihr untergeordneten Behörden und Aemter verſendet wird, an den kgl. Archivar von Delling zu geſchehen habe, und die Geldſendung ebenfalls als Regierungs-Sache behandelt werden dürfe.

Ansbach, den 28. Dezember 1838.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Bucher.

Königreich Bayern.
Miniſterium des Innern.

Der Archivar von Delling hat über die ſtändiſchen Verhandlungen der I. und II. Kammer für 1837 ein gegen 50 Druckbogen enthaltendes Repertorium angefertiget. Alle dem unterzeichneten Miniſterium untergeordneten Stellen, Behörden und Aemter, welche die Verhandlungen pro 1837 von Amtswegen und unentgeldlich erhalten haben, werden hiemit zur Anſchaffung dieſes ſehr nothwendigen Repertoriums auf Regie-Koſten, ſo weit dieſes ohne Etats-Ueberſchreitung geſchehen kann, ermächtiget. Der Preiß beträgt für den Druckbogen beiläufig $1\frac{1}{4}$ kr., ausſchließlich des Buchbinder-Lohnes, und die Verſendung geſchieht durch die Poſt unentgeldlich.

München, den 16. Dezember 1838.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.
von Abel.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Durch den Miniſter der Generalſekretär.
In deſſen Verhinderung der geheime Sekr.
Goſinger.

Einl. Nr. 5131. Exp. Nr. 9121.

(Die von dem Kupferſtecher Grünwald zu Nürnberg gefertigte Schulkarte von Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der geographiſche Kupferſtecher Chriſtoph Grünwald sen. zu Nürnberg hat eine große Wandkarte von Bayern nach der neueſten Kreis-Eintheilung zum Gebrauche in den Schulen gefertiget, welche bei der vorgenommenen Prüfung möglichſt vollſtändig und als zweckmäßig für den Unterricht in den Schulen befunden wurde.

Dieß wird zur Empfehlung derſelben unter dem Anhange bekannt gemacht, daß auch der Preis derſelben zu 1 fl. 45 kr. als billig geſtellt befunden worden iſt.

Ansbach, den 30. Dezember 1838.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekretär.

Digitized by Google

Einl. Nr. 8027. Exp. Nr. 8906.

An die ſämmtlichen kgl. Land- und Herrſchaftsgerichte von Mittelfranken.

(Die Unterſtützung der Gemeinden im Diſtrikts-Straßenbaue, insbeſondere die Anſtellung ſtändiger Wegmacher betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Abſchied für den Landrath von Mittelfranken über deſſen Verhandlungen in den Sitzungen vom 25. Juni bis 7. Juli 1838 ſind aus dem Fonde für fakultative Zwecke zur Unterſtützung der Gemeinden im Diſtrikts-Straſſenbaue, insbeſondere zur Aufſtellung ſtändiger Wegmacher für die Jahre $183\frac{7}{8}$ und $183\frac{8}{9}$ 8000 fl. bewilliget worden.

Dieſe Summe hat die unterfertigte Stelle nach Maaßgabe der in den verſchiedenen Bezirken befindlichen Diſtrikts-Straßen repartirt, und die treffenden k. Rentämter zur Auszahlung angewieſen. Die obenbenannten Diſtrikts-Polizeibehörden aber erhalten dieſe Summe zur zweckmäßigſten Verwendung zugetheilt, und haben dafür Sorge zu tragen, daß die in ihrem Bezirke befindlichen Diſtrikts-Straſſen in einen ganz befriedigenden Zuſtande gebracht werden, während da, wo das Gegentheil erſichtlich, die treffenden Unterſtützungsraten ohne alle Nachſicht eingezogen, die betheiligten Gemeinden aber demohngeachtet mit allen geſetzlichen Zwangsmaasregeln angehalten werden müßten, den ihnen hiernach obliegenden Pflichten auf das Genaueſte nachzukommen.

Ansbach, den 28. Dezember 1838.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Schegn.

Einl. Nr. 2285. Exp. Nr. 9150.

(Kollekte für die am 5. Auguſt 1838 durch Hagelſchlag beſchädigten Gemeinden im Landgerichte Kipfenberg und dem Herrſchaftsgerichte Pappenheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den Gemeinden

Berlezhauſen Enkering Erlingshauſen mit Schafhauſen, Herrnſtetten Ibling Irfersdorf Kinding Oberemmendorf Unteremmendorf und Schafhauſen	im Landgerichts-Bezirke Kipfenberg.

und

Bieswang, Bittelbronn, Görn, Langenaltheim, Neudorf, Pappenheim, Uebermazhofen und Zimmern	im Herrſchaftsgerichts-Bezirke Pappenheim

wurde am 5. Auguſt durch Ungewitter mit weniger Ausnahme, faſt alle Erndte vernichtet,

Digitized by Google

Die Verſicherung der Feldfrüchte, wozu die Hagel-Aſſekuranz-Anſtalt zu München Gelegenheit giebt, hat bedauerlich auch in dieſen Gemeinden noch nicht Eingang gefunden, und ſo ſehen ſich die Beſchädigten ohne unmittelbare Hilfe.

Die — vorſorglich in einigen der nähern Polizei-Diſtrikten bereits früher angeordnete Kollekte für die Saat-Bedürfniſſe der vielen total beſchädigten Unbemittelten, konnte nicht zu reichen; denſelben fehlt nun auch das Nothwendige zur Erhaltung ihrer Familien und ihres Vieheſtandes bis zur nächſten Erndte.

Der herangerückte Winter macht den Mangel noch fühlbarer.

Möge demſelben durch den Ertrag einer Haus-Collekte, wozu nun auch die entferntern Diſtrikte des Regierungsbezirkes hiedurch aufgerufen werden, wenigſtens einigermaſſen abgeholfen werden.

Diejenigen Polizeibehörden, in welchen hiefür noch keine Collekte angeordnet worden iſt, werden nun, da ſchleunige Hilfe Noth thut, dieſe Collekte unverzüglich bewirken, den Ertrag an das Herrſchaftsgericht Pappenheim, welches die Vertheilung nach näherer Beſtimmung der unterzeichnet königl. Stelle zu treffen hat, ſofort abliefern und den vollſtändigen Vollzug binnen 4 Wochen hieher anzeigen.

Ansbach, am 31. Dezember 1838.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 8341. Exp. Nr. 8649.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Finanzgeſetze vom 28. Dezember 1831 §. 34 gemäß (Geſetzblatt v. J. 1832, S. 146 — 150) werden nachfolgende geſetzliche Beſtimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Geſetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöſchen Beſtimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kaſſen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterſchied ihres Titels, inſoferne ſie innerhalb dieſes Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet geweſen wären, für erloſchen erklärt, wenn dieſelben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königl. Staats-Miniſterium der Finanzen, und zwar ausſchließend nur bei dieſem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen Geſetzes und dem 1. Oktober 1833 geſchehen.

Eine früher angemeldete Forderung iſt geſchützt gegen den Verfall, wenn ſie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Miniſterium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent ſie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Adminiſtrativſtellen oder Behörden Statt fand, und der Petent ſie innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt im Duplikate bei dem Staats-Miniſterium der Finanzen erneuert.

Digitized by Google

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Miniſterium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewieſene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweiſung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präcluſion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Miniſterium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeſchiedene Forderung muß längſtens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präcluſion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach dieſem und den nachfolgenden §§. innerhalb der feſtgeſetzten Zeit erlöſchen, ſind nicht begriffen:

a) alle Reallaſten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beſchränkung, daß die Nachholung rückſtändiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden ſoll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft, erlöſchen alle Forderungen an die Staats- Finanz- und Militär-Kaſſen aus Titeln jeder Art, wenn ſie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo ſie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden ſind, oder nicht eine in dieſem Zeitraume an die Kaſſe geſchehene Anmeldung zur Erhebung nachgewieſen werden kann.

3) Rückſtände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kaſſen geſchuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöſchen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn ſie nicht zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen Geſetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden ſind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft, erlöſchen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kaſſen geſchuldete Zahlungen, wenn ſolche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden ſind.

Nach dem Eintritte der Erlöſchung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückſtandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entſpringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückſtändige Gefälle ſind nur diejenigen Perſonen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem ſich das Gefäll ergab, zur Zeit beſaßen, wo das Gefäll angefallen iſt, vorbehaltlich der Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes und der Prioritäts-Ordnung.

4) Gegen die nach den Beſtimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Geſetzes eintretende Erlöſchung findet eine restitutio in integrum nicht Statt, ausgenommen ſind jedoch minderjährige phyſiſche Perſonen.

Ansbach, den 2. Januar. 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Graf von Giech.

Hartmann, Direktor.

Trott, Secr

Digitized by Google

Einl. Nr. 1492. Exp. Nr. 1714.
(Das unterm 4. Auguſt 1811 der allgemeinen Pfarr-Wittwen-Caſſe verliehene Privilegium auf Verlegung und Herausgabe aller liturgiſchen Religionsbücher ꝛc. betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das unterfertigte königl. Conſiſtorium ſieht ſich als Curatelbehörde der allgemeinen Pfarr-Wittwen-Penſionscaſſe des Königreichs Bayern dieſſeits des Rheins veranlaßt, das dieſer Anſtalt unterm 4. Auguſt 1811 verliehene und im Regierungsblatt von 1811 Stück 50 öffentlich erlaſſene Privilegium auf die Verlegung und Herausgabe aller liturgiſchen Schriften zum kirchlichen Gebrauch und der proteſtantiſchen Religionsbücher zum Unterricht in den Schulen, hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ansbach, den 21. Dezember 1838.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
von Luz.

v. Bibra, Sekr.

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden, König von Bayern.

Nachdem wir unterm 26. Dezember vor. Js. die Einführung eines neuen Geſangbuches für ſämmtliche proteſtantiſche Gemeinden Unſeres Königreichs genehmigt haben, ſo finden wir uns nunmehr bewogen, zur beſſern Begründung einer Verſorgungsanſtalt für Pfarrers-Wittwen und Waiſen das Privilegium auf dieſes Geſangbuch ſowohl als auf alle noch erſcheinenden liturgiſchen Schriften zum kirchlichen Gebrauche, ſo wie auf die proteſtantiſchen Religionsbücher zum Unterricht in Schulen, der zu errichtenden allgemeinen Pfarr-Wittwen-Kaſſa zu verleihen.

Wir ertheilen daher dieſer allgemeinen Pfarr-Wittwen-Kaſſa das Recht, die obgedachten Bücher, zur Erzielung der möglichſt wohlfeilſten Preiße und der nöthigen Gleichförmigkeit, ganz allein zu verlegen, zu drucken, auszugeben und feil zu haben, und dieſelbe durch ihre aufgeſtellten Kommiſſionarien im ganzen Königreiche verkaufen zu laſſen.

Dem zufolge verbieten wir allen Unſern Unterthanen, inſonderheit aber allen in Unſeren Staaten angeſeſſenen Buchdruckern und Buchhändlern bei Vermeidung Unſerer allerhöchſten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Ducaten, wovon jedesmal die Hälfte unſerer Staatskaſſa, die andere Hälfte aber der allgemeinen Pfarr-Wittwen-Kaſſa zufallen ſoll, ſich unter keinerlei Form und Vorwand, weder mittel- oder unmittelbar, einen Nachdruck oder Debit gemeldeter Bücher und Schriften zu erlauben. Zugleich ermächtigen Wir die allgemeine Pfarr-Wittwen-Kaſſa-Adminiſtration zur Sicherung dieſes Privilegiums, bei verſpürten Eingriffen, mit Hilfe Unſerer Obrigkeiten gegen die Beinträchtigenden einzuſchreiten, die unrechtmäßigen Auflagen wegnehmen zu laſſen, und nach den darüber erhaltenen Weiſungen damit zu ſchalten; weswegen auch zu Jedermanns Kenntniß und Warnung, die in dem Verlage der Pfarr-Wittwen-Kaſſa erſcheinenden Schriften mit einem beſondern Stempel vor der Abgabe bezeichnet werden ſollen.

Zu deſſen Urkunde haben Wir dieſen Brief allerhöchſt eigenhändig unterſchrieben, Unſer königliches geheimes Inſiegel aufdrucken laſſen, und die Bekanntmachung deſſelben durch das Regierungsblatt befohlen.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den vierten Auguſt im Eintauſend acht hundert und eilften Jahre, Unſeres Reiches im Sechſten.

Max Joſeph

Graf von Montgelas.
Auf Königl. allerhöchſten Befehl der General-Sekretär.
F. Kobell.

Digitized by Google

Dienſtes-Nachrichten.

Für die erledigte proteſtantiſche Pfarrei Offenhauſen im Dekanate Altdorf, haben Seine Königliche Majeſtät unterm 16. Dezember vor. Js. den bisherigen Pfarrer zu Appetshofen, Dekanats Ebermergen, Heinrich Chriſtian Ernſt Meißner allergnädigſt zu ernennen geruht.

Unter dem 19. Dezember d. J. iſt der dermalige Acceſſiſt bei der Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg K. d. J. Leonhard Geigl zum II. Landgerichts-Aſſeſſor bei dem kgl. Landgerichte in Eichſtädt ernannt worden.

Unter dem 18. Dezember l. Js. iſt der bisherige Landgerichtsactuar Sommer in Neuſtadt a/A zum erſten Aſſeſſor bei dem k. Landgericht Altdorf befördert, und an deſſen Stelle der übernommene Gerichtshalter Keerl zum Aktuar des kgl. Landgerichts Neuſtadt a/A. ernannt worden.

Cours der bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg den 27. Dezember 1838.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	101	
detto à 3½% prompt	100¾	
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio	18	
Bank-Aktien Div. II. Sem.	529	

Nachſtehende im Laufe des vergangenen Monats bei der k. Regierungskammer des Innern und der Finanzen eingekommenen Vorſtellungen können wegen Mangel der vorgeſchriebenen Erforderniſſe zum Einlauf nicht genommen, und daher eine Entſchließung auf dieſelben nicht erlaſſen werden.

a) Kammer des Innern.

Vorſtellung des Büttnermeiſters David Bößner aus Ornbau vom 30. November 1838.
" des Gaſtwirths Johann Leonhard Schnürlein aus Ansbach vom 1. Dezember 1838.
" des Stadtmuſikus Leonhard Zanzinger aus Weiſſenburg vom 2. Dezember 1838.
" des Johann Biller aus Weidenbach vom 7. Dezember 1838.
" des Joſeph Vogel aus Eichſtädt vom 9. Dezember 1838
" des Geometers Johann Adam Eckert aus Langenzenn vom 11. Dezember 1838.
" der Mariane Rümelein aus Erlangen vom 9. November 1838.
" der Gemeinde-Ausſchußmitglieder Grummwald, Reichenberger und Conſ. aus Abenberg vom 11. Dezember 1838.
" des Geometers Franz Anton Stieler aus München vom 1. Dezember 1838.
" des Wegmachers Friedrich Berger aus Dinkelsbühl v. 18. Dez. 1838.
" der Gemeindeverwaltung Unter-Schwaningen vom 18. Dez. 1838.
" der Gemeindeverwaltung Ellersdorf vom 17. Dezember 1838.
" der Gemeindeverwaltung Eltersdorf vom 19. Dezember 1838.
" des Georg Hirſch aus Berching vom 23. Dezember 1838.

Digitized by Google

b) Kammer der Finanzen.

Vorſtellung der Gemeindeverwaltung Rennsling vom 30. November 1838.

" des Jakob Schaidl von Reitenbuch vom 30. November 1838.

" des Jakob Zellhöfer und Sebaſtian Kett, Alabaſterbruch-Pächter von Ickelheim vom 1. Dezember 1838.

" des Gottfried Mögelin, Schuhmachers von Dinkelsbühl vom 7. November 1838.

" des Georg Ritter, penſionirten Gendarm zu Weiſſenburg vom 19. November 1838.

" des Johann Frendel von Haslach vom 8. Dezember 1838.

" des Heinrich Kirchner, Glaſermeiſter zu Neuſtadt a. d. A. vom 8. Dezember 1838.

" des Johann Michael Diptmar, Zimmermeiſter zu Erlangen vom 16. Dezember 1838.

" des Georg Friedrich und Andreas Gallinger, Wagner zu Emskirchen vom 15. Dezember 1838.

" des Johann Leonhard Haas Bauer zu Klösbach vom 17. Dezember 1838.

" des Georg Balthaſar Bürkert Oekonom von Linden vom 14. Dezember 1838.

" des Wilhelm Chriſtoph Lohrmann Gutsbeſitzers von Sperberslohe vom 23. Dezember 1838.

Ansbach, den 1. Januar 1839.

Digitized by Google

Ueberſicht

des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preiſe in den Schrannen von Mittelfranken,

für den Monat November 1838.

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Kern. Verkauft	Kern. Preis p. Schäffel. höchſter		mittlerer		niedrigſter		Waizen. Verkauft	Waizen. Preis p. Schäffel. höchſter		mittlerer		niedrigſter		Korn. Verkauft	Korn. Preis p. Schäffel. höchſter		mittlerer		niedrigſter	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Ansbach	vom erſten bis letzten November 1838.	294	16	2	15	8	13	51	277	15	23	14	35	12	52	281	12	39	12	16	11	48
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—	947	14	19	13	22	12	44	290	12	23	11	50	11	11
Dinkelsbühl		—	—	—	—	—	—	—	480	17	—	15	35	13	—	232	13	40	12	39	11	20
Eichſtädt		—	—	—	—	—	—	—	467	16	8	15	30	13	19	269	13	30	12	41	11	50
Erlangen		—	—	—	—	—	—	—	430	18	43	17	19	13	30	452	14	15	13	29	12	40
Feuchtwangen		29	16	30	15	30	14	30	—	—	—	—	—	—	—	12	12	6	12	—	11	30
Fürth		—	—	—	—	—	—	—	1155	16	50	16	15	15	40	357	13	22	13	5	12	48
Nürnberg		—	—	—	—	—	—	—	3855	17	3	15	52	13	30	3476	13	45	12	53	11	48
Roth		—	—	—	—	—	—	—	91	16	15	14	37	13	—	57	14	—	13	—	12	—
Rothenburg		227	14	53	14	12	13	21	13	14	22	13	47	13	7	161	12	48	12	33	12	10
Schwabach		26	16	30	15	45	15	—	338	16	45	15	37	14	30	250	13	45	12	50	12	—
Thalmeſſingen		—	—	—	—	—	—	—	222	14	34	13	25	11	51	29	13	—	12	22	12	6
Weiſſenburg		—	—	—	—	—	—	—	854	15	49	13	56	12	11	277	13	53	12	58	12	4

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Dinkel. Verkauft	Dinkel. Preis p. Schäffel. höchſter		mittlerer		niedrigſter		Gerſte. Verkauft	Gerſte. Preis p. Schäffel. höchſter		mittlerer		niedrigſter		Haber. Verkauft	Haber. Preis p Schäffel. höchſter		mittlerer		niedrigſter	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ansbach	vom erſten bis letzten November 1838.	—	—	—	—	—	—	—	700	11	20	10	44	10	1	2061	4	50	4	46	4	31
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—	870	9	—	8	51	8	37	103	5	12	4	48	4	28
Dinkelsbühl		—	—	—	—	—	—	—	700	11	30	10	40	9	—	129	5	—	4	22	3	45
Eichſtädt		19	5	24	5	9	4	42	1293	9	44	8	50	8	18	317	5	13	5	—	4	36
Erlangen		—	—	—	—	—	—	—	697	11	45	10	57	10	—	329	5	45	5	14	4	30
Feuchtwangen		162	10	30	10	—	8	30	191	11	16	11	—	10	—	74	4	—	3	48	3	30
Fürth		—	—	—	—	—	—	—	129	10	30	10	19	10	8	745	5	24	5	17	5	10
Nürnberg		—	—	—	—	—	—	—	2812	11	30	9	48	8	—	2701	5	48	5	22	4	20
Roth		16	6	—	5	30	5	—	173	10	24	10	12	9	—	230	5	24	4	48	4	12
Rothenburg		—	—	—	—	—	—	—	85	10	28	10	25	10	22	127	4	21	4	16	4	11
Schwabach		—	—	—	—	—	—	—	834	10	30	10	—	9	45	152	5	36	5	24	4	30
Thalmeſſingen		210	5	14	4	48	4	13	561	9	42	8	49	7	45	101	4	37	4	22	4	18
Weiſſenburg		315	5	49	5	14	4	26	2035	10	45	9	37	7	52	593	5	19	4	52	4	15

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 1. Ansbach, Mittwoch, den 2. Januar 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. Am 16. Dezember h. Js. wurde Abends aus der Gaſtſtube eines Wirthshauſes dahier ein Herrnmantel entwendet. Derſelbe iſt von ſchönem dunkelblauen Tuche, lang, und mit einem Kragen der bis auf das Handgelenk herunter fällt. Die Vordertheile des Mantels und des Kragens ſind mit grünem Merino gefüttert, der obere Kragen iſt ſchwarz gehäckelt, und ſtatt einer Schließe ſind ſchwarz kamelgarnene Schnüre mit Knöpfen daran. Der Werth des Mantels iſt eidlich auf 36 fl. angegeben. Indem man vor Ankauf des ſo bezeichneten Mantels warnt, erſucht man alle Polizei- und Kriminalbehörden, ſowohl zur Auffindung des geſtohlenen Mantels als zur Entdeckung des Thäters mitzuwirken, und allenfallſige Notizen uns mitzutheilen.

Ansbach, am 27. Dezember 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Kißlinger, Direktor.

2. Die Wiederherſtellung der ſchadhaften Schloßgraben-Mauer an der äuſſern Schloßbrücke zu Cadolzburg veranſchlagt auf 455 fl. 46 kr. iſt höchſten Orts bewilligt worden. Zur Verakkordirung der Maurer- und Zimmerarbeiten an tüchtige Werkleute hat das kgl. Landgericht Cadolzburg Termin auf

den 16. Januar 1839 Vorm. 10—12 Uhr

angeſetzt, wovon man dieſelben hiermit in Kenntniß ſetzt. Die Verlaſſung an die wenigſtnehmenden Meiſter geſchieht im allgemeinen unter Zugrundlage der Inſtruktion über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten dd. München 29. April 1833 (Kreis-Intell. Bl. 1833 S. 859 et seq.) und die beſondern Bedingungen, dann die Voranſchläge können täglich im Amtslokale dahier eingeſehen werden.

Cadolzburg, am 24. Dezember 1838.

Königliches Landgericht.

v. Auffin, Landrichter.

3. Der Bauersmann und Wittwer Konrad Krämer von Hellmitzheim hat ſich freiwillig unter Kuratel begeben. Es wird daher öffentlich bekannt gemacht, daß ihm die Verfügung über ſein Vermögen entzogen iſt, und alle Geſchäfte und Verträge, welche er ohne Beiziehung und Zuſtimmung ſeines für ihn beſtellten Kurators Friedrich Krämer von Hellmitzheim abſchließt, ungültig und nichtig ſind.

Mkt. Einersheim, den 15. Dezember 1838.

Gräflich Rechteren Limpurgiſches Herrſchafts-Gericht.

Fritſcher, Herrſchaftsrichter.

4. Freitag den 4. Januar 1839 werden im Wald-Diſtrikt Forſt des Reviers Weihenzell

12 Klftr. Buchen- Eichen- und Birken-Scheitholz

Digitized by Google

16 Klftr. weiches Scheit- und Abholz
78 Haufen hartes und weiches Aſtholz
öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft. Die Zuſammenkunft iſt Vorm. 9 Uhr zu Weihenzell.

Ansbach, den 31. Dezember 1838.

Königliches Forſtamt.
Frhr. v. Raesfeld, Forſtmeiſter.

Gerichtliche Verſteigerungen.

1. Auf Requiſition des kgl. Landgerichts Pottenſtein wird der den Schreinermeiſter Georg und Barbara Roſtſchen Eheleuten zu Hüttenbach gehörige Hausantheil Nr. 77. hiermit wiederholt öffentlich feilgeſtellt. Kaufsliebhaber haben ſich daher an dem zum Verkauf auf Donnerſtag den

24. Januar 1839 Vor- und Nachmittag

anberaumten Termin im Amtszimmer zu Hüttenbach einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben. Die Taxe dieſes Hausantheils beträgt 170 fl. und die Kaufsbedingniſſe werden im Verkaufstermin bekannt gemacht.

Bronn, den 30. November 1838.

Königlich Freiherrlich von Lochner'ſches Patrimonialgericht Hüttenbach.
Pöhlmann, Patrimonialrichter.

Gerichtliche Vorladungen.

1. Nachdem der Drechslergeſelle Johann Friedrich Horn aus Fürth, geboren am 27. November 1809 und auſſerehelicher Sohn der Margaretha Horn, Tochter des Mandelkaffeefabrikanten Johann Horn und nachherigen Ehefrau des hieſigen Drechslermeiſters Joh. Geuder, unterm 25. May 1837 zu Marſeille ledigen Standes geſtorben iſt, und der k. Fiskus mit Erbſchaftsanſprüchen auf den Nachlaß des Verlebten auftritt, ſo werden mit Rückſicht auf Thl. II. Tit. 16. §. 24. des allgemeinen preußiſchen Landrechts alle diejenigen, welche auf die erwähnte Erbſchaft aus irgend einem Rechtsgrunde Anforderungen machen zu können glauben, aufgefordert, dieſe ihre Rechte binnen 6 Monaten vom Tage des erfolgenden Aushanges dieſer Bekanntmachung an, um ſo gewiſſer anzumelden und nachzuweiſen, als nach Verlauf dieſer Friſt keine Rückſicht mehr auf ſie genommen und weiterer geſetzlicher Ordnung nach verfahren werden würde.

Fürth, den 14. Dezember 1838.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.
Fenk, Direktor.

2. Vom königl. Kreis- und Stadtgericht Ansbach werden hiemit die unbekannten Erben und Erbnehmer des am 1. Auguſt 1833 zu Stuttgart verſtorbenen Schuhmachers Ulrich Kräutlein, welcher nach Anzeige des königl. würtembergiſchen Gerichts-Notariats zu Stuttgart, von hier gebürtig ſeyn ſoll, aufgefordert, ſich binnen 9 Monaten von der erſten Einrückung dieſer Citation an gerechnet, oder ſpäteſtens bis zum 2. Mai 1839 und zwar um ſo gewiſſer bei dem unterfertigten Gerichte, oder in der Regiſtratur deſſelben ſchriftlich oder perſönlich zu melden, und daſelbſt weitere Anzeige zu erwarten, als nach Umfluß dieſer Friſt der Nachlaß des obenerwähnten Ulrich Kräutlein als ein herrnloſes Gut dem kgl. Fiskus anheim fallen würde.

Ansbach, am 27. Juni 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
v. Kohlhagen, Director.

3. Die Bäckermeiſter Johann Jakob Böhmiſchen Eheleute von Fürth haben ſich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden demnach die geſetzlichen Ediktstage anberaumt, und zwar

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf den 16. Januar k. Js.
2) Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den 11. Februar k. Js.
3) Zur Schlußverhandlung
für die Replik auf den 27. Februar
für die Duplik auf den 13. März k. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr. Sämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinſchuldner werden unter dem Rechtsnachtheile hiezu geladen, daß das Nichterſcheinen im erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderungen von der dermaligen Konkursmaſſa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber

Digitized by Google

die Präkluſion mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen der Gemeinſchuldner in Händen haben, aufgefordert, daſſelbe unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung doppelten Erſatzes bei Gericht zu übergeben. Die Aktivmaſſa berechnet ſich nach der darüber gepflogenen Werthserhebung zuſammen auf 7210 fl. 58 kr., während die Paſſiven ſich auf 10293 fl. 34 kr. belaufen, worunter allein an Hypothekſchulden ausſchlüßig der rückſtändigen Zinſen 5937 fl. ſich befinden.

Fürth, den 11. Dezember 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Fenk, Direktor.

Privatbekanntmachungen.

1. Nachdem die am 24. November d. Js. ſtattgefundene Verpachtung der zum k. Hofgarten dahier gehörigen Wieſenſtücke, die allerhöchſte Genehmigung nicht erhielt, und deßhalb ein weiterer Verpachtungs-Termin abgehalten werden ſoll; ſo werden Pachtluſtige wiederholt eingeladen, Dienſtag den 15. Januar 1839 ſich in der kgl. Hofgärtnerei einzufinden, um ihre Pacht-Angebote auf hiernach bezeichnete Wieſenſtücke zu Protokoll zu geben: nehmlich

1) Auf die große ſogenannte Hofwieſe nächſt dem Schieshaus
2) Auf vier weitere Wieſenſtücke, innerhalb des Hofgartens gelegen.

Pachtluſtige können die Bedingniſſe unter welchen die Verpachtung erfolgen ſoll, bei der Hofgärtnerei erfahren, und wird hiebei noch beſonders bemerkt, daß die allerhöchſte Genehmigung der annehmbaren Meiſtgebote, von München aus erfolge.

Ansbach, den 24. Dezember 1838.

2. Sonntag den 6. Januar künftigen Jahrs iſt Ball in Caſino, Anfang 7 Uhr Abends, wovon die verehrlichen Mitglieder in Kenntniß geſetzt werden.

Ansbach, den 27. Dezember 1838.

Die Caſino-Direktion

3. Die reſp. Mitglieder der Reſſource werden von dem Samſtag den 5. Januar 1839 ſtatt findenden kleinen Balle hiedurch in Kenntniß geſetzt. Anfang 8 Uhr.

Ansbach, den 28. Dezember 1838.

Die Vorſtände.

4. (Neujahrswunſch.) Unſern verehrten Gönnern, Freunden und Verwandten die herzlichſten Segenswünſche zu einem glücklichen neuen Jahre, und die Bitte um fernere freundſchaftliche Gewogenheit.

Ansbach, am 1. Januar 1839.

J. G. Faſching, k. Advokat und Familie.

5. Montag den 7. Januar 1839 Nachm. 2 Uhr werden nachfolgende Grundſtücke aus Auftrag des Herrn Weinhändler Voß dahier aus freier Hand meiſtbietend in einzelnen Theilen verſteigert:

1 Tagw. 88 Dez. Wieſe in 2 Theile und 2 Tagw. 2 Dez. Acker in 2 Theile bei der Schalkhäußer Mühle gelegen,
3 Tagw. 95 Dez. Acker in 4 Theile und 2 Tagw. 22 Dez. Wieſe in 2 Theile beim Vorberg unterm Hopfengarten gelegen,
5 Tagw. 59 Dez Acker am Vorberg in 5 Theile,
3 Tagw. 43 Dez. der Spitzacker am Schalkhäußer Brücklein in 3 Theile,
1 Tagw. 40 Dez. Hopfengarten in 2 Theile,

Dieſe einzelne Theile ſind bereits abgepflockt und können täglich eingeſehen werden. Die Zuſammenkunft iſt beim Wirth Hr. Krauß auf dem Kronackersbuck. Die Verkaufsbedingungen werden vor der Verſteigerung bekannt gemacht, zu welcher Kaufsliebhaber höflichſt eingeladen werden.

Verwalter Moſer.

6. Bei der Pfarrſtiftung zu Poppenreuth ſind Tauſend Gulden gegen erſte Hypothek zu 4 pCt. auszuleihen, wobei man ſich gegen ſichere Zinnszahlung eines langen Stehenbleibens des Kapitals verſehen kann.

Pfarrer Thomaſius in Poppenreuth.

7. (Geſchäfts-Eröffnung.) Hiemit beehre ich mich, zur ergebenſten Anzeige zu bringen, daß ich das Haus meines ſeeligen Mannes Lit. A. Nr. 95 am obern Markt käuflich übernommen, und

Digitized by Google

deſſen Spezerey- Tabak- und Farbwaaren Geſchäft für meine Rechnung und unter meiner Firma heute wieder eröffnet habe. Ich werde mich bemühen, mir durch gute und preißwürdige Waaren bei ſolider Bedienung das Zutrauen eines verehrlichen hieſigen und auswärtigen Publikums zu erwerben.

Ansbach, am 1. Januar 1839.

Joſeph Wengners Wittwe.

8. Unterzeichneter gibt ſich die Ehre, anzuzeigen, daß er von einem hochlöblichen Stadt-Magiſtrat die Erlaubniß erhalten hat, Unterricht in der Elementarzeichnungskunſt zu geben. Er bittet daher einen hohen Adel und ein verehrungswürdiges Publikum ſein Zutrauen ihm zu ſchenken.

Ansbach, den 24. Dezember 1838.

G. Daniel Koch, geprüfter Zeichenlehrer wohnhaft bei dem Weinwirth Wedel in der Utzenſtraſſe.

9. Von den rühmlich bekannten Zahnmitteln des Herrn Profeſſor Ringelmann in Würzburg habe ich friſche Zuſendung erhalten.

Ernſt Bub, Materialiſt.

10. Es ſind bis Lichtmeß 2 mal 1400 fl. und tauſend bis 1500 fl auf gute Verſicherung zu verleihen, das Nähere iſt in der Redaktion des Wochenblatts zu erfahren.

11. In einer der gangbarſten Straſſe hieſiger Stadt iſt ein Haus nebſt realer Back- und Brandweinbrenn-Gerechtigkeit zu verkaufen. Näheres Lit. C. 174.

12. Nächſten Freitag Vorm. 11 Uhr iſt Lottoſchluß zur 1365. Münchner Ziehung. Joſephthal.

Zu vermiethende Wohnungen.

A. 303. in der Neuſtadt iſt ein Quartier für einen ledigen Herrn mit Meubles zu vermiethen, und kann täglich bezogen werden.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 24. bis 30. Dezember 1838.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

Maria Apolonia.

2. Begrabene.

1. Johann Paulus, Sohn des weil. B. und Fuhrmanns Klenk, ſt. 34 J. 4 M. 3 T. alt am Bruſtfieber; 2. Sibilla Margaretha, Ehefrau des B. u. Schuhmachermeiſters Herrn Horn, ſt. 70 J. 3 T. alt an Entkräftung; 3. Katharina Barbara, Wittwe des markgräflichen Gardiſten Erhardt, ſt. 78 J. 8 M. 14 T. alt am Herzkrampf; 4. Johann Georg Löſchel, ſt. 11 M. 28 T. alt am Gefraiſch; 5. Anna Maria Katharina Friederika König, ſt. 24 J. 2 M. an der Lungenſchwindſucht; 6. Maria Margaretha Apolonia, Wittwe des Stößers in der Hofapotheke Schmidt, ſt. 54 J. 9 M. 19 T. alt an der Lungenentzündung; 7. Johann Georg Frank, Bürger und Sandgraber, ſt. 66 J. alt an der Lungenentzündung; 8. Maria Sibilla, Wittwe des weil. B., Metzgermeiſters u Gaſtwirths Hrn. Meyer, ſt. 53 J. 9 M. alt am Nervenſchlag; 9. Margaretha Sabina Wagner, ſt. 6 M. 17 T. alt am Bruſtfieber.

St. Gumpertus-Kirche.

1. Getauft.

Johann Guſtav Melchior und Georg Michael, Zwillinge des B. u. Sattlermeiſters Hrn. Baader.

2. Getraut.

1. Herr Georgius Herrmann, B. u. Schneidermeiſter mit Eliſabetha Barbara Gunder; 2. Herr Georg Kaſpar Meyer, B. u. Schuhmachermeiſter, mit Frau Anna Katharina Tiſchendörfer.

3. Begraben.

1. Johann Leonhard, ſt. 1 J. 7 M. alt am Gefraiſch; 2. Johann Georg, Sohn des B. und Gaſtwirths Herrn Hummel, ſt. 1 M. 18 T. alt am Gefraiſch.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 2.

Ansbach. Samſtag, den 5. Januar 1839.

Inhalt.

Das Holzklafter-Maas. — Beſtellung der Rechtsanwaltſchaft für die Gemeinden und Stiftungen im Landgerichtsbezirke Waſſertrüdingen. — Die Verrechnung und Verwendung der aus Kreisfonds für Studien- und Schulanſtalten bewilligten Zuſchüſſe. — Dienſtesnachrichten.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 6692. Exp. Nr. 9156.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Holzklafter-Maas betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In der allerhöchſten Verordnung vom 25. Oktober 1811, das Holzklaftermaas betr. (Reggs.-blatt v. J. 1811 Seite 1667) iſt ausdrücklich vorgeſchrieben, daß nur 3½ bayer. Schuh langes Holz zum öffentlichen Verkauf gebracht werden darf.

Nachdem nun aber dieſe allerhöchſte Vorſchrift nach vorliegenden Anzeigen nicht allenthalben pünktlich befolgt wird, ſo ſieht ſich die unterzeichnete königl. Regierung veranlaßt, die fragliche allerhöchſte Verordnung zur allgemeinen genaueſten Nachachtung, und bezüglich der Polizeibehörden zur ſtrengſten Einſchreitung gegen die Uebertreter hierunten wiederholt öffentlich bekannt zu geben.

Ansbach, den 31. Dezember 1838.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekretär.

Digitized by Google

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden, König von Bayern.

Auf die allerunterthänigſte Anfrage mehrerer General-Kreis-Commiſſariate verordnen Wir — nachträglich zu Unſerem Edikte vom 28. Februar 1809, die Einführung gleicher Maaße und Gewichte im Königreiche Bayern betreffend — wie folgt:

Von nun an ſoll im Königreiche Bayern auch ein gleiches Holz-Klafter-Maaß, und zwar ſechs Fuß breit, ſechs Fuß hoch, und drei einen halben Fuß tief, beſtehen. Der Kubik-Inhalt des Holzklafters berechnet ſich demnach auf 126 Kubik-Fuß.

Sämmtliche General-Kreis-Commiſſariate und andere Unſerer Polizeibehörden haben zu wachen, daß alles Brennholz, das im Inlande zum Verkaufe gebracht wird, nach dieſem Maaße behandelt werde.

München, den 25. Oktober 1811.

Max Joſeph.

Graf von Montgelas.

Auf Königl. allerhöchſten Befehl der General-Sekretär.

G. Geiger.

Einl. Nr. 7968. Exp. Nr. 9301.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch den Tod des k. Advokaten Schneid in Waſſertrüdingen erledigte Rechtsanwaltſchaft für die Gemeinden und Stiftungen im Bezirke des Landgerichts Waſſertrüdingen iſt dem k. Advokaten Freiherrn von Völderndorff-Waradein dortſelbſt nach Maßgabe des Regulativs zur Geſchäftsführung der Landgemeinde-Verwaltungen vom 24. September 1818 übertragen worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 31. Dezember 1838.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 5474. Exp. Nr. 9430.

(Die Verrechnung und Verwendung der aus Kreisfonds für Studien- und Schulanſtalten bewilligten Zuſchüſſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die k. Finanzkammer rückſichtlich des im rubrizirten Betreff ergangenen Ausſchreibens vom 18. Juni 1834 (Int. Bl. Nr. 50 S. 1073) die Erklärung abgegeben hat, daß es zur Belegung der Kreisfondsrechnungen genüge, wenn die Jahres-Quittungen der Schullehrer über Bezüge aus Kreisfonds mit der Contraſignatur der Lokal- und Diſtrikts-Schul-Inſpektoren verſehen werden; ſo wird dies für das betheiligte Schullehrerperſonal und der einſchlägigen Behörden zur künftigen Nachachtung bekannt gemacht.

Ansbach, den 2. Januar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekretär.

Digitized by Google

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben ſich vermöge allerhöchſt unmittelbaren Reſkripts vom 16. Dezember 1838. bewogen gefunden, die erledigte 1. Aſſeſſorſtelle des Landgerichts Altdorf dem dermaligen Landgerichts-Aktuar zu Neuſtadt a/A. Carl Ernſt Sommer zu verleihen und zum Aktuar des Landgerichts Neuſtadt a/A., den in Folge der Erwerbung der Freiherrlich von Habermann'ſchen Patrimonialgerichtsbarkeit 1. Klaſſe zu Erlabronn übernommenen Gerichtshalter Franz Eduard Keerl zu ernennen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 2. Ansbach, Samſtag, den 5. Januar 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. Polizeiliche Bekanntmachung.
(Die Wiederbeſetzung der Vorſtehersſtelle des Stadtdiſtrikts XVII. betr.)

Es iſt der bisherige Vorſteher des 17. Stadtdiſtrikts — Lit. D. Nr. 236—288. — auf ſein Anſuchen entlaſſen und der Gaſthausbeſitzer Schnürlein — D. 277. — als Diſtriktsvorſteher gewählt und in das Amt eingewieſen worden, dieſes wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, am 29. Dezember 1838

Magiſtrat der mittelfränkiſchen Kreishauptſtadt.

Endres. Stirl.

2. Bekanntmachung.
(Die Roßmärkte und die damit verbundenen Rindviehmärkte in der Stadt Ansbach betr.)

Gemäs der bereits unter dem 16. Dezember 1837 erlaſſenen Bekanntmachung werden künftig in jedem Jahre die beiden Roßmärkte dahier, der erſte am letzten Montag des Monats Januar, der zweite am Montage vier Wochen nach dem erſten abgehalten. Hiernach fällt in dieſem Jahre der erſte Roßmarkt auf

Montag den 28. Januar 1839

der zweite Roßmarkt auf

Montag den 25. Februar 1839

Dies wird wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem abgelaufenen Jahre am erſten Roßmarkt 617., am zweiten 526., an beiden Roßmärkten alſo 1143 Pferde zu Markte gebracht, und 1083 Pferd-Kauf- und Tauſchverträge abgeſchloſſen worden ſind und daß die Geſammtſumme aller Verkaufspreiße 110615 fl. betragen hat. Eben ſo bringen wir zur Kenntniß daß ſo wie in früheren Jahren, ſo auch in dieſem wieder

ein großer Rindviehmarkt an dem nach jedem der beiden obigen Roßmärkte folgenden Dienſtage

ſtatt findet, daß in dem abgelaufenen Jahre am erſten Rindviehmarkte 856, am zweiten 674, an beiden Märkten alſo 1530 Stück Vieh eingebracht und daß hievon 640 Stück für die Geſammtſumme von 51019 fl. veräußert worden ſind.

Zugleich wird auf die beſtehende Anordnung aufmerkſam gemacht, nach welcher jeder auf obigen Märkten abgeſchloſſene Kauf oder Tauſch, und zwar Roßhändel auf dem Rathhauſe, Rindviehhändel aber vor der Commiſſion, welche ſich auf dem Rindviehmarkte befindet, bei Strafe angezeigt werden müſſen.

Ansbach, am 2. Januar 1839.

Stadtmagiſtrat.

Endres. Stirl.

3. In der Kaufmann Leonhard Hofmann-

Digitized by Google

ſchen Gantſache wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der auf den 24. Januar künftigen Jahres mit Verfügung vom 9. November d. Js. ausgeſchriebene Verkauf des Grundvermögens zur Zeit unterbleibt.

Fürth, am 18. Dezember 1838.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Fenk, Direktor.

4. Zu Landerzhofen ſoll das Schulhaus erbaut werden. Zur Verlaſſung der dabei erforderlichen Maurer-, Zimmer-, Schreiner-, Schloſſer-, Glaſer- und Hafner-Arbeiten im Wege der General-Verſteigerung wird Termin auf

Dienſtag den 5. Februar 1839
Vormittags von 8—12 Uhr

im Locale des unterfertigten Landgerichts anberaumt, wozu Handwerksmeiſter, welche Luſt haben, dieſe Arbeiten zu übernehmen, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß diejenigen, welche dem Amte unbekannt ſind, ſich vor der Zulaſſung zur Steigerung durch legale Zeugniſſe über Vermögen und Tüchtigkeit auszuweiſen haben. Der Bauplan, ſowie der Koſten-Anſchlag können täglich in der Regiſtratur eingeſehen werden, und wird angefügt, daß alle Holzartikel, Hand- und Spanndienſte von der Gemeinde geliefert, reſp. geleiſtet werden.

Beilngries, am 14. Dezember 1838.

Königliches Landgericht Beilngries.

Dirig. aegrot.

Giel, I. Aſſeſſor.

5. In der Gaſtwirth Johann Adam und Maria Sophia Käfferleiniſchen Debitſache von Hechlingen ſollen auf Antrag der Gläubiger und der Käfferleiniſchen Eheleute alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an dieſelben Käfferleiniſchen Eheleute eine Forderung zu machen haben, aufgefordert werden, dieſelben geltend zu machen. Es wird daher auf den Grund dieſes Antrags zur Anmeldung dieſer Forderungen auf

den 8. Februar 1839 Vorm. 8 Uhr

Termin anberaumt, und werden alle diejenigen, welche Forderungen an obige Eheleute zu machen haben, aufgefordert, dieſelben am obigen Termin bei Vermeidung des Ausſchlußes von der Maſſa perſönlich oder durch Bevollmächtigte auf rechtsgültige Art geltend zu machen und förmlich zu liquidiren.

Heidenheim, den 10. Dezember 1838.

Königliches Landgericht.

Seiz, Landrichter.

6. In dem Univerſal-Concurs über das Vermögen beziehungsweiſe die Verlaſſenſchaft der Kaufmann und Lebküchner Johann Georg und Anna Maria Zimmermann'ſchen Eheleute von Neuſtadt a. d. A. wird den Betheiligten andurch eröffnet, daß das Präcluſiv- und Prioritäts-Erkenntniß, ſtatt der Verkündung heute an die Gerichtstafel geheftet worden ſey.

Neuſtadt a/A., den 22. Dezember 1838.

Königliches Landgericht.

Weiß, Landrichter.

7. In der Nachlaßſache des Oekonomen Salomon Hirſch Forchheimer dahier werden am Montage den 7. Januar künftigen Jahres und den darauf folgenden Tagen jedesmal Vorm. von 8—12 und Nachm. von 2—5 Uhr im Hauſe Nr. 76. dahier verſtrichen: eine ſiebenjährige Schimmel-Stute, 2 Kühe, 1 Chais'chen, 2 Wägen, Pflug, Egge, Pferdegeſchirr, etwas Holz, Heu, Grummet, Klee, Stroh, Schränke, Kommode, zwei Kanapee jedes mit 6 Seſſeln, verſchiedenes anderes Schreinzeuch, Betten, Leinentuch, Weißzeug zum Theile noch unverbraucht, meſſinge, kupferne und zinnerne Gefäße, gegen 250 Loth Silber an Löffeln, Bechern, Meſſern und Gabeln ꝛc., eine ſilberne und goldene Sackuhr, goldene und ſilberne Geſchmeide, dann folgende Weine:

am Dienſtag den 15. Januar früh 10 Uhr
46 Eimer 1827r Rödelſeer
43 Eimer 1828r Rödelſeer
54 Eimer 1831r Rödelſeer
16 Eimer 1834r Rödelſeer
12 Eimer 1828r Miſchling

ſammt 14 Weinfäſſern zu 11—30 Eimer. Zugleich werden diejenigen, die am obigen Nachlaß etwas zu fordern haben, aufgefordert, ihre Anſprüche am Montag den 28. Januar k. Js. früh

Digitized by Google

von 8—12 Uhr dahier anzumelden, widrigens ſie ſonſt bei Ausantwortung des Vermögens an die Erben unberückſichtiget bleiben.

Uffenheim, den 15. Dezember 1838.

Königliches Landgericht.

Dir. abs.

Armüller, I. Aſſeſſor.

8. Die Grund- und Hausbeſitzer in der hieſigen Stadt werden hiemit aufgefordert, die — an Martini 1838 fällig geweſenen Erbzinſe ꝛc. noch im Laufe dieſes Monats Januar und zwar an den Zahlungstagen Montag und Donnerſtag um ſo gewiſſer anher zu entrichten, als die Säumigen Mahnung auf ihre Koſten nach Verfluß dieſes Termins zu gewärtigen haben.

Ansbach, den 2. Januar 1839.

Königliches Rentamt.

Recknagel, Rentbeamter.

9. Die Anbringung der Beſchwerden gegen eine angeblich irrige Liquidation und Kataſtrirung der Dominikalien, Zehenten und andern nutzbaren Rechten läuft für die Stadt Ansbach mit dem 15. April 1839 aus. Alle hieſigen Haus- und Grundeigenthümer, ſo wie Dominikalien- und Zehentrentenbeſitzer werden daher veranlaßt, ihre in Händen habenden Kataſter-Auszüge genau zu prüfen, und jede Unrichtigkeit d. h. jedes Verhältniß, welches nicht ſo eingetragen iſt, als wirklich beſteht, dem unterzeichneten königl. Rentamte zur Berichtigung und Vervollſtändigung des Kataſters anzuzeigen. Nach dem Ablaufe dieſer Friſten ſind nach dem Grundſteuer-Geſetz vom 15. Aug. 1828 §. 95. alle nicht angemeldeten Anſprüche und Reclamationen ausgeſchloſſen, und das Grundſteuer-Kataſter, ſowie das mit demſelben in Verbindung ſtehende Umſchreib-Kataſter gelten als Saal- und Lagerbücher mit Beweiskraft nicht nur in Anſehung der Steuer-Verhältniſſe, ſondern auch über die Rechte und Verbindlichkeit der Betheiligten für die Zukunft. Damit aber das Rentamt in ſeinen übrigen Amtsgeſchäften nicht geſtört wird, ſo werden für die Reclamanten nachſtehende unerſtreckliche Termine feſtgeſetzt, und zwar:

1) für den Diſtrikt Lit. A. auf
Montag den 21. Januar
von Morgens 8 bis Abends 6 Uhr

2) für die Diſtrikte Lit. B. und C.
Dienſtag den 22. Januar
in gleicher Zeit und

3) für den Diſtrikt Lit. D.
Donnerſtag den 24. Januar
in gleicher Zeit.

Indem man noch bemerkt, daß Jeder, der eine Reclamation anzubringen hat, welche einen Einfluß auf die Rechte ꝛc. eines Andern äußert, Letzterer zur Anerkennung oder zum allenfaſigen Widerſpruch mit erſcheinen muß, werden die ſämmtlichen Diſtrikts-Vorſteher hieſiger Stadt ſich von ſelbſt berufen fühlen, und durch dieß auch beſonders aufgefordert, die Termine in ihren Diſtrikten bekannt zu machen, und daß es geſchehen, dem Rentamte hievon ſchriftliche Anzeige zu erſtatten.

Ansbach, den 3. Januar 1839.

Königliches Rentamt.

Recknagel, Rentbeamter.

10. Bekanntmachung.

(Die Pflichtbeiträge zur Armenkaſſe betr.)

Mit dem 1. Januar d. J. trat der Termin zur Entrichtung der Armenkaſſebeiträge für die erſte Hälfte des Jahrs $183\frac{8}{9}$ oder die Zeit vom 1. Oktober 1838 bis 31. März d. Js. ein. Zur Zahlung dieſer Beiträge ſind nach der Verordnung vom 30. September 1815 (Intelligenzblatt 1815 S. 1451.) alle diejenigen Einwohner pflichtig, welche dem Staat Familienſteuer entrichten, und das Doppelte derſelben iſt der zu leiſtende Beitrag. Außerdem haben aber auch nicht nur die Gewerbtreibenden jährlich 24 kr. vom Steuergulden — ſondern auch die Haus- und Grundſteuerpflichtigen die Armenbeiträge aus der Haus- und Grundſteuer nach denſelben Normen zu entrichten, nach welchen ſolche bis zum Jahr $183\frac{6}{7}$ ſchon gezahlt worden ſind. Alle, welche hiernach zur Zahlung der Armenkaſſebeiträge, die auch ſogleich auf das ganze Jahr berichtigt werden können, verpflichtet ſind, werden daher

Digitized by Google

aufgefordert, dieſelben an den ihnen noch beſonders bekannt gemacht werdenden Zahlungstagen Vormittags, unter Angabe der Häuſernummern und Vorlage der Beſcheinigungsbücher an die Armenkaſſe unfehlbar zu berichtigen.

Ansbach, am 2. Januar 1839.

Der Armenpflegſchaftsrath.

Endres. Stirl.

Gerichtliche Vorladungen.

1. Die Bäckermeiſter Johann Jakob Böhmiſchen Eheleute von Fürth haben ſich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden demnach die geſetzlichen Ediktstage anberaumt, und zwar

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf den 16. Januar l. Js.

2) Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den 11. Februar l. Js.

3) Zur Schlußverhandlung
für die Replik auf den 27. Februar
für die Duplik auf den 13. März l. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr. Sämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinſchuldner werden unter dem Rechtsnachtheile hiezu geladen, daß das Nichterſcheinen im erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderungen von der dermaligen Konkursmaſſa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber die Präkluſion mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen der Gemeinſchuldner in Händen haben, aufgefordert, daſſelbe unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung doppelten Erſatzes bei Gericht zu übergeben. Die Aktivmaſſa berechnet ſich nach der darüber gepflogenen Werthserhebung zuſammen auf 7210 fl. 58 kr., während die Paſſiven ſich auf 10293 fl. 34 kr. belaufen, worunter allein an Hypothekſchulden ausſchlüßig der rückſtändigen Zinſen 5937 fl. ſich befinden.

Fürth, den 11. Dezember 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Fenk, Direktor.

2. Auf den eigenen Antrag des Rothgerbermeiſters Raimund Pöpperl in Altenmuhr hat man über deſſen Vermögen den Univerſal-Concursprozeß zu eröffnen beſchloſſen und es werden daher die geſetzlichen Ediktstage dahin ausgeſchrieben:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung der
14. Januar 1839

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen der
13. Februar 1839

3) zum Schlußverfahren
a) der Replic der
14. März 1839
b) der Duplic der
28. März 1839

worin ſich ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Pöpperl jedesmals Vormittags 9 Uhr einzufinden haben. Das Ausbleiben am erſten Ediktstage hat den Ausſchluß der Forderung von der gegenwärtigen Concursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß mit den — an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge. Dabei werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Pöpperl etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte und bei Vermeidung des Erſatzes bei Gericht zu hinterlegen. Da die Aktiva nur 737 fl. 8 kr. die Paſſiva aber 3038 fl. betragen; ſo wird man in Gemäßheit des Hypothekengeſetzes §. 32. und 33. am erſten Ediktstage ein gütliches Abkommen des Schuldners mit den Gläubigern verſuchen.

Gunzenhauſen, am 23. November 1838.

Königliches Landgericht.

Klingsohr, Landrichter.

3. Nachdem der Bauer Konrad Lämmermann von Geberscdorf am 22. d. Mts. bei Gericht ſeine Inſolvenz angezeigt hat, und die Darlegung des Aktiv- und Paßivſtandes wirklich eine Ueberſchuldung ergeben hat, ſo wird der Univerſalkonkurs über ſein und ſeiner Ehefrau Anna Katharina Vermögen erkannt, und Tagsfahrt

Digitized by Google

1) zur Anmeldung und Nachweiſſung der Forderungen auf

Freitag den 18. Januar l. Js. Vorm. 9 Uhr

(2 zur Stellung der Einreden dagegen auf

Freitag den 15 Februar l. Js. Vorm. 9 Uhr

3) zu den Schluß-Verhandlungen reſp. zur Re- und Duplik auf

Freitag den 1. März l. Js. Vorm. 9 Uhr

und

Freitag den 15. März l. Js. Vorm. 9 Uhr

anberaumt, wozu ſämmtliche Gläubiger öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß diejenigen, welche im erſten Termin nicht erſcheinen, von dieſer Maſſe ausgeſchloſſen werden, diejenigen aber, welche in den folgenden Terminen nicht erſcheinen, mit den in denſelben vorzunehmenden Handlungen ausgeſchloſſen werden. Den Gläubigern wird bekannt gemacht, daß nach Angabe des Gemeinſchuldners das Aktivvermögen in 3680 fl. der Schuldenſtand aber in 4546 fl. 30 kr. beſteht. Der erſte Termin iſt zugleich zu einem Verſuche gütlicher Vereinigung beſtimmt, und ſoll in demſelben der Gläubigerſchaft eine genaue Schätzung der zur Maſſe gehörigen Güter vorgelegt werden. Diejenigen, welche etwas von dem Gemeinſchuldner in Handen haben, werden aufgefordert, daſſelbe dem Konkurs-Geeicht zu *überliefern*, widrigenfalls ſie der Maſſe verhaftet bleiben würden.

Nürnberg, den 30. November 1838.

Königliches Landgericht.

Frhr. von Kreß, Landrichter.

Privatbekanntmachungen.

1. Bei der heute den Beſtimmungen gemäß ſtattgefundenen drei und vierzigſten Ziehung der Freiherrl. von Benkendorfiſchen Armenſtiftung dahier, ſind auf die untenbenannten Perſonen die beigeſetzten Gewinnſte gefallen, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ſich die Gewinner wegen Erhebung der Gewinnſte gegen gerichtlich oder polizeilich atteſtirte Quittungen, an den Conſiſtorial-Rechnungskommiſſär Feigel dahier als ſtellvertretenden Kaſſier Haus C. Nr. 11. zu wenden haben.

1) 50 fl. Maria Apollonia Barth.
2) 50 fl. der Schneidergeſell Johann Martin Heinrich Biſchoff.
3) 50 fl. Schuhmacher Albrecht Kleinknecht.
4) 100 fl. Margaretha Barbara Bauer.
5) 50 fl. Taglöhner Valentin Riedel.
6) 50 fl. Schuſterswittwe Anna Dorothea Weckler.
7) 100 fl. Liſette Frobenius.
8) 50 fl. Katharina Reitelshöfer.
9) 50 fl. Tuchmacher Andreas Heinrich Weigel.
10) 50 fl. Adam Chriſtoph Kurz, vormaliger Wirth.
11) 50 fl. Zimmergeſell Chriſtoph Zimmerer.
12) 50 fl. Tuchmacher Konrad Meyer.
13) 50 fl. Taglöhner Leonhard Kaſpar Weiß.
14) 50 fl. Strumpfwirkers-Wittwe Babetta Kränzlein.
15) 100 fl. Schuhmacher Johann Georg Röſchinger,
16) 100 fl. Metzgerswittwe Maria Magdalena Engerer.
17) 50 fl. Webergeſell Johann Martin Heinrich Michael.
18) 50 fl. Eliſabetha Erdmannsdörfer.
19) 50 fl. Taglöhnerswittwe Eliſabetha Stamminger.
20) 50 fl. Schneiderswittwe Babetta Wich.
21) 100 fl. Webergeſell Johann Georg Schuſter.
22) 50 fl. Maria Margaretha Hellberg.
23) 50 fl. Taglöhner Simon Wünſch.
24) 50 fl. Krämer Johann Heinrich Zumbrunn.
25) 100 fl. Taglöhnerswittwe Maria Magdalena Eder.
26) 100 fl. Taglöhner Johann Heinrich Back.
27) 100 fl. Roſina Barbara Lachner.
28) 100 fl. Zimmergeſell Johann Andreas Hertlein.

Sämmtlich von Ansbach.

29) 100 fl. Juliane Suſanna Feiertag und

Digitized by Google

30) 50 fl. Seifenſieder Johann Matthias Scheif von Roth.
31) 50 fl. Taglöhner Johann Leonhard Frei.
32) 50 fl. Tuchmacher Andreas Wilhelm Hofmann.
33) 50 fl. Huter Heinrich Fickweiler.
34) 50 fl. Weberswittwe Anna Katharina Oberhäuſer.
35) 50 fl. Huter Johann Andreas Lohner.
Sämmtlich von Waſſertrüdingen.
36) 50 fl. Weber Georg Leonhard Zoller von Meierndorf.
37) 50 fl. Schuhmacher Chriſtoph Bauriedel von Martswinden.
38) 50 fl. Metzger Johann Joſeph Wick von Binzwang,
39) 100 fl. Schuhmacher Johann Michael Einfalt und
40) 100 fl. Schuhmacher Gabriel Einfalt von Heidenheim.
41) 100 fl. Anna Margaretha Brunner von Weidelbach.
42) 100 fl. Schuhmacher Johann Paulus Müller von Schallhauſen.
43) 100 fl. Taglöhnerswittwe Heinrika Dorothe Charlotte Hirſch von Dorfgütingen.
44) 50 fl. Katharina Margaretha Hofmockel von Hennenbach.
45) 50 fl. Schneiderswittwe Eva Dürr von da.
46) 50 fl. Barbara Humpf von Windsbach.
47) 50 fl. Strumpfwirker Georg Andreas Hoffmann von Schwabach.
48) 50 fl. Hirt Michael Naſer von Winterſchneidbach.
49) 50 fl. Malerswittwe Maria Magdalena Saalbaum von Bruckberg.

Ansbach, den 31. Dezember 1838.
Die Adminiſtration der freiherrl. von Benkendorfiſchen Armenſtiftung.
von Nagler. von Luz. Forſter.

2. Achtzehnhundert und dreißig Jahre ſind es demnächſt, daß der Deutſche Fürſt und Herzog **Armin**, den man auch Hermann zu nennen gewohnt iſt, im Cherusker- oder Weſerlande Weſtfalens Deutſchland und mit ihm die Welt vom Joche der Römer befreyte. Wenige Jahre damals noch und dieſe Weltbezwinger hätten die Unterjochung unſers Vaterlandes vollendet und ſomit die Selbſtſtändigkeit aller Völker, die Freyheit der europäiſchen Menſchheit vernichtet gehabt. Da faßte **Armin**, der fünf- und zwanzigjährige Jüngling, den großen Gedanken, Befreyer ſeines Volkes und Vaterlandes zu werden und führte denſelben durch ungeheure Vernichtungsſchlachten in den **Teutoburger Waldſchluchten** jenes Weſergebietes, unweit Detmold, im Jahre 9 nach Chriſti Geburt, unter den größten Opfern treu und herrlich hinaus. Ihm dankt demnach Deutſchland die Rettung und den Ruhm ſeiner ganzen Zukunft, ſeiner weltbefruchtſamen Geſchichte und Bildung. Ihm gebührte deshalb auch billig und zuerſt der Dank des ganzen großen Vaterlandes.

Kaum hatte daher im Anfange dieſes laufenden Jahres der **bayeriſche** Künſtler und Bildhauer **Ernſt von Bandel** aus Ansbach den langgenährten Gedanken eines dafür geeigneten Denkmales, zu welchem er zugleich das Modell eines Standbildes des Helden und alle dafür ferner nöthig werdende Mühwaltung als ſeine eigne und die erſte Gabe zum Ganzen darbot, ausgeſprochen, als ſich in **Detmold** ſelber, in deſſen nächſter Nähe jenes Denkmal errichtet werden ſoll, dafür ein erſter oder Hauptverein bildete, an welchem ſich raſch in den Städten Paderborn, Osnabrück, Münſter, Hanover, Bremen, Lübeck, Berlin, Stettin, Königsberg, Frankfurt a. M. u. ſ. w. ähnliche Vereine anſchloßen.

In allen Ständen aber erwachte und bewegte ſich gleich von Anfang an eine rege Theilnahme für das in jeder Beziehung bedeutungsvolle Unternehmen, und in wenigen Monden bis jetzt ſind bereits nicht weniger als nahe an 12000 Reichsthaler oder etwa 20000 Gulden zuſammengefloßen, wobei des rührenden Eifers der ärmſten und unterſten Stände wie der reichſten und höchſten gedacht werden kann. Nur allein der Frauenverein der nicht großen Stadt Detmold hat durch handlichen

Fleiß die Summe von 597 Reichsthalern oder 1044 Gulden 45 Kreuzern zuſammengebracht, ja die aus dem Fürſtenthum Lippe allein eingegangenen Beiträge machen ungefähr die Hälfte jener obengenannten, außer den Gaben der Fürſten zur Verfügung ſtehenden Hauptſumme aus.

Ehe aber noch eigentliche und öffentliche Schritte von jenem Hauptvereine zu Detmold für die Sache geſchahen und geſchehen konnten, hatte bereits Seine Majeſtät der König Ludwig von Bayern durch das Kabinets-Sekretariat für den Fall, daß jenes Denkmal in angemeßener Weiſe zur Ausführung komme, die bedeutende Summe von Eintauſend Gulden unterzeichnen laſſen. Im Verlaufe der weiteren Bekanntmachungen jenes Vereines liefen auch von andern deutſchen Fürſten (Ihren Majeſtäten den Königen von Preußen, Hanover, Sachſen, Würtemberg; Ihren Königlichen Hoheiten den Kronprinzen von Hanover und Preußen, mit den Königlichen Prinzen von Preußen; II. Königlichen Hoheiten den Großherzogen von Heſſen, Baden, Meklenburg-Strelitz und Schwerin; II. Durchlauchten den Herzogen von Braunſchweig, Anhalt-Köthen und Bernburg; II. Durchlauchten den Fürſten von Schwarzburg-Sondershauſen, Schaumburg-Lippe, Thurn- und Taxis u. ſ. w.) ermunternde Anmeldungen von Unterzeichnungen und Beiträge ein. Zugleich erhielt der Detmolder Verein im ganzen Bereiche des Königreiches Preußen die Portofreiheit. Aber auch aus Bayern floßen, außer jener Allerhöchſten wahrhaft Königlichen Gabe, bereits die weiteren Beiträge Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen Maximilian von Bayern und Sr. Hoheit des Herzogs Max in Bayern.

Die Unterzeichneten, beeifert auch in Bayern der Liebe für jene allgemeine deutſche Sache nähere Gelegenheit zum Ausſpruche thätiger Theilnahme herbeizuführen, wandten ſich mit ihren desfallſigen Geſuchen vertrauend an Seine Königliche Majeſtät und Allerhöchſtdieſelben haben mit erneueter Königlicher Huld für die fragliche Angelegenheit Allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß die Unterzeichneten in München und Bayern durch öffentliche Blätter zur Theilnahme und Beiſteuer für das Armins-Denkmal auffordern dürfen und ſich bezüglich der das beſagte Denkmal betreffenden Einſendungen nach und von München der Poſt- und Portofreiheit zu erfreuen haben ſollen. Zugleich haben Allerhöchſtdieſelben zu genehmigen geruht, daß bei Eröffnung der Unterzeichnung für das erwähnte Denkmal in Bayern die Gabe, welche Allerhöchſt Sie huldvollſt zu verabreichen geruhten, vorausgeführt werde.

Nach ſo höchſt erfreulichen Vorgängen wird es gewiß keiner Worte weiter bedürfen, um auch in Bayern für die allen Deutſchen, Fürſten und Völkern gleich theure Angelegenheit zu erwärmen, oder vielmehr dem thätigen Eifer einen feſten Anhalt, erfolgreichen Anſtoß zu geben. Geöffnet iſt nunmehr die Lade für Thatbeweiſe deutſcher Treue und Eintracht, aufgeſtellt der Opferſtock für die Ehre des gemeinſamen Vaterlandes auch in Süddeutſchland! Hier iſt zugleich der Altar aller Stände und Alter: hier kann Arm und Reich, Jung und Alt, Knabe und Mann, Jüngling und Jungfrau gleich frohen Muthes beiſteuern, und tröſtlich und erbaulich wird in den nach und nach veröffentlichten Unterzeichnungs- und Beitragsliſten das Scherflein des unbemittelteren Bürgers, der von ſeiner Hände Arbeit lebt, unter den größeren Beiſteuern höherer Stände erſcheinen.

Die Unterzeichneten, welche dem Beitritt und der Mitwirkung recht vieler Ehrenmänner der Hauptſtadt entgegenſehen, leben zugleich der freudigen Erwartuug, daß ſich aller Orten in Bayern eifrige Freunde vaterländiſcher Geſinnung und deutſcher Selbſtſtändigkeit mit vereinten Kräften des ſchönen gemeinſamen Werkes annehmen und dem hieſigen hauptſtädtiſchen Vereine für das Armins-Denkmal ihre fortgeſetzten Beiträge (mit deutlich aufgezeichneten Namens- und Standesangaben der Beitragenden) zur weiteren Beförderung einſenden mögen; wonach die Unterzeichneten ihrerſeits nicht unterlaßen werden, durch öffentliche Blätter von Zeit zu Zeit über den Erfolg der Sammlungen Rechenſchaft abzulegen.

Digitized by Google

Die Herausgeber ſämmtlicher Zeitungen und Zeitſchriften in Bayern werden erſucht, die gegenwärtige Anzeige und Aufforderung gefälligſt unentgeldlich in ihre Blätter einrücken zu laßen und ſich der Annahme von Beiträgen ebenfalls zu unterziehen und dieſelben anher zu ſenden.

Mit Freuden aber wird namentlich der unterzeichnete Profeſſor Dr. Maßmann (wohnhaft Fürſtenſtraße Nr. 4. im 2. St.) hieſige und auswärtige Beiträge entgegen nehmen.

München, am 13. Dezember 1838.

Verein für das Armins-Denkmal in Bayern

Eduard von Schenk, K. Bayer. Reichsrath, Staatsrath und Regierungs-Präſident.

Friedrich Freiherr v. Zu-Rhein, K. Bayer. Oberappellationsrath.

Wilhelm Freiherr v. Freiberg, Erſter Stallmeiſter Sr. K. Majeſtät.

Franz Graf v. Pocci, K. Bayer. Ceremonienmeiſter.

Dr. H. F. Maßmann, ordentl. Profeſſor an der K. Hohen Schule, K. Miniſterial-Sekretär.

Ludwig Schwanthaler, K. Bayer. Profeſſor und Bildhauer.

Wilhelm Lindenſchmit, Hiſtorienmaler.

Dr. Ernſt Förſter, Künſtler.

Wegen der durch Sr. K. Majeſtät Allergnädigſt bewilligten Poſt- und Porto-Freiheit für das fragliche Denkmal beliebe man gefälligſt vereinte Beitrags-Einſendungen durch die K. Poſt außen durch die Worte:

„Das Armin's-Denkmal betr."

zu kennzeichnen.

3. Von den von Hornberg'ſchen Beſitzungen des Rittergutes Zell auf Zeller und Eyſölder Markung in den kgl. Landgerichtsbezirken Hilpoltſtein und Greding ſollen zwei Abtheilungen von Lichtmeß 1839 an auf neun Jahre verpachtet werden. Pachtluſtige können entweder bei dem unterzeichneten Patrimonialgericht oder bei dem gutsherrlichen Verwalter Weigel in Zell, welcher auch die Objekte vorzeigen wird, inzwiſchen Einſicht der Pachtbedingniſſe nehmen und haben ſich in dem Geſchäftslokale des unterzeichneten Amtes zur weiteren Verhandlung

am Donnerſtag den 24. Januar 1839

einzufinden.

I. Abtheilung.

der ſogenannte Schloßgarten zu 3 Tagw. 34 Dez. durchaus mit einer lebendigen Hecke umgeben und mit einer großen Menge tragbarer Obſtbäume der edelſten Sorten, dann einer bedeutenden Hopfenanlage verſehen, während $\frac{3}{4}$ Tagw. mit Rothklee beſtellt und das Uebrige als Gemüſegarten kultivirt iſt. In dieſem Garten befindet ſich zugleich ein eingädiges maſſives Wohngebäude mit mehreren Piecen, Stallung und Böden.

II. Abtheilung.

ein Zubaugut beſtehend:

a) aus einem Bauhauſe mit zwei heitzbaren und einem unheitzbaren Zimmer, Küche, Keller, Brantweinbrennerei mit vollſtändiger Einrichtung und allen Zugehörungen, gewölbten Pferde- und Rindviehſtallungen zu 4 und mindeſtens 24 Stücken, maſſivem Getraidſtadel mit doppelten großen Böden und Sommerkeller zu 800 Eimern dann Backofen, Schwein- und Federviehſtallungen.

b) 1 Tagw. 17 Dez. Garten mit Hopfenanlage und tragbaren veredelten Obſtbäumen dann Wurzgarten am Hauſe

c) gegen 19 Tagw. dreimödigen Grund Wieſen

d) 44 Tagw 95 Dez. Ackerland, wovon 2 Tagw. 71 Dez. mit Winter-Weitzen, 21 Tg. 40 Dez. mit Winterkorn, 2 Tagw. 9 Dez. mit Luzerne und Rothklee beſtellt ſind und anbei bemerkt wird, daß der nöthige Saamen zum Sommerbau, da in daſiger Gegend keine Brache beſteht, an Gerſte, Haber, Schotenfrüchten, Lein, Hirſe, Kartoffeln dazu gegeben wird.

Sämmtliche Grundſtücke ſind zehentfrei und der größte Theil der Wieſen auch hutfrei; endlich:

e) aus dem Hirtenpfründbefreiungsrechte.

Bemerkt wird hiebei noch beſonders: daß nach dem Wunſche der Pächter auch vollſtändige Inventarien an Vieh, Schiff und Geſchirr dazu gege-

Digitized by Google

ben und dem Pächter des letzteren Objektes auch die neuerlich in Betrieb geſetzte Eſſig-Fabrikation mit verpachtet werden kann.

Zell, den 25. Dezember 1838.

Adelich von Hornberg'ſches Patrimonialgericht als Renten-Verwaltung.

Dietlein, Gerichtshalter.

4. Bei der in der Armenbeſchäftigungsanſtalt heute vorgenommenen 45. Ziehung ſind nachſtehende Preiße von den Inhabern der beigeſetzten Loosnummern gewonnen worden, als:

1. Preis zu 20 fl. Nummer 726.
2. und 3. Preis zu 10 fl. Nr. 1132. 379.
4.—7. Preis zu 5 fl. Nr. 618. 994. 808. 409.
8. bis 13. Preis zu 2 fl. 30 kr. Nr. 49. 1171. 1943. 693. 663. 533.
14.—25. Preis zu 1 fl. 15 kr. Nr. 1185. 226. 801. 879. 731. 64. 30. 184. 1263. 443. 1177. 951.
26. — 29. Preis zu 30 kr. Nr. 798. 453. 284. 1127.

Dieſes bringt hiermit zur Kenntniß

Ansbach, den 2. Januar 1839.

Commiſſion des Armenpflegſchaftsrathes.

Horlacher. Körber. Lippacher. Schnürlein. Schwarzbeck.

Lieberich, Verwalter.

5. Nachdem die am 24. November d. Js. ſtattgefundene Verpachtung der zum k. Hofgarten dahier gehörigen Wieſenſtücke, die allerhöchſte Genehmigung nicht erhielt, und deßhalb ein weiterer Verpachtungs-Termin abgehalten werden ſoll; ſo werden Pachtluſtige wiederholt eingeladen, Dienſtag den 15. Januar 1839 ſich in der kgl. Hofgärtnerei einzufinden, um ihre Pacht-Angebote auf hiernach bezeichnete Wieſenſtücke zu Protokoll zu geben: nehmlich

1) Auf die große ſogenannte Hofwieſe nächſt dem Schießhaus
2) Auf vier weitere Wieſenſtücke, innerhalb des Hofgartens gelegen.

Pachtluſtige können die Bedingniſſe unter welchen die Verpachtung erfolgen ſoll, bei der Hofgärtnerei erfahren, und wird hiebei noch beſonders bemerkt, daß die allerhöchſte Genehmigung der annehmbaren Meiſtgebote, von München aus erfolge.

Ansbach, den 24. Dezember 1838.

6. Herzoglich Naſſauer fl. 25 Looſe und großherzoglich Darmſtädter fl. 25 Looſe, deren Verlooſung am 1. und 15. Februar l. Js. ſtatt findet, und wobei die bedeutenden Gewinnſte von

60,000 fl., 25000, 12000, 5000, 3000, 2000, 1000, 2 mal 500, 2 mal 400, 2 mal 250, 2 mal 200, 2 mal 125, 20 mal 50, 70 mal 40 bis zu 27 fl. herab,

zum Vorſchein kommen, ſind bei Unterzeichnetem zu billigſtem Preiſe zu haben. Auch kauft derſelbe nicht herausgekommene Looſe einen Monat von vollendeter Ziehung an gerechnet, mit 3 fl. unter ſeinem Verkaufspreis, wieder zurück. Plane ſind unentgeldlich zu haben.

N. A. Oberndörffer in Ansbach.

6a. Diejenigen Herren, welche die Blätter für Rechtsanwendung auch für das erſte Semeſter des Jahres 1839 zu erhalten wünſchen, bitte ich, mir, unter Anfügung des Betrags von 1. fl 30 kr., davon gefällige Nachricht geben zu wollen.

Carl Brügel.

7. Theater-Anzeige.

Dienſtag den 8. Januar zum Vortheil für Unterzeichnete:

Der Verſchwender.

Original-Zaubermährchen in 3 Akten v. Raimund.

Muſik von Kapellmeiſter Konradin Kreutzer.

Wozu ein verehrungswürdiges Publikum ergebenſt einladet

Fanny Kammermeyer.

8. Ich gebe mir die Ehre, einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum anzuzeigen, daß ich die Conzeßion als Schuhmachermeiſter erhalten habe. Ich ſchmeichle mir, das gütige Zutrauen von meinem Vorfahrer Michael Tiſchendörfer an mich übergehen zu ſehen. Da ich immer die größte Sorgfalt verwenden werde, ſchöne und gute Arbeit

Digitized by Google

um billigen Preis zu liefern, ſo bitte ich, mich mit recht vielen Aufträgen zu beehren.

Kaspar Meier, Schuhmachermeiſter, wohnhaft in der Utzenſtraſſe Lit. A. 333.

9. In der Nähe der Stadt Ansbach iſt ein Haus mit 6 Logie, Stallung, Acker und Garten am Haus, im guten Zuſtande aus freier Hand zu verkaufen, das Nähere iſt im grauen Wolf zu erfragen.

10. Ich warne hiemit Jedermann, auf meinen Namen etwas zu borgen, indem ich für keine Zahlung hafte.

Gnötzheim, den 24. Dezember 1838.

Hiller, Schullehrer.

11. (Auszuleihendes Capital) Bei der ſtädtiſchen Penſionsanſtalt ſind 1000 fl. getheilt oder ungetheilt gegen vorſchriftsmäßige Hypothek auszuleihen.

12. C. 17. bei Schreinermeiſter Zill ſind zwei Bettladen von Nußbaumholz zu verkaufen. Eine Stiege hoch iſt auch ein Quartier zu vermiethen.

13. Künftigen Sonntag iſt Tanzmuſik bei Ackermann

Todes-Anzeige.

Allen theilnehmenden Verwandten und Freunden bringen wir die traurige Nachricht, daß unſere geliebte Mutter, Schwieger- und Großmutter die verwittibte Eva Barbara Bitterauf von Windsheim am verfloßenen 29. v. Monats und Jahrs nach kurzem Krankenlager, indem ſie acht Tage zuvor auf Beſuch nach Ansbach kam, an einer Lungenlähmung nach vollendetem 68. Jahre ſanft und ſelig entſchlafen iſt. Wer die Verewigte kannte wird unſern tiefen Schmerz gerecht finden, und uns ihre ſtille Theilnahme nicht verſagen.

Ansbach und Windsheim, den 3 Januar 1839.

Die Hinterbliebenen.

Fremdenanzeige.

Vom 23. bis 29. Dezember 1838.

Krone. Hr. Advokat Kirchgeßner v. Würzburg, Hrn. Kaufl. Göhring v. Frankfurt, Baumfeld v. da, Herzog v. Crefeld, Danſchacher von Wien, Hr. Kriegs-Commiſſär Mußnan v. Würzburg, Hrn. Kaufl. Löwenſtein v. Frankfurt, Hamburger v. Leipzig, Hr. Oberaufſchlagsinſpektor v. Groſch v. München, Hr. Dr. Haas v. Berlin, Hr. Fabrik. Riemenſchneider v. Wien, Hr. Profeſſor Dr. Sauerwein v. Lüttich.

Stern. Hr. Kaufm. Humpold v. Pforzheim, Hr. Fabrik. Meyer v. Wendelſtein, Hr. Privatmann Fellner v. Würzburg, Hrn. Kaufl. Wich v. Regensburg, Klenk v. Mainz, Hr. Baron v. Kieſel v. Stuttgart, Hr. Privatm. Olmer v. Ludwigsburg, Hr. Gutsbeſ. v. Schütz v. Wald, Hr. Prof. Habel v. Stuttgart, Hr. Kfm. Frager von Leipzig, Hrn. Kaufl. Fink v. Mainz, Lauer von Amberg, Strelin v. Lauſane, Hr. Gutsbeſitzer Kraus v. Wertheim, Hrn. Kaufl. Goldner von Gladbach, Mörden v. Leipzig, Hrn. Kfl. Eſch v. Aachen, v. Stöckhammer v. Magdeburg, Lunter v. Mainz, Hr. Banquier Becker v. Amſterdam, Hrn. Privatl. Precht und Jörke v. Baſel, Herr Kaufm. Flotter v. Frankfurt.

Löwe. Hr. Schullehrer Schum v. Schopfloch, Hr. Kfm. Mohr v. Dinkelsbühl, Hr. Privatm. v. Oelhafen v. Schöllenberg, Hr Färbereibeſitzer Jacobi v. Crailsheim, Hr. Revierförſter Meyer v. Sachsbach, Hrn. Kaufl. Bernecker u. Kling v. Frankfurt a. M., Hrn. Kaufl Schrottenberg v. Schweinfurt, Kodweis v. Stutgart, Mergentheimer v. Frankfurt, Hr. Revierförſter Rau v. Engelsthal, Hr. Revierförſter d'Herigöyen von Aurach, Hr. Kriegskommiſſär Wiegand v. Nürnberg, Hrn. Kfl. Friedrich v. Kempten, Nup von Pforzheim, Hr. Optikus Sturm v. Fürth, Herr Revierförſter Plochmann v. Heroldsberg.

Zirkel. Hr. Kfm. Drittler v. Nürnberg, Hr. Schullehrer Konradus v. Feuchtwangen, Hr. Aktuar Seiffert v. Gunzenhauſen, Hr. Fabrikant Gänzler v. Rothenburg, Hr. Kaufm. Näher von Nürnberg, Hr. Kaufm. Schönemann von Augsburg, Mad. Kublan m. S. v. Schnaittach, Hr. Rentamtsgeh. Köppel v. Cadolzburg, Hr. Kaufm. Schober v. Würzburg, Hr. Handelsm. Mandelbaum v. Treuchtling, Hr. Kfm. Klemann von

Digitized by Google

Crailsheim, Hr. Kaufm. Merkel v. Eßlingen, Hr. Privatm. Bornhöfer v. Cadolzburg, Hr. Aktuar Seiffert v. Gunzenhausen, Hr. Fabrik. Reindel v. Augsburg, Hr. Privatm. Fürſtner v. Nürnberg.

Roß. Mad. Schmidt v. Nürnberg, Hr. Kfm. Forchheimer v. Uffenheim, Hrn. Gebr. Heynemann, Kfl. v. Würzburg.

Strauß. Hrn. Kaufl. Holzinger v. Feuchtwang, Bernheimer v. Jochsberg, Hrn. Kaufl. Gebr. Guthmann v. Feuchtwang, Lohmann von Baiersdorf.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 3.

Ansbach. Mittwoch, den 9. Januar 1839.

Inhalt.

Die Sitzungen des k. Rekrutirungsrathes zur Prüfung der Verhandlungen über die Militär-Conſcription der Altersklaſſe 1817. — Die Getraid-Normalpreiſe pro 1838/39. — Die Reklamationstermine gegen das definitive Grund- und Hausſteuer-Cataſter von der Steuergemeinde Burghöchſtadt, Polizeibezirks Mkt. Bibart. — Die Aushändigung des k. griechiſchen Denkzeichens an ehemalige k. griechiſche Freiwillige. — Die Verrechnung der Taxen für Reiſepäſſe. — Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „die fortwährende Gefangenſchaft des Erzbiſchofs von Cöln, beleuchtet von einem Proteſtanten. Straßburg, gedruckt bei G. Silbermann 1838." — Dienſtesnachrichten.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Exp. Nr. 9786.

An ſämmtliche Militär-Conſcriptionsbehörden.

(Die Sitzungen des königl. Rekrutirungsrathes zur Prüfung der Verhandlungen über die Militär-Conſcription der Altersklaſſe 1817.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Prüfung der Militär-Conſcriptionsverhandlungen über die bereits aufgerufene Altersklaſſe 1817 und Beſcheidung der hiebei anzubringenden Reklamationen werden gemäß der Beſtimmung des §. 36 im H. C. Geſetz die Sitzungen des kgl. Rekrutirungsrathes am 15. laufenden Monats Vormittags 9 Uhr im vormaligen Lokale des k. Appellations-Gerichtes beginnen, und in den dazu bezeichneten folgenden Tagen für die betreffenden Behörden fortgeſetzt werden.

Dienſtag den 15. Januar:

Die Landgerichte Ansbach,
" " Leutershauſen,
" " Herrieden,
" " Feuchtwang und
der Magiſtrat Ansbach.

Digitized by Google

Donnerſtag den 17. Januar:

Die Landgerichte Heilsbronn,
" " Dinkelsbühl,
" " Rothenburg, dann
die Magiſtrate Fürth,
" " Rothenburg und
" " Dinkelsbühl.

Sonnabend den 19. Januar:

Die Landgerichte Bibart,
" " Erlbach und
" " Schwabach, dann
der Magiſtrat Schwabach und
die Herrſchaftsger. Einersheim,
" " Burghaslach und
" " Rüdenhauſen.

Dienſtag den 22. Januar:

Die Landgerichte Hersbruck,
" " Pleinfeld,
" " Uffenheim, dann
die Herrſchaftsger. Pappenheim und
" " Ellingen.

Der Zutritt zu dieſen Verhandlungen iſt den Conſcribirten, ihren Eltern, Vormündern, Verwandten oder ſonſtigen Vertretern, ſo wie, in ſo weit die Räumlichkeit es zuläßt, überhaupt Jedermann geſtattet, keineswegs aber, ſelbſt für die Betheiligten nicht geboten, wenn die letztern nicht beſonders berufen werden ſollten.

Die Conſcriptionsbehörden haben das desfalls Geeignete ſofort ſchriftlich in ihren Bezirken mit dem Beiſatz bekannt zu machen, daß nicht am geſetzlichen Termin angebrachte und ſomit verſpätete Zurückſtellungsgeſuche keine Berückſichtigung mehr erhalten können, dann daß Geſuche, die Militärdienſtuntauglichkeit oder Stellung unter die Unmontirten betreffend, erſt am Aushebungstermine angebracht werden dürfen. Wegen Prüfung der Verhandlungen der übrigen Behörden wird demnächſt weitere Verfügung erfolgen. Ansbach, den 7. Januar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 5153. Exp. Nr. 6321.

(Die Getraid-Normalpreiſe pro 1838/39 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In der nachſtehenden Ueberſicht werden die Frucht-Normalpreiſe des Finanzjahres 1838/39 für den Regierungsbezirk Mittelfranken zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 27. Dezember 1838.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Graf von Giech.

Hartmann, Direktor.

Digitized by Google

Haupt-Zuſammenſtellung

der

Getraidt- und Fourage-Normal-Preiſe

für die Königlichen Rentämter von Mittelfranken

pro $183\frac{8}{9}$.

Digitized by Google

Nummer.	Rentämter.	Waizen. fl.	Waizen. kr.	Kern. fl.	Kern. kr.	Korn. fl.	Korn. kr.	Dinkel. fl.	Dinkel. kr.	Gerſte. fl.	Gerſte. kr.	Haber. fl.	Haber. kr.	Rauh Getraid. fl.	Rauh Getraid. kr.
		von einem Schäffel													
1	Altdorf	14	30	—	—	12	—	5	24	9	12	4	12	—	—
2	Ansbach	15	—	—	—	12	24	6	—	11	12	4	54	—	—
3	Beilngries	13	30	—	—	11	54	5	—	9	6	4	54	—	—
4	Cadolzburg	15	12	—	—	12	18	5	42	10	6	4	48	—	—
5	Colmberg	13	42	—	—	11	42	5	6	10	12	4	6	—	—
6	Dinkelsbühl	15	24	—	—	12	—	5	48	10	42	4	24	—	—
7	Eichſtädt	14	36	—	—	12	12	5	—	9	12	5	6	—	—
8	Erlangen	15	36	—	—	13	6	5	48	11	6	5	6	—	—
9	Feuchtwang	15	24	—	—	11	48	5	36	10	48	4	6	—	—
10	Fürth	16	6	—	—	13	12	5	48	10	30	5	18	—	—
11	Greding	13	6	—	—	12	12	4	48	9	12	4	36	—	—
12	Gunzenhauſen	14	48	—	—	12	42	5	36	9	48	4	48	—	—
13	Heidenheim	14	24	—	—	12	30	5	—	9	48	4	48	—	—
14	Herrieden	14	42	15	—	12	12	5	12	10	48	4	36	—	—
15	Hersbruck	15	24	—	—	12	48	5	30	9	36	4	6	—	—
16	Iphofen	16	42	14	—	13	30	5	30	9	30	4	54	—	—
17	Ipsheim	16	—	13	42	13	30	5	18	11	—	4	12	—	—
18	Kipfenberg	14	6	—	—	12	12	4	54	9	6	4	48	—	—
19	Neuſtadt	16	42	—	—	13	30	5	48	10	30	4	48	2	—
20	Nürnberg	15	30	—	—	13	12	5	48	10	24	5	24	—	—
21	Rothenburg	14	18	—	—	12	30	5	24	10	30	4	24	—	—
22	Schwabach	15	24	—	—	12	18	—	—	10	12	5	24	—	—
23	Spalt	14	12	—	—	12	30	5	12	9	42	4	42	—	—
24	Uffenheim	16	12	13	42	13	18	5	42	9	48	4	42	—	—
25	Waſſertrüdingen	15	—	—	—	12	48	5	42	10	—	4	30	—	—
26	Weiſſenburg	13	48	—	—	12	36	5	12	9	54	5	—	—	—
27	Windsbach	14	48	—	—	12	12	5	30	10	—	4	36	—	—

Königliche Regierung
Kammer der
Graf von

Erbſen.		Linſen.		Wicken.		Hirſe.		Bohnen.		Hanfkörner.		Hopfen. Stadtgut.		Hopfen. Landgut.		Heu.		Stroh langes		Stroh kurzes		Wein.	
Münchner Maaß												von einem Centner						von 1 Schober.				von 1 Eimer.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
13	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	—	—	—	7	12	5	[illegible]	—	—
13	36	18	24	10	—	24	—	—	—	—	—	70	—	65	—	—	45	6	24	3	12	—	—
11	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	72	—	72	—	1	6	5	30	3	18	—	—
12	—	12	—	10	—	12	—	—	—	—	—	66	—	60	—	—	48	7	30	3	48	—	—
13	—	12	30	8	48	—	—	—	—	—	—	63	—	63	—	—	30	4	—	2	30	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	54	2	12	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	18	3	18	—	—
								Haidel															
13	—	13	6	9	54	12	42	14	30	9	45	—	—	—	—	1	—	9	6	7	18	—	—
8	30	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	100	—	—	30	2	45	2	15	—	—
13	30	13	36	9	48	13	12	—	—	9	45	—	—	—	—	—	54	9	—	6	36	—	—
13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	3	30	—	—
14	—	14	—	9	30	15	—	8	24	17	54	95	—	95	—	—	43	6	15	3	45	—	—
13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	30	3	30	—	—
13	12	14	54	9	36	—	—	—	—	—	—	63	—	63	—	—	42	5	—	3	24	—	—
13	18	—	—	—	—	13	18	—	—	—	—	—	—	76	—	—	48	9	6	5	30	—	—
																						Stadtgut	
9	42	8	36	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	3	—	3	12
																						Landgut	
12	30	11	48	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	4	15	1	54	2	8
																						100 Dachziegel	
14	42	12	42	—	—	—	—	—	—	—	—	68	—	68	—	—	48	5	—	3	42	1	12
13	—	13	—	10	—	15	—	12	—	12	—	78	—	78	—	—	45	5	30	2	48	—	—
12	36	13	15	9	24	13	24	14	30	9	48	—	—	—	—	—	57	9	4	7	—	—	—
11	36	9	36	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	4	—	2	30	—	—
15	—	14	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	6	12	—	—
15	—	14	30	12	—	12	—	—	—	—	—	130	—	86	—	—	45	7	42	6	18	—	—
10	6	9	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	42	2	24	—	—
14	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	6	12	3	57	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	30	4	15	—	—
12	42	15	30	11	—	14	36	—	—	—	—	70	—	70	—	—	44	6	—	3	24	—	—

von Mittelfranken,
Finanzen.
Giech.

Hartmann.

Trott., Sekr.

Einl. Nr. 4972. Exp. Nr. 6664.

(Die Reklamations-Termine gegen das definitive Grund- und Hausſteuer-Kataſter von der Steuer-Gemeinde Burghöchſtadt Polizei-Bezirks Mkt. Bibart.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da die definitive Grund- und Hausſteuer-Kataſter von der — vormals zum Regierungsbezirke von Oberfranken, k. Landgerichts Höchſtadt gehörigen, nunmehr aber dem dieſſeitigen — definitiv beſteuerten — Polizeibezirk Landgericht Mkt. Bibart zugetheilten Steuer-Gemeinde Burghöchſtadt, dem k. Rentamt Iphofen extradirt, und die Kataſter-Extrakte an die ſämmtlichen Steuerpflichtigen bereits ausgehändiget worden ſind; ſo hat auf den Grund des §. 6 des Addizional-Geſetzes vom 1. Juli 1834 die oben bezeichnete Polizei-Behörde, den Auftrag erhalten, die Eröffnung der feſtgeſetzten präcluſiven Termine in dieſer Gemeinde, zur Anbringung der Reklamationen förmlich zu proklamiren, und es hat hienach die Reklamations-Zeit

am 27. Nov. 1838

begonnen, welche:

a) für die Reklamationen gegen die Hausſteuer-Größen,
bis zum 27. Mai 1839.

b) für die Beſchwerden einer fehlerhaften Klaſſifikation der Grundſtücke
bis zum 27. Februar 1840 und

c) für die Beſchwerden gegen eine angeblich irrige Liquidation und Kataſtrirung der Dominikalien, Zehnten und andern nutzbaren Rechte,
bis zum 27. Mai 1843

dauert.

Die Reklamationen gegen die Hausſteuer-Größen und gegen fehlerhafte Klaſſifikation der Grundſtücke ſind bei dem Diſtrikts-Polizei-Behörde, dann die Beſchwerden gegen irrige Liquidation und Kataſtrirung bei dem k. Rentamte anzubringen.

Dieſes wird mit Bezugnahme auf die vorgehende Ausſchreibung vom 11. Mai 1838 Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 22 Seite 253 hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 3. Januar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Graf von Giech.

Hartmann.

Trott, Sekr.

Einl. Nr. 8230. Exp. Nr. 9552.

(Die Aushändigung des k. Griechiſchen Denkzeichens an ehemalige k. Griechiſche Freiwillige betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das im bezeichneten Betreff ergangene höchſte Reſcript vom 27. v. Mts. u. Js. wird nachſtehend den Diſtriktspolizeibehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ansbach, am 5. Januar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Digitized by Google

Königreich Bayern.

Staats-Miniſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern.

Der k. Regierung wird hiemit im rubrizirten Betreffe zur Darnachachtung eröffnet, wie nach einer der k. Geſandtſchaft in Athen von dem k. Griechiſchen Kriegsminiſterium gemachten Mittheilung es nicht nothwendig ſey, daß die von den Betheiligten auszuſtellenden Empfangsbeſtätigungen wieder an die Königlich Griechiſchen Militärbehörden eingeſendet werden, ſondern daß es genüge, wenn dieſelben bei den dieſſeitigen Behörden, welche die Uebergabe der Denkzeichen beſorgen, reponirt oder zu gleichem Zwecke an die für griechiſche Militär-Angelegenheiten dahier beſtehende Commiſſion übergeben werden.

München, den 27. Dezember 1838.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Frhr. v. Giſe.

An die k. Regierung von Mittelfranken Kammer des Innern.

Durch den Miniſter der Geheimeſekretär. Geßele.

Einl. Nr. 5711. Exp. Nr. 6777.

An die Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Verrechnung der Taxen für Reiſepäſſe betr.)

In Folge höchſter Weiſung des kgl. Staats-Miniſteriums der Finanzen vom 24. v. Mts. d. Js. haben die Diſtrikts-Polizeibehörden künftig jedesmal nur am Schluße des Etatsjahres, gleichzeitig mit den Taxrechnungs-Akten vom IV. Quartal die vorgeſchriebenen Paßregiſter gegen alsbaldige Rückſendung an die unterzeichnete Stelle vorzulegen, was jenen Behörden zur genauen Darnachachtung anmit eröffnet wird.

Ansbach, den 4. Januar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

Graf von Giech.

Hartmann, Direktor.

Trott, Sekr.

Einl. Nr. 8625. Exp. Nr. 9769.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „die fortwährende Gefangenſchaft des Erzbiſchofs von Cöln, beleuchtet von einem Proteſtanten. Straßburg, gedruckt bei G. Silbermann 1838“ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken erhalten nachſtehend einen Abdruck von der im obigen Betreffe an die unterfertigte kgl. Regierung Kammer des Innern ergangenen höchſten Entſchließung vom 29. Dezember v. Js. zur Wiſſenſchaft und ungeſäumten Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 6. Januar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Digitized by Google

Königreich Bayern.

Miniſterium des Innern.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfaſſungs-Beilage von dem kgl. Stadt-Commiſſariate Nürnberg verfügte, von der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift:

„Die fortwährende Gefangenſchaft des Erzbiſchofs von Köln, beleuchtet von einem Proteſtan-
„ten Straßburg, gedruckt bei G. Silbermann 1838"

wird hiedurch beſtätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten, und iſt die öffentliche Ausſchreibung ungeſäumt zu verfügen.

München, den 29. Dezember 1838.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

von Abel.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Durch den Miniſter der Generalſekretär.
In deſſen Verhinderung der geheime Sekr.
Goſinger.

Bekanntmachung.

Seine Majeſtät der König haben vermöge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 27. praes. 29. Dezember 1838 dem Nadelfabrik-Inhaber Friedrich Städler zu Schwabach in Anerkennung ſeiner ausgezeichneten Verdienſte um die vaterländiſche Induſtrie, die goldene Ehrenmünze des Verdienſtordens der bayeriſchen Krone allergnädigſt zu verleihen geruht.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht unterm 19. Dezember v. Js.

als Aſſeſſor des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg den Protokolliſten des Kreis- und Stadtgerichts Würzburg Karl Berchem zu ernennen,

die bei dem Kreis- und Stadtgericht zu Nürnberg erledigte Protokolliſtenſtelle dem Rechtspracticanten zu Nürnberg, Friedrich Wilhelm Karl von Grundherr in proviſoriſcher Eigenſchaft zu verleihen, und

auf die erledigte zweite Aſſeſſorſtelle bei dem Landgericht Eichſtädt den dermaligen Acceſſiſten bei der Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer des Innern, Leonhard Geigel zu ernennen.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 23. Dezember v. Js. die erledigte 3. proteſtantiſche Pfarrſtelle bei St. Gumbert in Ansbach dem bisherigen Pfarrer zu Lindelbach, Dekanats Würzburg, Chriſtoph Karl Hornung, allergnädigſt verliehen.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 3. Ansbach, Mittwoch, den 9. Januar 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die Einführung von ſtillen Nachtwachen in der Stadt Ansbach betr.)

Zum Zwecke der Verhinderung nächtlicher Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit ſollen nach den vereinigten Beſchlüßen des Magiſtrats und der Gemeindebevollmächtigten, zu welchen die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern die Genehmigung ertheilt hat, in der Stadt Ansbach die ſtillen Nachtwachen eingeführt werden und indem dieß hiemit bekannt gemacht wird, werden zugleich folgende nähere Beſtimmungen hierüber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) die ſtillen Nachtwachen ſollen in dieſem Winter mit dem 21. Januar in der Folgezeit am 15. Oktober jedes Jahres beginnen und mit dem folgenden 15. März endigen.

2) Zu dieſen Wachen werden nicht nur ſämmtliche wirkliche Gemeindeglieder, ſondern auch alle Inſaſſen und Miethsleute, ſonach alle Familienhäupter ohne Unterſchied des Standes und Ranges, mit alleiniger Ausnahme des garniſonirenden Militairs, für pflichtig erklärt

3) die Stadt wird zu dieſem Zwecke in vier Wachtbezirke getheilt.

Der erſte Wachtbezirk beſteht aus der innern Stadt mit dem kgl. Schloße, dann der oberen Vorſtadt mit der äußeren Kaſerne und deren Umgebungen, ſomit aus allen Häuſern unter den Buchſtaben A. und B.

Der zweite Wachtbezirk begreift die Schloßvorſtadt oder alle Häuſer unter dem Buchſtaben C.

Den dritten Wachtbezirk bildet der weſtliche zum Pfarrſprengel St. Johannis gehörige Theil der Herrieder Vorſtadt und gehören alſo zu ſolchem alle diejenigen Häuſer sub lit. D. welche rechts des Weges vom Herrieder Thor nach Triesdorf gelegen ſind.

Der vierte Wachtbezirk endlich enthält den öſtlichen zum Pfarrſprengel St. Gumbertus gehörigen Theil der Herrieder Vorſtadt oder alle sub lit. D. links des Weges vom Herrieder Thor nach Triesdorf gelegenen Häuſer.

4) Jeder dieſer vier Wachtbezirke ſoll, ſo lange die Zeit der ſtillen Nachtwachen dauert, jede Nacht von Abends 9 Uhr an bis Morgens 5 Uhr ſtets durch zwei Mann Wache begangen werden in der Art, daß jede Nacht 16 Mann die Wache beziehen, welche zwei Abtheilungen zu je 8 Mann bilden, die ſich von Stunde zu Stunde in Begehung der Wachtbezirke ablöſen.

5) Die Wachemannſchaft ſoll, ſo weit es ohne die

Digitized by Google

Ausgleichung zu hindern nur immer thunlich iſt, nicht für jede Nacht aus einem und demſelben Stadtdiſtrikte, ſondern wenigſtens aus vier verſchiedenen Stadtdiſtrikten, aufgeboten werden.

Eine magiſtratiſche Commiſſion wird mit Zuziehung der Diſtriktsvorſteher die nöthigen Wachelisten herſtellen und feſtſetzen, welche Wachepflichtige für jede Nacht aufgeboten werden ſollen. Die Aufforderung des Pflichtigen zum Stillwachedienſt erfolgt durch die Polizeimannſchaft.

6) Die auf ſolche Art aufgebotene Wachemannſchaft verſammelt ſich zeitig und längſtens bis 9 Uhr Abends auf der Wachtſtube im Rathhauſe. Hier wird ſie vor Antritt ihres Dienſtes gehörig inſtruirt; auch ſoll eine ſchriftliche Inſtruktion zum Leſen auf der Wachtſtube aufgelegt werden. Die Hälfte der Mannſchaft beginnt mit 9 Uhr nach dem Looſe die Wache; je zwei Mann begehen einen Wachtbezirk nach allen Richtungen und kehren nach einer Stunde auf die Wachtſtube zurück, mit der nächſten Stunde tritt die andere Abtheilung, ohne gerade die Rückkunft der erſten abzuwarten, in gleicher Art die Wache an, und ſo löſen ſich die beiden Abtheilungen von Stunde zu Stunde ab. Jeder Wächter erhält eine vom Magiſtrate gefertigte Legitimationskarte, ingleichen einen Wachtſpies; beide ſind nach beendigter Wache zurückzuſtellen.

7) Nur männliche Individuen können die Wache verſehen.

8) Wenn ein zum Dienſte Aufgebotener ſolchen nicht ſelbſt verſehen kann oder will, ſo iſt zwar Stellvertretung zuläßig; der Pflichtige kann aber ſeinen Stellvertreter nicht ſelbſt wählen, ſondern dieſer wird auf ſeine Koſten durch die Polizeibehörde beſtellt. Nur dieſes iſt geſtattet, daß für das pflichtige Familienhaupt der Sohn ſich ſtellen kann, wenn dieſer nicht jünger als 18 Jahre und gegen deſſen Aufführung nichts zu erinnern iſt.

9) Zu Lohnwächtern werden aus denjenigen, welche ſich hiezu melden, ſichere und vertraute Leute durch die Polizeibehörde ausgewählt, und wird über die für zuläßig erkannten Lohnwächter ein Verzeichniß geführt. Ein ſolcher Lohnwächter erhält für jede Nacht 18 kr.

10) Derjenige Wachepflichtige, welcher zum Dienſt aufgeboten worden iſt, ſolchen aber nicht ſelbſt verſehen kann oder will, hat dieß zeitig, vor Eintritt der Wachezeit und längſtens bis 5 Uhr Abends dem Polizeirottmeiſter anzeigen zu laſſen und mit dieſer Anzeige zugleich den Wachtlohn mit 18 kr. zu überſenden, worauf für ihn aus der Zahl der zuläßigen Lohnwächter ein Stellvertreter gewählt und dieſem der Lohn alsbald nach ordentlich vollzogener Wache ausbezahlt wird.

11) Derjenige Wachepflichtige, welcher auf die ihm geſchehene Aufforderung ſich weder ſelbſt bis 9 Uhr Abends zum Dienſt einfindet, noch die Anzeige ſeiner Verhinderung bis zu der oben unter Nr. 10 beſtimmten Zeit (5 Uhr Abends) unter gleichzeitiger Zahlung des Wachtlohns für den Lohnwächter macht, verfällt in polizeiliche Strafe von 1 bis 10 Gulden, auch iſt für ihn, ſo fern es noch möglich iſt, ein Lohnwächter zu beſtellen, deſſen Lohn er gleichfalls zu zahlen hat — Im Falle der Zahlungsunvermögenheit tritt angemeſſene Arreſtſtrafe ein.

12) Wenn ein Wachepflichtiger nicht zu der oben Nr. 6. beſtimmten Zeit zum Dienſt erſcheint, oder wenn er die ihm obliegende Wache nicht gehörig vollzieht, insbeſondere ſeinen Wachtbezirk nicht begeht, ſo verfällt derſelbe in polizeiliche Strafe von 1 bis 10 fl. oder im Falle der Zahlungsunvermögenheit in angemeſſene Arreſtſtrafe. Im Wiederholungsfalle ſolle er für unfähig zum perſönlichen Dienſt erklärt und ſoll dann, wenn die Reihe zum Dienſt ihn trifft, jedesmal für ihn ein Lohnwächter auf ſeine Koſten beſtellt werden. — Iſt es ein Lohnwächter welcher ſeinen Dienſt nicht gehörig vollzieht, ſo ſoll er neben der Strafe aus der Liſte der Lohnwächter geſtrichen werden.

Es wird hiebei bemerkt, daß mehrfache Kon-

Digitized by Google

trollen der Stillwächter und ob dieſe ihren Dienſt gehörig verſehen, angeordnet ſind.

13) Dagegen iſt Jeder ſchuldig den Aufforderungen der im Dienſte befindlichen Stillwache Folge zu leiſten und dieſelbe in dieſer ihrer Eigenſchaft zu achten. Die Stillwache ſoll bei Ausübung ihres Dienſtes den beſonderen Schutz der Polizeibehörde genießen, und ſollen Störungen derſelben im Dienſte, Beleidigungen oder gar Mißhandlungen derſelben, wenn nicht letztere etwa ſelbſt zur ſtrafrechtlichen Behandlung ſich eignen, als unter erſchwerenden Umſtänden verübt, betrachtet und deshalb mit ſchärferer polizeilicher Strafe geahndet werden. Da dieſe neue polizeiliche Anordnung lediglich den Zweck hat, die Bewohner der Stadt vor Störungen der Ruhe und Sicherheit zu bewahren, da jede Familie die Vortheile dieſer Maasregel genießt, da dieſelbe Jedem eine größere Sicherheit gegen Gefährdungen ſeiner Perſon und ſeines Eigenthums gewährt, ſo vertraut man zu den Bewohnern der Stadt, daß ſie die geringe Laſt, welche ihnen hierdurch zugeht, nicht ſcheuen und willig zum Vollzuge einer Anordnung mitwirken werden, welche nur wohlthätige Folgen haben kann.

Ansbach, am 4. Januar 1839.

Der Stadtmagiſtrat.

Endres. Stirl.

2. Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die Anmeldung als Lohnwächter zum Dienſt der ſtillen Nachtwache betr.)

Mit Bezugnahme auf die heutige polizeiliche Bekanntmachung, die Einführung von ſtillen Nachtwachen dahier betr., und der in Nr. 9. derſelben enthaltene Beſtimmung, nach welcher Lohnwächter ausgewählt werden ſollen, welche die zum Dienſt der ſtillen Nachtwache Verpflichteten im Verhinderungsfalle zu vertreten haben, ergehet hiemit an alle diejenigen, welche ſolche Lohnwachen für den feſtgeſetzten Lohn von 18 kr. für jede Nachtwache verſehen wollen, die Aufforderung, ſich binnen längſtens 8 Tagen auf dem Rathhauſe in der Wartſtube zu melden.

Ansbach, am 4. Januar 1839.

Stadtmagiſtrat.

Endres. Stirl.

3. Die weſentlichen Ergebniſſe der Rechnung der ſtädtiſchen Sparkaſſe-Anſtalt für das Verwaltungsjahr $18\frac{37}{38}$ werden mit dem Beiſatze bekannt gemacht, daß jedes Gemeindeglied befugt iſt, binnen 14 Tagen ſeine Bemerkungen hierüber in dieſſeitiger Regiſtratur abzugeben, und ſich darüber einen Empfangſchein ertheilen zu laſſen.

Einnahmen.

	fl.	kr.
I. Aktivbeſtand aus voriger Rechnung	721	7
II. Erſatzpoſten	—	—
III. Aktivausſtände	240	—
IV. Einlagen von 2242 Perſonen, nämlich von 663 weiblichen und 394 männlichen Dienſtboten, 734 Kindern und Unmündigen, 451 Perſonen aus verſchiedenen Ständen	125,234	49
V. Heimbezahlte Aktivkapitalien .	7525	—
VI. Zinſe aus Aktivkapitalien .	17429	50
Summa der Einnahmen	151150	46

Ausgaben.

	fl.	kr.
I. Zahlungen von den vorigen Jahren	—	—
II. Rechnungsdefekte und Erſatzpoſten	—	—
III. Zurückzahlungen an Einlagen	72541	16
IV. Zinszahlnngen an die Einleger	11758	—
V. Hingeliehene Aktivkapitalien	63100	—
VI. Auf die Verwaltung:		
a) Beſoldungen ꝛc. . . .	627	20
b) Regie ꝛc.	260	52
VII. Gegebene Zuſchüſſe an andere Kaſſen	2300	—
Summa der Ausgaben	150587	28

Digitized by Google

Abſchluß.

151150 fl.	46 kr.	Einnahmen.
150587 "	28 "	Ausgaben.
563 "	18 "	Caſſabeſtand.
529000 "	51 "	Vermögen.
526397 "	8 "	Schulden.

Nach der beſondern Rechnung über den Reſervefond der Sparkaſſe betragen

die Einnahmen . . .	591 fl.	38 kr.
die Ausgaben . . .	575 "	— "
Caſſabeſtand	16 "	38 "
Vermögen	1081 "	20 "
Schulden	— "	— "

Ansbach, den 27. Dezember 1838.

Stadtmagiſtrat.

Endres. Stirl.

4. **Bekanntmachung.**

(Die Roßmärkte und die damit verbundenen Rindviehmärkte in der Stadt Ansbach betr.)

Gemäs der bereits unter dem 16. Dezember 1837 erlaſſenen Bekanntmachung werden künftig in jedem Jahre die beiden Roßmärkte dahier, der erſte am letzten Montag des Monats Januar, der zweite am Montage vier Wochen nach dem erſten abgehalten. Hiernach fällt in dieſem Jahre der erſte Roßmarkt auf

Montag den 28. Januar 1839

der zweite Roßmarkt auf

Montag den 25. Februar 1839

Dies wird wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem abgelaufenen Jahre am erſten Roßmarkt 617., am zweiten 526., an beiden Roßmärkten alſo 1143 Pferde zu Markte gebracht, und 1083 Pferd-Kauf- und Tauſchverträge abgeſchloſſen worden ſind und daß die Geſammtſumme aller Verkaufspreiße 110615 fl. betragen hat. Eben ſo bringen wir zur Kenntniß daß ſo wie in früheren Jahren, ſo auch in dieſem wieder

ein großer Rindviehmarkt an dem nach jedem der beiden obigen Roßmärkte folgenden Dienſtage

ſtatt findet, daß in dem abgelaufenen Jahre am erſten Rindviehmarkte 856, am zweiten 674, an beiden Märkten alſo 1530 Stück Vieh eingebracht und daß hievon 640 Stück für die Geſammtſumme von 51019 fl. veräußert worden ſind.

Zugleich wird auf die beſtehende Anordnung aufmerkſam gemacht, nach welcher jeder auf obigen Märkten abgeſchloſſene Kauf oder Tauſch, und zwar Roßhändel auf dem Rathhauſe, Rindviehhändel aber vor der Commiſſion, welche ſich auf dem Rindviehmarkte befindet, bei Strafe angezeigt werden müſſen.

Ansbach, am 2. Januar 1839.

Stadtmagiſtrat.

Endres. Stirl.

5. Am 16. Dezember h. Js. wurde Abends aus der Gaſtſtube eines Wirthshauſes dahier ein Herrnmantel entwendet. Derſelbe iſt von ſchönem dunkelblauen Tuche, lang, und mit einem Kragen der bis auf das Handgelenk herunter fällt. Die Vordertheile des Mantels und des Kragens ſind mit grünem Merino gefüttert, der obere Kragen iſt ſchwarz gehäckelt, und ſtatt einer Schließe ſind ſchwarz kamelgarnene Schnüre mit Knöpfen daran. Der Werth des Mantels iſt eidlich auf 36 fl. angegeben. Indem man vor Ankauf des ſo bezeichneten Mantels warnt, erſucht man alle Polizei- und Kriminalbehörden, ſowohl zur Auffindung des geſtohlenen Mantels als zur Entdeckung des Thäters mitzuwirken, und allenfallſige Notizen uns mitzutheilen.

Ansbach, am 27. Dezember 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Killinger, Direktor.

6. Vom k. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg werden auf Antrag der Erbsintereſſenten die zur Nachlaßmaſſe der verſtorbenen Zirkelſchmiedmeiſters-Wittwe Helena Rupprecht gehörigen Effekten, beſtehend in Kupfer-, Zinn und Eiſenwaaren, dann Schreinerzeug, Betten, Kleidungsſtücken und Zirkelſchmiedhandwerkszeug, ſowie das im Pfeifergäßchen liegende L. Nr. 1232 bezeichnete Haus öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft. Termin zum Verkauf der Mobilien iſt auf

Digitized by Google

den 21. Januar l. Js. Vorm. 9—12 und
Nachm. 2—6 Uhr
im Hauſe L. N. 1232, zum Verkauf des Hauſes aber auf
Freitag den 8. Februar l. Js. Vorm. 10 Uhr
im Hauſe L. N. 1232 anberaumt, und es werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber dazu mit dem Bemerken vorgeladen, daß das Haus auf 1200 fl. geſchätzt iſt, und die Einſicht des Schätzungsprotokolles in der dieſſeitigen Regiſtratur freiſteht, der Zuſchlag aber von der Genehmigung der Erbsintereſſenten reſp. des obervormundſchaftlichen Gerichts abhängt.

Nürnberg, am 15. Dezember 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Kohlhagen, Direktor.

7. Verzeichniß der Preiſe, für welche die hieſigen Lichter- und Saifen-Fabrikanten im Monat Januar l. Js. ihre Erzeugniſſe abgeben.

Haus-Nummer.	Namen der Fabrikanten.	Das Pfund Lichter: gegoſſene	Das Pfund Lichter: gezogene mit baumwollenen Dochten	Das Pfund Lichter: gezogene mit leinenen Dochten	Das Pfund Lichter: Nachtlichter	Ein Pfd. Saife.
		kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
C. 183.	Baumann	24	23	21	23	19
A. 237.	Birkmeyer	24	23	21	23	19
D. 417.	Brenner	24	23	21	23	19
C. 1.	Haubold	24	23	21	23	19
D. 353.	Honig	24	23	21	23	19
D. 63.	Meiſchky	24	23	21	23	19
D. 148.	Muſchaweck	24	23	21	23	19
A. 156.	Rüffershöfer	24	23	21	23	19
C. 3.	Stadler	24	23	21	23	19
D. 151.	Stefſter	24	23	21	23	18
C. 174.	Uebelhör	24	23	21	23	19

Ansbach, den 3. Januar 1839.

Der Stadtmagiſtrat.

Endres. Stirl.

8. Den Betheiligten wird andurch eröffnet, daß das Präkluſiverkenntniß in dem Univerſalkonkurs über das Vermögen des Kaufmanns Johann Friedrich Schönniger dahier ſtatt der Verkündung heute an das Gerichtsbrett geheftet worden ſey.

Neuſtadt a. d. A., den 4. Januar 1839.

Königliches Landgericht.

Weiß, Landrichter.

9. Die Anbringung der Beſchwerden gegen eine angeblich irrige Liquidation und Kataſtrirung der Dominikalien, Zehenten und andern nutzbaren Rechten läuft für die Stadt Ansbach mit dem 15. April 1839 aus. Alle hieſigen Haus- und Grundeigenthümer, ſo wie Dominikalien- und Zehentrentenbeſitzer werden daher veranlaßt, ihre in Händen habenden Kataſter-Auszüge genau zu prüfen, und jede Unrichtigkeit d. h. jedes Verhältniß, welches nicht ſo eingetragen iſt, als wirklich beſteht, dem

Digitized by Google

unterzeichneten königl. Rentamte zur Berichtigung und Vervollſtändigung des Kataſters anzuzeigen. Nach dem Ablaufe dieſer Friſten ſind nach dem Grundſteuer-Geſetz vom 15. Aug. 1828 §. 95. alle nicht angemeldeten Anſprüche und Reclamationen ausgeſchloſſen, und das Grundſteuer-Kataſter, ſowie das mit demſelben in Verbindung ſtehende Umſchreib-Kataſter gelten als Saal- und Lagerbücher mit Beweiskraft nicht nur in Anſehung der Steuer-Verhältniſſe, ſondern auch über die Rechte und Verbindlichkeit der Betheiligten für die Zukunft. Damit aber das Rentamt in ſeinen übrigen Amtsgeſchäften nicht geſtört wird, ſo werden für die Reclamanten nachſtehende unerſtreckliche Termine feſtgeſetzt, und zwar:

1) für den Diſtrikt Lit. A. auf
Montag den 21. Januar
von Morgens 8 bis Abends 6 Uhr

2) für die Diſtrikte Lit. B. und C.
Dienſtag den 22. Januar
in gleicher Zeit und

3) für den Diſtrikt Lit. D.
Donnerſtag den 24. Januar
in gleicher Zeit.

Indem man noch bemerkt, daß Jeder, der eine Reclamation anzubringen hat, welche einen Einfluß auf die Rechte ꝛc. eines Andern äußert, Letzterer zur Anerkennung oder zum allenfalſigen Widerſpruch mit erſcheinen muß, werden die ſämmtlichen Diſtrikts-Vorſteher hieſiger Stadt ſich von ſelbſt berufen fühlen, und durch dieß auch beſonders aufgefordert, die Termine in ihren Diſtrikten bekannt zu machen, und daß es geſchehen, dem Rentamte hievon ſchriftliche Anzeige zu erſtatten.

Ansbach, den 3. Januar 1839.

Königliches Rentamt.
Recknagel, Rentbeamter.

10. Das unterzeichnete Amt verkauft am
Dienſtag den 15. Januar 1839
Vormittags 10 Uhr beginnend
in ſeinem Geſchäfts-Lokale mit Vorbehalt hoher Regierungs-Genehmigung
eine Quantität langes und kurzes Stroh, dann
beiläufig 4 Schäffel Gerſte
von dem auf Regie geſammelten Zehenten zu Groſſenhaslach, und in der dortigen Pfarrſcheune aufbewahrt, an den Meiſtbietenden, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Ansbach, am 7. Januar 1839.

Königliches Rentamt.
Recknagel, Rentbeamter.

11. In Folge höchſter Ermächtigung Königlicher Regierung vom 17. November 1838 ad Nr. 3389 wird das aus den vorjährigen Zehenteinſammlungen zu Denkendorf und Schelldorf gewonnene Geſtröhe, wie folgt, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

I.

am Montag den 14. Januar 1839 in Schelldorf
Vorm. 11 Uhr
1 Schober 10 Bund Haberſtroh,
4 Schober 20 Bund Gerſtenſtroh,
5 Schober 25 Bund Waizenſtroh,
4 Schober 30 Bund Kornſtroh.

II.

am Mittwoch den 16. Jänner zu Denkendorf
Vorm. 11 Uhr
gegen $9\frac{1}{3}$ Schober Gerſtenſtroh,
„ $6\frac{1}{4}$ Schober Haberſtroh,
„ $8\frac{3}{4}$ Schober Kornſtroh und
„ $13\frac{1}{4}$ Schober Waizenſtroh.

Kaufsliebhaber ſind hiezu eingeladen.

Kipfenberg, den 2. Januar 1839.

Königliches Rentamt.
Schönauer, Rentbeamter.

12. (Verpachtung.) Das ſogenannte Menageriegebäude ſammt den umliegenden Feld-Gründen in dem Park Triesdorf, 30 Schritte von der Ansbacher Gunzenhäuſer Hauptſtraſſe entfernt gelegen, wird hohem Regierungsbefehl gemäß
den 21. Januar d. Js.
Vormittags 10 Uhr durch die unterzeichnete Verwaltung vorbehaltlich hoher Regierungsgenehmigung an den Meiſtbietenden verpachtet.

Digitized by Google

I. das Wohngebäude, Front gegen Mittag, enthält
in dem untern Geſchoß: 1 heizbare Stube ein dergl. Cabinet, 2 Kammern, 1 Keller, 1 Abtritt,
in dem obern Stock:
2 heizbare Zimmer, 2 Cabinette, eine Küche,
unter dem Dach geräumige Böden, vor dem Hauſe ein Laufbronnen mit Fiſchtrog.
Ein Remiſengebäude, in welchem eine Wagenremiße, 2 Stallungen befindlich.

II. Die Grundſtücke beſtehen
in 2 Tagw. 21 Dez. Weiher,
4 Tagw. 52 Dez. Garten, Feld und Wieſen.

Die Theile I. und II. werden beſonders und dann nach Umſtänden der ganze Complex zuſammen ausgeboten.

Triesdorf, den 14. Januar 1839.
Königl. Oekonomie Verwaltung.

13. Bekanntmachung.
(Die Pflichtbeiträge zur Armenkaſſe betr.)

Mit dem 1. Januar d. J. trat der Termin zur Entrichtung der Armenkaſſebeiträge für die erſte Hälfte des Jahrs $183\frac{8}{9}$ oder die Zeit vom 1. Oktober 1838 bis 31. März d. Js. ein. Zur Zahlung dieſer Beiträge ſind nach der Verordnung vom 30. September 1815 (Intelligenzblatt 1815 S. 1451.) alle diejenigen Einwohner pflichtig, welche dem Staat Familienſteuer entrichten, und das Doppelte derſelben iſt der zu leiſtende Beitrag. Außerdem haben aber auch nicht nur die Gewerbtreibenden jährlich 24 kr. vom Steuergulden — ſondern auch die Haus- und Grundſteuerpflichtigen die Armenbeiträge aus der Haus- und Grundſteuer nach denſelben Normen zu entrichten, nach welchen ſolche bis zum Jahr $183\frac{7}{8}$ ſchon gezahlt worden ſind. Alle, welche hiernach zur Zahlung der Armenkaſſebeiträge, die auch ſogleich auf das ganze Jahr berichtigt werden können, verpflichtet ſind, werden daher aufgefordert, dieſelben an den ihnen noch beſonders bekannt gemacht werdenden Zahlungstagen Vormittags, unter Angabe der Häuſernummern und Vorlage der Beſcheinigungsbücher an die Armenkaſſe unfehlbar zu berichtigen.

Ansbach, am 2. Januar 1839.
Der Armenpflegſchaftsrath:
Endres. Stirl.

Gerichtliche Verſteigerungen.

1. Von dem unterzeichneten Gericht iſt die öffentliche Feilbietung nachbenannter Beſitzungen nämlich:
1) das Wohnhaus Nr. 40. zu Wildenholz, zweiſtöckig, von Fachwerk erbaut, und mit Ziegeln gedeckt, mit Stallung und Hofraum, PlNr. 33. nebſt dem dazu gehörigen Viertelsgemeinderecht, taxirt auf 325 fl.
2) 6 Dez. Gänswieſentheil, PlNr. 673. taxirt auf 12 fl.
3) 17 Dez. Ampfracher Bergtheil, PlNr. 898, taxirt für 10 fl.
4) 18 Dez. Acker allda, PlNr. 903., taxirt für 8 fl.
5) 31 Dez. Bründleinsbrucktheil, PlNr. 7011., taxirt auf 20 fl.

des Schuhmachermeiſters und Köblers Johann Michael Stöhr zu Wildenholz beſchloßen worden. Hiezu wird Bietungstermin auf den
25. Januar 1839 Vorm. 9 bis 12 Uhr
in dem Berndt'ſchen Wirthshauß zu Wildenholz anberaumt, und etwaige Strichluſtige hievon mit dem Anhang in Kenntniß geſetzt, daß die nähere Beſchreibung der Realitäten, ſo wie die Taxations-Verhandlung bei Gericht eingeſehen werden kann, im übrigen aber wegen des Zuſchlags auf das Hypothekengeſetz § 64 vorbehaltlich der Beſtimmungen des §. 98 — 101 des Geſetzes vom 17. November 1837 hingewieſen.

Feuchtwang, den 12 Dezember 1838.
Königliches Landgericht.
Lippert, Landrichter.

2. Auf Requiſition des kgl. Landgerichts Pottenſtein wird der den Schreinermeiſter Georg und Barbara Roſt'ſchen Eheleuten zu Hüttenbach gehörige Hausantheil Nr. 77. hiermit wiederholt öffentlich feilgeſtellt. Kaufsliebhaber haben ſich daher an dem zum Verkauf auf Donnerſtag den

Digitized by Google

24. Januar 1839 Vor- und Nachmittag anberaumten Termin im Amtszimmer zu Hüttenbach einzufinden und ihre Gebote zu geben. Die geben. Die Taxe dieſes Hausantheils beträgt 170 fl. und die Kaufsbedingniſſe werden am Veraufstermin bekannt gemacht.

Bronn, den 30. November 1838.

Königlich Freiherrlich von Lochner'ſches Patrimonialgericht Hüttenbach.

Pöhlmann, Patrimonialrichter.

Gerichtliche Vorladungen.

1. Die Bäckermeiſter Johann Jakob Böhmiſchen Eheleute von Fürth haben ſich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden demnach die geſetzlichen Ediktstage anberaumt, und zwar

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf den 16. Januar k. Js.

2) Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den 11. Februar k. Js.

3) Zur Schlußverhandlung

für die Replik auf den 27. Februar

für die Duplik auf den 13. März k. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr. Sämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinſchuldner werden unter dem Rechtsnachtheile hiezu geladen, daß das Nichterſcheinen im erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderungen von der dermaligen Konkursmaſſa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber die Präkluſion mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen der Gemeinſchuldner in Händen haben, aufgefordert, daſſelbe unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung doppelten Erſatzes bei Gericht zu übergeben. Die Aktivmaſſa berechnet ſich nach der darüber gepflogenen Werthserhebung zuſammen auf 7210 fl. 58 kr., während die Paſſiven ſich auf 10293 fl. 34 kr. belaufen, worunter allein an Hypothekſchulden ausſchlüßig der rückſtändigen Zinſen 5937 fl. ſich befinden.

Fürth, den 11. Dezember 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Fenſl, Direktor.

2. Auf den eigenen Antrag des Rothgerbermeiſters Raimund Pöpperl in Altenmuhr hat man über deſſen Vermögen den Univerſal-Concursprozeß zu eröffnen beſchloſſen und es werden daher die geſetzlichen Ediktstage dahin ausgeſchrieben:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung der

14. Januar 1839

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen der

13. Februar 1839

3) zum Schlußverfahren

a) der Replic der

14. März 1839

b) der Duplic der

28. März 1839

worin ſich ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Pöpperl jedesmals Vormittags 9 Uhr einzufinden haben. Das Ausbleiben am erſten Ediktstage hat den Ausſchluß der Forderung von der gegenwärtigen Concursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß mit den — an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge. Dabei werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Pöpperl etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte und bei Vermeidung des Erſatzes bei Gericht zu hinterlegen. Da die Aktiva nur 737 fl. 8 kr. die Paſſiva aber 3038 fl. betragen; ſo wird man in Gemäßheit des Hypothekengeſetzes §. 32. und 33. am erſten Ediktstage ein gütliches Abkommen des Schuldners mit den Gläubigern verſuchen.

Gunzenhauſen, am 23. November 1838.

Königliches Landgericht.

Klingsohr, Landrichter.

3. Das kgl. bayer. Landgericht Gunzenhauſen in Mittelfranken ladet nachſtehend verzeichnete Perſonen, welche ſeit länger als zehn Jahren die kö-

Digitized by Google

niglichen Lande verlaſſen haben, ohne von ihrem Leben und Aufenthalt Nachricht zu geben, ſammt ihren etwa zurückgelaſſenen Erben und Erbnehmern hiemit vor, ſich innerhalb neun Monaten, und längſtens in der — auf den 8ten Auguſt 1839 bezielten Tagsfahrt ſchriftlich oder perſönlich bei dem dieſſeitigen Gerichte zu melden, und daſelbſt weitere Anweiſung zu erwarten, außerdem ſie für todt erklärt und ihr Vermögen an die nächſten Erben oder ſonſtige Prätendenten wird hinaus gegeben werden.

Fortl. Nro.	Tauf- und Familien-Namen.	Geburts- oder Wohnort.	Stand, Gewerbe ꝛc. des Abweſenden.	Vermögen. fl.	Vermögen. kr.	Bemerkungen.
1	Johann Zacharias Falk	geboren zu Igelsbach am 10. Jan. 1763	lediger Webergeſelle, gieng vor etwa 48 Jahren in die Fremde	237	—	hielt ſich zuletzt zu Raab in Ungarn auf.
2	Johann Sebaſtian Henſolt	geboren zu Ansbach am 10. Februar 1797.	ledig. Rothgerbergeſelle, gieng im Jahre 1816 auf die Wanderſchaft	88	26	war im Jahr 1816 zu Neckargemünd im Badiſchen
3	Johann Georg Grünſtäudel	geboren zu Aha am 18. Februar 1793	Soldat des Bataillons Buttler in Ansbach	60	33	marſchirte im Jahr 1811 nach Rußland.

Gunzenhauſen, am 1. November 1838.

Königliches Landgericht.

Dr. Klingsohr, Landrichter.

4. Die ledige Färberstochter Kunigunda Dettenberger von hier und der Vormunder ihres am 6. Juli d. Js. außerehelich gebornen Kindes haben am 12. v. Mts. gegen den Schreinergeſellen Johann Wolfgang Spälter aus Langenſteinach, wegen Vaterſchaft, Tauf- und Kindbettkoſten und Kindesalimentation Klage erhoben. Da nun der Aufenthalt des Beklagten nicht bekannt iſt, wird er hiemit öffentlich zu der auf

Mittwoch den 30. Januar k. Js.

zum Sühneverſuche oder zur ſchließlichen protokollariſchen Verhandlung der Sache anberaumten Tagsfahrt unter dem Nachtheile des Koſtenerſatzes des vereitelten Termins geladen.

Uffenheim, den 22. Dezember 1838.

Königliches Landgericht.

Ries, Landrichter.

Privatbekanntmachungen.

1. Im Forſtorte Frauenzagel bei Sondernohe werden am

Montag den 14. Januar Morgens 10 Uhr

56 Klafter Scheitholz,
7 Eichenſtämme,
2 Fichtenſtämme,
5 fichtene Schröthe,
375 Hopfenſtangen,
99 Aſthauſen,

an die Meiſtbietenden verkauft von der Gräflich und freiherrlich v. Seckendorff-Aberdar'ſchen Rentenverwaltung Obernzenn.

Erkert.

2. Nachdem die am 24. November d. Js. ſtattgefundene Verpachtung der zum k. Hofgarten

dahier gehörigen Wieſenſtücke, die allerhöchſte Genehmigung nicht erhielt, und deßhalb ein weiterer Verpachtungs-Termin abgehalten werden ſoll; ſo werden Pachtluſtige wiederholt eingeladen, Dienſtag den 15. Januar 1839 ſich in der kgl. Hofgärtnerei einzufinden, um ihre Pacht-Angebote auf hiernach bezeichnete Wieſenſtücke zu Protokoll zu geben: nehmlich

1) Auf die große ſogenannte Hofwieſe nächſt dem Schießhaus

2) Auf vier weitere Wieſenſtücke, innerhalb des Hofgartens gelegen.

Pachtluſtige können die Bedingniſſe unter welchen die Verpachtung erfolgen ſoll, bei der Hofgärtnerei erfahren, und wird hiebei noch beſonders bemerkt, daß die allerhöchſte Genehmigung der annehmbaren Meiſtgebote, von München aus erfolge.

Ansbach, den 24. Dezember 1838.

3. (Hausverkauf.) Das vor dem Frauenthor zu Tafelhof bei Nürnberg gelegene Wohnhaus Nr. 32. einſtöckig, maſſiv erbaut, mit zwei vollſtändigen getrennten Wohnungen mit Stuben, Kammern, Küchen, Kellern und Boden, einem geräumigen Waſchhaus und großen Grasplatz, welchen der Fiſchbach durchſchneidet, wird zur Vereinigung einer Erbmaſſe von den Intereſſenten am Donnerſtag den 12. Januar 1839 Vorm. 11 Uhr öffentlich gegen ſogleich baare Bezahlung oder hypothekariſche Sicherheit im daran liegenden Garten Nr. 55 vor dem Frauenthore an den Meiſtbietenden verſteigert und Kaufsluſtige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß nähere Aufſchlüſſe vom 1 Januar 1839 an täglich im Garten Nr. 55 bereitwillig gegeben werden.

4. Böckhs Erklärung des kleinen Katechismus iſt wieder in großer Anzahl angekommen, und für 15 kr. zu haben

bei J. M. Dollfuß in Ansbach.

5. Da ich plötzlich nach München abreiſen mußte, um dort meine hannöveriſchen Lehen-Angelegenheiten perſönlich zu betreiben, ſo erſuche ich meine Gönner und Freunde, allenfallſige Aufträge an mich während meiner Abweſenheit meinem Bruder Ludwig anzuvertrauen, welcher in der k. Regierungskanzlei funktionirt.

Ansbach, am 4. Januar 1839.

Georg Sigmund Albrecht Frömbling, angehender Erbherr auf Böſinghauſen und Gerotlingerroderfeld bei Göttingen.

6. (Geſchäfts-Eröffnung.) Hiemit beehre ich mich, zur ergebenſten Anzeige zu bringen, daß ich das Haus meines ſeeligen Mannes Lit. A. Nr. 95 am obern Markt käuflich übernommen, und deſſen Spezerey- Tabak- und Farbwaaren Geſchäft für meine Rechnung und unter meiner Firma heute wieder eröffnet habe. Ich werde mich bemühen, mir durch gute und preißwürdige Waaren bei ſolider Bedienung das Zutrauen eines verehrlichen hieſigen und auswärtigen Publikums zu erwerben.

Ansbach, am 1. Januar 1839.

Joſeph Wengners Wittwe.

7. Einem hochzuverehrenden Publikum mache ich hiemit die ergebenſte Anzeige, daß am Freitag den 11. Januar 1839:

Das unterbrochene Opferfeſt.

Große Oper in 2 Akten von Winter

zu meinem Vortheil gegeben wird. — Durch die Wahl dieſer beliebten Oper, hoffe ich dem allgemeinen Wunſche entgegen zu kommen, und mich eines zahlreichen Beſuchs zu erfreuen.

Auguſte von Weber, Sängerin.

8. Friſche Bricken ſind zu haben bei

Heinlein in der Pfaffengaſſe.

9. Bei Sailermeiſter Lindau am obern Markt iſt feiner langer Brabanter Flachs zu 32 kr. zu haben.

10. Ich beehre mich anzuzeigen, daß ich mein voriges Quartier verlaſſen und A. Nr. 260 bei Herrn Günthner in der Neuſtadt eingezogen bin und bitte ferner mich mit recht vielen Aufträgen zu beehren. Friedrich Röberer, Schuhmachermeiſter.

11. Morgen Donnerſtag den 10. Januar und die folgenden Tage von früh 9—12 und Nachmittags von 2—5 Uhr werden im Hauſe Lit. A.

Digitized by Google

Nr. 125. die zum Nachlaſſe der verſtorbenen Freiin von Frankenberg gehörigen Effekten, als Betten, Weißzeuch, Schreinzeuch und ſonſtige Hausgeräthe an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft und Kaufsliebhaber dazu eingeladen.

12. Gegen vierfache Sicherheit ſucht Commiſſions-Verwalter Moſer 1800 fl. zu entnehmen.

13. (Auszuleihendes Capital) Bei der ſtädtiſchen Penſionsanſtalt ſind 1000 fl. getheilt oder ungetheilt gegen vorſchriftsmäßige Hypothek auszuleihen.

Zu vermiethende Wohnungen.

A. 5. iſt ein Quartier zu vermiethen.

A. 111. iſt ein großer Gaden und 3 kleine Quartiere zu vermiethen.

A. 172. iſt das untere Quartier zu vermiethen.

A. 197. in der Utzenſtraſſe iſt ein großes und kleines Quartier täglich zu beziehen.

A. 201. in der Utzenſtraſſe iſt ein Quartier nebſt Laden zu vermiethen.

A. 291. ſind täglich 2 Quartiere zu vermiethen.

A. 303. in der Neuſtadt iſt ein Quartier für einen ledigen Herrn mit Meubles zu vermiethen, und kann täglich bezogen werden.

Bei Ernſt Vogel in der Neuſtadt iſt ein ſchönes Quartier billig zu vermiethen und täglich zu beziehen.

Bei Specereyhändler Heinlein in der Pfaffengaſſe ſind zwei Quartiere zu vermiethen.

Bei Bäcker Meier am obern Thor iſt ein Quartier für einen ledigen Herrn zu vermiethen.

D. Nr. 21. in der Feuchtwanger Straſſe bei dem Webermeiſter Koch iſt das obere Quartier zu vermiethen.

D. 287. in der Sonnenſtraſſe iſt der mittlere Gaden und ein kleines Quartier zu vermiethen.

D. 326. ſind parterre 2 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche und guter Keller zu 46 fl. zu vermiethen.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 30. Dezember 1838 bis 6. Januar 1839.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

1. Andreas; 2. Maria Margaretha; 3. Katharina, Tochter des Maurergeſellen Hopfengärtner auf dem Weinberg; 4. Maria Magdalena, Tochter des B. und Kupferſchmiedmeiſters Herrn Relb.

2. Getraut.

Johann Michael Walz, Schneidermeiſter in Kammerforſt, mit Jungfrau Babetta Stadi.

3. Begraben.

1. Frau Eva Barbara, Wittwe des B., Schloſſermeiſters und Windenmachers Herrn Bitterauf zu Windsheim, ſt. 68 J 13 T. alt an der Lungenlähmung; 2. Anna Margaretha, Tochter des weil. Bauern Meyer zu Oberhesbach, ſt. 75 J. alt an der Abzehrung.

St. Gumpertus-Kirche.

1. Getauft.

1. Margaretha Babetta Wilhelmina, Tochter des B. und Wirths Herrn Geiß; 2. Urſula Margaretha, Tochter des B. und Melbermeiſters Hrn. Langkammerer; 3. Carl; 4. Johann, Sohn des B u. Oekonomen Herrn Spiegelberger.

2. Begrabene.

1. Roſina, ſt. 5 St. alt wegen Geburtsſchwäche; 2. Maria Regina, Wittwe des B. u. Schuhmachermeiſters Herrn Rupp, ſt. 77 J. 2 M. 18 T. alt an Entkräftung.

Fremdenanzeige.

Vom 30. Dez. 1838 bis 5. Jan. 1839.

Krone. Hr. Artillerie-Lieutenant Graf von Taufkirchen v. Würzburg, Hr. Oberlieutenant Wolff v. Nürnberg, Hr. Kaufm. Kohnſtamm von Schweinfurt; Hr. Patrim.-Richter Reuper u. Fr. Pfarrerin Glaßer v. Oberzenn, Hr. Gymnaſiaſt Glaßer v. Erlangen, Hr Privatm. Hofecker von Königshofen, Hr. Prof. Dr. Jasmin v. Berlin, Se. Durchlaucht General-Lieut. Fürſt von Thurn u. Taxis, Hr. Rittmſtr. Forſter, Hr. Lieut. und General-Adjut. Frhr. v. Egglofſtein v. Nürnberg,

Digitized by Google

Hr. Privatm. v. Lascelles v. München, Hr. Gendarm.-Lieut. Frhr. v. Leoprechting v. Würzburg, Hr. Kfm. Schlenk v. Hamburg, Hr. Rittergutsbeſ. Frhr. v. Würzburg m. Fr. Tocht. v. Würzburg.

Stern. Hr. Bezirks-Ingen. Schwarze von Windsheim, Frhr. v. Held v. Stuttgart, Hrn. Kfl. Geldner v. Frankfurt, Löcke v. Barmen, Hr. Aſſeſſor Rehm v. Neuſtadt, Fr. Mainberger v. Hall, Hr. Kaufm. Frickel v. Frankf., Hrn. Kfl. Meuſchel v. Kitzingen, Holler v. Bamberg, Trautner v. Frankfurt, Hr. Acceſſiſt Kalb v. Nürnberg, Hrn. Kaufl. Olemann v. Frankfurt, Echter v. Mainz, Hr. Privatm. v. Tretter v. Stuttgart, Hr. Fabrik. Hoffmann v. Schweinfurt, Hr. Kfm. Lauer v. Mannheim, Hr. Dr. Lauter v. Wiesbaden, Hr. Fabr. Jäger v. Frankfurt, Hrn. Kaufl. Jaus u. Rupprecht v. Augsburg, Hr. Regiſtrator Kaſtner v. Ellwangen, Hrn. Kfl. Fechter v. Hall, Renger v. Pforzheim.

Löwe. Hr. Dr. Feltner v. Scheinfeld, Herr Kfm. Neuſtädter v. Bayreuth, Hr. Bau-Rath Schmidtmer v. Warſchau, Hr. Bauinſp. Schmidtmer v. Paſſau, Frhr. v. Künsperg v. Oberſteinbach, Hr. Fabrik. Mausner v. Ellwangen, Herr Kfm. Wagner v. Dinkelsbühl, Hr. Künſtler Hanſel m. F. v. Rodowitz, Hrn. Kfl. Gulienetti von Wien, Brückner v. Würzburg, Frhr. v. Egloffſtein v. Sulz, Hr. Revierförſter Jacobi v. Colmberg, Frhr. v. Oeſele v. Illesheim, Hr. Kaufm. Schaller v. Mkt. Breit, Hr. Prakt. Solinger von Höchſtädt, Hr. Kfl. Rösch v. Frankf. a. M., Berolzheimer v. Gunzenhauſen, Hr. Bar. v. Waltenfels v. Nürnberg, Hr. Dr. Hezel und Herr Oberſchreiber Leumer v. Ippesheim, Hr. Pferdeh. Eiſig v. München, Hr. Kfm. Neuſtädter v. Bayreuth, Hr. Fabrik. Mank v. Sauſtadt.

Zirkel. Hr. Pharmaceut Bauer, Hr. Maler Böhmländer und Hr. Kaufm. Opiſch v. Nürnberg, Hr Fabr. Merkel v. Erlangen, Hr. Forſtgehilfe Flechſel v. Münchſteinach, Hr. Kaufm. Stöber v. Nürnberg, Hr. Privatm. Bauſinger v. Ellingen, Hr. Verw. Kleinſchroth v. Frohnhof, Hr. Wagnermſtr. Steinhauer v. Heilsbronn, Hr. Kaufm. Bürner v. Mainz, Hr. Handelsm. Reinemann v. Crailsheim, Hr. Kfm. Offerbach v. Wolpershauſen, Hr. Schullehrer Kühn v. Schopfloch, Herr Privatm. Seubert v. Mergentheim, Hr. Handelsleute Löſer v. Crailsheim, Reinemann v. da, Hr. Kfm. Kahn nebſt Comis v. Fellheim, Hr. Fabrik. Pfiſter v. Ellingen, Hr. Fabrik. Henning v. Mergentheim, Hr. Kfm. Herold v. Nürnberg.

Roß. Hr. Schulverweſer Gaßner v. Hirſchlach, Hr. Forſtwart Kroher v. Birnsberg, Herr Kaufm. Feldhahn v. Mainſtockheim.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 4.

Ansbach. Samſtag, den 12. Januar 1839.

Inhalt.

Die Diſtrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Eichſtädt für 1836/7. — Das Ausſchenken geringhaltiger Biere. — Die gegen Bezahlung abzunehmenden Regierungsblätter pro 1839. — Beſitzveränderungen bei Gütern mit Gerichtsbarkeit für das Jahr 1838. Das Streuſammeln in den Waldungen. — Die Wiederbeſetzung des Patrimonialgerichts Großgründlach. — Das Geſuch der Gemeinde Rieſchweiler um allerhöchſte Bewilligung einer Collekte zur Beſtreitung der Koſten der Erweiterung der dortigen Kirche und der Erbauung eines Pfarr- und Schulhauſes. — Das Geſuch der Freiherrlich von Seckendorf-Gutend'ſchen Gutsherrſchaft um Geſtattung der Vertretung vor den Gerichten durch ihren Beamten. — Dienſtes-Nachricht.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 4445. Exp. Nr. 9651.

(Die Diſtrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Eichſtädt für 1836/37 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die aus der geprüften Rechnung über die Diſtrikts-Exigenz in dem Landgerichtsbezirke Eichſtädt für 1836/37 hervorgehenden Reſultate, nämlich:

1959 fl. 53 kr. Einnahme
1911 fl. 21 kr. Ausgabe

48 fl. 32 kr. Aktiv-Beſtand

werden in Gemäßheit Art. XII. des Geſetzes vom 22. Juli 1819 und der Verordnung vom 8. April 1828 mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß zur Beſtreitung der gemeindlichen Bedürfniſſe 1722 fl. 24 kr. durch Umlagen aufgebracht worden ſind.

Ansbach, den 5. Januar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Bucher.

Digitized by Google

Einl. Nr. 6460. Exp. Nr. 9841.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Ausſchenken geringhaltiger Biere betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen wurde in den letztverfloſſenen Monaten Oktober und November an mehreren Orten des Regierungsbezirks trübes und geringhaltiges Bier ausgeſchenkt, ohne daß von Seite der treffenden Polizeibehörden auch nur die geringſte Einſchreitung erfolgt wäre.

Je mehr aber durch den betreffenden Tarif den Bierbrauern die Möglichkeit gegeben iſt, geſunde und kräftige Waare zu erzeugen, deſto mehr muß darauf beſtanden werden, daß das Publikum fortwährend mit gutem und geſchmackvollem Biere verſehen werde, und die königl. Regierung benützt daher den gegenwärtigen Eintritt der Sudzeit, ſowohl die Bräuer als auch die Polizeibehörden auf ihre deßfallſigen Verpflichtungen wiederholt alles Ernſtes aufmerkſam zu machen, insbeſondere aber die letzteren gemeſſenſt anzuweiſen, bei ſich ergebenden Contraventionen nach der ganzen Strenge des Geſetzes zu verfahren.

Die unterfertigte königl. Regierung wird der Viktualienpolizei, als einem der wichtigſten Zweige der Polizeiverwaltung, ſtets ihre ganz beſondere Sorgfalt widmen und ſo wie hiernach einerſeits die dienſteifrigen und auf das Wohl ihrer Amtsangehörigen bedachten Polizeibehörden zu jeder Zeit der kräftigſten dieſſeitigen Unterſtützung verſichert ſeyn dürfen, ebenſo haben auch andererſeits die ſäumigen Behörden mit Beſtimmtheit darauf zu rechnen, daß ſie vorkommenden Falls unnachſichtlich mit empfindlichen Ordnungsſtrafen zur Erfüllung ihrer Pflichten werden angehalten werden.

Ansbach, den 7. Januar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Bucher.

Einl. Nr. 1988. Exp. Nr. 9932.

An mehrere Rentämter von Mittelfranken.

(Die gegen Bezahlung abzunehmenden Regierungsblätter pro 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da mehrere Rentämter von Mittelfranken den dieſſeitigen im obenbemerkten Betreff erhaltenen Auftrag vom 26. Oktober v. Js. bisher noch nicht erlediget haben, obgleich der hiezu ertheilte Termin von 6 Wochen bereits verfloſſen iſt, ſo werden dieſelben mit einer anderweiten Terminbeſtimmung von 14 Tagen an Einbeförderung jenes Rückſtandes hierdurch erinnert.

Ansbach, am 7. Januar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. P.
von Luz.

Sonnenmayer, Sekr.

Digitized by Google

Einl. Nr. 9033. Exp. Nr. 10132.

An ſämmtliche Land- und Herrſchaftsgerichte in Mittelfranken.

(Beſitzveränderungen bei Gütern mit Gerichtsbarkeit für das Jahr 1838 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Land- und Herrſchaftsgerichte, welche mit den in obenbemerktem Betreff zu erſtattenden Anzeigen noch im Rückſtand ſind, werden mit einer Terminbeſtimmung von 8 Tagen an Einbeförderung jenes Rückſtandes hierdurch erinnert.

Ansbach, den 8. Januar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Secr.

Einl. Nr. 7951. Exp. Nr. 10133.

(Das Streuſammeln in den Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus Veranlaſſung eines höchſten Reſcripts des k. Staatsminiſteriums des Innern und der Finanzen vom 22. Dezember 1838 werden nachſtehende forſtpolizeiliche Vorſchriften ſowohl für die ſämmtlichen Polizei- und Forſtbehörden, als für die Waldbeſitzer und Streuberechtigten, zur Darnachachtung mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, hievon die Betheiligten auch durch die Gemeindevorſtände in Kenntniß zu ſetzen.

1) der Gebrauch eiſerner Rechen beim Streuſammeln iſt wegen deſſen anerkannter Schädlichkeit gemäß der beſtehenden forſtpolizeilichen Verordnungen für alle, ſowohl Staats- als Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen, verboten.

2) Die Benützung ſchneidender Inſtrumente beim Streuſammeln kann unter Aufſicht und nach vorgängiger Anleitung der Polizei- und Forſtbehörden nur bei der Gewinnung der ſogenannten Streuſurrogate, nämlich der Haide, des Ginſters, der Heidelbeere, der Wald-, Sumpf- und Moosgräſer, und einiger Moospflanzen welche auf naſſem, ſumpfigen Boden wachſen, — geſtattet werden, weil ſich dieſe Gewächſe mit dem Rechen von ihren Wurzeln nicht trennen, und auf andere Weiſe mit jedenfallſiger Verhütung eines gewaltſamen Ausreißens mit dem Wurzelſtock, nicht ſammeln laſſen, wodurch die Holzpflanzen beſchädigt werden würden.

3) Das in den geſchloſſenen Nadelholz-Waldungen vorkommende, ſich nur in einer Zeit von 6—10 Jahren wiederholt bildende Waldmoos, welches unter ſeiner grünen Decke die Bodenfeuchtigkeit erhält, und höchſt wohlthätig auf die Vegetation einwirkt, gehört mit Beobachtung jenes Zeitverlaufs in die Kategorie der ſogenannten Rechſtreu.

Ansbach, den 9. Januar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Graf von Giech.

Hartmann.

Schegn.

5*

Digitized by Google

Einl. Nr. 9011. Exp. Nr. 10198.

(Die Wiederbeſetzung des Patrimonialgerichts Großgründlach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An Stelle des verſtorbenen Patrimonialrichters II. Klaſſe Blaß hat die Freiherrl. von Haller'ſche Guts- und Gerichtsherrſchaft zum Patrimonialrichter zu Großgründlach den Sportel- und Depoſital-Rendanten bei dem k. Landgerichte Erlangen Ernſt Wilhelm Kogler ernannt, welcher auch in Uebereinſtimmung mit dem kgl. Appellationsgerichte von Mittelfranken beſtätiget, verpflichtet und in ſein Amt eingewieſen worden iſt.

Ansbach, den 9. Januar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 9040. Exp. Nr. 10315.

An die Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Geſuch der Gemeinde Rieſchweiler um allerhöchſte Bewilligung einer Collekte zur Beſtreitung der Koſten der Erweiterung der dortigen Kirche und der Erbauung eines Pfarr- und Schulhauſes betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Um die proteſtantiſche Gemeinde Rieſchweiler, Landkommiſſariats Zweibrücken in den Stand zu ſetzen, die Koſten der erforderlichen Erweiterung der dortigen Kirche und der Erbauung eines Pfarr- und Schulhauſes zu beſtreiten, haben Seine Majeſtät der König die Veranſtaltung einer Collekte bei ſämmtlichen proteſtantiſchen Einwohnern des Königreiches in der Art zu bewilligen geruht, daß dieſe Collekte in jeder Gemeinde, in der ſich Proteſtanten befinden, durch zwei Mitglieder der einſchlägigen Gemeinde-Verwaltung perſönlich und von Haus zu Haus vorgenommen, der Ertrag durch die vorgeſetzte Diſtrikts-Polizei-Behörde an die betreffende kgl. Kreis-Regierung und von dieſer an die kgl. Regierung der Pfalz, K. d. Innern eingeſendet werde.

In Gemäßheit höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 3. v. Mts. und Js. werden die Diſtrikts-Polizeibehörden beauftragt, den Vollzug dieſer Sammlung in den betreffenden Gemeinden — Stadt-, Markt- und Landgemeinden — in der allerhöchſt angeordneten Art und Weiſe ſofort vollziehen und den Ertrag der Collekte binnen

4 Wochen

an das Taxatoramt der unterfertigten Regierung, ſowie an dieſe ſelbſt berichtliche Anzeige des Ergebniſſes gelangen zu laſſen.

Ansbach, den 10. Januar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Das Geſuch der Freiherrlich von Seckendorf-Gutend'ſchen Gutsherrſchaft um Geſtattung der Vertretung vor den Gerichten durch ihren Beamten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Der unterfertigte Gerichtshof macht den ſämmtlichen Gerichten des mittelfränkiſchen Kreiſes das im vorſtehenden Betreffe am 25. d. Mts. anher erlaſſene, am 27. eingelaufene, Königliche allerhöchſte Reſcript, wörtlich lautend:

„Nr. 1918

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

„Wir genehmigen, der an Uns von der freiherrl. Seckendorf-Gutend'ſchen Gutsherrſchaft aller„unterthänigſt geſtellten Bitte entſprechend, — daß ihrem Patrimonialrichter I. Klaſſe und „Rentenverwalter Heinrich J. G. Reuper geſtattet werde, in den Rechtsangelegenheiten ſeiner „Gutsherrſchaft vor den Gerichten des Königreiches ohne Beiziehung eines Rechtsanwaltes zu „erhibiren und zu rezeßiren, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er die für die „öffentlichen Rechtsanwälte beſtehenden Vorſchriften auf das Genaueſte zu beobachten habe und „im Uebertretungsfalle nach den Disziplinar-Verfügungen für die Advokaten des Königreiches „behandelt werden würde.

München, den 25. Dezember 1838.

Ludwig.

v. Schrenk.

Auf Königlich allerhöchſten Befehl
der General-Sekretär
Miniſterialrath Haller.

hiemit zu ihrer Wiſſenſchaft und beziehungsweiſe zur pünktlichſten Darnachachtung bekannt.

Eichſtädt, am 31. Dezember 1838.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

Freiherr von Leonrod.

von Stubenrauch, Sekr.

Dienſtes-Nachricht.

Seine Königliche Majeſtät haben unter dem 23. Dezember 1838 dem bisherigen Pfarrer zu Carolinenfeld, Dekanats München, Johann Stephan Tretzel, die erledigte proteſtantiſche Pfarrei Lentersheim, im Dekanate Waſſertrüdingen, allergnädigſt zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 5. Ansbach, Mittwoch, den 16. Januar 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. Polizeiliche Bekanntmachung.
(Die Einführung von ſtillen Nachtwachen in der Stadt Ansbach betr.)

Zum Zwecke der Verhinderung nächtlicher Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit ſollen nach den vereinigten Beſchlüßen des Magiſtrats und der Gemeindebevollmächtigten, zu welchen die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern die Genehmigung ertheilt hat, in der Stadt Ansbach die ſtillen Nachtwachen eingeführt werden und indem dieß hiemit bekannt gemacht wird, werden zugleich folgende nähere Beſtimmungen hierüber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) die ſtillen Nachtwachen ſollen in dieſem Winter mit dem 21. Januar in der Folgezeit am 15. Oktober jedes Jahres beginnen und mit dem folgenden 15. März endigen.

2) Zu dieſen Wachen werden nicht nur ſämmtliche wirkliche Gemeindeglieder, ſondern auch alle Inſaſſen und Miethsleute, ſonach alle Familienhäupter ohne Unterſchied des Standes und Ranges, mit alleiniger Ausnahme des garniſonirenden Militairs, für pflichtig erklärt

3) die Stadt wird zu dieſem Zwecke in vier Wachtbezirke getheilt.

Der erſte Wachtbezirk beſteht aus der innern Stadt mit dem kgl. Schloße, dann der oberen Vorſtadt mit der äußeren Kaſerne und deren Umgebungen, ſomit aus allen Häuſern unter den Buchſtaben A. und B.

Der zweite Wachtbezirk begreift die Schloßvorſtadt oder alle Häuſer unter dem Buchſtaben C.

Den dritten Wachtbezirk bildet der weſtliche zum Pfarrſprengel St. Johannis gehörige Theil der Herrieder Vorſtadt und gehören alſo zu ſolchem alle diejenigen Häuſer sub lit. D. welche rechts des Weges vom Herrieder Thor nach Triesdorf gelegen ſind.

Der vierte Wachtbezirk endlich enthält den öſtlichen zum Pfarrſprengel St. Gumbertus gehörigen Theil der Herrieder Vorſtadt oder alle sub lit. D. links des Weges vom Herrieder Thor nach Triesdorf gelegenen Häuſer.

4) Jeder dieſer vier Wachtbezirke ſoll, ſo lange die Zeit der ſtillen Nachtwachen dauert, jede Nacht von Abends 9 Uhr an bis Morgens 5 Uhr ſtets durch zwei Mann Wache begangen werden in der Art, daß jede Nacht 16 Mann die Wache beziehen, welche zwei Abtheilungen zu je 8 Mann bilden, die ſich von Stunde zu Stunde in Begehung der Wachtbezirke ablöſen.

5) Die Wachemannſchaft ſoll, ſo weit es ohne die

Digitized by Google

Ausgleichung zu hindern nur immer thunlich iſt, nicht für jede Nacht aus einem und demſelben Stadtdiſtrikte, ſondern wenigſtens aus vier verſchiedenen Stadtdiſtrikten, aufgeboten werden.

Eine magiſtratiſche Commiſſion wird mit Zuziehung der Diſtriktsvorſteher die nöthigen Wachelisten herſtellen und feſtſetzen, welche Wachepflichtige für jede Nacht aufgeboten werden ſollen. Die Aufforderung des Pflichtigen zum Stillwachedienſt erfolgt durch die Polizeimannſchaft.

6) Die auf ſolche Art aufgebotene Wachemannſchaft verſammelt ſich zeitig und längſtens bis 9 Uhr Abends auf der Wachtſtube im Rathhauſe. Hier wird ſie vor Antritt ihres Dienſtes gehörig inſtruirt; auch ſoll eine ſchriftliche Inſtruktion zum Leſen auf der Wachtſtube aufgelegt werden. Die Hälfte der Mannſchaft beginnt mit 9 Uhr nach dem Looſe die Wache; je zwei Mann begehen einen Wachtbezirk nach allen Richtungen und kehren nach einer Stunde auf die Wachtſtube zurück, mit der nächſten Stunde tritt die andere Abtheilung, ohne gerade die Rückkunft der erſten abzuwarten, in gleicher Art die Wache an, und ſo löſen ſich die beiden Abtheilungen von Stunde zu Stunde ab. Jeder Wächter erhält eine vom Magiſtrate gefertigte Legitimationskarte, ingleichen einen Wachtſpies; beide ſind nach beendigter Wache zurückzuſtellen.

7) Nur männliche Individuen können die Wache verſehen.

8) Wenn ein zum Dienſte Aufgebotener ſolchen nicht ſelbſt verſehen kann oder will, ſo iſt zwar Stellvertretung zuläßig; der Pflichtige kann aber ſeinen Stellvertreter nicht ſelbſt wählen, ſondern dieſer wird auf ſeine Koſten durch die Polizeibehörde beſtellt. Nur dieſes iſt geſtattet, daß für das pflichtige Familienhaupt der Sohn ſich ſtellen kann, wenn dieſer nicht jünger als 18 Jahre und gegen deſſen Aufführung nichts zu erinnern iſt.

9) Zu Lohnwächtern werden aus denjenigen, welche ſich hiezu melden, ſichere und vertraute Leute durch die Polizeibehörde ausgewählt, und wird über die für zuläßig erkannten Lohnwächter ein Verzeichniß geführet. Ein ſolcher Lohnwächter erhält für jede Nacht 18 kr.

10) Derjenige Wachepflichtige, welcher zum Dienſt aufgeboten worden iſt, ſolchen aber nicht ſelbſt verſehen kann oder will, hat dieß zeitig, vor Eintritt der Wachezeit und längſtens bis 5 Uhr Abends dem Polizeirottmeiſter anzeigen zu laſſen und mit dieſer Anzeige zugleich den Wachtlohn mit 18 kr. zu überſenden, worauf für ihn aus der Zahl der zuläßigen Lohnwächter ein Stellvertreter gewählt und dieſem der Lohn alsbald nach ordentlich vollzogener Wache ausbezahlt wird.

11) Derjenige Wachepflichtige, welcher auf die ihm geſchehene Aufforderung ſich weder ſelbſt bis 9 Uhr Abends zum Dienſt einfindet, noch die Anzeige ſeiner Verhinderung bis zu der oben unter Nr. 10 beſtimmten Zeit (5 Uhr Abends) unter gleichzeitiger Zahlung des Wachtlohns für den Lohnwächter macht, verfällt in polizeiliche Strafe von 1 bis 10 Gulden, auch iſt für ihn, ſo fern es noch möglich iſt, ein Lohnwächter zu beſtellen, deſſen Lohn er gleichfalls zu zahlen hat — Im Falle der Zahlungsunvermögenheit tritt angemeſſene Arreſtſtrafe ein.

12) Wenn ein Wachepflichtiger nicht zu der oben Nr. 6. beſtimmten Zeit zum Dienſt erſcheint, oder wenn er die ihm obliegende Wache nicht gehörig vollzieht, insbeſondere ſeinen Wachtbezirk nicht begeht, ſo verfällt derſelbe in polizeiliche Strafe von 1 bis 10 fl. oder im Falle der Zahlungsunvermögenheit in angemeſſene Arreſtſtrafe. Im Wiederholungsfalle ſolle er für unfähig zum perſönlichen Dienſt erklärt und ſoll dann, wenn die Reihe zum Dienſt ihn trifft, jedesmal für ihn ein Lohnwächter auf ſeine Koſten beſtellt werden. — Iſt es ein Lohnwächter welcher ſeinen Dienſt nicht gehörig vollzieht, ſo ſoll er neben der Strafe aus der Liſte der Lohnwächter geſtrichen werden.

Es wird hiebei bemerkt, daß mehrfache Kon-

Digitized by Google

troſſen der Stillwächter und ob dieſe ihren Dienſt gehörig verſehen, angeordnet ſind.

13) Dagegen iſt Jeder ſchuldig den Aufforderungen der im Dienſte befindlichen Stillwache Folge zu leiſten und dieſelbe in dieſer ihrer Eigenſchaft zu achten. Die Stillwache ſoll bei Ausübung ihres Dienſtes den beſonderen Schutz der Polizeibehörde genießen, und ſollen Störungen derſelben im Dienſte, Beleidigungen oder gar Mißhandlungen derſelben, wenn nicht letztere etwa ſelbſt zur ſtrafrechtlichen Behandlung ſich eignen, als unter erſchwerenden Umſtänden verübt, betrachtet und deshalb mit ſchärferer polizeilicher Strafe geahndet werden.

Da dieſe neue polizeiliche Anordnung lediglich den Zweck hat, die Bewohner der Stadt vor Störungen der Ruhe und Sicherheit zu bewahren, da jede Familie die Vortheile dieſer Maasregel genießt, da dieſelbe Jedem eine größere Sicherheit gegen Gefährdungen ſeiner Perſon und ſeines Eigenthums gewährt, ſo vertraut man zu den Bewohnern der Stadt, daß ſie die geringe Laſt, welche ihnen hierdurch zugeht, nicht ſcheuen und willig zum Vollzuge einer Anordnung mitwirken werden, welche nur wohlthätige Folgen haben kann.

Ansbach, am 4. Januar 1839.

Der Stadtmagiſtrat.

Endres. Stirl.

2. Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die Anmeldung als Lohnwächter zum Dienſt der ſtillen Nachtwache betr.)

Mit Bezugnahme auf die heutige polizeiliche Bekanntmachung, die Einführung von ſtillen Nachtwachen dahier betr., und die in Nr. 9. derſelben enthaltene Beſtimmung, nach welcher Lohnwächter ausgewählt werden ſollen, welche die zum Dienſt der ſtillen Nachtwache Verpflichteten im Verhinderungsfalle zu vertreten haben, ergehet hiemit an alle diejenigen, welche ſolche Lohnwachen für den feſtgeſetzten Lohn von 18 kr. für jede Nachtwache verſehen wollen, die Aufforderung, ſich binnen längſtens 8 Tagen auf dem Rathhauſe in der Wartſtube zu melden.

Ansbach, am 4. Januar 1839.

Stadtmagiſtrat.

Endres. Stirl.

3. Bekanntmachung.

(Den Getraidaufſchlag betr.)

Es werden auf Antrag des Mehlhändlers J. P. Lodter, Pächter des ſtädtiſchen Getraidaufſchlags dahier, die bei Erhebung dieſes Gefälls beſtehenden Anordnungen nach der frühern Bekanntmachung v. 6. Februar 1828 wieder in Erinnerung gebracht. Dieſelben ſind:

1) Jeder auswärtige Müller oder deſſen Knecht, der einem hieſigen Einwohner Mehl oder Schrot bringt, muß bei ſeinem Eintritt in die Stadtmarkung mit der entſprechenden Aufſchlags-Polette verſehen ſein, bei Strafe der Defraudation.

2) Jeder Müller iſt ſchuldig, die Quantität des abzuliefernden Mehls oder Schrots, nach Schff. und Mtz. mit Beiſetzung des Datums, an welchem abgeliefert wird, auf die Rückſeite der Polette, durch Namensunterſchrift zu bezeugen.

3) Die Polette wird ſodann auf der Station nur vorgezeigt, zur Legitimation mitgenommen und erſt beim Hinausfahren abgegeben.

4) Bekömmt ein hieſiger, außerhalb der Station wohnender Einwohner Mehl oder Schrot, ſo iſt derſelbe bei Strafe der Defraudation gehalten, noch ehe das Mehl oder der Schrot in einen Hof, oder eine Scheune gefahren, oder wohl gar abgeladen wird, die Polette hiefür bei der nächſten Station abzugeben.

5) Aus dem angeblich zum Schweinfutter beſtimmten Getraid darf bei Strafe der Defraudation kein Mehl gezogen, und daher beim Schroten deſſelben kein Beutel eingehängt werden.

6) Dasjenige Mehl, welches zum Verkaufe hieher gebracht wird, daſſelbe möge ſchon verkauft ſein oder erſt verkauft werden wollen, muß in die Schranne gefahren und daſelbſt abgewogen werden.

7) Die Landbäcker dürfen mit ihrem zu Markte zu bringenden Brod nur bei den treffenden Sta-

Digitized by Google

fergäßchen liegende L. Nr. 1232 bezeichnete Haus öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft. Termin zum Verkauf der Mobilien iſt auf

den 21. Januar k. Js. Vorm. 9—12 und Nachm. 2—6 Uhr

im Hauſe L. N. 1232, zum Verkauf des Hauſes aber auf

Freitag den 8. Februar k. Js. Vorm. 10 Uhr

im Hauſe L. N. 1232 anberaumt, und es werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber dazu mit dem Bemerken vorgeladen, daß das Haus auf 1200 fl. geſchätzt iſt, und die Einſicht des Schätzungsprotokolles in der dieſſeitigen Regiſtratur freiſteht, der Zuſchlag aber von der Genehmigung der Erbsintereſſenten reſp. des obervormundſchaftlichen Gerichts abhängt.

Nürnberg, am 15. Dezember 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Kohlhagen, Direktor.

5. Durch Heimgebung des kgl. Behringersdorfer Jagd-Diſtrikts von dem bisherigen Pächter iſt ſolcher erledigt. In Gemäßheit hoher Entſchließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen vom 20. Dezember v. Js. Nr. 5074 wird nun erwähnte Jagd einer neuerlichen Verpachtung unterſtellt. Zu dieſer Verpachtung wird unter der normalmäßigen Bedingung Termin auf

Montag den 21. Januar l. Js. Vorm. 11 Uhr

im kgl. Rentamts-Lokale dahier anberaumt, wozu ſich pachtungsfähige Liebhaber einfinden wollen.

Nürnberg, den 10. Januar 1839.

Königliches Rentamt und Forſtamt Sebaldi.

von Holzſchuher. Seippel.

6. Der durch Ableben Seiner Durchlaucht des Herrn Feldmarſchalls und Reichsraths Fürſten von Wrede zu Ellingen pachtlos gewordene 5. Jagddiſtrikt in der Revier Petersgmünd ſoll in Folge hohen Regierungs-Auftrages vom 25. Dezember 1838 Nr. 5155 zur Wiederverpachtung aufgeworfen werden, wozu Termin auf

Dienſtag den 29. Januar 1839 Vorm. 11 Uhr

im Geſchäftslokale des unterfertigten Rentamts hiermit anberaumt wird und pachtfähige Liebhaber hiezu eingeladen werden. Als pachtfähig werden zugelaßen

1) alle ſelbſtſtändigen Staats-Bürger, deren Nahrungsſtand nicht blos von dem Betriebe eines bürgerlichen Gewerbes oder der Landwirthſchaft abhängig iſt, und die ſich im Genuße eines freien jährlichen Einkommens von wenigſtens 600 fl. befinden.

2) Königliche Staatsdiener und lebenslänglich angeſtellte Beamten der Gemeinden, Stiftungen und Gutsherrn, mit Erlaubniß ihrer vorgeſetzten Stellen und Behörden.

3) Königliche Offiziere und denſelben gleichſtehende Militär-Adminiſtrations-Beamte, jedoch vom Hauptmann abwärts, nur mit Erlaubniß des Königlichen Kriegs-Miniſteriums, und

4) Gemeinden innerhalb ihrer Ortsflur, die die Jagd durch einen gelernten Jäger oder durch ein zur Jagdpachtung zuläſſiges Individuum unter Beobachtung der allgemeinen und ſpeziellen Beſtimmungen ausüben laſſen.

Vor Beginn der Verſteigerung werden die nähern Beſtimmungen über die Pachtfähigkeit ſowohl als die Jagdpachtbedingungen und Jagdgränzen bekannt gemacht werden. Nachgebote werden nicht angenommen.

Spalt und Schwabach, den 4. Januar 1839.

Königliches Rent- und Forſtamt.

Markert, Rentamtsverweſer.

von Link, Forſtmeiſter.

7. Der durch Ableben Seiner Durchlaucht des Herrn Feldmarſchalls und Reichsraths Fürſten von Wrede zu Ellingen pachtlos gewordene Jagddiſtrikt in der Revier Weingarten, ſoll in Folge hohen Regierungs Auftrages vom 25. Dezember 1838 Nr. 5155 zur Wiederverpachtung aufgeworfen werden, wozu Termin auf

Dienſtag den 29. Januar 1839 Vorm. 9 Uhr

im Geſchäftslokale des unterfertigten Rentamts hiermit anberaumt wird, und pachtfähige Liebhaber hiezu eingeladen werden. Als pachtfähig werden zugelaßen.

1) alle ſelbſtſtändigen Staats-Bürger, deren Nahrungsſtand nicht blos von dem Betriebe

Digitized by Google

eines bürgerlichen Gewerbes oder der Landwirthſchaft abhängig iſt, und die ſich im Genuße eines freien jährlichen Einkommens von wenigſtens 600 fl. befinden.

2) Königliche Staatsdiener und lebenslänglich angeſtellte Beamte der Gemeinden, Stiftungen und Gutsherrn, mit Erlaubniß ihrer vorgeſetzten Stellen und Behörden.

3) Königliche Offiziere und denſelben gleichſtehende Militär-Adminiſtrations-Beamte, jedoch vom Hauptmanne abwärts, nur mit Erlaubniß des Königlichen Kriegsminiſteriums, und

4) Gemeinden innerhalb ihrer Ortsflur, die die Jagd durch einen gelernten Jäger oder durch ein zur Jagdpachtung zuläßiges Individuum unter Beobachtung der allgemeinen und ſpeziellen Beſtimmungen ausüben laſſen.

Vor Beginn der Verſteigerung werden die nähern Beſtimmungen über die Pachtfähigkeit ſowohl als die Jagdpachtbedingungen und Jagdgränzen bekannt gemacht werden. Nachgebote werden nicht angenommen.

Spalt und Gunzenhauſen, den 4. Januar 1839.
Königliches Rent- und Forſtamt.
Markert, Rentamtsverweſer.
Beck, Forſtmeiſter.

8. Freitag den 18. d. Mts. werden in den Staatswaldungen Zimmerlach und Heßberg, Forſtreviers Flachslanden

32 Stück Fichten- und Fohren Bauſtämme und Schröte
35 Stück Fohren-Brunnenrohre
30 Stück Birken-Leiter- und 1325 Stück dergl. Reifſtangen
70 Klftr. weiches und Birken-Scheit- und Abholz
73 Haufen weiche Aeſte

öffentlich an die Meiſtbietenden verſteigert, die Zuſammenkunft findet früh 9 Uhr zu Birkenfels ſtatt.

Ansbach, den 11. Januar 1839.
Königliches Forſtamt.
Frhr. v. Raesfeld, Forſtmeiſter.

9. (Verpachtung.) Das ſogenannte Menageriegebäude ſammt den umliegenden Feldgründen in dem Park Triesdorf, 30 Schritte von der Ansbacher Gunzenhäuſer Hauptſtraſſe entfernt gelegen, wird hohem Regierungsbefehl gemäß
den 21. Januar d. Js.
Vormittags 10 Uhr durch die unterzeichnete Verwaltung vorbehaltlich hoher Regierungsgenehmigung an den Meiſtbietenden verpachtet.

I. das Wohngebäude, Front gegen Mittag, enthält

in dem untern Geſchoß: 1 heizbare Stube ein dergl Cabinet, 2 Kammern, 1 Keller, 1 Abtritt.

in dem obern Stock
2 heizbare Zimmer, 2 Cabinette, eine Küche,

unter dem Dach geräumige Böden, vor dem Hauſe ein Laufbronnen mit Fiſchtrog.
Ein Remißengebäude, in welchem eine Wagenremiße, 2 Stallungen befindlich.

II. Die Grundſtücke beſtehen
in 2 Tagw. 21 Dez. Weiher,
4 Tagw. 52 Dez. Garten, Feld und Wieſen.

Die Theile I. und II. werden beſonders und dann nach Umſtänden der ganze Complex zuſammen ausgeboten.

Triesdorf, den 14. Januar 1839.
Königl. Oekonomie Verwaltung.

10. Der unterzeichnete Magiſtrat verkauft Donnerſtag den 24. Januar l. Js. Vorm 9 Uhr in der Rathskanzlei eine Quantität Korn, Dinkel, Haber und ladet Kaufsliebhaber ein.

Windsheim, den 3. Januar 1839.
Stadtmagiſtrat.
Ungerland, Bürgermeiſter.

11. Das Schulbenefizium bei der oberen Stadtpfarrei dahier iſt erlediget, womit ein jährliches Einkommen von 600 fl. verbunden iſt. Der Inhaber deſſelben hat die Verbindlichkeit, eine Lehrſtelle an den lateiniſchen Schulen der Stadt Ingolſtadt zu übernehmen, demnach bei ſeiner Ernennung zu dieſer Pfründe die vorſchriftsmäßige Befähigung zu dem Lehramte nachzuweiſen, übrigens nach vorliegender Beſtimmung des biſchöflichen Ordinariats Eichſtädt nebſt den ihm obliegenden

Digitized by Google

Schulgeſchäften wochentlich vier Meſſen zu appliziren, und ſeelſorgliche Aushilfe zu leiſten. Bewerber um dieſe Stelle, auf welche das Präſentations-Recht dem unterzeichneten Stadtmagiſtrat zuſteht, haben ihre vorſchriftsmäßig belegten Geſuche binnen ſechs Wochen hierorts einzureichen.

Ingolſtadt, am 8. Januar 1839.

Stadtmagiſtrat.

Lonich, Bürgermeiſter.

Gerichtliche Vorladungen.

1. Die ledige Färberstochter Kunigunda Dettenberger von hier und der Vormunder ihres am 6. Juli d. Js. außerehelich gebornen Kindes haben am 12. v. Mts. gegen den Schreinergeſellen Johann Wolfgang Spälter aus Langenſteinach, wegen Vaterſchaft, Tauf- und Kindbettkoſten und Kindesalimentation Klage erhoben. Da nun der Aufenthalt des Beklagten nicht bekannt iſt, wird er hiemit öffentlich zu der auf

Mittwoch den 30 Januar k. Js.

zum Sühneverſuche oder zur ſchlüßlichen protokollariſchen Verhandlung der Sache anberaumten Tagsfahrt unter dem Nachtheile des Koſtenerſatzes des vereitelten Termins geladen.

Uffenheim, den 22. Dezember 1838.

Königliches Landgericht.

Ries, Landrichter.

Privatbekanntmachungen.

1. (Brennholz-Verſteigerung) Donnerſtag den 24. ds. Mts. werden nach abgehaltenem Stammholz-Verſtriche in dem Forſtorte Wolfsſchlucht

70 Klafter Fichten- und Kiefern-Scheit- und Prügelholz,
mehrere Aſthaufen und Stöckholz,

in dem Forſtorte Auwaldung in ſchicklichen Partheien verwerthet, was Kaufsluſtigen hierdurch eröffnet wird.

Zell, den 7. Jänner 1839.

Adelich von Hornberg'ſche Rentenverwaltung.

Dietlein.

2. Die unterzeichnete Rentenverwaltung verkauft unter Vorbehalt gutsherrlicher Genehmigung

Donnerſtag den 24. d. Mts. Vorm. 10 Uhr

im Birnbaumiſchen Wirthshauſe zu Trautskirchen circa

56 Schober 52 Garben Zehntſtroh,
8 Schäffel $4\frac{1}{2}$ Metzen Korn,
19 Schäffel 3 Metzen Waizen,
2 Schäffel 1 Metzen Gerſten,
2 Schäffel $\frac{1}{2}$ Metzen Dinkel,
35 Schäffel $5\frac{1}{2}$ Metzen Haber

1838r Frucht in der Zehntſcheune zu Einersdorf liegend, an den Meiſtbietenden, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Frohnhof, den 8. Januar 1839.

Freiherrl. von Eybiſche Rentenverwaltung.

Kleinſchroth.

3. Bei der allgemeinen adeligen Fräuleinſtiftung ſind wieder circa 25000 fl. gegen ſtiftungsmäßige Sicherheit und 4 pCt. auszuleihen, welche auch auf kein größeres Gut mit Annuitäten im Ganzen abgegeben werden können. Die Anlehensſucher können ſich unmittelbar und zwar ſchriftlich an den Verwaltungsrath oder mündlich an eines der unterzeichneten Verwaltungsmitglieder wenden, und haben zum Nachweis des doppelten Verſicherungswerthes des Darlehens und der pünktlichen Zinszahlung das gerichtliche Schätzungsprotokoll, die Erwerbsurkunden, den Steuerkataſter und Hypothekenbuchs-Auszug, ein Leumundszeugniß und das allenfallſige Zinsquittungsbüchlein zu übergeben.

Ansbach, den 7. Januar 1839.

Der Verwaltungsrath der allgemeinen adeligen Fräulein-Stiftung in Bayern.

von Harsdorf. Frhr. von Dobeneck. Frhr. von Lindenfels.

4. Bei Carl Brügel in Ansbach iſt erſchienen und daſelbſt wie auch in der Stein'ſchen Buchhandlung in Nürnberg zu haben:

Ausführliche Feſtfragen für das ganze proteſtantiſche Kirchenjahr. Zugleich ein Feſtbuch für alle Chriſten, die über die Feſttage gründlichen Unterricht ſuchen. geh. 6 kr. Zweite Auflage.

Digitized by Google

Für die beſte Empfehlung dieſes Büchleins möge die Thatſache gelten, daß die erſte 1500 Exemplare ſtarke Auflage binnen 6 Wochen vergriffen war.

5. (Zur Nachricht.) Der Unterzeichnete hat die ihm von der kgl. Regierung von Mittelfranken übertragene Funktion eines praktiſchen Arztes in Feuchtwangen und der Umgegend unterm heutigen angetreten und iſt im Hauſe des Weinhändlers Gunzenhäuſer über 1 Stiege zu ſprechen.

Feuchtwangen, den 12. Januar 1839.

Dr. Bocke.

6. Herzoglich Naſſauer fl. 25 Looſe und großherzoglich Darmſtädter fl. 25 Looſe, deren Verlooſung am 1. und 15. Februar l. Js. ſtatt findet, und wobei die bedeutenden Gewinnſte von

60,000 fl., 25000, 12000, 5000, 3000, 2000, 1000, 2 mal 500, 2 mal 400, 2 mal 250, 2 mal 200, 2 mal 125, 20 mal 50, 70 mal 40 bis zu 27 fl. herab,

zum Vorſchein kommen, ſind bei Unterzeichnetem zu billigſtem Preiſe zu haben. Auch kauft derſelbe nicht herausgekommene Looſe einen Monat von vollendeter Ziehung an gerechnet, mit 3 fl. unter ſeinem Verkaufspreis, wieder zurück. Plane ſind unentgeldlich zu haben.

N. A. Oberndörffer in Ansbach.

7. ☞ Mit Genehmigung eines hochlöblichen Stadtmagiſtrats errichtet der Unterzeichnete einen Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Verein. Hieſige Einwohner jeden Standes können an dieſem wohlthätigen Vereine Antheil nehmen, denjenigen, welche vom 16. Januar bis zum 16. Februar 1839 beitreten, werden beſondere Vortheile zugeſichert, und die Statuten können jeden Tag von 12 bis 2 Uhr eingeſehen werden.

Ansbach, am 16. Januar 1839.

Johann Friedrich Fichtner Leihhaus- und Sparkaſſa-Diener.

8. Einem hochgeehrten Publikum machen wir hiemit die ergebenſte Anzeige, daß Freitag den 18. Januar:

Die Nachtwandlerin.

Große Oper von Bellini in 3 Akten.

gegeben wird. Da wir alles aufbieten werden, die Oper ſo gut als möglich darzuſtellen, auch ganz neue Dekorationen zum dritten Akte gemalt worden ſind — ſo hoffen wir einen genußreichen Abend verſprechen zu können, und laden ein hochgeehrtes Publikum zur gütigen Theilnahme ganz ergebenſt ein — bitten jedoch die Beſtellungen auf Plätze in Bälde ergehen zu laſſen. Hochachtungsvoll —

Weber und Bömly.

9. Zum Journal des Dames et des Modes de Frankfort, zur Leipziger Modenzeitung, zum Korreſpondenten und Wochenblatt, können noch mehrere Mitleſer in unterzeichneter Leihanſtalt eintreten.

Ansbach, den 12. Januar 1839.

Ludwig Wolff.

10. Es ſind einige tauſend Gulden in Theilen von 500 bis 800 Gulden auf Häuſer hieſiger Stadt zu 3½ Procent, jedoch nur gegen vollkommene Sicherheit zu verleihen.

11. Eine reale Brantweinbrennereigerechtigkeit mit ganzem Geſchirr und neuen Hafen, und vier Morgen Acker im beſten Zuſtand, wo 2 Morgen mit Korn beſäet ſind, werden im Ganzen oder theilweis verkauft. Das Nähere iſt zu erfahren bei Wirth Keil an der Triesdorfer Straße.

12. Im Haus Nr. 189 Lit. A. bei der Aumühl iſt ein ¾ Morgen Ackerfeld auf mehrere Jahre zu verpachten.

13. A. 151. iſt gutes Heu zentnerweiſe billigſt zu verkaufen.

A. 6. iſt ein Quartier zu vermiethen.

A. 10. ſind 2 Zimmer, 2 Kammern, Küche, Vorplatz, Keller, Holzlege und andere Bequemlichkeiten zu vermiethen.

A. 11. iſt ein Quartier zu vermiethen.

A. 122. der Stiftskirche gegenüber iſt ein freundliches Logie mit oder ohne Möbels zu vermiethen und kann täglich bezogen werden.

Digitized by Google

Im Hauſe Lit. A. Nr. 151. iſt die obere Wohnung von 4 heitzbaren und 2 unheitzbaren Zimmern, oder auch die untere Wohnung von 6 heitzbaren Zimmern und 2 unheitzbaren mit allen möglichen Bequemlichkeiten, wobei ſich ein groſser Garten nebſt Durchgang auf die Hofwieſen, und Stallung auf 4 Pferde befindet, zu vermiethen und bis Walburgi zu beziehen. Bemerkt wird, daß man von einer Seite den Markt hat, und die andere Seite die ſchönſte Ausſicht gewährt.

Simon Steſters-Wittwe.

A. Nr. 203. bei Materialiſt Bub in der Utzenſtraſſe iſt ein groſses Quartier, 6 heitzbare Zimmer ꝛc. enthaltend, zu vermiethen.

Bei Ernſt Vogel am königl. Schloße iſt über 1 oder 2 Stiegen hoch ein geräumiges Quartier zu vermiethen und kann täglich oder bis Walburgi bezogen werden.

D. 7. ſind 4 Quartiere zu vermiethen.

Lit. D. 151. der goldenen Kugel gegenüber, iſt der obere Gaden in einer Stube, Kammer und Alkov beſtehend bis Lichtmeß zu vermiethen. Für einen ledigen Herrn werden Möbeln und Bett dazu gegeben. Das Nähere iſt zu erfahren bei

Simon Steſters-Wittwe.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 7. bis 13. Januar 1839.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

Walburga Amalia Carolina Creſcentia, Tochter des Pedell an der Landwirthſchafts- und Gewerbſchule Hrn. Bootz.

2. Begrabene.

1. Anna Eliſabetha, Ehefrau des B. u. Schloſſermeiſters Hrn. Wagner, ſt. 61 J. 5 M. 28 T. alt am Steckfluß; 2. Maria Barbara, Wittwe des B. und Handelsmann Kreß, ſt. 61 J. 3 M.

29 T. alt an der Lungenlähmung; 3. Anna Dorothea, Ehefrau des Güterladers Nußbeck, ſt. 46 J. alt an der Lungenentzündung; 4. Anna Margaretha, Ehefrau des Maurer- und Steinhauergeſellen Dinſtmann, ſt. 67 J. 7 M. 16 T. alt an der Abzehrung; 5. Johann Georg, Sohn des Pflaſterergeſellen Heumann, ſt. 2 J. 5 M. 16 T. alt am Bruſtfieber; 6 Anna Eva, Wittwe des Maurer- und Steinhauergeſellen Knecht, ſt. 78 J. 4 M. 2 T. alt an Folgen des Brands am Arm; 7. Johann Gottfried, Sohn des B., Lebküchners u. Spezereihändlers Herrn Belzner, ſt. 5 M. 27 T. alt an Gehirnwaſſerſucht; 8. Maria Katharina Barbara, Wittwe des Gütlers Wilhelm in Gunzenhauſen, ſt. 65 J. 1 M. alt an der Waſſerſucht; 6. Eliſabetha, Ehefrau des Gutsbeſitzers Brunner in Neuſes, ſt. 48 J. 9 M. alt an der Waſſerſucht.

St. Gumpertus-Kirche.

1. Getauft.

1. Johann Georg; 2. Maria Barbara; 3. Anna Maria, Tochter des B. und Maurergeſellen Föttinger.

2. Begraben.

1. Urſula Margaretha, Tochter des B. und Melbermeiſters Herrn Langkammerer, ſt. 8 T. alt an Krämpfen; 2. Hr. Dr. Joh. Daniel Albrecht Höck, penſionirter kgl. bayer. Regierungsrath, ſt. 75 J. 7 M. 24 T. alt an der Lungenlähmung; 3. Johann Andreas Carl, ſt. 1 J. 12 T. alt am Gefraiſch; 4. Georg Tobias Stenzendörfer, Zimmergeſell, ſt. 89 J alt an Alterſchwäche; 5. Eva Ehefrau des Zimmergeſellen Meier, ſt. 30 J. 6 M. 28 T. alt am Schleimſchlag.

Katholiſche Stadtpfarrei.

Getauft.

Johann Wilhelm, Sohn des Regiments-Schuhmachers Hrn. Englert.

Digitized by Google

Extra = Beilage
zu Nr. 5.
des Königlich Bayeriſchen
Intelligenz = Blattes
für Mittelfranken
vom Jahr 1839.

Einl. Nr. 3681. Exp. Nr. 10176.

An ſämmtliche Polizeibehörden und Schul=Inſpektionen in Mittelfranken.

(Die Seidenzucht betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus nachſtehendem höchſten Reſcripte des kgl. Staatsminiſterium des Innern, vom 3. Novbr. v. J. iſt zu erſehen, wie Seine Majeſtät der König, Allerhöchſtwelchem an dem Gedeihen der Seidenzucht ſehr viel gelegen iſt, allergnädigſt anzuordnen geruht haben: es ſolle in jedem Regierungsbezirke die Seidenzucht mit Kraft betrieben, und in Förderung derſelben keine Zeit verloren werden.

Die unterfertigte Stelle wird mit allem Eifer dieſe allerhöchſte Anordnung zu vollziehen trachten, rechnet aber hiebei auf die thätigſte Unterſtützung der obengenannten Behörden und Inſpektionen von deren kräftigen und ausdauernden Mitwirkung hauptſächlich die raſche und vollſtändige Ausführung dieſer höchſt ſegensreichen und väterlichen Willensmeinung bedingt iſt.

Es iſt in dem obenangeführten höchſten Reſcripte der Weg für die nunmehr mit allem Ernſte im Vaterlande einzuführende Seidenzucht vorgezeichnet, jedoch zugleich auch der unterfertigten Stelle die Prüfung und Begutachtung der Fragen übertragen, wie die allerhöchſten Befehle in Vollzug geſetzt werden können; welche Hinderniſſe dieſem Vollzuge etwa entgegen ſtehen und wie ſolche am zweckmäßigſten zu beſeitigen ſeyn möchten.

Im Regierungsbezirke von Mittelfranken wird die Seidenzucht ſchon ſeit mehreren Jahren betrieben; beinahe in jedem Diſtrikts=Polizeibezirke beſtehen größere oder kleinere Maulbeerbaum=Pflanzungen, haben ſich Perſonen mit der Zucht von Seidenraupen abgegeben.

Hier iſt alſo vor Allem das Beſtehende zu erhalten, ſorgfältig darauf zu ſehen, daß die vorhandenen Pflanzungen der Kommunen, Schulen und Privaten nicht wieder eingehen, ſondern vielmehr vermehrt und verbeſſert, insbeſondere auch die in den Schulgärten etwa befindlichen Maulbeerbaum=Schulen aufs Beſte gepflegt und gefördert werden. Dabei ſind die bisherigen Raupenzüchter zwar in ihren Bemühungen nach Möglichkeit zu unterſtützen, allein dennoch zur Zeit vor einem zu ausgedehnten, die vorhandenen Futterkräfte überſteigenden Betriebe zu warnen, und noch mehr von eigener Abhaspelung der gewonnenen Cocons abzumahnen, da beſonders hierdurch

Digitized by Google

noch inſolange, bis durch italieniſche Abhaspleriunen eine beſſere Methode eingeführt ſeyn wird, die größten Verluſte zu erleiden ſind, wie denn bei der bedeutenden, mit vieler Sorgfalt behandelten Seidenbau-Anſtalt zu Regensburg die Erfahrung gemacht wurde, daß das Abhaspeln der Cocons höher zu ſtehen kam, als die gewonnene Seide werth war.

Wenn aber auch nach der allerhöchſten Willensmeinung zur Zeit zur Anlegung großer Seidenzucht-Anſtalten nicht geſchritten, ſondern hiemit noch gewartet werden ſoll, bis die großartigen öffentlichen Plantagen, Magnanerien u. ſ. w nach allerhöchſter Anordnung eingerichtet ſind, welche die breite Baſis des Seidenbaues in Bayern bilden müſſen, ſo werden doch ſchon jetzt die größeren Grundbeſitzer, die Kommunen und Armenpflegſchaften auf den Nutzen, den ſie von dem Seidenbau beſonders durch Beſchäftigung vieler ärmerer Leute ziehen können, aufmerkſam zu machen und zu ermuntern ſeyn, unverweilt die Vorkehrungen zur Anlegung großer Maulbeerbaum-Plantagen zu treffen, welche ſpäter zur Begründung von Magnanerien, oder zur Verſorgung vieler kleiner Raupenzüchter mit dem nöthigen Futter dienen.

Nach Feſtſetzung dieſer allgemeinen Geſichtspunkte ergehen nun an die Diſtrikts-Polizeibehörden folgende Aufträge:

1) eine Ueberſicht vorzulegen über die in ihren Bezirken vorhandenen Maulbeerbaum-Pflanzungen der Kommunen, Schulen und Privaten mit Angabe der Zahl und des Alters der Stämme und Heckenſtauden, und derſelben auch die Benennung der Raupenzüchter nebſt der Anzahl der gewonnenen Cocons, ſowie Lothe oder Pfunde der aus dieſen gezogenen Rohſeide im Jahre 1838 beizufügen.

2) Zu erwägen, welche größern Grundbeſitzer und vermögenden Gemeinden im Bezirke veranlaßt werden könnten, entweder unabhängig oder unter der Vorausſetzung und nach Vollzug der Errichtung öffentlicher Maulbeerbaum-Plantagen, Magnanerien u. ſ. w., größere Seidenzucht-Anſtalten aus eigenen Mitteln zu begründen und deren Leitung und Betrieb zu übernehmen; an dieſelben ſodann die geeigneten Eröffnungen und Aufforderungen deshalb ergehen zu laſſen, deren Erklärungen einzuholen und vorzulegen.

3) Gutachtlich ſich zu äußern, wie die allerhöchſten Befehle Seiner Majeſtät des Königs wegen Förderung der Seidenzucht im Allgemeinen und insbeſondere mit Rückſicht auf den untergebenen Bezirk unter ſorgfältiger Beachtung und Benützung der beſtehenden Verhältniſſe in Vollzug geſetzt werden können, welche Hinderniſſe dieſem Vollzuge etwa entgegenſtehen, und wie ſolche am zweckmäßigſten zu beſeitigen ſeyn möchten.

Die Behörden werden dieſem Auftrage die möglichſte Thätigkeit und Umſicht widmen und deſſen Vollzug binnen 3 Wochen bewerkſtelligen.

Ansbach, den 9. Januar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern
Miniſterium des Innern.

Seine Majeſtät der König haben aus Veranlaßung des im untenbezeichneten Betreffe Allerhöchſt-Demſelben vorgelegten Berichtes des kgl. Oberlieutenants Ziegler vom 8. September des vor. Js.

Digitized by Google

über die Maaßnahmen zur Förderung der Seidenzucht in Bayern Sich Vortrag erſtatten laßen, und hiernach und mit beſonderer Würdigung des in dieſer Beziehung von dem geweſenen Regierungs-Direktor, nunmehrigen Regierungs-Präſidenten Beisler abgegebenen gründlichen Gutachtens, wovon eine Abſchrift hierneben folgt, Allerhöchſt zu befehlen geruht, daß zum Zwecke einer ſicheren und gedeihlichen Einführung dieſes wichtigen Induſtrie-Zweiges im Inlande und zu deſſen allgemeiner Verbreitung und Hebung den ſämmtlichen kgl. Regierungen, Kammern des Innern

I. die hiebei im Allgemeinen zu Grunde zu legenden Anſichten und feſtzuhaltenden Geſichts-punkte mitgetheilt, und

II. die hierauf begründeten allerhöchſten Anordnungen zur Nachachtung eröffnet werden ſollen, wie folgt:

Zu I.

1) Die Seidenzucht findet eine dauernde Grundlage und ſichere Stütze in ihrer Verbindung mit größerer Landwirthſchaft.

Von hoher Wichtigkeit erſcheint es daher, dieſe Grundlage auch für die in Bayern vorzubereitenden Anſtalten und zwar um ſomehr zu gewinnen, als ein Hauptgrund des häufigen Mißlingens der bisherigen Verſuche und Unternehmungen darin lag, daß die Seidenzucht immer nur iſolirt ohne Rückſicht auf ihre allgemeine Stellung zu der Landwirthſchaft und der Geſammt-Induſtrie des Landes behandelt wurde.

2) Da die den erwähnten Induſtriezweig überhaupt bedingenden Verhältniſſe vorhanden ſind, ſo kann es keiner weſentlichen Schwierigkeit unterliegen, die Verbindung der Seidenzucht mit der Landwirthſchaft in Bayern zu bewirken, und zwar um ſo weniger, als hiedurch für den größeren Grundbeſitz eine neue Rente entſteht.

Auch im Allgemeinen gewährt eine ſolche Verbindung Vortheil, indem durch einen mehr fabrikmäßigen Betrieb im Großen immer einer Menge älterer Leute und Kinder Gelegenheit zum Verdienſte gegeben iſt.

3) Klugheit und das wohlverſtandene Intereſſe der Seidenzucht gebieten jedoch im Anfange, ſich auf dasjenige zu beſchränken, was durchaus nothwendig iſt, um der Produktion den zu ihrem Beſtande erforderlichen rentirenden Abſatz zu verſchaffen.

4) Dasjenige, was hiernach, die Pflanzung des Maulbeerbaumes in entſprechendem Verhältniſſe vorausgeſetzt, zunächſt noch vom Auslande anzueignen iſt, um die Seidenzucht in Bayern einheimiſch zu machen, beſchränkt ſich daher vorläufig:

a) auf den Betrieb der Seidenzucht in Magnanerien und

b) auf die Erlernung des Abhaspelns der Cocons, und die Erwerbung und Verbreitung deßfallſiger Fertigkeit.

Dieſe beiden weſentlichen Erforderniſſe der Seidenzucht im Einzelnen betrachtet, ſo ſind

5) Die neuen Magnanerien nach Beauvais Methode, wodurch die ganze Raupenzucht ſtatt in 42 in 24 Tagen vollendet, und die Entblätterung der Maulbeerbäume ſchon vor dem zweiten Triebe beendigt wird, von hoher Wichtigkeit, indem durch dieſes Verfahren die Verbreitung der Seidenzucht und die Erhaltung der Maulbeerbäume auch für kältere Gegenden vollkommen geſichert erſcheint. —

6) Dieſe Vorrichtungen, welche namentlich die Behandlung der Raupenzucht als landwirthſchaftliches Geſchäft bedingen, ſetzen jedoch, damit die Auslagen ſich leichter bezahlen, den Betrieb im Großen voraus, und eine Magnanerie ſoll daher wenigſtens zur Zucht einer Million Raupen, welche ohngefähr 250 bis 300 Pfund Rohſeide zu liefern im Stande ſind, eingerichtet werden.

Digitized by Google

Hiezu wird eine Maulbeerbaum-Plantage von 25 bis 50 Tagwerk nach Verhältniß des beſſeren oder ſchlechteren Bodens erfordert.

7) Die Zucht des Maulbeerbaumes iſt ein rein land- oder gartenwirthſchaftliches Geſchäft, welches mit der inländiſchen Obſtbaumzucht in dieſelbe Linie tritt.

Um aber den nöthigen Blätter-Ertrag nachhaltig zu liefern, iſt ſehr ſtarke Düngung erforderlich. Eine ſolche Plantage wird daher zweckmäßig nur in Verbindung mit einer größeren Oekonomie, und zwar in der Art angelegt, daß der Dünger hiebei dem Anbaue der übrigen landwirthſchaftlichen Produkte nicht entzogen, vielmehr der Boden, wie bei der Obſtbaum-Zucht, unter und zwiſchen den Maulbeerbäumen landwirthſchaftlich benützt wird.

8) Was die weitere Zubereitung und Verarbeitung anbelangt, ſo iſt die Abhaspelung der Cocons das wichtigſte Geſchäft, indem von deſſen Vollzug Qualität und Werth der Seide bedingt iſt.

Dieſe Operation wird bei der Einführung und Erlernung in höherer Vollkommenheit die größte Schwierigkeit darbieten, indem ſolche nicht durch eigne Verſuche ſich erwerben läßt. Es müſſen daher geſchickte italieniſche Abhasplerinnen für das Inland gewonnen werden, welche an dazu geeignete junge Mädchen von 14—18 Jahren mehrjährigen Unterricht in dieſem Geſchäfte ertheilen, um ſo allmählig die erforderlichen Fertigkeiten allgemein zu verbreiten.

9) Zweckmäßig wird die Abhaspelung der Kokons mit der Magnanerie und Plantage wenigſtens in einige Verbindung geſetzt.

Liegen jedoch Plantage und Magnanerie iſolirt, ſo wird es nothwendig, wenigſtens für die erſte Zeit und bis eine vollkommene Uebung im Abhaspeln mehr im Lande verbreitet iſt, die Abhaspelungs-Anſtalt wegen der Konkurrenz von Abhasplerinnen in Städte zu verlegen.

10) Hiernach iſt es für den Anfang die erſte und wichtigſte Aufgabe:

a) die Zucht des Maulbeerbaumes und die Raupenzucht mit einander gehörig zu verbinden, da nur in dieſer Vereinigung die nöthige Sicherheit gegeben iſt, den Raupen in ihren verſchiedenen Lebens-Perioden die nach Qualität und Alter der Bäume verſchiedenen Blätter, wie ſie am zuträglichſten ſind, zu verſchaffen, — ſodann

b) das Abhaspeln der Kokons gehörig vorzubereiten und lehren zu laßen.

11) In ſolcher Weiſe wird die Seidenzucht durch ganz Bayern eine auf dem größeren Grundbeſitze ruhende breite Baſis ihrer Exiſtenz gewinnen, ohne deßhalb deren Betrieb im Kleinen und als hauswirthſchaftliches Geſchäft zu hindern.

In dieſem Sinne wird auch die Einführung mittelſt Muſter- und Lehr-Anſtalten geſichert und vorbereitet werden, und es können dieſe Anſtalten zugleich als Vorbilder geregelter Oekonomien, wie als vollſtändige Lehranſtalten dienen.

Iſt einmal die Produktion erſtarkt, und hat dieſelbe genügende Ausdehnung gewonnen, dann werden die für die höhere Vollendung der Seidenzucht erforderlichen Anſtalten von ſelbſt und ohne beſondere Beihilfe entſtehen.

Da ſich mit Sicherheit erwarten läßt, daß bei einem umſichtigen und beharrlichen Verfahren nach vorſtehenden Grundzügen und zweckmäßiger und thätiger Benützung der in Ort und Perſonen dargebotenen Elemente, die Verbreitung der Seidenzucht in Bayern immer mehr gedeihen und günſtige Reſultate liefern werde, ſo habe Seine Königliche Majeſtät, Allerhöchſtwelchem an dem Gedeihen der Seidenzucht ſehr viel gelegen iſt, zu dieſem Ende Nachſtehendes allergnädigſt anzuordnen geruht:

Zu II.

1) In jedem Regierungsbezirke ſoll die Seidenzucht mit Kraft betrieben und in Förderung

Digitized by Google

derſelben keine Zeit verloren werden. Es ſoll ſonach in jedem Regierungsbezirke eine Maulbeerbaum-Plantage auf öffentliche Koſten hergeſtellt und unterhalten werden, damit jedem Gutsbeſitzer, welcher die Seidenzucht mit ſeiner Oekonomie in Verbindung zu ſetzen Willens iſt, die Vorbedingungen zur Verwirklichung eines ſolchen Vorhabens, nämlich junge bereits akklimatiſirte Maulbeerbäume nicht fehlen.

Bei der Auswahl der für die Anlage einer ſolchen Haupt-Plantage geeigneten Gegend muß zugleich auch darauf Bedacht genommen werden, daß eine Muſter-Anſtalt für die Raupenzucht paſſend hiemit in Verbindung geſetzt, ſo wie daß nicht zu weit entfernt von dieſen Anſtalten Einrichtungen für Abhaspelung der Cocons getroffen werden können.

Die Art und Weiſe, wie die Koſten dieſer, im Intereſſe der Kreisbewohner herzuſtellenden Plantagen und Einrichtungen zu decken ſeyn dürften, iſt alsbald in nähere Erwägung zu ziehen, in ſo weit die bereits gegebenen Mittel nicht hinreichen.

Die Plantagen werden in den erſten Jahren außer dem Aufwande für Setzlinge, dann für Gärtner und Taglöhner, keine beſondere Ausgabe erfordern.

2) Die Errichtung von Magnanerien durch Private ſoll in jeder thunlichen Weiſe auf das Nachdrücklichſte unterſtützt und befördert werden. — Iſt die Cultur der Maulbeerbaum-Pflanzungen ſo weit vorgerückt, daß ſie für die Raupenzucht im Großen mit Erfolg benützt werden können, und iſt ein oder der andere Gutsbeſitzer für die Herſtellung der Anſtalten zur Seidenraupenzucht gewonnen, und kann mithin auf eine zureichende Produktion von Cocons nachhaltig gerechnet werden, ſo iſt der Vervollkommnung des Verfahrens bei der Abhaspelung von Cocons die größte Aufmerkſamkeit zuzuwenden, und die Herbeiziehung einiger geſchickter Abhaspierinnen aus Italien rechtzeitig zu veranlaſſen.

3) Wenn gleich in Gemäßheit des allerhöchſt ausgeſprochenen Willens Seiner Königlichen Majeſtät nach den hier erörterten Grundſätzen mit allem Eifer zur Einführung der Seidenzucht auf der Baſis der Landwirthſchaft im Allgemeinen gewirkt werden ſoll, ſo wollen Allerhöchſtdieſelben doch das bereits Beſtehende in keiner Weiſe vernachläßiget, vielmehr der Erhaltung ſchon beſtehender kleinerer oder größerer Etabliſſements, wenn ſie auch nach anderem Syſteme begründet ſind, die möglichſte Sorgfalt zugewendet wiſſen, ſo wie überhaupt einer freien Entwicklung im Einzelnen nirgends hemmend entgegen getreten werden ſoll. — Namentlich ſoll auch der hauswirthſchaftliche Betrieb der Seidenzucht im Kleinen, wo er ſich hervorthut, möglichſt gefördert und überhaupt der Sinn für Seidenzucht im Allgemeinen geweckt werden.

Aus dieſem letzteren Grunde, damit nämlich auch der Betrieb der Seidenzucht im Kleinen gefördert und hierdurch den Landleuten ein Nebenverdienſt geſichert werde, ſoll endlich

4) auch darauf Bedacht genommen werden, daß Seidenbau-Anſtalten, da, wo es thunlich, an, oder in Nähe von Orten, in welchen geiſtliche oder Schullehrer-Seminarien ſich befinden, für den Fall hergeſtellt werden, wenn der Aufwand hiefür unter genauer Berückſichtigung aller übrigen beſonderen Umſtände verhältnißmäßig nicht zu hoch zu ſtehen kommt.

Indem die Königliche Regierung, Kammer des Innern, von den vorſtehenden allerhöchſten Anordnungen hiermit in Kenntniß geſetzt wird, erhält dieſelbe den Auftrag nunmehr auf das Genaueſte zu prüfen, wie die allerhöchſten Befehle Seiner Majeſtät des Königs wegen Förderung der Seidenzucht in dem Regierungsbezirke mit ſorgfältiger Beachtung und Benützung der beſtehenden beſonderen Verhältniſſe in Vollzug geſetzt werden können, welche Hinderniſſe dieſem Vollzuge etwa entgegen ſtehen, und wie ſolche am zweckmäßigſten zu beſeitigen ſeyn möchten.

Auf den Grund dieſer ſorgfältigen Prüfung und näheren Ermittlungen hat die kgl. Regierung,

Digitized by Google

Kammer des Innern, ſodann die gutachtlichen Vorſchläge wegen Anlegung und Unterhaltung einer umfaſſenderen Maulbeerbaum-Plantage nach den angedeuteten Grundſätzen, und womit ſpäter die etwa weiter erforderlichen Anſtalten zweckmäßig in Verbindung geſetzt werden können, unter Beifügung genauer und möglichſt nachhaltiger Koſten-Voranſchläge zu machen, und bei dieſem Gutachten insbeſondere ſich auch darüber zu verbreiten:

a) ob nicht vielleicht, unter Vorausſetzung der ſonſt erforderlichen begünſtigenden Verhältniſſe auch ein oder die andere vermöglichere Gemeinde veranlaßt werden könnte, eine größere Seidenzucht-Anſtalt ganz aus Gemeindemitteln zu begründen und deren Leitung und Betrieb zu übernehmen.

b) ob, und unter welchen näheren Bedingungen etwa die Begründung einer ſolchen Anſtalt an dem Sitze oder in der Nähe eines geiſtlichen oder Schullehrer-Seminars bewerkſtelliget werden könne.

Die Vorlagen ſind, ſo weit es unbeſchadet einer umſichtlichen und gründlichen Ermittlung geſchehen kann, mit möglichſter Beſchleunigung zu bewirken.

München, den 3. November 1838.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

von Abel.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Durch den Miniſter der Generalſekretär.
In deſſen Verhinderung der geheime Sekr.
Goſinger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich 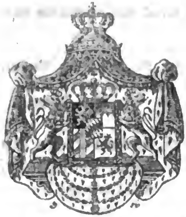 Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 6.

Ansbach. Samſtag, den 19. Januar 1839.

Inhalt.

Das den Poſten ſchuldige Ausweichen. — Die Unterſuchung gegen Nikolaus Klüglein wegen gewaltſamen Wilddiebſtahls. — Die ſchleunige Nachricht über polizeiliche Beſtrafung beurlaubter Soldaten an die Militärbehörden. — Die Taxe für das Winterbier pro 1838/39. — Die Wiederbeſetzung der Schulſtelle zu Beerbach. — Die von Privat-Patronen, ſtädtiſchen Behörden oder Gemeinden einzureichenden Präſentationen auf Pfarrſtellen und niedere Kirchendienſte. Die Vorlage der Tagebücher der kgl. Dekanate über Einnahmen und Ausgaben pro 1837/38. — Die Erledigung der Pfarrei Oberſulzbach, im Dekanate Leutershauſen. — Dienſtes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 9424. Exp. Nr. 10610.

An ſämmtliche königl. Diſtrikts-Polizeybehörden von Mittelfranken.

(Das den Poſten ſchuldige Ausweichen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die älteren Verordnungen vom 19. Juli 1802, vom 6. Februar 1804 u. 20. April 1811 in rubricirtem Betreffe, ſowie die erneuerte Extrapoſt-Ordnung beſtimmen, daß den Poſten auf das mit dem Poſthorne gegebene Zeichen nach Möglichkeit ausgewichen werde, um die Reiſenden unaufgehalten zu befördern und Unglücksfälle zu vermeiden.

Da jedoch mehrere Anzeigen und Beſchwerden über Nichtbeachtung der fraglichen Vorſchriften vorliegen, und in neueſter Zeit öfters Fälle vorgekommen ſind, daß dadurch Pack- und Eilwägen nicht unbedeutend beſchädigt wurden, ſo ſieht ſich die unterfertigte Stelle veranlaßt, das im Regierungsblatte von 1811 pag. 495. bekannt gemachte höchſte Miniſterial-Reſcript vom 20. April 1811 das Ausweichen anderer Fuhren vor den Poſtwägen betr., hiermit nachſtehend wiederholt zur öffent-

Digitized by Google

lichen Kenntniß zu bringen, und deſſen nachdrücklichſte Handhabung ſämmtlichen Polizeybehörden ernſtlichſt anzubefehlen.

Ansbach, den 14. Januar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Unterm 19. Juli 1802, und 6. Februar 1804 wurde verordnet, daß den Poſten auf das durch das Poſthorn gegebene Zeichen jedesmal von den andern Fuhren nach Möglichkeit ausgewichen, ſohin hierdurch die Reiſenden nicht aufgehalten, und die hierbei ſich öfter ereignenden Unglücksfälle vermieden werden ſollen.

Da aber aus neuerlich geſchehenen Anzeigen erhellt, daß dieſer allerhöchſten Verordnung vielfältig zuwider gehandelt wird; ſo erhalten ſämmtliche Landgerichte und Polizeiſtellen den ſtrengſten Auftrag, gegen die muthwilligen Uebertreter derſelben mit angemeſſenen Strafen auf der Stelle zu verfahren.

Bei dieſer Gelegenheit wird das Verbot, das Tragen der Poſtkleidung betreffend, (Reggs. Bl. 1809, St. L. S. 1130.) wiederholt, und ſämmtliche Landgerichte und Polizeiſtellen angewieſen, auf die ihnen von den königlichen Poſtbeamten gemachte Anzeige die Lohnrößler oder Privatkutſcher, welche dagegen handeln, mit einer Strafe von 10 Reichsthalern zu belegen.

München, den 20. April 1811.

Graf von Montgelas.

Durch den Miniſter der General-Sekretär.
Baumüller.

Einl. Nr. 9280. Exp. Nr. 10655.

An ſämmtliche Polizeybehörden von Mittelfranken.

(Die Unterſuchung gegen Nikolaus Klüglein wegen gewaltſamen Wilddiebſtahls betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 5. Dezember vor. Js. erhielt der gräflich Ortenburgiſche Jäger Schuhmann zu Tambach durch den Wilddieb Nikolaus Klüglein von Aicha einen Schuß durch die Achſel. Der Thäter iſt darauf verſchwunden und man hat bis jetzt ſeiner nicht habhaft werden können. Da es nicht unwahrſcheinlich iſt, daß ſich derſelbe in andern Regierungsbezirken verſteckt halte, ſo wird auf Requiſition der k. Regierung von Oberfranken Kammer des Innern das Signalement des ꝛc. Klüglein den Polizeibehörden nachſtehend unter dem Auftrage mitgetheilt, die fragliche Perſon im Entdeckungsfalle an das gräfliche Herrſchaftsgericht zu Tambach abzuliefern.

Ansbach, den 14. Januar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Schegn.

Digitized by Google

Signalement des Nikolaus Klüglein von Eiche, Herrſchaftsgerichts Tambach.

Alter 44 Jahre.
Größe: 5 Schuh einige Zoll.
Haare: blonde.
Stirn: hohe.
Augenbraune: blonde.
Augen: graue.
Mund: mittlern — aufgeworfenen.
Kinn: ſpitziges.
Bart: blonden.
Geſicht: ſchmales — länglichtes —
Geſichtsfarbe: etwas blaſſe.

Kleidungsſtücke.

Einen ſchwarzen hohen Filzhut, ſchwarzbaumwollenes Halstuch, dunkelblau tuchene Weſte mit hohen zinnernen Knöpfen, kurze, ziemlich ſchon abgetragene, gelb lederne Hoſen, dunkelblau tuchenes Goller, vermuthlich mit hohen zinnernen Knöpfen, lange kalblederne Stiefel und dann zwiſchen Hoſen und Stiefel hervorſichtliche gräulicht wollene Strümpfe.

Einl. Nr. 5870. Exp. Nr. 10836.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die ſchleunige Nachricht über polizeiliche Beſtrafung beurlaubter Soldaten an die Militärbehörden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus Veranlaſſung eines Schreibens des k. III. Armee-Diviſions-Commandos zu Nürnberg werden ſämmtliche Polizeibehörden angewieſen, von jeder polizeilichen Beſtrafung eines beurlaubten Soldaten dem treffenden Regimente oder Bataillon ſogleich Nachricht zu geben, weil ſolche Strafen in die militäriſchen Liſten über die Aufführung der Soldaten eingetragen werden, und auf deren Leumunds-Noten Einfluß haben.

Ansbach, den 15. Januar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
von Luz.

Schegn.

Einl. Nr. 8878. Exp. Nr. 10986.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Taxe für das Winterbier pro 1838/39.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Zugrundlegung der erhobenen Gerſten- und Hopfenpreiße vom Monate Oktober und November vor. Js. hat man die Taxe für das Winterbier pro $18\frac{38}{39}$ nach den geſetzlich vorgeſchrie-

denen Normen berechnet, in deren Folge der definitive Ganterpreis für die Maas Winterbier folgendermaſſen feſtgeſetzt wird:

Im I Tardiſtrikt,

welcher die Stadt Ansbach, die Landgerichte Ansbach, Heilsbronn, Herrieden, Leutershauſen und Windsheim, dann das Herrſchaftsgericht Schillingsfürſt in ſich begreift, auf

4 kr. 1 pf.

Im II. Diſtrikte:

Stadt Dinkelsbühl, Landgericht Dinkelsbühl, Feuchtwangen und Waſſertrüdingen auf

4 kr. 2 pf.

Im III. Diſtrikt:

Stadt Erlangen, Landgerichte Erlangen, Hersbruck und Lauf auf

4 kr. 2 pf.

Im IV. Diſtrikt,

beſtehend aus der Stadt Eichſtädt, aus den Landgerichten Eichſtädt, Beilngries, Greding und Kipfenberg auf

4 kr.

Im V. Diſtrikte,

gebildet aus den Landgerichten Gunzenhauſen, Heidenheim und Weiſſenburg, dann der Herrſchaftsgerichte Ellingen und Pappenheim auf

4 kr. 2 pf.

Im VI. Diſtrikte:

die Landgerichte Neuſtadt a. d. A., Mkt. Erlbach, Mkt. Bibart und Cadolzburg, dann die Herrſchaftsgerichte Burghaslach, Einersheim und Schwarzenberg enthaltend, auf

4 kr. 1 pf.

Im VII. Diſtrikt,

beſtehend aus der Stadt Nürnberg, dem Landgerichte Nürnberg und der Stadt Fürth, auf

4 kr. 1 pf.

Im VIII. Diſtrikte:

Stadt Rothenburg, Landgericht Rothenburg und Uffenheim, dann Herrſchaftsgericht Hohenlandsberg auf

4 kr. 1 pf. und

Im IX. Diſtrikt,

aus der Stadt Schwabach, aus den Landgerichten Schwabach, Altdorf und Pleinfeld beſtehend, auf

4 kr. 1 pf.

Dabei erwartet man von dem Dienſteifer der Polizeibehörden des Kreiſes, daß ſie unter ſteter Berückſichtigung der allerhöchſten Verordnungen vom 25. April 1811 und 18. Mai 1812, dann im Hinblicke auf den dieſſeitigen Erlaß vom 7. d. Mts. Intelligenzblatt Nr. 4., das Ausſchenken geringhaltiger Biere betr., die Qualität des Biers überwachen und bemühet ſeyn werden, daß nur allenthalben tarifmäßiges, folglich geſundes und nahrhaftes Bier verabreicht werde.

Allenfallſige Anträge von Bräuern und Brauhausbeſitzern, ihr tarifmäßiges Bier unter der Taxe abgeben zu dürfen, ſind beſonders zu berückſichtigen, und die deßfalls zu ertheilenden polizei-

Digitized by Google

lichen Bewilligungen ungeſäumt zur Kenntniß des Publikums zu bringen, hiebei aber ſtrenge darauf zu ſehen, daß dadurch keine geringere, ſondern nur tarifmäßige Biere ausgeſchenkt werden.

Ansbach, am 16. Januar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 9201. Exp. Nr. 10964.

(Die Wiederbeſetzung der Schulſtelle zu Beerbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Nebenſchule zu Beerbach im Landgerichtsbezirke Neuſtadt mit einem faſſionsmäßigen Einkommen von

Zweihundert Vierzig Einen Gulden

iſt erlediget und wird daher zur Bewerbung unter der Beſtimmung ausgeſchrieben

1) daß die Bewerber ihre Geſuche bis zum 20. Februar bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Diſtrikts-Schul-Inſpektion zu Neuſtadt einzureichen und
2) dieſe Behörden dieſelben mit gemeinſamen Bericht innerhalb der folgenden 8 Tage dahier vorzulegen haben.

Ansbach, den 15. Januar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 1579. Exp. Nr. 1993.

(Die von Privat-Patronen, ſtädtiſchen Behörden oder Gemeinden einzureichenden Präſentationen auf Pfarrſtellen und niedere Kirchendienſte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle ſieht ſich veranlaßt, auf den Grund einer Entſchließung des kgl. Ober-Conſiſtoriums vom 22. vor. Mts. darauf aufmerkſam zu machen, daß der geſetzlichen Ordnung gemäß alle Präſentationen auf Pfarrſtellen und niedere Kirchendienſte, ſie mögen nun von Privat-Patronen oder dazu berechtigten Gemeinden oder ſtädtiſchen Behörden auszuſtellen ſeyn, unmittelbar bei dem betreffenden kgl. Conſiſtorium einzureichen ſind, und ſonach von dieſem künftig nicht mehr angenommen werden, wenn ſie auf einem mittelbaren Wege eingebracht werden wollen.

Ansbach, den 4. Januar 1839.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
von Luz.

v. Bibra, Sekr.

Digitized by Google

Einl. Nr. 1681. Exp. Nr. 2099.

An ſämmtliche Dekanate des Conſiſtorialbezirks Ansbach.

(Die Vorlage der Tagebücher der kgl. Dekanate über Einnahmen und Ausgaben pro 1837/38 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bis jetzt ſind nur von wenigen Dekanaten die Tagbücher über die gepflogenen Einnahmen und Ausgaben für Rechnung der Unterſtützungs- und Wittwen-Kaſſa pro 1837/38 eingekommen. Diejenigen Dekanate, welche noch im Rückſtande ſind, werden aufgefordert, die Vorlage binnen 14 Tagen zuverläſſig zu bewirken.

Ansbach, den 8. Januar 1839.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
von Luz.

von Bibra, Sekretär.

Einl. Nr. 1412. Exp. Nr. 2142.

(Die Erledigung der Pfarrei Oberſulzbach, im Dekanate Leutershauſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Löhlein kam die Pfarrei Oberſulzbach in Erledigung, welche nun zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeſchrieben wird.

Das Einkommen dieſer Pfarrei beſteht in nachbemerkten Bezügen:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) Aus Staatskaſſen:		
Vom kgl. Rentamte Kolmberg:		
fixe Geldbeſoldung	63 fl. 45 kr.	
Handroß-Handlohns-Entſchädigung	5 fl. — kr.	
7 Schffl. 2 Mtz. 3 Vrl. Korn à 8 fl. 22 kr. .	62 fl. 24 kr.	
2) Aus Stiftungskaſſen:		
Vom Gotteshaus Oberſulzbach:		
in Geld	50 fl. 33¾ kr.	
Vergütung für 5 Klafter weiches Scheitholz, 2 „ hartes Scheitholz, 3 „ hartes Stöckholz und 200 Stück gemiſchte Wellen	62 fl. 45 kr.	
		244 fl. 27¾ kr.
II. Zinſe von geſtifteten Capitalien		fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Anſchlag der Wohnung	35 fl. — kr.	
Anſchlag der Aecker von 10½ Tagw. . . .	96 fl. 50 kr.	
Anſchlag der Wieſen von 5¼ Tagw.	118 fl. 20 kr.	
Anſchlag des Gartens von ½ Tagw.	3 fl. — kr.	
Anſchlag der Gemeindetheile von 1819, 1827 u. 1829 und zwar:		

Digitized by Google

$3\frac{3}{4}$ Tagw. Aecker		12 fl. 40 kr.	
2 „ Wieſen		5 fl. — kr.	
6 „ Waldungen		16 fl. — kr.	
nämlich 2 Klftr. Eichen-Scheitholz .	6 fl. — kr.		
2 „ Fichten-Scheitholz .	6 fl. 30 kr.		
2 „ Stöcke . . .	2 fl. 40 kr.		
50 Stücke Wellen . . .	— fl 50 kr.		
wie oben	16 fl. — kr.		
			286 fl. 50 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) Grundherrliche Rechte:			
Ständige Geldgefälle		23 fl. $36\frac{1}{4}$ kr.	
Ständige Getraidgefälle und zwar			
1 Schfl. $2\frac{1}{4}$ Mtz. Haber a 3 fl. 28 kr. .		4 fl. 45 kr.	
Unſtändige Handlöhne		37 fl. 15 kr.	
2) Zehenten:			
Getraid- und Schmaalſaat- dann Heu- und Flachs-zehnten zu Unterſulzbach, Berndorf und Hohenau		30 fl. $56\frac{3}{4}$ kr.	
3) an Gemeinderechten		4 fl. — kr.	
			100 fl. $32\frac{1}{2}$ kr.
V. Aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesverrichtungen			60 fl. 24 kr.
VI. Obſervanzmäßige Gaben und Sammlungen			13 fl. 15 kr.
		Summa	705 fl. $29\frac{1}{4}$ kr.
		Hievon die Laſten ab mit	2 fl. — kr.
		Verbleiben	703 fl. $29\frac{1}{4}$ kr.

mit Ausnahme der auf 45 fl. 44 kr. angeſchlagenen freiwilligen Geſchenke.

Ansbach, den 10. Januar 1839.

Königl. proteſtantiſches Conſiſtorium.

von Luz.

v. Bibra, Sekr.

Dienſtes-Nachrichten.

1. Seine Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 1. Januar 1839 dem königl. Direktor bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Johann Heinrich von Luz das Commenthurkreuz des Verdienſtordens vom heiligen Michael und dem kgl. Landrichter Heinrich Friedrich Lenz zu Ansbach das Ritterkreuz des genannten Ordens allergnädigſt zu verleihen geruht.

2. Unter dem 7. Januar 1839 iſt dem Dr. Med. Jakob Fellner die Erlaubniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Scheinfeld und der dortigen Umgegend ertheilt worden.

Digitized by Google

3. Unter dem 10. Januar 1839 iſt der bisherige Schullehrer Georg Michael Hirſch zu Windsheim zum Schullehrer der proteſtantiſchen obern Mädchenſchule zu Dinkelsbühl ernannt worden.

4. Unter dem 14. d. Mts. iſt der Schuldienſtexſpectant Georg Friedrich Karl Heydrich zu Trommetsheim zum Schullehrer an der zweiten oder mittlern Knaben-Elementarſchule in Weiſſenburg auf Präſentation des dortigen Magiſtrats ernannt worden.

5. Unter dem 14. d. Mts. iſt der bisherige Schullehrer Mariophilus Ritter zu Binſenhard zum Schullehrer und Kirchendiener zu Schernfeld im Landgerichte Eichſtädt ernannt worden.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 6. Ansbach, Samſtag, den 19. Januar 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. Polizeiliche Bekanntmachung.
(Straßenpolizei betr.)

Folgende polizeiliche Anordnungen werden hiemit in Erinnerung gebracht:

1) Entſteht Glatteis, ſo hat jeder Hausbeſitzer alsbald und ohne eine beſondere polizeiliche Aufforderung abzuwarten, die Fußwege auf den Straſſen mit Sand beſtreuen zu laſſen. Hierunter ſind nicht blos die Fußwege, welche von der Straſſe zu den Haus- oder Ladenthüren führen, verſtanden, ſondern auch diejenigen allgemeinen Fußbahnen und Weglinien nach der Länge der Straſſe hin, welche die Fußgeher bei dem Paßiren der Straſſe gewöhnlich einzuhalten pflegen. Soweit ferner jeder Hausbeſitzer die Straſſe reinigen zu laſſen verpflichtet iſt ſo weit erſtreckt ſich auch ſeine Pflicht bei Glatteis ſtreuen zu laſſen. Das Beſtreuen darf übrigens nicht mit Sägeſpänen geſchehen, da dieſes die Gefahr des Fallens herbeiführt.

2) Fällt Schnee, ſo iſt zu vermeiden, bei dem Kehren von Bahnen Schneehaufen oder Schneerangen zu bilden, weil ſolche die Paßage in den Straſſen hemmen und häufig, wenn es thaut und darauf wieder gefriert, ſich zu Eishügeln und Eisrangen formiren und dadurch das Gehen auf der Straſſe ſehr gefährden. Demnach iſt bei dem Kehren von Bahnen dafür zu ſorgen, daß entweder der ausgekehrte Schnee ganz aus der Stadt entfernt, oder ſo viel als möglich ausgebreitet werde.

3) Dem Waſſer iſt durch Reinigen der Goßen, und durch Rinnen welche in das Eis zu hauen ſind, ſtets der erforderliche Abgang zu verſchaffen und iſt dieß namentlich bei eintretendem Thauwetter zu beobachten. Es dürfen jedoch Schnee und Eis hiebei nicht auf die Straſſenſeite ausgeſchlagen und angelegt werden, weil dadurch die Paſſage gefährdet werden würde, ſondern dieß iſt gegen die Häußerſeite hin auf den Bürgerſteig zu bewirken, da dahier der Bürgerſteig in der Regel nicht für Fußgeher benützt wird.

4) Wenn die Kälte ſo ſtark wird, daß das Waſſer welches durch die Küchengüße oder andere Ableitungen auf die Straſſe geführt, oder unmittelbar auf ſolche geſchüttet wird, in den Abgangsrinnen nicht mehr ablaufen kann, ſondern hinfriert, ſo iſt dieſes Ausgießen und Ausſchütten verboten, es iſt vielmehr dann das Waſſer in den Wohnungen zu ſammeln und bis zur nächſten Oeffnung eines Dohls oder Kanals zu tragen und in dieſen zu gießen.

5) Kelleröffnungen, welche auf die Straſſe he-

rausgehen, dürfen gegen das Eindringen der Kälte nicht durch offenes Vorlegen von Dünger geſchützt werden. Will dieſe Verwahrung von innen mit Stroh oder Moos bewirkt werden, ſo iſt die Außenſeite mit Läden oder Bretter zu ſchließen.

6) Weder Schnee noch Eis dürfen aus den Höfen oder Häuſerwinkeln auf die Straſſe geworfen werden, ſondern die Hausbeſitzer haben ſolche ſogleich zur Stadt hinausbringen zu laſſen.

7) Das Schleifen, Schlittſchuhfahren, Schneeballenwerfen auf öffentlichen Plätzen und Straſſen, das Schlittenfahren der Kinder an Orten, an welchen dadurch Gefahr für die Vorübergehenden herbeigeführt wird, iſt nicht geſtattet.

8) Hausbeſitzer haben die Pflicht die Schleifen, welche vor ihren Häuſern gebildet werden, ſogleich zu zerſtören.

9) Bei dem Fahren ſind, wenn Schnee liegt, Rollen oder Schellen dem Zugvieh anzuhängen.

10) Wenn gegen Ende des Winters von der Polizeibehörde die Reinigung der Straſſen vom Eis für nothwendig erklärt iſt, ſo hat, ſobald hiezu das polizeiliche Aufgebot in den einzelnen Straſſen erfolgt, jeder Hausbeſitzer das Eis vor ſeinem Hauſe aufhauen und auf Haufen bringen zu laſſen. Wer vor erfolgter polizeilicher Aufforderung das Eis vor ſeinem Hauſe aufhauen läßt, iſt verpflichtet, ſolches ſogleich auf ſeine Koſten aus der Stadt fahren zu laſſen.

11) Das Eis welches aus der Stadt gefahren wird, darf nicht auf die Wege außer der Stadt hingeworfen, ſondern nur an ſolchen Orten abgeladen werden, welche der ſtädtiſche Wegmeiſter hiezu für geeignet erkennen und anweiſen wird.

Uebertretungen dieſer Anordnungen werden nicht nur mit polizeilicher Strafe geahndet, ſondern es wird auch in eintretenden Fällen der Vollzug deſſen was der Säumige zu leiſten gehabt hätte, auf Koſten deſſelben ſofort angeordnet werden.

Ansbach, am 4. Dezember 1838.

Stadtmagiſtrat.

Endres. Stirl.

2. Polizeiliche Bekanntmachung.

(Das öffentliche Erſcheinen in Maskenkleidung betr.)

Folgende polizeiliche Anordnungen werden hiemit in Erinnerung gebracht:

1) Nur während der Zeit des Karnevals iſt es geſtattet in Maskenkleidung öffentlich zu erſcheinen.

2) Masken, Kleider und Viſire, welche den öffentlichen Anſtand verletzen, widrige Eindrücke oder Schrecken erregen, ſind unzuläßig und dürfen weder von den Maskenkleidervermiethern und Viſirverkäufern geführt und verkauft, noch von Jemand getragen werden.

3) den Masken iſt das Tragen von Waffen verboten.

4) das Eindringen der Masken in Privatwohnungen, ohne von dort die Bewilligung zu haben, wird nachdrücklich unterſagt.

5) Kinder dürfen auf den Straſſen nur in Begleitung erwachſener Perſonen in Maskenkleidern umhergehen.

6) Masken, welche in größerer Anzahl als zu ſechs auf der Straſſe gehen wollen, ſind gehalten, hievon der Polizeibehörde zuvor Anzeige zu machen und deren Bewilligung einzuholen.

7) Jede Maske iſt verbunden, ſich, wenn eine Polizeiperſon es verlangt, zu demaskiren.

8) Masken dürfen nicht geneckt, gehöhnt, verfolgt, durch Zudringlichkeiten beläſtiget, oder beleidiget werden.

9) Uebertretungen vorſtehender Anordnungen ziehen polizeiliche Strafe nach ſich.

Ansbach, am 9. Januar 1839.

Stadtmagiſtrat.

Endres. Stirl.

3. Bekanntmachung.

(Die polizeilichen Beſtrafungen und die Vermittlungen im Monat Dezember 1838 betr.)

I. Verzeichniß der nach vorgängiger polizeilichen Unterſuchung beſtraften Perſonen:

Drei Perſonen wegen Entwendung; eine Perſon wegen Ankaufs von Militair-Effekten;

Digitized by Google

vier Perſonen wegen Defraudation ſtädtiſcher Gefälle; vier Perſonen wegen Führung zu leichten Gewichts; drei Perſonen wegen geringerer Körperverletzung; ſieben Perſonen wegen öffentlicher Beſchimpfung; drei Perſonen wegen öffentlichen Unfugs zur Nachtzeit; eine Perſon wegen Selbſthilfe; eine Perſon wegen Uebertretung der Feuerordnung; 9 Perſonen wegen Straſſenverunreinigung; eine Perſon wegen Verunreinigung der Luft; zwei Perſonen wegen Düngerausräumens zu verbotner Zeit; zwei Perſonen wegen Düngerausführens zu verbotner Zeit, ſechs und zwanzig Perſonen wegen Bettelns und Vagirens; zwei Perſonen wegen Uebertretung der Fremdenpolizeiordnung; eine Perſon wegen unbefugten Beherbergens; neun Perſonen wegen Uebertretung der Polizeiſtunde; zwei Perſonen wegen Uebertretung der Vorſchriften die Qualität des Mehls zum Roggenbrod betr.; eine Perſon wegen unterlaſſener Reinlichkeit bei dem Bierausſchenken; zwei Perſonen wegen Hauſirens; eine Perſon wegen Uebertretung der Meß- und Wochenmarktsordnung; eilf Perſonen wegen Uebertretung der Holzmarktsordnung; eine Perſon wegen Uebertretung der Ordnung im Beſchäftigungshaus; eilf Perſonen wegen Schulverſäumniße; zwei Perſonen wegen unanſtändigen Benehmens vor Amt; drei Perſonen wegen ungehorſamen Ausbleibens vor dem Vermittlungsamte.

Zahl der Beſtraften: 113.

An das zuſtändige Unterſuchungsgericht iſt abgeliefert worden:

ein widerſpenſtiger Conſcribirter.

An die Behörde der Heimath ſind auf den Schub gebracht worden:

zwei Vaganten, und ein beurlaubter Soldat wegen Vagirens an das treffende Regiment.

In das Beſchäftigungshaus aufgenommen:

fünf Arbeiterinnen

In das Zwangsarbeitshaus Kaisheim abgeliefert:

eine Mannsperſon.

II. Bei dem Vermittlungsamte im Monat Dezember behandelte Klagen 84

Ausgeſtellte Klagzeugniſſe 11.

Ansbach, den 12. Januar 1839.

Magiſtrat der mittelfränkiſchen Kreishauptſtadt.

Endres. Stirl.

4. Im dießgerichtlichen Depoſitorium befindet ſich für die abweſende Apollonia Spieß, Tochter eines bereits im Jahre 1763 verſtorbenen Peter Spieß von Eſchenbach, ein durch verzinsliche Anlegung auf 28 fl. erwachſenes älterliches Erbtheil. Da nun der Aufenthaltsort dieſer Apollonia Spieß oder ihrer allenfallſigen Inteſtaterben unbekannt iſt, ſo werden auf den Antrag des aufgeſtellten Curators alle diejenigen, welche auf beſagtes Depoſitum Erbs- oder ſonſtige Anſprüche zu machen haben, hiemit aufgefordert, ſolche innerhalb 3 Monate und längſtens bis zum

23. Mai 1839

dahier perſönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu machen, widrigenfalls daſſelbe als herrnloſes Gut betrachtet, und dem königl. Fiskus ausgehändigt werden würde.

Kl. Heilsbronn, am 28. Dezember 1838.

Königliches Landgericht.

Häckel, Landrichter.

5. Im abgelaufenen Quartale wurde ein Vorrath von

68 Metzen Korn-Kleye

erlangt, welcher

Montag den 21. Januar Vorm. 10 Uhr

an den Meiſtbietenden verkauft werden wird.

Lichtenau, den 12. Januar 1839.

Königliches Polizei-Commiſſariat der Zucht- und Strafanſtalt.

Jägerhuber, Polizei-Commiſſär.

6. In dem Geſchäftszimmer des unterzeichneten königl. Rentamts wird

Mittwoch den 23. d. Mts. Vorm. 10 Uhr

die Beifuhr von

195½ Klftr. weichen Scheit- und

2½ Klftr. dergleichen Stockholz aus Flachslander Revier und aus den Forſtorten Heßberg und Zimmerlach, dann

Digitized by Google

63 Klftr. welches Scheitholz aus dieſer Revier, Forſtorts Hochholz, und endlich

2 Klftr. dergleichen Holz aus der Revier Schalkhauſen ſämmtlich nach Ansbach beſtimmt,

an den Wenigſtnehmenden um Lohn verliehen, wozu ſich verläſſige Fuhrleute einfinden wollen.

Ansbach, den 17. Januar 1839.

Königliches Rentamt.

Recknagel, Rentbeamter.

7. Nach hohem Regierungs-Befehl vom 25. Dezember v. Js. Nr. $\frac{5155}{6338}$ ſoll die durch Tod pachtlos gewordene Jagd-Revier Absberg, unter den normalmäßigen Bedingniſſen, s. r. anderwärts an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Dieſe Bedingniſſe, ſo wie die Eigenſchaft der zuläſſigen Pachtluſtigen können täglich bei dem kgl. Rentamte entnommen, über den Umfang und Beſtand der Revier ſelbſt aber bei dem Forſtamte Kenntniß erholt werden Termin hiezu iſt auf Montag den 28. d. Mts. anberaumt, an welchem Tag, Vormittags 10 Uhr der Verpachtungs-Akt im Rent-Amte dahier eröffnet wird.

Gunzenhauſen, den 11. Januar 1839.

Königliches Rent- und Forſtamt.

Braun. Beck.

8. Durch Heimgebung des kgl. Behringersdorfer Jagd-Diſtrikts von dem bisherigen Pächter iſt ſolcher erledigt. In Gemäßheit hoher Entſchließung kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen vom 20. Dezember v. Js. Nr. 5074 wird nun erwähnte Jagd einer neuerlichen Verpachtung unterſtellt. Zu dieſer Verpachtung wird unter der normalmäßigen Bedingung Termin auf

Montag den 21. Januar l. Js. Vorm. 11 Uhr im kgl. Rentamts-Lokale dahier anberaumt, wozu ſich pachtungsfähige Liebhaber einfinden wollen.

Nürnberg, den 10. Januar 1839.

Königliches Rentamt und Forſtamt Sebaldi.

von Holzſchuher. Seippel.

9. Berichtigung. In der in der Beilage zu Nr. 4. des heurigen Kreis-Intelligenzblattes Seite 63. Nr. 7. enthaltenen Bekanntmachung des kgl. Landgerichts Mkt. Erlbach ſoll es in der dritten Zeile „Jakob Billmann" ſtatt Jakob Wittmann heißen.

Gerichtliche Verſteigerungen.

1. Nachdem das auf die zur Nachlaßſache der Hebamme Magdalena Roſſina Buchner zu Wöhrd gehörige Behauſung Nr. 194. gelegte Angebot die obervormundſchaftliche Genehmigung nicht erhalten hat, ſo wird dieſes Haus wiederholt zum öffentlichen Verkaufe gebracht, und zur Aufnahme der Angebote auf

Montag den 21. Januar l. Js. Vorm. 10 Uhr im Commiſſionszimmer Nr. 19. Termin anberaumt, wozu Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag mit Genehmigung der Erben erfolgt, und die Beſchreibung und Schätzung dieſes Wohnhauſes nebſt den darauf ruhenden Abgaben in dieſſeitiger Regiſtratur eingeſehen werden können.

Nürnberg, den 2. Januar 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

von Kohlhagen, Direktor.

2. Die zur Konkursmaſſe des Goldarbeiters Chriſtian Döderlein dahier gehörigen Realitäten nähmlich:

1) das Wohnhaus Nr. 392. in der Thurmgaſſe, worauf die Verpflichtung zur Unterhaltung des Bronnens vom Hauſe Nr. 412. zu konkurriren, ſonſt aber und außer der landesherrlichen Steuer keine beſondere Laſt haftet, geſchätzt auf 1600 fl.
2) 9 Dez. Garten vor dem Rothenburger Thor, PlNr. 961. belaſtet mit $4\frac{1}{8}$ kr. Steuerſimplum, taxirt auf 250 fl.
3) 1 Tagw. 73 Dez. Acker am ſteinernen Brücklein bei der Geismühle im Langenſteinbacher-Flur, PlNr. 351. zehentbar zur evangeliſchen Kirchenpflege, freieigen, gibt $1\frac{1}{2}$ kr. Grundſteuer in simplo taxirt auf 300 fl.

werden hiemit zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und zwar ſteht Bietungs-Termin

auf Montag den 11. Februar 1839.

Vormittags 9 bis 12 Uhr

Digitized by Google

im Geſchäftszimmer Nr. 7. des unterzeichneten Gerichts an, wozu hiemit beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige vorgeladen werden.

Dinkelsbühl, am 11. Januar 1839.

Königliches Landgericht.

Mayer, Landrichter.

3. Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das den Johann Michael und Anna Katharina Segets'ſchen Eheleuten zu Wollersdorf gehörige Gut Nr. 5. daſelbſt, wozu gehören

1) ein Wohnhaus Nr. 10.
2) ein Nebengebäude Nr. 15.
3) eine Scheune
4) der Hofraum, 42 Dez. Flächenraum enthaltend
5) 2 Dez. Wurzgärtchen
6) 12 Tagw. 18 Dez. Wieſen
7) 67 Tagw. 43 Dez. Aecker
8) 41 Tagw. 38 Dez. Waldung
9) 7 Tagw. 11 Dez. Oedung
10) das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzentheil an den unvertheilten Gemeinbebeſitzungen

am 11. Februar l. Js. 8 Uhr

in der Segets'ſchen Wohnung zu Wollersdorf öffentlich verkauft. Das Wohnhaus und das Nebengebäude iſt in gutem, die Scheune in mittelmäßigem Bauſtand. Die Gebäude ſind der Brandverſicherung mit 1950 fl. einverleibt. Das Gut iſt erbzinslehen und handlohnbar zum kgl. Rentamte Windsbach mit dem Handlohn in allen Beſitzveränderungsfällen zu 10 prCt. aus dem wahren Gutswerthe mit Einſchluß der Gebäude nach Ansbacher Handlohnsordnung und giebt 3 fl. 20 kr. Erbzins und 6 Schfl. 3 Mtz. 2 Vrl. 2½ Schz. Korngült, dem Schullehrer in Bertholdsdorf den Beitrag zum jährlichen Weihnachtsſinglied und die herkömmliche Sammlung an Flachs im Anbaunngsfalle, der Pfarrei Bertholdsdorf herkömmliche Sammlung an Flachs und Oſtereyern, den Blutzehenten zum 10. Theil zur Pfarrei Weißenbronn. Der Grün- Oſt- Heu- und Grummet-Zehnt iſt nicht herkömmlich, die Aecker ſind theils zehntbar, theils zehntfrei. Die einfache Ruſtikalſteuer beträgt 6 fl. 24 kr. und die einfache Hausſteuer von Gebäuden und Hofraum 12 kr, 5 Hl. Der Schätzungswerth des ganzen Gutes beträgt 5800 fl. Zu dieſem öffentlichen Verkaufstermin werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen im Termin ſelbſt bekannt gemacht werden, und der Zuſchlag nach den Beſtimmungen des §. 64. des Hypothekengeſetzes erfolgt.

Kl. Heilsbronn, am 28. Dezember 1838.

Königliches Landgericht.

Häckl, Landrichter.

Gerichtliche Vorladungen.

1. Johann Heinrich Schickhardt, älteſter Sohn des dahier verſtorbenen Advokaten Heinrich Wilhelm Schickhardt, geboren im Jahr 1785, gieng vor 30 Jahren als Beindreher nach Wien und lies ſeit dem Jahre 1823 nichts mehr von ſich hören. Durch den Tod der Hofraths-Tochter Juſtine Charlotte Schickhard in Stuttgart fiel ihm eine Erbſchaft von 408 fl. 44 kr. heim. Auf Veranlaſſung des Pupillen-Senats des Königlich Würtembergiſchen Obertribunals in Stuttgart, wird genannter Johann Heinrich Schickhardt und deſſen etwa zurückgelaſſene unbekannte Erben und Erbnehmer aufgefordert, innerhalb neun Monaten oder ſpäteſtens an dem auf

Dienſtag den 1. Oktober 1839

anberaumten Termin bei unterzeichnetem Gericht ſchriftlich oder perſönlich ſich zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt und ſein Vermögen ſeinen Verwandten hinausgegeben werden würde.

Erlangen, am 27. November 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dr. Gareis, Director.

2. In Sachen der Strumpfwirkersehefrau Maria Neil gegen den ehemaligen Gensdarm Andreas Gerber zu Fürth, wegen Entſchädigung wird unter Beziehung auf die dieſſeitige Verfügung vom 4. September v. Js. nach Antrag der Klägerin neuerlicher Verhandlungstermin auf

Sonnabend den 9. Merz l. Js.

anberaumt, nnd Beklagter unter dem Rechtsnach-

Digitized by Google

theile hiezu vorgeladen, daß im Nichterſcheinungsfalle die Klage für abgeläugnet gehalten, er ſeiner Einreden verluſtigt und Klägerin zum Beweiße der Klage gelaßen wird.

Fürth, den 4. Januar 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Fenk, Direktor.

3. Auf die Inſolvenzanzeige der Relikten des Gaſtwirths Joſeph Wagner zum ſilbernen Herz dahier, wird hiermit die Eröffnung des Univerſal-Conkurſes beſchloſſen, und werden in Folge deſſen nachſtehende Ediktstage beſtimmt

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren geſetzliche Nachweiſung auf
Donnerſtag den 7. Februar h. Js.

II. zur Vorbringung der Einreden auf
Donnerſtag den 7. März h. Js.

III. zur Schlußverhandlung und zwar
a) zur Replik auf
Freitag den 22. März l. Js.
b) zur Duplik auf
Montag den 8. April l. Js.

jedesmal früh 9 Uhr im dieſſeitigen Commiſſions-Zimmer Nr. 19. wozu ſämmtliche Gläubiger der Gemeinſchuldner unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstag den Ausſchluß mit der gegenwärtigen Conkursmaſſe, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber das Ausſchließen mit den im ſolchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich wird bekannt gemacht, daß der Schuldenſtand 10312 fl. der Vermögensſtand dagegen 5601 fl beträgt. Alle diejenigen welche vom Vermögen der Gemeinſchuldner etwas in Händen haben werden aufgefordert, bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes daſſelbe vorbehaltlich ihrer Rechte an das dieſſeitige Gericht abzuliefern.

Nürnberg, den 5. Januar 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Kohlhagen, Direktor.

Privatbekanntmachungen.

1. Der Schluß der Einlagen zur Sparkaſſe für das Ziel Lichtmeß iſt Samſtag den 9. Februar 1839, die fälligen Zinſen auf frühere Einlagen können jedoch von heute bis zum genannten Tage erhoben werden, wenn nicht deren Kapitaliſirung nach §. 4. und 10. der Statuten vorgezogen wird.

Ansbach, den 16. Januar 1839.

Sparkaſſe-Verwaltung.

Brendel.

2. Bekanntmachung.

(Die Nürnberger Feuer-Verſicherungs-Anſtalt auf Gegenſeitigkeit betr.)

Der unterzeichnete Verwaltungsrath gibt ſich hiemit die Ehre, alle Theilnehmer der Nürnberger Feuer-Verſicherungs-Anſtalt zu der durch die Satzungen Art. 23, angeordneten jährlichen Generalverſammlung auf

Donnerſtag den 31. Januar 1839, Vormittags 9 Uhr

im Gaſthauſe zum bayeriſchen Hofe dahier ergebenſt einzuladen. Da in dieſer Verſammlung zunächſt der Bericht über den Zuſtand der Anſtalt erſtattet, zugleich aber auch über eingekommene wichtige Anträge einiger Mitglieder Berathung gepflogen und Beſchluß gefaßt werden wird, ſo darf der Verwaltungsrath die zahlreichſte Theilnahme der Verſicherten, unter Hinweiſung auf Art. 23. der Satzungen, Abſatz 1, 2 und 3 zuverläſſig erwarten.

Nürnberg, den 10. Januar 1839.

Der Verwaltungsrath der Nürnberger Feuer-Verſicherungs-Anſtalt auf Gegenſeitigkeit.

Merk, Vorſtand.

Crämer, Sekretär.

3. Ein tüchtiger Amtsgehilfe, welcher im Steuer-Definitivum rutinirt iſt, wird von mir unter annehmbaren Bedingungen geſucht, dem zugleich auch bei nachgewieſener ſonſtiger beſonderer Brauchbarkeit, Geſchäfts-Gewandtheit und Fleiß, die Uebertragung der Oberſchreiberſtelle zugeſichert werden kann. Windsbach, den 15. Jan. 1839.

Rotter, kgl. Rentbeamter.

4. Ein junger Menſch von 18 Jahren wünſcht als Schreiber unterzukommen, und erbietet ſich zugleich gegen die Koſt die Verrichtungen eines Bedienten zu übernehmen. Das Nähere iſt in der Buchdruckerei dahier zu erfahren.

Digitized by Google

5. Bei Unterzeichnetem kann ein Amtsgehilfe, welcher beſonders mit dem Geſchäfte der Perzeption vertraut iſt, und eine Caution ſtellen kann, täglich eintreten.

Iphofen, am 13. Januar 1839.

Geigel, Rentbeamter.

6. Flachs für 28, 32, 34, 36 und 40 kr. empfiehlt zur Abnahme Georg Lindau am Herriederthor.

7. Wer auf meinem Namen borget wird keine Bezahlung finden

Stürzenhofecker von Andorf.

8. Am 8. Januar iſt mir ein wolfgeſtreifter Metzgerhund mittlerer Größe, mit einem Stutzſchwanz und langen Ohren entlaufen. Derjenige, welchem er zugelaufen iſt oder ihn auszumitteln im Stande iſt, wolle mich gegen angemeſſene Belohnung davon in Kenntniß ſetzen.

Petersaurach, den 13. Januar 1839.

Georg Kraft.

9. Am künftigen Sonntag iſt Tanzmuſik bei Burkas.

10. Künftigen Sonntag iſt Tanzmuſik wozu ergebenſt einladet Zech.

11. Sonntag den 20. Januar iſt Tanzmuſik wozu höflichſt einladet Georg Meier.

Todes-Anzeige.

Der längſt gefürchtete traurige Schlag iſt leider erfolgt, unſer unvergeßlicher guter, lieber Vater, Schwieger-Groß- und Urgroßvater, der kgl. bayeriſche penſionirte Regierungs-Rath, Dr. Johann Daniel Albrecht Höck endete nach Gottes väterlichem Willen, unvermuthet ſchnell durch eine Lungenlähmung am 7. Januar Mittag halb 12 Uhr im 76. Jahre ſeines Alters ſanft und ſtille, wie er gelebt, ſein edles theures Leben. Friede ſeiner Aſche. Seinen vielen Gönnern, Freunden, und Bekannten im In- und Auslande bringen dieſe traurige Nachricht zur Anzeige

Ansbach, den 10. Januar 1839.

Die ſämmtlichen Hinterbliebenen.

Zu vermiethende Wohnungen.

A. 25. ſind zwei Quartiere zu vermiethen.

A. 115. in der Neuſtadt auf der Sommerſeite iſt ein Quartier zwei Stiegen hoch, und in der Manſarde ein kleines, mit oder ohne Möbels bis Walburgi zu vermiethen.

A. 197. in der Uzenſtraße iſt täglich ein großes und kleines Quartier zu vermiethen.

A. Nr. 203. bei Materialiſt Bub in der Uzenſtraſſe iſt ein großes Quartier, 6 heitzbare Zimmer rc. enthaltend, zu vermiethen.

B. 16. iſt ein Quartier zu vermiethen.

B. Nr. 53. in der Würzburger Straße iſt im mittleren Gaden ein bequemes Quartier zu vermiethen und kann täglich oder bis Walburgis bezogen werden.

Bei Wittwe Oſterchriſt in der Schloßvorſtadt iſt ein Quartier zu vermiethen.

D. 132. iſt bis Lichtmeß ein kleines Quartier zu vermiethen, auch ſind daſelbſt 5 Schober Haberſtroh zu verkaufen.

Fremdenanzeige.

Vom 6. bis 12. Januar 1839.

Krone. Hr. Referendär von Jennis v. Berlin, Hr. Banquier Schaumann v. Danzig, Hrn. Kaufl. Griesmeyer von Gera, Müller von Frankfurt, Kopp von Hanau, Richter von Regnitzloſau und Schelter von Kempten, Hr. Rittergutsbeſitzer Frhr. v. Würzburg mit Gem. von Holach, Hr. Profeſſor Dr. Rettig von Berlin, Hr. Kfm. Leiſtner von Gera, Hr. Rittergutsbeſitzer Frhr. von Crailsheim mit Fräul. Tochter v. Rödelſee, Hrn. Kfl. Deinis von Hanau und Silbermann v. Lichtenfels.

Stern. Hr. Aſſeſſor Frhr. v. Holzſchuher v. Feuchtwang, Hrn. Kfl. Enk v. Frankfurt, Albert von Pforzheim und Dankel von Augsburg, Hr. Fabrikant Bender von Elberfeld, Hr. Badpächter Bolzano mit Gattin von Kiſſingen, Hr. Aſſeſſor Sommer von Neuſtadt, Hr. Fabrik. Achtel von Mainz, Hrn. Kfl Poll von München, Rößler v. Nürnberg, Rauſch von Bamberg, Bauer v. Wallerſtein und Lauer von Lauſanne, Hrn. Fabrikant Stieber und Freitag von Gmünd, Hr. Gutsbeſ. Stockhammer von Mergentheim, Hr. Privat. Leb-

Digitized by Google

ter von Stuttgart, Hrn. Kfl. Reicholt von Nürnberg und Laubel von Mainz, Hr. Dr. Grenzer v. Wiesbaden, Hrn. Kfl. Mohr von Nürnberg und Lauer von Frankfurt, Hr. Fabr. Echter v. Pforzheim, Hrn. Kfl. Wagner von Aachen und Luccas von Hanau und Privat. Zacher v. Ludwigsburg.

Löwe. Hrn. Kfl. Haucke v. München, Rossi von Brücken, Witzenmann von Pforzheim und Friedmann von Mainstockheim, Hrn. Handelsl. Meyer und Pfitzinger und Hrn. Kfl. Schülein und Gutmann von Thalmessingen, Hr. Revierförster Wieland von Lellenfeld, Fr. Pfarrerin Wagner v. Crailsheim und Wolff v. Wallhausen, Hr. Rentbeamter Sutor mit Fam. von Spalt, Hr. Oberlieut. von Stockhammer von Passau, Fr. Kriegs-Commissairin Wiegand von Nürnberg, Hrn. Kfl. Kästner von da, Hüber von Sulzbürg, Mannheimer von Fürth, Schellhorn von Nürnberg, Luz v. Frankfurt und Zöppritz v. Heidenheim, Hr. Gutsbesitzer Bestler v. Frankenhausen, Hr. Fabr. Schönemann von Bamberg, Hr. Fabrik. Städler von Altendorf, Hr. Landgerichts-Assessor Geigel von Eichstädt, Hr. Kfl. Schrottenberg v. Schweinfurt, Müller von Frankenhausen und Feuchtler v. Mkt. Breit.

Zirkel. Hr. Kaufm Schmahl von Nürnberg, Hrn. Fabr. Meißner von Nürnberg und Brunnenmeier v. Augsburg, Hr. Maler Emmert v. Nürnberg, Hr. Inspektor Enzenberger von da, Fräul. Groß von Schillingsfürst, Hr. Kaufm. Beyer von Nürnberg, Hr. Kunsthändler Altmann v. Bingen, Hr. Kapellmeister Baumeister von Nürnberg, Hr. Fabrik. Schönemann von Bamberg, Hr. Kaufm. Heinlein von Nürnberg, Fräul. Käufer und Fräul. Mey von Feuchtwang.

Roß. Hrn. Kaufl. Reis und Blettheimer von Niederstetten und Bronner von Pappenheim.

Strauß. Hr. Kfm. Cronacher von Bamberg, Hrn. Kaufl. Gebr. Guthmann und Holzinger von Feuchtwang.

Wilder Mann. Hr. Porzellainmaler Meißner und Hr. Scribent Fries von Nürnberg und Hr. Musikus Krüger von Cöthen.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 7.

Ansbach. Mittwoch, den 23. Januar 1839.

Inhalt.

Die Uebereinkunft der Rheinufer-Staaten über die Schiffs-Aiche. — Die Unterſtützung der Geiſtlichen in ihren Wirken. — Die nächſte allgemeine Induſtrie-Ausſtellung im Jahre 1840 in der Stadt Nürnberg. — Die Superreviſion der Diſtrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Feuchtwangen pro 1836/7. — Den Ausbruch der Rotzkrankheit unter den Pferden. — Die München-Achener-Feuerverſicherungs-Geſellſchaft, insbeſondere den Gewinn-Antheil von ſolcher. — Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Feſtgeſchenk zum Jahres-Wechſel 1839 ſeinen chriſtlichen Glaubensgenoſſen gewidmet von Juſtus Heinrich Nolte Büchſenmacher.“ — Dienſtes-Nachrichten — Ueberſicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preiſe in den Schrannen von Mittelfranken.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung.

(Die Uebereinkunft der Rheinufer-Staaten über die Schiffs-Aiche betr.)

Staats-Miniſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern.

Nachdem von den Uferſtaaten des Rheines zum weiteren Vollzuge des Art. 17. der Rheinſchifffahrts-Convention vom 31. März 1831 eine Uebereinkunft bezüglich der näheren Beſtimmungen über die Schiffs-Aiche geſchloſſen und zugleich feſtgeſetzt worden iſt, dieſelbe in einen eigenen Supplementar-Artikel zu gedachter Convention aufzunehmen, ſo wird die hierüber ausgefertigte Allerhöchſte Ratifikations-Urkunde nebſt der hierin enthaltenen Uebereinkunft zur allgemeinen Wiſſenſchaft und genauen Darnachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München, den 28. Dezember 1838.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.

Frhr. v. Giſe.

Durch den Miniſter der Geheimeſekretär
Geſſele.

Digitized by Google

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

urkunden und bekennen hierdurch:

Wir haben von den Verhandlungen der Central-Rheinſchiffahrts-Commiſſion vom 25. Juli 1837 und 17. Juli d. Js. Einſicht genommen, vermöge welcher zum weiteren Vollzug des Art. 17. der Uebereinkunft vom 31. März 1831 nähere Beſtimmungen unter Beitritt Unſers Bevollmächtigten bei gedachter Commiſſion verabredet worden ſind, und zwar wie folgt:

„X. Supplementar-Artikel, Zuſatz zu Art. 17. der Akte vom 31. März 1831. Die „in der Anlage 3 des Protokolles der Central-Commiſſion vom 25 Juli 1837 Nr. XIII. „enthaltenen 7 Artikel ſollen als Regulativ für die gleichförmige Aichung der Schiffe „auf dem ganzen Rheine in Anwendung kommen und zu dieſem Ende in allen Uferſtaaten publizirt werden,“

welche ſieben ſpezielle Artikel von Wort zu Wort alſo lauten:

1.

„Für die conventionsmäßige Aichung der Schiffe von Decimeter zu Decimeter von ihrer geringſten bis zur höchſten Ladungs-Einſenkung iſt die ſtereometriſche Vermeſſung des Schiffsraumes von innen, als allein gültige Methode, von allen Uferſtaaten angenommen.

Die beſtehenden Inſtruktionen über die Anwendung dieſer Aich-Methode, ſowie über die äußere Bezeichnung des Schiffes, mittelſt Anbringung der Aich-Scalen bleiben vorbehaltlich einer Reviſion derſelben in Kraft.

2.

Die Feſtſtellung und Erhebung der Aich-Gebühren bleibt den reſpektiven Regierungen anheimgeſtellt.

3.

Das vollſtändige Reſultat der Aiche von Decimeter zu Decimeter iſt in dem Aich-Schein aufzunehmen, welcher dem Schiffer ausgeſtellt wird, und den derſelbe verpflichtet iſt, bei ſich auf dem Schiffe zu haben, und den Rhein-Zollbeamten vorzulegen.

4.

Jedes Rhein-Zollamt hat nach jedesmal zu machender Aufnahme der Aiche, die Reſultate auf dem Manifeſte genau und vollſtändig zu vermerken.

Zeigt die Aich-Scala ein größeres Gewicht, als das Manifeſt des Schiffers, ſo wird der Rheinzoll nach der Aiche erhoben.

Bei Güterladungen aus verſchiedenen Tarif-Klaſſen wird zu dieſem Ende der Mehrbefund, wie früher, verhältnißmäßig auf die verſchiedenen Tarif-Klaſſen der manifeſtirten Güter vertheilt.

Bringt der Schiffer ſpäterhin, ſey es durch Reviſion der Aiche, welche, wenn ſie zu Gunſten des Schiffers ausfällt, koſtenfrei geſchieht, ſey es durch Verifikation bei der Ausladung den rechtsgenügenden Beweis bei, daß er durch die Erhebung des Rheinzolles nach der Aiche prägravirt worden, ſo findet Rückerſtattung des zu viel Erhobenen ſtatt.

Eine Ausnahme von vorſtehender Beſtimmung tritt jedoch alsdann ein, wenn in der im Art. 28. der Rheinſchiffahrts-Ordnung vorgeſehenen Weiſe, das Manifeſt des Schiffers und die Einſenkung des Schiffes bei der Abfahrt beglaubigt ſind, und dieſe Einſenkung noch unverändert dieſelbe iſt. In dieſem Falle wird der Rheinzoll nach dem atteſtirten Manifeſte erhoben.

Digitized by Google

Bei wirklichen oder beabſichtigten Defraudationen der Schifffahrts-Abgaben finden die Beſtimmungen des 7ten Titels der Rheinſchifffahrts-Ordnung ihre Anwendung.

5.

Jeder Rheinufer-Staat wird, ſoweit dieß noch nicht geſchehen, allein oder im Verein mit anderen Rheinufer-Staaten die nöthigen Aich-Anſtalten einrichten, bei welchen die Schiffe ſeiner Unterthanen zu aichen ſind.

6.

Die Schiffer der Nebenſtröme, welche den Rhein befahren wollen, und dazu berechtigt ſind, müſſen gleichfalls bei einer ſolchen Anſtalt des Landes, dem ſie angehören, ihre Fahrzeuge aichen laſſen, wenn ihnen nicht von Seite ihrer Regierung die Aich-Anſtalt eines andern Uferſtaates mit deſſen Einverſtändniß, dazu bezeichnet wird.

Andere den Rhein befahrende und dazu berechtigte Schiffer müſſen ihre Schiffe bei irgend einer Aich-Anſtalt eines Rheinufer-Staates aichen laſſen.

7.

Schiffe, die nicht vorſchriftsmäßig geaicht ſind, ſollen vom 1. Januar 1839 an in keinem Rheinhafen zur Ladung zugelaſſen werden.

Wenn die Schiffe zwar geaicht ſind, der Schiffer aber den Aich-Schein nicht vorlegt, geſchieht die rheinzollamtliche Abfertigung zwar nach dem Manifeſte, jedoch iſt der Schiffer alsdann gehalten, für den etwaigen Mehrbetrag des Rhein-Zolls, nach Ausweis des nachzubringenden Aich-Scheins, bis dieſes geſchehen, eine von dem Rhein-Zollamte zu beſtimmende Kaution zu leiſten."

Wir genehmigen und ratifiziren voranſtehenden Supplementar-Artikel, ſo wie die darin erwähnten, vorſtehend gleichfalls angeführten 7 speziellen Artikel, und verſprechen dieſelben in Erfüllung zu bringen und beobachten zu laſſen.

Deſſen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifikation mit Unſerer Unterſchrift und Beidrückung Unſeres Königlichen Inſiegels ausfertigen laſſen.

So geſchehen und gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München am 6. November 1838.

Ludwig.

Freiherr von Giſe.

Einl. Nr. 10241. Exp. Nr. 10432.

(Die Unterſtützung der Geiſtlichen in ihren Wirken betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund einer von dem kgl. Conſiſtorium eingegangenen nachträglichen Mittheilung wird den Vorſtänden der Herrſchaftsgerichte

Ellingen und Pappenheim

mit Bezugnahme auf das Ausſchreiben vom 12. d. Mts. — Kreis-Intelligenzblatt Nr. 5. — die volle Zufriedenheit und Anerkennung der unterzeichneten Stelle wegen der von denſelben bethätigten beſondern Unterſtützung des Wirkens der Geiſtlichkeit hiemit ausgeſprochen.

Ansbach, den 20. Januar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Digitized by Google

(Die nächſte allgemeine Induſtrieausſtellung im Jahre 1840 in der Stadt Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Indem es der unterfertigten kgl. Regierung zur ganz beſondern Freude gereicht, die im bezeichneten Betreffe erfolgte höchſte Entſchließung vom 11. l. Mts. durch nachſtehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, ſieht ſie ſich zugleich veranlaßt, ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden aufzufordern, ſogleich dafür zu ſorgen, daß dieſe höchſte Verfügung allen Fabrikinhabern und Gewerbsgenoſſen ihrer Bezirke, vorzugsweiſe jenen in den Städten und Märkten, auf geeignete Weiſe bekannt gemacht, und dieſelben hiedurch in den Stand geſetzt werden, ihre deßfallſigen Vorbereitungen rechtzeitig zu treffen.

Die benannten Behörden werden nicht ermangeln, die Gewerbsleute und Fabrikanten ermunternd aufzufordern, durch wohlgelungene Gewerbsprodukte und Fabrikate zur möglichſt entſprechenden Ausſtattung der Centralinduſtrieausſtellung in Nürnberg nach Kräften beizutragen, und in Letztere ſezt die unterzeichnete Stelle das Vertrauen, daß ſie es ſich zur freudigen Aufgabe machen werden, die ſo umfaſſende Induſtrie des Regierungsbezirks von Mittelfranken noch mehr als in frühern Jahren auf eine vollſtändige und ausgezeichnet würdige Weiſe zu repräſentiren.

Die nähern Beſtimmungen bezüglich dieſer Induſtrie-Ausſtellung werden durch weiter erfolgende beſondere Ausſchreiben kund gegeben werden.

Ansbach, am 21. Januar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Rüßler.

Königreich Bayern
Miniſterium des Innern.

Seine Majeſtät der König haben unter Abänderung der bezüglich der nächſten Induſtrie-Ausſtellung unterm 6. März v. Js. kund gegebenen Allerhöchſten Anordnung allergnädigſt zu beſtimmen geruht, daß die nächſte allgemeine Induſtrie-Ausſtellung in der Stadt Nürnberg jedoch nicht heuer, ſondern in dem künftigen Jahre 1840 ſtatt zu finden habe.

Dieſe Induſtrie-Ausſtellung ſoll am 25. Auguſt 1840 eröffnet und am 25. September desſelben Jahres geſchloſſen werden, inſoferne Seine Königliche Majeſtät, Allerhöchſt welche bei dieſer Gelegenheit die Stadt Nürnberg mit Allerhöchſt Ihrem Beſuche zu begnadigen vorhaben, bezüglich des bemerkten Zeitpunktes der Eröffnung und Schließung nicht anders zu verfügen geruhen.

Indem der kgl. Regierung K. d. J. dieſes mit dem Bemerken eröffnet wird, wie hiernach eine allgemeine Induſtrie-Ausſtellung im Jahre 1839 überhaupt nicht ſtatt findet, erhält dieſelbe zugleich die Weiſung, ſchleunig Sorge dafür zu tragen, daß die neuerlichen die nächſte allgemeine Induſtrie-Ausſtellung betreffenden allerhöchſten Verfügungen ſogleich allgemein — auch den Gewerbsgenoſſen in den kleineren Städten bekannt gemacht und dieſe hiedurch in den Stand geſetzt werden ihre dießfallſigen Vorbereitungen gehörig zu bemeſſen.

Die näheren Beſtimmungen bezüglich dieſer Induſtrie-Ausſtellung werden beſonders kund gegeben werden.

Den braven Bürgern der Stadt Nürnberg wird die getroffene Allerhöchſte Beſtimmung zu einem neuen Beweiſe dienen welch' beſondere Aufmerkſamkeit und Theilnahme Seine Majeſtät der

Digitized by Google

König dem Flore dieſer Stadt und dem ausgezeichneten Gewerbfleiße ihrer Einwohner widmen und wie ſehr die Beförderung des einen und die Ermunterung des andern Allerhöchſtdenſelben am Herzen liege.

München, den 11. Januar 1839.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.
von Abel.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Durch den Miniſter der Generalſekretär.
In deſſen Verhinderung der geheime Sekr.
Goſinger.

Einl. Nr. 1778. Exp. Nr. 11048.

(Die Superreviſion der Diſtrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Feuchtwangen pro 1836/7 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die Diſtrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Feuchtwangen für 183$\frac{6}{7}$, welche mit

3275 fl. 12$\frac{1}{2}$ kr. Einnahme
3329 fl. 43 kr. Ausgabe
54 fl. 31$\frac{1}{2}$ kr. Defizit

abſchließt, der primitiven und Superreviſion unterſtellt, ſofort unterm Heutigen genehmiget worden iſt, ſo wird dieſes in Gemäßheit der allerhöchſten Verordnung vom 8. April 1828 unter dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die ſämmtlichen Einnahmen durch eine Diſtrikts-Umlage aufgebracht werden mußten.

Ansbach, den 17. Januar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
von Luz.

Schegn.

Einl. Nr. 9983. Exp. Nr. 11496.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden und Gerichts-Phyſikate in Mittelfranken.

(Den Ausbruch der Rotzkrankheit unter den Pferden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da nach Inhalt eines höchſten Reſcripts vom 13. ds. Mts. neuerlich die Rotzkrankheit unter den Pferden zu Gräbelhof, auf der Straße von Landshut nach Pilſtling, Landgerichts Dingolfing in Niederbayern, ſich gezeigt hat, und nach vorliegender Anzeige auch in Amberg wieder ausgebrochen ſeyn ſoll; ſo werden die obengenannten Behörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, auf

Digitized by Google

die aus jenen Gegenden kommenden Pferde ein wachſames Auge zu halten und ferner der Anordnung vom 8. November v. J. (Int. Blatt Nr. 73. 1838) im obigen Betreffe zu genügen.

Ansbach, den 21. Januar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 22907. Exp. Nr. 11504.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeybehörden von Mittelfranken.

(Die München-Achener-Feuerverſicherungs-Geſellſchaft, insbeſondere den Gewinn-Antheil von ſolcher betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf mehrfältige Anfragen wird den Diſtrikts-Polizeybehörden hiemit eröffnet, daß Seine Majeſtät der König über die — von der München-Achener-Feuerverſicherungs-Geſellſchaft angefallenen beiden Gewinnhälften für 1836 und 1837 bereits anderweit verfügt haben.

Ansbach, den 21. Januar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 9995. Exp. Nr. 11505.

An ſämmtliche Polizeybehörden von Mittelfranken.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Feſtgeſchenk zum Jahres-Wechſel 1839 ſeinen chriſtlichen Glaubensgenoſſen gewidmet von Juſtus Heinrich Nolte Büchſenmacher" betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird ſämmtlichen Polizeybehörden nachſtehende von dem kgl. Miniſterium des Innern im vorbemerkten Betreffe unter dem 13. dieſes Monats an die kgl. Regierung von Oberbayern erlaſſene höchſte Entſchließung zur Wiſſenſchaft und ungeſäumten Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 21. Januar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Miniſterium des Innern.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfaſſungsbeilage von dem kgl. Stadt-Commiſſariate Ingolſtadt verfügte Beſchlagnahme der Druckſchrift:

Feſtgeſchenk zum Jahreswechſel 1839 ſeinen chriſtlichen Glaubensgenoſſen gewidmet, von Juſtus Heinrich Nolte Büchſenmacher

erſcheint als vollkommen gerechtfertigt und wird hierdurch beſtätiget.

Digitized by Google

Es hat demnach die Confiskation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten und iſt die öffentliche Ausſchreibung ungeſäumt zu verfügen.

München den 13. Januar 1839.

Dienſtes-Nachrichten.

Unter dem 19. Januar 1839 iſt der bisherige Schulgehülfe Johann Hlawatſcheck zu Iphofen zum Schullehrer und Kirchendiener in Rodheim ernannt worden.

Unter dem 19. Januar d. Js. iſt der bisherige Schulgehülfe Johann Chriſtoph Heinrich Lehnert von Krapfenau auf erfolgte Präſentation des erlauchten Herrn Grafen von Rechtern und Limpurg zum Schullehrer und Kirchendiener in Mkt. Einersheim ernannt worden.

Unter dem 19. Januar d. Js. iſt auf erfolgte Präſentation der hochgebornen Herrn Grafen Chriſtian Friedrich und Ludwig Friedrich zu Caſtell der bisherige Schulgehülfe Johann Conrad Pfeiffer zum Schullehrer und Kirchendiener in Gleißenberg ernannt worden.

Digitized by Google

Ueberſicht

des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preiſe in den Schrannen von Mittelfranken,

für den Monat Dezember 1838.

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Kern. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchſter		mittlerer		niedrigſter		Waizen. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchſter		mittlerer		niedrigſter		Korn. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchſter		mittlerer		niedrigſter	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Ansbach	vom erſten bis letzten Dezember 1838.	320	15	52	15	10	14	2	157	15	49	15	14	14	15	325	12	41	12	16	11	49
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—	1073	14	25	15	30	11	45	167	12	50	11	28	11	7
Dinkelsbühl		—	—	—	—	—	—	—	450	17	—	15	30	13	—	143	12	50	11	29	10	—
Eichſtädt		—	—	—	—	—	—	—	527	15	29	14	26	13	10	342	12	33	11	30	11	—
Erlangen		—	—	—	—	—	—	—	580	19	15	17	47	15	—	481	14	39	13	51	13	—
Feuchtwangen		20	16	—	15	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	15	11	30	11	15	11	—
Fürth		—	—	—	—	—	—	—	1267	17	12	16	20	15	42	337	13	46	13	19	12	52
Nürnberg		—	—	—	—	—	—	—	4540	17	6	15	27	13	—	3054	13	54	12	50	11	27
Roth		—	—	—	—	—	—	—	131	15	15	13	52	12	30	74	13	0	12	42	12	18
Rothenburg		342	15	16	14	30	13	16	—	—	—	—	—	—	—	126	12	40	12	30	12	12
Schwabach		54	16	30	16	15	16	—	210	16	30	16	—	15	—	154	13	30	12	30	12	—
Thalmeſſingen		—	—	—	—	—	—	—	205	14	27	12	46	11	4	35	12	45	12	28	12	2
Weiſſenburg		—	—	—	—	—	—	—	105	15	26	13	48	12	3	207	13	10	12	27	11	32

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Dinkel. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchſter		mittlerer		niedrigſter		Gerſte. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchſter		mittlerer		niedrigſter		Haber. Verkauft	Preis p. Schäffel. höchſter		mittlerer		niedrigſter	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ansbach	vom erſten bis letzten Dezember 1838.	6	7	—	7	—	7	—	980	11	55	11	21	10	52	914	5	2	4	54	4	43
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—	1035	10	—	9	55	8	50	157	5	10	4	54	4	44
Dinkelsbühl		—	—	—	—	—	—	—	220	11	—	10	28	6	45	85	5	—	4	39	3	56
Eichſtädt		15	5	—	4	30	4	24	953	9	57	9	38	8	58	289	5	25	5	0	4	44
Erlangen		—	—	—	—	—	—	—	903	12	30	11	50	10	45	448	6	—	5	21	4	30
Feuchtwangen		2	5	30	5	30	5	30	173	11	30	11	15	11	—	92	4	12	4	0	4	0
Fürth		—	—	—	—	—	—	—	424	11	5	10	51	10	43	681	5	41	5	34	5	27
Nürnberg		—	—	—	—	—	—	—	1544	11	54	11	10	10	30	3450	5	54	5	32	4	48
Roth		49	6	45	5	52	5	—	50	11	—	9	45	8	30	273	5	30	5	0	4	48
Rothenburg		—	—	—	—	—	—	—	77	11	11	11	9	11	7	64	4	31	4	27	4	22
Schwabach		—	—	—	—	—	—	—	831	11	30	11	—	9	30	402	5	40	5	30	5	—
Thalmeſſingen		59	5	6	4	47	4	19	508	10	1	9	25	8	40	99	4	57	4	37	4	19
Weiſſenburg		499	5	48	5	13	4	7	2065	11	—	10	6	8	33	623	5	24	5	5	4	22

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 7. Ansbach, Mittwoch, den 23. Januar 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. Polizeiliche Bekanntmachung.

(Das öffentliche Erſcheinen in Maskenkleidung betr.)

Folgende polizeiliche Anordnungen werden hiemit in Erinnerung gebracht:

1) Nur während der Zeit des Karnevals iſt es geſtattet in Maskenkleidung öffentlich zu erſcheinen.

2) Masken, Kleider und Viſire, welche den öffentlichen Anſtand verletzen, widrige Eindrücke oder Schrecken erregen, ſind unzuläßig und dürfen weder von den Maskenkleidervermiethern und Viſirverkäufern geführt und verkauft, noch von Jemand getragen werden.

3) den Masken iſt das Tragen von Waffen verboten.

4) das Eindringen der Masken in Privatwohnungen, ohne von dort die Bewilligung zu haben, wird nachdrücklich unterſagt.

5) Kinder dürfen auf den Straſſen nur in Begleitung erwachſener Perſonen in Maskenkleidern umhergehen.

6) Masken, welche in größerer Anzahl als zu ſechs auf der Straſſe gehen wollen, ſind gehalten, hievon der Polizeibehörde zuvor Anzeige zu machen und deren Bewilligung einzuholen.

7) Jede Maske iſt verbunden, ſich, wenn eine Polizeiperſon es verlangt, zu demaskiren.

8) Masken dürfen nicht geneckt, gehöhnt, verfolgt, durch Zudringlichkeiten beläſtiget, oder beleidiget werden.

9) Uebertretungen vorſtehender Anordnungen ziehen polizeiliche Strafe nach ſich.

Ansbach, am 9. Januar 1839.

Stadtmagiſtrat.

Endres. Stirl.

2. Bekanntmachung.

(die Winterbiertaxe betr.)

Da nach dem Ausſchreiben kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern vom 16. d. Mts. der Ganterpreis des Winterbiers auf

4 kr. 1 pf.

feſtgeſetzt worden iſt, ſo haben die hieſigen Schenkwirthe die Maas dieſes Biers mit Einſchluß 1 pf. Lokalaufſchlags und 2 pf. Schenkpreißes um

5 kr.

abzugeben.

Ansbach, am 21. Jannar 1839.

Stadtmagiſtrat.

Endres. Stirl.

3. Im Laufe des künftigen Sommers ſoll das 5. Achtel der 15. Stunde, und das 1. Achtel der 18. Stunde der Nürnberger-Würzburger

Digitized by Google

Straſſe umgebaut werden. Die ſich hiebei ergebenden Arbeiten, beſtehend in der Planirung, Herſtellung der Fahrbahn, Anlegung der Gräben, Erbauung 2er Brücken im 5 Achtel der 15. Stunde, dann eines Durchlaſſes im 1. Achtel der 18. Stunde, Lieferung des Grundbau und Deckmaterials, dann der Leiſtenſteine werden an den Wenigſtnehmenden verſteigert, und iſt hiezu Tagsfarth auf

Montag den 11. Februar ds. Js. früh 9 Uhr in dahieſigem Amtslokale anberaumt. Den Strichsluſtigen liegen die Zeichnungen, Koſtenanſchläge und Strichsbedingungen ſowohl bei der kgl. Bau-Inſpektion zu Windsheim, als bei der unterfertigten Behörde zur Einſicht bereit.

Mkt. Bibart, am 16. Januar 1839.

Königliches Landgericht.

v. Praun, Landrichter.

4 In der Moſes Gerſt'ſchen Koncursſache von Gunzenhauſen wird man

A. am 14. Februar 1839 und folgende Tage, jedesmal früh von 8—12 und Nachm. 2—6 Uhr öffentlich an den Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung, ohne welche nichts abgegeben wird, verkaufen:

1) mehrere Stücke Wollentücher von verſchiedener Farbe, worunter auch Damentücher und Biber
2) Weſten und Hoſenzeuche
3) Barchent von verſchiedener Farbe
4) Kattun von verſchiedener Qualität und Farbe
5) Geſtreiftes zu Kleidern
6) Hals- und Sacktücher
7) Seidene Tücher und Zeuche zu Kleidern
8) Merinos
9) Tiſchzeuche, Damaſttücher
10) Spitzen und Franzen
11) Bänder
12) Baumwollenſammet und Mancheſter
13) Strickbaumwolle und Strümpfe
14) Flanell
15) Schreinzeuch, Zinn, Betten, Gläſer, Silber, Porzellan, Tiſchzeug, Mannskleider, Küchengeräthe, einen Wagen und eine Kutſche

B. Am 13. März 1839 Vorm. 9 Uhr das Wohnhaus Nr. 88. in Gunzenhauſen dreiſtöckig, zu ebener Erde maſſiv, oben von Fachwerk unter der Erde mit einen Keller verſehen, dann zu ebener Erde mit einem Stall auf zwei Stücke Vieh und einer Dungſtätte, dazu gehört das ganze Gemeinderecht.

Auf dieſem Hauſe, welches im September v. Js. auf 2200 fl. geſchätzt wurde und welches mit 1000 fl. der Brandverſicherungsanſtalt einverleibt iſt, ruhen 12 kr. 4 hl. für eine Henne 3 hl. einfache Grundſteuer 1 fl 20 kr. Hausſteuer.

Nur beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden zum Bieten gelaſſen, weßhalb ſich unbekannte Perſonen mit gerichtlichen Zeugniſſen über ihre Erwerbsfähigkeit vor der Gerichts Commiſſion auszuweiſen haben.

Gunzenhauſen, am 14. Januar 1839.

Königliches Landgericht

Klingsohr, Landrichter.

5. Am

Samſtag den 26. Januar 1839

Vormittags 10 Uhr

beginnend, verkauft das unterfertigte Amt in ſeinem Geſchäftszimmer vorbehaltlich hoher Genehmigung

eine Quantität 1838r Dinkel von dem hieſigen und Birnsberger Getraidtſpeicher

dann

eine Quantität Waizen, Korn und Haber von dem ſelbſtgeſammelten Zehenten zu Großenhaslach und in der dortigen Pfarrſcheune aufbewahrt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Ansbach, den 20. Januar 1839.

Königliches Rentamt.

Recknagel, Rentbeamter.

6. Am Donnerstag den 31. Januar verkauft das unterfertigte kgl. Forſtamt im Revier Heilsbronn

120 Bau-Stämme
150 Säg-Schröte

Digitized by Google

1½ Klftr. Buchen-Felgenholz
10 Buchen Nutzholzſtangen
1200 Stück Hopfenſtangen
20 Klftr. Buchen-Scheit- und Abholz
6 Klftr. Birkenholz
40 Klftr. weiches Abholz und
400 Haufen dergleichen Aſtholz

an die Meiſtbietenden, welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Zuſammenkunft Vormittags 9 Uhr in der Poſt zu Heilsbronn ſtatt findet.

Ansbach, den 21. Januar 1839.

Königliches Forſtamt.

Frhr. v. Raesfeldt Forſtmeiſter.

7. Das Rentamt Gunzenhauſen verkauft am Montag den 28. d. Mts. in ſeinem Geſchäftszimmer 5 Schober 16 Bund Gerſtenſtroh s. r. an den Meiſtbietenden.

Gunzenhauſen, den 19. Januar 1839.

Königliches Rentamt.

Braun, Rentbeamter.

8. Das unterfertigte kgl. Forſtamt iſt durch Reſcript der kgl. Regierung Kammer der Finanzen vom 15. d. Mts. beauftragt worden, die durch frühere Entſchließung derſelben vom 25. v. Mts. angeordneten Verpachtungen der Absberger und Weingartner Jagden bis auf Weiteres einzuſtellen, und die hiezu bei den kgl. Rentämtern Gunzenhauſen und Spalt auf den 28. und 29. Januar beſtimmten und ausgeſchriebenen Termine durch öffentliche Bekanntmachung wieder zurück zu nehmen.

Gunzenhauſen, den 17. Januar 1839.

Königliches Forſtamt.

Beck, Forſtmeiſter.

Gerichtliche Verſteigerungen.

1. Der den Webermeiſter Scharrer'ſchen Eheleuten in Kraftshof zugehörige Gutscomplex, beſtehend aus

dem Wohnhauſe Nr. 53 zu Kraftshof, einem Stadel, Backofen, doppelten Schweinſtall, Schöpfbrunnen, dem Gemeinderecht, dem Waldrechte aus einem Mäß Holz, dem Abfall und den Stöcken, dann Hofraum,

belaſtet mit 15 kr. Erbzins, 6⅔ prCt. Handlohn 1 fl. 30 kr. Pfandgeld zu dem kgl. Rentamte, wird auf Antrag eines Gläubigers

am 28. Februar 1839 Vorm. 10 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt. Kaufsluſtige werden hievon mit dem Bedeuten in Kenntniß geſetzt, daß die nähere Beſchreibung des Gutscomplexes vor dem Verkaufstermine im Gerichte eingeſehen werden kann, und daß die Taxe nach gerichtlicher Schätzung auf 1000 fl. ſich beläuft.

Erlangen, den 20. November 1838.

Königliches Landgericht.

Puchta, Landrichter.

2. Auf Antrag eines Hypotheken-Gläubigers wird das Wohnhaus der Metzgerswittwe Maria Margaretha Wagner dahier Nr. 196. am untern Thor nebſt angebauter Scheune, gerichtlich auf 1200 fl. gewürdigt, und mit 1155 fl. Hypotheken belaſtet, am

25. Februar Vormittag 9—12 Uhr

im Geſchäftszimmer Nr. 2. an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert, und erfolgt der Zuſchlag nach §. 64. des Hypothekengeſetzes.

Feuchtwangen, den 21. Dezember 1838.

Königliches Landgericht.

Lippert, Landrichter.

3. Zum Verkaufe des zum Nachlaße der Köblers-Wittwe Anna Maria Kern von Gebſattel gehörigen Grundvermögens beſtehend in einem

Wohnhauſe ſammt Nebengebäuden
7 Dez. Gemeindebeet
7 Tagw. 19 Dez. Acker
1 Tagw. 64 Dez. Wieſe ſammt dem Gemeinderecht und dem Gemeindetheil im Wethbach zu 32 Dez., dann
91 Dez. Garten

welches ſämmtliche Grundvermögen auf 1500 fl. geſchätzt iſt, iſt Termin auf

Mittwoch den 6. Februar Nachm. 1 Uhr

in Gebſattel angeſetzt wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Rothenburg, den 9. Januar 1839.

Königliches Landgericht.

Pündter, Landrichter.

Digitized by Google

4. In Sachen des Magiſtrats der Stadt Schwabach gegen die Weber Emanuel Chriſtoph Benedikt und Margaretha Monatsbergeriſchen Eheleute dahier wegen Hypothekzinsforderung ſoll das dem Beklagten Monatsberger gehörige HsNr. 47. dahier mit dazu gehöriger Schüpfe, ganzem Gemeinderechte und dem Forſtrechte im St. Laurenzer Staatswalde freieigen mit 32 kr. jährlichen Bodenzinſes zur Commune Schwabach belaſtet, und auf 1100 fl. gerichtlich taxirt öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Zur Verſteigerung dieſes Anweſens iſt auf

Dienſtag den 12. März d. Js. Vorm. 11 Uhr

zum dritten Male Termin am Gerichtsſitze anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag an den Meiſtbietenden ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis erfolge.

Schwabach, den 12. Januar 1839.

Königliches Landgericht.

Käppel, Landrichter.

Gerichtliche Vorladungen.

1. Heinrich Siegelin, Glasſchleifbeſitzersſohn von Stein, hat ſich im Jahre 1811 mit dem kgl. bayeriſchen Chevauxlegers-Regimente Bubenhofen, bei welchem er eingereiht war, nach Polen begeben und ſeit jener Zeit über ſein Leben und ſeinen Aufenthalt keine Nachricht mehr gegeben, weshalb ſeine nächſten Anverwandten auf Todeserklärung angetragen haben. Es ergeht daher an denſelben und ſeine allenfalls zurückgelaſſenen unbekannten Erben und Erbnehmer die Aufforderung, ſich binnen 9 Monaten, und zwar längſtens bis zum

25. März 1839

dieſſorts ſchriftlich oder perſönlich zu melden, außerdem aber zu gewärtigen, daß Heinrich Siegelin für todt erklärt und ſein in 350 fl. 1½ kr. beſtehendes Vermögen an ſeine nächſten Anverwandten nach der Erbfolgeordnung ausgeantwortet werden wird.

Nürnberg, den 23. Mai 1838.

Königliches Landgericht.

Frhr. von Kreß, Landrichter.

2. In Sachen der ledigen Anna Barbara Türk zu Kaierlindach und der Curatel ihres auſſerehelichen Kindes, wider den ledigen Friedrich Sammler von Willmersbach, Vaterſchaft und Kindesalimente betr. hat man zum Verſuch der Güte und bei deren Entſtehung zur protokallariſch ſchlüßigen Verhandlung der Sache Termin auf

Mittwoch den 6. März 1839 Vorm. 9 Uhr

bezielt zu welchem Beklagter deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, nach Maasgabe der bayeriſchen Gerichts-Ordnung Cap. 5, §. 3. hiemit edictaliter mit dem Bemerken vorgeladen wird, daß die Klage in der dieſſeitigen Gerichts-Regiſtratur täglich eingeſehen werden kann.

Neuſtadt a. d. A., am 2. Januar 1839.

Königliches Landgericht.

Weiß, Landrichter.

3. Da der ledige Chirurgen Sohn Franz Daudt aus Ulſenheim Landgerichts Uffenheim der Ediktal-Citation vom 6. Oktober v. Js. ohngeachtet bis jetzt vor dem unterzeichneten Land- und Unterſuchungs-Gericht nicht erſchienen iſt, und ſich wegen der wider ihn vorhandenen Anſchuldigungen des Verbrechens öffentlicher Urkundenfälſchung dann des Betrugs und Diebſtahls nicht verantwortet hat ſo wird derſelbe hiemit zum zweitenmal öffentlich vorgeladen und aufgefordert ſich zu ſeiner Verantwortung über die angeſchuldigten ebenaufgeführten Verbrechen innerhalb drei Monaten und längſtens bis

Montags den 22. April 1839 Vorm. 9 Uhr

vor hieſigen Gerichte um ſo gewiſſer zu ſtellen als nach dem Verlauf dieſes Termins wieder ihn als gegen einen Ungehorſamen den Geſetzen gemäß müßte verfahren werden.

Schwabach, den 14. Januar 1839.

Königliches Landgericht.

Käppel, Landrichter.

Privatbekanntmachungen.

1. Donnerſtag den 31 Jan. d. J. Nachm. 1 Uhr wird beim Roßwirth Henninger dahier eine bedeutende Quantität durch Selbſtſammlung erlangtes 1838. dahieſiges Zehend-Heu in verſchiedenen

Digitized by Google

Partheien überhaupt meiſtbietend verkauft, und Liebhaber dazu eingeladen.

Mkt. Burgbernheim, den 16. Januar 1839.

Renten-Verwaltung.

Zumpf.

2. Ein Scribent, welcher eine ſchöne korrekte und flüchtige Hand ſchreibt, überhaupt gut qualifizirt iſt, und ſich hierüber glaubhaft ausweiſen kann, wo möglich auch bei kgl. Rechtsanwälten ſchon gearbeitet, und dabei eine gute Conduite hat, kann bei dem Unterzeichneten gegen angemeſſenes Honorar bis zum 24. Febr. d. Js. in Dienſte treten. Diejenigen Herrn, welche hiezu qualifizirt ſind, und dieſes Anerbiethen anzunehmen gedenken, belieben ſich in portofreien Briefen unter Vorlage ihrer Zeugniſſe an den Unterfertigten zu wenden, und das Nähere zu gewärtigen.

Kitzingen in Unterfranken, am 15. Januar 1839.

Enderlein kgl. Advokat.

3. Herzoglich Naſſauer fl. 25 Looſe und großherzoglich Darmſtädter fl. 25 Looſe, deren Verlooſung am 1. und 15. Februar l. Js. ſtatt findet, und wobei die bedeutenden Gewinnſte von

60,000 fl., 25000, 12000, 5000, 3000, 2000, 1000, 2 mal 500, 2 mal 400, 2 mal 250, 2 mal 200, 2 mal 125, 20 mal 50, 70 mal 40 bis zu 27 fl. herab,

zum Vorſchein kommen, ſind bei Unterzeichnetem zu billigſtem Preiſe zu haben. Auch kauft derſelbe nicht herausgekommene Looſe einen Monat von vollendeter Ziehung an gerechnet, mit 3 fl. unter ſeinem Verkaufspreis, wieder zurück. Plane ſind unentgeldlich zu haben.

R. A. Oberndörffer in Ansbach.

4. Die verehrlichen Mitglieder der Reſſource werden von dem, Donnerſtag den 24. ds., ſtatt findenden großen Concerte hierdurch in Kenntniß geſetzt. Anfang 7 Uhr.

Ansbach, den 20. Januar 1839.

Die Vorſtände.

5. Aechten braunſchweiger Cichorien, das beſte Caffee Surrogat, in $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Paquet à 12 kr. das Pfd., Biſchoffeſſenz à 6 kr. das Gläschen, ſo wie viele Sorten abgelegener in- und ausländiſcher Rauchtabake empfiehlt zu einer geneigten Abnahme

Joſeph Wengners-Wittwe.

6. Ich wünſche den Jahrgang 1838 der Zeitſchrift: das Ausland, desgleichen der Halliſchen Literaturzeitung nachholend zu leſen. Diejenigen Perſonen und Leſeinſtitute, welche mir eine oder die andere dieſer Zeitſchriften gegen eine billige Vergütung zur Lectüre in einzelnen Sendungen überlaſſen wollen, belieben bis zum 15. Februar d. Js. mit Bemerkung der Bedingungen mich gefälligſt zu benachrichtigen.

Rothenburg, am 18. Januar 1839.

Meuſel, quieſcirter Landrichter.

7. Ein guterzogener junger Menſch kann bei Säcklermeiſter Ritter mit oder ohne Lehrgeld in die Lehre treten.

8. Im Haus A. 133. ſteht ein braun lakirtes Bücher-Repoſitorium zum Verkauf, welches mit vier Glasthüren verſchloſſen werden kann.

9. In der Nähe der Stadt Ansbach iſt ein Haus mit 6 Logie nebſt Stallung, Acker und Garten am Haus anſtoſſend in gutem Zuſtand aus freier Hand zu verkaufen oder zu verpachten. Das Nähere iſt im grauen Wolf zu erfragen.

10. Während der Roßmeß und Faſtnachts-Zeit ſind bei mir Faßnachtskuchen zu haben

Gertraut Reichelt in der Büttengaſſe.

11. Im Haus Lit. D. Nr. 336. werden Freitag den 25. Januar um 8 Uhr mehrere Effekten als Betten, Zinn, weiſes Zeuch, zwei ſchöne Behälter u. ſ. w. gegen gleichbare Bezahlung an den Meiſtbietenden verkauft.

12. Ein einſpänniges Pferdgeſchirr im beſten Zuſtande iſt zu verkaufen D. Nr. 421.

13. Unterzeichneter empfiehlt ſeine ſo eben direkt aus Amſterdam angekommenen Tabaks-Sorten als Kornähr à 40 kr., Reuther A B 36 kr., Varinas à 54 kr. zur geneigten Abnahme beſtens.

Jacob Gerſt.

14. (Chaiſen-Verkauf.) Bei Sattler-

Digitized by Google

meiſter Hollenbach am neuen Weg ſteht eine noch wenig gebrauchte einſpännige Chaiſe zu verkaufen.

15. Unterzeichneter empfiehlt ſeine ſelbſt verfertigten wollenen Decken aller Sorten, wie auch alle Gattungen Tücher von beſter Qualität und verſichert die reellſten und billigſten Preiße.

Chriſtoph Weigel in der Würzburger Straße.

Zu vermiethende Wohnungen.

A. 6. iſt ein Quartier zu vermiethen.

A. Nr. 140. am Obſtmarkt iſt ein ſchönes Quartier im obern Stock nebſt etwas Gartenfeld billig zu vermiethen und könnte bis Lichtmeß bezogen, erforderlichen Falls auch Stallung auf drei Pferde dazu gegeben werden.

Bei J. M. Bub jun. in der Utzenſtraße ſind zwei ſchöne Quartiere zu vergeben.

Im Hauſe des Mehlhändlers Lodter iſt der mittlere Gaden zu vermiethen und bis Walburgi zu beziehen.

C. 6. ſind 2 Logis mit Bett und Möbeln zu vermiethen.

D. 149. iſt bis Walburgi der obere Gaden zu vermiethen.

D. 286. in der Sonnenſtraße iſt ein Quartier eine Stiege hoch zu vermiethen.

D. 296. in der Carlsſtraße iſt der erſte und dritte Stock täglich zu beziehen.

Bei Seiler Herbſt in der Feuchtwanger Straße iſt ein kleines Quartier zu vermiethen.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 14. bis 20. Januar 1839.

St. Johannis-Kirche.

1. Begrabene.

1. Anna Barbara, Wittwe des Taglöhners Wießmeier, ſt. 61 J. alt an der Waſſerſucht. 2. Apollonia, Ehefrau des Taglöhners Buſch in Hennenbach, ſt. 62 J. alt an Darmentzündung. 3. Nikolaus Lang, Soldat im k. Chevauxlegers-Regiment Taxis, ſt. 25 J. alt an der Lungenſucht. 4. Todtgebornes Mädchen des B., Wirths u. Brantweinbrenners Schmelzer.

St. Gumpertus-Kirche.

1. Getaufte.

1. Franz Friedrich Ernſt Alfred, Sohn des k. Herrn Conſiſtorial-Sekretärs Freiherrn v. Bibra. 2. Maria Apollonia. 3. Johann Philipp. 4. Maria Babetta, Tochter des Handelsmann Schübel.

2. Begraben.

1. Frau Julie, Gattin des k. Oberforſtmeiſters Herrn Freiherrn von Schirnding, ſt. 61 J. 8 M. 28 T. alt an der Langenlähmung. 2. Georg Michael Hofmann, B. u. Gärtner, ſt. 84 J. 10 M. 28 J. alt an Altersſchwäche. 3. Adam Chriſtoph Wünſch, Taglöhner, ſt. 80 J. 10 M. alt an Altersſchwäche.

Fremdenanzeige.

Vom 13. bis 19. Januar 1839.

Krone. Hrn. Kfl. Kunkel von Lohr, Hagen und Wegemann von Augsburg, Haußmann von Glauchau und Naſt von Stuttgart, Hrn. Lieut. v. Tutſchikow v. St. Petersburg u. Graf v. Taufkirchen mit Gem. v. Neuſtadt a/A., Hr. Hauptm. Frhr. v. Schenk u. Hr. Rentenverwalter Dietlein von Syburg, Hr. Baron von Künsberg von Bayreuth, Hr. Lieut. Frhr. v. der Tann v. München, Hr. Rentamts-Oberſchreiber Saiffert von Rothenburg, Hr Kfm. Knauer von Nürnberg, Hr. Fabrikant Haßlacher v. Schweinfurt, Hr. Kfm. Buttermann von Lennep und Hr. Privatm. Bock von Mühlhauſen.

Stern. Hrn. Kfl. Sonnerman v. Schweinfurt, Strelin von Frankfurt, Allin von Elberfeld, Hänle von Mainbernheim, Sauſenthaler v. Nürnberg und Braun von Frankfurt, Hr. Regierungsrath Albert von Wiesbaden, Hrn. Privat. Denker von Cannſtadt und Olker von Stuttgart, Hrn. Kfl. Schäfer von Nürnberg und Buchner v. Kitzingen, Hr. Profeſſor Auerbach, Hr. Advokat Wilhelm von Heman, Hr. Fabrikant Dreymann von Coblenz, Hrn. Kfl. Piſtor von Nürnberg u. Baumann von Göppingen, Hr. Geometer Pailler von Darmſtadt, Hr. Privat. Held v. Würzburg, Hrn. Kaufl. Voll von Stuttgart, Hereth von Frankfurt und Mainberger von Nürnberg, Fräulein Wieck

Digitized by Google

Kammervirtuoſin von Leipzig, Hr. Privat. Fichtel von Lindau, Hrn. Kfl. Jodel von Frankfurt und Ammer von Hanau.

Löwe. Hrn. Kaufl. Wünſch vnn Würzburg, Schwarz von Frankfurt, Schlemmer von Nierſtein, Boock von Ellingen, Heyl von Hanau, Löwenberg von Mannheim und Knitte von Kipfenberg, Hr. Fabrik. Krämer mit Gattin von Frankfurt a/M., Hrn. Bau-Inſpektoren von Grundereli von Bayreuth, Ruber von Augsburg, Hrn. Kfl. Obermeyer von Jßny, Bach von Augsburg, Breitenbach mit Sohn von Obernbreit und Weil v. Wallerſtein, Hr. Gaſtwirth Leybold von Engelthal, Hr. Kfm. Hild von Regensburg, Hr. Bau-Condukteur Widhalm mit Gattin von Windsheim, Hrn. Ploch von Fürth, Berolzheimer von Gunzenhauſen und Bock von Ellingen.

Zirkel. Hr. Kfm. Klammer von Bamberg, Hr. Privat. Brenner von Rothenburg, Hr. Kfm. Bayer und Hr. Lebküchner Zucker von Nürnberg, Hr. Handelsmann Roſenfeld von Crailsheim, Hr. Pfarrverweſer Schnitzlein von Pappenheim, Hr. Vikarius Gampert von Wettelsheim, Hrn. Kaufl. Walther von Nürnberg und Schwarzenberg von Zürich, Hr. Fabr. Hemming von Crailsheim, Hr. Pharmaceut Eſenbeck v. Nördlingen, Hr. Pfarrer Eckart von Veſtenberg, Hr. Handelsm. Roſenfeld von Crailsheim, Hr. Drechsler Goth von Nürnberg, Hr. Kfm. Brümer von Augsburg, Hr. Lithograph Hitz von Nürnberg, Hrn. Kfl. Berger v. Nürnberg und Bauer von Mergentheim.

Roß. Hr. Apotheker Steurer v. Würzburg, Hr. Cantor Boßer mit Gattin von Trautskirchen, Hr. Kfm. Winkelmann m. Sohn von Nürnberg.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 8.

Ansbach. Samſtag, den 26. Januar 1839.

Inhalt.

Die Einführung der Binnen-Kontrole hier die Bildung der Binnen-Kontrol-Bezirke und der Kontrol-Behörden. — Die Zollabfertigungs-Befugniſſe der kgl. bayer. Hauptzollämter und Nebenzollämter erſter Klaſſe an der Grenze, dann der Nebenzollämter im Innern. — Die Vernehmung der Gendarmen außerhalb ihres Polizeibezirkes in Forſtrüge-Sachen. — Die Herausgabe von Schulvorſchriften für den Unterricht im Schönſchreiben. — Die Wiederbeſetzung des Freiherrl. von Oefele'ſchen Patrimonialgerichts zweiter Claſſe in Illesheim. — Die Erledigung der Pfarrei Schönbrunn. — Unerhoben gebliebene Staats-Capitalien. — Dienſtes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 8341.

(Die Einführung der Binnen-Kontrole hier die Bildung der Binnen-Kontrol-Bezirke und der Kontrol-Behörden betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Indem die unterfertigte kgl. Regierung durch nachſtehende Abdrücke:

I. Die Ueberſicht der ſämmtlichen durch höchſte Entſchließung des k. Miniſteriums der Finanzen vom 7. November 1838 genehmigten Binnen-Kontrol-Bezirke des Königreichs nach ihrer Zutheilung an die einſchlägigen Haupt-Zollämter und

II. das Verzeichniß der gegenwärtig zur Handhabung der Binnen-Kontrole beſtehenden Zoll- und Kontrol-Behörden zur allgemeinen Kenntniß bringt, ſieht ſie ſich veranlaßt, noch Folgendes zu verfügen.

Nachdem es nicht thunlich iſt, in jedem Orte, wo nur etwa in einzelnen Fällen eine Verſendung, oder ein Bezug binnenkontrolpflichtiger Waaren-Quantitäten ſtatt finden dürfte, eine beſondere

Digitized by Google

Kontrolpoſtirung zu errichten, gleichwohl aber auch einem ſolchen Verkehr in jenen Orten die Möglichkeit ſeines Fortbeſtandes und ſeiner legalen Bewegung zu ſichern iſt, ſo bleibt nur übrig, daß in derlei Orten die Handhabung der Binnen-Kontrole, welche ſich in der Hauptſache auf die Viſirung und Abſtempelung der Transportbezettelungen und Frachtbriefe beſchränkt, den dortigen Orts-Polizeibehörden zu übertragen.

Die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden erhalten daher den Auftrag, die ihnen untergeordneten Ortspolizeibehörden anzuweiſen, den von dem einſchlägigen Haupt-Zollamte an ſie ergehenden Aufforderungen zur Handhabung der Binnen Controle nach den beſtehenden Vorſchriften, welche denſelben zukommen werden, ſo wie nach den weiteren darauf bezüglichen Anordnungen und Weiſungen zu entſprechen.

Nicht minder werden die Diſtrikts-Polizeibehörden zur erforderlichen Unterſtützung der königl. Haupt-Zollämter und reſp. der kgl. Oberzoll-Inſpektoren in der Durchführung dieſer Kontrole angewieſen.

Die Ueberſicht der Poſtirungen, welche zur Handhabung der Binnen-Kontrole noch weiter aufgeſtellt werden dürften, wird ſeiner Zeit noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Ansbach, den 23. Januar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Ueberſicht
der
den Haupt-Zollämtern zugewieſenen Binnen-Kontrol-Bezirke
des
Königreiches Bayern.

Hauptzollamt.	Land-(Stadt-) Gerichts-Bezirk.	Herrſchafts- Gerichts-Bezirk.	Regierungs-Bezirk.	
Hof	Bayreuth		Oberfranken	
	Gefrees		"	
	Hof		"	
	*Kirchenlamitz		"	
	Ludwigſtadt		"	
	Münchberg		"	
	Naila		"	
	Nordhalben		"	
	Rehau		"	
	*Selb		"	
	Weidenberg		"	

Digitized by Google

Hauptzollamt.	Land- (Stadt-) Gerichts-Bezirke.	Herrſchafts- Gerichts-Bezirke.	Regierungs-Bezirk.
Waldſaſſen	Wunſiedel		Oberfranken
	Kemnath		Oberpfalz u. Regensburg
	Neuſtadt		"
	Tirſchenreuth		"
	Waldſaſſen		"
Waidhaus	Nabburg		Oberpfalz u. Regensburg
	Bohenſtrauß		"
	Weiden		"
Waldmünchen	Neunburg		Oberpfalz u. Regensburg
	Waldmünchen		"
Eſchelkamm	*Kamm		Oberpfalz u. Regensburg
	Kötzting		Niederbayern
	Regen		"
	Viechtach		"
Paſſau	Deggendorf		Niederbayern
	Graſenau		"
	*Griesbach		"
	Hengersberg		"
	Landau		"
	Oſterhofen		"
	Paſſau I.		"
	Paſſau II.		"
	Vilshofen		"
	Wegſcheid		"
	Wolfſtein		"
Simbach	Eggenfelden		Niederbayern
	Pfarrkirchen		"
	*Rothalmünſter		"
	Simbach		"
	Altötting		Oberbayern
	Burghauſen		"
	Mühldorf		"
Freylaſſing	Laufen		Oberbayern
	Tittmoning		"
	Troſtberg		"

Digitized by Google

Hauptzollamt.	Land- (Stadt-) Gerichts-Bezirk.	Herrſchafts- Gerichts-Bezirk.	Regierungs-Bezirk.	
Reichenhall	Berchtesgaden		Oberbayern	
	Reichenhall		"	
	*Traunſtein		"	
Kiefersfelden	Aibling		Oberbayern	
	Miesbach		"	
	Roſenheim		"	
	Waſſerburg	Prien	"	
Mittenwald	Tölz		Oberbayern	
	Weilheim.		"	
	Werdenfels.		"	
Pfronten	*Schongau.		Oberbayern	
	Füßen.		Schwaben und Neuburg	
	Sonthofen.		"	
Lindau	Lindau.		Schwaben und Neuburg	
	Weiler.		"	
Memmingen	Grönenbach.		Schwaben und Neuburg	
	Illertiſſen.		"	
	Memmingen		"	
	Mindelheim		"	
	Ottobeuern		"	
	Roggenburg		"	
	Türkheim		"	
	Ursberg		"	
		Babenhauſen	"	
		Burheim	"	
		Edelſtetten	"	
		Neuburg a. d. K.	"	
		Thanhauſen	"	
		Weiſſenhorn	"	
Kempten	Buchloe		Schwaben und Neuburg	der binnenländiſche Theil dieſes Gerichtsbezirks.
	Immenſtadt		"	
	Kaufbeuern		"	
	Kempten		"	
	Oberdorf		"	
	Obergünzburg		"	

Digitized by Google

Hauptzollamt.	Land= (Stadt=)	Herrſchafts=	Regierungs=Bezirk.
	Gerichts=Bezirke.		
Augsburg	Augsburg		Schwaben und Neuburg
	Burgau		"
	Dillingen		"
	Donauwörth		"
	Göggingen		"
	Günzburg		"
	Höchſtädt		"
	Lauingen		"
	Monheim		"
	Neuburg a/D		"
	Schwabmünchen		"
	Wertingen		"
	Zusmarshauſen		"
	Aichach		Oberbayern
	Friedberg		"
	Rain		"
	Schrobenhauſen		"
		Biſſingen	Schwaben und Neuburg
		Harburg	"
		Nordendorf	"
München	Au		Oberbayern
	Bruck		"
	Dachau		"
	Ebersberg		"
	Erding		"
	Freiſing		"
	Haag		"
	Landsberg		"
	Moosburg		"
	München		"
	Neumarkt		"
	Pfaffenhofen		"
	Starnberg		"
	Tegernſee		"
	Wolfrathshauſen		"
	Dingolfing		Niederbayern
	Landshut		"
	Vilsbiburg		"

Digitized by Google

Hauptzollamt.	Stadt- (Land-) Gerichts-Bezirk.	Herrſchafts- Gerichts-Bezirk.	Regierungs-Bezirk	
Regensburg	Amberg		Oberpfalz u. Regensburg	
	Burglengenfeld		"	
	Eſchenbach		"	
	Hemau		"	
	Kaſtel		"	
	Neumarkt		"	
	Nittenau		"	
	Parsberg		"	
	Regensburg		"	
	Regenſtauf		"	
	Riedenburg		"	
	Roding		"	
	Stadtamhof		"	
	Sulzbach		"	
	Vilseck		"	
	Ingolſtadt		Oberbayern	
	Abensberg		Niederbayern	
	Bogen		"	
	Kellheim		"	
	Mitterfels		"	
	Pfaffenberg		"	
	Rottenburg		"	
	Straubing		"	
		Wörth	Oberpfalz u. Regensburg	
		Zaizkofen	Niederbayern	
Nürnberg	Altdorf		Mittelfranken	
	Ansbach		"	
	Beilngries		"	
	Dinkelsbühl		"	
	Eichſtädt		"	
	Erlangen		"	
	Feuchtwang		"	
	Greding		"	
	Gunzenhauſen		"	
	Heidenheim		"	
	Heilsbronn		"	
	Herrieden		"	
	Hersbruck		"	

Digitized by Google

Hauptzollamt.	Land- (Stadt-) Gerichts-Bezirk.	Herrſchafts- Gerichts-Bezirk.	Regierungs-Bezirk.	
Nürnberg	Kipfenberg		Mittelfranken	
	Lauf		"	
	Leutershauſen		"	
	Nürnberg		"	
	Pleinfeld		"	
	Schwabach		"	
	Waſſertrüdingen		"	
	Weiſſenburg		"	
	Gräfenberg		Oberfranken	
	Hilpoltſtein		Oberpfalz u. Regensburg	
	Nördlingen		Schwaben und Neuburg	
	Wemding		"	
		Ellingen	Mittelfranken	
		Pappenheim	"	
		Schillingsfürſt	"	
		Mönchsroth	Schwaben und Neuburg	
		Oettingen	"	
		Wallerſtein	"	
Fürth	Fürth		Mittelfranken	
	Kadolzburg		"	
	Markt Erlbach		"	
	Neuſtadt a/A.		"	
	Herzogenaurach		Oberfranken	
	Höchſtadt		"	
Bamberg	Bamberg I. und II. (und Stadtgericht).		Oberfranken	
	Burgebrach		"	
	Ebermannſtadt		"	
	Forchheim		"	
	Hollfeld		"	
	Kronach		"	
	Kulmbach		"	
	Lichtenfels		"	
	Pegnitz		"	
	Pottenſtein		"	
	Scheßlitz		"	
	Seßlach		"	
	Stadtſteinach		"	

Digitized by Google

Hauptzollamt.	Land- (Stadt-) Gerichts-Bezirk.	Herrſchafts- Gerichts-Bezirk.	Regierungs-Bezirk.	
Bamberg	Weismain		Oberfranken	
	Ebern		Unterfranken	
	Eltmann		〃	
	Gleusdorf		〃	
		Banz	Oberfranken	
		Guttenberg	〃	
		Mittwitz	〃	
		Tambach	〃	
		Thurnau	〃	
Schweinfurt.	Biſchofsheim		Unterfranken	
	Brückenau		〃	
	Euerdorf		〃	
	Haßfurt		〃	
	Hilders		〃	
	Hofheim		〃	
	Kiſſingen		〃	
	Königshofen		〃	
	Mellrichſtadt		〃	
	Münnerſtadt		〃	
	Neuſtadt a/S.		〃	
	Schweinfurt		〃	
	Werneck		〃	
	Weyers		〃	
		Gersfeld	〃	
		Thann	〃	
Kitzingen	Markt Bibart		Mittelfranken	
	Dettelbach		Unterfranken	
	Gerolzhofen		〃	
	Kitzingen		〃	
	Volkach		〃	
		Burghaslach	Mittelfranken	
		Mkt. Einersheim	〃	
		Schwarzenberg	〃	
		Rüdenhauſen	Unterfranken	
		Sulzheim	〃	
		Wieſentheid	〃	
Markt Breit	Uffenheim		Mittelfranken	
	Windsheim		〃	

Hauptzollamt.	Land- (Stadt-) Gerichts-Bezirk.	Herrſchafts- Gerichts-Bezirk.	Regierungs-Bezirk.
Marktbreit	Rothenburg		Mittelfranken
	Marktſteft		Unterfranken
	Ochſenfurt		"
	Röttingen		"
		Hohenlandsberg	Mittelfranken
		Markt Breit	Unterfranken
		Sommerhauſen	"
Würzburg	Arnſtein		Unterfranken
	Gemünden		"
	Hammelburg		"
	Homburg		"
	Karlsſtadt		"
	Lohr		"
	Würzburg I. u. II.		"
	(und Stadtgericht).		"
		Kreuzwertheim	"
		Remlingen	"
		Rothenfels	"
Miltenberg	Klingenberg	Amorbach	Unterfranken
		Kleinheubach	"
		Miltenberg	"
Aſchaffenburg	Alzenau		Unterfranken
	Aſchaffenburg		"
	Obernburg		"
	Orb		"
	Rothenbuch		"

Hauptzollamt.	Friedensgericht (Kanton.)	Regierungs-Bezirk.
Rheinſchanze	Dürkheim	
	Frankenthal	
	Göllheim	
	Grünſtadt	
	Kirchheimbolanden	Pfalz
	Mutterſtadt	
	Obermoſchel	
	Rockenhauſen	
	Winnweiler	

Digitized by Google

Hauptzollamt.	Friedensgericht (Kanton.)	Regierungs-Bezirk.	
Speyer	Anweiler	Pfalz	Den Kantons-Bezirk links der Queich mit Ausſchluß der Stadt Anweiler.
	Edenkoben		
	Germersheim		Die Stadt und den Kantons-Bezirk links der Queich.
	Landau		Desgleichen.
	Neuſtadt a/H.		
	Speyer		
Neuburg	Anweiler		Den Kantons-Bezirk rechts der Queich, mit Einſchluß der Stadt Anweiler.
	Bergzabern		
	Dahn		
	Germersheim		Der Kantons-Bezirk rechts der Queich, mit Ausſchluß der Stadt Germersheim.
	Landau		Desgleichen mit Ausſchluß der Stadt Landau.
	Langenkandel		
Zweibrücken	Blieskaſtel		
	Homburg		
	Kaiſerslautern		
	Kuſel		
	Landſtuhl		
	Lauterecken		
	Neuhornbach		
	Otterberg		
	Pirmaſens.		
	Waldfiſchbach		
	Waldmoor		
	Wolfſtein		
	Zweibrücken		

Allgemeine Bemerkungen.

1) Der Vollſtändigkeit wegen ſind auch jene Gerichtsſprengel aufgeführt, welche ganz im Grenzbezirke liegen.
2) Die mit * bezeichneten Gerichtsſprengel, welche nach der bisherigen Abgrenzung der Grenzhauptzollämter unter ſich nicht ganz zu dem Bezirke eines einzigen, ſondern auch mit einem Theile zu dem Bezirke des nächſtangrenzenden Hauptamtes gehören, ſind nur bei dem Bezirke desjenigen Hauptzollamtes vorgetragen, welches fernerhin auch den im Binnenlande gelegenen Theil dieſes Gerichtsſprengel zu überwachen hat.

Digitized by Google

Verzeichniſs
der
Binnenkontroll-Behörden im Königreiche Bayern
(mit Ausſchluß der im Grenzbezirke aufgeſtellten Zoll- und Kontroll-Behörden.)

Hauptzollamts-Bezirk.	Der Poſtirung		Gerichtsbezirk. (Kanton.)
	Name.	Eigenſchaft.	
Hof.	Hof.	Hauptzollamt	Hof
"	Bayreuth.	Nebenzollamt	Bayreuth
"	Altſtadthof.	Anmeldeſtelle	Hof
"	Neugattendorf.	Chauſſeegeldſtation	"
"	Zedwitz.	"	"
"	Ullitz.	"	"
"	Münchberg.	Binnenkontrollſtation	Münchberg
"	Oberkotzau	"	Rehau
"	Schwarzenbach.	"	"
"	Kirchenlamitz.	"	Kirchenlamitz
Waldſaſſen.	Marktleuthen.	"	"
"	Wunſiedel	"	Wunſiedel
"	Mitterteich	"	Waldſaſſen
Waidhaus.	Weiden	"	Weiden
Waldmünchen.	Neunburg v. W.	"	Neunburg v. W.
Paſſau.	Deggendorf	"	Deggendorf
"	Vilshofen	"	Vilshofen
Simbach.	Altötting	"	Altötting
"	Neuötting	"	"
"	Neukirchen	"	"
"	Pfarrkirchen	"	Pfarrkirchen
"	Mühldorf	"	Mühldorf
Reichenhall.	Reichenhall	Hauptzollamt	Reichenhall
"	Traunſtein	Binnenkontrollſtation	Traunſtein
Kieferſsfelden.	Roſenheim	Nebenzollamt	Roſenheim
"	Waſſerburg	Binnenkontrollſtation	Waſſerburg
Mittenwald.	Tölz	"	Tölz
"	Weilheim	"	Weilheim
München.	München	Hauptzollamt	München
"	Landshut	Nebenzollamt	Landshut

9*

Digitized by Google

Hauptzollamts-Bezirk.	Der Poſtirung Name.	Der Poſtirung Eigenſchaft.	Gerichtsbezirk. (Kanton.)
München.	Landsberg	Binnenkontrolſtation	Landsberg
"	Freiſing	"	Freiſing
Memmingen.	Memmingen	Hauptzollamt	Memmingen
"	Ferthofen	Chauſſeegeldſtation	Grönenbach
"	Eglſee	"	Ottobeuren
"	Kellmünz	"	Illertiſſen
"	Mindelheim	Binnenkontrolſtation	Mindelheim
Kempten.	Kempten	Hauptzollamt	Kempten
"	Kaufbeuren	Nebenzollamt	Kaufbeuren
"	Immenſtadt	Chauſſeegeldſtation	Immenſtadt
"	Nellenbruck	"	Kempten
"	Krugzell	"	"
Augsburg.	Augsburg	Hauptzollamt	Augsburg
"	Günzburg	Chauſſeegeldſtation	Günzburg
"	Gundelſingen	"	Lauingen
"	Donauwörth	"	Donauwörth
"	Dillingen	"	Dillingen
"	Neuulm	"	Günzburg
"	Neuburg a. D.	Binnenkontrolſtation	Neuburg a. D.
Regensburg.	Regensburg	Hauptzollamt	Regensburg
"	Amberg	Nebenzollamt	Amberg
"	Straubing	"	Straubing
"	Ingolſtadt	Binnenkontrolſtation	Ingolſtadt
"	Sulzbach	"	Sulzbach
Nürnberg.	Nürnberg	Hauptzollamt	Nürnberg
"	Ansbach	Nebenzollamt	Ansbach
"	Erlangen	"	Erlangen
"	Nördlingen	"	Nördlingen
"	Fremdingen	Chauſſeegeldſtation	Oettingen
"	Dinkelsbühl	"	Dinkelsbühl
"	Feuchtwangen	"	Feuchtwangen
"	Eichſtädt	Binnenkontrolſtation	Eichſtädt
"	Schwabach	"	Schwabach
Fürth.	Fürth	Hauptzollamt	Fürth
Bamberg.	Bamberg	"	Bamberg
"	Steinweg	Chauſſeegeldſtation	"
"	Kronach	"	Kronach
"	Kulmbach	"	Kulmbach

Digitized by Google

Hauptzollamts-Bezirk.	Der Poſtirung Name.	Der Poſtirung Eigenſchaft.	Gerichtsbezirk. (Kanton.)
Bamberg.	Lichtenfels	Chauſſeegeldſtation	Lichtenfels
"	Gleuſſen	"	Seßlach
Schweinfurt.	Schweinfurt	Hauptzollamt	Schweinfurt
"	Mellrichſtadt	Anmeldeſtelle	Mellrichſtadt
"	Thann	"	Thann
"	Trappſtadt	"	Königshofen
"	Motten	Chauſſeegeldſtation	Brückenau
Kitzingen.	Kitzingen	Hauptzollamt	Kitzingen
Marktbreit.	Marktbreit	"	Marktbreit
"	Bütthardt	Binnenkontrolſtation	Röttingen
"	Röttingen	"	"
"	Giebelſtadt	"	Ochſenfurt
"	Rothenburg	Chauſſeegeldſtation	Rothenburg
"	Uffenheim	"	Uffenheim
"	Ochſenfurt	"	Ochſenfurt
"	Marktſteft	Hauptzollamt	Marktſteft
Würzburg.	Würzburg	"	Würzburg
"	Roßbrunn	Chauſſeegeldſtation	Würzburg l. M.
"	Karlſtadt	"	Karlſtadt
"	Heidingsfeld	Binnenkontrolſtation	Würzburg l. M.
"	Höchberg	"	"
"	Lengfurt	"	Homburg
"	Kreuzwerthheim	"	Kreuzwerthheim
Miltenberg.	Miltenberg	Hauptzollamt	Miltenberg
"	Neukirchen	Chauſſeegeldſtation	"
"	Wörth	"	Kleinheubach
"	Amorbach	Binnenkontrolſtation	Amorbach
"	Bürgſtadt	"	Miltenberg
"	Stadtprozelten	"	Klingenberg
Aſchaffenburg.	Aſchaffenburg	Hauptzollamt	Aſchaffenburg
"	Mainbrücke	Anmeldeſtelle	"
"	Wirthheim	"	Orb
"	Dettingen	Chauſſeegeldſtation	Aſchaffenburg
"	Stockſtadt	"	"
Rheinſchanze.	Rheinſchanze	Hauptzollamt	Mutterſtadt
"	Frankenthal	Nebenzollamt	Frankenthal
"	Kleinbockenheim	Anmeldeſtelle	Grünſtadt
"	Hochſtetten	"	Kirchheimbolanden

Digitized by Google

Hauptzollamts-Bezirk.	Der Poſtirung		Gerichtsbezirk. (Kanton.)
	Name.	Eigenſchaft.	
Rheinſchanze.	Bobenheim	Chauſſeegeldſtation	Frankenthal
"	Kirchheimbolanden	"	Kirchheimbolanden
"	Oggersheim	Binnenkontrollſtation	Mutterſtadt
"	Grünſtadt	"	Grünſtadt
"	Dürkheim	"	Dürkheim
Speyer.	Speyer	Hauptzollamt	Speyer
"	Germersheim	Nebenzollamt	Germersheim
"	Neuſtadt	"	Neuſtadt
"	Landau	"	Landau
"	Edenkoben	Binnenkontrollſtation	Edenkoben
"	Rheinhäuſerüberfahrt	"	Speyer
Neuburg a.Rh.	Dahn	"	Dahn
"	Annweiler	"	Bergzabern
"	Bellheim	"	Germersheim
"	Herrheim	"	Landau
"	Rheinzabern	"	Kandel
"	Leimersheim	"	Waldfiſchbach
Zweibrücken.	Zweibrücken	Hauptzollamt	Zweibrücken
"	Kaiſerslautern	Nebenzollamt	Kaiſerslautern
"	Kuſel	Anmeldeſtelle	Kuſel
"	Mittelberbach	"	Waldmohr
"	Frohnhofen	"	"
"	Lauterecken	"	Lauterecken
"	Blieskaſtel	Binnenkontrollſtation	Blieskaſtel
"	Pirmaſens	"	Pirmaſens

Einl. Nr. 6729. Exp. Nr. 11860.

(Die Zollabfertigungs-Befugniſſe der kgl. bayer. Hauptzollämter und Nebenzollämter erſter Klaſſe an der Grenze, dann der Nebenzollämter im Innern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem mehrere ſeit dem Beſtehen des großen Zollvereins in dem Lokal-Status der Zollämter, in den Richtungen des Verkehrs und in anderer Beziehung vor ſich gegangene Veränderungen eine neue Feſtſtellung der Zollabfertigungs-Befugniſſe der königl. bayeriſchen

Digitized by Google

Zollerhebungs-Behörden nothwendig gemacht haben, ſo wird die Ueberſicht über die von dem königl. Miniſterium der Finanzen unter dem 30. Oktober 1838 genehmigten Zollabfertigungs-Befugniſſe der kgl. bayer. Hauptzollämter und Nebenzollämter erſter Klaſſe an der Grenze, dann der Nebenzollämter im Innern durch nachſtehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 23. Januar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Ueberſicht

der

Zollabfertigungsbefugniſſe der königl. bayer. Hauptzollämter und Nebenzollämter I. Claſſe an der Grenze, dann der Nebenzollämter im Innern.

Hauptzollamt.	Nebenzollamt. I. Claſſe.	Zollabfertigungs-Befugniſſe	Bemerkungen.
		A. Haupt- und Nebenzollämter I. an der Grenze.	
Hof (im Innern)	Oberneuhaus	Auſſer der zollordnungsmäßigen Kompetenz die Befugniß a. zur Ausfertigung von Begleitſcheinen I. auf das Hauptzollamt Hof und b. zur Erledigung von Begleitſcheinen I. des Hauptzollamtes Hof Zollordnungsmäßig.	
Waldſaſſen (ohne Niederlage)	Schirnding	Auſſer der zollordnungsmäßigen Kompetenz die Befugniß 1. zur Ausfertigung von Begleitſcheinen I. auf die Hauptzollämter Hof, Bamberg, Nürnberg und Koburg; 2. zur Ausfertigung von Begleitſcheinen I. über rohe Schaafwolle auf die Hauptzollämter Offenbach und Frankfurt a. M.; 3. zur Erledigung von Begleitſcheinen I. der Hauptzollämter Hof, Bamberg, Nürnberg, Koburg und Kempten;	

Digitized by Google

Hauptzollamt.	Nebenzollamt. I. Claſſe.	Zollabfertigungs-Befugniſſe.	Bemerkungen.
		4. Eingangsverzollung von Chaiſen, ohne Beſchränkung des Zollbetrages.	
	Mähring	Auſſer der zollordnungsmäßigen Kompetenz die Befugniß 1. zur Ausfertigung von Begleitſcheinen I. auf die Hauptzollämter Hof, Bamberg, Nürnberg und Regensburg: 2. zur Ausfertigung von Begleitſcheinen I. über Hopfen zum direkten Tranſit auf die Hauptzollämter Simbach, Freylaſſing, Kiefersfelden und Mittenwald; dann auf die Nebenzollämter I. Kl. Laufen und Füßen; 3. zur Erledigung von Begleitſcheinen I. der Hauptzollämter Hof, Bamberg, Nürnberg, Regensburg, Mittenwald und Kiefersfelden;	
	Bärnau	Auſſer der zollordnungsmäßigen Kompetenz die Befugniß 1. zur Ausfertigung von Begleitſcheinen I. auf die Hauptzollämter Hof, Bamberg und Nürnberg, dann 2. zur Erledigung von Begleitſcheinen I. der genannten 3 Aemter	
Waidhaus (ohne Niederlage) Waldmünchen (ohne Niederlage) Eſchelkam (ohne Niederlage)	Eßlarn	Zollordnungsmäßig.	
	Zwieſel	Auſſer der zollordnungsmäßigen Kompetenz die beſondere Ermächtigung a. zur Abfertigung auf Begleitſcheine I. nach Paſſau und Regensburg; b. weiſſes und grünes ungeſchliffenes Hohl- und Fenſterglas auf Begleitſcheine I. an die Aemter Ober- und Niederſtaufen, Füßen und Lindau in direktem Tranſit abzulaſſen; c. zur Abfertigung von Tafelglas und Glaswaaren in unbeſtimmten Quantitäten vom Inlande	

Digitized by Google

Hauptzollamt.	Nebenzollamt. I. Claſſe.	Zollabfertigungs = Befugniſſe.	Bemerkungen.
		durchs Ausland nach dem Inlande auf Deklarationsſcheine über das königl. ſächſiſche Hauptzollamt Schandau und das dortige Nebenzollamt I. Hellendorf	
Paſſau (mit Niederlage)	Kleinphilippsreuth	Zollordnungsmäßig.	
	Oberzell	Auſſer der zollordnungsmäßigen Kompetenz die Befugniß zu Abfertigungen von — mit Getraid und andern landwirthſchaftlichen Gegenſtänden beladenen Fahrzeugen der öſterreichiſchen Ortſchaften Schiltdorf, Pirawang und Kaſten zum Durchgang an das Nebenzollamt II. in Jochenſtein nach der dießfalls bereits beſtehenden Vorſchrift.	
	Schärding	Auſſer der zollordnungsmäßigen Kompetenz die Befugniß 1. zur Ausfertigung von Begleitſcheinen I. an alle Aemter des Vereinsgebiets, welche zur Erledigung von Begleitſcheinen I. kompetent ſind, mit Ausſchluß der rechts der Oder gelegenen; 2. zur Erledigung von Begleitſcheinen I. dieſer Aemter, inſoweit ſie zur Ausfertigung von Begleitſcheinen I. kompetent ſind.	
Simbach (ohne Niederlage)		Zollordnungsmäßig.	
	Marktl	Auſſer der zollordnungsmäßigen Kompetenz die Befugniß 1. zur Ausfertigung von Begleitſcheinen I. an die Hauptzollämter Kiefersfelden, Mittenwald und an das Nebenzollamt I. Windshauſen; 2. zur Erledigung von Begleitſcheinen I. dieſer Aemter, dann 3. zur Erhebung des Eingangszolles bis zur Höhe von 200 fl. — in einer Poſt für den örtlichen Verkehr.	
	Burghauſen	Auſſer der zollordnungsmäßigen Kompetenz die Befugniß 1 zur Abfertigung von Begleitſcheinen I. auf die Hauptzollämter Kiefersfelden, München und	

Digitized by Google

Hauptzollamt.	Nebenzollamt I. Claſſe.	Zollabfertigungs-Befugniſſe.	Bemer-kungen.
		Regensburg, dann an das Nebenzollamt I. Windshauſen; 2. zur Erledigung von Begleitſcheinen I. dieſer Aemter; 3. zur Eingangsverzollung bis zur Summe von 200 fl in einer Poſt.	
Freylaſſing (ohne Niederlage)		Zollordnungsmäßig.	
	Laufen	Auſſer der zollordnungsmäßigen Kompetenz die Befugniß 1. zur Ausfertigung von Begleitſcheinen I. an das Hauptzollamt Freylaſſing und Kiefersfelden und an das Nebenzollamt I. Mellek; 2. zur Erledigung von Begleitſcheinen I. der Hauptzollämter Freylaſſing und Kiefersfelden, dann des Nebenzollamts I. Mellek, dann der Hauptzollämter Waldmünchen und Waldſaſſen und des Nebenzollamts I. Mähring; der 3 letztern jedoch lediglich über Hopfentransporte.	
Reichenhall (im Innern)	Schwarzbach	Auſſer der zollordnungsmäßigen Kompetenz die Befugniß 1. zur Ausfertigung von Begleitſcheinen I. an das Hauptzollamt Reichenhall und an das Nebenzollamt I. Mellek; 2. zur Erledigung von Begleitſcheinen I. dieſer beiden Aemter; 3. zum Deklarationswechſel mit dem Nebenzollamte Untergemeinde für jene Durchfuhrgegenſtände, welche die öſterreichiſchen Bewohner von Großgemeinde zum eigenen Gebrauche über Schwarzbach und Untergemeinde aus Salzburg beziehen, oder dahin abſetzen.	
	Schellenberg	Auſſer der zollordnungsmäßigen Kompetenz die Ermächtigung zur Abfertigung der aus Hallein über Berchtesgaden ziehenden öſterreichiſchen Aerarial-Salztransporte auf Begleitſcheine I. an das Nebenzollamt II. Hinterſee, dann zur Abfertigung der von Berchtesgaden dahinkommenden Salztransporte vom Inlande durchs Ausland zum Inlande.	

Digitized by Google

Hauptzollamt.	Nebenzollamt I. Claſſe.	Zollabfertigungs-Befugniſſe.	Bemerkungen.
	Mellek	Auſſer der zollordnungsmäßigen Kompetenz die Befugniß. 1. zur Ausfertigung von Begleitſcheinen I. an das Hauptzollamt Reichenhall und an die Nebenzollämter I. Schwarzbach und Laufen; 2. zur Erledigung von Begleitſcheinen I. dieſer Aemter; 3. zur Ausfertigung von Begleitſcheinen I. über Reis auf die Hauptzollämter Eſchelkam und Waldſaſſen; 4. zur Erledigung von Begleitſcheinen I. des Hauptzollamtes Waldmünchen über Hopfen-Transporte; 5. zum Deklarationswechſel mit dem Nebenzollamte II. Untergemeinde für den Abſatz und Bezug jener Durchfuhr-Gegenſtände, welche die Bewohner von öſterreichiſch Großgemeinde zum eigenen Bedarf von Pinzgau empfangen, oder dahin bringen.	
Kiefersfelden (ohne Niederlage)	Reit im Winkel.	Zollordnungsmäßig.	
	Windshauſen	Auſſer der zollordnungsmäßigen Kompetenz die Befugniß: 1. zur Ausfertigung von Begleitſcheinen I. auf die Hauptzollämter Paſſau, Simbach und an die Nebenzollämter I. Schärding und Markel; 2. zur Erledigung von Begleitſcheinen I. dieſer Aemter und des Nebenzollamts I. Burghauſen; 3. zur Eingangsbehandlung von höher als mit 9 fl. vom Zoll-Centner belegten Artikeln; wenn ſie zu Waſſer eingehen, in unbeſchränkten Quantitäten, und zur Eingangsbehandlung grober Eiſenwaaren zu Land, bis zum Eingangszoll-Betrag von 200 fl. per Transport; 4. Eingangsverzollung von Wein zu Lande aus Tyrol bis zum Zollbetrage von 300 fl. in einer Poſt.	

Hauptzollamt.	Nebenzollamt I. Claſſe.	Zollabfertigungs-Befugniſſe.	Bemerkungen.
München (im Innern)	Kreuth	Außer der zollordnungsmäßigen Kompetenz die Befugniß: 1. zur Ausfertigung von Begleitſcheinen I. auf das Hauptzollamt München; 2. zur Erledigung von Begleitſcheinen I. dieſes Hauptamts.	
Mittenwald (ohne Niederlage) Pfronten (ohne Niederlage)		Zollordnungsmäßig.	
	Füſſen	Außer der zollordnungsmäßigen Kompetenz die Befugniß: 1. zur Ausfertigung von Begleitſcheinen I. auf die ſämmtlichen bayeriſchen, würtembergiſchen, badiſchen, großherzogl. und kurfürſtl. heſſiſchen, naſſauiſchen und auf die preußiſchen in der Provinz Weſtphalen und in der Rheinprovinz gelegenen Hauptzoll- und Hauptſteuer- und mit Begleitſchein-Erledigungs-Befugniß verſehenen Nebenzoll-Aemter I. und Unterſteuer-Aemter, dann an das Hauptſteueramt Frankfurt; 2. zur Erledigung von Begleitſcheinen I. dieſer Aemter, insbeſondere auch 3. jener des Nebenzollamtes I. zu Mähring über Hopfentransporte, zur Erledigung von Begleitſcheinen I. des Nebenamtes I. Zwieſel für weiſſes und grünes ungeſchliffenes Hohl- und Fenſterglas; 4. zur Eingangsverzollung bis zur Summe von 300 fl. von einer Ladung.	
	Hindelang.	Außer der zollordnungsmäßigen Kompetenz die Befugniß: 1. zur Ausfertigung von Begleitſcheinen I. auf die Zollämter Ober- und Niederſtaufen, dann Oberſtorf und Lindau; 2. zur Erledigung von Begleitſcheinen I. dieſer Aemter.	
	Oberſtorf.	Außer der zollordnungsmäßigen Kompetenz die Ermächtigung:	

Digitized by Google

Hauptzollamt.	Nebenzollamt I. Claſſe.	Zollabfertigungs-Befugniſſe.	Bemerkungen.
Lindau (mit Niederlage)		1. zur Ausſtellung von Begleitſcheinen I. auf das Hauptzollamt Kempten und auf die Nebenzollämter I. Hindelang, Ober- und Niederſtaufen; 2. zur Erledigung von Begleitſcheinen I. dieſer Aemter; 3. zur Ausfertigung von Begleitſcheinen I. an das Hauptzollamt Paſſau über die durch Bayern nach Oeſterreich tranſitirenden Käſe- und Schmalzladungen; 4. zur Erledigung von Begleitſcheinen I. des Hauptzollamtes Lindau über Brantwein bis zu 15. Zllztr. für jede Sendung. Baumwollengarn gezwirnt und ungezwirntes bis zu 15 Zllztr. für jede Sendung, Kleider und Effecten, unbeſchränkt. Obſt gedörrtes bis zu 10 Zllztr. für jede Sendung Seewein bis zu 20 Zllztr. für jede Sendung Töpferwaare gemeine bis zu 15 Zllztr. Zollordnungsmäßig.	
	Niederſtaufen.	Außer der zollordnungsmäßigen Kompetenz die Befugniß: 1. zur Abfertigung von Begleitſcheinen I. auf die Hauptzollämter Pfronten, Simbach und Freylaſſing und auf die Nebenzollämter I. Hindelang und Oberſtorf; 2. zur Ausſtellung von Begleitſcheinen I. über Käſe und über Wetzſteine, die zur Verſchiffungsablage beſtimmt ſind, an die Hauptzollämter Ulm, Kempten, Memmingen, Augsburg, Regensburg und Paſſau; 3. zur Erledigung von Begleitſcheinen I. der unter Ziffer 1. aufgeführten Aemter, dann des Nebenzollamts I. Zwieſel auf weißes und grünes ungeſchliffenes Hohl- und Fenſterglas.	
	Oberſtaufen.	Außer der zollordnungsmäßigen Kompetenz die Befugniß:	

Hauptzollamt.	Nebenzollamt I. Claſſe.	Zollabfertigungs-Befugniſſe.	Bemerkungen.
		1. zur Ausfertigung von Begleitſcheinen I an die Hauptzollämter Kempten, Memmingen, Augsburg, Ulm, Regensburg, Paſſau und an die Nebenzollämter I. Oberſtorf und Hindelang; 2. zur Erledigung von Begleitſcheinen I. des Nebenzollamtes I. Oberſtorf und Hindelang, dann Zwieſel, in Anſehung des letzteren über weißes und grünes ungeſchliffenes Hohl- und Fenſterglas; 3. zur Abfertigung von Bier vom Inlande zum Inlande durch's Ausland in unbeſchränkten Quantitäten; 4. zur unbeſchränkten Abfertigung aller Gegenſtände von Oberſtaufen durch das Ausland nach Balderſchwang zum häuslichen Bedarfe der dortigen Bewohner, lediglich mit der Beſchränkung auf die beigefügten Quantitäten nachſtehender Gegenſtände für eine Sendung als: von Baumwollwaare 3 Pf., Branntwein 15 Pf., Kaffee 13 Pf., Kaffee-Surrogat 20 Pf., Gewürze 4 Pf., Leinwand gebleicht und ungebleicht 15 Pf., Leinenwaaren 1 Pf., Reis 13 Pf., Schreibpapier 10 Pf., Strohhüte gem: 60 Pf., Seewein 12 Ctr., Wollentuch 6 Pf., Zucker 15 Pf.	
Neuburg (ohne Niederlage)		Zollordnungsmäßig.	
	Neulauterburg	Auſſer der zollordnungsmäßigen Kompetenz die Befugniß: 1. zur *Erledigung* von Begleitſcheinen I. der Hauptzollämter Rheinſchanze, Speyer, Offenbach, Frankfurt a. M., Mannheim und Leipzig *über rohe Schafwolle*; 2. bis zur anderen Verfügung zur Abfertigung der Straßburger Diligence unter Wagen- oder Kolli-Verſchluß, und zur Anweiſung derſelben nach Oggersheim; 3. zur *Erledigung* von Begleitſcheinen I. ohne	

Digitized by Google

Hauptzollamt.	Nebenzollamt I. Claſſe.	Zollabfertigungs-Befugniſſe.	Bemerkungen.
		Beſchränkung auf gewiſſe Gegenſtände und Mengen von den Aemtern Speyer, Rheinſchanze, Mannheim, Frankfurt, Mainz und Köln; 4. zur definitiven Eingangsverzollung von Baumwollenwaaren bis zu einer Quantität von 3 Zollzentnern in einem Transporte; 5. zur Abfertigung von Baumwollen-Waaren auf Begleitſchein I. an die Hauptzollämter Speyer, Rheinſchanzr, Mannheim, Frankfurt am Main und Mainz in unbeſchränkter Quantität; 6. zur Abfertigung von Baumwollen-Waaren in einer Menge bis zu 3 Zollzentner in einem Transporte auf Begleitſchein II. auf alle zu deren Erledigung kompetente Aemter des Vereins-Gebietes.	
	Schweigen.	Auſſer der zollordnungsmäßigen Kompetenz die Befugniß: 1) zur Eingangsverzollung des franzöſiſchen Weines bis zum Zollbetrage von 120 fl. in einer Poſt; 2) zur Vorabfertigung der Straßburger Diligence, wie bei Neulauterburg; 3) zur Erledigung von Begleitſcheinen I. ohne Beſchränkung auf gewiſſe Gegenſtände und Mengen, von den Aemtern Speyer, Rheinſchanze, Mannheim, Frankfurt am Main, Mainz und Köln; 4. zur definitiven Eingangsverzollung von Baumwollenwaaren bis zu einer Quantität von 3 Zentner in einem Transporte; 5. zur Abfertigung von Baumwollenwaaren auf Begleitſchein I. an die Hauptzollämter Speyer, Rheinſchanze, Mannheim, Frankfurt am Main und Mainz, in unbeſchränkter Quantität; 6. zur Abfertigung von Baumwollenwaaren in einer Menge bis zu 3 Zentner in einem Transporte, auf Begleitſchein Nr. II. auf alle zu deren Erledigung kompetente Aemter des Vereins Gebiets.	

Digitized by Google

Hauptzollamt.	Nebenzollamt I. Claſſe.	Zollabfertigungs-Befugniſſe.	Bemerkungen.
Zweibrücken (im Innern.)	Habkirchen	Außer der zollordnungsmäßigen Kompetenz die Befugniß: 1. zur Ausfertigung von Begleitſcheinen I. an die Aemter Speyer, Rheinſchanze und Zweibrücken; 2. zur Erledigung von Begleitſcheinen I. dieſer Aemter;	
		B. Haupt- und Nebenzollämter im Innern.	
Hof (mit Niederlage.)		Zollordnungsmäßig.	
	Bayreuth	Außer der zollordnungsmäßigen Kompetenz die Befugniß: zur Erledigung von Begleitſcheinen I. aller zur Ausſtellung ſolcher Begleitſcheine kompetenten Aemter über Rohzucker für Zuckerraffinerie Theodor Schmidt daſelbſt.	
Bamberg (mit Niederlage.) Nürnberg (mit Niederlage.)		Zollordnungsmäßig.	
	Erlangen	Außer der zollordnungsmäßigen Kompetenz, die Befugniß: 1. Begleitſcheine I. des Hauptzollamtes Waldmünchen über unverzollte böhmiſche Spiegelgläſer zu erledigen; 2. Begleitſcheine I. an die Aemter Witzenhauſen, Teiſtungen und Mainz über dieſe Gläſer nach geſchehener Umpackung unter Beiwohnung eines Beamten des Hauptzollamtes Nürnberg auszufertigen.	
Fürth (mit Niederlage.) Regensburg (mit Niederlage.)	Ansbach Nördlingen Amberg Straubing	Zollordnungsmäßig.	

Hauptzollamt.	Nebenzollamt. I. Claſſe.	Zollabfertigungs-Befugniſſe	Bemerkungen.
München (mit Niederlage.) Reichenhall (mit Niederlage.) Augsburg (mit Niederlage.) Memmingen (mit Niederlage.) Kempten (mit Niederlage.)	Landshut Roſenheim	Zollordnungsmäßig.	
	Kaufbeuern	Außer der zollordnungsmäßigen Kompetenz eines Nebenzollamts im Innern: 1. in Anſehung der für die dortigen Manufacturiſten aus dem Auslande eingehenden rohen Baumwolltücher zur Veredlung und Wiederausfuhr im veredelten Zuſtande, die volle Befugniß eines Hauptzollamtes im Innern mit Niederlagsrecht und mit unbeſchränkter Begleitſchein-Erledigung und Ausfertigung unter Mitwirkung des königl. Oberzollinſpektors von Kempten; 2. in Anſehung der für dieſe Manufakturiſten aus Böhmen eingehenden rohen Leinen, als eigenes Bedürfniß, für ihren Gewerbs-Betrieb, die Befugniß zur Erledigung von Begleitſcheinen I. der Hauptzollämter Waidhaus, Waldmünchen und Eſchelkam, unter gleicher Mitwirkung.	
Schweinfurt. (mit Niederlage.) Kitzingen (mit Niederlage.) Marktbreit (mit Niederlage.) Marktſteft (mit Niederlage.) Würzburg (mit Niederlage.)		Zollordnungsmäßig.	

Digitized by Google

Hauptzollamt.	Nebenzollamt. I. Claſſe.	Zollabfertigungs-Befugniſſe.	Bemerkungen.
Miltenberg (mit Niederlage.) Aſchaffenburg (mit Niederlage.)		Zollordnungsmäßig.	
	Frankenthal	Außer der zollordnungsmäßigen Kompetenz, lediglich die Befugniß: 1. zur Ausfertigung von Begleitſcheinen I. über die daſelbſt und aus der Umgegend ſtattfindenden Verſendungen von inländiſchem Wein und Tabackblättern durch die Vereinslande nach dem Auslande; 2. zur Ausfertigung von Begleitſcheinen II. über dieſe Gegenſtände in die Vereinslande, wo dieſelben einer Ausgleichungsabgabe unterliegen	
Rheinſchanze (mit Niederlage) Speyer (mit Niederlage.)		Mit der zollordnungsmäßigen Kompetenz eines Hauptzollamts im Innern mit Niederlagsrecht und eines Grenzhauptzollamtes hinſichtlich der auf dem Rhein berg- oder thalwärts ziehenden, dorthin angewieſenen, oder aus den Freihäfen kommenden Güter.	
Zweibrücken (ohne Niederlage.)	Neuſtadt Germersheim Landau	Zollordnungsmäßig.	
	Kaiſerslautern	Außer der zollordnungsmäßigen Kompetenz, die Befugniß: 1. zur Ausfertigung von Begleitſcheinen I. über die daſelbſt und aus der Umgegend ſtattfindenden Verſendungen von inländiſchem Wein und Tabacksblättern durch die Vereins-Lande nach dem Auslande. 2. zur Ausfertigung von Begleitſcheinen II. über dieſe Gegenſtände in die Vereinslande, wo dieſelben einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen.	

München, den 30. Oktober 1838.

Königliches Staatsminiſterium der Finanzen.

v. Wirſchinger.

L. S.

Digitized by Google

Einl. Nr. 8124. Exp. Nr. 10042.

An ſämmtliche Polizeybehörden von Mittelfranken.

(Die Vernehmung der Gendarmen auſſerhalb ihres Polizeibezirkes in Forſtrüge-Sachen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus Veranlaſſung einer ſich kürzlich ergebenen Differenz wird den ſämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes Mittelfranken zur Wiſſenſchaft und Nachachtung eröffnet, daß zwar, ſoferne es abſolut nothwendig erſcheint, die Vernehmung der Gendarmen in Forſtrüge-Sachen auch außerhalb ihres Polizeibezirkes keinem Anſtand unterliege, daß aber der Vernehmungstermin wenigſtens 8 Tage zuvor dem kgl. Gendarmerie-Compagnie-Commando bekannt gegeben werden müſſe, und überdies den treffenden Gendarmen als Marſch- und Verpflegungs-Entſchädigung die normativmäßigen Zeugengebühren zuzuerkennen ſeyen.

Ansbach, den 8. Januar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 9517. Exp. Nr. 11603.

An die k. Studien-Rektorate und Subrektorate, dann die Lokal-Schul-Commiſſionen und Diſtrikts-Schul-Inſpektionen.

(Die Herausgabe von Schulvorſchriften für den Unterricht im Schönſchreiben betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das kgl. Miniſterium des Innern hat in einer höchſten Entſchließung vom 8. l. Mts. unter Bezugnahme auf die Miniſterial-Entſchließung vom 20. Januar v. Js. Nachſtehendes eröffnet:

1) Die in oben bezeichneter Entſchließung angekündigte Sammlung von Vorſchriften zur Erlernung des Schönſchreibens hat nunmehr die Preſſe verlaſſen, und der Unterricht darnach in ſämmtlichen Lehranſtalten entweder ſogleich, oder ſpäteſtens mit dem Anfang des Sommerſemeſters zu beginnen.

2) Sie enthalten auf ſechs Bögen den Stufengang des erſten Schreibunterrichtes nach ſeinen hauptſächlichſten Theilen, und wenn auch dadurch die freie Behandlung der Lehrweiſe durchaus nicht unnöthig beengt werden will, ſo haben die Schulbehörden doch auf das ernſtlichſte dahin zu wirken, daß die ſchon unter dem 20. Januar gerügte Willkühr des Verfahrens der Schreiblehrer unnachſichtlich entfernt, und auf der nun gegebenen Grundlage bald möglichſt eine einfache, kräftige und für den Geſchäftsgebrauch paſſende Handſchrift gewonnen werde.

3) Damit dieſes um ſo eher und ſicherer bewirkt werde, haben die Schreiblehrer dieſe Schriftzüge allen Klaſſen ihrer Schüler einzuüben, die Aufſichts-Behörden aber den Unterricht ſorgfältig zu überwachen, und in dem nächſten Viſitations-Berichte oder Protokolle das Ergebniß zur Anzeige zu bringen.

4) Der Preis dieſer Vorſchriften beträgt auf gewöhnlichem Papiere zwölf, auf beſſerem fünfzehn, mit Umſchlag und Titel verſehen vierzehen und ſiebenzehn Kreuzer. Um den ärmeren Kindern den Ankauf möglich zu machen, werden von den Filialverlegern die Bögen auch einzeln zu zwei und zwei einem halben Kreuzer abgegeben.

Digitized by Google

5) Es wird genehmiget, daß ein vollſtändiges Exemplar auf beſſerem Papiere für jede einzelne Lehranſtalt auf Rechnung der Schulkaſſe angekauft, und dem Lehrer zur Benützung überlaſſen werde. Der weitere Bedarf iſt theils von den bemitteltern Kindern zu beſtreiten, theils für die ärmern aus den dazu geeigneten Kaſſen oder durch allmählig zu leiſtende kleine Beiträge zu erwirken.

6) Da auch das linirte Papier zu Schreibheften diejenige Einrichtung haben muß, welche dem Verhältniſſe der Schriftzüge in den Vorlagen entſpricht, ſo iſt die Adminiſtration des Centralſchulbücher-Verlags angewieſen worden, jedem für die Schullehrer beſtimmten Exemplare einen Probebogen des linirten Papiers für den erſten Kurs beizufügen. Die Sorge für den weiteren Bedarf iſt den Lehrern und Papierhändlern zu überlaſſen, die Schulbehörden aber haben darauf zu ſehen, daß beym Schreiben nicht unrichtige Maaße zu Grunde gelegt werden.

Indem dieſe höchſte Entſchließung hiemit bekannt gemacht wird, wird im Vollzuge derſelben den Studien-Rektoraten und Subrektoraten, dann den Diſtrikts-Schul-Behörden der Auftrag ertheilet:

1) vor Allem den Ankauf von mindeſtens einem vollſtändigen Exemplar dieſer Schreib-Vorſchriften auf beſſerem Papier für jede einzelne Lehranſtalt und reſp. teutſche Schule auf Rechnung der treffenden Schulkaſſe und deſſen Ueberlaſſung an den Lehrer zur Benützung zu verfügen, hiernächſt aber auch Sorge zu tragen, daß dieſelben auch von den Schülern in hinlänglicher Zahl angekauft werden,

2) ferner anzuordnen, daß, in ſo weit es nicht ſchon in Folge des Auftrages vom 10. Februar v. Js. bereits geſchehen iſt, nun ohne Verzug oder ſpäteſtens mit dem Anfang des Sommerſemeſters in ſämmtlichen Lehranſtalten und Schulen der Unterricht ausſchließend nach den mitgetheilten Vorſchriften ertheilet und insbeſondere dahin gewirkt werde, daß auf die darin gegebene Grundlage eine einfache, kräftige und für den Geſchäftsgebrauch paſſende Handſchrift baldmöglichſt gewonnen werde,

3) nicht minder zu verfügen und darüber zu wachen, daß das linirte Papier zu den Schreibheften eine dem Verhältniſſe der Schriftzüge in den Vorlagen entſprechende Einrichtung habe und

4) bis Ende März nicht nur zu berichten, in wie weit und mit welchem Erfolg der Unterricht nach den von dem kgl. Miniſterium vorgeſchriebenen Vorſchriften bereits ertheilet werde, ſondern auch gleichzeitig anzuzeigen, ob eine Fortſetzung der Vorlegeblätter zum Behuf weiterer Ausbildung im Schönſchreiben in den Schulen ſich als Bedürfnis darſtelle.

Ansbach, den 21. Januar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 9960. Einl. Nr. 11563.

(Die Wiederbeſetzung des Freiherrl. von Oefele'ſchen Patrimonialgerichts zweiter Claſſe in Illesheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Gutsbeſitzer Freiherr von Oefele, kgl. Hauptmann à la Suite hat die Verwaltung ſeines Patrimonialgerichts zweiter Claſſe zu Illesheim, ſeinem bisherigen Rentenverwalter Emil Hilpert

Digitized by Google

übertragen, welcher nach erfolgter Beſtätigung der beiden Kreisſtellen von dem k. Landgericht Windsheim verpflichtet und am 9. November v. J. in ſein neues Amt eingewieſen wurde.

Ansbach, den 21. Januar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 1419. Exp. Nr. 1675.

(Die Erledigung der Pfarrei Schönbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Pfarrei Schönbrunn im Dekanate Wunſiedel wird Behufs der Bewerbung um dieſelbe binnen ſechs Wochen hiemit ausgeſchrieben. Auf Meldungen, welche nach Ablauf des Termins eingehen, wird keine Rückſicht genommen werden. Die Erträgniſſe dieſer Stelle berechnen ſich in folgender Weiſe:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) Aus Staatskaſſen:		
$3\frac{3}{9}$ Klftr. weiches Scheitholz, bayer. Maas .	11 fl. $23\frac{1}{4}$ kr.	
2) Aus Stiftungskaſſen:		
an baarem Gelde	7 fl. — kr.	
3) Aus Gemeindekaſſen	— fl. — kr.	
4) Von andern Pfarreien:		
1 Schäffel Waizen	12 fl. 22 kr.	
8 „ Korn	70 fl. 4 kr.	
3 „ Gerſte	20 fl. $7\frac{1}{2}$ kr.	
6 „ Haber	20 fl. 42 kr.	
6 Klafter weiches Scheitholz	30 fl. $29\frac{3}{4}$ kr.	
		162 fl. $8\frac{1}{2}$ kr.
II. An Zinnſen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
freie Wohnung im Pfarrhauſe nebſt dem Genuſſe der Dekonomie-Gebäude	30 fl. — kr.	
zwei Gemüßgärtchen	3 fl. 30 kr.	
$1\frac{1}{4}$ Tagwerk Wieſen	2 fl. — kr.	
$2\frac{1}{8}$ „ Weiher zum dritten Theil . . .	7 fl. — kr.	
$\frac{1}{8}$ „ Feld	1 fl. — kr.	
		43 fl. 30 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
grundherrliche Rechte:		
12 Zins-Hähnlein	1 fl. — kr.	

Digitized by Google

Zehnten-Fixum		80 fl. — kr.
Blutzehnten		21 fl. 7½ kr.
		102 fl. 7½ kr.
V. Einnahmen an Dienſt-Funktionen		283 fl. 10½ kr.
VI. Obſervanzmäßige Gaben		26 fl. 23 kr.
VII. Freiwillige Geſchenke: Nichts.		
	Summa	617 fl. 19½ kr.
	Laſten	10 fl. 41½ kr.
	Reiner Ertrag	606 fl. 38 kr.

Bayreuth, den 14. Januar 1839.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Hagen.

Bekanntmachung.

(Unerhoben gebliebene Staats-Capitalien betreffend.)

Von der, zu Folge der zweiten Verlooſung zur Heimzahlung oder Umwandlung beſtimmten vierprozentigen Staatsſchuld (Bekanntmachung vom 28. Dezember 1835, Regierungsblatt S. 1267) ſind nachſtehende Obligationen bisher noch nicht angemeldet worden:

Serie.	Nummer.	Betrag. fl.
XXXIII.	6414	1000
XLIV.	8601	100
" "	8622	100
" "	8626	100
" "	8628	100
" "	8629	100
" "	8631	100
" "	8639	100
" "	8645	100
" "	8649	100
" "	8651	100
LV.	10936	100
LXXXIX.	17793	1000
" "	17794	1000
" "	17795	1000
" "	17796	1000
CX.	21928	100
" "	21948	100
CLXXXIV.	36629	100
" "	36651	100
" "	36671	100

Digitized by Google

CLXXXIV.	37107	500
CCXVIII.	43411	100
" "	43420	100
" "	43422	100
" "	43428	100
" "	43439	100

Die Beſitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weitern Verzug zur Einlöſung derſelben bei den betreffenden Spezial-Schuldentilgungskaſſen ſich zu melden, außerdem ihre Forderungen zu Folge des Geſetzes vom 11. September 1825 §. 13. (Geſetzblatt Seite 202) nach Ablauf von ſechs Monaten zu Gunſten der Staats-Schuldentilgungsanſtalt erloſchen ſeyn würden.

München, den 2. Jänner 1839.

Königliche Staatsſchuldentilgungs-Commiſſion.

Buchner.

Petzl, Secretär.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 6. Januar l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, zum Aſſeſſor des Appellationsgerichts von Mittelfranken den Rath des Kreis- und Stadtgerichts zu Amberg, Franz Fiſcher zu ernennen, und als Aſſeſſor zum Kreis- und Stadtgerichte Erlangen den Aſſeſſor des Kreis- und Stadtgerichts zu Schweinfurt, Georg Julius Rudolph Zink, die dießfalls geſtellte Bitte gewährend, zu verſetzen.

Seine Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſten unmittelbaren Reſcripts vom 14. l. Mts. den Rektor und Profeſſor Dr. Bomhard an dem Gymnaſium zu Ansbach auf ſeine allerunterthänigſte Bitte und in Rückſicht auf ſeine geſchwächte Geſundheit von der Führung der Rektorats-Geſchäfte in der Zuverſicht zu entheben geruht, daß derſelbe durch dieſe Erleichterung ſich in den Stand geſetzt ſehen werde, ſeine ausgebreiteten Kenntniße und mehrjährigen Erfahrungen noch länger zum Beſten der hieſigen Studien-Anſtalt zu verwenden.

Zugleich haben Allerhöchſtdieſelben Sich bewogen gefunden, demſelben zum Zeichen Allerhöchſt-Ihrer Zufriedenheit mit ſeiner bisherigen vorzüglichen Dienſtesleiſtung den Rang und Titel eines Schulrathes tax- und ſtempelfrei zu verleihen.

Nach der nämlichen allerhöchſten Entſchließung haben Seine Majeſtät der König die hiedurch erledigte Rektorats-Funktion an der hieſigen Studien-Anſtalt dem Profeſſor der dritten Gymnaſialklaſſe Dr. Chriſtoph Stephan Gottlieb Elsperger in widerruflicher Weiſe übertragen.

Seine Majeſtät haben in Gemäßheit allerhöchſten Reſcripts dd. München den 17. Januar 1839 die bei der kgl. Regierung von Mittelfranken durch die Verſetzung des Regierungsſekretärs Johann Kaſpar Eiſele erledigte Stelle eines ſtatusmäßigen Regierungsſekretärs dem Regiſtrator Franz Spengler bei der kgl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg K. d. J. in proviſoriſcher Eigenſchaft allergnädigſt zu verleihen geruht.

Unter dem 19. Januar d. Js. iſt der Schullehrer Georg Michael Baum zu Neuſitz als Schullehrer und Kirchendiener in Ermezhofen beſtellt worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz = Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 8. Ansbach, Samſtag, den 26. Januar 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. In einem Hauſe dahier ſind im September v. Is. die nachſtehend beſchriebenen 4 ſilbernen Taſchenuhren geſtolen worden, als:

1) eine eingehäuſige Spindeluhr, angeblich von ganz eigener Bauart, ſehr flach, von der Dicke eines Kronenthalers, im Durchmeſſer etwas über 2 Zoll, das Gehäuſe am Rande gerippt, das Zifferblatt emaillirt, mit arabiſchen Ziffern und 2 goldenen Zeigern, die nicht mit dem Schlüſſel gerichtet werden können, weil ein Zapfen, der hiezu beſtimmt wäre, nicht vorſteht; ſie kann 2mal geöffnet werden, am Zifferblatte, wo ſie auch aufgezogen wird und hinten, wo alsdann das Werk unter einem ſilbernen Plättchen zur Anſicht kommt, welches zwiſchen der Schnecke und dem Federhauſe im Bogen angeſchraubt iſt, und den ſchwarz gravirten Namen: „*Hausleiter à Ansbach*" zeigt. Jedes Rad läuft in Studeln und kann einzeln herausgeſchraubt werden. Die Unruhe und die Correction für die Spiralfeder ſind von fein polirtem Stahle. Die Räder ſind von einer in der Art wie ſechskarätiges Gold, röthlichen Compoſition, die andern Theile des Werkes, der Hebel ꝛc. hochgelb vergoldet, gleichen dem Dukatengolde.

Die zugleich geſtohlenen andern 3 Uhren ſind:

2) eine 2gehäuſige, deren Uebergehäuſe aber nicht mit wegkam, der Glasring etwas breit; das Zifferblatt am Aufziehloche ein wenig ausgeſprengt und

3) zwei eingehäuſige; dieſe 3 Uhren, ſämmtlich flach, nur gegen 2 Zoll breit, haben jede ein emaillirtes Zifferblatt und blauſtahlene Zeiger, und iſt ein Name oder ein Zeichen bei keiner derſelben angebracht.

Die reſp. Behörden werden um Spähe und bei Entdeckung von Spuren um Mittheilung anher erſucht.

Ansbach am 19. Januar 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Killinger, Direktor.

2. Der Handelsmann Meyer Kohn von Mkt. Erlbach hat am 30. Auguſt 1802 bei dem vormaligen Juſtizamte zu Windsbach als Caution des dem Gütler Johann Wörrlein von Petersaurach ſchuldig gebliebenen Kaufgelderausſtandes von 400 fl. rhl. den Betrag von 125 fl. erlegt, welcher durch verzinsliche Anlegung bei der Berliner Bank und bei der kgl. Bank zu Nürnberg zur Zeit auf die Summe von 222 fl. angewachſen iſt. Auf dieſes Depoſitum haben bis jetzt die Relikten des Handelsmanns Meyer Kohn und einige rechtleibige Geſchwiſterkinder des Johann Wörrlein Anſprüche formirt. Behufs der gütlichen oder rechtlichen Be-

Digitized by Google

ſcheidung der Sache werden nun alle unbekannten Erben des Gütlers Johann Wörrlein von Petersaurach hiemit öffentlich aufgefordert, ſich innerhalb dreier Monate und längſtens bis zum

15. März 1839

perſönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte dahier zu melden, widrigenfalls ſpäter auf dieſelben eine Rückſicht nicht mehr genommen werden könnte.

Heilsbronn, den 23. November 1838.

Königliches Landgericht.

Häckl, Landrichter.

3. In der Gantſache des Bortenmachers Adam Stadelmann zu Roth hat man das Präcluſions-Erkenntniß heute an die Gerichtstafel anſtatt der Verkündung angeheftet, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Pleinfeld am 21. Januar 1839.

Königliches Landgericht.

Wunderer, Landrichter.

4. Am 15. Februar 1839 verfallen zur Bezahlung:

$1\frac{1}{2}$ Simpla Grund-,
2 „ Haus- und
die erſte Hälfte der Gewerbſteuer.

Die ſteuerpflichtigen Einwohner hieſiger Stadt werden hierdurch aufgefordert, dieſe Steuern im Laufe des Monats Februar und zwar an den bekannten Zahlungstagen Montag und Donnerſtag jeder Woche in guten kaſſenmäßigen Münzen um ſo gewiſſer zu bezahlen, als ſogleich nach Abfluß dieſes Termins Mahnungen auf Koſten der Säumigen werden verfügt werden. Zugleich werden die auswärtigen Dominikal- und Zehent-Rentenbeſitzer zur baldigſten Abführung der bereits verfallenen 2 Simpla ihrer Steuer aufgefordert.

Ansbach am 21. Januar 1839.

Königliches Rentamt.

Recknagel, Rentbeamter.

5. Nach höchſter Miniſterial-Entſchließung v 8. l. Mts. ſoll mit der Wiederverpachtung der durch Ableben Seiner Durchlaucht des Herrn Feldmarſchalls und Reichsraths Fürſten von Wrede pachtlos gewordenen königl. Jagddiſtrikte bis auf Weiteres eingehalten werden, weßhalb der unterm 4. l. Mts. im Intelligenzblatte Nr. 4. und 5. Seite 67. und 68., dann 86. u. 87. auf Dienſtag den 29. l. M. ausgeſchriebene Verpachtungstermin hiermit widerrufen wird.

Spalt und Schwabach, den 19. Januar 1839.

Königl. Rent- und Forſtamt.

Marckert, Rentamtsverweſer. v. Linck, Forſtmeiſter.

6. Am Donnerstag den 31. Januar verkauft das unterfertigte kgl. Forſtamt im Revier Heilsbronn

120 Bau-Stämme
150 Säg-Schröte
$1\frac{1}{2}$ Klftr. Buchen-Felgenholz
10 Buchen Nutzholzſtangen
1200 Stück Hopfenſtangen
20 Klftr. Buchen-Scheit- und Abholz
6 Klftr. Birkenholz
40 Klftr. weiches Abholz und
400 Haufen dergleichen Aſtholz

an die Meiſtbietenden, welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Zuſammenkunft Vormittags 9 Uhr in der Poſt zu Heilsbronn ſtatt findet.

Ansbach, den 21. Januar 1839.

Königliches Forſtamt.

Frhr. v. Raesfeldt Forſtmeiſter.

Gerichtliche Verſteigerungen.

1. Die zur Konkursmaſſe des Goldarbeiters Chriſtian Döderlein dahier gehörigen Realitäten nähmlich:

1) das Wohnhaus Nr. 392. in der Thurmgaſſe, worauf die Verpflichtung zur Unterhaltung des Bronnens vom Hauſe Nr. 412. zu konkurriren, ſonſt aber und außer der landesherrlichen Steuer keine beſondere Laſt haftet, geſchätzt auf 1600 fl.
2) 9 Dez. Garten vor dem Rothenburger Thor, PlNr. 961. belaſtet mit $4\frac{1}{8}$ kr. Steuerſimplum, taxirt auf 250 fl.
3) 1 Tagw. 73 Dez. Acker am ſteinernen Brück-

Digitized by Google

lein bei der Geismühle im Langenſteinbacher-Flur, PlNr. 351. zehentbar zur evangeliſchen Kirchenpflege, freieigen, gibt 1½ kr. Grundſteuer in simplo tarirt auf 300 fl.
werden hiemit zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und zwar ſteht Bietungs-Termin

auf Montag den 11. Februar 1839.
Vormittags 9 bis 12 Uhr

im Geſchäftszimmer Nr. 7. des unterzeichneten Gerichts an, wozu hiemit beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige vorgeladen werden.

Dinkelsbühl, am 11. Januar 1839.

Königliches Landgericht.
Mayer, Landrichter.

Privatbekanntmachungen.

1. Getraid- und Stroh-Verkauf.

Gutsherrſchaftlichen Befehls gemäß werden hierorts circa

13 Schäffel Weizen,
20 „ Korn,
35 „ Dinkel,
40 „ Haber,
1½ „ Gerſte, dann
125 Schober verſchiedenes Stroh,

aus dem Erndtejahr 1838 im Wege öffentlichen Aufſtrichs unter Genehmigungs-Vorbehalt dem Verkauf unterſtellt, und Käufer zu dem hiezu auf

Montag den 4. Febr. Vormittags 10 Uhr

anberaumten Strichstermin eingeladen.

Mkt. Sugenheim, am 22. Januar 1839.

Freiherrlich v. Seckendorff'ſche Rentenverwaltung.
Fikenſcher.

2. Bekanntmachung.

(Die Nürnberger Feuer-Verſicherungs-Anſtalt auf Gegenſeitigkeit betr.)

Der unterzeichnete Verwaltungsrath gibt ſich hiemit die Ehre, alle Theilnehmer der Nürnberger Feuer-Verſicherungs-Anſtalt zu der durch die Satzungen Art. 23. angeordneten jährlichen Generalverſammlung auf

Donnerſtag den 31. Januar 1839, Vormittags 9 Uhr

im Gaſthauſe zum bayeriſchen Hofe dahier ergebenſt einzuladen. Da in dieſer Verſammlung zunächſt der Bericht über den Zuſtand der Anſtalt erſtattet, zugleich aber auch über eingekommene wichtige Anträge einiger Mitglieder Berathung gepflogen und Beſchluß gefaßt werden wird, ſo darf der Verwaltungsrath die zahlreichſte Theilnahme der Verſicherten, unter Hinweiſung auf Art. 23. der Satzungen, Abſatz 1, 2 und 3 zuverläſſig erwarten.

Nürnberg, den 10. Januar 1839.

Der Verwaltungsrath der Nürnberger Feuer-Verſicherungs-Anſtalt auf Gegenſeitigkeit.
Merk, Vorſtand.
Cramer, Sekretär.

3. Montag den 4. Februar und die darauf folgenden Tage werden in der Behauſung des dahier verſtorbenen Kaufmannes Johann Ferdinand Schröppel ſämmtliche zu deſſem Nachlaß gehörige Mobilien, beſtehend in einer Quantität alter Münzen, Uhren, Silbergeſchirr, Porzellan, Gläſer, Zinn, Kupfer, Meſſing, Leinenzeuch, Betten, Kleidungsſtücken, Meubles, Hausgeräthe, verſchiedenen Vorräthen von Pferdegeſchirren, Kupferſtichen, und Büchern, gegen gleichbaare Bezahlung öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Feuchtwangen, den 21. Januar 1839.

Dr. Gareis, königl. Advokat als Teſtamentsexecutor.

4. Ein Scribent, welcher eine ſchöne korrekte und flüchtige Hand ſchreibt, überhaupt gut qualifizirt iſt, und ſich hierüber glaubhaft ausweiſen kann, wo möglich auch bei kgl. Rechtsanwälten ſchon gearbeitet, und dabei eine gute Conduite hat, kann bei dem Unterzeichneten gegen angemeſſenes Honorar bis zum 24. Febr. d. Js. in Dienſte treten. Diejenigen Herrn, welche hiezu qualifizirt ſind, und dieſes Anerbiethen anzunehmen gedenken, belieben ſich in portofreien Briefen unter Vorlage ihrer Zeugniſſe an den Unterfertigten zu wenden, und das Nähere zu gewärtigen.

Kitzingen in Unterfranken, am 15. Jan. 1839.

Enderlein kgl. Advokat.

Digitized by Google

5. Der unterzeichnete k. Rentbeamte bedarf einen Amtsgehilfen oder auch Oberſchreiber, der in allen rentamtlichen Geſchäften, beſonders aber im Handlohnsweſen wohl bewandert iſt, und ſich vor Allem auch mit Anlage neuer Bezugsregiſter oder Gefällbücher beſchäftigt. Geſchäftskenntniß, Fleiß und Treue, wie tadelloſe Aufführung und gute Handſchrift ſind Haupterforderniſſe, wogegen die vortheilhafteſten Bedingniſſe zugeſichert werden. Der Eintritt kann ſogleich oder längſtens nach 4 Wochen geſchehen. Bewerber um dieſe Stelle wollen ſich der nähern Bedingniſſe wegen baldigſt an den Unterzeichneten wenden.

Arnſtein in Unterfranken bei Würzburg am 22. Jänner 1839.

Gegenbauer, k. Rentbeamter.

6. Aus Auftrag des Herrn Dr. Fürſt dahier verkauft Unterzeichneter das Wohnhaus D. 407. in der Thereſienſtraſſe, beſtehend in 12 heiz- und 8 unheizbaren Piecen, 3 Küchen, Stallung, Hof, Garten, Waſchhaus

Montag den 4. Februar Vormittags

an die Meiſtbietenden und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Das Haus kann täglich eingeſehen werden. Die Bedingungen, unter denen der Verkauf erfolgt, werden am Termin bekannt gemacht. Verwalter Moſer.

7. Georg Hollenbach sen., Sattlermeiſter zu Ansbach, Inhaber eines k. b. Privilegiums, empfiehlt ſowohl zu den bevorſtehenden Roßmärkten, als auch außer dieſen, ſeine nach der neueſten Façon und zum Theil von ächtem engliſchen Leder gefertigten Arbeiten, beſtehend aus Geſchirren, Sätteln, Reitzeugen und allen in dieſes Fach einſchlagenden Artikeln, worunter auch vollſtändige Reitzeuge für die Herrn Cavallerie-Offiziere, ſowohl für die Linie, wie auch für die Landwehr. Um Irrungen zu begegnen, bittet derſelbe der Addreſſe an ihn das Wort: „Senior" beizufügen. Sein Laden iſt wie bisher im ehemaligen Brandenburger Haus Lit. A. Nr. 98, ebendaſelbſt iſt auch ein zweiſpänniger Schlitten und eine Droſchke zu verkaufen.

8. Eine moderne im brauchbaren Zuſtande ſich befindende zweiſpännige Chaiſe iſt zu verkaufen bei Sattlermeiſter

Fr. Hollenbach am neuen Weg.

9. Bei Schreinermeiſter Rappold ſind auf nußbaumart lackirte Bettſtatten, Seſſel, Tiſch, eichene und weiche Kleiderſchränke zu verkaufen.

10. D. Nr. 2 iſt eine alte Chaiſe mit eiſernen Achſen, dergleichen Schwanenhälſen und Stahlfedern, ſowie ein Geſtell mit gleichfalls eiſernen Achſen und Stahlfedern, zu verkaufen und täglich einzuſehen.

11. D. 142 iſt ein nußbaumener Sekretär zu verkaufen und ein kleines Quartier zu vermiethen.

12. Am kommenden Sonntag iſt Tanzmuſik bei Burkas.

13. Künftigen Sonntag iſt Tanzmuſik bei Ackermann.

14. Am Roßmarkt-Sonntag und Montag iſt Tanzmuſik beim Eißner.

15. Montag den 28. d. Mts. iſt Tanzmuſik, wozu ergebenſt einladet Bürner.

16. Sonntag den 27. iſt Tanzmuſik, wozu höflichſt einladet Hornung.

Todes-Anzeige.

Schätzbaren Verwandten und Freunden bringen wir hiemit die ſchmerzliche Anzeige, daß unſere innigſt geliebte Gattin und Mutter Anna Margaretha Brechtelsbauer, geborne Leibrick aus Leutershauſen nach längern körperlichen Leiden am 21. d. Mts. Nachmittag $\frac{1}{4}$ auf 2 Uhr ihr thätiges Leben im 71. Jahre an einer Lungenlähmung endete und ihrer erſt vor $\frac{5}{4}$ Jahren vorangegangenen Schwiegertochter und Enkel in die Wohnungen des Friedens nachfolgte. Um ſtille Theilnahme an ihrem großen Verluſte bitten

Ansbach, den 23. Januar 1839.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 9.

Ansbach. Mittwoch, den 30. Januar 1839.

Inhalt.

Die Verbriefung der Vater- und Mutterguts-Verträge. -- Die Befugniſſe der Gendarmerie gegen Holzfrevler. — Todtenſcheine der in Frankreich verſtorbenen Bayern — Die Handhabung d r Baupolizei. — Die vermehrte und verbeſſerte Hilfstabelle zur Berechnung der Brandbeiträge von dem Reviſions-Aſſiſtenten Aufhammer zu Ansbach. — Die Aushändigung des k. griechiſchen Denkzeichens an ehemalige k. griechiſche Freiwillige. — Die Reſultate der Diſtrikts-Umlagenrechnungen des Landgerichts Cadolzburg für 1834/37 — Die Auslöſung von Verſatzgegenſtänden aus öffentlichen Leihanſtalten in ſtrafrechtlichen Unterſuchungen. — Viehverkauf aus dem Nachlaſſe des Herrn Fürſten von Wrede — Erledigung der Pfarrei Betzenſtein. — Erledigte Diurniſtenſtelle bei der Regierungskanzlei in Ansbach. — Dienſtesnachrichten. — Cours der bayer. Staatspapiere.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 5236. Exp. Nr. 7687.

(Die Verbriefung der Vater- und Mutterguts-Verträge betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die von dem köngl. Staatsminiſterium der Juſtiz im Betreff der Verbriefung der Vater- und Mutterguts-Verträge erlaſſene und mit Reſcripten des Staatsminiſteriums des Innern und der Finanzen vom 12. und 15. vor. Mts. und Js. zur Wiſſenſchaft und Nachachtung anher mitgetheilte Entſchließung wird in nachſtehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 22. Januar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Graf von Giech.

Hartmann, Direktor.

Trott, Sekr.

Digitized by Google

Königreich Bayern.

Staats-Miniſterium der Juſtiz.

Um bei den Mutter- und Vaterguts-Auszeigen eine richtige und gleichmäßige Anwendung der proviſoriſchen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 zu erzwecken und zu ſichern, wird hiemit in Uebereinſtimmung mit den kgl. Staatsminiſterien des Innern und der Finanzen Folgendes beſtimmt:

I. Wenn nach dem Tode eines der beiden Ehegatten an den, von den Kindern kraft ihres Erbrechtes erworbenen Eigenthums-Anſprüchen eine Aenderung durch den Vater- oder Mutterguts-Vertrag in der Art ſich ergiebt, daß die Anſprüche der Kinder an die Nachlaß-Realitäten auf den überlebenden Ehegatten oder auf eines der Kinder ausſchließend übertragen werden, ſo kann die geſetzliche Nothwendigkeit der Verbriefung des Vertrages nach §. 17. der proviſoriſchen Taxordnung keinem Anſtande unterliegen.

Dieſe Briefs-Errichtung hat nach §. 16. der genannten Taxordnung doppelt zu geſchehen, in ſo ferne die Leiſtungen, zu welchen der Gutsübernehmer den übrigen Intereſſenten gegenüber ſich verpflichtet, nicht ſchon zur Zeit der Verbriefung des Vertrages vollſtändig erfüllt ſind.

II. Wenn dagegen durch die Vater- oder Mutterguts-Verhandlung den Kindern lediglich ausgewieſen wird, was ihnen aus dem Nachlaſſe des verſtorbenen Ehetheils gebührt und dieſelben in dem hieraus erworbenen Eigenthume oder Miteigenthume der Realitäten bleiben, ohne ihre deßfallſigen Rechte Einem aus ihrer Mitte oder dem überlebenden Ehetheile durch beſondere Uebereinkunft zu übertragen, — ſo findet nicht Verbriefung des Vertrages nach Abſchnitt II., ſondern nur Protokollirung nach Abſchnitt III. der proviſoriſchen Taxordnung ſtatt.

III. Daß eine Briefs-Errichtung überhaupt nur dann geſetzlich nothwendig ſey, wenn liegende Güter oder Realrechte, welche vom Geſetze den Immobilien gleich geachtet werden, den Gegenſtand des Vater- und Mutterguts-Vertrages bilden, geht aus dem Inhalte des § 17. der proviſoriſchen Taxordnung von ſelbſt hervor. Eben deßhalb fällt die Verbriefung des Vertrages in allen jenen Fällen, wo der überlebende Ehegatte auf den Grund eines in geſetzlicher Form abgeſchloſſenen Ehe- oder andern Vertrags ſchon als Miteigenthümer der Realität eingetragen und beſtimmt iſt, daß er nach Vorabſterben des andern Ehetheiles alleiniger Eigenthümer zu verbleiben und den vorhandenen Kindern das Väter- oder Muttergut auszuweiſen habe, hinweg, weil hier nicht mehr das (bereits vertragsmäßig feſtgeſetzte Eigenthumsrecht an der Realität, ſondern lediglich die quantitative Ausmittlung und Sicherſtellung der hiefür von dem nunmehr alleinigen Guts-Eigenthümer hinaus zu entrichtenden Quoten als Objekt des Vertrages angeſehen werden muß.

Von gegenwärtiger Entſchließung ſind ſämmtliche Gerichte des Kreiſes, in welchen die proviſoriſche Taxordnung vom 8. Oktober 1810 Gültigkeit hat, zur Darnachachtung in künftig vorkommenden Fällen in Kenntniß zu ſetzen.

München, den 30. November 1838.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.

Digitized by Google

Einl. Nr. 9116. Exp. Nr. 11969.

(Die Befugniſſe der Gendarmerie gegen Holzfrevler betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Die unterfertigte k. Regierung findet ſich veranlaßt, in Erneuerung des Regierungsausſchreibens vom 17. Nov. 1824 (Int. Bl. S. 2450) Folgendes allgemein bekannt zu machen.

Die k. Gendarmerie iſt durch ihre Dienſtinſtruktionen ermächtigt, alle Holzfrevler, welche von ihr auf der That ertappt werden, zumal wenn ſie dieſelben nicht kennt, zu ergreifen, und an denjenigen Ort zu bringen, wo der unbekannte Frevler zu wohnen oder gekannt zu ſeyn vorgiebt, wenn ſich aber ſeine Angabe als unwahr darſtellt, denſelben zur nächſten Polizeibehörde zu führen.

Die k. Gendarmerie iſt ferner befugt, ſich ihrer Waffen zu bedienen, wenn gegen ſie ſelbſt Gewalt gebraucht wird, oder wenn der Widerſtand, den ſie in Ausübung ihrer Pflicht findet, von der Art iſt, daß er nur mit Gewalt der Waffen vertrieben werden kann.

Da es endlich verboten iſt, zum Leſeholzſammeln ſchneidende Werkzeuge mit in den Wald zu nehmen, ſo ſind die Gendarmen, wie das Forſtſchutzperſonale, angewieſen, ſolchen ertappten Frevlern die Beile und dergl wegzunehmen.

Ansbach, den 24. Januar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Graf von Giech.

Hartmann, Direktor.

Schegn.

Einl. Nr. 7031. Exp. Nr. 12160.

An ſämmtliche Polizeybehörden von Mittelfranken.

(Todtenſcheine der in Frankreich verſtorbenen Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter den von der kgl. franzöſiſchen Regierung mitgetheilten Todtenſcheinen in Frankreich geſtorbener bayeriſcher Unterthanen befinden ſich ſechs, aus deren Inhalt nicht entnommen werden kann, welches der wahre Name ihres Geburtsortes, und wo derſelbe gelegen iſt.

Es ſind dieſes die Todtenſcheine,

1) der Katharina Allemèras, 63jährige ledige Trödlerin, wohnhaft zu Paris, geboren zu Bergor (Bergen?) Tochter des Caspar Allemèras und der Genovefa Strobine;
2) der Eva Klein, verehelicht an Adam Piſerling, 35 Jahre alt, Taglöhnerin zu Paris, angeblich geboren zu Meinswald in Bayern;
3) des Johann Behringer, 48 Jahre alt, Kleidermacher zu Paris, verehelicht mit Gilberte de la Varenne, geboren angeblich zu Sensleben in Bayern;
4) des Mathias Laimgruber, 62 Jahre alt, Lohnkutſcher zu Paris, verehelicht mit Maria Genovefa Levasseur, angeblich geboren zu Hippach in Bayern;
5) des Leonhard Schacker, 69 Jahre alt, Füſelier der 4. Veteranen-Compagnie, Sohn des Valentin Schacker und der Brigitte Hokanel, angeblich geboren zu Soustenac in Bayern;
6) der Louiſe Holè, 24 Jahre alt, unverehelicht, geſtorben zu Straßburg, Tochter des

Digitized by Google

Schreiners Bartholomä Hole und der Chriſtine Braun, beide bereits verſtorben, angeblich geboren zu Hammenſtein in Bayern.

Sämmtliche Polizeibehörden erhalten daher im Vollzuge eines höchſten Reſcriptes des k. Miniſteriums des Innern vom 10 pr. 15. vor. Mts. den Auftrag, Nachforſchungen zu veranſtalten, ob und welche dieſer Individuen etwa in deren Bezirk geboren ſeyen, und noch Angehörige haben ſollten, und im Falle, daß wirklich Einer oder der Andere ein im Bezirke Eingeborner oder Angehöriger des Bezirks ſeyn ſollte, das Ergebniß binnen

3 Wochen

zur Anzeige zu bringen.

Ansbach, am 25. Januar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Bucher.

Einl. Nr. 4424. Exp. Nr. 12180.

(Die Handhabung der Baupolizei betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem kürzlich in einer Stadt von Mittelfranken zwei Fälle vorgekommen ſind, wo ſich die betheiligten Bauführer erlaubt haben, von den beſtehenden Bauvorſchriften und den, auf den Grund derſelben dieſſeits genehmigten Bau-Planen eigenmächtig abzuweichen; — ſo hat die unterzeichnete kgl. Regierung in Gemäßheit der Bauordnung vom 28. Januar 1805 und der Verordnung vom 13. Februar 1807 (Regg. Bl. v. J. 1805 St. IX. und v. J. 1807 St. IX) unter dem Heutigen beſchloſſen, daß jene ordnungswidrig aufgeführten Gebäude einzulegen, und deren Wiederherſtellung nur nach den genehmigten Bauplanen zu bewerkſtelligen, gleichzeitig aber auch die einſchlägige Lokal-Polizeibehörde wegen der von ihr unterlaſſenen Ueberwachung der Bauführung mit einer Ordnungsſtrafe von 15 Reichsthalern für jeden Fall zu belegen ſei; — was zum warnenden Beiſpiele für Andere hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Die ſämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes werden beauftragt, dieſes Ausſchreiben in den ihnen untergeordneten Gemeinden gehörig verkünden zu laſſen und bei Vermeidung unnachſichtlich zu verfügender Ordnungsſtrafen dafür Sorge zu tragen, daß die Bauten allenthalben nur nach den genehmigten Riſſen ausgeführt, und in deſſen Folge die Bauführer fortwährend ſtrenge kontrolirt werden.

Ansbach, den 24. Januar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Digitized by Google

Einl. Nr. 10016. Exp. Nr. 11909.

(Die vermehrte und verbeſſerte Hilfstabelle zur Berechnung der Brandbeiträge von dem Reviſions-Aſſiſtenten Aufhammer zu Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Reviſionsaſſiſtent Aufhammer dahier beabſichtigt eine vermehrte und verbeſſerte Hilfstabelle zur Berechnung der Brandverſicherungsbeiträge nach dem neuen Klaſſenverhältniſſe auf dem Wege der Subſcription heraus zu geben, was das kgl. Staatsminiſterium zugegeben hat.

Da dieſe Tabelle jeden Ausſchlag, welcher nach §. 75. der Inſtruktion vom 20. September 1835 auf einmal zu bewirken iſt, von 3 kr. an, mit pfennigweiſer Steigerung bis auf 15 kr. und jeden einzelnen Betrag in ſcharfen Pfennigbrüchen darſtellt, ſo erſtreckt ſich ihre Brauchbarkeit auf Ausſchläge zu jeder Größe, da nächſtdem der Preiß von 50 kr. für ſämmtliche 52 einzelne Ausſchläge, wovon jeder auf einer Seite überſichtlich zuſammengeſtellt iſt, ſehr billig erſcheint; ſo werden die Diſtrikts-Polizeibehörden unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 10. Februar 1838 Intell. Bl. 1838 Nr. 14. die Wolf'ſche Hilfstabelle betreffend, zur Unterſtützung des Aufhammeriſchen Unternehmens und zur Vermittlung der Beſtellungen hiemit veranlaßt.

Ansbach, den 23. Januar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 10799. Exp. Nr. 12319.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeybehörden von Mittelfranken.

(Die Aushändigung des k. griechiſchen Denkzeichens an ehemalige k. griechiſche Freiwillige.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe ergangene höchſte Verfügung wird nachſtehend den Diſtriktspolizeibehörden zur Hiernachachtung bekannt gemacht.

Ansbach, den 28. Januar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.
Miniſterium des Innern.

Nach einer von dem kgl. griechiſchen Kriegsminiſterium an die k. Geſandtſchaft in Athen gemachten Mittheilung iſt es nicht nothwendig, daß die von den Betheiligten auszuſtellenden Empfangs-Beſtätigungen über erhaltene kgl. griechiſche Denkzeichen an die kgl. griechiſchen Militär-Behörden eingeſendet werden, ſondern es genügt, wenn dieſelben bei den kgl. Behörden, welche die Uebergabe der Denkzeichen beſorgen, reponirt, oder zu gleichem Zwecke an die für griechiſche Militär-Angelegenheiten zu München beſtehende Commiſſion übergeben werden.

Digitized by Google

Dieß wird der k. Regierung, Kammer des Innern, zur eigenen Kenntnißnahme und zur geeigneten Verſtändigung der betreffenden Behörden hiemit eröffnet.

München, den 21. Jänner 1839.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

von Abel.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Durch den Miniſter der Generalſekretär.
In deſſen Verhinderung der geheime Sekr.
Goſinger.

Einl. Nr. 9643. Exp. Nr. 11896.

(Die Reſultate der Diſtrikts-Umlagen-Rechnungen des Landgerichts Cadolzburg für 1834/7 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausſchreiben vom 21. Dezember 1835 Exp. Nr. $\frac{6643}{9784}$ Rezatkreis-Intelligenz-Blatt S. 15. und auf den Grund des Art. XII. des Gemeinde-Umlagen-Geſetzes vom 22. Juli 1819 Geſetz-Bl. S. 96. werden nachſtehend die Reſultate der Umlagen-Rechnungen des Polizei-Diſtrikts Cadolzburg für 183$\frac{4}{5}$ bis 183$\frac{6}{7}$ incl. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) die Rechnung für 18$\frac{34}{35}$ welche am 17. Oktober 1836 Nr. 30324 die Approbation erhalten hat weißt:

1886 fl. 44$\frac{1}{2}$ kr. Einnahme
1878 fl. 9$\frac{1}{4}$ kr. Ausgabe, und

8 fl. 35$\frac{1}{4}$ kr. Baar-Beſtand

nach. Von der Einnahme ſind in Gemäßheit der Regierungs-Entſchließung vom 2. November 1835 Nr. 2623 1437 fl. 37$\frac{1}{4}$ kr. durch Umlagen erhoben worden.

2) die Diſtrikts-Umlagen-Rechnung für 183$\frac{5}{6}$ fl. welche

1228 fl. 3$\frac{1}{4}$ kr. Einnahme
711 fl. 32 kr. Ausgabe und

516 fl. 31$\frac{1}{4}$ kr. Baar-Beſtand

nachweißt, iſt am 22. April 1837 Nr. 18830 genehmiget worden. In dieſem Jahre iſt durch Entſchließung vom 23. Juli 1836 Nr. 30278 die Erhebung von 400 fl. und durch Entſchließung vom 3. September 1836 Nr. 33928 die Erhebung von 494 fl. 30 kr. Diſtrikts-Umlagen genehmiget worden, worunter jedoch 200 fl. für die Diſtrikts-Armenpflege beſtimmt waren.

Durch die Entſchließung vom 22. April 1837 iſt die Ausſcheidung und geſonderte Verrechnung der beſondern Diſtrikts-Umlagen, dann der für die Diſtrikts-Armenpflege beſtimmten Umlagen von den allgemeinen Diſtrikts-Umlagen angeordnet worden. In Folge dieſer Anordnung gehen von obigem Baar-Beſtand 451 fl. 34 kr. in die Rechnung über beſondere Diſtrikts-Umlagen für 18$\frac{36}{37}$ und 60 fl. 15$\frac{1}{4}$ kr. in die Diſtrikts-Armenkaſſe, woſelbſt ſolche vereinnahmt ſind, und 4 fl. 42 kr. in die allgemeine Diſtrikts-Umlagen-Rechnung für 18$\frac{36}{37}$ über

3) Durch Entſchließung vom 14. Juli 1837 Nr. 27224 ſind für die allgemeine Diſtrikts-Umlagen-Kaſſe für 18$\frac{36}{37}$ 348 fl. 48 kr. genehmiget und ſofort auch erhoben worden. Die Rechnung weißt

378 fl. 29$\frac{1}{2}$ kr. Einnahme
385 fl. — kr. Ausgabe und

6 fl. 30$\frac{1}{2}$ kr. Baar-Beſtand nach

und iſt unterm heutigen ohne Vorbehalt genehmiget worden:

Digitized by Google

4) Zu beſondern Zwecken ſind nach der Entſchließung vom 14. Juli 1837 112 fl. 44 kr. bewilliget und auch erhoben worden.

Die erſte beſondere Diſtrikts-Umlagen-Rechnung für $18\frac{36}{37}$ weißt

706 fl. 16 kr. Einnahme
438 fl. $31\frac{1}{2}$ kr. Ausgabe und

267 fl. $44\frac{1}{2}$ kr. Baar-Beſtand nach

und iſt gleichfalls ohne Vorbehalt genehmiget worden.

Ansbach, den 23. Januar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 7115. Exp. Nr. 8043.

(Die Auslöſung von Verſatzgegenſtänden aus öffentlichen Leihanſtalten in ſtrafrechtlichen Unterſuchungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die im rubrizirten Betreffe unter dem 15. d. M. erlaſſene Finanz-Miniſterial-Entſchließung wird nebſt der darin angeführten Entſchließung des k. Staatsminiſteriums der Juſtiz vom 4. deſſelben Monats nachſtehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 28. Januar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Graf von Giech.

Hartmann, Direktor.

Trott, Sekr.

Königreich Bayern.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

Die von dem k. Staatsminiſterium der Juſtiz an die ſämmtlichen Appellationsgerichte dieſſeits des Rheines in Betreff der Auslöſung von Verſatzgegenſtänden aus öffentlichen Leihanſtalten in ſtrafrechtlichen Unterſuchungen erlaſſene Entſchließung wird der k. Regierung, Kammer der Finanzen, in anruhender Abſchrift zur Wiſſenſchaft und geeigneten Nachachtung mitgetheilt.

München am 15. Januar 1839.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.
v. Wirſchinger.

Durch den Miniſter der Generalſekretär
Gietl.

Königreich Bayern.

Staats-Miniſterium der Juſtiz.

Zur Beſeitigung mehrerer Anſtände, welche ſich in ſtrafrechtlichen Unterſuchungen wegen Her-

Digitized by Google

ausgabe und Auslöſung der Verſatz-Objekte aus öffentlichen Leihanſtalten ergeben haben und um das hiebei zu beobachtende Verfahren auf ſolche Grundſätze zurückzuführen, wodurch die Erreichung des Unterſuchungs-Zweckes vollſtändig geſichert und die den Leihanſtalten zuſtehenden Privilegien aufrecht erhalten werden, zugleich aber auch das Aerarial-Intereſſe gehörig berückſichtigt iſt, findet man ſich veranlaßt, den Unterſuchungs-Gerichten im Einverſtändniſſe mit den k. Miniſterien des Innern und der Finanzen nachſtehende Vorſchriften zu ertheilen.

I. Bei jeder ſtrafrechtlichen Unterſuchung liegt die Herbeiſchaffung der Verſatz-Objekte zunächſt im Intereſſe des Damnifikaten als Eigenthümers der verpfändeten Sache.

Es iſt daher vor Allem thätigſt dahin zu wirken, daß der Damnifikat den zur Pfandauslöſung erforderlichen Vorſchuß aus eigenen Mitteln leiſtet.

II. Im Falle dagegen obwaltender Hinderniſſe läßt ſich, wenn die Leihanſtalt ſich am Sitze des Gerichtes befindet, die Nothwendigkeit der Auslöſung der Verſatzgegenſtände ſehr häufig dadurch beſeitigen, daß der privilegirte Leihhaus-Inhaber, welcher zwar nicht verbunden iſt, ein Pfand unentgeldlich aus den Händen zu geben, jedoch wie jeder andere Unterthan die Verpflichtung hat, ein in ſeinem Beſitze befindliches corpus delicti dem Unterſuchungs-Gerichte vorzuzeigen, — von dieſem aufgefordert wird, das betreffende Pfand perſönlich oder durch einen Untergebenen Behufs der gerichtlichen Vornahme des Rekognitions-Aktes in dem hiefür feſtzuſetzenden Termine vorzulegen, wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß der Leihhaus-Inhaber das Pfand nach geſchehener Rekognition ſogleich wieder in die Leihanſtalt zurückbringen zu laſſen berechtigt iſt und auf die Koſtenvergütung gleich andern Zeugen Anſpruch hat.

III. Unter derſelben Vorausſetzung kann in ſehr vielen Fällen die Auslöſung des Pfandes auch dadurch überflüſſig gemacht werden, daß das Unterſuchungsgericht den Rekognitions-Akt im Lokale der Leihanſtalt vornimmt.

Da hiedurch die Leihanſtalten noch weniger als durch die Vorlage der Verſätze beläſtiget werden, ſo iſt dieſer Weg, wo es nur immer thunlich iſt, einzuſchlagen.

IV. Die Auslöſung der Verſatz-Objekte aus den für Kriminalkoſten angewieſenen Aerarial-Mitteln iſt im Allgemeinen auf Verſatzgegenſtände von geringfügigem Werthe zu beſchränken und außerdem nur dann nothwendig und genügend gerechtfertigt, wenn der Eigenthümer hiefür den Vorſchuß nicht ſelbſt leiſtet und die unter Ziffer II. und III. bezeichneten Vorausſetzungen nicht gegeben ſind, oder die Anwendung des hierin vorgezeichneten Verfahrens für die Unterſuchung nachtheilig mit noch größeren Koſten für das Aerar verbunden wäre.

Den Gerichten bleibt nun zwar wegen Verſchiedenheit der dabei obwaltenden Verhältniſſe in den vorkommenden Fällen die Wahl unter den oben bezeichneten Wegen überlaſſen, es wird denſelben jedoch zur beſondern Pflicht gemacht, die Pfandauslöſung aus Aerarialmitteln nur dann, wenn ſie für die Unterſuchung und für das Aerar als der zweckmäßigſte Weg unter den übrigen erſcheint, in Anwendung zu bringen und dabei zugleich nachdrücklich eingeſchärft, die Verſaz-Objekte beſonders die werthhaltigen nicht länger als nothwendig in gerichtlicher Verwahr zu behalten.

Das k. Appellationsgericht hat ſämmtliche Unterſuchungs-Gerichte des Kreiſes von gegenwärtiger Entſchließung in Kenntniß zu ſetzen und über den genauen Vollzug der hierin gegebenen Vorſchriften zu wachen.

München, den 4. Jänner 1839.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.

Digitized by Google

Einl. Nr. 974. Exp. Nr. 3877.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Aus dem Nachlaß des verſtorbenen Herrn Staats-Miniſters und Feldmarſchalls Fürſten von Wrede werden zu Ellingen öffentlich gegen baare Bezahlung an den Meiſtbietenden verſteigert:

1) Am 13. Februar und die folgenden Tage
125 Pferde, theils Chaiſen- und Reitpferde, theils Oekonomie-Pferde, theils Fohlen von guten Raçen und von verſchiedenem Alter

2) Am 18. Februar und die folgenden Tage
232 Stück Rindvieh, Schweizer- und Allgeyer-Art Maſtvieh und Zuchtvieh

3) Am 22. Februar und die folgenden Tage
3659 Stück Schaafe ſpaniſcher Raçe, ſodann

4) Am 27. Februar und allenfalls die folgenden Tage
108 Stück Schweine, unter welchen 21 Stück Mutterſchweine und Eber ſich befinden, dann 160 Stück in- und ausländiſches Geflügel.

Eichſtädt, am 21. Januar 1839.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.
Bei Verhinderung des Präſidenten.
von Silberhorn, I. Direktor.

von Stubenrauch, Sekr.

Einl. Nr. 1548. Exp. Nr. 1849.

(Erledigung der Pfarrei Betzenſtein betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die Erledigungszeit der Pfarrei Betzenſtein mit dem 8. Mai l. Js. zu Ende geht, ſo wird dieſelbe zur Bewerbung binnen ſechs Wochen hiemit ausgeſchrieben. Sie liegt im Dekanate Kreußen und im Landgerichte Pottenſtein, und hat nach der neueſten Faſſion einen Ertrag von 713 fl. 57¾ kr., welcher ſich in folgender Weiſe berechnet:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) Aus Staatskaſſen:		
an baarem Gelde	328 fl. 26¾ kr.	
2) Aus Stiftungskaſſen baar:	23 fl. — kr.	
		351 fl. 26¾ kr.
II. An Zinnſen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
freie Wohnung im Pfarrhauſe nebſt dem Genuſſe der Oekonomie-Gebäude	35 fl. — kr.	
½ Tagw. Garten	8 fl. — kr.	
		43 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten :		— fl. — kr.

Digitized by Google

V. Einnahmen an Dienſt-Funktionen		269 fl. 31 kr.
VI. Obſervanzmäßige Gaben		50 fl. — kr.
VII. Freiwillige Geſchenke: Nichts.		
	Summa	713 fl. 57¾ kr.
	Laſten	— fl. — kr.
	Bleibt reine Einnahme	713 fl. 58¾ kr.

Bayreuth, den 23. Januar 1839.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Hagen.

Bekanntmachung.

In der Kanzlei der kgl. Regierung iſt eine Diurniſtenſtelle mit einem Taggeld von vorerſt 45 kr. zu beſetzen, welche ſogleich angetreten werden muß.

Individuen, welche ſich über eine ſchöne Handſchrift und über vollkommen ſittliches Betragen auszuweiſen vermögen, können ihre Bewerbungen bei dem kgl. Regierungs-Präſidium einreichen, wobei jedoch zugleich bemerkt wird, daß die bereits vorliegenden Geſuche ohne deßfallſige beſondere Erneuerung, ſämmtliche Geſuche aber nur dann werden gewürdiget werden, wenn mit ihnen zugleich der Nachweis verbunden wird, daß der Bewerber ſchon mehrere Jahre bei Landgerichten, Rentämtern oder ſonſtigen öffentlichen Behörden zur Zufriedenheit der Vorſtände beſchäftigt war.

Ansbach, am 27. Januar 1839.

Das Präſidial-Sekretariat der kgl. Regierung von Mittelfranken.

Nüßler, Regierungs-Acceſiſt.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 5. d. Mts. unter den von dem Stadt-Magiſtrat Weiſſenburg, im Einverſtändniſſe mit den Gemeindebevollmächtigten für die 3. Pfarrſtelle in Weiſſenburg präſentirten Candidaten, dem Studienlehrer Johann Georg Sommer zu Weiſſenburg, die landesfürſtliche Beſtätigung allergnädigſt zu ertheilen geruht.

Seine kgl. Majeſtät haben unter dem 11. d. Mts. die erledigte Pfarrei Illenſchwang, im Dekanate Dinkelsbühl, dem bisherigen Pfarrer zu Weingartsgereuth, Dekanats Bamberg Johann Carl Hopf allergnädigſt zu verleihen geruht.

Cours der bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg den 24. Januar 1839.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.		
detto à 3½ % prompt		100¼
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio	18	
Bank-Aktien Div. II. Sem.		530

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 9. Ansbach, Mittwoch, den 30. Januar 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. Von dem kgl. bayeriſchen Kreis- und Stadtgericht Ansbach werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des am 30. Septbr. v. J. dahier verſtorbenen Schreinergeſellen Aug. Müller von Lübeck, aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, ſolche in dem hiezu auf

Dienſtag den 12. Februar l. Js. Vorm. 10 Uhr in dem Commiſſionszimmer Nr. 4. angeſetzten Termin anzumelden, und zwar unter dem Rechtsnachtheil, als ſonſt bei Vertheilung der Maſſa hierauf keine Rückſicht genommen werden wird. Hiebei wird aber bemerkt, daß die Maſſa nach Abzug der bereits erwachſenen Koſten ſich nur auf 8 fl. 29 kr. belauft, während jetzt ſchon Forderungen im Betrage von 42 fl. 20 kr., worunter die die Maſſa überſteigenden Leichenkoſten angemeldet worden ſind.

Ansbach, den 19. Januar 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

von Killinger, Direktor.

2. Ueber den Nachlaß des dahier verlebten Zolleinnehmers Carl Dumpf iſt der Univerſalkonkurs erkannt, und es wird wegen Geringfügigkeit der Maſſa zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderung, zur Abgabe der Einreden und Schlußverhandlung Tagsfahrt

auf Donnerſtag den 21. Februar l. Js.

anberaumt, wozu ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß diejenigen, welche in dieſem Termine nicht erſcheinen von der Maſſe präcludirt ſind. Die bereits angemeldeten Paſſiven betragen 442 fl. 45½ kr., das Aktivvermögen beſteht in 282 fl. 43 kr.

Fürth, den 15. Januar 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Fenk, Direktor.

3. Das unterzeichnete Rentamt verkauft am Samſtag den 2. Februar 1839 Vorm. 10 Uhr anfangend, vorbehaltlich hoher Regierungsgenehmigung in ſeinem Geſchäftszimmer

10 Schober 52 Bund Kornſtroh

von dem ſelbſtgeſammelten Zehenten zu Großenhaslach und in der dortigen Pfarrſcheune aufbewahrt, an den Meiſtbietenden, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Ansbach, den 28. Januar 1839.

Königliches Rentamt.

Recknagel, Rentbeamter.

4. Der hieſige Mathias Jahrsmarkt wird am Sonntage den 24. Februar und der Maria Verkündigungsmarkt am Sonntage den 17. März abgehalten, was zur Berichtigung der Kalenderangaben hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Gunzenhauſen, am 23. Januar 1839.

Der Stadtmagiſtrat.

Wucherer, Bürgermeiſter.

5. Bekanntmachung.
(Eine Wärmſtube betr.)

Es wird hierdurch zur Wiſſenſchaft des Pub-

Digitized by Google

likums bekannt gemacht, daß unterm Herrieder-Thor eine Wärmſtube beſteht und Jedermann ſich derſelben, da ſie zu dieſem Zwecke den ganzen Tag über geheizt wird, bedienen kann.

Ansbach, den 28. Januar 1839.

Der Armenpflegſchaftsrath.

Endres. Stirl.

Gerichtliche Verſteigerungen.

1. Der den Webermeiſter Scharrer'ſchen Eheleuten in Kraftshof zugehörige Gutscomplex, beſtehend aus

dem Wohnhauſe Nr. 53 zu Kraftshof, einem Stadel, Backofen, doppelten Schweinſtall, Schöpfbrunnen, dem Gemeinderecht, dem Waldrechte aus einem Mäß Holz, dem Abfall und den Stöcken, dann Hofraum,

belaſtet mit 15 kr. Erbzins, $6\frac{2}{3}$ prCt. Handlohn 1 fl. 30 kr. Pfandgeld zu dem kgl. Rentamte, wird auf Antrag eines Gläubigers

am 28. Februar 1839 Vorm. 10 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt. Kaufsluſtige werden hievon mit dem Bedeuten in Kenntniß geſetzt, daß die nähere Beſchreibung des Gutscomplexes vor dem Verkaufstermine im Gerichte eingeſehen werden kann, und daß die Taxe nach gerichtlicher Schätzung auf 1000 fl. ſich beläuft.

Erlangen, den 20. November 1838.

Königliches Landgericht.

Puchta, Landrichter.

2. Auf Antrag eines Hypotheken-Gläubigers wird das Wohnhaus der Metzgerswittwe Maria Margaretha Wagner dahier Nr. 196. am untern Thor nebſt angebauter Scheune, gerichtlich auf 1200 fl. gewürdigt, und mit 1155 fl. Hypotheken belaſtet, am

25. Februar Vormittag 9—12 Uhr

im Geſchäftszimmer Nr. 2. an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert, und erfolgt der Zuſchlag nach §. 64. des Hypothekengeſetzes.

Feuchtwangen, den 21. Dezember 1838.

Königliches Landgericht.

Lippert, Landrichter.

3. Zum Verkaufe des zum Nachlaſſe der Köblers-Wittwe Anna Maria Kern von Gebſattel gehörigen Grundvermögens beſtehend in einem

Wohnhauſe ſammt Nebengebäuden
7 Dez. Gemeindebeet
7 Tagw. 19 Dez. Acker
1 Tagw. 64 Dez. Wieſe ſammt dem Gemeinderecht und dem Gemeindetheil im Wethbach zu 32 Dez., dann
91 Dez. Garten

welches ſämmtliche Grundvermögen auf 1500 fl. geſchätzt iſt, iſt Termin auf

Mittwoch den 6. Februar Nachm. 1 Uhr

in Gebſattel angeſetzt wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Rothenburg, den 9. Januar 1839.

Königliches Landgericht.

Pündter, Landrichter.

Gerichtliche Vorladungen.

1. Vom hieſigen k. Landgericht werden auf Anſuchen ihrer Verwandten und Kuratoren nachſtehende ſeit länger als 10 Jahren Verſchollene

1) Wagnergeſelle Konrad Renner aus Polſingen, geb. am 26. November 1785
2) Bäckergeſelle Johann Paulus Gries von Dittenheim, geb. 5. Oktober 1759
3) Soldat Johann Sorg aus Gnozheim, geb. 4. Januar 1790
4) Bäckergeſelle Georg Michael Müller aus Heidenheim, geb. 1. Juli 1791
5) Soldat Georg Heinrich Meyer aus Hechlingen, geb. 23. April 1784
6) Malka Uri aus Treuchtlingen, Tochter des 1779 dortverſtorbenen Juden, Juda Uri
7) Soldat Andreas Röttelberger von Döckingen, geb. 18. November 1785
8) Soldat Chriſtian Friedrich Fiſcher aus Polſingen, geb 26. Dezember 1784
9) Georg Andreas Ebert, unehelicher Sohn der verſtorbenen Katharina Bayerlein von Meinheim, deſſen Geburtsort und Jahr nicht ausgemittelt werden konnte, welcher ſich ſchon vor 44 Jahren entfernte und gegen 63 Jahre alt wäre,

Digitized by Google

nebſt ihren etwa zurückgelaſſenen Erbnehmern dergeſtalt öffentlich vorgeladen, daß ſie ſich binnen 9 Monaten und längſtens in dem

auf den 30. September 1839 Morgens 9 Uhr

im hieſigen Landgericht anberaumten Termin perſönlich oder ſchriftlich melden, und daſelbſt weitere Anweiſung, im Fall ihres Ausbleibens aber zu gewärtigen haben, daß ſie werden für todt erklärt und ihr ſämmtlich zurückgelaſſenes Vermögen ihren nächſten Erben, die ſich als ſolche geſetzlich legitimiren können, werde zugeeignet werden.

Heidenheim, am 29. September 1838.

Königliches Landgericht.

Seiz, Landrichter

Privatbekanntmachungen.

1. Subſcriptions-Eröffnung.

Da die Wolfiſche Tabelle zu den bis jetzt vorgekommenen Brandausſchlägen um deswillen nicht zu gebrauchen war, indem ſolche ſich blos auf Kreuzerstheile beſchränkt, ſo hat der Unterzeichnete auf vielſeitige Veranlaſſung eine verbeſſerte für alle Ausſchläge brauchbare Hilfstabelle zur Berechnung der Brandbeiträge nach dem neuen Klaſſenverhältniſſe hergeſtellt, und beabſichtigt, nun ſolche in eigenem Verlage auf dem Wege der Subſcription bis zu Anfang des kommenden Monats März herauszugeben, wozu er die allerhöchſte und höchſte Genehmigung nach dem vorgängigen gnädigſten Ausſchreiben der k. Regierung von Mittelfranken vom 23. ds. erhalten hat. Dieſe Hilfstabelle wird

a) Von 3 kr. auf $3\frac{1}{4}$ kr., $3\frac{1}{2}$ kr. und $3\frac{3}{4}$ kr. und ſofort pfenningweiſe auf 15 kr.;

b) Von 10 zu 10 fl. bis 1000, von 1000 zu 1000 auf 10,000 ſofort bis eine Million ſteigend;

c) das Reſultat eines jeden Ausſchlags für ſich auf einer Seite überſichtlich darſtellen, daher, nachdem ſie

d) den höchſten Betrag eines Ausſchlages §. 73. der Inſtruktion vom 20. September 1835 erreicht, von Pfenning zu Pfenning ſteigt, für jeden Ausſchlag anwendbar ſeyn, und

e) dem Rechner das Geſuchte ohne einen Umſchlag nöthig zu machen, bis zu den ſchärfſten Pfenningbrüchen auf einem Blicke mithin um ſo ſchneller und ſicherer darſtellen.

Die Koſten für dieſe 52 Tabellen, ſauber broſchirt belaufen ſich auf 50 kr., ſo daß eine Tabelle kaum auf einen Kreuzer zu ſtehen kommt. Diejenigen, welche ſich der Subſcribentenſammlung gefällig unterziehen wollen, um welche Geneigtheit ich beſonders die Herren Sportel- und Depoſital-Rendanten erſuche, erhalten das 10. Exemplar frei oder den Geldbetrag. Wenn nun gleich dieſe Berechnung zunächſt denen Reviſions- und Perzeptionsbehörden gewidmet iſt, ſo dürfte ſolche doch auch denen Gemeinde-, Stiftungs- Kirchen- und Rentenverwaltungen um deswillen zu empfehlen ſeyn, da ihnen hierdurch jede Subrepartition erleichtert wird, und dieſes Requiſit in ſo ferne einen bleibenden Werth erhält, als die neueſte Brandſteuer-Regulirung auf geſetzlichem Grunde beruht. Die Beſtellungen, welchen ich längſtens bis Ende Februar entgegenſehe, wollen portofrei an mich addreſſirt werden.

Ansbach, den 24. Januar 1839.

Auffhammer, Reviſions-Aſſiſtent.

2. Da ich geſonnen bin das Geſchäft meines ſeligen Mannes wieder durch einen geſchickten Geſchäftsführer zu betreiben, ſo bitte ich um gütigen Zuſpruch, ſo wie ich auch feine Wäſchen und Bögeln forttreibe. Ich wohne bei Herrn Schreinermeiſter Koderer in der Feuchtwanger Straße Haus Nr. 56.

Babetta Wich, Schneidermeiſters-Wittwe.

3. Im Haus Lit. A. Nr. 175. werden Freitag den 1. Februar von Nachm. 1 Uhr an mehrere Effekten, als Betten, Weißzeuch, Schreinzeuch und andere Geräthſchaften gegen gleichbare Bezahlung an den Meiſtbietenden verkauft, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

4. Sonntag den 3 Februar d. Js. Nachm. 2 Uhr findet bei Herrn Bräumeiſter Wurzinger dahier am neuen Wege die Jahres-Rechnungs-Abhör der 5. Leichen-Kaſſa-Geſellſchaft ſtatt, wozu die Betheiligten geziemend eingeladen werden.

Ansbach, am 25. Januar 1839.

Der Geſammtvorſtand.

Digitized by Google

Todes-Anzeige.

Geſtern Morgens um 10 Uhr endigte unſer innigſtgeliebter Vater, Bruder, Schwiegervater und Schwager, der hieſige Bürger und Bäckermeiſter Andreas Naffer dahier an den Folgen einer Unterleibsentzündung, nach dreitägigem Krankenlager ſein raſtlos thätiges Leben, wer den Verblichenen kannte wird unſern großen Schmerz für gerecht finden, und uns ſein ſtilles Beileid nicht verſagen.

Ansbach, den 27. Januar 1839.

Die ſämmtlich Hinterbliebenen.

Zu vermiethende Wohnungen.

A. 6. iſt ein Quartier zu vermiethen.

A. 109. iſt ein Quartier zu vermiethen.

A. 108. bei Melber Pfeiffer ſind 2 Quartiere zu vermiethen.

A. 151 iſt der erſte Gaden mit 2 oder 3 heizbaren Zimmern und Kammern, dann der 2te Gaden mit 4 heizbaren Zimmern, Kammer und Küche zu vermiethen.

In dem Hauſe Lit. A. 159. iſt der mittlere Gaden, beſtehend aus 7 heitzbaren Zimmern, 2 Kammern, Küche, Speißkammer, Keller, Pferdſtallung, Wagenremiſſe und allen Bequemlichkeiten täglich zu vermiethen. Der zu dieſem Hauße gehörige große Garten wird zu dieſem Quartier, oder auch einzeln vermiethet.

A. 172. iſt das untere Quartier zu vermiethen.

A. Nr. 203. iſt ein großes Quartier 6 heitzbare Zimmer ꝛc. enthaltend zu vermiethen.

A. 241 bei Weinhändlerswittwe Schick iſt im zweiten Stocke ein ſchönes Quartier zu vermiethen mit 3 heizbaren Zimmern, Küche, Kammer, Keller, Holzlege, gemeinſchaftliches Waſchhaus und Boden. Man kann auf Verlangen noch zwei Zimmer eine Stiege niederer dazu haben.

B. 65. in der Würzburger Straße iſt ein ſchönes Quartier zu vermiethen.

B. Nr. 73. nahe am Gymnaſium ſind mehrere Logie zu vermiethen und täglich zu beziehen.

B. 80. iſt ein kleines Quartier zu vermiethen.

Wittwe Oſterchriſt in der Schloßvorſtadt hat ein Quartier zu vermiethen.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 21. bis 27. Januar 1839.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

1. Katharina Antonie, Tochter des Pflaſterergeſellen Schübel; 2. Friedrich Ernſt.

2. Getraute.

Johann Wilhelm Ströhlein, Gutsbeſitzer in Eglofswinden, mit Eva Margaretha Arld.

3. Begraben.

1. Katharina Margaretha, Tochter des B. und Bäckermeiſters Herrn Fechter, ſt. 2 M. 23 T. alt am Schleimſchlag; 2. Frau Anna Margaretha, Ehefrau des B. und Melbermeiſters Herrn Brechtelsbauer, ſt. 70 J. 3 M. 29 T. alt an der Lungenlähmung; 3. Anna Barbara, Wittwe des Schuhmachers Häfner, ſt. 78 J. 1 M. alt am Zehrfieber; 4. Eliſabetha, Ehefrau des Maurer- und Steinhauergeſellen Dürr, ſt. 64 J. 5 M. 26 T. alt am Nervenfieber.

St. Gumpertus-Kirche.

1. Getauft.

1. Georg Friedrich, Sohn des B. u. Gaſtwirths Herrn Hornung; 2. Auguſta Magdalena Helena Thereſia, T. des k. Hofgärtners Herrn Siebold.

2. Getraut.

Herr Johann Georg Denninger, B. u. Gärtner, mit Anna Eliſabetha Waldmann.

3. Begraben.

1. Frau Chriſtiana Philippina, Wittwe des Chirurgie- und Badergerechtigkeitsbeſitzers Herrn Stemmer, ſt. 68 J. 7 M. 21 T. alt an Entkräftung; 2. Maria Dorothea, ſt. 1 J. 8 M. 19 T. alt am Steckfluß; 3. Jungfrau Eva Barbara, Tochter des verſtorbenen Bronnenmeiſters zu Triesdorf Herrn Hübner, ſt. 64 J. 10 M. 12 T. alt an der Abzehrung; 4. Fräul. Caroline, Tochter des verſtorbenen Medizinalraths u. Landgerichtsarztes Herrn Henricci, ſt. 72 J. 1 M. 14 T. alt am Schlagfluß; 5. Chriſtian Friedrich, ſt. 11 Monat 8 T. alt am Gefraiſch.

Katholiſche Stadtpfarrei.

1. Begrabene.

Martin Roth Zimmergeſelle, ſt. 39½ J. alt, an der Lungenſucht.

Königlich Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 10.

Ansbach. Samſtag, den 2. Februar 1839.

Inhalt.

Die Rotzkrankheit unter den Pferden. — Die Geſuche der Gemeinden um Bewilligung des Lokalmalzaufſchlages. — Die Auslöſung von Verſatzgegenſtänden aus öffentlichen Leihanſtalten in ſtrafrechtlichen Unterſuchungen. — Viehverkauf aus dem Nachlaſſe des Herrn Fürſten von Wrede. — Dienſtesnachrichten.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 10805. Exp. Nr. 12573.

(Die Rotzkrankheit unter den Pferden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da die unter den Pferden im Poſtſtalle zu Gunzenhauſen herrſchend geweſene Rotzkrankheit gänzlich erloſchen iſt, und ſich überhaupt im Umfange des ganzen Regierungs-Bezirkes dermalen keine Spur dieſer Krankheit vorfindet, ſo wird dieß hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 29. Januar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Digitized by Google

Einl. Nr. 4537. Exp. Nr. 12748.

An die der kgl. Regierung unmittelbar untergebenen Magiſtrate und an die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeybehörden von Mittelfranken.

(Die Geſuche der Gemeinden um Bewilligung des Lokalmalzaufſchlages betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit eines höchſten Reſcripts des kgl. Miniſteriums des Innern vom 14. November v. Js. ſollen Geſuche der Landgemeinden um Bewilligung eines Lokalmalzaufſchlages in Zukunft nicht mehr beachtet werden, und ſind daher, wenn nicht ganz beſondere dringende Verhältniſſe gegeben und nachgewieſen ſind, in Anbetracht der ſehr ernſten Rückſicht, daß eine ſolche Ausdehnung des Lokalmalzaufſchlages allmählig zur Allgemeinheit einer nach ihrem Weſen lokalen Abgabe und zur Vertheuerung eines der erſten Lebensbedürfniſſe auch auf dem Lande führen würde, jederzeit abweislich zu beſcheiden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Ferner muß wiederholt darauf hingewieſen werden, daß auch die Geſuche der Städte und Märkte um Einführung eines Lokalmalzaufſchlages nur dann eine Berückſichtigung finden können, wenn der Gemeindehaushalt ſtrenge geordnet iſt, und die Unmöglichkeit der Deckung von Ausfällen im Gemeindehaushalte, ſo wie von Schulden durch Beſchränkung der Currentausgaben oder durch Erhöhung beſtehender oder Einführung neuer direkter Umlagen überzeugend nachgewieſen iſt.

Die der kgl. Regierung unmittelbar untergebenen Magiſtrate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden haben daher künftig bei der Inſtruktion ſolcher Geſuche nicht nur ausdrücklich auf dieſe Momente Rückſicht zu nehmen, ſondern denſelben auch jedesmal den Grund-Etat und den jüngſten Etats-Varianten der betreffenden Stadt- oder Marktsgemeinde beizufügen.

Dabei wird noch weiters bemerklich gemacht, wie der bei ſolchen Geſuchen ſtets anzugebende Zweck der Schuldentilgung kaum eine bemeſſene Grenze finden könnte, wenn für die laufenden Bedürfniſſe der Gemeinden im Falle der Dringlichkeit, ſtatt Umlagen, Anlehen gemacht und für dieſe immer wieder neue weit ausſehende Schuldentilgungsplane geſchaffen würden. Da nun künftig die in ſolcher Weiſe veranlaßten Schulden ebenfalls keine Deckungsmittel in einem Lokalmalzaufſchlage zu finden haben, ſo werden ſämmtliche Stadt- und Marktsgemeinden vor einer ſo ungeeigneten Bewirthſchaftung des Gemeindehaushaltes ausdrücklich gewarnet, und es iſt künftig jedem auf Schuldentilgung abzielenden Geſuche bei deſſen Einbeförderung ein genauer Nachweis über das Entſtehen der angemeldeten Schulden beizufügen.

Hinſichtlich des auf den 1. April eines jeden Jahres feſtgeſetzten Termines zur Vorlage der geſetzlich zuläſſigen Geſuche um Bewilligung des Lokalmalzaufſchlages hat es übrigens bei der Beſtimmung des Regierungs-Ausſchreibens vom 27. Dezember 1836 ſein Verbleiben

Ansbach, den 30. Januar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Digitized by Google

Einl. Nr. 10538. Exp. Nr. 12742.

(Die Auslöſung von Verſatzgegenſtänden aus öffentlichen Leihanſtalten in ſtrafrechtlichen Unterſuchungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die höchſte Entſchließung des kgl. Miniſteriums des Innern vom 18. d. Mts. bezeichneten Betreffs, wird ſammt Beilage nachſtehend bekannt gemacht.

Ansbach, den 31. Januar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.
Miniſterium des Innern.

Die von dem k. Staatsminiſterium der Juſtiz an die königlichen Appellationsgerichte dieſſeits des Rheines im bemerkten Betreff erlaſſene, dem Königlichen Miniſterium des Innern in Abſchrift mitgetheilte Entſchließung wird der k. Regierung, Kammer des Innern, anliegend zur Kenntnißnahme und weiter geeigneten Verfügung mitgetheilt.

München, den 18. Jänner 1839.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.
von Abel.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Durch den Miniſter der Generalſekretär.
In deſſen Verhinderung der geheime Sekr.
Goſſinger.

Königreich Bayern.
Staats-Miniſterium der Juſtiz.

Zur Beſeitigung mehrerer Anſtände, welche ſich in ſtrafrechtlichen Unterſuchungen wegen Herausgabe und Auslöſung der Verſatz-Objekte aus öffentlichen Leihanſtalten ergeben haben und um das hiebei zu beobachtende Verfahren auf ſolche Grundſätze zurückzuführen, wodurch die Erreichung des Unterſuchungs-Zweckes vollſtändig geſichert und die den Leihanſtalten zuſtehenden Privilegien aufrecht erhalten werden, zugleich aber auch das Aerarial-Intereſſe gehörig berückſichtigt iſt, findet man ſich veranlaßt, den Unterſuchungs-Gerichten im Einverſtändniſſe mit den k. Miniſterien des Innern und der Finanzen nachſtehende Vorſchriften zu ertheilen.

I. Bei jeder ſtrafrechtlichen Unterſuchung liegt die Herbeiſchaffung der Verſatz-Objekte zunächſt im Intereſſe des Damnifikaten als Eigenthümers der verpfändeten Sache.

Es iſt daher vor Allem thätigſt dahin zu wirken, daß der Damnifikat den zur Pfandauslöſung erforderlichen Vorſchuß aus eigenen Mitteln leiſtet.

II. Im Falle dagegen obwaltender Hinderniſſe läßt ſich, wenn die Leihanſtalt ſich am Sitze des Gerichtes befindet, die Nothwendigkeit der Auslöſung der Verſatzgegenſtände ſehr häufig dadurch beſeitigen, daß der privilegirte Leihhaus-Inhaber, welcher zwar nicht verbunden iſt, ein Pfand unentgeldlich aus den Händen zu geben, jedoch wie jeder andere Unterthan die Verpflichtung hat, ein in ſeinem Beſitze befindli-

Digitized by Google

ches corpus delicti dem Unterſuchungs-Gerichte vorzuzeigen, — von dieſem aufgefordert wird, das betreffende Pfand perſönlich oder durch einen Untergebenen Behufs der gerichtlichen Vornahme des Rekognitions-Aktes in dem hiefür feſtzuſetzenden Termine vorzulegen, wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß der Leihhaus-Inhaber das Pfand nach geſchehener Rekognition ſogleich wieder in die Leihanſtalt zurückbringen zu laſſen berechtigt iſt und auf die Koſtenvergütung gleich andern Zeugen Anſpruch hat.

III. Unter derſelben Vorausſetzung kann in ſehr vielen Fällen die Auslöſung des Pfandes auch dadurch überflüſſig gemacht werden, daß das Unterſuchungsgericht den Rekognitions-Akt im Lokale der Leihanſtalt vornimmt.

Da hiedurch die Leihanſtalten noch weniger als durch die Vorlage der Verſätze beläſtiget werden, ſo iſt dieſer Weg, wo es nur immer thunlich iſt, einzuſchlagen.

IV. Die Auslöſung der Verſatz-Objekte aus den für Kriminalkoſten angewieſenen Aerarial-Mitteln iſt im Allgemeinen auf Verſatzgegenſtände von geringfügigem Werthe zu beſchränken und außerdem nur dann nothwendig und genügend gerechtfertigt, wenn der Eigenthümer hiefür den Vorſchuß nicht ſelbſt leiſtet und die unter Ziffer II. und III. bezeichneten Vorausſetzungen nicht gegeben ſind, oder die Anwendung des hierin vorgezeichneten Verfahrens für die Unterſuchung nachtheilig mit noch größeren Koſten für das Aerar verbunden wäre.

Den Gerichten bleibt nun zwar wegen Verſchiedenheit der dabei obwaltenden Verhältniſſe in den vorkommenden Fällen die Wahl unter den oben bezeichneten Wegen überlaſſen, es wird denſelben jedoch zur beſondern Pflicht gemacht, die Pfandauslöſung aus Aerarialmitteln nur dann, wenn ſie für die Unterſuchung und für das Aerar als der zweckmäßigſte Weg unter den übrigen erſcheint, in Anwendung zu bringen und dabei zugleich nachdrücklich eingeſchärft, die Verſaz-Objekte beſonders die werthhaltigen nicht länger als nothwendig in gerichtlicher Verwahr zu behalten.

Das k. Appellationsgericht hat ſämmtliche Unterſuchungs-Gerichte des Kreiſes von gegenwärtiger Entſchließung in Kenntniß zu ſetzen und über den genauen Vollzug der hierin gegebenen Vorſchriften zu wachen.

München, den 4. Jänner 1839.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.

Einl Nr. 974. Exp. Nr. 3877.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Aus dem Nachlaß des verſtorbenen Herrn Staats-Miniſters und Feldmarſchalls Fürſten von Wrede werden zu Ellingen öffentlich gegen baare Bezahlung an den Meiſtbietenden verſteigert:

1) Am 13. Februar und die folgenden Tage
 125 Pferde, theils Chaiſen- und Reitpferde, theils Oekonomie-Pferde, theils Fohlen von guten Raçen und von verſchiedenem Alter
2) Am 18. Februar und die folgenden Tage
 232 Stück Rindvieh, Schweizer- und Allgeyer-Art Maſtvieh und Zuchtvieh
3) Am 22. Februar und die folgenden Tage
 3659 Stück Schaafe ſpaniſcher Raçe, ſodann
4) Am 27. Februar und allenfalls die folgenden Tage

Digitized by Google

108 Stück Schweine, unter welchen 21 Stück Mutterſchweine und Eber ſich befinden, dann 160 Stück in- und ausländiſches Geflügel.

Eichſtädt, am 21. Januar 1839.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.
Bei Verhinderung des Präſidenten.
von Silberhorn, I. Direktor.

von Stubenrauch, Sekr.

Dienſtes-Nachrichten.

Vermöge höchſter Entſchließung des kgl. Miniſteriums des Innern vom 21. l. Mts. iſt der Studienlehramtsaſſiſtent am Gymnaſium zu Nürnberg Dr. Adalbert Recknagel zum Lehrer an der obern Klaſſe der lateiniſchen Schule dortſelbſt ernannt worden.

Unter dem 29. Januar 1839 iſt der bisherige Schulverweſer J. Th. Zumpf zu Kleinreuth zum Schullehrer daſelbſt ernannt worden.

Unter dem 30. Januar l. Js. iſt der bisherige Hülfslehrer Philipp Wöckel aus Pegnitz zum Schullehrer und Kirchendiener in Mkt. Taſchendorf ernannt worden.

Nachſtehende im Laufe des vergangenen Monats bei der kgl. Regierung Kammer des Innern und der Finanzen eingekommenen Vorſtellungen können wegen Mangel der vorgeſchriebenen Erforderniſſe zum Einlauf nicht genommen, und daher eine Entſchließung auf dieſelben nicht erlaſſen werden:

a) Kammer des Innern:

Vorſtellung der Anna Barbara Himmler aus Mkt. Einersheim vom 30. Dezember 1838.
" des Zimmermeiſters Johann Georg Willmann aus Ehingen vom 2. Januar 1839.
" des Karl Stolz aus Roth vom 5. ds.
" der Thereſia Böhm aus Wolfring vom 27. Dezember 1838.
" des Thierarztes Johann Leonhard Vogt aus Rothenburg vom 9. Januar 1839.
" der Eichwagenführer Strobel und Winkler aus Nürnberg vom 14. Januar 1839.
" des Schullehrers Peter Paulus aus Erlangen vom 15. Januar 1839.
" des Häring aus Monheim vom 21. Januar 1839.
" des Michael Karg aus Erasbach vom 24. Januar 1839.

b) Kammer der Finanzen.

Vorſtellung des Wilhelm Schmelcher von Eichſtädt vom 30. Dezember 1838.
" des Johann Pfändtner, Bräuereibeſitzer zu Neuhof vom 26. Dezember 1838.
" des Joſeph Scholl, Buchbinder zu Scheinfeld vom 6. Januar 1839.
" des Johann Michael Zimmermann von der Beckenmühle vom 7. Januar 1839.
" des Magiſtrats zu Schwabach vom 6. Januar 1839.
" des Johann Hausner von Benzendorf vom 24. Januar 1839.
" des Johann Adam Kuhlmann von Unterulſenbach vom 25. Januar 1839.
" des Johann Nepomuk Brand von Greding vom 21. Januar 1839.
" des Johann Michael Rohm von Lichtenau vom 26. Januar 1839.

Ansbach, den 1. Februar 1839.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz=Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 10. Ansbach, Samſtag, den 2. Februar 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. Vom kgl. bayer. Kreis- und Stadtgericht Ansbach wird in der Conkursſache über den Nachlaß des verſtorbenen Altreiß Stephan Häßlein von hier hiemit bekannt gemacht, daß das Prioritätserkenntniß unter dem 29. Januar 1839 anſtatt der Verkündung an das Gerichtsbrett angeheftet worden iſt.

Ansbach, am 23. Januar 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.
v. Killinger, Direktor.

2 In der Moſes Gerſt'ſchen Koncursſache von Gunzenhauſen wird man

A. am 14. Februar 1839 und folgende Tage, jedesmal früh von 8—12 und Nachm. 2—6 Uhr öffentlich an den Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung, ohne welche nichts abgegeben wird, verkaufen:

1) mehrere Stücke Wollentücher von verſchiedener Farbe, worunter auch Damentücher und Biber
2) Weſten und Hoſenzeuche
3) Barchent von verſchiedener Farbe
4) Kattun von verſchiedener Qualität und Farbe
5) Geſtreiftes zu Kleidern
6) Hals- und Sacktücher
7) Seidene Tücher und Zeuche zu Kleidern
8) Merinos
9) Tiſchzeuche, Damaſttücher
10) Spitzen und Franzen
11) Bänder
12) Baumwollenſammet und Mancheſter
13) Strickbaumwolle und Strümpfe
14) Flanell
15) Schreinzeuch, Zinn, Betten, Gläſer, Silber, Porzellan, Tiſchzeug, Mannskleider, Küchengeräthe, einen Wagen und eine Kutſche

B. Am 13. März 1839 Vorm. 9 Uhr das Wohnhaus Nr. 88. in Gunzenhauſen dreiſtöckig, zu ebener Erde maſſiv, oben von Fachwerk unter der Erde mit einem Keller verſehen, dann zu ebener Erde mit einem Stall auf zwei Stücke Vieh und einer Dungſtätte, dazu gehört das ganze Gemeinderecht.

Auf dieſem Hauſe, welches im September v. Is. auf 2200 fl. geſchätzt wurde und welches mit 1000 fl. der Brandverſicherungsanſtalt einverleibt iſt, ruhen 12 kr. 4 hl. für eine Henne 3 hl. einfache Grundſteuer 1 fl 20 kr. Hausſteuer.

Nur beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden zum Bieten gelaſſen, weßhalb ſich unbekannte Perſonen mit gerichtlichen Zeugniſſen über ihre Erwerbsfähigkeit vor der Gerichts-Commiſſion auszuweiſen haben.

Gunzenhauſen, am 14. Januar 1839.

Königliches Landgericht.
Klingsohr, Landrichter.

Digitized by Google

3. Nachſtehende gerichtliche Obligationen und Urkunden ſind vor längerer Zeit verloren gegangen, als:

1) ein Kaufvertrag mit angehängtem Hypothekenſchein dd. Heidenheim 15. Juli 1802 über 200 fl. Kaufſchillingsforderung des Johann Mathias Schweizer von Ursheim,
2) Schuldverſchreibung der Joh. Georg Gleiß'ſchen Eheleute von Kurzenaltheim über 500 fl. Darlehen der Kammeräthin Haaß zu Pappenheim, vom 1. Juli 1822.
3) Eine Schuldverſchreibung des Johann Georg Göggerlein von Nordhauſen über 50 fl. Vorlehen der Reicharzer'ſchen Jahrtags- und Almoſenſtiftung von Megesheim.
4) Schuld- und Hypothekenbrief des Bauers Johann Michael Wüſt von Trendel über 200 fl. Vorlehen der Wittwe Katharina Barbara Renner von Oſtheim, vom 15. November 1827.
5) Kaufvertrag als Obligation des Joh. Georg Oberhaußer von Döckingen, über 190 fl. Kaufſchillingsforderung des Salomon Obermeyer von Steinhard vom 19. Dezember 1805 conf. 22. Februar 1806;
6) Eine Cautions-Urkunde des Johann Adam Schaupner von Berolzheim über 25 fl. — Forderung der Armenkaſſe von Berolzheim v. 18. März 1808
7) Eine Vorausregulirungs-Urkunde für Anna Maria Meyer von Windiſchhauſen über 154 fl. 52½ kr. Erbtheil v. 18. Sept. 1805 und Hypothekenſchein v. 31. Auguſt 1807.
8) Ein Theilungs-Rezeß der Anna Maria Bloß von Meinheim v. 25. Jan. 1826 mit Recognitionsſchein v. 13. Oktober 1826.
9) Kaufvertrag und Hypothekenſchein vom 29. Auguſt 1816 über 280 fl. Kaufſchillingsforderung der Handelsleute Abraham Hirſch Roſenfelder von Dittenheim und Salomon und Hirſch Obermeyer von Steinhard an den Söldner Johann Georg Bayerlein zu Döckingen.

Es werden nun die etwaigen Inhaber dieſer Dokumente, deren Erben, Ceſſionarien oder diejenigen, welche ſonſt in die Rechte auf ſolche Urkunden getreten ſind, aufgefordert, ihre Anſprüche hierauf binnen 6 Monaten und ſpäteſtens in dem auf

den 13. Auguſt d. J. Früh 9 Uhr

anberaumten Termin dahier anzumelden, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß dieſe Urkunden für kraftlos erklärt und deren Inhaber mit allen ihren Anſprüchen an ſolchen ausgeſchloſſen werden ſollen.

Heidenheim, am 10. Januar 1839.

Königliches Landgericht.

Seiz, Landrichter.

4. In der Verlaſſenſchaft des Müllermeiſters Johann Michael Rühl von der Haaſenmühle werden auf Antrag der Wittwe Eliſabetha Rühl vom 29. Oktober vor. Js. die zur Verlaſſenſchaft gehörigen Gegenſtände als Schreinzeug, Betten, Kleidungsſtücke, Küchengeſchirr und Viehſtücke u. ſ. w., dann folgende Immobilien als:

1) ein Mühlgut beſtehend aus:
   einem Wohnhaus,
   einem Hof-Haus,
   einer Scheune,
   einem Backofen,
   14 Dez. Wurzgarten,
   3 Tagw. 42 Dez. Mildecher-Wegacker,
   22 Dez. Hofraith und Gemeinderecht,
2) die rothen Leithenäcker, als:
   a) der mittlere 1 Tagw 32 Dez.,
   b) der obere 6 Tagw. 65 Dez,
   c) der untere 1 Tagw. 79 Dez.,
3) 1 Tagw. 21 Dez. in der Haid,
4) 48 Dez. Acker im Sandklee,
5) das Immobile im Fichtig als:
   a) der Fichtigacker 1 Tagw. 28 Dez. nebſt
   b) 96 Dez. Fichtigwieſe,
   c) 6 Tagw. 3 Dez. Fichtigholz,
6) 1 Tagw. 24 Dez. Wieſe mit dem Wäſſerungsrecht

vor dem Landgerichts-Aſſeſſor Häußler

am Donnerſtag den 28. Februar c.

Vormittags 9 bis 12 Uhr

im Mühlgebäude meiſtbietend gegen gleichbaare Bezahlung verkauft, wozu Strichliebhaber einge-

Digitized by Google

- laden werden mit dem Bemerken, daß die Strichbedingniſſe und die Laſten im Termin bekannt gemacht werden.

Heilsbronn, den 24. Januar 1839.

Königliches Landgericht.

Häckel, Landrichter.

5. Da der Akkordsbetrag für die Beifuhr des Brennholz-Bedarfes für die k. Regierungs-Geſchäftslokalitäten zu

167 Klftr. aus den Forſtorten Heßberg und Zimmerlach,

Revier Flachslanden, wegen übermäßiger Forderung die hohe Regierungs-Genehmigung nicht erhalten hat, ſo wird ein weiterer Termin zur Verſteigerung der Beifuhr gedachter 167 Klftr. auf Mittwoch den 6. Februar 1839 Vorm. 10 Uhr im hieamtlichen Geſchäftszimmer, unter dem Bemerken anberaumt, daß an demſelben Termin noch die Beifuhr von

50 Klftr. Eichen-Scheitholz und

60 Klftr. weiches Stöckholz,

erſteres aus dem Diſtrikt Schönfeld, letzteres aus dem vorderen Theile des Diſtrikts Rothenberg, Revier Schalkhauſen, veraccordirt wird, wozu verläſſige Fuhrleute eingeladen werden.

Ansbach, den 31. Januar 1839.

Königliches Rentamt.

Recknagel, Rentbeamter.

6. Die Abhaltung der diesjährigen Viehmärkte hieſiger Stadt wurde auf folgende Tage beſtimmt:

der I. am 7. May
der II. am 28. May
der III. am 18. Juni

welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Uffenheim, den 28. Januar 1839.

Stadt-Magiſtrat.

Raſſz..

7. Die nach Vollendung des Kirchen-Neubaues zu Oeſtheim entbehrlich gewordene

Orgel von der alten Kirche, welche 6 klingende Regiſter hat, und ſich im brauchbaren Stand befindet,

dann

drei Ackerparzellen zu reſp. 5227 1466 und 945 Q. F., welche hinter dem dermaligen Schulhausgarten, dann dem künftigen Pfarrgarten und dem neuen Begräbnißplatz liegen,

werden im Verſteigerungsweg zum Verkauf gebracht und daher Kaufsliebhaber hiemit eingeladen, ſich an dem hiezu auf

Montag den 18. Februar d. Js.

beſtimmten Termin Vormittags 10 Uhr bei dem unterzeichneten Amt einzufinden.

Rothenburg o/T., am 29. Januar 1839.

Königliches Rentamt.

Keyl, Rentbeamter.

8. Bei der Oekonomie-Commiſſion des königl. Chevauxlegers-Regiments Taxis wird am Donnerſtag den 21. Februar l. Js. Vorm. 9 Uhr die Lieferung von 380 Ellen grauen, 2161 Ellen ſtahlgrünen, 167 Ellen karmoiſinrothen Tuch, 2400 Ellen Hemden- 1142 Ellen ord. Futter- 1395 Ellen Rockfutter- 15 Ellen Steif-Leinwand, 478 ſchwarzen Kalbfellen, 284 Paar hirſchlederne Handſchuhen, und 400 Paar zugeſchnittenen Halbſtiefeln, an die Wenigſtnehmenden in Accord abgegeben. Hiezu werden befähigte Lieferungsunternehmer mit dem Bemerken eingeladen, daß von den Leinen- und Leder-Sorten Muſter vorzulegen ſeyen, bei Erzielung entſprechender Preiße ſogleich die Genehmigung ertheilt, auf Nachgebote aber keine Rückſicht genommen werden wird.

Ansbach, den 30. Januar 1839.

Gerichtliche Verſteigerungen.

1. Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden nachſtehende dem Metzgermeiſter Johann Leonhard Hofmann dahier der Zeit in Nürnberg, zugehörige Grundbeſitzungen:

1) das halbe Wohnhaus mit Nebengebäude einen Flächenraum von 2 Dez. einnehmend, und unter PlNr. 163. in den Gemeindeplan aufgenommen, taxirt auf 645 fl.
2) 5 Dez. Gänswaaſen, PlNr. 1095 taxirt auf 10 fl.
3) 3 Dez. Acker am Weinberg, PlNr. 1958 taxirt auf 6 fl.

11*

Digitized by Google

4) 11 Dez. Acker alter Kühnbergtheil, PlNr. 2037 tarirt auf 15 fl.
5) 11 Dez. mittlerer Kühnbergtheil, PlNr. 2328 tarirt auf 12 fl.
6) 3 Dez. neues Krautbeet, PlNr. 2448 tarirt auf 4 fl.
7) 3 Dez. altes Krautbeet, PlNr. 2545 tarirt auf 8 fl.
8) 4 Dez. Kühnbergtheil, PlNr. 1801 auf 5 fl.
9) 18 Dez. großer Kühnbergtheil, PlNr. 2887 tarirt auf 20 fl.

kommenden

Donnerſtag den 28. Februar l. Js.

am Gerichtsſitze dem öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt, und beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinſchlag nach §. 64. des Hypothekengeſetzes erfolgt, die Verkaufsbedingungen im Termine eröffnet werden, und die Laſten täglich in der dieſſeitigen Regiſtratur eingeſehen werden können.

Leutershauſen, am 10 Januar 1839.

Königliches Landgericht.

v. Pöllnitz, Landrichter.

2. Nachſtehende zur Konrad Lämmermann'ſchen Konkursmaſſe in Gebersdorf gehörige Immobilien werden hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt:

1) Ein Drittelshof Nr. 11. zu Gebersdorf der freiherrlich von Gugelſchen Grundherrſchaft erbzinslehenbar, handlohubar und mit dem großen und kleinen Zehenten belaſtet. Zu dieſem gehören das Wohnhaus, Stadel, Hofraum und Keller; ferner an Gartenland, Aeckern, Wieſen und Waldungen 33 Tagw. 59 Dez.; endlich das Gemeinderecht und Forſt und Streurecht Dieſer Drittelshof iſt gerichtlich geſchätzt auf 1800 fl.
2) der Stablacker derſelben Grundherrſchaft erbzinslehenbar und mit 10 prCt. handlohnbar, mit dem kleinen und großen Zehent belaſtet. Dieſer Acker iſt neugereuth 1 Tagw. 3 Dez. groß und gerichtlich geſchätzt auf 20 fl.
3) der Lehenacker in Großreuther Flur mit Bodenzins von 2 fl. 4 kr. 6 hl. und einem firen Zehenden zu 8 kr. belaſtet, enthält 214 Dez. und iſt gerichtlich geſchätzt auf 375 fl.

Bietungstermin wird auf

Mittwoch den 27. Februar Vorm. 9 Uhr

im Orte Gebersdorf angeſetzt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die vollſtändige Güterbeſchreibung in der Regiſtratur des kgl. Landgerichts eingeſehen werden können, daß die Kaufs-Bedingungen am Verſteigerungstag von der Gerichts-Commiſſion bekannt gemacht werden ſollen, und daß der Zuſchlag nach §. 64. des Hypothekengeſetzes und der Novelle von 1837 erfolgen wird.

Nürnberg, am 23. Januar 1839.

Königliches Landgericht.

Frhr. von Kreß, Landrichter.

Gerichtliche Vorladungen.

1. Vom kgl. bayeriſchen Kreis- und Stadtgericht Erlangen wird auf Anrufen der Klägerin Margaretha Barbara Krapfenbauer von Weitersdorf kgl. Landgerichts Cadolzburg und der Kuratel ihres auſſerehelichen Kindes, in Sachen ihrer gegen den Bierbrauer-Gehülfen Karl Auguſt Eiſen von hier, wegen Paternität und Alimenten, neuerdings Termin

auf den 3. April l. Js. Vorm. 9 Uhr

anberaumt, und der im Termine vom 12 Dezember vor. Js. nicht erſchienene Beklagte hiezu unter dem Rechtsnachtheile ediktaliter vorgeladen, daß im Falle ſeines wiederholten Nichterſcheinens die Klage für abgeläugnet gehalten, er ſeiner Einreden für verluſtig erklärt und Klägerin zum Beweiſe ihrer Klage zugelaſſen werden würde.

Erlangen, den 18. Januar 1839.

Königl. bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Dr. Gareis, Direktor.

2. Das k. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg hat in dem Schuldenweſen des Chaiſenfabrikanten und Sattlermeiſters Johann Leonhard Lechner von hier durch Entſchließung vom 29. September 1838 den Univerſal-Conkurs erkannt. Es werden ſonach die geſetzlichen Ediktstage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf

Digitized by Google

Montag den 18. Februar 1839;

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 18. März 1839;

III zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik auf

Donnerſtag den 18. April 1839;

dann für die Duplik auf

Donnerſtag den 16. Mai 1839;

jedesmal Vorm. 9 Uhr vor dem Commiſſär Kreis- und Stadtgerichtsrath Fürſt im Zimmer Nr. 9 angeſetzt, und hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners unter dem Rechtsnachtheile hiemit vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am 1. Ediktstage das Ausſchließen von der gegenwärtigen Conkursmaſſe, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber das Ausſchließen mit den an ſolchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinſchuldner in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Erſatzes oder nochmaliger Zahlung aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte in Gerichtshänden zu liefern. Hiebei wird bemerkt, daß die bereits inventirte Aktivmaſſa 3914 fl. 20 kr.; die angezeigte Aktivmaſſa aber 19211 fl. $6\frac{1}{2}$ kr., nämlich:

25 fl.	$17\frac{1}{2}$ kr.	an rückſtändigen Steuern,
18 „	20 „	an rückſtändigen Brandaſſekuranzbeiträgen,
6017 „	— „	an Hypotheken,
100 „	— „	an rückſtändigen Zinſen hievon,
8600 „	— „	an Illaten der Ehefrau,
783 „	29 „	an Wechſelforderungen,
3667 „	— „	an Currentforderungen,
19211 „	$6\frac{1}{2}$ „	in Summa beträgt.

Nürnberg, am 15. Januar 1839.

Königliches Kreis- und Stadgericht.

v. Kohlhagen, Direktor.

3. Von dem königlichen bayeriſchen Landgerichte Pleinfeld werden hiermit nachbenannte Perſonen:

1) Martin Böhm von Georgensgmünd, geb. am 19. Juli 1777 im Jahre 1807 nach Hamburg ausgewandert, Vermögen 174 fl. 24 kr.

2) Maria Franziska Engerer von hier, geb. am 3. Oktober 1777 ſeit dem Jahr 1806 in in Wien abweſend, Vermögen 10 fl. 18 kr.

3) Lorenz Hausmann von der Steinsfurth, geb. am 20. Dezember 1790 im Feldzuge gegen Rußland, ſeit 1812 vermißt, Vermögen 130 fl.

4) Anton Vorſtoffel von Spalt geb. am 17. Januar 1793 Soldat des ehemaligen 4. leichten Infanterie-Bataillons (Baron von Cronegg) im Feldzuge gegen Rußland im Jahr 1813 vermißt, Vermögen 200 fl und

5) Maria Franziska Thomaſeth von Abenberg, geb. am 28. Juni 1780, ſeit dem Jahre 1802 in Wien abweſend, Vermögen 46 fl. 47 kr.

oder deren allenfalls zurückgelaſſene, unbekannte Leibeserben öffentlich aufgefordert ſich binnen 9 Monaten von der erſten Einrückung dieſer Ladung in die öffentlichen Blätter an gerechnet und längſtens bis zum 24. Juni 1839 Vormittags 9 Uhr bei unterfertigtem Gericht um ſo gewiſſer ſchriftlich oder perſönlich zu melden, als außerdem die obigen Abweſenden für todt erklärt und das treffende Vermögen an die ſich legitimirten nächſten Erben ausgeantwortet werden wird.

Pleinfeld, am 10. September 1838.

Königliches Landgericht.

Der kgl. Landrichter beurlaubt.

Dr. Harl I. Aſſeſſor.

Privatbekanntmachungen.

1. Freitag den 8. Februar d. Js. Nachm. von 1 Uhr an wird beim Roßwirth Henninger dahier eine bedeutende Quantität

Dinkel- und Haber-Stroh

in kleinen Parthieen meiſtbietend verkauft und Liebhaber anmit eingeladen.

Mkt. Burgbernheim, den 26. Januar 1839.

Freiherrlich von Greiffenclauiſche Renten-Verwaltung.

Zumpf.

2. Am Donnerſtag den 7. Februar d. Js. Nachm. 2 Uhr wird im Gundelſchen Wirthshaus

Digitized by Google

zu Roſenberg die Fiſcherei in dem zum Rittergut gehörigen Weihern einzeln oder im ganzen an die Meiſtbietenden vorbehaltlich herrſchaftlicher Genehmigung verpachtet, wozu Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden.

Rügland, den 26. Januar 1839.

Freiherrlich von Crailsheimiſche Renten-Adminiſtration.

Scheidemandel.

3. In dem Orte Unterſulzbach werden Montag den 4. Februar Vorm. 10 Uhr

1 Paar Ochſen
2 Paar dreijährige und
1 Paar zweijährige Stiere
1 Paar Jährling
1 trächtige Kuh
1 dergleichen Kalben
1 fettes Schwein
17 Stück Hämmel
eine bedeutende Parthie Futter und Stroh, 2 Wägen, 2 Pflüge, 1 Egge, mehrere Ketten und ſonſtige Oeconomiegeräthſchaften, dann 2 Betten

meiſtbietend verkauft, und Kaufsliebhaber hiezu höflichſt eingeladen.

Obernzenn und Oberdachſtetten, den 28. Januar 1839.

Münch. Stern.

4. In einer der erſten Städte Bayerns iſt eine im beſten Betriebe ſtehende nach neueſter Art eingerichtete Bräuerei, verbunden mit einer Schnelleſſigfabrik, Brennerei und Oekonomie, Erbſchaftstheilungen halber, entweder im Ganzen oder theilweiſe unter vortheihaften Bedingniſſen zu verkaufen. Darauf Reflektirende belieben ſich unter A. L. an die Redaktion dieſes Blattes in frankirten ſchriftlichen Anfragen zu wenden.

5. Aus Auftrag des Herrn Dr. Fürſt dahier verkauft Unterzeichneter das Wohnhaus D. 407. in der Thereſienſtraſſe, beſtehend in 12 heiz- und 8 unheizbaren Piecen, 3 Küchen, Stallung, Hof, Garten, Waſchhaus

Montag den 4. Februar Vormittags

an die Meiſtbietenden und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Das Haus kann täglich eingeſehen werden. Die Bedingungen, unter denen der Verkauf erfolgt, werden am Termin bekannt gemacht. Verwalter Moſer.

6. Künftigen Mittwoch den 6. Februar findet die erſte muſikaliſche Abendunterhaltung ſtatt. Anfang um halb 7 Uhr.

Die Caſino-Direktion.

7. In der siebenten Verloosung herausgekommene kgl. bayer. 4 procentige Obligationen können bei mir baar erhoben oder gegen schon ausgefertigte kgl. bayer. 3½ procentige Obligationen umgetauscht werden. In letzterem Falle vergüte ich jetzt schon den Zins bis zum 1. Mai dieses Jahrs.

N. A. Oberndörffer in Ansbach.

8. (Einladung.) Künftigen Faſnachts-Dienſtag den 13. Februar veranſtaltet der Unterzeichnete einen ſolennen Ball, welcher Abends um 7 Uhr ſeinen Anfang nimmt. Der Eintritt beträgt à Perſon 12 kr. als Entſchädigung für die Muſik. Für verſchiedene Speiſen und Getränke iſt beſtens geſorgt, und es macht hiezu ſeine ergebenſte Einladung

Leutershauſen, den 30. Januar 1839.

Conrad Wellhöfer zum goldenen Lamm.

9. Ich Endes-Unterzeichneter mache hiemit ergebenſt bekannt, daß ich die ehemalige Wirth Würthiſche Wirthſchaft in der Büttengaſſe Lit. A. 78 käuflich an mich gebracht und bereits bezogen habe, bitte deßhalb unter Zuſicherung reeler und pünktlicher Bedienung um geneigten und gütigen Zuſpruch gehorſamſt.

Ansbach, den 31. Januar 1839.

Adam Rabenſtein, Wirth zum golden Reichsapfel.

10. Von vielen Seiten aufgefordert, gebe ich mir die Ehre, hiemit anzuzeigen, daß ich mit obrigkeitlicher Bewilligung am Montag den 4. Februar, im Saale des Gaſthauſes zur goldene Krone, eine öffentliche Kunſtvorſtellung aus dem Gebiete der natürlichen Zauberei geben werde. Ich er-

Digitized by Google

laube mir, um gütigſt zahlreichen Beſuch zu bitten, und die Verſicherung beizufügen, daß die reſp. Zuſchauer mit meinen Leiſtungen nicht minder zufrieden ſein ſollen, als es die allerhöchſten Herrſchaften in Tegernſee im vorigen Sommer waren, worüber ich die empfehlendſten Zeugniſſe vorlegen kann.

J. B. Winter aus München.

11. Unterzeichneter iſt geſonnen ſein dahier beſitzendes an der Hauptſtraſſe von Ansbach nach Würzburg gelegenes Haus mit Scheune, Stallung und Hofraith worauf die reale Brau- und Wirthſchaftsgerechtigkeit haftet, aus freier Hand zu verkaufen. Daſſelbe enthält 4 heitzbare Zimmer, 5 Kammern, 2 Küchen, Brauhaus mit 2 geräumigen Schwelkböden, einen großen Lagerbier-Keller auf dem Heiſſenſtein, und kann ein Bedeutendes vom Kaufſchilling darauf ſtehen bleiben. Liebhaber belieben ſich perſönlich oder in portofreien Brieſen wegen der Dreingabe an mich zu wenden.

Uffenheim, im Januar 1839.

David Crämer.

12. Ein beinahe ganz neuer Schlittenlauf iſt billig zu verkaufen. Jäger-Straſſe Nr. 407.

13. Es iſt ein geſtutzter Metzgers-Hund, Wolfsgeſtreimt, männlichen Geſchlechts mit weißen hintern Klauen, und mittlerer Größe entwendet worden, abzugeben in Lit. D. 245. zu Ansbach.

14. Das gut gebaute Wohnhaus D. Nr. 7. iſt täglich aus freier Hand zu verkaufen.

15. Sonntag den 3. Februar iſt Tanzmuſik, wozu höflichſt einladet Hornung.

16. Künftigen Sonntag iſt Tanzmuſik, wozu ergebenſt einladet Zech.

Todes-Anzeige.

Mit größtem Schmerzgefühl bringen wir theilnehmenden Verwandten und Freunden die traurige Kunde, daß uns unſer innigſt geliebter, uns ewig unvergeßlicher Gatte und Vater, der königl. bayer. penſionirte Lieutenant Friedrich Bolz, verfloſſenen Samſtag Nachts 11 Uhr in Folge einer ſchnellen Abzehrung durch den Tod leider viel zu früh entriſſen wurde. Groß und ſchmerzhaft iſt die Wunde, die uns durch dieſen unerſetzlichen Verluſt geſchlagen wurde, und nur der Glaube, daß es der Wille des Unerforſchlichen war, und die Hoffnung unſern theuern Verewigten jenſeits wieder zu ſehen, ohne mehr eine Trennung erleiden zu müſſen, hält uns noch aufrecht. Ansbach, den 31. Jan. 1839.

Roſina Bolz, Gattin.
Chriſtiana Bolz
Karl Bolz
Wilhelm Bolz
Karoline Bolz
} die vier unmündigen Kinder.
Eduard Stieber, Cand. Chirurg. Stiefſohn.

Zu vermiethende Wohnungen.

A. Nr. 28. ſind bis Walburgis ein großes und ein kleines Quartier zu vermiethen.

In dem Hauſe Lit. A. Nr. 113 beim Buchhändler Dollfuß iſt ein Quartier von drei heitzbaren Zimmern, drei Kammern, nebſt gemeinſchaftlichem, laufenden Bronnen und Waſchhaus bis Ziel Walburgis zu vermiethen.

A. 115. iſt in der Neuſtadt auf der Sonnenſeite 2 Stiegen hoch das vordere Quartier bis Walburgis zu vermiethen.

A. 154. iſt ein Quartier zu vermiethen.

In dem Hauſe Lit. A. 159. iſt der mittlere Gaden, beſtehend aus 7 heitzbaren Zimmern, 2 Kammern, Küche, Speißkammer, Keller, Pferdſtallung, Wagenremiſſe und allen Bequemlichkeiten täglich zu vermiethen. Der zu dieſem Hauße gehörige große Garten wird zu dieſem Quartier, oder auch einzeln vermiethet.

A. 202. iſt in der Utzenſtraſſe bis Walburgi ein Quartier zu beziehen.

A. Nr. 203. iſt ein großes Quartier 6 heitzbare Zimmer ꝛc. enthaltend zu vermiethen.

Beim Buchbinder Roſenberg kann im Hinterhauſe ein kleines Quartier ſogleich bezogen werden.

B. Nr. 61. iſt ein ſehr ſchönes Quartier zu vermiethen.

B. 65. in der Würzburger Straße iſt ein ſchönes Quartier zu vermiethen.

B. 72. iſt das mittlere Quartier bis Walburgis zu vermiethen.

Digitized by Google

C. 17. bei Schreiner Zill iſt eine Stiege hoch ein Quartier zu vermiethen.

D. 6. iſt ein Quartier zu vermiethen.

D. 7. ſind 3 Quartier zu vermiethen.

D. 68 iſt ein ſchönes Quartier und D. 316 ſind 2 Quartiere zu vermiethen.

D. 371. in der Maximilians-Straſſe iſt ein ſchönes möblirtes Logie täglich zu beziehen.

Bei Bäckermeiſter Beyer iſt ein kleines Quartier täglich zu beziehen.

Fremdenanzeige.

Vom 20. bis 26. Januar 1839.

Krone. Se. Durchlaucht General-Lieutenant Fürſt von Thurn und Taris von Nürnberg, Herr Rittergutsbeſitzer Freiherr von Würzburg von Würzburg, Herr Privatm. Heckel von München, Herrn Kaufl. Cavalli von Mannheim, Guſtorf u. Aufholz von Frankfurt, Oeſtheimer von Würzburg, und Karth von Straßburg, Hr. Architekt Fraidel von Ulm, Hr. Privat. Loiſſet mit Gattin v. Lion, Hr. Hofrath Rummel von Schillingsfürſt, Hr. Kfm. Mannert von Nürnberg, Hr. Apotheker Hebenſtreit v. Windsheim, Hr. Kfm. Graß v. Berlin, Hr. Miniſterialrath u. Oberforſt-Inſpektor v. Schulze u. Forſtamts-Aktuar von Spitzel v. München, Fräulein Doſch von Schillingsfürſt, Herr Officier Kemple mit Gattin v. London, Hr. Kfm. Aeberſold von Siegnau.

Stern. Hrn. Kfl. Gumpinger v. Nürnberg und Hornung von Göppingen, Hr. Privat. Wächter von Baſel, Hr. Kfm. Romer v. Memmingen, Hr. Fabrik. Mantel von Elberfeld, Hr. Gaſtwirth Held von Coblenz, Hr. Commiſſär Trefflich von Stuttgart, Hr. Kämmerherr Frhr. von Auſſees und Sekretär Müller von Auſſees, Hr. Oberzoll-Inſpektor Dürig und Hr. Kfm. Feldkirchner von Nürnberg, Hr. Kfm. Burger von Bamberg, Hr. Profeſſor Heilmann von Mannheim, Hr. Sekretär Heldenberg von München, Hrn. Kfl. Mentaiz von Mkt. Steffr und Baßler mit Sohn v. Windsheim, Hr. Revierförſter v. Paſchwitz von Buckenhof, Hr. Fabrik. Held von Mainz, Hr. Stadtpfarrer Lehmus von Rothenburg, Hr. Pfarrer Lehmus von Fürth, Hr. Oberzoll-Inſpektor Dürig von Nürnberg, Hr. Kfm. Precht von Frankfurt, Hr. Fabrik. Codemann von Elberfeld, Hr. Priv. Elterer von Aſchaffenburg

Löwe. Hr. Sekretär. Pelletier v. Würzburg, Hrn. Kfl. Bickel von Hamburg, Schlemmer von Nierſtein, Mack von Rothenburg, Guttmann v. Feuchtwang und Keltner von Fürth, Fr. Regierungsſekretärin Giesberg von Nürnberg, Hr. Apotheker Arendti von Bayreuth, Hrn. Kfl. Bruckner von Würzburg, Reuter von Schweinfurt, Schellhorn von Nürnberg und Meyer von Frankfurt u. Hr. Pferdehändler Herz von Büttert.

Zirkel. Hr. Cand. Clericus v. Wettelsheim, Mad. Häfner von Nürnberg, Hr. Kfm. Hübner von Würzburg, Hr. Doktor Breviſſus von Nördlingen, Hrn. Kfl. Oſterberg von Fürth, Berolzheimer von Steinhard und Schlegel v. Nürnberg, Hr. Fabrik. Honig von Roth, Hr. Kfm. Tieger von Nürnberg, Hr. Handelsmann Beiersdörfer von Schnaittach, Hr. Kfm. Klinger v. Mergentheim, Hr. Fabrik. Mögen von Würzburg, Hrn. Privat. Heckel von Theilenhofen und Bettenmeier von Niederaltheim, Hr. Büttner Bemſel und Hr. Kellner Bemſel von Nürnberg, Hr. Pfarrer Förſtel von Treuchtlingen, Hr. Gaſtwirth Adam von Nürnberg u. Hr. Kfm. Goller v. Schwarzenberg.

Roß. Hr. Kaufm. Lehmeier von Baiersdorf, Hr. Schullehrer Hirſch von Windsheim, Hrn. Kfl. Gebr. Bronner von Pappenheim und Henkel von Halberſtadt, Fräul. Pelloſe von Seeſen, Hr Privat. Gebert und Hr. Gutsbeſitzer Teubel von Ufſenheim, Hrn. Kaufl. Lindner von Dettelbach und Roſenheim von Biebergau.

Wilder Mann. Hr. Fabrikant Haſſold von Schwabach, Hrn Mühlbeſitzer Traubmiller von Harlach und Traubmiller von Schwand, Hr. Großpfragner Fiſcher von Schwabach.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 11.

Ansbach. Mittwoch, den 6. Februar 1839.

Inhalt.

Die Annahme der Gulden- und halben Guldenſtücke bei allen Vereinszollbehörden. — Die zur Ausfertigung und Einziehung von Begleitſcheinen befugten Zollerhebungsbehörden des Vereins — Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Der Mönch und die Nonne, oder Bibliothek der intereſſanteſten und anziehendſten Gemälde aus dem Kloſterleben 2 Bände. Augsburg bei v. Jeniſch und Stage 1838" — Die Kultur der Eiche. — Die Forſtpolizeiliche Aufſicht auf Privat-Waldungen. — Viehverkauf aus dem Nachlaß des Herrn Fürſten von Wrede. — Dienſtes-Nachricht.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung.

(Die Annahme der Gulden- und halben Guldenſtücke bei allen Vereins-Zollbehörden betr.)

Königliches Staatsminiſterium der Finanzen.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 17. Juni 1834 (Regierungsblatt Nr. 33. S. 859. 860.) wird hiemit zur weitern Kenntniß gebracht, daß die nach der Münz-Convention vom 25. Auguſt 1837 (Regierungsblatt Nr. 54. S. 745—756.) ausgeprägten Gulden- und halben Guldenſtücke in die für die Entrichtung der Zollabgaben vereinbarte Münz-Valvations-Tabelle mit dem vergleichenden Werthe von ſiebenzehn Silbergroſchen einen $\frac{1}{7}$ Pfenning, reſp. acht Silbergroſchen ſechs $\frac{4}{7}$ Pfenning Preußiſcher Währung aufgenommen ſeyen, und hienach die Zahlungen bei allen Zollerhebungs-Behörden des Vereins geſchehen können.

München am 5. Januar 1839.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.

v. Wirſchinger.

Durch den Miniſter der Generalſekretär

Gietl.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die zur Ausfertigung und Einziehung von Begleitſcheinen befugten Zollerhebungs-Behörden des Vereins betr.)

Königliches Staatsminiſterium der Finanzen.

Unter Hinweiſung auf die Beſtimmungen des §. 108. der Zollordnung vom 17. November 1837 (Regierungsblatt Nr. 61. Seite 881.) wird die Ueberſicht der zur Ausfertigung und Einziehung von Begleitſcheinen befugten Zollerhebungs-Behörden in den Vereins-Landen nach Inhalt der angefügten Beilage durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 3. Januar 1839.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.

v. Wirſchinger.

Durch den Miniſter der General-Sekretär

Gietl.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

in den zollvereinten Staaten zur Zeit beſtehenden Hauptzollämter (Grenzämter) Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofsſtädte, Hallämter), Hauptſteuerämter im Innern ohne Niederlagen (auch Steuerämter oder Nebenzollämter im Innern genannt) und der Nebenzollämter I. an der Grenze,

mit der Angabe

welchen von Letzteren, in Bezug auf Begleitſchein-Ausfertigung oder Erledigung, erweiterte Befugniſſe, bei welchen ein anderer Vereinsſtaat betheiligt iſt, zuſtehen.

Digitized by Google

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofſtädte, Hallämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitſcheine II. ausgeſtellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitſchein II. abgefertigt werden können. Ort.	Hauptamts-Bezirk.
I. Preußen.					
Provinz Preußen.	1 Pillau	1 Königsberg	1 Gumbinnen		
	2 Memel	2 Braunsberg	2 Gutſtadt		
Provinzialſteuer-director zu Königsberg	3 Tilſit		3 Friedland		
	4 Schmaleninken				
	5 Stallupoenen				
	6 Johannisburg				
	7 Neidenburg				
b) Provinz Weſtpreußen	8 Danzig	3 Elbing	4 Jaſtrow		
	9 Thorn		5 Marienwerder		
Provinzialſteuer-director zu Danzig			6 Stargardt (Pr.)		
c) Provinz Poſen	10 Strzalkowo	4 Bromberg	7 Chodzieſen		
	11 Pogorzelice	5 Poſen	8 Liſſa		
Provinzialſteuer-director zu Poſen	12 Skalmierzyce		9 Meſeritz		
	13 Podzamcze				
d) Provinz Pommern	14 Stolpmünde	6 Stettin	10 Schievelbein		
	15 Rügenwalde		11 Stargardt		
	16 Colbergermünde				
Provinzialſteuer-director zu Stettin	17 Schwünemünde				
	18 Wolgaſt				
	19 Greifswalde				
	20 Stralſund				
	21 Tribſees				
	22 Demmin				

Digitized by Google

	Nebenzollämter I. an der Grenze.		Bemerkungen.
	Ort.	Hauptamts-Bezirk.	
1	Nimmerſatt	Memel	
2	Laugallen		
3	Laugszargen	Tilſit	
4	Schillehnen	Schmaleninken	
5	Schirwindt		
6	Eydkuhnen	Stallupoenen	
7	Mirunsken		
8	Proſtken	Johannisburg	
9	Diottowen		
10	Opaliniecz	Neidenburg	
11	Napierken		
12	Strasburg	Thorn	
13	Woyczyn	Strzalkowo	
14	Borzykow	Pogorzelice	
15	Boguslaw	Skalmierzyce	
16	Robakow		
17	Grabow	Podzamcze	
18	Boleslawiec		
19	Cavelpaß	Wolgaſt	
20	Barth	Stralſund	
21	Damgarten	Triebſees	
22	Treptow a. d. T.	Demmin	

Digitized by Google

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze		Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofsſtädte, Hallämter.		Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitſcheine II. ausgeſtellt werden können.		Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitſchein II. ausgefertigt werden können.	
							Ort.	Hauptamts-Bezirk.
Noch Preußen.								
e) Provinz Schleſien.	23	Landsberg	7	Ratibor	12	Oppeln		
	24	Neu-Berun	8	Breslau	13	Oels		
	25	Neuſtadt	9	Glogau	14	Liegnitz		
Provinzialſteuer-direktor zu Breslau	26	Mittelwalde	10	Görlitz	15	Schweidnitz		
	27	Liebau			16	Wohlau		
f) Provinz Brandenburg			11	Berlin (für ausländiſche Gegenſtände	17	Berlin (für inländiſche Gegenſtände) Hat blos die innern Steuern zu verwalten.		

Digitized by Google

Nebenzollämter I. an der Grenze.			Bemerkungen.
	Ort.	Hauptamts-Bezirk.	
23	Bozanowitz	Landsberg	
24	Liſſau	Landsberg	
25	Oſtrosnitza	Neu-Berun.	
26	Mislowitz	Neu-Berun.	
27	Pawlowitz	Neu-Berun.	
28	Oderberg	Ratibor	
29	Hultſchien	Ratibor	
30	Klingebeutel	Ratibor	
31	Tropplowitz	Neuſtadt	
32	Ziegenhals	Neuſtadt	
33	Patſchkau	Neuſtadt	
34	Kalkau	Neuſtadt	
35	Schlaney	Mittelwalde	
36	Tunſchendorf	Mittelwalde	
37	Ober-Giersdorf	Schweidnitz	
38	Friedland	Schweidnitz	
39	Schreiberau	Liebau	
40	Schwerta	Görlitz	
41	Seidenberg *)	Görlitz	

*) ad 41. Für die Dauer der dem Nebenzollamte I. zu Seidenberg beigelegten Befugniß, Begleitſcheine kgl. ſächſiſcher Hauptämter über ausgehende Waaren zu beſcheinigen, kann daſſelbe in einzelnen Fällen auch die Begleitſcheine anderer Hauptämter erledigen, die wegen veränderter Beſtimmung des Transportes von den kgl. ſächſiſchen Aemtern, auf welche ſie gerichtet geweſen, etwa zum Ausgange über Seidenberg verwieſen werden. — Demſelben Nebenzollamte iſt außerdem geſtattet, alle aus Böhmen eingehenden Waaren mittelſt Begleitſcheines I. auf die Hauptämter zu Berlin, Stettin, Frankfurt a. d. O., Cottbus, Glogau, Görlitz, Bautzen, Leipzig und Dresden abzufertigen. —

Digitized by Google

Zollvereinte Staaten.		Hauptämter an der Grenze.		Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofsſtädte, Hallämter)		Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitſcheine II. ausgeſtellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitſchein II. abgefertigt werden können. Ort.	Hauptamts-Bezirk.
aa) Bezirk der Regierung zu Potsdam	28	Granſee	12	Potsdam	18	Brandenburg		
	29	Warnow			19	Neuſtadt-Eberswalde		
	30	Wittenberge			20	Prenzlow		
bb) Bezirk der Regierung zu Frankfurt			13	Cottbus	21	Croſſen		
			14	Frankfurt a. d. O.	22	Landsberg		
					23	Lübben		
g) Provinz Sachſen	31	Salzwedel	15	Magdeburg	24	Mühlberg		
	32	Morsleben	16	Halle	25	Langenſalza		
Provinzialſteuer-director zu Magdeburg	33	Halberſtadt	17	Naumburg	26	Nordhauſen		
					27	Burg		
					28	Wittenberg		
	34	Heiligenſtadt			29	Stendal		
h) Provinz Weſtphalen	35	Warburg	18	Münſter	30	Dortmund		
	36	Paderborn						
	37	Minden						
Provinzialſteuer-director zu Münſter	38	Telgte						
	39	Rheine						
	40	Coesfeld						

Digitized by Google

	Nebenzollämter I. an der Grenze. Ort.	Hauptamts-Bezirk.	Bemerkungen.
42	Strasburg		
43	Fürſtenwerder		
44	Lychen	Prenzlow	
45	Bredereiche		
46	Rheinsberg		
47	Dranſee	Granſee	
48	Wittſtock		
49	Meyenburg	Warnow	
50	Puttlitz		
51	Lenzen	Wittenberge	
52	Lenzerfähre		
53	Bömenzien		
54	Schmölau	Salzwedel	
55	Steimke		
56	Oebisfelde	Morsleben	
57	Weferlingen		
58	Heſſen		Das Hauptamt Mühlberg iſt zugleich Elbzollamt und zur unbeſchränkten Begleitſchein-Expedition in Bezug auf den Elbcours befugt. —
59	Hornburg		
60	Abbenroda	Halberſtadt	
61	Kiebitzdam		
62	Tettenborn	Nordhauſen	
63	Braunlage		
64	Teiſtungen	Heiligenſtadt	Das Nebenzollamt zu Teiſtungen hat die Befugniß, Begleitſcheine I. unbeſchränkt zu ertheilen und zu erledigen, und Begleitſcheine II. über höher als mit 5 Rthlr. pro Zentner belegte Gegenſtände bis zum Betrage von 200 Rthlr. in Einem Transporte zu ertheilen. —
65	Beverungen	Warburg	
66	Höxter		
67	Herford		
68	Vlotho		
69	Petershagen	Minden	
70	Rhaden		
71	Oldendorf		
72	Hückerkreuz		

Digitized by Google

Zollvereinte Staaten.		Hauptämter an der Grenze.		Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofſtädte, Hallämter.)		Hauptämter in Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitſcheine II. ausgeſtellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitſchein II. abgefertigt werden können. Ort.	Hauptamts-Bezirk.
Noch Preußen								
i) Rheinprovinz	41	Emmerich	19	Cöln (für ausländiſche Gegenſtände.)	31	Cöln (für inländiſche Gegenſtände.)	Bonn (Unterſteueramt.)	Cöln (für inländiſche Gegenſtände)
Provinzialſteuerdirektor in Cöln								
	42	Kranenburg	20	Düſſeldorf	32	Kreuznach		
	43	Kaldenkirchen	21	Coblenz	33	Elberfeld		
	44	Waſſenberg	22	Duisburg	34	Neuwied		
	45	Aachen	23	Weſel	35	Uerdingen		
	46	Malmedy						
	47	Trier						
	48	Saarbrücken						

Digitized by Google

Nebenzollämter I. an der Grenze.			Bemerkungen.
	Ort.	Hauptamts-Bezirk.	
73	Burgholzhauſen	Telgte	
74	Bockhorſt		
75	Warmdorf		
76	Lengerich		
77	Lotte	Rheine	
78	Hopſten		
79	Marhaven		
80	Gronau	Coesfeld	
81	Breden		
82	Oeding		
83	Bocholb		
84	Anholt		
85	Elten	Emmerich	
86	Grunewald	Krannenburg	
87	an der Schwalme	Kaldenkirchen	
88	Dammerbruch		
89	Wehr	Waſſenberg	
90	Herzogenrath	Aachen	
91	Bälſerquartier		
92	Tülje		
93	Eupen		
94	Maldingen	Malmedy	
95	Roth	Trier	
96	Echternacherbrück		
97	Waſſerbilliger-brück		
98	Rothehaus	Saarbrücken	
99	Perl		
100	Saarlouis		

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofſtädte, Hallämter.)	Hauptämter im Innern mit Niederlagen, auf welche Begleitſcheine II. ausgeſtellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitſchein II. abgefertigt werden können. Ort.	Hauptamts-Bezirk.
II. Bayern					
General-Zoll-Adminiſtration zu München.	1 Waldſaſſen	1 Hof		1 Bayreuth	Hof
	2 Waidhaus	2 Bamberg		2 Ansbach	
	3 Waldmünchen	3 Nürnberg		3 Nördlingen	Nürnberg
	4 Eſchelkamm	4 Fürth		4 Erlangen	
	5 Paſſau mit Niederlage	5 Regensburg		5 Amberg	
				6 Straubing	Regensburg
	6 Simbach	6 München			
	7 Freilaſſing	7 Augsburg		7 Landshut	München
	8 Reichenhall mit Niederlage	8 Kempten		8 Kaufbeuern	Kempten
	9 Kiefersfelden	9 Memmingen		9 Roſenheim	Kiefersfelden
	10 Mittenwald	10 Aſchaffenburg		10 Frankenthal	Rheinſchanze
	11 Pfronten	11 Kitzingen		11 Neuſtadt	
	12 Lindau mit Niederlage	12 Marktbreit		12 Germersheim	Speyer
		13 Marktſteft			
	13 Neuburg a. Rh.	14 Schweinfurt		13 Landau	
	14 Zweibrücken	15 Würzburg		14 Kaiserslautern	Zweibrücken
		16 Miltenberg			
		17 Rheinſchanze			
		18 Speyer			

Digitized by Google

	Nebenzollämter I. an der Grenze.	
	Ort.	Hauptamts-Bezirk.
1	Oberneuhaus	Hof
2	Schirnding	Waldſaſſen
3	Mähring	
4	Bärnau	
5	Eslarn	Waidhaus
6	Zwieſel	Eſchelkam
7	Kleinphilipps-reuth	Paſſau
8	Oberzell	
9	Schärding a. Th.	
10	Marktl	Simbach
11	Burghauſen	
12	Laufen	Freilaſſing
13	Schwarzbach	Reichenhall
14	Schellenberg	
15	Melleck	
16	Reit im Winkel	
17	Windshauſen	Kiefersfelden
18	Kreuth	München
19	Füſſen	Pfronten
20	Hindelang	
21	Oberſtorf	
22	Oberſtaufen	Lindau
23	Niederſtaufen	
24	Schweigen	Neuburg a. Rh.
25	Neulauterburg	
26	Habkirchen	Zweibrücken

Bemerkungen.

Zu II. Bayern.

a) In Bezug auf die Nebenzollämter I. an der Grenze.

ad 2. Schirnding hat die Befugniß

1. zur Ausfertigung von Begleitſcheinen I. auch auf das Hauptzollamt Coburg,
2) zur Ausfertigung von Begleitſcheinen I. über rohe Schafwolle auf die Hauptzollämter Offenbach und Frankfurt a. M.
3. auch zur Erledigung von Begleitſcheinen I. des Hauptzollamtes Coburg

ad 6. Zwieſel hat die beſondere Ermächtigung zur Zollabfertigung von Tafelglas und Glaswaaren in unbeſchränkten Quantitäten vom Inlande durchs Ausland (Böhmen) nach dem Vereins-Inlande (Sachſen) auf Declarationsſcheine über das kgl. ſächſiſche Hauptzollamt Schandau und das dortige Nebenzollamt I. Hellendorf.

ad 9. Schärding a. Th. hat die Befugniß:

1. zur Ausfertigung von Begleitſcheinen I. an alle Aemter des Vereinsgebietes, welche zur Erledigung von Begleitſcheinen I. kompetent ſind, mit Ausſchluß der rechts der Oder gelegenen;
2. zur Erledigung von Begleitſcheinen I. dieſer Aemter, in ſoweit ſie zur Ausfertigung von Begleitſcheinen I. kompetent ſind.

ad 19. Das Nebenzollamt Füſſen hat die Befugniß

1. zur Ausfertigung von Begleitſcheinen I. auch auf ſämmtliche würtembergiſche, badiſche, großherzoglich und churfürſtlich heſſiſche, naſſauiſche und auf die preuß. in der Provinz Weſtphalen und in der Rheinprovinz gelegenen Hauptzoll- und Hauptſteuer- und mit Begleitſchein-Erledigungs-Befugniß verſehenen Nebenzollämter I. und Unterſteuerämter, dann an das Hauptſteueramt Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Nebenzollämter I. an der Grenze.		Bemerkungen.
Ort.	Hauptamts-Bezirk.	
		2. zur Erledigung von Begleitſcheinen I. dieſer Aemter. ad 22. Das Nebenzollamt Oberſtaufen hat die Befugniß Begleitſcheine I. auch auf das Hauptzollamt Ulm auszuſtellen. ad 23. Das Nebenzollamt Niederſtaufen hat die Befugniß zur Ausſtellung von Begleitſcheinen I. über Käſe und über Wetzſteine, die zur Verſchiffungsablage beſtimmt ſind, auch auf das kgl. würtemberg. Hauptzollamt Ulm. ad. 24. Das Nebenzollamt Schweigen hat die Befugniß 1. Begleitſcheine I. ohne Beſchränkung auf gewiſſe Gegenſtände und Mengen, auch von den Aemtern Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz und Cöln zu erledigen, 2. zur Abfertigung von Baumwollenwaaren auf Begleitſchein I. auch an die Aemter Mannheim, Frankfurt a. M. und Mainz in unbeſchränkter Quantität. 3. zur Abfertigung von Baumwollenwaaren in einer Menge bis zu 3 Zentner in Einem Transporte auf Begleitſchein II. auf alle zu deren Erledigung kompetente Aemter des Vereinsgebietes. ad. 25. Das Nebenzollamt Neulauterburg hat die Befugniß 1. zur Erledigung von Begleitſcheinen I. auch von den Aemtern Offenbach, Frankfurt a. M., Mannheim und Leipzig über rohe Schafwolle; 2. zur Erledigung von Begleitſcheinen I. ohne Beſchränkung auf gemiſchte Gegenſtände und Mengen auch von den Aemtern Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz und Cöln, 3. zur Abfertigung von Baumwollenwaaren auf Begleitſchein I. auch an die Hauptzollämter Mannheim, Frankfurt a. M. und Mainz in unbeſchränkter Quantität, 4. zur Abfertigung von Baumwollenwaaren in einer Menge bis zu 3 Ztnr. in Einem Transporte auf Begleitſchein II. auf alle zu deren Erledigung kompetente Aemter des Vereinsgebietes. b) In Bezug auf die Nebenzollämter im Innern. ad 1. Das Nebenzollamt zu Bayreuth hat die Befugniß zur

Digitized by Google

Nebenzollämter I. an der Grenze.		Bemerkungen.
Ort.	Hauptamts-Bezirk.	
		Erledigung von Begleitſcheinen I. aller zur Ausſtellung ſolcher Begleitſcheine kompetenten Aemter über Rohzucker für die Zuckerraffinerie des Theodor Schmitt daſelbſt. ad. 4. Das Nebenzollamt Erlangen darf Begleitſcheine I. des Hauptzollamtes Waldmünchen über unverzollte böhmiſche Spiegelgläſer erledigen, und dieſe Spiegelgläſer mit Begleitſchein I. an die Aemter Witzenhauſen, Teiſtungen und Mainz abfertigen. ad 8. Das Nebenzollamt Kaufbeuern hat in Anſehung der für die dortigen Manufakturiſten aus dem Auslande eingehenden rohen Baumwollentücher zur Veredlung und Wiederausfuhr im veredelten Zuſtande die volle Befugniß eines Hauptzollamtes im Innern mit Niederlagsrecht, und mit unbeſchränkter Begleitſchein-Erledigung und Ausfertigung unter Mitwirkung des Oberzollinſpectors in Kempten. — ad 10. Das Nebenzollamt Frankenthal darf Begleitſcheine über die daſelbſt und aus der Umgegend ſtattfindenden Verſendungen von inländiſchem Wein- und Tabacksblättern in die Vereinslande, wo dieſelben einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, und durch dieſe Vereinslande nach dem Auslande ausſtellen. — ad 14. Das Nebenzollamt Kaiſerslautern hat dieſelbe Befugniß, wie das Nebenzollamt Frankenthal. —

Digitized by Google

Zollvereinte Staaten	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen (Packhofſtädte, Hallämter.)	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitſcheine II. ausgeſtellt werden können.	Nebenzollämter I im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitſchein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamts-Bezirk.
III. Sachſen.					
Zoll- und Steuer-direction zu Dresden	1 Zittau	1 Pirna	1 Freiberg		
	2 Schandau	2 Dresden	2 Zwickau		
	3 Marienberg	3 Meiſſen	3 Grimma		
	4 Annaberg	4 Bautzen			
	5 Eibenſtock	5 Chemnitz			
		6 Plauen			
		7 Leipzig			

Digitized by Google

	Nebenzollämter I. an der Grenze. Ort.	Hauptamts-Bezirk.
1	Großſchönau	Zittau
2	Neugersdorf	Zittau
3	Ebersbach	Zittau
4	Neuſtadt bei Stolpen	Schandau
5	Hellendorf	Pirna
6	Jöchſtadt	Annaberg
7	Brambach	Eibenſtock
8	Johanngeorgenſtadt	Eibenſtock
9	Elſter	

Bemerkungen.

Zu III. Sachſen.

ad 1. Großſchönau hat im Auguſt 1837 die Befugniß erhalten, die von Zittau aus nach Warmsdorf mit Begleitſchein gehenden Garne abfertigen und den Ausgang atteſtiren zu dürfen.

ad 2. Das Nebenzollamt zu Neugersdorf darf

a) eingehende Waaren ohne Beſchränkung in den Gegenſtänden bis auf Quantitäten von 100 Rthlr. Zollbetrag in Einer Poſt mit Begleitſchein II. abfertigen.

b) Begleitſcheine I. ſämmtlicher zur Ausſtellung von Begleitſcheinen ermächtigter Aemter k. ſächſiſcher Hauptzoll- und Hauptſteuerämter, auch der k. preußiſchen Hauptämter zu Landsberg, Neuberun, Neuſtadt, Mittelwalde und Liebau, ſowie der Hauptämter Frankfurt a. d. O, Cottbus, Rabor, Breslau, Glogau und Görlitz — Begleitſcheine über Colonialwaaren aller Art jedoch ausgenommen — erledigen, auch Begleitſcheine nach Frankfurt a. d. O., Cottbus, Breslau, Görlitz, Berlin, Frankfurt a. M., Dresden, Pirna, Bauzen und Zittau ertheilen.

ad 3. Ebersbach vom 1. November 1837 an mit den Befugniſſen:

a) eingehende Waaren ohne Beſchränkung in den Gegenſtänden bis auf Quantitäten von 100 Rthlr. Zoll zu vernehmen, oder mit Begleitſchein II. abzufertigen.;

b) Begleitſcheine I. an alle diejenigen Aemter, auf welche Neugersdorf dergleichen ertheilen darf, auszufertigen;

c) Wolle für die Sortirungslager und eingehende Poſtſtücke, ingleichen

d) Extrapoſtreiſende abzufertigen.

ad 4. Das Nebenzollamt I. zu Neuſtadt bei Stolpen darf:

a) eingehende Waaren ohne Beſchränkung in den Artikeln und Quantitäten mit Begleitſchein II. abfertigen.

b) Begleitſcheine I. auf ſämmtliche Haupt- und Hauptſteuerämter im Königreiche Sachſen, ingleichen auf die Haupt-

Digitized by Google

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofsſtädte, Hallämter.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitſcheine II. ausgeſtellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitſchein II. ausgefertigt werden können. Ort.	Hauptamts-Bezirk.
IV. Würtemberg. Zolldirektion zu Stuttgart	1 Friedrichshafen	1 Heilbronn		Nebenzoll-ämter im Innern	
		2 Cannſtadt		1 Ludwigsburg	Cannſtadt
		3 Stuttgart		2 Eßlingen	Cannſtadt
		4 Ulm		3 Gmünd	Cannſtadt
				4 Göppingen	Cannſtadt
				5 Kalw	Stuttgart
				6 Tübingen	Stuttgart
				7 Reutlingen	Stuttgart
				8 Heidenheim	Ulm
				9 Biberach	Ulm
				10 Tuttlingen	Friedrichshafen
				11 Ravensburg	Friedrichshafen
				12 Ebingen	Friedrichshafen

	Nebenzollämter I. an der Grenze. Ort.	Hauptamts-Bezirk.	Bemerkungen.
			zoll- und Hauptſteuerämter im Königreiche Preußen zwiſchen der Oder und Weſer, ſowie zwiſchen der Weſer und dem Rheine, namentlich Hanau und Mainkur ausfertigen, und von daher eingegangene Begleitſcheine erledigen, endlich c) Wolle für die Sortirungslager ohne Beſchränkung auf gewiſſe Quantitäten abfertigen. ad 5. Das Nebenzollamt zu Hellendorf hat gleiche Befugniſſe mit dem Nebenzollamt zu Neuſtadt bei Stolpen. ad 7. Das Nebenzollamt zu Brambach darf: a) eingehende Waaren ohne Beſchränkung in den Gegenſtänden bis auf Quantitäten von 100 Rthlr. Zollbetrag in Einer Poſt mit Begleitſchein II. abfertigen, b) Begleitſcheine I. auf Leipzig, Plauen, Chemnitz, Altenburg und Magdeburg, ingleichen auf die vier Ausgangsämter Nordteutſchlands: Warnow, Salzwedel, Morsleben und Halberſtadt, ſowie auf Magdeburg ertheilen, und von dorther, ausſchließlich von Magdeburg, eingegangene, erledigen. ad 9. Elſter vom 1. Jänner 1837 an mit den Befugniſſen, wie ſolche in der 5ten Abtheilung des Zolltarifs sub 8. a. verzeichnet ſind.
1	Langenargen	Friedrichshafen	**Zu IV. Würtemberg.** Die königlich würtembergiſche Nebenzollämter im Innern von 4—11 haben bedingtes Niederlagrecht. — Auf Verlangen der Deklaranten können daher die dahin an Handlungshäuſer und Gewerbetreibende zu verſendenden Waaren nach vorausgegangener ſpezieller Reviſion mit Begleitſchein I. abgelaſſen werden, gleichwie wenn aus dieſen bedingten Niederlagen ein Ausgang über die Grenze des Geſammtvereins ſtattfindet, auch dieſer durch ſpezielle Ausgangsreviſion an der Grenze oder bei einem vorliegenden Hauptzollamte konſtatirt werden muß. —

Digitized by Google

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofſtädte, Hallämter.)	Hauptämter im Innern mit Niederlagen, auf welche Begleitſcheine II. ausgeſtellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitſchein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamts-Bezirk.
V. Baden.				Unterſteuer-Aemter	
Zolldirektion zu Carlsruhe	1 Neufreiſtett	1 Werthheim		1 Bruchſal	Leopoldshafen
	2 Kehl	2 Heidelberg			
	3 Altbreiſach	3 Mannheim		2 Pforzheim	Carlsruhe
	4 bei Schuſterinſel	4 Leopoldshafen		3 Raſtatt *)	Neufreiſtett
	5 bei Rheinfelden	5 Carlsruhe		4 Baden	Neufreiſtett
	6 Waldshut	6 Lahr		5 Offenburg**)	Kehl
	7 Stühlingen	7 Freiburg		6 Donaueſchingen	Stühlingen
	8 Randegg				
	9 Conſtanz				
	10 Ludwigshafen				
VI. Churheſſen Oberzolldirektion zu Kaſſel	1 Carlshafen	1 Hanau	1 Marburg	1 Fulda (Provinzial Steueramt)	
	2 Kaſſel				
	3 Witzenhauſen			2 Wanfried (Steueramt)	Witzenhauſen
VII. Großherzogthum Heſſen Zolldirektion zu Darmſtadt				Nebenzollämter	
		1 Mainz		1 Worms	Mainz
		2 Offenbach		2 Bingen	Mainz
		3 Gießen		3 Darmſtadt	

Digitized by Google

Nebenzollämter I. an der Grenze.			Bemerkungen.
	Ort.	Hauptamts-Bezirk.	
1	Au		
2	Iffezheim	Neufreiſtett	
3	Greffern		
4	Kappel		
5	Weisweil	Altbreiſach	
6	Neuenburg		
7	Lörrach	bei Schuſterinſel	
8	Säckingen	bei Rheinfelden	
9	Kleinlaufenburg		
10	Kadelburg	Waldshut	
11	Riedern		
12	Erzingen		
13	Neuhaus	Stühlingen	
14	Radolphzell	Randegg	
15	Ueberlingen	Ludwigshafen	
16	Meersburg		
1	Beckerhagen	Carlshafen	

Zu V. Baden.

ad 7. Das Nebenzollamt I. Lörrach hat die Befugniß zur Erledigung der über Poſtgüter ſprechenden Begleitſcheine.

ad 10. Das Nebenzollamt I. zu Kadelburg hat die Befugniß der Begleitſchein-Abfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlagerecht in Bayern, Würtemberg und Baden.

ad 13. Das Nebenzollamt zu Neuhaus hat unbeſchränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitſcheinen.

* Das Nebenzollamt im Innern Raſtatt hat bedingtes Niederlagrecht, in der Art, wie oben bei den k. würtemberg. Nebenämtern im Innern angegeben wurde.

** Offenburg hat die Befugniß zur Erledigung von Begleitſcheinen I., welche für Rohzucker in die dortigen Fabriken nach vorheriger ſpezieller Reviſion von den Grenzzollämtern ausgefertigt worden ſind.

Zu VI. Churheſſen.

Das Steueramt Wanfried — mit Niederlagrecht — hat die Befugniß zu Begleitſcheinertheilung und Erledigung nach und von Witzenhauſen, Kaſſel und Karlshafen, ingleichen nach und von ſämmtlichen ſächſiſchen, bayeriſchen und thüringenſchen Hauptzoll- und Hauptſteuerämtern.

Zu VII. Großherzogthum Heſſen.

Die beiden Nebenzollämter Worms und Bingen haben Niederlagerecht.

Auf Verlangen können dahin von den dazu berechtigten Aemtern Waaren mittelſt Begleitſchein I. nach vorheriger ſpezieller Reviſion unter Verſchluß abgelaſſen werden, gleichwie, wenn aus

Digitized by Google

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofſtädte, Hallämter.)	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitſcheine II. ausgeſtellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitſchein II. abgefertigt werden können. Ort.	Hauptamts-Bezirk.
VIII. Thüringen Generalinſpection zu Erfurt				Steuerämter	
a) Im Preußiſchen Gebiete		1 Erfurt			
b) Im Kurheſſiſchen Gebiete				1 Schmalkalden	
c) Im Großherzogthum Sachſen Weimar-Eiſenach				2 Weimar 3 Jena 4 Weida 5 Neuſtadt a. d. O. 6 Eiſenach 7 Bacha	
d) Im Herzogthum Sachſen-Meiningen				8 Meiningen 9 Hildburghauſen 10 Saalfeld 11 Sonnenberg 12 Salzungen	
e) Im Herzogthum Sachſen-Altenburg		2 Altenburg		13 Roda 14 Ronneburg	
f) Im Herzogthum Sachſen-Coburg-Gotha		3 Coburg 4 Gotha			

Digitized by Google

Nebenzollämter I. an der Grenze.		Bemerkungen.
Ort.	Hauptamts-Bezirk.	
		dieſen Niederlagen ein Ausgang über die Grenze des Geſammtvereins ſtatt findet, auch dieſer durch ſpezielle Ausgangsreviſion an der Grenze oder bei einem vorliegenden Hauptzollamte konſtatirt werden muß. —

Digitized by Google

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.		Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofſtädte, Hallämter.)	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitſcheine II. ausgeſtellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitſchein II. abgefertigt werden können.		
						Ort.	Hauptamts-Bezirk.
g) Im Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen					15	Arnſtadt	
h) im Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt					16	Rudolſtadt	
					17	Königſee	
i) In den Fürſtenthümern Reuß					18	Gera	
					19	Schleiz	
					20	Greiz	
					21	Lobenſtein	
					22	Hirſchberg	
					23	Zeulenroda	
IX. Naſſau.		1	Höchſt a. M.			Nebenzollämter	
Zolldirection zu Wiesbaden					1	Bieberich	
					2	Dietz	
					3	Limburg	
					4	Dillenburg	
					5	Wiesbaden	
					6	Hachenburg	
					7	Rüdesheim	
					8	Goarshauſen	
					9	Niederlahnſtein	
X. Freie Stadt Frankfurt a M.							
Zolldirection zu Frankfurt a. M.		1	Frankfurt a. M.				

Digitized by Google

Nebenzollämter I. an der Grenze.		Bemerkungen.
Ort.	Hauptamts-Bezirk.	
		Zu IX. Naſſau. Auſſer den in Spalte 5 aufgeführten 9 Nebenzollämtern ſind dergleichen im Herzogthum Naſſau noch zwei, nämlich a) zu Langenſchwalbach und b) zu Bad Ems errichtet. — Beide Stellen haben die Befugniß zur Abfertigung der mit den Poſten eingehenden Waaren. —

Digitized by Google

Einl. Nr. 11240. Exp. Nr. 13056.

An ſämmtliche Polizeybehörden von Mittelfranken.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Der Mönch und die Nonne, oder Bibliothek der intereſſanteſten und anziehendſten Gemälde aus dem Kloſterleben. 2 Bände. — Augsburg bei von Jeniſch und Stage 1838“ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird ſämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken nachſtehender Abdruck der im obenbemerkten Betreffe unter dem 26. Jänner 1839 von dem k. Miniſterium des Innern an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg erlaſſenen höchſten Entſchließung zur Wiſſenſchaft und ungeſäumten Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 1. Februar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Miniſterium des Innern.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfaſſungsbeilage von dem k. Stadtkommiſſariate Augsburg verfügte, von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg K. d. J. fortgeſetzte Beſchlagnahme der im untenbemerkten Betreffe bezeichneten Druckſchrift wird hierdurch beſtätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten, und iſt die öffentliche Ausſchreibung ungeſäumt zu verfügen. Zugleich iſt gegen die Verlagshandlung, welche dieſe ſchändliche Druckſchrift herauszugeben ſich nicht entſehen, mit nachdrücklicher Beſtrafung einzuſchreiten, und wie dieſes geſchehen, binnen 4 Wochen anzuzeigen.

München, den 26. Januar 1839.

Einl. Nr. 11234. Exp Nr. 13109.

An ſämmtliche unmittel- und mittelbare Polizei- und Forſtbehörden, ſowie das k. Gendarmerie-Kompagnie-Kommando in Mittelfranken.

(Die Kultur der Eiche betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Beziehung auf das Ausſchreiben im Kr. Int. Bl. vom 13. Oktober 1838 S. 578 wird ein neuerliches höchſtes Miniſterialreſcript vom 25. v. Mts. nachſtehend zur genauen Darnachachtung eröffnet.

Ansbach, den 1. Februar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Miniſterium des Innern.

Auf den Bericht vom 23. vor. Mts. und Js. untenbezeichneten Betreffes wird, im Einver-

Digitized by Google

ſtändniſſe mit dem kgl. Staatsminiſterium der Finanzen erwiedert, daß das in der Entſchließung vom 7. September v. Js. ausgeſprochene Verbot der Verwendung jungen Eichenholzes zu Korbgeflechten, bei der Gleichheit des Grundes und Zweckes auch auf die Benützung junger Eichenſtämmchen zu Peitſchen und ſogenannten Geiſelſtöcken um ſo mehr zu erſtrecken ſei, als für dieſen, im Verhältniß zu den wichtigen Intereſſen der Eichenkultur unbedeutenden Induſtrie-Gegenſtand durch Verwendung anderer Holzarten leicht Vorſorge getroffen werden kann.

München, den 25. Jänner 1839.

Exp. Nr. 13108.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die forſtpolizeiliche Aufſicht auf Privatwaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen iſt es in der jüngſten Zeit an mehreren Orten zu einem Gegenſtande gewinnſüchtiger Spekulation geworden, daß Bauerngüter zum Behufe der Zertrümmerung angekauft, die dabei befindlichen Gehölze und Waldantheile abgetrieben, und nachdem der Kaufſchilling des geſammten Gutes durch den Erlös aus dem abgetriebenen Holze bei den dermaligen hohen Preißen ganz oder doch zum größten Theil gedeckt worden, die einzelnen Gutsbeſtandtheile im Zertrümmerungswege wieder veräußert werden.

Dieſer eben ſo verderbliche als forſtordnungswidrige Unfug erheiſcht ſchon im Allgemeinen und bei den enorm hochgeſtiegenen Holzpreiſen insbeſondere, eine vorzugsweiſe Aufmerkſamkeit wozu ſämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks mit dem Beisetzen dringend aufgefordert werden, daß ſie zu deſſen Verhütung die durch das Ausſchreiben der unterfertigten Stelle vom 25. Mai 1835 Kr. Intell. Bl. Nr. 43. S. 1245. kund gegebenen Beſtimmungen des Miniſterialreſkripts vom 22. April 1835 um ſo gewiſſer pünktlichſt zu vollziehen haben, als hiefür zu Folge höchſten Reſkripts des kgl. Miniſteriums des Innern vom 22. Dezember 1838 Num. 31316 die Amtsvorſtände perſönlich verantwortlich und haftend erklärt werden.

Ansbach, den 2. Februar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 974. Exp. Nr. 3877.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Aus dem Nachlaß des verſtorbenen Herrn Staats-Miniſters und Feldmarſchalls Fürſten von Wrede werden zu Ellingen öffentlich gegen baare Bezahlung an den Meiſtbietenden verſteigert:

1) Am 13. Februar und die folgenden Tage
125 Pferde, theils Chaiſen- und Reitpferde, theils Oekonomie-Pferde, theils Fohlen von guten Raçen und von verſchiedenem Alter

2) Am 18. Februar und die folgenden Tage

232 Stück Rindvieh, Schweizer- und Allgeyer-Art Maſtvieh und Zuchtvieh

3) Am 22. Februar und die folgenden Tage

3659 Stück Schaafe ſpaniſcher Raçe, ſodann

4) Am 27. Februar und allenfalls die folgenden Tage

108 Stück Schweine, unter welchen 21 Stück Mutterſchweine und Eber ſich befinden, dann 160 Stück in- und ausländiſches Geflügel.

Eichſtädt, am 21. Januar 1839.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

Bei Verhinderung des Präſidenten.

von Silberhorn, I. Direktor.

von Stubenrauch, Sekr.

Dienſtes-Nachricht.

Unter dem 28. Januar 1839 haben Seine Majeſtät der König auf die allerunterthänigſte Bitte der beiden I. Landgerichtsaſſeſſoren Frhr. v. Holzſchuher zu Feuchtwangen und Sommer zu Altdorf die allerhöchſte Genehmigung zur Vertauſchung ihrer Dienſtespoſten ertheilt.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 11. Ansbach, Mittwoch, den 6. Februar 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. Von dem kgl. bayer. Kreis- und Stadtgericht Ansbach werden die zur Verlaſſenſchaftsſache der verſtorbenen Schuhmacherswittwe Regina Rupp gehörigen Mobilien, beſtehend in Kleidern, Weißzeug, Hausrath und dergleichen am Freitag den 8. Februar Vorm. 9 Uhr in dem Sterbehauſe Lit. D. Nr. 354. dahier an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verſteigert, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Ansbach, am 31. Januar 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

von Killinger, Direktor.

2. Die zum Verkauf der Handelsmann Moses Gerſtiſchen Aktivmaſſa von hier auf den 14. d. M. und folgende Tage, ſowie auf den 13. Merz 1839 bezielten Tagsfahrten werden hiermit aufgehoben.

Gunzenhauſen, am 2. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Klingsohr, Landrichter.

3. Die nach Vollendung des Kirchen-Neubaues zu Oeſtheim entbehrlich gewordene

Orgel von der alten Kirche, welche 6 klingende Regiſter hat, und ſich im brauchbaren Stand befindet,

dann

drei Ackerparzellen zu reſp. 5227 1466 und 945 Q. F., welche hinter dem dermaligen Schulhausgarten, dann dem künftigen Pfarrgarten und dem neuen Begräbnißplatz liegen,

werden im Verſteigerungsweg zum Verkauf gebracht und daher Kaufsliebhaber hiemit eingeladen, ſich an dem hiezu auf

Montag den 18. Februar d. Js.

beſtimmten Termin Vormittags 10 Uhr bei dem unterzeichneten Amt einzufinden.

Rothenburg o/T, am 29. Januar 1839.

Königliches Rentamt.

Keyl, Rentbeamter.

4. Durch das heute an das Gerichtsbrett angeheftete Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts de hest. wurde der abweſende Färbermeiſter Johann Georg Schubert von Oberzenn gemäß des als verwirkt ausgeſprochenen in der Ediktalladung vom 26 Februar 1838 angebrachten Präjudizes für todt erklärt, und deſſen Vermögen dem Provokanten, Schubertſchen Sohne, zuerkannt was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Oberzenn, den 3. Februar 1839.

Freiherrlich v Seckendorff-Gutend'ſches Patrimonial-Gericht I. Claſſe.

Neuper.

5. Bekanntmachung.

(Warnung vor dem Ankauf von Kleidungsſtücken der Pfründner hieſiger Verſorgungs-Anſtalt betr.)

Der Armenpflegſchaftsrath hieſiger Stadt ſieht

Digitized by Google

ſich veranlaßt, vor dem Ankauf von Kleidungsſtücken der Pfründner hieſiger Verſorgungsanſtalt zu warnen und aufmerkſam zu machen, daß Kauf- oder Verſatznahme von Gegenſtänden, welche den Pfründern auf Koſten der Armenpflege angeſchafft ſind, polizeiliche Ahndung zur Folge hat.

Ansbach, am 30. Januar 1839.

Armenpflegſchaftsrath.

Endres. Stirl.

6. Die Abhaltung der diesjährigen Viehmärkte hieſiger Stadt wurde auf folgende Tage beſtimmt:

der I. am 7. May

der II. am 28. May

der III. am 18. Juni

welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Uffenheim, den 28. Januar 1839.

Stadt-Magiſtrat.

Raffl.

Gerichtliche Verſteigerungen.

1. Auf Andringen mehrerer Hypothek-Gläubiger wird das dem ehemaligen Schmidtmeiſter Rückert dahier gehörige Anweſen am Dienſtag den 12. März h. Js. früh 9 Uhr im Commiſſionszimmer des Aſſeſſors Freiherrn von Zu Rhein nach §. 64. des Hypotheken-Geſetzes dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt. Zu dem zu verkaufenden Anweſen gehören außer dem Haupt-Gebäude noch mehrere Nebengebäude, welche zuſammen in der jüngſten Zeit auf 3300 fl. geſchätzt worden ſind. Zu dieſem Anweſen gehört gleichfalls ein Garten circa 30 Dez. haltend, deſſen Taxwerth 300 fl. iſt. Auf dieſem Anweſen ruht eine reale Heckenwirthſchaftsgerechtigkeit, geſchätzt auf 600 fl. und eine Weinſchenkgerechtigkeit mit einem Taxwerthe von 150 fl. Die Gebäude ſelber liegen mit 6490 fl. in der Brandverſicherung. Außer der Steuer iſt vorſtehendes Anweſen noch mit jährlich 1 fl. 30 kr. Erbzins vom Hauſe, mit jährlichen 6 kr. 4 hl. Erbzins vom Garten, und einem Kleinhandlohne von $37\frac{1}{2}$ kr. in jedem Veränderungsfalle belaſtet. Zur Verſteigerung ſelbſt werden nur zahlungsfähige Käufer gelaſſen, und haben ſich fremde Kaufsliebhaber über Leumund und Vermögen gerichtlich auszuweiſen.

Ansbach, am 26. Januar 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

v. Killinger, Direktor.

2. Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Anweſen der Auguſtin Reiſchliſchen Eheleute, beſtehend

1) aus einem auf der Hofwäſche Lit. G. Nr. 33. gelegenen Hauſe nebſt Gärtchen, Nebengebäude, und Kuhſtall, dann eine Metzgersbank geſchätzt auf 1800 fl.
2) einem Hauſe ſammt Gärtl und $\frac{1}{8}$ Jauchert Gemeindetheil lit. G. Nr. 114 geſchätzt auf 1000 fl.
3) einem Stadl zunächſt der Hausmeiſterei gewerthet auf 1000 fl.
4) dem Weiheracker und einem Theil von Mittelfeld beide Aecker zu 50 Jauchert geſchätzt, wovon $\frac{2}{3}$ an die Hoffiſcher Meyeriſchen Relikten zehentbar ſind;
5) $\frac{1}{4}$ Tagw. Hopfengarten
$\frac{1}{4}$ Tagw. dd.
$\frac{1}{8}$ Tagw. dd. geſchätzt auf 770 fl.

mit

1) zu dem Geſammtanweſen sub. lit. G. Nr. 33. zu verreichenden

a) Steuergefälle

Grundſteuer	7 fl.	3 kr.	6 hl.
Hausſteuer	4 fl.	14 kr.	2 hl.
Gewerbſteuer	2 fl.	30 kr.	— hl.
Familienſteuer	— fl.	15 kr.	— hl.
Kreisumlag	— fl.	44 kr.	2 hl.
	14 fl.	47 kr.	2 hl.
b) Grundzins	— fl.	19 kr.	4 hl.

2) von dem Hauſe lit. G. Nr. 114

a) Grundſteuer	— fl.	4 kr.	4 hl.
Hausſteuer	3 fl.	40 kr.	4 hl.
Kreisumlag	— fl.	13 kr.	2 hl.
	3 fl.	58 kr.	2 hl.
b) Grundzins	— fl.	45 kr.	— hl.

belaſtet, zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und Steigerungstermin auf den 26. März l. Js.

Digitized by Google

Vorm. 9 Uhr anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 92. der Novelle vom 17. November 1837 geſchehen wird.

Eichſtätt, am 19. Januar 1839.

Königliches Landgericht.

Chriſtmann, Landrichter.

3. Der den Webermeiſter Scharrer'ſchen Eheleuten in Kraftshof zugehörige Gutscomplex, beſtehend aus

dem Wohnhauſe Nr. 53 zu Kraftshof, einem Stadel, Backofen, doppelten Schweinſtall, Schöpfbrunnen, dem Gemeinderecht, dem Waldrechte aus einem Mäß Holz, dem Abfall und den Stöcken, dann Hofraum,

belaſtet mit 15 kr. Erbzins, 6⅔ prCt. Handlohn 1 fl. 30 kr. Pfandgeld zu dem kgl. Rentamte, wird auf Antrag eines Gläubigers

am 28. Februar 1839 Vorm. 10 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt. Kaufsluſtige werden hievon mit dem Bedeuten in Kenntniß geſetzt, daß die nähere Beſchreibung des Gutscomplexes vor dem Verkaufstermine im Gerichte eingeſehen werden kann, und daß die Taxe nach gerichtlicher Schätzung auf 1000 fl. ſich beläuft.

Erlangen, den 20. November 1838.

Königliches Landgericht.

Puchta, Landrichter.

4. Auf Antrag eines Hypotheken-Gläubigers wird das Wohnhaus der Metzgerswittwe Maria Margaretha Wagner dahier Nr. 196. am untern Thor nebſt angebauter Scheune, gerichtlich auf 1200 fl. gewürdigt, und mit 1155 fl. Hypotheken belaſtet, am

25. Februar Vormittag 9—12 Uhr

im Geſchäftszimmer Nr. 2. an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert, und erfolgt der Zuſchlag nach §. 64. des Hypothekengeſetzes.

Feuchtwangen, den 21. Dezember 1838.

Königliches Landgericht.

Lippert, Landrichter.

5. Das Anweſen des Webers Anton Regelein zu Kipfenberg beſtehend in

Wohnhaus mit Wurzgarten,
Hausacker zu 41 Dezim.,
Michlsbergtheil zu 38 Dezim.

geſchätzt auf 1105 fl., wird im Executivweg dem öffentlichen Verkauf unterſtellt und iſt Bietungstermin auf

Donnerſtag den 14. März
Vormittags von 8—12 Uhr

anberaumt, wozu annehmbare Kaufsliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Kipfenberg, am 14. Jänner 1839.

Königliches Bayeriſches Landgericht.

Meinel, Landrichter.

6. Auf Andringen eines Hypotheken-Gläubigers wird das den Müller Johann Leonhard und Eva Barbara Stümpfig'ſchen Eheleuten auf der Beſtleinsmühle gehörige Anweſen, nämlich:

ein Mühlgut an der Tauber auf Diebacher Markung, beſtehend in einem Wohnhauſe mit eingerichtetem Mahlwerke zu zwei ober- und einem unterſchlächtigen Mahl- dann einem Gerbe-Gange, einem Korb- und Waſchhauſe, einer Scheune, Wagenremiſe, 3 Schweinſtällen, Hofraith, 6 Dez. Sommer- und 79 Dezim. Baum- und Krautgarten, 2 Tagw. 32 Dez. Wieſen und 6 Tagwerk 26 Dez. Aecker, geſchätzt auf 10350 fl., dann die dazu gehörige Waldgerechtigkeit auf dem Hüffelters- und Reinhardtsberge, geſchätzt auf 4000 fl., ferner an walzenden Grundſtücken 3 Tagw. 6 Dez. Wieſen und 14 Tagw. 22 Dez. Felder, geſchätzt auf 2200 fl.;

am Dienſtag den 26. März l. Js. von
Vorm. 10 bis Nachm. 4 Uhr

im Ströhleiniſchen Wirthshauſe zu Tauber-Bockenfeld öffentlich verkauft. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß ſie über den Ertrag und die Belaſtung der Verkaufsobjekte in hieſiger Regiſtratur täglich Aufſchluß erhalten können, und daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt.

Schillingsfürſt, am 24. Januar 1839.

Fürſtlich Hohenloheſches Herrſchaftsgericht.

Heldrich, Herrſchaftsrichter.

Digitized by Google

Gerichtliche Vorladungen.

1. In Sachen der ledigen Dienſtmagd Babette Feldmann von Bruck und deren Kindeskuratel gegen den jüdiſchen Handelsmann Samuel Bing von Fürth wegen Entſchädigung und Alimente, wird mit Beziehung auf die Edictalladung vom 30. Juni v. Js. nach Antrag der Klägerin weiterer Verhandlungstermin auf

Mittwoch den 17. April l. Js. Vorm. 9 Uhr angeſetzt, und der Beklagte unter dem Rechtsnachtheile hiezu geladen, daß im Nichterſcheinensfalle die Klage für abgeläugnet gehalten, er ſeiner Einreden verluſtig erklärt, und Klägerin zum Beweiſe der Klage gelaſſen werden wird.

Fürth, den 22. Jänner 1839.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Fenk, Direktor.

2. Das k. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg hat in dem Schuldenweſen des Chaiſenfabrikanten und Sattlermeiſters Johann Leonhard Lechner von hier durch Entſchließung vom 29. September 1838 den Univerſal-Conkurs erkannt. Es werden ſonach die geſetzlichen Ediktstage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf
Montag den 18. Februar 1839;

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Montag den 18. März 1839;

III zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik auf
Donnerſtag den 18. April 1839;
dann für die Duplik auf
Donnerſtag den 16. Mai 1839;

jedesmal Vorm. 9 Uhr vor dem Commiſſär Kreis- und Stadtgerichtsrath Fürſt im Zimmer Nr. 9 angeſetzt, und hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners unter dem Rechtsnachtheile hiemit vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am 1. Ediktstage das Ausſchließen von der gegenwärtigen Conkursmaſſe, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber das Ausſchließen mit den an ſolchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinſchuldner in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Erſatzes oder nochmaliger Zahlung aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte in Gerichtshänden zu liefern. Hiebei wird bemerkt, daß die bereits inventirte Aktivmaſſa 3914 fl. 20 kr.; die angezeigte Aktivmaſſa aber 19211 fl. $6\frac{1}{2}$ kr., nämlich:

25 fl.	$17\frac{1}{2}$ kr.	an rückſtändigen Steuern,
18 „	20 „	an rückſtändigen Brandaſſekuranzbeiträgen,
6017 „	— „	an Hypotheken,
100 „	— „	an rückſtändigen Zinſen hievon,
8600 „	— „	an Illaten der Ehefrau,
783 „	29 „	an Wechſelforderungen,
3667 „	— „	an Currentforderungen,
19211 „	$6\frac{1}{2}$ „	in Summa beträgt.

Nürnberg, am 15. Januar 1839.

Königliches Kreis- und Stadgericht.

v. Kohlhagen, Direktor.

3. Der Bauer Johann Georg Schuſter von Egersdorf hat ſein Vermögen freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage nemlich

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf
den 25. Februar 1839 Vorm. 8 Uhr

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
den 25. März 1839 Vorm. 8 Uhr

3) zur Schlußverhandlung und zwar
a) für die Replik auf
den 25. April 1839 Vorm 8 Uhr
b) für die Duplik auf
den 2. Mai 1839 Vorm. 8 Uhr

anberaumt, und hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmaſſe das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Hand-

lungen zur Folge hat. Zugleich werden alle dieſenigen, welche etwas von dem Vermögen des Cridars in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Schlüßlich wird noch bemerkt, daß ſich die Aktivmaſſe zur Zeit auf 5052 fl. 23 kr. berechnet, während die bereits bekannten Schulden 8596 fl. 44 kr. betragen, weßhalb verſucht werden wird, die Sache im Wege des Vergleiches zu beendigen.

Cadolzburg, den 19. Januar 1839.

Königliches Landgericht.
von Auſin, Landrichter.

Privatbekanntmachungen.

1. Am Donnerſtag den 7. Februar d. Is. Nachm 2 Uhr wird im Gundelſchen Wirthshaus zu Roſenberg die Fiſcherei in den zum Rittergut gehörigen Weihern einzeln oder im ganzen an die Meiſtbietenden vorbehaltlich herrſchaftlicher Genehmigung verpachtet, wozu Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden.

Rügland, den 26. Januar 1839.

Freiherrlich von Crailsheimiſche Renten-Adminiſtration.
Scheidemandel.

2. Dienſtag den 12. d. Mts. iſt Ball im Caſino. Anfang 7 Uhr.

Ansbach, den 4. Februar 1839.

Die Caſinodirektion.

3. Die reſp. Mitglieder der Reſſource werden von dem Samſtag den 9. Febeuar ſtattfindenden ſtatutenmäßigen Maskenballe geziemend in Kenntniß geſetzt. Anfang 7 Uhr.

Ansbach, den 1. Februar 1839.

Die Vorſtände.

4. Vorräthig bei Dollfuß in Ansbach:
(Wichtige Aufklärungen über Kaſpar Hauſer!)

So eben iſt erſchienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Kaſpar Hauſer

oder die richtige Enthüllung der Geheimniſſe über Hauſers Herkunft, die Urſache ſeiner Einſperrung, Dauer derſelben, Bedeutung des an den Rittmeiſter mitgebrachten Briefes, nähere Bezeichnung des Mannes, der Hauſer als Kind erhalten, und ihn nach Nürnberg gebracht hat, Hauſers Verhältniſſe in Nürnberg bis zum Mordverſuch, endlich Lord Stanhopes erſtes Erſcheinen zu Nürnberg u. ſ. w.

Erſtes Bändchen.

gr. 8. München bei Fleiſchmann, geheftet 54 kr.

Der dichte Schleier, welcher die Geſchichte des unglücklichen Kaſpar Hauſer bisher verdeckt hielt, dürfte nun durch die höchſt merkwürdigen Aufſchlüſſe, welche die Frau Gräfin v. A. in dieſer Schrift gibt, endlich im Kurzen enthüllt und ſo das ſchauderhafte Räthſel gelöst werden, das ganz Deutſchland ſo lang beſchäftiget hat. Das 2te und letzte Bändchen, die wichtigſten Geheimniſſe aufdeckend, folgt ſchnell nach.

5. Wer an den Nachlaß der dahier kürzlich verſtorbenen Fräulein Carolina Henrici Forderungen machen und ſolche als richtig nachweiſen zu können glaubt, wolle ſich bis zum 21. d. Mts. bei den unterzeichneten nächſten Verwandten melden. Nach Verlauf des genannten Tages können Anſprüche an den gedachten Nachlaß nicht mehr beachtet werden. Weiter wird zugleich bekannt gemacht, daß zum Verſtriche des Henriciſchen Mobiliars, beſtehend in einigem Schreinzeuch, dann anderm Geräthe an Meſſing, Kupfer, Betten ꝛc. Mittwoch der 20. d. Mts. Nachmittags 2 Uhr im Hauſe des Herrn Kaufmanns Bub am Herriederthore beſtimmt iſt, und nur gegen baare Bezahlung die erſtrichenen Gegenſtände verabfolgt werden.

Ansbach, am 1. Februar 1839.

Die nächſten Verwandten.
Leopold Henrici.
Moriz Henrici.

6. Unterzeichnete zeigen hiemit einem hochverehrten Publikum ergebenſt an, daß am Dienſtag den 12. d. ein großer Maskenball im hieſigen Theater ſtattfindet, wozu ſie hiemit zur gütigen Theilnahme höflichſt einladen. Anfang 8 Uhr. Entrée in den Logen 24 kr. und im Saale 30 kr.

Digitized by Google

Billets zu dieſen Preiſen ſind im Theaterbureau und Abends an der Kaſſe zu haben.

v. Weber u. Bömly.

7. Die Cravatten-Fabrikanten

Alexander Sachs und Comp.

aus

Berlin

empfehlen zur Meſſe in brillanter Auswahl die verſchiedenſten Neuigkeiten, vorzüglich bequem ſitzende, dauerhafte Cravatten, elegante Schlips- und Shawls, feinſte Chapos, Chemiſetts und Krägen (ſämmtlich für Herren), Ueberlegkragen und Cravatten für Knaben. Durch Fabrikationsatteſt eines hohen Polizei-Präſidiums der k. Haupt- und Reſidenzſtadt Berlin d. d. 4. März 1837 können ſie jeden reſp. Käufer überzeugen, daß in ihrer Herren-Gaderobe-Fabrik täglich an 150 Perſonen arbeiten. Bei dieſem großen Geſchäftsbetrieb haben ſie, um immer ſchnellen Umſatz zu fördern, die Preiſe ſo außerordentlich billig geſtellt, daß jeder ihrer verehrten Abnehmer darüber ſtaunen wird.

NB. Von Pracht-Cravatten, die als etwas ganz Neues auf ihrem großen Lager in der Leipziger Meſſe faſt reißend verkauft wurden, geben ſie auch hier Muſter zu feſtem Preis ab.

Die lebenslänglich zu benutzenden, und allgemein als das beſte Schärfungsmittel anerkannten chemiſch-elaſtiſchen Streichriemen

von

J. P. Goldſchmidt und Sohn

aus

Berlin

befinden ſich gleichfalls in ihrer Bude und werden ſolche gerne zur unentgeldlichen Probe verabreicht. Der Fabrikpreis pr. Stück 48 kr.; 1 fl. 20 kr., 1 fl. 45 kr., 2 fl. 12 kr., 3 fl. u. 3 fl. 30 kr., ſo beſte ächt engliſche Raſiermeſſer à 1 fl. 20 kr., 1 fl. 45 kr., 2 fl. 42 kr. und 3 fl. 30 kr. iſt feſtgeſetzt.

Die Bude der beiden Fabrikanten iſt am untern Markt.

8. Vier Stück ganz gut erhaltene Tuchſcheeren ſind um billigen Preiß zu verkaufen. Frankirte Anfrag-Briefe beſorgt Herr Gaſtgeber Auernheimer zum rothen Kreutz in Ansbach.

9. Ich bringe hiermit zur Anzeige daß ich mein bisheriges Logis verlaſſen habe und zum Herrn Buchbindermeiſter Braunſtein in der Utzenſtraße gezogen bin, und empfehle mich zugleich zur billigſten und modernſten Bedienung.

Karl Wagner d. J., Schneidermeiſter.

10. C. 29. bei Gärtner und Saamenhändler Erdmannsdörfer wohnhaft der Schönfarb gegenüber ſind alle Sorten Gartengemüß und Blumen-Saamen von beſter Qualität zu haben, zugleich empfehle ich jeden Blumen-Freund meine ausgezeichneten gefüllte Sommer- Herbſt- und Winter-Levkoien aller Farben, das Sortiment zu 6, 9 24 kr. auch iſt ganz ächter weißer Zucker- und Runkelrüben-Saamen zu haben.

11. Weinhändler Boß verpachtet ſeine Aecker, Wieſen und Hopfengärten auf mehrere Jahre, jedes Stück im Ganzen oder Morgweis.

Zu vermiethende Wohnungen.

A. 2. am Rathhaus iſt der obere Gaden mit 2 Stuben 3 Kammern zu vermiethen.

A. Nr 6. iſt ein Quartier zu vermiethen.

In der Kirchengaſſe Lit. A. Nr. 12 bei dem Gürtlermeiſter Wald iſt der obere Gaden zu vermiethen, und täglich zu beziehen.

A. Nr. 56. iſt ein Quartier zu vermiethen.

A. Nr. 67. auf der Schütt ſind bis Walburgis zwei Quartiere zu vermiethen.

A. 111. iſt ein großes und 2 kleine Quartiere zu vermiethen.

A. 109. iſt ein Quartier zu vermiethen.

A. 115. iſt ein Quartier zu vermiethen.

A. 156. iſt der obere Gaden mit oder ohne Gartentheil täglich zu vermiethen.

A. 186. ſind zwei Quartiere zu vermiethen und können täglich bezogen werden.

A. 304. iſt auf der Sommerſeite die erſte Etage täglich oder bis Walburgis zu vermiethen.

A. 108. in der Pfaffengaſſe bei Melber Pfeiffer ſind 2 Quartiere zu vermiethen.

Digitized by Google

Beim Bäcker Uebelhör im ſchwarzen Bären iſt ein Quartier zu vermiethen.

B. 72. iſt ein Quartier zu vermiethen.

B. Nr. 73. ſind mehrere Logieen mit und ohne Stallung zu vermiethen, und täglich zu beziehen.

D. 3. iſt der mittlere Gaden zu vermiethen.

Die Metzgermeiſterswittwe Markert, jetzige Beſitzerin des Hauſes D. 22. in der Feuchtwanger Straße vermiethet das obere Quartier deſſelben mit allen Bequemlichkeiten ſehr billig, welches auch ſogleich bezogen werden kann.

D. 267. iſt ein Quartier ſogleich oder bis Walburgis zu vermiethen.

D. 373. in der Maximiliansſtraße iſt im untern Stock ein Quartier zu vermiethen und bis Walburgis zu beziehen, und über zwei Stiegen ein kleines und ſogleich zu beziehen.

D. 68 iſt ein ſchönes Quartier und D. 316 ſind 2 Quartiere zu vermiethen.

Im Haus Lit. D. 419. ſind zwei kleine Quartiere zu vermiethen.

D. 455. iſt täglich ein Quartier zu vermiethen mit oder ohne Möbels.

Beim Bäckermeiſter Spatz iſt ein Quartier zu vermiethen.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 28. Januar bis 3. Februar 1839.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

1. Eva Margaretha, Tochter des B. und Spenglermeiſters Herrn Friedrich; 2 Johanna Jacobina, Tochter des B. u. Schuhmachermeiſters Herrn Hänlein; 3. Eva Margaretha, Tochter des Bauern Meyer in Kurzendorf; 4. Eva Barbara.

2. Begraben.

1. Herr Georg Andreas Raffer, B. u. Bäckermeiſter, ſt. 55 J. 9 M. 21 T. alt an Unterleibsentzündung; 2. Georg Leonhard Stamminger, Taglöhner, ſt. 80 J. alt an Altersſchwäche; 3. Herr Georg Chriſtoph Friedrich Bolz, k. penſ. Lieutenant, ſt. 53 J. 5 M. 1 T. alt an der Abzehrung.

St. Gumpertus-Kirche.

1. Getauft.

1. Babetta Auguſta, Tochter des Commiſſions-Bureau-Verwalters Herrn Moſer; 2. Maria Dorothea, Tochter des Muſikus Herrn Geyer.

2. Getraut.

Johann Georg Auringer, B. u. Hausbeſitzer, mit Anna Barbara Hufnagel.

3. Begraben.

1. Urſula, Ehefrau des Schrannengehilfen Riffelmacher, ſt. 47 J. 11 M. 1 T. alt an der Abzehrung; 2. Auguſta Magdalena Helena Thereſia, Tochter des k. Hofgärtners Herrn Siebold, ſt. 16 T. alt an ſtillen Fraiſchen; 3. Maria Dorothea, Tochter des Muſikus Herrn Geyer, ſt. 10 T. alt am Schleimſchlag; 4. Wilhelmina Friederika Charlotte Chriſtiana, Tochter des B. u. Melbermeiſters Herrn Lotter, ſt. 2 J. 6 M. 21 T. alt an Gehirnwaſſerſucht.

Katholiſche Stadtpfarrei.

Getauft.

1. Babette, Tochter des Feldwebels bei der k. b. Gendarmerie-Compagnie von Mittelfranken Herrn Röthling; 2. Friedrich Auguſt, Sohn des Regimentsaktuars Herrn Schricker.

Fremdenanzeige.

Vom 27. Januar bis 2. Februar.

Krone. Herr Poſthalter Eckert von Emskirchen. Hr. Pfarrer Dubois und Hr. Doktor Käſter von Schwabach. Hr. Sekretär Löw von Speyer. Hr. Prof. Dr. Leiſtner von Darmſtadt. Fräul. Rober von Uffenheim. Hr. Fabrik. Reder von Neresheim. Hr. Künſtler Reiß von Berlin. Hr. Kaufm. Ritzan von Magdeburg. Hr. Kfm. Ottermann von Hall. Hr. Kfm. Wellner von Plauen. Hrn. Gaſtwirth Hauſelt und Brauereibeſ. Hauſelt von Feuchtwang. Hr. Fabrik. Leppert von Erlangen. Hrn. Kaufl. Scholl von Erfurt, Roßalino von Frankfurt, Gotſchenberger von Ochſenfurth, Henle von Meinbernheim. Hr. Major Graf von Vieregg von München, Hr. Hauptm. Frhr. v. Schenk v. Syburg, Hr. Verw. Beßner v. Culmbach, Hr. Oekonom Ackermann v. Altenreuth, Hrn. Kaufl. Liebhaber

Digitized by Google

v. Brüſſel, Stillkraut v. Bayreuth u. Hr. Privatmann v. Baader v. Frankfurt, Hr. Gutsbeſitzer Schorr v. Gründlach, Hr. Graf d'Andlau von Straßburg, Hr. Banquier v. Hirſch v. Würzb., Hr. Gutsbeſ. Eiſſlander v. Zürich, Hr. Oekonomie-Rath Wunder v. Leipzig, Hr. Baupraktikant Niederer v. Ludwigsburg, Hr. Handelsm. Riedmann von Erlangen, Hrn. Kaufl. Schlenk von Trieſt, Hrn Kaufl. Haſſelmann v. Gera, Jäniſch v. Mkt. Breit, Hempel v. Nürnberg, Hr. Kammervirtuos Semmelmann v. Riga, Hrn. Kaufl. Bulters v. Dresden, Dippel v. Waldſaſſen.

Stern. Hr. Poſthalter Stöcker v. Langenfeld, Hrn. Kaufl. Reiner v. Regensburg, Bühler v. Aachen, Hrn. Privatl. Eidam u. v. Stadler v. Nürnberg, Landbeck u. Ludwig v. Oehringen, Hr. Patrim.-Richter Rittinger von Unterzenn, Hrn Gutsbeſ. Geiſendörfer v. Oberleimbach, Vicethum u. Schäfer v. Frankenfeld, Hr. Fabrik. v. Meyer v. Wendelſtein, Hr. Gaſtw. Endres u. Hr. Bierbr. Baßler v. Langenfeld, Hr. Pfarrer Häußlein v. Ickelheim, Hr Stallmſtr. Schwinghammer u. Hr. Kaufm. Klein v. Nürnberg, Hr. Stadtmuſikus Heß v. Rothenburg, Hr. Gaſtw. Herrle v. Waſſermungenau, Hartmann u. Hr. Privatm. Hornung v. Erlangen, Hr. Dr. Schwarz u. Hr. Gaſtw. Schühlein v. Spalt, Hr. Rittmſtr. Silverio u. Hr. Lieutenant Knoblauch v. Neuſtadt a. d. A., Hr. Lederhändler Höpfner von da, Hrn. Gaſtw. Hörrlein u. Fellner v. Sugenheim, Herr Sänger Banaz m. T. v. Aargau, Hrn. Kaufl. Herrmann von Gera, Schroff v. Augsburg, Zöpfel v. Nürnberg, Keßelmeyer v. Frankfurt, Bellan v. Aachen, Hr. Rektor Hopf v. Schwabach, Hr. Banquier Jäger von Brüſſel, Hrn. Kaufl. Reuter v. Frankfurt, Dörke v. Arnſtadt.

Löwe. Hr. Gutsbeſ. Schulhofen v. Würzburg, Hr. Pfarrer Müller v. Bamberg, Hr. Geſtütsbeſ. Harres v. Letmath, Hr. Hüttenbeſ. Döwitz v. Arnsberg, Hr. Revierförſter Herigoyen v. Aurach, Frhr. v. Egloffſtein v. Sulz, Herr Kaufm. Hannawacker v. Würzburg, Hr. Gaſtw. Leypold v. Engelthal, Hr. Poſth. Hertlein v. Eſſelbach, Hr. Praktik. Wagner v. Fürſtenfeld-Bruck, Hr. Kaufm. Rieſtadt v. Nürnberg, Hr. Brauereibeſ. Satzinger v. da, Hr. Fabrik. Oſterhauſen v. Nürnberg, Hr. Kaufm. Röſchel v. Gunzenhauſen, Hr. Dr. Klingsohr v. da, Hr. Dr. Schwarz von Schwabach, Hr. Dr. Uebeleiſen u. Hr. Revierförſter Jacobi v. Coſmberg, Hr. Revierförſter Meier v. Sachsbach, Hr. Brauereibeſ. Uebeleiſen v. Herrieden, Hr. Advokat Gent v. Hadamer, Hr. Kaufm. Andrea v. Nürnberg, Hr. Papierfabrikant Neumann v. Pappenheim, Hr. Profeſſor Dr. Weidenkeller von Nürnberg, Hrn. Kaufleute Weiß von Remlingen, Fiſcher von Mkt. Breit, und Schmetzer von Michelbach, Hr. Fabrik. Segitz und Hr. Dr. Meinel von Nürnberg, Hr. Privat. von König von Schw. Hall, Hr. Pferdhdlr. Frenkel von Urſpring, Hr. Delz v. Nürnberg, Marktbreiter von Fürth, Bachmann und Berolzheimer von Gunzenhauſen, Wiedmann von Reichenbach, Ehrenburg von Frankfurt, Barthel und von Millach von Augsburg, Guttmann v. Feuchtwangen und Feyler von Frankfurt, Hr. Amtmann Meyer von Lauf, Hr. Landger.-Aſſeſſor Harl v. Pleinfeld, Hr. Advokat Wieſer v. Gunzenhauſen, Hr. Kfm. Mehlbuck v. Frankfurt, Hr. Kaufm. Beſolt v. Nürnberg, Hr. Forſtamtsaktuar Plochmann von Gunzenhauſen, Hr. Glasfabrik. Hauer v. Frankenberg.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 12.

Ansbach. Samſtag, den 9. Februar 1839.

Inhalt.

Die Einführung der breiten Radfelgen. — Die ordentliche Erſatzwahl eines zweiten rechtskundigen Magiſtrats-rathes der Stadt Fürth. — Zehentfixirung. — Das Patrimonialamt Trendel. — Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Der Sopha von Crebillon — teutſch von Caſanova Leipzig 1838. Wigands Verlags-Expedition.“ — Hemmung der Paſſage durch Schneewehen. — Den Stipendienfond des landwirthſchaftlichen Erziehungs-Inſtituts in Nürnberg — Rotzkrankheit unter den Pferden. — Die Aufſtellung eines zweiten Gerichtsdienersge-hilfen bei dem Landgerichte Mkt Bibart. — Die ſiebente Verlooſung der vierprozentigen Staatsſchuld. — Dien-ſtes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 10798. Exp. Nr. 13124.

(Die Einführung der breiten Radfelgen betr)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unter dem 21. l. Mts. im angeführten Betreffe erlaſſene höchſte Entſchließung des kgl. Staatsminiſteriums des Innern wird nachſtehend im Abdruck bekannt gemacht.

Ansbach, am 31. Januar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

von Leonrod.

Digitized by Google

Miniſterium des Innern.

Auf die in dem Berichte vom 27. Novbr. v. Js. rubricirten Betreffes enthaltenen Anfragen, wird der kgl. Regierung, K. d. J., Folgendes zur Entſchließung eröffnet:

1) Unter dem in der allerhöchſten Verordnung vom 21. April vor. Js. bezeichneten gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke wird alles Fuhrwerk verſtanden, mittelſt deſſen Frachtgegenſtände ohne Unterſchied entweder von den gemäß der Land- und Waſſer-Botenordnung vom 16. November 1822 (Rggsbl. S. 1131. fg.) conceſſionirten Landboten oder von anderen Fuhrleuten gemäß §. 12. dieſer Botenordnung, wonach das Frachtfuhrwerk als eine freie Erwerbsart erklärt iſt, auf fremden Auftrag gegen Lohn verführt werden. Demnach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Beſtimmungen des Art. II. der allegirten Verordnung auch auf jene Fuhrleute Anwendung zu finden haben, welche Frachtgüter verführen, ohne, wie die conceſſionirten Boten, an eine regelmäßige Fahrt gebunden zu ſeyn.

2) Das eigentliche landwirthſchaftliche Fuhrwerk iſt in der allerhöchſten Verordnung vom 21. April 1838 nicht begriffen. Daher ſind Grundbeſitzer, welche ihr Getraide auf die nächſte Schranne, Wald- und Torfſtecherei-Beſitzer, welche ihr Holz oder Torf zur nächſten Stadt, oder Ziegelei-Beſitzer, welche die ſelbſterzeugten Backſteine zu Bauten mit eigenem Geſpanne verführen, zu der Anwendung der breiten Radfelgen nicht verpflichtet.

Für das vierrädrige mit einem oder zwei Pferden beſpannte Fuhrwerk wurde in der allerhöchſten Verordnung vom 21. April 1838 deshalb keine beſondere Beſtimmung erlaſſen, weil eine Ladung, zu deren Fortſchaffung nur ein oder zwei Pferde erforderlich ſind, und deren Druck auf vier Räder vertheilt iſt, den Straſſen beſonderen Schaden zufügen zu können, nicht erachtet wurde.

München, den 21. Jänner 1839.

Einl. Nr. 11052. Exp. Nr. 13083.

(Die ordentliche Erſatzwahl eines zweiten rechtskundigen Magiſtratsrathes der Stadt Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſt unmittelbaren Reſcripts vom 26. Jan. l. Js. die einſtimmig erfolgte Wiedererwählung des zweiten rechtskundigen Magiſtratsrathes, Carl Eduard Köppel zu Fürth, allergnädigſt zu beſtätigen geruht, wornach dieſer Gemeindebeamte nunmehr analog in die Verhältniſſe der unmittelbaren adminiſtrativen Staatsdiener eintritt.

Was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 1. Februar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Bucher.

Exp. Nr. 8401.

An die ſämmtlichen kgl. Rentämter in Mittelfranken.

(Zehentfixirung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Von den in dem Kreiſe Mittelfranken beſtehenden dem Staats-Aerare zehentbaren 1466 Fluren waren bis zu dem 1. Januar l. Js. 1420 ganz und 24 theilweiſe fixirt, es bleiben ſonach nun noch 22 ganz und jene 24 theilweiſe zu fixiren übrig, und zwar:

	Bei den Rentämtern	Ganz	Theilweis	In den Gemeinden.
1	Ansbach . .	1	5	Großenhaslach, Deßmannsdorf, Schalkhauſen, Smalnbach, Steinersdorf und Waſſerzell.
2	Dinkelsbühl . .	5	1	Bernhardswinden, Illenſchwang, Sulzach, Wittelshofen, Wörnitzhofen und Weiltingen.
3	Eichſtädt . .	—	1	Buchenhill.
4	Feuchtwang . .	—	1	Steinbach.
5	Fürth . .	—	1	Fürth.
6	Gunzenhauſen .	3	3	Pfofeld, Cronheim, Streudorf, Büchelberg, Haundorf und Angerhof.
7	Heidenheim . .	—	1	Pagenhard und Roßmeiersdorf.
8	Iphofen . .	3	4	Mkt. Bibart, Bruckhof, Einersheim, Enzlarberg, Herbolzheim, Hüttenheim und Willanzheim.
9	Ipsheim . .	1	—	Mkt. Bergel.
10	Kipfenberg . .	2	—	Schelldorf, Denkendorf.
11	Neuſtadt a. d. A. .	1	1	Dietersheim, Oberhöchſtadt.
12	Uffenheim . .	5	1	Buchheim, Geislingen, Pfaffenhofen, Rudolzhofen, Uffenheim und Bullenheim.
13	Waſſertrüdingen .	—	2	Ammelbruch und Ehingen.
14	Windsbach . .	1	3	Mitteleſchenbach, Bechhofen, Schlauersbach u. Triebendorf.
	Summa	22	24	

Dieſes Ergebniß wird unter Beziehung auf das Ausſchreiben vom 1. Februar verfl. Js. (Kreisblatt Nr. 6. S. 74.) mit dem Auftrage an die obengenannten königlichen Rentämter allgemein bekannt gemacht, die treffenden Gemeinden und Zehentholden von dem Reſultate in Kenntniß zu ſetzen, und im Sinne jenes Ausſchreibens aufmunternd und belehrend dahin zu wirken, daß das Zehentfixirungs-Geſchäft im Laufe dieſes Jahres ſeinem Ende zugeführt werde.

Ansbach, den 1. Februar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Graf von Giech.

Hartmann, Direktor.
Trott, Sekr.

Digitized by Google

Einl. Nr. 10669. Exp. Nr. 13006.

(Das Patrimonialamt Trendel betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Laut höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 15. Sept. v. Js. iſt die von der von Schönfeld'ſchen Gutsherrſchaft unter Vorbehalt der niedern Ortspolizei erklärte Abtretung der auf ihrem Gute zu Trendel, kgl. Landgerichts Heidenheim, bisher haftenden Patrimonialgerichtsbarkeit I. Klaſſe genehmiget worden.

Dem zu Folge wurde dieſe Gerichtsbarkeit zur Verwaltung durch das k. Landgericht Heidenheim eingezogen und die Einpflichtung der Gerichtsholden am 1. Dezember v. Js. vorgenommen, die Verwaltung des neugebildeten Patrimonialamts Trendel aber von der Gutsherrſchaft dem Patrimonialbeamten Heinrich Holz von Polſingen übertragen, welcher von unterfertigter Stelle beſtätigt und in ſein Amt eingewieſen worden iſt.

Ansbach, den 1. Februar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Bucher.

Einl. Nr. 11525. Exp. Nr. 13370.

An ſämmtliche Polizeybehörden von Mittelfranken.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Der Sopha von Crebillon — teutſch von Caſanova. Leipzig 1838. Wigands Verlags-Expedition" betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird ſämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken die im vorbemerkten Betreffe von dem k. Miniſterium des Innern unter dem 30. Jänner ds. Js. an die kgl. Regierung der Pfalz erlaſſene höchſte Entſchließung im nachſtehenden Abdruck zur Wiſſenſchaft und ungeſäumten Nachachtung eröffnet.

Ansbach, den 5. Februar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Miniſterium des Innern.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfaſſungsbeilage von dem Landkommiſſariate Zweibrücken verfügte, von der kgl. Regierung der Pfalz, K. d. J., fortgeſetzte Beſchlagnahme der im obenbemerkten Betreffe bezeichneten Druckſchrift wird hierdurch beſtätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten, und iſt die öffentliche Ausſchreibung ungeſäumt zu verfügen.

München, den 30. Januar 1839.

Digitized by Google

Einl. Nr. 11620. Exp. Nr. 13399.

An ſämmtliche kgl. Diſtriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Hemmung der Paſſage durch Schneewehen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen der kgl. Poſtbehörden ſoll in einzelnen Polizeibezirken die im gegenwärtigen Augenblicke ſo nothwendige Fürſorge für Beſeitigung der auf den Straſſen beſindlichen Schneemaſſen und reſp. Offenhaltung der Fahrbahn mehr oder weniger vernachläſſiget werden.

Sämmtliche oben benannte Behörden werden demnach auf die hierüber beſtehenden Vorſchriften ſowie deren genaueſte Einhaltung aufmerkſam gemacht und allen Ernſtes angewieſen, ungeſäumt die erforderlichen Maßregeln zu treffen, daß die Offenhaltung der Fahrbahn auf den Straſſen ihres Bezirkes überall vollſtändig bewerkſtelliget werde, den Vollzug der deßfallſigen Anordnungen aber mit Strenge zu überwachen und gegen die etwaigen Säumigen mit ſofortigen Zwangsmaßregeln zu verfahren.

Ansbach, den 5. Februar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Schegn.

Einl. Nr. 11694. Exp. Nr. 13446.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Stipendienfond des landwirthſchaftlichen Erziehungsinſtituts in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Landraths-Abſchied vom 26. November 1838 ſind für die Jahre $18\frac{37}{38}$ und $18\frac{38}{39}$ 2000 fl. zu einem Stipendienfond des landwirthſchaftlichen Erziehungs-Inſtitutes in Nürnberg bewilligt, hinſichtlich deren Verwendung der verſammelte Landrath den Wunſch ausgeſprochen hat, daß ſie zu Stipendien für die unentgeldliche Aufnahme armer Knaben vom Lande in jene Erziehungs-Anſtalt beſtimmt werden möchten.

Nach eingeholtem Gutachten des Direktoriums des landwirthſchaftlichen Erziehungs-Inſtitutes, über die zweckmäßigſte Verwendung obiger Summe, wird nun zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Vertheilung der Stipendien oder die unentgeldliche Aufnahme armer Knaben in die bei mehr erwähntem Inſtitute gegründete Oekonomieknechtſchule ſtatt findet und mit dem zweiten Semeſter des Schuljahres $18\frac{38}{39}$ beginnt.

Vorbedingungen hinſichtlich der aufzunehmenden Knaben ſind:

1) ein Alter von wenigſtens 14 Jahren und ein geſunder und kräftiger Körperbau, durch Zeugniß des Gerichtsarztes beſtätigt;
2) Armuth und ſittliches Betragen, durch Zeugniß des Armenpflegſchaftsrathes und der Gemeinde-Verwaltung dargethan;
3) der Entlaßſchein aus der Werktagsſchule mit guten Noten in Religiöſität, Fleiß und Fortgang.

Die Geſuche um Aufnahme ſind bei der Diſtrikts-Polizeibehörde anzubringen, doch hat dieſelbe

Digitized by Google

ſolche nicht erſt abzuwarten, ſondern ſogleich nach Empfang dieſes Ausſchreibens ſich mit den Armenpflegſchaftsräthen zu benehmen ob in ihrem Bezirke aufnahmsfähige Individuen ſich befinden. Sind dergleichen ermittelt, ſo hat die Behörde die geforderten Nachweiſe vollſtändig zu ſammeln, und längſtens bis zum letzten d. Mts. der unterzeichneten Stelle vorzulegen, indem auf ſpätere Anmeldungen keine Rückſicht mehr genommen werden kann.

Da nach Verhältniß der disponiblen Summe bei einer auf wenigſtens 2 Jahre zu erſtreckenden Aufnahme und dem Koſtgeldsbetrage von jährlich 75 fl. die Zahl der aufzunehmenden Knaben nur gering iſt, ſo werden die Behörden bei Behandlung und Prüfung der Geſuche ſehr ſorgfältig verfahren, und hiezu auch die Armenpflegſchaftsräthe anweiſen, damit dieſe große Wohlthat den Würdigſten wirklich zu Theil werde.

Um ſolche aber wo möglich auf eine größere Zahl von Knaben auszudehnen, ſtellt man es den Armenpflegſchaftsräthen anheim, für beſtimmte Individuen ſich zur Bezalung eines größeren oder geringeren Theiles des Koſtgeld-Betrages von 75 fl. anheiſchig zu machen, worauf ſodann der Reſt aus dem Kreisfonde zugeſchoſſen werden wird.

Auf ſolche Geſuche wird die unterfertigte Stelle beſondere Rückſicht nehmen.

Ansbach, den 6. Februar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 11529. Exp. Nr. 13451.

An ſämmtliche Diſtriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Rotzkrankheit unter den Pferden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Nach einem Schreiben der k. Regierung von Oberfranken Kammer des Innern vom 31. v. Mts. befindet ſich in dem Stalle des Fuhrmanns Reichel in Betzenſteinerhöll, Landgerichts Pegnitz, in Oberfranken, ein des Rotzes höchſt verdächtiges Pferd. Indem dieß hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden die betreffenden Diſtriktspolizeibehörden beauftragt, diejenigen Fuhrwerke, welche die Straſſe zwiſchen Nürnberg und Bayreuth befahren, ſorgfältig zu überwachen, die aus obiger Gegend kommenden Pferde beaufſichtigen, und von den Thierärzten an den Stationen und in den Gaſthäuſern, in welchen Mittags gehalten, gefüttert und übernachtet wird, wiederholt unterſuchen zu laſſen, und ſämmtliche Fuhrleute und Gaſtwirthe anzuweiſen, von allen Erkrankungsfällen bei Pferden, welche einigen Verdacht des vorhandenen Rotzes geben, ſogleich der Polizeibehörde Anzeige zu erſtatten, damit die erforderlichen Unterſuchungen und Maasregeln ergriffen werden können.

Ansbach, den 6. Februar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Schegn.

Digitized by Google

Einl. Nr. 11232. Exp. Nr. 13555.

An ſämmtliche Diſtriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Aufſtellung eines zweiten Gerichtsdienersgehilfen bei dem Landgerichte Mkt. Bibart betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch gemeinſchaftliche Entſchließung des k. Staatsminiſteriums der Juſtiz und des Innern vom 24. Juli vor. Is. wurde bewilliget, daß zur Förderung des Dienſtes bei dem Landgerichte Mkt. Bibart ein gehörig qualifizirtes Individuum aus der Klaſſe der um Gerichtsdienersſtellen competirenden Gendarmerie- und Militärpenſioniſten vorläufig auf die Dauer eines Jahres als zweiter Gerichtsdienersgehilfe bei dem beſagten Landgerichte aufgeſtellt, und demſelben zu ſeiner Penſion die Ergänzungsrate bis zum Betrage des regulativmäßigen Lohnes und Kleidungsbeitrages eines Gerichtsdienersgehilfen per 140 fl als Remuneration angewieſen werde.

Die obenbezeichneten Behörden erhalten demgemäß den Auftrag, die in ihrem Bezirke vorhandenen Penſioniſten der bezeichneten Cathegorie unverzüglich zur Erklärung aufzufordern, ob und welcher von ihnen zur Uebernahme der gedachten Funktion bereit ſey, oder aus welchen Gründen ſie dieſelbe ablehnen zu können glauben.

Die deßfalls aufzunehmenden Erklärungen ſind zugleich mit gutachtlichem Berichte über die Perſonal- und ſonſtigen Verhältniſſe der beſagten Individuen längſtens innerhalb 14 Tagen der unterzeichneten Stelle zur Vorlage zu bringen, im Falle des Nichtvorhandenſeyns derſelben im Polizeibezirke aber hierüber innerhalb derſelben Friſt Fehlanzeigen zu erſtatten.

Ansbach, den 7. Februar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die ſiebente Verlooſung der vierprozentigen Staatsſchuld betreffend.)

Nachſtehendes Verzeichniß enthält das Ergebniß der heute vorgenommenen ſiebenten Verlooſung der zu vier vom Hundert verzinslichen Staatsſchuld.

Die Einlöſung der gezogenen Obligationen bei den einſchlägigen Schuldentilgungskaſſen beginnt

a) im Wege der Umwandlung in neue, zu drei ein halb vom Hundert verzinsliche, verloosbare Obligationen ſogleich,

b) im Wege der Baarzahlung mit dem 1. April 1839.

Die vierprozentigen Zinſen werden gleichzeitig in beiden Fällen bis zum 1. Mai 1839 mitvergütet; von da an aber hört die Verzinſung der gezogenen Obligationen auf.

München den 23. Januar 1839.

Königliche Staatsſchuldentilgungs-Commiſſion.
Buchner.

von Appel, Secretär.

Digitized by Google

Verzeichniß
der gehobenen Serien, und der darin enthaltenen Obligationen und Nummern.

Züge.	Serien.	Bezeichnung der hierin enthaltenen		Züge.	Serien.	Bezeichnung der hierin enthaltenen	
		Obligationen	Nummern			Obligationen	Nummern
1	IV	au porteur	601 bis 800	12	CXVII	au porteur	23201 — 23400
2	IX	au porteur	1601 — 1800	13	CXXII	au porteur	24201 — 24400
3	XXIV	au porteur	4601 — 4800	14	CXXVII	au porteur	25201 — 25400
4	XLVIII	au porteur	9401 — 9420	15	CXXXIII	au porteur	26401 — 26600
		auf Namen	9421 — 9520	16	CXLI	au porteur	28001 — 28200
		au porteur	9521 — 9600	17	CXLVI	au porteur	29001 — 29200
5	LIII	auf Namen	10401 — 10500	18	CLII	au porteur	30201 — 30400
		au porteur	10501 — 10600	19	CLXVIII	au porteur	33401 — 33600
6	LXIV	au porteur	12601 — 12800	20	CLXXVII	auf Namen	35201 — 35400
7	LXXVI	auf Namen	15001 — 15200	21	CXCIX	au porteur	39601 — 39800
8	LXXXII	au porteur	16201 — 16400	22	CCVI	au porteur	41001 — 41200
9	LXXXV	au porteur	16801 — 17000	23	CCXXIV	auf Namen	44601 — 44800
10	CII	au porteur	20201 — 20280	24	CCXXVI	auf Namen	45001 — 45200
		auf Namen	20281 — 20400	25	CCLV	au porteur	50801 — 51000
11	CXV	au porteur	22801 — 23000				

Anmerkung. Die hier aufgeführten Nummern des Commiſſions-Cataſters ſind auf den Obligationen mit rother Dinte geſchrieben.

Seine Majeſtät der König haben die Aufnahme des Dr. Auguſt von Schaden als Privatdocent an der philoſophiſchen Facultät der Univerſität Erlangen in Gemäßheit höchſter Entſchließung des kgl. Miniſteriums des Innern vom 29. vor. praes. 3. d. Mts. allergnädigſt zu bewilligen geruht.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 22. v. Mts. der von dem Herrn Fürſten zu Oettingen-Spielberg für den Pfarramts-Candidaten, Carl Döderlein aus München ausgeſtellten Präſentation auf die proteſtantiſche Pfarrei Steinhard, Dekanats Oettingen die landesfürſtliche Beſtätigung allergnädigſt zu ertheilen geruht.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 25. v. Mts. die erledigte proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Engelthal Dekanats Altdorf, dem bisherigen Pfarrer zu Barthelmesaurach, Dekanats Windsbach, Georg Ferdinand Paul Cnopf zu verleihen geruht.

Digitized by Google

B e i l a g e

z u m

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 12. Ansbach, Samſtag, den 9. Februar 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. Verzeichniß der Preiſe, für welche die hieſigen Lichter- und Saifen-Fabrikanten im Monat Februar l. Js. ihre Erzeugniſſe abgeben.

Haus-Nummer.	Namen der Fabrikanten.	Das Pfund Lichter: gegoſſene	Das Pfund Lichter: gezogene mit baumwollenen Dochten	Das Pfund Lichter: gezogene mit leinenen Dochten	Das Pfund Lichter: Nachtlichter	Ein Pfd. Saife.
		kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
C. 183.	Baumann	23	22	20	22	18
A. 237.	Birkmeyer	23	22	20	22	18
D. 417.	Brenner	23	22	20	22	18
C. 1.	Haubold	23	22	20	22	18
D. 353.	Honig	23	22	20	22	18
D. 63.	Meiſchky	23	22	20	22	18
D. 148.	Muſchaweck	23	22	20	22	18
A. 156.	Rüffershöfer	23	22	20	22	18
C. 3.	Stadler	23	22	20	22	18
D. 151.	Steffter	23	22	21	22	18
C. 174.	Uebelhör	23	22	20	22	18

Ansbach, den 3. Februar 1839.

Der Stadtmagiſtrat.

Endres. Stirl.

Digitized by Google

2. Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die Anzeige von Miethsveränderungen betr.)

Vom Magiſtrate der kgl. bayer. mittelfränkiſchen Hauptſtadt Ansbach als Polizeibehörde iſt die gemäß früherer Bekanntmachung vom 16. April 1838 getroffene Anordnung wegen Anzeige von Miethsveränderungen durch die Miethsbewohner dahin abgeändert worden:

daß die Hausbeſitzer allein die Verbindlichkeit haben, Miethsveränderungen binnen 24 Stunden zur Anzeige zu bringen

a) bei dem Magiſtrate und

b) bei dem Diſtriktsvorſteher

Dieſer Anordnung iſt ſofort mit erfolgter Bekanntmachung Folge zu leiſten und wird die unterlaſſene Erſtattung der verlangten Anzeigen mit polizeilicher Strafe bedroht.

Ansbach, am 5. Februar 1839.

Endres. Stirl.

3. Von dem kgl. Landgericht Erlangen wird zum Behuf der Erbauung der Straße von Erlangen über Fürth nach Schwabach auf eine in das Landgericht Erlangen treffende Strecke zwiſchen der Stadt Erlangen und der Amtsgränze, die eine Länge von 2252 Ruthen ausmacht, die Aufbringung und Beifuhr von 4504 Klafter Steine zum Grundbau und erſten Ueberſchlag im Wege des Abſtrichs in Akkord gegeben, und zum Abſtrich Tagesfahrt auf

Sonnabend den 16. Februar Vorm. 9 Uhr anberaumt, wozu Bietungsluſtige hiermit eingeladen werden. Die Akkordbedingungen können bei dem Landgericht eingeſehen, oder auch bei der kgl. Bauinſpektion in Nürnberg erkundigt werden.

Erlangen, den 4. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Puchta, Landrichter.

4. In der Gantſache des Bronçefabrikanten Leonhard Michael Hofmann werden die zur Maſſa gehörigen Metallſchlagetformen

Dienſtag den 26. Februar l. Js. Vorm. 9 Uhr im Vergantungszimmer und die Mobilien am

Dienſtag den 5. März l. Js. Vorm. 9 Uhr

im Hauſe Nr. 243 I. in der Theaterſtraße gegen gleichbaare Bezahlung in kaſſamäßiger Münze dem Verkaufe ausgeſetzt.

Fürth, am 22. Januar 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Fenk, Direktor.

5. Nachdem das gegen den verſtorbenen Altſitzer Johann Pfuff von Filchenhardt erlaſſene Erkenntniß auf Eröffnung des Univerſalkonkurſes vom 4. l. Mts. die Rechtskraft beſchritten hat, ſo werden hiemit die geſetzlichen Ediktstage auf nachſtehende Weiſe bekannt gemacht:

I. Zur Anmeldung der Forderung und deren Nachweiſung

Montag den 4. März 1839.

II. Zur Anbringung der Einreden

Donnerſtag den 4. April 1839

III. Zur Schlußverhandlung

Montag den 6. Mai l. Js.

und zwar für die Replik bis

21. Mai

und für die Duplik bis

4. Juni l. Js.

jedesmal früh 9 Uhr. Hiezu werden ſämmtliche Gläubiger des Pfuff unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben an dem I. Termine den Ausſchluß der Forderung von der gegenwärtigen Maſſa und das Ausbleiben an den übrigen Terminen den Verluſt der an denſelben vorzunehmenden Handlung zur Folge hat. Die Aktivmaſſa beträgt 1519 fl. 48 kr. und die gerichtsbekannten Schulden belaufen ſich über 3000 fl. Hypothek-Forderungen. Zugleich werden die vorhandenen Imobilien beſtehend in 11 walzenden Grundſtücken im Schätzungswerthe zu 1515 fl. öffentlich verſteigert, und hiezu Bietungstermin auf Mittwoch den 20. Februar l. Js. Nachm. 2 Uhr im Wirthshauſe zu Filchenhardt anberaumt, wozu man Zahlungsfähige einladet.

Gunzenhauſen, am 23. Januar 1839.

Königliches Landgericht.

Klingsohr, Landrichter.

6. Auf Imploration der Kirchenverwaltung zu

Digitized by Google

Eſchenbach als Vertreterin der Pfarrpfründſtiftung

wegen Amortiſation zweier Schuldurkunden

erkennt das kgl. Landgericht Heilsbronn, daß nachbenannte Schuldurkunden:

1) eine Schuldurkunde dd 18. Oktober 1785 über 6000 fl. zu 3 prCt. verzinsliches Kapital der Pfarrpfründſtiftung Eſchenbach als ein ehemaliges Eichſtädt. Hochſtift-Paſſivum von 40000 fl. Obligations-Nummer 26.
2) eine dergleichen über 2000 fl. Kapital zu 4 prCt. verzinslich derſelben Stiftung, ein Ausbruch aus dem Kapital-Stock zu 40000 fl. der ehemaligen Teutſchordiſchen Ballei Franken von Fidel Reichsgrafen zu Königsegg-Rothenfels in Immenſtadt unterm 21. Hornung 1787 an die Balley ausgeſtellt

nachdem Niemand als rechtmäßiger Inhaber derſelben in dem am 17. Juli 1838 hiezu beſtimmt geweſenen Termin ſich bei Gericht gemeldet hat, der in der Ediktal-Citation vom 21. Dezember 1837 enthaltenen Warnung gemäß hiermit kraftlos zu ſetzen.

Heilsbronn, am 15. Januar 1839.

Königliches Landgericht.

Häckel, Landrichter.

7. Unter Bezugnahme auf das dieſſeitige Ausſchreiben vom 28. Dezember v. Js. wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der am 11. d. Mts. anberaumte Termin zum öffentlichen Verkauf der Immobilien der Johann Michael und Anna Katharina Segets'ſchen Eheleute von Wollersdorf wieder aufgehoben wurde.

Kl. Heilsbronn, am 1. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Häckel, Landrichter.

8. Dienſtag den 12. d. Mts. werden in den Staatswaldungen Thiergarten, Wannenholz, Schellenholz und Beckenhänge des k. Forſtreviers Triesdorf folgende Holzſortimente öffentlich verſteigert:

1½ Klftr. Eichen-Werkholz,
40 Stück Eichen-Stämme und Schröte,
14 Stück Birken-Halbdreilinge, -Dreilinge und Stangen,
60 Stück Nadelholz-Stämme und Schröte,
47 Klftr. hartes Scheit- und Abholz,
500 Stück harte Wellen,
35 Klftr. weiches Scheit- und Abholz,
71 Haufen weiche Aeſte.

Die Zuſammenkunft findet beim Wirth Enzenberger zu Triesdorf früh 9 Uhr ſtatt.

Ansbach, den 5. Februar 1839.

Königliches Forſtamt.

Frhr. v. Raesfeld, Forſtmeiſter.

9. Der ledige Bäckergeſelle Julius Roth von Weiſſenburg im Nordgau, wird andurch aufgefordert, ſeinen gegenwärtigen Aufenthaltsort dahier anzuzeigen, oder ſich bei unterfertigter Behörde perſönlich vorſtellig zu machen, und ſeine Erklärung, rückſichtlich der ihm — durch den Tod ſeiner Mutter Sophia Roth — zugefallenen Erbſchaft zum gerichtlichen Protokoll zu geben.

Weißenburg, am 4. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

10. Bei der Oekonomie-Commiſſion des königl. Chevaurlegers-Regiments Taxis wird am Donnerſtag den 21. Februar l. Js. Vorm. 9 Uhr die Lieferung von 380 Ellen grauen, 2161 Ellen ſtahlgrünen, 167 Ellen karmoiſinrothen Tuch, 2400 Ellen Hemden- 1142 Ellen ord. Futter- 1395 Ellen Rockfutter- 15 Ellen Steif-Leinwand, 478 ſchwarzen Kalbfellen, 284 Paar hirſchlederne Handſchuhen, und 400 Paar zugeſchnittenen Halbſtiefeln, an die Wenigſtnehmenden in Accord abgegeben. Hiezu werden befähigte Lieferungsunternehmer mit dem Bemerken eingeladen, daß von den Leinen- und Leder-Sorten Muſter vorzulegen ſeyen, bei Erzielung entſprechender Preiße ſogleich die Genehmigung ertheilt, auf Nachgebote aber keine Rückſicht genommen werden wird.

Ansbach, den 30. Januar 1839.

11. Bekanntmachung.

(Den Verkauf eines Hauſes betr.)

Vom Magiſtrat der kgl. bayer. Stadt Nürnberg wird das den hieſigen Unterrichtsſtiftungen gehörige Haus L. Nr. 45. am Laurentzer-Platz, aus einem Haupt-Mittel- und Hintergebäude beſtehend,

Digitized by Google

und 1 Keller, 3 Zimmer, 8 Kammern, 2 Küchen, 1 Waſchküche, 1 Speiſkammer, 3 Böden, 1 Bodenkammer und 1 Hof enthaltend anderweit dem öffentlichen Verkauf unterſtellt. Zu dieſem Zweck iſt auf Mittwoch den 20. Februar Vorm. 11 Uhr in der Rendantur der Unterrichtsſtiftungen Termin anberaumt. Kaufsliebhaber, welche das Gebäude einzuſehen wünſchen, haben ſich an den dortſelbſt wohnenden Maler Röſch zu wenden.

Nürnberg, den 30. Januar 1839.

Der Magiſtrat.

Binder, Bürgermeiſter.

12. Die Abhaltung der diesjährigen Viehmärkte hieſiger Stadt wurde auf folgende Tage beſtimmt:

der I. am 7. May
der II. am 28. May
der III. am 18. Juni

welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Uffenheim, den 28. Januar 1839.

Stadt-Magiſtrat.

Raffz.

13. Montag den 18. d. Mts. Vormittags wird auf dem hieſigen Rathhauſe der Bau einer Pferdeſtallung für die nach vorliegenden höchſten Beſtimmungen im nächſten Jahr dahier errichtet werdende Beſchälſtation, womit zugleich eine Wohnung für den Beſchälwärter verbunden wird, an den Mindeſtnehmenden verakkordirt. Das hiezu erforderliche Bauholz wird aus der Kämmereiwaldung abgegeben und die Beifuhr ſämmtlicher Baumaterialien durch Gemeindefrohnen geleiſtet. Accordliebhaber, welche zu dieſem Strichtermin eingeladen werden, können vor und an demſelben von den Accordbedingniſſen — den genehmigten Bauriß und Koſtenvoranſchlag dahier Einſicht nehmen.

Windsbach, den 5. Februar 1839.

Stadtmagiſtrat.

Schnürlein, Bürgermeiſter.

14. Der unterzeichnete Magiſtrat verkauft Freitag den 15. Februar l. Mts. Vorm. 9 Uhr im Walde Schoßbach eine Quantität Schröte und 10½ Klftr. Buchen und 2¼ Klftr. eichenes Werkholz und ladet Kaufsliebhaber hiezu ein. Zuſammenkunft im Haagholz.

Windsheim, den 5. Februar 1839.

Stadtmagiſtrat.

Ungerland, Bürgermeiſter.

Gerichtliche Verſteigerungen.

1. In der Gantſache des ehemaligen Kaufmanns Chriſtian Lödel dahier, wird das in hieſiger Stadt gelegene Wohnhaus deſſelben dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64. des Hypothekengeſetzes unterſtellt. Termin zum Verſtrich iſt auf

Dienſtag den 5. März h. Js. früh 9 Uhr

im Geſchäftszimmer des kgl. Kreis- und Stadtgerichtsaſſeſſors Freiherrn v. Zu Rhein anberaumt. Das Haus ſelbſt, welches im vorigen Jahr auf 4800 fl. geſchätzt wurde, iſt 2 Stock hoch, hat einen gewölbten Keller, einen gepflaſterten Hof mit Hofgebäude, worinn ſich Waſchküche und Stallung auf 4 Pferde befindet und einen mit Mauern umgebenen Garten. Die Gebäulichkeiten liegen mit 4440 fl in der Brandverſicherung und ſind außer der landesherrlichen Steuer noch mit einem Steuerkapitale von 4400 fl. und mit einem jährlichen Erbzinſe von 1 fl. 45 kr. zum kgl. Aerar belaſtet. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden zu der anberaumten Strichtagsfahrt mit dem Bemerken geladen, daß dem Gerichte nicht bekannte Steigerer ſich durch gerichtliche Zeugniſſe über Zahlungsfähigkeit und guten Leumund auszuweiſen haben.

Ansbach, den 26. Januar 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

v. Killinger, Direktor.

2. Das zur Konkursmaſſa der Bäckermeiſter Böhmiſchen Eheleute zu Fürth gehörige Wohnhaus beſtehend in einem vorderen und hinteren Hauſe Nr. 332. I. Nebengebäude, Hofraum nebſt der realen Bäckergerechtigkeit, handlohnbar zu 6⅔ oder 4 prCt., mit 1 fl. 30 kr. Erbzins und 6 fl. 23 kr. einfacher Hausſteuer belaſtet, und geſchätzt auf 6450 fl. wird dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Termin hiezu auf

den 27. März l. Js. Vorm. 10 Uhr

Digitized by Google

im Gerichtslokale anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Fürth, den 22. Januar 1839.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.
Fenk, Direktor.

3. In der Georg Michael Rabenſteiniſchen Conkursſache von Brachbach, wird zum Verkauf der zur Maſſa gehörigen Immobilien nämlich:

1) des Gütchens Hs. Nr. 12. zu Brachbach, wozu ein Wohnhaus, Stallung, Scheune, Hofraum, 7 Dez. Wurzgärtlein, 13 Dez. Krautbeet, 22 Dez. Acker und das Gemeinderecht zu einem ganzen Nuzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebeſitzungen gehört, erbzinslehenbar zum kgl. Rentamt mit dem Handlohn zu 6⅔ prCt. in Beſitzveränderungsfällen unter Lebenden ſowie in Sterbfällen nach deutſchordenſcher Obſervanz, ferner belaſtet mit dem Blutzehnten, dann dem fixirten Weihnachtsſinggelde zur Schule Obernzenn, gerichtlich geſchätzt auf 843 fl.

2) 1 Tagw. 28 Dez. Acker der lange Morgen, PlNr. 722. der Steuergemeinde Obernzenn, grund- und handlohnbar der Freiherrlich von Seckendorffiſchen Gutsherrſchaft zu Unternzenn mit 6⅔ prCt. in Lebens- und 5 prCt. in Sterbfällen, den Gros- und Kleinzehnten der Freiherrlich v. Seckendorffiſchen Gutsherrſchaft Aberbar und Gutend zu Obernzenn und dienſtbar mit dem Welderecht, geſchätzt auf 175 fl. Termin auf

Dienſtag den 26. Februar 1839 Vorm. 9 Uhr in dem Hauſe des Gemeinſchuldners zu Brachbach bezielt. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Kaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden, und der Zuſchlag nach §. 64. des Hypothekengeſetzes erfolgt.

Windsheim, am 24. Januar 1839.

Königliches Landgericht.
Wibel l. v. n.

4. Nachſtehende zur Konrad Lämmermann'ſchen Konkursmaſſe in Gebersdorf gehörige Immobilien werden hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt:

1) Ein Drittelshof Nr. 11. zu Gebersdorf der freiherrlich von Gugelſchen Grundherrſchaft erbzinslehenbar, handlohnbar und mit dem großen und kleinen Zehenten belaſtet. Zu dieſem gehören das Wohnhaus, Stadel, Hofraum und Keller; ferner an Gartenland, Aeckern, Wieſen und Waldungen 33 Tagw. 59 Dez.; endlich das Gemeinderecht und Forſt und Streurecht Dieſer Drittelshof iſt gerichtlich geſchätzt auf 1800 fl.

2) der Stahlacker derſelben Grundherrſchaft erbzinslehenbar und mit 10 prCt. handlohnbar, mit dem kleinen und großen Zehent belaſtet. Dieſer Acker iſt neugereuth 1 Tagw. 3 Dez. groß und gerichtlich geſchätzt auf 20 fl.

3) der Lehenacker in Großreuther Flur mit Bodenzins von 2 fl. 4 kr. 6 hl. und einem fixen Zehenden zu 8 kr. belaſtet, enthält 214 Dez. und iſt gerichtlich geſchätzt auf 375 fl.

Bietungstermin wird auf

Mittwoch den 27. Februar Vorm. 9 Uhr

im Orte Gebersdorf angeſetzt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die vollſtändige Güterbeſchreibung in der Regiſtratur des kgl. Landgerichts eingeſehen werden können, daß die Kaufs-Bedingungen am Verſteigerungstag von der Gerichts-Commiſſion bekannt gemacht werden ſollen, und daß der Zuſchlag nach §. 64. des Hypothekengeſetzes und der Novelle von 1837 erfolgen wird.

Nürnberg, am 23. Januar 1839.

Königliches Landgericht.
Frhr. von Kreß, Landrichter.

Gerichtliche Vorladungen.

1. Vom königl. Kreis- und Stadtgericht Ansbach werden hiemit die unbekannten Erben und Erbnehmer des am 1. Auguſt 1833 zu Stuttgart verſtorbenen Schuhmachers Ulrich Kräutlein, welcher nach Anzeige des königl. würtembergiſchen Gerichts-Notariats zu Stuttgart, von hier gebürtig ſeyn ſoll, aufgefordert, ſich binnen 9 Monaten von der erſten Einrückung dieſer Citation an gerechnet, oder ſpäteſtens bis zum 2. Mai 1839

Digitized by Google

und zwar um ſo gewiſſer bei dem unterfertigten Gerichte, oder in der Regiſtratur deſſelben ſchriftlich oder perſönlich zu melden, und daſelbſt weitere Anzeige zu erwarten, als nach Umfluß dieſer Friſt der Nachlaß des obenerwähnten Ulrich Kräutlein als ein herrnloſes Gut dem kgl. Fiskus anheim fallen würde.

Ansbach, am 27. Juni 1838.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Kohlhagen, Director.

2. Das k. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg hat in dem Schuldenweſen des Chaiſenfabrikanten und Sattlermeiſters Johann Leonhard Lechner von hier durch Entſchließung vom 29. September 1838 den Univerſal-Conkurs erkannt. Es werden ſonach die geſetzlichen Ediktstage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf
Montag den 18. Februar 1839;

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Montag den 18 März 1839;

III zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik auf
Donnerſtag den 18. April 1839;
dann für die Duplik auf
Donnerſtag den 16. Mai 1839;

jedesmal Vorm. 9 Uhr vor dem Commiſſär Kreis- und Stadtgerichtsrath Fürſt im Zimmer Nr. 9 angeſetzt, und hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners unter dem Rechtsnachtheile hiemit vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am 1. Ediktstage das Ausſchließen von der gegenwärtigen Conkursmaſſe, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber das Ausſchließen mit den an ſolchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinſchuldner in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Erſatzes oder nochmaliger Zahlung aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte in Gerichtshänden zu liefern. Hiebei wird bemerkt, daß die bereits inventirte Aktivmaſſa 3914 fl. 20 kr.; die angezeigte Aktivmaſſa aber 19211 fl. 6½ kr., nämlich:

25 fl.	17½ kr.	an rückſtändigen Steuern,
18 »	20 »	an rückſtändigen Brandaſſekuranzbeiträgen,
6017 »	— »	an Hypotheken,
100 »	— »	an rückſtändigen Zinſen hievon,
8600 »	— »	an Illaten der Ehefrau,
783 »	29 »	an Wechſelforderungen,
3667 »	— »	an Currentforderungen,
19211 »	6½ »	in Summa beträgt.

Nürnberg, am 15. Januar 1839.

Königliches Kreis- und Stadgericht.

v. Kohlhagen, Direktor.

3. In dem Schuldenweſen des Schreinermeiſters Johann Jakob Schultheiß von Wernsbach iſt auf eignen Antrag deſſelben der Univerſalkonkurs erkannt worden. Daher werden die geſetzlichen Ediktstage, nämlich

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf den
8. März h. Js.

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen
auf den 8. April h. Js.

3) zur Schlußverhandlung und zwar
a) für die Replik
auf den 10. Mai h. Js. und
b) für die Duplik
auf den 27. Mai h. Js.

jedesmal morgens 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämmtliche Gläubiger des Gemeinſchuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Conkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefordert, ſolches unter dem Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Uebrigens wird hierbei auch noch zur Kenntniß gebracht, daß das vorhandene Vermögen ſich beiläu-

Digitized by Google

ſig auf 1370 fl. beläuft, dagegen die bekannten Schulden, worunter ſich 1150 fl. Hypothekkapitalien befinden, die Summa von 2781 fl. betragen.

Ansbach, am 1. Februar 1839.

Königliches Landgericht.
Lentz, Landrichter.

Privatbekanntmachungen.

1. Schulſtatiſtik und Perſonal-Status für ſämmtliche Schullehrer von Mittelfranken.

Vorſtehendes, aus verläßigen Quellen geſchöpft, und ſowohl für Schullehrer, als für Schulaufſeher an proteſtantiſchen, katholiſchen und iſraelitiſchen Schulen brauchbar, erſcheint bei Unterzeichnetem im Selbſtverlage auf dem Wege der Subſcription zu 48 kr. das Exemplar, 12 Druckbogen haltend. Der Perſonalſtand iſt von der Statiſtik getrennt, ſo daß jedes ein eigenes Heft bildet. Die Statiſtik enthält: 1) Die Schulorte in fortlaufender Nummer, mit Angabe der Gerichtsbezirke und Diſtrikts-Inſpektionen; 2) Eingeſchulte Orte und Entfernung vom Schulſitze; 3) Zahl der Wohngebäude, Familien und Seelen, ſowohl von dem Schulſitze ſelbſt, als von den eingeſchulten Orten; 4) Zahl der Werktagsſchüler: a) gegenwärtige Zahl und b) durchſchnittlich nach prCt. der Seelenzahl; 5) Faſſions-Ertrag: a) An ſtändigem Gehalte aus Kaſſen baar; b) Aus Rechten und ſonſtigen Titeln; c) An Schulgeld; d) Aus Realitäten: Wohnungsanſchlag; Ertrag der Dienſtgründe; e) Aus ſtändig verbundenen Nebendienſten; f) Summa des reinen Dienſtertrags g) Zuſchuß aus der Schuldotation; h) Ständige Abgabe an einen Gehilfen; i) Beſetzungsrecht.

Der Perſonalſtatus vom 1. März 1839 enthält: a) Schulorte; b) Namen der Lehrer; c) Geburtszeit und Ort; d) Anſtellungsjahr; e) Jahr und Ort der Beförderung im Schulamte. Als Anhang werden die ſämmtlichen geprüften Schulamtskandidaten, nach Geburtszeit und gegenwärtiger Verwendung; einige ſummariſche Ueberſichtstabellen und Zuſammenſtellungen; Orts- und Namenregiſter beigefügt. Diejenigen Herren Diſtrikts-Schulinſpektoren, Bezirks-Kaſſiere oder Lehrer, welche ſich mit Subſcribentenſammeln gefälligſt befaſſen wollen, erhalten das 10te Exemplar gratis. Beſtellungen erbittet ſich der Unterzeichnete in portofreien Briefen. Der Subſcriptionspreis bleibt nur bis zum 15. März offen, der nachherige wird auf einen Gulden feſtgeſetzt.

Ansbach, den 1. Februar 1839.

Berger, penſionirter Schullehrer.

Daß dieſes gewiß ſehr allgemein erwünſchte Werk mit möglichſter Genauigkeit ausgearbeitet und ſehr empfehlenswerth iſt, bezeugt

Fr. Schnizlein, k. Diſtrikts-Schulinſpektor u. Kreisſcholarch.

2. Bei einem k. Rentamte in Mittelfranken wird ein Amtsgehilfe als Oberſchreiber gegen angemeſſenes Honorar mit dem Bemerken geſucht, daß der Eintritt ſogleich erwünſcht wäre. Weitere Auskunft bei der Redaktion dieſes Blattes.

3. In einer der erſten Städte Bayerns iſt eine im beſten Betriebe ſtehende nach neueſter Art eingerichtete Bräuerei, verbunden mit einer Schnelleſſigfabrik, Brennerei und Oekonomie, Erbſchaftstheilungen halber, entweder im Ganzen oder theilweiſe unter vortheihaften Bedingniſſen zu verkaufen. Darauf Reflektirende belieben ſich unter A. L. an die Redaktion dieſes Blattes in frankirten ſchriftlichen Anfragen zu wenden.

4. Ein ſeltenes, aber nachahmungswürdiges Beiſpiel. Johann Wolfgang Scheidel, Förſters-Sohn aus Raitenbuch im k. Landgerichte Beilngries, vollendet heute als Jäger und Bedienter bei mir ſein dreißigſtes Dienſtjahr. — Stetes religiöſes-moraliſches Betragen, unverbrüchliche Treue und Anhänglichkeit, Nüchternheit, Friedſam- und Sparſamkeit, unermüdeter Eifer und raſtloſer Fleiß in ſeinem Dienſte zieren ihn mit einem rühmlichen Ehrenkranze. — Erkenntlichkeit und Würdigung ſollen und werden ihn zur ferneren eifrigſten Dienſtleiſtung ermuthigen. — Ich ergreife hiemit dieſe Gelegenheit, dieſes nachahmungswerthe Beiſpiel zum Lobe des Gefeierten meinen theilnehmenden

Digitized by Google

Mitbürgern bekannt zu machen. Ehre dem Ehre gebühret.

Ansbach, den 9. Februar 1839.

Anton Freiherr von Freyberg, k. b. Kämmerer.

5. Unterzeichnete Material- und Spezereiwaarenhandlung hat hiemit die Ehre, auf ihr wohl assortirtes Lager von in- und ausländischen Rauchtabaken, worunter sich besonders Rosstabak a 1 fl. 12 kr.; Varinas-Swyzents a 1 fl.; Bontepaard Nr. O a 56 kr.; Statewappen a 48 kr.; Kornähr mit O 48 kr.; alter abgelegener Varinas in Rollen von vorzüglicher Qualität a 1 fl. 30 kr. und 1 fl 20 kr. das Pfd.; sämmtlich von Herrn Prange und Eberstein in Amsterdam direct bezogen, auszeichnen, ſowie auf eine so eben von Bremen erhaltene Parthie Cigarren a 1 fl. 18, 1 fl. 30, 1 fl. 40, 2 fl., 2 fl. 24, 3 fl. und 6 fl. die 100 Stück, aufmerksam zu machen, und empfiehlt selbige, sowie neue Häringe, Sardellen, besten Schweizer- und Emmenthaler Käs, feinsten Blömthee a 1 fl. 6 kr. die Büchse; Haysant-, Perl-, Pecco- und Congothee von 6 bis 16 kr. d. Loth; Berliner Rauchpulver a 8 und 16 kr. das Gls.; Bischoffessenz 16 kr. das Gls; Zitronen 3 kr. das St.; Feigen; Prünellen; Kappern; crystallhelles, nichtrauchendes Lampenöl 20 kr. d. Pfd.; feinstes Mohn- oder Salatöl; 24 kr. das Pfd.; nebst 52 Sorten der feinsten deutschen und französischen Liqueurs a 48 kr; 1 fl. 12, 1 fl. 30 und 2 fl. die Bout., und vorzügliche Punsch-Essenz a 1 fl. 30 kr. die Bout., zur geneigten Abnahme ergebenst.

Johann Carl König,
dem schwarzen Adler vis à vis.

6. In der siebenten Verloosung herausgekommene kgl. bayer. 4 procentige Obligationen können bei mir baar erhoben oder gegen schon ausgefertigte kgl. bayer. 3½ procentige Obligationen umgetauscht werden. In letzterem Falle vergüte ich jetzt schon den Zins bis zum 1. Mai dieses Jahrs.

N. A. Oberndörffer in Ansbach.

7. Montag den 11. Februar Nachmittags 2 Uhr werden beim Wirth Hauf dahier von den dießjährigen Holzbezügen der hieſigen Pfarrei 3 Klafter Scheitholz an den Meiſtbietenden s. r. öffentlich verkauft. Bemerkt wird, daß das Holz im Pfarrhofe ſteht.

Schalkhauſen, den 7. Februar 1839.

Weidner, Pfarrverweſer.

8. Der Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Verein hat vielen Beifall erhalten, ſo daß durch die bis heute Angemeldeten das Vereins-Vermögen bedeutend wird. Unterzeichneter macht jeden Familienvater nochmals aufmerkſam, ſich noch vor dem 16. Februar dazu notiren zu laſſen, indem ſolche bis dahin von den beſondern Vortheilen Gebrauch machen können.

J. F. Fichtner, Leihhaus- und Spar-Kaſſa-Diener.

9. Unterzeichnete zeigen hiemit ergebenſt an, daß der am Dienſtag angezeigte Maskenball im Theater am Sonntag den 10. Februar ſtattfindet.

Weber und Bömly.

10. Der Unterzeichnete warnt Jedermann, auf ſeinen Namen etwas zu borgen, da er für nichts haftet.

Ansbach, den 7. Februar 1839.

Glaß, Rentamtsdiener.

11. Da ich zur bevorſtehenden Meſſe bedeutende Lieferungen, beſtehend in einer großen Auswahl vorzüglich dauerhafter, gutpaſſender Frankfurter, Pariſer und Wiener Cravatten nebſt mehrere in mein Fach einſchlagende Artikel erhalten habe, ſo mache ich dieſes einem hohen, verehrungswürdigen Publikum hiermit ergebenſt bekannt, und verſpreche, daß ich ſolche um die billigſten Preiſe abgeben werde. Schlüßlich erlaube ich mir, noch zu bemerken, daß ich mich bisher des Ruhmes zu erfreuen hatte, daß erwähnte Artikel durch ihre ausgezeichnete Dauerhaftigkeit, ohnerachtet ihrer ſehr wohlfeilen Preiſe, alle andern

Digitized by Google

dergleichen bisher angerühmten übertroffen haben, weßwegen ich auch diesesmal auf eine recht zahlreiche Abnahme hoffe. Meine Bude iſt auf dem untern Markt vor dem Hauſe des Herrn Glaſermeiſters Adler.

J. M. Ritter, Säcklermeiſter und Kappenmacher.

12. Eine ſchon gebrauchte, aber noch im beſten Zuſtande ſich befindliche kupferne Braupfanne 15 bis 16 Eimer enthaltend, iſt zu verkaufen. Das Nähere Lit. C. 180.

13. Unterzeichneter hat die Ehre, einem hohen Adel und hochgeſchätzten Publikum bekannt zu machen, daß er ſo eben von beſter Qualität Maſtricher Sohl- und Kalbleder erhalten hat. Er verſpricht, ſehr gute Arbeit zu liefern und bittet um gütigen Zuſpruch.

Joh. Fleiſchmann, Schuhmachermeiſter.

14. Bei Joſephthal ſind neue Maskenanzüge verſchiedener Charaktere nebſt Wachsmasken zu haben.

15. Bei Schreiner Rappold ſind verſchiedene lackirte Möbels, als: Seſſel, Tiſche, Bettſtatten, eichene und weiche Kleiderſchränke zu verkaufen.

16. Die Cravatten-Fabrikanten

Alexander Sachs und Comp.

aus

Berlin

empfehlen zur Meſſe in brillanter Auswahl die verſchiedenſten Neuigkeiten, vorzüglich bequem ſitzende, dauerhafte Cravatten, elegante Schlips- und Shawls, feinſte Chapos, Chemiſetts und Krägen (ſämmtlich für Herren), Ueberlegkragen und Cravatten für Knaben. Durch Fabrikationsatteſt eines hohen Polizei-Präſidiums der k. Haupt- und Reſidenzſtadt Berlin d. d. 4. März 1837 können ſie jeden reſp. Käufer überzeugen, daß in ihrer Herren-Gaderobe-Fabrik täglich an 150 Perſonen arbeiten. Bei dieſem großen Geſchäftsbetrieb haben ſie, um immer ſchnellen Umſatz zu fördern, die Preiſe ſo außerordentlich billig geſtellt, daß jeder ihrer verehrten Abnehmer darüber ſtaunen wird.

NB. Von Pracht-Cravatten, die als etwas ganz Neues auf ihrem großen Lager in der Leipziger Meſſe faſt reißend verkauft wurden, geben ſie auch hier Muſter zu feſtem Preis ab.

Die lebenslänglich zu benutzenden, und allgemein als das beſte Schärfungsmittel anerkannten chemiſch-elaſtiſchen Streichriemen

von

J. P. Goldſchmidt und Sohn

aus

Berlin

befinden ſich gleichfalls in ihrer Bude und werden ſolche gerne zur unentgeldlichen Probe verabreicht. Der Fabrikpreis pr. Stück 48 kr.; 1 fl. 20 kr., 1 fl. 45 kr., 2 fl. 12 kr., 3 fl. u. 3 fl. 30 kr., ſo beſte ächt engliſche Raſiermeſſer a 1 fl. 20 kr., 1 fl. 45 kr., 2 fl. 42 kr. und 3 fl. 30 kr. iſt feſtgeſetzt.

Die Bude der beiden Fabrikanten iſt am untern Markt.

17. Johann Albrecht Dollinger, Lebküchner aus Nürnberg, empfiehlt zur bevorſtehenden Meſſe ſeine Fabrikate beſtens und bittet einen hohen Adel und ein hochverehrtes Publikum gehorſamſt um geneigten Zuſpruch. Durch die vorzügliche Qualität aller Sorten Lebkuchen, insbeſondere durch eine ganz neue, als

allerfeinſte Thereſien-Lebkuchen

ſchmeichelt ſich derſelbe das ſchon erworbene Vertrauen abermals zu rechtfertigen.

18. Bernhard Grob aus St. Gallen empfiehlt für dieſe bevorſtehende Meſſe ſeinen ſchon bekannten weißen Mouſelin, beſonders eine ſchöne Auswahl in geſtickten und brochirten Vorhangsmoll, dann weißen Piquedecken und Unterröcke mit Bordüren, Schleſinger Leinwand in Stücken, auch farbige und leinene Taſchentücher, farbige und weiße leichte Bettdecken von 1 fl. 45 kr. bis zu 3 fl. 30 kr. und noch mehr in dieſes Fach einſchlagende Artikel. Er verſpricht ſehr billige Preiſe und bittet um gütige Abnahme. Er verkauft in einer Bude auf dem untern Markt der Stiftskirche gegenüber mit ſeiner Firma verſehen.

20

Digitized by Google

18a. Das Modewaarenlager von F. S. Sternau aus Fürth befindet ſich zur bevorſtehenden hieſigen Faſten-Meſſe aufs Reichſte und Geſchmackvollſte in den neueſten Artikeln aſſortirt, wie gewöhnlich im Gaſthof zur Krone über eine Stiege. Unter Zuſicherung der billigſten Preiſe bittet derſelbe um geneigten Zuſpruch.

19. J. B. Fränkel aus Fürth empfiehlt zur bevorſtehenden Meſſe ſein ſchon längſt bekanntes Schnitt- und Modewaarenlager, beſonders macht er aufmerkſam auf eine bedeutende Auswahl ächtfärbigen Modekattuns von 10 bis 15 kr. per Elle; Bettdecken, einſchläfrige a 1 fl. 30 kr. und zweiſchläfrige a 2 fl. per Stück; damaſtirte Tiſchdecken und Kaffeetücher von 2 fl. bis 15 fl. per Stück, Schleſinger halbleinene Ginghams, 5/4 breit, von 15 bis 27 kr. per Elle; 2½ Ellen große quadrillirte ganz wollene Shawls a 3 fl. 30 kr.; 2½ Ellen große damaſtirte ganz wollene Shawls 5 fl.; gewöhnliche Frauen- und Herrn-Halstücher von 15 kr. bis 1 fl. 30 kr. per St. Er bittet um geneigten Beſuch. Das Verkaufslokal iſt bei Herrn Glaſermeiſter Adler am untern Markt.

20. Der Unterzeichnete beehrt ſich, bekannt zu machen, daß in ſeiner Wohnung Sommer- und Winter-Hauben nach der neueſten Mode aller Art zu haben ſind.

Leutershauſen, den 5. Februar 1839.

Georg Adam Stumpf, Kappen- und Kleidermachermeiſter.

21. Auguſt Abel aus Sachſen-Gotha zeigt hiemit ergebenſt an, daß er dieſe Meſſe mit einer Auswahl von ganz friſch geräucherten Waaren bezieht, als: Braunſchweiger-, Göttinger-, Gothaer-, Salami- und Cervelat-Würſte, Zungen, weſtphäliſche Schinken und Speck. Beſagte ächte Waaren halten ſich Jahre lang, auch bei der größten Hitze, weßhalb er um recht zahlreichen Zuſpruch bittet. Seine Bude befindet ſich am obern Markt.

22. Sophie Nuttmann aus Dinkelsbühl empfiehlt ſich beſtens zur künftigen Meſſe mit neueſten Modegeſtreiften, als: Bettzeug, Barchent, Zwillig, Servietten, Möbelzeug, leinene Sacktücher, Battiſt und mehrere dergl. Sachen. Meine Halbbude ſteht an der Stiftskirche neben den Nagelſchmieden.

23. Daß ich die bevorſtehende Meſſe mit meinem ſchon bekannten

Tuch- und Modewaarenlager

beziehe, zeige ich einem hohen Adel und verehrlichen Publikum ergebenſt an, und bemerke zugleich, daß dieſesmal mein Lager in allen möglichen Mode-Artikeln ganz neu aſſortirt iſt. Da ich mich ſtets durch reele Bedienung bemühen werde, die Zufriedenheit eines hohen Adels und verehrlichen Publikums beizubehalten, und nur das mir ſchon geſchenkte Zutrauen zu vergrößern ſuche, ſo darf ich hoffen, mich zur diesmaligen Meſſe wieder eines recht zahlreichen Beſuches erfreuen zu können. Das Verkaufsgewölbe iſt bei Herrn Aug. Klein sen.

J. M. Silbermann aus Schnaitbach.

24. Das

Tuch- und Modewaarenlager

von

A. L. Brückner aus Würzburg

empfiehlt ſich bevorſtehende Meſſe zum erſten Male ganz neu aſſortirt für die jezige Jahreszeit ſowohl für Herrn als Damen.

Das Verkaufslokal iſt bei Herrn Joſeph Wengers Wittwe Lit. A. Nr. 95 über eine Stiege am obern Markt,

beſtehend: in einer reichen nnd geſchmackvollen Auswahl der neueſten Pariser und Lyoner Shawls, als Cabyle, Therneaux, Caschemire, Creadin und Tartare in allen Größen und Farben. Colliers in Mousseline de laine und Damen-Cravatten in allen Stoffen. Eine große Auswahl in ganz und halb Seidenzeugen, als Gros de Berlin, Gros d'Orleans, Gros de Louisenne, Gros de Bure-Madras. Die neueſten Pariser Damen-Mäntel in allen Stoffen, eine ausgezeichnete Farbenauswahl in Therneaux, engliſche Thibets, Merinos, Donna Christina, Donna Maria, Lüstre, Satin laine mousselin de laine, Toil de laine, Napolitaine

Digitized by Google

Atenie, gedrückte Thibets und Wollen-Damast in allen Farben. Das neueſte in breiten und ſchmalen franzöſiſchen Ziz oder Pers, allen möglichen Gattungen weißer Waaren, Vorhangzeuge und Franzen, glatte und gerauhte Piqué, Piqué-Röcke, Bett- und Tiſch-Decken. Das Neueſte in Comptoir- und Schlaf-Röcken. Eine reiche Auswahl in Bukskins, Cuir de laine für Winter-Beinkleider, Castorin, Azor und Geſundheitsflanell. Beſonders zu empfehlen ſind, ächte Niederländer Wollentücher und Zephir in den beliebteſten Farben, als couleur Sapin d'Ardins, invisible, Victoria, carrel, constantin poudre, vert de Russie und rayé etc. Ganz ächtes cölnisches Waſſer von Jean Maria Farina, zu dem Fabrikpreis. Alle Farben Seide-Sammet. Das Neueſte in Winter-Weſtenzeugen, ganz und mittelfeine, ächte holländiſche Leinwand und Sacktücher und noch mehrere in dieſes Fach einſchlagende Artikel. Meine ſchon längſt bekannte feine und geſchmackvolle Waare, ſehr billige Preiſe und prompte Bedienung laſſen mich einen zahlreichen Beſuch erwarten

25. **Gebrüder Witzel**

aus Lengenfeld in Thüringen empfehlen ſich zu geneigter Abnahme für die bevorſtehende Meſſe mit ihren ſchon bekannten ganz vorzüglichen Flanellwaaren in allen Gattungen, und beſonders ſchöne und dauerhafte Geſundheits-Flanelle, welche größtentheils von gedrehtem Garn gearbeitet ſind und dadurch den Vortheil haben, daß ſie ſehr haltbar ſind und in der Wäſche nicht eingehen, ferner wollene Bett-, Bügel und Pferdedecken, dann eine Auswahl ächt engliſcher Strickwolle. Sie verſprechen für dieſesmal ganz beſonders billige Preiſe und bitten um gütigen Beſuch. Ihre Bude befindet ſich am Unternmarkt und iſt mit ihrer Firma verſehen.

26. C. 182. in der Schloßvorſtadt iſt klein Mäßleinsholz zu haben.

27. Am künftigen Sonntag und am Faſtnachts-Dienſtag iſt Tanzmuſik bei Burkas.

28. Künftigen Sonntag und Faſtnachtsdienſtag iſt Tanzmuſik bei Ackermann.

29. Künftigen Meßdienſtag iſt Tanzmuſik, wozu ergebenſt einladet Joh. Andr. Mayer.

30. Sonntag den 10. und Dienſtag den 12. iſt Tanzmuſik zum Hirſchenwirthskeller, wozu höflichſt einladet

Babetta Einſiedel.

31. Meßdienſtag iſt Tanzmuſik, wozu ergebenſt einladet Zech.

Todes-Anzeige.

Indem ich allen Gönnern, Freunden und Wohlthätern zur Anzeige bringe, daß mir der Tod meinen guten Gatten, den Büttnermeiſter Georg August Beck nach 4 monatlichen ſchwerem Leiden an einer Lungenſucht am 2. d. Mts. in ſeinem 60. Lebensjahre entriß; erſtatte ich zugleich Allen, die ihn in ſeiner Noth mit milden Gaben reichlich unterſtützten, ſowie auch allen die ihm bei ſeiner Beerdigung noch die letzte Ehre erzeigten, meinen herzlichſten Dank und verbinde noch die Bitte, da ich mein Geſchäft fortzuführen geſonnen bin, das dem Verſtorbenen geſchenkte Zutrauen auch auf mich gütigſt überzutragen.

Eva Eliſabetha Beck.

Zu vermiethende Wohnungen.

A. 6. iſt ein Quartier zu vermiethen.

A. 30. iſt ein Quartier mit allen Bequemlichkeiten zu vermiethen.

A. 142. iſt der mittlere Gaden zu vermiethen.

A. 144. iſt der mittlere Gaden zu vermiethen, und bis Walburgi zu beziehen, enthält 2 heizbare Zimmer, Alkov, 2 Kammern, Küche, Holzlege, Waſchhaus, laufenden Brunnen.

A. 200. im ſchwarzen Adler iſt ein Quartier mit einem Laden, Kabinet, Stube und Nebenkammer nebſt allen Bequemlichkeiten bis Walburgi zu vermiethen.

A. 202. iſt in der Uzenſtraſſe ein Quartier bis Walburgi zu beziehen.

Digitized by Google

A. 203. iſt ein groſſes Quartier gegen Mittag 6 heizbare Zimmer enthaltend zu vermiethen.

A. 285. beim Wanner in der Neuſtadt iſt bis Walburgi ein Quartier zu vermiethen.

A. 312. ſind zwei Quartiere für 28 fl. u. 15 fl. zu vermiethen.

A. 342. in der Uzenſtraſſe ſind 2 Logis zu vermiethen.

Beim Bäcker Uebelhör im ſchwarzen Bären iſt ein Quartier zu vermiethen.

B. 4. iſt bis Walburgi ein Quartier zu vermiethen.

B. 53. iſt ein Quartier zu vermiethen.

C. 6. iſt ein Logis mit Bett und Möbeln zu vermiethen.

D 296. in der Carlſtraſſe iſt der erſte und zweite Stock zu beziehen.

C. 183. iſt der mittlere Gaden mit allen Bequemlichkeiten täglich zu beziehen.

C. 189. iſt ein Quartier zu vermiethen.

D. 6. iſt ein Quartier zu vermiethen.

D. 30. in der Feuchtwangerſtraſſe iſt ein kleines Quartier zu vermiethen.

D. 197. am Neuenweg iſt ein Quartier zu vermiethen.

D. 284. iſt das obere Quartier mit allen Bequemlichkeiten zu vermiethen.

Fremdenanzeige.

Vom 27. Januar bis 2. Februar.

Schluß.

Zirkel. Hr Kaufm. Steinhard von Hersbruck, Hr. Handelsm. Schäfer v. Dietfurt, Herr Fabrik. Honig v. Roth, Hr. Privatm. Bayer v. Nürnberg, Hrn. Gaſtw. Ziegler, Popp, Hrn. Handelsl. Länlein, Reinemann, Löſer u. Roſenfeld v. Crailsheim, Mandelbaum u. Gerngroß v. Treuchtlingen, Fleiſchhauer v Goldbach, Lugs v. Buttenwieſen, Seeligmann, Goldſchmied und Ries v. Hainsfarth, Bauer v. Buttenwieſen, Hr. Privatm. Pfeifer u. Hr. Gutsbeſ. Schlee von Nürnberg, Hr. Seifenſieder Höſchel v. Stuttgart, Hr. Gaſtw. Kümmel v. Fürth, Hr. Handelsm. Berger v. Treuchtlingen, Hr. Privatm. Näher von Würzburg, Hr. Handelsm. Reinemann von Altenmuhr, Hr. Braumeiſter Reindel v. Jochsberg, Hr. Gaſtw. Uebel v. Buch, Hr. Fabrik. Lammig v. Weiſſenburg, Hr. Kfm. Ehringer v. Crailsheim, Hr. Kfm. Kleinlein v. Abtswinden, Hr. Schullehrer Berolzheimer v. Geiſelwind, Hr. Privatm. Glörs u. Hr. Kfm. Sondermann v. Nürnberg, Hr. Kfm. Merzbacher v. Baiersdorf, Hr. Weinhändler Mohrenwitz v. Mainbernheim, Hr. Rentenverw. Hading v. München, Hr. Oekonom Neumeier v. Altdorf, Hr. Wagner Pöllat v. da, Hr. Gaſtw. Kruber v. Nürnberg, Hr. Pfarrer Reichold v. Bruck.

Roß. Hrn. Mühlbeſ. Döppert von Obernbreit, Full v. da, Hrn. Oekonomen Schlehlin v. Geckenheim, Emmerich, Freudenberger u. Eidel v. Alsfeld, Schwarz u. Kiſtler v. Enſenheim, Ludwig v. Mainbernheim, Stör v. Iphofen, Hahn u. Bollſcheck v. Ottenbach, Hr. Schiffmann Weiß u. Hrn. Gaſtw. Glaſer v. Schweinfurt, Heim, Eck u. Wörſching v. Ochſenfurt, Hrn. Handelsl. Kirſchbaum u. Steinhard v. Welbhauſen, Hrn. Brauereibeſ. Mai v. Weichenheim, Krug v. Miltenberg, Hrn. Privatl. Meier von Rothenburg, Münch v. Obernzenn, Hrn. Oekonomen Haas u. Vogt v. Ballenſtadt, Ludwig v. Würzburg, Bulmer von Gollachoſtheim, Meier v. Oberndorf, Schad v. Uiſenheim, Hüſtlein v. Hegenau, Weiß u. Hrn. Gaſtw. Lechner v. Hirſchlach, Neuecker von Uttenhofen, Herrlein von Aub, Weller von Ochſenfurt, Hr. Stadtrath Hoffmann v. Mergentheim, Hr. Aktuar Hoffmann u. Hr. Gaſtw. Beck v. Rothenburg, Hr. Bierbr. Wiegner v. Eggenhauſen, Hrn. Kaufl. Karlindacher, Singer und Reiß v. Ermezhofen, Amerikaner v. Ickelheim, Düll v. Eſchelbach, Meyer v. Schweinfurt, Gerret v. Rothenburg, Hrn. Handelsl. Gebr. Hoffmann v. Ehnheim, Hr. Oekonom Schuhmann v. Welbhauſen, Hr. Gaſtw. Haß v. Baldenheim, Hr. Gaſtw. Breuning v. Würzburg, Hr. Mühlbeſ. Hörrlein v. Aub, Hr. Bierbr. Haßold von Rothenhof.

Strauß. Hr. Gaſtw. Hapolt u. Hr. Kaufm. Henlein v. Frammersbach, Hr. Wildmeiſter Fritz

Digitized by Google

v. Leofels, Hrn. Pferdeh. Roſenbuſch v. Windsbach, Steiner v. Diensbach; Hrn. Gebr. Neumann v. Wieſenbach, Hrn. Gebr. Seligmann v. Düngen, Hrn. Kaufl. Holzinger, Gebr. Guthmann und Weiermann v. Feuchtwang, Wellhöfer, Hr. Landgerichtsaſſeſſor Herrmann und Hr. Gerbereibeſ. Müller v. Leutershauſen, Hrn. Kaufl. Gebr. Neuburger v. Wilhermsdorf u. Gebr. Kohn v. Waſſertrüdingen, Hrn. Fabrik. Lehmann von Eggenhauſen, Lemlein v. Langenzenn, Guthmann v. Feuchtwaangen, Hrn. Kfl. Schütte u. Hameier v. Oelingshauſen.

Wilder Mann. Hrn. Hopfenh. Schiehlein v. Wernfels, Raum v. Hersbruck, Hrn. Gaſtw. Schmidt v. Oberickelsheim, Hofmann v. Altdorf, Ochsner v. Ochſenfurt, Oberſeider v. Wickleinskreuth, Hrn. Mühlbeſ. Hubinger v. Schneemühl, Scheuerpflug v. Mittelmühl, Kolb v. Langenzenn, Goller v. Fichtmühl, Hrn. Pferdeh. Winkler v. Michelfeld, Gatterer v. Hersbruck, Bauer von Lattenhof, Hr. Brauereibeſ. Eckert v. Bruck, Hr. Pfarrer Joſeph v. Heuberg, Hr. Gutsbeſ. Herboldsheimer v. Adelsdorf, Hartmann v. Neuhof, Hr. Bürgermſtr. Schnürlein u. Hrn. Kfl. Schnürlein v. Windsbach, Gerngroß v. Fürth, Kohn v. Mkt. Erlbach, Erlbacher v. Wilhermsdorf.

Digitized by Google

Verzeichniß

A) der Polizeitaxen für Brod, Mehl, Fleiſch und Bier für den Monat Februar 1839.
B) der Preiſe der Früchte, mehrerer Victualien und Lebensbedürfniſſe im Monat Januar 1839.

A. Taxen für den Monat Februar 1839.

I. Für Brod.

	Pfd.	Lth	Qt.
Ein Laib ſchwarz. Brodes für 12 kr. ſoll wiegen	3	29	—
Ein Laib ſchwarzen Brodes für 6 kr. ſoll wiegen	1	30	2
Ein Laib ſchwarzen Brodes für 3 kr. ſoll wiegen	—	31	1
Ein Kipf für 6 kr. ſoll wiegen	1	—	1½
„ „ „ 3 kr. „ „	—	16	¾
„ „ „ 1 kr. „ „	—	5	1½
„ Semmel für 1 kr. ſoll wiegen	—	4	2¼

II. Für Mehl.

	fl.	kr.
Eine Metze Roggenmehl koſter	1	38½
„ Maas Mundmehl „	—	6½
„ „ weißes Mehl „	—	5
„ „ Mittelmehl „	—	4½
„ „ Nachmehl „	—	4
„ „ Gries „	—	9

III. Für Fleiſch.

	fl.	kr.
Ein Pfund Ochſenfleiſch koſtet	—	8½
„ „ Kuhfleiſch „	—	6½
„ „ Kalbfleiſch „	—	7½
„ „ Hammel- u. Schaffleiſch	—	7
„ „ Schweinfleiſch koſtet	—	10

IV. Für Bier.

	fl.	kr.
Eine Maas braunen Winterbiers k.	—	5
„ „ „ Sommerbiers k.	—	—

Der Lokalaufſchlag iſt eingerechnet.

B. Preiſe vom Monat Januar 1839.

	fl.	kr	bis	fl.	kr
Ein Schaff Kern koſtete	15	37	—	17	2
„ „ Waizen „	16	11	—	16	57
„ „ Korn „	12	13	—	12	38
„ „ Gerſte „	11	8	—	11	47
„ „ Haber „	5	16	—	5	40
Eine Maas Erbſen „	—	—	—	—	—
„ „ Linſen „	—	—	—	—	—
„ Metze fein geränderter Gerſte koſt.	7	28	—	10	40
„ „ geränderter Gerſte gewöhnlicher Art koſtete	3	—	—	6	24
„ „ Kartoffeln „	—	20	—	—	22
Ein Pfund Schmalz koſtete	—	18	—	—	—
„ „ Butter „	—	16	—	—	18
4—5 Stück Eier „	—	5	—	—	—
Ein Pfund Hechte koſtete	—	—	—	—	—
„ „ Karpfen „	—	—	—	—	—
„ „ Krebſe „	—	—	—	—	—
Eine Gans koſtete		54	—	1	48
„ Ente „	—	—	—	—	—
Ein junges Huhn koſtete	—	—	—	—	—
Das paar junge Tauben koſtete	—	—	—	—	—
Ein Haſe „	—	36	—	—	38
„ Rehbock „	—	—	—	—	—
„ Schnepfe „	—	—	—	—	—
„ Rebhuhn „	—	—	—	—	—
Die Maas weißen Bieres koſtete	—	3	—	—	—
„ „ Milch „	—	2	—	—	3
Ein Pfund gezogener Lichter koſtete	—	21	—	—	—
„ „ gegoßener „ „	—	24	—	—	—
„ „ Saife „	—	18	—	—	19
„ „ rohes Unſchlitt „	—	15	—	—	—
Eine Klafter Buchenholz koſtete	14	30	—	15	—
„ „ Eichenholz „	11	—	—	12	—
„ „ Fichtenholz „	10	—	—	10	15
„ „ Fohrenholz „	9	—	—	9	30
„ „ harter Stöcke „	7	30	—	8	48
„ „ weicher „	6	—	—	6	30
Ein Centner ſüßen Heues koſtete	—	45	—	—	—
„ „ ſauern „ „	—	42	—	—	—
„ „ Roggenſtroh „	—	42	—	—	—
„ „ Waizenſtroh „	—	—	—	—	—
„ „ kurzes Stroh „	—	—	—	—	—

Ansbach, den 2. Februar 1839.

Stadt-Magiſtrat.

Endres. Stirl.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 13.

Ansbach. Mittwoch, den 13. Februar 1839.

Inhalt.

Die Seidenzucht. — Die Genehmigung der, durch Rechtsanwälte angefertigten Berufungsſchriften von Seite der treffenden Intereſſenten. — Brennholzabgaben aus Staatswaldungen. — Die Univerſitätsſtipendien. — Beſetzung der Diurniſtenſtelle bei der Regierungs-Kanzlei. — Dienſtes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 3681. Exp. Nr. 13647.

An die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden mit Ausnahme der Landgerichte Ansbach, Dinkelsbühl und Kipfenberg.

(Die Seidenzucht betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Diſtrikts-Polizeibehörden, welche das dieſſeitige im obenbemerkten Betreff durch das Kreis-Intelligenzblatt Nr. 5. erlaſſene Ausſchreiben vom 9. v. M. bisher noch nicht erlediget haben, obgleich der hiezu ertheilte Termin von 3 Wochen bereits verfloſſen iſt, werden mit einer anderweiten Terminbeſtimmung von 8 Tagen an Einbeförderung jenes Rückſtandes hierdurch erinnert.

Ansbach, den 8. Februar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Digitized by Google

Einl. Nr. 12064. Exp. Nr. 13754.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Genehmigung der, durch Rechtsanwälte angefertigten Berufungsſchriften von Seite der treffenden Intereſſenten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da der Fall vorgekommen iſt, daß einer, durch einen Rechtsanwalt angefertigten Berufungsſchrift ſpäterhin von Seite des treffenden Rekurrenten das Anerkenntniß verweigert wurde, ſo wird zur Vermeidung künftiger ähnlicher Ereigniſſe den ſämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes zur Pflicht gemacht, dafür zu ſorgen, daß von nun an dergleichen Rekursſchriften vor ihrer Einſendung an die unterzeichnete k. Regierung vorerſt von den Intereſſenten entweder durch Beifügung ihrer Unterſchrift oder durch eine entſprechende Erklärung zu Protokoll genehmiget und anerkannt werden.

Ansbach, den 9. Februar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 8376. Exp. Nr. 8943.

An die k. Forſtämter von Mittelfranken.

(Brennholzabgaben aus Staatswaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die im Protokolle des Landrathes von Mittelfranken dd. 7. Juli v. Js. ad Nr. IV. Seiner Majeſtät dem Könige vorgelegten Wünſche und Anträge iſt im Landrathsabſchiede dd. 26. November v. Js.

Reggs. Bl. Nr. 46. S. 8369. ad 4. die allerhöchſte Entſchließung dahin erfolgt:

„Unſere ſämmtlichen Forſtbehörden ſind bereits angewieſen, bei der Verwerthung des Brennholzes, ſo weit es die örtlichen Abſatz-Verhältniſſe, beſonders Vorrath und Nachfrage geſtatten, den Haus- ökonomiſchen und kleinen Gewerbsbedarf Unſerer Unterthanen ſo wie das Bedürfniß der Staats-Anſtalten vor dem Holzhandel zu berückſichtigen."

Dieſem gemäß werden die kgl. Forſtämter, unter Bezugnahme auf die vorderen dießfalls getroffenen Anordnungen, insbeſondere auf die Ausſchreiben der kgl. Regierung, Kammer des Innern und der Finanzen vom 18. Auguſt und 24. ejusd. m. Abgabe von Brennholz an arme und unbemittelte Einwohner aus Staatswaldungen betr.

Kreis-Intell. Bl. Nr. 50. S. 476. daſelbſt Nr. 57. S. 510.

und mit Beziehung auf die nachträgliche Entſchließung vom heutigen gleichen Betreffs, hiemit angewieſen: bei den mittels Verſteigerung oder gegen die volle Taxe in Staatswaldungen erfolgenden Abgaben des hiefür dem königl. Aerar zur freien Verfügung jährlich noch verbleibenden Brennholz-Materials vor Allem den unabweislichen Haus- ökonomiſchen und kleinen Gewerbsbedarf der k. Unterthanen und Bedienſteten, ſo wie das Bedürfniß der Staatsanſtalten unter den bezeichneten Verhältniſſen pflichtgemäß zu berückſichtigen, und bei dem öffentlichen Verkauf des Brennholzes alle

Digitized by Google

diejenigen, welche mit demſelben Handel treiben, in ſo lange unberückſichtiget zu laſſen, als der erwähnte Holzbedarf jener Individuen nicht befriedigt erſcheint.

Ansbach, den 9. Februar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Graf von Giech.

Geret, v. n.

Trott, Sekr.

Einl. Nr. 8626. Exp. Nr. 13860.

(Die Univerſitätsſtipendien betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Beſeitigung mehrerer, bezüglich der Behandlung des Stipendienweſens wahrgenommener Gebrechen haben Seine Majeſtät der König, in ſo lange Allerhöchſtdieſelben nicht anders verfügen, zu beſtimmen geruht:

1) daß jeder bereits an der Hochſchule befindliche Bewerber um ein Stipendium nebſt dem Armuths- und Sittlichkeitszeugniſſe auch über Fortgang und Fähigkeit durch eine Facultätsprüfung ſich auszuweiſen habe;
2) daß auch der Fortgenuß von Stipendien durch Sittlichkeits-, Fleißes- und Fortgangs-Zeugniſſe nach vorgängiger Prüfung bedingt ſei, und
3) daß, was die Bewerbungen um die für die Studirenden an der k. Hochſchule in München beſtimmten Stipendien insbeſondere betrifft, die Bewerbungen der von Gymnaſien oder andern Univerſitäten an die gedachte Hochſchule übertretenden Candidaten mit den Zeugniſſen, Prüfungsergebniſſen und Gutachten jedesmal im Laufe des Monats Auguſt an den Senat derſelben zum Zwecke der geeigneten und rechtzeitigen Berückſichtigung zu überſenden ſeyen.

Dieſe allerhöchſten Beſtimmungen werden hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, den Studien-Rektoraten aber wird noch beſonders aufgetragen, auf dieſelben alljährlich und rechtzeitig die an eine Hochſchule übertretenden Candidaten geeignet aufmerkſam zu machen.

Ansbach, am 11. Februar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Bekanntmachung.

Nachdem nunmehr die in Nr. 9. des diesjährigen Intelligenzblattes ausgeſchriebene Kanzleidiurniſtenſtelle bei der kgl. Regierung von Mittelfranken beſezt iſt, ſo werden alle diejenigen, welche hierwegen als Bewerber aufgetreten ſind, mit dem Bemerken davon in Kenntniß geſezt, daß die

Digitized by Google

mit den Bewerbungen eingereichten Originalzeugniſſe bei dem unterfertigten Präſidialſecretariate erholt werden können.

Ansbach, am 9. Februar 1839.

Das Präſidial-Sekretariat der kgl. Regierung von Mittelfranken.
Rüßler, Regierungs-Acceſſiſt.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine k. Majeſtät haben unter dem 24. vor. Mts. die erledigte zweite Pfarrſtelle zu Uffenheim, im Dekanate gleichen Namens, dem bisherigen Pfarradjunkt und Subrektor daſelbſt, Johann Georg Vogel allergnädigſt zu verleihen geruht.

Unter dem 16. Januar 1839 iſt die durch die Ruheverſetzung des in Folge ſeines weit vorgerückten Lebensalters dienſtunfähig gewordenen Landgerichtsdieners Johann Richter erledigte Landgerichtsdienersſtelle zu Herrieden vom 1. Februar d. Js. anfangend, dem temporär quieszirten Gerichtsdiener des Landgerichts Kitzingen Andreas Gaß in Würzburg verliehen worden.

Unter dem 4. Februar d. Js. iſt der Schulamtskandidat Karl Friedrich Gottlieb Lierhammer von Weidenbach zum Schullehrer in Banzenweiler, k. Landgerichts Feuchtwangen, ernannt worden.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unter dem 24. Januar l. Js. auf die Stelle eines Rathes bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, in proviſoriſcher Eigenſchaft den bisherigen Aſſeſſor bei der nemlichen Regierung, Kammer des Innern, Georg Joſeph Edel zu befördern.

Der von Ihrer Königl. Hoheit der Frau Herzogin von Leuchtenberg und Fürſtin von Eichſtädt aus Vollmacht und im Namen Seiner Durchlaucht des Herrn Herzogs Maximilian von Leuchtenberg für den Studienlehrer Prieſter Vitus Schauer zu Eichſtädt auf das dortige II. von Eyb'ſche Benefizium ausgeſtellten Präſentation iſt die landesfürſtliche Beſtätigung ertheilt worden.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 13. Ansbach, Mittwoch, den 13. Februar 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die Anzeige von Miethsveränderungen betr)

Vom Magiſtrate der kgl. bayer. mittelfränkiſchen Hauptſtadt Ansbach als Polizeibehörde iſt die gemäß früherer Bekanntmachung vom 16. April 1838 getroffene Anordnung wegen Anzeige von Miethsveränderungen durch die Miethsbewohner dahin abgeändert worden:

daß die Hausbeſitzer allein die Verbindlichkeit haben, Miethsveränderungen binnen 24 Stunden zur Anzeige zu bringen

a) bei dem Magiſtrate und

b) bei dem Diſtriktsvorſteher

Dieſer Anordnung iſt ſofort mit erfolgter Bekanntmachung Folge zu leiſten und wird die unterlaſſene Erſtattung der verlangten Anzeigen mit polizeilicher Strafe bedroht.

Ansbach, am 5. Februar 1839.

Endres. Stirl.

2. Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Einführung der Binnen-Zoll-Controle betr.)

Auf den Antrag des kgl. Zollamts I. dahier werden hiedurch nicht allein der, der Anweiſung zum Vollzuge der zollordnungsmäßigen Beſtimmungen über die Controle im Binnenlande angehängte §. 36. des Zollgeſetzes, ſondern auch die derſelben beigefügten §. 92—97. der Zollordnung, wie folgt:

Auszug

aus dem Zollgeſetze vom 17. November 1837.

§. 36.

Waarenverkehr auſſerhalb des Grenzbezirkes.

Ueber den Grenzbezirk hinaus findet im Inlande nach Anleitung der näheren Vorſchriften, welche die Zollordnung hierüber enthalten wird, eine weitere Beaufſichtigung des Waarenverkehrs nur inſoweit ſtatt; daß

1) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirk empfangenen Abfertigungsſcheinen bis zum Beſtimmungsorte begleitet ſein müſſen; daß

2) bei gewiſſen hochbeſteuerten Waaren die Verſendungen im Inlande zu größeren Quantitäten nur auf Frachtbriefe oder Transportzettel geſchehen dürfen, daß

3) von den Handeltreibenden, welche dergleichen hochbeſteuerte Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denſelben Buch zu führen, und darin der Tag und der Ort, an welchem die Verzollung geleiſtet worden, jedesmal beim Empfang der Waare anzumerken iſt; daß endlich

4) Waarenführer und Handeltreibende bei dem

Digitized by Google

Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländiſcher Waaren auch auſſerhalb des Grenzbezirks den Zoll- Steuer- oder Polizei-Bedienſteten über die transportirten Waaren — und in ſofern es Artikel der vor- (2) bezeichneten Art ſind, — auch darüber aufrichtige Auskunft zu geben haben, von wem und woher die Waaren bezogen worden ſind, und wohin, auch an wen ſie abgeliefert werden ſollen.

Auszug aus der Zollordnung vom 17. November 1837.

II. Von der Kontrole im Binnenlande.

1) Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen:

§. 92.

Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, iſt, wenn die Waare mit einem höhern Eingangszolle, als vier Thlr. v. preuß. Ctr., oder 6 fl. 46½ kr. v. Zoll. Ctr. belegt iſt, und ihre Menge ¼ Ctr. überſteigt, verbunden, die im Grenzbezirke empfangene Bezettelung innerhalb der in derſelben vorgeſchriebenen Friſt der darin genannten, oder, ſo fern keine benannt iſt, derjenigen Dienſtbehörde, an welche der Beſtimmungsort in dieſer Beziehung gewieſen iſt, und zwar vor der Abladung, zum Viſiren vorzulegen. Auf Erfordern ſind auch die Waaren, bevor ſie abgeladen werden, zur Reviſion zu ſtellen.

Kann für ſolche Waaren ein einziger Beſtimmungsort nicht angegeben werden, ſo müſſen ſie der Dienſtbehörde desjenigen Orts zur Beſichtigung geſtellt werden, wo der erſte Abſatz von den geladenen Waaren geſchehen ſoll.

2) Waaren, welche bei der Verſendung im Binnenlande kontrolpflichtig ſind.

a) Vorſchriften für den Verſender.

§. 93.

Wer im Binnenlande folgende Waaren-Artikel als:

1) baumwollene und dergl. mit andern Geſpinnſten gemiſchte Stuhl-Waaren und Zeuge,
2) Zucker aller Art,
3) Kaffee,
4) Tabacksfabrikate,
5) Wein, und
6) Brantwein aller Art,

verſendet, muß ſolche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, ſowie des Zuckers einen halben Ctr. Nettogewicht und die der andern Waaren einen Ctr. Nettogewicht überſteigt, mit einem Frachtbriefe verſehen.

Derſelbe muß enthalten:

a) die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waarenempfängers;
b) die Menge der Waaren (von den unter 1 bis 4 genannten nach Ctr. und Pfunden, von Wein und Brantwein nach Oxhoften und Eimern) in Buchſtaben;
c) die Gattung der Waaren;
d) die Anzahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;
e) den Beſtimmungsort und den Ablieferungstermin, den letztern Buchſtaben, und
f) den Vor- und Zunamen des Verſenders, den Verſendungsort, den Tag und das Jahr der Abſendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Kontrolbehörde des Abſendungsortes oder derjenigen, an welche der Ort in dieſer Beziehung gewieſen iſt, zum Viſiren und Abſtemplen vorgelegt, auch die Waare auf Verlangen zur Reviſion geſtellt werden.

Von der Vorlage an die Zoll- und Kontrolbehörde ſind die Frachtbriefe ausgenommen, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenſtände ſeines Gewerbes, oder von einem Weinbergsbeſitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgeſtellt werden; jedoch muß dieſe Eigenſchaft des Ausſtellers in dem Frachtbriefe neben der Unterſchrift angegeben und von der Ortsbehörde, oder einer Zoll- oder Kontrolbehörde beglaubigt ſein.

b) Vorſchriften für den Waarenempfänger.

§. 94.

Der Empfänger ſolcher Waaren iſt verpflichtet den Frachtbrief gleich nach der Ankunft der Waa-

Digitized by Google

ren der betreffenden Zoll- oder Kontrolbehörde vorzulegen, welche denſelben, wo nöthig, nach vorgängiger Reviſion der Waaren, abgeſtempelt zurückgiebt.

Eine Ausnahme hievon machen Fabrikanten von baumwollenen Waaren, welche Gewebe zur weitern Veredelung, ingleichen Privatperſonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Orhoft (3 bayeriſche Eimer), und diejenigen, welche Brantwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten, jedoch müſſen ſie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren, und auf Erfordern vorlegen.

c) Beſondere Beſtimmungen für den Marktverkehr.

§. 95.

Sollen Gegenſtände, welche nach §. 93. mit einem Frachtbriefe verſehen ſein müſſen, auf Jahrmärkte gebracht werden, ſo muß der Verſender der betreffenden Zoll- oder Kontrolbehörde ein Verzeichniß übergeben, worinn die Zahl und das Gewicht der zu verſendenden Ballen oder Kiſten ꝛc. die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht und die Friſt binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren ſoll, angegeben iſt. Dieſes Verzeichniß dient, nachdem es viſirt und abgeſtempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transportbeſcheinigung. Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung ſolcher Waaren, ſo muß darüber ein beſonderes Verzeichniß gefertigt und von der Kontrolbehörde im Marktorte viſirt und abgeſtempelt werden.

3) Allgemeine Vorſchriften für den Transport der im Binnenlande kontrolpflichtigen Waaren.

§. 96.

Sowohl die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgeſtellten Frachtbriefe müſſen mit der Ladung vollkommen übereinſtimmen, und es werden ſolche, wo dieſe Uebereinſtimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angeſehen.

Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine geringere Menge eben ſo wenig als Beſcheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zuläſſig iſt, mit einer auf eine größere Menge lautenden Bezettelung einen Theil dieſer größeren Ladung zu beſcheinigen.

§. 97.

Waarenführer, welche für verſchiedene Empfänger geladen haben, ſollen in der Regel für jeden einzelnen Waaren-Empfänger einen beſondern Frachtbrief bei ſich führen. Mindeſtens aber muß ein für verſchiedene Orte beſtimmter Transport mit einer beſondern amtlichen Bezettelung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort verſehen ſein.

Erhält die Ladung während des Transportes eine andere Beſtimmung, ſo ſind die Transportzettel der nächſten Zoll- oder Kontrolbehörde zur Bemerkung des neuen Beſtimmungsortes vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Beſtimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung abſetzen, müſſen ſich vom Empfänger der abgeſetzten Waaren ein ſchriftliches Empfangs-Bekenntniß geben laſſen, aus welchem die Gattung und Menge der abgeſetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geſchehen und der Name des Waarenempfängers erſichtlich iſt. Dieſe Beſcheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgeſetzt worden, bei der Dienſtbehörde des Orts, wo die Abladung geſchieht, oder wenn eine ſolche am Orte der Abladung nicht vorhanden iſt, bei der nächſten Behörde auf dem Wege zum Beſtimmungsorte der übrigen Ladung zum Viſiren vorgelegt werden.

zur Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Ansbach, den 2. Februar 1839.

Stadtmagiſtrat.

Endres. Stirl.

3. Von dem kgl. bayer. Kreis- und Stadtgericht Ansbach wird der Schreinergeſelle Johann Mathias Horn aus Ansbach, deſſen Aufenthalt dermalen unbekannt iſt, hiemit öffentlich vorgeladen, in dem auf

Freitag den 5. April 1839 Vorm 11 Uhr

in dem Commiſſionszimmer Nr. 4. angeſetzten Termine zur Verhandlung einer von der ledigen Eva

Digitized by Google

Weinmann und der Curatel ihres Kindes zu Watzendorf unter dem 31. Januar l. Js. wiederholt angebrachten Klage wegen Vaterſchaft und Alimentation, entweder perſönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erſcheinen und die Klage zu beantworten.

Ansbach, am 1. Februar 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Killinger, Direktor.

4. In der Metallſchlägermeiſter Brennhäuſerſchen Nachlaßſache werden auf Dienſtag den 19. dies Nachm. 2 Uhr Möbeln, Kleidungsſtücke, Bettſtücke, Pretioſen, und Handwerkzeug, als Hämmer, Walzwerk, Formen ꝛc, und zwar der Handwerkzeug auf den 20. dieß 9 Uhr an die Meiſtbietenden gegen gleichbare Bezahlung in kaſſamäßigem Gelde öffentlich im Hauſe Nr. 42. II. in der Schützengaſſe dahier verſteigert.

Fürth, den 4. Februar 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Fenk, Direktor.

5. Künftigen Montag den 18. dies Vorm. 10 Uhr werden mehrere Schäffel Erdäpfel, in großen oder kleinen Parthien, in der Wohnung des Melbers und Brantweinbrenners Meier, HsNr. 66. am Löwenplatze dahier an die Meiſtbietenden öffentlich verſteigert.

Fürth, den 8. Februar 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Fenk, Direktor.

6. Johann Stephan Schalt von Neukatterbach und deſſen Verlobte Anna Margaretha Höppel von da, haben nach Vertrag vom heutigen, die in der ehemaligen Provinz Bayreuth geltende Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Mkt. Erlbach, den 29. Januar 1839.

Königliches Landgericht.

Vocke, Landrichter.

7. Vom k Landgericht Nürnberg wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von kgl. Regierung von Mittelfranken Kammer des Innern in Ansbach mittelſt Reſcripts vom 9. Dezember l. Mts. u. Js. der Auftrag hieher ergangen iſt, ſofort eine Diſtrikts-Concurrenz zur Herſtellung einer Straße von Erlangen über Fürth nach Schwabach einzuleiten, jedoch mit Rückſicht auf den allerhöchſten Orts jede Straſſenſtunde bewilligten Zuſchuß von 5000 fl. Staatsbeitrag und die freiwilligen Leiſtungen Einzelner, den Bau im Wege der Admodiation auszuführen. Nach dem bereits eingeholten Plan ſammt Voranſchlägen der k. Bauinſpektion Nürnberg beträgt nun die im Bezirke des Landgerichts gelegene Straſſenſtrecke 29,730 Fuß oder 2 Stunden 2 Achtel und 115 Ruth. und erfordert einen Aufwand v. 13605½ Tag

Handdienſten im Geldanſchlag von	6857 fl.	45 kr.
7669 Tage Spanndienſte desgl.	23007 „	— „
für Kunſtarbeiten desgl.	19070 „	42 „
Summa	48935 „	27 „

incl. der Grundentſchädigung, der Baumpflanzung und der Aufſichtskoſten. Es ſind insbeſondere folgende Kunſtarbeiten nothwendig:

1) ein Durchlaß in den Wieſen von Gebersdorf im Anſchlag von	102 fl.	— kr.
2) zwei Durchläſſe zwiſchen Gebersdorf und Fürth	102 „	— „
3) auf der Straſſe zwiſchen Fürth und Erlangen 5 neue Durchläſſe und die Vergrößerung des alten Durchlaſſes	243 „	18 „
	447 „	18 „

Die ganze Straſſenſtrecke zerfällt übrigens in 5 Sektionen, nämlich:

1) von der Erlanger Grenze bis Stadeln,
2) von da bis an die Rohnhofer Flurgrenze,
3) vom ſ. g. Diebsgraben bis zur Rothenburger Diſtriktsſtraſſe,
4) von dieſer bis Gebersdorf,
5) von Gebersdorf bis an die Röthenbacher Flurgrenze, und in dieſen Abtheilungen werden die Dienſte und Arbeiten zum Verſtriche kommen, wenn nicht etwa ein günſtigeres Reſultat durch Ueberlaſſung des Ganzen oder größeren Strecken an einen oder mehrere Unternehmer ſich herausſtellen ſollte.

Digitized by Google

Plan und Koſtenvoranſchlag liegen in dieſſeitiger Regiſtratur zur Einſicht der Strichluſtigen offen. Um nun der Diſtrikts-Verſammlung das Ergebniß der Angebote verlegen zu können, hat das Landgericht zum öffentlichen Verſtrich der verſchiedenen Leiſtungen, Lieferungen und Arbeiten an den Mindeſtnehmenden auf

Mittwoch den 20. Februar Morgens 9 Uhr

dahier Termin bezielt, wozu Maurermeiſter und ſonſtige Accordluſtige hiermit öffentlich eingeladen werden, um ihre Angebote vorbehaltlich beſonderer Genehmigung derſelben unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingniſſen mündlich zum dieß-amtlichen Protokoll abzugeben. Jeder Accordant hat ſich über ſeine Zahlungsfähigkeit, wenn ſolche nicht notoriſch iſt, mit legalen Ausweiſen zu legitimiren und nöthigenfalls auf Verlangen hypothekariſche oder ſonſt genügende Caution für die rechtzeitige tüchtige Herſtellung der übernommenen Arbeiten aufrecht zu machen.

Nürnberg, den 30. Januar 1839.

Königliches Landgericht.

Frhr. v. Kreß, Landrichter.

8. In Sachen der ledigen Anna Barbara Auernheimer von Theilenhofen gegen den Brauknecht Melchior Meyer zu Zirndorf pct. paternit. et aliment. wird nachdem von Seite des klägeriſchen Anwalts, der zweite von demſelben vorgeſchlagene Zeuge nicht beſſer bezeichnet werden konnte, beiden Theilen eröffnet, daß die Zeugen-Vernehmungen geſchloſſen worden ſind, und daß es ihnen nunmehr freiſtehe, binnen 30 Tagen, Deductions-Schriften einzureichen.

Nürnberg, am 2. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Frhr. v. Kreß, Landrichter.

9. Durch die Beförderung des bisherigen zweiten Studienlehrers Herrn Sommer auf die dritte Pfarrſtelle dahier, iſt deſſen Stelle in Erledigung gekommen. Hiermit iſt ein Jahresgehalt von 600 fl. verbunden, wovon 250 fl. aus der hieſigen Schulkaſſa und 350 fl. aus dem Kreisſchuldotationserhöhungsfonde von Mittelfranken bezalt werden. Da auf dieſe Stelle dem unterfertigten Magiſtrat das Präſentationsrecht zuſteht, ſo haben allenfallſige Bewerber ihre Geſuche mit den nöthigen Zeugniſſen verſehen, binnen 14 Tagen hierorts einzureichen.

Weiſſenburg, den 5. Februar 1839.

Stadtmagiſtrat.

Voltz, rechtskundiger Bürgermeiſter.

Privatbekanntmachungen.

1. Die Erben des verſtorbenen Gaſtwirth Johann Leonhard Wüſt zu Windsheim verkaufen aus freier Hand:

das Gaſthaus zum rothen Ochſen, HsNr. 96. dahier an der nach Nürnberg und Bamberg führenden Straße zunächſt dem ſogenanten Seethor gelegen, das zweiſtöckig und in ganz gutem Bauſtand erhalten iſt, 8 heizbare Zimmer, Küche, 6 Kammern, Boden, einen Wein- und Küchenkeller enthält und wozu noch gehören: eine Stallung zu 36 Pferden, eine dergleichen zu 3 Pferden und 4 Stück Rindvieh, ein Hof mit eingebauten 3 Schweinſtällen, 6 Hühnerſtällen und Waſchhaus, dann eine Scheune mit Wagenremiß, zwei Gemeindetheile und den Bezug der mit dem Bürgerrecht und dem Beſitz eines Hauſes verbundenen Gemeinde-Nuzungen. Je nach Umſtänden können hiezu ein Billard mit Zubehör, dann verſchiedene andere Geräthſchaften abgegeben werden.

Ferner

15 Morgen Aecker, 1 Tagw. Wieſe im Weinberg und zwei Gras- und Baumgärten

und kann der Verkauf dieſer Objekte mit dem Haus oder einzeln für ſich ſtatt finden. Von ſämmtlichen Kaufsobjekten kann täglich Einſicht genommen werden. Zum Verkauf iſt

Mittwoch der 27. Februar 1839

Nachmittag 1 Uhr

im David Keller'ſchen Bräuhaus dahier beſtimmt, es werden aber auch in der Zwiſchenzenzeit Angebote angenommen und Verkaufs-Unterhandlungen eröffnet. Kaufsliebhaber werden eingeladen ſich an die dahier wohnenden Wüſt'ſchen Erbs-Intereſ-

Digitized by Google

ſenten zu wenden oder ſich am Verſteigerungstermin einzufinden.

Windsheim, am 30. Januar 1839.

Die Gaſtwirth Wüſt'ſchen Erben.

2. (Theater-Anzeige.) Freitag den 14. ds. wird zum erſtenmale aufgeführt

Robert der Teufel.

Große romantiſche Oper in 5 Akten v. G. Meyerbeer. Mit ganz neuen Dekorationen und Garderobe unterſtützt von mehreren Geſangsfreunden, mit vollſtändigem Orcheſter unter gefälliger Leitung des Herrn Muſikdirektors Dürrner. Um baldige Beſtellungen auf Logen und Sperrſitze bitten wir und laden zur gefälligen Theilnahme ergebenſt ein. Weber und Bömly.

3. Ich wohne nun in der Würzburger Straße bei dem Melbermeiſter Herrn Bolſter B. Nr. 4. über zwei Stiegen. Indem ich mir die Ehre gebe, von dieſer meiner Wohnungsveränderung öffentlich andurch Anzeige zu erſtatten, bitte ich, das ſeit länger mir geſchenkte Vertrauen mir auch künftig zu bewahren, da ich mich eifrigſt bemühen werde, ſowohl im Einſetzen neuer künſtlicher Zähne, als auch im gründlichen Reinigen derſelben ferneren Beifall zu erringen.

Ansbach, den 12. Februar 1839.

Emilie Dumouçeau, Zahnkünſtlerin.

4. Gebrüder Witzel

aus Lengenfeld in Thüringen empfehlen ſich zu geneigter Abnahme für die bevorſtehende Meſſe mit ihren ſchon bekannten ganz vorzüglichen Flanellwaaren in allen Gattungen, und beſonders ſchöne und dauerhafte Geſundheits-Flanelle, welche größtentheils von gedrehtem Garn gearbeitet ſind und dadurch den Vortheil haben, daß ſie ſehr haltbar ſind und in der Wäſche nicht eingehen, ferner wollene Bett-, Bügel und Pferdedecken, dann eine Auswahl ächt engliſcher Strickwolle. Sie verſprechen für diesesmal ganz beſonders billige Preiſe und bitten um gütigen Beſuch. Ihre Bude befindet ſich am Unternmarkt und iſt mit ihrer Firma verſehen.

5. Das Schnitt- und Modewaarenlager des

August Frankh von Würzburg

empfiehlt ſich zur hieſigen Meſſe mit einer großen Auswahl jeder Art in dieſes Fach einſchlagenden Artikeln, ſowohl für Herren als Damen und iſt durch ſehr vortheilhafte Einkäufe, im Stande, die neueſte und beſte Waare doch zu außerordentlich billigen Preiſen zu liefern. Daſſelbe befindet ſich auf dem untern Markt vis à vis Herrn Kaufmann Berg. Beſonders empfehlenswerth ſind eine große Auswahl Warſchauer Herren- und Damenſchlafröcke, und ein bedeutendes Sortiment Haus-, Comtoir- und Bureauröcke in verſchiedenen Stoffen; und um aufzuräumen werden eine Parthie $\frac{9}{4}$ breite Merinos und Donna Marias in den beliebteſten Farben, die Elle von 45 kr. bis 1 fl. Piquéunterröcke beſter Qualität 1 fl. 40 kr. d. Stück, Handſchuhe das Paar 6 kr, ganz ächtfarbige Cattune $\frac{5}{4}$ und $\frac{6}{4}$ breit von 10 bis 18 kr. die Elle, und mehrere Hundert Stücke $\frac{5}{4}$ bis $\frac{19}{4}$ große Schling- und Ueberwurf-Tücher von 6 kr. bis 1 fl. das Stück abgegeben.

6. Carl Zorn aus Berlin empfiehlt zur gegenwärtigen Meſſe zum erſtenmale ſein großes Lager

feiner Eiſenguß-Waaren

in allen nur möglichen darin vorkommenden Artikeln, wobei auch ebenfalls die feinſten Bijouterieen ſowohl gegoſſene, als auch von feinen Draht in grau und ſchwarz gearbeitet vorkommen, und verſpricht bei reeller Bedienung die billigſten Preiſe. Die Bude befindet ſich auf dem obern Markt mit der Firma bezeichnet.

7. Die Unterzeichnete fordert hiemit Jeden, der eine rechtliche Forderung an ihren ohnlängſt dahier verſtorbenen Mann zu machen hat, auf, ſich ſchriftlich bis zum 24 ds. Mts. bei ihr zu melden, auf ſpätere Meldung wird keine Rückſicht mehr genommen.

Oberſulzbach, den 8. Februar 1839.

Eleonora Löhlein, verwittwete Pfarrerin.

8. Nachdem ich die ehemalige Gloßnerſche Wirthſchaft pachtmäßig übernommen habe, ſo gebe ich mir die Ehre, einem verehrten Publikum ergebenſt anzuzeigen, daß mein ernſtes Beſtreben ſeyn wird, ſtets auf gute Getränke und ſolide Bedienung

Digitized by Google

zu ſehen. Auch führe ich meine Melberei dabei fort, und ſind alle Artikel dieſes Fachs in beſter Qualität zu haben, indem ich meiner alten Nachbarſchaft für ihr geſchenktes Zutrauen, meinen herzlichſten Dank bringe, empfehle ich mich meiner neuangehenden und bitte um gefälligen Zuſpruch und geneigtes Zutrauen.

Jakob Bauer, Wirth und Melbermeiſter.

9. Ein Garten iſt zu verpachten, das Nähere Lit. D. 394.

10. In dem Hauſe des Melber und Sailermeiſters Lindau am obern Markt der Stadtkirche gegenüber, können zwei geräumige Zimmer eine Stiege hoch, einzeln oder zuſammen, an Meſſe beſuchende Kaufleute abgegeben werden.

11. Unterzeichneter kittet dauerhaft Porzellain und Steingut.

Zunbrunn,
wohnhaft bei Herrn Kublan, Tuchſcheerermeiſter, in der Neuſtadt.

12. Ich warne hiermit Jedermann auf meinen Namen etwas zu borgen, oder zu leihen, da ich für nichts hafte.

Zunbrunn.

13. Friſche Bricken ſind wieder angekommen und zu haben bei

Heinlein in der Pfaffengaſſe.

14. Meine Aecker, Wieſen und Hopfengarten verpachte ich im Ganzen oder Morgenweis.

J. G. Boß.

15. Montag den 25. Februar Nachmittags 2 Uhr werden in Neuses zur Krone 2 Tgw. 65 Dez. Aecker und 73 Dez. Wieſe an den Meiſtbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber einladet

Chriſtoph Henſold.

16. Ein noch ganz neues Ameublement von Nußbaumholz iſt zu verkaufen. Wo? iſt in der Commiſſionsanſtalt zu erfragen.

17. Johann Michael Nachtrab aus Rauenzell macht hierdurch öffentlich bekannt, daß wer auf ſeinen Namen etwas borgt oder entlehnt, von ihm keine Bezahlung erhalte.

18. Feiner Braunſchweiger Flachs iſt angekommen bei Sailer Lindau am obern Markt A. 10.

19. C. Nr. 146. iſt ein kleiner Taſchenſpieler-Apparat nebſt Anweiſung hiezu billig zu verkaufen.

Todes-Anzeige.

Am 7. d. Mts. früh um 5 Uhr iſt unſer guter Gatte und Vater, der Spezereihändler J. L. Ries im 82 Lebensjahre an den Folgen einer Lungenlähmung ſelig entſchlafen, welches wir unſern Verwandten, Freunden und Bekannten mit der Bitte um ſtille Theilnahme und unter dem Bemerken eröffnen, daß wir unſer Spezereigeſchäft in bisheriger Art fortführen und uns bemühen werden, prompteſt und billigſt zu bedienen, wobei wir um ferneres gütiges Zutrauen ergebenſt bitten.

Ansbach, den 8. Februar 1839.

Die trauernde Wittwe Amalia Ries
und deren Tochter Marg. Ries.

Zu vermiethende Wohnungen.

A. Nr. 56. iſt ein Quartier zu vermiethen.

A. 111. iſt 1 großes und 2 kleine Quartier zu vermiethen.

A. 135. iſt die par terre Wohnung, und eben daſelbſt eine Stallung täglich zu vermiethen.

A. Nr. 151. ſind 2 Stuben, 1 Kammer mit oder ohne Möbels auch Stallung zu vermiethen, und täglich zu beziehen, auch iſt gutes Heu zu verkaufen.

A. 203. iſt ein großes Quartier gegen Mittag 6 heizbare Zimmer enthaltend zu vermiethen.

A. 293. ſind 2 Quartiere zu vermiethen.

B. 73. ſind mehrere Logies mit Stallungen, Chaiſen-Remiß und allen Bequemlichkeiten zu vermiethen und können täglich bezogen werden.

C. 28. iſt täglich oder bis Walburgis ein Quartier zu beziehen.

Das von mir bisher miethweiſe bewohnte Haus C. 107. neben dem wilden Mann iſt von Walburgis an zu vermiethen. Daſſelbe beſteht in 4 Stuben, 5 Kammern, 3 Küchen nebſt allen Bequemlichkeiten. Ich kann daſſelbe jedermann als ein ſehr angenehmes Logis empfehlen.

Commiſſionär Moſer.

D. 7. ſind 3 Quartiere zu vermiethen.

Digitized by Google

C. 179. bei Baumeiſter iſt ein Quartier bis Walburgis zu vermiethen.

D. Nr. 11. das ehemalige Forſtmeiſters Gebäude mit Scheuer, Stallungen, Waſchhaus, Hofraum und Garten iſt bis Walburgis ganz oder getheilt zu vermiethen. Näheres iſt D. Nr. 4 zu erfragen.

D. 71. iſt täglich oder bis Walburgis ein kleines Quartier zu vermiethen.

D. 318. iſt ein ſehr freundliches Quartier für eine Familie, auch möblirt zu vermiethen.

D. Nr. 333. iſt ein möblirtes Quartier für einen ledigen Herrn zu vermiethen.

D. 394. iſt ein Quartier zu vermiethen.

D. 407. iſt 1) ein Quartier zu vermiethen, beſtehend aus 5 heitzbaren, 4 unheitzbaren Zimmern, 2 Bodenkammern, verſchließbaren Keller und Holzlege und gemeinſchaftliches Waſchhaus mit laufenden Bronnen. Auf Verlangen kann Stallung auf 4 Pferde dazu gegeben werden; mit Laurenzi zu beziehen. 2) ein Quartier im Hinterhaus, 2 Stuben, 1 Kammer, Küche, verſchließbare Holzlege, Keller u. ſ. w. täglich zu beziehen. Beide Quartiere können auch zuſammengegeben werden.

Im Hauſe D. Nr. 422. in der Carolinenſtraſſe iſt ein par terre Quartier mit allen häuslichen Bequemlichkeiten, ſogleich oder bis Laurenzi zu vermiethen.

D. Nr. 427. in der Thereſienſtraſſe ſind zwei ſeparirte Quartiere zu vermiethen. Das eine bildet den linken Flügel des Hauſes und beſteht aus 6 heitzbaren und zwei unheitzbaren Zimmern, nebſt einer Küche. Das andere aber befindet ſich im Mittelgebäude zu ebener Erde und enthält 9 heitzbare und 3 unheitzbare Zimmer, eine Küche und mehrere Kammern. Jede dieſer Wohnungen hat zwei Keller; das Waſchhaus und der Waſchtrockenboden ſowie die Mange ſind gemeinſchaftlich.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 4. bis 10. Februar 1839.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

1. Anna Katharina, Tochter des B. u. Bäckermeiſters Herrn Gundel; 2. Anna Barbara, Tochter des Bauern Schletterer in Wengenſtadt; 3. Johann Leonhard, Sohn des B. und Metzgermeiſters Blümlein; 4. Michael Leonhard, Sohn des B. und Schmiedmeiſters Heßlein; 5. Margaretha Barbara, Tochter des Maurer- und Steinhauergeſellen Kaſtner.

2. Begraben.

1. Babetta, Wittwe des B. u. Büttnermeiſters Mohr, ſt. 65 J. alt an Entkräftung; 2. Anna Katharina, Tochter des B. und Bäckermeiſters Hrn. Gundel, ſt. 9 T. alt am Schleimſchlag; 3 Johann Georg Jakob, Sohn des Scribenten Herrn Beyl, ſt. 6 M. 9 T. alt am Gefraiſch; 4. Ferdinand Leidig, B. und Hutmachermeiſter, ſt. 61 J. 2 T. alt an der Abzehrung; 5. Johann Chriſtoph Franz, Lohnbedienter, ſt. 76 J. 9 M. 21 T. alt an Entkräftung; 6. Anna Margaretha, Wittwe des Holzmeſſers und Nachtwächters Schopper, ſt. 80 J. 9 M. 10 T. alt an Altersſchwäche.

St. Gumpertus-Kirche.

1. Getauft.

1. Friederika; 2. Johann Georg.

2. Begraben.

1. Simon Wurzinger, B. u. Gärtner, ſt. 80 J. 4 M. 12 T. alt an Altersſchwäche; 2. Herr Georg Auguſt Beck, B. und Büttnermeiſter, ſt. 59 J. 3 M. 20 T. alt an der Abzehrung; 3. Anna Margaretha, Tochter des Zimmergeſellen Kerzdörfer, ſt. 11 M. alt am Gefraiſch; 4. Herr Johann Leonhard Rieß, B., Schuhmachermeiſter und Spezereihändler, ſt. 81 J. 7 M. 13 T. alt an Lungenlähmung.

Katholiſche Stadtpfarrei.

Getauft.

Paul Karl Wilhelm, Sohn des B. und Herrſchafts-Brauhaus-Beſitzers Herrn Deuringer.

Getraut.

Herr Ferdinand von Schmadel, k. b. penſionirter Zollamts-Official, mit Maria Eliſabetha Lunz.

Begraben.

Georg Brandner, Bürger und Bürſtenmachermeiſter, ſt. 45 J. 3 M. 26 T. alt an der Lungenſucht.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 14.

Ansbach. Samſtag, den 16. Februar 1839.

Inhalt.

Die Theuerung des Brennholzes und die Errichtung holzerſparender Oefen und anderer Feuerungsanſtalten. — Die Unterſuchung gegen Nikolaus Klüglein wegen gewaltſamen Wilddiebſtahls. — Eine bei Schweinen vorgefallene Vergiftung — Die von den Schiffmeiſtern und mit Extraſchiffen Reiſenden zu erhebenden Paßtaxen. — Ernennung von Offizieren bei der Landwehr. — Das Armin's Denkmal.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 12302. Exp. Nr. 14040.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden und an die Bau-Inſpektionen in Mittelfranken.

(Die Theuerung des Brennholzes und die Errichtung holzerſparender Oefen und anderer Feuerungsanſtalten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es ſind nun die durch Ausſchreiben vom 24. Nov. v. J., die Einführung von Sparöfen und deren Beſchreibung betr., eingeforderten Berichte ſämmtlich zur Vorlage gebracht worden, und die königl. Regierung hat aus ihnen mit Vergnügen erſehen, daß ſich die Behörden im Allgemeinen mit regem Eifer für dieſen höchſt wichtigen Gegenſtand verwendet und auch vorläufig entſprechende Reſultate erzielt haben.

In den meiſten Bezirken, mit wenigen Ausnahmen, befinden ſich Hafnermeiſter, welche die Setzung ſolcher Oefen übernehmen wollen, Kommunen und Privaten, welche ſich bereit erklärten, dergleichen in ihren Gebäuden ſetzen zu laſſen.

Die Namen der erſtern ſind in den größern Städten bereits durch die Lokal-Intelligenzblätter

Digitized by Google

zur Kenntniß des Publikums gebracht worden; in den Land- und Herrſchaftsgerichts-Bezirken werden die Land- und Herrſchaftsgerichte für deren Veröffentlichung geeignet ſorgen, ſoferne dieß nicht ſchon geſchehen ſeyn ſollte; jene Behörden aber, in deren Bezirken ſich keine tüchtigen Ofenſetzer befinden, haben ſich, um dergleichen ihren Gerichts-Untergebenen bezeichnen zu können, an die benachbarten Behörden zu wenden.

Von mehreren Häfnern ſind Modelle dieſer Sparöfen für Landleute angefertigt worden, nämlich von den Hafnermeiſtern Mandlinger zu Eichſtädt, Adam Hymſold von Gunzenhauſen, Lunz, Dörfler jun. und sen. zu Fürth, dem Geſchäftsführer der Häfnerswittwe Braunecker, Namens Fieſelmann zu Nürnberg, von dem Häfnerlehrling Eberlein zu Gunzenhauſen als Geſellenprobe. Die Meiſter Butzer von Colmberg, Landgerichts Leutershauſen, und Nürminger zur Rohr, Landgerichts Schwabach, werden dergleichen Oefen auf eigene Koſten als Muſteröfen ſetzen. Endlich iſt auch rühmlichſt zu erwähnen, daß der kgl. Pfarrer Dr. Porſch zu Mkt. Taſchendorf, der nach der Verſicherung des kgl. Landgerichts zu Mkt. Bibart viele techniſche Kenntniſſe beſitzt, und ſich für alle gemeinnützigen Erfindungen und Unternehmungen lebhaft intereſſirt, zwei Modelle genau nach den Zeichnungen gefertigt hat.

Dergleichen Modelle ſtehen nun auch in dem Lokale des k Kreis-Baubureau zur Einſicht bereit, und können weiter angefertigt werden, ſobald Kommunen oder Privaten dergleichen zu beſitzen wünſchen, und durch ihre vorgeſetzten Diſtrikts-Polizeibehörden ſich deshalb an die unterfertigte Stelle wenden.

Nachdem dieſe vorbereitenden Maaßregeln getroffen ſind, werden nun die genannten Behörden Bedacht nehmen, daß diejenigen Sparöfen zu deren Setzung ſich Kommunen, Stiftungen und Privaten anheiſchig gemacht haben, bei eintretender günſtiger Zeit baldmöglichſt auf zweckmäßige Weiſe in Ausführung kommen, wobei genau an die in den Beſchreibungen und Zeichnungen angegebenen Vorſchriften und Dimenſionen ſich zu halten iſt, indem Abweichungen hievon leicht die Erreichung der beabſichtigten Zwecke verhindern möchten. Sobald aber die Setzung dieſer Muſteröfen vollendet iſt, werden die Behörden und Bauinſpektionen auch ihrer Anwendung die genaueſte Aufmerkſamkeit widmen, und zur Beförderung der Nachahmung, die erprobten günſtigen Reſultate zur möglichſt ausgedehnten Kenntniß ihrer Untergebenen zu bringen ſuchen, auch bis zum 1. Juni d. J. anzeigen, was in der Zwiſchenzeit zum Vollzuge geſchehen ſey.

Wenn jedoch auf dieſe Weiſe allmählig eine zweckmäßigere Konſtruktion der Oefen der Landleute herbeigeführt wird, ſo iſt hierdurch noch nicht alles geſchehen, was in Beziehung auf Feuerungsanſtalten nothwendig erſcheint. Es muß vielmehr die Verbeſſerung dieſer Anſtalten beabſichtigt werden, welche für Mittelfranken — mit 100000 Familien in runder Summe, und auf 1 Familie einen Minderbedarf von nur ½ Klafter gerechnet, — eine Holzerſparung von jährlich wenigſtens 50000 Klafter bewirken würde

Sollte hierdurch eine Minderung der Holzpreiſe noch nicht erzielt werden können, weil ſolche nach mehrfach zuſammenwirkenden Urſachen ſich geſtalten, ſo wäre doch zuverläſſig die Ausgabe jedes Konſumenten für Brennmaterial wegen des geringeren Bedarfes gemindert. Es iſt indeß mit Beſtimmtheit anzunehmen, daß durch die Einführung zweckgemäßerer Feuerungsanſtalten, in Verbindung mit noch einigen andern deßfalls zu treffenden Maaßregeln ein Fallen der Holzpreiſe veranlaßt werde. — Die wichtigſte Stelle unter dieſen Anſtalten nehmen die Koch- und Zimmeröfen ein, von denen die verſchiedenſten Formen und Arten ſchon jetzt faſt in jeder Stadt exiſtiren. Hier kommt es zunächſt darauf an, durch vorhandene Beiſpiele und eigens anzuſtellende Proben Erfahrungen über die freilich oft ſehr relative Brauchbarkeit der verſchiedenen Arten zu ſammeln und in geeigneter Art zur Kenntniß der Einwohner zu bringen, zu welchem Ende es ſehr zweckdienlich ſeyn wird, wenn,

Digitized by Google

wie dieß bereits zu Ansbach beſteht, die Behörden eigene Ausſchüſſe aus Männern zu bilden ſuchen, welche in der Feuerungskunde erfahren und geneigt ſind, zur Verbeſſerung der Feuerungsanſtalten beizutragen.

Die unterfertigte Stelle wird auch ihrerſeits zur Verbreitung von Zeichnungen und Modellen zweckmäßiger Oefen mitzuwirken ſuchen, und empfiehlt ſchon gegenwärtig einen Kochofen des kgl. Pfarrers und nunmehrigen Lehrers der Pyrotechnik an der polytechniſchen Schule zu München, Florian Klöter von Schönnbrunn, Landgerichts Wunſiedel in Oberfranken, deſſen Beſchreibung und Zeichnung in dem Kunſt- und Gewerbblatt des polytechniſchen Vereins für Bayern, Jahrgang 1838, Heft vom September und Oktober, geliefert, aber auch in einer eigenen Broſchüre in der Buchhandlung von Grau zu Hof erſchienen iſt.

Uebrigens vertraut man der bewährten Geſchäftstüchtigkeit der obengenannten Behörden, daß ſie dieſen höchſt wichtigen Gegenſtand, auch in ſeiner erweiterten Ausdehnung auf alle Feuerungsanſtalten mit Eifer und Umſicht erfaſſen, hiezu insbeſondere auch die untergebenen Magiſtrate ermuntern, und von erzielten günſtigen Reſultaten, wie dieß auch bereits von einigen geſchehen iſt, Anzeige an die unterfertigte Stelle erſtatten werden, wo möglich unter Beifügung von Beſchreibungen und Zeichnungen oder Modelle.

Die königl. Regierung wird ſolche einer weitern genauern techniſchen Prüfung unterſtellen, und die als zweckmäßig erprobten Muſter zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Ansbach, am 12. Februar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 12168. Exp. Nr. 14105.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Unterſuchung gegen Nikolaus Klüglein wegen gewaltſamen Wilddiebſtahls betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das dieſſeitige Ausſchreiben vom 14. Jan. d. Js. bezeichneten Betreffs (Kr. Int. Blatt. St. 6.) wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer neuerlichen Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken, der, in dem obigen Ausſchreiben ſignaliſirte Nikolaus Klüglein ſich inzwiſchen ſelbſt ſiſtirt habe.

Ansbach, den 12. Februar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 12173. Exp Nr. 14260.

(Eine bei Schweinen vorgefallene Vergiftung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer berichtlichen Anzeige des Landgerichtsarztes zu Spalt, hat ſich daſelbſt der Fall ergeben, daß in einem Zeitraume von wenigen Stunden, zwei ganz geſunde Schweine crepirten, welche, wie nicht zu bezweifeln iſt, bei der Fütterung durch Blauſäre vergiftet wurden. Dieſes Gift entwickelt ſich nämlich in dem in Fäulniß übergegangenen Blute in einem ſehr conzentrirten Zuſtande.

Digitized by Google

Nun iſt es aber im ganzen Regierungsbezirke, namentlich auf dem Lande, der Gebrauch, das Fleiſch von Schweinen und Rindern mehrere Wochen hindurch in Salzwaſſer zu legen, bevor es geräuchert wird. Dieſes Salzwaſſer zieht theils das noch in dem Fleiſche befindliche Blut, theils einen Theil der thieriſchen Gallerte aus und nimmt durch die Länge der Zeit, und wenn das Salzwaſſer nicht öfter erneuert wird, einen fauligen Geruch und Geſchmack an. In dieſem Gemengſel von Blut, thieriſcher Gallerte und Salz kann ſich nun das tödtliche Gift, die Blauſäure, entwickeln, und mit dieſem geſulzten Waſſer wurde das gewöhnliche Futter der beiden Schweine getränkt, worauf dieſe ſchnell erkrankten und crepirten. Es iſt demnach nicht zu bezweifeln, daß hiebei eine Vergiftung derſelben durch Blauſäure ſtatt gefunden habe. Auch fanden ſich bei der äußerlichen und innerlichen Unterſuchung der gefallenen Schweine alle Zeichen von Vergiftung, beſonders ein auffallend ſchnelles Uebergehen in allgemeine Fäulniß.

Indem dieſer Fall zur Warnung bekannt gemacht wird, macht man überhaupt auf den Nachtheil aufmerkſam, der durch eine ſchlechte Fütterung der Schweine mit allen thieriſchen und vegetabiliſchen Abfällen in einem oft ſchon ganz faulen Zuſtande und in der verſchiedenartigſten Vermengung in Bezug auf die Beſchaffenheit des Fleiſches und auf die Erzeugung von ſchnell tödtlicher Krankheit unter dieſen Thieren hervorgebracht wird.

Ansbach, den 14. Februar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 8404. Exp. Nr. 9264.

An die kgl. Diſtriktspolizeibehörden von Mittelfranken.
(Die von den Schiffmeiſtern und mit Extraſchiffen Reiſenden zu erhebenden Paßtaxen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die mit kgl. Finanz-Miniſterial-Reſcript vom 7. d. M. zur Wiſſenſchaft mitgetheilte, unterm 26. des abgewichenen Monats von dem kgl. Miniſterium des Innern in obenangezogenem Betreffe erlaſſene Entſchließung wird den kgl. Diſtrikts-Polizeibehörden Mittelfrankens nachfolgend eröffnet.

Ansbach, den 14. Februar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Graf von Giech.

Hartmann, Direktor.
Trott, Sekr.

Miniſterium des Innern.

Der kgl. Regierung, K. d. J., wird auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 14. März v. J. im Einverſtändniſſe mit dem kgl. Staatsminiſterium der Finanzen erwiedert, daß ſowohl von den Schiffmeiſtern, als von den mit Extraſchiffen Reiſenden keine höhere, als die im Art. XXXIII. Ziffer 2. lit. a. der allerhöchſten Verordnung vom 17. Jänner 1837 feſtgeſetzte Paßtaxe von 24 kr. zu erheben ſey, da die angeführte Verordnungs-Beſtimmung dieſen Taxbetrag bezüglich der zu Waſſer Reiſenden überhaupt feſtſetzt, ohne zwiſchen einzelnen Kategorien derſelben zu unterſcheiden.

München, am 26. Jänner 1839.

Digitized by Google

Exp. Nr. 62.

Das kgl. bayer. Kreis-Kommando der Landwehr von Mittelfranken.

Auf den Grund des §. 25. der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 R. B. S. 297. werden nachſtehende Offiziers-Ernennungen und Beförderungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Im II. Inſpektions-Diſtrikt.

Bei dem kgl. Landwehr-Regiment Fürth iſt die Funktion des Quartiermeiſters dem Hauptmann Magnus Schmelz mit Vorbehalt ſeines Ranges im Regiment übertragen worden.

Im III. Inſpektions-Diſtrikt.

Bei dem kgl. Landwehr-Bataillon Waſſertrüdingen.

Zum Lieutenant: der bisherige Junker Auguſt Glück

Zum Auditor: der kgl. Advokat Friedrich Ernſt Schneid.

Bei dem Landwehr-Bataillon Herrieden.

Wurde der Auditor des Landwehr-Bataillons Monheim k. 1. Landgerichts-Aſſeſſor Ulrich Baumann als Auditor zum kgl. Landwehr-Bataillon Herrieden berufen.

Im IV. Inſpektions-Diſtrikt.

Bei dem Landwehr-Bataillon Mkt. Erlbach zu Emskirchen:

Zum Hauptmann: der Wehrmann Schwarz,

Zum Oberlieutenant: der bisherige Lieutenant Johann Berthold.

Bei dem Landwehr-Bataillon Neuſtadt:

Zum Lieutenant: der Korporal Stephan Enéner.

Zum Zeugwart: der Lieutenant Jakob Seiboth.

Im V. Inſpektions-Diſtrikt.

Bei dem Landwehr-Bataillon der Stadt Erlangen:

Zum Hauptmann: der bisherige Oberlieutenant Johann Schnörzinger.

Zum Oberlieutenant: der bisherige Lieutenant Kaspar Fleiſchmann.

Zu Lieutenants: der bish. Junker Karl Gockel, die Wehrmänner Julius Karl Palm und Aug. Kindler.

Zum Zeugwart: der Wehrmann Anton Hartnagel.

Bei dem I. Landwehr-Bataillon Lauf:

Zum Hauptmann: der bisherige Oberlieutenant und Bataillons-Adjutant Mich. Gottl. König zu Lauf.

Bei dem II. Landwehr-Bataillon Lauf zu Schnaittach:

Zum Quartiermeiſter: den Sergeanten Konrad Horrer von Schnaittach.

Bei dem Landwehr-Bataillon Hersbruck:

Der kgl. Landgerichts-Aſſeſſor Johann Heinrich Oertel zum Auditor.

Bei dem Landwehr-Bataillon der Stadt Schwabach:

Zum Lieutenant der Unteroffizier Johann Leonhard Bub

Im VI. Inſpektions-Diſtrikt.

Bei dem Landwehr-Bataillon Pleinfeld zu Spalt:

Zum Hauptmann: der bisherige Oberlieutenant Lorenz Gabler.

Zum Oberlieutenant: der bisherige Quartiermeiſter Martin Föttinger.

Zu Lieutenants: die Wehrmänner Michael Reindel, Franz Riehl und Friedrich Dirſch.

Der Wehrmann Joſeph Benedikt Baader am 13. Juli 1838 zum Zeugwart und am 16. Januar 1839 zum Oberlieutenant.

Zum Quartiermeiſter: der Apotheker Gottfried Schilling.

Dem k. Advokat Imhof wurde die Funktion des Bataillons-Auditors auf 1 Jahr übertragen.

Digitized by Google

Bei dem Landwehr-Bataillon Roth:

Zum Hauptmann: der Oberlieutenant Johann Balthaſar Reinhard.
Zum Lieutenant: der Aktuar Johann Georg Graff.
Zum 1. Unterarzt: der praktiſche Wundarzt Johann Friedrich Weglehner.

Im VII. Inſpektions-Diſtrikt.

Bei dem Landwehr-Bataillon Weiſſenburg:

Zum Hauptmann: der bisherige Junker Chriſtian Mack.
Zum Quartiermeiſter: der Privatier Heinrich Weiſer.

Bei dem Landwehr-Bataillon Pappenheim:

Zum Lieutenant der Junker Johann Friedrich Hertlein.
Zum Zeugwart: der Lieutenant Siegmund Lins.

Im VIII. Inſpektions-Diſtrikt.

Bei dem Landwehr-Bataillon Kipſenberg.

Zum Auditor: der kgl. Landgerichts-Aſſeſſor Xaver Adam.
Zum Bataillonsarzt: der kgl. Landgerichtsarzt Dr. Karl Barth.

Ansbach den 12. Februar 1839.

Für den kgl. Interims-Kreis-Kommandanten der kgl. Oberſtlieutenant
Scherer.

Nicolai.

An die Polizeibehörden.

Mit Bezugnahme auf die hier folgende Bekanntmachung, das Armins-Denkmal bei Detmold betr., ergeht an die Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Einladung, zur möglichſten Verbreitung derſelben mitzuwirken, und ſich der Einſendung der Beiträge mit zu unterziehen.

Ansbach, den 11. Februar 1839.

Der Regierungs-Präſident von Mittelfranken.
Graf von Giech.

Bekanntmachung.

In Folge erhaltener Aufforderung zur Sammlung für das Armins-Denkmal bei Detmold von Seite des beſtehenden Vereins in München und Bayern machen die Unterzeichneten hierdurch bekannt, daß ſie zur Empfangnahme von Beiträgen mit Vergnügen bereit ſind, und daß insbeſondere dem mitunterſchriebenen Freiherrn von Dobeneck dahier ſolche gefälligſt eingehändigt und zugeſendet werden wollen.

Da der bayeriſche Bildhauer Ernſt von Bandel, welcher dieſes Denkmal fertigen wird, in Ansbach geboren iſt, ſo reiht ſich für die Bewohner der Stadt Ansbach an das allgemeine deutſche noch ein ſpezielles Intereſſe, was vor Allem für dieſe noch eine beſondere Veranlaſſung zu recht reichlichen Beiträgen ſein dürfte. Von dem durch andere öffentliche Blätter bereits kund gewordenen Aufruf des obigen Vereins vom 13. Dezember v. Js. folgt zugleich nachſtehend ein Abdruck.

Ansbach, den 11. Februar 1839.

Graf von Giech. von Luz. Freiherr von Dobeneck.

Verein für das Armins-Denkmal (bei Detmold in Weſtfalen) in München und Bayern.

Achtzehnhundert und dreißig Jahre ſind es demnächſt, daß der Deutſche, Fürſt und Herzog Armin, den man auch Hermann zu nennen gewohnt iſt, im Cherusker- oder Weſerlande Weſtfa-

Digitized by Google

lens Deutſchland und mit ihm die Welt vom Joche der Römer befreite. Wenige Jahre damals noch und dieſe Weltbezwinger hätten die Unterjochung unſers Vaterlandes vollendet und ſomit die Selbſtſtändigkeit aller Völker, die Freiheit der europäiſchen Menſchheit vernichtet gehabt. Da faßte Armin, der fünf- und zwanzigjährige Jüngling, den großen Gedanken, Befreyer ſeines Volkes und Vaterlandes zu werden und führte denſelben durch ungeheure Vernichtungsſchlachten in den Teutoburger Waldſchluchten jenes Weſergebietes, unweit Detmold, im Jahre 9 nach Chriſti Geburt, unter den größten Opfern treu und herrlich hinaus. Ihm dankt demnach Deutſchland die Rettung und den Ruhm ſeiner ganzen Zukunft, ſeiner weltbedeutſamen Geſchichte und Bildung. Ihm gebührte deshalb auch billig und zuerſt der Dank des ganzen großen Vaterlandes.

Kaum hatte daher im Anfange dieſes laufenden Jahres der bayeriſche Künſtler und Bildhauer Ernſt von Bandel aus Ansbach den langgenährten Gedanken eines dafür geeigneten Denkmales, zu welchem er zugleich das Modell eines Standbildes des Helden und alle dafür ferner nöthig werdende Mühwaltung als ſeine eigene und die erſte Gabe zum Ganzen darbot, ausgeſprochen, als ſich in Detmold ſelber, in deſſen nächſter Nähe jenes Denkmal errichtet werden ſoll, dafür ein erſter oder Hauptverein bildete, an welchen ſich raſch in den Städten Paderborn, Osnabrück, Münſter, Hanover, Bremen, Lübeck, Berlin Stettin, Königsberg, Frankfurt a. M. u. ſ. w. ähnliche Vereine anſchloßen.

In allen Ständen aber erwachte und bewegte ſich gleich von Anfang an eine rege Theilnahme für das in jeder Beziehung bedeutungsvolle Unternehmen, und in wenigen Monden bis jetzt ſind bereits nicht weniger als nahe an 12000 Reichsthaler oder etwa 20000 Gulden zuſammengefloßen, wobei des rührenden Eifers der ärmſten und unterſten Stände wie der reichſten und höchſten gedacht werden kann. Nur allein der Frauenverein der nicht großen Stadt Detmold hat durch handlichen Fleiß die Summe von 597 Reichsthalern oder 1044 Gulden 45 Kreuzern zuſammengebracht, ja die aus dem Fürſtenthum Lippe eingegangenen Beiträge machen ungefähr die Hälfte jener obengenannten, außer den Gaben der Fürſten zur Verfügung ſtehenden Hauptſumme aus.

Ehe aber noch eigentliche und öffentliche Schritte von jenem Hauptvereine zu Detmold für die Sache geſchahen und geſchehen konnten, hatte bereits Seine Majeſtät der König Ludwig von Bayern durch das Kabinets-Sekretariat für den Fall, daß jenes Denkmal in angemeßener Weiſe zur Ausführung komme, die bedeutende Summe von Eintauſend Gulden unterzeichnen laßen. Im Verlaufe der weiteren Bekanntmachungen jenes Vereines liefen auch von andern deutſchen Fürſten (Ihren Majeſtäten den Königen von Preußen, Hanover, Sachſen, Würtemberg; Ihren Königlichen Hoheiten den Kronprinzen von Hanover und Preußen, mit den Königlichen Prinzen von Preußen; JJ. Königlichen Hoheiten den Großherzogen von Heſſen, Baden, Meklenburg-Strelitz und Schwerin; JJ. Durchlauchten den Herzogen von Braunſchweig, Anhalt-Köthen und Bernburg; JJ. Durchlauchten den Fürſten von Schwarzburg-Sondershauſen, Schaumburg-Lippe, Thurn- und Taxis u. ſ. w.) ermunternde Anmeldungen von Unterzeichnungen und Beiträge ein. Zugleich erhielt der Detmolder-Verein im ganzen Bereiche des Königreiches Preußen, die Portofreiheit. Aber auch aus Bayern floßen, außer jener Allerhöchſten wahrhaft Königlichen Gabe, bereits die weiteren Beiträge Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen Maximilian von Bayern und Sr. Hoheit des Herzogs Max in Bayern.

Die Unterzeichneten, beeifert auch in Bayern der Liebe für jene allgemeine deutſche Sache nähere Gelegenheit zum Ausſpruche thätiger Theilnahme herbeizuführen, wandten ſich mit ihren desfallſigen Geſuchen vertrauend an Seine Königliche Majeſtät und Allerhöchſtdieſelben haben mit erneuerter Königlicher Huld für die fragliche Angelegenheit Allergnädigſt zu genehmigen geruht,

Digitized by Google

daß die Unterzeichneten in München und Bayern durch öffentliche Blätter zur Theilnahme und Beyſteuer für das Armins-Denkmal auffordern dürfen und ſich bezüglich der das beſagte Denkmal betreffenden Einſendungen nach und von München der Poſt- und Portofreiheit zu erfreuen haben ſollen. Zugleich haben Allerhöchſtdieſelben zu genehmigen geruht, daß bei Eröffnung der Unterzeichnung für das erwähnte Denkmal in Bayern die Gabe, welche Allerhöchſt Sie huldvollſt zu verabreichen geruhten, vorausgeführt werde.

Nach ſo höchſt erfreulichen Vorgängen wird es gewiß keiner Worte weiter bedürfen, um auch in Bayern für die allen Deutſchen, Fürſten und Völkern gleich theure Angelegenheit zu erwärmen, oder vielmehr dem thätigen Eifer einen feſten Anhalt, einen erfolgreichen Anſtoß zu geben. Geöffnet iſt nunmehr die Lade für Thatbeweiſe deutſcher Treue und Eintracht, aufgeſtellt der Opferſtock für die Ehre des gemeinſamen Vaterlandes auch in Süddeutſchland! Hier iſt zugleich der Altar aller Stände und Alter: hier kann Arm und Reich, Jung und Alt, Knabe and Mann, Jüngling und Jungfrau gleich frohen Muthes beiſteuern, und tröſtlich und erbaulich wird in den nach und nach veröffentlichten Unterzeichnungs- und Beitragsliſten das Scherflein des unbemittelteren Bürgers, der von ſeiner Hände Arbeit lebt, unter den größeren Beiſteuern höherer Stände erſcheinen.

Die Unterzeichneten, welche dem Beitritt und der Mitwirkung recht vieler Ehrenmänner der Hauptſtadt entgegenſehen, leben zugleich der freudigen Erwartung, daß ſich aller Orten in Bayern eifrige Freunde vaterländiſcher Geſinnung und deutſcher Selbſtſtändigkeit mit vereinten Kräften des ſchönen gemeinſamen Werkes annehmen und dem hieſigen hauptſtädtiſchen Vereine für das Armins-Denkmal ihre fortgeſetzten Beiträge (mit deutlich aufgezeichneten Namens- und Standesangaben der Beitragenden) zur weiteren Beförderung einſenden mögen; wonach die Unterzeichneten ihrerſeits nicht unterlaßen werden, durch öffentliche Blätter von Zeit zu Zeit über den Erfolg der Sammlungen Rechenſchaft abzulegen.

Die verehrlichen Herausgeber ſämmtlicher Zeitungen und Zeitſchriften in Bayern werden erſucht, die gegenwärtige Anzeige und Aufforderung gefälligſt unentgeldlich in ihre Blätter einrücken zu laßen und ſich der Annahme von Beiträgen ebenfalls zu unterziehen und dieſelben anher zu ſenden.

Mit Freuden aber wird namentlich der unterzeichnete Profeſſor Dr. Maßmann (wohnhaft Fürſtenſtraße Nr. 4. im 2ten St.) hieſige und auswärtige Beiträge entgegen nehmen

München, am 13. Dezember 1838.

Eduard von Schenk, K. Bayer. Reichsrath, Staatsrath und Regierungs-Präſident.

Friedrich Freiherr v. Zu-Rhein, K. Bayer. Oberappellationsrath.

Wilhelm Freiherr v. Freyberg, Erſter Stallmeiſter Sr. K. Majeſtät.

Franz Graf von Pocci, K. Bayer. Ceremonienmeiſter.

Dr. H. F. Maßmann, ordentl. Profeſſor an der K. Hohen Schule, K. Miniſterial-Sekretär.

Ludwig Schwanthaler, K. Bayer. Profeſſor und Bildhauer.

Wilhelm Lindenſchmit, Hiſtorienmaler.

Dr. Ernſt Förſter, Künſtler.

Wegen der durch Sr. Majeſtät Allergnädigſt bewilligten Poſt- und Portofreiheit für das fragliche Denkmal beliebe man gefälligſt vereinte Beitrags-Einſendungen durch die K. Poſt außen durch die Worte: „Das Armins-Denkmal betr.“ zu kennzeichnen.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 14. Ansbach, Samſtag, den 16. Februar 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. Polizeiliche Bekanntmachung.

(Straßenpolizei betr.)

Folgende polizeiliche Anordnungen werden hiemit in Erinnerung gebracht:

1) Entſteht Glatteis, ſo hat jeder Hausbeſitzer alsbald und ohne eine beſondere polizeiliche Aufforderung abzuwarten, die Fußwege auf den Straſſen mit Sand beſtreuen zu laſſen. Hierunter ſind nicht blos die Fußwege, welche von der Straſſe zu den Haus- oder Ladenthüren führen, verſtanden, ſondern auch diejenigen allgemeinen Fußbahnen und Weglinien nach der Länge der Straſſe hin, welche die Fußgeher bei dem Paßiren der Straſſe gewöhnlich einzuhalten pflegen. Soweit ferner jeder Hausbeſitzer die Straſſe reinigen zu laſſen verpflichtet iſt, ſo weit erſtreckt ſich auch ſeine Pflicht bei Glatteis ſtreuen zu laſſen. Das Beſtreuen darf übrigens nicht mit Sägeſpänen geſchehen, da dieſes die Gefahr des Fallens herbeiführt.

2) Fällt Schnee, ſo iſt zu vermeiden, bei dem Kehren von Bahnen Schneehaufen oder Schneerangen zu bilden, weil ſolche die Paßage in den Straſſen hemmen und häufig, wenn es thaut und darauf wieder gefriert, ſich zu Eishügeln und Eisraugen formiren und dadurch das Gehen auf der Straſſe ſehr gefährden. Demnach iſt bei dem Kehren von Bahnen dafür zu ſorgen, daß entweder der ausgekehrte Schnee ganz aus der Stadt entfernt, oder ſo viel als möglich ausgebreitet werde.

3) Dem Waſſer iſt durch Reinigen der Goßen, und durch Rinnen welche in das Eis zu hauen ſind, ſtets der erforderliche Abgang zu verſchaffen und iſt dieß namentlich bei eintretendem Thauwetter zu beobachten. Es dürfen jedoch Schnee und Eis hiebei nicht auf die Straſſenſeite ausgeſchlagen und angelegt werden, weil dadurch die Paſſage gefährdet werden würde, ſondern dieß iſt gegen die Häußerſeite hin auf den Bürgerſteig zu bewirken, da dahier der Bürgerſteig in der Regel nicht für Fußgeher benützt wird.

4) Wenn die Kälte ſo ſtark wird, daß das Waſſer, welches durch die Küchengüße oder andere Ableitungen auf die Straſſe geführt, oder unmittelbar auf ſolche geſchüttet wird, in den Abgangsrinnen nicht mehr ablaufen kann, ſondern hinfriert, ſo iſt dieſes Ausgießen und Ausſchütten verboten, es iſt vielmehr dann das Waſſer in den Wohnungen zu ſammeln und bis zur nächſten Oeffnung eines Dohls oder Kanals zu tragen und in dieſen zu gießen.

5) Kelleröffnungen, welche auf die Straſſe herausgehen, dürfen gegen das Eindringen der Kälte nicht durch offenes Vorlegen von Dünger geſchützt werden. Will dieſe Verwahrung von innen mit Stroh oder Moos bewirkt werden, ſo iſt die Außenſeite mit Läden oder Bretter zu ſchließen.

6) Weder Schnee noch Eis dürfen aus den Höfen oder Häuſerwinkeln auf die Straſſe geworfen

Digitized by Google

werden, ſondern die Hausbeſitzer haben ſolche ſogleich zur Stadt hinausbringen zu laſſen.

7) Das Schleifen, Schlittſchuhfahren, Schneeballenwerfen auf öffentlichen Plätzen und Straſſen, das Schlittenfahren der Kinder an Orten, an welchen dadurch Gefahr für die Vorübergehenden herbeigeführt wird, iſt nicht geſtattet.

8) Hausbeſitzer haben die Pflicht die Schleifen, welche vor ihren Häuſern gebildet werden, ſogleich zu zerſtören

9) Bei dem Fahren ſind, wenn Schnee liegt, Rollen oder Schellen dem Zugvieh anzuhängen.

10) Wenn gegen Ende des Winters von der Polizeibehörde die Reinigung der Straſſen vom Eis für nothwendig erklärt iſt, ſo hat, ſobald hiezu das polizeiliche Aufgebot in den einzelnen Straſſen erfolgt, jeder Hausbeſitzer das Eis vor ſeinem Hauſe aufhauen und auf Hauſen bringen zu laſſen. Wer vor erfolgter polizeilicher Aufforderung das Eis vor ſeinem Hauſe aufhauen läßt, iſt verpflichtet, ſolches ſogleich auf ſeine Koſten aus der Stadt fahren zu laſſen.

11) Das Eis welches aus der Stadt gefahren wird, darf nicht auf die Wege außer der Stadt hingeworfen, ſondern nur an ſolchen Orten abgeladen werden, welche der ſtädtiſche Wegmeiſter hiezu für geeignet erkennen und anweiſen wird.

Uebertretungen dieſer Anordnungen werden nicht nur mit polizeilicher Strafe geahndet, ſondern es wird auch in eintretenden Fällen der Vollzug deſſen was der Säumige zu leiſten gehabt hätte, auf Koſten deſſelben ſofort angeordnet werden.

Ansbach, am 4. Dezember 1838.

Stadtmagiſtrat.

Endres. Stirl.

2 Bekanntmachung.

(Holzverkauf im Zeilberg betr.)

Mittwoch den 20. Februar werden im Stadtwalde Zeilberg 2 buchene Nutzſtücke, 12 eichene und 11 weiche Schröte, 5 halbfüdrige Eichen, 39 fichtene Bauſtämme, 14 dergl. Stangen, 39 Klafter eichenes und weiches Scheit- und Abholz, dann 40 Aſthaufen an den Meiſtbietenden verſteigert. Zuſammenkunft bei der Ziegelhütte Schlag 1 Uhr.

Ansbach, am 14. Februar 1839.

Stadtmagiſtrat.

Stirl.

3. Nachdem das gegen den verſtorbenen Altſitzer Johann Pfuff von Filchenhardt erlaſſene Erkenntniß auf Eröffnung des Univerſalkonkurſes vom 4. l. Mts. die Rechtskraft beſchritten hat, ſo werden hiemit die geſetzlichen Ediktstage auf nachſtehende Weiſe bekannt gemacht:

I. Zur Anmeldung der Forderung und deren Nachweiſung
Montag den 4. März 1839.

II. Zur Anbringung der Einreden
Donnerſtag den 4. April 1839

III. Zur Schlußverhandlung
Montag den 6. Mai l. Js.

und zwar für die Replik bis
21. Mai
und für die Duplik bis
4. Juni l. Js.

jedesmal früh 9 Uhr. Hiezu werden ſämmtliche Gläubiger des Pfuff unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben an dem I. Termine den Ausſchluß der Forderung von der gegenwärtigen Maſſa und das Ausbleiben an den übrigen Terminen den Verluſt der an denſelben vorzunehmenden Handlung zur Folge hat. Die Aktivmaſſa beträgt 1519 fl. 48 kr. und die gerichtsbekannten Schulden belaufen ſich über 3000 fl. Hypothek-Forderungen. Zugleich werden die vorhandenen Imobilien beſtehend in 11 walzenden Grundſtücken im Schätzungswerthe zu 1515 fl. öffentlich verſteigert, und hiezu Bietungstermin auf Mittwoch den 20. Februar l. Js. Nachm. 2 Uhr im Wirthshauſe zu Filchenhardt anberaumt, wozu man Zahlungsfähige einladet.

Gunzenhauſen, am 23. Januar 1839.

Königliches Landgericht,

Klingsohr, Landrichter.

4. In Sachen der ledigen Anna Barbara Auernheimer von Theilenhofen gegen den Brauknecht Melchior Meyer zu Zirndorf pct. paternit.

Digitized by Google

et aliment. wird nachdem von Seite des klägeriſchen Anwalts, der zweite von demſelben vorgeſchlagene Zeuge nicht beſſer bezeichnet werden konnte, beiden Theilen eröffnet, daß die Zeugen-Vernehmungen geſchloſſen worden ſind, und daß es ihnen nunmehr freiſtehe, binnen 30 Tagen, Deductions-Schriften einzureichen

Nürnberg, am 2. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Frhr. v. Kreß, Landrichter.

5. In der Georg Michael Wiedmannſchen Conkursſache von Aha wurde heute das Prioritäts-Erkenntniß an das Gerichtsbrett angeſchlagen.

Gunzenhauſen, am 30. Januar 1839.

Königliches Landgericht.

Klingsohr, Landrichter.

6 Dienſtag den 26. d. Mts. werden in der Staatswaldung Herrenwald, Forſtreviers Lichtenau, folgende Sortimente öffentlich verſteigert:

16 Klftr. Buchen-Felgenholz,
6 Stücke Buchen-Nutzholz,
1 Klftr. Eichen-Werkholz,
120 Klftr. Buchen- und Eichen Scheit- und Abholz,
500 Stück dergleichen Wellen.

Die Zuſammenkunft findet zu Wiklesgreuth früh 9 Uhr ſtatt.

Ansbach, den 13. Februar 1839.

Königliches Forſtamt.

Frhr. v. Raesfeld, Forſtmeiſter.

7. Vermöge höchſter Genehmigung ſoll im Laufe des nächſten Sommers eine neue Landgerichts-frohnfeſte in Mkt. Bibart erbaut, und der Bau mit dem Eintritt der erſten günſtigen Witterung begonnen und bis Ende Septembers vollſtändig beendet werden. Die dazu nöthigen Arbeiten beſtehen

a) für das Hauptgebäude in
Maurer- und Steinhauer- und Tüncher-Arbeit veranſchlagt zu . 7235 fl. — kr.
Zimmerer-Arbeit . 1588 fl. 35 kr.
Schreiner-Arbeit . 544 fl. 36 kr.
Schloſſer-Arbeit . 1054 fl. 52 kr.
Glaſer-Arbeit . . 508 fl. — kr.
Hafner-Arbeit incl. der Lieferung von 12 eiſernen Oefen 434 fl. 47 kr.
Flaſchner- oder Spengler-Arbeit . . 424 fl. 36 kr.

b) für Nebengebäude, Hofbefriedung und Anlegung eines Brunnens
in Maurer-Arbeit veranſchlagt zu . . . 2044 fl. 47 kr.
Zimmerer-Arbeit . . 779 fl. 16 kr.
Schloſſer-Arbeit . . 53 fl. 24 kr.
Glaſer-Arbeit . . 43 fl. — kr.
Pflaſterer-Arbeit . 111 fl. 21 kr.

Dieſe ſämmtlichen Arbeiten ſollen unter den allgemeinen für die Veraccordirung öffentlicher Bauten allerhöchſt unterm 29. April 1833 vorgeſchriebenen, durch das Rggs. Bl. Nr. 19. vom 14. Mai 1833 bekannt gemachten, und unter den weitern ſpeciellen Bedingungen an verläſſige Gewerbsmeiſter auf dem Wege ſchriftlicher Anerbietungen veraccordirt werden, es werden daher alle zu obigen Arbeiten nöthigen Handwerksmeiſter, die für dieſe ſich intereſſiren, eingeladen, die Zeichnungen, Koſtenanſchläge und die ſpeciellen Bedingniſſe im Bureau der unterzeichneten Behörde einzuſehen, ihre Forderungen auf den Grund dieſer Einſicht und den weitern mündlichen Erläuterungen zu berechnen, und dieſe verſiegelt vor dem 7. März bei dem kgl. Landgerichte Mkt. Bibart zu übergeben, worauf dann den Mindeſtfordernden wenn dieſer jener allerhöchſten Vorſchrift entſpricht, die Ausführung nach vorheriger Genehmigung kg. Regierung übergeben und der Accord förmlich abgeſchloſſen werden wird.

Windsheim, den 7. Februar 1839.

Königliche Bauinſpektion.

Schwarze.

8. Bei der kgl. Oekonomie-Verwaltung Triesdorf werden vorbehaltlich hoher Regierungsgenehmigung am 27. dieſes Monats

80 Schaff Haber

an den Meiſtbietenden verkauft und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Triesdorf, den 12. Februar 1839.

9. Mit der erledigten Lehrerſtelle der Ober-

Digitized by Google

mittelklaſſe der Mädchenſchule dahier, iſt ein fixer Geldgehalt von 300 fl. verbunden. Die Bewerber hierum haben ihre mit Zeugnißen belegten Geſuche im Laufe von 4 Wochen hierorts einzureichen.

Nördlingen, den 8. Februar 1839.

Stadtmagiſtrat.

Doppelmayr, Bürgermeiſter.

Gerichtliche Verſteigerungen.

1. In der Gantſache des ehemaligen Kaufmanns Chriſtian Lödel dahier, wird das in hieſiger Stadt gelegene Wohnhaus desſelben dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64. des Hypothekengeſetzes unterſtellt. Termin zum Verſtrich iſt auf

Dienſtag den 5. März h. Js. früh 9 Uhr im Geſchäftszimmer des kgl. Kreis- und Stadtgerichtsaſſeſſors Freiherrn v. Zu Rhein anberaumt. Das Haus ſelbſt, welches im vorigen Jahr auf 4800 fl. geſchätzt wurde, iſt 2 Stock hoch, hat einen gewölbten Keller, einen gepflaſterten Hof mit Hofgebäude, worinn ſich Waſchküche und Stallung auf 4 Pferde befindet und einen mit Mauern umgebenen Garten. Die Gebäulichkeiten liegen mit 4440 fl. in der Brandverſicherung und ſind außer der landesherrlichen Steuer noch mit einem Steuerkapitale von 4400 fl. und mit einem jährlichen Erbzinſe von 1 fl. 45 kr. zum kgl. Aerar belaſtet. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden zu der anberaumten Strichtagsfahrt mit dem Bemerken geladen, daß dem Gerichte nicht bekannte Steigerer ſich durch gerichtliche Zeugniſſe über Zahlungsfähigkeit und guten Leumund auszuweiſen haben.

Ansbach, den 26. Januar 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

v. Killinger, Direktor.

2. Auf Andringen mehrerer Hypothek-Gläubiger wird das dem ehemaligen Schmidtmeiſter Rückert dahier gehörige Anweſen am Dienſtag den 12. März h. Js. früh 9 Uhr im Commiſſionszimmer des Aſſeſſors Freiherrn von Zu Rhein nach §. 64. des Hypotheken-Geſetzes dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt. Zu dem zu verkaufenden Anweſen gehören außer dem Haupt-Gebäude noch mehrere Nebengebäude, welche zuſammen in der jüngſten Zeit auf 3300 fl. geſchätzt worden ſind. Zu dieſem Anweſen gehört gleichfalls ein Garten circa 30 Dez. haltend, deſſen Taxwerth 300 fl. iſt. Auf dieſem Anweſen ruht eine reale Heckenwirthſchaftsgerechtigkeit, geſchätzt auf 600 fl. und eine Weinſchenkgerechtigkeit mit einem Taxwerthe von 150 fl. Die Gebäude ſelber liegen mit 6490 fl. in der Brandverſicherung. Außer der Steuer iſt vorſtehendes Anweſen noch mit jährlich 1 fl 30 kr. Erbzins vom Hauſe, mit jährlichen 6 kr. 4 hl. Erbzins vom Garten, und einem Kleinhandlohne von 37½ kr. in jedem Veränderungsfalle belaſtet. Zur Verſteigerung ſelbſt werden nur zahlungsfähige Käufer gelaſſen, und haben ſich fremde Kaufsliebhaber über Leumund und Vermögen gerichtlich auszuweiſen.

Ansbach, am 26. Januar 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Killinger, Direktor.

3. Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das der Ehefrau des Bierbräuers Demmert dahier gehörige Anweſen, beſtehend aus dem Wohnhauſe Lit. D. Nr. 128. nebſt zwei Hofgebäuden, einem Stalle und dem Brauhauſe, dann einer Bierbrauergerechtigkeit und Brauutenſilien, wovon erſtere gerichtlich auf 2300, letztere aber auf 288 fl. geſchätzt ſind, im Wege der Hilfsvollſtreckung an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert und iſt hiezu Termin auf Donnerſtag den 4. April l. Mts. Vorm. 10 bis 12 Uhr im Commiſſionszimmer Nr. 3. beſtimmt, wozu beſitzfähige Kaufsliebhaber, die ſich durch gerichtliches Zeugniß über ihre Zahlungsfähigkeit ausweiſen, mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64. des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98—101 des Geſetzes vom 17. November 1837 erfolgt, die Kaufsbedingungen und Laſten im Termine bekannt gegeben, in der Zwiſchenzeit aber auch nebſt dem Schätzungs-Protokolle hierorts eingeſehen werden können.

Ansbach, am 6. Februar 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

von Killinger, Direktor.

Digitized by Google

4. Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden folgende Realitäten des Schuhmachermeiſters Jakob Lehnert zu Wittelshofen:

1) das Söldengut Nr. 21. daſelbſt, beſtehend aus einem Wohnhaus und angebauter Scheune, 3 Dez. Gartenland, 5 Dez. Krautbeet, 96 Dez. Ackerland in 3 Stücken, 57 Dez. Wieſen und einem ganzen Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen, handlohnbar dem kgl. Aerar zu $6\frac{2}{3}$ prCt. im Auſtands- und $3\frac{1}{3}$ prCt. in Todfällen, geſchätzt auf 1030 fl.
2) 62 Dez. der Straſſenacker PlNr. 1149, handlohnbar wie das Gut, — geſchätzt auf 100 fl.

zum zweitenmal öffentlich ausgeboten. Verſteigerungs-Termin ſteht

Montags den 25. Februar d Js.
Nachmittags 2 bis 4 Uhr

im Schmidtiſchen Gaſthaus zu Wittelshofen an, in welchem der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungs-Werth erfolgt.

Dinkelsbühl, am 3. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Mayer, Landrichter.

5. In dem auf den 25. d. Mts. anberaumt geweſenen Verſteigerungs-Termin der Schuhmachermeiſter Johann Michael Stöhriſchen Beſitzungen zu Wildenholz iſt ein Angebot nicht gelegt worden. Es wird daher unter Bezugnahme auf das Ausſchreiben vom 12. Dezember vor. Js. (allgemeiner Anzeiger Nr. 3, Kreis-Intell. Bl. Nr. 3.) weiterer Bietungs-Termin

auf Montag den 25. Februar 1839 früh 10 Uhr

mit dem Anhange anberaumt, daß gemäß §. 99. des Prozeßgeſetzes v. 17. November 1837 der Zuſchlag nunmehr ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Feuchtwang, den 30. Januar 1839.

Königliches Landgericht.

Lippert, Landrichter.

6. Nachſtehende zur Konrad Lämmermann'ſchen Konkursmaſſe in Gebersdorf gehörige Immobilien werden hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt:

1) Ein Drittelshof Nr. 11. zu Gebersdorf der freiherrlich von Gugelſchen Grundherrſchaft erbzinslehenbar, handlohnbar und mit dem großen und kleinen Zehenten belaſtet. Zu dieſem gehören das Wohnhaus, Stadel, Hofraum und Keller; ferner an Gartenland, Aeckern, Wieſen und Waldungen 33 Tagw. 59 Dez.; endlich das Gemeinderecht und Forſt und Streurecht Dieſer Drittelshof iſt gerichtlich geſchätzt auf 1800 fl.
2) der Stahlacker derſelben Grundherrſchaft erbzinslehenbar und mit 10 prCt. handlohnbar, mit dem kleinen und großen Zehent belaſtet. Dieſer Acker iſt neugereuth 1 Tagw. 3 Dez. groß und gerichtlich geſchätzt auf 20 fl.
3) der Lehenacker in Großreuther Flur mit Bodenzins von 2 fl, 4 kr. 6 hl. und einem fixen Zehenden zu 8 kr. belaſtet, enthält 214 Dez. und iſt gerichtlich geſchätzt auf 375 fl.

Bietungstermin wird auf

Mittwoch den 27. Februar Vorm. 9 Uhr

im Orte Gebersdorf angeſetzt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die vollſtändige Güterbeſchreibung in der Regiſtratur des kgl, Landgerichts eingeſehen werden können, daß die Kaufs-Bedingungen am Verſteigerungstag von der Gerichts-Commiſſion bekannt gemacht werden ſollen, und daß der Zuſchlag nach §. 64. des Hypothekengeſetzes und der Novelle von 1837 erfolgen wird.

Nürnberg, am 23. Januar 1839.

Königliches Landgericht.

Frhr. von Kreß, Landrichter.

7. Auf Andringen eines Hypotheken-Gläubigers wird das den Müller Johann Leonhard und Eva Barbara Stümpfig'ſchen Eheleuten auf der Beſtleinsmühle gehörige Anweſen, nämlich:

ein Mühlgut an der Tauber auf Diebacher Markung, beſtehend in einem Wohnhauſe mit eingerichtetem Mahlwerke zu zwei ober- und einem unterſchlächtigen Mahl- dann einem Gerbe-Gange, einem Korb- und Waſchhauſe, einer Scheune, Wagenremiſe, 3 Schweinſtällen, Hofraith, 6 Dez. Sommer- und 79 Dezim. Baum- und Krautgarten, 2 Tagw. 32 Dez. Wieſen und 6 Tagwerk 26 Dez. Aecker, ge-

Digitized by Google

ſchätzt auf 10350 fl., dann die dazu gehörige Waidgerechtigkeit auf dem Hüſſelters- und Reinhardtsberge, geſchätzt auf 4000 fl., ferner an walzenden Grundſtücken 3 Tagw. 6 Dez. Wieſen und 14 Tagw. 22 Dez. Felder, geſchätzt auf 2200 fl.;

am Dienſtag den 26. März l. Js. von Vorm. 10 bis Nachm. 4 Uhr

im Ströhleiniſchen Wirthshauſe zu Tauber-Bockenfeld öffentlich verkauft. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß ſie über den Ertrag und die Belaſtung der Verkaufsobjekte in hieſiger Regiſtratur täglich Aufſchluß erhalten können, und daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt.

Schillingsfürſt, am 24. Januar 1839.

Fürſtlich Hohenloheſches Herrſchaftsgericht.

Heldrich, Herrſchaftsrichter.

Gerichtliche Vorladungen.

1. In dem Schuldenweſen des Schreinermeiſters Johann Jakob Schultheiß von Wernsbach iſt auf eignen Antrag deſſelben der Univerſalkonkurs erkannt worden. Daher werden die geſetzlichen Ediktstage, nämlich

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf den
8. März h. Js.

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen
auf den 8. April h. Js.

3) zur Schlußverhandlung und zwar

a) für die Replik
auf den 10. Mai h. Js. und

b) für die Duplik
auf den 27. Mai h. Js.

jedesmal morgens 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämmtliche Gläubiger des Gemeinſchuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Conkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefordert, ſolches unter dem Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Uebrigens wird hierbei auch noch zur Kenntniß gebracht, daß das vorhandene Vermögen ſich beiläufig auf 1370 fl. beläuft, dagegen die bekannten Schulden, worunter ſich 1150 fl. Hypothekkapitalien befinden, die Summa von 2781 fl. betragen.

Ansbach, am 1. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Lentz, Landrichter.

2. Der Bauer Johann Georg Schuſter von Egersdorf hat ſein Vermögen freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage nemlich

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf
den 25. Februar 1839 Vorm. 8 Uhr

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
den 25. März 1839 Vorm. 8 Uhr

3) zur Schlußverhandlung und zwar

a) für die Replik auf
den 25. April 1839 Vorm 8 Uhr

b) für die Duplik auf
den 2. Mai 1839 Vorm. 8 Uhr

anberaumt, und hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Conkursmaſſe das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Cridars in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Schlüßlich wird noch bemerkt, daß ſich die Aktivmaſſe zur Zeit auf 5052 fl. 23 kr. berechnet, während die bereits bekannten Schulden 8596 fl.

Digitized by Google

44 kr. betragen, weßhalb verſucht werden wird, die Sache im Wege des Vergleiches zu beendigen.

Cadolzburg, den 19. Januar 1839.

Königliches Landgericht.

von Auſin, Landrichter.

Privatbekanntmachungen.

1. Die Pfänder von den Monaten November und Dezember 1837, dann Januar 1838 von Nr. 25613. bis 28562. ſind im Laufe dieſes Monats auszulöſen, oder durch Verzinnſung zu erneuern, außerdem dieſelben verkauft werden.

Ansbach, den 13. Februar 1839.

Leihanſtalt-Verwaltung.

Brendel.

2. Vorbehaltlich der Genehmigung hoher Curatelbehörde werden Montag den 25. ds. Mts. Vormittags 9 Uhr in dem Wirthshauſe zu Mühlſtetten, 4 Tagw. Fohrenholz, als Schröt-, Bau- und Scheitholz auf dem Kuhnberg zum Abhiebe verkauft, und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen. Die nähern Bedingniſſe können bei unterzeichneter Gemeindeverwaltung täglich eingeholt werden.

Mühlſtetten, königl. Landgerichts Pleinfeld, den 12. Februar 1839.

Landgemeinde-Verwaltung.

Joh. Breit, Gemeindebevollmächtigter.

Adam Nißlein, Gemeindepfleger.

3. In einer der erſten Städte Bayerns iſt eine im beſten Betriebe ſtehende nach neueſter Art eingerichtete Bräuerei, verbunden mit einer Schnelleſſigfabrik, Brennerei und Oekonomie, Erbſchaftstheilungen halber, entweder im Ganzen oder theilweiſe unter vortheihaften Bedingniſſen zu verkaufen. Darauf Reflektirende belieben ſich unter A. L. an die Redaktion dieſes Blattes in frankirten ſchriftlichen Anfragen zu wenden.

4. Nächſten Dienſtag den 19. Februar und die folgenden Tage von früh 9—12 und Nachmittags von 2—5 Uhr werden im Hauſe D. Nr. 446. mehrere Gegenſtände, als: Silber, Herrenkleider und Leibwäſche, Betten, Schreinzeuch, worunter Canapee und Seſſel ꝛc. an die Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, und Kaufsliebhaber dazu eingeladen.

5. Mehr als je geneigt, Haus mit realem Bäckergeſchäft nebſt Zugehör unter ſehr annehmbaren Bedingniſſen verkäuflich abzutreten, ertheilt Kaufsliebhabern nähere Auskunft

Schenk, Bäcker dahier.

6. Ich mache hiermit meinen Schülern und Freunden ergebenſt bekannt, daß ich vom nächſten Sonntag an, mit Tanzübungen und Repetirſtunden fortfahre, und in Quadrillen und andern ſchönen Tänzen Unterricht, auch Stunden außer meinem Hauſe gebe.

Hohwald, Lehrer der Tanzkunſt.

7. In dem Pfarrdorfe Sommersdorf, durch welches die Vizinalſtraße von der Hohenfichte nach Waſſertrüdingen ꝛc. geht, die ſehr frequent iſt, wird die Schmiede mit dem Wohngebäude und der Scheune, nebſt den dazu gehörigen Grundſtücken, ſo wie dem Schmiedhandwerkzeug, Bauereigeräthe und Vieh aus freier Hand zu verkaufen geſucht. Liebhaber hiezu wollen ſich deshalb an den Unterzeichneten ſelbſt wenden.

Härtlein, Schmiedmeiſter.

8. Im Landgericht Waſſertrüdingen verkauft ein Mann aus freier Hand ſein Haus nebſt Scheuern, mit einer Mühle mit einem Mahlgang, einer Oelmühle und Gypsmühle, nebſt 12 Morgen Acker und Wieſen und 3 Morgen Holz. Das Nähere iſt zu erfahren bei Herrn Bierbrauer Völklein in Waſſertrüdingen.

9. Eine eiſerne Malzdörre, 15′ lang und 8′ breit, iſt um einen billigen Preis bei Unterzeichnetem zu haben und täglich einzuſehen.

Hirſch Levi Freundlich aus Altenmuhr.

Todes-Anzeige.

Sanft und ruhig entſchlief heute, an den Folgen der Waſſerſucht, unſer geliebter Vater, Schwiegervater und Bruder, der geweſene Kaufmann Herr Johann Andreas Rauh dahier, in eben zurückgelegtem 80. Lebensjahre. Den zahlreichen

Digitized by Google

Geſchäfts- und andern Freunden des Entſchlafenen widmen dieſe Trauerkunde

Merkendorf, den 10. Februar 1839.

Die Hinterbliebenen:
Suſanna Maria Carl, geb. Rauh, Tochter.
Georg Michael Carl, Tochtermann.
Georg Michael Rauh, Bruder.

Zu vermiethende Wohnungen.

A. Nr. 6. iſt ein Quartier zu vermiethen.

A. Nr. 11. auf dem obern Markt iſt ein Quartier mit allen Bequemlichkeiten zu vermiethen.

A. 25. ſind 3 Quartiere und A. 44. 2 Quartiere zu vermiethen.

A. 108. ſind zwei Logis zu vermiethen.

A. 203. iſt ein Quartier, gegen Mittag gelegen, 6 heizbare Zimmer ꝛc. enthaltend, zu vermiethen.

C. 27. ſind zwei Quartiere zu vermiethen.

C. 191. iſt ein Quartier zu vermiethen.

Beim Bäcker Spatz iſt eine Stiege hoch ein Quartier zu vermiethen.

Fremdenanzeige.

Vom 3. bis 9. Februar 1839.

Krone. Hrn. Kaufl. Beckmann von Elberfeld und Jäniſch v. Mkt. Breit, Hr. Sekretär Loy von Ellingen, Hrn. Kfl. Paupert v. Frankfurt, Gnuva von Bamberg und Henninger Frankfurt, Hr. Graf von Andlau von Straßburg, Hrn. Kaufl. Weſtermann von Bielefeld, Eppelein von Frankfurt u. Rahlenbeck v. Schwelm, Fräul. Dein v. Eichſtädt, Hr. Oberrechnungsrath Meyer v. München, Hrn. Kfl. Bichler von Iſerlohe, Hoffmann, Kellermann und Reichardt von Frankfurt und Brückner von Würzburg, Hr. Fabrikant Lechner von Nürnberg, Hr. Apotheker Hebenſtreit von Windsheim und Hr. Kfm. Wohrer von Benchen.

Stern. Hr. Kaufm. Hauſch von Heilbronn, Hr. Fabrikant Ziegler und Hr. Acceſſiſt Kalb von Nürnberg, Hr. Privat. Oehta von Zürich, Hrn. Kfl. Rhadt von Freiburg und Dreyer von Baſel, Hr. Privat. Olmann von Cannſtadt, Hrn. Kaufl. Bachmann von Kitzingen und Carl von Elberfeld, Hr. Privat. Denker von München, Hrn. Kaufl. Meyer von Frankfurt, Kurfürſt von Kemnath, Kracke und Kader von Elberfeld und Fuchs von Broterode, Hr. Fabrik. Stieber von Gmünd, Hr. Apotheker Laibach von Stuttgart, Hr. Kfm. Ziegler von Straßburg, Hr. Apotheker Graf v. Stuttgart, Hr. Priv. Naréne v. Berlin, Hr. Gutsbeſ. Ferchtel von Baſel, Hrn. Kfl. Merbach v. Frankfurt und Zöpfel von Nürnberg, Hr. Baron von Künsberg von Oberſteinbach, Hrn. Kfl. Glocke v. Elberfeld und Ulrich von Glochau.

Löwe. Hrn. Kfl. Lindheim von Mkt Stefft, Beyerbach von Frankfurt, Strübin v. Langenzenn und Höchſter von Frankfurt, Hr. Privat. Frank von Niederhöchſtädt, Hr. Kaufm. Lang von Aiſch, Hr. Hausmeiſter Körner von Speier, Hrn. Kfl. Kreß von Nürnberg, Nordſchild von Wallerſtein, Marktbreiter von Fürth und Fränkel von Würzburg, Hr. Verwalt. Fleuck mit Gattin von Görlitz, Hrn. Kaufl. Berolzheimer von Gunzenhauſen und Polack v. Aachen, Fräul. Seubert v. Gerolzhofen.

Zirkel. Hr. Dr. Knapp v. Weiltingen, Hr. Privat. Gutmann von Frankfurt, Hr. Candidat Miehlich von Oettingen, Hr. Fabrik. Schremſer von Dillingen, Hr. Fabrik. Deubrer von Regensburg, Hr. Kfm. Felſenſtein von Bruck und Privat. Weiß von Frankfurt.

Roß. Hr. Fabrik. Ehmert von Nördlingen.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 15.

Ansbach. Mittwoch, den 20. Februar 1839.

Inhalt.

Die Abänderung der Satzungen der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank — Die Beheizung der Gefängniſſe kranker Inquiſiten. — Die Taxanſätze für Lizenzſcheine derjenigen Perſonen, welche Muſik auf Erwerb treiben. — Die unter den Pferden ausgebrochene Rotzkrankheit. — Die Entwürfe zu neuen Civilbauten. — Die Verſammlung der Landräthe pro 1839/40. — Schaf-Räude. — Die 122. Verlooſung der k. k. öſterreichiſchen Staatsſchuld — Veränderungen im Perſonalſtande des Magiſtrats und der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Eichſtädt. — Die Erledigung des Dekanats und der Pfarrei Mkt Erlbach — Die Erledigung der Pfarrei Ursheim und Trendel im Dekanate Dittenheim. — Die Aufgabe der Gegenſtände von Werth bei der Briefpoſt. — Dienſtesnachrichten.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung.

(Die Abänderung der Satzungen der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank betr.)

Miniſterium des Innern und der Finanzen.

Nachdem der Ausſchuß der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank auf den Grund der in ſeiner Sitzung vom 14. Jänner d. J. ſatzungsmäßig gefaßten Beſchlüſſe mehrere Abänderungen der Bankſatzungen vom 17. Juni 1835 (Reggsbl. vom Jahre 1835 S. 589.) in Antrag gebracht hat, und **Seine Majeſtät der König** dieſe Aenderungen allergnädigſt zu genehmigen geruht haben, ſo werden dieſelben nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 3. Februar 1839.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

v. Wirſchinger. v. Abel.

Durch den Miniſter der Generalſekretär
F. v. Kobell.

Digitized by Google

Allerhöchſt genehmigte Aenderungen

der Satzungen der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank vom 17. Juni 1835.
(Rggsbl. v. J. 1835 Seite 589.)

§. 15.

lautet nunmehr folgendermaſſen:

„Die Bank-Valuta iſt die bayeriſche Reichswährung; die Bankkaſſen empfangen und bezahlen „nur in:

„ganzen Kronenthalern zu	2 fl.	42 kr.
„halben Kronenthalern zu	1 fl.	20 kr.
„ganzen Gulden zu	— fl.	60 kr.
„halben Gulden zu	— fl.	30 kr.
„Conventionsthalern zu	2 fl.	24 kr.
„in 20 kr. Stücken zu	— fl.	24 kr.

„und zur Ausgleichung nur in vereinsländiſcher Scheidemünze.

§. 38.

erhält folgende Zuſätze:

„Die Mitglieder der Adminiſtration haben, wenn ſie die erforderliche Anzahl von Aktien „beſitzen, Stimmrecht auch in der Ausſchuß-Verſammlung; doch nicht in Fragen, welche „die zeitherige Geſchäftsführung der Adminiſtration oder einzelner Mitglieder derſelben „betreffen.

„Zur Prüfung der Rechnungen werden vom Bankausſchuſſe in ſeiner jährlich ſtatt„findenden Sitzung aus ſeiner Mitte drei ſeiner anweſenden Mitglieder gewählt. Die „Gewählten haben das Prüfungsgeſchäft unverzüglich zu beginnen, ohne Verzögerung oder „Aufenthalt zu vollenden, ſich hiezu die Bücher und Behelfe von der Adminiſtration zu „verſchaffen, die etwa nöthigen Aufſchlüſſe von derſelben zu erholen, ſodann über den „Akt der Rechnungsprüfung ein förmliches Protokoll zu verfaſſen, welches dem Ausſchuſſe „noch während ſeiner Verſammlung, oder wenn er die Vertagung der Vorlage beſchließt, „in ſeiner nächſten Verſammlung vorzulegen iſt."

§. 62.

lautet nunmehr folgendermaſſen:

„Die Bank discontirt:

1) „inländiſche, durch Verlooſung oder Aufkündung in höchſtens 6 Monaten rückzahlbare Staatspapiere und Coupons;
2) „alle den geſetzlichen Erforderniſſen entſprechende und in der Bankvaluta, was den Bankſitz „in München betrifft, bei einem Münchner Geſchäftshauſe und rückſichtlich der Filialen an „anderen Orten, bei einem Geſchäftshauſe dieſes reſp. Ortes zahlbaren Wechſelbriefe, „welche wenigſtens mit zwei, und wenn ſie nicht acceptirt ſind, mit drei als ganz ſolid „anerkannten Handelsfirmen verſehen ſind, und nicht über drei Monate zu laufen haben."

§. 64.

lautet nunmehr folgendermaſſen:

„Der geſetzliche Wechſelzins darf nie überſchritten, wohl aber von der Bank ermäßiget „werden.

„Die Bank-Adminiſtration hat demnach alle ſechs Wochen ihren Disconto feſtzu„ſetzen und bekannt zu machen.

Digitized by Google

§. 66.

lautet nunmehr folgendermaſſen:

„Die Bank discontirt auch nach Thunlichkeit die von jedem als ſolid bekannten Wechſel„fähigen auf ſich ſelbſt ausgeſtellten, auf höchſtens drei Monate lautenden, hier, oder an „dem Orte einer Filiale zahlbaren Wechſel (Sola-Wechſel) wenn die denſelben fehlende „volle Sicherheit, nemlich die Unterſchrift von wenigſtens drei als ſolid anerkannten Han„delsfirmen, dadurch erſetzt wird, daß der Ausſteller ein dem nach den Beſtimmungen „der §§. 68., 69. und 70 feſtzuſetzenden Werthe des ganzen Betrages gleichkommendes „Unterpfand bei der Bank mit der unwiderruflichen ſchriftlichen Ermächtigung hinterlegt, „ſolches im Falle der unterlaſſenen, §. 71. bezeichneten Nachſchüſſe oder der pünktlichen „Einlöſung einen Tag nach dem Sinken des Kurſes reſp. einen Tag nach der Verfallzeit „zu jedem Preiſe zu veräußern."

Einl. Nr. 11639. Exp. Nr. 14539.

An ſämmtliche Kriminal-Unterſuchungs-Gerichte und Gerichtsärzte in Mittelfranken.

(Die Beheizung der Gefängniſſe kranker Inquiſiten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche Kriminal-Unterſuchungs-Gerichte und Gerichtsärzte erhalten nachſtehend eine in bezeichnetem Betreffe und im Einverſtändniſſe mit den kgl. Staatsminiſterien der Juſtiz und der Finanzen unterm 30. Januar l. Js. an die kgl. Regierung von Oberfranken erlaſſene Entſchließung des kgl. Miniſteriums des Innern zur Wiſſenſchaft und genauen Nachachtung mit dem ſpeziellen Auftrage an die Gerichtsärzte des Regierungsbezirkes: bei Ausſtellung der am Schluſſe dieſes höchſten Reſcriptes erwähnten Atteſte nicht allein mit aller Gewiſſenhaftigkeit zu verfahren, und ſolche mit aller Beſtimmtheit abzufaſſen, ſondern auch bei Abſtattung der Krankenbeſuche den Vollzug der ordinirten Maßregeln ſtreng zu überwachen.

Ansbach, den 15. Februar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Graf von Giech.

Hartmann, Direktor.

Bucher.

Miniſterium des Innern.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 3. Juli v. J., wird der kgl. Regierung, K. d. J., im Einverſtändniſſe mit den k. Staatsminiſterien der Juſtiz und der Finanzen, Nachſtehendes zur Entſchließung erwiedert.

Die Gefängniſſe kranker Inquiſiten ſind in einzelnen Fällen ſo oft zu heitzen, als es der Krankheitszuſtand der Inquiſiten nach beſtimmter Anordnung der Gerichtsärzte erfordert, und es genügt zu Begründung der Aufrechnung erhöhter Heitzgebühr, wenn das Erforderniß der wiederholten Heitzung bei Liquidation der Kriminalgerichtskoſten, in analoger Anwendung der bezüglich der

Digitized by Google

Verpflegung der Gefangenen am 27. November 1826 (Geret XIV. S. 74.) erlaſſenen Entſchlieſſung, durch ein Zeugniß des Gerichtsarztes nachgewieſen wird.

München, am 30. Januar 1839.

Einl. Nr. 9986. Exp. Nr. 14491.

An ſämmtliche Diſtriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Taxanſätze für Lizenzſcheine derjenigen Perſonen, welche Muſik auf Erwerb treiben betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Ueber das Verfahren bei Erhebung und Verrechnung der Taxen für die Muſik-Lizenzſcheine iſt durch höchſtes Reſcript des kgl. Staatsminiſteriums des Innern in Uebereinſtimmung mit dem kgl. Miniſterium der Finanzen Nachſtehendes verfügt worden:

1) Für die Ausfertigung der Muſik-Lizenzſcheine ſind nach den §§. 74. und 89. der proviſoriſchen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 und nach §. 7. II. d. lit. b. des Stempelgeſetzes vom 18. Dezember 1812, 30 kr. Taxe, 15 kr. Stempel und 4 kr. Zuſtell-Gebühren bei den ausfertigenden Stellen oder Bezirks-Polizeibehörden, ſomit auch bei den Magiſtraten der unmittelbaren Städte zu erheben.
2) Eine begleitende Regierungs-Entſchließung kommt mit 30 kr. Taxe und 4 kr. Stempel einſchlüßlich der Vergütung das für Lithographiren auszulöſen.
3) Die Verrechnung dieſer Tax- und Stempelgebühren hat bei den treffenden Polizeibehörden dann bei den Expeditionsämtern der k. Regierungen mit den übrigen Gefällen dieſer Art ſtatt zu finden.
4) Von den Zeugniſſen über die Prüfungs-Reſultate iſt zur Zeit, und inſolange dieſelben, wie gegenwärtig, nur als einfache Zeugniſſe und reſp. nicht in allen Fällen von königlichen Behörden ausgefertigt werden, nur eine Stempelgebühr von 15 kr. zu erheben.
5) Für die Verwendung von lithographirten Formularien bei den Lizenzſcheinen iſt die Erhebung einer Vergütung von einem Kreuzer geſtattet.

Da hienach die Lizenzſchein-Geſuche als Parteiſachen behandelt werden ſollen, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Berichte der Diſtrikts-Polizeibehörden, durch welche derlei Geſuche in Vorlage kommen, auch den gewöhnlichen Tax- und Stempelgebühren unterliegen, wornach ſich die obenbenannten Behörden in vorkommenden Fällen zu achten haben.

Ansbach, den 15. Februar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Graf von Giech.

Hartmann, Direktor.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 12234. Exp. Nr. 14541.

An ſämmtliche Diſtriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Die unter den Pferden ausgebrochene Rotzkrankheit betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Obgleich gegenwärtig im ganzen Regierungsbezirke Mittelfranken die Rotzkrankheit unter den

Digitized by Google

Pferden erloſchen iſt, ſo fordert es doch das Vorkommen dieſer Krankheit in einigen benachbarten Regierungsbezirken und ihre anſteckende und bösartige Natur ihrer Verbreitung auf alle Weiſe entgegenzuwirken. Indem zu dieſem Zwecke bereits die erforderlichen Vorſichtsmaßregeln angeordnet und durch das Intelligenzblatt veröffentlichet worden ſind, werden die obengenannten Behörden in Folge eines Schreibens des k. Oberſtallmeiſtersſtabs als Direktion des allgemeinen Landgeſtütes vom 8. d. Mts. beauftragt, die Anordnung zu treffen, daß jede Stute, welche einer Beſchälſtation zugeführt wird, vor der Bedeckung durch einen Thierarzt oder durch einen Sachverſtändigen genau unterſucht werde, um die Uebertragung dieſer Krankheit vollſtändig zu verhüten.

Ansbach, am 16. Februar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 11752. Exp. Nr. 14540.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden und an die k. Bau-Inſpektionen in Mittelfranken.

(Die Entwürfe zu neuen Civilbauten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Was vom kgl. Staatsminiſterium des Innern am 2. ds. wegen genauer Einhaltung der allerhöchſt genehmigten Entwürfe zu neuen Staats-, Stiftungs- und Gemeindebauten verfügt worden iſt, zeigt zur ſchuldigſten Nachachtung der angefügte Abdruck.

Die Diſtrikts-Polizeibehörden werden hieraus Veranlaſſung nehmen die Stiftungen und Kommunen über dieſen Gegenſtand, welcher ihrer ſteten Beaufſichtigung unterſtellt wird — noch beſonders zu inſtruiren und zu warnen, gleichwie auch die Bau-Inſpektionen durch anleitende Belehrungen, die Plan-Abweichungen zu verhüten bemüht ſeyn und es werden Letztere hierdurch zugleich auch beauftragt, die bemerkten Abweichungen jedesmal zur Einſchreitung ſogleich hieher anzuzeigen.

Ansbach, den 16. Februar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.
Miniſterium des Innern.

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß die von Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſt genehmigten Entwürfe zu neuen Staats-, Stiftungs- und Gemeindebauten beſonders dann, wenn dieſelben Abänderungen der vorgelegten Entwürfe enthielten, nicht ſelten in einer ſo mangelhaften Art ausgeführt werden, daß das vollendete Gebäude oft nur ein Zerrbild der in dem Plane angedeuteten Kunſtidee darſtellt.

Der Grund dieſer betrübenden Wahrnehmung iſt theils in der ungenügenden Ausbildung der ausführenden Baumeiſter und Werkleute, theils in der Verabſäumung der erforderlichen Wachſamkeit

Digitized by Google

und Strenge bei der Beaufſichtigung des treuen Vollzuges der allerhöchſt genehmigten Bauplane aufzuſuchen.

Um die erſte dieſer Urſachen zu beſeitigen, haben Seine Königliche Majeſtät allerhöchſt anzuordnen geruhet, daß künftig zu jedem allerhöchſt genehmigten neu entworfenen oder abgeänderten Bauplane ſtets vollſtändige Detailzeichnungen in wahrer oder doch in einer die richtige Ausführung im Sinne und Style des Ganzen ſichernden Größe beigegeben werden ſollen.

Nachdem nun aber auf dieſe Weiſe die ausführenden Beamten, Baumeiſter und Werkleute in Stand geſetzt werden, die allerhöchſt genehmigten Bauplane mit der größten Präciſion und mit Vermeidung jeder die Geſtaltung des Ganzen ſtörenden Abweichung zur Ausführung zu bringen, ſo ſoll auch die Haftung dieſer Beamten, Baumeiſter und Werkleute, dann bei Gemeinde- und Stiftungsbauten auch die den Bau führenden Gemeinde- und Stiftungsbehörden bezüglich jeder, auch der geringſten Abweichung von den Allerhöchſt genehmigten Planen unbedingt und ohne Nachſicht in Anſpruch genommen und geltend gemacht werden.

Zugleich wollen aber Seine Königliche Majeſtät dem Kreisbaurathe und dem Civil-Bau-Inſpektor ganz beſonders zur Pflicht gemacht haben, daß ſelbe bei ihren Geſchäftsreiſen, jeden nach allerhöchſt genehmigten Planen ausgeführten Neubau hinſichtlich der plangetreuen Ausführung genau prüfen, und das Ergebniß zur Anzeige bringen.

Die den Kreis bereiſenden Mitglieder der oberſten Baubehörde ſind gleichfalls angewieſen, in dieſer Beziehung genaue Nachſicht und Controle zu pflegen.

Der k. Regierung, K. d. J., aber liegt ob, bei jeder zu ihrer Kenntniß gelangten Abweichung von den Allerhöchſt genehmigten Bauplanen die augenblickliche Beſeitigung auf Koſten der Schuldigen, ſelbſt wenn zu dieſem Behufe die gänzliche Erneuerung des Baues erforderlich ſeyn ſollte, anzuordnen und mit der nachdrücklichſten Strenge zum Vollzuge zu bringen, und zugleich gegen die in Erfüllung ihrer Obliegenheiten ſäumigen Beamten auf dem Disciplinarwege einzuſchreiten. Es verſteht ſich dabei von ſelbſt, daß bezüglich jener vorgelegten Baupläne, welche die allerhöchſte Genehmigung ohne Abänderung erhalten, die kgl. Regierung, K. d. J., für die Anfertigung der nöthigen Detailzeichnungen Sorge zu tragen habe.

München, den 2. Februar 1839.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

von Abel.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Durch den Miniſter der Generalſekretär.
In deſſen Verhinderung der geheime Sekr.
Goſinger.

Einl. Nr. 12557. Exp. Nr. 14681.

(Die Verſammlungen der Landräthe pro 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 12. des l. M. die Eröffnung der Verſammlung des Landraths von Mittelfranken für $18\frac{39}{40}$ auf den 29. April l. Js. allergnädigſt feſtzuſetzen geruht — was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 18. Februar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Digitized by Google

Einl. Nr. 12174. Exp. Nr. 14,722.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden und Gerichtsärzte von Mittelfranken.

(Schaf-Räude betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus den ſeit dem Ausſchreiben vom 21. Nov v. Js. im obigen Betreffe (Int. Bl. 1838 Nr. 77 pag. 639) eingekommenen Anzeigeberichten mehrerer Polizeibehörden und Gerichtsärzte ergiebt es ſich, daß die Räude-Krankheit unter den Schafen noch an mehreren Orten des Regierungsbezirkes ausgebrochen und herrſchend ſey, und daß, nebſt der Beſchaffenheit der Witterung, die Verbreitung dieſer Krankheit vorzüglich durch Viehhändler und Metzger begünſtiget werde. Nicht minder hat es ſich ergeben, daß dergl. an der Räude kranke Schafe heimlich geſchlachtet und das Fleiſch derſelben verkauft werde.

Um dieſen ſanitäts-polizeiwidrigen Vorgängen zu begegnen, iſt es erforderlich, die Viehhändler und Metzger einer genauen Kontrolle zu unterwerfen, anzuordnen, daß aller Orten der Verkauf von Schafvieh der Ortspolizeibehörde angezeigt, und daſſelbe einer Unterſuchung durch Thierärzte oder in deren Ermangelung durch aufgeſtellte Sachverſtändige unterworfen, und der Kauf und Verkauf räudekranker Schafe bei nahmhafter Strafe verboten werde; daß ferner die Vieh- und Fleiſchbeſchau aller Orten pünktlich vollzogen und nicht nur auf das Schlachten in den Fleiſchbänken und bei den Metzgern, ſondern auch auf das Schlachten zum Privatgebrauche ausgedehnt und darauf geſehen werde, daß nicht Fleiſch von räudekranken Thieren zum Verkaufe gelange.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, dieſen Anordnnngen einen pünktlichen Vollzug zu geben, und hierdurch zur Ausrottung obiger Krankheit thätig mitzuwirken, gegen Contravenienten aber mit Strenge einzuſchreiten.

Ansbach, den 18. Februar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Nüßler.

Einl. Nr. 12306. Exp. Nr. 14725.

An ſämmtliche kgl. Land- und Herrſchaftsgerichte, dann unmittelbare Magiſtrate und Kirchenverwaltungen.

(Die 122. Verlooſung der k. k. öſterreichiſchen Staatsſchuld betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Cirkulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Ens vom 3. Januar 1839 wird hiemit zu dem Zwecke veröffentlichet, damit die Rechte der etwa betheiligten Stiftungen gewahrt und nöthigenfalls dahier weitere Anträge geſtellt werden können.

Ansbach, den 18. Februar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Digitized by Google

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns.

Ueber die baare Auszahlung der am 2. Jänner 1839 in der Serie 287 verloſten Hofkammer-Obligationen zu 4½ Percent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, Nachſtehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. die am 2. Januar 1839 in der Serie 287 verloſten vier und ein halb percentigen Hofkammer-Obligationen Nr. 3264 bis einſchließig Nr. 4070, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in C. M. zurückbezahlt.

§. 2. Die Auszahlung des Capitals beginnt am 1. Februar 1839, und wird von der k. k. Univerſal-Staats- und Banko-Schuldenkaſſe geleiſtet, bei welcher die verloſten Obligationen einzureichen ſind.

§. 3. Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Intereſſen, und zwar bis lezten Dezember 1838 zu zwei und ein Viertel Procent in Wiener-Währung, für den Monat Januar 1839 hingegen die urſprünglichen Zinſen zu vier und einhalb Procent in C. M. berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welch n ein Beſchlag, ein Verbot oder ſonſt eine Vormerkung haftet, iſt vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beſchlag, den Verbot, oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5. Bei der Capitalsauszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöſter, Stiftungen, öffentliche Inſtitute und andere Körperſchaften lauten, finden jene Vorſchriften ihre Anwendung, welche bei der Umſchreibung von dergleichen Obligationen befolgt werden müſſen.

§. 6. Den Beſitzern von ſolchen Obligationen, deren Verzinſung auf eine Filial-Creditskaſſe übertragen iſt, ſteht es frei, die Capitalauszahlung bei der k. k. Univerſal- Staats- und Banko-Schuldenkaſſe, oder bei jener Creditskaſſe zu erhalten, bei welcher ſie bisher die Zinſen bezogen haben. Im letzteren Falle haben ſie die verloſten Obligationen bei der Filial-Creditskaſſe einzureichen.

Wien, am 3. Januar 1839.

Johann Talatzko Freiherr von Geſtietiez, N. Oeſt. Regierungs-Präſident.

Joſeph Felner, N. Oeſt. Regierungsrath.

Einl. Nr. 12444. Exp. Nr. 14707.

(Veränderungen im Perſonalſtande des Magiſtrats und der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Eichſtädt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Magiſtrathsrathe Handelsmann Anton Schwerla zu Eichſtädt, die auf den Grund vorgerückten Alters nachgeſuchte Entlaßung bewilliget und dagegen für ihn der erſte magiſtratiſche Erſatzmann und Vorſtand der Gemeindebevollmächtigten, Handelsmann Johann Baptiſt Laun, für dieſen aber als Gemeindebevollmächtigter der Seifenſieder Anton Lehner in Funktion berufen worden iſt.

Ansbach, den 18. Februar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Nüßler.

Digitized by Google

Einl. Nr. 2102. Exp. Nr. 2672.
(Die Erledigung des Dekanats und der Pfarrei Mkt. Erlbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das Ableben des kgl. Dekans und Pfarrers Stapf kam die Pfarrei Mkt. Erlbach nebſt dem damit verbundenen Dekanat in Erledigung, weshalb nun die Ausſchreibung zur vorſchriftsmäſſigen Bewerbung innerhalb ſechs Wochen erfolgt. Das Einkommen dieſer vereinigten Stellen beſteht in nachbemerkten Bezügen:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus Staatskaſſen vom kgl. Rentamt Ipsheim:		
a) in Geld	13 fl. 45 kr.	
b) in Getraid:		
5 Schfl. $5\frac{25}{32}$ Mtz. Korn à 8 fl. 51 kr. .	52 fl. $46\frac{1}{4}$ kr.	
2 „ $4\frac{17}{32}$ „ Haber à 3 fl. 25 kr. .	9 fl. $24\frac{3}{4}$ kr.	
c) in Holz:		
24 Klftr. weiches Scheitholz à 3 fl. 33 kr. .	85 fl. 12 kr.	
7 „ buchenes Scheitholz à 5 fl. 15 kr. .	36 fl. 45 kr.	
2 „ buchene Stöcke à 1 fl. 30 kr. .	3 fl. — kr.	
4 „ weiche Stöcke à 1 fl.	4 fl. — kr.	
2) aus Stiftungskaſſen in Geld	23 fl. 3 kr.	
3) aus Gemeindekaſſen in Geld	14 fl. $7\frac{1}{2}$ kr.	
4) von Privaten und zwar:		
von der Herrſchaft Wilhermsdorf:		
in Geld	4 fl. 30 kr.	
2 Schfl. $5\frac{1}{8}$ Mtz. Korn à 8 fl. 51 kr. .	25 fl. $9\frac{3}{4}$ kr.	
2 „ $4\frac{1}{4}$ „ Haber à 3 fl. 25 kr. .	9 fl. $23\frac{3}{4}$ kr.	
		281 fl. 7 kr.
II. Zinſe von zur Pfarrei geſtifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Aus Realitäten:		
Anſchlag der Wohnung	50 fl. — kr.	
Anſchlag für $\frac{1}{4}$ Tagw. Wieſe	6 fl. 15 kr.	
		56 fl. 15 kr.
IV. Aus Rechten:		
1) grundherrliche Rechte:		
a) ſtändige Geldgefälle	173 fl. $46\frac{1}{2}$ kr.	
b) in Getraid:		
1 Schfl. $2\frac{3}{4}$ Mtz. Korn à 8 fl. 51 kr. .	12 fl. $54\frac{1}{4}$ kr.	
1 „ $2\frac{1}{4}$ „ Haber à 3 fl. 25 kr. .	4 fl. $41\frac{3}{4}$ kr.	
c) für eine Faſtnachtshenne	— fl. 18 kr.	
d) unſtändige Handlöhne	6 fl. 37 kr.	
2) an Zehenten:		
Vom großen, kleinen und Wieſenzehenten in Mkt. Erlbach, Märzbach, Morsbach und Haid . .	419 fl. $42\frac{1}{4}$ kr.	
		617 fl. $59\frac{3}{4}$ kr.

23

V. Aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Verrichtungen . . . . 369 fl. 21 kr.

Summa 1324 fl. $42\frac{3}{4}$ kr.

Hievon die Laſten ab mit 94 fl. 49 kr.

Verbleiben 1229 fl. $53\frac{3}{4}$ kr.

mit Ausnahme der freiwilligen Geſchenke, welche in der ältern Faſſion auf 250 fl. angegeben ſind, in neuerer Zeit aber nicht mehr als 30 fl. abgeworfen haben ſollen.

Wegen beantragter lokaler Purifikation dürfte übrigens dieſes Einkommen einige Verminderung erleiden.

Ansbach, den 5. Februar 1839.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

von Luz.

von Bibra, Sekretär.

Einl. Nr. 6284. Exp. Nr. 2731.

(Die Erledigung der Pfarrei Ursheim und Trendel im Dekanate Dittenheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Hohbach kam die Pfarrei Ursheim und Trendel in Erledigung welche nun zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung innerhalb ſechs Wochen ausgeſchrieben wird. Das Einkommen dieſer Pfarrei beſteht in nachbemerkten Bezügen:

A. Von Ursheim.

I. An ſtändigem Gehalt:

Aus Stiftungskaſſen in Geld . . . . 5 fl. $23\frac{1}{8}$ kr.

II. An Zinnſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien . . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Anſchlag der Wohnung . . . . 45 fl. — kr.

Ertrag der Gründe und zwar:

Pachtgeld für $22\frac{5}{8}$ Mg. Aecker und $\frac{3}{4}$ Tgw. Wieſen 185 fl. 45 kr.

Anſchlag für ſelbſtbenützte $4\frac{1}{8}$ Mg. Aecker u. $3\frac{1}{8}$ Tg. Wieſen 66 fl. — kr.

Dergleichen für $1\frac{1}{3}$ Tagw. Garten . . . 18 fl. — kr.

" für $13\frac{3}{8}$ " Waldungen . . 24 fl. 15 kr.

339 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

1) grundherrliche Rechte:

a) ſtändige Geldgefälle . . . . . . 8 fl. $9\frac{1}{4}$ kr.

b) unſtändige Handlöhne . . . . . . 3 fl. 26 kr.

2) an Zehenten:

Für den Getraid- Brach- Heu- Blut- und Obſtzehenten zu Ursheim, Oberappenberg, Unterappenberg, Ettelsberg, Bergershof, Trendel und Mäuskreuth . . 494 fl. $14\frac{3}{4}$ kr.

3) an Waidrechten . . . . 1 fl. — kr.

506 fl. 50 kr.

V. Aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Verrichtungen . . . . 68 fl. $14\frac{1}{2}$ kr.

Summa von A. 919 fl. 28 kr.

Digitized by Google

B. Von Trendel.

I.	An ſtändigem Gehalt:			
	Aus Stiftungskaſſen in Geld	31 fl.	$38\frac{3}{4}$	kr.
II.	An Zinſen aus geſtifteten Capitalien	— fl.	—	kr.
III.	Aus Realitäten:			
	Pachtgeld für $\frac{5}{8}$ Tagwerk Wieſen	1 fl.	30	kr.
IV.	Aus Rechten	— fl.	—	kr.
V.	Aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesverrichtungen	32 fl.	21	kr.
	Summa B.	65 fl.	$29\frac{3}{4}$	kr.
	Hiezu A.	919 fl.	28	kr.
	Geſammtſumme	984 fl.	$57\frac{3}{4}$	kr.
	an Laſten hievon ab	113 fl.	$13\frac{1}{4}$	kr.
	Verbleiben	871 fl.	$44\frac{1}{2}$	kr.

mit Ausnahme von 16 fl. an freiwilligen Geſchenken von Ursheim.

Bemerkt wird hiebei, daß bis zur Herſtellung einer neuen Kirche in Ursheim, alle Predigten ſowie die Kinderlehren, entweder im weniger geräumigen Schulzimmer oder unter freiem Himmel gehalten werden müſſen, dann daß auch an jedem Sonntag im Filialorte Trendel eine Predigt zu halten iſt.

Ansbach, den 9. Februar 1839.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

von Luz.

v. Bibra, Sekr.

Bekanntmachung.

Nach den beſtehenden allerhöchſten Vorſchriften ſind alle Gegenſtände von Werth von der Beförderung mit der Briefpoſt ausgeſchloſſen, und es wird für ſolche, wenn ſie dennoch der Briefpoſt übergeben werden, im Falle des Verluſtes kein Erſatz geleiſtet.

Dem ungeachtet häufen ſich nach vorliegenden Anzeigen in neuerer Zeit die Fälle, daß Briefe, theils mit baarem, theils mit Papiergelde, und namentlich mit Banknoten beſchwert, ohne Werths-Angabe bei der Briefpoſt aufgegeben, oder in die Boite (Brief-Aufnahms-Schalter) geworfen werden.

Dieſe Vorgänge veranlaſſen im eigenen Intereſſe des Publikums auf dieſe Vorſchrift wiederholt, und mit dem Beiſatze aufmerkſam zu machen, daß wegen des Verluſtes ſolcher Aufgaben nicht einmal auf Einleitung einer Unterſuchung beſtanden werden kann, weil dieſelbe nach dem Organismus des Poſtdienſtes ſtets ohne Reſultat bleiben muß, ferner, daß für einen recommandirten Brief ohne alle Rückſicht auf ſeinen Inhalt im nachgewieſenen Verluſt-Falle nie mehr als das geſetzlich ausgeſprochene Maximum von 25 fl. vergütet wird.

Die unterfertigte Stelle glaubt annehmen zu dürfen, daß das Publikum dieſe Andeutung, insbeſondere bezüglich der Verſendung von Banknoten nicht unbeachtet laſſen wird, da demſelben durch die in neueſter Zeit erfolgte Reduktion des Portos für Banknoten auf den vierten Theil der Silber-Taxe ohnedieß Gelegenheit geboten iſt, derlei Verſendungen ohne alle Gefährde gegen eine gewiß höchſt billige Gebühr zu bewirken.

München, den 6. Februar 1839.

General-Adminiſtration der königlichen Poſten.

Lippe.

Digitized by Google

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht, unter dem 27. Januar l. Js. den Funktionär im Rechnungs-Commiſſariate der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Georg Sigmund Albrecht Frömbling, zum zweiten Reviſor bei der Filial-Lotto-Adminiſtration Nürnberg in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen, und unter dem 2. Febr. l. J. zu der bei dem Appellationsgerichte von Mittelfranken erledigten Rathſtelle den Rath des Kreis- und Stadtgerichts zu Nürnberg, Karl Schrauth zu befördern.

Unter den von dem Magiſtrat der Stadt Nürnberg in Uebereinſtimmung mit den Gemeindebevollmächtigten für die erledigte zweite proteſtantiſche Pfarrſtelle bei S. Jakob in Nürnberg präſentirten Candidaten haben Seine Königliche Majeſtät dem bisherigen Repetenten, Johann Chriſtoph Gottlieb Port in Erlangen, am 2. Februar d. Js., die landesfürſtliche Beſtätigung allergnädigſt ertheilt.

Seine Majeſtät der König haben Sich in Gemäßheit Allerhöchſter Entſchließung vom 8. Februar l. Js. bewogen gefunden, die von dem Aſſeſſor der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Alexander Freiherrn von Bechtolsheim dann von dem Aſſeſſor der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg Rath Georg Aloys Reſch allerunterthänigſt nachgeſuchte Vertauſchung ihrer Dienſtespoſten allergnädigſt zu bewilligen, und hiernach genehmiget, daß Regierungsaſſeſſor Rath Reſch in gleicher Eigenſchaft anſtatt des Freiherrn von Bechtolsheim bei der Regierung, Kammer des Innern von Mittelfranken in Funktion trete.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 10. d. Mts. bewogen gefunden, auf die durch Beförderung des Regierungsſekretärs II. Claſſe Freiherrn Alexander von Bechtolsheim zum Regierungsaſſeſſor bei der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg Kammer des Innern erledigte ſtatusmäßige Stelle eines Sekretärs II. Claſſe in proviſoriſcher Eigenſchaft den bisherigen Acceſſiſten der Regierung, Kammer des Innern von Mittelfranken, Johann Wilhelm Schegn allergnädigſt zu ernennen.

Unter dem 11. Februar d. Js. iſt der bisherige Schullehrer Johann Leonhard Rohn zu Hellmitzheim zum Schullehrer an der Elementar-Claſſe und Meßner in Zirndorf ernannt worden.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz=Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 15. Ansbach, Mittwoch, den 20. Februar 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. **Bekanntmachung.**

(Die polizeilichen Beſtrafungen, die Anzeigen und Arretirungen der Polizeiwache, dann die Vermittlungen im Monat Januar 1839 betr.)

I. Verzeichniß der nach vorgängiger polizeilichen Unterſuchung beſtraften Perſonen:

3 Perſonen wegen Entwendung; zwei Perſonen wegen Defraudation ſtädtiſcher Gefälle; zwei Perſonen wegen geringerer Körperverletzung; 7 Perſonen wegen Raufhandels; 4 Perſonen wegen öffentlichen Unfugs zur Nachtzeit; 6 Perſonen wegen öffentlichen Unfugs; 3 Perſonen wegen öffentlicher Beſchimpfung; zwei Perſonen wegen verbotenen Vögelfangens; drei Perſonen wegen Verunreinigung der Luft; eine Perſon wegen Straſſenverunreinigung; 4 Perſonen wegen unterlaſſener Reinigung der Straſſen; 1 Perſon wegen Begünſtigung unſittlichen Wandels; 27 Perſonen wegen Bettelns und Vagirens; 1 Perſon wegen vernachläßigter Aufſicht auf ihre Kinder; 1 Perſon wegen Anhaltens der Kinder zum Betteln; 4 Perſonen wegen Uebertretung der Fremdenpolizeiordnung; 2 Perſonen wegen unbefugten Beherbergens; 15 Perſonen wegen Uebertretung der Polizeiſtunde; 1 Perſon wegen Uebertretung der Geſindeordnung; 2 Perſonen wegen Uebertretung der Vorſchriften für Meiſter, Geſellen und Lehrlinge; 1 Perſon wegen Ausſchenkens unreinen Biers; 2 Perſonen wegen Hauſirens; 3 Perſonen wegen Uebertretung der Meß= und Wochenmarktsordnung; 2 Perſonen wegen Uebertretung der Holzmarktsordnung; 2 Perſonen wegen Uebertretung der Ordnung im Verſorgungshaus; 6 Sonntagsſchüler wegen Beſuchs des Tanzbodens; 2 Perſonen wegen unanſtändigen Benehmens vor Amt; 5 Perſonen wegen Ungehorſams gegen amtliche Anordnung; 1 Perſon wegen dienſtwidriger Handlung; 1 Perſon wegen ungehorſamen Ausbleibens bei dem Vermittlungsamte. Zahl der Beſtrafen: 120.

Ein Vagant iſt an die Behörde der Heimath auf den Schub gebracht worden.

In das Beſchäftigungshaus ſind aufgenommen worden: 3 Arbeiter, 5 Arbeiterinnen

II. Die Polizeimannſchaft hat im Monat Januar 53 Anzeigen erſtattet und 28 Arretirungen vollzogen.

III. Bei dem Vermittlungsamte im Monat Januar behandelte Klagen 83
Ausgeſtellte Klagzeugniße 7

Ansbach, den 13. Februar 1839.

Magiſtrat der mittelfränkiſchen Kreishauptſtadt.
Stirl.

2. Zu Folge Entſchließung der kgl. Regierung des vormaligen Rezatkreiſes Kammer der Finanzen vom 10. Auguſt 1833 (Kr. Int. Bl. 1833 Nr. 66.) ſollen die Hypothekenſtempeldeſignationen, und wie ſich von ſelbſt verſteht, nebſt den betreffenden Stempelgebühren ſpäteſtens am 31. Jan. jeden Jahres dem k. Oberaufſchlagamte als Kreis=Stempel=Verlagsamt überſendet ſeyn. Da nun bis zum

Digitized by Google

heutigen von 30 Hypotheken-Aemtern in Mittelfranken dieſem Auftrage noch nicht entſprochen wurde, ſo wird der Vollzug der Eingangsgedachten Entſchließung unter dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß, wenn binnen 8 Tagen die rückſtändigen Deſignationen oder Fehlanzeigen dahier nicht eingetroffen ſeyn werden, nach der Beſtimmung Ziffer 3 erwähnter Entſchließung verfahren werden muß.

Ansbach, den 16. Februar 1839.

Königliches Stempel-Verlagsamt von Mittelfranken.

Dr. Rouſſeau. Dietrich.

3. Da der Nachlaß des verſtorbenen Metzgermeiſters Johann Georg Kraus in Bechhofen von den Erben und beziehungsweiſe deren Vertrettern mit der Rechtswohlthat der Inventur angetreten wurde, ſo ergeht an alle jene, welche an dieſen Nachlaß Anſprüche zu haben glauben, die Aufforderung, ſolche

am 4. Merz 1839 früh 9 Uhr

dahier anzumelden, und nachzuweiſen, widrigens bei Vertheilung der Maſſa keine Rückſicht genommen werde.

Herrieden, am 5. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Zernott, Landrichter.

4. In Sachen der ledigen Anna Barbara Auernheimer von Theilenhofen gegen den Brauknecht Melchior Meyer zu Zirndorf pct. paternit. et aliment. wird nachdem von Seite des klägeriſchen Anwalts, der zweite von demſelben vorgeſchlagene Zeuge nicht beſſer bezeichnet werden konnte, beiden Theilen eröffnet, daß die Zeugen-Vernehmungen geſchloſſen worden ſind, und daß es ihnen nunmehr freiſtehe, binnen 30 Tagen, Deductions-Schriften einzureichen.

Nürnberg, am 2. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Frhr. v. Kreß, Landrichter.

5. Am

Samſtag den 2 März frühe 9 Uhr

werden die

Zimmerers-

Schreiners-

Schloßers-

Glaſers- und

Flaſchners-Arbeiten

bei dem Pfarrhaus-Neubau zu Oeſtheim im Geſchäftszimmer des hieſigen Landgerichts öffentlich nach den Beſtimmungen der höchſten Verordnung vom 29. April 1833 anderweit veraccordirt. Die Zeichnung, Ueberſchläge und Bedingungen liegen in der Regiſtratur des Landgerichts zur Einſicht offen. Zu dieſer Akkordverhandlung ladet man kautionsfähige Strichliebhaber ein.

Rothenburg, den 13. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Pündter, Landrichter.

6 Dienſtag den 26. d. Mts. werden in der Staatswaldung Herrenwald, Forſtreviers Lichtenau, folgende Sortimente öffentlich verſteigert:

16 Klftr. Buchen-Felgenholz,
6 Stücke Buchen-Nutzholz,
1 Klftr. Eichen-Werkholz,
120 Klftr. Buchen- und Eichen Scheit- und Abholz,
500 Stück dergleichen Wellen.

Die Zuſammenkunft findet zu Wikleſgreuth früh 9 Uhr ſtatt.

Ansbach, den 13. Februar 1839.

Königliches Forſtamt.

Frhr. v. Raesfeld, Forſtmeiſter.

7. Um den Andrang zur hieſigen Sparkaſſa zu vermindern, wird hiermit bekannt gemacht, daß vom 1. Mai 1839 an, nur von Handwerksgeſellen, Dienſtboten, Kindern, Curatelen, Gemeinden, und Stiftungen, Capitaleinlagen bis zu 300 fl. angenommen — auswärtige Privatperſonen aber zurück gewieſen werden.

Gunzenhauſen, am 11. Februar 1839.

Der Stadtmagiſtrat.

Wucherer, Bürgermeiſter.

8. Mit der erledigten Lehrerſtelle der Obermittelklaſſe der Mädchenſchule dahier, iſt ein fixer Geldgehalt von 300 fl. verbunden. Die Bewer-

Digitized by Google

der hierum haben ihre mit Zeugnißen belegten Geſuche im Laufe von 4 Wochen hierorts einzureichen.

Nördlingen, den 8. Februar 1839.

Stadtmagiſtrat.

Doppelmayr, Bürgermeiſter.

Gerichtliche Verſteigerungen.

1. Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden folgende Realitäten des Schuhmachermeiſters Jakob Lehnert zu Wittelshofen:

1) das Söldengut Nr. 21. daſelbſt, beſtehend aus einem Wohnhaus und angebauter Scheune, 3 Dez. Gartenland, 5 Dez. Krautbeet, 96 Dez. Ackerland in 3 Stücken, 57 Dez. Wieſen und einem ganzen Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen, handlohnbar dem kgl. Aerar zu $6\frac{2}{3}$ prCt. im Anſtands- und $3\frac{1}{3}$ prCt. in Todfällen, geſchätzt auf 1030 fl.

2) 62 Dez. der Straſſenacker PlNr. 1149, handlohnbar wie das Gut, — geſchätzt auf 100 fl.

zum zweitenmal öffentlich ausgeboten. Verſteigerungs-Termin ſteht

Montags den 25. Februar d. Js.
Nachmittags 2 bis 4 Uhr

im Schmidtiſchen Gaſthaus zu Wittelshofen an, in welchem der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungs-Werth erfolgt.

Dinkelsbühl, am 3. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Mayer, Landrichter.

2. Auf Antrag eines Gläubigers werden im Wege der Rechtshülfe die dem Wirth Jakob Wittmann von Arberg gehörigen

$\frac{3}{4}$ Morgen Feld am Waffenmühler Weg, Gemeindetheil, PlNr. 743. auf 66 fl. taxirt, und mit 40 kr. jährlichem Canon belaſtet, am

28. Februar 1839 früh 11 Uhr

in dem Kreuzwirthshauſe zu Arberg öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, und Kaufsliebhaber eingeladen.

Herrieden, den 4. Januar 1839.

Königliches Landgericht.

Zernott, Landrichter.

3. In der Wittwe Annaſtaſia Betzleriſchen Nachlaßſache von Brünſt werden die derſelben gehörigen in der Steuergemeinde Herrieden gelegenen Grundſtücke als:

a) 1 Tagw. 37 Dez. Acker im Flurwäſelein, Pl. Nr. 539 iſt gros- und kleinzehentbar, dann zinsbar zur Immerlichtſtiftung dahier mit $\frac{1}{4}$ Pfd. Wachs im Geldwerth zu 10 kr. geſchätzt nach gerichtlicher Verhandlung vom 8. d. Mts. auf 225 fl.

b) 79 Dez. Bohlacker, PlNr. 556, belaſtet mit dem Gros- und Kleinzehenten und reicht 6 kr. Grundzins geſchätzt auf 100 fl.

c) 95 Dez. Acker im Brünſterwaaſen, PlNr. 569. Iſt ludeigen und reicht den Gros- und Kleinzehent, geſchätzt auf 125 fl.

auf Antrag der Erbsintereſſenten mit den Geräthſchaften und Kleidungsſtücken dann $2\frac{1}{2}$ Schober Stroh, 1 Schfl. 5 Mtz. Korn an den Meiſtbietenden auf

Montag den 25. Februar h. Js. Vorm.

öffentlich in loco Brünſt verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber ſich einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben haben.

Herrieden, den 9. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Zernott, Landrichter.

Gerichtliche Vorladungen.

1. Der Bauer Johann Georg Schuſter von Egersdorf hat ſein Vermögen freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage nemlich

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf
den 25. Februar 1839 Vorm. 8 Uhr

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
den 25. März 1839 Vorm. 8 Uhr

3) zur Schlußverhandlung und zwar
a) für die Replik auf
den 25. April 1839 Vorm 8 Uhr
b) für die Duplik auf
den 2. Mai 1839 Vorm. 8 Uhr

anberaumt, und hiezu ſämmtliche unbekannte Gläu-

Digitized by Google

biger des Gemeinſchuldners unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Conkursmaſſe das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Cridars in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Schlüßlich wird noch bemerkt, daß ſich die Aktivmaſſe zur Zeit auf 5052 fl. 23 kr. berechnet, während die bereits bekannten Schulden 8596 fl. 44 kr. betragen, weßhalb verſucht werden wird, die Sache im Wege des Vergleiches zu beendigen.

Cadolzburg, den 19. Januar 1839.

Königliches Landgericht.

von Auſin, Landrichter.

2. In der Sache der ledigen Kunigunda Barbara Hacker und der Kuratel ihres außerehelichen Kindes von Frauenaurach, gegen den Schmiedgeſellen Johann Wolfgang Steinbauer von Wartenbach, wegen Vaterſchaft und Alimentation, iſt zum Verſuch der Sühne und eventuell zur protokollariſch ſchlüßigen Verhandlung der Sache anderweiter Termin auf

den 12. Merz h. Js. Vorm. 9 Uhr

bezielt, wozu Verklagter Steinbauer unter dem Rechtsnachtheile der angenommenen Klageabläugnung und des Einreden-Verluſtes hiermit vorgeladen wird. Die Einſicht der Akten ſteht ihm in der Regiſtratur des unterfertigten Landgerichts frei.

Erlangen, den 26. Januar 1839.

Königliches Landgericht.

Puchta, Landrichter.

3. In Sachen der ledigen Hirtentochter Anna Keltſch von Neunkirchen gegen den abweſenden Schneidergeſellen Michael Chriſtel von Uttenreuth wegen unehelicher Schwängerung, hat der klagende Vormund dem Beklagten, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, wegen des ſtreitigen Vaterſchaftspunktes den Haupteid dahin angetragen:

daß er ſchwören ſolle, er habe am 12. April 1836 mit der Klägerin den Beiſchlaf nicht vollzogen. Derſelbe hat innerhalb 30 Tagen zerſtörlicher Friſt und längſtens bis zum

9 März Vorm. 9 Uhr

wegen eines allenfallſigen Gegenbeweiſes, und über den Eidesantrag unter dem Rechtsnachtheile

1) des Ausſchluſſes des Gegenbeweiſes und
2) der Eidesverweigerung, ſich dahier zu erklären.

Erlangen, den 31. Januar 1839.

Königliches, Landgericht.

Puchta, Landrichter.

4. In Sachen der Schuhmacherswittwe Kunigunda Rotter zu Fürth und der Kuratel ihres unehelichen Kindes, gegen den abweſenden Schuhmachersgeſellen Georg Jordan zu Zirndorf — wegen Vaterſchaft und Alimente — wird der Letztere aufgefordert, ſich binnen 3 Monaten über den Eid, welcher ihm von der Klägerin über den Inhalt des Beweis-Urthels reſp. des der Klage zu Grunde liegenden Thatumſtands zugeſchoben worden iſt, zu erklären, widrigenfalls angenommen werden würde, als wolle oder könne er denſelben nicht ableiſten.

Nürnberg, den 8. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Frhr. von Kreß, Landrichter.

Privatbekanntmachungen.

1. Nach dem Beſchluſſe der Freiherrlich von Eib'ſchen Rittergutsherrſchaft zu Rammersdorf, ſoll das hieſige Meierei- reſp. Oekonomiegut mit oder ohne die Schäferei daſelbſt, bei welcher ſich die Pachtzeit auf Michaelis h. Js. endiget, auf ſechs oder auf mehr Jahre öffentlich an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Hiezu iſt Termin auf

Montag den 11. März Vormittags 9 Uhr

bei hieſiger Rentenverwaltung anberaumt, wozu Pachtliebhaber unter der Bemerkung eingeladen werden, daß ſie ſich über Leumund, Zahlungs- und Kautionsfähigkeit auszuweiſen haben. Die zu verpachtenden Objekte, ſo wie die Pachtbedin-

Digitized by Google

gungen, können täglich eingeſehen und vernommen werden.

Wiedersbach bei Leutershauſen, den 12. Februar 1839.

Freiherrlich von Eyb'ſche Rentenverwaltung.
Staudt.

2. Jahresbericht
über die hieſige
Kleinkinder-Schule.
pro 1838.

Wir entledigen uns, indem wir hiermit über das ſechſte Jahr unſeres Wirkens den ſtatutenmäßigen Bericht erſtatten, der angenehmen Pflicht, den hochverehrten Gönnern und Beförderern unſerer Anſtalt den verbindlichſten Dank darzubringen für das gütige Wohlwollen und die bereitwillige thätige Unterſtützung, die ſie uns angedeihen ließen. Es hat ſich abermals bewährt, daß Unternehmungen, welche das Gute zur Abſicht haben und mit Vertrauen auf Gott begonnen und fortgeſetzt werden, ſich ſeines Segens und ſeiner Hülfe freuen dürfen. Darum werden wir auch in dieſem Sinne fortfahren in unſerer Wirkſamkeit und ſind der zuverſichtlichen Hoffnung, daß die edlen Herzen, die bisher unſere Sache ſich hülfreich angelegen ſein ließen, auch noch ferner ihre Wohlthätigkeit, ohne die wir unſer Unternehmen nicht fortführen könnten, demſelben zuwenden werden.

Wir empfehlen uns derſelben aufs Neue und um ſo dringender, als die Zahl der uns anvertrauten Kinder täglich wächſt und mit der dadurch bedingten Ausdehnung unſerer Anſtalt auch der Aufwand für dieſelbe ſich mehrt.

War nämlich am Schluſſe unſeres vorigen Verwaltungsjahres der Stand der Kinderzahl 170, ſo beträgt derſelbe im Laufe des nun geſchloſſenen, troß dem, daß 55 theils in die hieſigen Unterrichtsanſtalten übertreten, theils durch Verſetzung ihrer Eltern an andere Wohnorte unſere Anſtalt verlaſſen mußten, 217. Dieſe waren in zwei Abtheilungen ſo vertheilt, daß auf die größere, welche das Alter von 4—6 Jahren umfaßt, 87 Kinder und zwar 49 Knaben und 38 Mädchen, auf die kleinere, in welcher ſich die 2—4 jährigen befinden, 130 Kinder, nämlich 58 Knaben und 72 Mädchen kamen. Unter dieſen befand ſich aber eine ſo unverhältnißmäßig große Zahl von Armen, die nicht nur kein Schulgeld bezahlen konnten, ſondern auch noch Brod auf Koſten unſerer Vereinskaſſa erhalten mußten, daß wir nur unter großen Sorgen und Beſchränkungen unſere Aufgabe löſen konnten. Doch es iſt bisher gelungen, und wir danken Gott für ſeine Hülfe. Recht ſichtbar wurden wir auch von derſelben überzeugt, als wir zu Weihnachtsgaben für unſere Kleinen die öffentliche Wohlthätigkeit in Anſpruch nahmen. Wir wurden dadurch in den Stand geſezt, an 126 Arme, von denen manche wegen der bedrängten Lage ihrer Eltern kaum mit der nothwendigſten Körperbedeckung verſehen waren, Kleider, Schuhe und andere derartige Gegenſtände auszutheilen. Eltern und Kinder, denen dadurch ein froher, glücklicher Tag bereitet wurde, vereinigen ſich mit uns im Danke gegen die gütigen Geber und wünſchen ihnen Gottes Segen für ihre Liebe.

Was das Perſonale unſerer Anſtalt anbelangt, ſo haben wir die Wittwe Bardel als Aufſeherin für die obere Abtheilung der Kinder gewonnen.

Indem wir unſere Sache wiederholt dem gütigen Wohlwollen und der thätigen Unterſtützung der hohen Königlichen und hochlöblichen ſtädtiſchen Behörden, ſowie dem verehrlichen Geſammtpublikum hieſiger Stadt vertrauensvoll empfehlen, bemerken wir noch, daß die Rechnung über unſere Einnahmen und Ausgaben für das verfloſſene Verwaltungsjahr, welche 609 fl. $23\frac{3}{4}$ kr. Einnahme, und 570 fl. $52\frac{1}{4}$ kr. Ausgaben nachweiſet, von heute an, vier Wochen lang in dem Lokale unſerer Anſtalt, A. Nr. 162. zu Jedermanns Einſicht bereit liegt.

Ansbach, am 1. Februar 1839.

Der Verein der Kleinkinderſchule dahier.
Fuhrmann. Goetz. v. Harsdorf. Körber.
Rupprecht. Scheuing. Schnizlein.

3. Die Erben des verſtorbenen Gaſtwirth Johann Leonhard Wüſt zu Windsheim verkaufen aus freier Hand:

Digitized by Google

das Gaſthaus zum rothen Ochſen, HsNr. 96. dahier an der nach Nürnberg und Bamberg führenden Straße zunächſt dem ſogenanten Seethor gelegen, das zweiſtöckig und in ganz gutem Bauſtand erhalten iſt, 8 heizbare Zimmer, Küche, 6 Kammern, Boden, einen Wein- und Küchenkeller enthält und wozu noch gehören: eine Stallung zu 36 Pferden, eine dergleichen zu 3 Pferden und 4 Stück Rindvieh, ein Hof mit eingebauten 3 Schweinſtällen, 6 Hühnerſtällen und Waſchhaus, dann eine Scheune mit Wagenremiß, zwei Gemeindetheile und den Bezug der mit dem Bürgerrecht und dem Beſitz eines Hauſes verbundenen Gemeinde-Nuzungen. Je nach Umſtänden können hiezu ein Billard mit Zubehör, dann verſchiedene andere Geräthſchaften abgegeben werden. Ferner

15 Morgen Aecker, 1 Tagw. Wieſe im Weinberg und zwei Gras- und Baumgärten

und kann der Verkauf dieſer Objekte mit dem Haus oder einzeln für ſich ſtatt finden. Von ſämmtlichen Kaufsobjekten kann täglich Einſicht genommen werden. Zum Verkauf iſt

Mittwoch der 27. Februar 1839
Nachmittag 1 Uhr

im David Keller'ſchen Bräuhaus dahier beſtimmt, es werden aber auch in der Zwiſchenzenzeit Angebote angenommen und Verkaufs-Unterhandlungen eröffnet. Kaufsliebhaber werden eingeladen ſich an die dahier wohnenden Wüſt'ſchen Erbs-Intereſſenten zu wenden oder ſich am Verſteigerungstermin einzufinden.

Windsheim, am 30. Januar 1839.

Die Gaſtwirth Wüſt'ſchen Erben.

4. Nächſten Sonnabend den 23. iſt die zweite muſikaliſche Abendunterhaltung im Caſino. Anfang ½ 7 Uhr. Ansbach, den 18. Februar 1839.

Die Caſino-Direktion.

5. (Anzeige.) Nachdem höchſter Anordnung zufolge der Unterricht im Schönſchreiben in ſämmtlichen Lehranſtalten des Königreichs nunmehr ohne Verzug nach den im kgl. Centralſchulbücherverlage erſchienenen Vorſchriften ertheilt werden muß, dieſe Vorſchriften jedoch nur den Stufengang des erſten Schreibunterrichts enthalten, eine Fortſetzung der Vorlegeblätter im Centralverlage zum Behuf weiterer Ausbildung im Schönſchreiben aber erſt noch von den gutachtlichen Berichten der k. Studienrectorate und Diſtrikts-Schulinſpektionen abhängig gemacht iſt —; da es demnach noch in Frage ſteht, ob nur eine Fortſetzung bezeichneter Vorſchriften ex officio wirklich veranſtaltet wird, und wenn dieß aber auch, eine ſolche Fortſetzung doch ſicher nicht unter einem Jahre erwartet werden darf: ſo glaubt die unterzeichnete Anſtalt vielen Herren Inſpektoren und Lehrern zu dienen, wenn ſie hiemit anzeigt, daß in derſelben bereits

„36 Vorlagen zum Schönſchreiben auf der 2. Stufe der Schreibübungen in mittlern Schulklaſſen und beim Privatunterricht — genau nach den Grundzügen der Normalvorſchrift gefertigt"

erſchienen und dieſelben auf ganz gutem, ſtarkem Papiere und in Futteral für 24 kr. zu haben ſind. Exemplare ohne Futteral koſten 22 kr. Zugleich fügt ſie die Anzeige bei, daß die lithographiſche Preſſe ſo eben auch ein

Erſter Curſus von 12 Vorſchriften zur Uebung der engliſch-lateiniſchen Schrift

für den Schul- und Privatgebrauch (Preis 12 kr.) verlaſſen hat. Bei unmittelbaren Beſtellungen von 10 Exemplaren dieſer lateiniſchen oder jener teutſchen Vorſchriften wird 1 Exempl. gratis gegeben. Schlüßlich empfiehlt ſich dieſelbe zu jeder lithographiſchen Arbeit ergebenſt.

Ansbach, den 9. Februar 1839.

Brügel'ſche lithographiſche Anſtalt.

6. In der Brügelſchen Kanzleibuchdruckerei dahier iſt erſchienen: Predigt, gehalten am Bußtage 1839 von C. W. Goetz, k. Dekan und erſten Pfarrer bei St. Gumbertus. Geh. 6 kr.

7. (Bayeriſche Lebensverſicherungs-Anſtalt zu München.) Das Vertrauen, welches die bayer. Lebensverſicherungs-Anſtalt zu München ſchon ſeit der kurzen Zeit ihres Beſtehens genießt — was allerdings nur, ihrer unbezweifelten

Digitized by Google

Solidität zuzuſchreiben iſt — gehet daraus hervor, daß der, Ende des Jahres 1838 erſchienene Rechenſchaftsbericht derſelben die bedeutende Zahl von 482 beſtehenden Verſicherungen auf die Geſammtverſicherungsſumme von 609000 fl aufzuweiſen hat. Der unterzeichnete Agent dieſes zweckmäßigen Inſtituts nimmt auch ferner Anmeldungen für daſſelbe an, und verſpricht auf jede mündliche oder ſchriftliche desfallſige Anfrage genügende Auskunft zu ertheilen.

Ansbach, den 16. Februar 1839.

N. A. Oberndörffer, Agent.

8. Theater-Anzeige.

Unterzeichnete gibt ſich die Ehre, einem hieſigen reſp. Publikum ganz ergebenſt anzuzeigen, daß Freitag den 22. Februar 1839

Die beiden Füchſe

oder

Je toller, je beſſer,

Oper in drei Akten von Mehul,

zu ihrer Beneſiz gegeben werden ſoll, wozu ſie es wagt, daſſelbe ganz gehorſamſt einzuladen. Billets zu dieſer Vorſtellung zu den gewöhnlichen Preiſen ſind in ihrer Wohnung beim Kaufmann Herrn Joſephthal zwei Treppen hoch zu haben.

Ansbach, den 18. Februar 1839.

Emma Heſſe.

9. Indem ich nun mein eigenes Geſchäft etablirt, beehre ich mich meine ſelbſtverfertigten Stock-Uhren, ſowohl Viertel- als Stundſchlagend, neueſter Façon, Taſchen-Uhren jeder Gattung, beſter Qualität und feinſtem Gold und Silber zu empfehlen, mit der Bemerkung, daß ich für jede Uhr ſowohl Verkauf als Reparation, ein Jahr Garantie leiſte, auch erlaube ich mir, mich hinſichtlich der Reparation von Cylinder- Wirgil-Eſchappement duppler- und Anker-Uhren beſtens zu recommandiren, indem ich mir ſchmeichle es während meines 10jährigen Conditionirens ſo weit gebracht zu haben, jedem Wunſche entſprechen zu können.

Gottlieb Dauchert, jun. Uhrmacher in Feuchtwang.

10. Ein weißer Hund männlichen Geſchlechts, 1 ſchwarzen geſtutzten Ohren und Schweif, 2 ſchwarzen Flecken auf dem Rücken, rußiſcher Raçe, ½ Jahr alt, hat ſich verlaufen. Der Rückbringer bekommt als Belohnung einen halben Kronenthaler im Hauſe Lit. A. 245.

11. Man ſucht hundert und fünfzig Gulden zur Ablöſung zu 3½ Prozent auf ein Grundſtück täglich zu entnehmen.

12. Ich habe einem verehrungswürdigen Publikum ergebenſt anzuzeigen, daß ich meine Wohnung in Kammerforſt verlaſſen, und nach Hennenbach ins Frankiſche Wirthshaus gezogen bin. Welche mich mit geneigtem Zutrauen beehren wollen, können Aufträge an mich bei Herrn Schuhmacher-Meiſter Beck in der Pfaffengaſſe, und beim Zimmergeſellen Bogendörfer auf dem Schloßberg übergeben.

Walz jun., Schneider-Meiſter.

12. C. Nr. 118 iſt ein Garten zu verpachten.

Todes-Anzeigen.

Unſern werthen Verwandten und Freunden widmen wir die traurige Anzeige von dem am 9. d. Mts. erfolgten Tod unſeres unvergeßlichen Vaters, Schwieger-, Groß- und Urgroßvaters, des k. b. quiescirten Forſtmeiſters Johann Wolfgang Pauſch dahier. Derſelbe verſchied nach langen Leiden an Altersſchwäche ſanft in unſerer Mitte und wird nun jenſeits den gehofften Lohn finden, zu welchem ſein Biederſeyn, ſeine muſterhafte Treue und raſtloſe Thätigkeit, welche er innerhalb einer 59 jährigen Dienſtzeit beurkundete, ihn berechtigen. Mit dieſen Gedanken uns tröſtend, ſind wir von der ſtillen Theilnahme überzeugt, und bitten um fernere Liebe und Gewogenheit

Ansbach, Fürth und Schallhauſen, den 10. Februar 1839.

Madlon Pauſch,
Johanne Schüler,
Charlotte Meißner,
Wilhelmine Steinbrügel, Wittwe, ſämmtlich Töchter.
Doktor Schüler,
Revierförſter Meißner, Schwiegerſöhne,
Eilf Enkel und
ein Urenkel.

Digitized by Google

Mit blutenden Herzen zeigen wir hiemit den allzufrühen Tod unſeres geliebten Mannes und Vaters des Bürſtenmachermeiſters Brandner im 45. Jahre an. Für die zahlreiche Begleitung zu ſeiner Ruheſtätte bringen wir unſern verbindlichſten Dank mit der Bitte, das dem Verblichenen geſchenkte Zutrauen auf uns übergehen zu laſſen, da das Geſchäft mit einem tüchtigen Geſellen fortgeführt wird.

Die Hinterbliebenen.

Zu vermiethende Wohnungen.

A. Nr. 6 iſt ein Quartier zu vermiethen.

A. Nr. 13 iſt ein Quartier zu vermiethen.

A. Nr. 14 bei der Meſſerſchmiedswittwe Eck iſt ein Quartier, in welchem ſich ein Spar- oder Kochofen befindet, zu vermiethen.

A. Nr. 28 iſt bis Walburgis ein großes und ein kleines Quartier zu vermiethen

A 107 iſt ein Quartier mit einem Laden zu vermiethen.

A. 203. iſt ein Quartier, gegen Mittag gelegen, 6 heizbare Zimmer ꝛc. enthaltend, zu vermiethen.

A. 255 iſt eine geräumige parterre Wohnung billigſt zu vermiethen; näheres bei Georg Müller in der Neuſtadt.

C. 147 an der Nürnberger Straſſe iſt der obere Baden zu vermiethen.

D. 4 iſt ein Quartier zu vermiethen.

D. 11 im ehemaligen Forſtamtsgebäude iſt das untere Quartier bis Walburgis zu vermiethen.

D. 191 an der Hauptſtraſſe iſt ein Quartier zu vermiethen.

D. 258 am neuen Weg iſt ein Quartier zu vermiethen.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 11. bis 17. Februar 1839.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

1. Babetta Helena, Tochter des B. und Gärtners Schrenk; 2. Theodor Leonhard, Sohn des Zimmergeſellen Schuldenzucker; 3. Johann Mich. von Dombach.

2. Getraut.

Herr Georg Adam Rabenſtein, B u. Wirth, mit Jungfer Maria Katharina Brand.

3. Begraben.

1. Herr Johann Nicolaus Wolfgang Pauſch, k. Forſtmeiſter, ſt. 82 J. 2 M. 22 T. alt an Altersſchwäche; 2. Anna Barbara, Wittwe des B. u. Fuhrmanns Hauf, ſt. 62 J. 11 M. 22 T. alt an der Abzehrung; 3. Todtgebornes Mädchen des B. und Schuhmachermeiſters Herrn Stamminger.

St. Gumpertus-Kirche.

1. Getauft.

Johann Zacharias, Sohn des B. und Hausbeſitzers Herbſt.

2. Begraben.

1. Anna Margaretha, Tochter des B. und Gaſtwirths Herrn Zapf, ſt. 3 M. 29 T. alt am Gefraiſch; 2. Juliana Babetta, Wittwe des B. u. Wirths Herrn Aumann, ſt. 28 J. 1 M. 23 T. alt an der Lungenſucht.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 16.

Ansbach. Samſtag, den 23. Februar 1839.

Inhalt.

Die allgemeine Münz-Convention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten. — Die Statuten des Damenſtifts in Würzburg. — Die dießjährige Prüfung für den Staatsbaudienſt. — Die den beiden Perjern Lazarus Kaplan und Jakob Molko bewilligte Collekte. — Aufſtellung von Agenten für die Nürnberger Feuer-Verſicherungsgeſellſchaft. — Die Unterſtützungsgeſuche hilfsbedürftiger Geiſtlicher aus der allgemeinen Pfarr-Unterſtützungskaſſe. — Schenkungen für kirchliche Zwecke im Conſiſtorialbezirk Ansbach. — Dienſtesnachrichten. — Ueberſicht des Getraidverkaufs und der Getraidpreiſe in den Schrannen von Mittelfranken.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung.

(Die allgemeine Münz-Convention der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten betr.)

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit:

Nachdem zwiſchen Uns und Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen, Seiner Majeſtät dem Könige von Sachſen, Seiner Majeſtät dem Könige von Würtemberg, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Heſſen, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Heſſen, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachſen-Weimar-Eiſenach, Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachſen-Meiningen, Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachſen-Altenburg,

Digitized by Google

Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachſen-Coburg und Gotha, Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Naſſau, Seiner Durchlaucht dem Fürſten von Schwarzburg-Rudolſtadt, Seiner Durchlaucht dem Fürſten von Schwarzburg-Sondershauſen, Seiner Durchlaucht dem Fürſten von Reuß älterer Linie, Seiner Durchlaucht dem Fürſten von Reuß-Schleiz, Seiner Durchlaucht dem Fürſten von Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, dann dem Senate der freien Stadt Frankfurt, durch beſonders ernannte Bevollmächtigte eine allgemeine Münz-Convention in achtzehn Artikeln abgeſchloſſen worden iſt, welche anfängt wie folgt:

Nachdem die ſämmtlichen zu dem Zoll- und Handelsvereine verbündenen Regierungen, in Gemäßheit der in den Zollvereinigungs-Verträgen getroffenen Verabredung, auf die Einführung eines gleichen Münzſyſtems in ihren Landen hinzuwirken, übereingekommen ſind, die vorbehaltenen beſonderen Unterhandlungen hierüber eröffnen zu laſſen; ſo haben zu dieſem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen:

Allerhöchſt-Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Adolf von Pommer-Eſche;

Seine Majeſtät der König von Bayern:

Allerhöchſt-Ihren Miniſterial-Rath im Staatsminiſterium der Finanzen, Moritz Weigand, Ritter des Ordens der Königlich Würtembergiſchen Krone, und Ritter erſter Klaſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Ludwigs-Ordens;

Seine Majeſtät der König von Sachſen:

Allerhöchſt-Ihren Geheimen Finanz-Rath, Carl Fiedrich Scheuchler, Ritter des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens, und Allerhöchſt-Ihren Geheimen Finanz-Rath, Adolph von Weiſſenbach;

Seine Majeſtät der König von Würtemberg:

Allerhöchſt-Ihren Finanz-Rath, Guſtav Hauber, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adlerordens dritter Klaſſe, des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Bayeriſchen Krone, des Großherzoglich Badiſchen Zähringer-Löwen-Ordens und Ritter erſter Klaſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Ludwigs-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Höchſt-Ihren Geheimen Referendär, Franz Anton Regenauer, Ritter des Großherzoglich Badiſchen Zähringer-Löwen-Ordens und Commandeur zweiter Klaſſe des Kurfürſtlich Heſſiſchen Hausordens vom goldenen Löwen;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Kurheſſen:

Höchſt-Ihren Finanzrath Wilhelm Duyſing;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen:

Höchſt-Ihren Miniſterial-Rath, Chriſtian Eckhardt, Ritter erſter Klaſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Ludwigs-Ordens, und Ritter des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Bayeriſchen Krone;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachſen-Weimar-Eiſenach:

Höchſt-Ihren Geheimen Legations-Rath, Ottokar Thon, Ritter des Großherzoglich Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe, des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Bayeriſchen Krone und des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens und Commandeur zweiter Klaſſe des Kurfürſtlich Heſſiſchen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachſen-Meiningen:

Digitized by Google

Höchſt-Ihren Regierungsrath und Dirigenten des Finanz-Senats der Landes-Regierung, Ludwig Blomeyer, Inhaber des dem Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Haus-Ordens affiliirten Verdienſtkreuzes;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachſen-Altenburg:

Höchſt-Ihren Regierungs- und Oberſteuer-Rath, Carl Geutebrück, Ritter des Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Haus-Ordens und des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachſen-Coburg und Gotha:

Höchſt-Ihren Kammer-Rath, Julius Gelbke, Inhaber des dem Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Hausorden affiliirten Verdienſtkreuzes und Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens vierter Klaſſe;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Naſſau:

Höchſt-Ihren Zoll-Direktions-Rath, Philipp Scholz;

Seine Durchlaucht der Fürſt von Schwarzburg-Rudolſtadt und Seine Durchlaucht der Fürſt von Schwarzburg-Sondershauſen:

den Großherzoglich Sächſiſchen Geheimen Legations-Rath Ottokar Thon;

Seine Durchlaucht der Fürſt Reuß älterer Linie:

Höchſt-Ihren Regierungs- und Conſiſtorial-Rath Ludwig Freiherrn von Mannsbach;

Seine Durchlaucht der Fürſt von Reuß-Schleitz und Seine Durchlaucht der Fürſt von Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf:

den Großherzoglich Sächſiſchen Geheimen Legationsrath Ottokar Thon;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Schöffen und Senator, Conrad Adolph Banſa;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeſchloſſen worden iſt:

Artikel 1.

Als Grundlage des geſammten Münzweſens in den Landen der hohen contrahirenden Theile ſoll in allen Münzſtätten einerlei Münzmark angewendet werden, deren Gewicht, mit dem Gewichte der in dem Königreiche Preußen und den ſüdteutſchen Staaten des Zoll- und Handels-Vereins bereits beſtehenden Mark übereinſtimmend, auf 233855...: Gramme feſtgeſetzt wird.

Artikel 2.

Nach dieſer gemeinſamen Grundlage ſoll das Münzweſen in den ſämmtlichen Landen der contrahirenden Staaten geordnet werden, und zwar in der Art, daß, je nachdem darin die Thaler „und Groſchen-," oder die Gulden „und Kreuzer,"-Rechnung hergebracht oder den Verhältniſſen entſprechend iſt,

entweder: der Vierzehnthaler Fuß, bei welchem die Mark feinen Silbers zu Vierzehn Thalern ausgeprägt wird, mit dem Werths-Verhältniſſe des Thalers zu $1\frac{3}{4}$ Gulden,

oder: der Vier- und zwanzig und einhalb Guldenfuß, bei welchem aus der Mark feinen Silbers vier und zwanzig und ein halber Gulden geprägt werden, mit dem Werths-Verhältniſſe des Guldens zu $\frac{4}{7}$ Thaler,

als Landesmünzfuß gelten wird.

Artikel 3.

Insbeſondere wird

Digitized by Google

einerſeits in den Königlich Preußiſchen und Sächſiſchen, in den Kurfürſtlich Heſſiſchen, Großherzoglich Sächſiſchen und Herzoglich Sachſen-Altenburgiſchen Landen, in dem Herzoglich Sachſen-Coburg und Gothaiſchen Herzogthume Gotha, in der Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen Unterherrſchaft, in den Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſchen ſowie in den Landen der Fürſtlich Reußiſchen ältern und jüngern Linie:

der 14 Thalerfuß

andererſeits in den Königlich Bayeriſchen und Würtembergiſchen, in den Großherzoglich Baden'ſchen und Heſſiſchen, ſowie in den Herzoglich Sachſen-Meiningen'ſchen Landen, in dem Herzoglich Sachſen Coburg- und Gothaiſchen Fürſtenthume Coburg, in dem Herzogthume Naſſau, in der Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen Oberherrſchaft und in der freien Stadt Frankfurt:

der 24½ Guldenfuß,

ausſchlüßlich als Landes-Münzfuß fortbeſtehen, oder, wo ein anderer Landes-Münzfuß beſteht, ſpäteſtens mit dem 1. Januar 1841 eingeführt werden.

Artikel 4.

Ein Jeder der contrahirenden Staaten wird ſeine Ausmünzungen auf ſolche Stücke beſchränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2. und 3.) entſprechenden Rechnungsweiſe gemäß ſind. Die Annahme gleichförmiger Vorſchriften hierüber bleibt der Verſtändigung unter denjenigen der contrahirenden Staaten, die ſich zu demſelben Landesmünzfuße bekennen, vorbehalten.

Artikel 5.

Sämmtliche contrahirende Regierungen verpflichten ſich, bei den Ausmünzungen von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen ſowohl, als deren Theilſtücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3.) genau innehalten, und die möglichſte Sorgfalt darauf verwenden zu laſſen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen ſich insbeſondere gegenſeitig zu dem Grundſatze, daß unter dem Vorwande eines ſogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den Letztern zukommenden Gehalte oder Gewichte nur inſoweit nachgeſehen werden dürfe, als ſolche durch die Unerreichbarkeit einer abſoluten Genauigkeit bedingt wird.

Artikel 6.

Bei der Beſtimmung des Feingehaltes der Silbermünzen ſoll überall die Probe auf naſſem Wege entſcheidend ſeyn.

Artikel 7.

Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs unter den contrahirenden Staaten ſoll eine, den beiden im Art. 2. gedachten Münzfüßen entſprechende, gemeinſchaftliche Hauptſilbermünze — Vereinsmünze — zu einem Silbertheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welche ſonach den Werth von 2 Thalern oder 3½ Gulden erhalten wird, und zu dieſem Werthe im ganzen Umfange der contrahirenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und andern öffentlichen Caſſen, ſo wie im Privatverkehr namentlich auch bei Wechſelzahlungen, unbeſchränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen haben ſoll.

Artikel 8.

Das Miſchungs-Verhältniß der Vereinsmünze wird auf neun Zehntheile Silber und ein Zehentheil Kupfer feſtgeſetzt. Es werden demnach $6\frac{3}{10}$ Stücke eine Mark oder 63 Stücke zehn Mark wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Feſthaltung des im Art. 5. anerkannten Grund-

Digitized by Google

ſatzes, bei dem einzelnen Stücke im Feingehalte ſowohl, als im Gewichte, nicht mehr als drei Tauſendtheile betragen.

Die Vereinsmünze erhält einen Durchmeſſer von 41 Millimetern; ſie wird im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung verſehenen Rande geprägt.

Der Revers, auf deſſen möglichſte Uebereinſtimmung von allen Regierungen Bedacht genommen werden wird, muß jedenfalls die Angabe des Theilverhältniſſes zur Mark feinen Silbers, dann des Werths in Thalern und Gulden, und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereins-Münze enthalten.

Artikel 9.

Es ſollen vom 1. Januar 1839 bis dahin 1842, an Vereinsmünze mindeſtens zwei Millionen Stücke, und zwar jährlich zum dritten Theile, ausgeprägt werden, und es verpflichtet ſich ein Jeder der contrahirenden Staaten, hieran nach dem Maaßſtabe ſeiner Bevölkerung Antheil zu nehmen.

Die ferneren Ausprägungen von Vereinsmünzen nach Ablauf des vorbeſtimmten Zeitraumes ſollen, ſofern darüber eine anderweite Vereinbarung nicht erfolgt, in dem Maaße fortgeſetzt werden, daß innerhalb jedesmaliger vier Jahre mindeſtens ebenfalls zwei Millionen Stücke, unter Aufrechthaltung des angenommenen Vertheilungsmaaßſtabes, ausgeprägt werden.

Ueber die erfolgten Ausprägungen werden die contrahirenden Regierungen am Schluße jedes Jahres ſich gegenſeitig Nachweiſung zugehen laſſen.

Artikel 10.

Die contrahirenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenſeitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen laſſen, und von den Ausſtellungen, die ſich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen. Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der Einen oder der Andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Beſtimmungen nicht entſprechend befunden würde, übernimmt dieſelbe die Verbindlichkeit, entweder ſofort, oder nach vorangegangener ſchiedsrichterlicher Entſcheidung, ſämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrgangs, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Artikel 11.

Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten ſich, ihre eignen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzuſetzen, auch eine Auſſercursſetzung derſelben anders nicht eintreten zu laſſen, als nachdem eine Einlöſungsfriſt von mindeſtens vier Wochen feſtgeſetzt und wenigſtens drey Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden iſt. Die Feſtſtellung des Werths-Verhältnißes, nach welchem zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße (Art. 3.) die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes eingelöst, oder im Umlauf gelaſſen werden ſollen, bleibt jedoch einer jeden betheiligten Regierung vorbehalten.

Nicht minder macht jeder Staat ſich verbindlich, die Eingangs gedachten Münzen, einſchlüßlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieſelbe in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen urſprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, allmählich zum Einſchmelzen einzuziehen, und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, ſtets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem ſie, nach der von ihm getroffenen Beſtimmung, gegenwärtig im Umlaufe ſind, oder künftig werden im Umlauf geſetzt werden, bei allen ſeinen Caſſen anzunehmen.

Artikel 12.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung, kleinere Münze nach einem leichtern Münzfuße, als dem Landes-Münzfuße (Art. 2. und 3.), in einem dem Letz-

Digitized by Google

tern entſprechenden Nennwerthe, als Scheidemünze prägen zu laſſen. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten ſich aber, nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu ſetzen, als zu obigem Zweck für das Bedürfniß des eignen Landes erforderlich iſt. Sie werden auch nach Thunlichkeit darauf hinwirken, daß die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Scheidemünze auf jenes Maaß zurückgeführt und ſodann Niemand genöthigt werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinſten groben Münze (Art. 5.) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Artikel 13.

Jeder contrahirende Staat macht ſich ferner verbindlich:

a) ſeine eigene Silberſcheide-Münze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunter zu ſetzen, auch eine Auſſercursſetzung derſelben nur dann eintreten zu laſſen, wenn eine Einlöſungs-Friſt von mindeſtens vier Wochen feſtgeſetzt, und wenigſtens drey Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden iſt,

b) dieſelbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden iſt, nach demjenigen Werthe, zu welchem ſie nach der von ihm getroffenen Beſtimmung gegenwärtig im Umlaufe iſt, oder künftig wird in Umlauf geſetzt werden, allmählich zum Einſchmelzen einzuziehen, auch nach dem nemlichen Werthe

c) ſeine Silberſcheide-Münze aller Art in näher zu bezeichnenden Caſſen auf Verlangen, gegen grobe in ſeinen Landen cursfähige Münze, umzuwechſeln. Die zum Umwechſeln beſtimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thalern, beziehungsweiſe Einhundert Gulden, betragen.

Artikel 14.

Durch gegenwärtigen Vertrag ſoll an den Beſtimmungen der Münz-Convention de dato München den 25. Auguſt 1837 und der beſondern Uebereinkunft über die Scheide-Münze von demſelben Datum nichts geändert werden.

Artikel 15.

Die contrahirenden Staaten werden alle Geſetze und Verordnungen, welche zu Ordnung des Münzweſens im Sinne der gegenwärtigen Convention ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter Einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen ſich einander mittheilen.

Artikel 16.

Sämmtliche Regierungen ſichern ſich gegenſeitig zu, der Begehung von Münzverbrechen, es mögen ſolche gegen den eignen Staat oder gegen einen andern Vereinsſtaat gerichtet ſeyn, auf das Nachdrücklichſte entgegen zu wirken, zu dem Ende alle geſetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, welche zur Verhütung, Entdeckung und Beſtrafung derartiger Verbrechen dienen können, auch in dem Falle, wo dabei das Intereſſe einer andern Vereinsregierung betheiligt iſt, die Letztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergebniſſe der geführten Unterſuchungen ungeſäumt zu benachrichtigen.

Artikel 17.

Für den Fall, daß andere deutſche Staaten der gegenwärtigen Münz-Convention beizutreten wünſchen, erklären die contrahirenden Regierungen ſich bereit, dieſem Wunſche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Artikel 18.

Die Dauer der gegenwärtigen, vom Tage der Auswechſelung der Ratificationen an in Kraft tretenden Uebereinkunft wird bis zum Schluße des Jahres 1858 feſtgeſetzt, und ſoll dieſelbe als-

Digitized by Google

dann, inſofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt, oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden iſt, ſtillſchweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angeſehen werden.

Es iſt aber ein ſolcher Rücktritt nur dann zuläſſig, wenn die betreffende Regierung ihren Entſchluß mindeſtens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich feſtgeſetzten oder ſtillſchweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen mitcontrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf ſodann unter ſämmtlichen Vereinsſtaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um nach Befinden die Veranlaßung der erfolgten Rücktritts-Erklärung, und ſomit dieſe Erklärung ſelbſt im Wege gemeinſamer Verſtändigung zur Erledigung bringen zu können.

Gegenwärtige allgemeine Münz-Convention ſoll alsbald zur Ratification der hohen Contrahenten vorgelegt und die Auswechſelung der Ratifications-Urkunden ſpäteſtens binnen drey Monaten in Dresden bewirkt werden.

So geſchehen Dresden den 30. Juli 1838.

Adolf von Pommer-Eſche. (L. S.) — Moritz Weigand. (L. S.) — Carl Friedrich Scheuchler. (L. S.)

Adolph v. Weiſſenbach. (L. S.) — Guſtav Hauber. (L. S.) — Franz Anton Regenauer (L. S.) — Wilh. Duyſing. (L. S.)

C. Eckhardt. (L. S.) — Ottokar Thon. (L. S.) — Ludwig Blomeyer. (L. S.) — Carl Geutebrück. (L. S.) — Julius Gelbke. (L. S.)

Philipp Scholz. (L. S) — Ludwig Freiherr von Mannsbach. (L. S.) — Conrad Adolph Banſa. (L. S.)

So genehmigen und ratificiren Wir hierdurch und Kraft dieſes gedachte am 30 Juli 1838. unterzeichnete Münz-Convention in allen ihren Punkten und Clauſeln und verſprechen dieſelbe getreulich in Erfüllung bringen und beobachten zu laſſen

Deſſen zur Urkunde haben Wir die gegenwärtige Ratification unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und Beidrückung Unſeres Königlichen Inſiegels ausfertigen laſſen.

So geſchehen und gegeben München den 16. September 1838.

Ludwig.

Freiherr von Giſe.

Durch den Miniſter der Geheime-Sekretär
Geſſele.

Königliche allerhöchſte Verordnung.

(Die Statuten des Damenſtifts in Würzburg betr.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Von derſelben wohlwollenden Abſicht geleitet, welche Unſerer Allerhöchſten Verordnung vom 14. November 1837 (Regierungs-Blatt Nr. 59. Seite 801—804) die Statuten des Damenſtiftes zur heiligen Anna in München betreffend — zum Grunde liegt, finden Wir Uns bewogen, den §. 17. der Statuten des Damenſtifts zur heiligen Anna in Würzburg vom 22. Jänner 1811

Digitized by Google

dahin abzuändern, daß von nun an diejenigen Fräulein, welchen Wir auf das Würzburger-Damenſtift eine Präbende erſter oder zweiter Klaſſe verleihen, und welche ſich in der Folge verehelichen werden, einen Anſpruch auf den Bezug der Ausſteuer oder den ganzen Jahresbetrag ihrer Präbende nach der Verehelichung nicht mehr zu machen haben.

Hiernach hat ſich Unſere Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg in vorkommenden Fällen zu achten, und laſſen Wir zum Zwecke allgemeiner Verſtändigung die gegenwärtige Verordnung durch das Regierungs-Blatt bekannt machen.

München den 18. Jänner 1839.

Ludwig.

Freiherr von Giſe.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl der geheime Sekretär
Geſſele.

Bekanntmachung.

(Die dießjährige Prüfung für den Staatsbaudienſt betr.)

Miniſterium des Innern.

Die dießjährige Prüfung für den Staatsbaudienſt wird am erſten Mittwoch nach Oſtern, alſo am 3. April l. Js. nach den Beſtimmungen der Prüfungs-Inſtruktion vom 27. Mai 1830 bei der K. oberſten Baubehörde ihren Anfang nehmen.

Dieß wird mit dem Bemerken hiemit allgemein kund gegeben, daß

I. in Gemäßheit der kgl. allerhöchſten Verordnung vom 3. Oktober 1836 die Vorbedingniſſe der Admiſſion zu dieſer Prüfung
   1) in der befriedigenden Vollendung der lateiniſchen Schule,
   2) in dem Abſolvirthaben der den Jünglingen der gewerblichen und techniſchen Richtung vorgeſchriebenen Unterrichts-Gegenſtände an einer vollſtändigen Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule mit dem gleichzeitigen Hören der Realien an einem wiſſenſchaftlichen Gymnaſio oder bei einem zum wiſſenſchaftlichen Gymnaſial-Unterrichte befähigten öffentlichen Lehrer, und
   3) in dem Abſolvirthaben einer polytechniſchen Schule unter beſonderer Berückſichtigung des ſpeziellen Berufes

   beſtehen, daß

II. eine Ausnahme von dieſer Regel blos hinſichtlich derjenigen Jünglinge Platz greift, welche bei dem Erſcheinen der erwähnten allerhöchſten Verordnung vom 3. Oktober 1836 die dritte Gymnaſialklaſſe bereits erreicht oder überſchritten hatten, und daß blos bezüglich dieſer die Vorlage eines Gymnaſial-Abſolutoriums die Stelle des Abſolutoriums der Landwirthſchafts- und Gewerbſchule vertrete, daß ferner

III. den Kandidaten für den höhern Staatsbaudienſt noch überdieß der Ausweis über das Gehörthaben der den Baukandidaten durch §§. 115. und 121. der Vollzugsweiſung vom 4. April 1836 vorgeſchriebenen allgemeinen und beſondern Gegenſtände an der Hochſchule obliege, und daß endlich

IV. die erwähnten Ausweiſe den Admiſſions-Geſuchen um ſo mehr vollſtändig beizulegen ſeyen,

Digitized by Google

als das Unterlaſſen dieſer Vorſchrift nicht die Aufforderung zur Ergänzung, ſondern lediglich die Zurückweiſung des Geſuches nach ſich ziehen würde.

München den 13. Januar 1839.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

v. Abel.

Durch den Miniſter der Generalſekretär
F. v. Kobell.

Einl. Nr. 12829. Exp. Nr. 14840.

An ſämmtliche Diſtriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Die den beiden Perſern Lazarus Kaplan und Jakob Molko bewilligte Kollekte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Beziehung auf das Ausſchreiben vom 19. Juli v. J. in Nr. 41. des Kreisintelligenzblattes wird eröffnet, daß nach Allerhöchſter Verfügung für die den beiden Perſern Kaplan und Molko bewilligte Sammlung ein unerſtrecklicher Termin bis zum 15. März l. J. vorgeſteckt worden ſey.

Die Diſtrikts-Polizeibehörden, welche auch das Betragen der in Frage ſtehenden beiden Fremden genau zu überwachen, und bei Beanſtandung in irgend einer Beziehung ſofort Anzeige hieher zu erſtatten haben, — werden andurch verpflichtet, die Einſtellung der Collekte nach dem 15. März l. J. ſpeziell zu überwachen.

Zugleich wird diejenige Polizeibehörde, in deren Bezirke ſich jene beiden Fremden oder einer derſelben dermalen befinden, — beauftragt, hievon unverweilt Anzeige an die unterfertigte Regierung zu machen.

Ansbach, den 19. Februar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 12928. Exp. Nr. 15016.

(Aufſtellung von Agenten für die Nürnberger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Nürnberger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft hat für den Landgerichtsbezirk Pleinfeld den Bürger Joſeph Werzinger zu Spalt als Agenten aufgeſtellt, wodurch die Wirkſamkeit des früheren Agenten erliſcht. In Gemäßheit höchſten Miniſterialreſcripts wird dieſes hiemit veröffentlichet.

Ansbach, den 21. Februar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Digitized by Google

Einl. Nr. 2236. Exp. Nr. 2706.

An ſämmtliche Dekanate und Pfarrämter im Conſiſtorialbezirk Ansbach.

(Die Unterſtützungsgeſuche hülfsbedürftiger Geiſtlicher aus der allgemeinen Pfarrunterſtützungska ſſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Ohnerachtet das dieſſeitige Ausſchreiben vom 17. Juli 1835 (Amtsb. Th. II. S. 104.) alle Momente ſpeziell bezeichnet, welche zur Begründung der Unterſtützungsgeſuche hülfsbedürftiger Geiſtlicher aus der allgemeinen Pfarrunterſtützungskaſſa erforderlich ſind, und ohnerachtet an die genaue Beobachtung dieſer Anordnungen mehrmals und ſelbſt mit dem Nachtheile des Uebergehens der unvollſtändigen Geſuche erinnert wurde, fehlten doch noch mehreren Unterſtützungs-Anträgen aus den Ueberſchüſſen pro $18\frac{37}{38}$ die zur Würdigung und Begutachtung unerläßlich nothwendigen genauen Angaben der Bittſteller und Zeugniſſe, welche im obigen Generale Ziff. 4. u 5. vorgeſchrieben ſind. Es wird daher wiederholt und mit dem Beiſatz auf die pünktliche Beachtung aufmerkſam gemacht, daß von nun an alle unvollſtändigen Geſuche unberückſichtigt bleiben werden.

Bei dieſer Gelegenheit wird den ſämmtlichen Dekanaten und Pfarrämtern im Conſiſtorialbezirke Ansbach rückſichtlich der Unterſtützungsmittel die beruhigende Mittheilung gemacht, daß im Verwaltungsjahr $18\frac{37}{38}$ nach dem vorliegenden Rechnungs-Abſchluß der Unterſtützungskaſſe 9955 fl. auf Zulagen und 3755 fl. auf momentane Unterſtützungen der Geiſtlichen ausgegeben und dabei 5100 fl. auf Anlegung von Aktiv-Kapitalien und 18600 fl. zum Aufkauf von Zehent- und Dominikal-Renten verwendet worden ſind, und daß ſomit alle nach der Verwaltungsordnung vom 26. Juni 1827 gehörig begründete Unterſtützungsgeſuche Berückſichtigung finden können.

Ansbach, den 8. Februar 1839.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

von Luz.

von Bibra, Sekretär.

Einl. Nr. 2256. Exp. Nr. 2678.

(Schenkungen für kirchliche Zwecke im Conſiſtorialbezirk Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach den eingekommenen Verzeichniſſen ſind während des Kalenderjahrs 1837 den proteſtantiſchen Kirchen des Conſiſtorialbezirks Ansbach folgende Schenkungen und freiwillige Beiträge zu kirchlichen Zwecken theils in Geld, theils in Kirchen-Ornamenten und Geräthſchaften zugefloſſen, welche zur dankbaren Anerkennung des kirchlichen und wohlthätigen Sinnes der Geber und zur ferneren Ermunterung der proteſtantiſchen Gemeinden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1) Im Dekanats-Diſtrikt Altdorf 107 fl., darunter 25 fl. von der Köblersfrau Magdalena Eckſtein aus Weiſſenbronn zur Kirche in Altdorf, und von den Bauer Schrödelſchen Eheleuten zu Schwarzenbruck ein Leichentuch im Werth zu 75 fl. für die Kirche in Feucht,
2) im Diſtrikt Ansbach 107 fl., darunter von mehreren Gliedern der Kirchengemeinde Elpersdorf verſchiedene Geräthſchaften im Werth zu 36 fl. 30 kr. und von dem Drechsler Edelmann zu Eyb der Kirche daſelbſt ein Crucifix im Werth von 40 fl.;

Digitized by Google

3) in der Stadt Augsburg von dem Fabrikanten Sander der Kirche zu St. Anna 12 Wandleuchter zu 36 fl., der Gemeinde zum heiligen Kreuz 450 fl. und der Gemeinde zu den Barfüſſern 400 fl. zur Orgel-Reparatur;
4) im Diſtrikt Burghaslach 137 fl. 30 kr., darunter von einem ungenannten Ehepaare der Pfarrei Kirchrimbach 25 fl.;
5) im Diſtrikt Dinkelsbühl 255 fl. 35 kr., darunter von mehreren Gliedern der Kirchengemeinde Lehengütingen verſchiedene Geräthſchaften im Werth zu 107 fl. 51 kr.; desgleichen der Kirche in Weidelbach und Filial Zwehrnberg im Werth zu 139 fl. 20 kr.;
6) im Diſtrikt Dittenheim 110 fl., darunter für die Kirche zu Auernheim von mehreren Unbekannten eine Altarbekleidung zu 35 fl. 4 kr. und von Anna Margaretha Langmeier eine Kanzelbekleidung zu 32 fl. 42 kr. Werth,
7) im Diſtrikt Ebermergen 187 fl., darunter von der ledigen Katharina Eder in Mauren zur Verſchönerung der Kirche daſelbſt nach letztwilliger Verfügung 150 fl. und von dem Schullehrer Meyer und Schreinermeiſter Donela zu Unterringingen 2 Oelgemälde;
8) im Diſtrikt Mkt. Einersheim 50 fl. und zwar von Unbekannten der Kirche zu Hellmitzheim eine Altar- und Kanzelbekleidung zu 25 fl. Werth und der Kirchenſtiftung Hüttenheim 25 fl.;
9) im Diſtrikt Erlangen 312 fl. 13 kr.; darunter 55 fl. 30 kr. der Kirche in Beerbach; 40 fl. der Kirche in Frauenaurach und 70 fl. der Kirche zu Kraftshof von mehreren Gemeindegliedern zu Kirchenbedürfniſſen und von dem Wachshändler Emmerling aus Nürnberg der Kirche in Gründlach eine Communionkanne zu 100 fl. Werth;
10) im Diſtrikt Feuchtwangen 394 fl. 14 kr. darunter vom Bauer Georg Michael Hochbaumgärtner zu Glashofen der Kirche in Feuchtwangen ein Altartuch zu 43 fl. und von Martin Abelein zur Reſtaurirung der Kirchendecke in Unterampfrach 45 fl.;
11) im Diſtrikt Gunzenhauſen 485 fl. 12 kr. darunter von den Gemeindegliedern in Dornhauſen zur Verſchönerung in der Kirche 39 fl. 11 kr. und von dem Kaufmann Sichling in Paris zu einer neuen Kirchenuhr in Wald 400 fl;
12) im Diſtrikt Hersbruck 605 fl. 20 kr., darunter 50 fl., von der Bauerswittwe Barbara Winter in Hübmersberg zur Renovirung der Kanzel in Eſchenbach und Vermehrung des Bibliothekfonds, 220 fl. von den Gliedern der Filialgemeinde Hirſchbach für eine neue Kanzel und Kirchſtühle, 110 fl. von der Kirchengemeinde Oſternohe zur Reparatur der Orgel, 50 fl. von dem Bauer Johann Scharrer in Pürthel und 85 fl. von der Pfarrgemeinde zur Anſchaffung eines neuen Kronenleuchters für die Kirche in Pommelsbrunn,
13) im Diſtrikt Neuſtadt von der Bierbrauerswittwe Margaretha Hoffmann zu Birkenfeld einen ſilbernen Kelch zu 120 fl. Werth,
14) im Diſtrikte Oettingen 17 fl. 39 kr.;
15) im Diſtrikt Pappenheim 135 fl. 30 kr. darunter zur Kirche in Pappenheim von einer ungenannt bleiben wollenden Wittwe aus Gehren ein Paar Altarleuchter im Werth zu 28 fl., zur Kieche in Büttelbronn eine Kanzelbekleidung zu 36 fl. Werth, von der Wittwe Zagelmeyer und von der Wittwe Sabina Schindel zur Kirche in Sohlenhofen eine Altarbekleidung im Werth zu 36 fl.;
16) im Diſtrikt Roth 42 fl. 6 kr.;
17) im Dekanat Rothenburg 195 fl., darunter von den Gemeindegliedern in Gattenhofen

Digitized by Google

121 fl., zur Verſchönerung der Kirche und von einem Ungenannten ein Altartuch im Werth zu 44 fl. für die Kirche daſelbſt,

18) im Diſtrikt Schwabach 272 fl. 22 kr. darunter von dem Steinbruchbeſitzer Ammon in Wendelſtein eine Kanzel-Altar- und Taufſteinbekleidung zu 45 fl. Werth;

19) im Diſtrikt Thalmeſſing 332 fl. 36 kr.;

20) im Diſtrikt Uehlfeld 33 fl. 59 kr.;

21) im Diſtrikt Waſſertrüdingen 286 fl. 5 kr. darunter von den Gemeindegliedern in Lentersheim zur Reparatur der Thurm-Uhr 112 fl.;

22) im Dekanat Windsbach 540 fl. 6 kr. darunter für die Kirche zu Neuendettelſau und das Filial Wernsbach von mehreren Gliedern verſchiedene Gegenſtände im Betrag zu 124 fl. 12 kr. für die Kirche zu Sachſen eine Altarbekleidung von einer Familie im Werth zu 75 fl., von 4 Familien zu Drähenhöchſtadt für die Kirche in Weiſſenbronn eine Altar- und Kanzelbekleidung im Werth zu 50 fl., und von mehreren Mitgliedern der Kirchengemeinde Windsbach 49 fl. zur Verſchönerung der Kirche;

23) im Diſtrikte Windsheim 791 fl. 57 kr. darunter 504 fl. 14 kr. zur Wiederherſtellung der Kirche St. Kilian in Mkt. Bergel von den Gemeindegliedern daſelbſt, von mehreren Gemeindegliedern zu Külsheim 136 fl. 48 kr. zur Reparatur der Kirche daſelbſt, desgleichen von mehreren Gemeindegliedern in Rüdisbronn 92 fl. zur Erbauung eines Bahrhäuschens; und

24) im Diſtrikt Zirndorf 78 fl. darunter von dem Zimmermeiſter Windhaas 25 fl zur Auferſtehungskirche in Fürth, und von dem Wirth Paulus in Roßfall eine ſilberne Patene zu 23 fl. Werth.

Ansbach, den 6. Februar 1839.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

von Luz.

v. Bibra, Sekr.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben durch allerhöchſt unmittelbares Reſcript de 13 Febr. 1839 allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß von dem Herrn Biſchofe von Eichſtädt die Pfarrei Burggriesbach, Landgerichts Beilngries, dem bisherigen Pfarrer in Weidenwang deſſelben Landgerichts, Ulrich Mäner, verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben durch allerhöchſt unmittelbare Entſchließung de dato München, den 13. Februar 1839 allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Weidenwang, kgl. Landgerichts Beilngries von dem Herrn Biſchofe von Eichſtädt dem bisherigen Cooperator in Plankſtetten deſſelben Landgerichts Prieſter Caspar Ainmüller verliehen werde.

Digitized by Google

Ueberſicht

des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preiſe in den Schrannen von Mittelfranken, für den Monat Januar 1839.

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Kern.							Waizen.							Korn.						
		Ver-kauft	Preis p. Schäffel.						Ver-kauft	Preis p. Schäffel.						Ver-kauft	Preis p. Schäffel.					
			höch-ſter		mitt-lerer		nie-drig ſter			höch-ſter		mitt-lerer		nie-drig-ſter			höch-ſter		mitt-lerer		nie-drig-ſter	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Ansbach	vom erſten bis letzten Januar 1839.	299	17	3	16	35	15	37	100	16	57	16	48	16	11	102	12	38	12	24	12	13
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—	1748	15	1	14	12	12	27	148	12	3	11	45	11	9
Dinkelsbühl		—	—	—	—	—	—	—	512	18	24	16	44	14	—	152	13	—	12	16	11	—
Eichſtädt		—	—	—	—	—	—	—	408	16	41	15	2	13	32	335	12	47	12	23	11	22
Erlangen		—	—	—	—	—	—	—	449	21	—	18	13	16	—	334	14	15	13	35	13	15
Feuchtwangen		21	17	—	16	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	26	12	—	11	—	11	—
Fürth		—	—	—	—	—	—	—	1946	17	44	16	45	15	47	3417	13	44	13	16	12	49
Nürnberg		—	—	—	—	—	—	—	5987	17	45	16	23	14	—	1780	13	45	12	45	11	15
Roth		—	—	—	—	—	—	—	111	15	32	14	8	12	45	32	12	36	11	48	11	—
Rothenburg		248	15	37	14	39	13	19	—	—	—	—	—	—	—	129	13	1	12	47	12	26
Schwabach		46	18	—	17	—	16	—	263	18	—	17	—	15	30	99	13	15	12	30	12	—
Thalmeſſingen		—	—	—	—	—	—	—	431	14	50	13	11	11	34	76	12	55	12	40	12	14
Weiſſenburg		—	—	—	—	—	—	—	904	16	43	14	28	12	12	357	13	17	12	38	11	55

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Dinkel.							Gerſte.							Haber.						
		Ver-kauft	Preis p. Schäffel.						Ver-kauft	Preis p. Schäffel.						Ver-kauft	Preis p. Schäffel.					
			höch-ſter		mitt-lerer		nie-drig-ſter			höch-ſter		mitt-lerer		nie-drig-ſter			höch-ſter		mitt-lerer		nie-drig-ſter	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ansbach	vom erſten bis letzten Januar 1839.	—	—	—	—	—	—	—	591	11	47	11	26	11	8	645	5	40	5	23	5	16
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—	809	10	54	10	14	9	38	194	5	41	5	10	5	10
Dinkelsbühl		—	—	—	—	—	—	—	266	12	30	11	13	10	—	83	5	30	5	—	4	15
Eichſtädt		—	—	—	—	—	—	—	356	11	—	10	—	9	30	172	5	41	5	26	5	16
Erlangen		—	—	—	—	—	—	—	750	12	30	12	4	11	15	237	6	15	5	33	4	30
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	78	11	45	11	29	11	12	21	4	45	4	26	4	6
Fürth		—	—	—	—	—	—	—	696	11	53	11	38	11	23	687	5	57	5	51	5	46
Nürnberg		—	—	—	—	—	—	—	3354	12	—	11	33	10	30	4287	6	30	5	59	5	—
Roth		18	6	45	5	52	5	—	115	12	—	11	20	10	40	185	6	24	5	48	5	12
Rothenburg		—	—	—	—	—	—	—	35	11	52	11	50	11	48	35	4	42	4	37	4	32
Schwabach		—	—	—	—	—	—	—	527	12	30	11	45	11	—	174	6	—	5	45	5	24
Thalmeſſingen		96	5	5	4	49	4	15	319	10	41	9	52	9	23	106	5	17	4	58	4	41
Weiſſenburg		368	5	55	5	21	4	30	1643	11	35	10	46	9	42	424	5	30	5	18	4	51

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 16. Ansbach, Samſtag, den 23. Februar 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. Vom kgl. Kreis- und Stadtgericht Ansbach werden ſämmtliche unbekannte Gläubiger der am 3. Jänner d. Js. verſtorbenen Schuhmacherswittwe Maria Regina Rupp dahier hiemit aufgefordert, ihre Forderungen in dem hiezu auf

Freitag den 15. März l. Js. Vorm. 10 Uhr

in dem Commiſſions-Zimmer Nr. 4. anberaumten Termin unter dem Rechtsnachtheil anzumelden und nachzuweiſen, als ſonſt bei Vertheilung der Nachlaßmaſſe hierauf keine Rückſicht genommen werden würde.

Ansbach, am 16. Februar 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Killinger, Direktor.

2. Johann Stephan Schalt von Neukatterbach und deſſen Verlobte Anna Margaretha Höppel von da, haben nach Vertrag vom heutigen, die in der ehemaligen Provinz Bayreuth geltende Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Mkt. Erlbach, den 29. Januar 1839.

Königliches Landgericht.

Vocke, Landrichter.

3. Nachdem das gegen den verſtorbenen Altſitzer Johann Pfuff von Filchenhardt erlaſſene Erkenntniß auf Eröffnung des Univerſalkonkurſes vom 4. l. Mts. die Rechtskraft beſchritten hat, ſo werden hiemit die geſetzlichen Ediktstage auf nachſtehende Weiſe bekannt gemacht:

I. Zur Anmeldung der Forderung und deren Nachweiſung

Montag den 4. März 1839.

II. Zur Anbringung der Einreden

Donnerſtag den 4. April 1839

III. Zur Schlußverhandlung

Montag den 6. Mai l. Js.

und zwar für die Replik bis

21. Mai

und für die Duplik bis

4. Juni l. Js.

jedesmal früh 9 Uhr. Hiezu werden ſämmtliche Gläubiger des Pfuff unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben an dem I. Termine den Ausſchluß der Forderung von der gegenwärtigen Maſſa und das Ausbleiben an den übrigen Terminen den Verluſt der an denſelben vorzunehmenden Handlung zur Folge hat. Die Aktivmaſſa beträgt 1519 fl. 48 kr. und die gerichtsbekannten Schulden belaufen ſich über 3000 fl. Hypothek-Forderungen. Zugleich werden die vorhandenen Imobilien beſtehend in 11 walzenden Grundſtücken im Schätzungswerthe zu 1515 fl. öffentlich verſteigert, und hiezu Bietungstermin auf Mittwoch den 20. Februar l. Js. Nachm. 2 Uhr

Digitized by Google

im Wirthshauſe zu Filchenhardt anberaumt, wozu man Zahlungsfähige einladet.

Gunzenhauſen, am 23. Januar 1839.

Königliches Landgericht,

Klingsohr, Landrichter.

4. Der Handelsmann Meyer Kohn von Mkt. Erlbach hat am 30. Auguſt 1802 bei dem vormaligen Juſtizamte zu Windsbach als Caution des dem Gütler Johann Wörrlein von Petersaurach ſchuldig gebliebenen Kaufgelderausſtandes von 400 fl. rhl. den Betrag von 125 fl. erlegt, welcher durch verzinsliche Anlegung bei der Berliner Bank und bei der kgl. Bank zu Nürnberg zur Zeit auf die Summe von 222 fl. angewachſen iſt. Auf dieſes Depoſitum haben bis jetzt die Relikten des Handelsmanns Meyer Kohn und einige rechtleibige Geſchwiſterkinder des Johann Wörrlein Anſprüche formirt. Behufs der gütlichen oder rechtlichen Beſcheidung der Sache werden nun alle unbekannten Erben des Gütlers Johann Wörrlein von Petersaurach hiemit öffentlich aufgefordert, ſich innerhalb dreier Monate und längſtens bis zum

15. März 1839

perſönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte dahier zu melden, widrigenfalls ſpäter auf dieſelben eine Rückſicht nicht mehr genommen werden könnte.

Heilsbronn, den 23. November 1838.

Königliches Landgericht.

Häckl, Landrichter.

5. Die ledige Maria Eliſabetha Steinbauer von Unterrottmannsdorf hat mit Zuſtimmung ihres Kindsvormundes gegen den ledigen Schmiedgeſellen Johann Wilhelm Stumpf von Rutzendorf eine Klage wegen Entſchädigung aus unehelicher Schwängerung erhoben. Es wird daher Termin zum Verſuch der Sühne, und im Falle deren Zerſchlagung zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren Termin

am 19. April curr. Vorm. 8 Uhr

dahier anberaumt, wozu auf den Antrag des klagenden Theils der Verklagte, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, hiemit öffentlich und mit dem Bemerken vorgeladen wird, daß die geſtellte Klage zur Einſicht in dieſſeitiger Regiſtratur offen liege.

Kl. Heilsbronn, am 8 Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Häckel, Landrichter.

6. In der Verlaſſenſchaft des Müllermeiſters Johann Michael Rühl von der Haaſenmühle, iſt da die Antragſtellerin Eliſabetha Rühl befriedigt wurde, der auf

Donnerſtag den 28. Februar curr.

bezielte Termin zum Verkauf der Verlaſſenſchaftsgegenſtände (Beilage Nr. 8. pag. 144.) wieder aufgehoben worden, was zur Wiſſenſchaft bekannt gemacht wird.

Heilsbronn, den 16. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Häckel, Landrichter.

7. Am

Samſtag den 2 März frühe 9 Uhr

werden die

Zimmerers-

Schreiners-

Schloßers-

Glasers- und

Flaſchners-Arbeiten

bei dem Pfarrhaus-Neubau zu Oeſtheim im Geſchäftszimmer des hieſigen Landgerichts öffentlich nach den Beſtimmungen der höchſten Verordnung vom 29. April 1833 anderweit verakkordirt. Die Zeichnung, Ueberſchläge und Bedingungen liegen in der Regiſtratur des Landgerichts zur Einſicht offen. Zu dieſer Akkordverhandlung ladet man kautionsfähige Strichliebhaber ein.

Rothenburg, den 13. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Pündter, Landrichter.

8. In der Nachlaßſache der Fuhrwerker Johann Chriſtian Leonhard und Eva Eliſabetha Dannerſchen Ehegatten von hier, werden alle diejenigen Perſonen, welche an die Nachlaßmaſſe aus irgend einem Rechtsgrunde eine Forderung zu machen haben, zu deren Anmeldung und gehöriger Nachweiſung auf

Donnerſtag den 28. März d. Js. Vorm. 9 Uhr

Digitized by Google

unter der Androhung vorgeladen, daß die im Termine ſich nicht meldenden Danneriſchen Gläubiger bei der Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft nicht berückſichtiget werden ſollen. Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß das zu dem Danneriſchen Nachlaß gehörige Mobiliare aus Betten, Kleidern und verſchiedenen Hausgeräthſchaften beſtehend,

Donnerſtag den 21. März d. Js. Vorm. 9 Uhr anfangend, im Hauſe Nr. 147. dahier, öffentlich gegen gleichbaare Zahlung verſteigert werden ſolle, wozu Kaufsluſtige hiermit vorgeladen werden.

Schwabach, den 8. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Käppel, Landrichter.

9. Im Wege richtlicher Hülfsvollſtreckung werden

Dienſtag den 5. März a. c. Nachm. 2 Uhr auf dem Rathhauſe dahier

circa 60 Eimer Wein vom Jahre 1807,
circa 60 Eimer Wein vom Jahre 1811,
circa 50 Eimer Wein vom Jahre 1818,
circa 30 Eimer Wein vom Jahre 1822,
circa 30 Eimer Wein vom Jahre 1827,
circa 100 Eimer Wein vom Jahre 1835, und 1836

dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, an welchem Termine die Bedingniſſe bekannt gemacht und Proben abgegeben werden. Strichsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Marktbreit, den 7. Februar 1839.

Fürſtlich Schwarzenbergiſches Herrſchaftsgericht.

v. Kolb, Herrſchaftsrichter.

10. Mittwoch den 27. d. Mts. Nachm. 1 Uhr verſteigert das unterfertigte Forſtamt zu Bürglein aus den Staatswaldungen Jungholz und Aichach, Forſtreviers Kl. Heilsbronn, folgende Holzſortimente, nämlich:

6 weiche Schröte,
60 Klftr. Buchenholz,
1 Klftr. Birkenholz,
2½ Klftr. Aſpenholz,
6 Klftr. weiches Abholz,
2400 Stück Buchen-Wellen,
100 Stück Aſpen-Wellen,
75 weiche Aſtholzhaufen,

Ansbach, den 20 Februar 1839.

Königliches Forſtamt.

Frhr. v. Raesfeldt, Forſtmeiſter.

11. Johann Peter Wurm von hier, ein Dienſtknecht, 22 Jahre alt, hat ſich unterm 8. d. Mts. des Rechts, läſtige Verträge abzuſchließen, ſowie ſein Vermögen zu verwalten, begeben, und ſich unter Curatel des Gemeindevorſtehers Andreas Räbel dahier geſtellt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Trautskirchen, am 19. Februar 1839.

Freiherrlich von Seckendorffiſches Patrimonial-Gericht.

Speier, Patrimonialrichter.

12. Bei der kgl Oekonomie-Verwaltung Triesdorf werden vorbehaltlich hoher Regierungsgenehmigung am 27. dieſes Monats

80 Schaff Haber

an den Meiſtbietenden verkauft und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Triesdorf, den 12. Februar 1838.

13. Mit der erledigten Lehrerſtelle der Obermittelklaſſe der Mädchenſchule dahier, iſt ein fixer Geldgehalt von 300 fl. verbunden. Die Bewerber hierum haben ihre mit Zeugnißen belegten Geſuche im Laufe von 4 Wochen hierorts einzureichen.

Nördlingen, den 8. Februar 1839.

Stadtmagiſtrat.

Doppelmayr, Bürgermeiſter.

Gerichtliche Verſteigerungen.

1. In der Gantſache des ehemaligen Kaufmanns Chriſtian Lödel dahier, wird das in hieſiger Stadt gelegene Wohnhaus deſſelben dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64. des Hypothe'engeſetzes unterſtellt. Termin zum Verſtrich iſt auf

Dienſtag den 5. März h. Js. früh 9 Uhr im Geſchäftszimmer des kgl. Kreis- und Stadtgerichtsaſſeſſors Freiherrn v. Zu Rhein anberaumt. Das Haus ſelbſt, welches im vorigen Jahr auf 4800 fl. geſchätzt wurde, iſt 2 Stock hoch, hat einen gewölbten Keller, einen gepflaſterten Hof

Digitized by Google

mit Hofgebäude, worinn ſich Waſchküche und Stallung auf 4 Pferde befindet und einen mit Mauern umgebenen Garten. Die Gebäulichkeiten liegen mit 4440 fl. in der Brandverſicherung und ſind außer der landesherrlichen Steuer noch mit einem Steuerkapitale von 4400 fl. und mit einem jährlichen Erbzinſe von 1 fl. 45 kr. zum kgl. Aerar belaſtet. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden zu der anberaumten Strichtagsfahrt mit dem Bemerken geladen, daß dem Gerichte nicht bekannte Steigerer ſich durch gerichtliche Zeugniſſe über Zahlungsfähigkeit und guten Leumund auszuweiſen haben.

Ansbach, den 26. Januar 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

v. Killinger, Direktor.

2. In der Nachlaßſache der hieſigen Glaſermeiſters-Wittwe Dorothea Kolb wird das Wohnhaus der Verſtorbenen Nr. 150 dahier taxirt auf 850 fl. auf Antrag der Erbsintereſſenten am

Freitag den 8. März Vorm. 10 Uhr

im hieſigen Gerichtslokale wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Die Laſten und Kaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, die Beſchreibung des Immobilis kann in der Regiſtratur eingeſehen werden.

Schwabach, den 5. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Käppel, Landrichter.

Gerichtliche Vorladungen.

1. In dem Schuldenweſen des Schreinermeiſters Johann Jakob Schultheiß von Wernsbach iſt auf eignen Antrag deſſelben der Univerſalkonkurs erkannt worden. Daher werden die geſetzlichen Ediktstage, nämlich

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf den

8. März h. Js.

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen

auf den 8. April h. Js.

3) zur Schlußverhandlung und zwar

a) für die Replik

auf den 10. Mai h. Js. und

b) für die Duplik

auf den 27. Mai h. Js.

jedesmal morgens 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämmtliche Gläubiger des Gemeinſchuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Conkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefordert, ſolches unter dem Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Uebrigens wird hierbei auch noch zur Kenntniß gebracht, daß das vorhandene Vermögen ſich beiläufig auf 1370 fl. beläuft, dagegen die bekannten Schulden, worunter ſich 1150 fl. Hypothekkapitalien befinden, die Summa von 2781 fl. betragen.

Ansbach, am 1. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Lentz, Landrichter.

2. Das kgl. bayer. Landgericht Gunzenhauſen in Mittelfranken ladet nachſtehend verzeichnete Perſonen, welche ſeit länger als zehn Jahren die königlichen Lande verlaſſen haben, ohne von ihrem Leben und Aufenthalt Nachricht zu geben, ſammt ihren etwa zurückgelaſſenen Erben und Erbnehmern hiemit vor, ſich innerhalb neun Monaten, und längſtens in der — auf den 30. Auguſt 1839 bezielten Tagsfahrt ſchriftlich oder perſönlich bei dem dieſſeitigen Gerichte zu melden, und daſelbſt weitere Anweiſung zu erwarten, außerdem ſie für todt erklärt und ihr Vermögen an die nächſten Erben oder ſonſtige Prätendenten wird hinaus gegegeben werden.

Digitized by Google

Fortl. Nro.	Tauf- und Familien-Namen	Geburts- oder Wohnort.	Stand, Gewerbe ꝛc. des Abweſenden.	Vermögen. fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Johann Zacharias Falk	geboren zu Igelsbach am 10. Jan. 1763	lediger Webergeſelle, gieng vor etwa 48 Jahren in die Fremde	237	—	hielt ſich zuletzt zu Raab in Ungarn auf.
2	Johann Sebaſtian Henſolt	geboren zu Ansbach am 10. Februar 1797.	ledig. Rothgerbergeſelle, gieng im Jahre 1816 auf die Wanderſchaft	88	26	war im Jahr 1816 zu Neckargemünd im Badiſchen
3	Johann Georg Grünſtäudel	geboren zu Aha am 18. Februar 1793	Soldat des Bataillons Buttler in Ansbach	60	33	marſchirte im Jahr 1811 nach Rußland.

Gunzenhauſen, am 1. November 1838.

Königliches Landgericht.

Dr. Klingsohr, Landrichter.

3. In Sachen der ledigen Hirtentochter Anna Keitſch von Neunkirchen gegen den abweſenden Schneidergeſellen Michael Chriſtel von Uttenreuth wegen unehelicher Schwängerung, hat der klagende Vormund dem Beklagten, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, wegen des ſtreitigen Vaterſchaftspunktes den Haupteid dahin angetragen:

daß er ſchwören ſolle, er habe am 12. April 1836 mit der Klägerin den Beiſchlaf nicht vollzogen. Derſelbe hat innerhalb 30 Tagen zerſtörlicher Friſt und längſtens bis zum

9 März Vorm. 9 Uhr

wegen eines allenfallſigen Gegenbeweiſes, und über den Eidesantrag unter dem Rechtsnachtheile

1) des Ausſchluſſes des Gegenbeweiſes und
2) der Eidesverweigerung, ſich dahier zu erklären.

Erlangen, den 31. Januar 1839.

Königliches Landgericht.

Puchta, Landrichter.

4. Das kgl. Landgericht Schwabach bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Fuhrwerker Johann Chriſtian Leonhard Danner von hier, am 14. Auguſt 1838, und deſſen Ehefrau Eva Eliſabetha Danner geborne Wörrlein früher verehelichte Tauſchinger am 18. deſſelben Monats geſtorben ſeien. Der erſtere hat über ſeinen Nachlaß durch Teſtament verfügt, die Erben der Danneriſchen Ehefrau aber ſind zur Zeit nicht bekannt. Es werden daher alle diejenigen Perſonen, welche an den Nachlaß der Eva Eliſabetha Danner als deren Erben Anſprüche zu machen haben, vorgeladen

Donnerſtag den 21. November d. Js.

Vormittags 9 Uhr

dahier zur Anmeldung und Nachweiſung ihres Erbrechtes ſich einzufinden, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß den im Termine ſich legitimirenden Erben oder in deren Ermanglung, dem kgl. Fiskus der Nachlaß der Eva Eliſabetha Danner zuerkannt, und ohne Rückſicht auf die ſich nicht meldenden Erben zur freien Dispoſition ausgeantwortet werden ſoll.

Schwabach, den 8. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Käppel, Landrichter.

5. In Sachen der ledigen Färberstochter Kunigunda Dettenberger dahier gegen den abweſenden Schreinergeſellen Johann Wolfgang Spälter von Langenſteinach, Vaterſchaft und Alimente betreffend, iſt, da Beklagter am heutigen Termine nicht erſchien, weitere Tagsfahrt zur Verhandlung der Sache auf Samſtag den 9. März d. Js. frühe

Digitized by Google

9 Uhr anberaumt werden, wozu derſelbe unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen wird, daß er ſonſt mit ſeinen Einreden ausgeſchloſſen, die Klage für abgeläugnet gehalten und Klägerin zum Beweiſe derſelben gelaſſen werde.

Uffenheim, am 30. Januar 1839.

Königliches Landgericht.

Ries, Landrichter.

Privatbekanntmachungen.

1. Nach dem Beſchluſſe der Freiherrlich von Eib'ſchen Ritterguts-herrſchaft zu Rammersdorf, ſoll das hieſige Meierei- reſp. Oekonomiegut mit oder ohne die Schäferei daſelbſt, bei welcher ſich die Pachtzeit auf Michaelis h. Js. endiget, auf ſechs oder auf mehr Jahre öffentlich an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Hiezu iſt Termin auf

Montag den 11. März Vormittags 9 Uhr

bei hieſiger Rentenverwaltung anberaumt, wozu Pachtliebhaber unter der Bemerkung eingeladen werden, daß ſie ſich über Leumund, Zahlungs- und Kautionsfähigkeit auszuweiſen haben. Die zu verpachtenden Objekte, ſo wie die Pachtbedingungen, können täglich eingeſehen und vernommen werden.

Wiedersbach bei Leutershauſen, den 12. Februar 1839.

Freiherrlich von Eyb'ſche Rentenverwaltung.

Staudt.

2. Nach eingeholter Genehmigung kgl. hoher Regierung vom 12. d. Mts. wird folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) In Schillingsfürſt werden die früher ſchon beſtandenen drei Rindvieh-Märkte wieder eingeführt und von nun an abgehalten und zwar

der erſte an jedem erſten Mittwoch des Monats März

der zweite am zweiten Montag nach Pfingſten

der dritte am erſten Montag im Monate September

Fällt einer dieſer Markttage auf einen Feiertag, ſo findet er acht Tage darauf ſtatt.

2) Nur geſundes Vieh wird zugelaſſen.

3) Alle Tauſch- und Kaufverträge werden von der Markt-Commiſſion, vorläufig aus dem Gemeindevorſteher und einem Gemeindebevollmächtigten zuſammengeſetzt, protokollirt. Die Gebühr hiefür beträgt 18 kr. welche, wenn nichts anderes verabredet iſt, zur Hälfte Käufer, zur andern Hälfte Verkäufer zu tragen hat.

4) Nach Vorſchrift des hier herrſchenden Hohenlohiſchen Landrechtes ſind folgende acht Haupt-Mängel zu gewähren:

Meerlinſig,
Markflüßig,
hinfallende Krankheit,
Schwindel,
Behaftung mit dem Stein,
Schwinden,
Lungenfäule,
Fürfall.

Die Gewährſchaft dauert dreißig Tage

5) Marktgeld und Zoll wird nicht erhoben.

6) In Frankenheim wird noch ein vierter Jahr-Markt abgehalten, und zwar am Sonntag nach Kiliani.

Schillingsfürſt, am 15. Februar 1839.

Gemeinde-Verwaltung.

3. Anzeige. Als ich vor mehreren Jahren, durch mein Geſchäft veranlaßt, ein Holzmagazin etablirte, war ſolches im Allgemeinen gewiß eine Wohlthat, zumal weil es das Einzige hier war und weil man zu einem im Herbſte feſtgeſetzten Preiſe den ganzen Winter hindurch dürres Holz aller Gattung zu beliebigen Quantitäten ſogleich erhalten konnte. Ich hielt bei dieſem Geſchäft den Grundſatz feſt: nie Holz auf Holzſtrichen, ſondern ſolches immer mit Stock und Stauden anzukaufen. Da aber in neuerer Zeit die Anſicht herrſchend zu werden ſcheint, ſolche Privatmagazine ſeyen dem Publikum nachtheilig, ſo habe ich mich entſchloſſen, das meinige mit beginnendem Frühlinge eingehen zu laſſen, und zeige dieſes allen jenen Familien, die ſeit mehreren Jah-

Digitized by Google

ren ihren Holzbedarf aus meinem Magazin bezogen haben, hiemit geziemend an.

Carl Scheuing.

4. (Wein-Verſteigerung.) Durch die eingetretene Beſitzveränderung des Joſeph Schuhmänniſchen Geſchäftshauſes dahier, bin ich veranlaßt, die unter demſelben lagernden

4 bis 500 Eimer rein gehaltenen Frankenweine aus den Jahren 1811, 1822, 1827, 1831 und 1834, worunter auch

42 Eimer 1834r Würzburger Stein-Wein ſind,

nebſt einer Anzahl ganz guter, in Eiſen gebundener Fäſſer, 2 bis 5 Fuder haltend, meiſtbietend zu veräußern. Strich- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber lade ich deshalb hiermit ergebenſt ein:

Dienstags den 5. Merz l. Js. Vorm. 9 Uhr in meiner Behauſung Nr. 68 ſich gefälligſt einzufinden, die näheren Strichbedingniſſe zu vernehmen und eine preiswürdige Bedienung zu gewärtigen. Diejenigen Herrn Strichluſtigen, welche der Auction beizuwohnen verhindert ſind, belieben ihre geehrten Aufträge an Herrn Kaufmann Chriſtian Seefried dahier oder an mich ſelbſt ſchriftlich einzuſenden, deren Ausführung zu den herauskommenden mittlern Preiſen beſtens verſichert wird.

Windsheim, den 16. Februar 1839.

Andr. Fr. Baßler.

5. Mehrere alte wohlbehaltene, eiſerne Platten und Kanonenöfen, ein mit eiſernen Reifen verſehenes, ohngefähr 18 Eimer haltendes Weinfaß, eine große eiſerne mit Schloß verſehene Gewölbthür, ſowie verſchiedene gegoſſene Platten und ein zweiſpänniger Bauernwagen ſind zu verkaufen bei

H. N. Hs. Nr. 11 in Wilhermsdorf.

6. Eine Parthie ganz rein gehaltener 1826r Iphofer Wein iſt zu verkaufen, wovon die Proben und Preisliſte bei Herrn Büttnermeiſter Körner Lit. D. Nr. 364 vorliegen.

7. Meine Aecker, Wieſen und Hopfengärten verpachte ich auf mehrere Jahre im Ganzen oder Morgen weis. J. G. Boß.

8. 2400 fl. ſind im Ganzen oder theilweis auszuleihen. Das Nähere Lit. C. 174.

Zu vermiethende Wohnungen.

A. Nr. 223 ſind ſogleich oder bis Walburgis 3 Quartiere zu vermiethen.

B. 73 ſind mehrere Logis mit und ohne Stallung ꝛc. zu vermiethen und täglich zu beziehen.

D. 7 iſt der mittlere Gaden und ein oberes Quartier täglich zu vermiethen.

D. Nr. 333 auf dem Carlsplatz iſt ein recht freundliches Quartier für einen ledigen Herrn täglich zu beziehen.

D. 407 iſt 1) ein Quartier zu vermiethen, beſtehend aus 5 heizbaren, 4 unheizbaren Zimmern, 2 Bodenkammern, verſchließbarem Keller und Holzlege und gemeinſchaftlichem Waſchhaus mit laufendem Bronnen. Auf Verlangen kann Stallung auf 4 Pferde dazu gegeben werden, mit Laurenzi zu beziehen. 2) ein Quartier im Hinterhaus, 2 Stuben, 1 Kammer, Küche, verſchließbare Holzlege, Keller ꝛc. täglich zu beziehen. Beide Quartiere können auch zuſammengegeben werden.

Fremdenanzeige.

Vom 10. bis 16. Februar 1839.

Krone. Hrn. Kfl. Meyer v. Fürth, Wagenſeil v. Kaufbeuern, Scholder v. Pforzheim, Wegemann v. Augsburg, Sternau v. Fürth, Klingenberg v. Bremen, Mad. Dollinger und Rech von Nürnberg, Hr. Poſterped. Haßelt v. Mkt. Bergel, Hrn. Kfl. Züricher v. Bern, Ederheimer v. Berlin, Welsheimer v. Füeth, Graf und Müller v. Nürnberg, Hr. Poſthalter Holzwart v. Miltenberg, Hr. Patr.-Richter Neuper m. Gat. u. Hr. Pfarrer Schneider v. Obernzenn, Hr. Schullehrer Paulus v. Erlangen, Hrn. Kfl. Schäffer u. Winkler v. Frankfurt, Hr. Kfm. Herforth v. Nürnb., Hr. Kfm. Dettelbach von Frankfurt, Hr. Verw. Pfeiffer v. Wölried, Hr. Gaſtw. Holzwurt von Hardheim, Hr Hopfenh. Barth v. Betzenſtein, Hr. Kaufm. Alberer v. Deutz, Hr. Kfm. Memmert v. Nürnbg.

Stern. Hrn. Kfl. Glöckel v. Bamberg, Ar-

Digitized by Google

nold v. Thüngersheim, Hulten v. Lindau, Herr Baupraktik. Fleßa v. Nürnberg, Hr. Privat. Sandel v. Stuttgart, Hr. Kaufm. Grob aus St. Gallen, Hr. Lederhändler Wedeles m. Sohn von Fürth, Hr. Juſtizrath Lau m. Fam. v. Magdeb., Hrn. Kfl. Ammon, die Mad. Wirſching, Reinhardt u. Bühler v. Nürnbg., Hr. Kfm. de Erignis v. Augsburg, Hr. Gutsbeſ. v. Ordon v. Lemberg, Hrn. Kaufl. Kaufmann v. Adelsdorf, Niemeier v. Bielefeld, Hrn. Kfl. Gebr. Witzel von Thungelſtetten, Hr. Gaſtw. Trautmann v Stuttgart, Hr. Privat. Bender v. Mainz, Hrn. Kaufl. Aveil v. Frankfurt, Veiel v. Lahr, Götzel von Freiſing, Reuter v. Frankf., Renninger v. Elberfeld, Hr. Fabrik. Neumann von Bielefeld, Herr Advokat v. Sengen v. München, Hr. Badpächter Bolzano m. Gat. v. Kiſſingen, Hrn. Kaufl. Hazfeld v. Würzburg, Schönau v. Augsburg, Herr Acceſſiſt Gabner v. München, Hr. Baron von Dammler v, Stuttgart.

Löwe. Fräul. Schatz von Sommerach, Hr. Kfm. Hörner von Muthlang, Fr. Sommer von Erlangen, Hr. Kfm. Unger v. Mkt. Breit, Herr Kunſth. Hornheim m. Gat. v. Leipzig, Hrn. Kfl. Genova v. Regino, Frobenius v. Kitzingen, Hr. Architekt Rumpf v. Würzburg, Hrn. Kaufl. Albrecht v. Königsberg, Loſſi v. Fürth, Hrn. Kfl. Ehrlen v. Morey, Arnold v. Hebenhauſen, Sangargie v. Regino, Hrn. Gebr. Neuſtädter, Kaufl. v. Darmſtadt, Hrn. Kfl. Hinkel v. Schweinfurt, Weinerth v. Neuſtadt a. d. H., Gutmann von Feuchtwangen, Schultz v. Elberfeld, Hechinger v. Büchnu, Hr. Fabrik. Gruber v. Fürth, Herr Kaufm. Bachmann v. Gunzenhauſen, Hr. Landwirthſchaftslehrer Weber v. Nürnberg. Hr. Forſtpraktik. Scheitemantel v. Aurach, Hr. Gutsbeſ. Schulhofer v. Würzburg, Hr. Dr. Klett v. da, Hrn. Kaufl. Seligmann v. Baiersdorf, Süßfeld v. Würzburg, Hr. Gerbereibeſ. Schneider von Gunzenhauſen, Hr. Rabbiner Dr. Reichenberger v. Hechingen, Hr. Gutsbeſ. Forchheimer v. Uffenheim, Hr. Kfm. Steiner v. St. Gallen, Herr Gutsbeſ. Filentſcher v. Straubing, Hr. Fabrik. Haber v. Nürnberg.

Zirkel. Herr Schull. Scheidler v. Herzogenaur. Hrn. Kfl. Ellern v. Fürth, Engel v. Wallerſtein, Md. End u. Hrn. Kfl. Gebr. Zedermann v. Fürth, Hr. Lebküchner Metzger und Mad. Funk v. Nürnbg, Hrn. Kfl. Feuchtmauer, Oſterberg u. Merkle von Fürth, Hr. Rothgerber Meißner u. Hr. Fabrik. Grau v. Dinkelsbühl, Hr. Kaufm. Felſenſtein v. Bruck, Hr. Maler Höſch v. Coblenz, Hr. Kfm. Herrmann v Oettingen, Hr. Rothgerber Schwab v. da, Hr. Schullehrer Scheidler v. Herzogenaurach, Hr. Kfm. Keller von Ulm, Hr. Forſt-Aktuar Kraus von Wettenhauſen, Fräul. Michler v. Oettingen, Hr. Pharmaceut Puchta, Hr. Kfm. v. Furtenbach u. Fr. Huber v. Nürnberg.

Roß. Mad. Semmler, Hrn. Kfl. Lederer m. Gat. v. Nürnberg, Scheerer v. Fürth, Denkler u. Mad. Forſter v. Windsbach, Hrn. Handelsl. Schwarzbart v. Lenkersheim, Singer v. Ermetzhofen, Klemm m. Gat. v. Windsbach, Herr Fabrik. Schloß m. Tochter v. Königshofen, Herr Gerbermſtr. Wagner von Mergentheim, Hr. Gerbermſter Weth u. Lindner v. Röthenbg., Madam Schmidt v. Nürnbg., Hr. Gaſtw. Uebel v. Bruch, Hr. Brauereibeſ. Haßelt von Rothenhof.

Strauß. Hr. Kaufm. Schütte v. Bielefeld, Hrn. Fabrik. Gebr. Goppelt v. Crailsheim, Herr Kaufm. Eckert v. Fürth, Hrn. Handelsl. Hamberger v. Schopfloch, Heinsfurther v. Bechhofen.

Wilder Mann. Hr. Baumſtr. Jordan v. Zirndorf, Hr. Poſth. Schmidt v. Hersbruck, Hrn. Kfl. Köhler v. Schw. Gemünd, Kohn v. Mkt. Erlbach, Ring v. Hechingen, Lohmann v. Baiersdorf, Frenkel v. Fürth, Schnürlein v. Windsbach, Pohl v. Schneeberg.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 17.

Ansbach. Mittwoch, den 27. Februar 1839.

Inhalt.

Die geprüften Staatsdienſt-Aſpiranten und die zu den Anſtellungsgelegenheiten außer Verhältniß ſtehende Anzahl derſelben. — Die aus der erſten Finanzperiode 1819/25 et retro herrührenden Ausſtände. — Die Verſammlung der Landräthe pro 1839/40. — Die Schutzpocken-Impfung. — Den Verlag des proteſtantiſchen Geſangbuchs. — Die Verſteigerung des Schreibmaterialienbedarfs der kgl. Regierung von Mittelfranken für das 2te Semeſter des Verwaltungsjahres 1838/39. — Dienſtes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung.

(Die geprüften Staatsdienſt-Aſpiranten und die zu den Anſtellungsgelegenheiten außer Verhältniß ſtehende Anzahl derſelben betr.)

Miniſterium des Innern.

Schon im Jahre 1822 hat ſich das Miniſterium des Innern veranlaßt gefunden, eine ſummariſche Ueberſicht der in den Jahren 1809 bis 1822 geprüften, dann der während der nämlichen Periode im unmittelbaren Staatsdienſte angeſtellten, und der auf dieſem Wege nicht zu Ziele gelangten Rechtspraktikanten im 9. Stücke des Regierungsblattes, Seite 209. ff. zu dem Ende bekannt zu machen, damit Aeltern und Vormünder, wenn ſie ihre Anhehörigen zu dem Rechtsſtudium an den Univerſitäten beſtimmen wollten, ſich in den Stand geſetzt ſehen, die Talente und Hülfsmittel derſelben im Verhältniſſe zu der Zahl ſowohl der Mitbewerber, als auch der ſich jährlich eröffnenden Dienſtesſtellen mit genauer Sorgfalt zu berechnen.

Die Erfahrung der jüngſtvergangenen Zeit liefert nun aber fortwährend den Beweis, daß die Zahl der für den öffentlichen Dienſt ſich ausbildenden Jünglinge den Bedarf weit überſteige.

Digitized by Google

Es wird daher das Ergebniß der dießfälligen, den Zeitraum der zuletzt verfloſſenen 10 Jahre von 1828 bis 1837 umfaſſenden Recherche in nachſtehender Tabelle zur öffentlichen Kenntniß gebracht, um dadurch Aeltern und Vormünder zu reifer Erwägung bei der Beſtimmung der Berufswahl ihrer Kinder und Pflegbefohlenen und zu ſorgfältiger Beachtung der Talente und Fortſchritte derſelben bei dieſem wichtigen Akte um ſo mehr zu veranlaſſen, als in Zukunft durch die allmählige Verminderung der Anſtellungs-Gelegenheiten für geprüſte Rechtskandidaten im gutsherrlichen und Ge-

Ueber

der in dem Zeitraum von 10 Jahren geprüften, angeſtellten oder

Nro.	Jahrgänge.	Geprüſt wurden in den VIII. Regierungs-Bezirken	Angeſtellt und reſp. verſorgt wurden						
			Jahrgänge	im landgerichtlichen Dienſt	bei der innern Verwaltung	im reinen Juſtiz-Dienſte	als Advokaten	als gutsherrliche Beamte	im Finanz-Dienſte
1	1828	132	1828	2	1	15	14	7	1
2	1829	fand keine Prüfung ſtatt.	1829	23	2	19	17	11	4
3	1830	197	1830	27	3	13	12	7	5
4	1831	214	1831	13	1	9	19	6	4
5	1832	58	1832	46	5	13	16	8	4
6	1833	125	1833	34	6	31	12	7	5
7	1834	112	1834	30	5	18	16	1	13
8	1835	116	1835	33	1	15	17	3	4
9	1836	135	1836	29	25	18	12	1	9
10	1837	131	1837	20	6	14	8	—	16
	Summa	1220	—	257	55	165	143	51	65

Digitized by Google

meindedienſte in Folge des Geſetzes vom 28. Dezember 1831, dann des revidirten Gemeinde-Edik-tes §. 47. die Verhältniſſe ſich noch ungünſtiger geſta'ten werden.

München den 9. Februar 1839.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

v. Abel.

Durch den Miniſter der Generalſekretär
F. v. Kobell.

ſicht

verſtorbenen Staatsdienſt-Aſpiranten in den VIII Regierungsbezirken.

in den VIII Regierungsbezirken							Geſtorben ſind	Total-Summa der Angeſtellten und reſp. Verſorgten, dann Geſtorbenen
im diplomatiſchen Fache	im Militär-Dienſte	im Lehramte	im geiſtlichen Amte	im Gemeinde-Dienſt	im Privat-Dienſt	durch Anſäſſigmachung		
—	1	—	1	4	1	—	4	51
—	1	—	—	3	1	—	9	90
3	3	—	—	4	1	—	7	85
1	—	—	—	7	4	—	—	64
—	4	2	—	4	2	1	5	110
—	7	1	1	4	4	1	7	120
—	2	—	—	5	3	2	11	106
1	8	1	—	3	9	—	14	109
—	1	1	—	5	1	1	7	110
3	—	1	—	3	2	—	5	78
8	27	6	2	42	28	5	69	923

Digitized by Google

Einl. Nr. 8976. Exp. Nr. 9713.

An ſämmtliche k. allgemeine und beſondere Rentämter, das k. Oberaufſchlag-Amt und die k. Kreis-Kaſſe von Mittelfranken.

(Die aus der erſten Finanzperiode 1819/25 et retro herrührenden Ausſtände betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch höchſtes Reſcript des k. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 19. d. Mts. iſt angeordnet, daß ein genaues Verzeichniß der aus der erſten Finanzperiode und rückwärts herrührenden Ausſtände hergeſtellt, und (in einer beſondern Rubrik) die Gründe angegeben werden ſollen, welche der Erhebung dieſer rückſtändigen Gefälle und Aktiven bisher entgegen waren, z. B. etwaige Illiquidität, Verwicklung in Prozeſſen, insbeſondere bei Ganten ꝛc.

Zum Vollzuge dieſes höchſten Auftrags werden ſämmtliche vorgenannte Aemter daher angewieſen, dieſe Verzeichniſſe auf den Grund ihrer Rechnungen und Ausſtands-Libelle pro $18\frac{37}{38}$ unter gehöriger Beziehung hierauf bis Ende März ds. Js. ſpeziell zu fertigen, und dabei treffenden Orts auch zu bemerken, was zur Aufräumung fraglicher Rückſtände inzwiſchen geſchehen oder weiters zu veranlaſſen iſt.

Ansbach, den 22. Februar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Graf von Giech.

Hartmann, Direktor.
Trott, Sekretär.

Einl. Nr. 13327. Exp. Nr. 15275.

An ſämmtliche Diſtriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Verſammlung der Landräthe pro 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Wie das Ausſchreiben vom 18. des l. Mts. lehrt, iſt die Einberufung des Landrathes von Mittelfranken für $18\frac{39}{40}$ auf den 29. April l. Js. Allerhöchſt angeordnet worden.

Unter Hinweiſung auf die beiden Regierungs-Ausſchreiben vom 11. Februar und 19 Dezember 1838 — Kreis-Intellbl. S. 95. und 702. werden nun die Diſtrikts-Polizeibehörden beauftragt, im Benehmen mit den kgl. Rentämtern zu prüfen, ob in den, auf die Ausübung der Landraths-Eigenſchaft Bezug habenden Verhältnißen der Allerhöchſt ernannten Mitglieder des Landrathes von Mittelfranken keine Veränderung erfolgt ſei, und es iſt im affirmativen Falle ungeſäumt berichtliche Anzeige an die unterfertigte Regierung zu erſtatten.

Ansbach, den 23. Februar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Digitized by Google

Einl. Nr. 13328. Exp. Nr. 15276.

An ſämmtliche Pfarrämter von Mittelfranken.

(Die Schutzpocken-Impfung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da von mehreren Gerichtsärzten von Mittelfranken in den vorjährigen Impfberichten Klage darüber erhoben wurden, daß die von den Pfarrämtern anzufertigenden tabellariſchen Verzeichniße der Impffähigen nicht rechtzeitig an die Gerichtsärzte abgegeben und nicht in der vorgeſchriebenen Form abgefaßt und hiedurch der Vollzug des Impfgeſchäftes im geſetzlichen Termine geſtöhrt und gehindert worden ſei; ſo werden ſämmtliche Pfarrämter unter Beziehung auf die Verfügung vom 20. Januar 1831 (Intellbl. 1831 p. 115.) angewieſen, dieſe tabellariſchen Verzeichniße nach Anleitung der Verordnung vom 22. Dezember 1830 (Reggs. Bl. 1830 Nr. 47.) welche in der Extrabeilage zu Nr. 13. des Intellbl. für den Rezatkreis vom Jahre 1831 p. 19. unter Formular I. bekannt gemacht wurde, anzufertigen, und ſpäteſtens bis zum 10. März jeden Jahres an die Gerichtsärzte abzuliefern.

Ansbach, den 23. Februar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 2450. Exp. Nr. 2866

(Den Verlag des proteſtantiſchen Geſangbuchs betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den unterm Heutigen genehmigten Vertrag zwiſchen der allgemeinen Pfarrwittwenkaſſe zu Nürnberg und der von Seidelliſchen Buchhandlung in Sulzbach iſt letzterer der Druck und Verlag des Geſangbuchs für die proteſtantiſche Kirche in Bayern dieſſeits des Rheins auf weitere 10 Jahre bis letzten Dezember 1848 überlaſſen worden.

Dieſes wird hierdurch zur Kenntniß der ſämmtlichen proteſtantiſchen Gemeinden mit dem Beiſatz gebracht, daß der Preis für das Geſangbuch und zwar

1) für ein Exemplar mit Garmondſchrift auf acht und dreißig Kreuzer,
2) für ein Exemplar mit klein Cicero auf vier und vierzig Kreuzer,
3) für ein Exemplar mit grober Cicerofrakturſchrift auf acht und vierzig Kreuzer,
4) für ein Exemplar Nonpareilleſchrift
   a) auf feines weißes Poſtpapier fünfzig Kreuzer
   b) auf Schreibpapier acht und vierzig Kreuzer
   c) auf ungeleimtes Schreibpapier vier und vierzig Kreuzer

feſtgeſetzt worden iſt.

Ansbach, den 16. Februar 1839.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
von Luz.

v. Bibra, Sekr.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Verſteigerung des Schreibmaterialienbedarfs der k. Regierung von Mittelfranken für das 2te Semeſter des Verwaltungsjahres 1838/39 betr.)

Die Lieferung des Schreibmaterialienbedarfs für die kgl. Regierung von Mittelfranken während der 2. Hälfte des Verwaltungsjahres $18\frac{38}{39}$ wird in Folge allerhöchſter Beſtimmungen im Wege der Verſteigerung an den Wenigſtnehmenden überlaßen.

Zur Vornahme dieſer Verhandlung iſt

Freitag der 15. März d. Js.

feſtgeſetzt.

Dieſes wird den inländiſchen Fabrikanten und Kaufleuten mit der Aufforderung bekannt gegeben, an dieſem Tage unter Vorlage ganz entſprechender Proben der verſchiedenen Schreibmaterialien-Bedürfniſſe, insbeſondere über feine, mittelfeine und Concept-Papier-Sorten, ferner über großes und kleines Packpapier, über rothe und blaue Aktendeckel — dann Muſtern von Schreibfedern, Grau- und Rothſtiften, Siegellack, Oblaten, Bindfaden ꝛc. ſich zur Vornahme der Verſteigerung im Bureau der unterfertigten Verwaltung Vormittags 10 Uhr einzufinden.

Ausländiſche Fabrikate werden nur dann zugelaßen und angenommen, wenn ſie die inländiſchen Erzeugniße an Trefflichkeit und Wohlfeile überbieten.

Ansbach, den 23. Februar 1839.

Die Regieverwaltung der kgl. Regierung von Mittelfranken.

Spengler, Präſidial-Sekretär.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht, unter dem 10. Februar l. Js. zu der bei dem Kreis- und Stadtgericht zu Nürnberg erledigten Rathſtelle den Rath des Kreis- und Stadtgerichts zu Bamberg, Leonhard Herl zu befördern, unter dem 13. Februar l. Js. die bei dem Handels-Appellationsgericht zu Nürnberg erledigte Rathſtelle dem Rath des Kreis- und Stadtgerichts zu Nürnberg und bisherigen erſten rechtskundigen Aſſeſſor des Handelsgerichts I. Inſtanz zu Nürnberg, Leopold Fürſt zu verleihen und zu genehmigen, daß der zweite rechtskundige Aſſeſſor des genannten Handelsgerichts auf die erſte Stelle vorrücke und zum zweiten rechtskundigen Aſſeſſor des Handelsgerichts I. Inſtanz zu Nürnberg den Rath des Kreis- und Stadtgerichts zu Nürnberg, Michael Laumer zu ernennen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 17. Ansbach, Mittwoch, den 27. Februar 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. Von dem kgl. bayer. Kreis- und Stadtgericht Ansbach wird der Schreinergeſelle Johann Mathias Horn aus Ansbach, deſſen Aufenthalt dermalen unbekannt iſt, hiemit öffentlich vorgeladen, in dem auf

Freitag den 5. April 1839 Vorm 11 Uhr

in dem Commiſſionszimmer Nr. 4. angeſezten Termine zur Verhandlung einer von der ledigen Eva Weinmann und der Curatel ihres Kindes zu Watzendorf unter dem 31. Januar l. Js. wiederholt angebrachten Klage wegen Vaterſchaft und Alimentation, entweder perſönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erſcheinen und die Klage zu beantworten.

Ansbach, am 1. Februar 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Killinger, Direktor.

2. Die ledige Maria Eliſabetha Steinbauer von Unterrottmannsdorf hat mit Zuſtimmung ihres Kindsvormundes gegen den ledigen Schmiedgeſellen Johann Wilhelm Stumpf von Nutzendorf eine Klage wegen Entſchädigung aus unehelicher Schwängerung erhoben. Es wird daher Termin zum Verſuch der Sühne, und im Falle deren Zerſchlagung zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren Termin

am 19. April curr. Vorm. 8 Uhr

dahier anberaumt, wozu auf den Antrag des klagenden Theils der Verklagte, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, hiemit öffentlich und mit dem Bemerken vorgeladen wird, daß die geſtellte Klage zur Einſicht in dieſſeitiger Regiſtratur offen liege.

Kl. Heilsbronn, am 8 Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Häckel, Landrichter.

3. Da der Nachlaß des verſtorbenen Metzgermeiſters Johann Georg Kraus in Bechhofen von den Erben und beziehungsweiſe deren Vertrettern mit der Rechtswohlthat der Inventur angetreten wurde, ſo ergeht an alle jene, welche an dieſen Nachlaß Anſprüche zu haben glauben, die Aufforderung, ſolche

am 4. Merz 1839 früh 9 Uhr

dahier anzumelden, und nachzuweiſen, widrigens bei Vertheilung der Maſſa keine Rückſicht genommen werde.

Herrieden, am 5. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Zernott, Landrichter.

4. Das zum Nachlaße des Stadtbauern Johann Konrad Kreiſelmeier dahier gehörige Mobiliarvermögen in verſchiedenem Hausgeräth, Betten, Kleidungsſtücken, Weißzeug und Schreinwaaren, ſowie in Oekonomiegeräthſchaften aller Art, nebſt

Digitized by Google

mehreren Wagen, Pflügen von verſchiedener Gattung, Getraide und Futtervorräthen, zwei Pferden, mehrere Stücke Hornvieh, Schweinen und Schafen beſtehend, werden

Montag den 4. März l. Js. Vorm. 9 Uhr ferner folgende Immobilien

1) das Wohnhaus Nr. 633 am ſ. g. Judenkirchhofe dahier mit Scheuer, Nebengebäuden, Hofraum, Hausgärtchen
2) 1 Tagw. 30 Dez. Wurz-Gras- und Krautgarten
3) 36 Tagw. 74 Dez Aecker
4) 5 Tagw. 76 Dez. Wieſen, endlich
5) verſchiedene Dominikalien und Rechte,

welch letztere vorläufig auf 1310 fl. taxirt ſind, werden

Dienſtag den 5. März l. Js. Vorm. 9 Uhr im Sterbhauſe dahier an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft, und die Liebhaber hiezu eingeladen. Zugleich werden alle diejenigen, welche Forderungen an dieſen Nachlaß zu machen haben, hiemit aufgefordert, ſolche längſtens bis zum 15. März l. Js. dahier anzumelden, widrigenfalls ſie bei deſſen Auseinanderſetzung nicht mehr berückſichtiget werden würden.

Rothenburg, den 19. Februar 1839.

Königliches Landgericht.
Pündter, Landrichter.

5. Wer einen Anſpruch an den Nachlaß der kinderlos verſtorbenen Köblers-Wittwe Appolonia Schweigert von Böhmfeld zu machen gedenkt, hat ſich hiemit innerhalb 30 Tagen dahier zu melden.

Kipfenberg, am 13. Februar 1839.

Königliches Landgericht.
Meinel, Landrichter.

6. Im Wege richtlicher Hülfsvollſtreckung werden

Dienſtag den 5. März a. c. Nachm. 2 Uhr auf dem Rathhauſe dahier

circa 60 Eimer Wein vom Jahre 1807,
circa 60 Eimer Wein vom Jahre 1811,
circa 50 Eimer Wein vom Jahre 1818,
circa 30 Eimer Wein vom Jahre 1822,
circa 30 Eimer Wein vom Jahre 1827,
circa 100 Eimer Wein vom Jahre 1835, und 1836

dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, an welchem Termine die Bedingniſſe bekannt gemacht und Proben abgegeben werden. Strichsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Marktbreit, den 7. Februar 1839.

Fürſtlich Schwarzenbergiſches Herrſchaftsgericht.
v. Kolb, Herrſchaftsrichter.

7. Aus dem Nachlaß des dahier verſtorbenen Gerichtsarztes Dr. Raab werden folgende Immobilien und ſonſtige Effekten zum öffentlichen Verkaufe auf geſchehenen Antrag der Relikten gebracht.

I. Lit. A. des Grundſteuerkataſters der hieſigen Steuer-Gemeinde, PlNr. 153. ein Wohnhaus in der neuen Gaſſe mit dazu gehörigem Nebengebäude, Hofraum, 12 Dez. Wurzgarten und 73. Dez. Gnadenacker in den Grundäckern,
II. Lit. B. PlNr. 1384 55 Dez. Hopfengarten am Kappelbach, Gemeindetheil vom Jahr 1820.
III. Lit C. PlNr 331. 1 Tagw. 59 Dez. Acker der Rennwiesacker,
IV. Lit. C. PlNr. 332. 3 Tagw 25 Dez. Wieſe die Rennwieſe,
V. Lit. D. PlNr. 1476. 59 Dez. Weidſchaft ober dem Neuweiher,
VI. Lit. E. PlNr. 1479. 55 Dez. Wieſe, Gemeindetheil vom Jahre 1820 neben dem Neuweiher,
VII. Lit. F. PlNr. 1363. 1 Tagw. 51 Dez. Acker am Kappelbach,
VIII. Lit. G. PlNr. 1480. 60 Dez. Wieſe beim Neuweiher,
IX. Lit. B. PlNr. 1477. 51 Dez. Wieſe ober dem Neuweiher,
X. Lit. A. PlNr. 1478 53 Dez. Wieſe allda

wobei bemerkt wird, daß die darauf haftende Laſten und Abgaben nebſt den übrigen Bedingungen bei dem Steigerungs-Termin werden bekannt gemacht werden. Nebſt dieſen Immobilien werden auch in dem nehmlichen Termin noch zum öffentlichen Verkauf gebracht:

a) eine größere goldene Tabakdoſe,
b) eine detto kleinere Spaniolldoſe, dann

Digitized by Google

c) ein Vorrath Heu und Stroh,
d) eine Chaiſe,
e) Vorrath an mediziniſchen und andern Büchern.

Zum Verkauf dieſer Gegenſtände iſt Termin auf
den 12. Merz d. Js. Vorm. 9 Uhr
anberaumt, wozu Kaufsliebhaber ſich im hieſigen Gerichtslokale einzufinden haben.

Ellingen, den 16. Februar 1839.

Fürſtlich von Wrediſches Herrſchaftsgericht.
Hermann, Herrſchaftsrichter.

8. Anſprüche jeder Art an den unbedeutenden Nachlaß des am 29. Oktober v. Js. zu Uffenheim verſtorbenen Dienſtknechts Johann Georg Meder von hier, aus Reinsbrunn gebürtig, ſind
Mittwoch den 13. nächſten Monats März
Morgens 9 Uhr
dahier anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls bei Vertheilung der Aktivmaſſa keine Rückſicht darauf genommen wird. Im Falle der Unzulänglichkeit wird ein Vergleich unter den Gläubigern verſucht.

Frankenberg bei Poſſenheim, am 16. Februar 1839.

Freiherrlich von Pöllnitziſches Patrimonialgericht II.
Düll, Patrimonialrichter.

9. Ein und dreiſſig Schäffel Korns und
neun Schfl. Habers des Hospitals dann
dreizehn Schfl. Korns der Waiſenpflege
werden am Montage den 4. Merz d. Js. um 11 Uhr Vormittags den Meiſtbietenden überlaſſen, wozu die Kaufsluſtige hierdurch eingeladen ſind.

Ansbach, am 23. Februar 1839.

Königliche Adminiſtration der unmittelbaren Stiftungen.
Wünſch.

10. Diejenigen kgl. Kreis- und Stadt- dann Land- Herrſchafts- und Patrimonialgerichte, welche Einrückungsgebühren anher reſtiren, werden hiemit um deren alsbaldige Berichtigung erſucht. Bei Nichtentſprechung müßte höchſten Orts Beſchwerde geführt werden.

Ansbach, den 25. Februar 1839.

Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes.
von der Pfordten, Redakteur.

Gerichtliche Vorladungen.

1. Nachdem der Drechslergeſelle Johann Friedrich Horn aus Fürth, geboren am 27. November 1809 und auſſerehelicher Sohn der Margaretha Horn, Tochter des Mandelkaffeefabrikanten Johann Horn und nachherigen Ehefrau des hieſigen Drechslermeiſters Joh. Geuder, unterm 25. May 1837 zu Marſeille ledigen Standes geſtorben iſt, und der k. Fiskus mit Erbſchaftsanſprüchen auf den Nachlaß des Verlebten auftritt, ſo werden mit Rückſicht auf Thl. II. Tit. 16. § 24. des allgemeinen preußiſchen Landrechts alle diejenigen, welche auf die erwähnte Erbſchaft aus irgend einem Rechtsgrunde Anforderungen machen zu können glauben, aufgefordert, dieſe ihre Rechte binnen 6 Monaten vom Tage des erfolgenden Aushanges dieſer Bekanntmachung an, um ſo gewiſſer anzumelden und nachzuweiſen, als nach Verlauf dieſer Friſt keine Rückſicht mehr auf ſie genommen und weiterer geſetzlicher Ordnung nach verfahren werden würde.

Fürth, den 14. Dezember 1838.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.
Fenk, Direktor.

2. Der jüdiſche Handelsmann Rindskopf Roſenkopf von Fürth hat ſeine Vermögensunzulänglichkeit angezeigt und ſich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Dem zu Folge werden die geſetzlichen Ediktstage bekannt gemacht, und zwar

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung
auf Montag den 15. April l. Js.

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen
auf Montag den 13. May l. Js.

III zur Schlußverhandlung für die Replik auf
Montag den 3. Juni l. Js.
für die Duplik auf
Montag den 1. Juli l. Js. jedesmal Vorm. 9 Uhr

Die ſämmtlichen unbekannten Gläubiger des Gemeinſchuldners werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der dermaligen Concursmaſſa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen die Präcluſion mit den an

Digitized by Google

denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, werden aufgefordert, daſſelbe unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Erſatzes bei Gericht zu übergeben. Die Aktivmaſſa beſteht nach Angabe des Gemeinſchuldners in 1492 fl. 42 kr. die Paſſivmaſſa einſchlüßig des Eingebrachten, ſeiner Ehefrau im Betrage zu 10200 fl. in Summa 17797 fl. 41 kr. Auf Antrag des Gemeinſchuldners wird am erſten Ediktstage der Verſuch eines gütlichen Abkommens gemacht werden, dem zu Folge derſelbe den Wechſelgläubigern 10 Procent und den Buchgläubigern 5 Procent bietet. Der Vater des Gemeinſchuldners will ſich als Bürge darſtellen, was den Gläubigern zur Notiz gebracht wird.

Fürth, den 1. Februar 1839.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Fenk, Direktor.

3. Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des am 29. September v. Js. dahier verſtorbenen Siegellackfabrikanten Georg Tyroff als Erben oder aus was immer für einen Rechtstitel Anſprüche machen zu können glauben, werden andurch aufgefordert, ſich dießfalls binnen 2 Monaten, oder längſtens in dem auf

Freitag den 19. April d. Js. 10 Uhr

anberaumten Termin dießorts im Commiſſionszimmer Nr. 18. zu melden, und ihre Anſprüche gehörig nachzuweiſen, als man ſonſt mit Extradition der Maſſe an diejenigen, welche ſich bisher als nächſte Erben legitimirt haben, rechtlicher Ordnung nach fürſchreiten wird.

Nürnberg, den 6. Februar 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Kohlhagen, Direktor.

4. In der Sache der ledigen Kunigunda Barbara Hacker und der Kuratel ihres außerehelichen Kindes von Frauenaurach, gegen den Schmiedgeſellen Johann Wolfgang Steinbauer von Wartenbach, wegen Vaterſchaft und Alimentation, iſt zum Verſuch der Sühne und eventuell zur protokollariſch ſchlüßigen Verhandlung der Sache anderweiter Termin auf

den 12. Merz h. Js. Vorm. 9 Uhr

bezielt, wozu Verklagter Steinbauer unter dem Rechtsnachtheile der angenommenen Klageablängnung und des Einreden-Verluſtes hiermit vorgeladen wird. Die Einſicht der Akten ſteht ihm in der Regiſtratur des unterfertigten Landgerichts frei.

Erlangen, den 26. Januar 1839.

Königliches Landgericht.

Puchta, Landrichter.

5. In Sachen der ledigen Hirtentochter Anna Keltſch von Neunkirchen gegen den abweſenden Schneidergeſellen Michael Chriſtel von Uttenreuth wegen unehelicher Schwängerung, hat der klagende Vormund dem Beklagten, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, wegen des ſtreitigen Vaterſchaftspunktes den Haupteid dahin angetragen:

daß er ſchwören ſolle, er habe am 12. April 1836 mit der Klägerin den Beiſchlaf nicht vollzogen. Derſelbe hat innerhalb 30 Tagen zerſtörlicher Friſt und längſtens bis zum

9 März Vorm. 9 Uhr

wegen eines allenfallſigen Gegenbeweiſes, und über den Eidesantrag unter dem Rechtsnachtheile

1) des Ausſchluſſes des Gegenbeweiſes und
2) der Eidesverweigerung, ſich dahier zu erklären.

Erlangen, den 31. Januar 1839.

Königliches, Landgericht.

Puchta, Landrichter.

6. In Sachen der Schuhmacherswittwe Kunigunda Rotter zu Fürth und der Kuratel ihres unehelichen Kindes, gegen den abweſenden Schuhmachersgeſellen Georg Jordan zu Zirndorf — wegen Vaterſchaft und Alimente — wird der Letztere aufgefordert, ſich binnen 3 Monaten über den Eid, welcher ihm von der Klägerin über den Inhalt des Beweis-Urtheils reſp. des der Klage zu Grunde liegenden Thatumſtands zugeſchoben worden iſt, zu erklären, widrigenfalls angenommen werden würde, als wolle oder könne er denſelben nicht ableiſten.

Nürnberg, den 8. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Frhr. von Kreß, Landrichter.

Digitized by Google

7. Da der ledige Chirurgen Sohn Franz Daudt aus Uffenheim Landgerichts Uffenheim der Ediktal-Citation vom 6. Oktober v. Js. ohngeachtet bis jetzt vor dem unterzeichneten Land- und Unterſuchungs-Gericht nicht erſchienen iſt, und ſich wegen der wider ihn vorhandenen Anſchuldigungen des Verbrechens öffentlicher Urkundenfälſchung dann des Betrugs und Diebſtahls nicht verantwortet hat ſo wird derſelbe hiemit zum zweitenmal öffentlich vorgeladen und aufgefordert ſich zu ſeiner Verantwortung über die angeſchuldigten ebenaufgeführten Verbrechen innerhalb drei Monaten und längſtens bis

Montags den 22. April 1839 Vorm. 9 Uhr

vor hieſigen Gerichte um ſo gewiſſer zu ſtellen als nach dem Verlauf dieſes Termins wieder ihn als gegen einen Ungehorſamen den Geſetzen gemäß müßte verfahren werden.

Schwabach, den 14. Januar 1839.

Königliches Landgericht.

Käppel, Landrichter.

Privatbekanntmachungen.

1. Bei der unterfertigten Güterverwaltung werden, vorbehaltlich hoher gutsherrſchaftlicher Genehmigung,

am Montag den 11. März d. Js. Vorm. 10 Uhr

dreißig Schäffel Korn vom Jahre 1838 und fünfzig Schäffel Haber, darunter circa 20 Schaff vom Jahre 1837 und 30 Schaff vom Jahre 1838 öffentlich an den Meiſtbietenden gegen gleichbaare Bezahlung verkauft, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Neuendettelsau bei Windsbach, den 21. Februar 1839.

Freiherrlich von Eybiſche Güterverwaltung.

Sertorius.

2. Kommenden Donnerſtag den 7. März laufenden Jahres werden

5000 Stück Hopfenſtangen
750 Bund Wellen

aus den diesherrſchaftlichen Waldungen in entſprechenden Looſen an die Meiſtbietenden verſteigert. Die Zuſammenkunft iſt Vormittags 10 Uhr und als Zahlungstermin der 1. Auguſt 1839 beſtimmt. Dem Amte unbekannte Steigerer haben ſich mit Zahlungsfähigkeitszeugniſſe zu verſehen.

Zell bei Roth, den 16. Februar 1839.

Adelich von Hornberg'ſche Rentenverwaltung.

Dietlein.

3. Donnerſtag den 7. März d. Js. Vorm. 9½ Uhr verkauft die unterzeichnete Oekonomieverwaltung gegen Baarzahlung

Ein Paar Ochſen
Einen Bullen ächt ſteyernſcher Raçe
Zehn Stück Rindvieh, theils trächtig, theils mit Kälbern worunter gleichfalls 3 Stück ſteyernſcher Raçe
Ein Kuhkalb,
Mehrere Schweine, worunter 2 Schweinsmütter,
Verſchiedene Arten Geflügel,
Mehrerlei Oekonomie-Geräthſchaften,
dann Kartoffeln und Gerſte.

Zell bei Roth, den 16. Februar 1839.

Adelich von Hornberg'ſche Oekonomie Verwaltung.

Weigel.

4. Nach eingeholter Genehmigung kgl. hoher Regierung vom 12. d. Mts. wird folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) In Schillingsfürſt werden die früher ſchon beſtandenen drei Rindvieh-Märkte wieder eingeführt und von nun an abgehalten und zwar
   der erſte an jedem erſten Mittwoch des Monats März
   der zweite am zweiten Montag nach Pfingſten
   der dritte am erſten Montag im Monate September

   Fällt einer dieſer Markttage auf einen Feiertag, ſo findet er acht Tage darauf ſtatt.
2) Nur geſundes Vieh wird zugelaſſen.
3) Alle Tauſch- und Kaufverträge werden von der Markt-Commiſſion, vorläufig aus dem Gemeindevorſteher und einem Gemeindebevollmächtigten zuſammengeſetzt, protokollirt. Die Gebühr hiefür beträgt 18 kr. welche, wenn nichts anderes

Digitized by Google

verabredet iſt, zur Hälfte Käuſer, zur andern Hälfte Verkäufer zu tragen hat.

4) Nach Vorſchrift des hier herrſchenden Hohenlohiſchen Landrechtes ſind folgende acht Haupt-Mängel zu gewähren:

Meerlinſig,
Markflüßig,
hinfallende Krankheit,
Schwindel,
Behaftung mit dem Stein,
Schwinden,
Lungenfäule,
Fürfall.

Die Gewährſchaft dauert dreißig Tage

5) Marktgeld und Zoll wird nicht erhoben.

6) In Frankenheim wird noch ein vierter Jahr-Markt abgehalten, und zwar am Sonntag nach Kiliani.

Schillingsfürſt, am 15. Februar 1839.

Gemeinde-Verwaltung.

5. (Wein-Verſteigerung.) Durch die eingetretene Beſitzveränderung des Joſeph Schuhmänniſchen Geſchäftshauſes dahier, bin ich veranlaßt, die unter demſelben lagernden

4 bis 500 Eimer rein gehaltenen Frankenweine aus den Jahren 1811, 1822, 1827, 1831 und 1834, worunter auch

42 Eimer 1834r Würzburger Stein-Wein ſind,

nebſt einer Anzahl ganz guter, in Eiſen gebundener Fäſſer, 2 bis 5 Fuder haltend, meiſtbietend zu veräußern. Strich- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber lade ich deshalb hiermit ergebenſt ein:

Dienſtags den 5. Merz l. Js. Vorm. 9 Uhr in meiner Behauſung Nr. 68 ſich gefälligſt einzufinden, die näheren Strichbedingniſſe zu vernehmen und eine preiswürdige Bedienung zu gewärtigen. Diejenigen Herrn Strichluſtigen, welche der Auction beizuwohnen verhindert ſind, belieben ihre geehrten Aufträge an Herrn Kaufmann Chriſtian Seefried dahier oder an mich ſelbſt ſchriftlich einzuſenden, deren Ausführung zu den herauskommenden mittlern Preiſen beſtens verſichert wird.

Windsheim, den 16. Februar 1839.

Andr. Fr. Baßler.

6. Oſterreſponſorium, aus dem Entwurf der in den proteſtantiſchen Kirchen von Bayern dieſſeits des Rheins einzuführenden Kirchen-Agende, für Sopran, Alt, Tenor und Baß in Muſik geſetzt. Preiß: Partitur 12 kr. und im Selbſtverlag des Unterzeichneten. Sollte dieſes Reſponſorium ſich einer günſtigen Aufnahme zu erfreuen haben, ſo würden im Balden für die folgenden Feſttage des Kirchenjahres Reſponſorien für obengenannte Singſtimmen, ſo wie auch mitunter welche für Männerſtimmen geſetzt, nachfolgen.

Obernzenn, am 24. Februar 1839.

Fikenſcher, Kantor und Schullehrer.

7. ☞ S. Hönig in der Utzenſtraße empfiehlt beſonders für Confirmanden hier und auf dem Lande, eine große Auswahl Rock- und Weſtenknöpfe, Uhrſchnüre und Ketten, dann Schließen und Broſch, alle Sorten Handſchuh und Handſchuhhalter, weiße geſtickte Sacktücher und Krägen, Chemiſetten und ſonſtige Modewaaren zu einladend billigen Preißen gehorſamſt.

8. Ein halbes Haus mit einer realen Badgerechtigkeit ſteht aus freier Hand zu verkaufen, das Nähere iſt bei Blauhorn sen. in Waſſertrüdingen portofrei zu erfragen.

9. Der bei dem Kleidermachermeiſter Herrn Schleiger in der Lehre ſtehende Georg Heinrich Martin iſt kein Sohn von mir.

Maria Martin, Landgerichtsdieners-Wittwe.

10. Hinter der Boggen-Mühl, iſt ein Garten zu verpachten, oder zu verkaufen, das Nähere Nr. A. 62. bei Volkammer zu erfahren.

11. Künftigen Montag den 4. Merz von früh 9 Uhr an werden in Eib verſchiedene Bauerei-Geräthſchaften als 3 Wägen, mehrere Pflüge, Eggen, Heu und Holzleitern, Pferdsgeſchirre, Hemm-Bauch-Ochſen- und Kühketten, Gabeln, Hauen, Tiſche, Bänke, Stühle dann ein bedeutender Stock Heu an die Meiſtbietenden gegen ſofort baare Zalung verkauft und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

12. Das Haus D. 368. am Eingange der alten Poſtſtraße in freundlicher Sonnenlage, beſtehend aus 5 heitzbaren Zimmern, Kammern, Laden-

Digitized by Google

einrichtung, Hofraum und Stallung und beſonders der lebhaften Lage wegen zu jedem bürgerlichen Geſchäft ganz gut geeigenſchaftet, iſt täglich aus freier Hand zu verkaufen, und die näheren Bedingniſſe können über eine Stiege erfragt werden.

13. Am 18. März l. Js. von Vormittags 9 Uhr werden aus dem Nachlaß des dahier verſtorbenen Forſtmeiſters Pauſch im Hauſe D. Nr. 10. Meubels, Jagdgewehre, Meßinſtrumente, Bücher aus der Forſtliteratur bis auf die neueſte Zeit, nebſt verſchiedenen Geräthſchaften, gegen gleichbaare Bezahlung verſteigert.

14. Ohnweit Schalkhauſen iſt ein Morgen Acker altes Maaß auf 3 Jahre zu verpachten. Näheres iſt Lit. A. Nr. 156. zu erfragen.

15. C. 117. über 2 Stiegen werden alle Farben Seidenzeuge und Bänder ſchön gefärbt und gewaſchen, man bittet um geneigten Zuſpruch.

16. C. Nr. 118. iſt ein Garten zu verpachten.

Zu vermiethende Wohnungen.

A. Nr 6. iſt ein Quartier zu vermiethen.

A. 11. iſt ein oberes Quartier mit allen Bequemlichkeiten zu vermiethen.

A. Nr. 63. bei Melber Wiedmann iſt ein kleines Quartier zu vermiethen.

A. Nr. 75. in der Büttengaſſe iſt par terre ein kleines Quartier zu vermiethen.

B. 65. in der Würzburger Straße bei Zeugmacher Bach iſt ein Quartier zu vermiethen.

D. 296. in der Carlſtraſſe iſt der 1. und 3. Stock zu beziehen.

D. Nr. 333. iſt ein hübſches möblirtes Quartier für einen ledigen Herrn zu vermiethen und kann täglich bezogen werden.

D. 357. kann ein hübſch meublirtes Quartier von einem ledigen Herrn täglich bezogen werden.

Todes-Anzeigen.

1. Von der Laſt des Lebens ermüdet, iſt heute Morgens mein geliebter Vater, der Bäckermeiſter Johann Georg Biſchoff, nach dreiwöchentlichem Krankenlager im 56. Lebensjahr meiner Mutter und meinen Geſchwiſterten in die Ewigkeit nachgefolget. Einſam ſtehe ich nun, doch feſt im Troſte des Glaubens, daß Gott von denen nicht weichet, die auf ihn ihre Zuverſicht ſetzen. Indem ich alle Bekannte und Freunde um gütige Theilnahme angelegentlichſt bitte, werde ich durch ſorgfältige Fortſetzung des väterlichen Geſchäftes mich Ihres Wohlwollens würdig zu machen ſuchen.

Ansbach, am 21. Februar 1839.

Die hinterbliebene einzige Tochter.

2. Hochgeſchätzten Verwandten und Freunden in der Nähe und Ferne benachrichtigen wir mit betrübten Herzen, daß es dem Herrn über Leben und Tod gefallen hat, unſere liebe Frau und Mutter, Marie Charlotte Fichtner, eine geborne Hornſchuh aus Krautoſtheim, geſtern Abends um ¼ auf 8 Uhr im 51. Lebensjahr von dieſem Zeitlichen abzurufen, nachdem ihr Gott eine lange, harte Prüfung auferlegt hatte, indem die Seelige ſchon ſeit 8 Jahren mit ſehr ſchmerzhaften Nervenleiden belaſtet war, und die letzten 4 Jahre das Bett nicht mehr verlaſſen konnte, bis ein dazu getretener Schleimſchlag ihr Leiden endete. Um ſtille Theilnahme und ferners geneigtes Wohlwollen bitten

Ansbach, den 24. Februar 1839.

Der trauernde Gatte, Johann Friedrich Fichtner, Leihhaus- und Sparkaſſediener nebſt 2 Söhnen und einer Tochter.

3. Am 17. ds. Mts. entſchlief zum beſſern Erwachen unſer hoffnungsvolles Töchterlein, Anna Margaretha Louiſe, nachdem es 3 Jahre hindurch mit Leiden aller Art zu kämpfen hatte, an der Lungen- und der dazu gekommenen Waſſerſucht, in einem Alter von 7 Jahren und 25 Tagen. Wer dieſes, in jeder Hinſicht ausgezeichnete Kind kannte, wird unſern großen Schmerz gerecht finden, uns ſeine ſtille Theilnahme nicht verſagen und ſich nicht wundern, wenn wir uns auf eine ewige Vereinigung mit demſelben freuen. Zugleich erfüllen wir die, uns heilige Pflicht, den biedern Bewohnern Burgbernheims und beſonders der weiblichen Schuljugend dahier für die Liebe, welche unſerm lieben Kinde und uns bei der Beerdigung durch

Digitized by Google

Auszeichnung an den Tag gelegt wurde, recht herzlich zu danken.

Burgbernheim, den 21. Februar 1839.

Kantor Lehner und deſſen Gattin eine geb. Kreuzer auch im Namen zweier Brüder der Entſchlafenen.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 18. bis 24. Februar 1839.

St. Johannis-Kirche.

1. Getaufte.

1. Johann, Sohn des Gutsbeſitzers Falck in Meinhardswinden; 2. Johann Michael v. Bernhardswinden; 3. Johann, S. des Gutsbeſitzers Gaab in Strüth wurde jachgetauft; 4. Friedrich Auguſt, Sohn des Polizei-Offizianten Herrn Kehler.

2. Getraut.

Johann Michael Scheuermann, Taglöhner in Hennenbach, mit Anna Barbara Heumann.

3. Begraben.

1. Margaretha Barbara, Tochter des weil. Schullehrers Herrn Treiber in Sommersdorf, ſt. 77 J. 8 M. 8 T. alt an Entkräftung; 2. Anna Eva, Wittwe des B. und Gärtners Fleiſchner, ſt. 77 J. 4 M. 25 T. alt an Entkräftung; 3. Eva Margaretha, Wittwe des B. u. Brandweinbrenners Schindelbauer, ſt. 56 J. 10 M. alt an der Waſſerſucht; 4. Joh. Martin Dennhöfer, Schuhmachermeiſter in Bernhardswinden, ſt. 72 J. 6 M. 25 T. alt an der Abzehrung; 5. Joh. Georg, Sohn des B. und Wirths Hrn. Eder, ſt. 1 J. 2 M. 25 T. alt an der Luftröhrenentzündung; 6. Maria Katharina, Wittwe des Fabrikarbeiters Renner, ſt 77 J. 6 M. 23 J. alt an der Abzehrung; 7. Maria Magdalena, Tochter des B. und

Buchbindermeiſters Hrn. Koſchwitz, ſt. 5 J. 6 T. alt an der Luftröhrenentzündung; 8. Johann, S. des Gutsbeſitzers Gaab in Strüth, ſt. 1 T. alt am Schleimſchlag; 9. Johann Jakob Kleemann, B. und Hausbeſitzer, ſt. 51 J. 8 M. alt an der Lungenentzündung; 10. Johann Stark, vormals B. und Obſthändler, ſt. 73 J. 2 M. 28 T. alt an Altersſchwäche.

St. Gumpertus-Kirche.

1. Getauft.

1. Regina Friedrika, Tochter des B. und Gaſtwirths Herrn Holzinger; 2. Helena Margaretha, Tochter des Funktionär bei der kgl. Regierung von Mittelfranken Herrn Schwarz; 3. Joh. Simon; 4. Johann Carl Kaspar, Sohn des B., Metzgergermeiſters und Gärtners Hrn. Fiſcher.

2. Begraben.

1. Herr Johann Friedrich Nun, B., Metzgermeiſter und vormaliger Gaſtwirth, ſt. 62 J. 2 M. 7 T. alt an der Abzehrung; 2. Maria Friedrika, Ehefrau des Fabrikarbeiters Pflug, ſt. 62 J. 16 T. alt an der Abzehrung; 2. Herr Ernſt Chriſtoph Knieſel, Diurniſt bei dem kgl. Appellationsgericht ſt. 36 J. 11 M. 5 T. alt an der Lungenſchwindſucht; 4. Friedrika Babetta, Wittwe des B. und Schreinermeiſters Herrn Hopfengärtner, ſt. 60 J. 6 M. 8 T. alt an der Lungenlähmung; 5. Herr Johann Georg Biſchoff, B. und Bäckermeiſter, ſt. 55 J. 8 M. 22 T. alt an der Abzehrung.

Katholiſche Stadtpfarrei.

Getauft.

Sebaſtian, Sohn des Taglöhners Weikhardt.

Begraben.

Maria Blank, Strumpfſtrickermeiſterswittwe, ſt. 75 J. alt an Altersſchwäche.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

***Nro.* 18.**

Ansbach. Samſtag, den 2. März 1839.

Inhalt.

Die für die Fortſetzung des Ludwig-Canalbaues erforderlichen Arbeiter. — Die Theuerung des Brennholzes, insbeſondere das Einſchreiten gegen den wucheriſchen Zwiſchenhandel mit demſelben. — Die Form der Geſchäftsberichte u. dgl. — Die Diſciplinar-Vorſchriften über Beſtrafung der Duelle unter den Studierenden an den Univerſitäten. — Die Adminiſtrativ-Praxis der theoretiſch geprüften Rechts-Candidaten bei den unmittelbaren Magiſtraten — Die für die k. Militär-Fohlenhofs-Anſtalt in dem Etatsjahre 1838/39 zu bewerkſtelligenden Fohlen- und Pferde-Ankäufe. — Die Erwerbung der Patrimonialgerichtsbarkeit erſter Klaſſe zu Erlabrunn. — Die München-Achener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft, insbeſondere die Wirkſamkeit des Agenten Leybold zu Rothenburg. — Die Brandſtiftungen zu Feuchtwangen.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 13159. Exp. Nr. 15462.

An ſämmtliche Diſtriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Die für die Fortſetzung des Ludwig-Canal-Baues erforderlichen Arbeiter betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Anzeige der kgl. Canal-Bau-Inſpektion in Nürnberg werden die Arbeiten für die Fortſetzung des Ludwig-Canal-Baues im nächſten Monat an der ganzen Linie von Dietfurt bis Bamberg erneuert in lebhaften Gang gebracht werden, wobei im Laufe des Baujahres 1839 eine große Zahl tüchtiger und fleißiger Hand-Arbeiter, beſonders zwiſchen Berching und Neumarkt und Altdorf, dann bei Erlangen und Forchheim guten Verdienſt finden können. Auch für Steinhauer und Maurer wird es nicht an gut bezahlter Beſchäftigung, insbeſondere zwiſchen Berching und Neumarkt, dann bei Erlangen und Forchheim fehlen.

Indem dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten die Diſtrikts-Polizeibehörden den

Digitized by Google

Auftrag zur möglichſt allgemeinen Bekanntmachung und zu Anweiſung ihrer arbeitsfähigen Orts-Armen und ſonſtigen unbeſchäftigten, der polizeilichen Aufſicht angehörigen Individuen, wegen Benützung dieſer Gelegenheit zu Erwerbung des nöthigen Lebens-Unterhaltes.

Ansbach, den 26. Februar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Exp. Nr. 15651.

An ſämmtliche Polizey- und Forſtbehörden von Mittelfranken.

(Die Theuerung des Brennholzes, insbeſondere das Einſchreiten gegen den wucheriſchen Zwiſchenhandel mit demſelben betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Von mehreren Behörden wurde, in Uebereinſtimmung mit einer im Publikum ſehr verbreiteten Anſicht, als Haupturſache des ſeit einigen Jahren eingetretenen Steigens der Brennholz-Preiſe, der an manchen Orten mit demſelben ſtattfindende Zwiſchenhandel bezeichnet, wobei einzelne Kapitaliſten von den in der Umgegend befindlichen Landleuten, häufig in Verbindung mit Abtreibung ganzer Waldparzellen, das Brennholz zur Zeit, wo die Verkäufer des Geldes am bedürftigſten ſind, gegen baare Zahlung aufkaufen, ſodann in ihren Magazinen aufſpeichern, und, nachdem ſie hierdurch die Zufuhr auf die Holzmärkte vermindert oder ganz beſeitiget haben, — zu willkührlich geſteigerten Preiſen an die Bedürftigen in der kälteren Jahreszeit abgeben.

Es iſt ſchon im Allgemeinen Pflicht der k. Regierung dieſer, den Wohlſtand ſo vieler Familien bedrohenden Erſcheinung näher auf den Grund zu ſehen und die geeigneten Mittel hiegegen zu ergreifen, die kgl. Regierung findet ſich aber hiezu noch beſonders durch höchſte Entſchließung des königl. Miniſteriums des Innern vom 24. Auguſt 1837 aufgefordert, des Inhalts:

„Ueberdieß wird die kgl. Regierung, K. d. J., ſich verpflichtet fühlen, jenem wucheriſchen Zwiſchenhandel und jener künſtlichen Emportreibung der Holzpreiſe, welche ſelbſt in holzreichen Gegenden auf eine unheilvolle Weiſe fühlbar wird, mit aller Kraft und Entſchiedenheit entgegenzutreten.“

Die k. Regierung hat daher über dieſen Zwiſchenhandel, welcher hauptſächlich in den größeren Orten betrieben wird, die Magiſtrate der bedeutenderen Städte, aber auch mehrere Landgerichte mit gutachtlichen Berichten vernommen, aus welchen ſie unter Anderem erſehen, daß derſelbe ſich größtentheils in den Händen von Individuen befindet, welche hiezu keine Lizenzſcheine gelöst haben, obgleich dieſer Handel, wie jede andere freie Erwerbsart — mit einziger Ausnahme der an keine Autoriſation gebundenen Leinweberei auf dem Lande — die Löſung eines Lizenzſcheins vorausſetzt. (Höchſtes Miniſterial-Reſcript vom 25. September 1837, ausgeſchrieben im Kr. Int. Bl. von 1837 S. 2383.)

Die unterfertigte Stelle ſieht ſich nun, unter Vorbehalt noch weiter zu ergreifender Maßregeln, falls ſie nöthig erſcheinen ſollten, veranlaßt, ſämmtlichen Polizeibehörden folgende Weiſung zu ertheilen:

1) Auf die obenbemerkte Abtreibung von Waldparzellen, mit Unterſtützung der Forſtbehör-

Digitized by Google

den, ein wachſames Auge zu haben, und ſobald ſolche als forſtordnungswidrig ſich darſtellen ſollten, nicht nur die Fortſetzung ſtrafgebotlich zu unterſagen, ſondern auch gegen den Verkäufer ſowohl, als gegen den kaufenden Holzhändler, nach Erwägung der Umſtände, angemeſſene Strafe zu verfügen;

2) jedem wahrgenommenen Wucher bei Betriebe des Holzhandels mit allem Ernſte, nach Maaßgabe der beſtehenden Geſetze, entgegenzutreten;

3) das faſt allenthalben gegen den Vorkauf des, auf dem Wege zu einem Markte befindlichen, Brennholzes beſtehende Verbot nachdrücklichſt zu handhaben; endlich

4) den Handel mit Brennholz ohne Lizenzſcheine gänzlich einzuſtellen, zu dieſem Ende den unlizenzirten Holzhändlern ihrer Bezirke noch einen angemeſſenen Termin vorzuſtrecken, innerhalb deſſen dieſer Handel aufgegeben oder ein Lizenzſchein gelöst ſeyn muß, nach deſſen Ablauf aber gegen Jedermann, der innerhalb ihrer Bezirke, den Zwiſchenhandel mit Brennholz, ohne im Beſitze eines Lizenzſcheines zu ſeyn, zu betreiben verſucht, unverweilt mit empfindlicher Strafe einzuſchreiten.

Hiebei werden die Behörden von ſelbſt ermeſſen, daß mit aller Umſicht bei Ertheilung dieſer Autoriſationen zu verfahren, und insbeſondere dieſelbe auf Perſonen zu beſchränken ſey, welche ſich eines durchaus guten Leumundes erfreuen, und nicht in dem Verdachte ſtehen, ſich durch wucheriſchen Betrieb dieſes Handels, auf Koſten ihrer ärmern Mitbürger bereichern zu wollen.

Diejenigen Perſonen, welche entweder bereits Lizenzſcheine beſitzen, oder noch erhalten werden, ſind den treffenden kgl. Forſtbehörden ſogleich bekannt zu geben, welche ihrerſeits nicht verſäumen werden, pünktliche Aufſicht zu führen und von den in Beziehung ad 1. wahrgenommenen Uebertretungen bei den treffenden Polizeibehörden ſchleunige Anzeige zu machen.

Ansbach, den 26. Februar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Graf von Giech.
Hartmann, Direktor.
Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 13434. Exp. Nr. 15463.

An die ſämmtlichen Diſtriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Form der Geſchäftsberichte und dergl. betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden wird nachſtehend Abſchrift eines Requiſitions-Schreibens der k. Steuer-Cataſter-Commiſſion in rubricirtem Betreff zur genauen Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 26. Februar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.
Sonnenmayer, Sekr.

Digitized by Google

München, den 18. Februar 1838.

Die Königlich Bayeriſche Steuer=Cataſter=Commiſſion

an

die Königlich Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern

in Ansbach.

Die Form der Geſchäftsberichte und dergl. betr.

Wir ſtellen das ergebenſte Anſinnen, die unterhabenden Aemter und Behörden durch ein allgemeines Ausſchreiben gefälligſt anweiſen zu wollen, in ihren Berichten an die Steuer-Cataſter-Commiſſion die veranlaſſenden dieſſeitigen Protokolls=Nummern jedesmal richtig zu allegiren, oder ihre Berichte mit „Ex officio“ zu bezeichnen, auch die Betreffe, wie ſelbe aus dieſſeitigen Entſchließungen zu entnehmen, bei ihren Berichts-Erſtattungen genau einzuhalten, damit die aus Unterlaſſung bisher häufig vorgekommenen Geſchäfts-Störungen beim Sekretariate und der Regiſtratur, für die Zukunft vermieden werden.

Von der zu treffenden Anordnung erſuchen wir um gefällige Kenntnißgebung.

Ilg.

Einl. Nr. 12828. Exp. Nr. 15570.

An die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Disciplinar=Vorſchriften über Beſtrafung der Duelle unter den Studierenden an den Univerſitäten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben aus Veranlaſſung der traurigen Folgen, welche in jüngſter Zeit die unter Studierenden vorgefallenen Duelle gehabt haben, Allerhöchſt ſich bewogen gefunden, die Vorſchriften über Studien und Disciplin der Studierenden an den bayeriſchen Hochſchulen im Tit. VII. Abſchnitt C. §. 101. bis 120. incl., abgedruckt im Kreis-Intelligenzblatte vom Jahre 1835 Extrabeilage zu Nummer 103., abzuändern und zu ergänzen und es treten in deſſen Folge an die Stelle der bezeichneten Abtheilung der Univerſitäts-Satzungen die unterm 13. l. Mts. ergangenen allerhöchſten Beſtimmungen, welche nachſtehend zur Wiſſenſchaft und geeigneten weiteren Eröffnung bekannt gemacht werden.

Ansbach, am 27. Februar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Beſtimmungen gegen die Duelle der Studierenden.

§. 1.

Alle Selbſthilfe (mit alleiniger Ausnahme des in dem bayeriſchen Strafgeſetzbuche beſtimmten Falles gerechter und untadelhafter Nothwehr), dann jede andere Art von Zweikampf und alle Theil-

Digitized by Google

nahme an demſelben ſind auf das ſtrengſte verboten, und werden nach den Geſetzen und außerdem noch mit Relegation, oder Dimiſſion, oder Consilium abeundi, oder ſchwerem Carcer beſtraft.

§. 2.

Die Zuerkennung dieſer Strafe ſteht ausſchließend den Univerſitäts-Behörden zu, welche ſich hiebei nach folgenden Beſtimmungen zu richten haben.

§. 3.

Duelle, bei welchen lebensgefährliche Verwundung oder Tödtung verabredet worden, ſollen — wenn ſolche Tödtung oder Verwundung wirklich erfolgt iſt — die Relegation für immer mit Schärfung, wenn aber der verabredete Erfolg ohne Willensänderung der Duellanten durch ſonſtige Urſachen verhindert worden iſt, Relegation für immer, ſowohl für die Duellanten, als für alle Theilnehmer nach ſich ziehen.

§. 4.

Wenn ein Duell auf Piſtolen, Stoßwaffen, oder krumme Säbel, oder auch auf einfache Hiebſchläger, ohne Anwendung der hiebei gebräuchlichen Bedeckungen vollzogen worden iſt, ſo werden ohne alle Rückſicht darauf, ob eine Verwundung erfolgt iſt, oder nicht, die beiden Duellanten, die Sekundanten, Zeugen und Kartelträger, dann diejenigen, welche das Duell in ſolcher Weiſe auf ihren Zimmern zugelaßen, Piſtolen, Stoßwaffen oder krumme Säbel zu dieſem Zwecke hergeliehen, oder zugetragen, endlich die immatrikulirten Doktoren oder Studierende der Medizin oder Chirurgie, welche, um ärztliche Hilfe zu leiſten, dem Duell beigewohnt haben, mit Relegation für immer beſtraft.

§. 5.

Wenn ein Duell auf gerade, abgerundete und rückwärts abgeſtumpfte Hiebſchläger mit der gewöhnlichen Bedeckung des Kopfes, Halſes, Armes und Unterleibes ſtattgefunden hat, ſo werden die Duellanten, wenn das Duell keine Folge gehabt hat, mit zweijähriger Dimiſſion, im entgegengeſetzten Falle aber mit Relegation auf die ganze Dauer der vorſchriftsmäßigen Univerſitätszeit beſtraft.

Gegen die Sekundanten und Zeugen eines ſolchen Duelles tritt in dem erſterwähnten Falle Dimiſſion auf ein Jahr, im zweiten Falle aber Dimiſſion auf 2 Jahre ein.

Mit gleichen Strafen iſt gegen Studierende der Medizin oder Chirurgie einzuſchreiten, welche um ärztliche oder wundärztliche Hilfe zu leiſten, dem Duelle beigewohnt haben.

§. 6.

Diejenigen, welche ihre Zimmer den Duellanten einräumen, die Waffen oder andere zum Duell gehörige Gegenſtände aufbewahren, herleihen oder zutragen, ſollen, wenn das Duell keine Folge gehabt hat, mit dem Consilium abeundi auf zwei Jahre, im entgegengeſetzten Falle mit Dimiſſion auf ein Jahr beſtraft werden.

§. 7.

Gleich den Duellanten wird beſtraft, wer einen der Duellanten abſichtlich zum Zweikampfe bewogen, Zwiſtigkeiten in der Abſicht, um das Duell hervorzurufen, veranlaßt, den einen oder andern Theil zum Duelle bei einem ohne ſeine Mitwirkung entſtandenen Zwiſte ermuthiget, oder von dem Rücktritte vom Duelle durch Rath oder That abgehalten hat, insbeſondere jedes Mitglied einer Studenten-Geſellſchaft, welches bei der Wahl eines Mitgliedes zur Vertretung der Verbindung durch den Zweikampf mitgewirkt hat.

§. 8.

Jeder Studierende, der bei einem Duelle Zuſchauer war, oder von ihm Kunde hatte, ohne Anzeige davon zu machen, wird, ſo wie derjenige, welcher einem Theilnehmer am Duell auf irgend eine Weiſe beförderlich war, zum Beiſpiel die Spuren des Zweikampfes vertilgte, die Entdeckung

Digitized by Google

des Thäters oder der That abſichtlich hinderte, im Falle des §. 3. mit Dimiſſion auf zwei Jahre, im Falle des §. 4. mit Dimiſſion auf ein Jahr, im Falle des §. 5. bei einem Duelle ohne Folgen mit dem consilio abeundi auf ein Jahr, und bei einem Duelle mit Folgen mit dem consilio abeundi auf zwei Jahre beſtraft.

Gegen Mitglieder einer Geſellſchaft, welche, amtlich um diejenigen befragt, die ein Mitglied zu Vertretung der Verbindung durch Zweikämpfe gewählt haben, ſolche namhaft zu machen ſich weigern, oder um die unterſuchende Behörde irre zu führen, vorſätzlich falſche Angaben machen, ſoll, wenn ſie ihre Abweſenheit bei dem Wahlakte nicht zu erweiſen vermögen, mit einjähriger Dimiſſion verfahren werden.

§. 9.

Der Verſuch eines auf lebensgefährliche Verwundung oder Tödtung verabredeten Duells, ſoll mit Dimiſſion auf 1 bis 3 Jahre — der Verſuch eines im §. 4. bezeichneten Duells mit Dimiſſion von 1 bis 2 Jahren belegt werden.

Bei dem Verſuche eines im §. 5. bemerkten Duells darf niemals auf eine geringere Disciplinarſtrafe als auf die Unterſchrift des consilii abeundi oder bei beſonders mildernden Umſtänden auf Carcerſtrafe von 14 Tagen erkannt werden.

§. 10.

Wer abſichtlich Duelle oder Händel ſucht, wird mit Entlaſſung oder nach Umſtänden mit Relegation beſtraft.

§. 11.

Wer einem wegen Nichtannahme eines Duells Vorwürfe macht, wird mit ſchwerer Carcerſtrafe und Unterſchrift des consilii abeundi, wer denſelben aber deshalb beſchimpft, mit consilium abeundi auf ein Jahr, und wer ihn thätlich mißhandelt, mit Consilium abeundi auf zwei Jahre, oder nach Umſtänden und in Wiederholungsfällen mit Dimiſſion oder ſelbſt Relegation beahndet.

§. 12.

Die von dem Univerſitäts-Senate erkannte Disciplinarſtrafe wird auf die in den gegenwärtigen Vorſchriften beſtimmte Art vollzogen, und es findet gegen dieſelbe kein Rekurs ſtatt.

§. 13.

Jede Verfehlung der Studierenden gegen vorſtehende Beſtimmungen, inſoferne dieſelbe die Entlaſſung aus dem Univerſitäts-Verbande zur Folge haben kann, hemmt an ſich ſchon den Lauf der vorſchriftsmäßigen Aufenthaltszeit an der Univerſität, und es darf einem ſolchen Studierenden kein Schlußzeugniß ertheilt werden, auch wenn derſelbe während der gerichtlichen oder polizeilichen Unterſuchung die Zeit des vorſchriftsmäßigen Aufenthalts an der Univerſität beendigt hatte.

§. 14.

In Anſehung der Verfügung der Disciplinarſtrafen durch die Univerſitäts-Behörden hat es bei den gegebenen Vorſchriften ſein Verbleiben.

Der Univerſitäts-Senat wird jedoch niemals unterlaſſen, von dem Stande einer wegen Duells gegen Studierende eingeleiteten Unterſuchung ſich von Zeit zu Zeit durch Rückſprache mit der Unterſuchungs-Behörde zu unterrichten um hiedurch die rechtzeitige Mittheilung des ſtrafgerichtlichen oder polizeilichen Erkenntniſſes zu bewirken.

§. 15.

Auf die oben beſtimmten Strafen ſoll um ſo feſter gehalten werden, als dem Rektor und ſämmtlichen Profeſſoren zur Pflicht gemacht wird, die zwiſchen Studierenden vorfallenden Ehrenſachen als Vermittler auf eine das Ehrgefühl derſelben möglichſt ſchonende Art auszugleichen.

Digitized by Google

§. 16.

Alles Fechten außerhalb des öffentlichen Fechtbodens und das Fechten in dieſem ohne Leitung des dafür aufgeſtellten Fechtmeiſters iſt ſtrenge verboten und wird mit dem consilio abeundi beſtraft.

§. 17.

Gaſt-, Schenk-, Speiſe- oder Kaffee-Wirthe, Hauseigenthümer oder Zimmer-Vermiether, welche in ihren Wohnungen die in dieſen Satzungen verbotenen Zuſammenkünfte der Studierenden dulden, welche von den darin verübten geſetzwidrigen Handlungen Kenntniß haben, und dieſelben nicht ſogleich mit Benennung der Theilnehmer der Univerſitäts-Behörde anzeigen, unterliegen den beſtehenden Polizei-Strafgeſetzen.

§. 18.

Aeltere Studierende, welche über die jüngeren oder neu angekommenen eine Obergewalt ſich anmaſſen, oder darauf ausgehen, ſie durch öffentlichen Spott, durch ungeziemende Namen und Verwehrung des Umgangs mit andern in ihre Geſellſchaft zu ziehen, ſind mit geſchärfter Carcerſtrafe und nach Umſtänden ſelbſt mit dem consilio abeundi und der Entlaſſung zu beſtrafen.

§. 19.

Wer gegen eine Univerſität, ein Inſtitut, eine Behörde oder einen akademiſchen Lehrer eine ſogenannte Verrufs-Erklärung direkt oder indirekt unternimmt, wird von allen Univerſitäten der teutſchen Bundesſtaaten ausgeſchloſſen und es ſoll dieſe Ausſchließung öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 20.

Diejenigen, welche die Ausführung ſolcher Verrufs-Erklärung vorſätzlich befördern, werden nach Umſtänden mit dem consilio abeundi oder mit der Dimiſſion beſtraft.

§. 21.

Gleiche Strafe, wie die Beförderer vorgedachter Verrufs-Erklärungen wird diejenigen Studierenden treffen, welche ſich Verrufs-Erklärungen gegen Privatperſonen erlauben oder daran Theil nehmen, jedenfalls aber ſoll jede auf Verrufs-Erklärung in vorſtehenden §§. geſetzte Strafe durch vorhergehende ſtrenge Carcerſtrafe geſchärft werden, wenn die Verrufs-Erklärung gegen einen Stadt-Einwohner zur Schmälerung ſeines Gewerbes geſchehen iſt.

München, den 13. Februar 1839.

Einl. Nr. 13333. Exp. Nr. 15439.

An die unmittelbaren Stadtmagiſtrate von Mittelfranken.

(Die Adminiſtrativpraxis der theoretiſch geprüften Rechts-Candidaten bei den unmittelbaren Magiſtraten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den unmittelbaren Stadt-Magiſtraten, dann ſämmtlichen Rechts-Candidaten wird das in rubrizirtem Betreff sub dato 18 praes 22. huj. ergangene höchſte Miniſterial-Reſcript in nachſtehendem Abdruck zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ansbach, den 26. Februar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Digitized by Google

Königreich Bayern.

Staats-Miniſterium der Juſtiz und des Innern.

Auf die berichtliche Anfrage im untenbezeichneten Betreffe v. 12. Dez. v. Js. wird zur Entſchließung erwiedert, daß nach der generaliſirten Miniſterial-Entſchließung vom 17. März 1836 (Nr. 503.) die Adminiſtrativpraxis der theoretiſch geprüften Rechts-Candidaten nur bei einer Behörde ſtatt finden darf, welche mit dem erſtinſtanzlichen Richteramte auch die vollen Attributionen einer Diſtrikts-Polizeibehörde vereiniget, und hieraus von ſelbſt folge, daß eine bei den unmittelbaren Magiſtraten genommene Adminiſtrativpraxis, — ſelbſt nach zurückgelegter zwölfmonatlicher Juſtizpraxis, — der allerhöchſten Verordnung vom 6. März 1830. §. 20. Abſ. 2. nicht genügen könne.

München, den 18. Februar 1839.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Frhr. von Schrenk. von Abel.

Durch den Miniſter der Generalſekretär.
In deſſen Verhinderung der geheime Sekr.
Goſinger.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Die Adminiſtrativpraxis der theoretiſch geprüften Rechts-Candidaten bei den unmittelbaren Magiſtraten betr.

Einl. Nr. 13436. Exp. Nr. 15650.

(Die für die k. Militär-Fohlenhofs-Anſtalt in dem Etatsjahre 1838/39 zu bewerkſtelligenden Fohlen- und Pferde-Ankäufe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Indem nachſtehendes Schreiben der k. b. Adminiſtrations-Commiſſion der Militär-Fohlenhöfe zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht zugleich an die k. Land- und Herrſchaftsgerichte der Auftrag, die Gemeindevorſteher zur beſonderen Verkündung deſſelben in den Gemeinden und zur Affigirung an den Gemeindetafeln anzuweiſen, damit alle Pferdezüchter von deſſem Inhalt ſichere Kenntniß erhalten.

Ansbach, den 27. Februar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

München, den 22. Februar 1839.

Die kgl. bayer. Adminiſtrations-Commiſſion der Militär-Fohlenhöfe
an
die königl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern
in Ansbach

Die für die k. Militär-Fohlenhofs-Anſtalt in dem Etatsjahre 1838/39 zu bewerkſtelligenden Fohlen- und Pferde-Ankäufe betr.)

Zufolge kgl. Kriegsminiſterial-Reſcripts dd. 3. d. Mts. Nr. 1066. werden vom Monate

Digitized by Google

April anfangend bis Ende September dieſes Jahrs in Augsburg, Landshut und München 3 und 4 jährige Fohlen, dann 5 und 6 jährige Pferde, in ſo ferne ſolche geſund, fehlerfrei und für den Cavalerie-Dienſt vollkommen geeignet ſind, für die kgl. Militär Fohlenhofs-Anſtalt angekauft.

Die zu dieſem Ankaufs-Geſchäfte beorderten k. Militär-Kommiſſionen verſammeln ſich, und zwar

A. in Augsburg

wöchentlich, in den obengenannten ſechs Monaten, an jedem Freitage Vormittags um 10 Uhr in der Cavalerie-Kaſerne bei Sct. Ulrich —

B. in Landshut

wöchentlich an jedem Freitage Vormittags um 9 Uhr auf dem freien Platze vor der Winter-Reitbahn.

C. in München

wöchentlich an jedem Samſtage Vormittags um halb 10 Uhr in dem Hofe der alten Iſar-Kaſerne.

Um nun dieſe auf einem allerhöchſten Befehle Sr. Majeſtät des Königs fußende, die inländiſche Pferde-Zucht weſentlich fördernde, und einem großen Theile der bayeriſchen Unterthanen eine ergiebige Erwerbs-Quelle zuwendende Verfügung möglichſt zu veröffentlichen, ſtellet man hiemit an die obbelobte kgl. Regierung das höfliche Anſinnen, die unterhabenden kgl. Diſtrikts-Polizei-Behörden hochgefälligſt anweiſen zu wollen, dieſe Verfügung in ihrem ganzen Umfange durch ſpezielle Verkündung in den Gemeinden, und durch Anſchlag an den Gemeinde-Tafeln alsbaldigſt zur möglichſt größten Veröffentlichung und Kenntniß der, in ihren Bezirken befindlichen Pferde-Züchter und Pferde-Beſitzer zu bringen.

Behr, Oberſt.

Siber, Kriegs-Commiſſär.

Einl. Nr. 12863. Exp. Nr. 15546.

(Die Erwerbung der Patrimonialgerichtsbarkeit erſter Klaſſe zu Erlabrunn betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben, laut höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 22. Dezember vor. Js, die von dem quiescirten Appellationsgerichts-Rathe, Freiherrn von Habermann, mit dem Vorbehalte der Bildung eines Patrimonialamtes erklärte Abtretung der auf ſeinem Gute Erlabrunn, k. Landgerichts Mkt. Bibart bisher haftende Patrimonialgerichtsbarkeit I. Klaſſe genehmiget.

Demzufolge wurde von dieſer Behörde die Einziehung der genannten Gerichtsbarkeit am 23. v. Mts. bewirkt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 27. Februar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 13559. Exp. Nr. 15649

(Die München-Aachener-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft, insbeſondere den Wirkungskreis des Agenten Leybold zu Rothenburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Ermächtigung des königl. Staatsminiſteriums vom 20. ds. wird die — auf das höchſte Reſcript vom 23. November v. Js. gegründete Bekanntmachung vom 29. ejusdem dahin berichti-

Digitized by Google

get, daß, nachdem Großhändler Leybold nur den Agentie-Bezirk Dinkelsbühl abgetreten hat, ſich deſſen Wirkſamkeit als Agent der München-Aachener-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft wie bisher, auch ferner nicht nur auf den Stadt- und Landgerichts-Bezirk Rothenburg, ſondern auch auf die Gerichts-Bezirke Feuchtwangen, Leutershauſen und Schillingsfürſt erſtreckt.

Ansbach, den 27. Februar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 13553. Exp. Nr. 15562.

(Die Brandſtiftungen zu Feuchtwangen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben unterm 4. l. Mts. allergnädigſt beſchloſſen, dem kgl. Gendarmerie-Oberlieutenant Hickel dahier das Ritterkreuz des St. Michael-Ordens zu verleihen und zugleich auszuſprechen geruht, wie Allerhöchſtdieſelben wünſchen, daß die Bewohner von Feuchtwangen in dieſer Belohnung ſehen, wie ſehr ihr Wohl Allerhöchſtdemſelben angelegen ſey.

Die kgl. Regierung findet ſich hiedurch veranlaßt, dieſen allerhöchſten Beſchluß hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ansbach, den 27. Februar 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Nachſtehende im Laufe des vergangenen Monats bei der k. Regierung Kammer des Innern und der Finanzen eingekommenen Vorſtellungen können wegen Mangel der vorgeſchriebenen Erforderniſſe zum Einlaufe nicht genommen, und daher eine Entſchließung auf dieſelben nicht erlaſſen werden:

a) Kammer des Innern.

Vorſtellung des Aron Levi aus Archshofen vom 6. Februar 1839.
" des Friedrich Eduard Heym aus Nürnberg vom 8. Februar 1839.
" des Johann Immenhofer und Conſ. aus Erasbach vom 12. Februar 1839.
" der verwittweten Hofräthin Sommer aus Erlangen vom 11. Februar 1839.
" des Kauf- und Handelsmannes Johann Wolfgang Röſchlein aus Nordheim vom 13. Februar 1839.
" des Gemeindevorſtehers Ludwig Bleicher aus Berolzheim vom 22. Februar 1839.

b) Kammer der Finanzen.

" des Friedrich Trautner, Andreas Ammon und Martin Treidtel zu Wendelſtein vom 20. Februar 1839.

Ansbach, am 1. März 1839.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 18. Ansbach, Samſtag, den 2. März 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. Polizeiliche Bekanntmachung
(Das Abraupen der Bäume betr.)

Vor dem Eintritt des Frühlings wird hierdurch an die Befolgung der beſtehenden Verordnung wegen Reinigung der Bäume und Hecken von Raupen-Eyern, welche theils an den Aeſten der Bäume in kleinen Ringen und theils zwiſchen überſponnenen dürren Blättern ſich befinden, unter der Verwarnung erinnert, daß jede Unterlaßung nicht nur mit polizeilicher Strafe geahndet — ſondern daß auch die unterbliebene Reinigung auf Koſten der Säumigen veranſtaltet werden wird. Hierbei wird noch bemerkt, daß die abgenommenen Raupen-Eyer durch Verbrennen oder Vergraben vernichtet werden müßen, indem ſie durch Waſſer allein nicht vertilgt werden können.

Ansbach, am 23. Februar 1839.

Der Magiſtrat.

Endres. Stirl.

2. Polizeiliche Bekanntmachung.
(Das Fangen der Vögel betr.)

An das beſtehende Verbot des Fangens der Sing- ſowie der kleinen Waldvögel und des Verkaufs derſelben wird hiemit unter dem Bemerken erinnert, daß Uebertreter polizeiliche Strafe zu gewärtigen haben.

Ansbach, am 23. Februar 1839.

Der Magiſtrat.

Endres. Stirl.

3. Bekanntmachung.
(den Getraidaufſchlag betr.)

Vom Magiſtrate der kgl. bayer. mittelfränkiſchen Hauptſtadt Ansbach wird auf erhaltene Veranlaſſung durch den Pächter des ſtädtiſchen Getraidaufſchlags dahier die Bekanntmachung vom 4. Januar l. Js. Kreis-Intellbl. 1839 Beilage Nr. 4. S. 60. hiermit erneuert und wird insbeſondere das Entgegenhandeln wider die Beſtimmung:

daß jeder auswärtige Müller oder deſſen Knecht, der einem hieſigen Einwohner Mehl oder Schrot bringt, bei ſeinem Eintritt in die Stadtmarkung mit der entſprechenden Aufſchlagspolette verſehen ſein muß

mit der Strafe der Defraudation;

dann das Nichtbefolgen der Anordnung:

daß jeder Müller die Quantität des abzuliefernden Mehls oder Schrots nach Schäffel und Metzen mit Beiſetzung des Datums, an welchem abgeliefert wird, auf der Rückſeite der Polette durch Namensunterſchrift zu bezeugen hat

mit der Strafe von Einem Thaler bedroht.

Ansbach, den 26. Februar 1839.

Stadtmagiſtrat.

Endres. Stirl.

4. Auf Requiſition der kgl. Bauinſpektion Windsheim wird

a) die Lieferung des Materials zum Umbau des 5. Achtels der 15. Stunde der Nürnberger

Digitized by Google

Würzburger Staatsſtraſſe ſammt Leiſtenſteinen, dann die Herſtellung des Baues

b) die Materiallieferung im 1. Achtel der 18. Stunde dieſer Straße aus dem Ambacher Bruche, dann die Ausführung des Baues

den 7. März früh 9 Uhr

wiederholt an den Wenigſtnehmenden verſteigert, und den Strichliebhabern bemerkt, daß die Voranſchläge bei unterfertigter Behörde zur Einſicht bereit liegen.

Mkt. Bibart, am 22. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

v. Praun, Landrichter.

5. Die Joh. und Katharina Egelſeeriſchen Eheleute zu Hüttendorf haben die nach dem Provinzialrechte eingeführte Gemeinſchaft aller Güter unter ſich aufgehoben, was zur Jedermanns Darnachachtung hiermit veröffentlicht wird.

Erlangen, den 21. Dezember 1838.

Königliches Landgericht.

Puchta, Landrichter.

6. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß das in der Hafnermeiſter Adam Baalſiſchen Konkursſache von Treuchtlingen heute erlaſſene Prioritäts-Erkenntniß an die Gerichtstafel öffentlich angeſchlagen worden iſt.

Heidenheim, am 19. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Seiz, Landrichter.

7. Der in der Konrad Kreiſelmeier'ſchen Nachlaßſache von hier unterm 20. Februar 1839 auf Dienſtag den 5. März l. Js. angeſezte Termin zur Verſteigerung der dort näher bezeichneten zum gedachten Nachlaße gehörigen Immobilien muß inmittels eingetretener Hinderniſſe wegen einſtweilen noch zurückgeſtellt, und nach Beſeitigung der entgegenſtehenden Hinderniße zu gleichem Zwecke anderweitige Tagsfahrt bezielt, und öffentlich ausgeſchrieben werden. Der Verkauf des Mobiliarvermögens geht übrigens am Montag den 4. März ungehindert vor ſich.

Rothenburg, den 23. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Pündter, Landrichter.

8. Die ledige Maria Eliſabetha Steinbauer von Unterrottmannsdorf hat mit Zuſtimmung ihres Kindsvormundes gegen den ledigen Schmiedgeſellen Johann Wilhelm Stumpf von Rutzendorf eine Klage wegen Entſchädigung aus unehelicher Schwängerung erhoben. Es wird daher Termin zum Verſuch der Sühne, und im Falle deren Zerſchlagung zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren Termin

am 19. April curr. Vorm. 8 Uhr

dahier anberaumt, wozu auf den Antrag des klagenden Theils der Verklagte, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, hiemit öffentlich und mit dem Bemerken vorgeladen wird, daß die geſtellte Klage zur Einſicht in dieſſeitiger Regiſtratur offen liege.

Kl. Heilsbronn, am 8 Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Häckel, Landrichter.

9. Im Wege richtlicher Hülfsvollſtreckung werden

Dienſtag den 5. März a. c. Nachm. 2 Uhr

auf dem Rathhauſe dahier

circa 60 Eimer Wein vom Jahre 1807,
circa 60 Eimer Wein vom Jahre 1811,
circa 50 Eimer Wein vom Jahre 1818,
circa 30 Eimer Wein vom Jahre 1822,
circa 30 Eimer Wein vom Jahre 1827,
circa 100 Eimer Wein vom Jahre 1835,
und 1836

dem öffentlichen Striche ausgeſetzt, an welchem Termine die Bedingniſſe bekannt gemacht und Proben abgegeben werden. Strichsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Marktbreit, den 7. Februar 1839.

Fürſtlich Schwarzenbergiſches Herrſchaftsgericht.

v. Kolb, Herrſchaftsrichter.

10. Der — dem kgl. Aerar zugehörige Schafgraben bei Weidendorf in der Nähe von Grofenried welcher in die Altmühle einmündet — ſoll im Laufe dieſes Jahrs bei trockener Jahreszeit und dem niedrigſten Waſſerſtande in der Länge von 4460 Schuh auf die Breite von 20 Schuh und auf die Tiefe von 3 Schuh ausgeſtochen werden. Die Ausführung dieſes Geſchäftes wird

Digitized by Google

Montag den 18. März d. Js. Morgens 10 Uhr im Rentamtslokale zu Herrieden im öffentlichen Striche an den Wenigſtnehmenden vorbehaltlich der Genehmigung der kgl. Regierung überlaſſen.

Herrieden, den 26. Februar 1839.

Königliches Rentamt.

Zeiſer, Rentbeamter.

11. Johann Peter Wurm von hier, ein Dienſtknecht, 22 Jahre alt, hat ſich unterm 8. d. Mts. des Rechts läſtige Verträge abzuſchlieſſen, ſowie ſein Vermögen zu verwalten, begeben, und ſich unter Curatel des Gemeindevorſtehers Andreas Räbel dahier geſtellt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Trautskirchen, am 19. Februar 1839.

Freiherrlich von Seckendorffiſches Patrimonial-Gericht.

Speier, Patrimonialrichter.

12. In Folge hohen Regierungs-Reſcripts vom 19. Februar 1839 bietet das unterfertigte königl. Rentamt folgende zwei Staats-Realitäten nemlich;

1) 27 Dez. Steinbruch in der Erlbach ohnweit Neuſtadt,

2) 2 Tagw. 6 Dez. Acker am Kirchberg oder Morbach der Brunner Steig-Acker, Flur Emskirchen.

hiemit öffentlich zum Verkauf aus, und ladet zu dem auf

Mittwoch den 13. März curr. früh 8 Uhr

in den rentamtlichen Geſchäftslokalitäten anſtehenden Termin, Kaufsliebhaber mit dem Bemerken ein, daß der ad 1. gedachte Steinbruch auf Verlangen durch den Steuer-Vorgeher Grau von Diespel, der sub 2. aufgeführte Acker aber durch den zeitherigen Pächter Bäckermeiſter Rümmler zu Emskirchen eingewieſen wird.

Neuſtadt a/A., am 25. Febeuar 1839.

Königliches Rentamt.

Bocke, Rentbeamter.

13. Gemäß §. 14. des Steuer-Nachlaßgeſetzes vom 1. Juli 1834 und der allerhöchſten Vollzugs-Inſtruktion vom 12. Juni 1835 werden die — in Folge Mißwachs in der untendenannten Gemeinde mittelſt hohen Reſcripts vom 12. Februar 1839 Nr. [illegible]. bewilligten Nachläſſe an Steuern und grundherrlichen Gefällen pro $183\frac{7}{8}$ nachſtehend veröffentlichet:

Fortl. Nr.	Benennung der Gemeinden.	Grundſteuer		ſtändige Geldgefälle		An Naturalgefällen												Geld-Anſchlag		Summa totalis		
						Korn			Erbſen			Hirs			Hanf							
		fl.	kr.	fl.	kr.	S.	M	V.	M	V.	S.	M	V.	S.	M	V.	S.	fl.	kr.	fl.	kr.	hl.
1	Weigelshof	7	—	5	$10\frac{1}{4}$	4	5	2	1	3	$2\frac{1}{7}$	—	2	$\frac{1}{7}$	—	1	$\frac{1}{2}$	69	49	81	59	2
	Summa per se																					

Nürnberg, den 19. Februar 1839.

Königliches Rentamt.

von Holzſchuher, Rentbeamter.

14. In verſchiedenen Diſtrikten der k. Staatswaldungen und zwar

1) in denen der Revier Münchſteinach werden

Freitag den 8. März l. Js.

300 Stück weiche Bau- und Nutzholzſtämme und

30 Stück dergleichen Blöche, dann

2) in denen der Revier Hoheneck

Montag den 11. l. Mts. darauf

200 Stück harte und weiche Bau- und Nutzholzſtämme und

30 Stück dergleichen harte Blöche

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt werden. Hiezu werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß am erſten Termine als Zuſammenkunft das Ort Neuebersbach, und am 2. das Ort Eichelberg jedesmal Vormittag $8\frac{1}{2}$

Digitized by Google

Uhr, woſelbſt die Strichbedingungen werden eröffnet werden, bezeichnet iſt.

Erlangen, den 25. Februar 1839.

Königliches Forſtamt Neuſtadt a/A.

v. Paſchwitz, Forſtmeiſter.

15. Ein und dreiſſig Schäffel Korns und neun Schfl. Habers des Hospitals dann dreizehn Schfl. Korns der Waiſenpflege werden am Montage den 4. Merz d. Js. um 11 Uhr Vormittags den Meiſtbietenden überlaſſen, wozu die Kaufsluſtigen hierdurch eingeladen ſind.

Ansbach, am 23. Februar 1839.

Königliche Adminiſtration der unmittelbaren Stiftungen.

Wünſch.

16. Am Dienſtage den 19. März d. Js. wird zu Steinhard von 9 Uhr des Morgens an das in 20 Schäffeln Korns, 24 Schäffeln Dinkels und 37 Schäffeln Habers beſtehende Steinharder Giltgetraid für 1838 den Meiſtbietenden überlaſſen und dazu werden Kaufsluſtige hierdurch eingeladen.

Ansbach, am 26. Februar 1839.

Königliche Adminiſtration der unmittelbaren Stiftungen.

Wünſch.

17. Diejenigen kgl. Kreis- und Stadt- dann Land- Herrſchafts- und Patrimonialgerichte, welche Einrückungsgebühren anher reſtiren, werden hiemit um deren alsbaldige Berichtigung erſucht. Bei Nichtentſprechung müßte höchſten Orts Beſchwerde geführt werden.

Ansbach, den 25. Februar 1839.

Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes.

von der Pfordten, Redakteur.

Gerichtliche Verſteigerungen.

1. Auf Andringen mehrerer Hypothek-Gläubiger wird das dem ehemaligen Schmidtmeiſter Rückert dahier gehörige Anweſen am Dienſtag den 12. März h. Js. früh 9 Uhr im Commiſſionszimmer des Aſſeſſors Freiherrn von Zu Rhein nach §. 64. des Hypotheken-Geſetzes dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt. Zu dem zu verkaufenden Anweſen gehören außer dem Haupt-Gebäude noch mehrere Nebengebäude, welche zuſammen in der jüngſten Zeit auf 3300 fl. geſchätzt worden ſind. Zu dieſem Anweſen gehört gleichfalls ein Garten circa 30 Dez. haltend, deſſen Taxwerth 300 fl. iſt. Auf dieſem Anweſen ruht eine reale Heckenwirthſchaftsgerechtigkeit, geſchätzt auf 600 fl. und eine Weinſchenkgerechtigkeit mit einem Taxwerthe von 150 fl. Die Gebäude ſelber liegen mit 6490 fl. in der Brandverſicherung. Außer der Steuer iſt vorſtehendes Anweſen noch mit jährlich 1 fl. 30 kr. Erbzins vom Hauſe, mit jährlichen 6 kr. 4 hl. Erbzins vom Garten, und einem Kleinhandlohne von 37½ kr. in jedem Veränderungsfalle belaſtet. Zur Verſteigerung ſelbſt werden nur zahlungsfähige Käufer gelaſſen, und haben ſich fremde Kaufsliebhaber über Leumund und Vermögen gerichtlich auszuweiſen.

Ansbach, am 26. Januar 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Killinger, Direktor.

2. Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das der Ehefrau des Bierbrauers Demmert dahier gehörige Anweſen, beſtehend aus dem Wohnhauſe Lit. D. Nr. 128. nebſt zwei Hofgebäuden, einem Stalle und dem Brauhauſe, dann einer Bierbrauergerechtigkeit und Brauutenſilien, wovon erſtere gerichtlich auf 2300, letztere aber auf 288 fl. geſchätzt ſind, im Wege der Hilfsvollſtreckung an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert und iſt hiezu Termin auf Donnerſtag den 4. April l. Mts. Vorm. 10 bis 12 Uhr im Commiſſionszimmer Nr. 3. beſtimmt, wozu beſitzfähige Kaufsliebhaber, die ſich durch gerichtliches Zeugniß über ihre Zahlungsfähigkeit ausweiſen, mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64. des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98—101 des Geſetzes vom 17. November 1837 erfolgt, die Kaufsbedingungen und Laſten im Termine bekannt gegeben, in der Zwiſchenzeit aber auch nebſt dem Schätzungs-Protokolle hierorts eingeſehen werden können.

Ansbach, am 6. Februar 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

von Killinger, Direktor.

Digitized by Google

3. Die zur Conkursmaſſa des hieſigen Goldarbeiters Chriſtian Döderlein gehörigen Realitäten, nemlich:

1) das Wohnhaus Nr. 392. in der Thurmgaſſe, worauf die Verpflichtung zur Unterhaltung des Bronnens vom Hauſe Nr. 412. zu concurriren, ſonſt aber auch auſſer der landesherrlichen Steuer keine beſondere Laſt haftet, geſchätzt auf 1600 fl.
2) 9 Dez. Garten vor dem Rothenburgerthor, PlNr. 961. belaſtet mit $4\frac{1}{8}$ kr. Steuerſimplum, taxirt auf 250 fl.
3) 1 Tagw. 73 Dez. Acker am ſteinenen Brücklein bei der Geismühle in Langenſteinbacher Flur, PlNr. 351. zehentbar zur evangeliſchen Kirchenpflege, freieigen, gibt $1\frac{1}{2}$ kr. Grundſteuer in simplo, taxirt auf 300 fl.

werden hiermit zum drittenmale dem öffentlichen Verkauf unterſtellt, und zwar ſteht Bietungstermin auf Montag, den 22. April d. Is. Vorm. 9 bis 12 Uhr im Geſchäftszimmer Nr. 7. des unterzeichneten Gerichts an, wozu hiemit beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis, jedoch vorbehaltlich des den betheiligten Conkursgläubigern zuſtehenden Einlöſungsrechtes erfolgt.

Dinkelsbühl, den 15. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Mayer, Landrichter.

Gerichtliche Vorladungen.

1. Johann Heinrich Schickhardt, älteſter Sohn des dahier verſtorbenen Advokaten Heinrich Wilhelm Schickhardt, geboren im Jahr 1785, gieng vor 30 Jahren als Beindreher nach Wien und lies ſeit dem Jahre 1823 nichts mehr von ſich hören. Durch den Tod der Hofraths-Tochter Juſtine Charlotte Schickhard in Stuttgart fiel ihm eine Erbſchaft von 408 fl. 44 kr. heim. Auf Veranlaſſung des Pupillen-Senats des Königlich Würtembergiſchen Obertribunals in Stuttgart, wird genannter Johann Heinrich Schickhardt und deſſen etwa zurückgelaſſene unbekannte Erben und Erbnehmer aufgefordert, innerhalb neun Monaten oder ſpäteſtens an dem auf

Dienſtag den 1. Oktober 1839

anberaumten Termin bei unterzeichnetem Gericht ſchriftlich oder perſönlich ſich zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt und ſein Vermögen ſeinen Verwandten hinausgegeben werden würde.

Erlangen, am 27. November 1838.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Dr. Gareis, Direktor.

2. In der Sache der ledigen Kunigunda Barbara Hacker und der Kuratel ihres außerehelichen Kindes von Frauenaurach, gegen den Schmiedgeſellen Johann Wolfgang Steinbauer von Wartenbach, wegen Vaterſchaft und Alimentation, iſt zum Verſuch der Sühne und eventuell zur protokollariſch ſchlüßigen Verhandlung der Sache anderweiter Termin auf

den 12. Merz h. Is. Vorm. 9 Uhr

bezielt, wozu Verklagter Steinbauer unter dem Rechtsnachtheile der angenommenen Klageabläugnung und des Einreden-Verluſtes hiermit vorgeladen wird. Die Einſicht der Akten ſteht ihm in der Regiſtratur des unterfertigten Landgerichts frei.

Erlangen, den 26. Januar 1839.

Königliches Landgericht.

Puchta, Landrichter.

3. In Sachen der Schuhmacherswittwe Kunigunda Rotter zu Fürth und der Kuratel ihres unehelichen Kindes, gegen den abweſenden Schuhmachersgeſellen Georg Jordan zu Zirndorf — wegen Vaterſchaft und Alimente — wird der Letztere aufgefordert, ſich binnen 3 Monaten über den Eid, welcher ihm von der Klägerin über den Inhalt des Beweis-Urthels reſp. des der Klage zu Grunde liegenden Thatumſtands zugeſchoben worden iſt, zu erklären, widrigenfalls angenommen werden würde, als wolle oder könne er denſelben nicht ableiſten.

Nürnberg, den 8. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Frhr. von Kreß, Landrichter.

4. In Sachen der ledigen Färberstochter Kunigunda Oettenberger dahier gegen den abweſen-

Digitized by Google

den Schreinergeſellen Johann Wolfgang Spälter von Langenſteinach, Vaterſchaft und Alimente betreffend, iſt, da Beklagter am heutigen Termine nicht erſchien, weitere Tagsfahrt zur Verhandlung der Sache auf Samſtag den 9. März d. Js. frühe 9 Uhr anberaumt worden, wozu derſelbe unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen wird, daß er ſonſt mit ſeinen Einreden ausgeſchloſſen, die Klage für abgeläugnet gehalten und Klägerin zum Beweiſe derſelben gelaſſen werde.

Uffenheim, am 30. Januar 1839.

Königliches Landgericht.

Ries, Landrichter.

Privatbekanntmachungen.

1. Freitag den 8. März Vorm. 10 Uhr werden dahier unter Vorbehalt gutsherrlicher Genehmigung

13½ Klftr. birkenes Scheitholz

4 Klftr. dergleichen Abholz

an den Meiſtbietenden verkauft.

Frohnhof, den 27. Februar 1839.

Freiherrlich von Eyb'ſche Rentenverwaltung.

Kleinſchroth.

2. Kommenden Donnerſtag den 7. März laufenden Jahres werden

5000 Stück Hopfenſtangen

750 Bund Wellen

aus den diesherrſchaftlichen Waldungen in entſprechenden Looſen an die Meiſtbietenden verſteigert. Die Zuſammenkunft iſt Vormittags 10 Uhr und als Zahlungstermin der 1. Auguſt 1839 beſtimmt. Dem Amte unbekannte Steigerer haben ſich mit Zahlungsfähigkeitszeugniſſe zu verſehen.

Zell bei Roth, den 16. Februar 1839.

Adelich von Hornberg'ſche Rentenverwaltung.

Dietlein.

3. Donnerſtag den 7. März d. Js. Vorm. 9½ Uhr verkauft die unterzeichnete Oekonomieverwaltung gegen Baarzahlung

Ein Paar Ochſen

Einen Bullen ächt ſteyernſcher Raçe

Zehn Stück Rindvieh, theils trächtig, theils mit Kälbern worunter gleichfalls 3 Stück ſteyernſcher Raçe

Ein Kuhkalb,

Mehrere Schweine, worunter 2 Schweinsmütter,

Verſchiedene Arten Geflügel,

Mehrerlei Oekonomie-Geräthſchaften,

dann Kartoffeln und Gerſte.

Zell bei Roth, den 16. Februar 1839.

Adelich von Hornberg'ſche Oekonomie-Verwaltung.

Weigel.

4. Nach eingeholter Genehmigung kgl. hoher Regierung vom 12. d. Mts. wird folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) In Schillingsfürſt werden die früher ſchon beſtandenen drei Rindvieh-Märkte wieder eingeführt und von nun an abgehalten und zwar
   - der erſte an jedem erſten Mittwoch des Monats März
   - der zweite am zweiten Montag nach Pfingſten
   - der dritte am erſten Montag im Monate September

   Fällt einer dieſer Markttage auf einen Feiertag, ſo findet er acht Tage darauf ſtatt.
2) Nur geſundes Vieh wird zugelaſſen.
3) Alle Tauſch- und Kaufverträge werden von der Markt-Commiſſion, vorläufig aus dem Gemeindevorſteher und einem Gemeindebevollmächtigten zuſammengeſetzt, protokollirt. Die Gebühr hiefür beträgt 18 kr. welche, wenn nichts anderes verabredet iſt, zur Hälfte Käufer, zur andern Hälfte Verkäufer zu tragen hat.
4) Nach Vorſchrift des hier herrſchenden Hohenlohiſchen Landrechtes ſind folgende acht Hauptmängel zu gewähren:

   Meerlinſig,
   Markflüßig,
   hinfallende Krankheit,
   Schwindel,
   Behaftung mit dem Stein,
   Schwinden,
   Lungenfäule,
   Fürfall.

Digitized by Google

Die Gewährſchaft dauert dreißig Tage

5) Marktgeld und Zoll wird nicht erhoben.

6) In Frankenheim wird noch ein vierter Jahr-Markt abgehalten, und zwar am Sonntag nach Kiliani.

Schillingsfürſt, am 15. Februar 1839.

Gemeinde-Verwaltung.

5. Bei Ferdinand Enke in Erlangen iſt erſchienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen (in Ansbach durch Dollfuß):

Kraußold, L., Leitfaden zum Katechismus Luthers. II. verbeſſerte Auflage. 8vo. 86 Seiten. 12 kr.

Der ſchnelle Abſatz der ſo bedeutenden erſten Auflage in wenigen Monaten ſtellt dieſen Leitfaden auch in Beziehung ſeiner Brauchbarkeit und Zweckmäßigkeit an die Spitze der nach ihm bisher noch erſchienenen, und machte die Ermäßigung des Preiſes bei Vermehrung des Druckes möglich.

Bei unmittelbarer Beſtellung für Schulen bei dem Verfaſſer ſelbſt wird das Exemplar zu 9 kr. erlaſſen. Der Leitfaden hat gleiches Format mit dem Katechismus, um ihn letzterem anbinden zu können.

6. Anzeige für Juriſten und Kameraliſten. Im Verlage von G. F. Heyer, Vater, in Gieſſen iſt erſchienen, aber nur in wirklich ſoliden Buchhandlungen vorräthig zu finden (in Ansbach bei J. M. Dollfuß):

Sintenis (Dr. C. Fr. F.) Erläuterungen über verſchiedene Lehren des Civilproceſſes nach Linde's Lehrbuch, in einzelnen Abhandlungen. Erſtes Heft mit Umſchlag, gr. 8vo., 2/3 Thlr. oder 1 fl. 30 kr.

Zur Jubilatemeſſe wird fertig und verſendet:

v. Preuſchen (Dr. Fr.), die Gerechtigkeitstheorie, 2 Thlr. gr. 8vo.

Linde (Dr. und Kanzler), Handbuch des deutſchen Civilproceſſes nach ſeinen Lehrbuche. Zweiter und letzter Band der Lehre von den Rechtsmitteln. gr. 8vo.

Schmitthenner (Dr. Fr.), Syſtematiſche Encyclopädie der geſammten Staatswiſſenſchaften. Erſter Band, in groß Octav circa 42 Bogen ſtark, worauf ich das verehrliche Publikum aufmerkſam mache.

Gieſſen im Januar 1839.

G. F. Heyer, Vater.

7. Von heute an habe ich mein, an Herrn Apotheker Hänlein, verkauftes Geſchäft an denſelben abgetreten. — Dies zur Anzeige bringend, danke ich für das mir während meines Hierſeyns geſchenkte Zutrauen und empfehle mich.

Ansbach, den 1. März 1839.

J. Dietrich, Apotheker.

8. Neue Sendungen von vorzüglichen Brillen, Lorgnetten und Loupen, Parfümerien, eleganten Cravatten aus verſchiedenen Stoffen, desgleichen ächt engliſchen Nähnadeln veranlaſſen mich, dieſelben zur geneigten Abnahme hiemit beſtens zu empfehlen. Auch ſind wieder von den beliebten rothen congrev'ſchen Zündhölzchen angekommen.

Ansbach, den 2. März 1839.

C. L. Weppler an der St. Johannis-Kirche.

9. (Verpachtung.) Eine ſich im beſten baulichen Zuſtande befindende Mahlmühle mit 4 Gängen und Grundſtücken, in der Nähe von Schwabach, und dem Ludwigs-Kanal gelegen, wird verpachtet. Anfragen befördert die Expedition dieſes Blattes.

10. Es ſind folgende Gegenſtände ſogleich zu verkaufen: ein ſehr bequemer Kochheerd, mehrere große Waſchgeſchirre, Gartengeräthe, Speisbehälter, eine Bratröhre und dergleichen. Wo? ſagt die Redaktion dieſes Blattes.

11. Montag den 24. Februar iſt mir eine Art Jagdhund, Rehfarb, weiße Bruſt, 4 weiße Füße einer Schnippe und das Ende der Ruthe weiß, zugelaufen. Der Eigenthümer kann denſelben gegen Vergütung des Koſtgeldes und der Gebühr des Einrückens binnen 14 Tagen abholen.

Holzinger,
Wirth zum ſchwarzen Bock.

Digitized by Google

12. D. 142. iſt ein nusbaumener Sekretär und ein Arbeitstiſchchen zu verkaufen.

13. A. 189. iſt ein Acker zu verpachten.

Zu vermiethende Wohnungen.

A. Nr 255. iſt eine geräumige par terre Wohnung billig zu vermiethen, näheres darüber bei Georg Müller in der Neuſtadt.

C. 160. neben dem Schießhaus beim Hutmacher Winter iſt ein Quartier zu vermiethen.

Fremdenanzeige.

Vom 17. bis 23. Februar 1839.

Krone. Hr. Domainen-Direktor Nur de Damiane v. München, Hr. Oberbeamter Schmidt v. Eichſtädt, Hr. Landgerichtsdiener Gaſt v. Würzburg, Hr. Apoth. Hebenſtreit v. Windsheim, Hr. Parkmeiſter Keller v. Grünwald, Hr. Kfm. Weiß v. Langenau, Hr. Kfm. Pfeiffer v. Nürnberg, Hr. Gymnaſiaſt Zellfelder v. Sammhauſen, Hrn. Kfl. Bunge v. Amſterdam, Oertel v. Erlangen, Hr. Poſterpeditor Kober v. Uffenheim.

Stern. Hr. Dr. Oelhof v. Carlsruhe, Hr. Bauinſp. Lupeller v. Nürnberg, Hr. Kfm. Schonn v. Schweinfurt, Hr. Privat. Bender v. Zweibrücken, Hr. Kellner Kramer v. Oettingen, Hr. Kaufm. Hübner v. Kitzingen, Hr. Privat. Dreymann v. Ulm, Hr. Brauereibeſitzer Kölle v. Köln, Hr. Kfm. Walter v. Oehringen, Hr. Kfm. Sendlinger v. Augsburg, Hr. Priv. Dolley von Straßburg, Hr. Advok. v. Sänger v. München, Hr. Kaufm. Lang von Nürnberg, Tauber von Mkt. Breit, Hr. Baurath Olmer v. Dresden, Hr. Dr. Schlemmer v. Cannſtadt, Hr. Kaufm. Wedeles m. Fam. von Fürth, Hr. Pivat. Aumüller von Frankfurt, Hr. Profeſſor Laubach v. Elberfeld, Hrn. Kfl. Vollbracht v. Hanau u. Precht von Frankfurt, Hr. Gutsbeſ. Dreher u. Hr. Baumeiſter Feiler von Cannſtadt.

Löwe. Hr. Kfm. Hiener von Murano, Hr. Apotheker Fürſt v. Obernzenn, Fr. Verwaltungsräthin Hofmann v. Rothenburg, Hr. Kfm. Reinhold von Nürnberg, Hr. Gutsbeſitzer Leimig von Würzburg, Fräul. Seidenbuſch von München, Hr. Kfl. Schühlein von Thalmeſſingen und Mees von Aachen, Hr. Privat. Schwägler mit Gattin v. Augsburg, Hr. Oberlieut. von Beuſt v. Nürnberg, Hr. Fabrik. Zohlichäuſer von Pappenheim, Hrn. Kaufl. Roth von Augsburg, Süßfeld von Würzburg, Kuhn von Schwelm und Guttmann von Thalmeſſing, Hr. Priv. Flindt v. Hamburg, Hrn. Kfl Dietz mit Fam. von da und Raſpe von Aachen, Freifräulein von Stedingh von München, Hr. Dr. Schubert von Würzburg, Hr. Pfarrer Matthäus von Michelrieth, Hrn. Kfl. Clarenbach von Hückeswagen, Ralhan von Frankfurt und Schmidt von Stuttgart, Fr. Vollanz und Hr. Bildhauer Bader von München, Hr. Gutsbeſitzer Leimig und Hr. Architekt Sohn von Würzburg, Hr. Privat. Rohmer von Weiſſenburg, Hrn. Kfl. Döderlein v. Dinkelsbühl und Deden v. Aachen.

Zirkel. Hr. Privat. Kracker v. Rückersdorf, Hr. Kfm. Schindler v. Nürnb., Hr. Dr. Fleiſchmann von Wien, Hr. Kaufm. Merzbacher von Baiersdorf, Frau Liebmann von Nürnberg, Hr. Fabrik. Liebmann von Tettau, Hr. Kfm. Brill v. Ichenhauſen, Hr. Sattlermeiſter Beg v. Gunzenhauſen, Hr. Kaufm. Huber von Augsburg, Hr. Handelsmann Mandelbaum von Treuchtlingen.

Roß. Hrn. Fabrik. Pflaumer und Dannerth von Weiſſenburg, Hrn. Gärbermeiſter Keßler und Emmert von Nördlingen und Hr. Kfm. Schmidt von Nürnberg.

Wilder Mann. Hrn. Kfl. Fronhofer und Schmaus von Viechtach und Meyer von Uhlfeld, und Hr. Fabrik. Hagen von Weiſſenburg.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 19.

Ansbach. Mittwoch, den 6. März 1839.

Inhalt.

Die Verpachtung der Widdumsgründe. — Die Aufnahme der Candidaten zu den Vorleſungen an der Hochſchule zu München hier die Modifikation des §. 106. lit. G. der Vollzugsvorſchrift vom 4. April 1836 zu der allerhöchſten Verordnung vom 18. Februar 1833 die Gewerbs- und polytechniſchen Schulen betr. — Verbot des Flachshechelns in den Scheunen bei Licht. — Die Aushebung der Conſcribirten aus der Altersklaſſe 1817. — Die Herausgabe von Jahrbüchern durch die Gemeinden. — Das Verpflanzen der Obſtbäume. —

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 13565. Exp. Nr. 15756.

An die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Verpachtung der Widdumsgründe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt bei Erſtattung der durch die höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 25. Oktober 1837 eingeforderten Gutachten über die Verwaltung des Pfarr- und Benefizial-Vermögens, auch der Antrag in Betracht gekommen, daß bei erfolgendem Erlaſſe allgemeiner Beſtimmungen über die Verwaltung des beſagten Stiftungs-Vermögens, der bedeutendſte Theil deſſelben, die Widdumsgüter — und zwar namentlich die Verpachtung derſelben, in beſondere Berückſichtigung gezogen werden möchte, indem das in dieſer Bezeichnung bisher beobachtete Verfahren, wornach durch die häufig ohne alle Mitwirkung der Curatel ſtattfindende Verpachtung an den Erſtbeſten, und durch die von dieſem

Digitized by Google

vernachläſſigte Begeilung der Gründe, namentlich während der letzteren Jahre des Pachtes, die Produktionskraft der Gründe und dadurch auch die Rente geſchmälert werden, ſehr nachtheilig einwirken.

In Gemäßheit einer höchſten Entſchließung des königl. Miniſteriums des Innern vom 21. des laufenden Monats werden nun die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes hinſichtlich der in ihrem Amtsbezirke befindlichen katholiſchen Pfründen, zur Anzeige und gutachtlichen Aeußerung darüber aufgefordert:

1) welches Verfahren bisher bei Verpachtungen von Pfarr- und Benefizialgütern, insbeſondere rückſichtlich der Widdumsgüter — beobachtet worden ſey und zwar:
   a) bei neuen Verpachtungen,
   b) bei wiederholten Verpachtungen unter einem und demſelben Pfründebeſitzer,
   c) bei Vakaturen der Pfründen,
2) ob dieſe Verpachtungen unter irgend einer Kenntniß und Mitwirkung auf Seite der Diſtrikts-Polizeibehörden oder von Seite der geiſtlichen Oberbehörden ſtattgefunden,
3) ob das bisher beobachtete Verfahren hinreichende Gewähr zur Vermeidung jeglichen Nachtheils für die Widdumsgüter leiſte, und
4) wenn nicht, in welcher Weiſe nach den in den Amtsbezirken geltenden beſondern Beſtimmungen, und den allgemeinen beſtehenden Verordnungen, insbeſondere §. 64. lit. b. und §. 75. der II. Verfaſſungs-Beilage, dann §. 74. der Formations-Verordnung vom 17. Dezbr. 1825 und den etwa analog zur Anwendung bringenden Beſtimmungen Art. III. lit. D. der allerhöchſten Verordnung vom 6. September 1811, die Erweiterung der Kompetenz der Kreis- und Oberadminiſtrationen betr., am zweckmäßigſten bezüglich dieſer Verpachtungen Vorſorge getroffen werden könne?

Anlangend die im Bezirke befindlichen proteſtantiſchen Pfarreien und die Verwaltung der zum usus fructus des Pfründebeſitzers gehörigen Güter, ſo iſt Anzeige und Bericht auch rückſichtlich dieſer Verwaltung auf die bezüglichen Fragen und insbeſondere darauf zu erſtrecken — ob, was ohne Zweifel nicht der Fall ſeyn wird — bei der fraglichen Verwaltung der Pfarrgüter irgend eine Mitwirkung der weltlichen Behörden bisher ſtattgefunden habe. —

Der Erledigung des vorſtehenden Auftrages wird binnen

6 Wochen

entgegengeſehen.

Ansbach, den 1. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 13723. Exp. Nr. 15917.

(Die Aufnahme der Candidaten zu den Vorleſungen an der Hochſchule zu München hier die Modifikation des §. 105. lit. G. der Vollzugs-Vorſchrift vom 4. April 1836 zu der allerhöchſten Verordnung vom 16. Febr. 1833 die Gewerbs- und polytechniſchen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe an den Senat der Ludwig-Maximilians-Univerſität München er-

Digitized by Google

gangene, der unterfertigten Stelle mitgetheilte höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 21. Februar laufenden Jahrs wird durch nachſtehenden Abdruck hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, am 1. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Miniſterium des Innern.

In der unterm 4. April 1836 erlaſſenen Vollzugs-Vorſchrift zur allerhöchſten Verordnung vom 16. Februar 1833 (die Gewerbs- und polytechniſchen Schulen betr.) iſt Abſchnitt II. §. 106. Lit. G. beſtimmt, daß

> jene Jünglinge, welche eine Kreis-Landwirthſchafts- oder Gewerbsſchule, oder eine Gewerbs- oder Landwirthſchaftsſchule erſter Claſſe vollſtändig abſolvirt haben, und ſich mittelſt des Abſolutoriums dieſer Schulen ſowohl hierüber, als auch darüber ausweiſen können, daß ſie auf dem Grunde der abſolvirten lateiniſchen Schule, während ihres landwirthſchaftlichen oder gewerblichen Unterrichts die Realien an einem Gymnaſio oder bei einem zum Gymnaſiallehramte befähigten öffentlichen Lehrer gehört haben, die Aufnahme an der Univerſität zum Behufe des Beſuches der Vorleſungen der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät finden können.

Da dieſe Beſtimmung nach bisheriger Erfahrung ſich weder den disciplinären Verhältnißen noch der techniſchen Bildung dieſer Jünglinge vortheilhaft erwieſen hat, und da vorzüglich die Kandidaten der Bauwiſſenſchaft, welche bisher von dieſer Vorſchrift den meiſten Gebrauch machten, durch den vorſchnellen Uebertritt zur Hochſchule, an welcher ein vollſtändiger Lehrkurſus für das Baufach nicht beſteht, von dieſer Anordnung keinen Vortheil ziehen konnten, weil ihnen zum Verſtändniße der Vorträge der philoſophiſchen und ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät die gehörige Alters-Reife und die nur durch den fleißigen Beſuch ſämmtlicher Curſe einer polytechniſchen Schule zu erwerbenden Vorkenntniſſe fehlten, ſo haben ſich Seine Majeſtät der König veranlaßt gefunden, den Nachtheilen obiger Anordnung durch beſchränkende Beſtimmungen zu begegnen, und verfügen hienach allergnädigſt was folgt:

I. Die Beſtimmung der Vollzugs-Vorſchrift vom 4. April 1836 Abſchnitt II. §. 106 Lit. G. ſoll, rückſichtlich der Bau-Candidaten jeder Categorie auſſer Wirkſamkeit treten und ſonach in Zukunft

II. Kein Kandidat, welcher ſich dem allerhöchſten Baudienſte oder der Civilbaukunde, oder dem Berufe eines Civil-Ingenieurs zu widmen gedenkt, an hieſiger Univerſität zum Beſuche der für ſeinen Beruf nothwendigen Vorleſungen der ſtaatswirthſchaftlichen und philoſophiſchen Fakultät immatrikulirt werden, der nicht eine polytechniſche Schule vollſtändig abſolvirt, und ſich hierüber durch ein entſprechendes Schlußzeugniß derſelben ausgewieſen hat.

Der Senat der kgl. Univerſität München wird dieſe allerhöchſte Beſtimmung zur Kenntniß der betheiligten Fakultäten und Jünglinge bringen, und den genauen Vollzug derſelben mit pflichtmäßiger Sorgfalt überwachen.

München, den 21. Februar 1839.

Digitized by Google

Einl. Nr. 13931. Exp. Nr. 15918.

(Verbot des Flachshechelns in den Scheunen bei Licht betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Ein wiederholter Brandfall in Folge von Flachshecheln in einer Scheune bei Licht, giebt Veranlaſſung:

1) auf die Gefahr, die bei dem leicht entzündbaren Staube und Abfalle dieſes Stoffes auch dann noch beſtehet, wenn das Licht in einer Laterne verwahrt wird, aufmerkſam zu machen und auf die ſchweren Folgen hinzuweiſen, zugleich aber

2) die Polizeibehörden aufzufordern auf Frevel der Art ſorgfältig vigiliren zu laſſen und die Uebertreter ſtrenge zu beſtrafen.

Ansbach, den 1. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. —. Exp. Nr. 16082.

(Die Aushebung der Conſcribirten aus der Altersklaſſe 1817 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem in Gemäßheit höchſten Reſcripts vom 29. v. Mts. die Aushebung der Conſcribirten aus der Altersklaſſe 1817 verfügt worden iſt, ſo wird dieſes mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Tage, an welchen die Aushebung dahier ſtatt findet, für die einzelnen Militär-Conſcriptionsbezirke in nachſtehender Ordnung feſtgeſetzt worden ſind:

Sonnabend den 9. März für

1) das Landgericht Feuchtwangen,
2) „ „ Herrieden,
3) „ „ Leutershauſen,
4) „ Herrſchaftsgericht Schillingsfürſt,

Dienſtag den 12. März für

5) den Magiſtrat Rothenburg,
6) das Landgericht Rothenburg,
7) „ „ Uffenheim,
8) „ „ Windsheim,

Mittwoch den 13. März für

9) das Landgericht Bibart,
10) „ „ Neuſtadt,
11) das Herrſchaftsgericht Burghaslach,
12) „ „ Einersheim,
13) „ „ Rüdenhauſen,
14) den Magiſtrat Fürth,

Donnerſtag den 14. März für

15) den Magiſtrat Dinkelsbühl,

Digitized by Google

16) das Landgericht Dinkelsbühl,
17) „ „ Heidenheim,
18) „ „ Waſſertrüdingen,
19) das Herrſchaftsgericht Pappenheim,
Freitag den 15. März für
20) das Landgericht Altdorf,
21) „ „ Hersbruck,
22) „ „ Lauf,
Samſtag den 16. März für
23) den Magiſtrat Erlangen,
24) das Langericht Erlangen,
25) „ „ Cadolzburg,
Donnerſtag den 21. März für
26) den Magiſtrat Eichſtädt,
27) das Landgericht Eichſtädt,
28) „ „ Gunzenhauſen,
29) „ „ Kipfenberg,
30) „ „ Weiſſenburg,
31) das Herrſchaftsgericht Ellingen,
Freitag den 22. März für
32) das Landgericht Beilngries,
33) „ „ Greding,
34) „ „ Pleinfeld,
Samſtag den 23. März für
35) das Landgericht Nürnberg,
36) den Magiſtrat Nürnberg,
Mittwoch den 27. März für
37) das Landgericht Erlbach,
38) „ „ Schwabach,
39) den Magiſtrat Schwabach,
40) das Herrſchaftsgericht Hohenlandsberg,
41) „ „ Schwarzenberg,
Donn rſtag, den 28. März für
42) den Magiſtrat Ansbach,
43) das Landgericht Ansbach,
44) „ „ Heilsbronn.

Die Sitzungen des kgl. Rekrutirungsrathes finden an den bezeichneten Tagen im vormaligen Lokale des kgl. Appellationsgerichts ſtatt und werden Morgens 9 Uhr beginnen. Der Zutritt zu den Verhandlungen iſt den Eltern, Vormündern, Verwandten oder ſonſtigen Vertretern der Conſcribirten, ſo wie, in ſoweit die Räumlichkeit es zuläßt, überhaupt Jedermann geſtattet.

Ansbach, den 2. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Digitized by Google

Einl. Nr. 13552. Exp. Nr. 16237.

An ſämmtliche Magiſtrate des Regierungsbezirkes Mittelfranken.

(Die Herausgabe von Jahrbüchern durch die Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einem höchſten Miniſterialreſcripte vom 20. v. Mts. ſoll mit der von den Magiſtraten an das k. Miniſterium des Innern einzuſendenden Jahrbücher zur Vermeidung zeitraubender Correſpondenzen, auch zugleich neben der Koſtenliquidation die mit dem vorſchriftsmäßigen Stempel verſehene Quittung über den Empfang des Geldbetrages einbefördert werden.

Sämmtliche Magiſtrate werden von dieſer höchſten Beſtimmung in Kenntniß geſetzt und zum genaueſten Vollzuge derſelben angewieſen.

Ansbach, den 4. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 13579. Exp. Nr. 16161.

(Das Verpflanzen der Obſtbäume betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende Abhandlung über das Verpflanzen der Obſtbäume, verfaßt von dem Direktor des pomologiſchen Vereins und der k. Plantage zu Triesdorf, dem k. Regierungsrathe Keim und auf deſſen vieljährige Erfahrungen und Beobachtungen ſich ſtützend, wird zur allgemeinen Kenntniß mit dem Wunſche gebracht, daß die Freunde der Obſtbaumzucht die darin enthaltenen Lehren wohl beherzigen, bei ihren eigenen Baumpflanzungen erproben, und auch ihre Erfahrungen der unterfertigten Stelle mittheilen mögen.

Insbeſondere werden die k. Lokal-Schul-Inſpektionen die untergebenen Schullehrer auf dieſe Abhandlung aufmerkſam zu machen, nicht verfehlen.

Ansbach, den 3. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einige Worte über das Verpflanzen der Obſtbäume,

vorgetragen
in
der Verſammlung der pomologiſchen Geſellſchaft zu Triesdorf
am 1. Oktober 1838.

I. Zeit des Verſetzens der Obſtbäume.

Die Obſtbäume dürfen nur verſetzt werden:

Digitized by Google

entweder im Spätherbſte, wenn der Baumſaft nicht mehr flüſſig iſt, die Augen für den künftigen Blättertrieb ſich ausgebildet haben und die alten Blätter abfallen,

oder im Frühjahre, bevor der Pflanzenwachsthum eintritt und der Baumſaft flüſſig wird.

Welche von dieſen Jahreszeiten zu dem Verſetzen der Bäume gedeihlicher, ſomit vorzuziehen ſeyn möchte, kann nicht geradezu beſtimmt werden, weil die Einwirkung der Witterung ſehr großen Einfluß auf das Gedeihen der verſetzten Bäume hat.

Die Erfahrung hat dargethan, daß das Verſetzen der Bäume in dem Spätjahre unter folgenden Verhältniſſen und Beobachtungen ſehr zweckmäßig iſt:

Wenn der Vorſommer zu dem Zeitigen der Holztriebe günſtig war, die Blätter in der Mitte des Oktobers in hieſiger Gegend abzufallen beginnen, und man im Monate November durch zu naſſe Witterung an dem Verſetzen nicht gehindert wird, auf daß bis zum Eintritte des Froſtes die verſetzten Bäume mit der lockern Pflanzerde ſich ſetzen, die Wurzeln ſich genau an das Erdreich anſchließen können, und die überflüſſige Feuchtigkeit, durch das Einſchlemmen veranlaßt, wieder von der Oberfläche des Erdreichs ſich entfernt und in die Tiefe ſenkt.

Zudem muß man die Zweige, welche die Krone des zu ſetzenden Baumes bilden, aus Vorſicht wegen des Erfrierens des neuen Schnittes — um einige Augen länger laſſen und erſt in dem folgenden Frühjahre auf die gehörige Kürze ſchneiden. Auch muß die Erde, unter welcher die Wurzeln liegen, gegen das Eindringen der Kälte geſchützt und deßwegen bedeckt werden.

Auf dieſe Weiſe iſt allerdings das Setzen der Bäume im Späthjahre vorſorglich nützlich, weil man ja günſtige Umſtände hiefür im nächſten Frühjahr nicht vorausſehen kann. Iſt dagegen das Holz der Baumkrone nicht völlig zeitig, was man aus dem Nichtabfallen der Blätter erkennt, kann der Baum nicht ſo zeitlich verſetzt werden, daß ſich die Wurzeln vor Eintritt ſtrenger Kälte genüglich ſetzen, und an die Erde genau anſchließen können: ſo iſt der Nachtheil zu befürchten, daß die Wurzeln durch ſtarke Kälte leiden. Die Beſchaffenheit des Bodens entſcheidet hiebei viel. In einem trocknen, ſandigen Boden hat das Baumpflanzen im Herbſte den Vortheil, daß das Waſſer, mit welchem die Wurzeln eingeſchlemmt werden, ſchneller als bei thonichter Erde ſich ſetzt und doch mehr Feuchtigkeit zurückläßt, als bei dem Pflanzen im Frühjahre, wo leicht bei anhaltend trockener Witterung ein Austrocknen zu befürchten ſteht, wenn der Baum nicht begoſſen werden kann.

Allein ſo zweckmäßig auch die Verpflanzung der Bäume im Herbſte iſt, ſo hat doch ſolche in dem Frühjahre, wenn anders die Witterung günſtig iſt, manche überwiegende Vortheile. In dem Frühjahre nämlich, wenn die zu ſetzenden Bäume nicht lange von der Erde entblößt bleiben, die Wurzeln nicht vertrocknen, ſondern ausgehoben und gleich verpflanzt werden, wird der Trieb nicht unterbrochen, wenn das Setzen gehörig vollzogen, die Erde möglichſt genau durch Einſchlemmen an die Wurzeln gebracht, Lufträume vermieden und durch Begießen feucht erhalten, und gegen das Austrocknen geſchützt werden Die Kronenzweige können ſogleich auf die gehörige Kürze geſchnitten werden, und es bedarf nicht eines zweiten Schnittes. Beſonders iſt das Verpflanzen ſolcher Bäume im Frühjahre anzurathen, die in feuchtem, fetten Boden erzogen werden; dieſe ſind porös gewachſen, haben erweiterte Saftröhren, leiden daher, im Herbſte verſetzt, durch die Kälte weitmehr, als ſolche, die auf trocknem, magerm Boden in einer hohen Lage gewachſen ſind. Ueberhaupt ſind Bäume, welche in tiefer Lage und feuchtem Boden erzogen werden, zum Verpflanzen nicht anzurathen, ſie ſind ſchnell in die Höhe geſchoſſen, haben ausgedehnte Saftleiter-Gewebe und ein ſchwammichtes Oberhäutchen, ſind dadurch empfindlicher gegen Druck und werden auf einem freien, kalten, ungeſchützten Stand kränklich.

Eine Hauptregel iſt es, daß man möglichſt ſolche Bäume wähle, die auf minder gutem Bo-

Digitized by Google

den und freierer Lage erzogen werden, als der Standort hat, wohin ſie zum weiteren Gedeihen und dauerhaften Nutzen gepflanzt werden.

II. Das Beſchneiden der Bäume, welche verſetzt werden.

Das Beſchneiden iſt eine Vorbedingniß, ohne welche das Gedeihen nicht vollkommen erwartet werden kann. Denn bei dem Ausheben wird der Baum mehr oder weniger an den Wurzeln beſchädigt, ſomit die Werkzeuge zum ausſtrömenden Nahrungsſtoffe verkleinert und außer Stand geſetzt, ſo viel Saft herbeizuführen, als die unverkürzten Baumzweige erfordern. Daher iſt es nothwendig, das richtige Verhältniß zwiſchen Zubringer und Verwender bei dem Schneiden der Zweige wieder herzuſtellen. Die Wurzeln, ſowohl Haupt- als Neben- und Saugwurzeln, ſind ſo viel als möglich zu ſchonen, weßwegen von ihnen nur ſo viel weggeſchnitten werden darf, als durch Quetſchung oder Abreißen beſchädigt und zerſplittert iſt. Dieſes Beſchneiden muß aber mit Vorſicht und einem ſcharfen Meſſer geſchehen, damit der Schnitt rein, ohne Faſern vollzogen werde, weil aus dieſen Stellen die neuen Wurzeln hervorkommen, durch einen unreinen Schnitt aber Fäulniß entſteht. Der Schnitt iſt ſo zu führen, daß der beſchnittene Theil keine zu ſchräge, ſondern eine möglichſt kleine Wunde bildet, die bei dem Einpflanzen dem Boden und nicht der Luft zuſteht.

Die Zweigkrone iſt ſo weit ohne Schonung einzuſchneiden, als es das Verhältniß der abgekürzten Wurzeln erfordert. Beſſer iſt es, hierinnen mehr, als zu wenig zu thun. Der Baumpflanzer habe das Wurzelvermögen wohl im Auge und überlege den gewünſchten künftigen Wachsthum der Kronenäſte, wähle nach deren Reichthum 3, höchſtens 4 der beſten zur Bildung der künftigen Baumkrone aus, verkürze dieſe auf 3 bis allerhöchſtens 5 Augen und die übrigen Aeſte ſchneide er ganz weg. Der Schnitt iſt von innen heraus, ſo mit einem ſcharfen Meſſer zu führen, daß das Auge noch außen ſtehen bleibt, woraus das künftige Reis entſtehen ſoll. Der Schnitt, welcher an dem Fuße des Auges, dem Augenträger gegenüber, anfängt und gerade über der Spitze des Auges endet, iſt der zweckmäßigſte. Jedes Höherſchneiden veranlaßt, daß oberhalb des Auges ein Theil ſtehen bleibt, der dürre wird und einen nachtheiligen Haken bildet.

Zu bemerken iſt, daß bei den Nußbäumen und einigen Sorten Weichſelbäumen die Aeſte nicht verkürzt werden dürfen, weil ſie dadurch abſterben; ſie müſſen genau an dem Stamme rein abgeſchnitten werden.

Die Wunden, welche man durch das Beſchneiden der Aeſte hervorbringt, ſind gegen Kälte und Sonne durch eine Bedeckung mit Baumwachs oder mit Baummörtel zu ſchützen. Die Bereitung des Baumwachſes iſt einfach dieſe:

2 Theile gelbes Wachs,
1 Theil Harz,
1 Theil dicker Terpentin.

Nachdem das Wachs zerſchmolzen iſt, ſetzt man das Harz und hernach den Terpentin bei, rührt Alles wohl durcheinander und gießt es in kaltes Waſſer. Soll das Baumwachs bei kalter Witterung gebraucht werden, ſo untermiſche man es mit etwas Hammel- oder einem anderen Fette.

Die Bereitung des Baummörtels geſchieht auf folgende Weiſe:

Man nimmt

2 Theile reinen Kuhkoth,
1 Theil Buchen-Aſche,

Digitized by Google

$\frac{1}{8}$ Theil fein geſiebten Kalkmörtelſchutt.

Alles zuſammengemiſcht und zu einem Brei geſtoßen, wird die Maſſe mit Waſſer ſo weit verdünnt, als es zum Ausſtreichen nothwendig iſt. Dieſer Mörtel iſt ſehr gut zu dem Verſtreichen der Wunden an alten Bäumen, wozu man ſich jedoch auch nur einer Miſchung von Lehm mit Kuhkoth bedienen kann.

III. Von dem Standorte und Boden der Bäume.

Vor Allem muß man darauf ſehen, daß die Bäume an einen günſtigen Standort geſetzt werden, weil dieſer vorzüglich auf das Gedeihen der Bäume, auf ſeine künftigen Früchte und ihre Güte von großem Einfluſſe iſt. Die Erfahrung ſpricht im Allgemeinen, daß eine freie Lage, wo der Einfluß der Atmosphäre am Heftigſten einwirken kann, dem Gedeihen der Obſtbäume am Zuträglichſten iſt. Tiefe Lage, die feucht und nebelig iſt, beſonders ſolche Gegenden, wo viel Wieswachs oder ſtehendes Waſſer ſich befindet, ſind für den Obſtbau nicht günſtig; wogegen an Flüſſen bei bewegter Luft im Allgemeinen die trefflichſten Obſtbaumanlagen gedeihen. Für feinere Obſtſorte, für Wandbäume und dergleichen ſind auch gegen Nord- und Oſtwinde geſchützte Lagen geeignet, jedoch müſſen ſie hinlänglich Luft und Sonne haben. Der Boden, aus welchem der Baum ſeine zum Holzwachsthume erforderliche Nahrung erhalten ſoll, begünſtigt nach ſeiner Beſchaffenheit den Obſtbau mehr oder weniger, mehr, wenn der Grund aus guter, ſchwarzer, mehr fetter, als leichter Erde, oder in fettem, tiefgehenden Lehm- oder mergelartigen Boden beſteht. Dungfreſſender Sandboden, den man erſt mit großem Aufwande verbeſſern muß, iſt ungünſtig; die Bäume haben in demſelben weniger Dauer.

Verſchiedene Obſtarten verlangen verſchiedenen Boden. Die Aepfel einen guten, geſchlachten friſchen Grund, einen Lehm- oder Mergelboden. Die Birne gedeihen in einem minder guten, jedoch nur wegen der ihnen eigenthümlichen Pfahlwurzel in einem tiefern Boden. Pflaumenbäume bedürfen einen leichten, warmen, die Kirſchen einen trockenen, mit etwa $\frac{1}{3}$ Lehm gebundenen Boden. Torfartiger, naſſer Boden gibt ſchlechtes Obſt, kränkliche, mooſige Bäume. Steinigter Boden, ſowie unfruchtbarer Sandboden, verdient keine Obſtbäume. Wenn der natürliche Boden nicht vollkommen tauglich iſt, ſo kann man durch Fleiß Vieles verbeſſern. Fetter, ſteinloſer Raſen, Gaſſenkoth, verweſte Miſterde, reiner Kuhkoth, ausgeſchwemmter Quarzſand, Maulwurfshaufen aus gutem Grund dienen, je nachdem die Beſchaffenheit des magern Bodens eine Art Verbeſſerung erfordert, hiezu ſehr gut. Sie werden entweder einzeln, oder unter ſich zuſammengeſetzt, in einer ſonnenreichen, luftigen Lage aufgehäuft, des Jahrs mehrmals um- und durcheinander gearbeitet, immer wieder aufgehäuft und bei ſehr trockener Witterung angefeuchtet. Dadurch wird eine Erde erlangt, die mit allen Theilen der befruchtenden Atmosphäre, jedem Gährungsprozeſſe ausgeſetzt iſt, eine lang dauernde Kraft in dem Kohlenſtoff, ohne welchem keine Pflanze fruchtbar werden kann, enthält, und mit welcher die unkultivirte Baum-Pflanzerde viel verbeſſert werden kann.

Sehr dienlich iſt auch die Dammerde aus bald hiebbaren Niederwaldungen, die angeſchwemmt und aus Verweſung vieler Pflanzen und Thiere entſtanden iſt. Sollte dieſe zu fett ſeyn, ſo dient zur Miſchung Raſen.

Man darf an dem Gelingen des Obſtbaues nicht verzagen, wenn Fleiß und Kenntniſſe vereint zu Werke gehen. Es iſt kein Erdreich, welches nicht verbeſſert werden kann.

Die Hauptbedingniß iſt die Umarbeitung des Bodens, damit die atmosphäriſche Luft einwirken kann.

Digitized by Google

IV. Das Setzen der Bäume.

Das Setzen der Bäume, obſchon die vorzüglichſte Arbeit, welche mit beſonderem Fleiße und mit vorzüglicher Aufmerkſamkeit behandelt werden ſollte, wird doch oft ſehr leichtſinnig und verkehrt betrieben. Nicht ſelten werden die Wurzeln der Pflänzlinge nach der Größe des Raums, in welchem man ſie zu ſetzen gedenkt, zurückgeſchnitten, ſtatt daß die Pflanzlöcher nach dem Verhältniſſe des Wurzelvermögens des zu pflanzenden Baumes gemacht werden ſollten. Durch dieſe und mehrere unbedachtſame Handlungen werden ſo viele Bäume ſchon in der Pflanzung dem Tode geweiht.

Die Größe der Vertiefung der Pflanzlöcher hängt von verſchiedenen Umſtänden ab. Bäumen, die einen tiefen Grund zu ihrem Wachsthume verlangen, wie Birnen, darf ſolcher nicht durch ein ſeichtes Pflanzloch entzogen werden. Dagegen bedürfen Baumſorten, deren Wurzelvermögen mehr ſich in einer kriechenden, wagerechten Neigung ausdehnen, nicht ſo ſehr einer tiefen, als einer weiten Pflanzgrube, damit ihre kriechenden Wurzeln immer gutes Erdreich ebenſo erlangen, wie die vorbemerkten Bäume mit tiefgehenden Wurzeln.

Daher läßt ſich durchaus kein richtiges Maaß der Größe eines Pflanzloches angeben, vielmehr muß dieſes der Beurtheilung des Pflanzers überlaſſen und derſelbe auf die Sorte, auf das Wachsthums-Vermögen des Baumes, ſowie auf Berückſichtigung des natürlichen Bodenzuſtandes verwieſen werden.

Je größer die Pflanzlöcher gemacht werden, deſto beſſer; die Größe iſt nie nutzlos; die Wurzeln können ſich ungeſtörter ausdehnen, finden auf längere Zeit Nahrung und die Bodenumgebung des Baumes kommt dadurch in daſſelbe Verhältniß, wie bei einem wohl- und mehrere Fuß tief gut kultivirten Grund, bei welchem es keiner großen Baum-Pflanzlöcher bedarf und dieſe nur in ſo weit erforderlich ſind, um die Wurzeln gehörig einbetten zu können.

Wer bei Fertigung der Pflanzlöcher die Mühe, ſie recht umfaſſend zu graben und gute Pflanzerde herbeizuſchaffen, ſparen will, der betrügt ſich ſelbſt!

Nachtheilig für den Zweck der Baumpflanzung iſt die Kübelform der Pflanzgruben, wo die Wände ſenkrecht ſtehen, beſonders in feſtem, unkultivirten Boden, weil dann die Wurzeln nicht durchdringen können, an ihrem fortſchreitenden Wachsthume gehindert werden, gleichſam eingeſchloſſen ſind, und ſo lange der Kreuz und Quer wachſen, bis die wenige Nahrung verzehrt iſt und der Hungertod eintritt.

Daher iſt, ſo viel als möglich, den Baumgruben die Form einer flachen Schlüſſel, eines Zirkelabſchnittes zu geben, wodurch eine große Oberfläche entſteht, in welche die Atmosphäre einwirkt, die Wurzeln oben ſich ausdehnen und gute Erde auf lange Lebensdauer finden werden.

Wenn die Baumpflanzgrube gefertigt, der Pfahl die erſte Stütze des Baums, in ſeiner ihm zugedachten Stelle feſtſteht, jene luftleer und ſo hoch gefüllt iſt, als der Baum zu ſtehen kommen ſoll, ſo ſetzt man den Pflänzling mit genauer Beobachtung einer geordneten Wurzellage ſo ein, daß die Wurzeln ſich ja nicht kreuzen, ſondern, wie von einem Punkte — dem Stamme — ausgehend, nach allen Richtungen gleich einem Sterne und zwar ſo, daß bei geringem Wurzelvermögen die ſtärkſte Wurzel gegen Oſten, bei größerem Wurzelvermögen eine gegen Abend, eine gegen Nordoſt und eine gegen Südoſt zu liegen kommen, wodurch ſich der Baum bei einem freudigen Wachsthume einen feſten Fuß gegen die Stürme bildet.

Während nun ſo die Wurzeln eingebettet werden, wird immer klare, feine Erde aufgelegt und um den Stamm eine Vertiefung gebildet, in welche man demſelben ſattſam Waſſer hoch herab zu-

Digitized by Google

gießt, und ſo die Wurzeln einſchlemmt, auch nöthigenfalls Pflanzerde zuſchießt, wenn nicht ſattſam Alles voll angeſchwemmt ſein ſollte, damit durchaus alle Räume um die Wurzeln richtig ausgefüllt und die Erde angegoſſen wird, weil unausgefüllte Räume zur Fäulniß Anlaß geben.

Ein ſo geſetzter Baum, der in ein mit lockerer Erde gefülltes Pflanzloch zu ſtehen kommt, ſetzt ſich im Verhältniß der lockeren Unterlage mehr oder weniger beträchtlich. Da aber die Bäume Johannis- und Quittenſtämme nicht tiefer in die Erde kommen ſollen, als ſolche in der Pflanzſchule gewachſen ſind, ſo iſt der Baum um ſo viel höher über die Feldgrund-Fläche zu ſetzen, als man zu beurtheilen im Stande iſt, wie tief ſich der eingeſetzte Baum in einigen Jahren ſenken kann, damit er nicht in der Folge tiefer zu ſtehen komme, als er in der Baumſchule ſtand. Dadurch nun, daß der Baum höher, als die Feldgrundfläche iſt, geſetzt wird, entſteht eine Erhabenheit, die mit guter Erde auf das ganze Pflanzenloch auszudehnen iſt und in welche eine von dem Stamme etwas entfernte flachſchüſſelartige Vertiefung in der Art gemacht werden muß, daß das Regenwaſſer aufgefangen und den Wurzeln zugeführt wird, auch dazu dienen kann, das Waſſer bei dem Begießen zu faſſen.

Das Anbinden des Baumes an den Pfahl, der über die Höhe des Baumes wohl mehr als einen Fuß ragen darf, iſt wohlbedächtig und in ſo lange, bis ſich der Baum vollkommen geſetzt hat, mit einer Schleiſe von Weiden ſo zu bewirken, daß der Baum ungehindert ſich ſetzen kann und nicht ſo veſt gebunden iſt, daß er gleichſam am Pfahle hängen bleibt, denn in dieſem Falle würden die Wurzeln, während die Erde ſich ſetzt, von derſelben ſich trennen, wodurch häufig die Bäume zu Grunde gehen. Zugleich iſt auch zu verhüten, daß Stamm und Aeſte, wenn ſie vom Winde hin und her bewegt werden, ſich an dem Pfahle reiben und dadurch wund werden, was immer für den Baum ſehr nachtheilig wäre. Dieſes Anbinden nun geſchieht mit Weiden und zwar etwa ſechs Zoll unter dem Anfange der Krone.

Nach dem Setzen des Baumes kann man, um dem Schafte desſelben eine Richtung nach dem Pfahle zu geben, noch einen zweiten Bund in der Mitte anlegen, jedoch immer ſo, daß zwiſchen dem Pfahle und Baumſtamme der Bund durchläuft und die Form eines Achters erhält, von deſſen einem Kreiſe der Pfahl und von dem andern der Baumſtamm umſchloſſen iſt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 19. Ansbach, Mittwoch, den 6. März 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. Polizeiliche Bekanntmachung.

(Das Abraupen der Bäume betr.)

Vor dem Eintritt des Frühlings wird hierdurch an die Befolgung der beſtehenden Verordnung wegen Reinigung der Bäume und Hecken von Raupen-Eyern, welche theils an den Aeſten der Bäume in kleinen Ringen und theils zwiſchen überſponnenen dürren Blättern ſich befinden, unter der Verwarnung erinnert, daß jede Unterlaßung nicht nur mit polizeilicher Strafe geahndet — ſondern daß auch die unterbliebene Reinigung auf Koſten der Säumigen veranſtaltet werden wird. Hierbei wird noch bemerkt, daß die abgenommenen Raupen-Eyer durch Verbrennen oder Vergraben vernichtet werden müßen, indem ſie durch Waſſer allein nicht vertilgt werden können.

Ansbach, am 23. Februar 1839.

Der Magiſtrat.

Endres. Stirl.

2. Polizeiliche Bekanntmachung.

(Das Fangen der Vögel betr.)

An das beſtehende Verbot des Fangens der Sing- ſowie der kleinen Waldvögel und des Verkaufs derſelben wird hiemit unter dem Bemerken erinnert, daß Uebertreter polizeiliche Strafe zu gewärtigen haben.

Ansbach, am 23. Februar 1839.

Der Magiſtrat.

Endres. Stirl.

3. Bekanntmachung.

(den Getraidaufſchlag betr.)

Vom Magiſtrate der kgl. bayer. mittelfränkiſchen Hauptſtadt Ansbach wird auf erhaltene Veranlaſſung durch den Pächter des ſtädtiſchen Getraidaufſchlags dahier die Bekanntmachung vom 4. Januar l. Js. Kreis-Intellbl. 1839 Beilage Nr. 4. S. 60. hiermit erneuert und wird insbeſondere das Entgegenhandeln wider die Beſtimmung:

daß jeder auswärtige Müller oder deſſen Knecht, der einem hieſigen Einwohner Mehl oder Schrot bringt, bei ſeinem Eintritt in die Stadtmarkung mit der entſprechenden Aufſchlagspolette verſehen ſein muß

mit der Strafe der Defraudation;

dann das Nichtbefolgen der Anordnung:

daß jeder Müller die Quantität des abzuliefernden Mehls oder Schrots nach Schäffel und Metzen mit Beiſetzung des Datums, an welchem abgeliefert wird, auf der Rückſeite der Polette durch Namensunterſchrift zu bezeugen hat

mit der Strafe von Einem Thaler bedroht.

Ansbach, den 26. Februar 1839.

Stadtmagiſtrat.

Endres. Stirl.

4. In der Conkursſache über den Nachlaß des Gutsbeſitzers Konrad Aſſenbaum von Eyb wird den ſämmtlichen Betheiligten hiemit eröffnet, daß das am 21. Februar d. Js. erlaſſene Prioritäts-Erkennt-

Digitized by Google

niß am heutigen in Kraft der Verkündung auf 30 Tage an das Gerichtsbrett angeheftet wurde.

Ansbach, am 27. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Lentz, Landrichter.

5. Johann Stephan Schalk von Neukatterbach und deſſen Verlobte Anna Margaretha Höppel von da, haben nach Vertrag vom heutigen, die in der ehemaligen Provinz Bayreuth geltende Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Mkt. Erlbach, den 29. Januar 1839.

Königliches Landgericht.

Bocke, Landrichter.

6. Der vormalige Bäckermeiſter Chriſtian Stadler zu Glaishammer, gegenwärtig zu Schweinau dieſſeitigen Gerichtsbezirks, beabſichtigt nach Nordamerika auszuwandern, was hiemit von unterfertigter Behörde zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nürnberg, am 22. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Frhr. v. Kreß, Landrichter.

7. Zwiſchen dem 27. November und dem 11. Dezember v. Js. wurde in einem Wohnhauſe dahier mittelſt Erbrechung eines Behälters die Summe von beiläufig 1000 fl. in folgenden Münzſorten

a) mehreren hundert Gulden in Conventionsthalern

b) einigen hundert Gulden in Kronenthalern

c) der Reſt größtentheils in Vier und Zwanzigern und Neunbätznern

beſtehend, entwendet. Auch befanden ſich dabei mehrere halbe und viertels Kronenthaler, dann ganze und halbe Laubthaler. Sämmtliche Münzen waren theils in beſchriebenes, theils in unbeſchriebenes Papier eingerollt und auf der äuſſern Seite einer jeden Rolle war der Werth von der eigenen Handſchrift des Eigenthümers angemerkt. Dieſe Rollen, ſowie einiges unpaquetirtes Geld waren ziemlich gleichmäßig in 3 leinenen Säckchen vertheilt, von denen jedes ohngefähr eine Höhe von einer halben Elle und einer Breite von einer viertels Elle hatte. Auch waren dieſe Säcke mit Schnüren oder weißleinen Bändern zugebunden. Indem man dieſen bedeutenden Diebſtahl zur öffentlichen Kenntniß bringt, ergehet die allgemeine Aufforderung, zur Entdeckung des Thäters mitzuwirken, jede darauf Bezug habende Spur zu verfolgen und geeigneten Falls ſogleich hievon Anzeige hieher zu erſtatten.

Altdorf, den 21. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Schumacher, Landrichter.

8. Der — dem kgl. Aerar zugehörige Schafgraben bei Weidendorf in der Nähe von Groſenried welcher in die Altmühle einmündet — ſoll im Laufe dieſes Jahrs bei trockener Jahreszeit und dem niedrigſten Waſſerſtande in der Länge von 4460 Schuh auf die Breite von 20 Schuh und auf die Tiefe von 3 Schuh ausgeſtochen werden. Die Ausführung dieſes Geſchäftes wird

Montag den 18. März d. Js. Morgens 10 Uhr im Rentamtslokale zu Herrieden im öffentlichen Striche an den Wenigſtnehmenden vorbehaltlich der Genehmigung der kgl. Regierung überlaſſen.

Herrieden, den 26. Februar 1839.

Königliches Rentamt.

Zeiſer, Rentbeamter.

9. Am Dienſtage den 19. März d. Js. wird zu Steinhard von 9 Uhr des Morgens an das in 20 Schäffeln Korns, 24 Schäffeln Dinkels und 37 Schäffeln Habers beſtehende Steinharder Giltgetraid für 1838 den Meiſtbietenden überlaſſen und dazu werden Kaufsluſtige hierdurch eingeladen.

Ansbach, am 26. Februar 1839.

Königliche Adminiſtration der unmittelbaren Stiftungen.

Wünſch.

10. In Folge hohen Regierungs-Reſcripts vom 19. Februar 1839 bietet das unterfertigte königl. Rentamt folgende zwei Staats-Realitäten nemlich;

1) 27 Dez. Steinbruch in der Erlbach ohnweit Neuſtadt,

2) 2 Tagw. 6 Dez. Acker am Kirchberg oder Morbach der Brunner Steig-Acker, Flur Emskirchen.

Digitized by Google

hiemit öffentlich zum Verkauf aus, und ladet zu dem auf

Mittwoch den 13. März curr. früh 8 Uhr

in den rentamtlichen Geſchäftslokalitäten anſtehenden Termin, Kaufsliebhaber mit dem Bemerken ein, daß der ad 1. gedachte Steinbruch auf Verlangen durch den Steuer-Vorgeher Grau von Dieſpek, der sub 2. aufgeführte Acker aber durch den zeitherigen Pächter Bäckermeiſter Nümmler zu Emskirchen eingewieſen wird.

Neuſtadt a/A., am 25. Februar 1839.

Königliches Rentamt.

Bocke, Rentbeamter.

11. Die im I. Semeſter $18\frac{38}{39}$ aus den dießamtlichen Revieren Gunzenhauſen, Absberg und Lindenbühl abgegebenen Forſtprodukte an Bau-, Nutz- und Brennholz, dann Stockholz und Streu können von heute an bis 15. März l. Js. an jedem Wochentage bezahlt werden, nach Verfluß dieſes Termins wird aber Amtszwang verfügt.

Gunzenhauſen, den 28. Februar 1839.

Königliches Rentamt.

Braun, Rentbeamter.

12. Montag den 11. März Mittags 11 Uhr werden von unterzeichneter kgl. Stiftungs-Adminiſtration im Jobſtiſchen Bräuhaus zu Kinding Landgerichts Kipfenberg mit Vorbehalt hoher Regierungs-Genehmigung nachſtehende Stiftungs-Realitäten an den Meiſtbietenden verkauft, und gleichzeitig einer 6 jährigen Verpachtung von 1839—1844 einſchlüßig untergeſtellt, als:

1) die Hirtenwieſe zu 1 Tagw. 79 Dez., Pl. Nr. 179. in der Steuer-Gemeinde Ilbling Ldg. Kipfenberg.
2) der Acker im Spiegel, Röckenhofer Flur, Ldg. Beilngries in 2 Parzellen, PlNr 371. zu 46 Dez., PlNr. 372. zu 47 Dez.
3) 6 Beet auf der Pulswieſe nebſt einer Mooswieſe, PlNr. 640½ zu 1 Tagw. 14 Dez. Steuer-Gemeinde Gunzenhofen Ldg. Greding, eben ſo in der Steuer-Gemeinde Hauſen beſagten Landgerichts
4) die Künerlwieſe, PlNr. 712., 90 Dez.
5) 19 Piſang Acker Kuhbügl, PlNr. 557 zu 71 Dez.
6) Lindengaßacker, PlNr. 579 zu 83 Dez.
7) Acker in der Altmannsau, PlNr. 313, 60 Dez.
8) 12 Piſang Acker die Thalwieſe, PlNr. 383., zu 1 Tagw. 72 Dez.
9) Mühlacker am Röckenhofer Weg, Pl. Nr. 529. zu 79 Dez.
10) der Acker im Landerzhofer Weg ¼ Morgen Ausbau, Steuer-Capital 15 fl.
11) das Taubenackerl nun obere Steinhackl genannt, PlNr. 379, zu 18 Dez.
12) das Oehlackerl oder untere Steinhackl, Pl. Nr. 381 zu 63 Dez.

Dem Amte unbekannte Kaufsliebhaber haben ſich über Zahlungsfähigkeit gerichtlich auszuweiſen.

Eichſtädt, den 23. Februar 1839.

Königliche bayer. Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Ott, Adminiſtrator.

13. Samſtag den 9. März Vorm. 10 Uhr wird von der Oekonomie-Commiſſion des kgl. Chevauxlegers-Regiments Taxis das Abfall-Lagerſtroh verſteigert, und wird in der Caſſerne Nr. 1. der Anfang gemacht.

Ansbach, den 2. März 1839.

14. Bei der kgl. Oekonomie-Verwaltung Triesdorf werden vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung am

11. d. Mts. Vorm. 11 Uhr

zwei Kühe und
ein Zugochs

gegen gleichbaare Bezahlung öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft.

Triesdorf, am 1. März 1839.

Gerichtliche Verſteigerungen.

1. Auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers wird das dem Metzgermeiſter Johann Georg Meck, dahier gehörige Anweſen beſtehend in dem Wohnhauſe Lit. D. Nr. 316. in der Sonnenſtraße dann 1 Tagw. 66 Dez. Wieſen und Acker im Sauwaſen öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft. Hiezu wird Termin auf

Freitag den 15. März d. Js. Vorm. 10 Uhr

Digitized by Google

im Geſchäftszimmer des kgl. Kreis- und Stadtgerichts-Protokolliſten Schmidt anberaumt, und werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß das Taxations-Protokoll in der dießgerichtlichen Regiſtratur eingeſehen werden kann, und die auf den zu verkaufenden Realitäten haftenden Laſten, ſo wie die Kaufsbedingungen im Termine ſelbſt werden bekannt gemacht werden. Der Zuſchlag erfolgt in Gemäßheit des §. 64. des Hypotheken-Geſetzes vom 1. Juni 1822.

Ansbach, am 20. Februar 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

v. Killinger, Direktor.

2. Die zum Nachlaß des verſtorbenen Seilermeiſters Jakob Wörner zu Ipsheim gehörigen Immobilien und zwar

1) das zweigädige Wohnhaus Nr. 104. mit dem daneben liegenden und nunmehr mit dem Hauſe vereinigten Thurme, Hofraith, Stallung und Gemeinderecht, geſchätzt auf 1405 fl.
2) 50 Dez. Weinberg in der Waizleiten, Taxe 70 fl.
3) 62 Dez. Acker am Kaubenheimer Brücklein, Taxe 60 fl.
4) ein Waldrecht in dem herrſchaftlichen Walde, beſtehend aus dem jährlichen Bezug von $3\frac{1}{2}$ Klftr. weichen Scheitholz, Taxe 350 fl.
5) ein dergleichen beſtehend aus dem jährlichen Bezuge von einer halben Klftr. weichen Scheitholz, Taxe 50 fl.
6) 1 Tagw. 23 Dez. Acker und Hopfengarten in der Höll oder am alten Berg, Taxe 150 fl.
7) 83 Dez. Acker am Haſenbuck, Taxe 60 fl.
8) 60 Dez. Acker im Hirſchreff, Taxe 100 fl.
9) 18 Dez. Krautbeet jetzt Hopfengarten in den Weiherbeeten, Taxe 50 fl.
10) 41 Dez. Acker am Dachsbacher Weg zum Theil mit Hopfen, Taxe 100 fl.
11) 41 Dez. Acker unterm Haag neben der kalten Elſen, Taxe 30 fl.
12) 53 Dez. Acker ſonſt Hopfengarten im Seelein unter Hoheneck, Taxe 30 fl.
13) 48 Dez. Acker in der kalten Elſen, Taxe 20 fl.
14) 50 Dez. Acker daſelbſt, Taxe 40 fl.
15) 1 Tagw. 5 Dez. Acker im Seegraben, Taxe 140 fl.
16) 27 Dez. Wieſe im Hummerſtall Kaubenheimer Markung, Taxe 40 fl.
17) 11 Dez. Acker allda, Taxe 20 fl.
18) 51 Dez. Acker und Wieſe bei der Kleinwieſe, Taxe 50 fl.

ſollen

Mittwoch den 13. März d. Js. Nachm. 2 Uhr

im Eitelſchen Wirthshauſe zu Ipsheim meiſtbietend verkauft werden. Die Bekanntmachung der auf den Immobilien haftenden Laſten und der Verkaufsbedingniſſe wird im Verkaufs-Termine erfolgen.

Windsheim, den 22. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Wibel, v. n. Civiladjunkt.

3. Auf Andringen eines Hypotheken-Gläubigers wird das den Müller Johann Leonhard und Eva Barbara Stümpfig'ſchen Eheleuten auf der Beſtleinsmühle gehörige Anweſen, nämlich:

ein Mühlgut an der Tauber auf Diebacher Markung, beſtehend in einem Wohnhauſe mit eingerichtetem Mahlwerke zu zwei ober- und einem unterſchlächtigen Mahl- dann einem Gerbe-Gange, einem Korb- und Waſchhauſe, einer Scheune Wagenremiſe, 3 Schweinſtällen, Hofraith, 6 Dez Sommer- und 79 Dezim. Baum-, und Krautgarten, 2 Tagw. 32 Dez. Wieſen und 6 Tagwerk 26 Dez. Aecker, geſchätzt auf 10350 fl., dann die dazu gehörige Waidgerechtigkeit auf dem Hüffelters- und Reinhardtsberge, geſchätzt auf 4000 fl., ferner an walzenden Grundſtücken 3 Tagw. 6 Dez. Wieſen und 14 Tagw. 22 Dez. Felder, geſchätzt auf 2200 fl.;

am Dienſtag den 26. März l. Js. von Vorm. 10 bis Nachm. 4 Uhr

im Ströhleiniſchen Wirthshauſe zu Tauber-Bockenfeld öffentlich verkauft. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß ſie über den Ertrag und die Belaſtung

Digitized by Google

der Verkaufsobjekte in hieſiger Regiſtratur täglich Aufſchluß erhalten können, und daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes erfolgt.

Schillingsfürſt, am 24. Januar 1839.

Fürſtlich Hohenloheſches Herrſchaftsgericht.

Heldrich, Herrſchaftsrichter.

Gerichtliche Vorladungen.

1. Der jüdiſche Handelsmann Rindskopf Roſenkopf von Fürth hat ſeine Vermögensunzulänglichkeit angezeigt und ſich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Dem zu Folge werden die geſetzlichen Ediktstage bekannt gemacht, und zwar

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung
auf Montag den 15. April l. Js.

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen
auf Montag den 13. May l. Js.

III. zur Schlußverhandlung für die Replik auf
Montag den 3. Juni l. Js.
für die Duplik auf
Montag den 1. Juli l. Js. jedesmal Vorm. 9 Uhr

Die ſämmtlichen unbekannten Gläubiger des Gemeinſchuldners werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der dermaligen Concursmaſſa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen die Präcluſion mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, werden aufgefordert, daſſelbe unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Erſatzes bei Gericht zu übergeben. Die Aktivmaſſa beſteht nach Angabe des Gemeinſchuldners in 1492 fl. 42 kr. die Paſſivmaſſa einſchlüßig des Eingebrachten, ſeiner Ehefrau im Betrage zu 10200 fl. in Summa 17797 fl. 41 kr. Auf Antrag des Gemeinſchuldners wird am erſten Ediktstage der Verſuch eines gütlichen Abkommens gemacht werden, dem zu Folge derſelbe den Wechſelgläubigern 10 Procent und den Buchgläubigern 5 Procent bietet. Der Vater des Gemeinſchuldners will ſich als Bürge darſtellen, was den Gläubigern zur Notiz gebracht wird.

Fürth, den 1. Februar 1839.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Fenk, Direktor.

2. Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des am 29. September v. Js. dahier verſtorbenen Siegellackfabrikanten Georg Tyroff als Erben oder aus was immer für einen Rechtstitel Anſprüche machen zu können glauben, werden andurch aufgefordert, ſich dießfalls binnen 2 Monaten, oder längſtens in dem auf

Freitag den 19. April d. Js. 10 Uhr

anberaumten Termin dießorts im Commiſſionszimmer Nr. 18. zu melden, und ihre Anſprüche gehörig nachzuweiſen, als man ſonſt mit Extradition der Maſſe an diejenigen, welche ſich bisher als nächſte Erben legitimirt haben, rechtlicher Ordnung nach fürſchreiten wird.

Nürnberg, den 6. Februar 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Kohlhagen, Direktor.

3. In Sachen der ledigen Färberstochter Kunigunda Dettenberger dahier gegen den abweſenden Schreinergeſellen Johann Wolfgang Spälter von Langenſteinach, Vaterſchaft und Alimente betreffend, iſt, da Beklagter am heutigen Termine nicht erſchien, weitere Tagsfahrt zur Verhandlung der Sache auf Samſtag den 9. März d. Js. frühe 9 Uhr anberaumt worden, wozu derſelbe unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen wird, daß er ſonſt mit ſeinen Einreden ausgeſchloſſen, die Klage für abgeläugnet gehalten und Klägerin zum Beweiſe derſelben gelaſſen werde.

Uffenheim, am 30. Januar 1839.

Königliches Landgericht.

Ries, Landrichter.

4. Die Erben des dahier verſtorbenen Schuhmachers und Krankenwärters Melchior Andreas Sturm haben auf Eröffnung des erbſchaftlichen Liquidationsprozeßes angetragen. Es werden daher alle diejenigen, welche an die Verlaßenſchaft Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert: in dem auf

Digitized by Google

Mittwoch den 3. April l. Js. Vorm. 8 Uhr anberaumten Termine, entweder in Perſon, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erſcheinen und ihre Forderungen anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweiſen, unter dem Rechtsnachtheile, daß die ausbleibenden Gläubiger aller ihrer Vorrechte für verluſtig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſa übrig bleiben möchte, verwieſen werden ſollen.

Windsheim, den 11. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Wibel, v. n. Civiladjunkt.

5. Die ledige Eva Hahn und deren Vater resp. Kindes-Vormund, Zimmermeiſter Georg Michael Hahn zu Mkt. Burgbernheim haben gegen den Schmied-Geſellen Georg Leonhard Körber von Burghauſen, hierorts unterm 15. v. Mts. wegen außerehelicher Schwängerung Klage erhoben und darin auf Anerkennung der Vaterſchaft zu dem von der ledigen Hahn am 15. Juli 1838 gebornen Kindes Namens Johann Michael, unter Vorbehalt des geſetzlich beſchränkten Erbrechts und des Anſpruchs auf künftige Erlernung eines Handwerks für daſſelbe auf Entrichtung einer Entſchädigung pro defloratione zu 100 fl., dann 15 fl. Niederkunfts-Tauf-Kindbettkoſten und auf den jährlichen Alimenten-Beitrag ad 15 fl. vom erſten bis fünften, ad 18 fl. vom ſechſten bis zum zehenten und ad 20 fl. vom eilften bis zum zurückgelegten vierzehenten Lebens-Jahre des Kindes in vierteljähriger Vorauszahlung angetragen. Da nun der dermalige Aufenthaltsort des Beklagten — Schmiedgeſellen Georg Leonhard Körber — unbekannt iſt, ſo wird derſelbe nach Antrag der Kläger hiemit öffentlich zu dem auf

Montag den 6. Mai d. Js. Vorm. 10 Uhr zum Verſuch der Sühne und für den Fall Mißlingens zur protocollariſch ſchlüſſigen Verhandlung bezielten Termin hieher vorgeladen.

Obernzenn, den 18. Februar 1839.

Freiherrlich von Seckendorffiſches Patrimonial-Gericht Burghauſen I. Claſſe.

Reuper, Patrimonialrichter.

6. Ueber den Nachlaß des dahier verſtorbenen Webermeiſters Georg Michael Voit wurde wegen Ueberſchuldung nach Antrag der Beneficial-Erben unterm heutigen der Conkurs erkannt. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage und zwar

a) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen
auf den 10. April curr.

b) zur Vorbringung der Einreden
auf den 10. Mai curr.

c) zur Abgabe der Replik und Duplik
auf den 10. Juni curr.

anberaumt, wozu ſämmtliche Gläubiger hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am 1. Ediktstag den Ausſchluß der Forderung von der Maſſe, an den übrigen Ediktstagen aber von der treffenden Handlung zur Folge hat. Bemerkt wird, daß nach dem von den Beneficial-Erben übergebenen Inventarium die Aktiv-Maſſe in 445 fl. 18 kr., die Paſſiv-Maſſe aber zur Zeit in 515 fl. 36 kr. beſteht.

Obernzenn, den 1. März 1839.

Freiherrlich von Seckendorff-Gutendiſches Patrimonial-Gericht I.

Reuper, Patrimonialrichter.

Privatbekanntmachungen.

1. Von den auf dem herrſchaftlichen Getraidt-Speicher dahier befindlichen Getraidt-Vorräthen aus letzter Erndte, werden von der unterfertigten Verwaltung

30 Scheffel Korn
13 Scheffel Dinkel
64 Scheffel Haber

am Freitag den 8. März curr. Vormittags öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Möhren, am 23. Februar 1839.

Gräfl. Fugger-Nordendorfiſche Rentenverwaltung.

Häring.

2. Bei der unterfertigten Güterverwaltung werden, vorbehaltlich hoher gutsherrſchaftlicher Genehmigung,

am Montag den 11. März d. Js. Vorm. 10 Uhr

Digitized by Google

dreißig Schäffel Korn vom Jahre 1838 und fünfzig Schäffel Haber, darunter circa 20 Schaff vom Jahre 1837 und 30 Schaff vom Jahre 1838 öffentlich an den Meiſtbietenden gegen gleichbaare Bezahlung verkauft, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Neuendettelsau bei Windsbach, den 21. Februar 1839.

Freiherrlich von Eybiſche Güterverwaltung.
Sertorius.

3. Montag den 18. d. Mts. Vorm. 10 Uhr wird der früher zum Geheimerath Lang'ſchen Nachlaß gehörig geweſene Rabenhof bei der Windmühle entweder im Ganzen oder theilweiſe, dann der zum Haus gehörige Garten verpachtet, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Advokat Schamberger.

4. Reſſource: Concert den 9. März Anfang Abends 7 Uhr.

Ansbach, den 4. März 1839.

Die Vorſtände.

5. Den verehrlichen Herrn Subſcribenten des Realinder der Kreis-Intelligenzblätter pro 1821—36 mache ich hiemit bekannt, daß ich nunmehr dahier wohne. Exemplare des Inder um den nunmehrigen Preiß von 3 fl. 30 kr. ſind noch vorräthig.

Feuchtwangen, den 3. März 1839.

Sommer, Landgerichts-Aſſeſſor.

6. In unterzeichneter Buchhandlung iſt ſo eben erſchienen und in allen Buchhandlungen Teutſchlands zu beziehen (in Ansbach vorräthig bei Dollfuß):

Porſch, Dr. (Pfarrer) die Idee der Sonntagsfeier. Hiſtoriſch, kritiſch, und kirchlich dargeſtellt gr. 8. geheftet. Preis 24 kr.

Nürnberg, den 26. Februar 1839.

Riegel und Wieſner.

7. Der Unterzeichnete hat einen Behälter von 9 Schuh Länge und 1 Schuh Tiefe, wovon der obere Theil mit Glasfenſter zum ſchieben, der untere Theil aber mit Holzſchieber verſehen iſt, nebſt einen großen runden und einen viereckigen Tiſch, wie auch einen ſchmalen Glaskaſten, welcher zu einem Aushängſchild gebraucht werden kann, zu verkaufen.

Ludwig Wolff, Leibibliotheker.

8. (Verpachtung.) Eine ſich im beſten baulichen Zuſtande befindende Mahlmühle mit 4 Gängen und Grundſtücken, in der Nähe von Schwabach, und dem Ludwigs-Kanal gelegen, wird verpachtet. Anfragen befördert die Expedition dieſes Blattes.

9. Theater-Anzeige.

Zum Benefiz des Unterzeichneten Freitag den 8. März 1839

Liebesproben und Kuppelei.

Original-Luſtſpiel von J. B. Niedergeſeß.

Hierauf:

Ein Mädchen iſt's und nicht ein Knabe.

Luſtſpiel in einem Akt von C. Blum.

Um dem Wunſche ſehr vieler Freunde und Bekannte, die Herr Niedergeſeß ſich während ſeiner Anweſenheit hier erwarb, zu entſprechen, habe ich obiges Luſtſpiel gewählt, und glaube dadurch dem reſp. Publikum einen ſehr vergnügten Abend zu bereiten. Billets zu dieſer Vorſtellung zu den gewöhnlichen Preiſen ſind in meinem Logis bei der Wittwe Uffenheimer in der Neuſtadt zu haben. Um gütigſt zahlreichen Beſuch bittet

Eckert.

10. Mehr als je geneigt, Haus mit realem Bäcker-Geſchäft nebſt Zugehör unter ſehr annehmbaren Bedingniſſen verkäuflich abzutreten, ertheilt Kaufsliebhabern nähere Auskunft

Schenk, Bäckermeiſter dahier.

11. D. 352. iſt eine ſchwarze Kleidung für einen Confirmanten billig zu verkaufen.

12. Ohnweit Schalkhauſen iſt ein Morgen Acker altes Maaß auf 3 Jahre zu verpachten. Näheres in Lit. A. Nr. 156 zu erfahren.

13. Geſtern Nachmittag zwiſchen 3 und 4 Uhr iſt vom Hofgarten aus, auf einem der Gänge im kgl Schloß ein kleiner ſchwarzer Muff verloren gegangen, weshalb der redliche Finder erſucht wird, ſolchen gegen ein verhältnißmäßiges Douçeur im Haus Lit. A. Nr. 269. abzugeben.

Digitized by Google

14. Ein gut erhaltener, ſehr bequemer, vierſitziger, moderner Reiſewagen mit Vorſteckdach, Anſchraub-Koffer u. ſ. w. iſt um 25 Louisdor zu verkaufen, bei Sattler Frank am Schloßplatze.

Zu vermiethende Wohnungen.

A 153. iſt ein Quartier zu vermiethen.

A. Nr. 260. in der Neuſtadt iſt das obere Quartier bis Walburgis zu vermiethen.

D. 294. ſind 2 kleine Quartiere auf der Sommerſeite zu vermiethen, können ſogleich bezogen werden, das Nähere iſt beim Gürtler-Meiſter Stolberg zu erfahren.

D. 371. in der Maximilians-Straße iſt ein ſchön meublirtes Logie täglich zu beziehen.

Pfarramtliche Anzeigen.

St. Johannis-Kirche.

Vom 25. Febr. bis 3. März 1839.

1. Getaufte.

1. Anna Margaretha, Tochter des B. und Schneidermeiſters Herrn Türke; 2. Georg Michael, Sohn des B. und Gärtners Ried; 3. Georg Thomas, Sohn des B. und Brantweinbrenners Loder.

2. Begraben.

1. Maria Johanna, Tochter des Kanzleidieners beim kgl. Chevaurlegers-Regiment Taxis Herrn Klenk, ſt. 2 J. 7 M. 10 T. alt am Scharlachfieber; 2. Anton Joſeph, Sohn des B. und Gärtners Fleiſchner, ſt. 2 J. 2 M. 18 T. alt an der Luftröhrenentzündung; 3. Georg Leonhard, Sohn des Bauern Link in Waſſerzell, ſt. 2 St. alt am Schleimſchlag; 4. Johann, Sohn des Gutsbeſitzers Falck in Meinhardswinden, ſt. 8 T. alt am Gefraiſch; 5. Johann Michael Sichermann, von Dombach, ſt. 11 T. alt an der Gelbſucht; 6. Lorenz Hildner, Webermeiſter in Meinhardswinden, ſt. 50 J. 6 M. 17 T. alt am Schleimſchlag; 7. Johann Chriſtoph Henſold, Rothgerbermeiſter in Neuſes, ſt. 67 J. 4 M. 10 T. alt an der Abzehrung.

St. Gumpertus-Kirche.

1. Getauft.

1. Friedrika Karolina, Tochter des B. und Specereyhändlers Herrn Müller; 2. Maria Barbara, Tochter des B. und Brandweinbrenners Rühl.

2. Begraben.

1. Marie Charlotte, Ehefrau des B. Leihhaus- und Sparkaſſa-Dieners Herrn Fichtner, ſt. 50 J. 9 M. 29 T. alt am Schleimſchlag; 2. Frau Anna Maria, Ehefrau des B. und Gaſtwirth Herrn Förch, ſt. 39 J. 1 M. 5 T. alt an der Abzehrung; 3. Helena Margaretha, Tochter des Funktionär bei der kgl. Regierung von Mittelfranken Herrn Schwarz, ſt. 12 T. alt an der Gelbſucht.

Katholiſche Stadtpfarrei.

Begraben.

Herr Franz Seraph Biſcherer, Doktor juris und kgl. bayer. Kreis- und Stadtgerichts-Protokolliſt, ſtarb an chroniſcher Gehirn-Höhlen-Waſſerſucht, 41 J. 3 M. 6 T. alt.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 20.

Ansbach. Samſtag, den 9. März 1839.

Inhalt.

Die Controllirung der Inſertionsgebühren durch die amtlichen Taxregiſter. — Die Störung der Sonntagsfeier. — Die Bitte der beiden Perſer Lazarus Kaplan und Jakob Moiko um Bewilligung einer Collekte. — Dienſtes-Nachricht.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl: Nr. 9296. Exp. Nr. 10774.

An ſämmtliche k. Kreis- und Stadtgerichts-Taxaturämter, dann die k. Land-, Herrſchafts- und Patrimonialgerichte von Mittelfranken.

(Die Controllirung der Inſertionsgebühren durch die amtlichen Taxregiſter betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt zwar durch §. 1. des Generale vom 15. März 1830 wegen der Buch- und Kaſſaführung über das geſammte Taxweſen, den treffenden Behörden bereits empfohlen, daß nicht nur die aus ihren eigenen Verhandlungen fließenden Taxen und durchlaufenden Poſten, ſondern auch die Gebühren aller andern Aemter und Anſtalten in den Tax- oder Sportel-Regiſtern eingetragen und durchlaufend behandelt werden ſollen.

Da aber nach den Wahrnehmungen der Reviſion ſowohl als nach Anzeige der Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes, fragliche Controlle hinſichtlich der Inſertionsgebühren nicht allgemein ſtattfindet, ſo werden vorgenannte Behörden hiermit angewieſen,

1) Alle Inſertionsgebühren jedesmal ſogleich nach Einlangung der treffenden Liquidationen in

Digitized by Google

den Taxbüchern zu controlliren, und dadurch die bisherigen Requiſitionen von Reſt-Verzeichniſſen zu beſeitigen.

2) Sämmtliche nach den Tax-Journalen eingegangene Inſertionsgebühren monatlich an die Redaktion abzuſenden und

3) Die Perzeptions-Hinderniſſe in der Mitte September jeden Jahrs der letztern wegen Anfertigung ihrer Reſt-Libelle genau anzuzeigen, endlich

4) werden die treffenden Taxbeamten und Gerichtsvorſtände darauf aufmerkſam gemacht, daß ſie für die Berichtigung fraglicher Gebühren auch dann haften, wenn ſolche allenfalls bei Maſſen-Vertheilungen oder aus anderen Verſehen unberückſichtigt bleiben ſollten, indem dergl. Inſertions-Koſten vorzüglich aus baaren Auslagen der Redaktion für Druck- und Papier-Koſten beſtehen, der Ueberſchuß ihres Ertrags aber für Waiſenhaus- und andere milde Anſtalten beſtimmt iſt.

Es wird daher genaue Nachachtung gewärtiget.

Ansbach, den 6. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Graf von Giech.

Hartmann, Direktor.
Trott, Sekretär.

Einl. Nr. 13891. Exp. Nr. 16538.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Störung der Sonntagsfeier betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In dem dieſſeitigen Ausſchreiben vom 7. Dezember v. Js. (Intell. Bl. für Mittelfranken St. 82. S. 688.) ſind zwar die Polizeibehörden zunächſt nur auf das beſtehende Verbot zur Veranſtaltung von Treibjagen an Sonn- und Feſttagen aufmerkſam gemacht worden.

Nachdem es jedoch die kgl. Regierung für ihre beſondere Pflicht erachtet, dafür Sorge zu tragen, daß die, nur der Andacht und der anſtändigen Erholung gewidmeten Sonn- und Feſttage in keiner Weiſe entwürdiget werden, die unterzeichnete Kreisſtelle aber gleichwohl die unangenehme Wahrnehmung gemacht hat, daß insbeſondere an jenen Tagen auch das Handeln vor Beendigung des Gottesdienſtes und das Zechen und Lärmen in den Wirthshäuſern vor und während des Gottesdienſtes wieder überhandnehmen, und ſehr Aergerniß gebende Störungen der Sonntagsfeier herbeiführen, ſo ſieht ſich dieſelbe veranlaßt, auch die, in dem deßfallſigen Ausſchreiben des vormaligen kgl. General-Commiſſariats des Rezatkreiſes vom 9. Dezember 1811 (Intell. Bl. v. J. 1811 S. 2302 und v. J. 1838 S. 688.) enthaltenen weiteren Anordnungen, — in deren Gemäßheit außer der obigen Beſtimmung bezüglich der Treibjagden auch

1) den chriſtlichen und jüdiſchen Handelsleuten an Sonn- und Feſttagen alles Handeln vor Beendigung des Gottesdienſtes unterſagt, und

2) überdies den Wirthen und Brandweinbrennern ſtrengſtens verboten iſt, vor und während des ſonn- und feſttäglichen Gottesdienſtes das Zechen und Lärmen in ihren Häuſern zu dulden,

Digitized by Google

andurch zu erneuern, und in deſſen Folge die ſämmtlichen Polizeibehörden zur ſtrengen Beſtrafung der etwaigen Kontravenienten hiemit anzuweiſen.

Ansbach, den 7. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 14344. Exp. Nr. 16536.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Bitte der beiden Perſer Lazarus Kaplan und Jakob Molko um Bewilligung einer Collekte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da die beiden Perſer Lazarus Kaplan und Jakob Molko ſich auch in einigen Orten der Pfalz eine verſchwenderiſche und ſittenloſe Lebensweiſe zu Schulden kommen ließen, ſo iſt zu Folge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 1. d. Mts. dem kgl. Regierungs-Präſidium der Pfalz der Auftrag zugegangen, den bezeichneten Fremden, der geſchehenen Androhung gemäß, die allerhöchſte Bewilligung einer Kollekte ſofort wieder zu entziehen, und ſelbe nach Maßgabe der allgemeinen Beſtimmungen über Behandlung auswärtiger Landſtreicher unverzüglich über die Gränze weiſen zu laſſen.

Höchſtem Auftrage zu Folge, werden die Diſtrikts-Polizeibehörden unter Bezugnahme auf das dieſſeitige Ausſchreiben vom 19. vor. Mts. (Kreis-Intell. Bl. St. 16) hievon mit der Weiſung in Kenntniß geſetzt, den beiden Perſern den Eintritt über die Gränze nicht mehr zu geſtatten und resp. auf Betreten ſie gleichfalls über die Gränze zu weiſen.

Ansbach, den 7. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Dienſtes-Nachricht.

Der von Seiner Durchlaucht dem Herrn Herzoge von Leuchtenberg und Fürſten von Eichſtädt für den bisherigen Schloßbeneficiaten zu Ganſheim, Prieſter Joſeph Popp, auf das Frühmeßbeneficium zu Buchsheim ausgeſtellten Präſentation iſt die landesfürſtliche Beſtätigung ertheilt worden.

Ansbach, den 6. März 1839.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 20. Ansbach, Samſtag, den 9. März 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. Verzeichniß der Preiſe, für welche die hieſigen Lichter- und Saifen-Fabrikanten im Monat März l. Js. ihre Erzeugniſſe abgeben.

Haus-Nummer.	Namen der Fabrikanten.	Das Pfund Lichter				Ein Pfd. Saife.
		gegoſſene	gezogene mit baumwollenen Dochten	gezogene mit leinenen Dochten	Nachtlichter	
		kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
C. 183.	Baumann	22	21	19	21	17
A. 237.	Birkmeyer	22	21	19	21	17
D. 417.	Brenner	22	21	19	21	17
C. 1.	Haubold	22	21	19	21	17
D. 353.	Honig	22	21	19	21	17
D. 63.	Meiſchky	22	21	19	21	17
D. 148.	Muſchaweck	22	21	19	21	17
A. 156.	Rüffershöfer	22	21	19	21	17
C. 3.	Stadler	22	21	19	21	17
D. 151.	Steffter	22	21	19	21	17
C. 174.	Uebelhör	22	21	19	21	17

Ansbach, den 2. März 1839.

Der Stadtmagiſtrat.
Endres. Stirl.

Digitized by Google

2. Polizeiliche Bekanntmachung.
(Das Abraupen der Bäume betr.)

Unter Bezugnahme auf die in den beiden letzten Blättern des Intelligenzblattes erſchienene polizeiliche Bekanntmachung vom 23. v. Mts. das Abraupen der Bäume betr. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in dieſer Bekanntmachung ertheilten Auflage binnen 14. Tagen zu entſprechen ſei, indem nach Ablauf dieſer Friſt in Gärten Nachſicht gehalten und gegen diejenigen Beſitzer von Bäumen, welche nachläßig befunden werden, mit polizeilicher Unterſuchung und Strafe verfahren werden wird.

Ansbach, am 5. März. 1839.

Stadtmagiſtrat.

Endres. Stirl.

3. Bekanntmachung.
(den Getraidaufſchlag betr.)

Vom Magiſtrate der kgl. bayer. mittelfränkiſchen Hauptſtadt Ansbach wird auf erhaltene Veranlaſſung durch den Pächter des ſtädtiſchen Getraidaufſchlags dahier die Bekanntmachung vom 4. Januar l. Js. Kreis-Intellbl. 1839 Beilage Nr. 4. S. 60. hiermit erneuert und wird insbeſondere das Entgegenhandeln wider die Beſtimmung:

daß jeder auswärtige Müller oder deſſen Knecht, der einem hieſigen Einwohner Mehl oder Schrot bringt, bei ſeinem Eintritt in die Stadtmarkung mit der entſprechenden Aufſchlagspolette verſehen ſein muß

mit der Strafe der Defraudation;
dann das Nichtbefolgen der Anordnung:

daß jeder Müller die Quantität des abzuliefernden Mehls oder Schrots nach Schäffel und Metzen mit Beiſetzung des Datums, an welchem abgeliefert wird, auf der Rückſeite der Polette durch Namensunterſchrift zu bezeugen hat

mit der Strafe von Einem Thaler bedroht.

Ansbach, den 26. Februar 1839.

Stadtmagiſtrat.

Endres. Stirl.

4. Von dem kgl. bayer. Kreis- und Stadtgericht Ansbach werden in der Nachlaßſache der am 25. Juni 1838 verſtorbenen Margaretha Rüdinger, Hochzeitladers und Leichenbitters-Tochter von hier die etwaigen unbekannten Gläubiger derſelben hiemit aufgefordert, ihre an die Verlaſſenſchaftsmaſſe zu machenden Anſprüche in dem hiezu auf

Dienſtag den 26. Merz l. Js. Vorm. 10 Uhr

im Commiſſionszimmer Nr. 4. anberaumten Termin anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls bei Vertheilung der Maſſe hierauf keine Rückſicht genommen werden würde.

Ansbach, am 27. Februar 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Killinger, Direktor.

5. Der beim kgl. Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Heſſen eingereihte Soldat Johann Chriſtian Schlipphack von hier hatte bei der hieſigen Sparkaſſa-Anſtalt am 18. März 1833 ein Kapital von 100 fl. verzinslich angelegt, und es wurde demſelben auch hierüber ein Haftſchein de eodem dato Nr. 2849. ertheilt. Da jedoch dem Joh. Chriſt. Schlipphack im Monate Oktober 1834 der fragliche Haftſchein zu Verluſt gegangen iſt, ſo wird auf geſtellte Imploration der unbekannte Inhaber dieſer Urkunde aufgefordert, dieſelbe binnen 6 Monaten von heute an bei unterfertigtem Gerichte vorzuweiſen, und ſeine allenfallſigen Anſprüche geltend zu machen, widrigenfalls eben dieſe Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Fürth, den 1. Februar 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Fenk, Direktor.

6. In der Conkursſache über den Nachlaß des Gutsbeſitzers Konrad Aſſenbaum von Eyb wird den ſämmtlichen Betheiligten hiemit eröffnet, daß das am 21. Februar d. Js. erlaſſene Prioritäts-Erkenntniß am heutigen in Kraft der Verkündung auf 30 Tage an das Gerichtsbrett angeheftet wurde.

Ansbach, am 27. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Lentz, Landrichter.

7. Nachſtehende gerichtliche Obligationen und Urkunden ſind vor längerer Zeit verloren gegangen, als:

1) ein Kaufvertrag mit angehängtem Hypothekenſchein dd. Heidenheim 15. Juli 1802 über

Digitized by Google

200 fl. Kaufſchillingsforderung des Johann Mathias Schweizer von Ursheim,

2) Schuldverſchreibung der Joh. Georg Gleiß'ſchen Eheleute von Kurzenaltheim über 500 fl. Darlehen der Kammeräthin Haaß zu Pappenheim, vom 1 Juli 1822.

3) Eine Schuldverſchreibung des Johann Georg Göggerlein von Nordhauſen über 50 fl. Vorlehen der Reicharzer'ſchen Jahrtags- und Almoſenſtiftung von Megesheim.

4) Schuld- und Hypothekenbrief des Bauers Johann Michael Wüſt von Trendel über 200 fl. Vorlehen der Wittwe Katharina Barbara Renner von Oſtheim, vom 15. November 1827.

5) Kaufvertrag als Obligation des Joh. Georg Oberhaußer von Döckingen, über 190 fl. Kaufſchillingsforderung des Salomon Obermeyer von Steinhard vom 19. Dezember 1805 conf. 22. Februar 1806;

6) Eine Cautions-Urkunde des Johann Adam Schaupner von Berolzheim über 25 fl. — Forderung der Armenkaſſe von Berolzheim v. 18. März 1808

7) Eine Vorausregulirungs-Urkunde für Anna Maria Meyer von Windiſchhauſen über 154 fl. 52½ kr. Erbtheil v. 18. Sept. 1805 und Hypothekenſchein v. 31. Auguſt 1807.

8) Ein Theilungs-Rezeß der Anna Maria Bloß von Meinheim v. 25. Jan. 1826 mit Recognitionsſchein v. 13. Oktober 1826.

9) Kaufvertrag und Hypothekenſchein vom 29. Auguſt 1816 über 280 fl. Kaufſchillingsforderung der Handelsleute Abraham Hirſch Roſenfelder von Dittenheim und Salomon und Hirſch Obermeyer von Steinhard an den Söldner Johann Georg Bayerlein zu Döckingen.

Es werden nun die etwaigen Inhaber dieſer Dokumente, deren Erben, Ceſſionarien oder diejenigen, welche ſonſt in die Rechte auf ſolche Urkunden getreten ſind, aufgefordert, ihre Anſprüche hierauf binnen 6 Monaten und ſpäteſtens in dem auf

den 13. Auguſt d. J. Früh 9 Uhr

anberaumten Termin dahier anzumelden, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß dieſe Urkunden für kraftlos erklärt und deren Inhaber mit allen ihren Anſprüchen an ſolchen ausgeſchloſſen werden ſollen.

Heidenheim, am 10. Januar 1839.

Königliches Landgericht.

Seiz, Landrichter.

8. Urkunden-Amortiſations-Erkenntniß.

Das kgl. Landgericht Schwabach erkennt auf Antrag der Stiftungs-Verwaltung Schwand wegen vier zu Verluſt gegangenen Urkunden, zu Recht: daß,

1) eine Obligation der kgl. Kreis-Finanz-Kaſſa zu Ansbach, vom 10. Juni 1739 über 500 fl. auf die Kirchenſtiftung zu Schwand verlautend, und im Kataſter der Staatsſchulden sub Nr. 491. eingetragen.

2) eine Obligation der kgl. Kreis-Finanz-Kaſſa zu Ansbach vom 16. September 1756 über 1000 fl. auf die Bremſerſche Armenſtiftung zu Schwand verlautend, sub Nr. 492.

3) eine Obligation der kgl. Kreis-Finanz-Kaſſa zu Ansbach vom 24. September 1762 über 250 auf die Zinniſche Armenſtiftung zu Schwand verlautend, sub Nr. 493. und

4) eine Obligation der kgl. Kreis-Finanz-Kaſſa zu Ansbach vom 18. März 1765 über 300 fl. auf die Zinniſche Armenſtiftung zu Schwand verlautend sub Nr. 494.

für kraftlos und ungültig zu erklären ſeien, und die gerichtlichen Koſten außer Anſatz zu laſſen, die baaren Auslagen aber von der Stiftung Schwand zu tragen ſeyen.

Von Rechts-Wegen.

Schwabach, am 20. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Käppel, Landrichter.

9. Die Maurerarbeiten zur Erweiterung des Schulhauſes zu Kornburg, ſollen an den wenigſtnehmenden Gewerbsmeiſter in Akkord gegeben werden. Es werden daher Strichluſtige aus dem Maurergewerbe auf

Dienſtag den 26. d. Mts.

zu dieſem Zwecke hieher geladen, mit dem Bemer-

Digitized by Google

ken, daſs die Bedingungen und Voranſchläge inzwiſchen täglich eingeſehen werden können, und daſs nur ſolche Akkordanten zugelaſsen werden, die als vollkommen tüchtig bekannt ſind, oder ſich hierüber genügend ausweiſen.

Schwabach, den 6. März 1839.

Königliches Landgericht.

Käppel, Landrichter.

10. Der Steingutfabrikant Leonhardt Schrenker von Dietfurth findet ſich durch anderweite Beſtimmung veranlaßt, ſein Geſammtanweſen zu Dietfurth dem freiwilligen Verkaufe unter gerichtlicher Leitung zu unterſtellen: Es beſteht daſſelbe nach der protokollariſchen Erklärung des Beſitzers vom geſtrigen

I. aus dem Wohnhauſe Nr. 55. a zu Dietfurth mit Nebengebäude 13 Dezim. haltend, ganz maſſiv erbaut und mit Ziegeln gedeckt, worin
   a) zu ebener Erde, 4 Stuben und Kammern, 1 große Küche und Speiſekammer,
   b) im obern Stock, 6 Zimmer, wovon 3 heitzbar,
   c) dann zwei große geräumige Böden,
   d) ein Keller, und
   e) ein Waſch- und Backhaus enthalten ſind, und wobei
   f) ein Schöpfbrunnen, und
   g) eine große Scheuer, mit Pferd- und Rindviehſtallung Getraidte- und Heuböden ſich befinden.

Dazu gehören auch
   h) ein Wurzgarten, und
   i) zwei geſchloſſene Hofräume, PlNr. 55 a 9 Dez. zuſammen enthaltend,

ferner
   k) 14 Dez. altes Krautbeet, PlNr. 109.
   l) 15 Dez. neues Krautbeet, PlNr. 174.
   m) 64 Dez. Riedwieſe, PlNr. 238, und
   n) das ganze Gemeinderecht, reſp. der Antheil an den vorhandenen Gemeindegründen und Waldungen, worunter namentlich die Theilnahme an den letztern, und an der — einen ſehr reichen Ertrag liefernden Thongrube, als ſehr bedeutend erſcheint;

II. aus dem gleichfalls ganz maſſiv aufgeführten, mit Schiefern gedecktem Fabrikgebäude, außerhalb des Orts, an der Hauptſtraſſe, welches
   a) eine große Werkſtube, mit der Preſſe zu den Waſſerleitungsröhren,
   b) ein Wohnzimmer mit einer Küche,
   c) ein großes Vorhaus mit der ſteinernen Erdwalze,
   d) einen großen Boden, zur Aufbewahrung der ungebrannten Steinzeuche,
   e) eine Bodenkammer,
   f) eine große Schierſtube,
   g) einen großen Brennofen,
   h) einen kleinen dergleichen,
   i) eine Kammer zur Aufbewahrung des gebrannten Steinzeuchs,
   k) einen kleinen Boden, wobei eine gedeckte Holzſchüpfe und ein großer Holzplatz ſich befindet, PlNr. 788½.

enthält, und woran

III. 75 Dez. Straßacker, PlNr. 789, größtentheils zu einem Gemüſegarten aptirt, und mit einem ſehr reichhaltigen Steinbruch von Bauſteinen verſehen, liegen. Hiezu werden die ſämmtlichen Fabrik-Utenſilien mit allen Vorräthen von Holz, Thon gebranntem und ungebrannten Steinzeuch, welche ſich auf der Fabrik befinden, gegeben. Sämmtliche Gebäude ſind der inländiſchen Feuer-Verſicherungs-Anſtalt um 3000 fl. aſſekurirt, die ganz in der Nähe befindliche Thongrube liefert einen unerſchöpflichen Vorrath des beſten Materials zum unausgeſetzten und immer mehr ſich ſteigenden Betrieb des Geſchäfts, welches durch die Fabrikation der ſo höchſt brauchbaren und von der kgl. Staats-Regierung allen Bau- und Polizeibehörden dringend empfohlenen ſteinernen Waſſerleitungsröhren, dann der Kölner und Koblenzer-Steinzeuche aller Art ſich des lebhafteſten Abſatzes zu erfreuen hat, und dem Beſitzer einen ſehr vortheilhaften Erwerbszweig darbietet. Auch kann nach Umſtänden die Töpferei mit großar-

Digitized by Google

tiger Ausdehnung darauf betrieben werden. — Ferner beſtehen die Beſitzungen des Verkäufers

IV. aus 42 Dez. Acker im Dorffeld an der Kapellleithen, PlNr. 788.,

V. aus 31 Dez. Acker am hohen Stein, PlNr. 785.,

aus 1 Tagw. 41 Dez. Kapellleithen, PlNr. 785½ a und

aus 7 Dez. Oedung daſelbſt, PlNr. 785½ b, und endlich

VI. aus 15 Dez. Hopfengärtlein, PlNr. 785⅓

Die Laſten, welche auf dieſen Objekten haften, werden mit Vorlage der Steuerkataſterauszüge am Strichtermine bekannt gemacht werden, vorläufig wird nur bemerkt, daß ſolche mit Rückſicht auf den Werth der Beſitzungen, und insbeſondere auf die Größe der Gemeindenutzung höchſt mäßig ſind. Von dem Kaufſchillinge kann auf Verlangen des Käufers die Hälfte zu 4 prC. verzinslich gegen hypothekariſche Sicherheit ſtehen bleiben, und von den Verkaufsobjekten und Laſten, kann inzwiſchen täglich an Ort und Stelle Einſicht genommen werden.

Zum Verkaufe dieſer Geſammtbeſitzungen ſo wie

VII. von circa 10000 Stücken ſteinernen Waſſerleitungsröhren 2 bis 2½" im Lichten haltend, — im Wege der öffentlichen Verſteigerung wird hiermit Termin auf

Mittwoch den 3. April d. Js. Vorm. 9 Uhr

im Herrſchaftsgerichts-Lokale anberaumt, und es werden hiezu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen, daß zwar die Genehmigung des Eigenthümers vorbehalten bleibt, daß aber die Erklärung deſſelben ſogleich am Termine erfolgen wird, ſo daß die Bietenden jedenfalls ein definitives Reſultat noch am Tage der Verſteigerung ſelbſt erhalten werden.

Pappenheim, den 20. Februar 1839.

Gräflich Pappenheimiſches Herrſchaftsgericht.

Redenbacher, Herrſchaftsrichter.

11. Der verwittwete Kunſtgärtner und Wirth Karl Schulz von hier iſt am 25. Dezember v. Js. ab intestato verſtorben. Da die Erbſchaft von Seite der Erben nur unter der Wohlthat des Geſetzes und Inventars angetreten worden iſt, ſo werden hiermit alle diejenigen, welche an den Nachlaß Anſprüche zu machen haben, aufgefordert, ſolche bis zum 15. April l. Js. unter Vorlage der Beweismittel dießorts um ſo beſtimmter zu liquidiren, als auſſerdem eine Rückſicht hierauf nicht genommen und weiters geſetzlicher Ordnung nach in der Sache verfahren werden würde. Dagegen haben diejenigen, welche zur Verlaſſenſchaft gehörige Gegenſtände beſitzen, ſolche unter dem Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte bei Vermeidung der geſetzlichen Folgen binnen gleicher Friſt dahier zu übergeben.

Pappenheim, am 23. Februar 1839.

Gräflich Pappenheimiſches Herrſchaftsgericht.

Redenbacher, Herrſchaftsrichter.

12. Vermöge hoher Regierungs-Verfügung vom 1. d. Mts. wird die Verpflegung der Züchtlinge mit warmer Koſt in Pacht gegeben. Bewerber, welche ſich durch amtliche Zeugniße über guten Leumund und über Vermögens-Beſitz ausweiſen können, werden eingeladen

Mittwoch den 20. März Vorm. 10 Uhr

im Amtszimmer der unterfertigten Behörde zur Eröffnung der näheren Akkords-Bedingungen und zur Herabſteigerung ſelbſt ſich einzufinden.

Lichtenau, den 4. März 1839.

Königliches Polizei-Commiſſariat der Zucht- und Strafanſtalt.

Jägerhuber, Polizei-Commiſſär

13. Mit Beziehung auf den §. 14 des Nachlaßgeſetzes vom 1. Juli 1834 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Rentamtsbezirke Herrieden gemäß Reſcripts der k. Regierung von Mittelfranken Kammer der Finanzen zu Ansbach vom 23. d. Mts. wegen Elementarbeſchädigung ꝛc. für das Finanzjahr $18\frac{37}{38}$ nachſtehende Nachläſſe

a) an Staats- und Dominikalgefällen, und

b) an Steuern

bewilligt worden ſind und zwar

Digitized by Google

Nro.	Bezeichnung der Steuergemeinden, welche Nachläſſe empfangen haben.	a) Betrag des Nachlaſſes an grund-										
		in Geld.			in Ge-							
					Waizen.				Korn.			
		fl.	kr.	hl.	Schffl	Mtz.	Vrl.	Schz.	Schffl	Mtz.	Vrl.	Schz.
1	Gern . . .	59	45	6	—	3	3	2	16	—	1	—
2	Großbreitenbronn	—	—	—	—	—	—	—	10	2	2	—
3	Herrieden . .	—	24	2	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Leidendorf . .	14	19	6	—	1	1	1	4	1	2	2
5	Mörſach . .	10	27	—	—	—	—	—	4	—	—	—
6	Ornbau . .	84	31	6	—	—	—	—	21	4	—	3½
7	Thann . .	8	13	2	—	5	3	3½	2	3	3	2½
8	Weidenbach . .	22	32	—	—	—	—	—	6	1	2	—
	Summa	200	13	6	1	5	—	2½	65	2	—	—

Herrieden, den 27. Februar 1839.

Königliches

Zeiſer,

14. Johann Peter Wurm von hier, ein Dienſtknecht, 22 Jahre alt, hat ſich unterm 8. d. Mts. des Rechts läſtige Verträge abzuſchließen, ſowie ſein Vermögen zu verwalten, begeben, und ſich unter Curatel des Gemeindevorſtehers Andreas Näbel dahier geſtellt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Trautskirchen, am 19 Februar 1839.

Freiherrlich von Seckendorffiſches Patrimonial-Gericht.

Speier, Patrimonialrichter.

15. Kommenden Dienſtag den 12. März werden in den zum Revier Weihenzell gehörigen Staatswaldungen bei Bruckberg nachbemerkte Hölzer, nämlich

42 Stück weiche Sägſchröte,
33 Stück Fichten-Landerſtangen,
700 Stück dergleichen Hopfenſtangen,
39½ Klftr. weiches und
7 Klftr. hartes Scheit- und Abholz,
85 Haufen weiches und
3 Haufen hartes Aſtholz,

öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert. Die Zuſammenkunft findet früh 9 Uhr auf dem Schlage in dem Walddiſtrikt Kleine Erzgrube unweit Neckersdorf ſtatt.

Ansbach, den 6. März 1839.

Königliches Forſtamt.

Frhr. v. Raesfeld, Forſtmeiſter.

16. Nymphenburger Porzellan-Verſteigerung. Zufolge hohen Befehls der kgl. Generalbergwerks- und Salinen-Adminiſtration dd. München den 20. Februar 1839 Nr. 3031. hat das unterzeichnete Salzamt den Auftrag erhalten, die beabſichtigte Verſteigerung des durch ſeine anerkannte Güte und Dauerhaftigkeit ganz vorzügli-

Digitized by Google

herrlichen Gefällen.																b) Betrag des Steuer-Nachlaſſes		
traidt.																		
Gerſte.				Haber.				Geldanſchlag nach dem Normalpreis			in Summa			Ruſtikal-Steuer				
Schfl.	Mtz.	Vrl	Schz.	Schfl.	Mtz.	Vrl.	Schz.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		
4	5	—	3	8	2	1	1	296	19	—	356	4	6	—	—	—		
4	3	—	—	2	4	2	—	188	20	—	188	20	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	2	3	29	4		
—	3	3	—	2	—	3	1	71	53	6	86	13	4	7	8	6		
—	—	—	—	—	5	1	—	52	49	4	63	16	4	—	—	—		
—	—	—	—	—	2	2	$3\frac{1}{2}$	266	51	6	351	23	4	7	54	6		
—	—	—	—	4	1	2	$3\frac{1}{4}$	66	39	6	74	53	—	12	58	2		
—	—	—	—	—	—	—	—	76	15	—	98	47	—	—	—	—		
9	5	3	3	18	5	1	$\frac{3}{4}$	1019	8	6	1219	22	4	31	31	2		

Rentamt.
Rentbeamter.

chen Nymphenburger Porzellans, ſowie den Verkauf einer bedeutenden Quantität deſſelben, beſtehend in Tafel-Kaffee- und Thee-Services Stücken, Porzellan-Figuren und verſchiedenen anderen Artikeln in der Hauptſtadt Ansbach zu leiten. Mit dieſer Verſteigerung aller Gattungen Porzellan-Geſchirre ſowohl im bemalten als weißen Zuſtande für den häuslichen Bedarf aus der kgl. Porzellan-Manufaktur Nymphenburg wird

am Montag den 8. April 1839 Vormittags von 9 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr im Saale des Gaſthauſes zum goldenen Stern dahier der Anfang gemacht,

an denen folgenden Wochentagen damit fortgeſetzt werden. Die Abgabe geſchieht gegen gleichbaare Bezahlung des Kaufpreiſes in kaſſamäßigen Münzen, zu welchem Einkaufe hiemit alle Kaufsliebhaber und namentlich auch die bisher mit Porzellan handeltreibenden Kaufleute wegen Dauerhaftigkeit dieſer Porzellan-Geſchirre höflich eingeladen werden.

Ansbach, den 5. März 1839.

Königliches Salzamt Ansbach.
Märkl, kgl. Salzbeamter.

17. Mit Genehmigung der allerhöchſten Stelle wird aus dem der kgl. Univerſität Erlangen gehörigen Eybiſchen Gute dahier

das ſ. g. Altenſteiniſche Haus ſammt Nebengebäuden und Gärten

wozu auf Verlangen auch noch anſtoßende Grundſtücke gegeben werden können, zum öffentlichen Verkauf im Wege der Verſteigerung an den Meiſtbietenden ausgeſetzt. Das Altenſteiniſche Haus, unweit des Donau-Mainkanals gelegen, iſt $3\frac{1}{2}$ Stockwerk hoch, 114 Fuß lang, 52 Fuß breit, ganz maſſiv, enthält außer Zimmern, Kammern, Küchen auch noch einen Salon, Pferdeſtallung und

Digitized by Google

5 Keller und würde ſich vorzüglich zur Einrichtung einer Fabrik oder eines andern großen Etabliſſements eignen. Strichtermin wird auf

Dienſtag den 2. April l. Js. Vorm. 10 Uhr in dem Univerſitäts-Geſchäftszimmer dahier vor dem kgl. Univerſitäts-Syndikus Förſter anberaumt und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Einſicht der Kaufsbedingungen und der verkäuflichen Objekte inzwiſchen auf dem Univerſitäts-Geſchäftszimmer erlangt werden kann.

Erlangen, am 1. März 1839.

Verwaltungs-Rath der kgl. Friedrich-Alexanders-Univerſität.

Dr. Engelhardt. Dr. E. J. Schmidtlein.
d. Z. Prorektor.

Gerichtliche Verſteigerungen.

1. Auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers wird das dem Metzgermeiſter Johann Georg Meck, dahier gehörige Anweſen beſtehend in dem Wohnhauſe Lit. D. Nr. 316. in der Sonnenſtraße dann 1 Tagw. 66 Dez. Wieſen und Acker im Sauwaſen öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft. Hiezu wird Termin auf

Freitag den 15. März d. Js. Vorm. 10 Uhr im Geſchäftszimmer des kgl. Kreis- und Stadtgerichts-Protokolliſten Schmidt anberaumt, und werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß das Taxations-Protokoll in der dießgerichtlichen Regiſtratur eingeſehen werden kann, und die auf den zu verkaufenden Realitäten haftenden Laſten, ſo wie die Kaufsbedingungen im Termine ſelbſt werden bekannt gemacht werden. Der Zuſchlag erfolgt in Gemäßheit des §. 64. des Hypotheken-Geſetzes vom 1. Juni 1822.

Ansbach, am 20. Februar 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

v. Killinger, Direktor.

2. Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird das den Gebrüdern Krieger dahier gemeinſchaftliche Wohnhaus HsNr. 118. I. in der Rednitzſtraße gelegen, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Daſſelbe beſteht in einem dreiſtöckigen Vorderhauſe, einem einſtöckigen Hinterhauſe und Hofraum. Es iſt belaſtet mit $6\frac{2}{3}$ oder $4\frac{0}{0}$ Handlohn, $12\frac{1}{2}$ kr. für eine Faſtnachtshenne, und 6 kr. für 18 Pfennige Michaelisgeld und geſchätzt auf 2200 fl. Tagsfahrt zum Verkauf wird auf

Montag den 29. April l. Js. Vorm. 10 Uhr anberaumt, und beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu geladen, daß der Hinſchlag nach §. 64. des Hypothekengeſetzes erfolgt.

Fürth, den 22. Februar 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Fenk, Direktor.

3. Die zur Conkursmaſſa des hieſigen Goldarbeiters Chriſtian Döderlein gehörigen Realitäten, nemlich:

1) das Wohnhaus Nr. 392. in der Thurmgaſſe, worauf die Verpflichtung zur Unterhaltung des Bronnens vom Hauſe Nr. 412. zu concurriren, ſonſt aber auch auſſer der landesherrlichen Steuer keine beſondere Laſt haftet, geſchätzt auf 1600 fl.

2) 9 Dez. Garten vor dem Rothenburgerthor, PlNr. 961. belaſtet mit $4\frac{1}{8}$ kr. Steuerſimplum, taxirt auf 250 fl.

3) 1 Tagw. 73 Dez. Acker am ſteinernen Brücklein bei der Geismühle in Langenſteinbacher Flur, PlNr. 351. zehentbar zur evangeliſchen Kirchenpflege, freieigen, gibt $1\frac{1}{8}$ kr. Grundſteuer in simplo, taxirt auf 300 fl.

werden hiermit zum drittenmale dem öffentlichen Verkauf unterſtellt, und zwar ſteht Bietungstermin auf Montag, den 22. April d. Js. Vorm. 9 bis 12 Uhr im Geſchäftszimmer Nr. 7. des unterzeichneten Gerichts an, wozu hiemit beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis, jedoch vorbehaltlich des den betheiligten Konkursgläubigern zuſtehenden Einlöſungsrechtes erfolgt.

Dinkelsbühl, den 15. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Mayer, Landrichter.

Digitized by Google

4. Die zum Nachlaß des verſtorbenen Seilermeiſters Jakob Wörner zu Ipsheim gehörigen Immobilien und zwar

1) das zweigädige Wohnhaus Nr. 104. mit dem daneben liegenden und nunmehr mit dem Hauſe vereinigten Thurme, Hofraith, Stallung und Gemeinderecht, geſchätzt auf 1405 fl.
2) 50 Dez. Weinberg in der Waizleiten, Taxe 70 fl.
3) 62 Dez. Acker am Kaubenheimer Brücklein, Taxe 60 fl.
4) ein Waldrecht in dem herrſchaftlichen Walde, beſtehend aus dem jährlichen Bezug von $3\frac{1}{2}$ Klftr. weichen Scheitholz, Taxe 350 fl.
5) ein dergleichen beſtehend aus dem jährlichen Bezuge von einer halben Klftr. weichen Scheitholz, Taxe 50 fl.
6) 1 Tagw. 23 Dez. Acker und Hopfengarten in der Höll oder am alten Berg, Taxe 150 fl.
7) 83 Dez. Acker am Haſenbuck, Taxe 60 fl.
8) 60 Dez. Acker im Hirſchreff, Taxe 100 fl.
9) 18 Dez. Krautbeet jetzt Hopfengarten in den Weiherbeeten, Taxe 50 fl.
10) 41 Dez. Acker am Dachsbacher Weg zum Theil mit Hopfen, Taxe 100 fl.
11) 41 Dez. Acker unterm Haag neben der kalten Elſen, Taxe 30 fl.
12) 53 Dez. Acker ſonſt Hopfengarten im Seelein unter Hoheneck, Taxe 30 fl.
13) 48 Dez. Acker in der kalten Elſen, Taxe 20 fl.
14) 50 Dez. Acker daſelbſt, Taxe 40 fl.
15) 1 Tagw. 5 Dez. Acker im Seegraben, Taxe 140 fl.
16) 27 Dez. Wieſe im Hummerſtall Kaubenheimer Markung, Taxe 40 fl.
17) 11 Dez. Acker allda, Taxe 20 fl.
18) 51 Dez. Acker und Wieſe bei der Kleinwieſe, Taxe 50 fl.

ſollen

Mittwoch den 13. März d. Js. Nachm. 2 Uhr im Eitelſchen Wirthshauſe zu Ipsheim meiſtbietend verkauft werden. Die Bekanntmachung der auf den Immobilien haftenden Laſten und der Verkaufsbedingniſſe wird im Verkaufs-Termine erfolgen.

Windsheim, den 22. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Wibel, v. n. Civiladjunkt.

Gerichtliche Vorladung.

1. Am 25. Januar d. Js. iſt der Wittwer und Bauersmann Johann Georg Marſtaller von Mkt. Einersheim kinderlos verſtorben und hat ein außergerichliches Testamentum reciprocum mit ſeiner verlebten Ehefrau Anna Dorothea, geborne Knennlein hinterlaſſen. Es werden deshalb die dem Gerichte unbekannten Johann Georg Marſtalleriſchen Inteſtat-Erben aufgefordert innerhalb 30 Tagen a dato hierorts zu erſcheinen, ſich gehörig zu legitimiren, und über das vorliegende Teſtament ſich zu erklären, widrigenfalls ſolches als anerkannt gehalten und in Vollzug geſetzt werden ſoll. Eben ſo haben auch alle diejenigen, welche ſonſt aus irgend einen Titel Anſprüche an die Nachlaßmaſſe zu machen haben ſollten, innerhalb der nämlichen Friſt ſich zu melden, und ihre Forderungen nachzuweiſen, widrigenfalls ſie bei der weiteren Verlaſſenſchafts-Verhandlung unberückſichtiget bleiben.

Mkt. Einersheim, den 2. März 1839.

Gräflich Rechteren-Limpurg-Speckfeld'ſches Herrſchaftsgericht.

Friſcher, Herrſchaftsrichter.

Privatbekanntmachungen.

1. Am Donnerſtag den 14. März Nachmittags 2 Uhr werden im Gundel'ſchen Wirthshaus zu Roſenberg

29 Stämme Eichen als Wagnerholz,
20 dergleichen Birken,
2 eichene Stämme

aus den gutsherrlichen Waldungen vorbehaltlich der Genehmigung öffentlich verſtrichen, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Rügland, am 5. März 1839.

Frhrl. v. Crailsheimiſche Renten-Adminiſtration.

Scheidemandel.

Digitized by Google

2. Dienſtag den 14. d. Mts. und den folgenden Tag werden im Leihhauſe verſchiedene Gegenſtände von Gold und Silber, Betten, Kleider, Wollentücher, Weißzeug ꝛc. gegen gleichbaare Zahlung an Meiſtbietende verkauft.

Ansbach, den 5. März 1839.

Leihanſtalt-Verwaltung.

Brendel.

3. (Schäferei-Verpachtung.) Die hieſige bürgerliche Maſtſchäferei, welche mit 400 Stück beſchlagen werden kann, wird Montag den 18. d. Mts. Vorm. 10 Uhr an den Meiſtbietenden auf hieſigem Rathhauſe auf die Zeit vom 1. May bis 15. November h. Js. unter den bekannt gemacht werdenden Bedingungen verpachtet. Liebhaber ladet ein

Iphofen, den 2. März 1839.

Die Gemeindeverwaltung.

Kelber.

4. Montag den 18. d. Mts. Vorm. 10 Uhr wird der früher zum Geheimerath Lang'ſchen Nachlaß gehörig geweſene Rabenhof bei der Windmühle entweder im Ganzen oder theilweiſe, dann der zum Haus gehörige Garten verpachtet, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Advokat Schamberger.

5. In Gemäßheit hohen Conſiſtorialbefehls werden am 11. März Nachmittags 2 Uhr die zur hieſigen Pfarrei gehörigen Aecker auf 3 Jahre und auf 1 Jahr an den Meiſtbietenden salva rat. verpachtet. Die Zuſammenkunft iſt im Hauſiſchen Wirthshauſe dahier.

Schallhauſen, den 6. März 1839.

Weidner, Pfarrverweſer.

6. Neues, fränkiſches Kochbuch, oder deutliche und bewährte Anweiſung zur ſchmackhaften Zubereitung der Speiſen und Getränke. Nebſt vielen andern zur Koch- und Haushaltungskunſt nützlichen Vorſchriften. Dritte verbeſſerte und vermehrte Auflage 1839. (42 Druckbogen in 8.)

Zur Erleichterung des Ankaufes erſcheint dieſe neueſte dritte Auflage in 6 monatlichen Heften. Alle Monate wird ein Heft ausgegeben, wofür bei der Ablieferung 15 kr. bezahlt werden, ſo daß das vollſtändige Kochbuch auf 1 fl. 30 kr. wie früher, zu ſtehen kommt. Wer den Betrag für das Ganze gleich auf einmal zu entrichten wünſcht, erhält die beiden fertigen Hefte ſogleich und die übrigen monatlich nachgeliefert. Subſcribentenſammler erhalten für ihre Bemühungen die gebräuchlichen Freiexemplare.

Ansbach, den 6. März 1839.

W. G. Gaſſert.

7. (Schulvorſchriften betr.) Um ferneren Irrungen vorzubeugen, mache ich hiemit bekannt, daß bei mir ſtets nur die in meiner lithographiſchen Anſtalt, — nicht aber jene im kgl. Centralverlage — erſchienenen Schulvorſchriften zu haben ſind.

Brügel.

8. Theater-Nachricht.

Sonntag den 10. März 1839.

Auf allgemeines Verlangen zum ſechsten Mal

Robert der Teufel,

Oper in 5 Akten von Meier-Beer.

Zum Benefiz für Henriette Bömly.

9. Donnerſtag den 14. März werden in der Keſſeldorfer Waldung 140 Klafter weiches Holz und 70 Stück Stangen und Stöckholz verſtrichen. Die Zuſammenkunft iſt in Bratzenwinden Morgens 9 Uhr.

10. Am 17. Februar d. Js. wurde auf der Straſſe von Reichelsdorf bei Schwabach nach Nürnberg ein mit einem Seehundfelle überzogenes Felleiſen, worin mehrere Kleidungsſtücke gepackt waren, verloren. Der redliche Finder wird erſucht, daſſelbe an den Oekonomen Alois Weißmann zu Eſchenbach bei Ansbach gegen angemeſſene Belohnung abzuliefern.

11. Ich verpachte meine Aecker und Wieſen und Hopfengärten im Ganzen oder Morgen weis.

Boß.

12. Meine auf die neueſte italieniſche Art eingerichtete Strohhut-Bleiche, welche ſeit der kurzen Zeit ihres Beſtehens Vertrauen genießt, was allerdings nur ihrer ausgezeichneten Dauerhaftigkeit zuzuſchreiben iſt, da die gebleichten Strohhüte

Digitized by Google

wieder, wie neue werden, ja oft die neuen an Glanz und Weiße übertreffen, nimmt wieder ihren Anfang.

Mina Pedrazzi, Putzmacherin A. Nr. 94 zunächſt der obern Kirche in Ansbach.

14. A. 230 iſt eine ſchwarze Kleidung für einen Confirmanden billig zu verkaufen.

Todes-Anzeige.

Am 1. März raubte mir der Tod meine theuere Gattin an den Folgen einer harten Entbindung von einem todten Mädchen. Schwer war ihr letzter Kampf. Sie war eine treue, fleißige Frau, die nur gewohnt war, ihrer Pflicht zu leben, aber leider nur kurz war unſere Ehe. Dieſes zeige ich hieſigen und auswärtigen Freunden und Bekannten an, die meinen Schmerz gerecht finden werden.

Johann Lorenz Kolb, Weißgerbermeiſter in Ansbach.

Fremdenanzeige.

Vom 24. Februar bis 2. März 1839.

Krone. Hr. Mühlbeſ. Förſter von Schnegling, Hr. Gaſtwirth Staudt von Manghof, Hr. Oekonom Gebſattel v. Schwarzenberg, Hr. Gutsbeſitzer Dannhäuſer von Elderndorf, Hrn. Kaufl. Bergtold, Penitſch und Weber mit Gattin von Gera, Se. Erlaucht Graf von Pückler-Limpurg und Candidat Haſert v. Burgfarrnbach, Hr. Poſt-Expeditor Haſſelt v. Mkt. Bergel, Hr. Banquier Baron von Hirſch und Hr. Regierungs-Aſſeſſor v. Lindner von München, Hr. Kfm. Guttmann von Würzburg, Se. Durchlaucht Fürſt von Wrede, Regierungs-Präſident von Speyer, Hr. Rittergutsbeſitzer Frhr. von Pöllnitz von Frankenberg, Hr. Kfm. Schmidt von Nürnberg, Hr. Landgerichtsdiener Gaſt von Herrieden und Hr. Kaufm Erhardt von Schw. Gmünd.

Stern. Hr. Buchhändler Friedlein und Hr. Buchhalter Fertig von Leipzig, Hr. Forſtmeiſter Baumann von Zweibrücken, Hr. Regierungsrath Albert von Wiesbaden, Mad. Kuppinger-Ley mit Fräulein Tochter von Nürnberg, Mad. Fanzlor mit Familie von Bamberg, Hr. Gaſtwirth Meyer und Hr. Poſtſtallmeiſter Then von Kitzingen, Hr. Baron v. Forſt von Augsburg, Hr. Bierbrauer Frey und Hr. Gutsbeſitzer Leyer von Mainbernheim, Hrn. Kfl. Bandolon von Solingen, Bachmann von Kitzingen, Kirſchner v. Schweinfurt u. Auerbach von Pforzheim, Hr. Dr. Kellner von Canſtadt, Hr. Fabrikant Schwarzloſer mit Gattin von Berlin, Hr. Privat. Alt von Ludwigsburg, Hr. Brauereibeſitzer Fertig von Mainz, Hr. Privatm. Arndt von Wiesbaden, Hr. Revierförſter Vogel von Kupferzell, Hrn. Kfl. Döhner von Schweinfurt und Wohl von Frankfurt, Hr. Dr. Schlemmer von Dresden, Hrn. Kfl. Neumann v. Würzburg, Schlick von Aachen, Stettfeld v. Mkt. Stefft, Proll von Elberfeld und Mangold von Frankfurt, Hr. Jäger Vogel von Kupferzell, Hr. Muſikdirektor Dittmar von Stuttgart, Hr. Kfm. Kienzle von Bern, Strauß von Augsburg und Völkert von Mainz, Hr. Lieut. Becker v. Berlin, Hr. Commiſſär Hopf und Hr. Acceſſiſt Döllner v. München und Hr. Privat. Freymann von Bamberg.

Löwe. Hr. Kriegs-Commiſſär Muſſinan von Würzburg, Hr. Privatgelehrter Rohmer v. München, Hrn. Kfl. Feiſtmann von Sulzbach, Hauf von Augsburg und Ziegel von Würzburg, Hr. Maler Bruckmann von München, Hr. Kaufm. Schmitt von Erlangen, Hr. Appellationsgerichtsrath Frhr. v. Habermann von Aſchaffenburg, Hr. Privat. v. Lilienthal von Reichelshof, Hr. Verwalter Menzel von Schweinfurt, Hr. Oekonom Metz von Reichelshof, Hr. Dr. Klett von Würzburg, Hr. Gaſtwirth Seyhold mit Sohn v. Engelthal, Freifrau v. Oefele von Illesheim, Hr. Thierarzt Weid von Freindsheim, Hr. Geſtütsbeſitzer Lackner von Königsberg, Hr. Privat. Rungo von Sulzheim, Hr. Amtmann Hilpert v. Illesheim, Hr. Gaſtwirth Ebert mit Sohn v. Dennenlohe, Hr. Forſtmeiſter Beck von Gunzenhauſen, Hr. Landarzt Löw von Schwaningen, Hr. Thierarzt Mönſinger von Oettingen, Hr Revierförſter Wieland von Lellenfeld, Hr. Dr. Uebeleiſen von Colmberg, Freifräulein von Paſchwitz von Illes-

Digitized by Google

heim, Hr. Gutsbeſitzer Leimig v. Würzburg, Hr. Kfm. Bach von Fürth, Hr. Conſulent Frauenholz von Sommersdorf, Hr. Rechnungsführer Oeſterlein von Würzburg, Hr. Thierarzt Guthmann v. Erlangen, Hrn. Kaufl. Hauck von Fürth, Marktbreiter von Fürth, Käſtner von Nürnberg und Bachmann von Gunzenhauſen, Hrn. Gutsbeſitzer Weis von Remlingen und Schulhofer von Würzburg, Hr. Pferdhändler Bühler v. Hürben, Hrn. Gaſtwirth Döller von Obernbreit und Kettemann von Hingenmein, Hr. Oekonom Roth von Würzburg, Hr. Verwalter Bütterwolf v. Kreuth, Hr. Brauereibeſitzer Uebeleiſen von Herrieden, Hr. Fabrik. Steurer von Nürnberg, Hr. Pferdhändler Frenkel von Urſpringen, Hrn. Kfl. Römhild von Frankfurt, Hofmann von Aſchaffenburg und Zimmler von Nürnberg, Hr. Pferdhändler Siegel mit Sohn von Thüngen, Hr. Fabrikant Kohn v. Fürth, Hr. Privat. Aſam mit Gattin von Nürnberg, Hr. Kfm. Uhlmann von Fürth, Hr. Gutsbeſitzer Beſtling von Würzburg, Hr. Apotheker Fiſcher von Bartenſtein und Hr. Kaufm. Weiersberg von Solingen.

Zirkel. Hrn. Kaufl. Kießling von Nürnberg und Rothenheim von München, Hrn. Handelsl. Luchs und Bauer von Bothenwieſen, Fleiſchhauer von Goldbach, Reinemann v. Crailsheim, Mahler v. Bamberg, Fröhlich v. Würzburg, Schwarz und Goldſchmitt von Pappenheim und Metzger v. Goldbach, Hr. Privat. Fleißner von Weiſſenburg, Hr. Kfm. Kuhn von Fürth, Hr. Gaſtwirth Mack von Crailsheim, Hrn. Kfl. Weiß von Roth und Manich von Bruck, Hr. Handelsm. Kopp von Langenzenn, Hrn. Kfl. Neuburger von Oettingen und Feder von Nürnberg, Fr. Pfarrerin Mitzel von Gröningen, Hrn. Privat. Goppelt von Regensburg und Schnürer v. Hundsdorf, Hr. Candidat Bauer von Ulſenheim, Hrn. Kfl. Blumgart von Harburg und Weiß von Roth und Hr. Fabr. Grau von Dinkelsbühl.

Roß. Hr. Privat. Bauer v. Frankfurt, Hr. Kaufm. Meier von Schweinfurt, Hr. Privat. Schwarz von Regensburg, Hr. Verwalter Roſenheim von Weißenbach, Hr. Gaſtwirth Hahner m. Sohn von Aub, Hrn. Oekonom. Stör von Iphofen und Steinbauer von Meſſachshof, Hr. Gaſtwirth Zehnter u. Hr. Mühlbeſitzer Lunz v. Mainbernheim, Hr. Brauereibeſitzer Kraus von Riedbach, Hrn. Gutsbeſ. Müller und Döller v. Martinsheim, Hr. Schulverweſer Gaßner von Hirſchlach, Hrn. Handelsl. Gebr. Löwenthal von Archshofen, Kairlindacher und Singer v. Ermetzhofen, Hrn. Kaufl. Gebr. Kirſchbaum von Welbhauſen, Hr. Metzgermeiſter Majer von Aub, Hrn. Gutsbeſitzer Pflüger und Heßner von Niederſtädten und Hofmann von Enheim, Hrn. Gaſtwirthe Müller von Martinsheim, Hartmann von Riedesbronn, Dürr von Abtswind und Uebel mit Gattin und Hr. Gärbermeiſter Weth von Rothenburg, Hr. Bürgermeiſter Hartner und Hr. Privat Kilian v. Burgbernheim, Hrn. Handelsl. Reiß und Steinhardt von Welbhauſen, Hr. Bürgermeiſter Fiſcher von Mkt. Breit, Hr. Brauereibeſitzer Arold von Sulzbach.

Strauß. Hrn. Kaufl. Guthmann, Sommer und Kohn von Waſſertrüdingen, Hrn. Handelsl. Steiner von Dünsbach, Roſenbuſch von Windsbach, Reinheimer von Seligenſtadt, Gebr. Lehmann von Egenhauſen und Gebr. Bender von Seligenſtadt.

Wilder Mann. Hr. Pfarrer Miller von Fünfbrunn, Hrn. Bierbrauer Gretſchmann und Barthelmeß von Erlangen und Wolf von Uttenreuth, Hr. Gutsbeſitzer Schmidt v. Weiher, Hr. Handelsmann Deuble v. Gieglingen, Hr. Gaſtw. Schühlein v. Wernfels, Hrn. Kfl. Raum v Hersbruck u. Schnürlein v. Windsbach, Hr. Bürgermeiſter Schnürlein v. da, Hr. Großpfragner Münzer v. Erlangen, Hr. Kfm. Kohn u. Hr. Gaſtw. Staubizer von Mkt. Erlbach, Hrn. Gaſtw. Birnbaum von Buſchſchwabach, Buckel von Neuhof, Hofmann von Altdorf u. Ziegler von Crailsheim, Hr. Bierbrauer Eckert und Hr. Mühlbeſitzer Siebenkäs von Bruck, Hr. Mühlbeſitzer Schalk von Rothenburg und Hr. Kaufm. Erlbacher von Wilhermsdorf.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 21.

Ansbach. Mittwoch, den 13. März 1839.

Inhalt.

Die Controllirung der Inſertionsgebühren durch die amtlichen Taxregiſter. — Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Der Antichriſt, wer er iſt, ſein Aufſteigen aus dem Meere, ſein Nichtſeyn und ſein Wiederkommen aus dem Abgrunde bis zu ſeinem endlichen Sturz in den Feuerſee, von L. H. Kelber dem Verfaſſer des Büchleins: Das Ende kommt. Weimar 1839. Druck und Verlag von Bernhard Friedrich Voigt.“ — Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Seelſorgliche Belehrungen über gemiſchte Ehen, beſonders beim Braut-Examen. Augsburg. Verlag von Math. Seb. Kreuzer 1839. — Die Urlaubsbewilligungen für die Pfarrer beider Confeſſionen. — Die Beſchädigung der Obſtbaumpflanzungen an Straſſen, reſp. die Verbindlichkeit zum Schadenerſatz. — Collekte für das Pfarrwaiſenhaus in Windsbach.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl: Nr. 9296. Exp. Nr. 10774.

An ſämmtliche k. Kreis- und Stadtgerichts-Taxaturämter, dann die k. Land-, Herrſchafts- und Patrimonialgerichte von Mittelfranken.

(Die Controllirung der Inſertionsgebühren durch die amtlichen Taxregiſter betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt zwar durch §. 1. des Generale vom 15. März 1830 wegen der Buch- und Kaſſaführung über das geſammte Taxweſen, den treffenden Behörden bereits empfohlen, daß nicht nur die aus ihren eigenen Verhandlungen fließenden Taxen und durchlaufenden Poſten, ſondern auch die Gebühren aller andern Aemter und Anſtalten in den Tax- oder Sportel-Regiſtern eingetragen und durchlaufend behandelt werden ſollen.

Da aber nach den Wahrnehmungen der Reviſion ſowohl als nach Anzeige der Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes, fragliche Controlle hinſichtlich der Inſertionsgebühren nicht allgemein ſtattfindet, ſo werden vorgenannte Behörden hiermit angewieſen,

1) Alle Inſertionsgebühren jedesmal ſogleich nach Einlangung der treffenden Liquidationen in

Digitized by Google

den Taxbüchern zu controlliren, und dadurch die bisherigen Requiſitionen von Reſt-Verzeichniſſen zu beſeitigen.

2) Sämmtliche nach den Tax-Journalen eingegangene Inſertionsgebühren monatlich an die Redaktion abzuſenden und

3) Die Perzeptions-Hinderniſſe in der Mitte September jeden Jahrs der letztern wegen Anfertigung ihrer Reſt-Libelle genau anzuzeigen, endlich

4) werden die treffenden Taxbeamten und Gerichtsvorſtände darauf aufmerkſam gemacht, daß ſie für die Berichtigung fraglicher Gebühren auch dann haften, wenn ſolche allenfalls bei Maſſen-Vertheilungen oder aus anderen Verſehen unberückſichtigt bleiben ſollten, indem dergl. Inſertions-Koſten vorzüglich aus baaren Auslagen der Redaktion für Druck- und Papier-Koſten beſtehen, der Ueberſchuß ihres Ertrags aber für Waiſenhaus- und andere milde Anſtalten beſtimmt iſt.

Es wird daher genaue Nachachtung gewärtiget.

Ansbach, den 6. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Graf von Giech.

Hartmann, Direktor.
Trott, Sekretär.

Einl. Nr. 14525. Exp. Nr. 16621.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Der Antichriſt, wer er iſt, ſein Aufſteigen aus dem Meere, ſein Nichtſeyn und ſein Wiederkommen aus dem Abgrunde bis zu ſeinem endlichen Sturz in den Feuerſee, von L. H. Kelber dem Verfaſſer des Büchleins: Das Ende kommt. Weimar 1839. Druck und Verlag v. Bernhard Friedr. Voigt" betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird ſämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken die im vorbemerkten Betreffe von dem königl. Miniſterium des Innern unter dem 3. d. Mts. an die kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg erlaſſene höchſte Entſchließung im nachſtehenden Abdrucke zur Wiſſenſchaft und ungeſäumten gleichmäßigen Nachachtung eröffnet.

Ansbach, den 8. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Miniſterium des Innern.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfaſſungsbeilage von dem königl. Stadtkommiſſariate Regensburg verfügte, von der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., fortgeſetzte Beſchlagnahme der im obenbemerkten Betreffe bezeichneten Druckſchrift wird hiedurch beſtätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten und iſt die öffentliche Ausſchreibung ungeſäumt zu verfügen.

München, den 3. März 1839.

Digitized by Google

Einl. Nr. 14524. Exp. Nr. 16640.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Seelſorgliche Belehrungen über gemiſchte Ehen, beſonders beim Braut-Examen. Augsburg. Verlag von Math. Seb. Kreuzer 1839" betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird ſämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken, die im vorbemerkten Betreffe von dem königl. Miniſterium des Innern unter dem 3. d. Mts. an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg erlaſſene höchſte Entſchließung im nachſtehenden Abdrucke zur Wiſſenſchaft und ungeſäumten gleichmäßigen Nachachtung eröffnet.

Ansbach, den 8. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Miniſterium des Innern.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfaſſungsbeilage von dem k. Stadtkommiſſariate Lindau verfügte, von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., fortgeſetzte Beſchlagnahme der im untenbemerkten Betreffe bezeichneten Druckſchrift wird hiedurch beſtätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten, und iſt die öffentliche Ausſchreibung ungeſäumt zu verfügen.

München, den 3. März 1839.

Einl. Nr. 14349. Exp. Nr. 16680.

(Die Urlaubsbewilligungen für die Pfarrer beider Confeſſionen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird das im obenbemerkten Betreffe unter dem 11. Jänner 1839 von dem kgl. Miniſterium des Innern an die unterfertigte k. Regierung erlaſſene höchſte Reſcript zur Wiſſenſchaft und Nachachtung für die hiebei Betheiligten hiemit bekannt gemacht.

Ansbach, den 9. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.
Miniſterium des Innern.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht, den §. 84. in der allerhöchſten Verordnung vom 17. Dez. 1825 „Die Formation, den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsſtellen betreffend," in der Art abzuändern, daß bei den Pfarrern beider Confeſſionen den kirchlichen Obern, und zwar bei den Proteſtanten mit Einhaltung der desfalls beſtehenden beſondern

Digitized by Google

Verordnungen, die Befugniß zur Ertheilung der Urlaubsbewilligungen zuſtehe, daß aber die Pfarrer vor dem Antritte des Urlaubs zur Anzeige bei den betreffenden Diſtrikts-Polizeibehörden verpflichtet ſeyen.

Hiernach iſt das Weitere zu verfügen.

München, den 11. Januar 1839.

Auf ꝛc. Befehl.

Einl. Nr. 14231. Exp. Nr 16619.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beſchädigung der Obſtbaumpflanzungen an Straſſen, reſp. die Verbindlichkeit zum Schadenserſatz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Um für die Zukunft den Anfragen darüber, wem bei Beſchädigungen der Obſtbaum-Pflanzungen an Straſſen in Fällen, wo die Thäter nicht ermittelt werden können, die Erſatzverbindlichkeit obliege? — zu begegnen, ſieht ſich die k. Regierung veranlaßt, die höchſte Miniſterialentſchließung vom 11. April 1832, den Rekurs der Gemeinde Pinſing wegen Erſatzes eines, an den Baumpflanzungen verübten Frevels betr., ſammt Beilage hierunten, nachträglich zur Wiſſenſchaft und gleichmäßigen genauen Darnachachtung öffentlich bekannt zu machen.

Ansbach, den 8. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.

Miniſterium des Innern.

Die k. Regierung empfängt hieneben eine Abſchrift von der unterm heutigen in untenſtehendem Betreffe an die k. Regierung des Unterdonaukreiſes K. d. J. ergangenen Entſchließung zur Wiſſenſchaft und gleichmäßigen Darnachachtung.

München, am 11. April 1832.

Auf ꝛc.

Abſchrift.

Auf ꝛc. Befehl.

Die an den k. Staatsrath gerichtete Rekursſchrift der Gemeinde Pinſing wegen Erſatzes eines an der Baumpflanzung zwiſchen Pinſing und Neuhofen verübten Frevels iſt nach Beſchluß des kgl. Staatsrathsausſchuſſes vom 25. Februar d. Js., als zu deſſen Kompetenz nicht gehörig zum königlichen Staatsminiſterium des Innern abgegeben worden, was der rekurrirenden Gemeinde mit dem Beifügen zu eröffnen iſt, daß auch hierorts auf deren angebrachte Beſchwerde aus folgenden in der Entſchließung der k. Regierung des Unterdonaukreiſes K. d. J. vom 20. Juli 1831 angeführten Gründen, keine Rückſicht genommen werden könne:

1) das Ausſchreiben der k. Regierung des Unterdonaukreiſes wegen gebotener Anpflanzung und

Digitized by Google

Nachbeſſerung der Bäume gründet ſich auf ältere, darin angeführte Verordnungen. Es iſt in denſelben die Abſicht ausgeſprochen, Bäume, welche an öffentlichen Plätzen und zur Belebung und Verſchönerung der Gegenden im Vertrauen auf nachbarliche Schonung und Schutz gepflanzt werden, gegen Frevel und Muthwillen ſicher zu ſtellen. Dieſer Zweck kann nur dadurch erreicht werden, daß die Gemeinden für die Erhaltung der Baumpflanzungen haften und in jedem Falle, wo der Thäter nicht entdeckt werden kann, den Schaden erſetzen müſſen.

2) Da nun in dem vorliegenden Falle nicht widerſprochen werden kann, daß in der Baumpflanzung von Pinſing nach Neuhofen 3 Bäume muthwillig zerſtört wurden und nach amtlicher Angabe das Abſchneiden unverkennbar war, auch die Frevler nicht ausgemittelt werden konnten, ſo müſſen die Beſtimmungen des Ausſchreibens vom 7. Aug. v. Js. in Vollzug geſetzt werden, und dieſem gemäß hat die Gemeinde Pinſing den Erſatz des Schadens zu leiſten. Das k. Landgericht hat demnach dieſe Gemeinde anzuhalten, für die abgeſchnittenen 3 Bäume 1 fl. 12 kr zu entrichten.

München, den 11. April 1832.

An die k. Regierung des Unterdonaukreiſes ergangen.

Einl. Nr. 2765. Exp. Nr. 3194.

An ſämmtliche Dekanate und Pfarrämter des Conſiſtorialbezirks Ansbach.

(Collekte für das Pfarrwaiſenhaus in Windsbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Ausſchreiben vom 29. September v. J. wird das nachfolgende Verzeichniß über die Kirchen-Collekte für das Pfarrwaiſenhaus in Windsbach zur Kenntniß der ſämmtlichen Dekanate und Pfarrämter hierdurch gebracht.

Ansbach, den 6. März 1839.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

von Luz.

v. Bibra, Sekr.

Digitized by Google

Collekte für das Pfarrwaiſenhaus in Windsbach.

Nr.	Namen der Dekanate.	Beträge. fl.	kr.	pf.
1	Altdorf	49	21	2
2	Ansbach	99	13	—
3	Burghaslach	14	36	—
4	Dinkelsbühl	61	8	—
5	Dittenheim	70	28	—
6	Ebermergen	31	26	3
7	Einersheim	35	29	—
8	Erlangen	67	21	—
9	Erlbach	17	50	1
10	Feuchtwangen	54	4	—
11	Gunzenhauſen	71	23	2
12	Hersbruck	108	44	—
13	Inſingen	60	34	—
14	Leutershauſen	39	31	
15	Neuſtadt a. d. Aiſch	22	50	—
16	Nördlingen	104	40	—
17	Nürnberg	228	45	2
18	Oettingen	42	53	1
19	Pappenheim	22	21	2
20	Roth	19	40	2
21	Rothenburg	47	9	2
22	Schwabach	44	57	—
23	Thalmeſſingen	89	10	3
24	Uehlfeld	25	44	—
25	Uffenheim	50	—	—
26	Waſſertrüdingen	42	49	—
27	Weiſſenburg	49	10	—
28	Windsbach	129	18	—
29	Windsheim	32	16	—
30	Zirndorf	68	35	—
31	Augsburg	275	34	—
32	Kempten	132	46	2
33	Leipheim	33	50	—
34	Memmingen	113	14	—
	Summa	2346	55	—

Ansbach, am 6. März 1839.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.
Nro. 21. Ansbach, Mittwoch, den 13. März 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. Polizeiliche Bekanntmachung.
(Das Abraupen der Bäume betr.)

Unter Bezugnahme auf die in den beiden letzten Blättern des Intelligenzblattes erſchienene polizeiliche Bekanntmachung vom 23. v. Mts. das Abraupen der Bäume betr. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in dieſer Bekanntmachung ertheilten Auflage binnen 14. Tagen zu entſprechen ſei, indem nach Ablauf dieſer Friſt in Gärten Nachſicht gehalten und gegen diejenigen Beſitzer von Bäumen, welche nachläßig befunden werden, mit polizeilicher Unterſuchung und Strafe verfahren werden wird.

Ansbach, am 5. März. 1839.

Stadtmagiſtrat.

Endres. Stirl.

2. Von dem kgl. bayer. Kreis- und Stadtgericht Ansbach werden in der Nachlaßſache der am 25. Juni 1838 verſtorbenen Margaretha Rüdinger, Hochzeitladers und Leichenbitters-Tochter von hier die etwaigen unbekannten Gläubiger derſelben hiemit aufgefordert, ihre an die Verlaſſenſchaftsmaſſe zu machenden Anſprüche in dem hiezu auf

Dienſtag den 26. Merz l. Js. Vorm. 10 Uhr im Commiſſionszimmer Nr. 4. anberaumten Termin anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls bei Vertheilung der Maſſe hierauf keine Rückſicht genommen werden würde.

Ansbach, am 27. Februar 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Killinger, Direktor.

3. Von dem kgl. bayer. Kreis- und Stadtgericht Ansbach wird der Schreinergeſelle Johann Mathias Horn aus Ansbach, deſſen Aufenthalt dermalen unbekannt iſt, hiemit öffentlich vorgeladen, in dem auf

Freitag den 5. April 1839 Vorm 11 Uhr in dem Commiſſionszimmer Nr. 4. angeſezten Termine zur Verhandlung einer von der ledigen Eva Weinmann und der Curatel ihres Kindes zu Watzendorf unter dem 31. Januar l. Js. wiederholt angebrachten Klage wegen Vaterſchaft und Alimentation, entweder perſönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erſcheinen und die Klage zu beantworten.

Ansbach, am 1. Februar 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Killinger, Direktor.

4. Vom k. bayeriſchen Kreis- und Stadtgericht Fürth. In der Gantſache des Broncefabrikanten und Kaufmanns Leonhard Michael Hofmann dahier werden die zur Baumſchule gehörigen jungen Bäume dem Verkaufe ausgeſetzt. Kaufsluſtigen wird dieß mit dem Bemerken eröffnet, daß der Maſſa-Curator Marktmeiſter Höfler dahier zur Beſorgung des Verkaufes autoriſirt iſt.

Fürth, den 1. März 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Fenk, Direktor.

5. In der Conkursſache über den Nachlaß des Gutsbeſitzers Konrad Aſſenbaum von Eyb wird den ſämmtlichen Betheiligten hiemit eröffnet, daß das

Digitized by Google

am 21. Februar d. Js. erlaſſene Prioritäts-Erkenntniß am heutigen in Kraft der Verkündung auf 30 Tage an das Gerichtsbrett angeheftet wurde.

Ansbach, am 27. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Lentz, Landrichter.

6. Vermöge hoher Regierungs-Verfügung vom 1. d. Mts. wird die Verpflegung der Züchtlinge mit warmer Koſt in Pacht gegeben. Bewerber, welche ſich durch amtliche Zeugniße über guten Leumund und über Vermögens-Beſitz ausweiſen können, werden eingeladen

Mittwoch den 20. März Vorm. 10 Uhr

im Amtszimmer der unterfertigten Behörde zur Eröffnung der näheren Akkords-Bedingungen und zur Herabſteigerung ſelbſt ſich einzufinden.

Lichtenau, den 4. März 1839.

Königliches Polizei-Commiſſariat der Zucht- und Strafanſtalt.

Jägerhuber, Polizei-Commiſſär

7. Für diejenigen, welche für das I. Semeſter $18\frac{38}{39}$ Bau-, Nutz- und Brennholz oder Streu u. ſ. w. aus hieramtlichen königlichen Forſtrevieren erhalten haben, wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß der

15. März 1839

der Zahlungstermin für erwähnte Forſtprodukte ſey, und deßhalb deren Berichtigung in den auf heute folgenden 8 Tagen entgegengeſehen werde, um ſpecielle Mahnungen gegen Gebühr umgehen zu können.

Ansbach, den 11. März 1839.

Königliches Rentamt.

Recknagel, Rentbeamter.

8. Vorbehaltlich der höchſten Curatelgenehmigung wird das Materiale des zum Abbruch beſtimmten alten Rathhauſes dahier, von welchem beſonders eine bedeutende Quantität Bauholz ergiebig iſt,

am Freitag den 22. März 1339

Vorm. 10 Uhr

öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, wozu Kaufsluſtige eingeladen werden.

Eſchenbach, am 10. März 1839.

Der Stadtmagiſtrat.

Auguſtin, Bürgermeiſter.

9. Alle diejenigen Familienhäupter dahier, welche Schüler des Gymnaſiums oder der lateiniſchen Schule in Wohnung und Koſt zu nehmen oder zu behalten beabſichtigen, werden aufgefordert, ſich deßhalb am 14., 15, 18. oder 19. März um 11 Uhr Vormittags oder 1 Uhr Nachmittags bei dem unterzeichneten Studienrektorate zu melden, und es wird zugleich bemerkt, daß in Zukunft keinem Studienſchüler geſtattet werde, bei andern Familien zu wohnen, als bei ſolchen, die ſich anheiſchig gemacht haben, in ihrem Hauſe keine Uebertretung der Schulgeſetze zu dulden und überhaupt auf die ſittliche Bildung der bei ihnen beſindlichen Knaben und Jünglinge nach Kräften einzuwirken.

Ansbach, den 7. März 1839.

Königl. Studienrektorat.

Dr. Elſperger

10. Berichtigung. In der Beilage zu dem vorigen Kreisintelligenblatt ſoll es Seite 322 Art. 13. Zeile 8 „Staatsdominikalgefälle" ſtatt Staats- und Dominikalgefälle heißen.

Gerichtliche Verſteigerungen.

1. Vom königl. bayer. Kreis- und Stadtgerichte Ansbach ſoll das der Metzgerswittwe Katharina Simon gehörige Wohnhaus Lit. D. Nr. 85. auf dem ſogenannten Pflaſter dahier im Wege der Hilfsvollſtreckung öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert werden. Hiezu wird Termin auf Freitag den 5. April l. Js. Vormittags 9—1 Uhr in dem Commiſſionszimmer Nr. 4. anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64. des Hypothekengeſetzes vom 1. Juni 1822 erfolgt, daß das Haus auf 900 fl. gerichtlich geſchätzt worden, daß die nähere Beſchreibung aus dem Taxations-Protokolle in dieſſeitiger Regiſtratur erſehen werden kann, und daß die Kaufbedingungen im Termine ſelbſt werden bekannt gemacht werden.

Ansbach, den 6. März 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Killinger, Direktor.

Digitized by Google

2. Die zur Konkurs-Maſſa des Buchbinders und Steintafelfabrikanten Georg Carl Treuer gehörigen Realitäten, nämlich:

1) das Wohnhaus Nr. 500 in der Kloſtergaſſe dahier, behaftet mit der Laſt, zur Unterhaltung des Bronnens vor dem Hauſe Nr. 445. beizutragen, tarirt auf 1100 fl.

2) das Wohnhaus Nr. 515 im Siebenbrüdergäßchen dahier, behaftet mit der Laſt, zum Unterhalt des Bronnens vorm Hauſe Nr. 676. beizutragen, geſchätzt auf 200 fl.

werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, Verſteigerungs-Termin ſteht

auf Montag den 29. April h. Js.
Vorm. 9—12 Uhr

im Geſchäfts-Zimmer Nr. 7. des unterzeichneten Gerichts an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber hiemit geladen werden.

Dinkelsbühl, am 28. Februar 1839.

Königliches Landgericht.
Mayer, Landrichter.

3. Die zu dem Nachlaſſe der verlebten Bauers-Wittwe Katharina Hofmann zu Deſersdorf gehörigen Grundbeſitzungen alldort, ſollen nach dem Antrage der Vormünder über ihre hinterlaſſenen Kinder, öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft werden, und iſt hiezu Termin auf

Mittwoch den 20. März Vorm. 9—12 Uhr

in dem herrſchaftlichen Schloſſe zu Deſersdorf anberaumt worden. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher hiemit eingeladen, in dieſem Termine zu erſcheinen, und ihre Angebothe zum Protokolle zu geben, worauf ſie den Zuſchlag unter Vorbehalt vormundſchaftlicher Genehmigung zu gewärtigen haben. Die obenerwähnten Grundbeſitzungen beſtehen

I. in dem gebundenen Gute, HsNr. 3. und 4. zu Deſersdorf, Edler von Sertziſches Erbzinnslehen, wozu 1 Wohnhaus, 1 Taglöhnershaus, 1 Scheuer und 25 Dez. Hofraum, dann
1 Tagw. 41 Dez. Gärten,
60 Tagw. 65 Dez. Aecker,
6 Tagw. 13 Dez. Wieſen,
10 Tagw. 34 Dez. Waldung,
— Tagw. 84 Dez. Waidenſchaft
ferner das Gemeinde- und Waiderecht, gehören, und

II. in 6 Tagw. 21 Dez. Waldungen und Waidenſchaft, vormalige Gemeindetheile.

Die auf dieſen Beſitzungen haftenden landes-grund- und zehentherrlichen Laſten und Abgaben, ſollen in dem Verkaufs-Termine ſelbſt bekannt gemacht werden, und wird hierüber auch in der Zwiſchenzeit die allenfalls verlangt werdende Auskunft bei dem unterzeichneten Patrimonialgerichte ertheilt.

Nürnberg, den 1. März 1839.

Königlich Bayeriſches Edler von Sertziſches Patrimonialgericht Deſersdorf.
Willer, Patrimonialrichter.

4. Auf Antrag eines Hypothekargläubigers wird das dem Bauersmann Paul Endres von Röthenbach bei Schweinau zugehörige, der Freiherrlich von Holzſchuher'ſchen Eigenherrſchaft zu Nürnberg erbzinns- und handlohnbare Bauerngut, mit Wohnhaus HsNr. 33. einem Gärtlein zu $\frac{1}{4}$ Tagw. und eine Gemeindewieſe zu $\frac{1}{2}$ Tagw., dann dem Gemeinderechte, zuſammen auf 1366 fl. gerichtlich geſchätzt, dem öffentlichen Verkaufe

Freitag den 19. April d. Js. Vorm. 10 Uhr

zu Röthenbach bei Schweinau nach § 64. des Hypothekengeſetzes ausgeſetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhang eingeladen werden, daß die auf dieſem Anweſen haftenden Laſten und Abgaben in hieſiger Regiſtratur eingeſehen werden können.

Schwabach den 22. Februar 1839.

Königliches Landgericht.
Käppel, Landrichter.

Gerichtliche Vorladungen.

1. Der jüdiſche Handelsmann Rindskopf Roſenkopf von Fürth hat ſeine Vermögensunzulänglichkeit angezeigt und ſich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Dem zu Folge werden die geſetzlichen Ediktstage bekannt gemacht, und zwar

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung
auf Montag den 15. April l. Js.

Digitized by Google

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen
auf Montag den 13. May l. Js.
III. zur Schlußverhandlung für die Replik auf
Montag den 3. Juni l. Js.
für die Duplik auf
Montag den 1. Juli l. Js. jedesmal Vorm. 9 Uhr
Die ſämmtlichen unbekannten Gläubiger des Gemeinſchuldners werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der dermaligen Concursmaſſa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen die Präcluſion mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, werden aufgefordert, daſſelbe unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Erſatzes bei Gericht zu übergeben. Die Aktivmaſſa beſteht nach Angabe des Gemeinſchuldners in 1492 fl. 42 kr. die Paſſivmaſſa einſchlüßig des Eingebrachten, ſeiner Ehefrau im Betrage zu 10200 fl. in Summa 17797 fl. 41 kr. Auf Antrag des Gemeinſchuldners wird am erſten Ediktstage der Verſuch eines gütlichen Abkommens gemacht werden, dem zu Folge derſelbe den Wechſelgläubigern 10 Procent und den Buchgläubigern 5 Procent bietet. Der Vater des Gemeinſchuldners will ſich als Bürge darſtellen, was den Gläubigern zur Notiz gebracht wird.

Fürth, den 1. Februar 1839.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.
Fenk, Direktor.

2. Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des am 29. September v. Js. dahier verſtorbenen Siegellackfabrikanten Georg Tyroff als Erben oder aus was immer für einen Rechtstitel Anſprüche machen zu können glauben, werden andurch aufgefordert, ſich dießfalls binnen 2 Monaten, oder längſtens in dem auf
Freitag den 19. April d. Js. 10 Uhr
anberaumten Termin dießorts im Commiſſionszimmer Nr. 18. zu melden, und ihre Anſprüche gehörig nachzuweiſen, als man ſonſt mit Extradition der Maſſe an diejenigen, welche ſich bisher als nächſte Erben legitimirt haben, rechtlicher Ordnung nach fürſchreiten wird.

Nürnberg, den 6. Februar 1839

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
v. Kohlhagen, Direktor.

3. Vom hieſigen k. Landgericht werden auf Anſuchen ihrer Verwandten und Kuratoren nachſtehende ſeit länger als 10 Jahren Verſchollene
1) Wagnergeſelle Konrad Renner aus Polſingen, geb. am 26. November 1785
2) Bäckergeſelle Johann Paulus Gries von Dittenheim, geb. 5. Oktober 1759
3) Soldat Johann Sorg aus Gnozheim, geb. 4. Jannar 1790
4) Bäckergeſelle Georg Michael Müller aus Heidenheim, geb. 1. Juli 1791
5) Soldat Georg Heinrich Meyer aus Hechlingen, geb. 23. April 1784
6) Malka Uri aus Treuchtlingen, Tochter des 1779 dortverſtorbenen Juden, Juda Uri
7) Soldat Andreas Röttelberger von Döckingen, geb. 18. November 1785
8) Soldat Chriſtian Friedrich Fiſcher aus Polſingen, geb 26. Dezember 1784
9) Georg Andreas Ebert, unehelicher Sohn der verſtorbenen Katharina Bayerlein von Meinheim, deſſen Geburtsort und Jahr nicht ausgemittelt werden konnte, welcher ſich ſchon vor 44 Jahren entfernte und gegen 63 Jahre alt wäre,

nebſt ihren etwa zurückgelaſſenen Erbnehmern dergeſtalt öffentlich vorgeladen, daß ſie ſich binnen 9 Monaten und längſtens in dem
auf den 30. September 1839 Morgens 9 Uhr
im hieſigen Landgericht anberaumten Termin perſönlich oder ſchriftlich melden, und daſelbſt weitere Anweiſung, im Fall ihres Ausbleibens aber zu gewärtigen haben, daß ſie werden für todt erklärt und ihr ſämmtlich zurückgelaſſenes Vermögen ihren nächſten Erben, die ſich als ſolche geſetzlich legitimiren können, werde zugeeignet werden.

Heidenheim, am 29. September 1838.

Königliches Landgericht.
Seiz, Landrichter.

Digitized by Google

4. Am 25. Januar d. Js. iſt der Wittwer und Bauersmann Johann Georg Marſtaller von Mkt. Einersheim kinderlos verſtorben und hat ein außergerichliches Testamentum reciprocum mit ſeiner verlebten Ehefrau Anna Dorothea, geborne Knennlein hinterlaſſen. Es werden deshalb die dem Gerichte unbekannten Johann Georg Marſtalleriſchen Inteſtat-Erben aufgefordert innerhalb 30 Tagen a dato hierorts zu erſcheinen, ſich gehörig zu legitimiren, und über das vorliegende Teſtament ſich zu erklären, widrigenfalls ſolches als anerkannt gehalten und in Vollzug geſetzt werden ſoll. Eben ſo haben auch alle diejenigen, welche ſonſt aus irgend einem Titel Anſprüche an die Nachlaßmaſſe zu machen haben ſollten, innerhalb der nämlichen Friſt ſich zu melden, und ihre Forderungen nachzuweiſen, widrigenfalls ſie bei der weiteren Verlaſſenſchafts-Verhandlung unberückſichtiget bleiben.

Mkt. Einersheim, den 2. März 1839.

Gräflich Rechteren-Limpurg-Speckfeld'ſches Herrſchaftsgericht.

Fritſcher, Herrſchaftsrichter.

Privatbekanntmachungen.

1. Am Donnerſtag den 14. März Nachmittags 2 Uhr werden im Gundel'ſchen Wirthshaus zu Roſenberg
29 Stämme Eichen als Wagnerholz,
20 dergleichen Birken,
2 eichene Stämme
aus den gutsherrlichen Waldungen vorbehaltlich der Genehmigung öffentlich verſtrichen, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Rügland, am 5. März 1839.

Frhrl. v. Crailsheimiſche Renten-Adminiſtration.
Scheidemandel.

2. Donnerſtag den 14. d. Mts. und den folgenden Tag werden im Leihhauſe verſchiedene Gegenſtände von Gold und Silber, Betten, Kleider, Wollentücher, Weiszeug ꝛc. gegen gleichbaare Zalung an Meiſtbietende verkauſt.

Ansbach, den 5. März 1839.

Leihanſtaltverwaltung.
Brendel.

3. Die Aufnahme neuer Zöglinge in das hieſige allgemeine Pfarr-Waiſen-Inſtitut findet am Mittwoch den 10. April Statt. Diejenigen Aeltern und Vormünder, welche Waiſen und Penſionäre aufnehmen laſſen wollen, werden gebeten, ſich zuvor ſchriftlich mit dem Direktorium zu benehmen.

Windsbach, den 6. März 1839.

Das Direktorium des allgemeinen Pfarrwaiſen-Hauſes in Bayern,
als Ausſchuß:
Brandt, Dekan. Ulmer, Inſpektor und erſter Lehrer. Hebart, zweiter Lehrer.

4. Montag den 18. d. Mts. Vorm. 10 Uhr wird der früher zum Geheimerath Lang'ſchen Nachlaß gehörig geweſene Rabenhof bei der Windmühle entweder im Ganzen oder theilweiſe, dann der zum Haus gehörige Garten verpachtet, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Advokat Schamberger.

5. Die Uebernahme der Maximilians-Apotheke ergebenſt anzeigend, empfiehlt ſich, ſowie ſein Geſchäft zur geneigten Aufnahme

Ansbach, den 11. März 1839.

E. Hänlein, Apotheker.

6. Bei J. M. Dollfuß in Ansbach iſt vorräthig:

1. Fränkiſches Kochbuch, 1. und 2. Lieferung a' 15 kr.

NB. Das Ganze beſteht aus 6 Lieferungen.

2. Neueſtes Complimentirbuch von Alberti. Prachtausgabe mit Goldſchnitt 54 kr.

7. Bei J. M. Dollfuß in Ansbach iſt ſo eben erſchienen:

Confirmanden-Büchlein von Heinrich Bomhard. Geheftet. Preis 8 kr. In Parthien zu 10 und mehr Exemplaren nur 6 kr.

8. Von der im Kreisblatte Nr. 19 befindlichen Abhandlung:

Ueber das Verpflanzen der Obſtbäume

ſind in der Kanzleibuchdruckerei dahier beſondere Abdrücke a 4 kr. zu haben.

9. Am 18. März l. Js. von Vormittags 9

Digitized by Google

Uhr werden aus dem Nachlaß des dahier verſtorbenen Forſtmeiſters Pauſch im Hauſe D. Nr. 10. Meubels, Jagdgewehre, Meßinſtrumente, Bücher aus der Forſtliteratur bis auf die neueſte Zeit, nebſt verſchiedenen Geräthſchaften, gegen gleichbaare Bezahlung verſteigert.

10. Freunde der Landwirthſchaft, welche ächte Jeruſalems-Gerſte zu kaufen wünſchen, wovon die Parthie genug zu $\frac{1}{4}$ Morgen 1 fl. koſtet, wollen ſich in frankirten Briefen an die Unterzeichnete wenden und den Geldbetrag mitſenden unter der Adreſſe: Friedrich Löhlein, Privatſtudierender in Ansbach, wohnhaft bei Herrn Weinhändler Holzinger in der Langweil. Die portofreie Ueberſendung beſorgt

Oberſulzbach, den 8. März 1839.

Eleonora Löhlein, verwittwete Pfarrerin.

11. Entbindungs-Anzeige. Theilnehmenden Verwandten und Bekannten widme ich die ergebenſte Anzeige von der gücklichen Entbindung meiner lieben Frau von einem geſunden Mädchen. — Wiederum ein neuer Beweis der Liebe und Vergeltung Gottes! —

Ansbach, den 9. März 1839.

J. Friedrich Oſterchriſt, Spezereihändler.

12. Theater-Anzeige.

Freitag den 15. März zum Beſten der Geſellſchaft:
Zum Erſtenmale:

Bürgerlich und Romantiſch.

Original-Luſtſpiel in 4 Akten v. Bauernfeldt.
Sonntag den 17. zum Siebentenmale
als letzte Vorſtellung:
Auf allgemeines Verlangen:

Robert der Teufel.

Auf Ihre ſtets bewieſene Güte vertrauend, laden wir auf dieſe beiden letzten Vorſtellungen ergebenſt ein von Weber und Bömly.

13. Da mir von dem hochlöblichem Stadtmagiſtrate die Erlaubniß zur Ausübung des Zimmergewerbes gegeben wurde, ſo beehre ich mich hiemit ſolches dem hohen Adel und verehrten Publikum gehorſamſt anzuzeigen mit der ergebenſten Bitte mir Vertrauen gütigſt ſchenken zu wollen. Mein ſtetes Bemühen wird dahin gehen, alle mir gewordenen Aufträge zur Zufriedenheit auszuführen, ſo wie auch überall die möglichſt billigen Preiſe zu ſtellen.

Körber, Zimmermeiſter, wohnhaft D. Nr. 276. in der Sonnenſtraße.

14. Im Markt Weidenbach verkauft der Nagelſchmiedmeiſter Danner ſein Haus, nebſt dem dazu gehörigen Werkzeuch, 2 Morgen Aecker und 1 Tagwerk Wieſen aus freier Hand. Die Gegenſtände ſind täglich einzuſehen und der Termin zum Verkauf iſt den 20. März 1839 in dem Sammetſchen Wirthshauſe.

Friedrich Danner, Nagelſchmiedmeiſter.

15. Unterzeichneter iſt geſonnen ſein Haus Nr. 4. in Virnsberg, 3 Stunden von Ansbach entfernt, beſtehend in 3 Wohnungen, 6 Kammern, 2 Kellern, Bronnen, Stadel, 95 Dez. Garten, 1 Tgw. 50 Dezim. Acker und ganzem Gemeinderecht aus freier Hand zu verkaufen.

Virnsberg, den 8. März 1839.

Joſeph Anton Braun, Drechslermeiſter.

16. C. 17. bei Schreiner Zill iſt ein Sekretär, zwei Bettſtatten, ſechs Seſſel von Nußbaum und ein Kleiderſchrank von weichem Holz zu verkaufen. Eine Stiege hoch iſt auch ein Quartier zu vermiethen.

17. Eine ſogenannte Herrgottswieſe 1 Tagw. 85 Dezim. groß an der Straße von Ansbach nach Neuses gelegen, iſt täglich auf ein oder mehrere Jahre zu verpachten. Das Nähere im Hauſe Lit. A. Nr. 248.

18. C. 117. über 2 Stiegen werden alle Farben Seidenzeug und Bänder ſchön gefärbt und gewaſchen, man bittet um geneigten Zuſpruch.

19. Nächſten Freitag Vormittag 11 Uhr iſt Lottoſchluß zur 988. Reg. Ziehung. Joſephthal.

20. Unterzeichneter kauft Ziegenfelle zum vorjährigen Preiſe.

F. Pappenheimer in der Kirchengaſſe Lit. A. Nr. 25.

21. A. 298. ſind 600 fl. auszuleihen.

22. C. 116. ſind ſchöne Baumpfähle zu haben.

Digitized by Google

Todes-Anzeige.

Daß unſere gute Mutter, Schwiegermutter und Großmutter Maria Rupprecht, geb. Heckenberger, Wittwe des ihr vor 23 Jahren vorangegangenen Bürgers und Melbermeiſters Rupprecht, an der Lungenlähmung geſtern ſanft verſchieden iſt, zeigen wir verehrten Verwandten und Freunden im tiefen Schmerzgefühle an, und bitten um ſtilles Beileid und fortdauerndes Wohlwollen.

Ansbach, am 9. März 1839.

Die Hinterbliebenen.

Zu vermiethende Wohnungen.

A. Nr. 9 kann ein kleines Quartier von einer ſtillen Familie bis Walburgis bezogen werden.

A. 142 iſt der mittlere Gaden zu vermiethen.

A. 129 ſind 2 kleine Quartiere zu vermiethen, auch iſt daſelbſt eine Bettſtatt nebſt 2 eichenen Kleiderſchränken zu verkaufen.

A. Nr 223. nächſt dem Herriederthor ſind 3 Quartiere zu vermiethen.

A. Nr. 302 beim neuen Thor ſind zwei Logis mit Möbels täglich zu beziehen.

B. 73 ſind einige Logis mit Stallung ꝛc. zu vermiethen.

C. 160 beim Hutmacher Winter iſt bis Laurenzi der mittlere Gaden zu vermiethen im Ganzen oder getheilt.

D. Nr. 384. in der Karlsſtraße iſt über eine oder zwei Stiegen ein Quartier für einen ledigen Herrn zu vermiethen.

Pfarramtliche Anzeigen.

St. Johannis-Kirche.

Vom 4. bis 10. März 1839.

1. Getaufte.

1. Georg Friedrich, Sohn des B. und Bierbrauers Herrn Meyer; 2. Louiſe Wilhelmine Charlotte Juſtine, Tochter des 1. Pfarrers bei St. Johann, Diſtrikts-Schulinſpektors und Kreis-Scholarchs Herrn Schnizlein; 3. Eva Margaretha, Tochter des Schuhmachermeiſters Sichermann in Dombach; 4. Johanna Amalia Margaretha Wilhelmina, Tochter des Schutzverwandten Bauer; 5. Johann Matthias, Sohn des B. und Zeuchmachermeiſters Herrn Wernheimer.

2. Getraut.

Georg Kaſpar Engel, B. u. fahrender Bote nach Fürth, mit Anna Margaretha Knoll.

3. Begrabene.

1. Suſanna Babetta, Ehefrau des B. u. Weißgerbermeiſters Herrn Kolb, ſt 37 J. 7 M. 12 T. alt an ſchwerer Entbindung; 2. Chriſtian Friedrich Fiſcher, Stadtarmer, ſt. 62 J. 6 M. 9 T. alt an Entkräftung; 3, Emilie Regina Margaretha, Tochter des B. u. Weißgerbermeiſters Herrn Hitzler, ſt. 5. M. 7 T. alt am Gefraiſch; 4. Frau Johanna Barbara, Wittwe des Ober-Aufſchlagamts-Controlleurs Herrn Walber, ſt. 66 J. 7 M. 5 T. alt an Entkräftung.

St. Gumpertus-Kirche.

1. Getauft.

1. Johann Rupprecht; 2 Friederika Margaretha, Tochter des B. und Kaufmanns Herrn Mackeldey; 3. Chriſtian Heinrich Auguſt, Sohn des B. u.. Knopfmachermeiſters Herrn Utz; 4. Eliſabetha Barbara, Tochter des B. und Tuchſcheerermeiſters Herrn Kublan; 5. Johann Conrad; 6. Johann Jakob, Sohn des B. u. Buchbindermeiſters Herrn Roſenberg.

2. Begraben.

1. Johann Georg Friedrich, Sohn des B. u. Bierbrauermeiſters Herrn Hürner, ſt. 4 M. 4 T. alt am Gefraiſch; 2. Georg Martin Stützer, Maurer- u. Steinhauergeſell, ſt. 26 J. 9 M. 27 T. alt an der Lungenſchwindſucht.

Katholiſche Stadtpfarrei.

Begraben.

1. Frau Katharina Lang, Hauptmannswittwe, ſt. an Entkräftung 71 J. 2 M. 5 T. alt; 2. Johann Peter, ſt. an der Abzehrung 5½ J. alt.

Digitized by Google

Verzeichniß

A) der Polizeitaxen für Brod, Mehl, Fleiſch und Bier für den Monat März 1839,
B) der Preiſe der Früchte, mehrerer Victualien und Lebensbedürfniſſe im Monat Februar 1839.

A. Taxen für den Monat März 1839.

I. Für Brod.

	Pfd.	Lth	Qt.
Ein Laib ſchwarz. Brodes für 12 kr. ſoll wiegen	3	27	—
Ein Laib ſchwarzen Brodes für 6 kr. ſoll wiegen	1	29	2
Ein Laib ſchwarzen Brodes für 3 kr. ſoll wiegen	—	30	3
Ein Kipf für 6 kr. ſoll wiegen	1	1	$1\frac{1}{2}$
" " " 3 kr. " "	—	16	$2\frac{3}{4}$
" " " 1 kr. " "	—	5	$2\frac{1}{4}$
" Semmel für 1 kr. ſoll wiegen	—	4	$2\frac{3}{4}$

II. Für Mehl.

	fl.	kr.
Eine Metze Roggenmehl koſtet	1	43
" Maas Mundmehl "	—	$6\frac{1}{2}$
" " weißes Mehl "	—	$4\frac{3}{4}$
" " Mittelmehl "	—	$4\frac{1}{4}$
" " Nachmehl "	—	$3\frac{3}{4}$
" " Gries "	—	$8\frac{1}{2}$

III. Für Fleiſch.

	fl.	kr.
Ein Pfund Ochſenfleiſch koſtet .	—	$8\frac{1}{2}$
" " Kuhfleiſch " .	—	$6\frac{1}{2}$
" " Kalbfleiſch " .	—	7
" " Hammel- u. Schaffleiſch	—	—
" " Schweinfleiſch koſtet	—	10

IV. Für Bier.

	fl.	kr.
Eine Maas braunen Winterbiers k.	—	5
" " " Sommerbiers k.	—	—

Der Lokalaufſchlag iſt eingerechnet.

B. Preiſe vom Monat Februar 1839.

	fl.	kr	bis	fl.	kr
Ein Schaff Kern koſtete	15	3	—	17	—
" " Waizen	16	15	—	16	20
" " Korn	12	30	—	12	55
" " Gerſte	12	22	—	12	44
" " Haber	5	27	—	5	42
Eine Maas Erbſen	—	—	—	—	—
" " Linſen	—	—	—	—	—
" Metze fein geränderter Gerſte koſt.	7	28	—	10	40
" " geränderter Gerſte gewöhnlicher Art koſtete . .	3	—	—	6	24
" " Kartoffeln	—	18	—	—	20
Ein Pfund Schmalz koſtete . . .	—	18	—	—	—
" " Butter	—	16	—	—	18
4—6 Stück Eier	—	5	—	—	—
Ein Pfund Hechte koſtete . . .	—	—	—	—	—
" " Karpfen	—	—	—	—	—
" " Krebſe	—	—	—	—	—
Eine Gans koſtete	—	—	—	—	—
" Ente	—	—	—	—	—
Ein junges Huhn koſtete	—	—	—	—	—
Das paar junge Tauben koſtete .	—	12	—	—	14
Ein Haſe	—	—	—	—	—
" Rehbock	—	—	—	—	—
" Schnepfe	—	—	—	—	—
" Rebhuhn	—	—	—	—	—
Die Maas weißen Bieres koſtete .	—	3	—	—	—
" " Milch	—	3	—	—	4
Ein Pfund gezogener Lichter koſtete	—	20	—	—	—
" " gegoßener " " .	—	23	—	—	—
" " Saife . . .	—	18	—	—	—
" " rohes Unſchlitt . .	—	14	—	—	—
Eine Klafter Buchenholz koſtete .	15	—	—	15	30
" " Eichenholz . .	11	—	—	12	—
" " Fichtenholz . .	10	—	—	10	15
" " Fohrenholz . .	9	—	—	9	15
" " harter Stöcke . .	6	—	—	7	30
" " weicher . . .	6	—	—	6	30
Ein Centner ſüßen Heues koſtete	—	45	—	—	—
" " ſauern . . .	—	42	—	—	—
" " Roggenſtroh . .	—	48	—	—	—
" " Waizenſtroh . .	—	—	—	—	—
" " kurzes Stroh .	—	—	—	—	—

Ansbach, den 6. März 1839.

Stadt-Magiſtrat.

Endres. Stirl.

Königlich Bayeriſches
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 22.

Ansbach. Samſtag, den 16. März 1839.

Inhalt.

Die Verſicherung des Mobiliar-Vermögens der Stiftungen und Gemeinden bei der Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank. — Die aus der erſten Finanzperiode et retro herrührende Ausſtände. — Die Behandlung des Armenweſens. — Das Schullegat der Unterrichters-Wittwe Gempel zu Eſchenau. — Dienſtes-Nachricht. — Ueberſicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preiſe in den Schrannen von Mittelfranken.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 14345. Exp. Nr. 16938.

An ſämmtliche der kgl. Regierung unmittelbar untergeordnete Magiſtrate und Kirchenverwaltungen, dann an ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Verſicherung des Mobiliar-Vermögens der Stiftungen und Gemeinden bei der Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die im Kreisintelligenzblatt vom Jahre 1835 Seite 2620. abgedruckte Regierungs-Verfügung vom 6. Dezember 1835 ſind die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen (insbeſondere auch die Kirchenverwaltungen) auf die Vortheile der Münchner-Aachener Mobiliar-Feuerverſicherungs-Anſtalt aufmerkſam gemacht und ihnen der Beitritt zu derſelben überlaſſen worden.

In ſoferne ſich nun aber, wie nach einem höchſten Miniſterial-Reſkripte vom 1. ds. vorliegende Anzeigen erkennen laſſen — die Anſicht verbreiten will, als ſeyen die Gemeinden und Stiftungen mit der Verſicherung ihres beweglichen Eigenthums gegen Feuersgefahr durch gedachte, auf

Digitized by Google

höchſtes Miniſterialreſcript vom 27. November 1835 ſich gründende Verfügung ausſchließend auf die Münchner-Aachener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft hingewieſen, und ihnen demnach nicht geſtattet, der ſeitdem ins Leben getretenen Mobiliar-Verſicherungs-Anſtalt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank beizutreten, ſo erſcheint dieſe Anſicht weder durch den Wortlaut, noch durch den Sinn des erwähnten Miniſterial-Reſcripts vom 27. November 1835 gerechtfertigt, vielmehr iſt durchaus kein Grund gegeben, den Stiftungen und Gemeinden zu verwehren ihr bewegliches Vermögen bei der nicht mindere Gewährſchaften und Vortheile als die Münchner-Aachener Geſellſchaft darbietenden Anſtalt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank gegen Feuersgefahr verſichern zu laſſen.

Hievon werden daher die unmittelbar untergeordneten Magiſtrate und Kirchenverwaltungen und die Diſtrikts-Polizeibehörden zur geeigneten Verſtändigung der ihrer Curatel untergebenen Gemeinde- und Kirchenverwaltungen unter Hinweiſung auf die im Regierungsblatt vom 10. Sept. 1836 (S. 668.) bekannt gemachten Satzungen der Mobiliar-Feuerverſicherungs-Anſtalt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank andurch in Kenntniß geſetzt.

Ansbach, den 12. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 9953. Exp. Nr. 10952.

An ſämmtliche kgl. allgemeine Rentämter von Mittelfranken.

(Die aus der erſten Finanzperiode et retro herrührenden Ausſtände betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Beziehung auf das in Nr. 17. des dießjährigen Kreis-Intelligenzblattes enthaltene Generale rubricirten Betreffs, werden die kgl. Rentämter noch darauf aufmerkſam gemacht, daß in die herzuſtellenden Verzeichniſſe der Einnahms-Rückſtände aus der erſten Finanzperiode und rückwärts in ausgeſchiedenen Rubriken, die ſämmtlichen Gattungen der Staats-Einnahmen, ſohin auch die Ausſtände aus Kreisfonds, aufgenommen werden müſſen.

Ansbach, den 12. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Graf von Giech.

Hartmann, Direktor.

Trott, Sekretär.

Einl. Nr. 15029. Exp. Nr. 16984.

An ſämmtliche Armenpflegſchaftsräthe von Mittelfranken.

(Die Behandlung des Armenweſens betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus den in Vorlage gekommenen Verhandlungen der Diſtrikts-Armenpflegen des Regierungsbe-

Digitized by Google

zirkes für das Jahr 18$\frac{38}{39}$ deren Beſcheidung und Zurückgabe bereits erfolgt iſt — hat die unterzeichnete Stelle mit Befriedigung erſehen, daß ſämmtliche Vorſtände der Armenpflegen in den unmittelbar untergebenen Städten ſowohl, als auch in den übrigen Diſtriktspolizeibezirken, dieſem wichtigen Verwaltungszweige eine lobenswerthe Thätigkeit gewidmet haben.

Einer beſondern Anerkennung wegen vorzüglicher Thätigkeit und rühmlicher Leiſtung in der Behandlung des Armenweſens ihrer Bezirke und wegen eifriger Theilnahme an den Geſchäften der Armenpflege haben ſich würdig gemacht:

1) die Vorſtände der Landgerichte
Ansbach
Mkt. Bibart
Cadolzburg
Dinkelsbühl
Greding
Kipfenberg
Lauf
Neuſtadt
Schwabach
und der Herrſchaftsgerichte
Ellingen und
Pappenheim

2) die nachbenannten Mitglieder der Diſtrikts-Armenpflegen und Vorſtände von Lokal-Armenpflegen

a) im Landgerichte Mkt. Bibart

der prot. Pfarrer Dr. Porſch zu Mkt. Taſchendorf
der kath. Pfarrer und Decan Dreßel zu Tiefenſtockheim
„ „ Pfarrer Lindner zu Uhlſtadt
„ „ „ „ Zeh zu Altmannshauſen
„ Pfarrer Oeſtreicher zu Mkt. Bibart
„ Pfarrer und Decan Herrmann zu Burghaslach

b) im Landgerichte Cadolzburg

der Herrſchaftsrichter Wunder zu Wilhermsdorf
„ Pfarrer Esper daſelbſt
„ Pfarrer Schramm und Loſchge in Langenzenn
„ Pfarrer Sontag zu Ammerndorf
„ Pfarrer Ziegel zu Seukendorf
„ Pfarrverweſer König zu Cadolzburg für Deberndorf
„ Gerichtsarzt Dr. Kolb zu Langenzenn
„ Gemeindevorſteher Ibbach zu Wilhermsdorf
„ Gemeindevorſteher Rüll zu Cadolzburg
„ Gemeindevorſteher Eckſtein zu Roßſtall

c) im Landgerichte Erlbach

der Herrſchafts- oder Patrimonialrichter Wunder zu Wilhermsdorf
„ Patrimonialbeamte Schmieg zu Brunn,
„ Pfarrer und Senior Lützelberger zu Trautskirchen,

Digitized by Google

„ Pfarrer Kühnreich zu Neuhof,
„ Pfarrer Barthe zu Laubendorf,
„ Pfarrer Stapf zu Brunn,
„ Pfarrer Roscovius zu Wilhermsdorf,
„ Pfarrverweſer Türkis zu Mkt. Erlbach,

d) im Landgerichte Greding

„ der Pfarrer und Senior Käppel zu Alfershauſen,

e) im Landgerichte Heilsbronn

der Pfarrer und Decan Brandt zu Windsbach,
„ Pfarrer Grämel zu Eſchenbach,
„ der Pfarrer Hopfer zu Bürglein,
„ Pfarrer Knopf zu Bartelmesaurach,
„ Pfarrer Strebel zu Lichtenau,
„ Pfarrer Löhe zu Neudettelsau,

f) im Landgerichte Hersbruck

der Pfarrer und Decan Bullmer zu Hersbruck,
„ Pfarrer Wagenſeil zu Reichenſchwand,
„ Pfarrer Schertel zu Happurg,
„ Pfarrer Schauber zu Kirchſittenbach,
„ Pfarrer Omeis zu Henſenfeld,

g) im Landgerichte Kipfenberg

der Pfarrer Hotter zu Kirchenhauſen,

h) im Landgerichte Neuſtadt

der Pfarrer Nehr zu Stübach,
„ Pfarrer Kiesling zu Neuſtadt,
„ Pfarrer Kreitmeyer zu Unterneſſelbach,

i) im Landgerichte Nürnberg

der Pfarrer Beck zu Sct. Leonhard,
„ Pfarrer Dr. Beck zu Burgfarrnbach,
„ Pfarrer Dr. Merz zu Mögeldorf,
„ Pfarrer Schmidt zu Zirndorf,
„ Stadtpfarrer Dr. Hoffmann zu Fürth,
„ Patrimonialbeamte Lengenfelder zu Burgfarrnbach,
„ Pfarrer Thomaſius zu Poppenreuth,

k) im Landgerichte Pleinfeld

der Stadtpfarrer Wuzer zu Abenberg,
„ Pfarrer Brock zu Roth,
„ Pfarrer Dotzer zu Stirn,
„ Diſtriktsarmenpflegſchaftsrath Le Pair zu Roth,
„ Gemeindevorſteher Müller zu Pleinfeld,

l) im Landgerichte Rothenburg

der Pfarrer Michel zu Bettwar,
„ Pfarrer Prückner zu Schweinsdorf,
„ Pfarrer Todt zu Tauberſcheckenbach,

Digitized by Google

„ Pfarrer Schmidt zu Tauberzell,
„ Pfarrer Kellein zu Neuſitz,
„ Pfarrer Lettow zu Kirnberg,
„ Pfarrer Hochreim zu Gebſattel,
„ Pfarrer von der Pfordten zu Sct. Leonhard,
„ Pfarrer Frobenius zu Lohr,
„ Pfarrer Kreß zu Inſingen,
„ Pfarrer Mack zu Oeſtheim,
„ Pfarrer Drechſel zu Geilnau,
„ Pfarrer Löper zu Erzberg,
„ Pfarrverweſer Brucklacher zu Wettringen,
„ Gemeindevorſteher Roſt zu Adelshofen,
„ Gemeindevorſteher Schmidt zu Herleshofen,
„ Gemeindevorſteher Hirber zu Schweinsdorf,
„ Gemeindevorſteher Seibold zu Gebſattel,
„ Gemeindevorſteher Meder zu Bettenfeld,
„ Gemeindevorſteher Mack zu Inſingen,
„ Gemeindevorſteher Gaimann zu Oeſtheim,
„ Gemeindevorſteher Naſer zu Wettringen.
„ Gemeindevorſteher Haag zu Gailnau,

m) im Landgerichte Schwabach,

der Landgerichtsarzt Dr. Schwarz zu Schwabach,
„ Pfarrer Dr. Küttlinger zu Schwabach,
„ „ Jubiz zu Schwand,
„ „ Hartmann zu Katzwang,
„ „ Düboiſs zu Guſtenfelden,
„ Gemeindevorſteher Lämmermann zu Guſtenfelden,
„ „ „ Wittmann zu Walpersdorf,
„ „ „ Bauer zu Oberreichenbach,
„ „ „ Walkersdorfer zu Katzwang,
„ Pfarrer Ropitſch zu Wendelſtein,
„ „ Oertel zu Kornburg,
„ der Gemeindevorſteher Knorr zu Wendelſtein,

n) im Herrſchaftsgerichte Pappenheim

der Pfarrer und Decan Schulin zu Pappenheim,
„ der Gerichtsarzt Dr. Redenbacher daſelbſt,
„ Pfarrer Haas zu Bißwangen,
„ Bürgermeiſter Steinle zu Pappenheim,
„ Magiſtrathsrath Knaup von dort,
„ Gemeindevorſteher Säuringer zu Dettenheim,
„ „ „ „ Käferlein zu Bißwangen,
„ „ „ „ Schreiner zu Langenaltheim.

Der unterzeichneten Regierung gereicht es im Vollzuge des §. 22. der höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 24. Dezember 1837 — zur Freude, dieſe beſondere Anerkennung hiemit öffentlich

Digitized by Google

auszudrücken. Sie gibt ſich aber zugleich auch der Erwartung hin, daß die allerdings bei vielen Lokalarmenpflegen in der Vorſtandſchaft wie unter den Mitgliedern noch beſtehende mangelhafte Auffaſſung der inſtruktionellen Beſtimmungen und Lauheit in der Theilnahme an der Armenpflege ſich mehr und mehr vermindern und verlieren und an deren Stelle der vollſte pflichtmäſige Eifer für dieſen öffentlichen Verwaltungszweig ſich entfalten werde, damit die kgl. Regierung nicht in den Fall kommen möge, Lauheit und Indolenz mit öffentlichem Tadel belegen zu müßen.

Ansbach, den 12. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

von Leonrod.

Einl. Nr. 10458. Exp. Nr. 17053.

(Das Schullegat der Unterrichters-Wittwe Gempel zu Eſchenau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Die Unterrichters-Wittwe Barbara Gempel zu Eſchenau hat in ihrem am 4. Dezember v. Js. eröffneten Teſtament der dortigen Orts-Schule ein Legat von 150 fl unter der Beſtimmung ausgeſetzet, daß die hieraus anfallenden Zinſen zur Bezahlung des Schulgeldes für arme Kinder verwendet werden ſollen.

Dieſe von lebendigem Sinn für die Bildung der Jugend zeugende wohlthätige Handlung wird, um die Stifterin zu ehren, hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, den 14. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Dienſtes-Nachricht.

Der von dem quiescirten kgl. Regierungsrathe Jakob Joſeph Debattis in Amberg auf das 9 Uhr Meß-Benefizium in Eichſtädt für den bisherigen Pfarrer zu Möhren, Prieſter Michael Heppich, ausgeſtellten Präſentation iſt die landesfürſtliche Beſtätigung ertheilt worden.

Digitized by Google

Ueberſicht

des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preiſe in den Schrannen von Mittelfranken,

für den Monat Februar 1839.

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Kern.							Waizen.							Korn.						
		Verkauft	Preis p. Schäffel.						Verkauft	Preis p. Schäffel						Verkauft	Preis p. Schäffel.					
			höchſter		mittlerer		niedrigſter			höchſter		mittlerer		niedrigſter			höchſter		mittlerer		niedrigſter	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
Ansbach	vom erſten bis letzten Februar 1839.	409	17	—	16	24	15	3	5	10	20	10	16	16	15	130	12	55	12	44	12	30
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—	1107	15	17	14	48	12	48	156	12	14	11	58	11	35
Dinkelsbühl		—	—	—	—	—	—	—	374	17	45	16	45	15	—	193	13	—	12	28	11	12
Eichſtädt		—	—	—	—	—	—	—	414	16	13	15	32	14	32	257	12	54	12	30	11	45
Erlangen		—	—	—	—	—	—	—	275	19	30	17	57	17	—	220	14	—	13	26	12	45
Feuchtwangen		30	17	—	16	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	38	12	30	12	—	11	30
Fürth		—	—	—	—	—	—	—	1139	18	18	17	25	10	32	314	13	45	13	21	12	57
Nürnberg		—	—	—	—	—	—	—	4058	17	30	16	21	13	—	1673	13	45	13	57	11	30
Roth		—	—	—	—	—	—	—	60	14	30	14	7	13	45	34	12	30	12	15	12	—
Rothenburg		237	15	36	15	1	13	54	—	—	—	—	—	—	—	108	13	9	12	55	12	40
Schwabach		50	18	—	16	40	15	21	195	18	—	16	30	15	30	266	13	40	12	57	12	12
Thalmeſſingen		—	—	—	—	—	—	—	123	15	9	13	57	12	41	52	13	9	12	54	12	33
Weiſſenburg		—	—	—	—	—	—	—	022	17	4	15	12	13	11	307	13	17	12	41	11	53

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Dinkel.							Gerſte.							Haber.						
		Verkauft	Preis p. Schäffel.						Verkauft	Preis p. Schäffel.						Verkauft	Preis p. Schäffel.					
			höchſter		mittlerer		niedrigſter			höchſter		mittlerer		niedrigſter			höchſter		mittlerer		niedrigſter	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Ansbach	vom erſten bis letzten Februar 1839.	—	—	—	—	—	—	—	630	12	44	12	37	12	22	508	5	42	5	31	5	27
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—	775	11	20	10	58	10	10	101	5	50	5	34	5	20
Dinkelsbühl		—	—	—	—	—	—	—	419	12	45	12	—	11	10	60	5	45	4	58	4	—
Eichſtädt		6	5	6	5	—	5	—	434	11	14	10	39	10	11	205	5	46	5	36	5	20
Erlangen		—	—	—	—	—	—	—	708	13	—	12	31	11	45	275	6	30	5	38	5	—
Feuchtwangen		—	—	—	—	—	—	—	138	13	15	12	34	11	59	28	5	—	4	45	4	30
Fürth		—	—	—	—	—	—	—	459	13	5	12	2	12	—	485	6	13	6	8	6	4
Nürnberg		—	—	—	—	—	—	—	3012	12	—	11	47	11	12	2988	6	30	5	58	5	—
Roth		23	6	45	5	52	5	—	79	12	30	12	10	11	50	101	5	54	5	36	5	18
Rothenburg		—	—	—	—	—	—	—	45	12	2	12	2	12	2	44	4	46	4	44	4	42
Schwabach		—	—	—	—	—	—	—	488	12	45	12	22	12	—	309	6	13	6	—	5	50
Thalmeſſingen		73	5	32	5	8	4	46	148	11	6	10	40	10	1	68	5	30	5	15	4	50
Weiſſenburg		278	6	13	5	35	4	47	1004	12	19	11	33	10	25	350	6	1	5	38	5	1

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz - Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 22. Ansbach, Samſtag, den 16. März 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. Aufforderung
(einen verlornen Sparkaſſaſchein betr.)

Es wird der unbekannte Inhaber eines abhanden gekommenen Sparkaſſaſcheins über 75 fl. dd. Ansbach 21. April 1838 ad 16778 verlautend auf Anna Maria Lebküchner, Dienſtmagd zu Colmberg, aufgefordert:

binnen Friſt von 6 Wochen bei der Verwaltung hieſiger Sparkaſſa unter Vorzeigung des Scheins ſich zu melden.

Nach Ablauf vorbemerkter Friſt wird den Sparkaſſaſtatuten vom 9. Auguſt 1838 §. 21. gemäß in der Sache weiter verfahren werden.

Ansbach, am 11. März 1839.

Magiſtrat der mittelfränkiſchen Kreishauptſtadt.
Endres. Stirl.

2. Von dem kgl. bayer. Kreis- und Stadtgericht Ansbach werden in der Nachlaßſache der am 25. Juni 1838 verſtorbenen Margaretha Rüdinger, Hochzeitladers- und Leichenbitters-Tochter von hier die etwaigen unbekannten Gläubiger derſelben hiemit aufgefordert, ihre an die Verlaſſenſchaftsmaſſe zu machenden Anſprüche in dem hiezu auf

Dienſtag den 26. Merz l. Js. Vorm. 10 Uhr

im Commiſſionszimmer Nr. 4. anberaumten Termin anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls bei Vertheilung der Maſſe hierauf keine Rückſicht genommen werden würde.

Ansbach, am 27. Februar 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
v. Killinger, Direktor.

3. In der Gantſache des Bronzefarbenfabrikanten Leonhard Michael Hofmann wird das zur Maſſa gehörige Mobiliar-Vermögen, beſtehend in Möbeln, als Kanapee nebſt Seſſeln, Betten, Spiegeln, Fortepiano, dann einer zweiſpännigen gedeckten Droſchke, einem Schlitten, Leiterwagen ꝛc. dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Verkaufstermin ſteht auf

Mittwoch den 20. dieß Vorm. 9 Uhr

an, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Zahlung in kaſſamäßiger Münze zu geſchehen hat. Die Wägen kommen am genannten Tage Nachmittags 2 Uhr zum Striche.

Fürth, den 8. März 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Fenk, Direktor.

4. In einem Hauſe zu Schnelldorf wurden durch Einbruch in einem Behälter folgende Gegenſtände entwendet:

a) 14 fl. 30 kr. an bayeriſchen und würtembergiſchen 3 und 6. kr. Stücken, worunter auch noch ein Kronenthaler,

Digitized by Google

b) 30 Ellen weißwollener Zeuch in 4 Stücken, zwei zu 8 und zwei zu 7 Ellen, drei daran gewalkt,
c) 16 Ellen flächſenes Tuch,
d) 5 Ellen wergenes Tuch,
e) eine weiße wergerne Deckbettzüge,

Das Geld befand ſich in einem Säcklein von Türkengarn mit weißen Bändeln. Sämmtliche Polizeibehörden werden um Anordnung der geeigneten Spähe und im Betretungsfalle um Ueberlieferung der Gegenſtände und Mittheilung der Verhandlungen erſucht.

Feuchtwang, den 9. März 1839.

Königliches Landgericht.

Lippert, Landrichter.

5. Bekanntmachung der beabſichtigten Auswanderungen.

Nro.	Polizeibezirk.	Wohnort der Auswanderer.	Name und Stand der Auswanderer.	Zahl der mit auswandernden Familienglieder.
1	Feuchtwangen, Landgericht	Dentlein am Forſt	Johann Peter Dannebauer, Zimmergeſelle und Gütler.	6

Alle diejenigen, welche an dieſen nach Nordamerika auswandernden, Dannebauer, Anſprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, ſolche binnen 14 Tagen Ausſchlußfriſt entweder ſchriftlich oder an einem der hieſigen Gerichtstage, nämlich Dienſtag und Sonnabend mündlich geltend zu machen.

Feuchtwang, am 6. März 1839.

Königliches Landgericht.

Lippert, Landrichter.

6. Bekanntmachung der beabſichtigten Auswanderungen.

Nachverzeichnete Perſonen wollen nach Nordamerika auswandern, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß allenfallſige Anſprüche an dieſelben binnen 14 Tagen dahier anzumelden ſind.

Nro.	Polizeibezirk.	Wohnort der Auswandernden.	Namen und Stand der Auswandernden	Zahl der mit auswandernden Familienglieder
1	Windsheim, Landgericht	Unterntief	Johann Heinrich Scheiderer, Schneidermeiſter.	2
2	"	Windsheim	Johann Conrad Schuſter, Schneidergeſelle.	1
3	"	Unterntief	Johann Leonhard Seiz, Bauer.	11
4	"	Rüdisbronn	Johann Georg Scheiderer, Webermeiſter	3

Windsheim, den 23. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Wibel, Civiladjunkt, v. n.

Digitized by Google

7. In der Wirth Thomas Zinkiſchen Verlaſſenſchaftsſache zu Burgfarrnbach iſt der öffentliche Verkauf der zum Nachlaß gehörigen Grundbeſitzungen und des Mobiliarbeſtandes in zwei verſchiedenen Terminen Behufs der Erbſchaftsvertheilung von den Erbs-Intereſſenten beantragt worden. Die Immobilien beſtehen nun in folgenden Objekten:

a) in dem Wirthſchaftsgut Nr. 13. zu Burgfarrnbach ſammt Zubehör, geſchätzt auf 4150 fl.
b) 2 Tagw. 44 Dez Wieſe der Bremenſtall, taxirt auf 425 fl.
c) 2 Tagw. 72 Dez. die Eichenwieſe, Taxe 750 fl.
d) 2 Tagw. 69 Dez die Stamungswieſe, Taxe 450 fl.
e) 7 Tagw. 12 Dez. die Bremenſtaller Wieſe, Taxe 2200 fl.
f) das ſ. g. Schmerzengütlein, bezimmert ſammt Zubehör, Taxe 1815 fl.
g) 25 Tagw. 22 Dez. Feld, Taxe 2300 fl.
h) 17 Dez. die Zaumwieſe, Taxe 20 fl.
i) 4 Tagw. 1 Dez. Wald das Loh, Taxe 265 fl.
k) 45 Dezim. Steingaßacker und 28 Dezim. Wieſe daſelbſt, Taxe 75 fl.
l) 7 Tagw. 37 Dez. Gartenacker, Taxe 300 fl.
m) 7 Tagw. 25 Dez. am breiten Steig, Taxe 650 fl.

Zu dem öffentlichen Verkauf an den Meiſtbietenden unter Vorbehalt der Genehmigung des Zuſchlags von Seiten der Erbs-Intereſſenten und der Oberkuratel hat das Landgericht Termin auf

Mittwoch den 27. März curr. Vorm. 9 Uhr

im Zinkiſchen Hauſe zu Burgfarrnbach bezielt, wozu es hiemit Kaufsliebhaber welche ſich über Beſitz- und Zahlungsfähigkeit ſofort zu legitimiren haben, einladet. Die nähere Beſchreibung der Kaufsobjekte und deren Belaſtung kann bis dahin täglich aus den in der landgerichtlichen Regiſtratur offengelegt werdenden Akten erſehen werden. Es ſollen ferner die zum Nachlaß gehörigen Mobiliargegenſtände, beſtehend aus Vieh, Vorräthen, Bauereigeräthſchaften, Wirthſchaftsgeräthen, Leinenzeuch und Betten, Schreinzeuch, Zinn, Kupfer, Meſſing und dergleichen, Büttner- und Küchengeſchirre gleichfalls öffentlich an den Meiſtbietenden gegen gleichbaare Bezahlung verkauft werden, wozu weiterer Termin auf

Mittwoch den 3. April curr. Vorm. 9 Uhr

in der Zinkiſchen Wohnung zu Burgfarrnbach bezielt iſt, und die Einladung an Kaufsliebhaber hiemit ergeht.

Nürnberg, den 4. März 1839.

Königliches Landgericht.

Frhr. von Kreß, Landrichter.

8. In der Verlaſſenſchaftsſache der Wittwe Anna Maria Mögerlein dahier, werden auf Antrag der Erbsintereſſenten, die zur Nachlaßmaſſe gehörigen Effekten, beſtehend in alten Betten, und Hausgeräthe, ſo wie das im Entengraben dahier liegende Einviertel Wohnhaus Nr. 159. wozu $\frac{1}{4}$ Krautbeet, $\frac{1}{4}$ Erdbirnbeet, $\frac{1}{4}$ Gemeindetheilacker und $\frac{1}{4}$ Gemeindetheilwieſe gehören, am

Donnerſtag den 11. April d. Is. Vorm. 8 Uhr

in der Wohnung des Schmiedmeiſters Fiſcher dahier öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, und es werden Kaufsliebhaber dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Einſicht des Schätzungsprotokolles in der dieſſeitigen Regiſtratur zu jeder Gerichtszeit frei ſteht.

Waſſertrüdingen, den 28. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Seggel, Landrichter.

9. Der Steingutfabrikant Leonhardt Schrenker von Dietfurth findet ſich durch anderweite Beſtimmung veranlaßt, ſein Geſammtanweſen zu Dietfurth dem freiwilligen Verkaufe unter gerichtlicher Leitung zu unterſtellen: Es beſteht daſſelbe nach der protokollariſchen Erklärung des Beſitzers vom geſtrigen

I. aus dem Wohnhauſe Nr. 55. a zu Dietfurth mit Nebengebäude 13 Dezim. haltend, ganz maſſiv erbaut und mit Ziegeln gedeckt, worin
   a) zu ebener Erde, 4 Stuben und Kammern, 1 große Küche und Speiſekammer,
   b) im obern Stock, 6 Zimmer, wovon 3 heitzbar,
   c) dann zwei große geräumige Böden,
   d) ein Keller, und

e) ein Waſch- und Backhaus enthalten ſind, und wobei
f) ein Schöpfbrunnen, und
g) eine große Scheuer, mit Pferd- und Rindviehſtallung Getraidte- und Heuböden ſich befinden.

Dazu gehören auch
h) ein Wurzgarten, und
i) zwei geſchloſſene Hofräume, PlNr. 55 a 9 Dez. zuſammen enthaltend,

ferner
k) 14 Dez. altes Krautbeet, PlNr. 109.
l) 15 Dez. neues Krautbeet, PlNr. 174.
m) 64 Dez. Riedwieſe, PlNr. 238, und
n) das ganze Gemeinderecht, reſp. der Antheil an den vorhandenen Gemeindegründen und Waldungen, worunter namentlich die Theilnahme an den letztern, und an der — einen ſehr reichen Ertrag liefernden Thongrube, als ſehr bedeutend erſcheint;

II. aus dem gleichfalls ganz maſſiv aufgeführten, mit Schiefern gedecktem Fabrikgebäude, außerhalb des Orts, an der Hauptſtraſſe, welches
a) eine große Werkſtube, mit der Preſſe zu den Waſſerleitungsröhren,
b) ein Wohnzimmer mit einer Küche,
c) ein großes Vorhaus mit der ſteinernen Erdwalze,
d) einen großen Boden, zur Aufbewahrung der ungebrannten Steinzeuche,
e) eine Bodenkammer,
f) eine große Schierſtube,
g) einen großen Brennofen,
h) einen kleinen dergleichen,
i) eine Kammer zur Aufbewahrung des gebrannten Steinzeuchs,
k) einen kleinen Boden, wobei eine gedeckte Holzſchüpfe und ein großer Holzplatz ſich befindet, PlNr. 788½.

enthält, und woran

III. 75 Dez. Straßacker, PlNr. 789, größtentheils zu einem Gemüsegarten aptirt, und mit einem ſehr reichhaltigen Steinbruch von Bauſteinen verſehen, liegen. Hiezu werden die ſämmtlichen Fabrik-Utenſilien mit allen Vorräthen von Holz, Thon gebranntem und ungebrannten Steinzeuch, welche ſich auf der Fabrik befinden, gegeben. Sämmtliche Gebäude ſind der inländiſchen Feuer-Verſicherungs-Anſtalt um 3000 fl. aſſekurirt, die ganz in der Nähe befindliche Thongrube liefert einen unerſchöpflichen Vorrath des beſten Materials zum unausgeſetzten und immer mehr ſich ſteigernden Betrieb des Geſchäfts, welches durch die Fabrikation der ſo höchſt brauchbaren und von der kgl. Staats-Regierung allen Bau- und Polizeibehörden dringend empfohlenen ſteinernen Waſſerleitungsröhren, dann der Kölner und Koblenzer-Steinzeuche aller Art ſich des lebhafteſten Abſatzes zu erfreuen hat, und dem Beſitzer einen ſehr vortheilhaften Erwerbszweig darbietet. Auch kann nach Umſtänden die Töpferei mit großartiger Ausdehnung darauf betrieben werden. — Ferner beſtehen die Beſitzungen des Verkäufers

IV. aus 42 Dez. Acker im Dorffeld an der Kapellleithen, PlNr. 788.,

V. aus 31 Dez. Acker am hohen Stein, PlNr. 785.,
aus 1 Tagw. 41 Dez. Kapellleithen, PlNr. 785½ a und
aus 7 Dez. Oedung daſelbſt, PlNr. 785½ b, und endlich

VI. aus 15 Dez. Hopfengärtlein, PlNr. 785⅓
Die Laſten, welche auf dieſen Objekten haften, werden mit Vortage der Steuerkataſterauszüge am Strichtermine bekannt gemacht werden, vorläufig wird nur bemerkt, daß ſolche mit Rückſicht auf den Werth der Beſitzungen, und insbeſondere auf die Größe der Gemeindenutzung höchſt mäßig ſind. Von dem Kaufſchillinge kann auf Verlangen des Käufers die Hälfte zu 4 prC. verzinslich gegen hypothekariſche Sicherheit ſtehen bleiben, und von den Verkaufsobjekten und Laſten, kann inzwiſchen täglich an Ort und Stelle Einſicht genommen werden.

Zum Verkaufe dieſer Geſammtbeſitzungen ſo wie.

Digitized by Google

VII. von circa 10000 Stücken ſteinernen Waſſerleitungsröhren 2 bis 2½" im Lichten haltend, — im Wege der öffentlichen Verſteigerung wird hiermit Termin auf

Mittwoch den 3. April d. Js. Vorm. 9 Uhr

im Herrſchaftsgerichts-Lokale anberaumt, und es werden hiezu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen, daß zwar die Genehmigung des Eigenthümers vorbehalten bleibt, daß aber die Erklärung deſſelben ſogleich am Termine erfolgen wird, ſo daß die Bietenden jedenfalls ein definitives Reſultat noch am Tage der Verſteigerung ſelbſt erhalten werden.

Pappenheim, den 20. Februar 1839.

Gräflich Pappenheimiſches Herrſchaftsgericht.

Redenbacher, Herrſchaftsrichter.

10. Der verwittwete Kunſtgärtner und Wirth Karl Schulz von hier iſt am 25. Dezember v. Js. ab intestato verſtorben. Da die Erbſchaft von Seite der Erben nur unter der Wohlthat des Geſetzes und Inventars angetreten worden iſt, ſo werden hiermit alle diejenigen, welche an den Nachlaß Anſprüche zu machen haben, aufgefordert, ſolche bis zum 15 April l. Js. unter Vorlage der Beweismittel dießorts um ſo beſtimmter zu liquidiren, als ausserdem eine Rückſicht hierauf nicht genommen und weiters geſetzlicher Ordnung nach in der Sache verfahren werden würde. Dagegen haben diejenigen, welche zur Verlaſſenſchaft gehörige Gegenſtände beſitzen, ſolche unter dem Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte bei Vermeidung der geſetzlichen Folgen binnen gleicher Friſt dahier zu übergeben.

Pappenheim, am 23. Februar 1839.

Gräflich Pappenheimiſches Herrſchaftsgericht.

Redenbacher, Herrſchaftsrichter.

11. Vermöge hoher Regierungs-Verfügung vom 1. d. Mts. wird die Verpflegung der Züchtlinge mit warmer Koſt in Pacht gegeben. Bewerber, welche ſich durch amtliche Zeugniße über guten Leumund und über Vermögens-Beſitz ausweiſen können, werden eingeladen

Mittwoch den 20. März Vorm. 10 Uhr

im Amtszimmer der unterfertigten Behörde zur Eröffnung der näheren Akkords-Bedingungen und zur Herabſteigerung ſelbſt ſich einzufinden.

Lichtenau, den 4. März 1839.

Königliches Polizei-Commiſſariat der Zucht- und Strafanſtalt.

Jägerhuber, Polizei-Commiſſär

12. Nach §. 14. des Nachlaßgeſetzes vom 1. Juli 1834 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im hieſigen Rentamtsbezirk pro 183⅞ wegen Elementar-Schäden von der königl. Regierung von Mittelfranken durch Reſcript vom 27. Febr. 1839 Nr. E. 8641. K. 10175. nachſtehende Gefäll-Nachläſſe bewilliget worden ſind:

Lauf. Nr.	Steuer-Gemeinden.	Betrag der Nachläſſe								
		Hausſteuer.			Grundſteuer			Summa.		
		fl.	kr.	hl.	fl	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Reuſch	2	—	2	86	18	6	88	19	—

Uffenheim, am 6. März 1839.

Königliches Rentamt.

Berg, Rentbeamter.

Digitized by Google

13. Gemäß §. 14. Nr. 4. der Vollzugs-Inſtruktion zum Steuer-Nachlaßgeſetze vom 1. Juli 1834 werden hiemit die durch hohes Regierungs-Reſcript vom $\frac{2}{7}$. d. Mts. E. Nr. 7422., wegen Elementarbeſchädigungen, für das Etatsjahr $183\frac{8}{9}$ bewilligten Nachläſſe an landes- und grundherrlichen Gefällen, bekannt gemacht, als:

Fortlaufende Nro.	Namen der Steuergemeinden und Orte, welchen Nachläſſe bewilligt wurden	Grundſteuer			Grundgefälle															Total-Summa		
					in Geld			in Naturalien								Geld-Anſchlag nach dem Normalpreis					
								Korn.				Haber									
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	S.	M	V	S.	S	M	V.	S.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Altendettelsau reſ. Ziegendorf	20	21	7	12	7	2	2	2	1	$2\frac{3}{4}$	3	2	2	$2\frac{1}{2}$	45	10	2	77	39	7
2	Bertolsdorf reſp. Winterhof	7	7	5	7	38	—	2	1	2	3	—	—	—	—	27	50	—	42	35	5
3	Petersaurach reſp. Weiherhof	—	38	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	2
4	Windsbach	—	27	4	2	36	1	2	3	3	3	—	—	—	—	32	24	2	35	28	2
	Summa	28	35	2	22	21	3	7	2	—	$\frac{3}{4}$	3	2	2	$2\frac{1}{2}$	105	25	—	156	22	—
																22	21	3			
																127	46	3			

Windsbach, den 8. März 1839.

Königliches Rentamt.
Notter, Rentbeamter.

14. Durch hohes Reſcript der kgl. Regierung von Mittelfranken dd. 19. Februar curr Nr. E. 8654 iſt das unterfertigte k. Rentamt angewieſen, nachbenannte Staatsrealitäten, und zwar:

a) in der Steuergemeinde Kammerſtein.

3 Tagw. 56 Dez. Wieſe, die Staaren-Wieſe, PlNr. 192.

12 Dez. die Winterungswieſe, PlNr. 195 a

b) in der Steuergemeinde Günzersreuth.

40 Dez. Acker am Geißweiher, PlNr. 465 b

60 Dez. Wieſe am Geißweiher, PlNr. 466.

c) in der Steuergemeinde Schwand

4 Tagw. 31 Dez. Holz Gemeindetheil am Meckenloher Weg, PlNr. 782.

1 Tagw. 33 Dez. desgleichen in der langen Gemeinde, PlNr. 830.

5 Tagw. 64 Dez desgleichen am Birkenlacher Weg, PlNr. 935.

nach den beſtehenden Normen im öffentlichen Aufſtrich an den Meiſtbietenden zu veräußern. Zu dieſer Veräußerung wird hiemit Termin auf Dienſtag den 26. März 1839 Morgens 9 Uhr anberaumt. Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen, ſich in dieſem Termin, im Geſchäfts-Lokal des kgl. Rentamts dahier einzufinden. Die Lage der obigen Grundſtücke kann aus den, bei

Digitized by Google

den treffenden Gemeinde-Vorſtehern aufbewahrten Steuer-Plänen erſehen, und die Verkaufsbedingungen können ſchon vor dem Termin, im kgl. Rentamt erfahren werden.

Schwabach, den 5. März 1839.

Königliches Bayeriſches Rentamt.

Döhlemann, Rentbeamter.

15. **Bekanntmachung.**

(Den Ludwig- (Donau-Main) Kanal betr.

Am Mittwoch den 3 April l. Js. wird bei dem k. Landgerichte Altdorf die in der Ausſchreibung vom 1. September v. Js. angekündigte letzte große Verſteigerung von Kanalarbeiten abgehalten werden. Die Verſteigerung begreift folgende Arbeiten und Summen in ſich:

1) die Erdarbeiten im IX. Arbeits-Looſe oberhalb Dörlbach zu . . . . 21889 fl. 44 kr. welche beſonders verſteigert werden.

2) die Arbeiten im XI. Arbeitslooſe, umfaſſend

a) die Erdarbeiten im XI. Loos der oberſten Kanalhaltung bei Schwarzenbach und Burgthann zu . . . . 154679 fl. 37 kr.

b) die Herſtellung einer Durchfahrt in dem großen Damme des Diſteldobels zu . . . . . . 27107 „ 43 „

c) die Kanalufer-Mauern in dieſem Damme zu . 9136 „ — „

zuſammen 190923 „ 20 „

Die Verhandlung beginnt an dieſem Tage Morgens 9 Uhr mit der Prüfung der Qualification der Steigerungsluſtigen, und wer dabei ſich nicht meldet, kann zur Verſteigerung nicht zugelaſſen werden. Da Kunſtarbeiten verſteigert werden, ſo müſſen diejenigen, welche für ſolche Arbeiten nicht perſönlich qualifizirt ſind, ſich vor der Verſteigerung darüber ausweiſen, daß ihnen ein annehmbarer Werkführer zur Seite ſteht. — Die zu leiſtende Caution beträgt wie bisher ein Zehntheil der veranſchlagten Summen, über deren Beſitze die Steigerungsluſtigen ſich durch gerichtliche Vermögenszeugniſſe, Ausländer aber durch einen Creditsbrief auf ein inländiſches, ſolides Handlungshaus auszuweiſen haben. Die Koſtenvoranſchläge, Plane, Baubeſchreibungen und das Bedingnißheft können ſchon früher bei der k. Kanalbauſektion III. in Neumarkt eingeſehen werden.

Nürnberg, den 1. März 1839.

Königl. Kanalbau-Inſpektion.

Frhr. v. Pechmann, k. Oberbaurath. Beyſchlag, k. Regierungs- und Kreisbaurath.

16. Zu den Arbeiten des Feſtungsbaues Ingolſtadt werden bis zur Hälfte des nächſten Monats April gegen 14 bis 1500 Maurergeſellen und gegen 3500 Handlanger aufgenommen, welche in dieſem Baujahr den Sommer hindurch bis zum Eintritt der ſchlechten Herbſtwitterung beſchäftigt werden können. Die Arbeiten, welche nach dem Ausmaas zu beſtimmen ſind, werden in Akkord gegeben. Gebrechliche, alte Männer, Jungen unter dem Alter von 16 Jahren können nicht zur Arbeit aufgenommen werden. Die Individuen, welche bei dem hieſigen Feſtungsbau in Arbeit treten wollen, haben zur Eingangs beſtimmten Zeit in Ingolſtadt zu erſcheinen, ſich bei der Stadtpolizei mit legalen Zeugniſſen von ihren Orts- und ſonſtigen Behörden auszuweiſen; wornach ihre Aufnahme zur Arbeit erfolgen wird.

Ingolſtadt, am 8. März 1839.

Die k. Feſtungsbaudirektion Ingolſtadt.

v. Becker, Generalmajor.

17. Mit Genehmigung der allerhöchſten Stelle wird aus dem der kgl. Univerſität Erlangen gehörigen Eybiſchen Gute dahier

das ſ. g. Altenſteiniſche Haus ſammt Nebengebäuden und Gärten

wozu auf Verlangen auch noch anſtoßende Grundſtücke gegeben werden können, zum öffentlichen Verkauf im Wege der Verſteigerung an den Meiſtbietenden ausgeſetzt. Das Altenſteiniſche Haus, unweit des Donau-Mainkanals gelegen, iſt 3½ Stockwerk hoch, 114 Fuß lang, 52 Fuß breit, ganz maſſiv, enthält außer Zimmern, Kammern, Küchen auch noch einen Salon, Pferdeſtallung und 5 Keller und würde ſich vorzüglich zur Ein-

Digitized by Google

richtung einer Fabrik oder eines andern großen Etabliſſements eignen. Strichtermin wird auf

Dienſtag den 2. April l. Js. Vorm. 10 Uhr

in dem Univerſitäts-Geſchäftszimmer dahier vor dem kgl. Univerſitäts-Syndikus Förſter anberaumt und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Einſicht der Kaufsbedingungen und der verkäuflichen Objekte inzwiſchen auf dem Univerſitäts-Geſchäftszimmer erlangt werden kann.

Erlangen, am 1. März 1839.

Verwaltungs-Rath der kgl. Friedrich-Alexanders-Univerſität.

Dr. Engelhardt. Dr. E. J. Schmidtlein.
d. Z. Prorektor.

18. Mit dem 4. April beginnt in der kgl. Thereſienanſtalt und deren Vorſchule der neue Lehrkurs. Diejenigen verehrlichen Aeltern und Pflegeältern, welche ihre Töchter derſelben anzuvertrauen gedenken, werden erſucht, bei dem unterzeichneten Vorſtande ihre Anmeldungen zu machen, bei welchem auch die in Druck erſchienene öffentliche Nachricht über die Anſtalt, ihre Leiſtungen und Forderungen zur eigenen Orientirung abverlangt werden kann.

Ansbach, am 14. März 1839.

Die kgl. Thereſienanſtalt für weibliche Bildung.
Dr. Hoffmann.

19. Vorbehaltlich der höchſten Curatelgenehmigung wird das Materiale des zum Abbruch beſtimmten alten Rathhauſes dahier, von welchem beſonders eine bedeutende Quantität Bauholz ergiebig iſt,

am Freitag den 22. März 1839
Vorm. 10 Uhr,

öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, wozu Kaufsluſtige eingeladen werden.

Eſchenbach, am 10. März 1839.

Der Stadtmagiſtrat.
Auguſtin, Bürgermeiſter.

20. Um den Andrang zur hieſigen Sparkaſſa zu vermindern, wird hiermit bekannt gemacht, daß vom 1. Mai 1839 an, nur von Handwerksgeſellen, Dienſtboten, Kindern, Curatelen, Gemeinden, und Stiftungen, Capitaleinlagen bis zu 300 fl. angenommen — auswärtige Privatperſonen aber zurück gewieſen werden.

Gunzenhauſen, am 11. Februar 1839.

Der Stadtmagiſtrat.
Wucherer, Bürgermeiſter.

Gerichtliche Verſteigerungen.

1. Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das der Ehefrau des Bierbrauers Demmert dahier gehörige Anweſen, beſtehend aus dem Wohnhauſe Lit. D. Nr. 128. nebſt zwei Hofgebäuden, einem Stalle und dem Brauhauſe, dann einer Bierbrauergerechtigkeit und Brauutenſilien, wovon erſtere gerichtlich auf 2300, letztere aber auf 288 fl. geſchätzt ſind, im Wege der Hilfsvollſtreckung an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert und iſt hiezu Termin auf Donnerſtag den 4. April l. Mts. Vorm. 10 bis 12 Uhr im Commiſſionszimmer Nr. 3. beſtimmt, wozu beſitzfähige Kaufsliebhaber, die ſich durch gerichtliches Zeugniß über ihre Zahlungsfähigkeit ausweiſen, mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64. des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98—101 des Geſetzes vom 17. November 1837 erfolgt, die Kaufsbedingungen und Laſten im Termine bekannt gegeben, in der Zwiſchenzeit aber auch nebſt dem Schätzungs-Protokolle hierorts eingeſehen werden können.

Ansbach, am 6. Februar 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.
von Killinger, Direktor.

2. Durch Ausſchreiben vom 23. Januar d. Js. war zur öffentlichen Feilbietung der zur Conrad Lämmermanniſchen Conkursſache in Gebersdorf gehörigen Immobilien Tagsfahrt auf den 27. v. Mts. anberaumt worden. Da jedoch in dieſem Termine ein den Schätzungswerth des Hauptguts erreichendes Meiſtgebot nicht gelegt worden iſt, ſo wird nach Antrag vom Heutigen zum wiederholten Verkauf des Drittelshofs Nr. 11. zu Gebersdorf, wie er in den frühern Ausſchreiben beſchrieben worden Tagsfahrt auf

Dienſtag den 26. März curr. Vorm. 9 Uhr

Digitized by Google

und zwar im Gerichtslokale anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden.

Nürnberg, den 1. März 1839.

Königliches Landgericht.

Frhr. v. Kreß, Landrichter.

3. Das unterfertigte k. Landgericht Waſſertrüdingen als Verlaſſenſchaftsbehörde in dee Kaufmann Johann Leonhaed Glückiſchen Nachlaßſache dahier, verkauft am

Mittwoch den 3. April c. a.
Vormittags 8—12 und
Nachmittags 2—5 Uhr

in der Behauſung des Verſtorbenen, folgende zu deſſen Nachlaß gehörige Immobilien, als

1) das Haus Nr. 4. dahiee, mit Scheuer und 2 Schweinſtällen, ſammt
4 Dez. Krautgartenbeet, PlNr. 1394.
7 Dez. Krautgartenbeet, PlNr. 1885.
50 Dez. Schäfacker, PlNr. 2410 Gemeindetheil
45 Dezim. Wieſe im Auwaaſen, Pl. Nr. 721 Gemeindetheil und dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen,

2) Beſitz lit. B.

Aecker.

92 Dez. Kappelfeldacker, PlNr. 2317.
1 Tagw. 62 Dez. Lusacker in der Klinge mit Korn beſaet, PlNr. 2734.
2 Tagw. 8 Dez. Lusacker in der Klinge, PlNr. 2745 mit Koen beſaamt
95 Dez. Wieſen auf der Lehenwieſe der untere Strich, PlNr. 500
68 Dez. Wieſen auf der Lehenwieſe, der untere Strich, PlNr. 500½.
1 Tg. 16 Dez. Wieſen auf der Lehenwieſe, PlNr. 490.
51 Dez. auf der Lehenwieſe, PlNr. 490½
48 Dez. das Schurzfleckleiu, PlNr. 516.

Beſitz lit C.

Aecker.

71 Dez. im Opfenriederfeld, PlNr. 1785.
1 Tagw. 69 Dezim in der Klinge, PlNr. 2258 mit Waizen beſaamt.
1 Tagw. 26 Dez. im langen Kreuth, Pl. Nr. 2270 mit Waitzen beſaamt
1 Tagw. 18 Dez. allda mit Waizen beſaamt PlNr. 2274
2 Tagw. 12 Dez. in der vordern Stockau, mit Klee angebaut, PlNr. 2507
1 Tagw. 5 Dez. allda, PlNr. 2526
3 Tagw. 42 Dez. allda, PlNr. 2529

Wieſen.

1 Tg. 28 Dez. Mühlwieſe vorm Forſt, PlNr. 1101 1 Tg. 69 Dez. vorm Foeſt, PlNr. 1156 in Waſſertrüdinger Steuerdiſtrikt

Beſitz lit. A.

Aecker.

39 Dez. Acker im Gern, PlNr. 221½ a

Wieſen.

57 Dez. im Geen, PlNr. 221½ b

Beſitz lit. B.

Aecker.

1 Tagw. 36 Dez. im Gern, PlNr. 221 a

Wieſen.

28 Dez. im Gern, PlNr. 221 c

Beſitz lit. C.

Aecker.

67 Dez. im Geren, PlNr. 223½ a
1 Tagw. 63 Dez. im Geren, PlNr. 223 b

Wieſen.

61 Dez. im Geren, PlNr. 222
21 Dez. im Geren, PlNr. 223½ b
57 Dez. im Geren, PlNr. 223 b

und ladet beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken ein, daß ein Theil des Kaufſchillings unterpfändlich der verkauften Liegenſchaften ſtehen bleiben könne, und die weitern Kaufs resp. Verkaufsbedingniße im Termine werden bekannt gemacht werden. Die Schätzung, ſowie die Abgaben und Laſten der verkauft werdenden Immobilien, können tagtäglich zur Bureau-Zeit in der dieſſeitigen Gerichts-Regiſtratur eingeſehen werden.

Waſſertrüdingen, am 9. März 1839.

Königliches Landgericht.

Seggel, Landrichter.

4. Die zu dem Nachlaſſe der verlebten Bauers-

Digitized by Google

Wittwe Katharina Hofmann zu Defersdorf gehörigen Grundbeſitzungen alldort, ſollen nach dem Antrage der Vormünder über ihre hinterlaſſenen Kinder, öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft werden, und iſt hiezu Termin auf

Mittwoch den 20. März Vorm. 9—12 Uhr in dem herrſchaftlichen Schloſſe zu Defersdorf anberaumt worden. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher hiemit eingeladen, in dieſem Termine zu erſcheinen, und ihre Angebothe zum Protokolle zu geben, worauf ſie den Zuſchlag unter Vorbehalt vormundſchaftlicher Genehmigung zu gewärtigen haben. Die obenerwähnten Grundbeſitzungen beſtehen

I. in dem gebundenen Gute, HsNr. 3. und 4. zu Defersdorf, Edler von Sertziſches Erbzinnslehen, wozu 1 Wohnhaus, 1 Taglöhnershaus, 1 Scheuer und 25 Dez. Hofraum, dann
   1 Tagw. 41 Dez. Gärten,
   60 Tagw. 65 Dez. Aecker,
   6 Tagw. 13 Dez. Wieſen,
   10 Tagw. 34 Dez. Waldung,
   — Tagw. 84 Dez. Waidenſchaft

ferner das Gemeinde- und Waiderecht, gehören, und

II. in 6 Tagw. 21 Dez. Waldungen und Waidenſchaft, vormalige Gemeindetheile.

Die auf dieſen Beſitzungen haftenden landes-grund- und zehentherrlichen Laſten und Abgaben, ſollen in dem Verkaufs-Termine ſelbſt bekannt gemacht werden, und wird hierüber auch in der Zwiſchenzeit die allenfalls verlangt werdende Auskunft bei dem unterzeichneten Patrimonialgerichte ertheilt.

Nürnberg, den 1. März 1839.

Königlich Bayeriſches Edler von Sertziſches Patrimonialgericht Defersdorf.

Willer, Patrimonialrichter.

Gerichtliche Vorladungen.

1. Das kgl. Landgericht Dinkelsbühl hat in dem Schuldenweſen des hieſigen Buchbindermeiſters und Steintafelfabrikanten Georg Carl Treuer

auf Andringen mehrerer Gläubiger durch Entſchließung v. 6. März 1836 den Univerſalkonkurs erkannt. Nachdem dieſe Entſchließung auf ergriffene Appellation und Reviſion des Gemeinſchuldners in den beiden höhern Inſtanzen beſtättigt worden iſt, ſo werden hiermit die geſetzlichen Ediktstage, nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung
   auf den 15. April d. Js.

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen
   auf den 17. Mai d. Js.

3) zur Schlußverhandlung und zwar
   a) für die Replik
      auf den 17. Juni d. Js.
   b) und für die Duplik
      auf den 1. Juli d. Js.

jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt und hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Conkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. — Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Das Aktivvermögen beſteht außer einem angeblichen Guthaben des Gemeinſchuldners von 7135 fl. 14 kr. deſſen Liquidität und Einbringlichkeit dieſer ſelbſt als höchſt zweifelhaft ſchildert, in 2 Wohnhäuſern, taxirt auf 1100 fl. und 200 fl. und in höchſt geringer Mobiliarſchaft. An Schulden ſind vorhanden:

1763 fl. 11½ kr. mit Hypothekenrecht verſehene, excl. der Zinnſen und

5189 fl. 13¾ kr. anerkannte Current-Schulden

Hievon werden die Gläubiger mit Bezugnahme auf

Digitized by Google

§. 33. der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 in Kenntniß geſetzt.

Dinkelsbühl, am 28. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Meyer, Landrichter.

2. Alle diejenigen, welche an der Verlaſſenſchaft des am 12. Dezember v. Js. zu Hemmersheim geſtorbenen Wittwer Paulus Ebert sen. Anſprüche zu machen gedenken, werden aufgefordert ſolche

am 27. März 9 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls ſie bei einer Verlaſſenſchaftsauseinanderſetzung nicht mehr berückſichtiget werden können. Zugleich wird bemerkt, daß die Verlaſſenſchaftsmaſſe auf 445 fl. erhoben worden, währenddem bereits 580 fl. privilegirte Schulden bekannt ſind. Sollte demnach auf Einleitung des förmlichen Konkursverfahrens angetragen werden, ſo ſoll der eben beſtimmte Liquidationstermin, als 1. Ediktstag angeſehen werden.

Uffenheim, am 19. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Ries, Landrichter.

3. Die Erben des dahier verſtorbenen Schuhmachers und Krankenwärters Melchior Andreas Sturm haben auf Eröffnung des erbſchaftlichen Liquidationsprozeßes angetragen. Es werden daher alle diejenigen, welche an die Verlaßenſchaft Forderungen zu machen haben, hiermit aufgefordert: in dem auf

Mittwoch den 3. April l. Js. Vorm. 8 Uhr

anberaumten Termine, entweder in Perſon, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erſcheinen und ihre Forderungen anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweiſen, unter dem Rechtsnachtheile, daß die ausbleibenden Gläubiger aller ihrer Vorrechte für verluſtig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſa übrig bleiben möchte, verwieſen werden ſollen.

Windsheim, den 11. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Wibel, Civiladjunkt, v. n.

4. Am 25. Januar d. Js. iſt der Wittwer und Bauersmann Johann Georg Marſtaller von Mkt. Einersheim kinderlos verſtorben und hat ein außergerichtliches Testamentum reciprocum mit ſeiner verlebten Ehefrau Anna Dorothea, geborne Kuenlein hinterlaſſen. Es werden deshalb die dem Gerichte unbekannten Johann Georg Marſtalleriſchen Inteſtat-Erben aufgefordert innerhalb 30 Tagen a dato hierorts zu erſcheinen, ſich gehörig zu legitimiren, und über das vorliegende Teſtament ſich zu erklären, widrigenfalls ſolches als anerkannt gehalten und in Vollzug geſetzt werden ſoll. Eben ſo haben auch alle diejenigen, welche ſonſt aus irgend einem Titel Anſprüche an die Nachlaßmaſſe zu machen haben ſollten, innerhalb der nämlichen Friſt ſich zu melden, und ihre Forderungen nachzuweiſen, widrigenfalls ſie bei der weiteren Verlaſſenſchafts-Verhandlung unberückſichtiget bleiben.

Mkt. Einersheim, den 2. März 1839.

Gräflich Rechteren-Limpurg-Speckfeld'ſches Herrſchaftsgericht.

Fritſcher, Herrſchaftsrichter.

5. In der Kuratelſache des Bauers und Wittwers Konrad Krämer von Hellmitzheim werden alle diejenigen welche eine Forderung an denſelben zu machen haben ſollten, aufgefordert, bis

Freitag den 19. April d. Js. Vorm. 9 Uhr

dahier zu erſcheinen, und ſolche bei Vermeidung nicht weiterer Berückſichtigung gehörig zu liquidiren, und nachzuweiſen.

Mkt. Einersheim, den 7. März 1839.

Gräflich Rechteren'ſches Herrſchaftsgericht.

Fritſcher, Herrſchaftsrichter.

6. In Sachen der Margaretha Barbara Roth zu Hüttenheim wider den abweſenden Schafknecht Georg Andreas Precht von da, Vaterſchaft und Alimente betreffend wird zum Verſuche der Sühne und im Mißlingungsfalle zur mündlichen Verhandlung der Sache Tagsfahrt

auf Donnerſtag den 23. May 1839

früh 9 Uhr dahier anberaumt, wobei Beklagter perſönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei

Digitized by Google

Vermeidung der Verurtheilung in die Koſten zu erſcheinen hat.

Seehaus, den 8. März 1839.

Fürſtliches Herrſchaftsgericht Hohenlandsberg.

Schwingenſtein, Herrſchaftsrichter.

7. Ueber den Nachlaß des dahier verſtorbenen Webermeiſters Georg Michael Voit wurde wegen Ueberſchuldung nach Antrag der Beneficial-Erben unterm heutigen der Konkurs erkannt. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage und zwar

a) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen
auf den 10. April curr.

b) zur Vorbringung der Einreden
auf den 10. Mai curr.

c) zur Abgabe der Replik und Duplik
auf den 10. Juni curr.

anberaumt, wozu ſämmtliche Gläubiger hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am 1. Ediktstag den Ausſchluß der Forderung von der Maſſe, an den übrigen Ediktstagen aber von der treffenden Handlung zur Folge hat. Bemerkt wird, daß nach dem von den Beneficial-Erben übergebenen Inventarium die Aktiv-Maſſe in 445 fl. 18 kr., die Paſſiv-Maſſe aber zur Zeit in 515 fl. 36 kr. beſteht.

Obernzenn, den 1. März 1839.

Freiherrlich von Seckendorff-Gutendiſches Patrimonial-Gericht I.

Neuper, Patrimonialrichter.

Privatbekanntmachungen.

1. Von dem dießjährigen gutsherrlichen Getraidtvorrathe werden am

26. März d. Js. Nachm. 2 Uhr
85 Scheffel Korn und
40 Scheffel Haber

und am

12 April d. Js. Nachm. 2 Uhr

beiläufig

81 Scheffel Korn und
32 Scheffel Haber

im gutsherrlichen Bräuhauſe dahier an die Meiſtbietenden verkauft werden, was den Kaufsluſtigen unter Einladung zum Termine hiermit bekannt gemacht wird.

Wilhermsdorf, am 11. März 1839.

Freiherrlich von Wurſteriſches Oekonomie-Amt.

Wunder, Herrſchaftsrichter.

2. Montag den 18. d. Mts. Vorm. 10 Uhr wird der früher zum Geheimerath Lang'ſchen Nachlaß gehörig geweſene Rabenhof bei der Windmühle entweder im Ganzen oder theilweiſe, dann der zum Haus gehörige Garten verpachtet, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Advokat Schamberger.

3. **Converſations-Lexikon.**

Durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes iſt zu beziehen, in Ansbach bei Dollfuß vorräthig:

Converſations-Lexikon. Achte Original-Auflage. 12 Bände. Gr. 8. Druckpapier 28 fl. 48 kr., Schreibp. 43 fl. 12 kr., Velinp. 64 fl. 48 kr

Hiervon iſt im vorigen Jahr ein unveränderter Abdruck veranſtaltet worden, von dem die einzelnen Bände auch nach und nach in einem neuen Abonnement bezogen werden können, wo dann der Band auf Druckp. 2 fl. 24 kr., auf Schreibp. 3 fl. 36 kr., auf Velinp. 5 fl. 24 kr. koſtet.

Univerſal-Regiſter zur 8 Aufl. des Converſations-Lexikons. Gr. 8. Geh. Druckpap 1 fl. 12 kr., Schreibp. 1 fl. 48 kr., Velinp. 2 fl. 42 kr.

Dieſes Regiſter gibt eine vollſtändige Nachweiſung der ſelbſtſtändigen Artikel dieſes Werkes, ſowie auch aller in andern Artikeln behandelten Perſonen und Gegenſtände und weiſt auf 18 Bogen in dreiſpaltigen Seiten 70,000 Perſonen und Gegenſtände nach, über die kürzere oder ausführlichere Mittheilungen im Converſations-Lexikon ſich finden. Die Anſicht dieſes Regiſters wird am beſten die Unentbehrlichkeit deſſelben für jeden Beſitzer der 8. Auflage darthun.

Converſations-Lexikon der Gegenwart. Erſter Band in 8 Heften. A—E. Gr. 8. Jedes Heft auf Druckp. 36 kr., auf Schreibpap. 54 kr., auf Velinp. 1 fl. 21 kr.

Digitized by Google

Dieſes Werk iſt ein für ſich beſtehendes und in ſich abgeſchloſſenes, bildet aber zugleich einen Supplementband zur 8. Aufl. des Converſations-Lexikons, ſowie zu allen frühern, zu allen Nachdrücken und Nachbildungen deſſelben. Es iſt nicht nur ein Werk zum Nachſchlagen, ſondern zugleich ein durch gewandte Darſtellung anziehendes Leſebuch über Alles, was die Gegenwart bewegt.

Leipzig, im Februar 1839.

F. A. Brockhaus.

4. Da mir von dem hochlöblichem Stadtmagiſtrate die Erlaubniß zur Ausübung des Zimmergewerbes gegeben wurde, ſo beehre ich mich hiemit ſolches dem hohen Adel und verehrten Publikum gehorſamſt anzuzeigen mit der ergebenſten Bitte mir Vertrauen gütigſt ſchenken zu wollen. Mein ſtetes Bemühen wird dahin gehen, alle mir gewordenen Aufträge zur Zufriedenheit auszuführen, ſo wie auch überall die möglichſt billigen Preiſe zu ſtellen.

Körber, Zimmermeiſter, wohnhaft D. Nr. 276. in der Sonnenſtraße.

5. Bei unſerer Abreiſe nach Walltingen ſagen wir allen denjenigen, welche uns ihrer Freundſchaft werth hielten, ein herzliches Lebewohl, mit der ergebenſten Bitte, uns auch in der Ferne ihre wohlwollenden Geſinnungen ſtets zu bewahren.

Joſeph Sartori, kgl. Unteraufſchläger,
Julie Sartori, geborne Schmiedigen.

6. Unterzeichneter macht hiemit gehorſamſt und ergebenſt bekannt, daß von jetzt an, bei ſolchem, und bei nachſtehenden Herrn Spediteurs, nemlich:

in Ansbach bei Herrn Kaufmann Beeg,
in Bamberg bei Herrn Kaufmann J. G. Benedict Schanpp,
Dinkelsbühl bei Herrn Kaufmann Gruner.
Eichſtädt bei Herrn Kaufmann Ignatz Adam,
Gunzenhauſen bei Herrn Conditor Thomas Krug,
Kitzingen bei Herrn Kaufmann Eduard Probſt,
Marktbreit bei Herrn Kaufmann Georg Günther,
Nördlingen bei Herrn Schuhmacher-Meiſter Oſtermeier,
Nürnberg bei Herrn Kaufmann F. E. Solger,
Oettingen bei Herrn Kaffeehaus-Beſitzer Hummel,
Rothenburg bei Herrn Kaufmann C. F. Gärtner,
Schwabach bei Herrn Kaufmann L. Beſtelmeier,
Uffenheim Herrn Magiſtrathsrath Michael Rösch,
Weiſſenburg bei Herrn Muſik-Direktor Winkelmeier,
Würzburg bei Herrn Kaufmann Franz Wurzbach,

Tücher, Garn und Zwirn zum Bleichen wieder angenommen werden. Die Preiße und übrigen Bedingungen ſind wie ſonſten. Da ich bisher jedermann zur Zufriedenheit bedient habe, und mein eifrigſtes Beſtreben und Bemühen dahin gerichtet ſein wird, die mir zum Bleichen anvertraute Waare, gut und ſchön-gebleicht wieder an die Eigenthümer zurückſenden zu können, ſo erſuche ich ein hohes und verehrliches Publikum, mich und meine Spediteurs, mit recht vielen Aufträgen zu beehren.

Waſſertrüdingen, den 6. März 1839.

Braun et Comp.

7. Da mir die Herren Braun et Comp in Waſſertrüdingen durch Abtretung meines Herrn Schwiegervaters Auernheimer, die Spedition übertragen haben, und dieſe Bleiche eine Reihe von Jahren, immer ſtets gut gebleichte ihnen anvertraute Bleichgegenſtände geliefert haben, ſo erſuche ich gehorſamſt ein hohes verehrliches Publikum mich mit dergleichen Bleichgegenſtänden zu beauftragen, indem ich es aufs beſte und ſchnellſte befördern werde.

Georg Leonhard Beeg.

8. Kellner Lehrling-Geſuch. In einer gangbaren Wirthſchaft, in einem Landſtädtchen Mittelfrankens wird ein junger Menſch von freundlichem Aeuſſern, mit den nöthigen Schulkenntnißen unter billigen Bedingungen (ohne Lehrgeld) in die Lehre zu nehmen geſucht. Das Nähere auf frankirte Briefe bei der Expedition dieſes Blattes zu erfragen.

9. Das Haus Lit. A. Nr. 175 in der Langweile iſt aus freier Hand zu verkaufen.

Digitized by Google

10. (Lebküchnerei-Verkauf.) Eine ſchön eingerichtete Lebküchnerei in Nürnberg, mit ſehr gut begründetem Nahrungsſtande iſt wegen Kränklichkeit des Beſitzers zu verkaufen. Dabei können 2 Drittel des Kaufſchillings hypothekariſch geſichert ſtehen bleiben. Frankirte Anfragen unter der Adreſſe A. Z. befördert gefälligſt die Expedition dieſes Blattes.

11. Bei Unterzeichneter werden Strohhüte nach neuer Methode mit Dampf gewaſchen, wodurch ſie wieder wie neu werden.

Franziska Schnürlein, Spitalverwalters-Wittwe wohnhaft im ſchwarzen Adler zu Ansbach.

12. Unterzeichnete empfiehlt ſich nicht allein Damen-Strohhüte, ſondern auch Herrn-Stroh- und Weidenhüte ſchön zu waſchen.

Philippine Emmert, wohnhaft am Herriederthor.

13. Künftigen Dienſtag den 19. d. Mts. iſt die vierte muſikaliſche Abend-Unterhaltung.

Ansbach, den 14. März 1839.

Die Caſino-Direktion.

14. Am 4. d. Mts. ſind zwei, an einem Band befindliche Schlüſſel verloren gegangen. Der Finder wird gebeten ſie im Hauſe Lit. A. Nr. 247. gegen ein Douçeur abzugeben.

15. Der Michael Ritzel von Göſeldorf bei Brotswinden verkauft täglich ſein Gut mit 30 Morgen, Aecker, Wieſen und Holz um einen Preiß von 3000 fl.

16. In D. 300. iſt ein vier Monate alter ungemein ſchöner Hund kleiner Raçe feil.

17. C. 6. ſind eine Parthie eichene Bretter zu verkaufen.

Todes-Anzeige.

1. Am 10. März d. Js. ſtarb zu Schmalfelden der kgl. Würtemberg'ſche Pfarrer daſelbſt— Johann Wilhelm Heuſer. Wiederholte Schlaganfälle rafften den theuern, den Seinigen und ſeiner Gemeinde unvergeßlichen Mann im 66. Jahre dahin. Die Reihe derer, die mit ihm zu Rothenburg an der Tauber, Ansbach und Erlangen ihre wiſſenſchaftliche Bildung genoſſen, wird zwar im Laufe der Zeit ziemlich gelichtet worden ſein, aber denjenigen, welche noch am Leben ſind und des Verewigten in Liebe gedenken, ſo wie überhaupt ſeinen Verwandten und Freunden in dem biedern Ansbach mit Umgegend widmet dieſe Anzeige im Namen der Hinterbliebenen

Der Schwiegerſohn:

H. W. Bürger, kgl. Würtembergiſcher Pfarrer zu Amlishagen.

Zu vermiethende Wohnungen.

A. Nr 223. nächſt dem Herriederthor ſind 3 Quartiere zu vermiethen.

D. 296. in der Karlsſtraße ſind 2 Logis zu vermiethen.

B. 8. in der obern Vorſtadt bei Bäckermeiſter Leidenberger iſt der obere Gaden bis Walburgis zu beziehen.

Fremdenanzeige.

Vom 3. bis 9. März 1839.

Krone. Hr. Oberaufſchlags-Inſpektor v. Groſch von München; Hr. Buchhändler Artaria mit Gat. von Mannheim; Hr. Privatier Rohmeder von Lübeck; Hr. Landrichter Käppel von Schwabach; Hr. Pfarrer Memmert von Mainbernheim; Hrn. Kaufl. Habich von Caſſel, Roſenberg von Vierſen; Hr. Hofrath Bandel von Burgfarrnbach; Hr. Kaufm. Klußmann von Annaberg; Hr. Baron v. Hirſch m. Gem. von München; Frau Rittmeiſterin v. Berg von Schweinfurt; Hr. Kaufm. Wetzerning von Eßlingen; Fräul. Meyer und Weinhardt von Weiſſenburg; Hr. Hauptm. Frhr. v. Schenk m. Gem. von Syburg; Hr. Banquier Henle von Straßburg; Hr. Kfm. Henle von Fürth; Mad. Braun von Nürnberg.

Stern. Hrn. Kfl. Rößler von Nürnberg, Beyer von Würzburg; Hr. Fabrikant Lauinger von Eßlingen; Hr. Buchhändler Lederer von Frankfurt; Hr. Dr. Auber von Nürnberg; Hr. Criminaladjunkt Gutſchneider von Neuſtadt; Hr. Kfm. Veit von Leipzig; Hr. Kfm. Grätſch von Regensburg; Hr. Kfm. König und Apotheker Viſcher von Bartenſtein

Digitized by Google

Hr. Advokat Baron von Völderndorf von Waſſertrüdingen; Frau Landrichterin Häckel von Heilsbronn; Hr. Forſtrath Köppel von Stuttgart, Hr. Lieutenant Herrmann von München, Frau Hofräthin Beyer m. Sohn von Berlin, Hrn. Kaufl. Schall von Frankfurt, Baumann von Göppingen, Hoffmann und Hr. Privatier Sauer von Nürnberg, Hr. Privat. Emmert von Nürnberg, Hr. Fabrik. Laudon von Elberfeld, Hrn. Kfl. Sutro von Aachen, Schuhmann von Nürnberg, Rettig von Frankfurt, Dunker von Stuttgart, Hr. Buchhändler Winter von Heidelberg, Hr. Gaſtwirth Beßler von Carlsruhe, Hr. Maler Batz von Dresden, Hr. Kfm. Engelhardt von Nürnberg, Hr. Banquier Pereira von Wien, Hr. Privat. Abel von Potsdam, Hr. Kfm. Beyer von Gera.

Löwe. Hr. Privat. Gappelt von Nürnberg, Hrn. Kfl. Stein von Merſeburg, König von Bartenſtein, Hr. Apotheker Hinkler von Schweinfurt, Frau Apothekerin Mayer mit Tochter von Herrieden, Hr. Maler Heß von Nürnberg, Hr. Kaufm. Borſt von Lieverpool; Hr. Privat. Rungo von Selzheim, Hr. Dr. Klett von Würzburg, Hr. Priv. Kracker von Rückersdorf, Hr. Baumeiſter Jordan mit Tochter von Zirndorf, Hrn. Kfl. Leberkus von Düſſeldorf und Müllgans von Aachen, Pizzala von Heilbronn, Roth von Hanau, Hr. Faktor Boock von Ellingen, Hrn. Kaufl. Winkhaus von Lüdenſcheid, Katzner mit Sohn von Schillingsfürſt, Hr. Künſtler Euler von München, Hr. Senior Käppel mit Fam. von Alfershauſen, Hr. Candidat Müller von Triesdorf, Hrn. Kfl. Oſtheimer von Würzburg, Ochs von Frankfurt.

Zirkel. Hr. Mechanikus Zimmermann von Heidenheim, Hr. Metzgerm. Stör von Nürnberg, Hr. Privat. Wolf von Regensburg, Hrn. Kaufl. Günther von Schweinfurt, Glog von Nördlingen, Hr. Feldwebel Steinbrecher von Nürnberg, Hr. Kfm. Jäger von Mainz Hr. Privat. Kindler von Bamberg, Hr. Kreis-Kaſſe-Officiant Magehofer v. Würzburz, Hr. Gerichtsdiener Engelbach von Feuchtwang, Hr. Schulverweſer Schönmansgruber von Oberweihersbuch, Fräul Leupold von Römhild, Hr. Kfm. Levi mit S. von Fürth.

Strauß. Hrn. Kaufl. Guthmann und Weſermann von Feuchtwang, Hr. Optikus Rothſchild von Jckelheim.

Roß. Hr. Kfm. Galandauer von Offenbach, Hr. Sekretär Meyer von Oberſteinbach, Hr. Kaufm. Reſchl von Regen.

Wilder Mann. Hr. Bierbrauer Memmert v. Bruck, Hr. Hopfenhändler Gundel von Dürrenmungenau, Hr. Obertaxator Scheuderer von Neudorf.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 23.

Ansbach. Mittwoch, den 20. März 1839.

Inhalt.

Die Verbindung der Runkelrüben-Zuckerfabrikation mit Raffinirung des indiſchen Rohzuckers — Veränderungen im Perſonalſtande des Magiſtrats und der Gemeindebevollmächtigten zu Dinkelsbühl. — Die Reſultate der Diſtriktsumlagenrechnungen des Landgerichts Kadolzburg für 1837/38. — Handlohnsfixirung und Ablöſung. — Die Reſultate der Rechnungen über die VII. und VIII. Friſtenzahlungen der franzöſiſchen Kantonementskoſten vom Jahre 1806 im Landgerichtsbezirke Kadolzburg. — Die Bierfabrikation, insbeſondere das Brauen vor der Sudzeit. — Die Erledigung der Pfarrei Petersaurach im Dekanate Windsbach. — Dienſtes-Nachricht.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 14864. Exp. Nr. 17355.

(Die Verbindung der Runkelrüben-Zuckerfabrikation mit Raffinirung des indiſchen Rohzuckers betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das im bezeichneten Betreffe erfolgte höchſte Reſcript des k. Miniſteriums des Innern und der Finanzen wird durch nachſtehenden Abdruck hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den einſchlägigen Behörden zur beſondern Pflicht gemacht, die genaue Einhaltung der Anordnungen Nr. III. und IV. gehörig zu überwachen.

Ansbach, den 16. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Digitized by Google

Königreich Bayern.

Miniſterium des Innern und Miniſterium der Finanzen.

Nachdem die im vorigen Jahre bei der General-Conferenz in Zollangelegenheiten zu Dresden ſtatt gehabten Verhandlungen und Vereinbarungen bezüglich des vereinigten Betriebes der Zuckerfabrikation aus Colonial-Zucker- und Runkelrüben die allerhöchſte Genehmigung erhalten haben, ſo wird zum Zwecke der gleichförmigen Durchführung feſtgeſetzt, wie folgt:

I.

Die Anlage von Siedereien, welche indiſchen Rohzucker gegen den ermäßigten Zollſatz zur weitern Verarbeitung beziehen wollen, findet nur an ſolchen Orten ſtatt, wo eine zur Controle ermächtigte Zollbehörde ſich befindet.

Eine Ausnahme kann nur bei den ſchon früher — vor jener Conferenz-Verhandlung — beſtandenen Zuckerſiedereyen, welche ohne dieſe Bedingung der begünſtigungsweiſe Bezug der Rohzucker zugeſagt worden iſt, eintreten.

II.

Raffinerien für indiſchen Rohzucker können nebenbei auch Runkelrüben oder Rohzuckerſtoffe aus Runkelrüben, ohne Verluſt des Anſpruches auf Bezug des indiſchen Rohzuckers gegen den geringeren Zollſatz verarbeiten, wenn das Hauptgeſchäft in überwiegenden, durch die Einfuhr und Verzollung des fremden Zuckers und durch Vergleichung mit dem ſonſt verarbeiteten Material zu erweiſenden Maaße in Raffinirung indiſchen Rohzuckers beſteht, und vorgedachte andere Stoffe nur als Hilfsmaterial verarbeitet werden.

III.

Runkelrüben-Zuckerfabriken, welche zugleich indiſchen Rohzucker verarbeiten wollen, dürfen beide Arten der Fabrikation nicht gleichzeitig neben einander betreiben, folglich, während Runkelrüben verarbeitet werden, keinen indiſchen Zucker, und den indiſchen Rohzucker nur dann verſieden, wenn die Fabrikation aus Runkelrüben ruht, beide Verſiedungsarten auch in völlig getrennten Perioden von längerer Dauer, die Runkelrüben-Verarbeitung alſo nach der Erndte bis zur Erſchöpfung des Materials, ſtatt finden, und dann während des Sommers und bis zum Wiederbeginn der Rübenverarbeitung, die Verſiedung des bis dahin unter amtlichen Verſchluße gehaltenen indiſchen Zuckers bewerkſtelligen laſſen.

IV.

Bei dem unter II. und III. bemerkten vereinigten Betriebe der Zuckerfabrikation aus dem zum begünſtigten Satz bezogenen Colonialzucker und aus Runkelrüben, haben alle jene Bedingungen und Vorſchriften in Anordnung zu kommen, welche für ſolche Fabrikanten beſtehen, die ausſchließlich Colonialzucker verarbeiten, insbeſondere dürfen die Zuckerſiedereyen

a) weder mit Colonial- noch Rüben-Rohzucker Handel treiben; ebenſo

b) in den Siedereigebäuden, oder in anderen mit dieſen Gebäuden zuſammenhängenden Räumen kein Gewerbe mit Gegenſtänden üben, zu deren Bereitung Zucker gehört, z. B. Zuckerbäckerei, Liqueurfabrikation u. dergl.

c) auch ſollen dieſelben auf Zucker-Bonifikation für die Zuckerausfuhr keinerlei Anſprüche haben.

V.

Uebrigens verſteht ſich von ſelbſt, daß die ſonſtigen Controlmaßregeln, durch welche der begünſtigte Bezug des Colonial-Rohzuckers bisher bedingt geweſen, ohne Veränderung fortzudauern haben: als die vorgeſchriebene Eingangs-Declaration, die Verſchlußhaltung, das Schwärzen mit thieriſcher Kohle, und überhaupt diejenigen Anordnungen, welche durch die Zollſicherheit geboten ſind.

Digitized by Google

VI.

Vor Ertheilung einer Bewilligung ſoll zwiſchen der competenten Regierungsſtelle und der General-Zoll-Adminiſtration zur Beſeitigung möglicher Anſtände geſchäftmäßiges Benehmen gepflogen, im Falle von Einſprüchen oder Bedenken, an das vorgeſetzte Miniſterium Anzeige erſtattet werden.

VII.

Bei Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung ſolcher Zucker-Siedereien, iſt den Unternehmern ausdrücklich zu eröffnen, daß — anbelangend die Runkelrüben-Zuckerbereitung — eine mögliche Impoſtirung auf das Erzeugniß vorbehalten bleibe, und daß —, den Umfang und das Maaß der Begünſtigung für den Bezug des indiſchen Rohzuckers betreffend, — der jeweilige Tarif das Nähere beſtimme, auch daß in Anſehung der verordnungsmäßigen Controle eine Befreiung in keinem Falle zugeſtanden werden könne.

Hiernach iſt ſich von Seite der Behörden pünktlichſt zu achten, dieſelben werden in Gemäßheit dieſer Feſtſetzungen von ſelbſt die hinſichtlich einzelner Siedereyen noch ſchwebenden Fragen leicht und vollſtändig zu erledigen wiſſen.

Dabei wird zugleich bemerkt, daß vorbehalten bleibe, auf den Grund ſich ergebender neuerlicher Erfahrungen die dießfalls ſachdienlich erſcheinenden nähern Erörterungen bei einer künftigen General-Conferenz nach Erforderniß anzuregen.

München, den 5. März 1839.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

von Wirſchinger. von Abel.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Durch den Miniſter der Generalſekretär.
In deſſen Verhinderung der geheime Sekr.
Goſſinger.

Einl. Nr. 14592, Exp. Nr. 17077.

(Veränderungen im Perſonalſtande des Magiſtrats und der Gemeindebevollmächtigten zu Dinkelsbühl betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Nachdem durch Entſchließung vom heutigen dem Kaufmann Jakob Wilhelm Brunner zu Dinkelsbühl die wegen geſtörter Geſundheit nachgeſuchte Entlaſſung von ſeiner Funktion als Magiſtratsrath bewilliget worden iſt, ſo iſt nun für denſelben und auf die Dauer ſeiner Funktionszeit der Bürſtenmacher Chriſtoph Böck in den Magiſtrat einberufen worden, gleichwie auch bei dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten in Funktion getreten ſind:

1) der Buchbindermeiſter Georg Hacker als Erſatzmann des mit Tod abgegangenen Gemeindebevollmächtigten Bäckermeiſter Andreas Bauer,
2) der Gaſtwirth und Bierbrauer Karl Seyringer als Erſatzmann für den in den Magiſtrat getretenen obengenannten Chriſtoph Böck.

Was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 14. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

von Leonrod.

Digitized by Google

Einl. Nr. 15384. Exp. Nr. 17356.

(Die Reſultate der Diſtriktsumlagenrechnungen des Landgerichts Kadolzburg für 1837/38 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Hinweiſung auf die Entſchließung vom 23. Januar 1839 Intelligenzblatt für Mittelfranken Seite 85 und auf den Grund des Art. XII. des Gemeindeumlagengeſetzes vom 22. Juli 1819 Geſ. Bl. S. 96 werden die Reſultate der Umlagenrechnungen des Polizei-Diſtrikts Kadolzburg für $18\frac{37}{38}$ zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie folgt:

1) Die Rechnung über allgemeine Diſtrikts-Umlagen weißt

302 fl.	32	kr.	Einnahme
293 fl.	$2\frac{1}{2}$	kr.	Ausgabe
9 fl.	$29\frac{1}{2}$	kr.	Baarbeſtand nach.

wozu 283 fl. 32 kr. durch Umlage erhoben worden ſind.

2) Die Rechnung über beſondere Diſtriktsumlagen weißt

567 fl.	$44\frac{1}{2}$	kr.	Einnahme
404 fl.	12	kr.	Ausgabe
263 fl.	$10\frac{1}{2}$	kr.	Baarbeſtand nach.

Zu der Einnahme ſind 300 fl. durch Umlagen erhoben worden, bei der Ausgabe befinden ſich 50 fl. wieder einzuziehender Vorſchuß. Außerdem beſtehen 23 fl. 20 kr. Zahlungs-Rückſtände.

Dieſe beiden Rechnungen ſind unterm Heutigen Bedenkenfrei genehmigt worden.

Ansbach, den 16. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 10259. Exp. Nr. 11546.

An die kgl. Rentämter von Mittelfranken.

(Handlohnsfixirung und Ablöſung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Beziehung auf das Ausſchreiben vom 6. Dezember vor. Js. ad Nr. 4620 (Kr. Bl. S. 686) erhalten die k. Rentämter den Auftrag, bei der Vorlage des Akts über die Fixirung und Ablöſung der Handlöhne im II. Quartale l. Js. ausdrücklich anzuzeigen, ob den treffenden Grundholden die vorgeſchriebenen Atteſte über die Fixirungen, dann die Urkunden über die Ablöſungen ausgehändigt wurden.

Ansbach, den 16. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Graf von Giech.

Hartmann, Direktor.
Trott, Sekretär.

Digitized by Google

Einl. Nr. 15385. Exp. Nr. 17271.

(Die Reſultate der Rechnungen über die VII. und VIII. Friſtenzahlungen der franzöſiſchen Kantonementskoſten vom Jahre 1806 im Landgerichtsbezirke Kadolzburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund des Gemeinde-Umlagen-Geſetzes vom 22. Juli 1819 Art. XII. Geſetzblatt Seite 96. werden die Reſultate der Rechnungen über die, zu Deckung der franzöſiſchen Kantonements-Koſten vom Jahr 1806 im Polizei-Diſtrikt Kadolzburg erhobenen Umlagen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wie folgt:

1) Die Rechnung über die VII. Friſten-Zahlung vom Jahr $18\frac{36}{37}$ weißt 2752 fl. 10 kr. 2 pf. Einnahme und eben ſoviel Ausgabe nach, und hat am 11. Jannar 1838 die Approbation erhalten.

2) Die Rechnung über die VIII. Friſten-Zahlung vom Jahr $18\frac{37}{38}$ weißt gleichfalls 2752 fl. 10 kr. 2 pf. baare Einnahme und eben ſoviel Ausgabe dann 25 fl. Zahlungs-Rückſtand nach, und hat durch Entſchließung vom Heutigen die Approbation erhalten.

Ansbach, den 16. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 15024. Exp. Nr. 17538.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Bierfabrikation, insbeſondere das Brauen vor der Sudzeit betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt wahrgenommen worden, daß einige Polizeibehörden von Mittelfranken bisher keinen Anſtand genommen haben, den Bierbräuern das Sieden von Schenkbier ſchon im Monate September zu geſtatten.

Nachdem nun aber die allerhöchſte Verordnung vom 1. September 1807 die Bewilligung des Biereinſiedens vor Michaeli nur inſoferne geſtattet, als ein zufälliger Mangel und Abgang des Biers ſich ergiebt, und die Temperatur der Witterung die Erzeugung eines guten Bieres zuläßt; nachdem ferner die Rückſichten der Geſundheitspolizei und die Grundlagen des Bierſatz-Regulativs von 1811 es erheiſchen, daß durch ſtrenge Handhabung jener Verordnung die Brauer zum Einſieden eines, dem Bedarf nachhaltig entſprechenden Quantums von Lagerbier und ſomit zur Erfüllung der den Vortheilen des Tarifs gegenüber ſtehenden Verbindlichkeiten beſtimmt und angehalten werden, ſo erhalten die ſämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken den Auftrag, die Bierbräuer ihres Bezirkes zum Einſieden eines nachhaltigen Quantums von Lagerbier unverzüglich zu Protokoll und zwar ernſtlich und unter Androhung empfindlicher Einſchreitung anzuweiſen, hiernach aber das Einſieden von Schenkbier vor Michaeli nur ausnahmsweiſe auf die erfolgte Nachweiſung der verordnungsmäßigen beiden Vorausſetzungen, und nur im Intereſſe des mit Mangel bedrohten conſumirenden Publikums, keineswegs aber zum Vortheile einzelner Bräuer, die ſich mit dem vorausſichtlich nothwendigen Bedarfe an Lagerbier zu verſehen unterlaſſen haben, zu geſtatten.

Digitized by Google

Die k. Regierung wird den genauen Vollzug dieſer Anordnung ſorgfältig überwachen, und diejenigen Polizeibehörden, welche mit den verordnungsmäßigen Beſtimmungen nicht im Einklange ſtehende Ausnahmsbewilligungen ertheilen oder ſich ſonſt ſaumſelig beweiſen ſollten, unnachſichtlich zur Verantwortung und Strafe ziehen.

Ansbach, am 18. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 746. Exp. Nr. 3327.
(Die Erledigung der Pfarrei Petersaurach im Dekanate Windsbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Käppel kam die Pfarrei Petersaurach in Erledigung, welche nun zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeſchrieben wird.

Das Einkommen dieſer Pfarrei beſteht in nachbemerkten Bezügen:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus Staatskaſſen vom kgl. Rentamte Windsbach:		
a) in Geld	26 fl. 33¾ kr.	
b) in Naturalien:		
13½ Klafter weiches Scheitholz und		
4½ „ „ Stöckholz	54 fl. — kr.	
2) aus Stiftungskaſſen:		
a) in Geld	2 fl. 42½ kr.	
b) in Naturalien:		
4 Schſſ. 1 Metz. 2 Viertl. 3 Sdl. Korn à 8 fl. von der Gotteshausſtiftung zu Petersaurach	35 fl. 6⅛ kr.	
2 Schſſ. 5 Mtz. 2 S. dergleichen von der Gotteshausſtiftung Gleizendorf	23 fl. 24½ kr.	
		141 fl. 46⅞ kr.
II. An Zinſen von zur Pfarrei geſtifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Anſchlag der Wohnung	30 fl. — kr.	
„ für 30½ Morgen Aecker und 2¾ Morgen Wieſen	57 fl. 55¼ kr.	
„ „ 1⅛ Morgen Garten	7 fl. — kr.	
		94 fl. 55¼ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) ſtändige grundherrliche Geldgefälle	1 fl. 11 kr.	
2) Zehnten der große und kleine, dann Heuzehnten in der Ziegendorfer Flur ohnweit Petersaurach . . .	318 fl. 41¾ kr.	
3) vom Weiderechte	2 fl. 24 kr.	
		322 fl. 16¾ kr.

Digitized by Google

V. Aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesverrichtungen	86	fl.	43¼	kr.
VI. An obſervanzmäßigen Sammlungen und Gaben	9	fl.	28	kr.
Summa	655	fl.	10	kr.
Hievon die Laſten mit . . .	—	fl.	37½	kr.
Verbleiben	654	fl.	32½	kr.

mit Ausnahme der auf 10 fl. angeſchlagenen freiwilligen Geſchenke.

Ansbach, den 11. März 1839.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
von Luz.

von Bibra, Sekretär.

Dienſtes-Nachricht.

Unter dem 14. März l. Js. iſt der Schullehrer Andreas Pletz zu Obereichſtädt zum Schullehrer und Kirchendiener in Willburgſtetten beſtellt worden.

Berichtigung. In dem heurigen Kreis-Intelligenzblatt Nr. 19. vom 6. d. Mts. iſt in der Abhandlung über das Verpflanzen der Obſtbäume Seite 194. Zeile 6. von oben nach dem Worte „Quittenſtämme" annoch das Wort „ausgenommen" einzuſchalten, und es ſoll hiernach heißen:

„Da aber die Bäume — Johannis- und Quittenſtämme ausgenommen — nicht
„tiefer in die Erde kommen ſollen ꝛc.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 23. Ansbach, Mittwoch, den 20. März 1839.

Bekanntmachung.

(Fürſt von Wrede'ſche Nachlaßſache betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Die zu dem Nachlaſſe des verſtorbenen Herrn Staatsminiſters und Feldmarſchalls, Fürſten von Wrede gehörigen allodialen Grundbeſitzungen zu Ellingen und Umgebung, namentlich auch zu Sandſee werden

am 26. laufenden Monats März
und die folgenden Tage

zu Ellingen an den Meiſtbietenden auf das laufende Jahr öffentlich verpachtet, und es können namentlich der Karlshof, der Blaſenhof und das Gut zu Sandſee auch im Ganzen mit Wirthſchaftsgebäuden verpachtet werden.

Die zu der aufgehobenen Oekonomie zu Ellingen gehörigen und entbehrlichen Oeconomiegeräthe, namentlich Ackerbau-Geräthe, Wägen u. ſ. w., dann Oeconomie-Küchengeräthe werden

am 3. April laufenden Jahrs
und die folgenden Tage

zu Ellingen an den Meiſtbietenden verſteigert.

Eichſtädt, den 8. März 1839.

Königlich Bayeriſches Appellations-Gericht von Mittelfranken.
Bei Verhinderung des Präſidenten.
von Silberhorn, I. Direktor.

von Stubenrauch, Sekr.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. Bekanntmachung.

(Die polizeilichen Beſtrafungen, die Anzeigen und Arretirungen der Polizeiwache dann die Vermittlungen im Monat Februar 1839 betr.)

I. Verzeichniß der nach vorgängiger polizeilichen Unterſuchung beſtraften Perſonen:

3 Perſonen wegen Frevels im Walde; 6 Perſonen wegen Handels mit Leſeholz; 2 Perſonen wegen Betrugs; 1 Perſon wegen Begünſtigung deſſelben; 1 Perſon wegen Defraudation ſtädtiſcher Gefälle; 1 Perſon wegen Führung zu leichten Gewichts; 1 Perſon wegen geringerer

Digitized by Google

Körperverletzung; 2 Perſonen wegen Rauf-handels; 2 Perſonen wegen öffentlicher Beſchimpfung; 2 Perſonen wegen öffentlichen Unfugs; 3 Perſonen wegen öffentlichen Unfugs zur Nachtzeit; 1 Perſon wegen Kälberhetzens; 2 Perſonen wegen Straſſenverunreinigung; 2 Perſonen wegen unterlaßener Reinigung der Straße; 2 Perſonen wegen Düngerausführens zu verbotener Zeit; 16 Perſonen wegen Betteins und Vagirens; 6 Perſonen wegen Uebertretung der Fremdenpolizeiordnung; 1 Perſon wegen unbefugten Beherbergens; 3 Perſonen wegen unterlaßener Fremden-Anzeige; 17 Perſonen wegen Uebertretung der Polizeiſtunde; 1 Perſon wegen Gewerbsanmaßung; 1 Perſon wegen Gewerbsbeeinträchtigung; 1 Perſon wegen Gewerbspfuſcherei; 1 Perſon wegen Verkaufs ſchlechten Kleinbrennholzes; 1 Perſon wegen Hauſirens; 1 Perſon wegen Uebertretung der Botenordnung: 1 Perſon wegen Winkelagentie; 6 Perſonen wegen Uebertretung der Meß- und Wochenmarktsordnung; 1 Perſon wegen Uebertretung der Holzmarktsordnung; 1 Perſon wegen Uebertretung der Ordnung im Verſorgungshaus; 3 Perſonen wegen Schulenverſäumniße; 1 Perſon wegen unanſtändigen Benehmens gegen den Marktmeiſter; 1 Perſon wegen dienſtwidriger Handlung; 7 Perſonen wegen ungehorſamen Ausbleibens bei dem Vermittlungsamte.

Zahl der Beſtraften 103.

Von der Inſtanz entlaſſen:

zwei Perſonen wegen angeſchuldeter Störung der nächtlichen Ruhe mit Beſchädigung fremden Eigenthums; eine Perſon wegen angeſchuldigter Verübung geringerer körperlicher Mißhandlung.

An die zuſtändigen Unterſuchungsgerichte abgegeben: eine Perſon wegen Diebſtahls; eine Perſon wegen Nothzucht; eine Perſon wegen Unterſchlagung.

In das Beſchäftigungshaus aufgenommen;

4 Arbeiterinnen

2 Arbeiter

II. Die Polizeimannſchaft hat im Monat Februar 36 Anzeigen erſtattet und 25 Arretirungen vollzogen.

III. Bei dem Vermittlungsamte im Monat Februar behandelte Klagen 91

Ausgeſtellte Klagzeugniße 11.

Ansbach, am 14. Merz 1839.

Magiſtrat der mittelfränkiſchen Kreishauptſtadt.

Endres. Stirl.

2. Vom kgl. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg wird das zur Konkursmaſſa des hieſigen Sattlermeiſters und Chaiſenfabrikanten Johann Leonhard Lechner gehörige Haus Lit. L. Nr. 1306. in der Engelhardsgaſſe am

Montag den 8. April l. Js. Vorm. 10 Uhr

im dießgerichtlichen Commiſſionszimmer Nr. 9. an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit vorgeladen werden. Der Verkauf geſchieht vorbehaltlich der Genehmigung der Lechneriſcher Gläubiger. Ferner wird das zur Lechneriſchen Konkursmaſſe gehörige Mobiliare am

Montag den 25. März l. Js. Nachm. 2 Uhr

im Hauſe Nr. L. Nr. 1306 an den Meiſtbietenden von Gerichtswegen gegen ſofortige baare Bezahlung öffentlich verſteigert, wozu Kaufsliebhaber ebenfalls eingeladen werden.

Nürnberg, am 27. Februar 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Kohlhagen, Director.

3. In der Verlaſſenſchaftsſache des zu Wachſtein verſtorbenen Bauern Johann Georg Kernſtock wird deſſen Anweſen zu Wachſtein beſtehend:

aus Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum, Garten, 15 Morgen 29 Dez. Aecker, 11 Morgen 61 Dez. Wieſen, 2 Morgen 13 Dez. Holz, Gemeindetheilen und Gemeinderecht, taxirt auf 3655 fl., dann 18 walzende Grundſtücke, taxirt zuſammen auf 1385 fl., verſchiedene Hausgeräthſchaften, Vieh, Wägen, Getraidt ꝛc.

entweder im Ganzen oder einzeln öffentlich verſteigert und hiezu Bietungstermin auf

Mittwoch den 3. April l. Js. Vorm. 10 Uhr

Digitized by Google

in der Kernſtockiſchen Wohnung zu Wachſtein beſtimmt wozu man Kaufsliebhaber einladet.

Gunzenhauſen, am 9. März 1839.

Königliches Landgericht.

Klingsohr, Landrichter.

4. In der Erlanger-Fürther und Schwabacher Diſtrikts-Straſſenbau-Angelegenheit iſt das unterzeichnete Landgericht wegen inzwiſchen und ſeit dem Termine vom 20. Februar d. Js. ſtattgehabten, mehrfachen Nachgebote, von kgl. Regierung von Mittelfranken beauftragt worden, eine nochmalige Akkordverhandlung über die Lieferungen und Leiſtungen aller Art vorzunehmen. Mit Bezugnahme auf das landgerichtliche Ausſchreiben vom 30. Januar d. Js.

Intelligenzblätter für Mittelfranken, Beilage Nr. 20. und Fürther Intelligenz-Blatt Nr. 12. wird nun zur Abgabe von Nachgeboten weiterer Termin auf

Montag den 25. März d Js. Vorm. 9 Uhr

dahier bezielt, wozu Akkordliebhaber eingeladen werden. Die Akkordsbedingniſſe ſind dieſelben, wie ſie im erſten Termine ſtattgefunden haben und wenn auf einzelnen Materiallieferungen oder Arbeiten im obigen Termine keine weiteren Nachgebote mehr ſtattfinden ſollten, ſo bleibt der Zuſchlag der, im Termine vom 20. Februar d. Js. oder ſpäter ſtattgehabten Angebote an die damaligen Akkordanten, hiermit ausdrücklich vorbehalten.

Nürnberg, den 12. März 1839.

Königliches Landgericht.

Frhr. v. Kreß, Landrichter.

5. Durch allerhöchſtes Miniſterialreſcript vom 23. Februar und höchſtes Regierungs-Reſcript vom 1. März d. Js., wurde der Plan zur Erbaunng eines neuen Schulhauſes in Röckingen, mit einem Koſtenvoranſchlag von 3965 fl. genehmiget und iſt ſolcher nunmehr auszuführen. Behufs Verleihung dieſer Arbeiten in Akkord an die Wenigſtnehmenden wird daher Tagsfarth auf

Donnerſtag den 4. April 1839
Vormittags 10 bis 12 Uhr

in loco Röckingen angeſetzt, wozu man die einſchlägigen Werkmeiſter mit dem Beifügen zur Theilnahme an dem Steigerungsakte einladet:

1) daß der Bau im heurigen Jahre bei guter Jahreszeit beendiget werden muß,
2) daß zur Uebernahme deſſelben nur ſolche Gewerbetreibende zugelaſſen werden, in deren Geſchicklichkeit und Rechtſchaffenheit gegründetes Vertrauen geſetzt werden kann und die den Erfolg ihrer Unternehmung zu verbürgen, und das Vermögen, ſich die nöthigen Vorräthe anzuſchaffen, nachzuweiſen im Stande ſind, und
3) daß die Arbeiten nicht im Ganzen, ſondern getrennt, an die einzelnen Werkmeiſter verliehen werden.

Der Plan mit Koſtenvoranſchlag kann zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier eingeſehen, die nähern Bedingungen aber werden im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden.

Waſſertrüdingen, den 15. März 1839.

Königliches Landgericht.

Seggel, Landrichter.

6. Zur Herſtellung der neuen Diſtrikts-Straße von Schwabach nach Fürth und Erlangen ſoll die in den dieſſeitigen Landgerichtsbezirk fallende Strecke von Röthenbach bei Schweinau gegen Gebersdorf im Wege des Abſtrichs an den Mindeſtnehmenden in Akkord gegeben werden. Termin hiezu ſteht an hieſiger Gerichtsſtelle auf

Mittwoch den 27. d. Mts. Vorm.

an, wozu Strichluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Accords-Bedingungen und Voranſchläge täglich dahier eingeſehen werden können.

Schwabach, den 15. Merz 1839.

Königliches Landgericht.

Käppel, Landrichter.

7. Durch hohes Reſcript der kgl. Regierung von Mittelfranken dd. 19. Februar curr Nr. E. 8654 iſt das unterfertigte k. Rentamt angewieſen, nachbenannte Staatsrealitäten, und zwar:

a) in der Steuergemeinde Kammerſtein.

3 Tagw. 56 Dez. Wieſe, die Staaren-Wieſe, PlNr. 192.

12 Dez. die Winterungswieſe, PlNr. 195 a
b) in der Steuergemeinde Günzersreuth.
40 Dez. Acker am Geißweiher, PlNr. 465 b
60 Dez. Wieſe am Geißweiher, PlNr. 466.
c) in der Steuergemeinde Schwand
4 Tagw. 31 Dez. Holz Gemeindetheil am Meckenloher Weg, PlNr. 782.
1 Tagw. 33 Dez. desgleichen in der langen Gemeinde, PlNr. 830.
5 Tagw. 64 Dez. desgleichen am Birkenlacher Weg, PlNr. 935.

nach den beſtehenden Normen im öffentlichen Aufſtrich an den Meiſtbietenden zu veräußern. Zu dieſer Veräußerung wird hiemit Termin auf Dienſtag den 26. März 1839 Morgens 9 Uhr anberaumt. Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen, ſich in dieſem Termin, im Geſchäfts-Lokale des kgl. Rentamts dahier einzufinden. Die Lage der obigen Grundſtücke kann aus den, bei den treffenden Gemeinde-Vorſtehern aufbewahrten Steuer-Plänen erſehen, und die Verkaufsbedingungen können ſchon vor dem Termin, im kgl. Rentamt erfahren werden.

Schwabach, den 5. März 1839.

Königliches Bayeriſches Rentamt.

Döhlemann, Rentbeamter.

8. Freitag den 22. d. Mts. werden in der Staatswaldung Feuchtlache, kgl. Forſtreviers Ansbach
18 Stück weiche Sägſchröte,
70 Klftr. dergleichen Stockholz,
50 Klftr. Erlenholz,
600 Stück dergleichen Wellen
öffentlich verſteigert. Die Zuſammenkunſt findet ſtatt in der Ziegelhütte früh 9 Uhr.

Ansbach, den 15. März 1839.

Königliches Forſtamt.

Frhr. v. Raesfeldt, Forſtmeiſter.

9. Samſtag den 23. d. Mts. verſteigert das unterfertigte Forſtamt in den Staatswaldungen Forſt und großer Hegſtall, k. Forſtreviers Weihenzell, folgende Holzſortimente, nämlich:
in Diſtrikt Forſt
1 Eichen-Bloch,
47 Klftr. weiches und 7 Klftr. hartes Scheit- und Abholz, 117 Haufen weiches und 4 Haufen hartes Aſtholz,
im Diſtrikt Hegſtall
4 Stück Fichten-Stämme,
4 Stück dergleichen Schröte,
25 Stück dergleichen Hopfenſtangen,
14 Klftr weiches und Buchen-Scheit- und Abholz,
54 Haufen hartes und weiches Aſtholz,
Die Zuſammenkunft findet früh 9 Uhr zu Beutellohe ſtatt. Ansbach, den 16. März 1839.

Königliches Forſtamt.

Frhr. v. Raesfeldt, Forſtmeiſter.

10. Dienſtag den 26. d. Mts. werden in den Forſtorten Deutſchebühl und Neuhöfer-Rangen
3 Eichenblöche,
4 Buchendreilinge,
75 Fichten Bau- und Nutzhölzer,
50 Hopfenſtangen,
25 Klftr. Buchen- und Eichenbrennholz,
90 Klftr. Fichten-Brennholz,
600 Buchen- und Eichen-Wellen, und
60 Haufen Fichten-Aeſte verſteigert.
Zuſammenkunft Morgens 9 Uhr in Oberſulzbach.

Rothenburg, den 14. März 1839.

Königliches Forſtamt.

von Praun, Forſtmeiſter.

11. Dienſtag den 26. März Vorm. 10 Uhr verſteigert die Oekonomie-Commiſſion des kgl. Chevauxleg.-Regiments Taxis den pro 3. Quartal $18\frac{38}{39}$ in hieſiger Garniſon anfallenden Pferde-Dünger Mittwoch den 27. März wird dieſelbe Verhandlung in Triesdorf vorgenommen.

Ansbach, den 17. März 1839.

Gerichtliche Verſteigerungen.

1. Vom königl. bayer. Kreis- und Stadtgerichte Ansbach ſoll das der Metzgerswittwe Katharina Simon gehörige Wohnhaus Lit. D. Nr. 85. auf dem ſogenannten Pflaſter dahier im Wege der Hülfsvollſtreckung öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert werden. Hiezu wird Termin auf Frei-

Digitized by Google

tag den 5. April l. Js. Vormittags 9—1 Uhr in dem Commiſſionszimmer Nr. 4. anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64. des Hypothekengeſetzes vom 1. Juni 1822 erfolgt, daß das Haus auf 900 fl. gerichtlich geſchätzt worden, daß die nähere Beſchreibung aus dem Taxations-Protokolle in dieſſeitiger Regiſtratur erſehen werden kann, und daß die Kaufbedingungen im Termine ſelbſt werden bekannt gemacht werden.

Ansbach, den 6. März 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Killinger, Direktor.

2. Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird das den Gebrüdern Krieger dahier gemeinſchaftliche Wohnhaus HsNr. 118. I. in der Rednitzſtraße gelegen, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Daſſelbe beſteht in einem dreiſtöckigen Vorderhauſe, einem einſtöckigen Hinterhauſe und Hofraum. Es iſt belaſtet mit 6⅔ oder 4⅔ Handlohn, 12½ kr. für eine Faſtnachtshenne, und 6 kr. für 18 Pfennige Michaelisgeld und geſchätzt auf 2200 fl. Tagsfahrt zum Verkauf wird auf

Montag den 29. April l. Js. Vorm. 10 Uhr anberaumt, und beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu geladen, daß der Hinſchlag nach §. 64. des Hypothekengeſetzes erfolgt.

Fürth, den 22. Februar 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Fenk, Direktor.

3. Vom k. bayer. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg wird auf den Antrag eines Hypothek-Gläubigers das Haus der Pachtgärtners Eheleute Johann und Kunigunda Birkmann in der Hirſchelgaſſe dahier Lit. S. Nr. 1319 nebſt daran befindlichen Gärtchen, welches zur von Harsdorfſchen Familie erbzins- und handlohnbar iſt, nach § 64 des Hypothekengeſetzes an den Meiſtbietenden von Gerichtswegen verſteigert. Hiezu wird Termin auf

Freitag den 5. April l. Js. Vorm. 10 Uhr im Commiſſionszimmer Nr. 9 anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, und bei annehmbaren Angeboten den Zuſchlag Mittags 12 Uhr zu gewärtigen haben.

Nürnberg, den 7. März 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Kohlhagen, Direktor.

4. Die zur Konkurs-Maſſa des Buchbinders und Steintafelfabrikanten Georg Carl Treuer gehörigen Realitäten, nämlich:

1) das Wohnhaus Nr. 500 in der Kloſtergaſſe dahier, behaftet mit der Laſt, zur Unterhaltung des Bronnens vor dem Hauſe Nr. 445. beizutragen, taxirt auf 1100 fl.
2) das Wohnhaus Nr. 515 im Siebenbrüdergäßchen dahier, behaftet mit der Laſt, zum Unterhalt des Bronnens vorm Hauſe Nr. 676. beizutragen, geſchätzt auf 200 fl.

werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, Verſteigerungs-Termin ſteht

auf Montag den 29. April h. Js.

Vorm. 9—12 Uhr

im Geſchäfts-Zimmer Nr. 7. des unterzeichneten Gerichts an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber hiemit geladen werden.

Dinkelsbühl, am 28. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Mayer, Landrichter.

5. Das unterfertigte k. Landgericht Waſſertrüdingen als Verlaſſenſchaftsbehörde in der Kaufmann Johann Leonhard Glückiſchen Nachlaßſache dahier, verkauft am

Mittwoch den 3. April c. a.

Vormittags 8—12 und

Nachmittags 2—5 Uhr

in der Behauſung des Verſtorbenen, folgende zu deſſen Nachlaß gehörige Immobilien, als

1) das Haus Nr. 4. dahier, mit Scheuer und
2 Schweinſtällen, ſammt
4 Dez. Krautgartenbeet, PlNr. 1394.
7 Dez. Krautgartenbeet, PlNr. 1885.
50 Dez. Schäfacker, PlNr. 2410 Gemeintheil
45 Dezim. Wieſe im Anwaaſen, Pl. Nr.

Digitized by Google

721 Gemeindetheil und dem Gemeinde-recht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen,

2) Beſitz lit. B.

Aecker.

92 Dez. Kappelfeldacker, PlNr. 2317.

1 Tagw. 62 Dez. Lusacker in der Klinge mit Korn beſaet, PlNr. 2734.

2 Tagw. 8 Dez. Lusacker in der Klinge, PlNr. 2745 mit Korn beſaamt

95 Dez. Wieſen auf der Lehenwieſe der untere Strich, PlNr. 500

68 Dez. Wieſen auf der Lehenwieſe, der untere Strich, PlNr. 500½.

1 Tg. 16 Dez. Wieſen auf der Lehenwieſe, PlNr. 490.

51 Dez. auf der Lehenwieſe, PlNr. 490½

48 Dez. das Schurzflecklein, PlNr. 516.

Beſitz lit C.

Aecker.

71 Dez. im Opfenriederfeld, PlNr. 1785.

1 Tagw. 69 Dezim in der Klinge, PlNr. 2258 mit Waizen beſaamt.

1 Tagw. 26 Dez. im langen Kreuth, Pl. Nr. 2270 mit Waitzen beſaamt

1 Tagw. 18 Dez. allda mit Waizen beſaamt PlNr. 2274

2 Tagw. 12 Dez. in der vordern Stockau, mit Klee angebaut, PlNr. 2507

1 Tagw. 5 Dez. allda, PlNr. 2526

3 Tagw. 42 Dez. allda, PlNr. 2529

Wieſen.

1 Tg. 28 Dez. Mühlwieſe vorm Forſt, PlNr. 1101 1 Tg. 69 Dez. vorm Forſt, PlNr. 1156 in Waſſertrüdinger Steuerdiſtrikt

Beſitz lit. A.

Aecker.

39 Dez. Acker im Gern, PlNr. 221½ a

Wieſen.

57 Dez. im Gern, PlNr. 221½ b

Beſitz lit. B.

Aecker.

1 Tagw. 36 Dez. im Gern, PlNr. 221 a

Wieſen.

28 Dez. im Gern, PlNr. 221 c

Beſitz lit. C.

Aecker.

67 Dez. im Geren, PlNr. 223½ a

1 Tagw. 63 Dez. im Geren, PlNr. 223 b

Wieſen.

61 Dez. im Geren, PlNr. 222

21 Dez. im Geren, PlNr. 223½ b

57 Dez. im Geren, PlNr. 223 b

und ladet beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken ein, daß ein Theil des Kaufſchillings unterpfändlich der verkauften Liegenſchaften ſtehen bleiben könne, und die weitern Kaufs resp. Verkaufsbedingniße im Termine werden bekannt gemacht werden. Die Schätzung, ſowie die Abgaben und Laſten der verkauft werdenden Immobilien, können tagtäglich zur Bureau-Zeit in der dieſſeitigen Gerichts-Regiſtratur eingeſehen werden

Waſſertrüdingen, am 9. März 1839.

Königliches Landgericht.

Seggel, Landrichter.

Gerichtliche Vorladungen.

1. Ueber den Nachlaß des dahier verſtorbenen Webermeiſters Georg Michael Voit wurde wegen Ueberſchuldung nach Antrag der Beneficial-Erben unterm heutigen der Conkurs erkannt. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage und zwar

a) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen
auf den 10. April curr.

b) zur Vorbringung der Einreden
auf den 10. Mai curr.

c) zur Abgabe der Replik und Duplik
auf den 10. Juni curr.

anberaumt, wozu ſämmtliche Gläubiger hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am 1. Ediktstag den Ausſchluß der Forderung von der Maſſe, an den übrigen Ediktstagen aber von der treffenden Hand-

Digitized by Google

lung zur Folge hat. Bemerkt wird, daß nach dem von den Beneficial-Erben übergebenen Inventarium die Aktiv-Maſſe in 445 fl. 18 kr., die Paſſiv-Maſſe aber zur Zeit in 515 fl. 36 kr. beſteht.

Obernzenn, den 1. März 1839.

Freiherrlich von Seckendorff-Gutendiſches Patrimonial-Gericht I.

Neuper, Patrimonialrichter.

Privatbekanntmachungen.

1. Montag den 25. März d. J. Nachmittags von 1 Uhr an werden beim Roßwirth Henninger dahier

18 Schober Kornſtroh,
20 „ Gemiſchtes,
23 „ Dinkelſtroh und
$2\frac{1}{2}$ „ Schober Werrſtroh

in kleinen ſchicklichen Parthieen meiſtbietend verkauft und Liebhaber dazu eingeladen.

Mkt. Burgbernheim, den 15. März 1839.

Freiherrl. von Greiffenclauiſche Rentenverwaltung.

Zumpf.

2. Die unterzeichnete Rentenverwaltung verkauft am Mittwoch den 27. März

2 Stück eichene und
53 „ fichtene Schröte,

dann am Donnerſtag den 28. März d. Is.

10 Klftr. buchenes Scheit- und Abholz,
$1\frac{3}{4}$ „ detto Stöcke,
2 „ eichenes Scheit-,
1 „ detto Stöcke,
6 „ birkenes Scheitholz,
33 „ fichtenes Scheit- und Abholz,
10 „ detto Stöcke,
4 „ aspenes Scheit- und Abholz

in der hieſigen Rittergutswaldung vorbehaltlich der Genehmigung und ladet hiezu zahlungsfähige Kaufsliebhaber ein. Die Zuſammenkunft iſt an beiden Tagen früh 9 Uhr im Birnbaum'ſchen Wirthshauſe hieſelbſt.

Trautskirchen, am 13. März 1839.

Freiherrlich v. Seckendorff'ſche Rentenverwaltung.

Kißkalt.

3. Kellner Lehrling-Geſuch. In einer gangbaren Wirthſchaft, in einem Landſtädtchen Mittelfrankens wird ein junger Menſch von freundlichem Aeuſſern, mit den nöthigen Schulkenntnißen unter billigen Bedingungen (ohne Lehrgeld) in die Lehre zu nehmen geſucht. Das Nähere auf frankirte Briefe bei der Expedition dieſes Blattes zu erfragen.

4. Byron in Taſchenformat.

In der Hofmann'ſchen Verlags-Buchhandlung in Stuttgart iſt ſo eben erſchienen:

Lord Byron's
ſämmtliche Werke
nach den Anforderungen unſerer Zeit, in 8—10 Bänden, neu überſetzt von Mehreren.
Dritter und vierter Band.
Enthaltend:

1) Die beiden Foscari, überſetzt v. H. Kurtz.
2) Der Corſar, überſetzt von E. Ortlepp.
3) Lara, überſetzt von Duttenhofer.
4) Taſſo's Klage, überſetzt von H. Kurtz.
5) Sardanapal, überſetzt von Kottenkamp.
6) Cain, überſetzt von E. Ortlepp.

Feinſtes Velinpapier. Preis 27 kr. per Band.

In jeder Buchhandlung iſt eine Probe der Ueberſetzung gratis zu erhalten — Zu Beſtellungen empfiehlt ſich die Buchhandlung von

J. M. Dollfuß in Ansbach.

5. Das Haus Lit. A. Nr. 175 in der Langweile iſt aus freier Hand zu verkaufen.

6. B. 73. ſind noch einige Aecker, Wieſen, und Hopfengarten zu verpachten.

7. Beim Seiler Göhre am Viehmarkt in der Schloßvorſtadt, iſt ächter Rigauer Lein, dreiblättrichter und Luzerner Kleeſaamen, wie verſchiedene Sorten ſchön gekraußte Roßhaare zu verkaufen.

8. Freitag Abends den 15. März ſind von der Herrieder-Vorſtadt D. 379. bis in die Würzburger-Straſſe ein Paar genähte Straminſchuhe verloren gegangen. Der redliche Finder wird gebeten ſie B. 69. gegen ein Douçeur abzugeben.

Digitized by Google

Zu vermiethende Wohnungen.

A. 115. iſt ein Quartier zu vermiethen.

A. Nr. 255. iſt eine geräumige par terre Wohnung billig zu vermiethen, näheres darüber bei Georg Müller in der Neuſtadt.

Beim Schreiner Beyer an der Schloß-Brücke iſt ein Quartier für einen ledigen Herrn, mit oder ohne Möbeln zu vermiethen.

D. 316. ſind 2 Quartiere zu vermiethen.

D. Nr. 333. iſt ein möblirtes Quartier für einen ledigen Herrn täglich zu beziehen.

Pfarramtliche Anzeigen.

St. Johannis-Kirche.

Vom 11. bis 17. März 1839.

1. Getaufte.

1. Georg Michael, Sohn des B. und Schnellbleichers Herrn Hofmann; 2. Eliſabetha Barbara, Tochter des Bauern Gehret in Obereichenbach; 3. Friedrich Carl Johann Chriſtoph Adam, Sohn des Stationsforſtgehilfen Herrn Pauſch in Hennenbach; 4. Anna Dorothea Babetta, Tochter des Regimentsprofoſen Herrn Tiefel; 5. Johann Jakob, Sohn des Bauern Wellhöfer in Obereichenbach; 6. Johann Georg.

2. Getraut.

1. Johann Chriſtian Graf, Schuhmachermeiſter in Neuſes, mit Jungfer Margaretha Heyder; 2. Johann Brunner, Gutsbeſitzer in Neuſes, mit Jungfer Barbara Baßler.

3. Begrabene.

1. Anna Roſina, Wittwe des B. u. Kammmachermeiſters Herrn Ziegler, ſt. 63 J. alt an der Lungenlähmung; 2. Eliſabetha, Wittwe des Schneidermeiſters Schmidt in Meinhardswinden, ſt. 56 J. alt an der Abzehrung; 3. Johann Friedrich, Sohn des Taglöhners Bickel, ſt. 3 M. alt am Gefraiſch; 4. Johann Georg, Sohn des Kanzleidieners im k. Chevaurlegersregimente Taris Herrn Klenk, ſt. 4 J. alt am Scharlachfieber.

St. Gumpertus-Kirche.

1. Getauft.

1. Anna Margaretha Maria, Tochter des B. und vorm. Wirths Herrn Belzner; 2. Chriſtian Friedrich, Sohn des Herrn Schullehrer Peter; 3. Johann Peter, Sohn des B. u. Steindruckers gehilfen Reinhard.

2. Begraben.

1. Frau Maria, Wittwe des B. u. Melbermeiſters Herrn Rupprecht, ſt. 71 J. 4 M. alt an der Lungenlähmung; 2. Johann Georg Karl; ſt. 1 J. alt am Gefraiſch; 3. Anna Babetta Amalia, Tochter des B. und Buchbindermeiſters Herrn Braunſtein, ſt. 9 M. 19. T. alt am Zahnen; 4. Anna Katharina, ſt. 7 M. 26 T. alt am Schleimſchlag.

Katholiſche Stadtpfarrei.

Getauft.

Leonhard Joſeph Karl Wilhelm, Sohn des k. Regierungsaſſeſſors Herrn Wendel.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 24.

Ansbach. Samſtag, den 23. März 1839.

Inhalt.

Perſonalſtand der beiden Geſellſchaftsorgane für die Nordgrenz-Eiſenbahn — Die Beſetzung der noch nöthigen Kontrolbehörden für den Binnenzoll, hier die Verwendung der Schullehrer hiezu. — Die theologiſche Anſtellungs-Prüfung im Jahre 1839. —

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 15143. Exp. Nr. 17593.

(Perſonalſtand der beiden Geſellſchaftsorgane für die Nordgrenz-Eiſenbahn betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem nunmehr in Gemäßheit der durch allerhöchſte Entſchließung vom 1. November v. J. genehmigten Statuten für die von Nürnberg nach der Nordgrenze zu errichtende Eiſenbahn Artikel XXII. und XXIII. die Wahl des Direktoriums, ſowie des Verwaltungsraths bereinigt iſt, ſo wird hiemit das Reſultat der deßfallſigen Verhandlungen in Nachſtehendem veröffentlichet:

I. Direktorium:

1) Scharrer, Rektor der techniſchen Lehranſtalten
2) Platner, G. Z., Handelsvorſteher
3) Binder, erſter Bürgermeiſter
4) Merkel, Friedrich, Kaufmann
5) Mainberger, Kunſt- und Buchhändler
6) Schroll, Kaufmann und Magiſtratsrath
7) Dürig, kgl. Zolloberinſpektor

} von Nürnberg.

Digitized by Google

8) Dr. Künell, königl. Advokat
9) Dr. von Hornthal, königl. Advokat
10) Keilholz, J. G., sen., Kaufmann
} von Bamberg

Erſatzmänner von Nürnberg:

1) Crämer, C. B., Kaufmann,
2) Merk, J. C., Kaufmann,
3) Künell, Appellationsgerichts-Advokat,
4) Lindner, Rechtsrath,
5) Ziegler, königl. Kreis- und Stadtgerichts-Protokolliſt von Bamberg.

II. Verwaltungsrath:

1) v. Tucher, Freiherr, kgl. Oberlieutenant a la Suite
2) Dr. Campe, Kunſt- und Buchhändler
3) Dr. Stadelmann, königl. Advokat
4) Heymann, Kaufmann
5) Touſſaint, A., Kaufmann
6) Dr. Touſſaint, kgl. Advokat
7) Eickmeyer, kgl. Kanalbauſektions-Ingenieur
} von Nürnberg.

8) Schwager, G. M., Kaufmann
9) Dr. Burkart, kgl. Advokat
10) Dr. Elsner, kgl. Advokat
} von Bamberg.

Erſatzmänner von Nürnberg:

1) Dr. Mehmel, kgl. Merkantilgerichts-Sekretär,
2) Wagler, Patrimonialrichter,
3) Greſſer, kgl. Kreis- und Stadtgerichts-Protokolliſt,
4) Popp, Magiſtratsrath,
5) von Leſuire, Oberſt.

Ferner wurden nach Vorſchrift des Art. XXIX. der obenerwähnten Statuten erwählt:

a) Binder, erſter Bürgermeiſter, zum Vorſtande des Direktoriums,
b) Scharrer, Direktor, zum Referenten,
c) Dürig, Oberzollinſpektor, zum Correferenten,
d) Merkel, Friedrich, Kaufmann, zum Kaſſier,
e) Dr. Touſſaint, Advokat, zum Vorſtande des Verwaltungsraths.

Ansbach, den 18. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Kahr, Sekr.

Digitized by Google

Einl. Nr. 11097. Exp. Nr. 17656.

An ſämmtliche Polizei- und Schulbehörden von Mittelfranken.

(Die Beſetzung der noch nöthigen Kontrolbehörden für den Binnenzoll, hier die Verwendung der Schullehrer hiezu betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da die Verwendung der Schullehrer zur Beſetzung der noch nöthigen Kontrolbehörden für den Binnenzoll einem Anſtande in dem Anbetrachte nicht unterliegen kann, daß dieſe nur ſelten vorkommende Funktion an eine beſtimmte Zeit nicht gebunden, auch mit irgend einer unangenehmen Berührung mit den Ortseinwohnern nicht verbunden iſt, ſolche daher ohne allen Nachtheil für ihren Beruf als zuläßig und mit ihrer Stellung vereinbarlich erſcheint, ſo wird dießes den benannten Behörden unter dem Auftrage hiemit eröffnet, die Aufſtellung der Lehrer zu dieſem Geſchäfte nicht zu beanſtanden, wenn nicht ganz beſondere dagegen ſprechende Gründe, worüber jedoch Bericht an die unterfertigte Stelle zu erſtatten wäre, vorwalten ſollten.

Ansbach, den 19. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 2941. Exp. Nr. 3456.

(Die theologiſche Anſtellungs-Prüfung im Jahre 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit hoher Ober-Conſiſtorial-Entſchließung vom 12. praes 16. d. Mts. wird der Anfang der dießjährigen theologiſchen Anſtellungsprüfung für die proteſtantiſchen Predigtamts-Candidaten auf den 14. Julius l. Js. beſtimmt, welche nach Maaßgabe der anzuordnenden Termine in den darauf folgenden Wochen fortdauern wird. Hiezu werden die Candidaten aus der Conkursreihe vom Jahre 1834 und diejenigen, welche durch genügende Zeugniße nachweiſen können, daß ſie auf eine beſtimmte Mediatpfarrei von dem Patron präſentirt zu werden Hoffnung haben, mit Hinweiſung auf die Inſtruktion vom 23. Januar 1809 Abſ. III. §§. I, II, III (Amtsh. ꝛc. Thl. I S. 96. und flg.) einberufen, zugleich aber auch diejenigen Candidaten, die von den vorhergehenden Conkursjahren rückſtändig ſind, ohne die Anſtellungsprüfung beſtanden zu haben, zur Anmeldung aufgefordert, mit dem Beifügen, daß im Fall ihres Nichterſcheinens und verſäumten Dispenſationsgeſuches die durch § 7. der Beförderungs-Ordnung (Amtsh. S. 110.) beſtimmte Folge, wornach ſie das Recht verlieren, in Berechnung ihrer Wart- und Dienſtzeit mit ihrer Conkursreihe fortzurücken, auf ſie werde angewendet werden. Diejenigen Candidaten, welche im Lehramt angeſtellt ſind, haben ſich nach der Beſtimmung vom 24. Januar 1838 (Amtsh. Thl. II. S. 198.) zu richten, und iſt von denſelben eine jährlich zu erneuernde Eingabe um Dispenſation, l. hohen Oberc. Reſcr. vom 22. September 1838, nicht mehr erforderlich.

Sämmtliche um Zulaſſung zur Prüfung nachſuchende Individuen haben ihre Meldung nebſt dem Lebenslaufe, beide in duplo und auf 3 kr. Stempel, von heute binnen vier Wochen unfehlbar bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, und derſelben die blos einfach und auf 15 kr. Stempel auszufertigenden Zeugniſſe über ihr Verhalten in der Zwiſchenzeit von den Rec-

Digitized by Google

toraten, unter deren Aufſicht ſie als Studienlehrer geſtanden, oder von den Dekanen, in deren Diſtrikt ſie als Vikarien ſich aufgehalten, und von den Familien, in welchen ſie etwan als Hauslehrer angeſtellt waren, beizulegen.

Auf geſchehene Anmeldung wird ſowohl die Einberufung zu einem beſtimmten Termin, als auch die Mittheilung der Texte für die vierzehen Tage vor der Prüfung einzuſendenden Probepredigten erfolgen, und in dem Einberufungs Reſcripte zugleich das Weitere hinſichtlich verſpäteter Einſendung der Probepredigt oder verſäumter Rechtfertigung wegen Wegbleibens von der Prüfung bemerkt werden.

Ansbach, den 18. März 1839.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

von Luz.

von Bibra, Sekretär.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 24. Ansbach, Samſtag, den 23. März 1839.

Bekanntmachung.

(Fürſt von Wrede'ſche Nachlaßſache betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Die zu dem Nachlaſſe des verſtorbenen Herrn Staatsminiſters und Feldmarſchalls, Fürſten von Wrede gehörigen allodialen Grundbeſitzungen zu Ellingen und Umgebung, namentlich auch zu Sandſee werden

am 26. laufenden Monats März
und die folgenden Tage

zu Ellingen an den Meiſtbietenden auf das laufende Jahr öffentlich verpachtet, und es können namentlich der Karlshof, der Blaſenhof und das Gut zu Sandſee auch im Ganzen mit Wirthſchaftsgebäuden verpachtet werden.

Die zu der aufgehobenen Oekonomie zu Ellingen gehörigen und entbehrlichen Oeconomiegeräthe, namentlich Ackerbau-Geräthe, Wägen u. ſ. w., dann Oeconomie-Küchengeräthe werden

am 3. April laufenden Jahrs
und die folgenden Tage

zu Ellingen an den Meiſtbietenden verſteigert.

Eichſtädt, den 8. März 1839.

Königlich Bayeriſches Appellations-Gericht von Mittelfranken.
Bei Verhinderung des Präſidenten.
von Silberhorn, I. Direktor.

von Stubenrauch, Sekr.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. Vom kgl. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg wird das zur Konkursmaſſa des hieſigen Sattlermeiſters und Chaiſenfabrikanten Johann Leonhard Lechner gehörige Haus Lit. L. Nr. 1306. in der Engelhardsgaſſe am Montag den 8. April l. Js. Vorm. 10 Uhr im dießgerichtlichen Commiſſionszimmer Nr. 9. an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit vorgeladen werden. Der Verkauf geſchieht vor-

Digitized by Google

behaltlich der Genehmigung der Lechnerischer Gläubiger. Ferner wird das zur Lechnerischen Konkursmaſſe gehörige Mobiliare am

Montag den 25. März l. Js. Nachm. 2 Uhr im Hauſe Nr. L. Nr. 1306 an den Meiſtbietenden von Gerichtswegen gegen ſofortige baare Bezahlung öffentlich verſteigert, wozu Kaufsliebhaber ebenfalls eingeladen werden.

Nürnberg, am 27. Februar 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Kohlhagen, Director.

2. Bei Dörlbach im Landgerichtsbezirk Altdorf wird zur Aufnahme von 250—300 Arbeitern eine Kaſerne errichtet und in derſelben ein Speiſemeiſter angenommen, welcher die ſämmtlichen Arbeiter auf dieſem Bauplatze mit Koſt und Trank zu verſehen und auch die Reinigung des Hauſes und die Wäſche zu übernehmen hat. Dem Speiſemeiſter wird die geräumige Küche nebſt Keller, Waſch- und Schlachthaus und 2 Zimmer zur Wohnung eingeräumt, und die Befugniß ertheilt, für den Bedarf der Arbeiter Koſt und Bier zu geben, Brod zu backen und zu ſchlachten. Dieſes Geſchäft verſpricht bei der großen Anzahl der Koſtgänger und der Sicherheit, welche dem Speiſemeiſter hinſichtlich der Bezahlung ſeiner Forderungen geleiſtet wird, einen ſehr anſehnlichen Nutzen. Es erfordert jedoch das Intereſſe der Kanalbau-Verwaltung, daß man von der redlichen Pflichterfüllung von Seite des Speiſemeiſters vollkommen verſichert ſein könne. Dieſes Geſchäft wird ſonach zur Bewerbung in der Art ausgeſchrieben, daß diejenigen Bewerber, welche die bedungene Kaution von 3000 fl ſtellen und ſich über guten Leumund ausweiſen können, die näheren Bedingungen bei der unterfertigten Stelle einzuſehen, und ihre Angebote bis zum

30. d. Mts.

verſchloſſen bei dem kgl. Landgericht Altdorf mit der Bezeichnung

„Anerbieten für die Speiſemeiſters-Stelle zu „Dörlbach

einzureichen haben, an welchem Tage die eingekommenen Anerbietungen eröffnet werden. Die nach Maaßgabe der Qualifikation und Kautionsfähigkeit, ſowie der Billigkeit der Angebote zu treffende Auswahl wird hierauf den Betheiligten unverzüglich bekannt gemacht werden.

Altdorf und Neumarkt, den 14. März 1839.

Königl. Landgericht. K. Kanalbauſektion III.

Schumacher, Landrichter. Hartmann.

3. In der Verlaſſenſchaftsſache der Wittwe Anna Maria Mögerlein dahier, werden auf Antrag der Erbsintereſſenten, die zur Nachlaßmaſſe gehörigen Effekten, beſtehend in alten Betten, und Hausgeräthe, ſo wie das im Entengraben dahier liegende Einviertel Wohnhaus Nr. 159. wozu $\frac{1}{4}$ Krautbeet, $\frac{1}{4}$ Erdbirnbeet, $\frac{1}{4}$ Gemeindetheilacker und $\frac{1}{4}$ Gemeindetheilwieſe gehören, am

Donnerſtag den 11. April d. Js. Vorm. 8 Uhr in der Wohnung des Schmiedmeiſters Fiſcher dahier öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, und es werden Kaufsliebhaber dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Einſicht des Schätzungsprotokolles in der dieſſeitigen Regiſtratur zu jeder Gerichtszeit frei ſteht.

Waſſertrüdingen, den 28. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Seggel, Landrichter.

4. Durch allerhöchſtes Miniſterialreſcript vom 23. Februar und höchſtes Regierungs-Reſcript vom 1. März d. Js., wurde der Plan zur Erbauung eines neuen Schulhauſes in Röckingen, mit einem Koſtenvoranſchlag von 3965 fl. genehmiget und iſt ſolcher nunmehr auszuführen. Behufs Verleihung dieſer Arbeiten in Akkord an die Wenigſtnehmenden wird daher Tagsfarth auf

Donnerſtag den 4. April 1839

Vormittags 10 bis 12 Uhr

in loco Röckingen angeſetzt, wozu man die einſchlägigen Werkmeiſter mit dem Beifügen zur Theilnahme an dem Steigerungsakte einladet:

1) daß der Bau im heurigen Jahre bei guter Jahreszeit beendiget werden muß,
2) daß zur Uebernahme deſſelben nur ſolche Gewerbetreibende zugelaſſen werden, in deren Geſchicklichkeit und Rechtſchaffenheit gegründetes Vertrauen geſetzt werden kann und die den Erfolg ihrer Unternehmung zu verbürgen, und das

Digitized by Google

Vermögen, ſich die nöthigen Vorräthe anzuſchaffen, nachzuweiſen im Stande ſind, und

3) daß die Arbeiten nicht im Ganzen, ſondern getrennt, an die einzelnen Werkmeiſter verliehen werden.

Der Plan mit Koſtenvoranſchlag kann zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier eingeſehen, die nähern Bedingungen aber werden im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden.

Waſſertrüdingen, den 15. März 1839.

Königliches Landgericht.

Seggel, Landrichter.

5. Bekanntmachung der beabſichtigten Auswanderungen.

Nachverzeichnete Perſonen wollen nach Nordamerika auswandern, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß allenfallſige Anſprüche an dieſelben binnen 14 Tagen dahier anzumelden ſind.

Nro.	Polizeibezirk.	Wohnort der Auswandernden.	Namen und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familien-glieder
1	Windsheim, Landgericht	Rüdisbronn	Katharina Scheiderer, ledigen Standes	1
2	"	Ipsheim	Jakob Schlicker, Metzgerſelle	1

Windsheim, den 16. März 1839.

Königliches Landgericht.

Wibel, Civiladjunkt, v. n.

6. Der verwittwete Kunſtgärtner und Wirth Karl Schulz von hier iſt am 25. Dezember v. Js. ab intestato verſtorben. Da die Erbſchaft von Seite der Erben nur unter der Wohlthat des Geſetzes und Inventars angetreten worden iſt, ſo werden hiermit alle diejenigen, welche an den Nachlaß Anſprüche zu machen haben, aufgefordert, ſolche bis zum 15. April l. Js. unter Vorlage der Beweismittel dießorts um ſo beſtimmter zu liquidiren, als auſſerdem eine Rückſicht hierauf nicht genommen und weiters geſetzlicher Ordnung nach in der Sache verfahren werden würde. Dagegen haben diejenigen, welche zur Verlaſſenſchaft gehörige Gegenſtände beſitzen, ſolche unter dem Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte bei Vermeidung der geſetzlichen Folgen binnen gleicher Friſt dahier zu übergeben.

Pappenheim, am 23. Februar 1839.

Gräflich Pappenheimiſches Herrſchaftsgericht.

Redenbacher, Herrſchaftsrichter.

7. In Sachen des Bauersmanns Johann Georg Beigel zu Lindach wider ſeinen abweſenden Bruder Johann Michael Beigel von Mkt. Herrnsheim Verſchollenheit betr. wird den bisherigen Verhandlungen gemäß für Recht erkannt:

„daß der abweſende Johann Michael Beigel
„für verſchollen zu erklären, ſein Vermögen zu
„380 fl. worunter noch 250 fl. beſtritten ſind,
„ſeinen nächſten Anverwandten Johann Georg
„und Caſpar Beigel gegen Caution zu verabfol-
„gen, und der Koſtenbetrag aus ſeinem Ver-
„mögen zu entnehmen ſei. —

V. R. W.

Seehaus, den 16. März 1839.

Fürſtlich Schwarzenbergiſches Herrſchaftsgericht.
Hohenlandsberg.

Schwingenſtein, Herrſchaftsrichter.

8. In Verfolg hoher Regierungs-Entſchließung werden

am Montag den 8. April

die nachſtehenden Staatsrealitäten in der Steuergemeinde Töging nach den Beſtimmungen der be-

Digitized by Google

ſtehenden Verordnungen vorbehaltlich der Genehmigung im Steigerungswege dem öffentlichen Verkauſe ausgeſetzt als:

$2\frac{1}{7}$ Tagw. Wieſe beim Heimgarten,
$\frac{3}{4}$ „ Wieſe das Nichttagwerk,
$\frac{5}{8}$ „ die Schneiderwieſe,
1 „ die Kirchthurmwieſe,
$1\frac{7}{8}$ „ Wieſe neben dem Kirchthurm,
5 „ Wieſe beim Angelgraben,
12 „ die Meierwieſe,
$\frac{5}{8}$ „ die Bügelwieſe,
$1\frac{1}{4}$ „ die Schaafwieſe,
$1\frac{1}{4}$ „ zwiſchen der Oppelswieſe,
1 „ die Viereckwieſe,
$1\frac{5}{8}$ „ die Gröglinger Espanwieſe,
$1\frac{5}{8}$ „ die viereckige Wieſe,
$\frac{1}{2}$ „ Wieſe in den 7 Tagwerken,
$6\frac{1}{4}$ „ die Walterwieſe,
$\frac{1}{8}$ „ Wieſe der Acker genannt,
$\frac{1}{4}$ „ die Gaispaintwieſe,

In dem Falle, daß für einige dieſer Objekte keine die höchſte Genehmigung erwarten laſſenden Kaufsangebote erzielt werden ſollen, wird man dieſelben gleichzeitig der Verpachtung unterſtellen. Kaufs- und Pachtluſtige haben ſich am beſagten Tage Morgens 9 Uhr im Wirthshauſe zu Töging einzufinden. Ferner werden

am Dienſtag den 9. April

Vormittags 10 Uhr in der Rentamts-Kanzlei mehrere in dem Steuer-Diſtrikte Beilngries entlegene ärarialiſche Wieſen und Aecker,

am Mittwoch den 10. April

Morgens 9 Uhr im Wirthshauſe zu Töging dergleichen in 17 Parzellen beſtehende Wieſen im Steuerdiſtrikte Kothingwörth,

am Freitag den 12. April

Morgens 8 Uhr im Wirthshauſe zu Plankſtetten 2 Wieſen jede zu $\frac{1}{2}$ Tgw., und 1 Tgw. Acker, dann um 10 Uhr hierauf im Gaſthauſe des königl. Poſterpeditors Dalmeyer zu Berching 7 Wieſen und 7 Aecker in der Steuergemeinde Berching ebenfalls im Striche nach den Umſtänden auf mehrere oder wenige Jahre verpachtet. Sollten ſich für die einen oder andern dieſer ärarialiſchen Grundſtücke Kaufsluſtige finden, ſo werden ſelbe gleichzeitig auch zum Kauf aufgeworfen. Auswärtige dem Amte unbekannte Kaufs- oder Pachtliebhaber haben ſich bei der Verhandlung über ihre Zahlungsfähigkeit durch Vermögenszeugniße zu legitimiren.

Beilngries, den 18. März 1839.

Königliches Rentamt Beilngries.

Scherbauer, Rentbeamter.

9. Durch hohes Reſcript der kgl. Regierung von Mittelfranken dd. 19. Februar curr Nr. E. 8654 iſt das unterfertigte k. Rentamt angewieſen, nachbenannte Staatsrealitäten, und zwar:

a) in der Steuergemeinde Kammerſtein.
 3 Tagw 56 Dez. Wieſe, die Staaren-Wieſe, PlNr. 192.
 12 Dez. die Winterungswieſe, PlNr. 195 a

b) in der Steuergemeinde Günzersreuth.
 40 Dez. Acker am Geißweiher, PlNr. 465 b
 60 Dez. Wieſe am Geißweiher, PlNr. 466.

c) in der Steuergemeinde Schwand
 4 Tagw. 31 Dez. Holz Gemeindetheil am Meckenloher Weg, PlNr. 782.
 1 Tagw. 33 Dez. desgleichen in der *langen* Gemeinde, PlNr. 830.
 5 Tagw. 64 Dez. desgleichen am Birkenlacher Weg, PlNr. 935.

nach den beſtehenden Normen im öffentlichen Aufſtrich an den Meiſtbietenden zu veräußern. Zu dieſer Veräußerung wird hiemit Termin auf Dienſtag den 26. März 1839 Morgens 9 Uhr anberaumt. Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen, ſich in dieſem Termin, im Geſchäftslokale des kgl. Rentamts dahier einzufinden. Die Lage der obigen Grundſtücke kann aus den, bei den treffenden Gemeinde-Vorſtehern aufbewahrten Steuer-Plänen erſehen, und die Verkaufsbedingungen können ſchon vor dem Termin, im kgl. Rentamt erfahren werden.

Schwabach, den 5. März 1839.

Königliches Bayeriſches Rentamt.

Döhlemann, Rentbeamter.

10. Diejenigen auswärtigen Dominikaliſten,

Digitized by Google

und Grundbeſitzer, welche an unterzeichnetes kgl. Rentamt Steuern- und Grundgefälle noch pro 18$\frac{38}{39}$ ſchulden, werden hiemit zur ſchleunigen Zahlung derſelben aufgefordert, und zugleich an die Befolgung der allerhöchſt kgl. Verordnung vom 8. Auguſt 1809 Reggs. Bl. S. 1333 die Aufſtellung von Mandataren betreffend, erinnert. Sollte bis Ende April l. Js. dieſer Aufforderung nicht genügt werden, ſo müßte man ohne Weiteres, unlieb, nach dem Sinne dieſer allerhöchſten Verordnung einſchreiten.

Waſſertrüdingen, den 15. März 1839.

Königliches Rentamt.

Müllner, Rentbeamter.

11. Künftigen Mittwoch den 27. März werden in der Staatswaldung Neuwieſenſchlag bei Birnsberg, Revier Flachslanden,

2 Fichten-Bauſtämme,

10 Fichten- und Fohren-Sägſchröte,

94 Klftr. theils hartes, theils weiches Brennholz,

3 Klftr. Stöcke und

40 Aſtholzhauſen

auf den Hiebsorten an die Meiſtbietenden verſteigert. Die Zuſammenkunft iſt Vormittags 9 Uhr auf dem Wippenauhofe.

Ansbach, den 20. März 1839.

Königliches Forſtamt.

Frhr. v. Raesfeldt, Forſtmeiſter.

12. **Bekanntmachung.**

(Den Ludwig- (Donau-Main) Kanal betr.

Am Mittwoch den 3. April l. Js. wird bei dem k. Landgerichte Altdorf die in der Ausſchreibung vom 1. September v. Js. angekündigte letzte große Verſteigerung von Kanalarbeiten abgehalten werden. Die Verſteigerung begreift folgende Arbeiten und Summen in ſich:

1) die Erdarbeiten im IX. Arbeits-Looſe oberhalb Dörlbach zu . . . . 21889 fl. 44 kr. welche beſonders verſteigert werden.

2) die Arbeiten im XI. Arbeitslooſe, umfaſſend

a) die Erdarbeiten im XI. Loos der oberſten Kanalhaltung bei Schwarzenbach und Burgthann zu . . . . 154679 fl. 37 kr.

b) die Herſtellung einer Durchfahrt in dem großen Damme des Diſteldobels zu . . . . . . 27107 - 43 -

c) die Kanalufer-Mauern in dieſem Damme zu . 9136 - — -

zuſammen 190923 - 20 -

Die Verhandlung beginnt an dieſem Tage Morgens 9 Uhr mit der Prüfung der Qualification der Steigerungsluſtigen, und wer dabei ſich nicht meldet, kann zur Verſteigerung nicht zugelaſſen werden. Da Kunſtarbeiten verſteigert werden, ſo müſſen diejenigen, welche für ſolche Arbeiten nicht perſönlich qualifizirt ſind, ſich vor der Verſteigerung darüber ausweiſen, daß ihnen ein annehmbarer Werkführer zur Seite ſteht. — Die zu leiſtende Caution beträgt wie bisher ein Zehntheil der veranſchlagten Summen, über deren Beſitze die Steigerungsluſtigen ſich durch gerichtliche Vermögenszeugniſſe, Ausländer aber durch einen Creditsbrief auf ein inländiſches, ſolides Handlungshaus auszuweiſen haben. Die Koſtenvoranſchläge, Plane, Baubeſchreibungen und das Bedingnißheft können ſchon früher bei der k. Kanalbauſektion III. in Neumarkt eingeſehen werden.

Nürnberg, den 1. März 1839.

Köngl. Kanalbau-Inſpektion.

Frhr. v. Pechmann, k. Oberbaurath. Beyſchlag, k. Regierungs- und Kreisbaurath.

13. Mit Genehmigung der allerhöchſten Stelle wird aus dem der kgl. Univerſität Erlangen gehörigen Eybiſchen Gute dahier

das ſ. g. Altenſteiniſche Haus ſammt Nebengebäuden und Gärten

wozu auf Verlangen auch noch anſtoßende Grundſtücke gegeben werden können, zum öffentlichen Verkauf im Wege der Verſteigerung an den Meiſtbietenden ausgeſetzt. Das Altenſteiniſche Haus, unweit des Donau-Mainkanals gelegen, iſt 3½ Stockwerk hoch, 114 Fuß lang, 52 Fuß breit, ganz

Digitized by Google

maſſiv, enthält außer Zimmern, Kammern, Küchen auch noch einen Salon, Pferdeſtallung und 5 Keller und würde ſich vorzüglich zur Einrichtung einer Fabrik oder eines andern großen Etabliſſements eignen. Strichtermin wird auf

Dienſtag den 2. April l. Js. Vorm. 10 Uhr in dem Univerſitäts-Geſchäftszimmer dahier vor dem kgl. Univerſitäts-Syndikus Förſter anberaumt und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Einſicht der Kaufsbedingungen und der verkäuflichen Objekte inzwiſchen auf dem Univerſitäts-Geſchäftszimmer erlangt werden kann.

Erlangen, am 1. März 1839.

Verwaltungs-Rath der kgl. Friedrich-Alexanders-Univerſität.

Dr. Engelhardt. Dr. E. J. Schmidtlein.
d. Z. Prorektor.

14. Nymphenburger Porzellan-Verſteigerung. Zufolge hohen Befehls der kgl. Generalbergwerks- und Salinen-Adminiſtration dd. München den 20. Februar 1839 Nr. 3031. hat das unterzeichnete Salzamt den Auftrag erhalten, die beabſichtigte Verſteigerung des durch ſeine anerkannte Güte und Dauerhaftigkeit ganz vorzüglichen Nymphenburger Porzellans, ſowie den Verkauf einer bedeutenden Quantität desſelben, beſtehend in Tafel-Kaffee- und Thee-Servioe Stücken, Porzellan-Figuren und verſchiedenen anderen Artikeln in der Hauptſtadt Ansbach zu leiten. Mit dieſer Verſteigerung aller Gattungen Porzellan-Geſchirre ſowohl im bemalten als weißen Zuſtande für den häuslichen Bedarf aus der kgl. Porzellan-Manufaktur Nymphenburg wird

am Montag den 8. April 1839 Vormittags von 9 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr im Saale des Gaſthauſes zum goldenen Stern dahier der Anfang gemacht,

an denen folgenden Wochentagen damit fortgeſetzt werden. Die Abgabe geſchieht gegen gleichbaare Bezahlung des Kaufpreiſes in kaſſamäßigen Münzen, zu welchem Einkaufe hiemit alle Kaufsliebhaber und namentlich auch die bisher mit Porzellan handeltreibenden Kaufleute wegen Dauerhaftigkeit dieſer Porzellan-Geſchirre höflich eingeladen werden.

Ansbach, den 5. März 1839.

Königliches Salzamt Ansbach.
Märkl, kgl. Salzbeamter.

15. Nachdem durch die Beſetzung der erſten Pfarrſtelle an der proteſtantiſchen Barfüßerkirche in Augsburg durch allerhöchſte Entſchließung vom 6. Februar d. Js. (ſiehe Reggsbl. 1839 Nr. 5. Seite 161) die vierte Pfarrſtelle an der benannten proteſtantiſchen Pfarrkirche zu den Barfüßern erledigt worden iſt, für dieſelbe aber in Folge des den proteſtantiſchen Pfarrgemeinden der Stadt Augsburg allergnädigſt verliehenen Präſentationsrechts drei qualifizirte Geiſtliche in Vorſchlag gebracht werden ſollen; ſo wird hiemit jene Erledigung mit der Anzeige bekannt gemacht, daß der Ertrag dieſer Stelle laut der ſuperrevidirten Faſſion ſich belaufe:

An ſtändigem Gehalt . . .	650 fl	— kr.
An Erſatz der ermangelnden Pfarr-Wohnung aus dem proteſtantiſchen Kultusfond . .	100 "	— "
An beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunktionen:		
a) für die Seelſorge in dem hieſigen Krankenhauſe einen Funktionsgehalt von .	135 "	— "
b) für andere Dienſtesfunktionen, als: Taufen, Trauungen u. ſ. w. laut der beſondern Dienſtberechnung	89 "	48 "
Summa	974 "	48 "

Die mit dem Beichtſtuhle verbundenen Geſchenke ſind ſo unzuverläſſig und wechſelnd, daß nichts verbürgt werden kann.

Diejenigen inländiſchen Geiſtlichen, welche ſich um dieſe Stelle zu bewerben gedenken, werden hiemit im Namen der benannten Pfarrgemeinde eingeladen, ihre Geſuche mit Beilegung verſchloſſener Zeugniſſe des ihnen vorgeſetzten k. proteſtantiſchen Conſiſtoriums, der k. Diſtrikts-Schulinſpektion und der k. Polizeiſtelle, ihre ſtaatsbürgerliche

Digitized by Google

Geſinnung betr., und zwar das Geſuch, wie die Beilagen, auf vorſchriftsmäßigen Stempel in triplo an das unterzeichnete mit Leitung der Wahlverhandlung beauftragte Dekanat im Verlauf der nächſten ſechs Wochen einzuliefern.

Augsburg, den 13. März 1839.

Das königliche proteſtantiſche Diſtrikts-Dekanat Augsburg.

Geuder.

16. Mit dem 4. April beginnt in der kgl. Thereſienanſtalt und deren Vorſchule der neue Lehrkurs. Diejenigen verehrlichen Aeltern und Pflegeältern, welche ihre Töchter derſelben anzuvertrauen gedenken, werden erſucht, bei dem unterzeichneten Vorſtande ihre Anmeldungen zu machen, bei welchem auch die in Druck erſchienene öffentliche Nachricht über die Anſtalt, ihre Leiſtungen und Forderungen zur eigenen Orientirung abverlangt werden kann.

Ansbach, am 14. März 1839.

Die kgl. Thereſienanſtalt für weibliche Bildung.

Dr. Hoffmann.

17. Da der dieſſeitigen Requiſition vom 25. v. Mts — eingerückt in den Beilagen Nr. 17. und 18. des Kreis-Intelligenz-Blattes, Seite 269. und 287. — die Berichtigung der Einrückungsgebühren betreffend, nur von wenigen Behörden entſprochen worden iſt, ſo wiederholt man ſolche unter Beziehung auf das höchſte Regierungs-Ausſchreiben vom 6. dies Mts. (Kreis-Intelligenzblatt Seite 195. und 198.) mit dem Bemerken, daß bei abermaliger Nichtentſprechung und dadurch veranlaßter Beſchwerdeführung diejenigen Amtsbehörden zuvörderſt bezeichnet würden, welche in dem laufenden Verwaltungsjahr noch gar keine Zahlung anher geleiſtet haben.

Ansbach, den 20. März 1839.

Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes für Mittelfranken.

von der Pfordten, Redakteur.

18 Bei der kgl. Oekonomie-Verwaltung Triesdorf werden vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung, ungefähr 150 Pfd. gut erhaltener Runkelrüben-Saame um billigen Preis verkauft und Kaufsliebhaber eingeladen, ſich recht bald mit ihren Beſtellungen an benannte Verwaltung zu wenden.

19. Die Maria, Eheweib des Chriſtoph Friedrich Zeiträg, Farbknechts von hier, hat ſich am 25. v. Mts. von hier entfernt, ohne bisher wieder zurückgekommen zu ſein, oder Nachricht von ihrem Aufenthaltsorte gegeben zu haben. Sie iſt 39 Jahr alt, hatte ein Kleid und Schürze von Merino an, und trug ein kleines Armkörbchen. Die Polizeibehörden, in deren Bezirk ſich dieſelbe etwa aufhalten möchte, oder wo ſie etwa, wenn ſie verunglückt wäre, aufgefunden werden ſollte, werden hiermit erſucht davon hieher Nachricht zu geben.

Nördlingen, den 15. März 1839.

Der Magiſtrat.

Doppelmayer, Bürgermeiſter.

Gerichtliche Verſteigerungen.

1. Auf creditorſchaftliches Anrufen wird das handlohn- und erbzinspflichtige halbe Wohnhaus Nr. 53 nun 60 mit Hofraum, Gärtchen und dem halben Gemeinderechte zu Bechhofen Pl. Nr. 115 tarirt auf 350 fl.

am 4. April 1839 früh 10 Uhr

in dem Wolfshöferiſchen Wirthshauſe daſelbſt öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft. Kaufsliebhaber werden dazu eingeladen und können den nähern Beſchrieb dieſes Gütleins in der Amtsregiſtratur einſehen.

Herrieden, am 6. März 1839.

Königliches Landgericht.

Zernott, Landrichter.

Gerichtliche Vorladungen.

1. Das unterfertigte kgl. Landgericht hat in dem Schuldenweſen des Webergeſellen Kaspar Katzenberger zu Iphofen mittels Entſchließung vom 19. Dezember v. Js. den Univerſalkonkurs erkannt. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage nemlich:

Digitized by Google

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung
auf Dienſtag den 16. April
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Freitag den 17 Mai
3) zur Schlußverhandlung und zwar
a) für die Replik auf
Freitag den 31. Mai
b) für die Duplik auf
Freitag den 14. Juni

jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners unter den Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am 1. Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der Conkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich wird bemerkt, daß der Aktivſtand 928 fl. der aus dem Hypothekenbuche hervorgehende Paßivſtand aber 1199 fl. beträgt.

Mkt. Bibart, am 13. März 1839.

Königliches Landgericht.

v. Praun, Landrichter.

2. In Sachen der ledigen Johanna Grimmberger aus Rügland und der Curatel des außerehelichen Kindes derſelben wider den Chemiker Vitus Uebler aus Neuſtadt a/A. wird der Beklagte zur protokollariſch ſchlüßigen Verhandlung über die Klage wegen Vaterſchaft, Kindesernährung und Entſchädigung, zu der anderweit auf

Montag den 27. May l. Js. Vorm. 8 Uhr

hierorts feſtgeſetzter Tagsfarth hiermit öffentlich unter der Androhung geladen, daß im Falle des Ungehorſams die Klage für abgeläugnet gehalten, Beklagter ſeiner Einreden verluſtig, und Kläger zum Beweis der Klage zugelaſſen werden.

Neuſtadt a/A, den 8. März 1839.

Königliches Landgericht.

Weiß, Landrichter.

3. Von dem königlichen bayeriſchen Landgerichte Pleinfeld werden hiermit nachbenannte Perſonen:

1) Martin Böhm von Georgensgmünd, geb. am 19. Juli 1777 im Jahre 1807 nach Hamburg ausgewandert, Vermögen 174 fl. 24 kr.
2) Maria Franziska Engerer von hier, geb. am 3. Oktober 1777 ſeit dem Jahr 1806 in in Wien abweſend, Vermögen 10 fl. 18 kr.
3) Lorenz Hausmann von der Steinsfurth, geb. am 20. Dezember 1790 im Feldzuge gegen Rußland, ſeit 1812 vermißt, Vermögen 130 fl.
4) Anton Vorſtoffel von Spalt geb. am 17. Januar 1793 Soldat des ehemaligen 4. leichten Infanterie-Bataillons (Baron von Cronegg) im Feldzuge gegen Rußland im Jahr 1813 vermißt, Vermögen 200 fl und
5) Maria Franziska Thomaſeth von Abenberg, geb. am 28. Juni 1780, ſeit dem Jahre 1802 in Wien abweſend, Vermögen 46 fl. 47 kr.

oder deren allenfalls zurückgelaſſene, unbekannte Leibeserben öffentlich aufgefordert ſich binnen 9 Monaten von der erſten Einrückung dieſer Ladung in die öffentlichen Blätter an gerechnet und längſtens bis zum 24. Juni 1839 Vormittags 9 Uhr bei unterfertigtem Gericht um ſo gewiſſer ſchriftlich oder perſönlich zu melden, als außerdem die obigen Abweſenden für todt erklärt und das treffende Vermögen an die ſich legitimirten nächſten Erben ausgeantwortet werden wird.

Pleinfeld, am 10. September 1838.

Königliches Landgericht.

Der kgl. Landrichter beurlaubt.

Dr. Harl I. Aſſeſſor.

4. Da der ledige Chirurgen Sohn Franz Daudt aus Ulſenheim Landgerichts Uffenheim der Ediktal-Citation vom 6. Oktober v. Js. ohngeachtet bis jetzt vor dem unterzeichneten Land- und Unterſuchungs-Gericht nicht erſchienen iſt, und ſich wegen der wider ihn vorhandenen Anſchuldigungen des Verbrechens öffentlicher Urkundenfälſchung dann des Betrugs und Diebſtahls nicht verantwortet hat ſo wird derſelbe hiemit zum zweitenmal öffentlich vorgeladen und aufgefordert ſich zu ſeiner Verantwortung über die angeſchuldigten

Digitized by Google

ebenaufgeführten Verbrechen innerhalb drei Monaten und längſtens bis

Montags den 22. April 1839 Vorm. 9 Uhr vor hieſigen Gerichte um ſo gewiſſer zu ſtellen als nach dem Verlauf dieſes Termins wieder ihn als gegen einen Ungehorſamen den Geſetzen gemäß müßte verfahren werden.

Schwabach, den 14. Januar 1839.

Königliches Landgericht.

Käppel, Landrichter.

5. In der Kuratelſache des Bauers und Wittwers Konrad Krämer von Hellmitzheim werden alle diejenigen welche eine Forderung an denſelben zu machen haben ſollten, aufgefordert, bis

Freitag den 19. April d. Js. Vorm. 9 Uhr dahier zu erſcheinen, und ſolche bei Vermeidung nicht weiterer Berückſichtigung gehörig zu liquidiren, und nachzuweiſen.

Mkt. Einersheim, den 7. März 1839.

Gräflich Rechteren'ſches Herrſchaftsgericht.

Fritſcher, Herrſchaftsrichter.

6. Michael Pickel, Fallmeiſtersſohn von hier, geboren am 20. Dezember 1768 und ſeit circa 36 Jahren, wo er ſich nach Sachſen und Preußen begab, ohne Nachricht abweſend, oder deſſen allenfallſige eheliche Leibeserben, haben binnen 9 Monaten, und längſtens bis zum 12. Juny 1839 dahier ſich zu melden und ein elterliches Erbvermögen von 90 fl 40 kr. zu erheben, widrigenfalls der verſchollene Pickel für todt erklärt und jenes Vermögen den ſich legitimirenden nächſten Collateral-Erben zuerkannt und hinausgegeben werden wird.

Oberſteinbach, den 10. September 1838.

Freiherrl. v. Künßberg'ſches Patrimonialgericht I.

Schmid, Patrimonialrichter

Privatbekanntmachungen.

1. Freitag den 12. April d. Js. werden in den herrſchaftlichen Forſtorten Kleinenförſt und Kottenbach 50 Klaftern Holz verkauft. Zuſammenkunft iſt früh 9 Uhr im Kleinenförſt auf dem Holzſchlag.

Schillingsfürſt, den 18. März 1838.

Fürſtlich Hohenlohiſche Dominikalkanzlei.

2. Donnerſtag den 4. April Vorm. 8 Uhr werden in dem Gaſthaus zum Hirſchen dahier, unter Vorbehalt hoher Genehmigung

15 Schfl. Korn,
100 Schfl. Dinkel und
100 Schfl. Haber

beſter Qualität in öffentlichen Aufſtrich gebracht.

Windsheim, den 19. März 1839.

Würzburg. Julius Spital-Renteiamt.

Drittler.

3. Hausverkauf. Donnerſtag den 11. April l. Js. Mittag 1 Uhr ſoll im Spöhrer'ſchen Wirthshauſe dahier, das aus Fachwerk beſtehende untere Thorhaus, HsNr. 3 a wegen Baufälligkeit mittels Aufſtrichs an den Meiſtbietenden entweder im ganzen oder theilweiſe nach den verſchiedenen Baumaterialien, zum Abbruch verkauft werden. Das Verkaufsobjekt kann täglich eingeſehen und die Verkaufsbedingungen bei dem Gemeindevorſteher dahier wahrgenommen werden.

Mkr. Ippesheim, den 10. März 1839.

Die Gemeinde-Verwaltung.

Kleinfeller, Vorſteher.

4. Bei J. M. Dollfuß in Ansbach iſt vorräthig „Oertels Wörterbuch 1 Lfg. à 36 kr." Das Ganze wird aus 6 Lieferungen beſtehen.

Ansbach, den 18. März 1839.

5. Unterzeichneter macht hiemit gehorſamſt und ergebenſt bekannt, daß von jetzt an, bei ſolchem, und bei nachſtehenden Herrn Spediteurs, nemlich:

in Ansbach bei Herrn Kaufmann Beeg,
in Bamberg bei Herrn Kaufmann J. G. Benedict Schaupp,
Dinkelsbühl bei Herrn Kaufmann Gruner,
Eichſtädt bei Herrn Kaufmann Ignatz Adam,
Gunzenhauſen bei Herrn Conditor Thomas Krug,
Kitzingen bei Herrn Kaufmann Eduard Probſt,
Marktbreit bei Herrn Kaufmann Georg Günther,
Nördlingen bei Herrn Schuhmacher-Meiſter Oſtermeier,
Nürnberg bei Herrn Kaufmann F. E. Solger,
Oettingen bei Herrn Kaffeehaus-Beſitzer Hummel,
Rothenburg bei Herrn Kaufmann C. F. Gärtner,

Digitized by Google

Schwabach bei Herrn Kaufmann L. Beſtelmeier,
Uffenheim Herrn Magiſtrathsrath Michael Röſch,
Weiſſenburg bei Herrn Muſik-Direktor Winkelmeier,
Würzburg bei Herrn Kaufmann Franz Wurzbach,

Tücher, Garn und Zwirn zum Bleichen wieder angenommen werden. Die Preiße und übrigen Bedingungen ſind wie ſonſten. Da ich bisher jedermann zur Zufriedenheit bedient habe, und mein eifrigſtes Beſtreben und Bemühen dahin gerichtet ſein wird, die mir zum Bleichen anvertraute Waare, gut und ſchön gebleicht wieder an die Eigenthümer zurückſenden zu können, ſo erſuche ich ein hohes und verehrliches Publikum, mich und meine Spediteurs, mit recht vielen Aufträgen zu beehren.

Waſſertrüdingen, den 6. März 1839.

Braun et Comp.

6. Da mir die Herren Braun et Comp in Waſſertrüdingen durch Abtretung meines Herrn Schwiegervaters Auernheimer, die Spedition übertragen haben, und dieſe Bleiche eine Reihe von Jahren, immer ſtets gut gebleichte ihnen anvertraute Bleichgegenſtände geliefert haben, ſo erſuche ich gehorſamſt ein hohes verehrliches Publikum mich mit dergleichen Bleichgegenſtänden zu beauftragen, indem ich es aufs beſte und ſchnellſte befördern werde.

Georg Leonhard Beeg.

7. Haus- und Güter-Verkauf. Der Unterzeichnete iſt geſonnen ſeine nachſtehend beſchriebenen Realitäten aus freier Hand zu verkaufen:

1) Ein Wohnhaus zweiſtöckigt mit angebautem Stalle eine große Scheune, Waſchhaus, Holz und Streulage, einem Schor- und Grasgarten am Hauſe,
2) 6 Tagw. 75 Dez. Aecker,
3) $\frac{3}{4}$ Tagw. Wieſen in der Zell,
4) 1 Waldrecht beſtehend in 3 Klftr. Scheit- und 1 Klftr. Stöckholz jährlich.

Von dieſen Immobilien kann täglich Einſicht genommen werden, der Verkaufs-Termin iſt auf Donnerſtag den 4. April im Hildenbrandiſchen Wirthshaus dahier früh 9 Uhr anberaumt, und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Kl. Heilsbronn, den 12. März 1839.

Georg Michael Staubitzer, Eiſenhändler und Oekonom.

8. Ich zeige hiermit ergebenſt an, daß ich für dieſen Sommer wieder eine große Parthie Strohhüte und Bänder erhalten habe, wodurch ich in Stande geſetzt bin ſolche um die billigſten Preiße abzugeben.

Sophie Müller geb. Lamminger, A. Nr. 119.

9. Unterzeichnete ladet zu ihrem am Sontag den 24. März veranſtalteten Conzert im Theater ein hochgeehrtes Publikum ergebenſt ein. Billets ſind in den Gaſthauſe zum ſchwarzen Adler zu den gewöhnlichen Theaterpreiſen zu haben.

Franziska Schnürlein.

10. Warnung. Ich warne hiermit Jedermann, etwas auf meinen Namen zu borgen, indem ich für keine Zahlung haſte.

Katharina Heyderin.

11. Das Haus Lit. A. Nr. 175 in der Langweile iſt aus freier Hand zu verkaufen.

12. C. 6. ſind eine Parthie eichene Bretter zu verkaufen.

13. C. 116. ſind zwei ganz gute Miſtbeet-Fenſter zu verkaufen.

Todes-Anzeige.

Schätzbarſten Verwandten, Freunden und Bekannten theilen wir die für uns traurige Nachricht, von dem am 19. d. Mts. Morgens 9 Uhr erfolgten Dahinſcheiden unſerer guten und unvergeßlichen Mutter, Schwieger- und Großmuter, der Friſeurs-Wittwe Karolina Dorothea Müller von hier mit, bitten um ſtille Theilnahme und empfehlen uns zum ferneren Wohlwollen.

Ansbach, am 21. März 1839.

Die Hinterbliebenen.

Zu vermiethende Wohnungen.

D. 24. in der Feuchtwanger Straße iſt bis Walburgis ein Quartier zu vermiethen.

Digitized by Google

D. 296. in der Carlsſtraße ſind 2 freundliche Logis zu vermiethen.

Fremdenanzeige.

Vom 10. bis 16. März 1839.

Krone. Hr. Landgerichtsaſſeſſor Brügel m. Fr. Schweſter v. Feuchtwangen, Hrn. Kaufl. Vogel von Nürnberg, Klippel v. Frankfurt, Fr. Kober von Uffenheim, Hr. Kaufm. Bürger von München, Hr. Kaufm. Bauer m. Tochter von Zell, Hr. Pfarrer Memmert von Mainbernheim, Hrn. Kfl. Gebr. Schmidt v. Erlangen, Herr Kaufm. Biberbach v. Nürnberg, Hr. Commiſſär v. Junken v. München, Hr. Profeſſor Dr. Heideloff v. Nürnberg, Hr. Kaufm. Kreutzer v. Frankfurt, Hr. Lithograph Stark v. Regensburg.

Stern. Hrn. Baronen v. Dreyer und von Aubach v. Wien, Hr. Privatm. Keller v. Ulm, Hrn. Kaufl. Würms v. Ludwigsburg, Bürner v. Frankfurt, Förſter v. Sugenheim, Hrn Bierbrauer Hezner u. Lindner v. Rothenburg, Hr. Dr. Melldez v. München, Hr. Privatm. Engel v. Nürnberg, Hrn. Kfl. Stetter v. Köln, Fegter v. Ulm, Schmidt von Mainz, Hr. Fabrik. von Meyer v. Wendelſtein, Hr. Gaſtwirth Wolfram von Fürth, Hr. Gutsbeſ. Achtelſtetter v. Stübach, Hr. Senator Menkeberg m. Gat. v. Magdeburg, Hr. Dr. Mack v. Augsburg, Hr. Graf v Hacke v. Düſſeldorf, Hr. Privatm. Frank v. Amſterdam, Hr. Gutsbeſ. Rechter v. Friedberg, Pr. Privatmann Luz m. Sohn, Hr. Kaufm. Baum u. Hr. Privatm. Seitz v. Hersbruck, Hrn. Kfl. Schropper von Zeulenrode, Stadelmann v. Nürnberg, Hr. Maler Jaus v. Stuttgart, Hr. Apotheker Pröll v. Gotha, Hr. Buchhändler Sleck v. Offenbach, Hrn. Kaufl. Wolf und Weidinger v. Nürnberg, Hr. Gaſtw. Reif v. Altdorf, Hr. Fabrik. Fügner v. Magdeburg, Hr. Optikus Meier von München, Hr. Forſtmeiſter Beifall v. Ludwigsburg, Hr. Commiſſär Rauch v. München, Herr Staatsrath v. Faber v. St. Petersburg, Herr Oberzollamtsinſp. Dürig v Nürnberg, Hr. Rechtsrath Heim u. Hr. Kaufm. Fiſcher v. Erlangen, Hrn. Kaufl. Bertina v. Dillenburg, Sommer v. Nürnberg, Hrn Privatl. Nelber v. München, Hrn. Kaufl. Barrot v. Waldſaſſen, Taber mit Fam. v. Wertheim, Künzel v. Heilsbronn.

Löwe. Hrn. Kaufl. Ploch v. Fürth, Supf v. Mkt. Breit, Hr. Fabrik. Müller m. Gat. von Münchrn, Hr. Pferdehändler Eſſig v. München, Hr. Kaufm. Vogelmann v. Frankfurt, Hr. Privat. Möhlich v. München, Hr. Candid. Frank v. Würzburg, Hr. Kaufm. Pfähler v. Fürth, Hrn. Fabrikanten Leh und Helm v. Nürnberg, Hr. Kaufm. Barrot v. Waldſaſſen, Erb u. Hr. Handelsger. Sekr. Weiß m. Tochter v. Nürnberg, Hr. Uhrmacher Geiß, Hr. Fabrik. Fuchs u. Hr. Privatm. Ruff v. Fürth, Hr. Kaufm. Eberlein v. Nürnberg, Hr. Fabrik. Fick v. Fürth, Hrn. Kaufl Theurer u. v. Ammon v. Nürnberg, Berta v. Frankfurt, Hrn. Kaufl. Sonnemeyer v. Nürnberg, Lehmann v. Burghaslach, Hr. Brauereibeſ. Dorner v. Thalmeſſingen, Hr. Stud. Arnold v. Tübingen, Hr. Baron v. Truchſes m. Fam. v. Birnfeld, Frau Doktorin Arnold v. Heilsbronn, Hrn. Kaufl. Seeger u. Schäffer v. Nürnberg, Katzner v. Schillingsfürſt, Mann v. Dettelbach, Genth v. Frankfurt, Hr. Privatm. Mattenfeld v. Fürth, Herr Dr. Reichenberger v. Hechingen.

Zirkel. Hr. Landarzt Strompf v. Mkt. Sugenheim, Mad. Satorius v. Weiltingen, Hr Bürſtenmacher Beck v. Dinkelsbühl, Hr. Kaufmann Hellmann v. Augsburg, Hr. Kaufm. Dinkelsbühler v. Fürth, Hrn. Stud. Hochſtein v. Uehlfeld, Höſch v. Burghaslach, Hr. Goldſchläger Rabe v. Nürnberg, Hr. Schullehrer Strößenreuther v. Weiſſenburg, Hrn. Kaufl. Weiß v. Roth, Hack v. Frankfurt, Hr. Seminariſt Lochner v. Hersbruck, Hr. Fabrik. Häring v. Oettingen, Herr Kellner Pemſel u. Hr. Büttnermſtr. Pemſel von Nürnberg, Hrn. Cameralpraktikanten Unger und

Digitized by Google

Preiß von Ochſenfurt, Hr. Privat. Friedlein von Bamberg und Hr. Kfm. Lippus v. Frankfurt.

Roß. Hr. Baumeiſter Dornauer, Hr. Privat. Engerer und Hr. Profeſſioniſt Entzer von Windsheim, Hr. Gaſtwirth Lindner von Neuſtadt, Hr. Landgerichtsdiener Flierl von Mkt. Bibart, Hr. Profeſſioniſt Stang von Gnotſtadt, Hrn. Handelsl. Kairlindacher u. Singer v. Ermetzhofen, Hr. Kürſchnermeiſter Weckherlin, Hr. Brauereibeſitzer Roth und Hr. Landgerichtsdiener Müller v. Windsheim, Hrn. Landgerichtsdiener Albert von Rothenburg und Gretſch von Uffenheim, Hr. Brauereibeſitzer Gärtner, Hr. Student Gärtner und Hr. Metzgermeiſter Wolf von Lenkersheim.

Strauß. Hr. Kfm. Steiner von Dünsbach und Hr. Handelsmann Blechſchmid von Cursdorf.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 25.

Ansbach. Mittwoch, den 27. März 1839.

Inhalt.

Die Operationen im Freien von Seite des militäriſch-topographiſchen Bureaus für das Jahr 1839. — Die Vieh- und Fleiſchbeſchau — Die Einführung der breiten Radfelgen. — Das Paßweſen, insbeſondere den Vollzug des Art. X. der Verordnung vom 17. Januar 1837. — Die Erledigung der Schulſtelle zu Obereichſtädt. — Die Erledigung der zweiten Pfarrſtelle zu Weiſſenſtadt. — Dienſtes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 10126. Exp. Nr. 11933.

An die kgl. Diſtrikts-Polizeibehörden und k. Forſtämter von Mittelfranken.

(Die Operationen im Freien von Seite des militäriſch-topographiſchen Bureaus für das Jahr 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund einer höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 12. d. Mts. wodurch die unterfertigte kgl. Kreisregierung in Kenntniß geſetzt wurde, daß die Majore des General-Quartiermeiſters-Stabes, Hartmann und v. d. Mark, dann die Lieutenants Frhr. v. Jeetze und Steinle die im vorigen Jahre begonnene militäriſche Rekognoſcirung einerſeits zwiſchen der Donau und der Iſar bis zu dem Vereinigungspunkte dieſer Flüſſe, und andererſeits nördlich von der Altmühl gegen Ansbach, Nürnberg und Amberg, mit Anfang des nächſten Frühjahrs fortſetzen werden, empfangen ſämmtliche kgl. Diſtrikts-Polizeibehörden und kgl. Forſtämter den Auftrag: den zu dem Vollzuge dieſes Geſchäftes bezeichneten Abgeordneten auf deren Anſuchen mit allen erforderlichen Aufſchlüſſen und anderen Dienſtleiſtungen fördernd an die Hand zu gehen, und deßfalls zugleich insbeſondere den

Digitized by Google

einſchlägigen Gemeindevorſtänden und dem untergebenen äußeren Forſtdienſtperſonale die geeigneten Weiſungen vörderſamſt zu ertheilen.

Ansbach, den 19. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Graf von Giech.

Hartmann, Direktor.

Trott, Sekretär.

Einl. Nr. 15897. Exp. Nr. 17997.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Vieh- und Fleiſchbeſchau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus mehreren Wahrnehmungen, namentlich aber aus einer neuerlichen Vergiftung durch den Genuß des Fleiſches einer kranken geſchlachteten Kuh, hat es ſich ergeben, daß die Vieh- und Fleiſchbeſchau, beſonders auf dem Lande, noch nicht auf eine Weiſe vollzogen werde, durch welche der Zweck dieſer mediziniſch-polizeilichen Anordnung überall vollſtändig erreicht und der Genuß ſchädlichen Fleiſches von kranken Thieren verhütet wird. Dieſe Unvollſtändigkeit der Fleiſchbeſchau hat ihren Grund theils in einer Geringachtung derſelben von Seite der Local-Polizeibehörden, theils in der ungenügenden Qualifikation der zum Vollzuge dieſes Geſchäftes aufgeſtellten Individuen und in dem Mangel geprüfter Thierärzte, theils auch in der Mangelhaftigkeit der Inſtruktion für die Fleiſchbeſchauer und darin, daß die Fleiſchbeſchau nicht auf alle, namentlich nicht auf die zum Privatgebrauch geſchlachteten größern Thiere ausgedehnt wird.

Um nun der Vieh- und Fleiſchbeſchau überall einen ihrem wichtigen Zwecke vollkommen entſprechenden Vollzug zu geben, iſt es erforderlich, über die Art und Weiſe ihres bisherigen Vollzugs in ſämmtlichen Polizeibezirken genaue Kenntniß zu erhalten.

Obengenannte Behörden werden deshalb beauftragt, bis zum 20. kommenden Monats anzuzeigen, in welcher Weiſe die Vieh- und Fleiſchbeſchau in ihren Bezirken vollzogen werde, in welchen Händen ſich dieſes Geſchäft befinde, nach welchen Inſtruktionen die Beſchauer verfahren, und welche Gebühren und von wem ſie dieſe dafür beziehen.

Dieſem Berichte iſt ein Exemplar der etwa vorhandenen Fleiſchbeſchauordnung und Inſtruktion für die Beſchauer beizulegen und iſt derſelbe mit einem, nach vorgängiger Aeußerung des Gerichtsarztes abzufaſſenden Gutachten über die zweckmäßigſte Vollzugsweiſe dieſes Geſchäfts nach den localen Verhältniſſen, mit Rückſicht auf die Qualifikation der vorhandenen Fleiſchbeſchauer und mit Bezeichnung der im Bezirke vorhandenen hiezu geeigneten Individuen zu begleiten.

Ansbach, den 22. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Digitized by Google

Einl. Nr. 15663. Exp. Nr. 18065.

An ſämmtliche königl. Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Einführung der breiten Radfelgen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit dem erſten künftigen Monats tritt die allerhöchſte Verordnung vom 21. April v. Js., die Einführung der breiten Radfelgen betr. in Wirkſamkeit, wodurch die unterfertigte Stelle ſich veranlaßt findet, die nach den Beſtimmungen der VI. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde §. 90. lit. g. zunächſt zum Vollzuge jener Verordnung berufenen Diſtrikts-Polizeibehörden zur genaueſten Handhabung derſelben aufzufordern, und das untergeordnete Aufſichtsperſonale, namentlich die Gerichtsdiener und die zur Handhabung der Straßenpolizei ohnedieß verpflichteten Wegmeiſter und Wegmacher zur angemeſſenen Wachſamkeit und Anzeige der Uebertretungen anzuweiſen, nachdem zu gleicher Zeit das kgl. Gendarmerie-Compagnie-Commando dahier geeignet angegangen wurde, die demſelben untergebene Mannſchaft von dem Zwecke dieſer allerhöchſten Verordnung zur ſtrengſten Ausübung der ihr hiernach obliegenden Dienſtespflichten anzuhalten.

Um die erforderliche Wachſamkeit gegen das aus dem Auslande eintretende Frachtfuhrwerk rechtzeitig zu veranlaſſen, iſt bereits Einleitung dahin getroffen worden, daß auch die Zoll- und Weggeldeinnehmer, ſowie die Zollſchutzwachmannſchaft zur geeigneten Mitwirkung in der Aufſicht angewieſen werden.

Zunächſt aber liegt es in dem Intereſſe und der Dienſtespflicht des geſammten k. Bauperſonals die allgemeine und unausgeſetzte Anwendung dieſer wegen leichterer und beſſerer Erhaltung der Straſſen erlaſſenen allerhöchſten Verordnung auf das Eifrigſte zu befördern.

Es ergieng deßhalb auch bereits an die im dieſſeitigen Regierungsbezirke befindlichen 4 Bau-Inſpektionen die Weiſung, die Wegmeiſter und Wegmacher unverzüglich von dem Weſen und dem Zwecke dieſer für die Straßenbau-Verwaltung ſo erſprießlichen allerhöchſten Verordnung in Kenntniß zu ſetzen, und dieſelben bei perſönlicher ſtrengſter Verantwortung zu beauftragen, jedesmal die Anzeige ſofort bei den nächſt gelegenen Polizeibehörde zu bewirken, wenn ſie einen Fuhrwagen die Straſſe befahren ſehen, deſſen Radfelgenbreite nicht mit der in dieſer Verordnung feſtgeſtellten Zugviehanzahl genau übereinſtimmen ſollte. Ebenſo wurde noch die in der Beilage abgedruckte Zuſammenſtellung ſämmtlicher in den allerhöchſten und höchſten Entſchließungen vom 21. April und 28. Nov. v. Js., ſowie 21. Jan. l. Js. in rubrizirtem Betreff enthaltenen Beſtimmungen unter Beifügung der treffenden Vollzugsweiſung bewirkt und an die einſchlägigen Bauinſpektionen ſowie an die k. Gendarmerie unter Aufforderung zur geeigneten Mitwirkung nebſt den dortſelbſt bezeichneten Lehren (Blechtafeln) zur leichteren Inſtruktion des untergeordneten Aufſichtsperſonals vertheilt.

Da übrigens nur durch die allgemeine Einführung breiter Radfelgen die Möglichkeit gegeben iſt, die Straſſen in gutem Stande zu erhalten, und dadurch den durch die in Frage ſtehende allerhöchſte Verordnung beabſichtigten Zweck zu erreichen, dieſer heilſame Erfolg aber hauptſächlich durch raſches und kräftiges Wirken der obenbenannten Behörden bedingt iſt, ſo werden dieſelben hiemit unter beſonderer Bezugnahme auf die in fraglicher Angelegenheit bereits früher erlaſſenen Verfügungen und die in der Beilage mitfolgende Inſtruktion allen Ernſtes aufgefordert, dem in Rede ſtehenden Gegenſtande die vollſte Aufmerkſamkeit zu widmen, auf die erſtatteten Anzeigen bei etwaigen Contraventionsfällen unverzüglich einzuſchreiten, die allenfallſigen weiteren Unterſuchungen nach Zuſtändigkeit zu führen, und gegen die überwieſenen Contravenienten die geeigneten Strafen in Anwendung zu bringen. Zur leichteren Conſtatirung der Uebertretungen wurden die bereits erwähnten

Digitized by Google

Lehren (Blechtafeln) angefertigt, (von denen ein Exemplar nachfolgen wird) auf welchen durch die verſchiedenen Einſchnitte die vorgeſchriebenen Breiten der Radfelgen nach erneuerter Ausſchreibung Int. Bl. 1838 N. 34 p. 697 und 698 genau angegeben und welche nur an das Rad hinzuhalten ſind, um die einfachſte und ſicherſte Controlle zu geben.

Der mit dem Buchſtaben P. bezeichnete tiefſte Einſchnitt hält die Breite der Radfelgen an Poſtwagen zu 2 Zoll 8½ Linie, der zweite 4 Zoll 3½ Linie haltend, mit 3—4 bezeichnete die Breite für Fuhrwerke mit 3—4 Pferden und der dritte 6 Zoll 5½ Linie betragende Einſchnitt die Felgenbreite an Frachtwagen, welche mit 5—8 Pferden oder mit doppelt ſo vielen Ochſen, Kühen, Stieren oder Eſeln beſpannt ſind

Ansbach, den 23. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

von Leonrod, Sekr.

Einl. Nr. 15856. Exp. Nr. 18096.

An ſämmtliche kgl. Stadt-Commiſſäre dann Landgerichte und Herrſchaftsgerichte von Mittelfranken.

(Das Paßweſen, insbeſondere den Vollzug des Art. X. der Verordnung vom 17. Januar 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe anher ergangene höchſte Miniſterial-Entſchließung vom $\frac{15}{21}$ d. Mts. wird den kgl. Stadt-Commiſſären, dann Land- und Herrſchaftsgerichten zur Wiſſenſchaft und genaueſten Nachachtung nachſtehend eröffnet.

Ansbach, den 23. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

K ö n i g r e i c h B a y e r n.
Miniſterium des Innern.

Es iſt jüngſt der Fall vorgekommen, daß ein vorübergehend in einer ausländiſchen Stadt wohnender Bayer, obgleich ſich in dieſer Stadt eine kgl. bayer. Geſandtſchaft befindet, mit einem von der ausländiſchen Polizeibehörde ausgeſtellten Paße nach Bayern eintrat, und ſowohl der Diſtriktspolizeibehörde der Eintritts-Straſſe, als auch andern Diſtriktspolizeibehörden im Innern des Landes dieſen Paß vorzeigte, nicht minder auch Bayern wieder verließ, und bei dem Austritte das Viſa erhielt, ohne daß eine der Polizeibehörden den Paßträger auf die Beſtimmungen der Verordnung vom 17. Jänner 1837 Art. X. hinwies, und zu deren Beachtung veranlaßte, während es doch in der Pflicht jener Behörden gelegen geweſen wäre, ihm ſeinen Paß abzunehmen und die Weiſung zu ertheilen, in Zukunft bei Rückreiſen in das Vaterland aus dem Auslande ſich um einen geſandtſchaftlichen Paß zu bewerben, und zum Behufe ſeiner ferneren Reiſe von dem Inlande wieder in das Ausland, einen ſolchen von den inländiſchen Behörden zu erholen.

Digitized by Google

Die königl. Regierung K. d. Innern wird beauftragt, den Diſtriktspolizeibehörden zu Vermeidung ähnlicher Vorgänge die Weiſung zugehen zu laſſen, in Zukunft Inländern, welche mit ausländiſchen Päſſen verſehen ſind, dieſe abzunehmen und ſie unter angemeſſener Belehrung im Falle ſie zur etwa vorhabenden weiteren Reiſe in das Ausland noch eines Paßes bedürfen, zur Erholung desſelben an die zuſtändige inländiſche Behörde zu verweiſen.

Gleichzeitig iſt dieſen Behörden einzuſchärfen, auch ihrerſeits Ausländern nur unter den durch erwähnte Verordnung beſtimmten Vorausſetzungen Päſſe auszuſtellen.

München, den 15. März 1839.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

von Abel.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Durch den Miniſter der Generalſekretär.
In deſſen Verhinderung der geheime Sekr.
Goſinger.

Einl. Nr. 15790. Exp. Nr. 18076.

(Die Erledigung der Schulſtelle zu Obereichſtädt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die katholiſche Schul- und Meßnerſtelle zu Obereichſtädt in Erledigung gekommen iſt, ſo wird dieſelbe mit einem faſſionsmäßigen Einkommen

von Zweihundert Gulden

zur Bewerbung unter der Beſtimmung ausgeſchrieben, daß

1) die Bewerber ihre Geſuche bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Diſtrikts-Schul-Inſpektion Eichſtädt bis Ende April einzureichen und
2) dieſe Behörden dieſelbe mit gemeinſamen Bericht innerhalb der folgenden 10 Tage dahier zur Vorlage zu bringen haben.

Ansbach, am 23. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 226. Exp. Nr. 2871.

(Die Erledigung der zweiten Pfarrſtelle zu Weiſſenſtadt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die zweite Pfarrſtelle in Weiſſenſtadt, Dekanats Wunſiedel und Landgerichts Kirchenlamitz, wird zur Bewerbung binnen ſechs Wochen hiemit ausgeſchrieben. Die Erträgniſſe dieſer Stelle nach der neueſten Faſſion ſind folgende:

I. An ſtändigem Gehalte:
  1) Aus Staatskaſſen:
    a) an baarem Gelde . . . . . . 25 fl. — kr.
    b) an Naturalien:

Digitized by Google

$10\frac{10}{27}$ Klafter Holz bayer. Maas
$4\frac{2}{3}$ „ Torf „ „ } . 43 fl. $21\frac{1}{4}$ kr.

2) Von Gemeinden:

Von der Gemeinde Weiſſenſtadt:

a) an baarem Gelde . . . . . — fl. — kr.

b) an Naturalien:

$4\frac{4}{9}$ Klftr. Scheitholz, bayer. Maas. . 15 fl. 52 kr.

3) Von andern Pfarreien:

$2\frac{1}{3}$ Schock langes
$1\frac{1}{3}$ „ kurzes } Stroh . . . . 9 fl. 50 kr.

94 fl. $3\frac{1}{4}$ kr.

II. An Zinnſen von geſtifteten Capitalien . . . . . . 27 fl. $18\frac{3}{4}$ kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhauſe nebſt dem Genuß der Oekonomie-Gebäude . . . . . . 50 fl. — kr.

$1\frac{3}{4}$ Tagw. Aecker . . . . . . 7 fl. 39 kr.

$11\frac{5}{12}$ „ Wieſen incl. Weiherlein . . 29 fl. 3 kr.

$\frac{1}{8}$ „ Garten . . . . . 2 fl — kr.

$1\frac{1}{2}$ „ Weiher . . . . . 3 fl. — kr.

91 fl. 42 kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

1) an grundherrlichen Rechten:

a) an ſtändigen Abgaben:

an baarem Gelde . . . . . . — fl. $28\frac{1}{4}$ kr.

9 Schfl. $3\frac{18}{32}$ Mtz. Korn . . . . 84 fl. $1\frac{3}{4}$ kr.

10 „ $2\frac{28}{32}$ „ Haber . . . . 36 fl. 3 kr.

$1\frac{3}{4}$ Schock Eier . . . . . . — fl. 42 kr.

1 Henne . . . . — fl. 18 kr.

b) an unſtändigen Abgaben . . . . . — fl. — kr.

121 fl. 33 kr.

V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen . . 216 fl. 5 kr.

VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . 2 fl. 30 kr.

VII. Freiwillige Geſchenke: Nichts.

Totalbetrag der Einkünfte 553 fl. 12 kr.

Laſten . . . . 4 fl. $59\frac{3}{4}$ kr.

Reiner Ertrag 548 fl. $12\frac{1}{4}$ kr.

Bayreuth, den 24. März 1839.

Königliches proteſtantiſches Konſiſtorium.

Freudel.

Hagen.

Digitized by Google

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht dd. Neapel den 8. März l. Js. a) den Rath des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Karl Andreas Endres bei der nach den Erforderniſſen des Edikts IX. zur Verfaſſungsurkunde §. 22. lit. D. nachgewieſenen, aus phyſiſchen Leiden hervorgegangenen Unfähigkeit zu Ausübung der Amtsthätigkeit, gewährend die dießfalls geſtellte Bitte, für die Dauer eines Jahres mit Belaſſung des Titels, des Funktionszeichens und des Geſammtgehalts in den Ruheſtand zu verſetzen und demſelben zugleich die allerhöchſte Zufriedenheit mit den von ihm viele Jahre hindurch mit Treue und Eifer geleiſteten Dienſten zu bezeugen, dann zu der hierdurch bei dem Appellationsgerichte von Mittelfranken erledigten Rathſtelle den Aſſeſſor des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, Michael Brunner, zu befördern; b) den Hauptzollamts-Verwalter, Johann Nepomuck Raith, zu Paſſau, in gleicher Eigenſchaft nach Fürth bei Nürnberg und den dortigen Hauptzollamtsverwalter, Hans Julius Freiherrn Ecker von Eckhofen, ebenfalls in gleicher Eigenſchaft nach Paſſau zu verſetzen.

Mittelſt allerhöchſt unmittelbaren Reſcripts dd. Neapel den 8. März d. Js. haben Seine Majeſtät der König die erledigte katholiſche Pfarrei Waldkirchen, Landgerichts Beilngries, dem bisherigen Pfarrer in Jahrsdorf, Landgerichts Hilpoltſtein, Prieſter Georg Fürſt allergnädigſt zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Extra-Beilage
zu Nr. 25.
des Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blattes
für Mittelfranken
vom Jahr 1839.

Zuſammenſtellung
der
allerhöchſten Verordnungen
vom 21. April und 28. November vorigen Jahrs.
(Die Einführung der breiten Radfelgen betr.)
als Inſtruktion zur Vollzugs-Ueberwachung.

Art. I.

Es iſt auf allen Kunſt- (Staats- Kreis- und Bezirks-) Straßen verboten, mit Radfelgen zu fahren:

1) an welchen die Köpfe der Radfelgen oder Schrauben nicht eingelaſſen ſind, ſondern vorſtehen, oder
2) deren Radbeſchläg (d. h. der auf den Radfelgen aufgelegte Metallreif) ſo conſtruirt iſt, daß er keine wagrechte Oberfläche bildet. Nur die durch Abnutzung bewirkte Abrundung der Reifränder wird, als dieſer Beſtimmung nicht zuwiderlaufend betrachtet werden.

Art. II.

Frachtfuhrwerk, welches gewerbsmäßig betrieben wird, ſoll auf die oben erwähnten Straßen nur zugelaſſen werden, wenn deſſen Radfelgen mindeſtens nachfolgende Breite haben, als:

1) zweirädriges bei einer Beſpannung von ein oder zwei Pferden 4 Zoll rheiniſch, oder 4 Zoll $3\frac{1}{2}$ Linien bayeriſch Duodecimal-Maas; bei einer Beſpannung von 3 oder mehreren Pferden 6 Zoll rheiniſch oder 6 Zoll $5\frac{1}{2}$ Linien bayeriſch Duodecimal-Maas;
2) vierrädriges bei einer Beſpannung von drei oder vier Pferden vier Zoll oder wieder 4 Zoll $3\frac{1}{2}$ Linien bayeriſch Duodecimal-Maas; bei einer Beſpannung von fünf oder mehr Pferden 6 Zoll rheiniſch oder wieder 6 Zoll $5\frac{1}{2}$ Linien bayeriſch Duodecimal-Maas.

Digitized by Google

Dieſer Art. II. erhielt durch allerhöchſte Entſchließung vom 21. Januar 1839 noch folgende Erläuterung:

1) Unter dem in der allerhöchſten Verordnung vom 21. April vor. Js. bezeichneten gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke, wird alles Fuhrwerk verſtanden, mittelſt deſſen Frachtgegenſtände ohne Unterſchied entweder von den gemäß der Land- und Waſſerbotenordnung vom 16. November 1822 (Rggsbl. S 1131. fg.) conceſſionirten Landboten oder von anderen Fuhrleuten gemäß §. 12. dieſer Botenordnung, wonach das Frachtfuhrwerk als eine freie Gewerbsart erklärt iſt, auf fremden Auftrag gegen Lohn verführt werden. Demnach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Beſtimmungen des Art. II. der allegirten Verordnung auch auf jene Fuhrleute Anwendung zu finden haben, welche Frachtgüter verführen, ohne, wie die conceſſionirten Boten, an eine regelmäßige Fahrt gebunden zu ſein.

2) Das eigentliche landwirthſchaftliche Fuhrwerk iſt in der allerhöchſten Verordnung vom 21. April 1838 nicht begriffen. Daher ſind Grundbeſitzer, welche ihr Getraide auf die nächſte Schranne, Wald- und Torfſtecherei-Beſitzer, welche ihr Holz oder Torf zur nächſten Stadt, oder Ziegelei-Beſitzer, welche die ſelbſterzeugten Backſteine zu Bauten mit eigenem Geſpanne verführen, zu der Anwendung der breiten Radfelgen nicht verpflichtet.

Art. III.

Die Breite der Radfelgen für alle Poſtwagen (zum Perſonen und Wagen-Transport) ſoll mindeſtens zwei und einen halben Zoll rheiniſch alſo 2 Zoll 8½ Linien bayeriſch Duodezimal-Maas betragen.

Art. IV.

Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verſchiedener Felgen-Breite angebracht ſind, darf jedenfalls die Felge keines Rades eine geringere als die oben vorgeſchriebene Breite haben.

Art. V.

Es iſt verboten zweirädrige Karren mit mehr als vier, und vierrädrige Fuhrwerke mit mehr als acht Pferden zu beſpannen, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Laſt z. B. großen Bauſteinen und dergleichen, welche eine zahlreiche Beſpannung erfordern, beſteht.

In obiger Zahl von Pferden ſind jedoch jene nicht begriffen, welche in bergigen Gegenden nur ſtreckenweiſe als Vorſpann angewendet werden.

Art. VI.

Bei einſpännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthieren gleich, bei zwei- und mehrſpännigen aber werden zwei Ochſen, Stiere, Kühe oder Eſel einem Pferde gleich gerechnet. Maulthiere und Büffel zählen gleich Pferden.

Digitized by Google

Art. VII.

Zuwiderhandelnde unterliegen polizeilicher Beſtrafung und werden überdieß bis zur hergeſtellten Felgenbreite an dem Weiterfahren verhindert, bleiben aber befugt, auf dem nämlichen Wege, woher das Fuhrwerk gekommen iſt, wied r zurückzufahren.

Art. VIII.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1839 in Kraft.

Zur genauen Vollzugs-Ueberwachung dieſer allerhöchſten Beſtimmungen wurde unterm 15. März 1839 noch Folgendes verordnet:

1) Die Wegmeiſter und Wegmacher bleiben bei perſönlich ſtrengſter Verantwortung verpflichtet, die allgemeine und unausgeſetzte Anwendung dieſer wegen leichterer und beſſerer Erhaltung der Straſſen erlaſſenen königlichen Verordnung auf das eifrigſte zu befördern, und jedesmal ſogleich die Anzeige bei der nächſt gelegenen Polizeibehörde zu machen, wenn ſie einen Fuhrwagen die Straſſe befahren ſehen, deſſen Radfelgenbreite nicht mit der in dieſer Verordnung feſtgeſtellten Zugviehanzahl genau übereinſtimmen ſollte.

2) Ein ſolcher Fuhrwagen iſt bis zum nächſten Gerichtsſitz an der Straſſe oder im Falle ſich der Gerichtsſitz nicht an der Straße befindet, bis zur nächſten Ortspolizei oder Gensdarmerie-Station zu verfolgen, und dort die Anzeige wegen Beſtrafung und Zurückweiſung des Fuhrmanns zu machen oder machen zu laſſen. In jedem Falle iſt ſich die gemachte Anzeige in das Wegmacherbüchlein atteſtiren zu laſſen, und der k. Bauinſpektion unverzüglich davon Anzeige zu machen.

3) Jeder Wegmeiſter und jeder Wegmacher erhalten verifizirte Lehren von der geſetzlichen Radfelgbreiten, welche dieſelben von nun an ſtets bei ſich zu führen haben.

4) Sollten ſich gegen Vermuthen Fälle ergeben, daß von der Ortspolizei oder Gensdarmerie-Station die Anzeige nicht weiter verfolgt wurde, oder daß Fuhrleute bei den einſchlägigen Gerichten als Uebertreter der Verordnung angezeigt, von denſelben nicht zum Stillhalten bis zur Herſtellung der feſtgeſtellten Felgenbreite oder zum Umwenden und Zurückfahren auf demſelben Wege, auf welchem ſie gekommen ſind, verurtheilt werden, ſo iſt davon ebenfalls ſogleich die Bauinſpektion in Kenntniß zu ſetzen.

5) Wenn ein Wegmacher die Anzeige eines Uebertreters dieſer Verordnung unterlaſſen ſollte, ſo iſt derſelbe

für den 1. Fall mit 1 fl. — kr.
für den 2. Fall mit 1 fl. 30 kr.
für den 3. Fall mit 2 fl. — kr.

Lohnabzug, und

für den 4. Fall mit der Dienſtes-Entlaſſung zu beſtrafen.

Digitized by Google

Zur richtigen Auffaſſung obiger allerhöchſter und höchſten Beſtimmungen, wird den Wegmeiſtern und Wegmachern noch beſonders erläutert:

ad Art. 11., daß alles Fuhrwerk der Holzhändler und Holzeinkäufer, der Getraidhändler und Getraideinkäufer, ſowie überhaupt alles Lohnfuhrwerk, dann die ſchweren Gips- und Bau-Steinfuhren aller Art, und ſelbſt ſolche Fuhrwerke von Grundbeſitzer, welche die nächſten Schrannen — oder von Wald- und Torfſtecherei-Beſitzern, welche die nächſten Städte umgehen, und fern gelegenen Schrannen oder Städten zufahren, der allerhöchſten Verordnung rückſichtlich der breiten Radfelgen unterworfen bleiben.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 25. Ansbach, Mittwoch, den 27. März 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. In einer dahier anhängigen Unterſuchung befindet ſich ein ſilberner Eßlöffel in gerichtlicher Verwahrung, zu dem ein Eigenthümer nicht ermittelt werden konnte, der aber um Pfingſten 1838 wahrſcheinlich geſtohlen wurde. Der ſilberne Löffel ſelbſt wiegt $3\frac{1}{8}$ Loth, und ſtehen auf dem Griffe desſelben auf einer Seite die Buchſtaben

F. G.

auf der andern aber die Buchſtaben

M. V. G.

eingravirt. Der Eigenthümer dieſes Löffels hat dahier bei dem Unterſuchungs-Gerichte ſeine Anſprüche daran darzuthun.

Ansbach, den 16. März 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Killinger, Direktor.

2. Vom kgl. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg wird das zur Konkursmaſſa des hieſigen Sattlermeiſters und Chaiſenfabrikanten Johann Leonhard Lechner gehörige Haus Lit. L. Nr. 1306. in der Engelhardsgaſſe am

Montag den 8. April l. Js. Vorm. 10 Uhr

im dießgerichtlichen Commiſſionszimmer Nr. 9. an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit vorgeladen werden. Der Verkauf geſchieht vorbehaltlich der Genehmigung der Lechneriſcher Gläubiger.

Nürnberg, am 27. Februar 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Kohlhagen, Director.

3. Bei Dörlbach im Landgerichtsbezirk Altdorf wird zur Aufnahme von 250—300 Arbeitern eine Kaſerne errichtet und in derſelben ein Speiſemeiſter angenommen, welcher die ſämmtlichen Arbeiter auf dieſem Bauplatze mit Koſt und Trank zu verſehen und auch die Reinigung des Hauſes und die Wäſche zu übernehmen hat. Dem Speiſemeiſter wird die geräumige Küche nebſt Keller, Waſch- und Schlachthaus und 2 Zimmer zur Wohnung eingeräumt, und die Befugniß ertheilt, für den Bedarf der Arbeiter Koſt und Bier zu geben, Brod zu backen und zu ſchlachten. Dieſes Geſchäft verſpricht bei der großen Anzahl der Koſtgänger und der Sicherheit, welche dem Speiſemeiſter hinſichtlich der Bezahlung ſeiner Forderungen geleiſtet wird, einen ſehr anſehnlichen Nutzen. Es erfordert jedoch das Intereſſe der Kanalbau-Verwaltung, daß man von der redlichen Pflichterfüllung von Seite des Speiſemeiſters vollkommen verſichert ſein könne. Dieſes Geſchäft wird ſonach zur Bewerbung in der Art ausgeſchrieben, daß diejenigen Bewerber, welche die bedungene Kaution von 3000 fl. ſtellen

Digitized by Google

und ſich über guten Leumund ausweiſen können, die näheren Bedingungen bei der unterfertigten Stelle einzuſehen, und ihre Angebote bis zum

30. d. Mts.

verſchloſſen bei dem kgl. Landgericht Altdorf mit der Bezeichnung

„Anerbieten für die Speiſemeiſters-Stelle zu „Dörlbach

einzureichen haben, an welchem Tage die eingekommenen Anerbietungen eröffnet werden. Die nach Maaßgabe der Qualifikation und Kautionsfähigkeit, ſowie der Billigkeit der Angebote zu treffende Auswahl wird hierauf den Betheiligten unverzüglich bekannt gemacht werden.

Altdorf und Neumarkt, den 14. März 1839.

Königl. Landgericht. K. Kanalbauſektion III.
Schumacher, Landrichter. Hartmann.

4. In der Verlaſſenſchaftsſache des zu Wachſtein verſtorbenen Bauern Johann Georg Kernſtock wird deſſen Anweſen zu Wachſtein beſtehend:

aus Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum, Garten, 15 Morgen 29 Dez. Aecker, 11 Morgen 61 Dez. Wieſen, 2 Morgen 13 Dez. Holz, Gemeindetheilen und Gemeinderecht, taxirt auf 3655 fl., dann 18 walzende Grundſtücke, taxirt zuſammen auf 1385 fl., verſchiedene Hausgeräthſchaften, Vieh, Wägen, Getraidt ꝛc.

entweder im Ganzen oder einzeln öffentlich verſteigert und hiezu Bietungstermin auf

Mittwoch den 3. April l. Js. Vorm. 10 Uhr

in der Kernſtockiſchen Wohnung zu Wachſtein beſtimmt wozu man Kaufsliebhaber einladet.

Gunzenhauſen, am 9 März 1839.

Königliches Landgericht.
Klingsohr, Landrichter.

5. Joh. Philipp Glenk, geb. dahier den 30. Januar 1773, Sohn des hieſigen Bürgers, Bierbrauers und Krämers Johann Heinrich Glenk, dann deſſen Ehefrau Margaretha, gieng im Frühjahr 1795 von hier aus als Heftleinmacher in die Fremde, und iſt am Oſterdienſtag 1797 Nachts zu Hamburg auf eine myſteriöſe Weiſe verſchwunden, ſo daß ſeit der Zeit von ſeinem Leben oder Tod keine zuverläſſigen Nachrichten eingelaufen ſind. Nach unſichern Nachrichten war er zuletzt auf einer Inſel Sankt Johannis in England, es war aber dieſes nicht einmal gewiß, noch weniger aber dieſer Glenk auszumitteln. Letzterem iſt in Folge des Teſtaments des Chirugien Majors *Hillner* zu Stuttgart vom 14. Dezember 1773 durch den Tod des Sohnes deſſelben, des zu Nürnberg verſtorbenen Johann Sebaſtian Hillner, ein teſtamentariſches Erbe vor 8846 fl. 11 kr. angefallen, welches ſich durch die bisherige Adminiſtration nach dem Schreiben des Stadtgerichts Stuttgart vom 10. September 1835, woſelbſt dieſes fideikommiſſariſche Erbe verwaltet wird, auf 17725 fl. 12 kr. rhein. erhöhet hat. Auf Antrag der nächſten bekannten Erben dieſes Johann Philipp Glenk ergeht nun an dieſen ſelbſt ſowie an die etwa von ihm zurückgelaſſenen, unbekannten Erben und Erbnehmer die Aufforderung, ſich dahier entweder in Perſon, oder ſchriftlich, ſpäteſtens bis zum Termin am

30. September 1839 Vorm. 9 Uhr

zu melden und daſelbſt weitere Anweiſung zu gewärtigen, widrigenfalls nach fruchtloſem *Ablaufe* dieſes Termins dieſer Johann Philipp *Glenk* für verſchollen erklärt und das Vermögen deſſelben ſeinen bekannten nächſten Anverwandten gegen Caution angewieſen werden ſoll.

Lauf, den 3 November 1838.

Königliches Landgericht.
Knoll, Landrichter.

6. Durch allerhöchſtes Miniſterialreſcript vom 23. Februar und höchſtes Regierungs-Reſcript vom 1. März d. Js., wurde der Plan zur Erbauung eines neuen Schulhauſes in Röckingen, mit einem Koſtenvoranſchlag von 3965 fl. genehmiget und iſt ſolcher nunmehr auszuführen. Behufs Verleihung dieſer Arbeiten in Akkord an die Wenigſtnehmenden wird daher Tagsfarth auf

Donnerſtag den 4. April 1839
Vormittags 10 bis 12 Uhr

in loco Röckingen angeſetzt, wozu man die einſchlägigen Werkmeiſter mit dem Beifügen zur Theilnahme an dem Steigerungsakte einladet:

Digitized by Google

1) daß der Bau im heurigen Jahre bei guter Jahreszeit beendiget werden muß,
2) daß zur Uebernahme deſſelben nur ſolche Gewerbetreibende zugelaſſen werden, in deren Geſchicklichkeit und Rechtſchaffenheit gegründetes Vertrauen geſetzt werden kann und die den Erfolg ihrer Unternehmung zu verbürgen, und das Vermögen, ſich die nöthigen Vorräthe anzuſchaffen, nachzuweiſen im Stande ſind, und
3) daß die Arbeiten nicht im Ganzen, ſondern getrennt, an die einzelnen Werkmeiſter verliehen werden.

Der Plan mit Koſtenvoranſchlag kann zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier eingeſehen, die nähern Bedingungen aber werden im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden.

Waſſertrüdingen, den 15. März 1839.

Königliches Landgericht.
Seggel, Landrichter.

8. Zur Veräußerung des zum Nachlaſſe des dahier verſtorbenen Oekonomen Adam Weißlein gehörigen Mobiliar-Vermögens, beſtehend in etwas Schreinzeuch, Betten, Weißzeuch und Kleidungsſtücken,

hat man Termin in der Wohnung des Weißlein auf

den 5. April Vorm. 9—12 Uhr und
Nachmittag 2—6 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsluſtige hiemit eingeladen werden. Zugleich werden diejenigen, welche Anſprüche an die Nachlaßmaſſe des Verſtorbenen zu machen haben, andurch aufgefordert, ſolche

am 11. April curr. Vorm 9 Uhr

geltend zu machen, und gehörig nachzuweiſen, indem ſpätere Liquidationen nicht mehr berückſichtiget werden.

Weiſſenburg, am 19. März 1839.

Königliches Landgericht.
Schmid, Landrichter.

9. Bekanntmachung der beabſichtigten Auswanderungen.

Nro.	Polizeibezirk.	Wohnort der Auswandernden.	Namen und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familienglieder
1	Burghaslach	Frickenhöchſtädt	Bandel, Nikolaus, Bauer	3

Wer an den vorſtehenden Nikolaus Bandel, welcher nach Nordamerika auszuwandern beabſichtiget, etwas zu fordern hat, muß binnen 14 Tagen ausſchließender Friſt dahier ſich melden.

Burghaslach, den 18. März 1839.

Gräflich Caſtelliſches Herrſchaftsgericht.
Eyſelein, Herrſchaftsrichter.

10. Bekanntmachung.

(Den Ludwig- (Donau-Main) Kanal betr.

Am Mittwoch den 3. April l. Js. wird bei dem k. Landgerichte Altdorf die in der Ausſchreibung vom 1. September v. Js. angekündigte letzte große Verſteigerung von Kanalarbeiten abgehalten werden. Die Verſteigerung begreift folgende Arbeiten und Summen in ſich:

1) die Erdarbeiten im IX. Arbeits-Looſe oberhalb Dörlbach zu . . . . 21889 fl. 44 kr. welche beſonders verſteigert werden.
2) die Arbeiten im XI. Arbeitslooſe, umfaſſend
a) die Erdarbeiten im XI. Loos der oberſten Kanalhaltung bei Schwarzenbach und Burgthann zu . . . . 154679 fl. 37 kr.
b) die Herſtellung einer Durchfahrt in dem großen

Digitized by Google

Damme des Diſtelbobels
zu . . . . . . 27107 , 43 ,
c) die Kanalufer-Mauern in
dieſem Damme zu . 9136 , — ,
zuſammen 190923 , 20 ,

Die Verhandlung beginnt an dieſem Tage Morgens 9 Uhr mit der Prüfung der Qualification der Steigerungsluſtigen, und wer dabei ſich nicht meldet, kann zur Verſteigerung nicht zugelaſſen werden. Da Kunſtarbeiten verſteigert werden, ſo müſſen diejenigen, welche für ſolche Arbeiten nicht perſönlich qualifizirt ſind, ſich vor der Verſteigerung darüber ausweiſen, daß ihnen ein annehmbarer Werkführer zur Seite ſteht. — Die zu leiſtende Caution beträgt wie bisher ein Zehntheil der veranſchlagten Summen, über deren Beſitze die Steigerungsluſtigen ſich durch gerichtliche Vermögenszeugniſſe, Ausländer aber durch einen Creditsbrief auf ein inländiſches, ſolides Handlungshaus auszuweiſen haben. Die Koſtenvoranſchläge, Plane, Baubeſchreibungen und das Bedingnißheft können ſchon früher bei der k. Kanalbauſektion III. in Neumarkt eingeſehen werden.

Nürnberg, den 1. März 1839.

Königl. Kanalbau-Inſpektion.

Frhr. v. Pechmann, k. Oberbaurath. Beyſchlag, k. Regierungs- und Kreisbaurath.

11. Die vorräthige Korn-Kleie vom 1. und 2. Quartal, in

134 Metzen

beſtehend, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu Termin auf

Donnerſtag den 4. April Vorm. 10 Uhr

anſteht.

Lichtenau, den 22. März 1839.

Königliches Polizei-Commiſſariat der Zucht- und Strafanſtalt.

Jägerhuber, Polizei-Commiſſär.

12. Unterfertigte Behörde wird

Mittwoch den 3. April Vorm. 10 Uhr

die Beifuhr von 150 Klftr. Stöckholz aus der Forſtrevier Heilsbronn zur Verſteigerung an den Wenigſtnehmenden bringen, von welcher Quantität die Hälfte in dem Forſt-Diſtrikt Weißenbronner Wald am Kupferberg nächſt der alten Petersauracher Straße, die andere Hälfte im Forſtort Sandbühl aufgeklaftert ſteht.

Lichtenau, den 22. März 1839.

Königliches Polizei-Commiſſariat der Zucht- und Strafanſtalt.

Jägerhuber, Polizei-Commiſſär.

13. Das bevorſtehende Sommerſemeſter 1839 beginnt am Montag nach der Oſterwoche,

den 8. April l. Js.

und der Termin zur vorgeſchriebenen Immatriculation iſt

vom Montag den 8. bis Sonnabend den 20. April

feſtgeſetzt. Wegen Erfüllung der Vorbedingungen zur Immatriculation wird auf §. 9. seq. der Vorſchriften über Studien und Disciplin für die Studirenden an den Hochſchulen des Königreichs Bayern vom Jahre 1835 hingewieſen.

Erlangen, am 18. März 1839.

Prorectorat der kgl. Friedrich-Alexanders-Univerſität

Dr. Engelhardt, d. Z. Prorector.

14. Bei der kgl. Oekonomie-Verwaltung Triesdorf werden vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung, ungefähr 150 Pfd. gut erhaltener Runkelrüben-Saame um billigen Preis verkauft und Kaufsliebhaber eingeladen, ſich recht bald mit ihren Beſtellungen an benannte Verwaltung zu wenden.

15. Da der dieſſeitigen Requiſition vom 25. v. Mts. — eingerückt in den Beilagen Nr. 17. und 18. des Kreis-Intelligenz-Blattes, Seite 269. und 287. — die Berichtigung der Einrückungsgebühren betreffend, nur von wenigen Behörden entſprochen worden iſt, ſo wiederholt man ſolche unter Beziehung auf das höchſte Regierungs-Ausſchreiben vom 6. dies Mts. (Kreis-Intelligenzblatt Seite 195. und 198.) mit dem Bemerken, daß bei abermaliger Nichtentſprechung und dadurch veranlaßter Beſchwerdeführung diejenigen

Digitized by Google

Amtsbehörden zuvörderſt bezeichnet würden, welche in dem laufenden Verwaltungsjahr noch gar keine Zahlung anher geleiſtet haben.

Ansbach, den 20. März 1839.

Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes für Mittelfranken.

von der Pfordten, Redakteur.

16. **Bekanntmachung.**

(Stiftungsgüterverkauf betr.)

Die Kirchenverwaltung Sct. Johannis hat beſchloſſen nachſtehende im Rentamtsbezirk Colmberg gelegene Grundſtücke, und zwar:

a) in der Steuergemeinde Stettberg:

5 Tagw. 48 Dez. Wieſe, die Herbſtmühlwieſe bei Stettberg, PlNr. 308,

b) in der Steuergemeinde Erlbach:

38 Dez. Acker an der Utzwieſe, PlNr. 42 b,
20 Dez. Acker an der Aubwieſe, PlNr. 129b,
1 Tagw. 77 Dez. Wieſe, die Utzwieſe, Pl. Nr. 42 a,
2 Tagw. 90 Dez. Wieſe, die Aubwieſe, Pl. Nr. 129 a,
3 Tagw. 71 Dez. Wieſe, die Sauerwieſe, PlNr. 396,

c) in der Steuergemeinde Büchelberg:

13 Dez. Acker an der Sauer- oder Kreuzwieſe, PlNr. 1515 b,
27 Dez. die Brühlwieſe, PlNr. 231,
40 Dez. dergleichen, PlNr. 233,
71 Dez. dergleichen, PlNr. 234.
46 Dez. Wieſe, die Dornwieſe, PlNr. 254,
52 Dez. Wieſe, die Langwieſe, PlNr. 1059,
1 Tagw. 66 Dez. die Spizwieſe, PlNr. 1496,
2 Tagw. 93 Dez. die Sauer- oder Kreuzwieſe, PlNr. 1515 a,
3 Tagw. 19 Dez. die Hochwieſe, PlNr. 1618,
1 Tagw. 95 die Ziegelhofwieſe, PlNr. 1710,

d) in der Steuergemeinde Burghauſen:

1 Tagw. 93 Dez. Wieſe in den Herrnwieſen bei Hauſen und Stettberg, PlNr. 323,

dem öffentlichen Verkauf an den Meiſtbietenden zu unterſtellen. Kaufsliebhaber werden eingeladen, ihre Angebote

am Donnerſtag den 18. April d. Js.
Nachmittag 2 Uhr

im Gaſthaus zur Krone in Leutershauſen zu Protokoll zu geben. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, und bleibt der Zuſchlag von hoher Kuratelgenehmigung abhängig.

Ansbach, am 18. März 1839.

Kirchenverwaltung Sct. Johannis.

Fr. Schnizlein, Vorſtand.

Rupprecht, Kirchenpfleger.

Gerichtliche Verſteigerungen.

1. Vom königl. bayer. Kreis- und Stadtgerichte Ansbach ſoll das der Metzgerswittwe Katharina Simon gehörige Wohnhaus Lit. D. Nr. 85. auf dem ſogenannten Pflaſter dahier im Wege der Hilfsvollſtreckung öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert werden. Hiezu wird Termin auf Freitag den 5. April l. Js. Vormittags 9—1 Uhr in dem Commiſſionszimmer Nr. 4. anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64. des Hypothekengeſetzes vom 1. Juni 1822 erfolgt, daß das Haus auf 900 fl. gerichtlich geſchätzt worden, daß die nähere Beſchreibung aus dem Taxations-Protokolle in dieſſeitiger Regiſtratur erſehen werden kann, und daß die Kaufbedingungen im Termine ſelbſt werden bekannt gemacht werden.

Ansbach, den 6. März 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Killinger, Direktor.

2. In der Gantſache des ehemaligen Kaufmanns Chriſtian Lödel wird, da am erſten Strichtermin auf die zu verkaufenden Realitäten kein Angebot gelegt wurde, wiederholter Strichtermin auf Dienſtag den 9. April anberaumt.

Ansbach, am 16. März 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

von Killinger, Direktor.

Digitized by Google

3. Vom k. bayer. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg wird auf den Antrag eines Hypothek-Gläubigers das Haus der Pachtgärtners Eheleute Johann und Kunigunda Birkmann in der Hirſchelgaſſe dahier Lit. S. Nr. 1319 nebſt daran befindlichen Gärtchen, welches zur von Harsdorf'ſchen Familie erbzins- und handlohnbar iſt, nach §. 64 des Hypothekengeſetzes an den Meiſtbietenden von Gerichtswegen verſteigert. Hiezu wird Termin auf

Freitag den 5. April l. Js. Vorm. 10 Uhr im Commiſſionszimmer Nr. 9 anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, und bei annehmbaren Angeboten den Zuſchlag Mittags 12 Uhr zu gewärtigen haben.

Nürnberg, den 7. März 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Kohlhagen, Direktor.

4. Das unterfertigte k. Landgericht Waſſertrüdingen als Verlaſſenſchaftsbehörde in der Kaufmann Johann Leonhard Glückiſchen Nachlaßſache dahier, verkauft am

Mittwoch den 3. April c. a.
Vormittags 8—12 und
Nachmittags 2—5 Uhr

in der Behauſung des Verſtorbenen, folgende zu deſſen Nachlaß gehörige Immobilien, als

1) das Haus Nr. 4. dahier, mit Scheuer und 2 Schweinſtällen, ſammt
4 Dez. Krautgartenbeet, PlNr. 1394.
7 Dez. Krautgartenbeet, PlNr. 1885.
50 Dez. Schäfacker, PlNr. 2410 Gemeindetheil
45 Dezim. Wieſe im Auwaaſen, Pl. Nr. 721 Gemeindetheil und dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen,

2) Beſitz lit. B.

Aecker.

92 Dez. Kappelfeldacker, PlNr. 2317.
1 Tagw. 62 Dez. Lusacker in der Klinge mit Korn beſaet, PlNr. 2734.

2 Tagw. 8 Dez. Lusacker in der Klinge, PlNr. 2745 mit Korn beſaamt
95 Dez. Wieſen auf der Lehenwieſe der untere Strich, PlNr. 500
68 Dez. Wieſen auf der Lehenwieſe, der untere Strich, PlNr. 500½.
1 Tg. 16 Dez. Wieſen auf der Lehenwieſe, PlNr. 490.
51 Dez. auf der Lehenwieſe, PlNr. 490½
48 Dez. das Schurzflecklein, PlNr. 516.

Beſitz lit C.

Aecker.

71 Dez. im Opfenriederfeld, PlNr. 1785.
1 Tagw. 69 Dezim in der Klinge, PlNr. 2258 mit Waizen beſaamt.
1 Tagw. 26 Dez. im langen Kreuth, Pl. Nr. 2270 mit Waitzen beſaamt
1 Tagw. 18 Dez. allda mit Waizen beſaamt PlNr. 2274
2 Tagw. 12 Dez. in der vordern Stockau, mit Klee angebaut, PlNr. 2507
1 Tagw. 5 Dez. allda, PlNr. 2526
3 Tagw. 42 Dez. allda, PlNr. 2529

Wieſen.

1 Tg. 28 Dez. Mühlwieſe vorm Forſt, PlNr. 1101 1 Tg. 69 Dez. vorm Forſt, PlNr. 1156 in Waſſertrüdinger Steuerdiſtrikt

Beſitz lit. A.

Aecker.

39 Dez. Acker im Gern, PlNr. 221½ a

Wieſen.

57 Dez. im Gern, PlNr. 221½ b

Beſitz lit B.

Aecker.

1 Tagw. 36 Dez. im Gern, PlNr. 221 a

Wieſen.

28 Dez. im Gern, PlNr. 221 c

Beſitz lit. C.

Aecker.

67 Dez. im Geren, PlNr. 223½ a
1 Tagw. 63 Dez. im Geren, PlNr. 223 b

Wieſen.

61 Dez. im Geren, PlNr. 222

Digitized by Google

21 Dez. im Geren, PlNr. 223½ b
57 Dez. im Geren, PlNr. 223 b
und ladet beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken ein, daß ein Theil des Kaufſchillings unterpfändlich der verkauften Liegenſchaften ſtehen bleiben könne, und die weitern Kaufs resp. Verkaufsbedingniße im Termine werden bekannt gemacht werden. Die Schätzung, ſowie die Abgaben und Laſten der verkauft werdenden Immobilien, können tagtäglich zur Bureau-Zeit in der dieſſeitigen Gerichts-Regiſtratur eingeſehen werden

Waſſertrüdingen, am 9. März 1839.
Königliches Landgericht.
Eggel, Landrichter.

Gerichtliche Vorladungen.

1. Das kgl. Landgericht Dinkelsbühl hat in dem Schuldenweſen des hieſigen Buchbindermeiſters und Steintafelfabrikanten Georg Carl Treuer auf Andringen mehrerer Gläubiger durch Entſchlieſſung v. 6. März 1836 den Univerſalkonkurs erkannt. Nachdem dieſe Entſchließung auf ergriffene Appellation und Reviſion des Gemeinſchuldners in den beiden höhern Inſtanzen beſtättigt worden iſt, ſo werden hiermit die geſetzlichen Ediktstage, nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung
auf den 15. April d. Js.

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen
auf den 17. Mai d. Js.

3) zur Schlußverhandlung und zwar
a) für die Replik
auf den 17. Juni d. Js.
b) und für die Duplik
auf den 1. Juli d. Js.

jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt und hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Conkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. — Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Das Aktivvermögen beſteht außer einem angeblichen Guthaben des Gemeinſchuldners von 7135 fl. 14 kr. deſſen Liquidität und Einbringlichkeit dieſer ſelbſt als höchſt zweifelhaft ſchildert, in 2 Wohnhäuſern, tarirt auf 1100 fl. und 200 fl. und in höchſt geringer Mobiliarſchaft. An Schulden ſind vorhanden:

1763 fl. 11½ kr. mit Hypothekenrecht verſehene, excl. der Zinnſen und
5189 fl. 18½ kr. anerkannte Current-Schulden

Hievon werden die Gläubiger mit Bezugnahme auf §. 33. der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 in Kenntniß geſetzt.

Dinkelsbühl, am 28. Februar 1839.
Königliches Landgericht.
Meyer, Landrichter.

2. Nachdem ſich Leonhard Horeld von Streudorf freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen hat, ſo werden hiemit die geſetzlichen Ediktstage in folgender Art bekannt gemacht:

I. Zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderung:
Mittwoch den 17. April l. Js.

II. Zur Vorbringung der Einreden
Mittwoch den 22. Mai l. Js.

III. Zur ſchlüſſigen Verhandlung
Freitag den 21. Juni l. Js.

und zwar für die Replik bis
5. Juli und
für die Duplik bis
19. Juli l. Js. jedesmal Vorm. 9 Uhr
und es werden hiezu ſowohl die bekannten als un-

Digitized by Google

bekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am I. Ediktstage den Ausſchluß der Forderung von dieſer Maſſe und das Ausbleiben an den übrigen Terminen den Ausſchluß der betreffenden Handlung zur Folge haben wird. Diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben oder an ihn etwas ſchulden, werden zur unverzüglichen Ablieferung an das Gericht und zwar bei Vermeidung doppelter Haftung aufgefordert. Hiebei wird den Betheiligten vernachrichtet, daß die Aktivmaſſa 1120 fl. und die Paſſivmaſſa 1895 fl. beträgt, unter welchen ſich 1600 fl. Hypothekforderungen befinden. Zugleich wird das Anweſen des Leonhard Horeld zu Streudorf, beſtehend in Wohnhaus, Nebengebäuden, Hofraum, Garten, 1 Morgen 10 Dez. Feld, 81 Dez. Wieſe und Gemeinderecht, dann in 4 walzenden Grundſtücken im Schätzungswerthe zu 1030 fl. dann einige Mobiliarſchaft zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und hiezu Termin auf

Donnerſtag den 16. Mai l. Js. Nachm. 2 Uhr

im Wirthshauſe zu Streudorf beſtimmt, wozu man Kaufsliebhaber einladet.

Gunzenhauſen, am 14. März 1839.

Königliches Landgericht.
Klingsohr, Landrichter.

3. Die Erben des dahier verſtorbenen Schuhmachers und Krankenwärters Melchior Andreas Sturm haben auf Eröffnung des erbſchaftlichen Liquidationsprozeßes angetragen. Es werden daher alle diejenigen, welche an die Verlaßenſchaft Forderungen zu machen haben, hiermit aufgefordert: in dem auf

Mittwoch den 3. April l. Js. Vorm. 8 Uhr

anberaumten Termine, entweder in Perſon, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erſcheinen und ihre Forderungen anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweiſen, unter dem Rechtsnachtheile, daß die ausbleibenden Gläubiger aller ihrer Vorrechte für verluſtig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich

meldenden Gläubiger von der Maſſa übrig bleiben möchte, verwieſen werden ſollen.

Windsheim, den 11. Februar 1839.

Königliches Landgericht.
Wibel, Civiladjunkt, v. n.

Privatbekanntmachungen.

1. Freitag den 12. April Vorm. 10 Uhr werden dahier unter Vorbehalt gutsherrlicher Genehmigung

58 Klftr. fichtene Stöcke

an den Meiſtbietenden verkauft.

Frohnhof, den 25. März 1839.

Freiherrlich von Eybiſche Rentenverwaltung.
Kleinſchroth.

2. Von denen dießamtlichen Getraidt-Vorräthen 1838 Erndte ſollen

Donnerſtag den 4: April l. Js. Nachm. 2 Uhr

im Sämannſchen Wirthshauße dahier

65 Schfl. Korn,
10 Schfl. Waizen,
50 Schfl. Dinkel und
100 Schfl. Haber

an den Meiſtbietenden im öffentlichen Striche verkauft werden, wozu Käufer einladet

Mkt. Ippesheim, am 20. März 1839.

Die Freiherrlich von Wöllwarthiſche Rentenverwaltung.
Schneider.

3. Am Mittwoch den 3. April Vorm. 8 Uhr werden aus hieſig gutsherrſchaftlichen Waldungen:

55 Klftr. gemiſchtes Holz,
1100 Wellen,
1550 Hopfenſtangen, dann mehrers Reißig

unter Ratifikationsvorbehalt öffentlich verſtrichen, und beginnt die Strichsverhandlung im Forſtort Aſchenbuk.

Mkt. Sugenheim, am 22. März 1839.

Freiherrlich v. Seckendorffiſche Rentenverwaltung.
Fikenſcher.

4. In der Armen-Beſchäftigungs-Anſtalt wird

Dienſtag den 2. April Morgens 9 Uhr

die Verlooſung der Preiße aus den Beiträgen für

Digitized by Google

die Monate Januar, Februar und März 1839 vorgenommen, wozu die Loos-Inhaber eingeladen werden.

Ansbach, den 24. März 1839.

Commiſſion des Armenpflegſchaftsrathes.

Horlacher. Körber. Lippacher. Schwarzbeck. Schnürlein.

Liebrich, Verwalter.

5. Die Reformirten in Ansbach und in der Gegend werden von der am 7. April früh 8 Uhr im Fürſtenſtande der Stiftskirche ſtattfindenden Feier des heil. Abendmahls hierdurch in Kenntniß geſetzt.

Tribou, Pfarrer der reformirten Gemeinde zu Schwabach.

6. Künftigen Montag am zweiten Oſterfeiertage iſt Ball im Caſino, Anfang 7 Uhr.

Ansbach, den 25. März 1839.

Die Caſino-Direktion.

7. Memminger'ſche Modehandlung. Bereits mit den neueſten Frühjahr-Moden, wie mit einer bedeutenden Auswahl Florentiner und Brüſſeler Strohhüteen, Spartrie-Hüten, Bändern, Blumen ꝛc und allen in das Modefach einſchlagenden Artikeln wohl verſehen, zeige ich es hiemit ergebenſt an.

Ansbach, den 23. März 1839.

Louise Memminger.

8. Da der Unterzeichnete geſonnen iſt, ſein bisheriges Commiſſionslager von Lithographieen und ſchönen Steinabdrücken aufzugeben, ſo bietet ſolche derſelbe mit dem Bemerken an, daß wie ſie ihm angerechnet ſind, dieſelben abgegeben werden. Körbe von Weiden zu Kinderwägelein hat derſelbe ebenfalls etliche zu verkaufen.

Ludwig Wolff, Kunſthändler.

9. Zur Uebernahme der Bleichwaaren für die ſchon ſeit vielen Jahren im beſten Rufe ſtehende Naturbleiche des Herrn Rebmann in Heidenheim empfiehlt ſich Unterzeichneter zur dießjährigen Beſorgung derſelben wieder beſtens. Die Preiſe ſind für die Elle Tuch 2 kr.

1 Pfd. Garn 18 kr. und
1 „ Zwirn 20 kr.

Braun, Knopfmacher.

10. (Ansbacher Bleiche.) Mit Anfang Aprils beginnt mein Bleichgeſchäft wieder, weßhalb, um den vielfachen Wünſchen meiner auswärtigen ſchätzbaren Freunden zu genügen, und denſelben die Verſendung ſo viel wie möglich zu erleichtern, nachſtehend benannte Freunde die pünktlichſte Beförderung beſorgen:

in Nürnberg: Herr Friedrich Neumeyer,
„ Rothenburg: Herr J. Georg Leybold,
„ Uffenheim: Herr Chriſtian Croninger,
„ Fürth: Herr Johann Berthold,
„ Windsheim: Herr G. Michael Stahl,
„ Feuchtwang: Herr J. Conrad Schwarzländer,
„ Windsbach: Herr J. Michael Forſter,
„ Marktbreit: Herr Georg Nikolaus Röſch,
„ Neuſtadt a/A.: Herr Georg Pflaumer.

Alle mir anvertrauten Bleichwaaren werden mit vieler Schonung behandelt und ſehr ſchön, reinweiß und dauerhaft zurückgeliefert. Die Preiße ſind:

Leinwand à 2½ kr. die Elle,
Handtücher à 2 kr. die Elle,
Mangerlohn 6 kr. per Stück,
Zwirn d. bayer. Pfd. 24 kr., Garn d. Pfd. 16 kr. inbegriffen mit allen ſonſtigen Koſten.

Unmittelbar an mich eingehende Beſtellungen werden in meinem Hauſe Lit. A. Nr. 3. auf dem obern Markte angenommen und die gebleichten Waaren abgegeben. Zu vielen Aufträgen mich ergebenſt empfehlend.

Ansbach, den 14. März 1839.

Michael Ebert, Schönfärber und Bleichbeſitzer.

11. Einem verehrungswürdigen Publikum gibt ſich Unterzeichneter die Ehre, bekannt zu machen, daß die ihm anzuvertrauenden Bleichgegenſtände nunmehr wie bisher von nachbenannten Herren Spediteurs übernommen werden

für Ansbach und Gegend Kaufmann Strelin,
„ Dinkelsbühl „ „ Wilhelm Seidelmann,
„ Feuchtwangen „ „ Weißgerber May,
„ Fürth „ „ Buch- und Kunſthändler Korns Wittwe,

Digitized by Google

für Kitzingen und Gegend Melbermſtr. A. F. Alt,
„ Mkt.Breit „ „ Kaufmann Hartmann,
„ Nürnberg „ „ Buchhändler Korn,
„ Oettingen „ „ Gürtler Ehrgott Martin,
„ Rothenburg „ Friedrich Kohler,
„ Uffenheim „ Leonhard Weinreich und
„ Waſſertrüdingen Nagelſchmidmeiſter Nebelein,

mit dem Bemerken, daß die Bleichpreiße dieſelben wie in den vorhergehenden Jahren ſind. Da derſelbe nicht ſowohl von den Bewohnern Mittelfrankens, ſondern auch von mehreren der benachbarten Kreiſe eine Reihe von Jahren das Vertrauen genießt, ſo empfiehlt ſich auch dieſes Jahr unter Zuſicherung ſorgfältigſter und unſchädlicher Behandlung der Bleichwaaren zu zahlreichen Aufträgen beſtens

Waitzendorf bei Mkt. Bechhofen, den 21. März 1839.

Friedrich Hauck, Bleichbeſitzer.

12. Ellwangen. Bleich-Empfehlung.

Nachdem mir auf mein 1837 erkauftes Bleich-Etablißement letzten Sommer ſo viele Leinwanden anvertraut wurden, daß ich bereits auf weitere Bleich-Wieſen bedacht ſein mußte, und ich mich nicht nur hier und in der Umgebung, ſondern auch von Seiten der Herren Faktoren, der Zufriedenheit über die Ablieferungen zu erfreuen hatte, erlaube ich mir dieſes mein Geſchäft auch für dieſes Jahr beſtens zu empfehlen, und die Verſicherung beizufügen, daß ich auf ſchonendſte Behandlung ſtrenge ſehe, und, da ich durchaus keine ſchädlichen Mittel anwenden laſſe, jeder Zeit für möglichſt gute Ablieferung haften kann.

Ellwangen, den 2. März 1839.

C. E. Egelhaaf, Kaufmann.

Unter der Bemerkung, daß außer 2½ kr. für die Ansbacher Elle zu bleichen und mangen, keine weitere Koſten entrichtet werden dürfen, empfehlen ſich zur Beſorgung für

Ansbach: Johann Lindau, Seilermeiſter am obern Markt,

Feuchtwangen: Joh. Chr. Hartmann, Poſamentier.

13. Unterzeichneter veranſtaltet am Oſterſonntag den 31. März eine große muſikaliſche Unterhaltung im Saale des Bades, welche Nachmittag 4 Uhr beginnt, und macht dazu ſeine gehorſamſte Einladung.

Das Entrée iſt 12 kr.

W. Ott, Stadtmuſikus.

14. Im Hauſe C. Nr. 26. ſind eine ſehr gute Papier-Beſchneid-Preſſe mit Hobel, mehrere Bücher und andere Gegenſtände zu verkaufen.

15. Bei eintretender Verbrauchszeit empfehle ich mein Lager von allen Arten Farbwaaren zur gefälligen Abnahme.

Materialiſt Bub.

16. Unterzeichneter empfiehlt ſich wieder mit einer Auswahl von Zeugarbeit verſchiedener Sorten neueſter Façon, verſichert möglichſt billige Preiſe und bittet um geneigten Zuſpruch.

Frank, Schuhmachermeiſter in der Neuſtadt Haus Nr. 325.

17. Auf ſichere Hypothek ſucht man 800 fl., dann auch 200 fl. zu entnehmen. Wo ſagt die Redaktion.

18. C. 141. am Viehmarkt beim Wirth Raab, iſt eine ſchöne Landwehr-Uniform zu verkaufen.

19. C. 32. in Ansbach iſt ein Haus mit 6 Logien nebſt Stallung, Acker und Garten am Haus anſtoßend in gutem Zuſtand aus freier Hand zu verkaufen.

20. Einige hundert Gulden ſind auf erſte Hypothek zu verleihen, wo? ſagt die Redaktion.

21. 1000 fl. ſind gegen hinlängliche Verſicherung täglich auszuleihen. Näheres A. Nr. 282.

22. C. Nr. 54. bei Wirth Winnerlein ſind ſehr gute Erdäpfel der Mtz. für 16 und 18 kr. zu verkaufen.

23. Am Oſtermontag iſt Tanzmuſik, wozu höflichſt einladet Hornung.

Todes-Anzeige.

1. Wir zeigen hiermit verehrten Verwandten und Freunden nahe und ferne an, daß unſere unvergeßliche Mutter, Schwieger- und Großmutter, die verwittwete Frau Friederika De Ahna, geborne

Digitized by Google

Treitſchke aus Erfurt, am 20. d. Mts. im 82. Lebensjahre in Folge eines katarrhaliſchen Fiebers ihre irdiſche Pilgerſchaft vollendet hat. Der Glaube, daß ihre fromme Treue dort ſchöner belohnt wird, als wir es hier vermochten, tröſtet uns an ihrem Grabe, das unſere Dankgefühle für ihre Liebe immer erneuert.

Ansbach, Regensburg und München, am 22. März 1829.

Die ſämmtlichen Hinterbliebenen.

Zu vermiethende Wohnungen.

A. Nr. 302. beim neuen Thor ſind zwei Quartier mit Möbels täglich zu beziehen.

A. Nr. 6. iſt ein Quartier zu vermiethen.

C. 179. in der Schloßvorſtadt iſt bis Walburgis ein Quartier zu vermiethen.

In der Sonnenſtraße D. 287. iſt der mittlere Gaden zu vermiethen.

Pfarramtliche Anzeigen.

St. Johannis-Kirche.

Vom 18. bis 24. März 1839.

1. Getaufte.

1. Eliſabetha Louiſe Wilhelmine Henriette, Tochter des B. u. Glaſermeiſters Herrn Wernheimer; 2. Johanna Maria, Tochter des B. u. Seilermeiſters Herrn Lindau; 3. Eva Eliſabetha, Tochter des Bauern Lörler in Bernhardswinden; 4. Urſula Margaretha, Tochter des Webermeiſters Grauf in Deßmannsdorf; 5. Matthias Friedrich, Sohn des B. u. Metzgermeiſters Herrn Seßner.

2. Begrabene.

1. Katharina, Wittwe des k. preußiſchen Huſaren Störzenbach zu Neuſtadt a. d. A., ſt. 79 J. 6 M. alt an Altersſchwäche; 2. Carolina Dorothea, Wittwe des B. u. Friſeurs Herrn Müller, ſt. 61 J. 4 M. 19 T. alt an der Waſſerſucht; 3. Margaretha Barbara, Tochter des Maurergeſellen Kaſtner, ſt. 1 M. 17 T. alt am Gefraiſch; 4. Frau Chriſtiana Friederika, Wittwe des Sekretärs der holländiſchen Compagnie zu Würzburg Herrn Deahna, ſt. 81 J. 1 M. 19 T. alt an Entkräftung; 5. Georg Thomas Speitel, B. u. Schuhmachermeiſter, ſt. 79 J. 24 T. alt am Schlagfluß; 6. Anna Maria, Ehefrau des B. u. Sporermeiſters Herrn Rabacher, ſt. 78 J. 9 M. 8 T. alt an der Lungenlähmung; 7. Eva Maria, Tochter des Skribenten Herrn Müller, ſt. 1 J. 9 M. 7 T. alt an Gehirnwaſſerſucht; 8. Johanna Eliſabetha Ebner, ſt. 1 J. 3 T. alt an Luftröhrenentzündung.

St. Gumpertus-Kirche.

1. Getauft.

1. Maria Apollonia Eleonora Babetta, Tochter des B., Spezereihändlers und Vorſtehers des 10. Stadtdiſtrikts Herrn Oſterchriſt; 2. Alexander Gottfried Franz Ferdinand, Sohn des B. und Caffetiers Herrn Krebs.

2. Getraut.

1. Herr Georg Martin Wegmann, B. u. Bäckermeiſter, mit Jungfrau Johanna Walburga Sauernheimer; 2. Johann Leonhard Böbel, B. u. Gärtner, mit Jungfrau Anna Katharina Ehrenſchwendner; 3. Johann Georg Müller, B. u. Steinhauergeſell, mit Jungfrau Anna Margaretha Hebinger.

Katholiſche Stadtpfarrei.

Begrabene.

Katharina Kolynsky, Soldatenwittwe, ſtarb 71 J. alt am Schlagfluß.

Fremdenanzeige.

Vom 17. bis 23. März 1839.

Krone. Se. Durchl. Prinz v. Hohenlohe-Oehringen v. Stuttgart, Hr. Forſtmeiſter Abel v. Speyer, Hr. Banquier Henle v. Straßburg, Hr. Kfm. Henle v. Fürth, Hr. Kaufm. Kiſewetter v. Leipzig, Hr. Oberpoſtrath u. Oberpoſtmeiſter v. Sundahl v. Nürnberg, Hr. Graf v Berchem mit Fam. v. Prag, Hr. Poſtexpediter Kober v. Uffenheim, Hr. Weinh. Leuchs u. Hrn. Kfl. Knauer v. Nürnbg., Kohn v. Mkt. Erlbach, Hr. Kaufm. Göſchel v. Nürnberg.

Stern. Hr. Privatm. Narene v. Dresden, Hr. Oberzollinſp. Dürig v. Nürnberg, Hr. Fabrik. Ziegler v. Coburg, Hr. Kaufmann Wägmann

Digitized by Google

v. Stuttgart, Hr. Hofgärtner Artmann v. Stuttgart, Hr. Inſpektor Wagner v. München, Hrn. Kfl. Doll v. Schweinfurt, Schleicher v. Bamberg, Eckert v. Innsbruck, Beck v. Frankfurt, Hr. Acceſſiſt Baron v. Leonrod v. Würzburg, Herr Rathsherr Hörber v. Frankfurt, Hrn. Lieut. Preuß u. Bayer v. Berlin, Hrn. Kaufl. Kilian v. Freiburg, Fertig v. Nürnberg, Hr. Fabrik. Deuker v. Düſſeldorf, Hrn. Kfl. Schmidt, Ott, Mayer u. Mad. Klein v. Nürnberg, Hr. Kfm. Müller v. Mkt. Steſſt, Hr. Fabrik. Stieber m. Sohn v. Gemünd, Frau Aſſeſſorin Dorſch mit Sohn von Würzburg, Hr. Privat. Röder u. Hr. Gaſtw. Löhlein v. Frankfurt, Hr. Kaufm. König v. Bamberg, Hr. Baron v. Herrmann v. München, Hr. Poſthalter Reiſer v. Partenkirchen, Hr. Kaplan Rattinger m. Schweſter v. Bamberg, Hr. Gaſtw. Dörke v. Mainz, Hr. Landrichter Herrlein von Greding, Hrn. Kfl. Rupprecht v. Nürnberg, Klein v. Stuttgart, Stöckel, Faber, Hüttinger m. Fam., Zimmermann, Kirchhöſer, Enopf, Hrn. Buchhändler Ammen, Paulus, Hr. Architekt Kieſhaber u. Hr. Kaffetier Rößel v. Nürnberg, Hrn. Kfl. Ruckard und Böhm v. Nürnberg, Hr. Regierungsaſſeſſor Röſch m. Fam. v. Regensburg, Hr. Kaplan Rattler v. Bamberg.

Löwe. Hrn. Kaufl. Probſt v. Langenau, Wüſtefeld v. Würzburg, Hürmann v. Calw, Bölling v. Cöln, Hr. Fabrikbeſ. v. Maienn v. Klingenbrunn, Hrn. Kfl. Adam v. Eichſtädt, Kaufmann v. Adelsdorf, Beck v. Nürnberg, Hr. Privatm. v. Heider v. Amberg, Hr. Subrektor Wucherer v. Schwabach, Hr. Stud. Ernſt v. Frauenaurach, Hrn. Kaufl. Roſenwald v. Adelsdorf, v. Furtenbach von Nürnberg, Hr. Zollbeamter Hapt von Memmingen, Hrn. Kfl. Ackern von Augsburg, Guttmann v. Feuchtwangen, Scherrer v. Fürth, Gänsler v. Oettingen, Mohr von Dinkelsbühl, Hrn. Kfl. Kern v. Augsburg, Röhſer, Hr. Stallmſtr. Schwinghamer, Hr. Muſiker Sterneckert u. Hr. Mühlbeſ. Rößl v. Nürnberg, Hr. Gymnaſiaſt Schäfer v. da.

Zirkel. Hr. Kaufm. Bachmann von Nürnberg, Hrn. Kaufl. Wolff v. Dinkelsbühl, Dinkelsbühler v. Fürth, Hr. Kupferdrucker Niederbühl v. Ullſtadt, Hr. Kaufm. Neuburger v. Oettingen, Hrn. Kfl. Felſenſtein v. Bruck, Herrmann von Oettingen, Hr. Schullehrer Lißauer v. Feuchtwangen, Hr. Stud. Roth v. Dennenlohe, Herr Cand. Landauer v. Hürben, Hr. Kaufm. Körber Hrn. Buchbinder Biſchoff u. Daumenlang v. Nürnberg, Hrn. Mechaniker Steinl, Laun, Hr. Säckler Lödter u. Hr. Kammacher Niklas v. Nürnbg., Hr. Kellner Wörth v. Neuſtadt a. d. A., Herr Cantor Stör v. Pappenheim, Hr. Kfm. Metzger v. Dinkelsbühl, Hr. Handelsmann Herrmann v. Buttenwieſen.

Roß. Hr Apotheker Ströbel von Windsheim, Hr. Kfm. Bach v. Mkt. Steſſt, Hr. Weinhändler Böhm von Dettelbach, Hr. Dr. Klett von Rothenburg, Hr. Privat. v. Brei v. Weilbronn, Hr. Gutsbeſitzer Hopp v. Ergersheim, Hr. Weinhändler Kürzinger von Mkt. Breit, Hr. Kunſtgärtner Schlerf und Hrn. Kfl. Mulzer u. Maußner von Nürnberg, Hr. Apotheker Gramer von Nürnberg, Hr. Gärbermeiſter Röder von Rothenburg u. Hr. Müller, Poſthaltersſohn v. Oeſtheim.

Digitized by Google

Königlich **Bayeriſches**

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 26.

Ansbach. Samſtag, den 30. März 1839.

Inhalt.

Die Beiträge aus Kreisfonds zu Unterhaltung der Schulgehülfen im Jahre 1838/39 — Die im Jahre 1839 abzuhaltende Konkurs-Prüfung der katholiſchen Pfarramtskandidaten der biſchöflichen Diözeſe Eichſtädt. — Beitrags-Rückſtände zur Sublevationskaſſa für Kultus-Stiftungen. — Den Verkauf von Taback in grünen giftfarbigen Hüllen. — Die Wiederbeſetzung der Schulſtelle zu Landersdorf. — Die Wiederbeſetzung der Schulſtelle zu Hirſchlach. — Die Wiederbeſetzung der Schulſtelle zu Weiſſenbronn. — Die Wiederbeſetzung der Schulſtelle zu Beierberg. — Die Erfindung eines Verfahrens zur beſſern Benützung der im Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg vorkommenden Braunkohle. — Die dießjährige Konkurs-Prüfung der katholiſchen Pfarramts-Candidaten der Diözeſe Regensburg.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 12819. Exp. Nr. 18025.

(Die Beiträge aus Kreisfonds zu Unterhaltung der Schulgehülfen im Jahre 1838/9 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die zur Unterhaltung der Schulgehülfen für das laufende Jahr 18$\frac{38}{39}$ aus Kreisfonds bewilligten Unterſtützungen ſind bei den kgl. Rentämtern heute zur Zahlung eingewieſen worden, was den betheiligten Schulbehörden und Lehrern hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 23. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Rüßler.

Digitized by Google

Einl. Nr. 15974. Exp. Nr. 18235.

(Die im Jahre 1839 abzuhaltende Concursprüfung der katholiſchen Pfarramts-Candidaten der biſchöflichen Diözeſe Eichſtädt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den allerhöchſten Verordnungen vom 30. Dezember 1806 und 5. Februar 1829 gemäß findet im Jahre 1839 eine Konkurs-Prüfung der katholiſchen Pfarramtskandidaten der biſchöflichen Diözeſe Eichſtädt ſtatt, deren Beginnen auf den 18. Juni d. Js. hiemit feſtgeſetzt wird.

Die Pfarramtskandidaten der genannten Diözeſe, welche die vorgeſchriebenen Bedingungen der admission zu dieſer Prüfung erfüllt haben, erhalten andurch den Auftrag, ihre Admiſſionsgeſuche nebſt den verordnungsmäßigen Studien- und Qualifikationszeugniſſen längſtens bis zum 18. Mai d. Js. anher vorzulegen, und ſich im Falle der Zulaſſung zur Prüfung am 17. Juni d. Js. an dem Concurs-Orte Eichſtädt einzufinden.

Ansbach, den 25. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Rüßler.

Einl. Nr. 15780. Exp. Nr. 18258.

(Beitrags-Rückſtände zu der Sublevationskaſſe für Kultusſtiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche ſich mit der Einſendung der am 15. Dezember 1838 und 15. Februar 1839 verfallenen Beiträge zu der Sublevationskaſſa für die katholiſchen und proteſtantiſchen Kultusſtiftungen, im Rückſtande befinden, werden an die ungeſäumte längſtens bis zum 15. künftigen Mts. zu bewirkende Einzahlung dieſer Concurrenzquoten unter dem Bemerken erinnert, daß längerer Verzug, die Anordnung der geeigneten Zwangsmaaßregeln zur Folge haben würde.

Ansbach, am 25. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 16014. Exp. Nr. 18294.

(Den Verkauf von Tabak in grünen giftfarbigen Hüllen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt jüngſt vorgekommen, daß der Gebrauch einer Sorte Rauchtaback bei dem Raucher krankhafte Erſcheinungen zur Folge hatte, und eine chemiſche Unterſuchung hat ergeben, daß das grüne Papier, in welches der Taback unmittelbar eingefüllt geweſen, mit arſenikſaurem Kupfer (ſogenanntem Scheeleſchen oder Schweinfurter Grün) gefärbt war.

Da ſich der Giftſtoff der Farbe, insbeſondere an einem feuchten Aufbewahrungsort, dem Taback

Digitized by Google

wohl mittheilen, und auf dieſe Weiſe nachtheilig auf die Geſundheit der Raucher einwirken kann, ſo werden in Gemäßheit höchſter Miniſterial-Entſchließung vom $\frac{12}{23}$ d. Mts. nicht nur ſämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken angewieſen, den Tabackfabrikanten den Gebrauch ſolchen giftigen Papieres zu Tabackshüllen *bei Strafe* zu unterſagen, — ſondern auch die Kaufleute vor dem Einlegen ſo verpackten Tabackes und das Publikum vor dem Gebrauche deſſelben hierdurch *öffentlich gewarnt*, — womit gleichzeitig auch die Warnung vor Anwendung von, mit demſelben Pigmente tingirten *Tapeten* verbunden wird.

Ansbach, den 25. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 12237. Exp. Nr. 18377.

(Die Wiederbeſetzung der Schulſtelle zu Landersdorf betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem der bisher der definitiven Beſetzung der Schul- und Meßnersſtelle zu *Landersdorf* im Landgerichtsbezirke Greding im Wege geſtandene Mangel eines Schulhauſes nunmehr beſeitigt iſt, ſo wird dieſelbe mit dem faſſionsmäßigen Einkommen von

Zweihundert Gulden

zur Bewerbung unter der Beſtimmung ausgeſchrieben, daß

1) die Bewerber ihre Geſuche bis Ende April entweder bei dem königl. Landgerichte Greding oder der kgl. Diſtrikts-Schul-Inſpektion Thalmeſſingen einzureichen und
2) dieſe Behörden dieſelben innerhalb der folgenden 14 Tage mit gemeinſamem Bericht dahier vorzulegen haben.

Ansbach, den 26. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 15972. Exp. Nr. 18402.

(Die Wiederbeſetzung der Schulſtelle zu Hirſchlach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird die erledigte proteſtantiſche Schul- und Kirchendienersſtelle zu *Hirſchlach* im Landgerichtsbezirke Heilsbronn mit dem faſſionsmäßigen Einkommen von

Zweihundert Gulden

zur Bewerbung unter der Beſtimmung ausgeſchrieben, daß

1) die Bewerber ihre Geſuche bei dem k. Landgerichte Heilsbronn oder der k. Diſtrikts-Schul-Inſpektion Windsbach bis Ende April einzureichen und

Digitized by Google

2) dieſe Behörden dieſelben mit gemeinſamem Bericht innerhalb der folgenden 10 Tage dahier zur Vorlage zu bringen haben.

Ansbach, den 26. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 11143. Exp. Nr. 18403.

(Die Beſetzung der Schulſtelle zu Weiſſenbronn betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird die in Erledigung gekommene proteſtantiſche Schul- und Kirchendienersſtelle zu Weiſſenbronn im Landgerichtsbezirke Heilsbronn mit dem faſſionsmäßigen Einkommen von

Zweihundert achtzig zwei Gulden 51 Kreuzer

zur Bewerbung hiemit ausgeſchrieben und dabei beſtimmt, daß

1) die Bewerber ihre Geſuche entweder bei dem königl. Landgericht Heilsbronn oder der königl. Diſtrikts-Schul-Inſpektion Windsbach bis Ende April vorſchriftsmäßig belegt einzureichen und

2) dieſe Behörden dieſelben mit gemeinſamem Bericht innerhalb der folgenden 8 Tage dahier zur Vorlage zu bringen haben.

Ansbach, den 26. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 11949. Exp. Nr. 18404.

(Die Wiederbeſetzung der Schulſtelle zu Beierberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Pfarrdorf Beierberg, kgl. Landgerichts Waſſertrüdingen, iſt die Schul- und Kirchendienersſtelle erlediget, welche mit einem faßionsmäßigen Einkommen von

drei Hundert achtzig ſieben Gulden 47 kr.

zur Bewerbung unter dem Bemerken ausgeſchrieben wird, daß der künftige Lehrer nach Herſtellung eines zweiten Lehrzimmers mit einem Beitrage von 100 fl. aus Kreisfonds zur Haltung eines Gehilfen verpflichtet ſei.

Dabei wird beſtimmt, daß die Bewerber ihre Geſuche bis Ende April bei dem kgl. Landgericht oder der kgl. Diſtrikts-Schul-Inſpektion zu Waſſertrüdingen zu übergeben und dieſe Behörden dieſelben innerhalb der folgenten 14 Tagen mit gemeinſamem Bericht dahier zur Vorlage zu bringen haben.

Ansbach am 26. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Rüßler.

Digitized by Google

Einl. Nr. 16197. Exp. Nr. 18407.

(Die Erfindung eines Verfahrens zur beſſern Benützung der im Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg vorkommenden Braunkohle betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende Bekanntmachung der königl. Regierung von Oberpfalz und Regensburg wird auch zur allgemeinen Kenntniß der Bewohner von Mittelfranken gebracht, mit der Aufforderung an die Polizeibehörden, dieſelbe bei den Chemikern und Technikern ihrer Bezirke möglichſt zu verbreiten.

Ansbach, den 26. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Abſchrift.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Um die in dem Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg häufig vorkommende Braunkohle zu höherer und mannigfaltiger Benutzbarkeit, insbeſondere für Feuerarbeiter und Dampfſchiffe ꝛc. zu bringen, und durch dieſelben die gegenwärtig aus dem Auslande bezogenen Steinkohlen entbehrlich zu machen, wird auf die Ermittlung eines zweckmäßigen Verfahrens, wodurch aus den im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, namentlich im Landgerichtsbezirke Burglengenfeld, vorkommenden Braunkohlen Coaks von ſolcher Güte erzeugt werden, daß ſie zur Heizung der Dampfſchiffe brauchbar ſind, und den bisher zu dieſem Zwecke verwendeten böhmiſchen Steinkohlen an die Seite geſetzt werden dürfen, — nebenbei aber auch die durch das bezeichnete Verfahren ſich ausſcheidenden, harzigen und luftförmigen Theile, und zwar erſtere als Theer, letztere als Beleuchtungs-Gas benützt werden können, eine Prämie von Fünfhundert Gulden ausgeſetzt.

Die Bewerbungen um dieſe Prämie ſind bis zum 1. Auguſt l. Js. bei der unterfertigten Stelle unter genauer Bezeichnung des Verfahrens, des hiezu nöthigen Apparats und des Verhältniſſes des Rohſtoffes zu den gewonnenen geſonderten Theilen, ſowie des erforderlichen Koſtenaufwandes zu dem Werthe dieſer Erzeugniſſe anzubringen.

Die Zuerkennung des Preiſes erfolgt nach vorausgegangener Prüfung durch ein eigens zu dieſem Zwecke aus Sachverſtändigen zuſammenzuſtellendes Schiedsgericht, deſſen Mitglieder zur Hälfte von der unterfertigten Stelle, zur Hälfte von der Gewerkſchaft der im Bergrevier Amberg befindlichen Braunkohlengrube Bergmannsheil ernannt werden, und nach Stimmenmehrheit entſchieden; die Bekanntmachung und Aushändigung der zuerkannten Prämie ſelbſt wird bei dem landwirthſchaftlichen Kreisfeſte in Amberg Statt finden.

Sollten ſich bis zu dem beſtimmten Zeitpunkte keine Konkurrenten melden, oder dieſe Aufgabe keine befriedigende Löſung finden; ſo würde dieſes gleichfalls bekannt gemacht, und der Termin zur ferneren Bewerbung noch weiters auf ein Jahr verlängert werden.

Regensburg, den 18. März 1839.

Digitized by Google

Einl. Nr. 16289. Exp. Nr. 18547.

(Die dießjährige Concurs-Prüfung der katholiſchen Pfarramts-Candidaten der Diözeſe Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Requiſition der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wird die von derſelben im Betreffe der dießjährigen Concurs-Prüfung der katholiſchen Pfarramts Candidaten der Diözeſe Regensburg unter dem 21. März 1839 erlaſſene Bekanntmachung nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 29. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Abſchrift.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit der allerhöchſten Verordnungen vom 30. Dezember 1806 (Rggbl. 1807 S. 270) und vom 5. Februar 1829 (Rggebl. 1829 S. 105) wird die dießjährige Concursprüfung der Pfarramts-Kandidaten der Diözeſe Regensburg am

10. 11. und 12. Juni d. Js.

dahier abgehalten werden.

Die Candidaten der genannten biſchöflichen Diözeſe, welche bereits vier Jahre in dem Seelſorgedienſte ſich befinden und die vorgeſchriebenen Bedingungen der Admiſſion zu dieſer Prüfung erfüllt haben, werden demnach angewieſen, die Admiſſionsgeſuche mit den vorgeſchriebenen Studien- und Qualifikationszeugniſſen längſtens bis zum 15. Mai d. Js. bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Regensburg, den 21. März 1839.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
von Schenk.

Eiſele, Sekretär.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Extra-Beilage
zu Nr. 26.
des Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blattes
für Mittelfranken
vom Jahr 1839.

Einl. Nr. 15608. Exp. Nr. 12220.

An die königl. Diſtrikts- und Orts-Polizeibehörden und kgl. Forſtämter von Mittelfranken.

(Das Klaub- und Leſeholz-Sammeln betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterzeichnete kgl. Stelle hat wahrgenommen, daß den in den vormalen verſchiedenen Gebietstheilen von Mittelfranken beſtandenen Anordnungen, welche das den erweislichen Armen einer Ortſchaft in den Staats-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen vergünſtigungsweiſe geſtattete Klaub- und Leſeholz-Sammeln betreffen, die gehörige Anwendung nicht zu Theil geworden iſt, und daß ſolche insbeſondere dem damit beabſichtigten wohlthätigen Zwecke, und den dermaligen Anforderungen zu einer forſtgemäßen Aufſicht, Pflege und Konſervation dieſer Waldungen nicht zureichend entſprechen.

Um dieſen Verhältniſſen angemeſſen zu begegnen, und um beſtimmten Grundſätzen und Regeln für die Behandlung des vorwürfigen Gegenſtandes eine allgemeine Gültigkeit von jetzt an zu verſchaffen, iſt, mit Aufhebung der deshalb bisher beſtandenen Vorſchriften und Uebungen, von der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern und der Finanzen, nachſtehende

Klaub- und Leſeholz-Ordnung

abgefaßt worden, und es wird hiemit ſolche zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung den daſigen Kreisangehörigen, insbeſondere den k. Forſtämtern, Diſtrikts- und Orts-Polizeibehörden vorgezeichnet, und bemerkt:

a) daß dieſe Ordnung zunächſt zwar auf das Klaub- und Leſeholz-Sammeln in Staatswaldungen ſich beziehe, daß ſolcher jedoch auch für Gemeinde- und Stiftungswaldungen, unter den im Edikte über die Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818, ſo wie in der Verordnung des k. Staatsminiſteriums des Innern vom 22. April 1835 (Kreisintelligenzbl. Nr. 38. S. 1033. ꝛc.) angezeigten Modifikationen volle Anwendung zu geben ſey;

b) daß deren Anwendung auch für Privat- und Gutswaldungen zuläſſig erſcheine, wenn ſolche von deren Inhabern ausdrücklich nicht abgelehnt wird.

Von den treffenden Ortsbehörden iſt dieſe Klaub- und Leſeholz-Ordnung alljährlich den betheiligten Gemeindegliedern durch angemeſſene Eröffnungen nachachtlich ins Gedächtniß zu bringen.

Digitized by Google

Klaub- und Leſeholz-Ordnung.

§. 1.

Aus Vergünſtigung, daher auf jezeitiges Widerrufen, wird den erweislich Armen in einer Ortſchaft, als Beitrag zur Befriedigung ihres dringenden, auf eine gleiche und ähnliche Weiſe ſich nicht anderwärts zu verſchaffenden, ſelbſtigen Brennholzbedarfs das Klauben (Sammeln) oder Leſen des hiefür geeigneten dürren Holzes in den der Ortſchaft benachbarten Staatswaldungen unter nachbezeichneten Vorſchriften und Bedingungen unentgeldlich geſtattet.

§. 2.

Unter Klaub-, Raff- oder Leſeholz iſt nur das — als Brocken im Walde zu Boden gefallene dürre und geringe Aſtholz, ſowie das geringe, abſtändige und dürre Reiſig und kleines Geſtäng bis höchſtens zu drei Zoll unterſten Durchmeſſer zu verſtehen, welches außerhalb der Schlag- und Hiebsorte und außerhalb der jungen Dickungen in den hiezu vom kgl. Forſtamte ausdrücklich eingeräumten Waldbeſtänden einer Revier oder eines Forſtbezirks derſelben, ohne Anwendung ſchneidender oder hauender Werkzeuge von den Leſeholzern geſammelt werden kann.

Desgleichen gehören dahin die abgefallenen, auf dem Boden liegenden Frucht- und Saamenkapſeln (Zapfen, Zitzen) und das Brockholz von Spänen.

§. 3.

Die Armuth und Würdigkeit deſſen, der von dieſem Leſeholz Gebrauch machen will, muß, bevor die Erlaubniß hiezu ertheilt wird, durch ein von der Armenpflege und Polizeibehörde ausgefertigtes Zeugniß beſtätigt und nachgewieſen werden.

Dies Zeugniß hat die Hausnummer, den Vor- und Zunamen, den Leumund, die Familien-, Erwerbs- und Vermögens-Verhältniſſe des Bewerbers pflichtgemäß zu bezeichnen.

Da, wo in einer Ortſchaft mehrere dergleichen Armen vorkommen, ſind nach Vorſtehendem dieſelben von der Orts- und Polizeibehörde in eine Ueberſicht aufzunehmen, und es iſt Letztere von ſolcher dem einſchlägigen kgl. Revierförſter und durch dieſen dem königl. Forſtamt jährlich an einem von ſolchem zu beſtimmenden Tage einzuhändigen.

Dem Ermeſſen des kgl. Forſtamts iſt und bleibt es jedoch vorbehalten:

a) die Angaben näher zu prüfen, und nach Maasgabe der Umſtände, insbeſondere alsdann nicht anzuerkennen, wenn gegen dieſelben gegründete Zweifel und Bedenken obwalten;

b) zu beſtimmen: wie viele Leſeholzſammler (Leſeholzer) jeden Jahrs in die Staatswaldungen gewiſſer Reviere und deren Bezirke, nach Maasgabe deren Lokalität, deren wirthſchaftlichen Zuſtandes, deren Ausgiebigkeit an Klaub- und Leſeholz zuläſſig, und welche Waldbezirke wie namentlich unbedingt die Jahreshiebsorte und jungen Waldungen, — hievon gänzlich auszuſchließen, reſp. in Schonung und Hege zu halten ſind.

§. 4.

Das königl. Forſtamt hat über diejenigen, welchen das Klaub- und Leſeholz-Sammeln geſtattet wird, — ausgeſchieden nach Ortſchaften, Forſtrevieren und deren Aufſichtsbezirken, jährlich oder ſo oft von ſolchem es nothwendig erachtet wird, Konſignationen zu fertigen, und hievon den einſchlä-

Digitized by Google

gigen königl. Revier- und Forſteiförſtern und durch dieſe den Ortspolizeibehörden nachachtlich Kenntniß zu geben.

§. 5.

Ein jeder dergleichen Leſeholzer hat vom königl. Forſtamte behufs des Holzſammelns zu ſeiner Legitimation unentgeldlich einen Vorweiszettel in Empfang zu nehmen, welchen Zettel der Leſeholzer im Walde bei ſich zu führen, und auf Verlangen den kgl. Forſtbedienſteten und Gendarmen ohne Widerrede vorzuzeigen hat.

Dieſer Vorweiszettel iſt nur für Eine Perſon aus der Familie des Leſeholzers mit Zulaſſung eines einzigen Gehilfen aus ſolcher auf die daſelbſt beſtimmte Zeitdauer, — wenn inzwiſchen mit dieſer Perſon ꝛc. keine Veränderungen eingetreten ſind, gültig; und es hat derſelbe den Wohnort, die Hausnummer, den Namen und Stand der Familie, ſo wie den zum Holzſammeln eingeräumten Bezirk (Revier, Warthei ꝛc.) und die Wochentage des Leſeholzens mit ausdrücklicher Hinweiſung auf die §§ 7. und 8. dieſer Leſeholzordnung, von welchen insbeſondere, dasjenige, was die verbotenen Werkzeuge betrifft, im Vorweiszettel noch aufzufaſſen iſt, zu enthalten.

§. 6.

Zum Leſeholz-Sammeln im Walde werden:

a) für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März drei Tage in der Woche, nämlich:

Dienſtag, Freitag und Sonnabend

jedoch nicht vor Sonnenaufgang und nicht nach Sonnenuntergang;

b) für die Zeit vom 1. April bis 30. September zwei Tage in der Woche, nämlich:

Dienſtag und Freitag

jedoch nicht vor ſechs Uhr Morgens und nicht nach ſechs Uhr Abends bewilligt. Ueberdieß wird

c) geſtattet, daß, wenn auf einen dieſer Leſeholztage ein gebotener Feiertag trifft, der darauf folgende Werktag zum Leſeholzſammeln benutzt werde.

§. 7.

Der Vorweiszettel, ſohin die Erlaubniß zum Leſeholz-Sammeln, wird vom königl. Forſtamte auf eine beſtimmte Zeit oder nach Umſtänden für immer wieder zurückgenommen, und es tritt noch beſondere Beſtrafung gegen jeden Leſeholz-Sammler und deſſen Gehilfen ein:

1) welcher gegen das kgl. Forſtperſonale der Revier ſich unanſtändig oder widerſetzlich beträgt;
2) welcher mit dem erlaubter Weiſe ſich eigen gemachten Leſeholz oder Zapfen Handel treibt, oder daſſelbe mit oder ohne Vergütung an Dritte überläßt; ſo wie diejenigen dritte Perſonen, welche hievon Anwendung machen, mit einer nachdrücklichen Strafe ebenfalls belegt werden;
3) welcher den nur für eine Perſon aus der Familie gültigen Vorweiszettel, ſey es unter welchem Vorwande, anderen hiezu nicht gehörigen Perſonen auch nur einmal abtritt;
4) welcher außerhalb der beſtimmten Waldbezirke, oder an den zum Leſeholz-Sammeln nicht geſtatteten Tagen, oder zur verbotenen Tagezeit betroffen wird;
5) welcher ſich beim Holzſammeln im Walde zur Aushilfe anderer Perſonen bedient, als ihm ausdrücklich bewilligt iſt;
6) welcher im Walde ſich ungeziemend verhält, daſelbſt lärmt und ſchreit, daſelbſt Feuer zum

Digitized by Google

Erwärmen anſchürt, in den trockenen und Sommermonaten Tabak aus offenen Pfeifen raucht, Hunde mit in den Wald nimmt;

7) welcher außer den behufs des Leſeholzſammelns zugelaſſenen an einer Stange befeſtigten kurzen, hölzernen oder höchſtens — eiſernen ſtumpfen Haken — ſchneidende und hauende Werkzeuge, als z. B.: Sägen, Aerte, Beile, Hippen oder geſchärfte eiſerne Stangenhaken mit in den Wald nimmt, Steigeiſen bei ſich führt; zum Holzabführen ſich anderer Fuhrwerke als der einrädrigen Schubkarren, der Handſchlitten und der Tragkörbe oder Reiſigbündel beim Tragen bedient.

§. 8.

Mit dem Verluſte des Vorweißzettels und mit Konfiskation der im §. 7. Nr. 7. verbotenen Werkzeuge und Fuhrwerke unterliegen noch einer nachdrücklichen Ahndung und geſetzlichen Beſtrafung:

1) die vom Leſeholz-Sammler in den Waldungen und an ſolchen verübten Beſchädigungen des ſtehenden Holzes durch Abreißen, Abſägen oder Abhauen der Gipfel, der grünen oder noch nicht dürren Aeſte und der Wurzeln ohne Ausnahme; durch das Anpicken der Stämme, Stangen und Wurzeln; durch das theilweiſe oder gänzliche Abſchälen deren Rinden oder Baſtes; durch das Kienholzhauen, — vorbehaltlich des Anſpruchs auf Vergütung des dadurch verübten Schadens.

2) Alle anderen daſelbſt vom Leſeholz-Sammler verübten Beſchädigungen, Frevel und Entwendungen; namentlich das Zueignen von ſtehenden oder liegenden Stämmen und Stangen, die durch den Raupenfras, durch Borkenkäfer oder durch andere Naturereigniſſe und Veranlaſſungen trocken oder dürre, oder vom Winde und Schneedruck umgeworfen oder abgebrochen worden ſind.

Ansbach, den 22. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Graf von Giech.

Hartmann, Direktor.

Trott, Sekretär.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 26. Ansbach, Samſtag, den 30. März 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. Bekanntmachung der beabſichtigten Auswanderungen nach Nordamerika.

Nro.	Polizeibezirk.	Wohnort der Auswandernden.	Namen und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familienglieder (oh. Dienſtboten)
1	Heilsbronn, Landgericht	Obereſchenbach	Gütler Caspar Heinle	8

Allenfallſige Anſprüche gegen denſelben ſind binnen 14 Tagen dießorts geltend zu machen.

Heilsbronn, am 25. März 1839.

Königliches Landgericht.

Häckl, Landrichter.

2. Bekanntmachung der beabſichtigten Auswanderungen nach Nordamerika.

Fortl. Nr.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer.	Namen und Stand der Auswanderer.	Zahl der mit auswandernden Familienglieder (oh. Dienſtboten)
1	Heilsbronn, Landgericht	Obereſchenbach	Maria Barbara Herzog, ledige Hausbeſitzerin	1

Allenfallſige Anſprüche gegen dieſe Perſon ſind binnen 14 Tagen dießorts geltend zu machen.

Heilsbronn, den 25. März 1839.

Königliches Landgericht.

Häckl, Landrichter.

Digitized by Google

3. Bekanntmachung der beabſichtigten Auswanderungen.

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer	Name und Stand des Auswanderers.	Zahl der mitauswandernden Familienglieder
1	Herrieden	Belden	Joſeph Nachtrab, ledig	—
2	„	Aurach	Thereſia Böller, ledig	—

Wer an dieſe Perſonen eine Forderung zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, ſich am

5. April Morgens 8 Uhr

dahier einzufinden, zu Protokoll zu liquidiren und nachzuweiſen, widrigenfalls die Auswanderungs-Erlaubniß bewirkt und ausgehändigt werden wird.

Herrieden, den 23. März 1839.

Königliches Landgericht.
Zernott, Landrichter.

4. Bekanntmachung beabſichtigter Auswanderungen.

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer.	Name und Stand der Auswanderer.	Zahl der mit auswandernden Familienglieder.
1	Herrieden	Niederoberbach	Leonhard Schuhmann, ledig	—
2	„	„	Chriſtian Jakob Schuhmann, ledig	—

Wer an die beiden Perſonen eine Forderung zu machen hat, wird andurch aufgefordert, dieſelbe in term.

den 5. April Morgens 8 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweiſen, außerdem für die beiden Schuhmann die Auswanderungs-Erlaubniß erwirkt und ausgehändigt werden wird.

Herrieden, den 23. März 1839.

Königliches Landgericht.
Zernott, Landrichter.

5. In der Nacht vom 21. auf den 22. dieſes Monats wurden im dieſſeitigen Gerichtsbezirke folgende Gegenſtände entwendet:

a) 20 weiß leinene Ueberzüge über Kopfkiſſen einſchläfriger Betten, wovon 16 Stück mit rothem Garn gezeichnet ſind M. G. 24. und 4 Stück I. G. 6.

b) 3 weiß hänfene gemodelte Tiſchtücher ſogenannte Dammbrett- und gebrochenen Staab-Muſter gezeichnet M. G. 6.

c) 4 detto verſchiedenen Muſters, davon ſind einige gezeichnet I. G. und einige P. K.

d) 1 roth und grau geſteinter flächſener Ueberzug über ein einſchläfriges Bett, mit weiß und roth geſtreiften Bändern.

e) ein ſogenannter köllniſcher, blau und weiß geſteinter, baumwollener Ueberzug über ein zweiſchläfriges Oberbett I. G. 2. gezeichnet.

f) 1 detto leinener, blau, grau und roth geſteint, mit weißen Bändern, gezeichnet I. G.

g) 1 Leintuch zu einem einſchläfrigen Bette, von 7½ Ellen weißer Leinwand, gezeichnet I. G. 12.

h) 3 detto gezeichnet I. G.

Digitized by Google

i) 44 Paar weiß baumwollene Frauenſtrümpfe, gezeichnet theils I. G. 6. theils M. G. 12.

k) 13 Stück weiß hänfene $2\frac{1}{4}$ Ellen lange, $\frac{3}{4}$ Ellen breite, mit dem klein Dammbrettmuſter gemodelte Handtücher, gezeichnet I. G. 25.

l) 3 Stück detto feiner, mit geſtreiften Muſter, gezeichnet I. G. 6.

m) 8 Stück detto verſchiedenen Muſters, einige P. K. einige gar nicht gezeichnet.

n) 15 Stück weiß leinene Frauenhemden, wovon 10 an der Bruſt mit M. G. 12. fünf Stück M. G. 6. gezeichnet ſind.

o) 5 weiß leinene Mannshemden, wovon 3 ungezeichnet, und 2 rechts unten am Zwickel H. S. gezeichnet ſind.

p) 1 Frauenkleid von Zitz mit ganz ſchmalen violetten Linien und kleinen Blumen auf weißem Grunde.

q) 1 detto von weißem Batiſt mit Garnirung an den Aermeln.

r) 1 detto von Mouſſelin mit violetten Arabesken auf weißem Grunde.

s) 1 detto gedruckt, gelbe Sterne auf dunkelblauem Grunde.

Dieſe ſämmtlichen Kleider ſind Oberröcke, und die erſten 3 von feinſtem franzöſiſchen Zeuge.

t) 1 großes viereckigtes Halstuch von zimmtfarbem franzöſiſchen Wollenzeug, an den Seiten ausgefranzt.

u) 1 Frauen-Bettjacke von braunem Kattun,

v) verſchiedene Herrn- und Frauenſacktücher, wovon einige I. G. andere M. G. gezeichnet ſind.

w) Sämmtliches Dürrfleiſch von 2 Schweinen, jedes über 1 Zentner ſchwer.

x) 4 Stücke geräuchertes Rindfleiſch vom Vorderviertel, ohngefähr 16 Pfd. im Ganzen.

Die entwendeten Waſchſtücke ſind ſämmtlich ungewaſchen, die meiſten das erſte Mal in der Wäſche, und noch ganz neu.

Dieß wird Behufs der Ausmittelung der entwendeten Gegenſtände und der Diebe bekannt gemacht.

Neuſtadt a/A., den 25. März 1839.

Königliches Landgericht.

Weiß, Landrichter.

6. Gemäs §. 14. des Steuernachlaßgeſetzes vom 1. Juli 1834 werden die für das Etatsjahr $183\frac{8}{9}$, wegen Elementar-Ereigniſſe, bewilligten Steuer- und Gefälls-Nachläſſ: hiermit in Folgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nummer.	Namen der Gemeinden.	Grundſteuer.		Grundherrliche Gefälle in Geld		in Naturalien: Waizen.			Korn.			Haber		Normalpreis-Anſchlag		Zehentherrliche Gefälle.		Summa.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	Mß.	Brl	Gz.	Mß.	Brl.	Gz.	Mß.	Gz.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
2	Mkt. Erlbach	2	46	1	$49\frac{1}{2}$	—	—	$\frac{1}{4}$	1	3	$3\frac{3}{4}$	1	$2\frac{1}{4}$	5	17	—	—	9	$52\frac{1}{8}$
1	Windsheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	150	—
	Summa	2	46	1	$49\frac{1}{2}$	—	—	$\frac{3}{4}$	1	3	$3\frac{1}{2}$	1	$2\frac{1}{4}$	5	17	150	—	159	$52\frac{1}{2}$

Ipsheim, den 19. März 1839.

Königliches Rentamt.

Pfeiffer, Rentbeamter.

Digitized by Google

7. **Bekanntmachung.**
(Stiftungsgüterverkauf betr.)

Die Kirchenverwaltung Sct. Johannis hat beſchloſſen nachſtehende im Rentamtsbezirk Colmberg gelegene Grundſtücke, und zwar:

a) in der Steuergemeinde Stettberg:

5 Tagw. 48 Dez. Wieſe, die Herbſtmühlwieſe bei Stettberg, PlNr. 308,

b) in der Steuergemeinde Erlbach:

38 Dez. Acker an der Utzwieſe, PlNr. 42 b,
20 Dez. Acker an der Aubwieſe, PlNr. 129b,
1 Tagw. 77 Dez. Wieſe, die Utzwieſe, Pl. Nr. 42 a,
2 Tagw. 90 Dez. Wieſe, die Aubwieſe, Pl. Nr. 129 a,
3 Tagw. 71 Dez. Wieſe, die Sauerwieſe, PlNr. 396,

c) in der Steuergemeinde Büchelberg:

13 Dez. Acker an der Sauer- oder Kreuzwieſe, PlNr. 1515 b,
27 Dez. die Brühlwieſe, PlNr. 231,
40 Dez. dergleichen, PlNr. 233,
71 Dez. dergleichen, PlNr. 234.
46 Dez. Wieſe, die Dornwieſe, PlNr. 254,
52 Dez. Wieſe, die Langwieſe, PlNr. 1059,
1 Tagw. 66 Dez. die Spizwieſe, PlNr. 1496,
2 Tagw. 93 Dez. die Sauer- oder Kreuzwieſe, PlNr. 1515 a,
3 Tagw. 19 Dez. die Hochwieſe, PlNr. 1618,
1 Tagw. 95 die Ziegelhofwieſe, PlNr. 1710,

d) in der Steuergemeinde Burghauſen:

1 Tagw. 93 Dez. Wieſe in den Herrnwieſen bei Hanſen und Stettberg, PlNr. 323,

dem öffentlichen Verkauf an den Meiſtbietenden zu unterſtellen. Kaufsliebhaber werden eingeladen, ihre Angebote

am Donnerſtag den 18. April d. Js.
Nachmittag 2 Uhr

im Gaſthaus zur Krone in Leutershauſen zu Protokoll zu geben. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, und bleibt der Zuſchlag von hoher Kuratelgenehmigung abhängig.

Ansbach, am 18. März 1839.

Kirchenverwaltung Sct. Johannis.
Fr. Schnizlein, Vorſtand.
Rupprecht, Kirchenpfleger.

Gerichtliche Verſteigerungen.

1. Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird das den Gebrüdern Krieger dahier gemeinſchaftliche Wohnhaus HsNr. 118. I. in der Rednitzſtraße gelegen, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Daſſelbe beſteht in einem dreiſtöckigen Vorderhauſe, einem einſtöckigen Hinterhauſe und Hofraum. Es iſt belaſtet mit $6\frac{2}{3}$ oder 4% Handlohn, $12\frac{1}{2}$ kr. für eine Faſtnachtshenne, und 6 kr. für 18 Pfennige Michaelisgeld und geſchätzt auf 2200 fl. Tagsfahrt zum Verkauf wird auf

Montag den 29. April l. Js. Vorm. 10 Uhr

anberaumt, und beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu geladen, daß der Hinſchlag nach §. 64. des Hypothekengeſetzes erfolgt.

Fürth, den 22. Februar 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Fenk, Direktor.

2. Vom k. bayer. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg wird auf den Antrag eines Hypothek-Gläubigers das Haus der Pachtgärtners Eheleute Johann und Kunigunda Birkmann in der Hirſchelgaſſe dahier Lit. S. Nr. 1319 nebſt daran befindlichen Gärtchen, welches zur von Harsdorf'ſchen Familie erbzins- und handlohnbar iſt, nach § 64 des Hypothekengeſetzes an den Meiſtbietenden von Gerichtswegen verſteigert. Hiezu wird Termin auf

Freitag den 5. April l. Js. Vorm. 10 Uhr

im Commiſſionszimmer Nr. 9 anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, und bei annehmbaren Angeboten den Zuſchlag Mittags 12 Uhr zu gewärtigen haben. Nürnberg, den 7. März 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
v. Kohlhagen, Direktor.

Digitized by Google

3. Auf creditorſchaftliches Anrufen wird das handlohn- und erbzinspflichtige halbe Wohnhaus Nr. 53 nun 60 mit Hofraum, Gärtchen und dem halben Gemeinderechte zu Bechhofen Pl. Nr. 115 taxirt auf 350 fl.

am 4. April 1839 früh 10 Uhr

in dem Wolfshöferiſchen Wirthshauſe daſelbſt öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft. Kaufsliebhaber werden dazu eingeladen und können den nähern Beſchrieb dieſes Gütleins in der Amtsregiſtratur einſehen.

Herrieden, am 6. März 1839.

Königliches Landgericht.

Zernott, Landrichter.

4. Zum Verkauf der zum Nachlaß der Wittwe Eva Barbara Ströbel zu Dottenheim gehörigen Immobilien als:

a) 1 Tagw. 50 Dez. Acker bei der Kirche, geſchätzt auf 350 fl.
b) 1 Tagw. 52 Dez. Acker in den Schlegeläckern, geſchätzt auf 280 fl.
c) 1 Tagw. 28 Dez. Acker im Kazengraben, geſchätzt auf 310 fl.
d) 1 Tagw. 24 Dez. Wieſe an der Aiſch, geſchätzt auf 640 fl.

iſt Termin auf

Mittwoch den 10 April d. Js. Nachm. 2 Uhr

im Knöcklein'ſchen Wirthshauſe zu Dottenheim anberaumt worden, was Kaufsliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxationsverhandlung in der landgerichtlichen Regiſtratur eingeſehen werden kann.

Windsheim, den 20. März 1839.

Königliches Landgericht.

Wibel, Civiladjunkt, v. n.

5. Das zur Verlaſſenſchaftsmaſſe der ledigen Magdalena Bruder zu Seenheim gehörige Grundvermögen, als:

1) Ein Gütlein mit Zubehör, PlNr. 52, HsNr. 25 zu Seenheim: Werth 1300 fl.,
2) 6 Dez. Acker vorderer Tannenbucktheil, PlNr. 364, Werth 10 fl.,
3) 11 Dez. vorderer Tannenbucktheil, Pl. Nr. 379, Werth 22 fl.,

4) 18 Dez. Eiſenbucktheil, PlNr. 911, Werth 25 fl.,
5) 16 Dezim. Acker Holzbachwaaſentheil Nr. 611, Werth 25 fl.,
6) 10 Dez. Acker Schimmelbucktheil, Pl. Nr. 637 b, Werth 5 fl.,
7) 25 Dez. hinterer Tannenbucktheil, PlNr. 320, Werth 50 fl.,
8) 6 Dez. Wieſe Schimmelbucktheil, PlNr 937a, ohne Werth,
9) 51 Dez Acker Einbuckacker, PlNr. 280,
10) 49 Dez. Acker im Giegert, Werth, 25 fl.,
11) 24 Dez. Wieſe im Kuhſee, Werth 27 fl.,
12) 39 Dez. Acker im Holzbach, PlNr. 659 auf Seenheimer Markung und
13) 1 Tagw. 53 Dez. Waldung, PlNr. 2946½ auf Herbolzheimer Markung,

wird am Donnerſtage den 4. April d. Js. Nachm. 2 Uhr im Schirmer'ſchen Wirthshauſe zu Seenheim unter den bei der Strichstagsfahrt bekannt gemacht werdenden Bedingungen verſteigert. Zugleich werden alle, die an den obigen Nachlaß Anſprüche zu machen haben, aufgefordert, ſolche am Montage den 22. April frühe von 8 bis 12 Uhr unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberückſichtigung bei Ausantwortung des Vermögens dahier anzumelden.

Uffenheim, den 12. März 1839.

Königliches Landgericht.

Ries, Landrichter.

Gerichtliche Vorladungen.

1. Das unterfertigte kgl. Landgericht hat in dem Schuldenweſen des Webergeſellen Kaspar Katzenberger zu Iphoſen mittels Entſchließung vom 19. Dezember v. Js. den Univerſalkonkurs erkannt. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage nemlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung

auf Dienſtag den 16. April

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 17. Mai

3) zur Schlußverhandlung und zwar

Digitized by Google

a) für die Replik auf
Freitag den 31. Mai
b) für die Duplik auf
Freitag den 14. Juni

jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners unter den Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am 1. Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der Conkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich wird bemerkt, daß der Aktivſtand 928 fl. der aus dem Hypothekenbuche hervorgehende Paßivſtand aber 1199 fl. beträgt.

Mkt. Bibart, am 13. März 1839.
Königliches Landgericht.
v. Praun, Landrichter.

2. In der Kuratelſache des Bauers und Wittwers Konrad Krämer von Hellmizheim werden alle diejenigen welche eine Forderung an denſelben zu machen haben ſollten, aufgefordert, bis
Freitag den 19. April d. Js. Vorm. 9 Uhr
dahier zu erſcheinen, und ſolche bei Vermeidung nicht weiterer Berückſichtigung gehörig zu liquidiren, und nachzuweiſen.

Mkt. Einersheim, den 7. März 1839.
Gräflich Rechteren'ſches Herrſchaftsgericht.
Fritſcher, Herrſchaftsrichter.

Privatbekanntmachungen.

1. Von den Getraidvorräthen des vor. Js. verkauft das unterfertigte Amt

I. Donnerſtag den 4. April l. Js.

1) Vorm. 10 Uhr im Meyeriſchen Wirthshauſe zu Erlach
24 Schfl. Waizen,
10 Schfl. Korn,
28 Schfl. Haber,

2) Nachm. 2 Uhr im Löwen-Wirthshauſe zu Mkt Breit.
21 Schfl. Korn,
46 Schfl. Haber,

II. Freitag den 5 April
Vorm. 10 Uhr im Löwenwirthshauſe zu Gollhofen:
ca 20 Schfl. Korn,
ca 60 Schfl. Dinkel,
ca 75 Schfl. Haber,

und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Caſtell, am 25. März 1839.
Gräflich Caſtelliſches Domainenamt.
Sieger.

2. Freitag den 12. April Vorm. 10 Uhr werden dahier unter Vorbehalt gutsherrlicher Genehnehmigung
58 Klftr. fichtene Stöcke
an den Meiſtbietenden verkauft.

Frohnhof, den 25. März 1839.
Freiherrlich von Eybiſche Rentenverwaltung.
Kleinſchroth.

3. Die Bierbrauer Bernhard Roths-Wittwe zur Schwalbe in Windsheim verkauft
am Mittwoch den 10. April l. Js.
von Vorm. 9 Uhr anfangend gegen gleich baare Bezahlung
zwei fünfjährige fehlerfreie Pferde, Fuchſen und ganz gleich von Farbe,
zwei Kühe, vier Schafe mit Lämmer,
dann an Bauerei und ſonſtigen Geräthen,
3 Wägen, 3 Pflüge und Eggen,
1 Fuhr- und einen Rennſchlitten, dann eine Chaiſe,
viele Ketten, 2 Winden, Reuthauen und dergleichen, weiters Fuhr- und Chaiſen-Geſchirre, Reitzeug und einige Möbeln.
Strichluſtige werden hiezu eingeladen.

4. Anzeige. Dr. Rudolph Zahnarzt, in Nürnberg, wird am 3. April dahier eintreffen, und ſich 4—6 Tage dahier im Gaſthauſe zum goldenen Löwen Zimmer Nr. 2. aufhalten. Dieß Zahnkranken zur öffentlichen Nachricht.

5. Ein Handlungs-Haus auf einem ſchönen Platze in Eſchenbach HsNr. 72. worauf das Handlungs-Jus ruhet, 2 Stockwerk hoch, maſſiv erbauet, mit mehreren heizbaren Zimmern, 2 großen Böden, dann Kramladen mit vielen Fächern, und einer

Digitized by Google

beſondern Waſchküche, dann Keller, großer Stallung, zum Wohngebäude gehören 2 Gemeindewieſentheile, nebſt Mitantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen — Ferneres einer großen Scheune im Hofe, mit 2 großen Viertel, 2 Böden, Wagen-Remiße, dann 1 Schafſtall, und 2 Schwein- und Hühnerſtall mit einem großen Hofplatz, Holzleg und Bronnen, ſämmtlich mit einer feſten Mauer umgeben, es werden ferneres zum Verkauf einzeln oder im ganzen

12 Morg Aecker und Wieſen, Zwinger, Gras und 2 Wurzgärten, dabei circa 4000 Stück Hopfengarten begriffen ſind, gebracht.

Der Verkauf hiezu wird aus freier Hand auf den 8. April Nachm. 12 Uhr im Böckiſchen Gaſthauſe zu Eſchenbach anberaumt, mit dem Bemerken, daß das Wohnhaus mit oder ohne Oekonomie verkauft wird. Die Laſten und Abgaben darauf werden beim Verkauf öffentlich bekannt gemacht.

6. Unterzeichneter macht hiemit gehorſamſt und ergebenſt bekannt, daß von jetzt an, bei ſolchem, und bei nachſtehenden Herrn Spediteurs, nemlich:

in Ansbach bei Herrn Kaufmann Beeg,
in Bamberg bei Herrn Kaufmann J. G. Benedict Schaupp,
Dinkelsbühl bei Herrn Kaufmann Gruner,
Eichſtädt bei Herrn Kaufmann Ignatz Adam,
Gunzenhauſen bei Herrn Conditor Thomas Krug,
Kitzingen bei Herrn Kaufmann Eduard Probſt,
Marktbreit bei Herrn Kaufmann Georg Günther,
Nördlingen bei Herrn Schuhmacher-Meiſter Oſtermeier,
Nürnberg bei Herrn Kaufmann F. E. Solger,
Oettingen bei Herrn Kaffeehaus-Beſitzer Hummel,
Rothenburg bei Herrn Kaufmann C. F. Gärtner,
Schwabach bei Herrn Kaufmann L. Beſtelmeier,
Uffenheim Herrn Magiſtrathsrath Michael Röſch,
Weiſſenburg bei Herrn Muſik-Direktor Winkelmeier,
Würzburg bei Herrn Kaufmann Franz Wurzbach,

Tücher, Garn und Zwirn zum Bleichen wieder angenommen werden. Die Preiße und übrigen Bedingungen ſind wie ſonſten. Da ich bisher jedermann zur Zufriedenheit bedient habe, und mein eifrigſtes Beſtreben und Bemühen dahin gerichtet ſein wird, die mir zum Bleichen anvertraute Waare, gut und ſchön gebleicht wieder an die Eigenthümer zurückſenden zu können, ſo erſuche ich ein hohes und verehrliches Publikum, mich und meine Spediteurs, mit recht vielen Aufträgen zu beehren.

Waſſertrüdingen, den 6. März 1839.

Braun et Comp.

7. Da mir die Herren Braun et Comp in Waſſertrüdingen durch Abtretung meines Herrn Schwiegervaters Auernheimer, die Spedition übertragen haben, und dieſe Bleiche eine Reihe von Jahren, immer ſtets gut gebleichte ihnen anvertraute Bleichgegenſtände geliefert haben, ſo erſuche ich gehorſamſt ein hohes verehrliches Publikum mich mit dergleichen Bleichgegenſtänden zu beauftragen, indem ich es aufs beſte und ſchnellſte befördern werde.

Georg Leonhard Beeg.

8. **Wieſether Bleich-Empfehlung.**

Mit Anfang Aprils beginnt wieder mein Bleichgeſchäft, deshalb mache ich einem hohen verehrungswürdigen Publikum hiermit ergebenſt bekannt, daß nachſtehend benannte Hrn. Spediteurs allen geneigten Aufträgen an mich, die pünktlichſte Beförderung widmen:

für Ansbach und Gegend Herr J. Alois Klein am Obſtmarkt,
„ Altdorf „ „ Herr Fr. Löffler, Webermeiſter,
„ Rothenburg „ „ G. L. Haag, Eiſenhändler,
„ Feuchtwang „ „ Petſchler, Spenglermeiſter,
„ Dinkelsbühl „ „ Wolf, Kapellmeiſter

Alle mir anvertrauten Bleichwaaren werden mit vieler Schonung behandelt und ſehr ſchön, rein weiß und dauerhaft zurückgeliefert. Die Bleichpreiße ſind:

Digitized by Google

Leinwand a 2 kr. per Elle,
Mangerlohn 6 kr. per Stück,
Zwirn 24 kr. per Pfd.,
Garn 16 kr. per Pfd.,
Zu recht vielen Aufträgen mich beſtens empfehlend.
Wieſeth, den 26. März 1839.
Johann Bandel, Bleichbeſitzer.

Da mir der Herr Johann Bandel in Wieſeth die Spedition der Bleichgegenſtände für hier und Gegend übertragen hat, ſo bitte ich ein hohes verehrungswürdiges Publikum gehorſamſt, mich mit recht vielen Aufträgen gütigſt zu beehren.
Ansbach, den 26. März 1839.
J. Alois Klein jun., am Obſtmarkt, A. Nr. 191.

9. Bei eintretender Verbrauchszeit empfehle ich mein Lager von allen Arten Farbwaaren zur gefälligen Abnahme.
Materialiſt Bub.

10. Der Unterzeichnete macht hiermit bekannt, daß er die Badgerechtigkeit des verſtorbenen Chirurgen Gaub erworben, und den 23. d. Mts. Hüßingen verlaſſen hat und bei der Chirurgen-Wittwe Gaub über eine Stiege eingezogen iſt, und bittet daher das verehrliche Publikum der Stadt ſowie der umgebenen Ortſchaften um gütiges Zutrauen, es empfiehlt ſich
Feuchtwangen, den 25 März 1839.
Chirurg, Volkert.

11. Im Hauße Lit. A. Nr. 163. wird die Hälfte des Gartens billig verpachtet.

12. Zur Augsburger Allgemeinen Zeitung werden A. 25 einige Mitleſer geſucht.

13. Künftigen Oſtermontag iſt Tanzmuſik, wozu höflichſt einladet Zapf.

14. Oſtermontag iſt Tanzmuſik in Neuſes, wozu höflichſt einladet Körner.

15. Am Oſtermontag iſt Tanzmuſik in Neuſes zur Krone wozu höflichſt einladet
Hellmuth.

16. Am Oſtermontag iſt Tanzmuſik in Hennenbach, wozu höflichſt einladet Frank.

Todes-Anzeige.

Am 27. ds. Mts. Nachts 12 Uhr verſchied mein innigſt geliebtes Söhnlein, das theure Pfand meiner durch den Tod ſo früh getrennten Ehe, in einem Alter von ¾ Jahren an den Schleimſchlag Dieſe für mich ſo ſchmerzliche Trauerkunde widme ich werthen Verwandten und Freunden mit der Bitte, um ihre ſtille und liebevolle Theilnahme.
Ansbach, am 28. März 1839.
Hellberg, Regiſtratur-Funktionär bei der kgl. Regierungs-Finanzkammer dahier.

Zu vermiethende Wohnungen.

D. 345. iſt bis Laurenzi ein Quartier zu beziehen.

Bei Andreas Meyer in der heiligen Kreutzſtraſſe ſind 2 Quartiere zu vermiethen.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenz- Blatt

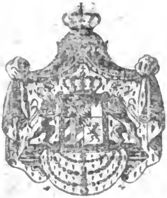

für Mittelfranken.

Nro. 27.

Ansbach. Mittwoch, den 3. April 1839.

Inhalt.

Die Erhebung des Durchgangszolles auf der Straße von Saarbrücken bis zur Donau und umgekehrt. — Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staatsgefälle. — Die Vorlage der Diſtrikts-Umlagen-Rechnungen für 1837/38. — Die Verlooſung der vierprozentigen mobiliſirten Staatsſchuld. — Dienſtes-Nachricht. — Extra-Beilage: Inſtruktion über das Verfahren des, der Schwefelung verdächtigen Hopfens.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung.

(Die Erhebung des Durchgangszolles auf der Straße von Saarbrücken bis zur Donau und umgekehrt betr.)

Königliches Staatsminiſterium der Finanzen.

In Folge Vereinbarung mit den zollvereinten Regierungen wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bezüglich der Ausdehnung der Erleichterung des Durchgangszolles bis auf fünfzehn Kreuzer pr. Zoll-Centner von Waaren, welche über die Grenze des Zollvereins auf der Linie von Saarbrücken bis Baſel, dann längs der ſchweizeriſchen und öſterreichiſchen Grenze bis zur Donau, oder ſtromwärts auf der Donau eingehen, und innerhalb der ebenbezeichneten Grenzlinie wieder ausgehen, (Satz 2 lit. a. des III. Abſchnittes der dritten Abtheilung des Vereinszolltarifes für die Jahre 1837—1839) ein Rayon angenommen worden ſei, deſſen nördliche Endpunkte Mainz, Frankfurt und die übrigen Mainhäfen bilden, ſo daß nur diejenigen Tranſitgüter, welche auf dem bezeichneten Zuge über noch weiter nördlich belegene Hallämter ſpedirt werden, dem höhern Zollſatze unterliegen.

München am 20. März 1839.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.

v. Wirſchinger.

Durch den Miniſter der Generalſekretär

Gietl.

Digitized by Google

Einl. Nr. 8341. Exp. Nr. 8649.

(Die Verjährung der Forderungen an das Staats-Aerar und der Staats-Gefälle betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Finanzgeſetze vom 28. Dezember 1831 §. 34 gemäß (Geſetzblatt v. J. 1832, S. 146 — 150) werden nachfolgende geſetzliche Beſtimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Unabbrüchig dem Geſetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöſchen Beſtimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kaſſen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterſchied ihres Titels, inſoferne ſie innerhalb dieſes Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet geweſen wären, für erloſchen erklärt, wenn dieſelben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königl. Staats-Miniſterium der Finanzen, und zwar ausſchließend nur bei dieſem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen Geſetzes und dem 1. Oktober 1833 geſchehen.

Eine früher angemeldete Forderung iſt geſchützt gegen den Verfall, wenn ſie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Miniſterium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent ſie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Adminiſtrativſtellen oder Behörden Statt fand, und der Petent ſie innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt im Duplikate bei dem Staats-Miniſterium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Miniſterium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewieſene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweiſung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präcluſion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Miniſterium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeſchiedene Forderung muß längſtens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präcluſion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach dieſem und den nachfolgenden §§. innerhalb der feſtgeſetzten Zeit erlöſchen, ſind nicht begriffen:

a) alle Reallaſten, welche auf was immer für ein Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beſchränkung, daß die Nachholung rückſtändiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden ſoll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

2) Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft, erlöſchen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kaſſen aus Titeln jeder Art, wenn ſie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo ſie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden ſind, oder nicht eine in dieſem Zeitraume an die Kaſſe geſchehene Anmeldung zur Erhebung nachgewieſen werden kann.

3) Rückſtände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kaſſen geſchuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöſchen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn ſie nicht zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen Geſetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden ſind.

Digitized by Google

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft, erlöſchen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kaſſen geſchuldete Zahlungen, wenn ſolche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden ſind.

Nach dem Eintritte der Erlöſchung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückſtandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entſpringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückſtändige Gefälle ſind nur diejenigen Perſonen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem ſich das Gefäll ergab, zur Zeit beſaßen, wo das Gefäll angefallen iſt, vorbehaltlich der Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes und der Prioritäts-Ordnung.

4) Gegen die nach den Beſtimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Geſetzes eintretende Erlöſchung findet eine restitutio in integrum nicht Statt, ausgenommen ſind jedoch minderjährige phyſiſche Perſonen.

Ansbach, den 2. April 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Graf von Giech.

Hartmann, Direktor.

Trott, Secr.

Einl. Nr. 16529. Exp. Nr. 18614.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Vorlage der Diſtrikts-Umlagen-Rechnungen für 1837/38 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Vorlage der Diſtrikts-Umlagen-Rechnungen für 1837 oder der nach dem Ausſchreiben vom 25. April 1828 (Intelligenzblatt für das Jahr 1828 Nr. 35. S. 465.) angeordneten Fehlanzeigen wird hiermit unter dem Anhange erinnert, daß gegen die am 6. nächſten Monats noch im Verzuge befindlichen Diſtrikts-Polizeibehörden die geeigneten Zwangsmaasregeln verfügt werden müßten.

Ansbach, den 30. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Verlooſung der vierprozentigen mobiliſirten Staatsſchuld betr.)

In Folge höchſter Anordnung wird am Freitag den 5. April d. Js. die achte Verlooſung der mit vier vom hundert verzinslichen mobiliſirten Staats-Obligationen mit einem Betrage von Fünf Millionen Gulden vorgenommen, und hierauf das Ergebniß unverzüglich bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Die gezogenen Obligationen werden wie bisher, nach Verlangen der Gläubiger baar eingelöſt, oder in neue zu $3\frac{1}{2}$ vom hundert verzinsliche, verloosbare Obligationen umgewandelt.

Die Umwandlung in neue Obligationen beginnt ſogleich nach der Verlooſung, die baare Einlöſung mit dem erſten Juli l. Js.; die Zinſen werden in beiden Fällen bis zum erſten Auguſt l. Js. vergütet, von da an aber hört die Verzinſung der gezogenen Obligationen auf.

München, den 27. März 1839.

Königliche Staatsſchuldentilgungs-Commiſſion.

Buchner.

Dienſtes-Nachricht.

Vermöge allerhöchſten Reſcripts dd. Neapel den 8. März d. Js. haben Seine Majeſtät der König allergnädigſt beſchloſſen, die erledigte proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Wernitz, Dekanats Inſingen, dem bisherigen Pfarrer zu Diebach, desſelben Dekanats, Georg Michael Ferdinand Bucher zu verleihen.

Nachſtehende im Laufe des vergangenen Monats bei der königl. Regierung, Kammer des Innern und der Finanzen eingekommenen Vorſtellungen können wegen Mangel der vorgeſchriebenen Erforderniſſe zum Einlaufe nicht genommen, und daher eine Entſchließung auf dieſelben nicht erlaſſen werden.

a) Kammer des Innern.

Vorſtellung der Wegmachers-Wittwe Thereſſa Böhm aus Wolfering vom 20. Febr. 1839.
" des Thierarztes Waller aus Fürth vom 28. Februar 1839.
" des Paul Feyerlein aus Spalt vom 2. März 1839.
" des Unteraufſchlägers Johann Oſtermann aus Schnaittach vom 5. März 1839.
" des Organiſten Johann Göger aus Schwabach vom 7. März 1839.
" des penſionirten Hautboiſten Johann Spatz aus Nürnberg vom 12. März 1839.
" der Kanzliſten-Wittwe Barbara Grötzner aus Regensburg vom 16. März 1839.
" des Gerbermeiſters Chriſtoph Preu aus Weiſſenburg vom 19. März 1839.
" des Taglöhners Johann Leonhard Reichert von der Pfeiferhütte vom 19. März 1839.
" der Gemeinde Dittenheim vom 16. März 1839.
" des Samuel Adelmann aus Langenzenn vom 24. März 1839.
" der Gemeindeverwaltung von Erasbach vom 22. März 1839.

b) Kammer der Finanzen.

" des Xaver Meyer, Oekonomen von Titting vom 27. Februar 1839.
" des Paulus Weyler, Gutsbeſitzer von Dambach vom 18. März 1839.

Ansbach, den 1. April 1839.

Digitized by Google

Extra-Beilage
zu Nr. 27.
des Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blattes
für Mittelfranken
vom Jahr 1839.

Einl. Nr. 14105. Exp. Nr. 18473.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Inſtruktion über das chemiſche Verfahren des, der Schwefelung verdächtigen Hopfens betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die von dem königl. Hofrath und Profeſſor Dr. Kaſtner in Erlangen; entworfene, und als vollkommen zweckmäßig erkannte Inſtruktion über das chemiſche Verfahren des, der Schwefelung verdächtigen Hopfens wird den ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken zur Wiſſenſchaft und zur geeigneten Anwendung bei etwa ſich ergebenden Veranlaſſungen in übenſtehendem Abdruck mitgetheilt.

Ansbach, den 26. März 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Digitized by Google

Verfahren
der
Schwefelung verdächtigen Hopfen
chemiſch zu prüfen.

Altert der Hopfen, während er — zumal ant nicht trockenen Orte — mit der atmoſphäriſchen Luft in Berührung bleibt, ſo bräunen ſich ſowohl ſeine Dollen (Fruchtzapfen) als auch ſeine Staubkörnchen, genannt Lupulin. Betrachtet man letztere von Zeit zu Zeit unter dem Vergrößerungsglaſe, ſo gewahrt man deutlich, wie dieſe, unten an den innern Seiten der Dollen-Blättchen oder Schuppen (Bracteen) zuſammengedrängt ſitzenden, kugeligen, gelben, würzigduftreiche und aromatiſch-bittere Flüßigkeit enthaltenden, am ganzen Hopfen für die Bierbrauerei wichtigſten organiſchen Ausſonderungs-Erzeugniſſe, allmählig ihre ſchwefelgelbe oder hellgoldgelbe Farbe mit einer mehr dunkelgoldgelben, dann gelbrothen und endlich braunen Farbe vertauſchen. Der Grund dieſer Bräunung iſt zu ſuchen in der, mit dem Alter eingetretenen und fortgeſchrittenen Moderung, die braun gewordenen Theilchen ſelbſt aber laſſen ſich durch chemiſche Verbindung mit Schweflichtſäure wiederum gelben, und betrügeriſche Gewinnſucht benutzt dieſes Verhalten, indem ſie alten Hopfen ſchwefelt, zur Scheinverjüngung deſſelben. Beim Schwefeln bildet ſich nämlich aus dem erhitzten Schwefel und dem von ihm eingeſogenen Sauerſtoffe der atmoſphäriſchen Luft, Schweflichtſäure, (auch wohl ſchweflichte Säure, oder unvollkommene Schwefelſäure benannt), die, in Form des ſogenannten Schwefeldampfes, den Hopfen durchdringend, von demſelben angezogen und verſchluckt wird. Indeſſen iſt die Verbindung zwiſchen den braunen Hopfentheilen und der Schweflichtſäure nicht ſehr innig, und leicht iſt es, ſie wieder aufzuheben, z. B. wenn es darauf ankommt zu beweiſen, daß der Hopfen durch Zutritt dieſer Säure gegelbt worden; in welchem Falle man ſich derſelben bemächtigen muß, um ſie, getrennt vom Hopfenbraun, in den Verſuch nehmen und an ihren Eigenſchaften zweifellos kenntlich machen zu können. Beſteht der zu prüfende Hopfen nur aus geſchwefelten, ſo reicht gelinde Erhitzung deſſelben hin, die Schweflichtſäure durch den Geruch verrathen zu machen; denn ſie riecht wie brennender Schwefel, und fordert man genauere Prüfung, ſo gewähren ſie jene Proben, welche von der königl. Regierung zu Ansbach, im Kreis-Int.-Blatte vom Jahre 1830 (S. 545.) bekannt gemacht wurden. Iſt aber nur ein Theil des vorliegenden Hopfens geſchwefelt, der übrige größere, mit erſterem gemengte Theil hingegen jung und ungeſchwefelt, ſo ſind dieſe Proben, und ſo iſt ebenſo auch das Beſichtigen des Lupulin durch die Loupe, unzureichend; denn der Duft des jungen Hopfen verhüllt dann jenen des geſchwefelten, und das geſchwefelte, braun geweſene Lupulin, erſcheint höchſtens rothgelb, ſelten gelbroth; mithin wenig verſchieden von der Farbe des jungen Lupulin. Kenntlich wird jedoch auch in dieſem Falle das Geſchwefeltſeyn wenigſtens eines Theiles des Hopfens, wenn man ihn prüft, wie folgt.

Man füllt ein etwa 24 Loth Waſſer faſſendes leeres, trockenes und reines Arzneiglas bis

Digitized by Google

zu $\frac{5}{8}$ ſeines Inhalts mit dem zu prüfenden Hopfen, hängt einen ſchmalen Streifen gerötheten Roſenpapiers*), oder, wenn dieſes nicht zur Hand ſeyn ſollte, blauen Lackmuspapiers in den Hals des Glaſes, und verſchließt die Mündung deſſelben leicht mit einem Korkſtöpſel, der zugleich den Papierſtreifen feſtigt. Letzterer darf den Hopfen nicht berühren, ſondern nur bis auf $\frac{1}{4}$ Zoll vom Hopfen in das Glas hinabreichen. Alſo vorgerichtet ſtellt man das Glas an einen heißen Ort (oder in heißes Waſſer) jedoch ſorgend, daß die Hitze den Kochpunkt des Waſſers nie überbiete, ſondern ſich demſelben nur nähere. Enthielt der Hopfen Schweflichtſäure ſo bleicht das Roſenpapier binnen Kurzem, ſpäteſtens binnen einer halben Stunde, d. h. in einer Zeit, welche hinreicht den Hopfen nahe ſiedheiß zu machen, vollkommen. Dunſt von jungem Hopfen wirkt nichts dergleichen.

Genauer beſtimmt man, z. B. Behufs gerichtlicher Unterſuchungen, die Anweſenheit der Schweflichtſäure im Hopfen durch folgende Verſuche: Man erhitzt 4 Loth des verdächtigen Hopfen in einem, im Waſſerbade $\frac{5}{4}$ Stunden hindurch nahe ſiedheiß zu erhaltenden paſſenden, nicht zu weiten, von dem Hopfen noch gefüllten Glaskolben, auf den man einen gläſernen Helm luftdicht gefügt hatte, und nachdem man den Schnabel dieſes Helmes, ihn durch einen durchlöcherten Kork ſteckend, mit dieſem Korke in ein 4 Loth kaltes deſtillirtes Waſſer enthaltendes Arzneigläschen ſo geleitet hatte, daß die Mündung des Schnabels möglichſt tief unter Waſſer und der Kork im Halſe des Glaſes weilt. Man verfährt ebenſo mit einer zweiten Portion deſſelben Hopfens, bringt aber in das Vorlege-Gläschen, ſtatt des deſtillirten Waſſers, eine Miſchung von $\frac{1}{2}$ Quentchen ſogenannten Königswaſſer (auch Salpeterſalzſäure genannt) und 4 Loth deſtillirten Waſſer, oder, ſtatt dieſer Miſchung, 4 Loth deſtillirten mit Chlorgas geſchwängerten Waſſers. Endlich, wenn man will, kann man auch noch eine dritte Portion Hopfen in gleicher Weiſe behandeln, den Hopfendunſt aber in eine Löſung von 1 Gewichtstheil Borax in 12 Theilen deſtillirten Waſſer (alſo $1\frac{1}{3}$ Quentchen Borax in 4 Loth deſtillirten Waſſer) leiten. Bei allen dieſen Einleitungen des Hopfendunſtes in kalte wäſſerige Flüſſigkeiten, trägt man Sorge, daß, mittelſt kalter naſſer Umſchläge, das Vorlegegläschen ſtets kalt bleibt, und unterwirft man deren Inhalt nicht ſogleich, nach beendeter Dunſteinleitung, den weiteren Gegenwirkungs-Verſuchen, ſo verſchließt man das, von dem Helmſchnabel entfernte Gläschen, ſogleich nach der Entfernung luftdicht, und ſtellt es einſtweilen an einen kühlen ſchattigen Ort ruhig hin. Folgende Gegenwirkungen weiſen nun ohnfehlbar, und wenn auch nur ein Minimum von Schweflichtſäure aus dem Hopfen durch Erhitzen**) entwickelt worden, dieſelbe als wirklich zugegen nach.

A. Verhalten des mit Hopfendunſt geſchwängerten deſtillirten Waſſers.

Enthält dieſes Waſſer Schweflichtſäure, ſo bleicht es rothes Roſenpapier, blaues Lackmuspapier und mit Jodlöſung gebläutes, Stärkehaltiges Druckpapier oder dergleichen Cattunſtreifen

---

*) Füllt man ein reines Arzneiglas mit getrockneten Blumenblättern der Centifolien-Roſe, wie man ſie in Apotheken erhält, gießt dann ſoviel deſtillirtes Waſſer darüber, als das Glas noch zu faſſen vermag, und läßt es ſo 24 bis 36 Stunden am kalten Orte ruhig ſtehen, ſo erhält man einen wäſſerigen Roſenaufguß, der, klar abgegoſſen und mit ein paar Tropfen verdünnter Schwefelſäure vermiſcht, prachtvoll roth erſcheint und ſo die geröthete Roſentinktur darſtellt. Weißes Druckpapier, das man mit dieſer Tinktur abwechſelnd tränkte und in gelinder Wärme trocknete, bis es hinreichend roth iſt, ſtellt dar das erwähnte geröthete Roſenpapier.

**) Die Erhitzung des Hopfens muß im Waſſerbade und darf nicht etwa im Sand- oder Aſchenbade geſchehen, weil ſie ſonſt leicht über Waſſerſiedhitze (100° C. oder 80° R.) hinausgehen und damit zu verfehlten Ergebniſſen führen könnte; denn der Hopfen enthält, neben mehreren anderen Salzen, auch ſchwefelſaures Kali, nebſt etwas Schwefel und ſehr brennbarem Harz, ätheriſchen Oel ꝛc. Es könnte daher in Folge ſtarker Erhitzung Zerſetzung der Schwefelſäure und Bildung von Spuren der Schweflichtſäure eintreten.

Digitized by Google

desgleichen die braune Löſung des Jod in Waſſer, riecht ſchweflicht, bräunt Goldauflöſung, trübt Barytwaſſer und Zuſatz von einigen Tropfen Salpeterſäure hellt dieſe Trübung zwar augenblicklich auf, ſtellt ſie aber ſogleich wieder und bleibend her, verhält ſich eben ſo zur wäſſerigen Löſung des (am beſten baſiſch-) eſſigſauren Bleioxyds und bräunt dieſe durchaus nicht. War der Hopfen frei von Schweflichtſäure, ſo kann möglicher Weiſe ſchwache Bräune oder gelblichbräunliche Trübung des baſiſch-eſſigſauern Bleioxyds erfolgen, weil Waſſerſtoff- oder Kohlenwaſſerſtoffhaltiger Schwefel dem Hopfendunſte beigemiſcht zu ſeyn vermag*), iſt aber Schweflichtſäure mit im Spiele, ſo bleibt dergleichen Färbung der Bleiauflöſung jedenfalls aus.

B. Verhalten des mit Hopfendunſt geſchwängerten deſtillirten Waſſers, Falls daſſelbe Chlor oder Königswaſſer beigemiſcht enthalten hatte.

Die wäſſerige Löſung des ſalzſauren Baryt's wird davon getrübt, ebenſo jene des eſſigſauren Bleioxyd's, ohne daß Salpeterſäure die Trübung zum Verſchwinden bringt. War nämlich Schweflichtſäure dem Dunſte beigemiſcht geweſen, ſo wandelt ſich dieſe in der chlorhaltigen Flüßigkeit ſofort in Schwefelſäure um; ſollte keine Schweflichtſäure, ſondern Schwefelwaſſerſtoff den Dunſt begleitet haben, ſo bildet ſie keine Schwefelſäure, ſondern Salzſäure, wohl aber ſcheidet ſich dann, die Flüßigkeit weißlich trübender Schwefel ab.

C. Die Boraxlöſung verſchluckt leicht und vollſtändig ihr dargebotene luftig- oder dunſtigflüßige Schweflichtſäure (hingegen keine Kohlenſäure) und entläßt dieſelbe ſogleich wieder, wenn ihr eine ſtärkere Säure beigegeben wird. Verſetzt man daher die mit Hopfendunſt beladene Boraxlöſung mit einigen Tropfen rectificirter, geruch- und farbloſer Schwefelſäure, bis ein kleiner Streifen Lackmuspapier, den man hineinfallen läßt, geröthet wird, und erhitzt dann das Gläschen durch heißes Waſſer, in das man es einige Minuten lang ſtellt, ſo entwickelt ſich riechbar und auf rothes Roſenpapier, Lackmuspapier ꝛc. bleichend, auf mit Goldauflöſung gegelbtes Papier bräunend wirkende Schweflichtſäure ſogleich, ſo ferne ſich auch nur Spuren derſelben in der Boraxlöſung befunden hatten. — Man kann auch Hopfen (z. B. 2—3 Quentchen) mit kalter Boraxlöſung (mit 10—12 Loth derſelben) 24 Stunden lang, im verſchloſſenen Glaſe kalt weichen laſſen, und den in kürzeſter Zeit klar abgegoſſenen Aufguß dann in einem anderen reinen Glaſe mit Schwefelſäure verſetzen und erwärmen, und wird auf dieſem kürzeſten Wege ſofort die Schweflichtſäure nachweiſen können, Falls der Hopfen dergleichen enthalten hatte**).

*) Was mir jedoch reinſter und neuer Hopfen nie zeigte.

K—r.

**) Boraxlöſung iſt einer Kali- oder Natronlöſung zu dieſem Verſuche vorzuziehen, weil ſie mit etwa vorhandenem Schwefel des Hopfens (nach Payen und Chevallier enthält das Lupulin etwas freien (?) Schwefel) keine Schwefelleber bildet, und mithin auch keinen Schwefelwaſſerſtoff zu Wege bringen kann.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 27. Ansbach, Mittwoch, den 3. April 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bäckermeiſter Georg und Catharina Eſther Hammerbacherſchen Eheleute zu Schweinau, die in dieſen ihrem Wohnorte nach Domprobſteiliche Bambergiſche Obſervanz geltende allgemeine eheliche Gütergemeinſchaft durch Vertrag vom 13. Oktober 1838 confirmirt am 11. März d. Js. ausgeſchloſſen haben.

Nürnberg, den 11. März 1839.

Königliches Landgericht.

Frhr. v. Kreß, Landrichter.

2. Am Samſtag den

6. April Vormittags 9 Uhr

werden die zu dem Pfarrhaus-Neubau zu Oeſtheim erforderlichen auf 3486 fl. 7 kr. veranſchlagten Fuhrwerksleiſtungen aller Art an den Wenigſtnehmenden veraccordirt, und man ladet kautionsfähige Strichliebhaber hiezu ein. Die Voranſchläge liegen hier zur Einſicht bereit.

Rothenburg, den 26. März 1839.

Königliches Landgericht.

Pündter, Landrichter.

3. Der unten ſignaliſirte Gewohnheitsſtreuner Carl Höflich aus Wallmersbach hat ſich ſeit längerer Zeit wieder aus ſeiner Heimath entfernt, und dem Streunen ergeben. Es werden deshalb ſämmtliche Polizei-Behörden erſucht, gegen ihn Spähe zu verfügen, und ihn im Betretungsfalle aufgreifen und hieher liefern zu laſſen.

Uffenheim, den 22. März 1839.

Königliches Landgericht.

Dir. abs.

Aumüller, I. Aſſeſſor.

Signalement:

Alter: 17 Jahre.
Größe: 5 Schuh.
Statur: klein.
Haare: braun.
Augen: braun.
Augenbraunen: blond.
Stirne: nieder.
Naſe: } proportionirt.
Mund: }
Kinn: rund.
Angeſicht: oval.
Geſichtsfarbe: bräunlich.
Ohne beſondere Kennzeichen.

4. Auf den Grund höchſter Genehmigung wird in Weimersheim ein neues Schulhaus ſammt Waſch- und Backhaus und einer Scheune erbaut. Der Geſammtanſchlag nach Abzug der Fuhren beträgt 4831 fl. 19 kr. Nach Anleitung der Verordnung vom 29. April 1833 wird nunmehr zur Verakkordirung an den Wenigſtnehmenden auf

Digitized by Google

Freitag den 19. April d. Js. Vorm. 10 Uhr auf dem hieſigen Rathhauſe Commiſſion anberaumt, wozu man ſtrichluſtige ſolide Meiſter mit der Bemerkung einladet, daß die Baupläne und Koſten-Voranſchläge nebſt Bedingungen 3 Tage vorher in der Gerichtskanzlei eingeſehen werden können, und die Arbeiten an die einzelnen Handwerker verſtrichen werden. Dem Gerichte unbekannte Meiſter haben ſich durch gerichtliche Zeugniße über guten Leumund, Geſchicklichkeit und Vermögen auszuweiſen.

Ellingen, den 23. März 1839.

Fürſtlich von Wrediſches Herrſchaftsgericht.

Heemann.

5. Moritz Ittner, ehemaliger Kronenwirth zu Langenfeld, hat ſich freiwillig unter die Curatie des Gutsbeſitzers Leonhard Rieder von dort begeben, was hiemit öffentlich zur Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht wird, da Moritz Ittner ohne Beiziehung des Vormünders keine für ihn läſtigen Verträge rechtsgültig abſchließen kann.

Ullſtadt, den 28. März 1839.

Freiherrlich von Frankenſteiniſches Patrimonial-Gericht Ullſtadt.

Held.

6. Bekanntmachung.

(Die Annahme eines Speiſemeiſters in die Arbeiter-Kaſerne bei Dörlbach betr.)

Im Einverſtändniß mit dem kgl. Landgericht Altdorf wird der auf den 30. d. Mts. angeſetzte Termin zur Einreichung der Anerbietungen im obigem Betreff bis

Mittwoch den 10. April d. Js.

verlängert.

Neumarkt, den 28. März 1839.

Königliche Kanalbau-Section III.

Hartmann.

7. Bekanntmachung.

Prüfungen der deutſchen Schulen dahier für 1839.

Die teutſchen öffentlichen und Privat-Schulanſtalten dahier werden in nachfolgender Ordnung öffentlich geprüft werden:

1. Donnerſtags den 4. April
Morgens 8 Uhr I. Elem.-Mädchen-Schule,
Mittags 2 Uhr I. Elem.-Knabenſchule;
2. Freitags den 5. April
Morgens 8 Uhr II. Elem.-Mädchen-Schule,
Mittags 2 Uhr II. Elem.-Knabenſchule;
3. Samſtag den 6. April
Morgens 8 Uhr Schölleriſche Privatſchule,
Mittags 3 Uhr Wildiſche Privatſchule;
4. Montags den 8. April
Morgens 8 Uhr III. Elem.-Mädchenſchule,
Mittags 2 Uhr III. Elem.-Knabenſchule;
5. Dienſtags den 9. April
Morgens 8 Uhr I. Mädchenſchule,
Mittags 2 Uhr I. Knabenſchule;
6. Mittwochs den 10. April
Morgens 8 Uhr II. Mädchenſchule,
Mittags 2 Uhr II. Knabenſchule;
7. Donnerſtag den 11. April
Morgens 8 Uhr III. Mädchenſchule,
Mittags 2 Uhr III. Knabenſchule;
8. Freitags den 12. April
Morgens 8 Uhr IV. Mädchenſchule,
Mittags 2 Uhr IV. Knabenſchule;
9. Samſtags den 13. April
Morgens 8 Uhr Mädchennebenſchule,
Mittags 2 Uhr Knabennebenſchule;
10. Montags den 15. April
Morgens 9 Uhr katholiſche Elem.-Schule,
Mittags 2 Uhr katholiſche obere und Sonntagsſchule;
11. Dienſtags den 16. April
Morgens 8 Uhr iſraelitiſche Schule;
Mittags 2 Uhr militäriſche Knabenſchule;
12. Mittwochs den 17. April
Morgens 10 Uhr Geſangſchule,
Mittags 2 Uhr Taubſtummenſchule;
13. Donnerſtags den 18. April
Mittags 1 Uhr männlichen und weiblichen Sonntagsſchulen;
14. Freitags den 19 April
Morgens 9 Uhr Schulfeier und Entlaſſung,
Mittags 1 Uhr Generalkonferenz.

Indem dieſe Anordnung hiermit bekannt gemacht wird, werden Alle, denen das Fortſchreiten der Jugend zu lebenstüchtiger Erkenntniß am Herzen

Digitized by Google

liegt, gebührend eingeladen, die Schule, die Lehrer und die Schüler durch zahlreiche Theilnahme zu ehren.

Ansbach, am 28. März 1839.

Königliche Lokal-Schul-Commiſſion.

Endres.

Gerichtliche Verſteigerungen.

1. Da das in dem Termine am 20. d. Mts. auf die zur Katharina Hoffmänniſchen Nachlaß-Maſſe zu Deſersdorf gehörigen Beſitzungen alldort, gelegte Meiſtgebot, die vormundſchaftliche Genehmigung nicht erhalten hat, ſo iſt anderweiter Termin zum Verkaufe oder auch zur Verpachtung dieſes Anweſens, auf

Mittwoch den 10. April Vorm. 9—12 Uhr in dem herrſchaftlichen Schloſſe zu Deſersdorf anberaumt worden, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufs- oder Pachtliebhaber, unter Beziehung auf die frühere Bekanntmachung vom 1. d. Mts. hiemit eingeladen werden.

Nürnberg, den 25. März 1839.

Königlich bayer. Edler von Gertziſches Patrimonial-Gericht Deſersdorf

Willer, Patrimonialrichter.

Privatbekanntmachungen.

1. Die unterzeichnete Verwaltung verkauft Montag den 8. April 1839

150 Klafter hartes und weiches Scheidholz, wovon 100 Klafter an der ſogenannten hohen Straſſe nahe am Wippenauhof ſtehen, deßhalb ſehr leicht abzufahren ſind)
12 Klafter hartes Stöckholz,
18 Stück Sägſchröte harte und weiche,
10 Stück Eichen-Nutzhölzer,
500 Stück Wellen und
40 Haufen Aſtſtreu mit und ohne Aeſte.

Kaufsluſtige wollen ſich Morgens 8 Uhr im Brauhauſe zu Egenhauſen einfinden.

Unternzenn, am 30. März 1839.

Freiherrlich von Seckendorffiſche Rentenverwaltung.

Rittinger.

2. Zur Wahl der Caſino-Direktoren iſt auf Montag den 8. ds. Monats Nachmittags 2 Uhr eine Generalverſammlung anberaumt worden, wozu die verehrlichen ordentlichen Geſellſchafts-Mitglieder hiemit eingeladen werden.

Ansbach, den 1. April 1839.

Die Caſino-Direktion.

3. Künftigen Samſtag den 6. April findet die fünfte muſikaliſche Abendunterhaltung im Caſino ſtatt.

Ansbach, den 1. April 1839.

Die Caſino-Direktion.

4. ☞ Bei herannahendem Frühjahr erlaube ich mir folgende Anzeige zu erneuern, daß ich für die Tapeten-Fabrik der Herren Backhauß und Comp. in Heilbronn a/N. die Commiſſions-Geſchäfte für hier und Umgegend beſorge. Zu dem Entzweck habe ich auch bereits von dieſer beſt renomirten Fabrik wieder eine neue und reiche Auswahl von Tapetenmuſtern in den ſchönſten Deſſins erhalten und bin nun in den Stand geſetzt, jedes beliebige Muſter in der kürzeſten Zeit zu den Fabrik-Preißen zu liefern. Indem ich nun bitte auch in dieſem Jahr mich wieder mit recht vielen Aufträgen zu beehren, empfiehlt ſich ergebenſt

Ansbach im Monat April 1839.

C. L. Weppler, an der St. Johannis-Kirche.

5. Anzeige. Dr. Rudolph Zahnarzt, in Nürnberg, wird am 3. April dahier eintreffen, und ſich 4—6 Tage dahier im Gaſthauſe zum goldenen Löwen Zimmer Nr. 2. aufhalten. Dieß Zahnkranken zur öffentlichen Nachricht.

6. Das neugebaute Haus Lit. C. Nr. 32a ſammt Garten mit laufendem Bronnen am Seilersſteg iſt aus freier Hand zu verkaufen. Daſſelbe könnte ſich vorzüglich für einen Gärtner oder Oekonomiebeſitzer, wie auch zu einer Wirthſchaft eignen.

7. A. Nr. 168 iſt ein Pianoforte täglich zu vermiethen.

8. Aechter rheiniſcher Leinſaame und ſchöner Schuhmacherhanf iſt zu haben bei Georg Lindau am Herriederthor.

Digitized by Google

9. Donnerſtag den 4. April wird im Hauſe Lit. C. Nro. 16. eine ganze Hauseinrichtung von verſchiedenen ſchönen und ordinären Möbeln verſteigert.

Todes-Anzeigen.

1. Es hat dem Herrn gefallen, geſtern Nachts ¾ 10 Uhr unſre geliebte und verehrte Mutter, Großmutter und Schwiegermutter, die verwittwete Frau Seniorin Katharina Schäzler, geborne Neeſer, im 75. Jahre ihres thätigen und frommen Lebens nach ſchweren Leiden von der Erde abzurufen. Der demüthigen Dulderin, der guten Mutter ihrer dankbaren Kinder, der glaubenstreuen Chriſtin, die dem Himmel entgegen reiſte, folgt ein geſegnetes Andenken in die Ewigkeit. Der Herr belohne ihr, was ſie in Liebe zu Ihm an den Ihrigen gethan hat und laſſe Sie in Seiner Nähe ihre trauernden Kinder einſt wiederfinden! Um ſtille Theilnahme bitten wir unſere vielen verehrten Verwandten und Freunde, denen wir dieſe Anzeige widmen.

Ansbach, London, Dittenheim, München, Ermetzhofen, Nürnberg, den 29. März 1839.

Die Hinterbliebenen.

2. Mit tiefem Schmerz zeigen wir verehrten Verwandten und Freunden hiermit an, daß geſtern Nachts unſer jüngſtes Kind Charlotte Dorothea, an einer Gehirnentzündung in einem Alter von 2 Jahren geſtorben iſt, und bitten um ſtille Theilnahme an unſerm Verluſte.

Mitteldachſtetten, den 26. März 1839.

Johann Horn, Schullehrer und ſeine Gattin Friederika, geb. Körber.

Zu vermiethende Wohnungen.

A. Nr. 6. iſt ein Quartier zu vermiethen.

A. 168. ſind täglich zu vermiethen: zwei kleine Quartiere mit einer Kammer auch Stallung zu 3 Pferden.

A. 197. in der Uzenſtraße ſind zwei kleine Quartiere täglich zu beziehen.

B. 73. iſt ein Logis par terre mit drei heizbaren Zimmern, Küchen, Kammer und Stallung ꝛc. monatlich um 5 fl. zu vermiethen. Ferner in der Manſarde 2 Logis jedes mit 2 heizbaren Zimmern, Kammer, Küchen und Stallung ꝛc. monatlich um 4 fl. zu vermiethen. Dieſe Wohnungen können täglich bezogen werden.

Pfarramtliche Anzeigen.

St. Johannis-Kirche.

Vom 25. bis 31. März 1839.

1. Getaufte.

1. Johann Matthias Herrmann von Kurzendorf; 2. Maria Barbara Stamminger von Hennenbach.

2. Begrabene.

1. Johann Gottfried, Sohn des B. u. Caffetiers Herrn Wörrlein, ſt. 1 J. 1 M. 9 T. alt am Zahnen; 2. Johann Adam Schüttler, B. u. Zeugſchmiedmeiſter, ſt. 65 J. 4 M. 1 T. alt an der Abzehrung.

St. Gumpertus-Kirche.

1. Getauft.

1. Anna Barbara, Tochter des B. u. Gaſtwirths zur goldenen Sonne Herrn Schnürlein.

2. Getraut.

Herr Heinrich Auguſt Tiſchendorf, B. u. Kaufmann in Fürth, mit Jungfrau Cathinka Bayer.

3. Begrabene.

1. Heinrich Ludwig Friedrich, Sohn des funktionirenden Regierungsregiſtrators Herrn Hellberg, ſt. 9 M. 12 T. alt am Schleimſchlag; 2. Herr Johann Philipp Roth, vormaliger Gräfl. v. Thürheimiſcher Mundkoch, ſt. 76 J. 1 M. 16 T. alt an Entkräftung.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 28.

Ansbach. Samſtag, den 6. April 1839.

Inhalt.

Den Schulbeſuch von Seite der dienenden Werk- und Sonntags-Schüler — Die Beſteuerung des Ludwig-Donau-Main-Kanals — Das rotzig befundene Pferd des Schweinhändlers Räſee von Meinheim, Landgerichts Heidenheim. — Die Conkursprüfung der katheliſchen Pfarramts-Candidaten aus der Erzdiözeſe Bamberg. — Erledigung der Pfarrei Steben. — Dienſtes-Nachrichten. — Cours der bayeriſchen Staatspapiere.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 16970. Exp. Nr. 18974.

An die kgl. Diſtrikts-Schul- und Polizeibehörden.

(Den Schulbeſuch von Seite der dienenden Werk- und Sonntagsſchüler betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es beſteht die Vorſchrift:

1) daß Kinder armer Aeltern, welche noch zum Beſuche der Werktagsſchule verpflichtet ſind, ſich nur mit Erlaubniß ihrer vorgeſetzten Local-Schul-Inſpektion verdingen können und daß ſie, im Falle ſie mit Erlaubniß temporär in einen anderen Schulbezirk übertreten, von der Schul-Inſpektion ihres ordentlichen Wohnortes an die Schul-Inſpektion ihres künftigen temporären Aufenthaltorts gehörig zu überweiſen ſeyen,

2) daß ſie ſich bei ihrer Rückkehr in den erſteren bei der dortigen Schul-Inſpektion durch ein Zeugniß der Schulbehörde ihres bisherigen Aufenthaltortes darüber auszuweiſen haben, daß ſie die dortige Schule vorſchriftsmäßig beſucht haben und

3) daß die zum Beſuche der Sonn- und Feiertags-Schule verpflichteten Jünglinge und

Digitized by Google

Mädchen, wenn ſie außerhalb des Schulbezirkes in Dienſte treten wollen, von der dortigen Schulbehörde an jene ihres künftigen Aufenthaltsortes förmlich zu überweiſen ſeyen, damit ſie daſelbſt von dieſer zum Beſuche der Sonn- und Feiertags-Schule gebührend angehalten werden können.

Indeſſen wurde ſchon zum öftern wahrgenommen, daß dieſe Vorſchriften entweder gar nicht oder wenigſtens nicht gehörig befolgt wurden, daß insbeſodere die Ueberweiſungs-Schreiben nicht ſelten dem in den andern Schulbezirk übertretenden Individuum ſelbſt zur Ueberlieferung zugeſtellt werden, wodurch es gekommen iſt, daß dergleichen Individuen oft längere Zeit den Beſuch der Schule unterlaſſen haben, ohne daß ſie von der Schulbehörde ihres neuen Aufenthaltsorts haben angehalten werden können.

Die unterzeichnete kgl. Regierung ſieht ſich daher veranlaßt, die in Betreff des Schulbeſuches der dienenden Werk- und Sonntags-Schüler beſtehenden Vorſchriften hiemit allgemein zur künftigen genaueſten Nachachtung unter dem Beiſatze in Erinnerung zu bringen, daß die Ueberlieferung der Ueberweiſungs-Schreiben in keinem Falle dem Betheiligten ſelbſt übertragen werden dürfe, und zugleich die Diſtrikts-Schulbehörden aufzufordern, deren genauen Vollzug für die Zukunft ſtrenger zu überwachen und gegen etwaige Verfehlungen mit allem Nachdrucke einzuſchreiten.

Zugleich ergeht an die Diſtrikts-Polizeibehörden unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausſchreiben vom 30. Juli 1833 der Auftrag, nicht nur den Ortspolizeibehörden aufs Neue ernſtlichſt einzuſchärfen, von dem Ein- und Austritt jedes zum Beſuche der Werk- und Sonntags-Schule verpflichteten Individuums in oder aus ihrem Bezirke ohne Verzug die Ortsſchulbehörde in Kenntniß zu ſetzen, ſondern auch fleißig darüber zu wachen, daß die Ortsbehörden dieſer Obliegenheit auch gehörig nachkommen.

Ansbach, den 3. April 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 10639. Exp. Nr. 12529.

An die ſämmtlichen kgl. Rentämter des Regierungsbezirks Mittelfranken.

(Die Beſteuerung des Ludwig-Donau-Main-Kanales betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Die in rubricirtem Betreff an die k. Kanalbau-Inſpektion in Nürnberg ergangene höchſte Entſchließung der k. Staats-Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 17. v. Mts. Nr. 3062. wird den kgl. Rentämtern hiedurch zur Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 3. April 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Graf von Giech.
Hartmann, Direktor.

Trott, Sekretär.

Staats-Miniſterien des Innern und der Finanzen.

Der kgl. Kanal-Bau-Inſpektion in Nürnberg wird auf ihre Berichte vom 18. April und 10. Mai v. Js. rubrizirten Betreffs nachſtehende Entſchließung ertheilt:

Digitized by Google

1) Alle Steuern, welche nach den geſetzlichen Beſtimmungen das für den Bau des Ludwig-Kanales erworbene Eigenthum treffen und davon erhoben werden, ſind aus der Kanal-Baukaſſe zu beſtreiten und iſt darüber geſonderte Rechnung zu führen.

2) Die Kanal-Baukaſſe vereinnahmt dagegen

a) alle und jede Zwiſchennutzung, welche von dieſem Eigenthum bis zur definitiven Uebergabe des vollendeten Kanales oder der einſchlägigen vollendeten Kanalſtrecke an die Aktiengeſellſchaft erzielt werden kann, ſo wie

b) nach erfolgter Uebergabe des Kanales oder eines Kanaltheiles an die Aktiengeſellſchaft von der letzteren die für die Kanalbauzeit vorgeſchoſſene Steuerſchuldigkeit von der reinen Area des Kanales oder Kanaltheiles einſchließlich aller Zugehörungen und mit Rückſicht auf die geſetzliche Steuerfreiheit der neuhergeſtellten Gebäude.

München, den 17. März 1839.

Einl. Nr. 17041. Exp. Nr. 19108.

(Das rotzig befundene Pferd des Schweinhändlers Räſer von Meinheim, Landgerichts Heidenheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einem Bericht des Stadtmagiſtrats Eichſtädt iſt daſelbſt am 29. vor. Mts. der Schweinhändler Georg Räſer von Meinheim, k. Landgerichts Heidenheim, mit einem Pferde angekommen, welches mit der Rotzkrankheit behaftet war, und daher ſofort getödtet werden mußte.

Indem die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken von dieſem Vorfall benachrichtigt und deßhalb zur ſtrengſten Wachſamkeit aufgefordert werden, erhalten dieſelben zugleich den Auftrag, ſich fortan nach den in dem dieſſeitigen Ausſchreiben vom 8. November v. Js. (Int. Bl. vom Jahre 1838 St. 73.) enthaltenen Anordnungen auf das Genaueſte zu achten.

Ansbach, den 5. April 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Conkursprüfung der katholiſchen Pfarramts Candidaten aus der Erzdiözeſe Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Vorſchrift der allerhöchſten Verordnung vom 29. Dezember 1806 und vom 5. Februar 1829 wird in dieſem Jahre zu Bamberg eine Conkursprüfung für diejenigen katholiſchen Geiſtlichen aus der Erzdiöſe Bamberg, welche ſich dem Pfarramte zu widmen gedenken, abgehalten, und am

27. Mai d. Js.

der Anfang damit gemacht werden. Die in dieſer Kathegorie ſtehenden Geiſtlichen — ſie mögen dermal im Regierungsbezirke Oberfranken oder Mittelfranken, oder endlich in jenem der Oberpfalz und von Regensburg funktioniren, — werden aufgefordert, ihre Admiſſions-Geſuche bei der unterfertigten Stelle und zwar ſpäteſtens 14 Tage vor dem Anfange der Prüfung einzureichen.

Denſelben muß nebſt den auf normalmäßigem Stempelpapier ausgefertigten Zeugniſſen des erzbiſchöflichen Ordinariates, der treffenden Diſtrikts-Polizei- und Diſtrikts-Schulbehörde über die bis-

Digitized by Google

herigen Leiſtungen und das Verhalten der Pfarramts-Candidaten, auch der Nachweiß einer 4jährigen, oder wenn auf dem Grunde des höchſten Miniſterial-Reſcriptes vom 20. April 1835 ein Dispenſationsgeſuch begründet werden will, einer wenigſtens $3\frac{1}{2}$jährigen Funktion im Seelſorgeramte beigefügt ſein, wobei es ſich von ſelbſt verſtehet, daß ſämmtliche Geſuche doppelt übergeben werden müſſen.

Bayreuth, den 24. März 1839.

Königliche Regierung von Oberfranken.
Kammer des Innern,
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Einl. Nr. 249. Exp. Nr. 2994.

(Erledigung der Pfarrei Steben betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die mit dem Dekanate verbundene Pfarrſtelle in Steben, Landgerichts Naila iſt durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers und Dekans Dr. Vetter nach Bayreuth in Erledigung gekommen.

Sie wird hiemit Behufs der Bewerbung um dieſelbe ausgeſchrieben, und hiezu ein Termin von Sechs Wochen feſtgeſetzt.

Die Erträgniße berechnen ſich nach der neueſten Faßion in folgender Weiſe:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus Staatskaſſen:		
an baarem Gelde	175 fl. — kr.	
$30\frac{1}{8}\frac{5}{8}$ Klafter weiches Brennholz bayer. Maas	76 fl. $3\frac{1}{4}$ kr.	
$2\frac{2}{9}$ „ hartes „ „ „	7 fl. 20 kr.	
		258 fl. $23\frac{1}{4}$ kr
II. An Zinnſen von Aktiv Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten:		
freie Wohnung ſammt Oekonomie-Gebäuden	50 fl. — kr.	
2 Tagwerk Feld; 2 Gärten; $1\frac{3}{4}$ Tagw. Wieſen; Ein Bleich-Plätzlein; Ein Krebs-Bächlein	51 fl. 30 kr.	
		101 fl. 30 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
in Geld	7 fl. 55 kr.	
in Naturalien	8 fl. 52 kr.	
1) an Zehnten:		
Fruchtzehnten	656 fl. 3 kr.	
Schmalſaatzehnten	117 fl. 45 kr.	
		790 fl. 35 kr.

Digitized by Google

V. Einnahmen an Dienſtes-Funktionen	311	fl.	34	kr.
VI. Obſervanzmäßige Gaben	15	fl.	—	kr.
VII. Freiwillige Geſchenke: Nichts.				
Summa	1477	fl.	$2\frac{1}{4}$	kr.
Laſten	217	fl.	$40\frac{1}{4}$	kr.
Verbleiben zur reinen Einnahme	1259	fl.	22	kr.
Hiezu kommen noch als Ertrag aus Dekanats-Funktionen gemäß ſuperrevidirter Faſſion	26	fl.	30	kr
Summa des Ertrags beider Stellen	1285	fl.	52	kr.

Bayreuth, den 27. März 1839.

Königliches proteſtantiſches Konſiſtorium.

Freudel.

Hagen.

Dienſtes-Nachrichten.

Vermöge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 23. v. Mts. haben Seine Majeſtät der König allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß die I. Lehrerſtelle an dem kgl. Schullehrer-Seminar in Eichſtädt dem bisherigen II. Lehrer Mathias Zeheter daſelbſt, und die hiedurch ſich erledigende II. Lehrerſtelle dem Prieſter Vitus Graf, zur Zeit Curaten in Premenreuth, Landgerichts Kemnat, übertragen werde.

Unter dem heutigen wurde der bisherige Schullehrer Samuel Hirſchmann zu Ehingen zum Schullehrer und Kirchendiener in Neuhof ernannt.

Ansbach, am 30. März 1839.

Cours der bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg den 28. März 1839.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.	101	$100\frac{5}{8}$
detto à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{4}$
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio	$21\frac{1}{2}$	
Bank-Aktien Div. II. Sem.	534	

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 28. Ansbach, Samſtag, den 6. April 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. Polizeiliche Bekanntmachung.
(Gewerbsbeeinträchtigungen der Schneider dahier betreffend.)

Auf den Grund eines rechtskräftigen Erkenntniſſes des unterfertigten Magiſtrats als Polizeibehörde in der Beſchwerdeſache des hieſigen Schneidergewerbs gegen den Wirth Johann Georg Geiß dahier, Gewerbsbeeinträchtigung betr., und zum Vollzug dieſes Erkenntniſſes wird hierdurch zur Wiſſenſchaft und Warnung des Publikums bekannt gemacht, daß der vorgenannte Wirth Joh. Georg Geiß dahier zur Ausübung des Schneidergewerbes nicht berechtigt iſt und daher von nun an, wie im vorliegenden Fall bei dem Geiß geſchehen, in Gemäßheit vorliegender geſetzlichen Beſtimmungen, auch diejenigen würden beſtraft werden, welche gleichwohl noch bei ihm arbeiten laſſen ſollten.

Ansbach, den 2. April 1839.

Der Magiſtrat als Polizeibehörde.

Endres. Stirl.

2. Polizeiliche Bekanntmachung.
(Das Fliegenlaſſen der Tauben zur Saat- und Erndtezeit betr.)

Es wird die längſt ſchon beſtehende Verordnung, nach welcher das Fliegenlaſſen der Tauben zur Saat- und Erndtezeit verboten iſt, mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß diejenigen Taubenbeſitzer, welche ihre Tauben während der vorerwähnten Zeit nicht eingeſperrt halten, polizeilicher Strafe unterliegen. Auch iſt es den Feldgüterbeſitzern und Pächtern ganz freigegeben, die ſich auf ihren Feldern einfindenden Tauben auf jede thunliche Art zu fangen.

Ansbach, am 3. April 1839.

Stadtmagiſtrat.

Endres. Stirl.

3. Der unten ſignaliſirte Martin Haag, lediger Säcklergeſelle von hier, wegen des gegen ihn, in Anſehung mehrerer ausgezeichneter Diebſtähle, entſtandenen Verdachtes, gefänglich eingezogen, iſt am 3. v. Mts. aus der Frohnveſte dahier entſprungen, weßhalb nach bereits verſendeten Steckbriefen, nunmehr auch in den öffentlichen Blättern an jede Obrigkeit hiemit die Aufforderung ergeht, denſelben im Falle Betretens zu ergreifen und anher auszuliefern.

Signalement des Martin Haag:

Alter: 20 Jahre.
Größe: 5 Schuh und 6—9 Zoll.
Körperbau: mehr ſchwach als unterſetzt.
Haar: dunkelbraun.
Stirne: ſchmal und ſteil.
Geſicht: voll.
Geſichtsfarbe: bräunlich:

Digitized by Google

Augenbraunen: ſchwarz und wenig gebogen.
Augen: hellbraun.
Naſe: gerade und die Spitze etwas nach der rechten Seite zu gebogen.
Mund: von mittlerer Größe.
Oberlippe: ſehr kurz.
Zähne: geſund.
Bart: dürftig.
Mundart: die Ansbachiſche.
Fernere beſondere Kennzeichen: keines.
Kleidung bei der Entweichung:
1) Kittel von weißem Zwillich.
2) dergleichen Hoſen.
3) weißwollene Socken.
4) ſchwarzlederne Pantoffeln.
ſämmtliches zu den Fourrituren der Frohnveſte gehörig.

Ansbach, am 1. April 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Killinger, Direktor.

4. Am Dienſtag den 16. April Vorm. 9 Uhr werden in der Behauſung des Brillenfabrikanten Johann Stephan Ebner dahier in Kraft der Hülfs-Vollſtreckung

ein Soffa,
ſechs Seſſel,
eine Kommode,
ein Sekretär,
Betten und Spiegel und dergleichen

gegen gleichbaare Zahlung in kaſſamäßigen Münzſorten an den Meiſtbietenden verkauft und Käufer hiezu eingeladen.

Fürth, am 25. März 1839.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Fenk, Direktor.

5. In der Conkursſache des Schreinermeiſters David Krämer dahier iſt das Prioritäts-Erkenntniß ſtatt der Verkündung heute am Gerichtsbrett angeheftet worden.

Rothenburg, am 27. Dezember 1838.

Königliches Landgericht.

Pündter, Landrichter.

6. Nachſtehende gerichtliche Obligationen und Urkunden ſind vor längerer Zeit verloren gegangen, als:

1) ein Kaufvertrag mit angehängtem Hypothekenſchein dd. Heidenheim 15. Juli 1802 über 200 fl. Kaufſchillingsforderung des Johann Mathias Schweizer von Ursheim,
2) Schuldverſchreibung der Joh. Georg Gleiß'ſchen Eheleute von Kurzenaltheim über 500 fl. Darlehen der Kammeräthin Haaß zu Pappenheim, vom 1 Juli 1822.
3) Eine Schuldverſchreibung des Johann Georg Göggerlein von Nordhauſen über 50 fl. Vorlehen der Reicharzer'ſchen Jahrtags- und Almoſenſtiftung von Megesheim.
4) Schuld- und Hypothekenbrief des Bauers Johann Michael Wüſt von Trendel über 200 fl. Vorlehen der Wittwe Katharina Barbara Renner von Oſtheim, vom 15. November 1827.
5) Kaufvertrag als Obligation des Joh. Georg Oberhaußer von Döckingen, über 190 fl. Kaufſchillingsforderung des Salomon Obermeyer von Steinhard vom 19. Dezember 1805 conf. 22. Februar 1806;
6) Eine Cautions-Urkunde des Johann Adam Schaupner von Berolzheim über 25 fl. — Forderung der Armenkaſſe von Berolzheim v. 18. März 1808
7) Eine Voraus-regulirungs-Urkunde für Anna Maria Meyer von Windiſchhauſen über 154 fl. 52½ kr. Erbtheil v. 18. Sept. 1805 und Hypothekenſchein v. 31. Auguſt 1807.
8) Ein Theilungs-Rezeß der Anna Maria Bloß von Meinheim v. 25. Jan. 1826 mit Recognitionsſchein v. 13. Oktober 1826.
9) Kaufvertrag und Hypothekenſchein vom 29. Auguſt 1816 über 280 fl. Kaufſchillingsforderung der Handelsleute Abraham Hirſch Roſenfelder von Dittenheim und Salomon und Hirſch Obermeyer von Steinhard an den Söldner Johann Georg Bayerlein zu Döckingen.

Es werden nun die etwaigen Inhaber dieſer Dokumente, deren Erben, Ceſſionarien oder diejenigen, welche ſonſt in die Rechte auf ſolche Urkunden getreten ſind, aufgefordert, ihre Anſprüche hierauf binnen 6 Monaten und ſpäteſtens in dem auf

Digitized by Google

den 13. Auguſt d. J. Früh 9 Uhr
anberaumten Termin dahier anzumelden, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß dieſe Urkunden für kraftlos erklärt und deren Inhaber mit allen ihren Anſprüchen an ſolchen ausgeſchloſſen werden ſollen.

Heidenheim, am 10. Januar 1839.

Königliches Landgericht.

Seiz, Landrichter.

7. Die Kirchenſtiftung zu Geißelwind hat der vormaligen Fürſtlichen Landſchaftskaſſa zu Schwarzenberg zwei Kapitalien vorgeliehen, nemlich:

a) 500 fl. auf Schein vom 10. Januar 1799 zu 4⅝ verzinslich, welches Kapital inzwiſchen unter Nr. 192. des Kataſters über die Schwarzenberger Schulden auf den kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Fonds übernommen worden.

b) 400 fl. auf Schein vom 16. September 1805 zu 3⅝ verzinslich, ebenſo unter Nr. 194.

Die beiden Original-Schuldſcheine ſind inzwiſchen verloren gegangen, daher werden auf Antrag der Kirchenverwaltung die unbekannten Inhaber jener Landſchaftskaſſa-Scheine, hiemit aufgefordert, dieſe Urkunden binnen ſechs Monaten bei dem unterfertigten Gerichte vorzuzeigen, widrigenfalls dieſe Urkunden für ungültig und kraftlos erklärt werden würden.

Scheinfeld in Mittelfranken, am 23. März 1839.

Fürſtliches Herrſchaftsgericht Schwarzenberg.

Lebender.

8. (Zuchtvieh-Verkauf.) Nach hohem Regierungs-Befehl vom 28. März d. Js. Nr. 14713 werden

am 15. April l. Js.

in der kgl. Oekonomie Triesdorf aus dem von dem Landrathe für den Kreisfond angekauften Stamm-Rindvieh erzogene

a) ſprungfähige junge Bullen,
   1 Stück reiner Frieße (Holländer) Schwarzſcheck,
   1 Stück aus Schweizer- und Holländer-Raçe, Schwarzſcheck,
   1 Stück aus derſelben Raçe, Gelbſcheck,
b) Kalben
   1 Stück Schweizer, Gelbſcheck,
   1 Stück aus Steiermärker und Schweizer-Raçe,
   1 Stück aus Holländer- und Schweizer-Raçe,

Vormittags 10 Uhr

an Bewohner von Mittelfranken unter der Bedingung an den Meiſtbietenden verkauft, daß die einzelnen Stücke bei Strafe nur zur Nachzucht verwendet werden dürfen.

Triesdorf, den 1. April 1839.

Königliche Oekonomie-Verwaltung.

9. Nymphenburger Porzellan-Verſteigerung. Zufolge hohen Befehls der kgl. Generalbergwerks- und Salinen-Adminiſtration dd. München den 20. Februar 1839 Nr. 3031. hat das unterzeichnete Salzamt den Auftrag erhalten, die beabſichtigte Verſteigerung des durch ſeine anerkannte Güte und Dauerhaftigkeit ganz vorzüglichen Nymphenburger Porzellans, ſowie den Verkauf einer bedeutenden Quantität deſſelben, beſtehend in Tafel-Kaffee- und Thee-Serviçe Stücken, Porzellan-Figuren und verſchiedenen anderen Artikeln in der Hauptſtadt Ansbach zu leiten. Mit dieſer Verſteigerung aller Gattungen Porzellan-Geſchirre ſowohl im bemalten als weißen Zuſtande für den häuslichen Bedarf aus der kgl. Porzellan-Manufaktur Nymphenburg wird

am Montag den 8. April 1839 Vormittags von 9 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr im Saale des Gaſthauſes zum goldenen Stern dahier der Anfang gemacht,

an denen folgenden Wochentagen damit fortgeſetzt werden. Die Abgabe geſchieht gegen gleichbaare Bezahlung des Kaufpreiſes in kaſſamäßigen Münzen, zu welchem Einkaufe hiemit alle Kaufsliebhaber und namentlich auch die bisher mit Porzellan handeltreibenden Kaufleute wegen Dauerhaftigkeit dieſer Porzellan-Geſchirre höflich eingeladen werden.

Ansbach, den 5. März 1839.

Königliches Salzamt Ansbach.

Märkl, kgl. Salzbeamter.

Digitized by Google

10. Bekanntmachung.

(Die Wiederbeſetzung einer Lehrerſtelle betr.)

Vom Magiſtrate der Stadt Windsheim wird die dahier erledigte Lehrerſtelle der III. Mädchenklaſſe mit einem jährlichen fixen Geldgehalte von 300 fl. zur Bewerbung binnen 4 Wochen hiermit ausgeſchrieben und werden Bewerber eingeladen, ihre Meldungen mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen dahier einzureichen.

Windsheim, den 28. März 1839.

Stadtmagiſtrat.

Ungerland, Bürgermeiſter.

Gerichtliche Verſteigerungen.

1. Auf Antrag der Erbs-Intereſſenten und zum Behufe der Erbs-Auseinanderſetzung wird hiemit das zum Nachlaſſe des Goldſchlagermeiſters Johann Bartholomäus Brennhäuſer dahier gehörige, zweigädige Wohnhaus in der Schrottgaſſe, welches das Recht des Ein- und Ausganges, des Lichtes und der Dachtraufe in den Hundiſchen Hof Nr. 57. hat, und der Kirche Sct. Michaelis dahier erbzinslehenbar iſt, dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Verſteigerungstermin auf

Montag den 29. April Vorm. 10 Uhr

im Gerichts-Lokale angeſetzt. Das Verzeichniß der auf dieſem Gebäude haftenden Abgaben und die Schätzungs-Verhandlung vom 15. d. Mts. wobei das Haus um 1800 fl. gewürdiget wurde, können in hieſiger Regiſtratur beliebig eingeſehen werden. Der Hinſchlag an den Meiſtbietenden erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Intereſſenten.

Fürth, den 22. März 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Fenk, Direktor.

2. Vom kgl. bayer. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg wird in der Konkursſache der Gaſtwirth Joſeph Wagneriſchen Relikten dahier, das Wohnhaus L. Nr. 241. dahier, nebſt dazu gehöriger Gaſtwirthſchaftsgerechtſame II. Claſſe zum ſilbernen Herz in der hintern Ledergaſſe dahier gelegen, und zuſammen auf 5600 fl. gerichtlich geſchätzt, hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und zur Aufnahme der Kaufsgebote auf

Dienſtag den 14. Mai l. Js. Vorm. 10 Uhr

im dieſſeitigen Kommiſſionszimmer Nr. 12. Termin anberaumt, wozu Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64. des Hypothekengeſetzes ſtatt findet.

Nürnberg, den 27. März 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Kohlhagen, Director.

3. Von dem unterzeichneten Gerichte iſt die öffentliche Feilbietung nachbenannter Beſitzungen des Schmiedmeiſters Georg Michael Pfeffer von Schnelldorf, über deſſen Vermögen der Univerſal-Konkurs eröffnet wurde, beſchloſſen worden nämlich:

1) des Gütchens, HsNr. 43. zu Schnelldorf, beſtehend aus einem Haus, Scheune, dann 16 Dez. Garten, 36 Dez. Aecker, 13 Dez. Wieſen, 53 Dez. Waldung, dem halben Gemeinderecht und realer Schmiedgerechtigkeit.

Dann an walzenden Stücken:

2) Gemeindetheile vom Jahr 1814.
   13 Dez. Acker Matſchwintentheil, PlNr. 1394a
   32 Dez. Heiligenwaaſentheil, PlNr. 1705.
   66 Dez. Pechbergtheil, PlNr. 1862.
   35 Dez. Hutzelweihertheil, PlNr. 2287.
   22 Dez. Ebertstheil, PlNr. 2417.
   34 Dez. allda, PlNr. 2451 ſämmtlich Aecker;
   13 Dez. Matſchwindentheil, PlNr. 1389.
   23 Dez. Starkentheil, PlNr. 2343.
   11 Dez. Grünblattheil, PlNr. 2386.
   13 Dez. Matſchwindentheil, PlNr. 1394 b
   9 Stücklein Wieſentheil, PlNr. 1766.
   10 Dez. Oedweihertheil, PlNr. 1817.
3) Gemeindetheile vom Jahre 1818.
   10 Dez. Oedbukacker, PlNr. 1496.
   35 Dez. daſelbſt, PlNr. 1498.
   32 Dez. Hutzel- und Holzäckerlein, PlNr. 1516.
   1 Tagw. 64 Dez. Schliegacker, PlNr. 1930a
   25 Dez. Breitenrebenacker, PlNr. 2129 ſämmtlich Aecker,
   35 Dez. am Schliegacker, PlNr. 1930 b
   62 Dez. Neidlein oder Dornwieſe, PlNr. 2084.

Digitized by Google

22 Dez. kleine Dornwieſe, PlNr. 2583.
35 Dez. lange Dornwieſe, PlNr. 2588.
9 Dez. Oedweihertheil, PlNr. 1818 Wieſe.
45 Dez. Triebäckerlein, PlNr. 2096.

Hiezu ſteht Bietungstermin auf

den 3. Mai 1839 Vorm. 10—12 Uhr

im Meyer'ſchen Wirthshauſe zu Schnelldorf an, und werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hievon in Kenntniß geſetzt, daß der Zuſchlag gemäß §. 64. des Hypothekengeſetzes, jedoch vorbehaltlich der Beſtimmungen der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 §. 98. bis 101 erfolgen wird. Die Pfefferſchen Realitäten ſind nach gerichtlich erhobener Taxe auf 1709 fl. geſchätzt worden, und kann die Taxationsverhandlung bei Gericht eingeſehen werden.

Feuchtwangen, den 20. März 1839.

Königliches Landgericht.

Lippert, Landrichter.

4. In der Gütler Joſeph Anton Krauß'ſchen Konkursſache zu Mitteleſchenbach wird das zur Maſſa gehörige Brunnemannsgütchen HsNr. 15 zu Mitteleſchenbach, wozu gehören:

a) ein Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum
b) 33 Dez. Grasgarten,
c) 36 Dez. Haushopfengarten,
d) 1 Tagw. 30 Dez. Burgſtallwegholz und
e) das Gemeinderecht

geſchätzt auf 550 fl.

wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten und iſt hiezu Termin

am 22. April curr. 9—12 Uhr

am Gerichtsſitze dahier anberaumt. Hievon werden Kaufsluſtige und ſonſtige Intereſſenten in Kenntniß geſetzt, und wird zugleich eröffnet, daß die nähere Beſchreibung der Realitäten, die darauf haftenden Laſten und Abgaben, ſowie die Taxationsverhandlung dahier bei Gericht eingeſehen werden können und daß der Zuſchlag nach den Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes erfolgt.

Heilsbronn, am 13 März 1839.

Königliches Landgericht.

Häckl, Landrichter.

5. Auf die eigene Inſolvenzerklärung des Weißgerbers Salomon Abraham Groshut zu Roth werden deſſelben Grundbeſitzungen nemlich

1) das halbe Wohnhaus Nr. 105a mit halben Antheil an der Stadtmauer und Hofräith, dann halben Gemeinderecht freieigen aber blutzehentpflichtig zum Gotteshauſe Roth und giebt das ganze Haus 15 kr. Steuerſimplum, taxirt auf 350 fl.

2) das Haus Nr. 104. im untern Stock zum Betrieb der Weißgerberei eingerichtet, mit halben Gemeinderecht, giebt 20 kr. Erbzins, 30 kr. Frohngeld und 17 kr. Hausſteuerſimplum, taxirt auf 150 fl.

am Montag den 6. Mai Nachm. 2 bis 4 Uhr auf dem Rathhauſe in Roth meiſtbietend verkauft, und erfolgt der Zuſchlag bei erreichter Taxe; die nähere Beſchreibung dieſer Realitäten und ihre Belaſtung kann in dieſſeitiger Kanzlei eingeſehen werden.

Pleinfeld, am 19. März 1839.

Königliches Landgericht.

Wunderer, Landrichter.

6. Da in der Debitſache der Müller Johann Leonhard und Eva Barbara Stümpfig'ſchen Eheleute von der Beſtleinsmühle in dem am 26. d. Mts. abgehaltenen Verkaufstermine kein Angebot gelegt wurde, ſo werden deren Immobilien mit Rechten, wie ſie in dem SubhaſtationsPatente vom 24. Januar 1839 und zwar in

Nr. 7. des Rothenburger Wochenblattes,
Nr. 11. des Intelligenz-Blattes,
Nr. 12. des allgemeinen Anzeigers und
Nr. 37 des Korreſpondenten von und für Deutſchland

bezeichnet ſind, auf Antrag der Betheiligten zum zweiten Male öffentlich verkauft. Der Verkaufs-Termin wird am

Montag den 22. April l. Js. von Vorm. 10 bis Nachmittags 4 Uhr

im Ströbleiniſchen Wirthshauſe zu Tauber-Bockenfeld abgehalten, zu welchem man beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß die walzenden Grundſtücke einzeln abgegeben

Digitized by Google

werden und der Zuſchlag an den Meiſtbietenden ohne Rückſicht des Schätzungswerths erfolge.

Schillingsfürſt, am 28. März 1839.

Fürſtlich Hohenlohiſches Herrſchaftsgericht.

Heldrich, Herrſchaftsrichter.

7. Da das in dem Termine am 20. d. Mts. auf die zur Katharina Hoffmänniſchen Nachlaß-Maſſe zu Deſersdorf gehörigen Beſitzungen alldort, gelegte Meiſtgebot, die vormundſchaftliche Genehmigung nicht erhalten hat, ſo iſt anderweiter Termin zum Verkaufe oder auch zur Verpachtung dieſes Anweſens, auf

Mittwoch den 10. April Vorm. 9—12 Uhr

in dem herrſchaftlichen Schloſſe zu Deſersdorf anberaumt worden, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufs- oder Pachtliebhaber, unter Beziehung auf die frühere Bekanntmachung vom 1. d. Mts. hiemit eingeladen werden.

Nürnberg, den 25. März 1839.

Königlich bayer. Edler von Sertziſches Patrimonial-Gericht Deſersdorf.

Willer, Patrimonialrichter.

Gerichtliche Vorladungen.

1. Das unterfertigte kgl. Landgericht hat in dem Schuldenweſen des Webergeſellen Kaspar Katzenberger zu Iphofen mittels Entſchließung vom 19. Dezember v. Js. den Univerſalkonkurs erkannt. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage nemlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung

auf Dienſtag den 16. April

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 17 Mai

3) zur Schlußverhandlung und zwar

a) für die Replik auf

Freitag den 31. Mai

b) für die Duplik auf

Freitag den 14. Juni

jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners unter den Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am 1. Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der Conkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich wird bemerkt, daß der Aktivſtand 928 fl. der aus dem Hypothekenbuche hervorgehende Paßivſtand aber 1199 fl. beträgt.

Mkt. Bibart, am 13. März 1839.

Königliches Landgericht.

v. Praun, Landrichter.

2. Nachdem ſich Leonhard Horeld von Streudorf freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen hat, ſo werden hiemit die geſetzlichen Ediktstage in folgender Art bekannt gemacht:

I. Zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderung:

Mittwoch den 17. April l. Js.

II. Zur Vorbringung der Einreden

Mittwoch den 22. Mai l. Js.

III. Zur ſchlüſſigen Verhandlung

Freitag den 21. Juni l. Js.

und zwar für die Replik bis

5. Juli und

für die Duplik bis

19. Juli l. Js. jedesmal Vorm. 9 Uhr

und es werden hiezu ſowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am I. Ediktstage den Ausſchluß der Forderung von dieſer Maſſe und das Ausbleiben an den übrigen Terminen den Ausſchluß der betreffenden Handlung zur Folge haben wird. Diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben oder an ihn etwas ſchulden, werden zur unverzüglichen Ablieferung an das Gericht und zwar bei Vermeidung doppelter Haftung aufgefordert. Hiebei wird den Betheiligten vernachrichtet, daß die Aktivmaſſa 1120 fl. und die Paſſivmaſſa 1895 fl. beträgt, unter welchen ſich 1600 fl. Hypothekforderungen befinden. Zugleich wird das Anweſen des Leonhard Horeld zu Streudorf, beſtehend in Wohnhaus, Nebengebäuden, Hofraum, Garten, 1 Morgen 10 Dez. Feld, 81 Dez. Wieſe und Gemeinderecht, dann in 4 walzenden Grund-

Digitized by Google

ſtücken im Schätzungswerthe zu 1030 fl. dann einige Mobiliarſchaft zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und hiezu Termin auf

Donnerſtag den 16. Mai l. Js. Nachm. 2 Uhr im Wirthshauſe zu Streudorf beſtimmt, wozu man Kaufsliebhaber einladet.

Gunzenhauſen, am 14. März 1839.

Königliches Landgericht.

Klingsohr, Landrichter.

3. Nachdem mittelſt Beſchluſſes vom heutigen Tage, die Eröffnung des Univerſal-Conkursprozeſſes über den Nachlaß des zu Colmberg verſtorbenen kgl. Revierförſters Johann Michael Strauß erkannt worden iſt, ſo werden die geſetzlichen Ediktstage in nachſtehender Art ausgeſchrieben:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf den
10. Mai d. Js.
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den
7. Juni d. Js.
3) zur Schlußverhandlung mittelſt der Replik und Duplik auf den
12. Juli d. Js. jedesmal Vorm. 9 Uhr

wozu ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Schuldners, unter Androhung des Rechtnachtheiles, vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Maſſa, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die — mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben wird. Die Aktivmaſſa beträgt zur Zeit 616 fl. 33 $\frac{7}{8}$ kr., dagegen die Paſſivmaſſe 2109 fl. 10 $\frac{1}{4}$ kr. Diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen haben, werden aufgefordert, ſolches, unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes bei Gericht zu übergeben. Zugleich wird bemerkt, daß im erſten Termine ein Verſuch zur gütlichen Vereinigung der Gläubiger gemacht werden wird.

Leutershauſen, den 25. März 1839.

Königliches Landgericht.

Frhr. v. Pöllnitz, Landrichter.

4. In Sachen der ledigen Margaretha Lederer zu Pommersbrunn gegen den ledigen Johann Kundinger zu Poppenreuth pcto. paternit. et aliment. iſt zur Ableiſtung des der Klägerin zuerkannten Haupteides Termin auf

Donnerſtag den 2. Mai Vorm. 8 Uhr

bezielt worden und wird der Beklagte unter dem Präjudize hiezu vorgeladen, daß, falls er nicht erſchiene, mit der Eides-Abnahme gleichwohl vorgefahren werden würde.

Nürnberg, den 12. März 1839.

Königliches Landgericht.

Frhr. von Kreß, Landrichter.

5. Auf die eigene Inſolvenzerklärung des Weißgerbers Salomon Abraham Groshut zu Roth wurde das Conkursverfahren eröffnet, und werden daher die geſetzlichen Ediktstage und zwar

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf
Dienſtag den 7. Mai d. Js.
2) zur Abgabe der Einreden auf
Montag den 3. Juni d. Js.
und
3) zur Schlußverhandlung auf
Montag den 1. Juli d. Js.

jedesmal Morgens 9 Uhr anberaumt, wozu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß ihr Nichterſcheinen am erſten Ganttage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Maſſe, das Ausbleiben an den übrigen Tagen aber den Ausſchluß mit den vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Die Aktivmaſſe beſteht in 805 fl. 31 kr. dagegen die Schulden worunter 2600 fl. Hypothekſchulden ſind, in 4886 fl. 2 kr. weßhalb bei dieſen Verhältnißen am erſten Ediktstage insbeſondere die Erzielung einer gütlichen Uebereinkunft verſucht werden ſoll. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen oder an denſelben zu bezahlen haben, bei Vermeidung doppelten Erſatzes aufgefordert, daſſelbe bei Gericht zu übergeben.

Pleinfeld, am 19. März 1839.

Königliches Landgericht.

Wunderer, Landrichter.

Digitized by Google

6. In Sachen der Eva Maria Kalteiß und deren Kindesvormund Georg Andreas Schmidt zu Ehingen, gegen den Dienſtknecht Georg Haußleiter von Burk, wegen Vaterſchaft, Kindesalimentation, Entſchädigung für die Jungfrauſchaft ſo anders, werden beide Theile zur Publikation des landgerichtlichen Erkenntnißes auf

Dienſtag den 16. April d. Js. Morgens 9 Uhr mit dem Bedeuten hieher vorgeladen, daß für den ausbleibenden Theil ein Officialmandatar aufgeſtellt werden wird.

Waſſertrüdingen, den 23. März 1839.

Königliches Landgericht.

Seggel, Landrichter.

Privatbekanntmachungen.

1. Von dem dießjährigen gutsherrlichen Getraidtvorrathe werden am

26. März d. Js. Nachm. 2 Uhr

85 Scheffel Korn und

40 Scheffel Haber

und am

12 April d. Js. Nachm. 2 Uhr

beiläufig

81 Scheffel Korn und

32 Scheffel Haber

im gutsherrlichen Bräuhauſe dahier an die Meiſtbietenden verkauft werden, was den Kaufsluſtigen unter Einladung zum Termine hiermit bekannt gemacht wird.

Wilhermsdorf, am 11. März 1839.

Frhrl. von Wurſter'ſches Oekonomie-Amt.

Wunder, Herrſchaftsrichter.

2. Man bittet, die von dem verſtorbenen Dekan Stapf zu Mkt. Erlbach entlehnten Bücher baldmöglichſt an die Relikten zurückzugeben.

3. Bei der in der Armen-Beſchäftigungs-Anſtalt heute vorgenommenen 46. Ziehung ſind nachſtehende Preiſe von den Inhabern der beigeſetzten Loos-Nummern gewonnen worden, als:

1. Preis zu 20 fl. — Nr. 1080.
2. u. 3. Preis zu 10 fl. — Nr. 1081. 621.
4—7. Preis zu 5 fl. — Nr. 351. 793. 211. 245.
8—13. Preis zu 2 fl. 30 kr. — Nr. 849. 646. 672. 767. 851. 518.
14—25. Preis zu 1 fl. 15 kr. — Nr. 457. 29. 398. 725. 242. 975. 962. 361. 199. 415. 280. 76.
26—30. Preis zu 30 kr. — Nr. 786. 664. 655. 594. 453.

Dieſes bringt hiermit zur Kenntniß

Ansbach, den 2. April 1839.

Commiſſion des Armenpflegſchaftsrathes.

Horlacher. Körber. Lippacher. Schwarzbeck. Schnürlein.

Lieberich, Verwalter.

4. Bekanntmachung der Rechnungs-Reſultate der bayeriſchen Bank-Brandverſicherungs-Anſtalt für Mobilien.

Die verſicherten Werthe hatten bis Ende 1837 in 5906 abgeſchloſſenen Verträgen 22,993,735 fl. erreicht. Hiezu wurden im Laufe des Jahres 1838 durch 3230 weitere Verträge neu verſichert 13,610.770 fl.

Das gegenwärtige Geſammt-Verſicherungs-Kapital der Anſtalt iſt daher nach 2½ Jahren ihres Beſtehens in 9136 Polizen-Nummern nicht weniger als . . 36,604,505 fl. ein Reſultat, das in ſo kurzer Zeit kein anderes Inſtitut dieſer Art erzielte.

Auf dieſe Summe ward 1838 empfangen:

1) eine Prämie von 66780 fl. 24 kr.
2) für Polizentaxe, Schilder und Wechſel-Disconto . . . 2038 fl. 54 kr.
3) von der vaterländiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft in Elberfeld, vermöge Rückverſicherung an dieſelbe, deren

Digitized by Google

Brandſchaden - Antheil
zu . . . . 907 fl. 5 kr.
4) Aktivreſt vom Jahre
1837 . . . 11426 fl. 8 kr.

Es erſcheint demnach eine
Geſammt-Einnahme von 81152 fl. 31 kr.

Dagegen betragen für 1838:

1) Die nach den ermittelten Verluſten geleiſtet. Brand-Entſchädigungen, einſchlüßig der Reiſe- und Liquidationsſpeſen 38186 fl. 37 kr.
2) Proviſion und Auslagen der Agenten 5639 fl. 29 kr.
3) Rückverſicherungs-Prämien nach Elberfeld gezahlt . . . 6216 fl. 34 kr.
4) Regiekoſten, Druck- u. Schreibpapier, Brief- u. Geldporto . 5430 fl. 21 kr.
5) Verluſte auf Geldſorten . . . 167 fl. 35 kr.

Die Geſammt-Ausgabe beläuft ſich ſohin auf . . . . 55640 fl. 36 kr.

und ergiebt ſich mit Schluß des Jahres 1838 ein Aktivreſt von 25511 fl. 55 kr.

Vorſtehender Rechnungs-Abſchluß der Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank reicht hin, ſich eine klare Anſicht von dem lebhaften Aufſchwunge und der wohlthätigen Wirkſamkeit zu verſchaffen, welche dieſer gemeinnützige Zweig unſerer vaterländiſchen Bank bisher entwickelte.

Eine Anzahl von 61 abgebrannten und brandbeſchädigten Mobiliar-Eigenthümern (die Maſſe von bezahlten Ausräumungs- und Rettungskoſten gar nicht eingerechnet) wurden im verfloſſenen Jahre durch augenblickliche und vollkommen befriedigende Entſchädigungen vor Verarmung bewahrt, weil dieſelben den glücklichen Gedanken gehabt hatten, durch einen unbedeutenden jährlichen Verſicherungsbeitrag ihre

bewegliche Habe gegen Feuersbrunſt und alle damit verbundenen Unfälle zu verſichern.

Die Bank garantirt ihre Feuer-Verſicherungs-Verträge nicht blos mit den eingehenden Prämiengeldern, ſondern noch mit drei Millionen Gulden, als einem ſtets in Bereitſchaft befindlichen Theile ihres Geſammtvermögens.

Der Unterzeichnete iſt ermächtigt und jeder Zeit mit Vergnügen bereit, Vorſchläge von verſicherungsluſtigen Mobiliar-Beſitzern aufzunehmen und zur geeigneten Ausfertigung zu beſorgen.

Ansbach, am 2. April 1839.

J. F. Spönnemann, kgl. beſtätigter Agent der bayeriſchen Bank-Brand-Aſſekuranz für Mobilien, für die mittelfränkiſche Kreishauptſtadt und das Landgericht Ansbach, dann die Landgerichte Herrieden, Heilsbronn und Leutershauſen, wohnhaft im Gaſthauſe zum weißen Roß in der Würzburger Straße.

5. Einem verehrungswürdigen Publikum gibt ſich Unterzeichneter die Ehre, bekannt zu machen, daß die ihm anzuvertrauenden Bleichgegenſtände nunmehr wie bisher von nachbenannten Herren Spediteurs übernommen werden

für Ansbach und Gegend Kaufmann Strelin,
„ Dinkelsbühl „ „ Wilhelm Seidelmann,
„ Feuchtwangen „ „ Weißgerber May,
„ Fürth „ „ Buch- und Kunſthändler Korns Wittwe,
für Kitzingen und Gegend Melbermſtr. A. F. Alt,
„ Mkt. Breit „ „ Kaufmann Hartmann,
„ Nürnberg „ „ Buchhändler Korn,
„ Oettingen „ „ Gürtler Ehrgott Martin,
„ Rothenburg „ Friedrich Kohler,
„ Uffenheim „ Leonhard Weinreich und
„ Waſſertrüdingen Nagelſchmidmeiſter Rebelein,

mit dem Bemerken, daß die Bleichpreiße dieſelben wie in den vorhergehenden Jahren ſind. Da derſelbe nicht ſowohl von den Bewohnern Mittelfrankens, ſondern auch von mehreren der benachbarten

Digitized by Google

Kreiſe eine Reihe von Jahren das Vertrauen genießt, ſo empfiehlt ſich auch dieſes Jahr unter Zuſicherung ſorgfältigſter und unſchädlicher Behandlung der Bleichwaaren zu zahlreichen Aufträgen beſtens

Waitzendorf bei Mkt. Bechhofen, den 21. März 1839.

Friedrich Hauck, Bleichbeſitzer.

6. Ellwanger Bleiche. Zur pünktlichen Ueberlieferung der Bleichwaaren für genannte Bleiche, empfiehlt ſich gehorſamſt

Johann Lindau am obern Markt dahier.

7. Bleich-Empfehlung. Zur Spedition von Tüchern und Garn für die durch ihre ausgezeichnete Leiſtungen längſt bekannte Seningſche Bleiche zu Nördlingen, empfehle ich mich auch für dieſes Jahr aufs Beſte.

Ansbach, am 25. März 1839.

J. A. Belzner.

8. Derjenige, welcher im April 1838 eine Anweiſung nach Berlin, Ordre: G. M. Söllner acquirirt hat, wird hiemit aufgefordert, ſich bei dem Ausſteller zu melden, um Nachricht darüber zu erhalten.

Ansbach, den 4. April 1839.

9. Bei unterzeichnetem Buchbinder wird ein junger Menſch von guter Erziehung in die Lehre zu nehmen geſucht.

L. Löhner, Buchbinder in Gunzhauſen.

10. B. 52. iſt ein Fortepiano und eine Guitarre billig zu verkaufen.

11. Beim Schreiner Popp in der Schloßvorſtadt C. Nr. 137. ſind fortwährend alle Arten lakirte Möbels um die billigſten Preiſe zu haben.

12. A. Nr. 95. ſind mehrere kleine und große Vogelhäuſer billig zu verkaufen.

13. Künftigen Sonntag iſt Tanzmuſik bei Ackermann.

14. Kommenden Sontag iſt Tanzmuſik, wozu ergebenſt einladet Joh. Andr. Mayer.

Zu vermiethende Wohnungen.

A. Nr. 95. iſt ein Quartier für einen ledigen Herrn mit oder ohne Möbels täglich zu vermiethen.

A. Nr. 281. der Hauptwache gegenüber iſt ein Quartier nebſt Laden zu vermiethen.

D. Nr. 50b ſind zu vermiethen 3 Zimmer, Küche, Boden, Stallung auch Garten,

D. Nr. 151. 1 Stube, Stubenkammer, 1 Kabinet im erſten Stock, par terre 1 Stube und 2 Kammern,

A. Nr. 151. 3 Stuben, 1 Kammer,

Fremdenanzeige.

Vom 24. bis 30. März 1839.

Krone. Hr. Miniſterialrath von der Becke mit Gemahlin von München, Hrn. Kfl. Hempel von Nürnberg und v. Seuter Eglof von Wachenheim, Hr. Major v. Späth von Stuttgart, Hrn. Kfl. Kohn von Mkt. Erlbach, Seethaler v. Augsburg und Hechinger von Harburg, Hr. Profeſſor Dr. Zeitler von Magdeburg, Hr. Bau-Ingenieur Schanzenbach von Berlin, Hr. Rechtspraktikant Heller von Landshut, Hr. Kfm. Liebich v. Frankfurt, Hrn. Fabrik. Städler und Schalkhäußer v. Schwabach, Hr. Berg- und Salinen-Direktor v. Plenzner m. Familie v. Iſchl und Hr. Pharmaceut Rittermann von Ludwigsburg.

Stern. Hr. Privat. Eckert von München, Hr Fabrik. Deiſtmann von Elberfeld, Hrn. Kfl. Wenger von Augsburg, Steidel von Würzburg, Bär von Hanau und Herrmann von Nürnberg, Hr. Dr. Hachtel von Cannſtadt, Hrn. Kfl. Auerbach von Pforzheim und Auber von Elberfeld, Hr. Forſtrath Liebhammer und Hrn. Forſtpraktikanten Hender und Belzner v. Berlin, Hrn. Kfl. Lederer von Mkt. Breit und Burger v. Bamberg, Hr. Ingenier-Lieutenant Fetzer mit Familie von Peſth, Hr. Banquier Schen von Düſſeldorf, Hrn. Barone von Reuter und von Beck von Frankfurt, Hr. Stud. Stramer von Roth, Hrn Kfl. Bärblinger von Augsburg, Andrae von Nürnberg, Doignon von Erlangen und Fritſcher v. Coburg, Hr. Dr. Volland und Hr. Architekt Greger von München, Hr. Privat. Mühling v. Königsberg, Hr. Oberlieutenant Wolff von Nürnberg, Hr.

Digitized by Google

Maler Oſterdinger von München, Hrn. Privat. Haller von Carlsruhe und Reinhardt von Stuttgart, Hr. Fabrikant Wolff von Elberfeld, Hrn. Kfl. Uebel v. Aachen, Hoffmann v. Schweinfurt, und Weiß von Augsburg.

Löwe. Hr. Hofrath Rummel v. Schillingsfürſt, Hrn. Kfl. Offermann von Hückeswagen u. Oelſchlägel v. Bamberg, Hrn. Gymnaſiaſten von Ebner, Wörrlein und Schäfer von Nürnberg, Fräul. Straub von Aſchaffenburg, Hr. Kaufm. Seitz von Ellingen, Hr. Geſtütsbeſitzer Hartung von Wechmar, Hr. Dr. Eron v. Erlangen, Hrn. Kaufl. Moſer von Neckargemünd und Bauer von Wallerſtein, Hr. Apellationsgerichtsrath Endres mit Familie vou Eichſtädt, Hr Privat. Lehr von Rheineck, Hr. Chemiker Bangenheim von Würzburg, Hen. Kfl. Wilhelm von Barmen, Schlemmer von Niernſtein und Gebrüder Eiffländer von Erlangen, Hr. Privat. Lachmann von Rückershauſen, Hr. Gutsbeſitzer Blum von Eiſenroth, Hrn. Kfl. Fiſcher von Mkt. Breit, Berolzheimer von Gunzenhauſen, Dorttans von Düren u. Lauts von Bremen, Hr. Thierarzt Mönſinger v. Oettingen, Hr. Advokat Jenny von Cöln und Hr. Kfm. Adam von Eichſtädt.

Zirkel. Hr. Privat. Weber v. Nördlingen, Hr Dr. Meyer von Würzburg, Hr. Künſtler Schmauß von Nürnberg, Hr. Student Lebender von Mkt. Scheinfeld, Hr. Kaufm Kleinlein von Nürnberg, Hr. Stud. Schenk von Erlangen, Hr. Präceptor Simon von Altdoef, Hr. Landgerichts-Aſſeſſor Eder von Pleinfeld, Hr. Forſtwart Griesmeyer von Fiſchbach, Hr. Foeſtgehilfe Uhl von Kleinheubach, Hr. Forſtgehilfe Teiffel von Auernheim und Buchbinder Daumenlang v. Nürnberg.

Roß. Hr. Handelsm. Kairlindacher von Ermetzhofen und Lithograph Roth von Würzburg.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 29.

Ansbach. Mittwoch, den 10. April 1839.

Inhalt.

Die Aufſicht auf die Schüler der Studien-Anſtalten, insbeſondere den Theaterbeſuch derſelben. — Die Aufſicht auf die Schüler der Studienanſtalten, insbeſondere den Beſuch der Tanzbeluſtigungen und Wirthshäuſer von Gymnaſial- und latein. Schülern. — Die Konkurrenz zu Kirchen- und Pfarrhofbauten. — Criminal- und Polizei-Unterſuchungskoſten. — Das Patrimonialamt Eſchenbach. — Das Patrimonialamt Reichenſchwand. — Forſtzeitſchriften und Bücher. — Die Enthebung des Dekans Hermann zu Burghaslach von der Funktion als Diſtrikts-Schul-Inſpektor. — Die Vorlage der jährlichen Verzeichniſſe der Forſtämter über den Bedarf an lithographirten Papier. — Gewerbſteuer von ruhenden Gewerben. — Die Taxe für das Sommerbier 1839. — Die Erledigung der Schulſtelle zu Ursheim. — Die Schul- und Kirchendienersſtelle zu Schauerheim. — Die im Jahre 1839 abzuhaltende Konkursprüfung der katholiſchen Pfarramts-Candidaten der Diözeſe Augsburg. — Konkursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die kgl. Central-Veterinär-Schule. — Unterricht für die Hufbeſchlagſchmiede. — Dienſtes-Nachrichten. — Curs der bayeriſchen Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 12941. Exp. Nr. 19106.

An die kgl. Studien-Rectorate und Subrectorate der lateiniſchen Schulen.

(Die Aufſicht auf die Schüler der Studien-Anſtalten, insbeſondere den Theaterbeſuch derſelben betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Daß es in Abſicht auf die Handhabung der Disciplin an den Studien-Anſtalten und auf die ſittliche Bildung der Studien-Schüler keineswegs gleichgültig iſt, nach welchen Normen an den Studien-Anſtalten der Theaterbeſuch von Seite der Studien-Schüler behandelt werde, ſo erachtet die unterzeichnete kgl. Regierung für nothwendig, zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens an den ſämmtlichen Studien-Anſtalten des Regierungsbezirkes in dieſer Beziehung zu verfügen, was folgt:

1) der Beſuch des Theaters iſt den Schülern an den Gymnaſien und lateiniſchen Schulen nur mit beſonderer Erlaubniß des Klaſſlehrers geſtattet,

2) den Schülern der lateiniſchen Schule darf die Erlaubniß nur in außerordent-

Digitized by Google

lichen Fällen und auf den ausdrücklichen Wunſch ihrer Aeltern oder deren Stellvertreter und auch den Gymnaſial-Schülern nur in einzelnen Fällen ertheilet werden,

3) die Ertheilung der Erlaubniß bleibt in allen Fällen auf ſolche Schauſpiele und Opern beſchränkt, welche in ſittlicher Hinſicht nicht dem mindeſten Bedenken unterliegen und iſt auf Seite der Schüler durch eine gute Note, insbeſondere in Abſicht auf Fleiß und Betragen bedingt,

4) die Klaſſlehrer haben von jeder ertheilten Erlaubniß dem Vorſtande der Anſtalt Anzeige zu machen, und dieſer iſt verpflichtet, unausgeſetzt darüber zu wachen, daß die vorſtehenden Beſtimmungen genau eingehalten werden,

5) gegen Schüler, welche das Theater ohne Erlaubniß des Klaſſlehrers beſuchen, iſt mit angemeſſener Strafe einzuſchreiten und bei Stipendiaten in öfterem Wiederholungsfalle nach Umſtänden auf gänzliche oder theilweiſe Entziehung ihrer Stipendien anzutragen.

Indem hiemit die Normen feſtgeſetzt ſind, nach welchen von nun an der Beſuch des Theaters von Seite der Schüler an den Gymnaſien und lateiniſchen Schulen des Regierungsbezirkes zu behandeln iſt, vertraut man zu den Vorſtehern und Lehrern ſämmtlicher Studien-Anſtalten, daß ſie für die genaue Befolgung dieſer Vorſchriften pflichtgemäß Sorge tragen werden, den Diſtrikts-Polizeibehörden aber wird zur Pflicht gemacht, dieſelben hierin auf jede thunliche Weiſe zu unterſtützen.

Bei dieſer Veranlaſſung findet ſich die unterzeichnete Stelle zugleich bewogen, diejenigen Beſtimmungen durch nachſtehenden Abdruck bekannt zu machen, welche dieſelbe bereits unterm 7. Oktober v. Js. wegen des Beſuchs der Tanzbeluſtigungen und Wirthshäuſer von Gymnaſial- und lateiniſchen Schülern erlaſſen hat.

Ansbach, den 5. April 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Ad Num. $\frac{\text{E. 742.}}{\text{K. 803.}}$ Ansbach, am 7. Oktober 1838.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt von dem unterzeichneten Königlichen Regierungspräſidenten wahrgenommen worden, daß das beſtehende Verbot des Beſuches der Wirthshäuſer und Tanzbeluſtigungen von Seite der Schüler an den Gymnaſien und lateiniſchen Schulen nicht allenthalben im Sinne der allerhöchſten Verordnung vom 6. May 1833 gehandhabt werde, ſondern an den verſchiedenen Studienanſtalten eine verſchiedene Anwendung finde.

Um daher derſelben eine gleichmäßige Anwendung zu ſichern, ſieht ſich die Königliche Regierung veranlaßt, zu verfügen, was folgt:

1) Das Verbot des Beſuchs der Wirthshäuſer und Tanzbeluſtigungen von Seite der Schüler an den Gymnaſien und lateiniſchen Schulen iſt ſchon in den ältern Schulordnungen begründet und durch die in Betreff der Aufſicht auf die Lyzeen und Gymnaſien ergangene allerhöchſte Verordnung vom 6. May 1833 dahin erneuert worden, daß den

Digitized by Google

ſämmtlichen Schülern der Studienanſtalten der Beſuch von Wirthshäuſern und öffentlichen Beluſtigungsorten fernerhin verboten bleibe.

Das Verbot iſt daher allgemein und umfaßt die Schüler aller Claſſen.

2) Das Tanzen an öffentlichen Orten gehört unbezweifelt in die Cathegorie der öffentlichen Beluſtigungen, es iſt daher der Beſuch der Tanzbeluſtigungen an öffentlichen Orten den Schülern aller Claſſen unbedingt unterſagt und darf deshalb denſelben auch nicht in Geſellſchaft ihrer Aeltern erlaubt oder nachgeſehen werden.

3) Die unter verſchiedenen Benennungen beſtehenden geſchloſſenen Geſellſchaften nehmen in mehreren Beziehungen den Charakter öffentlicher Beluſtigungsorte an, in welchen eine genaue Aufſicht der Einzelnen nicht mehr Platz greift.

Es darf daher den Schülern der Studienanſtalten der Beſuch von Bällen geſchloſſener Geſellſchaften, z. B. Harmonie, Caſino, Muſeum ꝛc. für die Zukunft nicht mehr geſtattet werden, und nur allein der Beſuch von Bällen in Familienkreiſen ſoll denſelben nach eingeholter Erlaubniß der Rectoren, welche die Erlaubniß zu verſagen befugt ſind, und jedem Mißbrauch vorbeugen werden, nicht unterſagt ſein.

Was

4) das Verbot des Wirthshausbeſuches betrifft, ſo umfaßt dasſelbe, als ein allgemeines und unbedingtes, gleichfalls die Schüler aller Claſſen und nicht blos die Wirths- und Gaſthäuſer, ſondern auch die geſchloſſenen Geſellſchaften aller Art und nur allein bei Spaziergängen auſſerhalb des Orts mit den Aeltern oder deren Stellvertretern ſoll den Schülern erlaubt ſein, ſich in einem anſtändigen öffentlichen Hauſe oder Garten zu erfriſchen.

Indem die unterfertigte Königliche Stelle hiemit näher beſtimmt hat, wie das in Rede ſtehende Verbot auszulegen und zu handhaben ſey, vertraut dieſelbe zu den Vorſtänden der Studienanſtalten und lateiniſchen Schulen, daß ſie in Anerkennung der Nothwendigkeit, die Schüler von allen zerſtreuenden und öfters ſelbſt der Geſundheit und Sittlichkeit nachtheiligen Vergnügungen entfernt zu halten, wenn die große Doppelaufgabe der Schule: geiſtige und ſittliche Veredlung der Jugend vollſtändig erfüllt werden ſoll, der Handhabung des Verbots ihre volle Aufmerkſamkeit zuwenden, und gegen die Uebertreter deſſelben, wenn angemeſſene Ermahnungen an Aeltern, Koſtherren und Schüler ohne Erfolg bleiben ſollten, ſelbſt mit Strafen ſtrenge einzuſchreiten, nicht unterlaſſen werden.

Von den Königlichen Regierungs-Commiſſären wird übrigens erwartet, daß ſie den Vollzug competenzmäßig überwachen, und ſo weit es nöthig mit den Vorſtehern der Anſtalten gemeinſchaftlich zuſammenwirken werden, welches Zuſammenwirken auch den übrigen Diſtriktspolizeibehörden zur ernſten Verpflichtung gemacht werden muß.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf. von Giech.

Bucher.

An die Studienrectorate und Subrectorate der lateiniſchen Schulen, dann an die an denſelben aufgeſtellten Kgl. Regierungs-Commiſſäre und an ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

Die Aufſicht auf die Schüler der Studienanſtalten insbeſondere den Beſuch der Tanzbeluſtigungen und Wirthshäuſer von Gymnaſial- und latein. Schülern betreffend.

Digitized by Google

Exp. Nr. 19107.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Konkurrenz zu Kirchen- und Pfarrhofbauten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Vorbereitung des Vollzugs der, durch §. 1. Abſatz 2. der allerhöchſten Verordnung vom 1. Oktober 1830 und durch §. XXVI. der allerhöchſten Verordnung vom 29. Dezember 1836, Geſchäftsvereinfachung betr., angeordneten Evidentſtellung der Baupflicht rückſichtlich der den Baukonkurrenz-Verhältniſſen unterworfenen Kultusgebäuden haben die Diſtrikts-Polizeibehörden unter Benützung der ſchon früher gemachten Erhebungen mit möglichſter Gründlichkeit zu eruiren, ob und in wie weit die Baukonkurrenz-Pflicht rückſichtlich der in ihrem Bezirke befindlichen Kultusgebäude, nämlich Kirchen-, Pfarr- und Meßner-Häuſer, ſowie auch rückſichtlich der Schulhäuſer, als ſolcher durch Anerkenntniß, rechtskräftigen, civilrichterlichen oder adminiſtrativen Proviſional-Erkenntniſſe, oder durch Vergleich, Beſitz und Herkommen bereits feſtſtehen oder nicht.

Die Ergebniſſe dieſer Ermittlungen ſind in einer nach den 4 Gebäudeklaſſen zu ſondernden tabellariſchen Ueberſicht einzutragen, welche folgende Rubriken:

1) die fortlaufende Nummer,
2) die Benennung des Gemeindebezirks,
3) die Benennung des Kultus- oder Schul-Gebäudes,
4) die Bezeichnung der Baupflichtigen,
5) die Begründung der Baukonkurrenzpflicht und ihres Umfanges durch Anführung der Zeit der ergangenen Erkenntniſſe oder Vergleichs-Urkunden ꝛc.
6) Bemerkungen

enthalten ſolle.

Die Behörden werden bemüht ſeyn, dieſer Unterſuchung und Verifikation die möglichſte Vollſtändigkeit zu geben und haben die Bearbeitung des Gegenſtandes in der Art zu beſchleunigen, daß die Vorlagen der Elaborate an die unterfertigte Regierung binnen

drei Monaten

erfolgen kann.

Ansbach, den 4. April 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 11372. Exp. Nr. 12693.

An die ſämmtlichen k. Unterſuchungsgerichte von Mittelfranken.

(Criminal- und Polizei-Unterſuchungskoſten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus den Vorlagen der Criminal- und Polizei-Unterſuchungskoſten-Gegenſtände iſt erſichtlich, daß die Unterſuchungsgerichte Mittelfrankens, die in dem lithographirten Ausſchreiben vom 14. April 1837 Nr. 11419. getroffenen Anordnungen, hinſichtlich der Einſendung der Conſpekte und Erſtattung

Digitized by Google

der Fehlanzeigen über Criminalgerichts- und Polizei-Unterſuchungskoſten ſehr verſchiedenartig vollziehen.

Da hiedurch ein nicht unbedeutender Zeitaufwand, ſowie eine große Vermehrung der Schreiberei entſteht, ſo werden folgende, die Verminderung und Vereinfachung fraglicher Geſchäfte bezweckende, Beſtimmungen den ſämmtlichen kgl. Unterſuchungsgerichten zur Darnachachtung bekannt gemacht:

1) Die Vorlage beſonderer Akten-Verzeichniſſe iſt überflüſſig, da die Allegation der Akten im Haupt-Conſpekte erfolgen kann.

2) Es genügt, wenn die gerichtlichen Erkenntniſſe und polizeilichen Beſchlüſſe über die treffenden Unterſuchungen den Belegen nur einfach in beglaubigter Abſchrift angefügt werden.

3) Eben ſo wird geſtattet, daß keine Duplikate der ſpeziellen Koſten-Verzeichniſſe mehr gefertigt, ſondern ſtatt ſolcher die Concepte der letzteren benützt werden dürfen, welche daher bei jeder monatweiſen Vorlage von Unterſuchungskoſten in einem eigenen, das ganze Etatsjahr umfaſſenden Faſcikel zur Reviſion mit vorzulegen ſind, damit ſie von derſelben nach den an die königl. Rentämter gehenden Spezial-Verzeichniſſen berichtigt, und, nach jedesmaliger Rückſendung an die treffenden Gerichte, auch bei etwa vorkommenden Reklamationen gegen reviſoriſche Aenderungen benützt werden können.

4) Die Haupt-Conſpekte ſind wie bisher monatweiſe in duplo vorzulegen, und zwar geſondert:

a) über die Criminal-Unterſuchungskoſten, welche dem kgl. Staatsärar,

b) über dergleichen, welche den Angeſchuldigten oder dritten Perſonen zur Laſt fallen;

c) über die Polizei-Unterſuchungskoſten, welche vom k. Staatsärare,

d) über ſolche, welche von Angeſchuldigten oder dritten Perſonen zu tragen ſind.

5) Dieſe vier Conſpekte ſammt den treffenden Spezial-Verzeichniſſen und Belegen dürfen übrigens mit einem und demſelben Berichte vorgelegt werden.

6) Sind im Laufe eines Monats für einen oder mehrere der oben ad a bis d bezeichneten Fälle keine Koſten erwachſen, ſo bedarf es hierüber auch keiner beſonderen Fehlanzeigs-Berichte, ſondern es genügt, dieſen Umſtand lediglich im vorgedachten Einſendungsberichte zu bemerken.

Jedenfalls aber iſt monatlich in den feſtgeſetzten Terminen ein Bericht zu erſtatten, und darin entweder auf die beizulegenden Conſpecte Bezug zu nehmen, oder das Nichtbeſtehen erwachſener Unterſuchungskoſten, für den einen oder die mehreren der gegebenen Fälle ausdrücklich zu bemerken.

7) Wenn im Laufe eines Monats nur die Koſten einer einzigen Criminal- oder Polizei-Unterſuchung erwachſen ſind, ſo iſt die Fertigung des treffenden Hauptconſpektes zu unterlaſſen und die Vorlage des Specialkoſtenverzeichnißes darüber hinreichend, welches jedoch ſolchen Falles in duplo einzuſenden und mit der Bemerkung zu verſehen iſt, daß im Laufe des Monats keine weiteren Unterſuchungskoſten erwachſen ſeien.

8) Zur Vermeidung jeder Irrung wird hiemit angeordnet, daß Unterſuchungskoſten, welche vom Staatsärare blos vorzuſchießen ſind, nicht in die oben sub Nr. 4.

Digitized by Google

benannten Conſpekte aufgenommen werden dürfen, ſondern daß ſich dieſerhalb in dem Hauptberichte lediglich auf das treffende Specialverzeichniß zu beziehen ſei, worin auch wegen Vormerkung des Rückerſatzes das Geeignete zu beachten iſt.

9) Desgleichen dürfen von denjenigen Unterſuchungskoſten, welche zum Theil dem königl. Staatsärare, zum Theil den Angeſchuldigten überbürdet werden, nur diejenigen Koſtenbeträge in die sub Nr. 4 a und b genannten Conſpekte aufgenommen werden, welche dem kgl. Staatsärare zur Laſt bleiben, da letztere den gleichzeitigen Zweck einer collektiven Verrechnungs-Einweiſung ſolcher Ausgaben zu erfüllen haben.

Sämmtliche Behörden werden übrigens auch aus dieſen abändernden Beſtimmungen erkennen, daß es die ſtete Abſicht der unterzeichneten Stelle iſt, jede zuläſſige Geſchäftserleichterung eintreten zu laſſen.

Ansbach, den 5. April 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Graf von Giech.
Geret, v. n.

Trott, Sekretär.

Einl. Nr. 16992. Exp. Nr. 19367.

(Das Patrimonialamt Eſchenbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem durch höchſtes Miniſterial-Reſcript vom 23. Jan. d. J. das Geſuch der Gerichtsherrſchaft zu Eſchenbach um Verlegung des Amtsſitzes für das dortige Patrimonialamt von Henfenfeld nach Lauf bewilligt und hierauf von unterfertigter Stelle der ernannte Patrimonialbeamte, Gottlieb Mayer zu Lauf, als ſolcher beſtätigt worden, ſo wurde deſſen Einweiſung in ſein neues Amt am 21. v. Mts. von dem kgl. Landgericht Hersbruck vorgenommen; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 6. April 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

von Leonrod, Sekr.

Einl. Nr. 16991. Exp. Nr. 19368.

(Das Patrimonialamt Reichenſchwand betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem durch höchſtes Miniſterial-Reſcript vom 29. Januar c. die Verlegung des Amtsſitzes des Fürſtlich von Wrede'ſchen Patrimonialamtes Reichenſchwand von Henſenfeld nach Lauf genehmigt und hierauf der von der Gerichtsherrſchaft zum Beamten ernannte Patrimonialbeamte von Neunhof, Gottlieb Mayer zu Lauf, von unterfertigter Stelle beſtätigt worden iſt, ſo wurde derſelbe

von dem kgl. Landgericht Hersbruck unterm 21. v. Mts. in ſein neues Amt eingewieſen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach am 6. April 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

von Leonrod, Sekretär.

Einl. Nr. 11492. Exp. Nr. 12834.

An ſämmtliche k. Forſtämter von Mittelfranken und an die k. Forſtverwaltung Dinkelsbühl.

(Forſtzeitſchriften und Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch die unterfertigte kgl. Regierung angeſchafften Forſtzeitſchriften und Bücher werden künftighin den kgl. Forſtämtern lediglich pr. Convert zugeſendet werden, was denſelben mit dem Bemerken, daß die Empfangsbeſcheinigung hieher, ſo wie die Inventariſirung derſelben, vorſchriftlich auch bei dem Rentamte zu geſchehen hat, hiemit eröffnet wird.

Ansbach, den 6. April 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Graf von Giech.

Geret, v. n.

Trott, Sekretär.

Einl. Nr. 16984. Exp. Nr. 19412.

(Die Enthebung des Dekans Hermann zu Burghaslach von der Funktion als Diſtrikts-Schul-Inſpektor betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der kgl. Decan, Diſtriktsſchuleninſpektor und Pfarrer Hermann zu Burghaslach iſt heute in Folge ſeiner Beförderung auf die erſte proteſtantiſche Pfarrſtelle und das damit verbundene Dekanat zu Regensburg von der bisher bekleideten Funktion eines Schuleninſpektors im Diſtrikte Burghaslach unter dankbarer Anerkennung ſeines vieljähigen verdienſtlichen Wirkens enthoben und die einſtweilige Verweſung der Diſtriktsſchulinſpektion Burghaslach dem kgl. Pfarrer und Lokalſchulinſpektor Dr. Porſch zu Mkt. Taſchendorf übertragen worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 7. April 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Digitized by Google

Einl. Nr. 11600. Exp. Nr. 12861.

An ſämmtliche kgl. Forſtämter von Mittelfranken, incl. der kgl. Forſtverwaltung Dinkelsbühl.

(Die Vorlage der jährlichen Verzeichniſſe der Forſtämter über den Bedarf an lithographirten Papier betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der durch das generaliſirte Ausſchreiben vom 11. April 1833 Nr. 12123 getroffenen Anordnung rubrizirten Betreffs wurde bisher nur unvollſtändig Genüge geleiſtet, und es iſt der Bedarf an lithographiſchen Papier entweder nicht rechtzeitig angezeigt, oder es ſind die hierauf bezüglichen Forderungen dem wirklichen Bedürfniß durchaus nicht angemeſſen geſtellt worden, weßhalb man ſich veranlaßt findet, den kgl. Forſtämtern wiederholt aufzugeben, die deßfallſigen, mit Rückſicht auf die Erſparniße des vorigen Jahres möglichſt genau zu bemeſſenden, tabellariſchen Verzeichniße, über den ganzen Jahresbedarf alljährlich längſtens bis zum 1. Juni dahier vorzulegen.

Weiter wird den kgl. Forſtämtern bemerkt, daß ſie ſich, Behufs Gleichförmigkeit und Abkürzung des Geſchäftsganges, in allen weitern Angelegenheiten rubrizirten Betreffs künftig unmittelbar mit dem kgl. Kreisforſtbüreau zu benehmen haben.

Ansbach, den 7. April 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Graf von Giech.

Geret, v. n.

Trott, Sekr.

Einl. Nr. 11601. Exp. Nr. 12860.

An ſämmtliche kgl. Rentämter von Mittelfranken.

(Gewerbſteuer von ruhenden Gewerben betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Werden die kgl. Rentämter hiemit aufgefordert, innerhalb 14 Tagen anzuzeigen:

welche Controlle hinſichtlich jener Gewerbe beſteht, welche ruhend beſteuert werden? welche Vorkehrungen getroffen ſind, damit nicht ſolche Gewerbe nach einiger Zeit wieder betrieben und dennoch als ruhend verſteuert werden? und ob insbeſondere von Seite der Polizeibehörden deswegen rechtzeitig Nachricht und Anzeige erfolgt?

Ansbach, den 7. April 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Graf von Giech.

Geret, v. n.

Trott, Sekr.

Digitized by Google

Einl. Nr. 17528. Exp. Nr. 19451.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Taxe für das Sommerbier 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach den in den Monaten Oktober und November v. Js. ſtattgehabten Gerſten- und Hopfenpreißen berechnet ſich die proviſoriſche Taxe für das Sommerbier pro 1839 unter Anwendung der geſetzlich vorgeſchriebenen Normen in dem I. II. III. V. VII. VIII. und IX. Taxdiſtrikte auf 5 kr. vom Ganter, in jenem Ziffer IV. auf 4 kr. 2 Pf. und in ſolchem Ziffer VI. auf 4 kr. 3 Pf. was zur Darnachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Bezüglich der Ueberwachung der auszuſchenkenden Bierqualitäten und rückſichtlich allenfallſiger Anträge der Bräuhausbeſitzer, ihr tarifmäßiges Bier unter der Taxe abgeben zu dürfen, wird ſich auf die dieſſeitigen beiden Ausſchreiben v. 7. Jan. d. Js., das Ausſchenken geringhaltiger Biere betr. und vom 16. ejusdem, die Taxe für das Winterbier betr. (Intell. Bl. S. 25 und 35) bezogen, und deren ſtrenger Vollzug wiederholt ernſtlich eingeſchärft.

Ansbach, den 8. April 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 13113. Exp. Nr. 19630.

(Die Erledigung der Schulſtelle zu Ursheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird die erledigte Schul- und Kirchendienersſtelle zu Ursheim im Landgerichtsbezirke Heidenheim mit dem faſſionsmäßigen Einkommen von

Vierhundert Zwanzig Einen Gulden 57 Kreuzern

zur Bewerbung unter der Beſtimmung hiemit ausgeſchrieben, daß

1) die Bewerber ihre Geſuche bis zum 15. Mai entweder bei dem k. Landgericht oder bei der k. Diſtrikts-Schul-Inſpection Heidenheim vorzulegen und
2) dieſe Behörden dieſelben innerhalb der folgenden 10 Tagen mit gemeinſamen Bericht dahier vorzulegen haben.

Ansbach, am 8. April 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 11887. Exp. Nr. 19631.

(Die Schul- und Kirchendienersſtelle zu Schauerheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird die erledigte Schul- und Kirchendienerſtelle zu Schauerheim im Landgerichtsbezirk Neuſtadt mit dem faſſionsmäßigen Einkommen von

Digitized by Google

Vier Hundert Neun Gulden 7 Kreuzern

zur Bewerbung unter der Beſtimmung ausgeſchrieben, daß

1) die Bewerber ihre Geſuche bei dem k. Landgericht Neuſtadt oder der dortigen k. Diſtriktsſchul-Inſpektion bis zum 15. Mai einzureichen und

2) dieſe Behörden dieſelben mit gemeinſamen Bericht innerhalb der folgenden 8 Tage dahier vorzulegen haben.

Zugleich wird bemerkt, daß der künftige Lehrer mit einem Beitrage von 75 fl. zur Haltung eines Gehilfen verpflichtet ſey, im Falle die Anſtellung eines ſolchen in der Folge als nothwendig erkannt werden ſollte.

Ansbach, den 8. April 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die im Jahre 1839 abzuhaltende Konkurs-Prüfung der katholiſchen Pfarramts-Candidaten der Diözeſe Augsburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Den allerhöchſten Verordnungen vom 30. Dezember 1806 und 5. Februar 1829 gemäß findet in dem laufenden Jahre 1839 eine Conkursprüfung der katholiſchen Pfarramts-Kandidaten der biſchöflichen Diözeſe Augsburg ſtatt, deren Beginnen auf Montag den 15. Juli d. Js. hiermit feſtgeſetzt wird.

Die Pfarramts-Candidaten der obgenannten Diözeſe, welche die vorgeſchriebenen Bedingungen der Admiſſion zu dieſer Prüfung erfüllt haben, erhalten hiermit den Auftrag, ihre Admiſſionsgeſuche nebſt den verordnungsmäßigen Studien- und Qualifikations-Zeugnißen längſtens bis zum 1. Juni d. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen, und ſich, im Falle der Zulaſſung zur Prüfung, Sonntags den 14. Juli Vorm. 11 Uhr in der Kreishauptſtadt Augsburg in dem dortigen Regierungs-Gebäude perſönlich einzufinden.

Augsburg, den 3. April 1839.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präſident.

v. Gimmi, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die königliche Central-Veterinär-Schule.)

Die Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird im gegenwärtigen Jahre am 28. Oktober ſtatt haben, Früh 8 Uhr anfangen und noch denſelben Tag geſchloſſen werden.

Diejenigen, welche ſich dieſer Prüfung zu unterſtellen gedenken, haben ſich nach §. 17. des

Digitized by Google

organiſchen Ediktes über das Veterinär-Weſen vom 1. Februar 1810 (Regierungsblatt 1810. VIII. Stück) vorerſt bei dem reſp. Landgerichts-Phyſikate zu melden, und Sorge zu tragen, daß die vorgeſchriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugniſſe, nämlich:

1) der Taufſchein,
2) die Schulzeugniſſe,
3) das gerichtsärztliche Atteſtat,
4) das Sitten- und
5) das Vermögens-Zeugniß,

noch vor der Mitte des Septembers hieher eingeſendet werden. Geſuche ohne dieſe Belege, desgleichen verſpätete, nicht genügend motivirte Anmeldungen bleiben unberückſichtigt.

München den 1. April 1839.

Königliche Bayeriſche Central-Veterinär-Schule.
Frhr. v. Kesling.

Mayr.

Bekanntmachung.

(Unterricht für die Hufbeſchlagſchmiede.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der, durch den §. 24. des organiſchen Edikts über das Veterinär-Weſen vom 1. Februar 1810 vorgeſchriebene Unterricht für Hufbeſchlagſchmiede:

am 1. Julius,
am 4. November gegenw. Jahrs, ſodann
am 2. Januar und
am 1. April künft. Jahrs

dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der geſetzlich vorgeſchriebenen Prüfung und Approbation bedürfen, haben ſich hienach zu richten, indem nach einmal eröffnetem Unterrichte keine Aufnahme mehr ſtattfinden kann, und die ſpäter Ankommenden auf den nächſtfolgenden Lehrkurs verwieſen werden müſſen.

München, den 1. April 1839.

Königlich Bayeriſche Central-Veterinär-Schule.
Frhr. v. Kesling.

Mayr.

Dienſtes-Nachrichten.

Durch Entſchließung der königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 3. April wurde die von den Gemeindebevollmächtigten der Stadt Schwabach am 2. April beſchloſſene temporäre Quieszirung des Bürgermeiſters Friedrich Karl Martini genehmigt.

Unterm Heutigen iſt dem Med. Dr. Joſeph Keim zu Eichſtädt die Erlaubniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Bechhofen (Landgerichts Herrieden) und der dortigen Umgegend ertheilt worden.

Ansbach, am 4. April 1839.

Digitized by Google

Cours der bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg den 4. April 1839.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{3}{8}$
detto à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$100\frac{3}{8}$	
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio	21	
Bank-Aktien Div. II. Sem.	534	

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 29. Ansbach, Mittwoch, den 10. April 1839.

Bekanntmachung.

(Fürſt von Wrede'ſche Nachlaßſache betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Aus dem Nachlaß des verſtorbenen Herrn Staats-Miniſters und Feldmarſchalls Fürſten von Wrede werden

am 6. Mai laufenden Jahrs

und allenfalls am folgenden Tage zu Ellingen 1474 Mutterſchafe, theils zwei-, vier- und sechszähnig, theils alte, dann 1196 Lämmer, ferner 216 Widder, zwei-, vier- und sechszähnig, und alte; endlich 336 Hammel und 482 Hammel-Jährlinge an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung öffentlich verſteigert werden. Die Race iſt durchgehends Infantado gekreuzt, mit Electoral, ſonſt Negretti und Escurial genannt, und Wollmuſter können bei dem Comité des landwirthſchaftlichen Vereins zu Stuttgart eingeſehen werden.

Eichſtädt, den 30. März 1839.

Königlich Bayeriſches Appellations-Gericht von Mittelfranken.
Bei Verhinderung des Präſidenten.
von Silberhorn, I. Direktor.

Voigt, Sekr.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. Polizeiliche Bekanntmachung.

(Das Fliegenlaſſen der Tauben zur Saat- und Erndtezeit betr.)

Es wird die längſt ſchon beſtehende Verordnung, nach welcher das Fliegenlaſſen der Tauben zur Saat- und Erndtezeit verboten iſt, mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß diejenigen Taubenbeſitzer, welche ihre Tauben während der vorerwähnten Zeit nicht eingeſperrt halten, polizeilicher Strafe unterliegen. Auch iſt es den Feldgüterbeſitzern und Pächtern ganz freigegeben, die ſich auf ihren Feldern einfindenden Tauben auf jede thunliche Art zu fangen.

Ansbach, am 3. April 1839.

Stadtmagiſtrat.

Endres. Stiel.

Digitized by Google

2. Bekanntmachung.

(Die Walburgismeſſe in der Stadt Ansbach betr.)

Die Walburgismeſſe in hieſiger Stadt beginnt im laufenden Jahre am 30. April.

Ansbach, am 5. April 1839

Magiſtrat der mittelfränkiſchen Kreishauptſtadt.

Endres. Stirl.

3. Am 3. März l. Js. iſt der unten ſignaliſirte Schmiedgeſelle Joſeph Anton Sand von Mörlach kgl. Landgerichts Herrieden, welcher dahier wegen Diebſtahlsverbrechens in Unterſuchung befangen iſt, aus hieſiger Frohnveſte entſprungen. Es werden deshalb ſämmtliche Polizeibehörden und Gerichte andurch erſucht, den Entflohenen auf Betreten ergreifen, und wohlverwahrt hieher liefern zu laſſen.

Ansbach, den 3. April 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

von Killinger, Direktor.

Signalement des Joſeph Sand.

Derſelbe iſt ungefähr 5 Schuh 10 Zoll groß, von unterſetzter Statur, hat ſchwarze glatt gekämmte Haare, dunkelbraune Augen, ſpitze Naſe, ein ovales ziemlich volles Geſicht. Derſelbe ſieht gegenwärtig etwas kränklich aus. Seine Kleidung beſtand in der gewöhnlichen Gefangenentracht von Zwiller. Unter ſeiner Jacke trug er eine grautuchene Weſte, um ſeinen Hals ein röthliches baumwollenes Tüchlein. Seine Fußbekleidung beſtand in wollenen Socken und Pantoffeln. Sand führt gewöhnlich eine runde Schnupftabacksdoſe, und einen kleinen Kamm bei ſich.

4. Der beim kgl. Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Heſſen eingereihte Soldat Johann Chriſtian Schlipphack von hier hatte bei der hieſigen Sparkaſſa-Anſtalt am 18. März 1833 ein Kapital von 100 fl. verzinslich angelegt, und es wurde demſelben auch hierüber ein Haftſchein de eodem dato Nr. 2849. ertheilt. Da jedoch dem Joh. Chriſt. Schlipphack im Monate Oktober 1834 der fragliche Haftſchein zu Verluſt gegangen iſt, ſo wird auf geſtellte Imploration der unbekannte Inhaber dieſer Urkunde aufgefordert, dieſelbe binnen 6 Monaten von heute an bei unterfertigtem Gerichte vorzuweiſen, und ſeine allenfallſigen Anſprüche geltend zu machen, widrigenfalls eben dieſe Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Fürth, den 1. Februar 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Fenk, Direktor.

5. Auf den Grund des rechtskräftigen Erkenntniſſes vom 26. Febuar l. Js. iſt der Bauernſohn Johann Friedrich Fickel von Wittelshofen unter Kuratel geſtellt worden, was mit dem Beifügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß alle Verträge, welche dieſer Kurand allenfa[illegible] ohne Zuſtimmung des ihm gerichtlich beſtellte[illegible] urators, des Bäckermeiſters Georg Schw[illegible] von Wittelshofen abſchließen ſollte, für denſelben als unverbindlich erachtet werden würden.

Dinkelsbühl, am 30. März 1839.

Königliches Landgericht.

Mayer, Landrichter.

6. In der Konkursſache des Schmieds Martin Häberlein von Ergersheim iſt das Prioritäts-Erkenntniß ſtatt der Verkündung an der Gerichtstafel angeheftet worden.

Uffenheim, den 26. März 1839.

Königliches Landgericht.

Ries, Landrichter.

7. Der ledige Webergeſelle Johann Leonhard Lederer aus Haid und deſſen Verlobte die Webermeiſters-Wittwe Chriſtiana Maiſel von hier haben in dem am 8. Oktober 1836 und resp. 9. Mai 1838 bei hieſigem Gerichte abgeſchloſſenen Ehevertrag die dahier geltende eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was nach Vorſchrift des allgemeinen Preuß. Landrechts Thl. II. Tit. I. §. 422. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Büg, am 27. März 1839.

Adelich von Gohren'ſches Patrimonialgericht.

Falco, Patrimonialrichter.

Digitized by Google

8. Bekanntmachung der beabſichtigten Auswanderungen nach Nordamerika.

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer	Name und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familien-glieder
1	Dinkelsbühl, kgl. Landgericht	Wittelshofen	Gallinger, Simon, israelitiſcher Religionslehrer	3
2	″	″	Schneider, Johann Georg, Webergeſelle und Dienſtknecht	—
3	″	″	Morgenroth, Herz, Metzgergeſelle	—
4	″	″	Morgenroth, Jakob, Dienſtknecht	—

Allenfallſige Anſprüche gegen dieſe Perſonen ſind binnen 14 Tagen dießorts geltend zu machen.

Dinkelsbühl, den 4. April 1839.

Königliches Landgericht.
Mayer, Landrichter.

9. Bekanntmachung beabſichtigter Auswanderungen.

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer.	Name und Stand der Auswanderer.	Zahl der mit auswandernden Familien-glieder.
1	Waſſertrüdingen, Ldg.	Kleinlellenfeld	Linſenmeyer, Michael, Söldner	1
2	″ ″	Obermögersheim	Haas, Georg Michael, Schuhmacher und Spezereiwaarenhändler	2
3	″ ″	″	Zimmerer, Joh. Andr., led. Dienſtknecht	—
4	″ ″	Kleinlellenfeld	Trottler, Joh. Math., led. Bauernſohn	—
5	″ ″	Gailsheim	Gebhard, Johann Leonhard Thomas, led. Metzgersſohn	—
6	″ ″	″	Gebhard, Friedrich, led. Metzgersſohn	—

Vorgenannte Perſonen wollen nach Nordamerika auswandern, was mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß allenfallſige Anſprüche an dieſelben, innerhalb 14 Tagen ausſchließender Friſt, dahier anzumelden ſind.

Waſſertrüdingen, am 5. April 1839.

Königliches Landgericht.
Seggel, Landrichter.

10. Montag den 15. d. Mts. werden in den Forſtorten Rauenberg und Seeholz bei Leutershauſen
30 Fichtenſtämme,
20 Buchen dreilinge und halbdreilinge,
50 Klftr. Fichtenbrennholz,
225 Buchen-Wellen,
8 Haufen Fichten-Aeſte,
Dienſtag den 16. d. Mts. in den Forſtorten Weidlach und Hainhofholz bei Buch am Wald
130 Fichten Bau- und Nutzhölzer,

Digitized by Google

3 Klftr. Fichten-Werkholz,
60 Klftr. Fichtenbrennholz,
40 Haufen Aeſte,
und Mittwoch den 17. d. Mts. in Forſtorten Fichtholz und Wäſach bei Colmberg
18 Fichten-Bau- und Nutzhölzer,
250 Fichten-Hopfenſtangen,
60 Klftr. Fichten-Brennholz,
50 Haufen Aeſte,
verſteigert und findet die Zuſammenkunft jedesmal Morgens 9 Uhr auf den Hiebsorten im Rauenberg, in der Waidlach und im Fichtholz ſtatt.

Rothenburg, den 1. April 1839.

Königliches Forſtamt.
v. Praun, Forſtmeiſter.

11. Samſtag den 13. d. Mts. Vorm. 10 Uhr wird auf dem hieſigen Rathhaus die Beifuhr von
57 weichen Säg-Schröten aus Flachslander Revier auf die nächſtgelegene Mühle zu Lehrberg, ſowie
7 Stück weiche füdrig und halbfüdrige Stämme in den hieſigen kgl. Bauhof an den Wenigſtnehmenden akkordirt, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Ansbach, den 7. April 1839.

Königliche Bau-Inſpektion.
Schuſter. Mauritii.

12. (Zuchtvieh-Verkauf.) Nach hohem Regierungs-Befehl vom 28. März d. Js. Nr. 14713 werden

am 15. April l. Js.

in der kgl. Oekonomie Triesdorf aus dem von dem Landrathe für den Kreisfond angekauften Stamm-Rindvieh erzogene

a) ſprungfähige junge Bullen,
1 Stück reiner Frieße (Holländer) Schwarzſcheck,
1 Stück aus Schweizer- und Holländer-Raçe, Schwarzſcheck,
1 Stück aus derſelben Raçe, Gelbſcheck,

b) Kalben
1 Stück Schweizer, Gelbſcheck,
1 Stück aus Steiermärker und Schweizer-Raçe,
1 Stück aus Holländer- und Schweizer-Raçe,

Vormittags 10 Uhr

an Bewohner von Mittelfranken unter der Bedingung an den Meiſtbietenden verkauft, daß die einzelnen Stücke bei Strafe nur zur Nachzucht verwendet werden dürfen.

Triesdorf, den 1. April 1839.

Königliche Oekonomie-Verwaltung.

13. Bekanntmachung.

(Die Wiederbeſetzung einer Lehrerſtelle betr.)

Vom Magiſtrate der Stadt Windsheim wird die dahier erledigte Lehrerſtelle der III. Mädchenklaſſe mit einem jährlichen fixen Geldgehalte von 300 fl. zur Bewerbung binnen 4 Wochen hiermit ausgeſchrieben und werden Bewerber eingeladen, ihre Meldungen mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen dahier einzureichen.

Windsheim, den 28. März 1839.

Stadtmagiſtrat.
Ungerland, Bürgermeiſter.

14. Der unterzeichnete Magiſtrat verkauft Donnerſtag den 18. April Vorm. 9 Uhr in der Rathskanzlei eine Quantität Korn, Dinkel, Haber und ladet Kaufsliebhaber hiezu ein.

Windsheim, den 2. April 1839.

Stadtmagiſtrat.
Ungerland, Bürgermeiſter.

Gerichtliche Vorladungen.

1. Nachdem ſich Leonhard Horeld von Streudorf freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen hat, ſo werden hiemit die geſetzlichen Ediktstage in folgender Art bekannt gemacht:

I. Zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderung:
Mittwoch den 17. April l. Js.

II. Zur Vorbringung der Einreden
Mittwoch den 22. Mai l. Js.

III. Zur ſchlüſſigen Verhandlung
Freitag den 21. Juni l. Js.

und zwar für die Replik bis
5. Juli und
für die Duplik bis
19. Juli l. Js. jedesmal Vorm. 9 Uhr

und es werden hiezu ſowohl die bekannten als un-

Digitized by Google

bekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am I. Ediktstage den Ausſchluß der Forderung von dieſer Maſſe und das Ausbleiben an den übrigen Terminen den Ausſchluß der betreffenden Handlung zur Folge haben wird. Diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben oder an ihn etwas ſchulden, werden zur unverzüglichen Ablieferung an das Gericht und zwar bei Vermeidung doppelter Haftung aufgefordert. Hiebei wird den Betheiligten vernachrichtet, daß die Aktivmaſſa 1120 fl. und die Paſſivmaſſa 1895 fl. beträgt, unter welchen ſich 1600 fl. Hypothekforderungen befinden. Zugleich wird das Anweſen des Leonhard Horeld zu Streudorf, beſtehend in Wohnhaus, Nebengebäuden, Hofraum, Garten, 1 Morgen 10 Dez. Feld, 81 Dez. Wieſe und Gemeinderecht, dann in 4 walzenden Grundſtücken im Schätzungswerthe zu 1030 fl. dann einige Mobiliarſchaft zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und hiezu Termin auf Donnerſtag den 16. Mai l. Js. Nachm. 2 Uhr im Wirthshauſe zu Streudorf beſtimmt, wozu man Kaufsliebhaber einladet.

Gunzenhauſen, am 14. März 1839

Königliches Landgericht.

Klingsohr, Landrichter.

2. Das kgl. bayer. Landgericht Gunzenhauſen in Mittelfranken ladet nachſtehend verzeichnete Perſonen, welche ſeit länger als zehn Jahren die königlichen Lande verlaſſen haben, ohne von ihrem Leben und Aufenthalt Nachricht zu geben, ſammt ihren etwa zurückgelaſſenen Erben und Erbnehmern hiemit vor, ſich innerhalb neun Monaten, und längſtens in der — auf den 30. Auguſt 1839 bezielten Tagsfahrt ſchriftlich oder perſönlich bei dem dieſſeitigen Gerichte zu melden, und daſelbſt weitere Anweiſung zu erwarten, außerdem ſie für todt erklärt und ihr Vermögen an die nächſten Erben oder ſonſtige Prätendenten wird hinaus gegeben werden.

Fortl. Nro.	Tauf- und Familien-Namen.	Geburts- oder Wohnort.	Stand, Gewerbe ꝛc. des Abweſenden.	Vermögen.		Bemerkungen.
				fl.	kr.	
1	Johann Zacharias Falk	geboren zu Igelsbach am 10. Jan. 1763	lediger Webergeſelle, gieng vor etwa 48 Jahren in die Fremde	237	—	hielt ſich zuletzt zu Raab in Ungarn auf.
2	Johann Sebaſtian Henſolt	geboren zu Ansbach am 10. Februar 1797.	ledig. Rothgerbergeſelle, gieng im Jahre 1816 auf die Wanderſchaft	88	26	war im Jahr 1816 zu Neckargemünd im Badiſchen
3	Johann Georg Grünſtäudel	geboren zu Aha am 18. Februar 1793	Soldat des Bataillons Buttler in Ansbach	60	33	marſchirte im Jahr 1811 nach Rußland.

Gunzenhauſen, am 1. November 1838.

Königliches Landgericht.

Dr. Klingsohr, Landrichter.

Privatbekanntmachungen.

1. (Holzverſteigerung.) Montag den 15. und Dienſtag den 16. ds. Mts. werden im hieſigen Gemeindewalde Diſtrikt Reichertſchlag

600 Eichſtämme Nutz- und Bauholz, dann

200 Klftr. Alteichenſcheit, und

Mittwoch den 17. dieſes auf den Diſtrikt Schießgrund

40 Eichſtämme zu Holländer- und Daubholz verwendbar, ſo wie

Digitized by Google

100 Klftr. Alteichenſcheit
verſtrichen. Der Strich beginnt jedesmal früh 9 Uhr. Strichsliebhaber ladet ein
Iphofen, den 1. April 1839.
Die Gemeindeverwaltung.
Kelber.

2. Gegen ſtiftungsmäßige Sicherheit können 8400 fl. und 4000 fl. Kapitalien im Ganzen oder in einzelnen Beträgen ausgeliehen werden. Vorlehens-Sucher wollen ſich an das Freiherrlich von Crailsheim'ſche Amt zu Rügland wenden.

3. In der Klinggaſſe zu Rothenburg ob der Tauber iſt ein Haus mit realer Hafnergerechtigkeit Nr. 741. aus freier Hand zu verkaufen. Dieſes Gebäude iſt 38 Schuh lang, 34 Schuh breit und hat 2 Stock in der Höhe. Die Umfaſſungsmauer des Hauſes iſt 2 Stockwerk hoch von Steinen, die beiden Giebel ſind von Fachwerk. Daſſelbe enthält

1) einen Keller,
2) zur ebenen Erde; 1 Stube, 1 Küche, 1 Geſchirrladen, dann 1 großen Vorplatz,
3) im zweiten Stocke; 1 Stube, 1 Küche, 2 Kammern, 1 großen Vorplatz,
4) unter dem Dach befinden ſich 2 gebretterte Böden,

Dazu gehören

1 Hintergebäude von 15½ Schuh Länge, 15 Schuh Breite mit dem Brennofen zur Häfnerei; der untere Stock iſt von Stein, der zweite Stock von Fachwerk und enthält eine große Kammer dann
Ein Hausgarten von 4 Dezim. mit einem gemeinſchaftlichen Bronnen.

Strichtermin iſt auf
Dienſtag den 30. April Nachm. 1 Uhr
im Gaſthauſe zum ſchwarzen Adler feſtgeſetzt, und werden Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die Hafnerprofeſſion mit gutem Erfolge auf dem Hauſe betrieben werden kann.

4. (Concert-Anzeige) Kommenden Sonnabend wird der Unterzeichnete ein großes Concert im kgl. Orangerie-Saal veranſtalten, wozu er die verehrlichen Muſikfreunde ergebenſt einladet. Billets zu dem Subſcriptionspreiß von 24 kr. ſind in der Wohnung des Unterzeichneten zu haben. Eintrittspreiß an der Kaſſa 36 kr. Das Weitere wird das Programm bekannt machen.
Ansbach, den 8. April 1839.
J. Dürrner, Stadtkantor.

5. Unterzeichnete werden am Sonntage den 14. April eine muſikaliſche Unterhaltung im Saale des Baads dahier geben. Dieſe wird in Vokal- und Inſtrumental-Muſik beſtehen. Der Anfang iſt um 4 Uhr. Der Eintrittspreis iſt für Herrn 12, für Frauenzimmer 6 kr.
Sie laden hiezu ein verehrliches Publikum ergebenſt ein.
Höck, Roth, Geier, Lang.

6. ☞ Bei herannahendem Frühjahr erlaube ich mir folgende Anzeige zu erneuern, daß ich für die Tapeten-Fabrik der Herren Backhauß und Comp. in Heilbronn a/N. die Commiſſions-Geſchäfte für hier und Umgegend beſorge. Zu dem Endzweck habe ich auch bereits von dieſer beſt renomirten Fabrik wieder eine neue und reiche Auswahl von Tapetenmuſtern in den ſchönſten Desſins erhalten und bin nun in den Stand geſetzt, jedes beliebige Muſter in der kürzeſten Zeit zu den Fabrik-Preißen zu liefern. Indem ich nun bitte auch in dieſem Jahr mich wieder mit recht vielen Aufträgen zu beehren, empfiehlt ſich ergebenſt
Ansbach im Monat April 1839.
C. L. Weppler, an der St. Johannis-Kirche.

7. Zur Uebernahme der Bleichwaaren für die ſchon ſeit vielen Jahren im beſten Rufe ſtehende Naturbleiche des Herrn Rebmann in Heidenheim empfiehlt ſich Unterzeichneter zur dießjährigen Beſorgung derſelben wieder beſtens. Die Preiſe ſind für die Elle Tuch 2 kr.
1 Pfd. Garn 18 kr. und
1 „ Zwirn 20 kr.
Braun, Knopfmacher.

8. Dienſtag den 16. April werden im Hauſe Lit. D. Nr. 151. aus dem Nachlaß des verſtorbenen Herrn Regiments-Auditor Rößler folgende Gegenſtände als: Weißzeuch, Betten, einiges

Digitized by Google

Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Herrnkleider, worunter zwei Uniformen und zwei Mäntel ſich befinden, ferner ein Degen, zwei Säbel, ein ganz gut erhaltener ſchwarzer Sattelpelz, verſchiedene juriſtiſche Bücher und Kupferſtiche nebſt einigem Schreinzeuch gegen gleichbaare Bezahlung verkauft.

9. (b'Esloniſche Modehandlung.) Durch eine reiche Auswahl von Stroh- Baſt und Spatrie-Hüten aller Art — ſowie neuen Kopfputz, für das Frühjahr — Taſchen-Umſchlagtüchern, Chemiſets für Herrn und Damen, Blumen, Federn, Stickereien u. ſ. w. haben wir unſer Lager neu aſſortirt. Dieß beehren wir uns anzuzeigen, und als preißwürdig zur geneigten Abnahme zu empfehlen.

Ansbach, den 30 März 1839.

Pickel und Samhammer.

10. Hiemit erlaube ich mir, meine führenden Spezerei-Waaren, als: feinen, mittel, und ord. Caffées, Zucker, Gewürzen, Oehlen, vielen Sorten abgelagerten in- und ausländiſchen Rauchtabacken, dann ächten Bremer-Cigarren einer gütigen Abnahme angelegentlichſt zu empfehlen. — Mein Lager in allen Gattungen Farbwaaren iſt ebenfalls wieder beſtens aſſortirt, und verſichere meine verehrlichen Abnehmer ſtets der beſten und billigſten Bedienung.

Joſeph Wengners Wittwe.

11. (Verkauf von ruſſiſchen Leinſaamen.) Ich habe für die bevorſtehende Saatzeit wieder eine und zwar ſehr bedeutende Parthie von dem ächten, aus Riga ſelbſt bezogenen Liefländer Leinſaamen in geſtempelten Tonnen erhalten, für welchen mein Haus ſeit 30 Jahren die Renomée hat, daß nur dieſe und keine andere Leinſaamen-Gattung von meinem ſeeligen Vater und von mir geführt werde, und empfehle ſolche unter Zuſicherung billigen Preiſes und unter meiner Haftung für die Aechtheit der Waare zu geneigter Abnahme beſtens.

Rothenburg, den 4. April 1839.

Joh. Seb. Leybold.

12. (Pachtgeſuch.) Eine Mahlmühle wird zu pachten geſucht, portofreie Anträge hierauf beſorgt die Redaktion des Ansbacher Kreis-Intelligenz Blattes.

13. Wer am letzten Sonntag im Saal des Gaſthofs zum goldenen Stern einen unrechten runden Seidenhut an ſich gebracht hat, beliebe den ſeinigen dagegen im Hauſe Nr. 336 D. auszuwechſeln.

14. Montag den 15. April verkauft der Unterzeichnete

9 bis 12 Schröte eichene Dielen,
5 Schröte fichtene Dielen,
5 Schröte fichtene Bretter,
3 Schröt buchene Dielen,
dann 1 Schrot forlene Bretter.

Die Zuſammenkunft iſt bei Herrn Wirth Schwarzbeck an der Schloßbrücke Nachmittag um 2 Uhr.

Johann Martin Brenner.

15. Bei unterzeichnetem Buchbinder wird ein junger Menſch von guter Erziehung in die Lehre zu nehmen geſucht.

L. Löhner, Buchbinder in Gunzhauſen.

16. D. 256. auf dem Neuenweg in dem Pfarrgarten iſt ein neuer nußbaumner Sekretär zu verkaufen.

17. A. 69. ſind zwei gut erhaltene Piano-Forte mit 5 Oktaven billig zu verkaufen.

18. Donnerſtag den 4. d. Mts. wurde bei dem Wirth Hämmerlein ein Mantel verwechſelt, man bittet um gefälligen Austauſch bei demſelben.

Zu vermiethende Wohnungen.

A. Nr. 6. iſt ein Quartier zu vermiethen.

A. 109. iſt ein Quartier zu vermiethen.

Pfarramtliche Anzeigen.

St. Johannis-Kirche.

Vom 1. bis 7. April 1839.

I. Getaufte.

1. Philipine Erneſtine Florentine Wilhelmine Laura, T. des Freiherrn v. Crailsheim, Lieutenant im kgl. Chevauxlegers-Regiment Taxis; 2. Anna Maria, Tochter des B. und Schuhmachermeiſters Herdlein; 3. Anna Margaretha, Tochter des Brunnengehilfen Schmelzer; 4. Maria Apo-

Digitized by Google

lonia, Tochter des Maurer- und Steinhauergeſellen Walkshöfer; 5. Georg Friedrich; 6. Chriſtiana Auguſta; 7. Johann Michael; 8. Chriſtoph Adam, Sohn des Taglöhners Reiß.

2. Begrabene.

1. Frau Katharina Barbara, Wittwe des Seniors und Pfarrers in Mörelbach Herrn Schäzler, ſt. 74 J. 5 M. 24 T. alt an den Folgen des Schlagfluſses; 2. Johann Leonhard Horn, B. u. Schuhmachermeiſter, ſt. 77 J. 7 M. 11 T. alt an Altersſchwäche; 3. Wilhelmina T. d. verſtorbenen Cantors u. Gerichtsſchreibers Herrn Käppel in Obernzenn, ſt. 61 J. 9 M. 28 T. alt an der Waſſerſucht; 4. Johann Georg Wittmann, B. und Schuhmachermeiſter, ſt. 40 J. 13 T. alt am Schleimſchlag; 5. Gottfried, Sohn des B. u. Büttnermeiſter Pfaffenberger, ſt. 30 J. 4 M. 15 T. alt an der Lungenſucht; 6. Apolonia Bart, Almoſenempfängerin, ſt. 84 J. 4 M. 1 T. alt an Altersſchwäche; 7. Roſina Fleiſchmann, Almoſenempfängerin, ſt. 78 J. alt an Altersſchwäche.

St. Gumpertus-Kirche.

1. Getauft.

1. Maria Margaretha; 2. Johann Carl Wilhelm, Sohn des B. und Metzgermeiſter Herrn Winter; 3. Anna Maria, Tochter des B. und Wirths Herrn Schwarzbeck; 4. Fräulein Bertha Fany Saly, Tochter des Herrn Rittmeiſters Freiherrn von Stockum im kgl. bayer. Chevauxlegers Regiment Taxis; 5. Johann Peter; 6. Roſina Catharina, Tochter des B. und Webermeiſter Herrn Moſer.

2. Begrabene.

1. Andreas Jakob Johann, Sohn des B. u. Bäckermeiſter Herrn Blank, ſt. 9 M. 5 T. alt am Schleimſchlag; 2. Sophia Dorothea, ſt. 3 J. 26 T. alt an der Gehirnwaſſerſucht; 3. Katharina Barbara, Wittwe des Taglöhners Reder, ſt. 63 J. 1 M. 17 T. alt an der Abzehrung; 4. Margaretha, Tochter des Schloſſermeiſter Körner in Birnsberg, ſt. 1 J. 4 M. 20 T. alt am Frieſel; 5. Alexander Gottfried Franz Ferdinand, Sohn des B. u. Caffeehausbeſitzer Herrn Krebs, ſt. 12 T. alt am Steckfluß; 6. Frau Sophia, Wittwe des hieſigen Verwaltungsraths Herrn Seitz, ſt. 79 J. alt an der Bruſtwaſſerſucht; 7. Frau Eliſabetha Katharina, Gattin des B. u. Melbermeiſters Herrn Sorg, ſt. 62 J. 8 M. 12 T. alt an Lungenlähmung; 8. Johanna Eva Maria, Tochter des B. u. Fuhrmanns Herrn Wießmeyer, ſt. 5 J. 11 M. 21 T. alt am Scharlachfrieſel; 9. Roſina Margaretha, Wittwe des B. u. Webermeiſters Herrn Klein, ſt. 76 J. 2 M. 3 T. alt an Entkräftung.

Katholiſche Stadtpfarrei.

1. Getauft.

1. Karolina Sophia Thereſe, Tochter des kgl. bayer. Kammerherrn und Revierförſters Herrn Benedikt Freiherrn von Freyberg

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

***Nro.* 30.**

Ansbach. Samſtag, den 13. April 1839.

Inhalt.

Die Statuten der Ludwigs-Eiſenbahn-Geſellſchaft zu Nürnberg. — Die Vorlage der Verzeichniſſe über die wegen Militärdienſt-Untauglichkeit mit Entlaſſungsſcheinen zu verſehenden Conſcribirten der Altersklaſſe 1817. — Die achte Verlooſung der vierprocentigen Staatsſchuld.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung.

(Die Statuten der Ludwigs-Eiſenbahn-Geſellſchaft zu Nürnberg betr.)

Staats-Miniſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern, des Innern und der Finanzen.

In Gemäßheit Allerhöchſter Beſtimmung werden die Statuten der Ludwigs-Eiſenbahn-Geſellſchaft zu Nürnberg, wie ſolche unter dem 14. April 1837 die Allerhöchſte Genehmigung erhalten haben, nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 29. März 1839.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Frhr. v. Giſe. v. Wirſchinger. v. Abel.

Durch den Miniſter der General-Sekr.

F. v. Kobell.

Statuten
der
Ludwigs-Eiſenbahn-Geſellſchaft
zu Nürnberg.

Bildung und Zweck der Geſellſchaft.

Artikel I.

Zur Herſtellung und Benützung einer Eiſenbahn zwiſchen Nürnberg und Fürth, auf welcher Perſonen und Waaren mittelſt Dampf-, Pferde- oder ſonſtiger Kräfte transportirt werden, iſt mit Allerhöchſter Königlicher Bewilligung eine Geſellſchaft gebildet, welche den Namen führt

„Ludwigs-Eiſenbahn-Geſellſchaft"

Artikel II.

Die Geſellſchaft beſteht aus den rechtlichen Beſitzern von Siebenzehnhundert Siebenzig unaufkündbaren Aktien, jede zu 100 fl.

Rechte der Geſellſchaftsmitglieder.

Artikel III.

Jeder Aktien-Inhaber nimmt am Vermögen, ſo wie am Gewinn und Verluſt der Geſellſchaft nach Verhältniß der in ſeinem rechtlichen Beſitze befindlichen Aktien-Summe Theil. Es ſteht jedem Mitgliede frei, eine auf ſeinen Namen, oder eine auf jeden Inhaber lautende Aktie zu verlangen.

Artikel IV.

Die Beſchlüſſe der Geſellſchaft werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt, und es hat der Beſitzer und Bevollmächtigte eines Aktiennominalwerthes

von	500 fl.	bis	5000 fl.	inclusive	eine Stimme,
„	5500 fl.	„	10000 fl.	„	zwei Stimmen,
„	10500 fl.	„	20000 fl.	„	drei Stimmen,
„	20500 fl.	„	30000 fl.	„	vier Stimmen,
„	30500 fl.	„	40000 fl.	und darüber	fünf Stimmen,

Diejenigen Mitglieder, welche weniger als 500 fl. an Aktien beſitzen, können ſich zur Erlangung einer oder mehrerer Stimmen unter einander verbinden.

Artikel V.

Jeder kann ſein Stimmrecht durch ein anderes Mitglied ausüben laſſen und es genügt dazu eine außergerichtliche und geſiegelte Vollmacht.

Artikel VI.

Die Legitimation zum Stimmrechte geſchieht bei Anweſenden durch Vorzeigung der nöthigen Aktien-Anzahl.

Abweſenden iſt geſtattet, dieſe Legitimation durch ein obrigkeitliches Zeugniß auf den Grund der geſchehenen Aktien-Vorzeigung und deren Nummernbenennung zu bewirken.

Digitized by Google

Artikel VII.

Selbſt durch die größte Stimmenmehrheit kann kein Mitglied zu neuen Zuſchüſſen gezwungen oder am Bezuge der jährlichen reinen Dividende gehindert werden. Um die Dividende gegen den Angriff außerordentlicher Ausgaben ſicher zu ſtellen, welche ſich auf keine Weiſe vorherſehen laſſen, und um zugleich einen Fond für die einſtigen Erneuerungskoſten der Bahn und der Transportmittel zu gewinnen, iſt die Bildung eines Reſervefond von zehen pro Cent des reinen Ertrags erforderlich.

Artikel VIII.

Die Angelegenheiten der Geſellſchaft werden alljährlich in einer allgemeinen Verſammlung zu Nürnberg berathen und außerdem ſo oft, als außerordentliche Veranlaſſungen ſie nothwendig oder nützlich machen.

Die Aktien-Inhaber werden dazu durch zweimalige Einrückung im Correſpondenten von und für Deutſchland und in der Allgemeinen Zeitung unter dem Präjudiz eingeladen: daß die Ausbleibenden ſich dem unterwerfen, was die Mehrheit der Erſchienenen verfaſſungsmäßig beſchließt.

Artikel IX.

Soll jedoch, außer der Wahl neuer Direktorial- und Ausſchußmitglieder und der Jahresrechnungsabhör, über Etwas ein Beſchluß gefaßt werden, ſo muß der Gegenſtand in der Einladung ausdrücklich bemerkt ſeyn.

Widrigen Falls iſt der Beſchluß nur dann gültig, wenn wenigſtens zwei Dritttheile der Anweſenden dafür abgeſtimmt haben. (Conf. Art. XXVIII.)

Repräſentation der Geſellſchaft.

Artikel X.

Die Geſellſchaft wird in Ausübung ihrer Rechte, wie in Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten durch ein Direktorium unter dem Namen:

„Direktorium der Ludwigs-Eiſenbahn-Geſellſchaft"

repräſentirt, dem ein Ausſchuß zur Seite ſteht.

Artikel XI.

Das Direktorium und der Ausſchuß wird aus der Zahl der entweder zu Nürnberg oder zu Fürth wohnenden ſtimmberechtigten Mitglieder nach relativer Stimmenmehrheit durch zwei Wahlzettel gewählt, auf denen je 7 Perſonen in Antrag gebracht werden.

Diejenigen 7, welche die meiſten Stimmen haben, treten als aktive Mitglieder des Direktoriums und des Ausſchußes, je nachdem ſie für das eine oder andere dieſer Organe gewählt ſind, ein; die übrigen dienen als Erſatzmänner und rücken nach ihrem Stimmenrange bei Abgängen im Laufe des Jahres in die Stelle der wegen Todes, Verluſtes des Stimmrechtes oder anderer Urſachen Ausgetretenen ein. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Lebensalter.

Artikel XII.

Die Mitglieder des Direktoriums und des Ausſchußes verſehen ihre Stellen drei Jahre hindurch in der Art, daß in den beiden erſten Jahren je zwei, im dritten Jahre drei, nach der Zeit ihrer Dienſtleiſtung, austreten und durch eine neue Wahl — die auch auf die Austretenden gerichtet werden kann — erſetzt werden.

Ueber die Folge des Austritts der das erſtemal Gewählten entſcheidet das Loos.

Digitized by Google

Artikel XIII.

Niemand kann zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl gezwungen werden.

Wer ſie aber einmal angenommen hat, darf vor Ablauf der dreijährigen Funktionszeit nur wegen anhaltender Krankheit oder anderer wichtiger Verhinderungs-Urſachen austreten, über deren Gültigkeit die übrigen Mitglieder des Direktoriums und des Ausſchuſſes, jedes für ſeine Categorie, entſcheiden.

Bleiben bei einem Wahlakte in Folge der Ablehnungen nicht wenigſtens vier Erſatzmänner übrig, ſo ſind ſolche durch neue Wahl zu ergänzen.

Artikel XIV.

Die Mitglieder des Direktoriums wählen Einen aus ihrer Mitte zum Vorſtand (Direktor), einen zweiten zum Stellvertreter deſſelben in Verhinderungsfällen, und einen dritten zum Caſſier. Die Mitglieder des Ausſchuſſes wählen in gleicher Art ihren Vorſtand und ſeinen Stellvertreter.

Artikel XV.

Die Beſchlüſſe des Direktoriums und des Ausſchuſſes werden bei jeder Categorie nach der Stimmenmehrheit gefaßt, jedoch iſt zur Gültigkeit eines jeden ſolchen Beſchluſſes die Abſtimmung von wenigſtens fünf Mitgliedern nöthig. Die Stimme des Direktors zählt, falls die Zahl der mit ihm Stimmenden — mit Inbegriff ſeiner Stimme, — der Zahl der gegen ihn Stimmenden gleich iſt, doppelt und giebt den Ausſchlag für ſein Votum.

Befugniſſe und Obliegenheiten des Direktoriums.

Artikel XVI.

Das Direktorium beſorgt und leitet alle äußern und innern Angelegenheiten der Geſellſchaft nach dem Zwecke und den Statuten derſelben und den ihm durch Geſellſchaftsbeſchlüſſe zugehenden beſondern ſchriftlichen Inſtruktionen.

Inſonderheit

1) beſorgt es den Ankauf und die Reparaturen aller zum Transport nöthigen Maſchinen und Wagen innerhalb der etatsmäßig bewilligten Mittel;
2) ſchafft es alle nöthigen Materialien an und weiſet alle Regie- und Beſoldungs-Ausgaben zur Zahlung an;
3) ſtellt es die zur Erreichung des Geſellſchaftszweckes nöthigen Beamten an und entläßt ſie nach Gutbefinden; (Conf. Art. XX.)
4) ordnet es die Einnahme- und Ausgabe-Regiſter an, revidirt ſolche und trifft Fürſorge für die rechtzeitige und ordentliche Jahresrechnungs-Legung;
5) beruft es die Geſellſchafts-Mitglieder auf die (Art. VIII.) vorgeſchriebene Weiſe zu den ordentlichen wie außerordentlichen Verſammlungen.

Artikel XVII.

Das Direktorium und der Ausſchuß können zu einzelnen Geſchäften Einen oder Einige aus ihrer Mitte oder auch einen Fremden bevollmächtigen.

Artikel XVIII.

Die Mitglieder des Direktoriums erhalten, mit Ausnahme des Vorſtandes, welchem eine anſtändige jährliche Funktions-Remuneration ausgeſetzt iſt, keine Beſoldung, ſondern nur den Erſatz der ihnen durch die Geſchäftsführung erwachſenen Reiſekoſten und ſonſtigen Auslagen.

Digitized by Google

Sie ſind der Geſellſchaft nur wegen ihrer etwaigen unredlichen Handlungen und außerdem nur in ſo weit verantwortlich, als ſie den Statuten und beſonderen Inſtruktionen offenbar zuwider handeln.

Für die Veruntreuungen, Vernachläßigungen und ſonſtigen Verſehen der angeſtellten Beamten haften ſie der Geſellſchaft in keinem Fall, ſondern es bleiben dieſer die jedesmaligen Vorſichtsmaaßregeln durch Cautionsſtellung und dergleichen vorbehalten.

Einſchränkung der Befugniſſe des Direktoriums.

Artikel XIX.

Die von dem Direktorium abgſchloſſenen Verträge, contrahirten Schulden oder ſonſtigen Verbindlichkeiten verpflichten die Geſellſchaft nur in ſo weit, als ſie aus dem Betriebs- und Reſerve-Fond und den Einkünften eines Jahres erfüllt werden können; doch iſt die Disposition über den Reſervefond an den gemeinſchaftlichen Beſchluß des Direktoriums und des Ausſchuſſes gebunden.

Dienſtanſtellungen auf länger als 3 Jahre, ſo wie Penſionirungen, können nur durch Geſellſchaftsbeſchlüſſe geſchehen.

Befugniſſe und Obliegenheiten des Direktors insbeſondere.

Artikel XX.

Der Direktor — eventuell ſein Stellvertreter — giebt die Initiative zu allen Geſchäften und wacht über alle.

Inſonderheit

1) ordnet er die ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen des Direktoriums an und führt darin den Vorſitz;
2) läßt er die Sitzungsbeſchlüſſe in das Journal oder Protokollbuch durch den Sekretär eintragen und von den Abſtimmenden unterzeichnen;
3) empfängt und erbricht er alle Einläufe an die Geſellſchaft und erſtattet darüber entweder unmittelbaren Vortrag in der Sitzung oder theilt ſie zu dieſem Behufe einem Mitgliede des Direktoriums zu;
4) unterzeichnet er alle Ausfertigungen. Urkunden oder ſonſtige Ausfertigungen, durch welche fremde Perſonen Rechte oder Verbindlichkeiten erwerben, ſind außerdem noch von wenigſtens zwei Mitgliedern des Direktoriums mitzuunterzeichnen;
5) controllirt er das Betragen aller im Dienſte der Geſellſchaft Angeſtellten, hört die Beſchwerden und Wünſche des Publikums und trifft in dringenden Fällen die nöthigen Maaßregeln mit Vorbehalt der weitern Beſchlüſſe des Direktoriums.

Befugniſſe und Obliegenheiten des Caſſiers insbeſondere.

Artikel XXI.

Der Caſſier nimmt alle der Geſellſchaft gehörigen Gelder in Empfang, beſtreitet daraus die Ausgaben, welche von dem Direktor auf den Grund und innerhalb des feſtgeſetzten Etats oder eines Beſchluſſes des Direktoriums zur Zahlung angewieſen werden, legt die überflüßigen Gelder bei der Königlichen Bank dahier verzinslich an und vertheilt die jährliche Dividende.

Befugniſſe und Obliegenheiten des Ausſchuſſes.

Artikel XXII.

Der Ausſchuß iſt in allen wichtigen Angelegenheiten von dem Direktorium zu Rathe zu ziehen.

Digitized by Google

Insbeſondere

a) bei Veräußerungen oder Verpfändungen unbeweglicher Güter oder nutzbarer Rechte der Geſellſchaft;

b) bei dem Erwerb von Realitäten oder Rechten;

c) bei Neubauten;

d) bei Capitalsaufnahmen für die Geſellſchaft;

e) bei Lieferungs-Contracten, wenn ſie die etatsmäßigen Mittel überſchreiten;

f) über die entworfenen Schuldentilgungs-Plane;

g) hat derſelbe die Jahresrechnungen zu revidiren und die Decharge darüber zu ertheilen; ferner

h) über den Voranſchlag der Einnahmen und Ausgaben des Jahrs — dann über die Wahl des Direktors und über die Anſtellung des Bahn-Commiſſars und der beiden Bahn-Caſſiere ſich zu erklären.

Außer den hier angeführten Fällen iſt der Ausſchuß von dem Direktorium, wo daſſelbe es für zweckmäßig erachtet, auch in andern Angelegenheiten mit ſeinen allenfallſigen Erinnerungen zu vernehmen.

Artikel XXIII.

Das Direktorium iſt ſchuldig, die Bemerkungen und Abſtimmungen des Ausſchuſſes möglichſt zu berückſichtigen; glaubt das Direktorium davon abweichen zu müſſen, ſo hat es gemeinſchaftliche Sitzung beider Organe zu veranlaſſen, und die relative Mehrheit der Stimmen beider Körper entſcheidet.

Wäre ſolche nicht zu erlangen, ſo iſt der Gegenſtand an eine ſofort einzuberufende außerordentliche General-Verſammlung zu bringen.

Artikel XXIV.

Auch außer den Art. XXII. angeführten Fällen iſt der Ausſchuß berechtiget, dem Direktorium eine ſchriftliche Erinnerung zu übergeben, ſo oft derſelbe einen bedeutenden Nachtheil für die Geſellſchaft, oder einen das Beßte derſelben fördernden Vorſchlag machen zu müſſen glaubt.

Rechtsverhältniß der Geſellſchaft nach Außen.

Artikel XXV.

Die Geſellſchaft genießt die Rechte einer Corporation und kann als ſolche ſowohl Rechte überhaupt, als inſonderheit alle Arten von Immobilien erwerben, deren ſie zur Erreichung oder Erweiterung ihres Zweckes bedarf

Artikel XXVI.

Fremde, welche ſich mit dem Repräſentanten der Geſellſchaft in Verhandlungen einlaſſen, ſind an die publicirten Statuten gebunden; an die künftigen Beſchlüſſe und Inſtruktionen aber nur in ſo weit, als ſolche mit Genehmigung der Königlichen Regierung zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß gebracht worden ſind.

Amortiſation.

Artikel XXVII.

Im Falle ein Aktien-Dokument verloren gehen ſollte, muß für die Zins- und Dividende-Erhebung drei Jahre hindurch eine der Direktion genügende Bürgſchaft geleiſtet werden. — Nach Verlauf von drei Jahren wird das Dokument als verſchollen erachtet und ein neues ausgeſtellt. Bei dem Verluſt der vorgenannten Quittungen (über eingehende Partial-Zahlungen) tritt derſelbe Modus und dieſelbe Friſt ein.

Digitized by Google

Abänderung der Grundverfaſſung.

Artikel XXVIII.

Abänderungen in der Grundverfaſſung der Geſellſchaft können nur mit Genehmigung des Staats in dem Falle ſtatt finden, wenn drei Viertel der Anweſenden ſie beſchließen.

Durch gegenwärtige Statuten ſind die Statuten vom 18. November 1833 ſammt dem beigefügten Formular einer Special-Vollmacht aufgehoben, wogegen das angefügte Formular einer Aktie nach wie vor angewendet wird.

Nürnberg, am 12. Dezember 1836.

(Formular.)

Aktie der Ludwigs-Eiſenbahn-Geſellſchaft zu Nürnberg
zu Einhundert Gulden im 24 Gulden Fuße.

Das unterzeichnete — nach §. 25. der Statuten vom 18. November 1833, zur Emiſſion der Aktien und Einziehung deren Betrags ſpeciell bevollmächtigte — Direktorium der Ludwigs-Eiſenbahn-Geſellſchaft bekennt hiemit: für dieſe Aktie die Summe von 100 fl. mit Worten ꝛc. als ein unaufkündbares, unverzinsliches Capital*) baar empfangen zu haben, und ſichert jedem rechtlichen Inhaber derſelben die verfaſſungsmäßigen Rechte eines Geſellſchafts-Mitgliedes, inſonderheit den Bezug der Jahres-Dividende nach Maaßgabe der Geſellſchafts-Beſchlüſſe gegen Empfang des (auf die nächſten . . Jahre) beigefügten betreffenden Coupons, innerhalb eines Jahres nach dem jedesmaligen Anfalle, zu.

Nürnberg und Fürth, den 183

Das Direktorium der Ludwigs-Eiſenbahn-Geſellſchaft.
(Unterſchriften von wenigſtens fünf Direktions-Mitgliedern)
(Geſellſchaftsſiegel.)

---

*) Bei den auf einen Namen lautenden Aktien wird hier der Name des Einzahlenden eingerückt und ſtatt der Worte „jedem rechtlichen Inhaber derſelben“ geſagt: „gedachten N. oder jedem rechtlichen Ceſſionare deſſelben.“

Einl. Nr. 17855. Exp. Nr. 19832.

An ſämmtliche Conſriptionsbehörden von Mittelfranken.

(Die Vorlage der Verzeichniſſe über die wegen Militärdienſt-Untauglichkeit mit Entlaſſungsſcheinen zu verſehenden Conſcribirten der Altersklaſſe 1817 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Behufs der Ausfertigung der Entlaſſungsſcheine für die militärdienſtuntauglichen Conſcribirten der Altersklaſſe 1817 erhalten die obenbezeichneten Behörden den Auftrag die gründlichſt hierüber anzufertigenden Verzeichniſſe binnen 14 Tagen mit den hiezu nöthigen 6 fl. Stempeln baaren Beträgen und Armuthszeugniſſen unfehlbar berichtlich zur Vorlage zu bringen. Ueber das hiebei zu beobachtende Verfahren wird übrigens noch auf das unter Nummer 19201. ergangene Generale vom 23. April vorigen Jahres mit dem Beiſatz hingewieſen, daß unrichtige oder unvollſtändige Verzeichniſſe zur vorſchriftsmäßigen Umänderung den Amtsvorſtänden durch Expreſſe auf derren Koſten werden zurückgeſchloſſen werden. Ansbach, den 11. April 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die achte Verlooſung der vierprocentigen Staatsſchuld betr.)

Nachſtehendes Verzeichniß enthält das Ergebniß der heute vorgenommenen achten Verlooſung der zu vier vom Hundert verzinslichen Staatsſchuld.

Die Einlöſung der gezogenen Obligationen bei den einſchlägigen Schuldentilgung-Caſſen beginnt

a) im Wege der Umwandlung in neue zu drei ein halb vom Hundert verzinsliche verlooſbare Obligationen ſogleich,

b) im Wege der Baarzahlung mit 1. Juli l. Js.

Die vierprozentigen Zinſen werden in beiden Fällen bis zum 1. Auguſt l. Js. vergütet; von da an aber hört die Verzinſung der gezogenen Obligationen auf.

München, den 5. April 1839.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commiſſion.

Buchner.

v. Appel, Sekretär.

Verzeichniß der gehobenen Serien und der darin enthaltenen Obligationen und Nummern.

Züge.	Serien.	Bezeichnung der hierin enthaltenen Obligationen	Nummern	Züge.	Serien.	Bezeichnung der hierin enthaltenen Obligationen	Nummern
1	VII.	au porteur	1201 bis 1400	14	CCIV.	au porteur	40601—40800
2	XIII.	au porteur	2401— 2600	15	CCVII.	au porteur	41201—41400
3	XXXI.	auf Namen	6001— 6028	16	CCVIII.	au porteur	41401—41600
		au porteur	6024— 6200	17	CCX.	au porteur	41801—42000
4	XLVII.	au porteur	9201— 9400	18	CCXVI.	auf Namen	43001—43200
5	XCIV.	au porteur	18601—18800	19	CCXVII.	auf Namen	43201—43400
6	CIV.	auf Namen	20601—20800	20	CCXLIII.	auf Namen	48401—48600
7	CXIX.	au porteur	23601—23800	21	CCXLV.	au porteur	48801—49000
8	CXX.	au porteur	23801—24000	22	CCXLIX.	au porteur	49601—49660
9	CXXV.	au porteur	24801—25000			auf Namen	49661—49760
10	CXLII.	au porteur	28201—28400			au porteur	49761—49800
11	CLXX.	auf Namen	33801—34000	23	CCLXIX.	au porteur	53601—53800
12	CXCII.	au porteur	38201—38400	24	CCLXXIV.	auf Namen	54601—54800
13	CXCV.	au porteur	38801—39000	25	CCLXXXVI.	auf Namen	57001—57200

Anmerkung. Die hier angeführten Nummern des Commiſſions-Cataſters ſind auf den Obligationen mit rother Dinte geſchrieben.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 30. Ansbach, Samſtag, den 13. April 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. Polizeiliche Bekanntmachung.

(Das Verengen und Verunſtalten der Straſſen und öffentlichen Plätze betr.)

Es iſt für nöthig erachtet worden, folgende polizeiliche Beſtimmungen in Erinnerung zu bringen

1) Straſſen und öffentliche Plätze der Stadt dürfen nicht verengt und verunſtaltet werden.

2) Deshalb darf auf ſolche Niemand Bauhölzer, Bauſteine, Bretter, Holz ꝛc. ohne vorher eingeholte Genehmigung legen. Es wird hiebei bemerkt, daß dieß auch von dem ſ. g. Bürgerſteige gilt.

3) Nur den Bewohnern ſolcher Häuſer, welche im Innern derſelben oder in den Höfen nicht den erforderlichen Raum beſitzen, kann geſtattet werden, ihr Brennholz vor den Häuſern ſpalten zu laßen. Die Holzſpalter haben ſich jedoch wo möglich auf den Bürgerſteig zu beſchränken und nur, wo dieſer offenbar nicht Raum genug gewährt, darf auf kurze Zeit auch die Fahrſtraſſe, dieſe jedoch nur bis höchſtens zu einem Drittheile derſelben benützt, die übrigen zwei Drittheile müßen aber immer für die Paßage freigelaſſen werden. Falls größere Fuhrwerke, welche die ganze Straße zur Paßage erfordern, kommen ſollten, iſt auf der Stelle die Straße zu räumen.

Diejenigen, welche ſich gegen dieſe Anordnungen verfehlen, haben zu gewärtigen, daß ſie polizeilich beſtraft, daß die unbefugterweiſe auf die Straßen und öffentlichen Plätze gelegten Gegenſtände durch Lohnleute ſofort entfernt und daß ſie zum Erſatz der Koſten hiefür angehalten werden.

Ansbach, am 6. April 1839.

Der Magiſtrat.

Endres. Stirl.

2. Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die Blitzableiter betr.)

Die Beſitzer der mit Blitzableitern verſehenen Gebäude hieſiger Stadt werden hiemit an die ihnen nach §. 10. der Feuerordnung obliegende Pflicht, alle Frühjahre durch Sachverſtändniſſe die Ableiter unterſuchen und die ſich hierbei ergebenden Mängel entfernen zu laſſen, erinnert. Da ferner durch Verordnung der kgl. Kreis-Regierung vom 13. März 1837 (Kreis-Intell. Bl. 1837 Nr. 23. S. 742.) ausgeſprochen worden iſt, daß zur Fertigung und Reparatur der Blitzableiter nur die bei einem k. Kreisbaubureau geprüften und hiezu befähigt gefundenen Perſonen verwendet werden dürfen, ſo wird in dieſer Beziehung bekannt gemacht, daß

1) der Thurmdecker Heinlein,
2) der Flaſchnermeiſter Hübner,
3) der Schloſſermeiſter Friedrich Otto,

Digitized by Google

dahier bereits vom hieſigen k. Kreisbaubureau geprüft und zu dem obigem Geſchäft befähigt erkannt worden ſind. Zugleich wird auf den Grund obiger Verordnung polizeiliche Strafe allen denjenigen angedroht, welche ohne hiezu von einem Kreisbaubureau als befähigt erkannt worden zu ſein, ſich dennoch mit Verfertigung und Ausbeſſerung von Blitzableiter beſchäftigen, ingleichen allen denjenigen, welche ſolche unbefähigte Perſonen hiezu verwenden.

Ansbach, am 6. April 1839.

Stadtmagiſtrat.

Endres. Stirl.

3. Verzeichniß der Preiſe, für welche die hieſigen Lichter- und Saifen-Fabrikanten im Monat April l. Js. ihre Erzeugniſſe abgeben.

Haus-Nummer.	Namen der Fabrikanten.	Das Pfund Lichter				Ein Pfd. Saife.
		gegoſſene	gezogene mit baumwollenen Dochten	gezogene mit leinenen Dochten	Nachtlichter	
		kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
C. 183.	Baumann	22	21	19	21	17
A. 237.	Birkmeyer	22	21	19	21	17
D. 417.	Brenner	22	21	19	21	17
C. 1.	Haubold	22	21	19	21	17
D. 353.	Honig	22	21	19	21	17
D. 63.	Meiſchky	22	21	19	21	17
D. 148.	Muſchaweck	22	21	19	21	17
A. 156.	Rüffershöfer	22	21	19	21	17
C. 3.	Stadler	22	21	19	21	17
D. 151.	Steffter	22	—	19	—	15
C. 174.	Uebelhör	22	21	19	21	17

Ansbach, den 3. April 1839.

Der Stadtmagiſtrat.

Endres. Stirl.

4. Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die wucheriſchen Zwiſchenhandel mit Brennholz betr.)

Nach dem Ausſchreiben der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern und der Finanzen vom 26. Februar d. Js. durch das Intell. Bl. für Mittelfranken Nr. 18. S. 175. iſt zum Zwiſchenhandel mit Brennholz ein Lizenzſchein erforderlich und darf derſelbe in Zukunft ohne einen ſolchen Lizenzſchein erlangt zu haben bei Strafe nicht mehr betrieben werden. In Gemäßheit der durch das vorerwähnte Ausſchreiben den ſämmtlichen Polizeibehörden ertheilten Weiſung wird daher hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß diejenigen hieſigen Einwohner, welche einen Zwiſchenhandel mit Brennholz bisher ſchon betrieben haben, und ſolchen fortzuſetzen gedenken, oder welche einen ſolchen Zwiſchenhandel erſt anzufangen beabſichtigen, ihre Geſuche um Lizenzſcheine hiezu innerhalb 14 Tagen bei der unterfertigten Behörde gehörig anzubringen haben, wenn nicht gewärtiget werden will, daß gegen diejenigen, welche den Zwiſchen-

Digitized by Google

handel mit Brennholz ohne im Beſitz eines Lizenzſcheines hiezu zu ſein, dennoch zu betreiben verſuchen ſollten, nach Verfluß des beſtimmten Termins von 14 Tagen, unverweilt mit empfindlicher Strafe eingeſchritten werden würde.

Ansbach, am 6. April 1839.

Der Magiſtrat

Endres. Stirl.

5. **Bekanntmachung.**

(Die Walburgismeſſe in der Stadt Ansbach betr.)

Die Walburgismeſſe in hieſiger Stadt beginnt im laufenden Jahre am 30. April.

Ansbach, am 5. April 1839.

Magiſtrat der mittelfränkiſchen Kreishauptſtadt.

Endres. Stirl.

6. Am 3. März l. Js. iſt der unten ſignaliſirte Schmiedgeſelle Joſeph Anton Sand von Mörlach kgl. Landgerichts Herrieden, welcher dahier wegen Diebſtahlsverbrechens in Unterſuchung befangen iſt, aus hieſiger Frohnveſte entſprungen. Es werden deshalb ſämmtliche Polizeibehörden und Gerichte andurch erſucht, den Entflohenen auf Betreten ergreifen, und wohlverwahrt hieher liefern zu laſſen.

Ansbach, den 3. April 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

von Killinger, Direktor.

Signalement des Joſeph Sand.

Derſelbe iſt ungefähr 5 Schuh 10 Zoll groß, von unterſetzter Statur, hat ſchwarze glatt gekämmte Haare, dunkelbraune Augen, ſpitze Naſe, ein ovales ziemlich volles Geſicht. Derſelbe ſieht gegenwärtig etwas kränklich aus. Seine Kleidung beſtand in der gewöhnlichen Gefangenentracht von Zwiller. Unter ſeiner Jacke trug er eine grautuchene Weſte, um ſeinen Hals ein röthliches baumwollenes Tüchlein. Seine Fußbekleidung beſtand in wollenen Socken und Pantoffeln. Sand führt gewöhnlich eine runde Schnupfſtabacksdoſe, und einen kleinen Kamm bei ſich.

7. **Bekanntmachung einer beabſichtigten Auswanderung nach Nordamerika.**

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort des Auswanderer	Name und Stand des Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familienglieder
1	Ansbach, Landgericht	Steinersdorf	Müller, Anna Sibylla, Gütlerswtw.	4

Ansbach, den 10. April 1839.

Königliches Landgericht.

Lentz, Landrichter.

8. Auf den Grund des rechtskräftigen Erkenntnißes vom 26. Februar l. Js. iſt der Bauernſohn Johann Friedrich Fickel von Wittelshofen unter Kuratel geſtellt worden, was mit dem Beifügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß alle Verträge, welche dieſer Kurand allenfalls ohne Zuſtimmung des ihm gerichtlich beſtellten Kurators, des Bäckermeiſters Georg Schwarz von Wittelshofen abſchließen ſollte, für denſelben als unverbindlich erachtet werden würden.

Dinkelsbühl, am 30. März 1839.

Königliches Landgericht.

Mayer, Landrichter.

9. (Subhaſtations- und Auktions-Patent.)

Aus dem Nachlaſſe der zu Weidenbach verlebten Bäckers- und Bierbrauers-Wittwe Maria Katharina Grumbach wird im Sterbehauſe daſelbſt

a) am 23. 24. und 25. April 1839 früh 9—12 Uhr und Nachm. 2—5 Uhr

die vorhandene Mobiliarſchaft, als:

Betten, Männer- und Frauen-Kleider, Leib- Bett- und Tiſchwäſche, gebleichte Leinwand, Garn, Porzellan-Zinn- und Kupfer-Geſchirre, eine große eiſerne Schnellwage, ſilberne Löffel, Butter- und Steingutkrüge, Gläſer, Leuchter, Tiſche, Stühle, Seſſel, Bettſtellen, Kommode,

Sekretäre, Glasbehälter, ein Bienenſtänder, Getraidſäcke, einige Silbermünzen, Portraits, Spiegel, Bienen, Schaafe, Büttnergeſchirr und verſchiedene andere Hausgeräthſchaften,

gegen baare Zahlung, — dann

b) am 26 April d. Js. früh 10—12 Uhr das Wohnhaus HsNr. 54. mit 4 D. z. Hofraum zu Weidenbach, PlNr. 84 a grundbar dem kgl. Aerar mit 1 fl. 15 kr. Auf= und Abfahrt, taxirt auf 725 fl.

unter den im Termine bekannt werdenden Bedingungen im öffentlichen Aufſtriche an die Meiſtbietenden verkauft. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Herrieden, den 6. April 1839.

Königliches Landgericht.

Zernott, Landrichter.

10. Das Schulhaus zu Illenſchwang ſoll mit Umänderung des bisherigen Bauplans durch einen Anbau erweitert werden, und die dadurch entſtehenden Koſten ſind für

1) den Maurer auf	400	fl.	18 kr.
2) den Zimmermann auf	177	fl.	44 kr.
3) den Schreiner auf	80	fl.	48 kr.
4) den Schloſſer auf	16	fl.	12 kr.
5) den Glaſer auf	10	fl.	54 kr.
6) den Hafner auf	21	fl.	— kr.
Summa	706	fl.	56 kr.

veranſchlagt worden. Da dieſe Arbeiten an die Wenigſtnehmenden in Akkord gegeben werden ſollen, ſo werden bauluſtige Werkleute zu dem auf Dienſtag

den 30. künftigen Monats April Nachm. 1½ Uhr

im Hahniſchen Wirthshauſe zu Illenſchwang anſtehenden Strich-Termine mit dem Beifügen geladen, daß die revidirten Voranſchläge im größern landgerichtlichen Geſchäftszimmer täglich eingeſehen werden können.

Dinkelsbühl, am 31. März 1839.

Königliches Landgericht.

Mayer, Landrichter.

11. Im dießgerichtlichen Kirchdorfe Uttenhofen ſoll ein neues Schulhaus erbaut werden, deſſen

Geſammt-Koſten auf 2625 fl. 47 kr. mit Ausnahme der von der Gemeinde zu leiſtenden Fuhren veranſchlagt ſind: Zur Verakkordirung dieſes Baues und resp. der einzelnen Arbeiten an die treffenden Werkmeiſter wird Termin

auf den 20. April Vorm 10 Uhr

im Lokale des unterfertigten Landgerichts im Verſteigerungswege anberaumt und werden hiezu ſtrichfähige Bauunternehmer eingeladen. Koſtenanſchlag und Plan ſind täglich dahier einzuſehen und die Strichbedingungen werden im Termin ſelbſt bekannt gemacht.

Uffenheim, am 23. März 1839.

Königliches Landgericht.

Ries, Landrichter.

12. In der Konkursſache des Schmieds Martin Häberlein von Ergersheim iſt das Prioritäts-Erkenntniß ſtatt der Verkündung an der Gerichtstafel angeheftet worden.

Uffenheim, den 26. März 1839.

Königliches Landgericht.

Ries, Landrichter.

13. Alle diejenigen, welche an den Vermögensnachlaß der verlebten Söldner und Hafner Johann Georg und Maria Margaretha Auernhammeriſchen Eheleute von Langenaltheim Anſprüche zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, ſolche längſtens bis zum 31. Mai l. Js. dießorts anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls eine Rückſicht hierauf nicht genommen, und rechtlicher Ordnung nach in der Sache weiters verfahren werden würde.

Pappenheim, am 29. März 1839.

Gräflich Pappenheimiſches Herrſchaftsgericht.

Redenbacher, Herrſchaftsrichter.

14. Der Ortsbürger und Bauersmann Johann Leonhard Fleiſchmann von Kottenheim iſt am 2. April 1836 — und deſſen Ehefrau Anna Maria Fleiſchmann geborne Stütz aus Ulſenheim iſt am 26. März l. Js. kinderlos geſterben. Alle diejenigen, welche an die Verlaſſenſchafts-Maſſa der vorgenannten Johann Leonhard Fleiſchmanniſchen Eheleute von Kottenheim Erb- oder ſonſtige An-

Digitized by Google

ſprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Anſprüche am

Donnerſtag den 2. Mai l. Js. früh 9 Uhr

dahier unter dem Rechts-Nachtheile der Nichtberückſichtigung bei Auseinanderſetzung drr Nachlaß-Maſſa gehörig anzumelden und nachzuweiſen.

Grehaus, den 3. April 1839.

Fürſtlich Schwarzenbergiſches Herrſchaftsgericht Hohenlandsberg.

Schwingenſtein, Herrſchaftsrichter.

15. Bei der Oekonomie-Commiſſion des kgl. Chevaurlegers-Regiments Taxis wrrden am Montage den 29. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

50 Stück zweimännige wollene Kaſern-Bettdecken, und 230 Stück wollene Sattel-Unterdecken im Wege öffentlicher Abſteigerung im Lieferungs-Akkord gegeben, wozu befähigte Lieferungs-Unternehmer hiemit eingeladen werden.

16. Um den Andrang zur hieſigen Sparkaſſa zu vermindern, wird hiermit bekannt gemacht, daß vom 1. Mai 1839 an, nur von Handwerksgeſellen, Dienſtboten, Kindern, Curatelen, Gemeinden, und Stiftungen, Capitaleinlagen bis zu 300 fl. angenommen — auswärtige Privatperſonen aber zurück gewieſen werden.

Gunzenhauſen, am 11. Februar 1839.

Der Sadtmagiſtrat.

Wucherer, Bürgermeiſter.

17. Der unterzeichnete Magiſtrat verkauft

Donnerſtag den 18. April Vorm. 9 Uhr

in der Rathskanzlei eine Quantität Korn, Dinkel, Haber und ladet Kaufsliebhaber hirzu ein.

Windsheim, den 2. April 1839.

Stadtmagiſtrat.

Ungerland, Bürgermeiſter.

Gerichtliche Verſteigerungen.

1. Auf Antrag der Erbs-Intereſſenten und zum Behufe der Erbs-Auseinanderſetzung wird hiemit das zum Nachlaſſe des Goldſchlagermeiſters Johann Bartholomäus Brennhäuſer dahier gehörige, zweigädige Wohnhaus in der Schrottgaſſe, welches das Recht des Ein- und Ausganges, des Lichtes und der Dachtraufe in den Hundiſchen Hof Nr. 57. hat, und der Kirche Sct. Michaelis dahier erbzinslehenbar iſt, dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt urd Verſteigerungstermin auf

Montag den 29. April Vorm. 10 Uhr

im Gerichts-Lokale angeſetzt. Das Verzeichniß der auf dieſem Gebäude haftenden Abgaben und die Schätzungs-Verhandlung vom 15. d. Mts. wobei das Haus um 1800 fl. gewürdiget wurde, können in hieſiger Regiſtratur beliebig eingeſehen werden. Der Hinſchlag an den Meiſtbietenden erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Intereſſenten.

Fürth, den 22. März 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Fenk, Direktor.

2. Auf drn Antrag mehrerer Gläubiger ſollen die zum Nachlaß des verſtorbenen Schneidermeiſters Bartholomäus Förſch von Frauenaurach gehörigen Immobilien beſtehend in

1) dem Halbhauſe Nr 55. zu Frauenaurach ſammt eingehörigen halben Stadel und Gärtlein ꝛc. taxirt für 200 fl.

2) 2 Tagw. 17 Dez. Feld II. Bonit. Kl., taxirt für 40 fl.

öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Der Bietungstermin iſt auf

Montag den 29. April Vorm 9 Uhr

in Habeliſchen Wirthshauſe zu Frauenaurach anberaumt und werden Kaufsliebhaber hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuſchlag lediglich von der Einwilligung der Erbsintereſſenten und Gläubiger abhängt.

Erlangen, den 15. März 1839.

Königliches Landgericht.

Puchta, Landrichter.

3. Von dem unterzeichneten Gerichte iſt die öffentliche Feilbietung nachbenannter Beſitzungen des Schmiedmeiſters Georg Michael Pfeffer von Schnellsdorf, über deſſen Vermögen der Univerſal-Konkurs eröffnet wurde, beſchloſſen worden nämlich:

1) des Gütchens, HsNr. 43. zu Schnellsdorf, beſtehend aus einem Haus, Scheune, dann

Digitized by Google

16 Dez. Garten, 36 Dez. Aecker, 13 Dez. Wieſen, 53 Dez. Waldung, dem halben Gemeinderecht und realer Schmiedgerechtigkeit.

Dann an walzenden Stücken:

2) Gemeindetheile vom Jahr 1814.
   13 Dez. Acker Matſchwindentheil, PlNr. 1394a
   32 Dez. Heiligenwaaſentheil, PlNr. 1705.
   66 Dez. Pechbergtheil, PlNr. 1862.
   35 Dez. Hutzelweihertheil, PlNr. 2287.
   22 Dez. Ebertstheil, PlNr. 2417.
   34 Dez. allda, PlNr. 2451 ſämmtlich Aecker;
   13 Dez. Matſchwindentheil, PlNr. 1389.
   23 Dez. Starkentheil, PlNr. 2343.
   11 Dez. Grünblattheil, PlNr. 2386.
   13 Dez. Matſchwindentheil, PlNr. 1394 b
   9 Stücklein Wieſentheil, PlNr. 1766.
   10 Dez. Oedweihertheil, PlNr. 1817.
3) Gemeindetheile vom Jahre 1818.
   10 Dez. Oedbukacker, PlNr. 1496.
   35 Dez. daſelbſt, PlNr. 1498.
   32 Dez. Hutzel- und Holzäckerlein, PlNr. 1516.
   1 Tagw. 64 Dez. Schliegacker, PlNr. 1930a
   25 Dez. Breitenrebenacker, PlNr. 2129 ſämmtlich Aecker,
   35 Dez. am Schliegacker, PlNr. 1930 b
   62 Dez. Reidlein oder Dornwieſe, PlNr. 2084.
   22 Dez. kleine Dornwieſe, PlNr. 2583.
   35 Dez. lange Dornwieſe, PlNr. 2588.
   9 Dez. Oedweihertheil, PlNr. 1818 Wieſe
   45 Dez. Triebäckerlein, PlNr. 2096.

Hiezu ſteht Bietungstermin auf

den 3. Mai 1839 Vorm. 10—12 Uhr

im Meyer'ſchen Wirthshauſe zu Schnelldorf an, und werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hievon in Kenntniß geſetzt, daß der Zuſchlag gemäß §. 64. des Hypothekengeſetzes, jedoch vorbehaltlich der Beſtimmungen der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 §. 98. bis 101 erfolgen wird. Die Pfefferſchen Realitäten ſind nach gerichtlich erhobener Taxe auf 1709 fl. geſchätzt worden, und kann die Taxationsverhandlung bei Gericht eingeſehen werden. Feuchtwang, den 20. März 1839.

Königliches Landgericht.

Lippert, Landrichter.

4. Auf Antrag eines Hypothekengläubigers ſollen die Realitäten der Färbermeiſter Johann Georg Lotter von Dombühl behufs der Hülfsvollſtreckung an den Meiſtbietenden verkauft werden, nemlich:

1) das Gütlein, HsNr. 50. zu Dombühl, beſtehend in einem Wohnhaus, Scheune, dann 8 Tagw. 88 Dez. an Aeckern, Wieſen und Waldung, dem Gemeinderecht und realer Färbereigerechtigkeit,
2) 51 Dez. Köllenbergtheil, PlNr. 168,
3) 61 Dez. der am Wörnitzer-Weg, PlNr. 364,
4) 41 Dez. der Ebaetsmüllerhölzl-Acker, PlNr. 376,
5) 56 Dez. Breitwiesacker, PlNr. 545,
6) 53 Dez. Wieſe der Röthleinstheil, PlNr. 669½ b,
7) 56 Dezim. Röthleinstheil-Waldung, Pl. Nr. 669½ a Wieſe und Waldung,
8) 68 Dez. Dorfacker aus dem Schubartiſchen Gut, PlNr. 1081,

Termin zur öffentlichen Feilbietung ſteht

auf den 8. Mai früh 10 Uhr

im Hezneriſchen Wirthshaus in Dombühl an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang eingeladen werden, daß der Zuſchlag gemäß §. 64. des Hypothekengeſetzes, jedoch vorbehaltlich der Beſtimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 §. 98 – 102 erfolgen wird. Die ſämmtlichen Realitäten ſind nach gerichtlicher Schätzung auf 2085 fl. taxirt worden, und können die Taxationsverhandlungen bei Gericht eingeſehen werden.

Feuchtwang, den 21. März 1839.

Königliches Landgericht.

Lippert, Landrichter.

5. In der Georg Michael Rabenſteiniſchen Concursſache von Brachbach, hat ſich in dem am 26. Februar l. Js. angeſtandenen Termine für das Gütchen, HsNr. 12. zu Brachbach kein annehmbarer Kaufsliebhaber eingefunden. Es wird daher dieſes Gütchen, wie ſolches in der Beilage zum Kreis-Intell. Bl. l. Js. Nr. 12. S. 181. näher beſchrieben iſt, wiederholt dem öffentlichen

Digitized by Google

Verkaufe unterſtellt und hiezu Termin auf
Dienſtag den 14. Mai l. Js. Vorm. 9 Uhr
in dem Hauſe des Gemeinſchuldners zu Brachbach bezielt. Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht und daß dem Gerichte unbekannte Perſonen und ſolche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, nur dann zur Steigerung gelaſſen werden, wenn ſie ſich bei der Tagsfahrt über ihre Zahlungsfähigkeit ausweiſen.

Windsheim, am 2. April 1839.

Königliches Landgericht.

Wibel, Civiladjunkt, v. n.

Gerichtliche Vorladungen.

1. Johann Heinrich Schickhardt, älteſter Sohn des dahier verſtorbenen Advokaten Heinrich Wilhelm Schickhardt, geboren im Jahr 1785, gieng vor 30 Jahren als Beindreher nach Wien und ließ ſeit dem Jahre 1823 nichts mehr von ſich hören. Durch den Tod der Hofraths-Tochter Juſtine Charlotte Schickhard in Stuttgart fiel ihm eine Erbſchaft von 408 fl. 44 kr. heim. Auf Veranlaſſung des Pupillen-Senats des Königlich Würtembergiſchen Obertribunals in Stuttgart, wird genannter Johann Heinrich Schickhardt und deſſen etwa zurückgelaſſene unbekannte Erben und Erbnehmer aufgefordert, innerhalb neunna Moten oder ſpäteſtens an dem auf
Dienſtag den 1. Oktober 1839
anberaumten Termin bei unterzeichnetem Gericht ſchriftlich oder perſönlich ſich zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt und ſein Vermögen ſeinen Verwandten hinausgegeben werden würde.

Erlangen, am 27. November 1838.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Dr. Gareis, Direktor.

2. Auf eignen Antrag des Schmiedmeiſters Georg Michael Pfeffer von Schnelldorf iſt über deſſen Vermögen der Univerſalconcurs verfügt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Gemeinſchuldner Forderungen zu machen haben, hierdurch aufgefordert, in den geſetzlichen 3 Ediktstagen, wovon der erſte zur Liquidation der Anſprüche
auf den 6. Mai 1839.
der zweite zur Vorbringung der Einreden,
auf den 21. Juni
der dritte zum Schlußverfahren
auf den 22. Juli
jedesmal Vorm. 9 Uhr anberaumt worden, entweder perſönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte vor dem hieſigen Landgerichte zu erſcheinen und alles was zur Liquidmachung der Forderung erforderlich iſt, im erſten Ediktstag bei Vermeidung der Präcluſion vorzulegen, in dem zweiten und dritten Ediktstag iſt im Fall des Ausbleibens der Nachtheil des Ausſchluſſes mit der treffenden Handlung zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Schlüßlich wird den Betheiligten noch eröffnet, daß das Aktivvermögen des Schuldners nach gerichtlicher Schätzung ſich auf 1831 fl. 43 kr. herausgeſtellt hat, die angezeigten Schulden aber 3368 fl. 23½ kr. betragen, worunter 2952 fl. 23½ kr. Hypothekenſchulden ſind.

Feuchtwangen, den 20. März 1839.

Königliches Landgericht.

Lippert, Landrichter.

3. In Sachen der ledigen Margaretha Lederer zu Pommersbrunn gegen den ledigen Johann Kundinger zu Poppenreuth pcto. paternit et aliment. iſt zur Ableiſtung des der Klägerin zuerkannten Haupteides Termin auf
Donnerſtag den 2. Mai Vorm. 8 Uhr
bezielt worden und wird der Beklagte unter dem Präjudize hiezu vorgeladen, daß, falls er nicht erſchiene, mit der Eides-Abnahme gleichwohl vorgefahren werden würde.

Nürnberg, den 12. März 1839.

Königliches Landgericht.

Frhr. von Kreß, Landrichter.

4. Die Handelsleute Fiſſig Schimmel et Cons. machen als Ceſſionare der Wittwe Barbara Kno-

Digitized by Google

bel von Bieswang auf die Hälfte des Vermögensnachlaſſes der verſtorbenen Hafnermeiſter Johann Georg und Maria Margaretha Auernhammeriſchen Eheleute von Langenaltheim, Anſpruch, und haben Behufs der Herſtellung des Legitimationspunktes in dieſer Verlaſſenſchaftsſache unterm 21. v. Mts. auf Verſchollenheits- und Todeserklärung der Mathias Hugelliſchen Söhne von Langenaltheim

a) Stephan Hugel, geb. am 14. April 1752 der früher unter das Militair ſich begeben hat, und zuletzt in den Jahren 1804 bis 1806 mit einer Truppenabtheilung hieher gekommen iſt, ſeither aber nichts weiter von ſich hat hören laſſen,

b) Georg Thomas Hugel, geb. am 21. Dezember 1753, der ſich nach erſtandener Lehre in die Fremde begeben hat, und von Augsburg aus, zum letztenmale den Seinigen ſchrieb, ſeitdem aber keine weitere Nachricht mehr von ſich ertheilte —

angetragen. Nachdem auch die ſowohl von Seite des Gerichts, als des für beide Perſonen aufgeſtellten Vertreters angeſtellten Nachforſchungen über deren Leben und Aufenthalt oder Tod ohne Erfolg geblieben ſind, ſo werden in Gemäßheit des beſagten Antrags, Stephan und Georg Thomas Hugel hiermit öffentlich geladen, innerhalb des peremtoriſchen Termins von neun Monaten vom Tage der Veröffentlichung dieſer Bekanntmachung angerechnet, dieſorts ſich zu melden, und ihre etwaigen Rechte in der Auernhammeriſchen Verlaſſenſchaftsſache von Langenaltheim geltend zu machen, widrigenfalls man ſie für verſchollen, und da ſie beide bereits auch das 70. Lebensjahr ſchon überſchritten haben, auch für todt erklären würde.

Pappenheim, am 23. März 1839.

Gräflich Pappenheimiſches Herrſchaftsgericht.

Redenbacher, Herrſchaftsrichter.

Privatbekanntmachungen.

1. (Nachruf.) Die Stunde der ſchmerzlichen Trennung unſeres — nach Zirndorf beförderten — theuern Freundes und Schullehrers, Herrn Rohn, von uns iſt vorüber; aber das Denkmal, das derſelbe während ſeiner achtzehnjährigen Wirkſamkeit dahier in unſer Aller Herzen ſich gepflanzt hat, wird uns ihn im Gedächtniß bewahren. Liebe und Dankbarkeit, werden uns ſtets mahnen, ihn, den wahrhaft treuen, liebevollen und geſchikten Lehrer unſerer Schule, ihn, der auch in den, mit dem Lehrdienſte dahier verbundenen, Nebengeſchäften mit raſtloſer Thätigkeit und mit vielem Segen wirkte, unſer Gemeinweſen trefflich ordnete und die Obſtbaumzucht auf hieſiger Markung kräftig förderte, herzlich zu verehren. Ja, aufrichtiger Dank ſei Ihnen dafür von uns geſagt, theurer Freund und wohlmeinender Berather, und ein inniges „Lebewohl" bringen Ihnen die armen Kleinen, deren Sie Sich ſo väterlich angenommen haben. Gott ſegne Sie und die lieben Ihrigen für das, womit Sie Sich um unſern Ort verdient gemacht, bis in die ſpäteſte Zeit.

Hellmitzheim, am 5. April 1839.

Die Gemeindeverwaltung im Namen der Gemeinde.

2 Ein zur Führung des Umſchreibweſens nach dem Steuerdefinitivum und aller anderer rentamtlichen Arbeiten vollkommen qualifizirter Scribent kann bei einem Rentamte in einer der erſten Städte Mittelfrankens ſogleich Beſchäftigung finden. Bewerber können ſich in frankirten Briefen mit den Buchſtaben P S. bezeichnet, an die Redaktion des Intelligenzblattes addreſſiren.

3. Wichtige ökonomiſche Schrift.

In meinem Verlage iſt ſo eben erſchienen:

Reber, P., (Herzogl. Leuchtenbergſcher Ober-Adminiſtrationsrath ꝛc.) Handbuch der praktiſchen Landwirthſchaft, für Gutsbeſitzer, Oekonomen und Landwirthe. Mit Kupfern und Tabellen, gr. 8 2 Rthlr. oder 3 fl. 30 kr.

Dies vortreffliche Werk, das eine gründliche Darſtellung der Landwirthſchaft des In- und Auslandes giebt und Theorie mit Praxis innig verbindet, ſollte in den Händen jedes denkenden Landwirthes ſein. Daſſelbe erſetzt ihm eine ganze ökomiſche Bibliothek; es wird ſeinen Geſichtskreis dermaßen erweitern, ihn ſo belehren und zu neuen Verſuchen aufmuntern, daß er die ſegensreichſten

Digitized by Google

Früchte erndten muß. Mögten doch alle Patrioten zu der Empfehlung und Verbreitung dieſes gediegenen Buches beitragen, denn in einer rationellen Landwirthſchaft liegt der ſicherſte Reichthum der Völker.

Friedrich Campe in Nürnberg.

4. Wer will nach Amerika reiſen dem empfehlen wir, als bewährt anerkannt

Youngs Reiſe-Charte durch die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika; enthaltend alle Straßen, Dampfboot- und Canal-Stationen, Städte, Dörfer und Anſiedlungen. Für Deutſche bearbeitet, nach dem Amerikaniſchen Original, von Hammer 1 fl. 12 kr.

Ein ſehr ſchönes Blatt, das den Wünſchen Vieler entſprechen wird, wenn ſie auch Amerika nicht beſuchen, aber doch von dem intereſſanten Lande klare Kenntniß haben und den Aufenthalt deutſcher Ueberſiedler wiſſen wollen.

Campeſche Buch- und Kunſthandlung in Nürnberg.

5. In der 8 Verloosung herausgekommene kgl. bayer. 4% Obligationen, können von heute an bei Unterzeichnetem baar erhoben, oder gegen schon ausgefertigte k. bayer 3½% Obligationen, so wie gegen jede beliebige Sorte von Staatspapieren umgetauscht werden.

Ansbach, den 10. April 1839.

N. A Oberndörffer.

6. ☞ Nachdem mich das Unglück betroffen hat, daß mir am 14. Oktober v. Js. das linke Bein abgenommen werden mußte, ſo iſt mir Gottes Barmherzigkeit in meinem Elende treulich beigeſtanden. Und wie dieſe Zeilen meinen Dank gegen Gott ausſprechen ſollen, ſo auch gegen den Herrn Landgerichtsarzt Dr. Wiedmann dahier, der mit unermüdeter Menſchenliebe, ärztlicher Geſchicklichkeit, und edler Uneigennützigkeit mich umſonſt und aufs ſorgfältigſte behandelte. Mit Ihm dem Hochverehrten, dem ich nicht anders zu danken im Stande bin, ſage ich zugleich allen übrigen Wohlthätern und Theilnehmern während meines Unglückes herzlichen Dank. Der Herr ſegne Sie Alle!

Gunzenhauſen, den 10. April 1839.

Roſina Baumgärtner.

7. Ich zeige hiemit ergebenſt an, daß ich gegenwärtig mit der neueſten Sommermode von Strohhüten verſehen bin, und empfehle mich daher zur gefälligſten Abnahme. Auch können Mädchen zu jeder weiblichen Handarbeit eintreten.

Thereſie Schuh, Putzarbeiterin Neuſtadt A. 327.

8. Unterzeichnete werden am Sonntage den 14. April eine muſikaliſche Unterhaltung im Saale des Baads dahier geben. Dieſe wird in Vokal- und Inſtrumental-Muſik beſtehen. Der Anfang iſt um 4 Uhr. Der Eintrittspreis iſt für Herrn 12, für Frauenzimmer 6 kr.

Sie laden hiezu ein verehrliches Publikum ergebenſt ein.

Höck, Roth, Geier, Lang.

9. Ich Unterzeichneter beehre mich hiermit anzuzeigen, daß ich von der Frankfurter-Meſſe zurückgekommen bin, und mein Mode-Tuch- und Schnittwaarenlager aufs Schönſte und Reichhaltigſte aſſortirt habe. Indem ich dieſes einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum anzeige, verſpreche ich meinen werthen Abnehmern die reelſte und billigſte Bedienung.

G. Röder, auf dem obern Markt.

10. Dienſtag den 16. April Morgens 9 Uhr werden zwiſchen Röshof und Kühndorf 60 bis 70 Klftr. Prügel und Scheitholz und 50 Aſthaufen verſteigert.

11. Sonntag Abends am 7. l. Mts. entlief zwiſchen Mkt. Bergel und Oberdachſtetten ein rauhäriger gelblich grauer Hund, ein Rattenfänger mit geſtutzten Ohren und Schwanz, und einem verſchloſſenen Halsband von Meſſing. Wem er etwa zugelaufen, wolle denſelben gegen ein anſehnliches Douceur im Kaufmann Bubiſchen Hauſe D. Nr. 1. in Ansbach abgeben.

12. (Pachtgeſuch.) Eine Mahlmühle wird zu pachten geſucht, portofreie Anträge hierauf beſorgt

Digitized by Google

die Redaktion des Ansbacher Kreis-Intelligenz Blattes.

13. Im Haus L. A. Nr. 133. wird ein, mit vier Glasthüren zu verſchließendes Bücher-Repoſitorium, um billigen Preis abgegeben.

Ansbach, den 8. April 1839.

14. Beim Honig in der Feuchtwanger-Straße iſt ganz reiner Sommerwaizen zum Ausſäen zu haben.

15. Sonntag den 14. iſt Tanzmuſik, wozu höflichſt einladet Hornung.

16 Künftigen Sonntag den 14. iſt Tanzmuſik, wozu höflichſt einladet. Eißner.

Zu vermiethende Wohnungen.

A. 25. ſind zwei Quartiere zu vermiethen und bis Walburgis zu beziehen.

A. 44. ſind zwei Quartiere zu vermiethen und bis Walburgis zu beziehen.

A. 109. iſt ein Quartier zu vermiethen.

A. Nr. 122. auf dem untern Markt iſt ein Logie für einen ledigen Herrn zu vermiethen, und kann täglich bezogen werden.

Unterzeichneter vermiethet bis Ziel Walburgis in ſeinem neu gebauten Hauſe zwei Quartiere jedes aus 2 heizbaren Zimmern beſtehend, nebſt Garten-Antheil. Dabei iſt ein gewölbter Keller und laufender Brunnen. Haas, Wund- und Heb-Arzt.

D. 4. iſt ein Quartier zu vermiethen.

D. 11. iſt der untere Gaden mit oder ohne Stallung zu vermiethen.

Fremdenanzeige.

Vom 31. März bis 6. April.

Krone. Hr. Bar. v. Gemmingen v. Stuttgart, Hr. Haushofmeiſter Dennler v. Karlsruhe, Hr. Rentier v. Steppani m. Fam. v. Leipzig, Hr. Kfm. Memmert v. Nürnberg, Hrn. Gebr. Zeiß, Kaufl. v. Canſtadt, Hr. Kfm. Williams v. Schweinfurt, Hr. Fabrik. Reiner v. Augsburg, Hrn. Kfl. Dörflinger v. Frankfurt, Heck von Rheims, Hr. Rentier v. Meler v. München, Hrn Kfl. Gerber u. Ehrhardt v. Schw. Gemünd, Hrn. Stud. Baron von Beuſt v. Langenorla, Dietſch v. Mühltroff, Briegleb v. Coburg, Schüßler v. Leipzig.

Stern. Hr. Baurath Liebmann u. Hr. Praktikant Erblender v. Coburg, Hrn. Kaufl. Cäſar von Witten, Briegleb v. Straßburg, Hr. Maler Arndt von München, Hr. Privatm. Leicht und Hr. Privatm. Stein v. Frankfurt, Hr. Dr. Beyer m. Familie v. Nürnberg, Hr. Fabrikant Elber von Düſſeldorf, Hr. Kaufm. Frey von Straubing, Kellein v. Worms, Hrn. Kaufl. Gehweiler v. Mainz, Albers v. Nürnberg, Götz v. Augsburg, Hr. Privat. Decker v. Hall, Frhr. v. Berg u. Hr. Verwalter Klein v. Düſſeldorf, Hr. Privat. Wald v. Mainz, Hr. Stud. Baron v. Völderndorf v Zweibrücken, Hr. Stud. Naſar v. Neuſtadt, Hrn. Kaufl. Kraus v. Frankfurt, Renacino v. München, Sauſenthaler von Nürnberg, Hrn. Kfl. Fries v. Nürnberg, Heim v. Obernbreit, Hr. Fabrik. Seewald v. Elberfeld, Hr. Advokat Reck v. Eichſtädt, Hr. Stadtgerichts-Aſſeſſor Schmidt m. Fam. v. München, Hrn. Kaufl. Ranke von Gotha, Brenner von Freyburg, Hr. Fabrik Rechter von Elberfeld, Frhr. v. Süßkind v. Dennenlohe, Hr. Gutsbeſ. Ernſt v. Stuttgart, Hr. Dr. Belzner v. Canſtadt, Hrn. Kaufl Rühl u. Böcke mit Fam. von Bremen, Mad. Klein m. Sohn v. Nürnberg.

Löwe. Hr. Kaufm. Waſſerthittinger v. Fürth, Hr. Inſp. Ulmer v. Windsbach, Hr Schulgeh. Hoſſtätter v. Zirndorf, Hr. Fabrikbeſ. Arnold v Lohnsheim, Hr. Forſtwart Köhler v. Burk, Hr. Baron v. Egloffſtein v. Sulz, Hr. Maler Kohr v. Peſth, Hr. Eleve Bauer v. Leipzig, Hr. Candidat Delp von Frankfurt, Hr Pharmaceut Müller v. Ulm, Hr. Dr. Balling v. Coblenz, Hr. Revierförſter d'Herigoyen v. Aurach, Herrn Kaufl. Schwarz v. Mkt. Stefft, Benz v. Iſerlohn, Frau Regierungsräthin Zacherl m. Fam. v. Würzburg, Hr. Stud. Kohr v. Leipzig, Herr Architekt Simon v. Barmen, Hrn. Kfl. Guttmann v. Hebenhauſen, Rippenfeld von Elberfeld, Herr Rentier v. Woodhome v. London, Hr. Profeſſor Arndt m Fam. v. München, Hr. Apotheker Rappold v. Paſſau, Hr. Capitän Gambier v. Bed-

Digitized by Google

ford, Fräul. Rogner v. Würzburg, Hr. Pfarrverweſer Wisbacher v. Weiſſenbronn, Hr. Kfm. Arnold v. Hebenhauſen, Hr. Kaufm. Rupp von Pforzheim, Hr. Zahnarzt Dr. Rudolph v. Nürnberg, Hr. Privatm. Becker von Frankfurt, Herr Kfm. Remshardt v. Göppingen, Hr. Kaufmann Geſchwind v. Pforzheim, Frau Regierungsräthin Pachmeyer m. Fam. v. Würzburg.

Zirkel. Hr. Profeſſioniſt Wolff v. Bayreuth, Hr. Scribent Müller v. Feuchtwangen, Hr. Kfm. Räthler v. Lindenberg, Hr. Vik. Dr. Rabus von Fürth, Hr. Kaufm. Windhorſt v. Lahmen, Herr Privatm. Beiſchlag v. Nürnberg, Hr. Kaufm. Reichelt v. Erlangen, Hr. Handelsmann Beyer

v. Lindenberg, Hr. Maler Herrmann v. Eßlingen, Hr. Gaſtw. Müller u. Fr. Pfäfflin v Eßlingen, Fräulein Ebersberger v. Ornbau, Hr. Student Helterich v. Dinkelsbühl, Hr. Kaufm. Krämer von Hanau, Hr. Fabrikant Schweizer von München, Hr. Vikar Dr. Rabus von Fürth, Fräul. Beymeier von Ellwangen, Kaupert von Schillingsfürſt und Hartmann v. Nürnberg, Hr. Kfm. Huber von Nürnberg und Fabrikant Mögen von Würzburg.

Roß. Hr. Pharmac. Steiert von Würzburg, Hr. Kaufm. Raffz v. Mainbernheim, Hr. Stud. Vogt v. Merkendorf.

Digitized by Google

Verzeichniß

A) der Polizeitaxen für Brod, Mehl, Fleiſch und Bier für den Monat April 1839,
B) der Preiſe der Früchte, mehrerer Victualien und Lebensbedürfniſſe im Monat März 1839.

A. Taxen für den Monat April 1839.

I. Für Brod.

	Pfd.	Lth.	Qt.
Ein Laib ſchwarz. Brodes für 12 kr. ſoll wiegen	3	30	—
Ein Laib ſchwarzen Brodes für 6 kr. ſoll wiegen	1	31	—
Ein Laib ſchwarzen Brodes für 3 kr. ſoll wiegen	—	31	2
Ein Kipf für 6 kr. ſoll wiegen	1	1	$1\frac{1}{2}$
〃 〃 〃 3 kr. 〃 〃	—	16	$2\frac{3}{4}$
〃 〃 〃 1 kr. 〃 〃	—	5	$2\frac{1}{3}$
〃 Semmel für 1 kr. ſoll wiegen	—	4	$2\frac{2}{3}$

II. Für Mehl.

	fl.	kr.
Eine Metze Roggenmehl koſtet	1	$38\frac{1}{4}$
〃 Maas Mundmehl 〃	—	$6\frac{1}{2}$
〃 〃 weißes Mehl 〃	—	$4\frac{3}{4}$
〃 〃 Mittelmehl 〃	—	$4\frac{1}{4}$
〃 〃 Nachmehl 〃	—	$3\frac{3}{4}$
〃 〃 Gries 〃	—	$8\frac{1}{2}$

III. Für Fleiſch.

	fl.	kr.
Ein Pfund Ochſenfleiſch koſtet	—	$8\frac{1}{2}$
〃 〃 Kuhfleiſch 〃	—	$6\frac{1}{2}$
〃 〃 Kalbfleiſch 〃	—	$6\frac{1}{2}$
〃 〃 Hammel- u. Schaffleiſch	—	—
〃 〃 Schweinfleiſch koſtet	—	$10\frac{1}{2}$

IV. Für Bier.

	fl.	kr.
Eine Maas braunen Winterbiers k.	—	5
〃 〃 〃 Sommerbiers k.	—	—

Der Lokalaufſchlag iſt eingerechnet.

B. Preiſe vom Monat März 1839.

	fl.	kr.	bis	fl.	kr.
Ein Schaff Kern koſtete	14	35	—	16	53
〃 〃 Waizen	14	6	—	17	—
〃 〃 Korn	11	54	—	12	22
〃 〃 Gerſte	12	25	—	13	1
〃 〃 Haber	5	28	—	5	51
Eine Maas Erbſen	—	—	—	—	—
〃 〃 Linſen	—	—	—	—	—
〃 Metze fein geränderter Gerſte koſt.	7	28	—	10	40
〃 〃 geränderter Gerſte gewöhnlicher Art koſtete	3	—	—	6	24
〃 〃 Kartoffeln	—	16	—	—	18
Ein Pfund Schmalz koſtete	—	18	—	—	—
〃 〃 Butter	—	14	—	—	16
7—8 Stück Eier	—	6	—	—	—
Ein Pfund Hechte koſtete	—	15	—	—	16
〃 〃 Karpfen	—	13	—	—	14
〃 〃 Krebſe	—	—	—	—	—
Eine Gans koſtete	—	—	—	—	—
〃 Ente	—	—	—	—	—
Ein junges Huhn koſtete	—	—	—	—	—
Das paar junge Tauben koſtete	—	10	—	—	12
Ein Haſe	—	—	—	—	—
〃 Rehbock	—	—	—	—	—
〃 Schnepfe	—	—	—	—	—
〃 Rebhuhn	—	—	—	—	—
Die Maas weißen Bieres koſtete	—	3	—	—	—
〃 〃 Milch	—	2	—	—	4
Ein Pfund gezogener Lichter koſtete	—	19	—	—	—
〃 〃 gegoßener	—	22	—	—	—
〃 〃 Saife	—	17	—	—	—
〃 〃 rohes Unſchlitt	—	13	—	—	—
Eine Klafter Buchenholz koſtete	14	30	—	—	—
〃 〃 Eichenholz	11	30	—	—	—
〃 〃 Fichtenholz	10	15	—	—	—
〃 〃 Fohrenholz	9	45	—	—	—
〃 〃 harter Stöcke	8	30	—	—	—
〃 〃 weicher	6	—	—	—	—
Ein Centner ſüßen Heues koſtete	—	45	—	—	—
〃 〃 ſauern	—	45	—	—	—
〃 〃 Roggenſtroh	—	52	—	—	—
〃 〃 Waizenſtroh	—	—	—	—	—
〃 〃 kurzes Stroh	—	—	—	—	—

Ansbach, den 6. April 1839.

Stadt-Magiſtrat.

Endres. Stirl.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenz- Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 31.

Ansbach. Mittwoch, den 17. April 1839.

Inhalt.

Die 123. Verlooſung der ältern öſterreichiſchen Staatsſchuld. — Die Zahlungs-Anweiſungen für rentamtliche Regiekoſten. — Den Verkehr auf den Kunſtſtraſſen in den k. preußiſchen Staaten. — Die Tax- und Stempelfreiheit der für die Finanzbehörden auszufertigenden Verkaufsurkunden — Die phyſiſche Tauglichkeit zum Landwehrdienſt. — Die Verlegung des Appellationsgericht für Oberbayern von Landshut nach Freyſing. — Die Erledigung einer Lotto-Einnehmersſtelle zu Ansbach. — Cours der bayeriſchen Staatspapiere.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 16794. Exp. Nr. 19831.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden, unmittelbare Magiſtrate und Kirchenverwaltungen von Mittelfranken.

(Die 123. Verlooſung der ältern öſterreichiſchen Staatsſchuld bet.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der am 1. Februar dieſes Jahres vorgenommenen 123. Verlooſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld, iſt die Serie 391. gezogen worden. Dieſelbe enthält vierprocentige Aerarial-Obligationen der Stände von Oeſterreich ob der Ens, Nr. 70010 bis 77285. incl, welche gegen neue mit 4 pCt. in Conventionsmünze verzinnsliche Staatsſchuldverſchreibungen umgewechſelt werden.

Indem hievon die bezeichneten Behörden in Kenntniß geſetzt werden, erhalten dieſelben zugleich den Auftrag eine etwaige Betheiligung des Stiftungsvermögens ſofort zur Anzeige zu bringen.

Ansbach, den 11. April 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Digitized by Google

Einl. Nr. 11928. Exp. Nr. 13171.

An ſämmtliche kgl. allgemeine Rentämter von Mittelfranken.

(Die Zahlungs-Anweiſungen für rentamtliche Regiekoſten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der geringe Fond auf allgemeine Regiekoſten der Rentämter macht es nöthig, daß alle Ausgaben auf dieſe Rubrik möglichſt beſchränkt und nur ſolche Gegenſtände darauf dekretirt werden, welche durchaus nicht auf direkte oder indirekte Staatsauflagen oder auf lehen- und grundherrliche Gefälle zur Verrechnung geeignet ſind.

So wie auf direkte Staatsauflagen alle aus dem Steuerweſen entſpringenden Regiekoſten einzuweiſen ſind, z. B.:

a) das Papier zur Fortführung der Umſchreibkataſter,
b) die Buchbinderlöhne für das Einbinden der Anmeld-Protokolle und der Steuerhebregiſter,
c) die Perzeptionskoſten für die Perſonalfamilienſteuer,
d) die Botenlöhne für Bekanntmachung der Steuerzahlungstermine (mit Ausſchluß der Geldlieferungskoſten, welche zu den allgemeinen Regiekoſten auf Poſtporto, Fuhr- und Botenlöhne gehören) ꝛc.

eben ſo ſind auf indirekte Staatsauflagen, alle auf die Taxgefälle bezüglichen Regiekoſten, z. B. Diäten des Rentamtsperſonals für die Perzeption der Forſtrügetaxen und Strafen (excl. der Diäten des Forſtperſonals, welche in der Forſtrechnung zu verausgaben ſind, wie bereits unterm 9. v. Mts. Nro. 9324. angeordnet worden) und auf die lehen- und grundherrlichen Gefälle:

a) auf die Naturalgefälle,
b) auf die Regulirung der unſtändigen, lehen- und grundherrlichen Gefälle,
c) für Buchbinder und Botenlöhne,
d) Diäten des Rentamtsperſonals und Gebühren der Schätzleute bei Gefällnachläſſen wegen Elementarſchäden ꝛc. geeigneten Ausgaben zur Verrechnung zu bringen.

Da bisher bei Liquidation ſolcher Koſten nicht gleichförmig verfahren worden iſt, ſo werden ſämmtliche königl. allgemeine Rentämter angewieſen, vom laufenden Etatsjahr an vorgedachte Ausſcheidung ſtrenge zu beobachten und die treffende Rubrik in den ſpeziellen Koſtenverzeichniſſen genau einzuhalten.

Ansbach, den 11. April 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
I. A. d. P.
von Luz.

Geret, v. n.

Trott, Sekr.

Einl. Nr. 17851. Exp. Nr. 19977.

(Den Verkehr auf den Kunſtſtraßen in den kgl. preußiſchen Staaten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit höchſten Reſcripts des kgl. Staatsminiſteriums des Innern vom $\frac{1}{1}$. l. Mts.

Digitized by Google

bezeichneten Betreffs, wird hiemit die unter dem 17. März d. J. in rubricirtem Betreff ergangene k. preußiſche Verordnung in nachfolgendem Abdrucke veröffentlichet, damit ſämmtliche Betheiligte hievon in Kenntniß geſetzt werden, und ihr Verhalten eintretenden Falles hienach geeignet zu bemeſſen wiſſen.

Ansbach, den 12. April 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
von Luz.

von Leonrod, Sekr.

Wir Friedrich Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verſtattete Willkühr hinſichtlich der Belaſtung und Einrichtung der Fuhrwerke ſowohl für die Unterhaltung der Kunſtſtraßen, als für den Verkehr auf denſelben mit ſich bringt, durch geeignete Vorſchriften zu begegnen. Zu dieſem Behufe verordnen Wir, nach dem Antrage Unſeres Staats-Miniſteriums, wie folgt:

§. 1.

Beim Befahren aller zuſammenhängenden Kunſtſtraßen ſoll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, ſowohl dem zwei- als dem vierrädrigen, ohne Unterſchied der Beſpannung, der Beſchlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindeſtens vier Zoll haben.

Auf welche Kunſtſtraßen dieſe Vorſchrift Anwendung findet, wird durch beſondere Bekanntmachungen Unſeres Finanzminiſters näher beſtimmt werden.

§. 2.

Die Ladung der gewerbsmäßig betriebener Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunſtſtraßen ohne Unterſchied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen als

	in der Zeit vom 15. Nobr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Nobr.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . .	60 Centner	80 Centner
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk . .	30 Centner	40 Centner

§. 3.

Bei einer größeren Felgenbreite iſt ein ſtärkeres, als das oben (§. 2.) beſtimmte Gewicht der Ladung in ſo weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter ſechs Zoll

	in der Zeit vom 15. Nobr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Nobr.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . .	80 Centner	100 Centner
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk . .	40 Centner	50 Centner
bei einer Felgenbreite von ſechs Zoll:		
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . .	100 Centner	120 Centner
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk . .	50 Centner	60 Centner

höchſtens geladen werden dürfen.

Eine ſtärkere Belaſtung iſt auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht geſtattet. Eine

Digitized by Google

Ausnahme hievon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Laſt (z. B. großen Bauſteinen) von größerem Gewicht beſteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als ſechs Zoll nicht erforderlich iſt.

§. 4.

Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunſtſtraße befährt, iſt verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§. 14.) auf Erfordern das Gewicht der Ladung unter Vorzeigung der Frachtbriefe und ſonſtigen darüber ſprechenden Papiere anzugeben. Auch muß derſelbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeſchein von Seiten des Letztern verſehen ſein, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen ſich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber ſprechenden Papiere verweigert wird, ingleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeſchriebenen Ladeſchein verſehen iſt, iſt derſelbe verpflichtet, einer ſpeziellen Ermittlung der Größe der Ladung auf ſeine alleinige Gefahr und Koſten ſich zu unterwerfen.

§. 5.

Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 4.) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Beſtimmungen der §§. 2. 3. zuläſſig iſt, verſehen ſei, bleibt die ſpezielle Ermittlung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Koſten und Auslagen fallen, wenn ſich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überſchreitet, dem Führer zur Laſt; im entgegengeſetzten Falle werden dieſelben von der Chauſſee-Verwaltung getragen. Auch ſollen die vorgedachten Koſten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberſchreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeſchriebenen Gewichtsſätze ermittelt iſt, jedoch der Nachweiß geführt wird, daß das Geſammtgewicht des Wagens und der Ladung zuſammen nicht größer ſei, als nach den Beſtimmungen des folgenden §. 6. ſich als zuläſſig ergiebt.

§. 6.

Wo geeignete Anſtalten vorhanden ſind, um das Geſammtgewicht des Wagens und der Ladung zuſammen zu ermitteln, muß der Führer einer ſolchen Ermittelung ſich unterwerfen. Es ſind dabei auf das Gewicht des Wagens, einſchließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden u. ſ. w

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk bei einer Felgenbreite

unter fünf Zoll	40 Centner
von fünf Zoll jedoch unter ſechs Zoll	45 Centner
von ſechs Zoll und darüber	50 Centner

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieſer Sätze

zu rechnen, dergeſtallt, daß das Geſammtgewicht des Wagens und der Ladung zuſammen nicht mehr betragen darf als ſich bei Hinzurechnung der vorbeſtimmten Sätze zu den oben (§§. 2. 3.) für die Ladung allein vorgeſchriebenen Gewichtsſätzen ergiebt.

§. 7.

Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getraide ſoll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunſtſtraſſen ohne Unterſchied mit wenigſtens vier Zoll breiten Radfelgen verſehen ſein, ſo bald die Ladung

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als	50 Centner
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als	25 Centner

Digitized by Google

beträgt; es ſoll aber in dieſer Hinſicht eine Getraideladung von $2\frac{1}{2}$ oder $1\frac{1}{4}$ Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Beſtimmung findet jedoch auf das landwirthſchaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorſchriften nicht beſtehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§. 8.

Die Größe der Ladung iſt, wenn an dem §. 7. gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4. Zoll breit ſind, auf Verlangen nach Centneen oder nach Scheffeln, und zwar, Falls die Ladung in Kohlen beſteht, unter Vorzeigung des Ladeſcheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage ſich verſehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf ſeine Gefahr und Koſten eine ſpezielle Ermittlung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung der Angabe ungeachtet, das im §. 7. vorgeſchriebene Maaß überſchreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Koſten und Auslagen ſind, wenn die Ueberſchreitung feſtgeſtellt wird, von dem Führer, ſonſt aber von der Chauſſee-Verwaltung zu tragen.

§. 9.

Auf allen Kunſtſtraſſen ohne Unterſchied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an deſſen Radfelden

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelaſſen ſind, ſondern vorſtehen, oder

2) der Beſchlag ſo konſtruirt iſt, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf ſolche Radbeſchläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10.

Es darf auf keiner Kunſtſtraſſe mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Beſtimmung zu dem Chauſſee-Geld-Tarif vom 28. April 1828 außer Kraft.

§. 11.

Die Zugthiere an den auf den Kunſtſtraſſen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit ſolchen Hufeiſen verſehen ſein, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeiſenfläche hervorragen.

§. 12.

Das Spurhalten auf den Kunſtſtraſſen wird hierdurch unterſagt.

§. 13.

Die Beſtimmungen der §§. 1 bis 9 treten mit dem 1. Januar 1840, und diejenigen der §§. 10 und 11 mit dem 1. Juli 1839 in Kraft; das Verbot des §. 12 aber kommt ſofort zur Ausführung.

§. 14.

Auf die Beobachtung der obigen Vorſchriften haben die Zoll- und Steuer-Beamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Polizeibeamten und Gensdarmen, insbeſondere durch Reviſion bei den Ausſpannungen und Gaſthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, ſtrenge zu wachen, auch ſteht den Forſtbeamten die Aufſicht darüber zu. Es ſoll jedoch das Perſonen-Fuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorſchriften der §§. 9 bis 11 zu unterſuchen.

Digitized by Google

§. 15.

Jede Uebertretung der Vorſchriften der §§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11. iſt mit einer Strafe von zehn Thalern polizeilich zu beſtrafen. Falls es ſich von Ueberſchreitung der in den §§. 2 3 für die Ladung vorgeſchriebenen Gewichts-Sätze handelt, ſoll jedoch eine Beſtrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Geſammtgewicht des Wagens und der Ladung zuſammen nicht größer ſei, als nach den Beſtimmungen des §. 6 ſich als zuläſſig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorſchriften (§§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11.) angehaltenen Fuhrwerk darf ſodann die Reiſe nur bis zur nächſten in der Richtung derſelben gelegenen Stadt fortgeſetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkſtelliget wird, widrigenfalls die vorgeſchriebene Strafe von Neuem eintritt. Es iſt jedoch bei Uebertretung der Vorſchriften des §. 1. und des §. 9 dem ausländiſchen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demſelben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen iſt, ohne vorgängige Aenderung zu geſtatten.

§. 16.

Wenn die in Gemäßheit der §§. 4 und 8. erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber ſprechenden Papiere verweigert wird, ingleichen wenn der Führer nicht mit dem daſelbſt vorgeſchriebenen Ladeſchein verſehen iſt, ſoll, außer der nach §§. 4 8 vorbehaltenen ſpeziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Koſten des Führers, jederzeit eine Ordnungsſtrafe von einem Thaler eintreten.

§. 17.

Die Uebertretung des §. 12 ſoll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich beſtraft werden.

§. 18.

Die in den §§. 15 bis 17 beſtimmten Strafen können ſowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer deſſelben, und insbeſondere in das Fuhrwerk ſelbſt ſofort vollſtreckt werden.

§. 19.

Die Ausſtellung unrichtiger Ladeſcheine über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8) eingenommenen Ladungen, iſt ſofern damit kein härter zu beſtrafendes Vergehen verbunden iſt, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 20.

Von allen wirklich eingezogenen Strafen ſoll den angebenden Beamten (§. 14) die Hälfte als Denuncianten-Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche ſogleich und außerdem im Laufe dieſes Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenzblätter bekannt zu machen iſt, ſoll in dem ganzen Umfang Unſerer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreiſe Wetzlar, Erfurt, Schleuſingen und Ziegenrück Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17. März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. v. Altenſtein. v. Kamptz Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf von Alvensleben. Frhr. v. Werther. v. Rauch.

Verordnung den Verkehr auf den Kunſtſtraßen betreffend.

Digitized by Google

Einl. Nr. 11929. Exp. Nr. 13216.

An die kgl. Kreis- und Stadt-, dann Landgerichte, allgemeine Rent- und Forſtämter.

(Die Tax- und Stempelfreiheit der für die Finanzbehörden auszufertigenden Verkaufs-Urkunden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die von dem kgl. Staatsminiſterium der Finanzen unterm 9. ds. an die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg in ausgezeigtem Betreffe erlaſſene und zur Wiſſenſchaft anher mitgetheilte Entſchließung wird den obenbenannten Behörden nachſtehend zur Nachachtung eröffnet.

Ansbach, den 12. April 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Graf von Giech.

Geret, v. n.

Trott, Sekr.

Königreich Bayern.
Staatsminiſterium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 8. Jänner dies Jahres wird erwiedert, daß die Befreiung des allerhöchſten Aerars von der Tax- und Stempelpflicht in allen von demſelben unter wechſelweiſen Bedingniſſen, abzuſchließenden Vertragsgeſchäften, mithin auch bei Grundtauſchen oder Käufen, wenn in ſolchen Fällen doppelte Briefserrichtung zu geſchehen hat, Platz greife.

München am 9. April 1839.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.
v. Wirſchinger.

Durch den Miniſter der Generalſekretär
Gietl.

Einl. Nr. 17918. Exp. Nr. 19978.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden und Landwehr-Regiments- und Bataillons-Commandos von Mittelfranken.

(Die phyſiſche Tauglichkeit zum Landwehrdienſt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die kgl. Regierung hat aus mehreren, in neuerer Zeit zur Vorlage gekommenen Beſchwerden erſehen, daß viele Aerzte über die Tauglichkeit zum perſönlichen Landwehrdienſt in ſoferne einen ganz unrichtigen Begriff haben, als ſie dieſelben von den nämlichen Vorbedingungen abhängig machen, welche bei den zum Felddienſt beſtimmten Conſcribirten der Armee als unumgänglich nothwendig vorausgeſetzt werden.

Auch ſcheinen ſelbſt einige Bataillons-Commandos von der Anſicht auszugehen, daß die mit Militär-Freiſcheinen verſehenen Individuen auf den Grund der hiermit nachgewieſenen oft nur unbedeutenden Gebrechlichkeiten ohne weiters auch des Landwehrdienſtes zu entheben ſeyen.

Um nun dieſen Uebelſtand zu beſeitigen, und insbeſondere um zu verhüten, das ſich künftighin nicht mehr, wie bisher öfters geſchehen, die geſundeſten Männer blos wegen eines an ſich ganz geringfügigen körperlichen Gebrechens, alſo ohne geſetzlichen Grund der perſönlichen Dienſtleiſtung bei dem verfaſſungsmäßigen Inſtitute der Landwehr entziehen, und dadurch die ſie treffen-

Digitized by Google

den Beſchwerlichkeiten des Dienſtes vielleicht nur aus Gemächlichkeit oder aus einer anderen unzureichenden Veranlaſſung gegen Bezahlung eines Reluitions-Beitrages von einigen Gulden beliebig auf ihre übrigen wirklich eingereihten Mitbürger übertragen; ſo werden die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden und Landwehr-Regiments- und Bataillons-Commandos von Mittelfranken, auf das, wie es ſcheint in Vergeſſenheit gekommene, hierunten wiederholt abgedruckte Ausſchreiben des vormaligen k. General-Commiſſariates des Rezatkreiſes vom 22. Dezember 1813 aufmerkſam gemacht, um hiernach von nun an ſich ſelbſt zu achten, gleichzeitig aber auch die treffenden Gerichts-, Bataillons- und praktiſchen Aerzte zur gleichmäßigen genauen Befolgung aufzufordern.

Ansbach, den 12. April 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Graf von Giech.
Sonnenmayer, Sekr.

Königl. Bayer. Kreis-Commando der Landwehr von Mittelfranken.
Scherer, Oberſtlieutenant.
Nicolai.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Die unterzeichnete Stelle findet ſich veranlaßt, ſämmtliche Conſcriptions-Behörden und Gerichts-Aerzte darauf aufmerkſam zu machen, und ſolche zur künftigen Nachachtung anzuweiſen, daß bei der Beurtheilung der Tauglichkeit zum Dienſt der National-Garde III. Klaſſe zu erwägen kommt, daß dieſer Dienſt nicht mit den Strapazen des Felddienſtes, mit ſchnellem Marſchiren, ſchwerem Tragen ꝛc. verbunden iſt, folglich nur Jedem in die Sinne fallende, oder ſolche bedeutende bleibende Gebrechen und krankhafte Zuſtände eine Befreiung vom perſönlichen Dienſte begründen können, welche ſelbſt mit dieſem leichtern Dienſt auf keine Weiſe ſich vertragen, oder die Manipulation mit dem Gewehr ganz und gar nicht verſtatten. Daher ſind Perſonen mit einfachen Leiſtenbrüchen, welche durch Tragung eines guten Bruchbandes ſich zurückhalten laſſen, mit geringen Fußgeſchwüren, geringem Kropf und Satthalſe, gelinder Kurzathmigkeit, mit in geringem Grade erfrornen Füßen, mit Gicht, Hämorrhoidal-Beſchwerden in nicht höherem Grade, mit Fehlern am linken Auge, welche nicht offenbare Deformität zur Folge haben und dergleichen nicht für untauglich zu dieſem Dienſt zu erklären. Ueberhaupt befreien nur ſolche Gebrechen oder Krankheiten vom perſönlichen Dienſte, welche deſſen Leiſtung unmöglich oder doch ſehr beſchwerlich machen; nicht aber auch ſolche Zuſtände, welche blos dem militäriſchen Anſehen nachtheilig ſind.

Nach vorſtehenden Anhaltpunkten haben nunmehr ſämmtliche Conſcriptions-Behörden, mit Zuziehung der Landgerichts-Aerzte, eine genauere Muſterung der zur Nationalgarde III. Klaſſe dienſtpflichtigen Individuen vorzunehmen, und ſodann ſpäteſtens bis zum 10. des künftigen Monats die etwaigen Abgänge anzuzeigen, welche durch dieſe nähere Unterſuchung in jeder der Gemeinden ſich ergeben dürften, welche in der eingereichten Ueberſichts-Tabelle, deren fortlaufende Nummern hierbei genau einzuhalten ſind, aufgeführt wurden.

Ansbach, den 22. Dezember 1813.

Königliches General-Commiſſariat des Rezatkreiſes.

An ſämmtliche Conſcriptionsbehörden und Gerichtsärzte des Kreiſes.

Die phyſiſche Tauglichkeit zum Dienſt der Nationalgarde III. Klaſſe betr.

Digitized by Google

Nr. 5343.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern

wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge allerhöchſter Entſchließung vom 24. Februar v. Jahrs, durch welche die Verlegung des Sitzes des unterfertigten Gerichtshofes von der Stadt Landshut in die Stadt Freyſing beſchloſſen worden, derſelbe ſeine Amtsverrichtungen bis zum 30. dies Monats dahier fortſetzen, und am 1. Mai in Freyſing beginnen werde, wornach ſich die Untergerichte, die Partheien und deren Anwälte zu achten wiſſen werden.

Landshut, den 5. April 1839.

Königliches Appellationsgericht für Oberbayern.
von Hörmann, Präſident.

Hacker, Sekr.

Bekanntmachung.

In Ansbach iſt eine Lotto-Einnehmersſtelle erlediget.

Bewerber um dieſe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quiescenten und Penſioniſten zugelaſſen werden, und jeder Kompetent hat durch Zeugniſſe nachzuweiſen, ob er des Geſchäfts kundig und die erforderliche baare Kaution zu leiſten im Stande ſey, wieviel er als Quiescenzgehalt oder Penſion beziehe, bei welcher Kaſſe und ob nicht ein Theil hievon ſchon einem gerichtlichen Abzug unterliege.

Die Geſuche mit den entſprechenden Offerten und Nachweiſen ſind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen. Wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen ſich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Penſion bewilliget iſt.

München, den 8. April 1839.

Königliche General-Lotto-Adminiſtration.
Trautner.

Währ.

Cours der bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg den 11. April 1839.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{4}$
detto à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$100\frac{3}{8}$	$100\frac{1}{8}$
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio	20	
Bank-Aktien Div. II. Sem.	534	

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz = Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 31. Ansbach, Mittwoch, den 17. April 1839.

Bekanntmachung.

(Fürſt von Wrede'ſche Nachlaßſache betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Aus dem Nachlaß des verſtorbenen Herrn Staats-Miniſters und Feldmarſchalls Fürſten von Wrede werden

am 6. Mai laufenden Jahrs

und allenfalls am folgenden Tage zu Ellingen 1474 Mutterſchafe, theils zwei-, vier- und ſechszähnig, theils alte, dann 1196 Lämmer, ferner 216 Widder, zwei-, vier- und ſechszähnig, und alte; endlich 336 Hammel und 482 Hammel-Jährlinge an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung öffentlich verſteigert werden. Die Raçe iſt durchgehends Infantado gekreuzt, mit Electoral, ſonſt Negretti und Escurial genannt, und Wollmuſter können bei dem Comité des landwirthſchaftlichen Vereins zu Stuttgart eingeſehen werden.

Eichſtädt, den 30. März 1839.

Königlich Bayeriſches Appellations-Gericht von Mittelfranken.

Bei Verhinderung des Präſidenten.

von Silberhorn, I. Direktor.

Voigt, Sekr.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. Polizeiliche Bekanntmachung.

(Das Verengen und Verunſtalten der Straſſen und öffentlichen Plätze betr.)

Es iſt für nöthig erachtet worden, folgende polizeiliche Beſtimmungen in Erinnerung zu bringen

1) Straſſen und öffentliche Plätze der Stadt dürfen nicht verengt und verunſtaltet werden.

2) Deshalb darf auf ſolche Niemand Bauhölzer, Bauſteine, Bretter, Holz ꝛc. ohne vorher eingeholte Genehmigung legen. Es wird hiebei bemerkt, daß dieß auch von dem ſ. g. Bürgerſteige gilt.

3) Nur den Bewohnern ſolcher Häuſer, welche im Innern derſelben oder in den Höfen nicht den

Digitized by Google

erforderlichen Raum beſitzen, kann geſtattet werden, ihr Brennholz vor den Häuſern ſpalten zu laßen. Die Holzſpalter haben ſich jedoch wo möglich auf den Bürgerſteig zu beſchränken und nur, wo dieſer offenbar nicht Raum genug gewährt, darf auf kurze Zeit auch die Fahrſtraſſe, dieſe jedoch nur bis höchſtens zu einem Drittheile derſelben benützt, die übrigen zwei Drittheile müßen aber immer für die Paßage freigelaſſen werden. Falls größere Fuhrwerke, welche die ganze Straße zur Paßage erfordern, kommen ſollten, iſt auf der Stelle die Straße zu räumen.

Diejenigen, welche ſich gegen dieſe Anordnungen verfehlen, haben zu gewärtigen, daß ſie polizeilich beſtraft, daß die unbefugterweiſe auf die Straßen und öffentlichen Plätze gelegten Gegenſtände durch Lohnleute ſofort entfernt und daß ſie zum Erſatz der Koſten hiefür angehalten werden.

Ansbach, am 6. April 1839.

Der Magiſtrat.

Endres. Stirl.

2. Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die Blitzableiter betr.)

Die Beſitzer der mit Blitzableitern verſehenen Gebäude hieſiger Stadt werden hiemit an die ihnen nach §. 10. der Feuerordnung obliegende Pflicht, alle Frühjahre durch Sachverſtändniſſe die Ableiter unterſuchen und die ſich hierbei ergebenden Mängel entfernen zu laſſen, erinnert. Da ferner durch Verordnung der kgl. Kreis-Regierung vom 13. März 1837 (Kreis-Intell. Bl. 1837 Nr. 23. S. 742.) ausgeſprochen worden iſt, daß zur Fertigung und Reparatur der Blitzableiter nur die bei einem k. Kreisbaubureau geprüften und hiezu befähigt gefundenen Perſonen verwendet werden dürfen, ſo wird in dieſer Beziehung bekannt gemacht, daß

1) der Thurmdecker Heinlein,

2) der Flaſchnermeiſter Hübner,

3) der Schloßermeiſter Friedrich Otto,

dahier bereits vom hieſigen k. Kreisbaubureau geprüft und zu dem obigem Geſchäft befähigt erkannt worden ſind. Zugleich wird auf den Grund obiger Verordnung polizeiliche Strafe allen denjenigen

angedroht, welche ohne hiezu von einem Kreisbaubureau als befähigt erkannt worden zu ſein, ſich dennoch mit Verfertigung und Ausbeſſerung von Blitzableiter beſchäftigen, ingleichen allen denjenigen, welche ſolche unbefähigte Perſonen hiezu verwenden. Ansbach, am 6. April 1839.

Stadtmagiſtrat.

Endres. Stirl.

3. Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die wucheriſchen Zwiſchenhandel mit Brennholz betr.)

Nach dem Ausſchreiben der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern und der Finanzen vom 26. Februar d. Js. durch das Intell. Bl. für Mittelfranken Nr. 18. S. 175. iſt zum Zwiſchenhandel mit Brennholz ein Lizenzſchein erforderlich und darf derſelbe in Zukunft ohne einen ſolchen Lizenzſchein erlangt zu haben bei Strafe nicht mehr betrieben werden. In Gemäßheit der durch das vorerwähnte Ausſchreiben den ſämmtlichen Polizeibehörden ertheilten Weiſung wird daher hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß diejenigen hieſigen Einwohner, welche einen Zwiſchenhandel mit Brennholz bisher ſchon betrieben haben, und ſolchen fortzuſetzen gedenken, oder welche einen ſolchen Zwiſchenhandel erſt anzufangen beabſichtigen, ihre Geſuche um Lizenzſcheine hiezu innerhalb 14 Tagen bei der unterfertigten Behörde gehörig anzubringen haben, wenn nicht gewärtiget werden will, daß gegen diejenigen, welche den Zwiſchenhandel mit Brennholz ohne im Beſitz eines Lizenzſcheines hiezu zu ſein, dennoch zu betreiben verſuchen ſollten, nach Verfluß des beſtimmten Termins von 14 Tagen, unverweilt mit empfindlicher Strafe eingeſchritten werden würde.

Ansbach, am 6. April 1839.

Der Magiſtrat

Endres. Stirl.

3. Bekanntmachung.

(Die polizeilichen Beſtrafungen, die Anzeigen und Arretirungen der Polizeimannſchaft dann die Vermittlungen im Monat März 1839 betr.)

Verzeichniß der nach vorgängiger polizeilichen Unterſuchung beſtraften Perſonen:

Digitized by Google

3 Perſonen wegen Entwendung; 3 Perſonen wegen Funddiebſtahls; 22 Perſonen wegen Waldfrevels; 2 Perſonen wegen Handels mit Leſeholz; 1 Perſon wegen Unterſchlagung anvertrauten Guts; 1 Perſon wegen Defraudation ſtädtiſcher Gefälle; 1 Perſon wegen Verkaufs zu leichten Brodes; 4 Perſonen wegen geringerer Körperverletzung; 4 Perſonen wegen öffentlicher Beſchimpfung; 5 Perſonen wegen öffentlichen Unfugs; 1 Perſon wegen Drohungen; 1 Perſon wegen übler Nachreden; 4 Perſonen wegen Uebertretung der Feuerordnung; 1 Perſon wegen unterlaſſener Aufſicht auf Thiere; 3 Perſonen wegen Straßenverunreinigung; 1 Perſon wegen Straßenbeſchädigung; 31 Perſonen wegen Bettelns und Vagirens; 1 Perſon wegen Uebetretung der Fremdenpolizeiordnung; 1 Perſon wegen unbefugten Beherbergens; 1 Perſon wegen unterlaſſener Fremdenanzeige; 25 Perſonen wegen Uebertretung der Polizeiſtunde, 3 Perſonen wegen Uebertretung der Vorſchriften für Meiſter, Geſellen und Lehrlinge; 3 Perſonen wegen Uebertretung der Vorſchriften die Qualität des Mehls zum Roggenbrod betr.; 1 Perſon wegen Gewerbsanmaßung; 3 Perſonen wegen Hauſirens; 2 Perſonen wegen Uebertretung der Holzmarktsordnung; 1 Perſon wegen Schulenverſäumniße; 1 Perſon wegen Beleidigung der Polizeiwache; 1 Perſon wegen Vernachläßigung der Stillnachtwache; 2 Perſonen wegen ungehorſamen Ausbleibens bei dem Vermittlungsamte.

Zahl der Beſtraften: 133.

Von der Inſtanz entlaſſen:

2 Perſonen wegen angeſchuldigter öffentlicher Beſchimpfung; ein Wirth wegen Polizeiſtundübertretung; 1 Perſon wegen angeſchuldigtem Diebſtahls; 1 Perſon wegen angeſchuldigtem Funddiebſtahls.

An das zuſtändige Unterſuchungsgericht abgegeben:

1 Perſon wegen Diebſtahls.

An die Behörde der Heimath auf den Schub gebracht: 9 Vaganten.

II. Die Polizeimannſchaft hat im Monat Merz 52 Anzeigen erſtattet und 34 Arretirungen vollzogen.

III. Bei dem Vermittlungsamte im Monat Merz behandelte Klagen 84.

Ausgeſtellte Klagzeugniße 13.

Ansbach, am 12. April 1839.

Magiſtrat der mittelfränkiſchen Kreishauptſtadt.

Endres. Stirl.

5. Bekanntmachung.

(Die Walburgismeſſe in der Stadt Ansbach betr.)

Die Walburgismeſſe in hieſiger Stadt beginnt im laufenden Jahre am 30. April.

Ansbach, am 5. April 1839.

Magiſtrat der mittelfränkiſchen Kreishauptſtadt.

Endres. Stirl.

6. Bekanntmachung.

(Taxe des Kalbfleiſches betr.)

Vom 15. dieſes Monats an wird die Taxe des Kalbfleiſches auf

6 kr.

für das Pfund geſetzt.

Ansbach, am 13. April 1839.

Der Magiſtrat.

Endres. Stirl.

7. Am 3. März l. Js. iſt der unten ſignaliſirte Schmiedgeſelle Joſeph Anton-Sand von Mörlach kgl. Landgerichts Herrieden, welcher dahier wegen Diebſtahlsverbrechens in Unterſuchung befangen iſt, aus hieſiger Frohnveſte entſprungen. Es werden deshalb ſämmtliche Polizeibehörden und Gerichte andurch erſucht, den Entflohenen auf Betreten ergreifen, und wohlverwahrt hieher liefern zu laſſen.

Ansbach, den 3. April 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

von Killinger, Direktor.

Signalement des Joſeph Sand.

Derſelbe iſt ungefähr 5 Schuh 10 Zoll groß, von unterſetzter Statur, hat ſchwarze glatt gekämmte Haare, dunkelbraune Augen, ſpitze Naſe, ein ovales ziemlich volles Geſicht. Derſelbe ſieht gegenwärtig etwas kränklich aus. Seine Kleidung beſtand in der gewöhnlichen Gefangenentracht von Zwiller. Unter ſeiner Jacke trug er eine grautu-

34*

Digitized by Google

chene Weſte, um ſeinen Hals ein röthliches baumwollenes Tüchlein. Seine Fußbekleidung beſtand in wollenen Socken und Pantoffeln. Sand führt gewöhnlich eine runde Schnupftabacksdoſe, und einen kleinen Kamm bei ſich.

8. Auf den Grund des rechtskräftigen Erkenntniſſes vom 26. Februar l. Js. iſt der Bauernſohn Johann Friedrich Fickel von Wittelshofen unter Kuratel geſtellt worden, was mit dem Beifügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß alle Verträge, welche dieſer Kurand allenfalls ohne Zuſtimmung des ihm gerichtlich beſtellten Kurators, des Bäckermeiſters Georg Schwarz von Wittelshofen abſchließen ſollte, für denſelben als unverbindlich erachtet werden würden.

Dinkelsbühl, am 30. März 1839.

Königliches Landgericht.

Mayer, Landrichter.

8a. (Subhaſtations- und Auktions-Patent.) Aus dem Nachlaſſe der zu Weidenbach verlebten Bäckers- und Bierbrauers-Wittwe Maria Katharina Grumbach wird im Sterbehauſe daſelbſt

a) am 23. 24. und 25. April 1839 früh 9—12 Uhr und Nachm. 2—5 Uhr

die vorhandene Mobiliarſchaft, als:

Betten, Männer- und Frauen-Kleider, Leib-Bett- und Tiſchwäſche, gebleichte Leinwand, Garn, Porzellan-Zinn- und Kupfer-Geſchirre, eine große eiſerne Schnellwage, ſilberne Löffel, Zutter- und Steingutkrüge, Gläſer, Leuchter, Tiſche, Stühle, Seſſel, Bettſtellen, Kommode, Sekretäre, Glasbehälter, ein Bienenſtänder, Getraidſäcke, einige Silbermünzen, Portraits, Spiegel, Bienen, Schaafe, Büttnergeſchirr und verſchiedene andere Hausgeräthſchaften,

gegen baare Zahlung, — dann

b) am 26 April d. Js. früh 10—12 Uhr das Wohnhaus HsNr. 54. mit 4 D z. Hofraum zu Weidenbach, PlNr. 84 a grundbar dem kgl. Aerar mit 1 fl. 15 kr. Auf- und Abfahrt, taxirt auf 725 fl.

unter den im Termine bekannt werdenden Bedingungen im öffentlichen Aufſtriche an die Meiſtbietenden verkauft. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Herrieden, den 6. April 1839.

Königliches Landgericht.

Zernott, Landrichter.

9. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bäckermeiſter Georg und Catharina Eſther Hammerbacherſchen Eheleute zu Schweinau, die in dieſen ihrem Wohnorte nach Domprobſteiliche Bambergiſche Obſervanz geltende allgemeine eheliche Gütergemeinſchaft durch Vertrag vom 13. Oktober 1838 confirmirt am 11. März d. Js. ausgeſchloſſen haben.

Nürnberg, den 11. März 1839.

Königliches Landgericht.

Frhr. v. Kreß, Landrichter.

10. In der Konkursſache des Schmieds Martin Häberlein von Ergersheim iſt das Prioritäts-Erkenntniß ſtatt der Verkündung an der Gerichtstafel angeheftet worden.

Uffenheim, den 26. März 1839.

Königliches Landgericht.

Ries, Landrichter.

11. In der Verlaſſenſchaftsſache der dahier verſtorbenen Stadtraths-Wittwe Euphoroſine Charlotte Mänzner hat man zum Verkaufe des zu dieſem Nachlaſſe gehörigen Mobiliare beſtehend aus

Weißzeuch, Betten, Leinwand, Zinn, Kupfer, Kleidungsſtücken und Schreinzeug

Termin auf

den 30. April curr. Vorm. 9—12 Uhr und Nachmittags 2—6 Uhr

in der Behauſung der Erblaſſerin Nr. 11. anberaumt, wozu Kaufsluſtige hiemit eingeladen werden.

Weiſſenburg, am 10. April 1839.

Königliches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

12. Bekanntmachung beabſichtigter Auswanderungen.

Vom königl. Landgerichte Hersbruck wird bekannt gemacht, daß die unterverzeichnete Perſo-

Digitized by Google

nen geſonnen ſind, nach Amerika auszuwandern. Alle mit Gefällerhebung beauftragten kgl. Aemter, alle Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, ſowie alle Privaten, werden aufgefordert, ihre allenfallſigen Anſprüche gegen dieſelben binnen 14 Tagen ausſchließlicher Friſt längſtens bis zum 31. April dies dahier geltend zu machen.

Hersbruck, den 10. April 1839.

Königliches Landgericht.

Heilmann, Landrichter.

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer	Name und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familienglieder
1	Hersbruck	Aſpertshofen	Neuner, Joh. Ulrich, Schuhmachermſtr.	6
2	"	"	Büttner, Georg, Maurergeſelle	3
3	"	Steppach	Rießner, Johann, Köbler und Weber	3
4	"	Vorra	Murner, Erhard, Maurergeſelle	5
5	"	Unterkrumbach	Seitz, Johann, Köbler	4
6	"	Hohenſtein	Fleiſchmann, Johann, Zimmergeſelle	3
7	"	"	Fleiſchmann, Chriſtian, Zimmergeſelle	1

Hersbruck, den 10. April 1839.

Königliches Landgericht.

13. Künftigen Samſtag den 20. April werden in den k. Waldungen des Reviers Schalkhauſen

5 Eichenſchröte und

132 Tannen- und Fichten-Schröte

öffentlich verſteigert. Die Zuſammenkunft iſt Vormittags 8 Uhr im Hauf'ſchen Wirthshauſe zu Schalkhauſen.

Ansbach, den 15. April 1839.

Königliches Forſtamt.

Frhr. von Räesfeldt, Forſtmeiſter.

14. Montag den 22. l. Mts. werden in den kgl. Staatswaldungen der Forſtei Neuhof an der Zenn

10 Klftr. buchene Felgen und

2½ Klftr. dergleichen Aren

Mittwoch den 24. d. Mts. darauf in den kgl. Staatswaldungen der Revier Hoheneck

7½ Klftr. Eichen-Werkholz,

190 Klftr. hartes und weiches Scheit- und Prügelholz,

41 Klftr. Eichenſtockholz,

1400 Stück weiche Hopfenſtangen,

2400 Stück dergl. Bohnenſtecken, dann

Freitag den 26. d. Mts. darauf in der kgl. Schwammbachswaldung der Revier Münchſteinach

150 Klftr. weiches Scheit- und Prügelholz, endlich

Samſtag den 27. l. Mts. in dem Willmersbacher Walde der kgl. Station Birnbaum

20½ Klftr. weiches Scheit- und Prügelholz,

58 Stück weiche Bauſtämme,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Zuſammenkunft iſt jedesmal früh 8 Uhr und zwar am erſten Termine im Forſtdiſtrikt Hirſchberg, am zweiten im Orte Eichelberg, am 3. im Orte Neuebersbach und am 4. Termine auf dem neuen Hieb im Pechofen.

Erlangen, den 11. April 1839.

Königliches Forſtamt Neuſtadt a/A.

v. Paſchwitz, Forſtmeiſter.

15. Der durch Ableben Seiner Durchlaucht des Herrn Feldmarſchalls und Reichsraths, Fürſten von Wrede zu Ellingen pachtlos gewordene V. Jagd-Diſtrikt in der Petersgmünder-Revier ſoll in Folge hohen Regierungs-Auftrags vom 30. März

Digitized by Google

1839 ad Nr. 10832 zur Wiederverpachtung aufgeworfen werden, wozu Termin auf

Dienſtag den 30. April 1839 Vorm. 10 Uhr im Geſchäftslokale des unterfertigten Rentamts, hiemit anberaumt wird, und pachtfähige Liebhaber eingeladen werden. Als pachtfähig werden zugelaſſen:

1) alle ſelbſtſtändigen Staatsbürger, deren Nahrungsſtand nicht blos von dem Betriebe eines bürgerlichen Gewerbes oder der Landwirthſchaft abhängig iſt, und die ſich im Genuße eines freien jährlichen Einkommens von wenigſtens 600 fl. befinden,

2) Königl. Staatsdiener und lebenslänglich angeſtellte Beamte der Gemeinden, Stiftungen und Gutsherrn, mit Erlaubniß ihrer vorgeſetzten Stellen und Behörden,

3) Königl. Offiziere und denſelben gleichſtehende Militär-Adminiſtrations-Beamte, vom Hauptmanne abwärts nur mit Erlaubniß des Kgl. Kriegsminiſteriums, und

4) Gemeinden innerhalb ihrer Ortsflur, die die Jagd durch einen gelernten Jäger, oder durch ein zur Jagdpachtung zuläſſiges Individuum unter Beobachtung der allgemeinen und ſpeziellen Beſtimmungen ausüben laſſen

Die näheren Beſtimmungen über die Pachtfähigkeit ſowohl als die Jagdpacht-Bedingungen und Jagdgrenzen werden vor dem Beginne der Verſteigerung bekannt gemacht werden. Nachgebote werden nicht angenommen

Spalt und Schwabach, den 8. April 1839.

Königliches Rent- und Forſtamt.

Sutor. von Link.

16. Zur anderweiten Verpachtung der realen Gaſtwirthſchaft in dem ſtädtiſchen Schrannengebäude zum rothen Roß Nr. II, 238. dahier auf die Dauer von 3 Jahren vom Ziele Allerheiligen 1. November d. Js. an bis dahin 1842 wird der öffentliche Strich am Freitag d. 26. April l. Js. Vorm. 9 Uhr in dem Amtszimmer des Magiſtrats Nr. 14. abgehalten, und bleibt den Pachtluſtigen überlaſſen, das dazu gehörige Gelaß nebſt den Vorbedingungen des Pachtes in der Amtsregiſtratur täglich einzuſehen.

Fürth, am 8. April 1839.

Der Stadt-Magiſtrat.

Bäumen. Schönwald.

Gerichtliche Verſteigerungen.

1. Nachdem am zweiten Subhaſtationstermine auf das Anweſen des Weißgerbers Baumann dahier Lit. F. Nr. 54. kein Angebot gelegt wurde, ſo wird daſſelbe auf kreditorſchaftlichen Antrag, wie es unten beſchrieben iſt, zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu Bietungstermin auf

Mittwoch den 22. Mai d. Js.
Vormittags von 8—12 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, von denen ſich die Gerichtsunbekannten mit legalen Leumunds- und Vermögenszeugnißen zu verſehen haben, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64. des Hypothekengeſetzes erfolgen wird. Dieß Anweſen beſteht aus einem geräumigen Keller, zur ebener Erde in einem großen Saale, einer großen Küche, einer Speiſekammer, einer Kammer, einer Holzlege, einem 10 Fuß breiten Hausflötz, Hofraum und Brunnen; in der erſten Etag befinden ſich fünf heizbare Zimmer, in denen ſich ein eiſener und zwei irdene Oefen befinden, fünf Kammern, eine große Küche und ein s. v. Abtritt, in der zweiten Etage ſind 4 heizbare Zimmer, in denen ſich auch drei irdene Oefen befinden, 4 Kammern, eine Küche, eine Holzlege und ein s. v. Abtritt Ferner hat das Haus zwei Speicher in 2 aufeinander liegenden Dachſtühlen, und iſt das ganze Dach mit Ziegeln in Doppelreihen gedeckt. Das ganze Gebäude iſt gerichtlich auf 1000 fl. geſchätzt, und die auf demſelben ruhenden Laſten und Abgaben werden am Tage der Verſteigerung öffentlich bekannt gemacht.

Eichſtätt, den 6. April 1839.

Königliches Landgericht.

Chriſtmann, Landrichter.

2. Die Immobiliarbeſitzungen des Wagnermeiſters Adam Gehring in Wildenholz, über deſſen

Digitized by Google

Vermögen der Univerſalkonkurs eröffnet worden, ſollen öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Dieſe ſind

1) das Gütlein HsNr 33. zu Wildenholz, beſtehend aus einem Wohnhaus, daran gebauter Scheune und 1 Tagw. 26 Dez. vertheilten Gemeindegründen

2) 1 Tagw. 23 Dez. Esbachacker gegen Steinbach Bietungstermin iſt auf den

17 Mai 1839 Vorm. 10—12 Uhr

in dem Berndtiſchen Wirthshauſe zu Wildenholz anberaumt und werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Zuſchlag nach §. 64. des Hypothekengeſetzes, jedoch vorbehaltlich der Beſtimmungen der Prozeß-Novelle v. 17. Nov. 1837 §. 98—102 erfolgen wird. Die Realitäten ſind auf 625 fl. gerichtlich geſchätzt und können die Taxerhebung, ſo wie die näheren Beſchreibungen in dieſſeitiger Regiſtratur eingeſehen werden.

Feuchtwang, den 4. April 1839.

Königliches Landgericht.

Lippert, Landrichter.

3. Die zur Debitmaſſe des verlebten Martin Durber von Großweingarten gehörigen Realitäten, nemlich:

1) das Wohnhaus, im Jahre 1834 erbaut, mit Stallung jedoch ohne Gemeinderecht, taxirt um 700 fl.

2) 1 Tagw. 70 Dez. Baumgarten hinterm Dorf, PlNr. 125 handlohnbar und mit 3 Vierl. 1 Sechzehntel Korngült belaſtet, taxirt um 400 fl. dann

3) 1 Tagw. 99 Dez. Holz und Hopfengarten, der Poſchengarten genannt, PlNr. 1081 ludeigen, taxirt um 500 fl.

werden am

Donnerſtag den 30. April Nachm. 2—4 Uhr

im Bieglerischen Wirthshauſe zu Grosweingarten öffentlich meiſtbietend feilgeboten, und erfolgt der Zuſchlag bei erreichter Taxe, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Pleinfeld, am 29. März 1839.

Königliches Landgericht.

Wunderer, Landrichter.

4. Zum Verkaufe des zum Nachlaße des dahier verſtorbenen Oekonomen Adam Weißlein gehörigen Hauſes Nr. 404. ſammt Höfchen, Gras- und Obſtgärtchen, hat man Termin im hieſigen Landgerichtslokale auf

den 29. d. Mts. Vorm. 9—12 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsluſtige hiemit eingeladen werden. Uebrigens wird noch bemerkt, daß diejenigen, welche aus Auftrag Anderer ſtreichen, ſich im Termin durch gerichtliche Vollmachten gehörig auszuweiſen haben.

Weiſſenburg, am 6. April 1839.

Königliches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

5. Da in der Debitſache der Müller Johann Leonhard und Eva Barbara Stümpfig'ſchen Eheleute von der Beſtleinsmühle in dem am 26. d. Mts. abgehaltenen Verkaufstermine kein Angebot gelegt wurde, ſo werden deren Immobilien mit Rechten, wie ſie in dem Subhaſtations-Patente vom 24. Januar 1839 und zwar in

Nr. 7. des Rothenburger Wochenblattes,

Nr. 11. des Intelligenz-Blattes,

Nr. 12. des allgemeinen Anzeigers und

Nr. 37 des Korrespondenten von und für Deutſchland

bezeichnet ſind, auf Antrag der Betheiligten zum zweiten Male öffentlich verkauft. Der Verkaufs-Termin wird am

Montag den 22. April l. Js. von Vorm. 10 bis Nachmittags 4 Uhr

im Ströhleiniſchen Wirthshauſe zu Tauber-Bockenfeld abgehalten, zu welchem man beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß die walzenden Grundſtücke einzeln abgegeben werden und der Zuſchlag an den Meiſtbietenden ohne Rückſicht des Schätzungswerths erfolge.

Schillingsfürſt, am 28. März 1839.

Fürſtlich Hohenlohiſches Herrſchaftsgericht.

Heldrich, Herrſchaftsrichter.

Gerichtliche Vorladungen.

1. Auf eigenen Antrag des Wagnermeiſters Adam Gehring von Wildenholz iſt über deſſen

Digitized by Google

Vermögen der Univerſalkonkurs eröffnet worden. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage, nämlich

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf den
22 Mai;

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den
5. Juli;

III. zur Schlußverhandlung auf den
5. Auguſt 1839

jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt und hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Den Betheiligten wird ſchlüßlich noch eröffnet, daß das Aktivvermögen des Gemeinſchuldners nach gerichtlicher Schätzung ſich auf 650 fl. 43 kr. beläuft, die angegebenen Schulden aber 1229 fl. betragen, worunter 1000 fl. Hypothekenſchulden ſind.

Feuchtwangen, den 4. April 1839.
Königliches Landgericht.
Lippert, Landrichter.

2. Nachdem mittelſt Beſchluſſes vom heutigen Tage, die Eröffnung des Univerſal-Conkursprozeſſes über den Nachlaß des zu Colmberg verſtorbenen kgl. Revierförſters Johann Michael Strauß erkannt worden iſt, ſo werden die geſetzlichen Ediktstage in nachſtehender Art ausgeſchrieben:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf den
10. Mai d. Js.;

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den
7. Juni d. Js.

3) zur Schlußverhandlung mittelſt der Replik und Duplik auf den
12. Juli d. Js. jedesmal Vorm. 9 Uhr

wozu ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Schuldners, unter Androhung des Rechtsnachtheiles, vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Maſſa, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die — mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben wird. Die Aktivmaſſa beträgt zur Zeit 616 fl. 33⅞ kr., dagegen die Paſſivmaſſe 2109 fl. 10½ kr. Diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen haben, werden aufgefordert, ſolches, unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes bei Gericht zu übergeben. Zugleich wird bemerkt, daß im erſten Termine ein Verſuch zur gütlichen Vereinigung der Gläubiger gemacht werden wird.

Leutershauſen, den 25. März 1839.
Königliches Landgericht.
Frhr. v. Pöllnitz, Landrichter.

3. In Sachen der ledigen Margaretha Lederer zu Pommersbrunn gegen den ledigen Johann Kundinger zu Poppenreuth pcto. paternit. et aliment. iſt zur Ableiſtung des der Klägerin zuerkannten Haupteides Termin auf

Donnerſtag den 2. Mai Vorm. 8 Uhr

bezielt worden und wird der Beklagte unter dem Präjudize hiezu vorgeladen, daß, falls er nicht erſchiene, mit der Eides-Abnahme gleichwohl vorgefahren werden würde.

Nürnberg, den 12. März 1839.
Königliches Landgericht.
Frhr. von Kreß, Landrichter.

Privatbekanntmachungen.

1. Getraidverkauf. An Früchten aus dem Erndtejahr 1838 werden am

Mittwoch den 24. April Vorm. von 10 Uhr an circa

8 Schäffel Korn,
88 Schäffel Dinkel
148 Schäffel Haber

Digitized by Google

an die Meiſtbietenden salv. ratif. verſteigert von der
Gräflich und freiherrlich von Seckendorff Aberdar'ſchen Rentenverwaltung zu Obernzenn.
Erckert.

2. (Getraid-Verkauf.) An Früchten aus dem Erndtejahr 1838 werden am
Mittwoch den 24. April Vorm. von 10 Uhr an circa
40 Schäffel Dinkel und
40 Schäffel Haber
an die Meiſtbietenden salv. ratif. verſteigert von der
Verwaltung der gräflich und freiherrlich von Seckendorff'ſchen Patronats-Kirchen-Stiftung zu Obernzenn.
Erckert.

3. (Getraid-Verkauf.) Am Donnerſtag den 18. April Vorm. 9 Uhr werden
25 Schäffel Korn,
10 Schäffel Waizen,
100 Schäffel Dinkel und
100 Schäffel Haber
auf dem hieſigen Speicher der Verſteigerung ausgeſetzt. Hiezu ladet man Liebhaber ein.
Ullſtadt, den 10. April 1839.
Freiherrl. von Frankenſteiniſche Rentei.
Held.

4. Bekanntmachung.
(Die Nürnberger Feuerverſicherungs-Anſtalt auf Gegenſeitigkeit betr.)

Da auf die Beſchlüſſe der jüngſten Generalverſammlung vom 31. Jan. d. Js. nunmehr die Allerhöchſte Entſchließung Sr. Majeſtät des Königs eingetroffen iſt, ſo gibt ſich der Verwaltungsrath hiermit die Ehre, alle Theilnehmer der Nürnberger Verſicherungsanſtalt auf
Donnerſtag den 25. April d. Js. Vormittags 9 Uhr
zu einer außerordentlichen Generalverſammlung im Gaſthofe zum bayeriſchen Hofe dahier ergebenſt einzuladen, in welcher zuvörderſt die Allerhöchſte Entſchließung den Verſammelten eröffnet, ſodann aber die weitere Berathung der wichtigen Angelegenheit überhaupt und mit Hinblick auf den Artikel 4 der Satzungen gepflogen und Beſchluß gefaßt werden wird. Der Verwaltungsrath ſieht ſich verpflichtet, die Gegenwart aller Verſicherten oder doch die zahlreichſte Theilnahme derſelben unter Hinweiſung auf Artikel 23 der Satzungen, Abſatz 1, 2 und 3 in Anſpruch zu nehmen.
Nürnberg, den 9. April 1839.
Der Verwaltungsrath der Nürnberger-Feuerverſicherungsanſtalt auf Gegenſeitigkeit.
Merk, Vorſtand. Crämer, Sekretär.

5. Ein zur Führung des Umſchreibweſens nach dem Steuerdefinitivum und aller anderer rentamtlichen Arbeiten vollkommen qualifizirter Scribent kann bei einem Rentamte in einer der erſten Städte Mittelfrankens ſogleich Beſchäftigung finden. Bewerber können ſich in frankirten Briefen mit den Buchſtaben P S. bezeichnet, an die Redaktion des Intelligenzblattes addreſſiren.

6. Gegen ſtiftungsmäßige Sicherheit können 8400 fl. und 4000 fl. Kapitalien im Ganzen oder in einzelnen Beträgen ausgeliehen werden. Vorlehens-Sucher wollen ſich an das Freiherrlich von Crailsheim'ſche Amt zu Rügland wenden.

7. (Ankündigung.) Im Selbſtverlage des Unterzeichneten iſt erſchienen:
Kurze Geographie Bayerns.
Ein Lern- und Uebungsbüchlein für Schüler in Mittel- und Oberklaſſen der teutſchen Schulen. Auszug aus des Verfaſſers „Königreich Bayern in geographiſcher Beziehung.“ Einzelne Exemplare werden um 6 kr., 25 Exemplare um 2 fl. 50 Exemplare aber um 3 fl. 30 kr. gegen portofreie Einſendung des Betrages abgegeben. Das Werkchen „Königreich Bayern in geographiſcher Beziehung“ iſt unter der Preſſe, und die Vollendung deſſelben wird ſeiner Zeit auch angekündigt werden.
Johann Leonhard Ebenſperger, Reallehrer am kgl. Schullehrer-Seminar zu Altdorf.

8. Im Laufe d. Mts. eröffne ich einen neuen Curſus der doppelten und einfachen Buchhaltung, verbunden mit dem Unterricht der wichtigſten Comp-

Digitized by Google

toir-Gegenſtände. Verehrte Eltern oder Lehrherren, welche das Ergebniß langjähriger Erfahrung für die Ihrigen benutzen wollen, bitte ich zur Einſicht des Proſpectus, ſo wie zur näheren Rückſprache ſich bei mir zu melden.

Oehme, Lehrer der franzöſiſchen und italieniſchen Sprache.

9. Hülfs-Tabellen zur Berechnung der Gemeinde- und Diſtrikts-Umlagen nach dem geſetzlichen Maaßſtabe der landesherrlichen Steuern von ½ kr. bis zu 15 kr. rhl. Beitrag aus 1 fl. rhl. Steuern, von ½ kr. bis 500 fl. rhn. Steuern berechnet u. ſ. w. in 3 Abtheilungen. Folio 2 fl. Dieſe von Herrn Marktſchreiber Baumgärtner zu Schwarzenbach bei Hof verfaßte Tabellen ſind durch amtliche Zeugniße als ſehr richtig und brauchbar empfohlen und kann durch dieſelben in einer Stunde leicht ein Ausſchlag gefertigt werden, wozu ohne dieſelbe ein ganzer Tag nöthig iſt. Bei Abnahme von 10 Exemplaren wird ein Freiexemplar gegeben. Zu haben in der Gaſſertſchen Buchhandlung in Ansbach.

10. Nachbemerkte Schriften:

a) Hülfsbuch beim Unterricht in der Geographie von J. G. F. Cannabich, die 27 erſten Hefte und

b) W. Hoffmanns Beſchreibung der Erde, Heft 1 bis 4 und 13 bis 20 incl.

werden bei der Redaktion dieſes Blattes um zwei Drittel des Subſcriptionspreißes gegen baare Bezahlung verkäuflich abgegeben.

11. Unterzeichnete bringen hiemit zur ergebenſten Anzeige, daß ſie auf verfloſſener Frankfurter Meſſe ihr bekanntes Waarenlager wieder aufs Vollſtändigſte aſſortirt haben und empfehlen beſonders nachſtehende Artikel zur geneigten Abnahme. Ein vorzügliches Aſſortiment franzöſiſcher, niederländer und anderer Tücher in den neueſten Farben, als: Bleu Inconnu, fumée de Londres, vert de Paris, flamme de ponche, Moulbory etc. geſtreifter Tücher, Caſimirs, striped Lastings, Rebbed, wollener, leinener und baumwollener Docks, Buck-Skins, Trowsers, Triks etc. zu Beinkleidern, ſeidener und Piqué-Weſtenzeuge, beſonders Welts und Royals in großer Auswahl, Camlots in allen Farben; die neueſten Desins in Mousselines de laine, Saxonias, gedruckten Mull, Jaconets, Zitz, Thibets, Ternaux, french figures und carrirten Merinos. Ferner eine reiche Auswahl in färbigen und ſchwarzen, breiten Seidenzeugen, Möbelzeugen in den neueſten Stoffen und Muſtern, weißer Waaren, Shawls und Umhängtücher aller Art, vorzüglich ganz feine Cabyles, holländiſcher und bielefelder Leinwand in allen Qualitäten, leinener und baumwollener Strümpfe, Piqué, Piqué-Decken, Piqué-Röcke, Dimity, Schlafröcken, Tiſchteppichen, Bettzeugen ꝛc. Sehr vortheilhafte Einkäufe ſetzen in den Stand, unſere verehrlichen Abnehmer aufs Reelſte und Billigſte bedienen zu können und bitten daher um geneigten, zahlreichen Zuſpruch ganz ergebenſt.

R. M. Wilhermsdörfer und Söhne

12. Einem verehrungswürdigen Publikum gibt ſich Unterzeichneter die Ehre, bekannt zu machen, daß die ihm anzuvertrauenden Bleichgegenſtände nunmehr wie bisher von nachbenannten Herren Spediteurs übernommen werden

für Ansbach und Gegend Kaufmann Strelin,
„ Dinkelsbühl „ „ Wilhelm Seidelmann,
„ Feuchtwangen „ „ Weißgerber May,
„ Fürth „ „ Buch- und Kunſthändler Korns Wittwe,
für Kitzingen und Gegend Melbermſtr. A. F. Alt,
„ Mkt.Breit „ „ Kaufmann Hartmann,
„ Nürnberg „ „ Buchhändler Korn,
„ Oettingen „ „ Gürtler Ehrgott Martin,
„ Rothenburg „ Friedrich Kohler,
„ Uffenheim „ Leonhard Weinreich und
„ Waſſertrüdingen Nagelſchmidmeiſter Rebelein,

mit dem Bemerken, daß die Bleichpreiße dieſelben wie in den vorhergehenden Jahren ſind. Da derſelbe nicht ſowohl von den Bewohnern Mittelfrankens, ſondern auch von mehreren der benachbarten Kreiſe eine Reihe von Jahren das Vertrauen genießt, ſo empfiehlt ſich auch dieſes Jahr unter Zuſicherung ſorgfältigſter und unſchädlicher Behand-

Digitized by Google

lung der Bleichwaaren zu zahlreichen Aufträgen beſtens

Waitzendorf bei Mkt. Bechhofen, den 21. März 1839.

Friedrich Hauck, Bleichbeſitzer.

13. Unterzeichnete empfiehlt ſich mit einer ausgezeichnet ſchönen Auswahl Brüßler und Florentiner Strohhüten und Strohgeflechten nach Pariſer Modellen und auch zu möglichſt billigen Preiſen. Auch fertige ich alle Strohhutarbeiten auf Beſtellung und andere nicht moderne Façonen in Brüßler Hüten zu den neueſten Muſtern.

N. Würzburger, Lit. A. 281 der Hauptwache gegenüber.

14. Unterzeichneter beehrt ſich, hiermit die ergebenſte Anzeige zu machen, daß er ſein Tuch- und Modewaarenlager wieder aufs Beſte aſſortirt hat, und empfiehlt beſonders alle Sorten Herrn- und Damentücher, Thibets, Kattun, Hoſen- und Weſtenzeuge, Shawl- und Umhängtücher, Spitzengrund an Stück und Streifen und mehrere in dieſes Fach einſchlagende Artikel. Er verſpricht die billigſten Preiſe und reellſte Bedienung.

M. J. Obermeyer.

15. In der Schnürleiniſchen Papierhandlung in der Neuſtadt iſt eine Auswahl von vorzüglich ſchönen Tapeten, Borduren ꝛc. nach den neueſten Muſtern angekommen. Da dieſe um die Fabrikpreiſe, und äußerſt billig abgegeben werden, und in jedem beliebigen Quantum ſchon vorräthig liegen, ſo empfehle ich dieſelben zu gefälliger Abnahme beſtens.

Ansbach, den 15. April 1839.

16. In Weihenzell im Pfarrhauſe ſind 2 Pferde, Wallachen, Fuchs und Kohlſuchs von mittlerer Größe, ein guter Leiterwagen und eine Chaiſe, ein- und zweiſpännig eingerichtet, zu verkaufen.

17. Ein faſt neues Brunnenrohr mit meſſingnem Fontanell und übriger Zubehör iſt zu verkaufen C. 25 in der Brauhausgaſſe.

18. A. Nr. 14 iſt ein doppelter, ſchöner Weißzeuch- und Kleiderſchrank billig zu verkaufen.

19. Unterzeichneter empfiehlt ſeine Florentiner Strohhüte für Herren zur gefälligen Abnahme.

Ansbach, den 15. April 1839.

Säcklermeiſter Ritter A. Nr. 301.

Zu vermiethende Wohnungen.

A. Nr. 6 iſt ein Quartier zu vermiethen.

A. Nr. 115 iſt ein Quartier zu vermiethen.

A. Nr. 142 iſt der mittlere Gaden zu vermiethen.

A. 156 iſt der obere Gaden mit oder ohne Garten täglich zu vermiethen.

A. 163 iſt der mittlere Gaden aus 3 Stuben, 3 Kammern, Küche, Keller, Holzlege, Boden bis Walburgis oder Laurenzi zu vermiethen.

A. 197 in der Uzenſtraſſe iſt ein Quartier täglich zu beziehen.

A. Nr 203 iſt ein großes Quartier zu vermiethen.

A. Nr. 302 beim neuen Thor iſt ein Logis mit Möbels täglich zu beziehen.

C. Nr. 182 in der Nürnberger Straſſe iſt ein Quartier mit einem Laden bis Laurenzi zu vermiethen.

D. 3 iſt der mittlere und obere Gaden mit und ohne Stallung zu vermiethen.

D. 7 ſind 3 Quartiere zu vermiethen.

D. 68 iſt täglich ein Quartier mit oder ohne Möbels zu beziehen.

D. 316 ſind 2 Quartiere, das eine für einen Metzger geeignet, täglich zu beziehen.

Bei der Nagelſchmiedmeiſterswittwe Steingruber in der Wethgaſſe iſt bis Laurenzi ein Quartier zu vermiethen.

Pfarramtliche Anzeigen.

St. Johannis-Kirche.

Vom 8. bis 14. April 1839.

1. Getaufte.

1. Margaretha Barbara Dorothea, Tochter des B. Seilermeiſters u. Mehlhändlers Herrn Lindau; 2. Johann Michael.

2. Begrabene.

1. Friedrich Eduard Otto, Sohn des B. u. Weinhändlers Herrn Holzinger, ſt. 11 M. 21

Digitized by Google

T. alt an der Abzehrung; 2. Johann Ludwig Lohrmann, B. u. Schuhmachermeiſter, ſt. 63 J. 2 M. alt an der Herzkrankheit; 3 Johann Heinrich Buckert, B. u. Schneidermeiſter, ſt. 78 J. 11 M. 20 T. alt an Altersſchwäche; 4. Todtgeborner Knabe des Herrn Dr. Mögelin, Lehrer der lateiniſchen Vorſchule am k. Gymnaſium dahier.

St. Gumpertus-Kirche.

1. Getauft.

1. Johann Georg Chriſtian; 2. Maria Babetta Friedrika Eleonora Charlotte; 3. Anna Margaretha; 4. Eliſabetha Babetta, Tochter des B. u. Schreinermeiſter Herrn Zill.

Fremdenanzeige.

Vom 7. bis 13. April 1838.

Krone. Freiherr v. Hallberg von Birkeneck, Hr. Kaufm. Lorenz v. Schweinfurt, Hr. Poſtoffizial Graf von Taufkirchen mit Gattin von Würzburg, Hrn. Kaufl. Burkhardt, Unger und Strelin v. Mkt. Breit, Herr Patrim.-Richter Baron von Seckendorff von Adliz und Herr Baron von Seckendorf von Obernzenn, Herr Oberlieut. Herrmann, Fräulein v. Herrmann u. Hr. Kaufm. Krieger von Nürnberg, Hr. Oekonom Weißert v. Heilbronn, Hr. Privatm. Schirmer v. Windsheim, Hr. Kaufm. Fechter von Aachen, Hr. Oekonomierath Seidel von Köln, Hr. Fabrik. Löffler v. Leipzig, Hr. Kaufm. Hauſer v. Hanau.

Stern. Hrn. Kaufl. Braden v. Carlsruhe, Denninger v. Nürnberg, Hr. Oberberginſpektor Bolland v. Salzburg, Hr. Privat. Meier von Nürnberg, Hr. Kaufm. Areil von Frankfurt, Hr. Fabrik. Neſer v Mainz, Hr. Dekan Herrmann v. Burghaslach, Hr. Praktik. Nößling v. Neuſtadt a. d. H., Hrn. Kaufl. Wolf von Nürnberg, Wolfermann v. Augsburg, Baßler von Windsheim, Hr. Fabrik. Sommer von Zürich, Hr. Porzellanmanafaktur-Beamter Sedlmair von München, Hr. Gutsbeſ. v. Viſino m. Fam. von Trieſt, Hrn. Kaufl. Paffrath v. Hückeswagen, Ferger v. Cöln, Brink von Remſcheid, Hr. Fabrik. Lauer v. Düſſeldorf, Hr. Oberingenieur Schen u. Hrn. Praktikanten Pelz und Brenner von Mainz; Hr. Privat. Wagner v. Nürnberg, Frhr. v. Sedlitz v. Stuttgart, Hrn. Kaufl. Scheuer v. Fürth, Brendel von Frankfurt, Hrn. Privat. Kellermann u. Gunzer v. Straßburg, Hr. Stud. Specht v. Aſchaffenburg, Hrn. Kaufl. Pächter von Coblenz, Landmann v. Frankfurt, Hr. Fabrik. Brenzel von Elberfeld, Hr Lieut. Oeſterlein v. Ludwigsburg, Hrn. Kaufl. Schröder v. Barmen, Breyer v. Frankfurt, Hr. Juſtizrath Feind m. Fam. v. Berlin, Hr. Gaſtwirth Leichter v. Mainz.

Löwe. Hr. Fabrik. Reitz v Gießen, Fräul. Gretz von Thalmeſſingen, Hrn. Kaufl. Fleiſchmann von Erlangen, Haager u. Probſt von Rothenburg, Hr. Pfarrer Hopf m. Fam. v. Illenſchwang, Hr. Oberlieut. Zöller v. Neumarkt, Hr. Privat. Reismann v. Düſſeldorf, Hr. Kaufmann Löw v. Fürth, Hr. Praktik. Frhr v. München, Hr. Revierförſter Heinrichmair v. Burggriesbach, Hr. Senior Heller m Sohn v. Buchheim, Herr Appell.-Ger.-Rath Endres mit Fam. v. Eichſtädt, Hr. Dr. Colle v. Offenbach, Hr. Fabrik. Henſold v. Gunzenhauſen, Hr. Färbereibeſ Häffler m. Gat. v. Nürnberg, Hr. Kaufm. Schlemmer v. Nierſtein, Hr. Maler Elz v. Königsberg, Freifrau v. Imhof m. Fr. Tochter v. Wallerſtein, Hrn. Kfl. Meyer von Nürnberg, Seitz von Ellingen, Wienands v. Cöln, Hr. Mechanikus Stützer v. Winkel, Hr. Kfm. Scherer von Frankfurt, Hr. Privatgelehrter Bohmer v. München, Hr. Fabrik. Kieffer v. Nürnberg.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 32.

Ansbach. Samſtag, den 20. April 1839.

Inhalt.

Die Wanderungen von Handwerkern und Landleuten nach der Inſel Demarara. — Das Taxweſen in Hypothekenſachen. — Beſchlagnahme des Romanes: „Weder: Nie! noch: Immerfort! — (ni jamais, ni toujours) von Paul de Kock, teutſch bearbeitet von Dr. Heinrich Elsner. Stuttgart und Leipzig bei L. F. Rieger u. Comp. 1837. — Die Gründung einer deutſch-engliſchen Dampfſchifffahrts-Geſellſchaft zu Cöln und Düſſeldorf. — Die Verbreitung der von dem k. Hofgeſtüts-Thierarzt J. A. Herbſt herausgegebenen Schrift: „praktiſcher Unterricht über die Pferdezucht. — Kurſirung geringhaltiger Dukaten. — Extrabeilage: Inſtruktion über die Behandlung des Forſtrügeweſens. —

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 18214. Exp Nr. 20359.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Wanderungen von Handwerkern und Landlenten nach der Inſel Demarara betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Spekulatinosgeiſt, welcher bisher die Luſt der Auswanderungen nach den nordamerikaniſchen Freiſtaaten auszubruten bemüht war, hat ſich in letzter Zeit einen neuen Weg geöffnet, und ſich zur Aufgabe gemacht, unter dem Verſprechen großen Lohnes und der Ausſicht auf bedeutende Gewinnſte nach der Inſel Demarara zu verlocken.

Dem Vernehmen nach macht ſich ein Handlungshaus in London ein Geſchäft daraus, deutſche Handwerker und Landleute zur Ueberſiedelung nach dieſem bekanntermaſſen höchſt ungeſunden Eilande anzuwerben, und hat hiezu ſeine Unterhändler auf dem Feſtlande beſtellt.

In der That ſind bereits unlängſt an vierzig Menſchen zu Mainz dahin über London eingeſchifft worden. Sie erhalten theils ſchon hier Kontrakte auf drei und mehrere Jahre zugeſtellt, oder ſchließen ſolche in London durch die Vermittlung beſagten Handelshauſes ab.

Wenn gleich hiebei der freie Wille eines jeden das Maas der einzugehenden Verpflichtungen beſtimmt, und eine förmliche Auswanderung weder bedungen noch ausgeſprochen wird, ſo iſt die

Digitized by Google

dahin unternommene Reiſe und kontraktmäßig eingegangene Verbindlichkeit zu einer gewiſſen Dienſtleiſtung einer Auswanderung beinahe gleich zu achten, denn diejenigen, welche das dortige höchſt nachtheilige Klima nicht vor der Zeit dem Tode überliefert, dürften ſchwerlich mehr der Hand ihrer habſüchtigen Dienſtherren entgehen.

Die bisherige Erfahrung lehrt, daß mehrere dieſer Leute, ohne den eigentlichen Zweck noch das Ziel ihrer Reiſe anzugeben, ſich mit Päſſen nach Seehäfen, namentlich nach Rotterdamm verſehen, oder ihre in Handen habenden Reiſe-Legitimationen, als Wander- und Dienſtbücher dahin viſiren laſſen.

In Folge höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 8. praes 14. d. Mts. werden von dieſen durch einen Bericht der kgl. Geſandtſchaft zu Frankfurt amtlich gemachten Mittheilungen die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt: diejenigen, welche nach der Inſel Demarara zu wandern beabſichtigen, um dort Dienſte zu ſuchen, auf die höchſt nachtheiligen klimatiſchen Verhältniſſe dieſer Inſel aufmerkſam zu machen, und alles Ernſtes gegen ſolches Unternehmen zu warnen.

Ansbach, den 16. April 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. P.
von Luz.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 12147. Exp. Nr. 13483.

An ſämmtliche Hypothekenämter von Mittelfranken.

(Das Taxweſen in Hypothekenſachen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das unterm 25. April 1832 an die Hypothekenämter des vorhinnigen Rezatkreiſes hinſichtlich der Anwendung der Taxnormen bei Löſchungen geringer Forderungen betr. (Intell. Bl. S. 656.) erlaſſene Ausſchreiben wird durch die von dem k. Staats-Miniſterium der Finanzen unterm 2. Auguſt v. Is. im Betreff des Taxweſens in Hypothekenſachen an die Finanzkammer der kgl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg erlaſſene, nachfolgend abgedruckte, und mit weiterem Reſcript vom 9. ds. zur Nachachtung mitgetheilte Entſchließung außer Wirkſamkeit geſetzt, und die Hypothekenämter des mittelfränkiſchen Kreiſes angewieſen, ſich von nun an nach dieſer neuerlichen höchſten Beſtimmung genaueſt zu beachten.

Ansbach, den 16. April 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
I. A. d. P.
von Luz.

Geret, v. n.

Trott, Sekr.

Staatsminiſterium der Finanzen.

Auf den Bericht der kgl. Regierung des ehemaligen Untermainkreiſes, K. d. F. vom 14. Sep-

tember v. Js. wird erwiedert, daß nach den deutlichen Beſtimmungen der §§. 4, 11 und 13 i. f. des Tax- und Stempel-Regulativs vom 26. April 1824, Rggs. Bl. S. 492. bei Friſten-Abſchreibungen und Löſchungen in Hypotheken-Sachen im Betrage über 100 fl. die Taxe von 36 kr. (sechs und dreißig Kreuzer) bei einem Betrage von 100 fl. und darunter aber, das Reſcript vom 17. April 1832 zur Anwendung zu bringen, ſohin die Taxe zu ½ kr. vom Gulden zu erheben ſei.

München, am 2. Auguſt 1838.

Einl. Nr. 18355. Exp. Nr. 20466.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Beſchlagnahme des Romanes: „Weder: Nie! noch: Immerfort! — (ni jamais, ni toujours) von Paul de Kock, teutſch bearbeitet von Dr. Heinrich Elsner. Stuttgart und Leipzig bei L. F. Rieger u. Comp. 1837" betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird ſämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken die im vorbemerkten Betreffe von dem kg. Miniſterium des Innern unter dem 9. April dieſes Jahres an die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg erlaſſene höchſte Entſchließung im nachſtehenden Abdruck zur Wiſſenſchaft und ungeſäumten gleichmäßigen Nachachtung eröffnet.

Ansbach, den 17. April 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. P.
von Luz.

Sonnenmayer, Sekr.

Miniſterium des Innern.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfaſſungs-Beilage von dem kgl. Stadt-Commiſſariate Lindau verfügte, von der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme des Romanes:

> Weder: Nie! noch: Immerfort! — (ni jamais, ni toujours) von Paul de Kock, teutſch bearbeitet von Dr. Heinrich Elsner. Stuttgart und Leipzig bei L. F. Rieger und Comp.

wird hierdurch beſtätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebſt dem Verbote des erwähnten Romanes einzutreten, und iſt die öffentliche Ausſchreibung ungeſäumt zu verfügen.

München, den 9. April 1839.

Einl. Nr. 11233. Exp. Nr. 20402.

(Die Gründung einer deutſch-engliſchen Dampfſchifffahrts-Geſellſchaft zu Cöln und Düſſeldorf betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das dieſſeitige Ausſchreiben vom 4. März 1838 (Intell. Bl. für Mittelfranken S. 122) hat der Handels- und Fabrikanten-Stand nähere Mittheilungen über den zu Cöln gebildeten

Verein zu Betreibung der Seeſchifffahrt von dem teutſchen Rheine und beziehungsweiſe von Cöln aus, nach den überſeeiſchen Häfen, mittels eigens für Strom- und Seefahrten gebauten Segelſchiffen erhalten.

Nunmehr wird die Errichtung eines zweiten ſolchen Vereins zu Cöln und Düſſeldorf unter dem Namen „deutſch-engliſche Dampfſchifffahrtsgeſellſchaft" — für denſelben Zweck, jedoch mittels des Gebrauches von, für See- und Stromfahrt zugleich eingerichteteten Dampfſchiffen beabſichtiget.

Das Nähere hierüber giebt der nachſtehende Abdruck des Statuten-Entwurf ſo wie die darauf bezügliche gleichfalls in Abdruck folgende Subſcriptions-Einladung zu entnehmen.

Da die Ausführung dieſes Unternehmens eine für das betheiligte Publikum nur erſprießliche Concurrenz darbietet, und dieſe direkten Schifffahrts-Verbindungen mit überſeeiſchen Handels- und Hafenplätzen überhaupt vielfache, in erſterwähnter Bekanntmachung bereits hervor gehobenen Vortheile für den bayeriſchen Ausfuhr- und Tranſithandel, namentlich nach Eröffnung des Ludwigs-Kanals in Ausſicht ſtellen, ſo ergeht im Vollzuge allerhöchſten Auftrags Seiner Königlichen Majeſtät an den betheiligten Handels- und Fabrikanten-Stand des Regierungsbezirkes die Aufforderung, die Wichtigkeit des Unternehmens wohl ins Auge zu faſſen und je nach Umſtänden im eigenen wohl verſtandenen Intereſſe dieſem Vereine beizutreten.

Ansbach, den 16. April 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. P.
von Luz.

Sonnenmayer, Sekr.

Statuten-Entwurf
der
deutſch-engliſchen Dampfſchifffahrt-Geſellſchaft
zur Vertheilung an die Aktionäre.

Namen, Zweck und Kapital der Geſellſchaft §. 1—12.

§. 1

Zum Zwecke eines unmittelbaren, directen Transportes von Gütern und Perſonen durch Dampfſchiffe zwiſchen rheiniſchen und überſeeiſchen Häfen, namentlich zwiſchen Cöln, Düſſeldorf, London, Hamburg, Havre und andern Städten, wird nach den Vorſchriften des Rheiniſchen Handels-Geſetzbuches eine anonyme Geſellſchaft gebildet, welche den Namen

Deutſch-Engliſche Dampfſchifffahrt-Geſellſchaft.

annimmt. Die Geſellſchaft behält ſich vor, künftig ihren Wirkungs-Kreis durch Anſchluß an andere Dampfſchifffahrtunternehmungen ſelbſtſtändig auszudehnen.

§ 2.

Das Kapital iſt vorläufig auf 400,000 Thaler feſtgeſtellt, und zerfällt in 2000 Aktien, jede von 200 Thalern, auf den Inhaber lautend.

Digitized by Google

§. 3.

Die Einzahlung der Aktien erfolgt in Raten von 5 bis 15% jedesmal binnen zwei Monaten, nach einer in die zweckdienlichen Zeitungen einzurückenden Aufforderung der Direktion und gleichzeitig in Folge einer beſonderen Aufforderung an die Aktionäre.

§. 4.

Wer innerhalb der im §. 3. bezeichneten Friſt die Einzahlungen nicht leiſtet, ſoll gerichtlich dazu angehalten werden und außerdem zum Vortheil der Geſellſchaft in eine Conventional-Strafe von 10 Prozent für jede rückſtändige Aktie verfallen. Bei den folgenden Einzahlungen ſteht es der Geſellſchaft frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten, und die ſäumigen Aktionäre ihrer Verpflichtung mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits gezahlten Raten der Geſellſchaft verfällen und die erworbenen Anſprüche erlöſchen. An die Stelle ſolcher erloſchenen Aktien können neue in derſelben Anzahl und Weiſe ausgegeben werden.

§. 5.

Ueber die Theilzahlungen werden Interims-Quittungen von zwei dazu delegirten Mitgliedern des Verwaltungsraths und einem Direktor unterzeichnet, ertheilt, und nach Eingang des vollen Betrages, gegen Rückgabe dieſer Quittungen, Aktien-Documente ausgehändigt, welche letztere ebenfalls von zwei dazu beauftragten Mitgliedern des Verwaltungsraths und einem der Direktoren unterzeichnet ſein müſſen.

§. 6.

Vom Tage der Einzahlung an werden die Zinſen von den Theilzahlungen mit fünf vom Hundert jährlich berechnet, und dieſe Stückzinſen bei Zahlung der letzten Raten in Aufrechnung gebracht. Dem hiernach auszuhändigenden Aktien-Dokumente werden fünfprozentige Zins-Coupons auf fünf Jahre beigefügt.

§. 7.

Angeblich verlorne Aktien, Interims-Quittungen, Zinscoupons, oder Dividenden-Scheine werden nach dreimal vergeblicher öffentlicher Aufforderung innerhalb eines Jahres, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte daran geltend zu machen, von dem Verwaltungsrath für verſchollen erklärt und an deren Stelle neue ausgefertigt. Die Koſten dieſes Verfahrens fallen den Betheiligten zur Laſt.

§. 8.

Die Beſtimmung des Reſervefonds und der Dividende, die Vergrößerung des Kapitals durch Ausgabe neuer Aktien oder Anleihen, ſowie die Abänderung der Statuten bleiben dem Beſchlüſſen der General-Verſammlung vorbehalten. Die Kapitalvergrößerung ſowie die Abänderung der Statuten insbeſondere kann nur auf den Antrag des Verwaltungsraths von einer außerordentlichen Generalverſammlung beſchloſſen werden, die vier Wochen vorher durch Circulare und die öffentlichen Blätter mit Angabe des Zweckes einberufen worden iſt.

Ein Beſchluß über die beiden letztern Punkte erlangt nur ſeine Gültigkeit durch abſolute Stimmenmehrheit ſämmtlicher ausgegebener Aktien, und zwar bei Anweſenheit oder Vertretung von drei Viertheilen der Aktionäre. Iſt Letzteres nicht der Fall, ſo wird eine zweite Verſammlung auf gleiche Weiſe berufen, worinn alsdann eine einfache Stimmenmehrheit entſcheiden ſoll.

Durch ſolche und andere Beſchlüſſe ſoll aber der §. 19. dieſes Statuts nicht verändert werden können. Die Beſchlüſſe der Generalſammlung über die Vermehrung des Geſellſchaftskapitals und alle andere Abänderungen des Statuts und Zuſätze zu demſelben unterliegen der Genehmigung des Staats.

Digitized by Google

§. 9.

Einmal im Jahre findet regelmäßig in Cöln eine Generalverſammlung in Folge von Circularſchreiben und einer öffentlichen Einladung von Seiten der Direktion Statt. Die außergewöhnlichen General-Verſammlungen werden in derſelben Weiſe durch den Verwaltungsrath oder die Direktion berufen.

§. 10.

In der General-Verſammlung können abweſende Aktionäre durch Vollmacht, jedoch nur durch perſönlich erſcheinende Aktionäre vertreten werden. Die Ausweiſung über die Stimmfähigkeit erfolgt bei der Direktion durch Vorzeigen der Aktien oder Vollmachten am Tage vor dem Zuſammentritt der General-Verſammlung. Auf den zu verabreichenden Eintrittskarten iſt die Zahl der Stimmen bemerkt, wozu der Inhaber berechtigt iſt. Jede Aktie gewährt eine Stimme; jedoch ſoll kein Aktionär mehr als 100 Stimmen durch Vollmacht erlangen können. Mitglieder der Direktion und Angeſtellte der Geſellſchaft ſind bei Wahlen und allen Beſchlüſſen, die ſich auf perſönliche Verhältniſſe beziehen, vom Vertretungsrechte ausgeſchloſſen.

§. 11.

Die Wahlen und Beſchlüſſe der General-Verſammlung erfolgen durch abſolute Stimmenmehrheit, und ſind für die nicht erſcheinenden oder nicht vertretenen Aktionäre bindend. Bei Gleichheit der Stimmen entſcheidet die des Vorſitzers. Ausgenommen ſind hievon die Beſchlüſſe über Abänderung des Status und Auflöſung der Geſellſchaft, wozu eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich iſt.

§. 12.

Die General-Verſammlung wählt, unter Leitung des Präſidenten des Verwaltungsraths, ihren Vorſitzer, Protokollführer und zwei Stimmſammler. Das Protokoll wird von erſtern beiden und einem Mitgliede der Direktion unterzeichnet, ſoll aber auch den übrigen anweſenden Aktionären zur beliebigen Unterzeichnung vorgelegt werden.

§. 13.

Die General-Verſammlung wird vorab die zur Ausführung des Unternehmens erforderlichen Beſchlüſſe, nach dem Antrage des Verwaltungsrathes, faſſen; der General-Verſammlung wird alljährlich der Bericht der Direktion über die Lage und den Gang des Geſchäfts und die von dem Verwaltungsrathe vorher geprüfte Bilanz vorgelegt, für deren Unterſuchung ſie eine beſondere Commiſſion anordnet, welche nach Rechtfinden dieſer Bilanz zur Ertheilung der Decharge bevollmächtigt wird. Nächſtdem deliberirt und beſchließt die Generalverſammlung über allenfallſige einzelne Anträge der Direktion, des Verwaltungsrathes oder einzelner Stimmberechtigten.

Die Anträge der Direktion müſſen vor der Generalverſammlung dem Verwaltungsrathe zur Begutachtung vorgelegt werden.

§. 14.

Der Verwaltungsrath beſteht aus acht, reſp. zwölf, Mitgliedern und eben ſo vielen Stellvertretern, die in der Art eingetheilt werden, daß zwei Mitglieder in Köln, zwei in Düſſeldorf, ein Mitglied in Neuß, eines in Vierſen, eines in Gladbach oder Rheydt, eines in Bonn, und die übrigen in den demnach meiſtbetheiligten Städten gewählt werden und daſelbſt als Aktionäre eingeſchrieben ſeyn müſſen.

Dieſe Mitglieder des Verwaltungsrathes werden in folgender Weiſe gewählt:

a) die in der Stadt Köln wohnenden Aktionäre wählen unter ſich zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter;

b) die in Düſſeldorf wohnenden ebenfalls zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter;

Digitized by Google

c) die in Neuß wohnenden ein Mitglied und einen Stellvertreter;
d) die in Vierſen wohnenden ein Mitglied und einen Stellvertreter;
e) die in Gladbach und Rheydt wohnenden ein Mitglied und einen Stellvertreter;
f) die in Bonn wohnenden Mitglieder ebenfalls ein Mitglied und einen Stellvertreter;

Dieſe Wahlen ſollen zwei Monate vor der jährlichen General-Verſammlung Statt finden.

§. 15.

Jährlich wird der Verwaltungsrath durch das Ausſcheiden und reſp. Eintreten dreier Mitglieder und dreier Stellvertreter erneuert. Der Austritt wird durch das Dienſtalter oder, bei gleichem Dienſtalter, durch das Loos beſtimmt. Die Wahlbezirke beſetzen die erledigten Stellen und iſt der Ausſcheidende wieder wählbar. In den Wahlbezirken entſchzidet bei Stimmengleichheit das Loos.

§. 16.

Der Verwaltungsrath ernennt jährlich aus ſeiner Mitte den Präſidenten und Vicepräſidenten. An dem Orte, wo die Geſellſchaft ihren Sitz hat, muß jedoch der jedesmalige Präſident des Verwaltungsrathes wohnen.

§. 17.

Der Verwaltungsrath verſammelt ſich regelmäßig alle drei Monate auf Einladung des Vorſitzenden. Auſſergewöhnlich, ſo oft dieſer oder der Vicepräſident es für nöthig erachten, oder wenn es von fünf Mitgliedern ſchriftlich verlangt wird, und endlich auch, wenn die Direktion darauf anträgt. Das jedesmalige Berufungsſchreiben ergeht mindeſtens 14 Tage vor dem beabſichtigten Zuſammentritt und enthält kurz die Angabe der zu berathenden Gegenſtände.

§. 18.

Der Verwaltungsrath faßt bei einer Anweſenheit von wenigſtens fünf Mitgliedern ſeine Beſchlüſſe durch Stimmenmehrheit; ſind die Stimmen gleich, ſo entſcheidet die des Vorſitzers. Auch hier ſind alle Beſchlüſſe in das bei jeder Sitzung zuführende und von allen Anweſenden zu unterzeichnende Protokoll niederzulegen.

§. 19

Der Verwaltungsrath wacht über die Aufrechthaltung des Statuts und auf die Vollziehung der Beſchlüſſe der Generalverſammlung und alle durch den Geſellſchaftszweck gebotenen Handlungen, beſtätigt alle von der Direktion vorläufig angeſtellten Beamten der Geſellſchaft, beſtimmt deren Beſoldungen, Cautionen und verſieht ſie mit Dienſtinſtruktionen, er ſetzt den Tarif für den Transport von Perſonen und Gütern feſt.

Er faßt Beſchlüſſe über alle Anträge der Direktion.

Er empfängt von letzteeer alle drei Monate die Ueberſichten der Einnahme und Ausgabe und ſorgt für die Rentbarmachung des Kaſſenbeſtandes.

Es ſteht ihm und ſeinen Mitgliedern zu, ſtets genaue Einſicht von der Geſchäftsführung zu nehmen und dieſelbe zu kontrolliren.

Der Verwaltungsrath erwählt die Banquiees der Geſellſchaft, die jedoch nur für die Dauer eines Jahres angenommen weeden.

Er hat das Recht, die Generalverſammlung außergewöhnlich zu berufen.

Er kann den Subdirektor entlaſſen bei einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln.

Er prüft die von der Direktion jährlich vorzulegende Bilanz und legt dieſelbe der General-Verſammlung vor.

Digitized by Google

Die Direktion
§. 20—26

§. 20.

Die Direktion beſteht aus drei von dem Verwaltungsrathe, aus den Aktionären gewählten Direktoren, eben ſo viel Stellvertretern und einem Subdirektor.

§. 21.

Die Direktion verſammelt ſich wöchentlich unter dem Vorſitze ihres ſelbſtgewählten Präſidenten, und handelt in allen Fällen, welche einen Beſchluß fordern, kollegialiſch. Ueber alle Verhandlungen führt dieſelbe fortlaufende Protokolle.

§. 22.

Alljährlich tritt ein Mitglied der Direktion aus und wird durch neue Wahl erſetzt. Der Austretende, den das Dienſtalter, oder bei gleichem Dienſtalter das Loos bezeichnet, iſt wieder wählbar.

§. 23.

Die Direktion vollſtreckt die Beſchlüſſe des Verwaltungsraths, und leitet die Geſchäftsführung in allen Einzelheiten, ſo wie die untern Angeſtellten der Geſellſchaft von ihr definitiv ernannt und entlaſſen werden. Dritten Perſonen gegenüber, ſo wie bei den Behörden, vertritt die Direktion die Geſellſchaft in allen Verhandlungen; Verträge und Kaſſenverfügungen jedoch, welche die Summe von 1000 Thalern überſchreiten, bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsraths.

§. 24.

Die Mitglieder der Direktion und des Verwaltungsraths erhalten, außer dem Erſatz ihrer im Intereſſe der Geſellſchaft gemachten Auslagen, keine Entſchädigung.

§. 25.

Der Subdirektor iſt der erſte Beamte der Geſellſchaft und ſein Gehalt wird von dem Verwaltungsrathe, unter Berückſichtigung ſeiner speciellen Funktionen und beſondern Mühewaltung, feſtgeſtellt. Er hat bei den Zuſammenkünften des Verwaltungsraths eine berathende Stimme und unterzeichnet mit Zuziehung eines Direktors in dem laufenden Geſchäfte.

Andere Beſtimmungen
§. 26—27.

§. 26.

Alle Streitigkeiten zwiſchen den Aktionären in Sachen der Geſellſchaft ſollen auf ſchiedsrichterlichem Wege, nach den Beſtimmungen der Art. 51 u. flgd. des Handelsgeſetzbuches und der bezüglichen Artikel 1003 und flgd. der Civil-Prozeß-Ordnung geſchlichtet werden, jedoch mit Begebung aller Oppoſitionen, Berufungen und Kaſſationsgeſuche.

§. 27.

Die Dauer der Geſellſchaft iſt auf unbeſtimmte Zeit. —

Die Auflöſung der Geſellſchaft kann nur in einer für dieſen Zweck beſonders in der im §. 8. angegebenen Art und Weiſe berufenen Generalverſammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln beſchloſſen werden.

Wie jede Pflanze auch im beſten Boden zu ihrem Gedeihen der äußern Luft bedarf, eben ſo hängt die Blüthe des Binnenhandels von der Lebhaftigkeit des Außen- oder Seehandels ab. Jede Kraftanſtrengung und Thätigkeit im Innern eines Volkes wird ſpurlos verrinnen, wenn es nicht vor das Thor ſeines eignen Hauſes gehen kann. Mexiko und Deutſchland auf der einen,

Digitized by Google

Holland und England auf der andern Seite beweiſen die Wahrheit dieſes Satzes. Der deutſche Handel kann nur durch die Benutzung des Ausgang-Thors des ſeit der Römerzeit gegoltenen germaniſchen Hauptſtroms ſeine frühere Schwungkraft wieder gewinnen, ſowie auch in der That der Verfall des Rheins ſeit den ſpaniſch-niederländiſchen Wirren den Verfall der ganzen mittelalterlichen Handelsſtraßen von den Rheinſtädten bis Augsburg und Nürnberg und ſo durch Vernichtung des Binnenhandels die Verarmung von ganz Deutſchland nach ſich zog.

Seit dem Wiener-Kongreſſe bis zum Rheinſchiffahrts-Vertrag vom 31. März 1831 hat Deutſchland endlich wieder für die freie Verbindung des Rheins mit dem Meere geſtritten. Fremde Intereſſen hielten jedoch noch manche Beläſtigungen bei, allein auch dieſe Schranken müſſen in dem Maaße fallen, wie alte Vorurtheile vor einer beſſern Einſicht in den Staub ſinken und der Völkerverkehr an Großartigkeit gewinnt.

Zur Benutzung der bereits wieder gewonnenen Rechte hat ſich zuletzt eine *Rhein-Seefahrtgeſellſchaft* gebildet, nachdem der Verſuch eines Privaten gezeigt, daß die Möglichkeit eines *direkten* überſeeiſchen Handels durch Ausdauer zu verwirklichen ſey. Gegen die Segelſchiffe iſt eine mächtige Nebenbuhlerin — die *Dampf-Schiffahrt* — aufgetreten. Die erſtere hat die Stufe möglichſter Ausbildung faſt erreicht, während äußere Umſtände ungünſtiger geworden ſind — Löhne, Lebensmittel, Hafen-Tonnen- und Feuergelder ſtiegen ungebührlich, ein Nachtheil, welcher namentlich bei Küſtenfahrten ſehr bedeutend iſt, weshalb nur große ocean'ſche Reiſen für Segelſchiffe lohnend bleiben.

Dagegen ſehen wir die Dampfſchiffahrt erſt in ihrer Entwicklung begriffen, die bewegende Kraft wird ſtets durch Verbeſſerungen und Erſparniße billiger und ſchon jetzt ſind die Reſultate der Art, daß durch ſie eine zweckmäßige Verbindung der Küſtenländer möglich iſt. *Zeiterſparniß* heißt das Zauberwort, welches Paſſagiere und leicht verderbliche oder werthvolle Güter an dieſes neue Transportmittel, ſelbſt bei höheren Preiſen, bindet. Aus den Häfen Großbritaniens beſuchen Dampfboote Frankreich, Spanien, Portugal, Malta und das ganze Mittelmeer, in derſelben Weiſe hat ſich Havre mit Rotterdam und Petersburg, Preußen mit Schweden, Rußland mit Norddeutſchland verbunden. Selbſt das Weltmeer wird in allen Richtungen überbrückt, und jede Rauchſäule eines neuen Feuerſchiffes verkündet es lauter, daß Zeit und Raum ihre alte Geltung verloren.

Unnütze Mühe würde es ſein, von der Wichtigkeit des Perſonen- und Waaren-Verkehres zwiſchen den beiden großen Handelsnationen, England und Deutſchland, reden zu wollen; die beſtehende Fluß-Dampfſchifffarth und ihre lebhafte Verbindung mit den Seeboten liefert bereits den faktiſchen Beweis. Aber dieſes Mittel genügt nicht, weil nicht allein Zeit, ſondern auch Geld beim Umſchlage verloren geht, indem die Speſen in Holland die Transportkoſten um ein Drittel erhöhen. Aus dieſem Grunde hat ſich ſchon ſeit einigen Jahren in beiden Ländern der Wunſch einer *direkten* Verbindung zwiſchen *Köln*, *Düſſeldorf* und *London* — jenem Weltmarkte — ausgeſprochen, weil nur in dieſer Weiſe jenem doppelten Uebelſtande abgeholfen und zugleich ein neuer noch vielfach ſchlummernder Verkehr ins Leben gerufen werden kann.

Eine direkte Verbindung mit Havre iſt wegen des vielfachen Verkehrs der Rheinprovinzen mit Nordamerika eben ſo nothwendig als nützlich; zumal da es ſich trotz der eingerichteten Dampfſchifffahrt zwiſchen Havre und Rotterdam gezeigt hat, daß in Folge der bedeutenden holländiſchen Umladungs-Speſen, die Güter auf dem weiten Umwege über Metz wohlfeiler verſandt werden können.

Rheinpreußen ſteht ferner in bedeutender Beziehung mit Hamburg und den vaterländiſchen

Digitized by Google

Küſten der Oſtſee und jenes wäre vom Rhein aus in drei Tagen zu erreichen. Die Landfracht dahin beträgt 6 bis 7 Thlr. pr. Schiffpfund, während Dampfſchiffe ſolche auf 2 Thlr. ermäßigten. Bei der jetzigen mangelhaften Beförderung durch Segelſchiffe ereignen ſich häufige Beſchädigungen der Waaren durch Umladen, und ein Zeitverluſt von mindeſtens 3 bis 4 Wochen iſt unvermeidlich.

Preußens Oſtſeeprovinzen ſind reich an Produkten, während durch Mangel an Abſatz die Geldmittel fehlen. Segelſchiffe zwiſchen Königsberg und Köln erfordern 3—6 Monate — je nach der Jahreszeit; — während Dampfboote, der Briefpoſt gleich, den Raum in 9 Tagen durchlaufen, und Copenhagen, Swienemünde und Danzig gleichzeitig mit Reiſenden berühren. Solche Reſultate müßten aus Rußland, Preußen, Schweden und Dänemark neue Schaaren von Reiſenden dem Rheine, dieſem Tummelplatze Europa's, zuführen.

Wahrlich, ein großes und ſicheres Feld wäre hier dem Handel zu eröffnen, und hier wäre Raum für eine ächte National-Unternehmung. Der ganze Küſtenſtrich der Oſtſee würde ſich mit dem Rheinländer gegen die alte Herrſchaft des Sundzolls erheben, Sachſen und die Marken fänden die Elbe, Pommern und Schleſien die Oder mit dem Rheine verbunden, während die eröffneten Verbindungen mit Main und Nekar und die Verknüpfung von Main und Donau die manigfaltigere Geſtaltung des vaterländiſchen Verkehrs nach Süden erleichtern.

Der Ausführung ſolcher Pläne ſtand bisher die techniſche Schwierigkeit entgegen, paſſende für Fluß- und Seeſchifffarth geeignete Fahrzeuge herzuſtellen. Doch dieſer Punkt iſt jetzt von den Schiffbaumeiſtern Fairbairn u. Comp. in London garantirt, und machen wir der Kürze wegen nur auf das jüngſt in London vom Stapel gelaufene eiſerne Dampfboot „die Nevka" bei 3 Fuß Tiefgang nach Petersburg beſtimmt aufmerkſam, welches den vollkommenſten Beifall der engliſchen Admiralität erhielt.

In Erwägung dieſer wichtigen Gründe erlauben wir uns hiemit, den Vorſchlag zum Zwecke eines unmittelbaren, direkten Transportes von Gütern und Perſonen zwiſchen rheiniſchen und überſeeiſchen Häfen, namentlich zwiſchen Köln, Düſſeldorf, London, Hamburg und Havre einen Aktien-Verein unter dem Namen:

Deutſch-engliſche Dampf-Schifffarth-Geſellſchaft

zu bilden, und zur Betheiligung an demſelben einzuladen. Sobald ein Viertel des erforderlichen Kapitals in Aktien von 200 Thlr. jede, gezeichnet iſt, wird die Geſellſchaft in einer durch das Comité zu berufenden General-Verſammlung ihre Statuten entwerfen, ſich durch notariellen Akt konſtituiren und, nachdem die landesherrliche Genehmigung nachgeſucht iſt, ſofort ihre Wirkſamkeit beginnen.

Möge der Aktienſchwindel fern bleiben und die Unterſtützung meiſtens aus ſolchen Männern hervorgehen, welche ein wahres Intereſſe an der verbeſſerten Kommunikation nehmen, damit der guten Sache Muth, Ausdauer und Einſicht zu Gebote ſtehen und das Unternehmen, den Wohlſtand wechſelſeitig fördernd, dauerhaft gegründet werde.

Köln und Düſſeldorf, den 9. Auguſt 1838.

Das Comité für die Errichtung der deutſch-engliſchen Dampf-Schifffarth-Geſellſchaft.

Regierungsrath Arndts. Freiher von Carnap. Cleff. F. A. Deus. F. Diergardt. Reichs-Frhr. von Fürſtenberg-Stamheim. Juſtizrath Holthof. Graf v. Hompeſch. E. Koch. Lefebvre. J. Mumm. C. W. Rüping. Dr. Schulte. Graf von Spee. Regierungsrath von Sybel. H. Thywiſſen. Graf von Wolff-Metternich.

Digitized by Google

Zur näheren Beurtheilung möge folgende Berechnung dienen.

Ein eiſernes Dampfboot von 150 Pferdekraft, 200 Tonnen Ladungsfähigkeit mit vollſtändiger Ausrüſtung für Paſſagiere und Güter, zur Fahrt von Köln nach London, Havre oder Hamburg koſtet:

Thaler 100,000 (incl. Betriebs-Capital)

Demnach wären die Generalkoſten:

Zinſen per Jahr	. . . . .	a 5 %	Thlr	5000
Abnutzung „	. . . . .	„	„	5000
Reſervefond „	. . . . .	„	„	5000
Aſſekuranz „	. . . . .	„	„	5000
Verwaltung „	. . . . .	a 3	„	3000
				23000

Beſetzung.

1 Kapitain	Salair per Jahr . .	Thlr.	800	
1 Mate	„ „ . .	„	500	
1 erſter Maſchiniſt	„ „ . .	„	400	
1 zweiter dito	„ „ . .	„	300	
5 Heizer a 250	„ „ . .	„	1250	
4 Matroſen a 130	„ „ . .	„	520	
1 Steward	„ „ . .	„	300	
1 Jungmann	„ „ . .	„	120	
1 Junge	„ „ . .	„	80	
1 Kammermädchen	„ „ . .	„	150	
Koſtgelder	„ „ . .	„	1400	
Diverſe	„ „ . .	„	180	
			Thlr.	29000

Auf 250 Fahrtage kommt 1 Tag a Thlr 116.

Digitized by Google

Berechnung.

Ausgabe:

Fahrt nach London.

1 Ruhetag in Köln		Thlr. 116.
1 Fahrtag nach Rotterdam	Thlr. 116.	
Kohlen 15 Ctr per St. p. 18 St. 270 Ctr. à Sg. 15.	„ 135.	
Talg, Oel, Holz ꝛc.	„ 10.	
		„ 261
1 Tag nach London	Thlr. 116.	
Kohlen, 360 Ctr. à Sgr. 10.	„ 120.	
Talg, Oel ꝛc.	„ 15.	
		„ 251.
Hafengelder, Lootſen, Tonnen ꝛc.		„ 350.
Agenturen		„ 100.
Wäſche und Diverſe . .		„ 50.
		Thlr. 1128.

Fahrt zurück nach Köln.

1 Ruhetag in London . . .		Thlr. 116.
1 Tag nach Rotterdam	Thlr. 116.	
Kohlen 360 Ctr. à Sg. 10.	„ 120.	
Talg, Oel ꝛc. . .	„ 15.	
		Thlr. 251.
2 Tage nach Köln à 116.	Thlr. 232.	
Kohlen 720 Ctr. à Sg. 10.	„ 240.	
Talg, Oel ꝛc. . .	„ 20	
		Thlr. 492
Hafengelder, Lootſen, Tonnen ꝛc.		„ 350.
Agenturen		„ 100.
Wäſche		„ 50.
		Thlr. 1359.
		Thlr. 2487.

Einnahme.

Fahrt nach London

120 Tonnen Güterfracht a $6\frac{2}{3}$ Thlr Netto	Thlr. 800	
20 Paſſagiere 1 Klaſſe a 20 Thlr. Netto	Thlr. 400	
10 Paſſagiere 2 Klaſſe a 10 Thlr. Netto	Thlr. 100	
Wagen, Pferde und Paquete	Thlr. 100	
		Thlr. 1400

Fahrt zurück nach Köln.

120 Tonnen Güterfracht a 12 Thlr. Netto	Thlr. 1440.	
20 Paſſagiere 1 Klaſſe a 20 Thlr. Netto	Thlr. 400	
10 Paſſagiere 2 Klaſſe a 10 Thlr. Netto	Thlr. 100	
Wagen, Pferde, Paquete, Fiſche	Thlr. 147	
		Thlr. 2087
		Thlr. 3487

Rekapitulation.

Einnahme der Fahrt nach London . . .	Thlr. 1400	
„ „ „ „ Köln . . .	„ 2087	
		Thlr. 3487.
Ausgabe der Fahrt nach London . . .	Thlr. 1128	
„ „ „ „ Köln	„ 1359	
		Thlr. 2487
Ueberſchuß in 7 Tagen		Thlr. 1000

NB. Eine ähnliche Bilanz ergibt ſich bei den Fahrten nach Havre und Hamburg.

Digitized by Google

In Folge obiger Einladung erklären zu der deutſch-engliſchen Dampfſchifffahrt-Geſellſchaft zu zeichnen:

Namen.	Wohnort.	Aktienzahl.	Summa.

Digitized by Google

Einl. Nr. 18360. Exp. Nr. 20444.

An ſämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Die Verbreitung der von dem kgl. Hofgeſtüts-Thierarzt J. A. Herbſt herausgegebenen Schrift „praktiſcher Unterricht über die Pferde betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter dem Titel „Praktiſcher Unterricht über Pferde-Zucht zum Gebrauche für größere und kleinere Landwirthe ꝛc." hat der kgl. Hofgeſtüts-Thierarzt Johann Auguſt Herbſt in Rohrenfeld bei Neuburg a. d. Donau eine Druckſchrift (152 Seiten mit 2 lithographirten Abbildungen, Sulzbach bei Seidel) herausgegeben, welche ſich nach dem Urtheile kompetenter Richter, durch wohlbegründete Darſtellung der Hauptmomente einer zweckmäßigen Pferde-Zucht und der dabei zu beachtenden weſentlichſten Erforderniſſe, insbeſondere bezüglich der Auswahl der Zuchtthiere, der Einrichtung der Beſchäl-Anſtalten, der Behandlung und der Krankheiten der Fohlen, der Nahrungsmittel und Getränke, dann der Stallungen der Pferde, der Weide ꝛc. auszeichnet, und überhaupt ganz dazu geeignet iſt, den Landwirth über das vollkommen zu belehren, was den Betrieb einer vortheilhaften Pferdezucht bedingt.

In dieſem Betracht und bei dem Vorzuge einer kurzen, deutlichen und ſachgemäßen Abfaſſung, verdient die beſagte Druckſchrift allgemeine Empfehlung und möglichſte Verbreitung, insbeſondere bei jenen Landwirthen, welche ſich mit dieſem Zweige der Kultur näher befaſſen.

Die obengenannten Behörden werden daher aus höchſtem Miniſterial-Auftrage aufgefordert, für möglichſte Verbreitung dieſer Druckſchrift nach Kräften zu wirken, und insbeſondere die untergebenen Gemeindeverwaltungen, ſowie die einzelnen bekannten Pferdezüchtler auf dieſelbe aufmerkſam zu machen.

Ansbach, den 17. April 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
von Luz.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 18365. Exp. Nr. 20448.

(Kurſirung geringhaltiger Dukaten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Inhalt verläßiger Anzeigen befinden ſich zur Zeit ungewichtige Dukaten in größerer Menge im Umlaufe. Dieſes wird zur Warnung des Publikums hiemit öffentlich bekannt gemacht und den ſämmtlichen Polizeibehörden zugleich der Auftrag ertheilt, dieſer Sache ein wachſames Augenmerk zuzuwenden, ſofort, wenn bei einzelnen Individuen eine größere Partie derlei Geldſorten im Zwecke deren Verbreitung im Publikum wahrnehmbar werden ſollte, geeignet einzuſchreiten und das Ergebniß zur Anzeige zu bringen.

Ansbach, den 17. April 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
von Luz.

Sonnenmayer, Sekr.

Digitized by Google

Der Zuckerrübenbau weißt ſich in neuerer Zeit immer vortheilhafter aus und verdient um ſo mehr von fleißigen Grundbeſitzern beachtet zu werden, als die Verwerthung der erbauten Zuckerrüben vorzüglich in der Nähe von Rübenzuckerfabriken, mit beſonderem Vortheil bewerkſtelliget werden kann, nachdem vorher durch die Abfälle eine Menge trefflichen Viehfutters erlangt wird.

Das unterzeichnete Comité, dem es daran gelegen iſt, dieſen Zweig der Landeskultur möglichſt zum Nutzen der Landwirthe, aber auch zum Beſtehen der Rübenzuckerfabriken zu fördern, glaubt dadurch an Beförderung des Zuckerrübenbaues thätigen Antheil nehmen zu können, daß es für diejenigen Grundbeſitzer, welche glaubhaft nachzuweiſen vermögen, daß ſie erhebliche Menge ſolcher Zuckerrüben erbaut und an die im dieſſeitigen Kreiſe beſtehenden Blumröder- und Baßleriſchen Rüben-Zuckerfabriken zu Nürnberg und Windsheim verkäuflich abgeliefert haben, nachbezeichnete Geldpreiſe am Vereinsfeſte im Herbſte dieſes Jahrs abzureichen ſich verbindlich macht.

Zwei Preiſe jeder von fünfzehen bayeriſchen Thalern, für den Anbau von wenigſtens 3 Morgen Zuckerrüben in nachgewieſener guter Qualität;

Zwei Preiſe jeden von zehn Thalern für den Anbau von vollkommen brauchbaren Zuckerrüben von mindeſtens 30 Centnern, wobei jedoch wie geſagt, die Ablieferung der erbauten Rüben an eine der benannten Fabriken gegen billige Bezahlung bedungen wird.

Ansbach, den 16. April 1839.

Das Comité des landwirthſchaftlichen Vereins für Mittelfranken.

von Luz, v. n.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 32. Ansbach, Samſtag, den 20. April 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die fernere Ausübung einer realen Badersgerechtigkeit dahier betreffend.)

Eine dahier in realer Eigenſchaft beſtehende Badersgerechtigkeit kann durch Uebereinkunft mit der dermaligen Beſitzerin, der ledigen Friederike Stemmer, zum Behufe der ferneren Ausübung derſelben, nach vorher hiezu erlangter Conceſſion durch die unterfertigte Polizeibehörde erworben werden. Zufolge einer anderweiten Entſchließung der k. Regierung von Mittelfranken Kammer des Innern vom 27. Februar d. Js. wird dieß in Gemäßheit der allerhöchſten Verordnung vom 28. Juni 1836 (die Errichtung der Schulen für Bader betr.) zur öffentlichen Kenntniß hierdurch unter dem Bemerken gebracht, daß, eintretenden Falls nach Verfluß des auf 6 Monate beſtimmten Termins dem Art. VIII. der vorerwähnten allerhöchſten Verordnung gemäß verfahren werden würde.

Ansbach, den 13. April 1839.

Der Magiſtrat als Polizeibehörde.

Endres. Stirl.

2. In der Wohnung des Friedrich Hausleiter, Mechanikus und Großuhrmacher dahier, iſt im September v. Js. ein Einbruch verübt worden, wobei demſelben

I. an Baarſchaft
68 Kronenthaler
37 halbe Kronenthaler

geſtohlen worden ſind, welche leztere nebſt 37 von den Kronenthalern in einer braunen kalbledernen Geld-Katze waren. Dieſe mit weggekommene Geldkatze iſt bis zu einer Entfernung von 6 Zoll von dem Ende, an welchem der Riemen angenäht iſt, ſo enge, daß hier der Raum nur ſogenannte Zwölfe aufnimmt, gegen die Schnalle zu wird ſie allmählig weiter, jedoch ohne daß die Ausdehnung den Umfang eines Kronenthalers überſchreitet. Zugleich ſind:

II. die nachbeſchriebenen 4 ſilbernen Taſchenuhren geſtohlen worden, als:

1) eine eingehäuſige Spindeluhr, angeblich von ganz eigener Bauart, ſehr flach, von der Dicke eines Kronenthalers, im Durchmeſſer etwas über 2 Zoll, das Gehäuſe am Rande gerippt, das Zifferblatt emaillirt mit arabiſchen Ziffern, und 2 goldenen Zeigern, die nicht mit dem Schlüſſel gerichtet werden können, weil ein Zapfen, der hiezu beſtimmt wäre, nicht vorſteht, ſie kann zweimal geöffnet werden, am Zifferblatte wo ſie auch aufgezogen wird, und hinten wo alsdann das Werk unter einem ſilbernen Blättchen zur Anſicht kommt, welches zwiſchen der Schnecke und dem Federhauſe im Bo-

Digitized by Google

gen angeſchraubt iſt, und den ſchwarz gravir-ten Namen:

„Hausleiter à Ansbach„

zeigt. Jedes Rad läuft in Stubeln, und kann einzeln herausgeſchraubt werden. Die Unruhe und Correktion für die Spiralfedern ſind von fein polirtem Stahle. Die Räder ſind von einer in der Art wie ſechskarätiges Gold, röthlichen Compoſition, die andern Theile des Werkes, der Hebel hochgelb vergoldet, gleichen dem Dukatengold. Die zugleich geſtohlenen andern 3 Uhren ſind:

2) eine 2 gehäuſige, deren Uebergehäuſe aber nicht mit wegkam, der Glasring etwas breit, das Zifferblatt am Aufziehloche ein wenig ausgeſprengt und

3) zwei eingehäuſige, dieſe 3 Uhren, ſämmtlich flach, nur gegen 2 Zoll breit, haben jede ein emaillirtes Zifferblatt und blauſtahlene Zeiger und iſt ein Name oder ein Zeichen bei keiner derſelben angebracht.

Die resp. Behörden werden um Spähe und bei Entdeckung von Spuren um Mittheilung anher erſucht: Friedrich Hausleiter hat demjenigen, welcher eine Anzeige machen würde, die zur Entdeckung führt, wer den Diebſtahl verübt habe, 100 fl. Belohnung zugeſichert, und deßfalls Deckung durch Hinterlegung bei Gericht aufrecht gemacht, wonach im Falle einer ſolchen Anzeige ſofort die Auszahlung hierorts geſchehen wird.

Ansbach, am 13. April 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Killinger, Direktor.

3. In der dieſſeits anhängig geweſenen Unterſuchung gegen die Pachtwirth Leonhard und Wilhelmine Areldiſchen Eheleute, dermalen dahier, wegen Diebſtahls, wurde durch Erkenntniß des k. Appellationsgerichts von Mittelfranken als Kriminalgerichts de dato 27. Februar praes und publ. den 11. März l. Js, in Beziehung auf Leonhard Arold ausgeſprochen:

„daß Leonhard Arold wegen Verbrechens des „Diebſtahls nicht als ſchuldig befunden worden, „daher von der Strafe freigeſprochen werde.

was auf Verlangen des Arold in Gemäßheit des Art. 386. Th. II. des St. G. B. hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 13. April 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Killinger, Direktor.

4. In Gemäßheit Entſchließung der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen vom 14. April d. Js. Nr. $\frac{11990}{13331}$ ſoll die Lieferung der Fäßer zu den Geldverſendungen des kgl. Oberaufſchlagamts an den Wenigſtnehmenden der dahier anſäſſigen Büttnermeiſter verſteigert werden, wozu Termin

auf Mittwoch den 24. d. Mts.

von Vorm. 9 bis 12 Uhr unter dem Beifügen anberaumt wird, daß die Bedingungen im Amtslokale bekannt gemacht werden.

Ansbach, den 17. April 1839.

Königliches Oberaufſchlagamt von Mittelfranken.

Rouſſeau. Dietrich.

5. Schon ſeit undenklicher Zeit befindet ſich die Familie Hofmann zu und um Fürth im gemeinſchaftlichen Beſitz der nachverzeichneten Grundſtücke, grund- und zehentherrlichen Rechte und Dominikalrenten. Auf Antrag der gegenwärtigen, unten gleichfalls namentlich aufgeführten, ſich gegenſeitig als Mitbeſitzer anerkennender Mitglieder der Familie Hofmann, welche ihren Beſitzſtand bei den treffenden Realgerichtsbehörden, dann ihren Grund- und Zehentholden gegenüber, auf andere Weiſe nicht zu conſtatiren vermögen, und aus höchſtem Auftrag des k. Appellationsgerichts von Mittelfranken, werden alle diejenigen, welche auf dieſe Grundſtücke und Dominikalien Eigenthums- oder ſonſtige Real-Anſprüche machen zu können glauben, aufgefordert, ſolche binnen

dreier Monate

vom Anſchlage, beziehungsweiſe von der erſten Einrückung dieſer Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern angerechnet, und ſpäteſtens bis zum 18. Juli h. Js., um ſo beſtimmter dahier anzubringen und geltend zu machen, als ſie außerdem mit denſelben ausgeſchloſſen und ihnen ein ewiges Stillſchweigen deßhalb auferlegt, — die nachbenannten Hofmann'ſchen Familienglieder da-

Digitized by Google

gegen aber als die einzigen ausſchließenden Beſitzer und Berechtigten werden erachtet werden.

Fürth, den 2. April 1839.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Fenk, Direktor.

Verzeichniß
der
Grundſtücke, grund- und zehentherrlichen Rechte der Familie Hofmann von und um Fürth rc.

F.Nr.	Beſchreibung der Grundſtücke und Dominikalien.
	A. Grundſtücke.
	1) In der Steuergemeinde Poppenreuth, kgl. Landgerichts Nürnberg.
1	35 Tagw. 27 Dez. Aecker, PlNr. 94. 111. 136. 302. 303. 304. 413. 509. 511. 527. 546. 550. 577. 709. 105 a. u. b. 106 a. u. b. 107 a. u. b. 658 a. u. b. 784. 787. 788. und 816, wovon jedoch 3 Tg. 40 Dez. zum Donau-Mainkanal abgetreten wurden. Allodifizirt auf bodenzinnſiges Eigenthum laut Ledigungs-Urkunden vom 20. Nov. 1824 und 23. Febr. 1825. Die Bodenzinskapitalien von 175 fl. und 400 fl. ſind bezahlt und am 25. Novbr. 1837 im Hypothekenbuche gelöſcht worden laut Zeugniß des k. Landgerichts Nürnberg vom 25 Novbr. 1837.
	2) In der Steuergemeinde Michelbach kgl. Landgerichts Cadolzburg.
2	14 Tgw. 86 Dez. Wald zu Burgſtall, PlNr. 477. und 479½. Allodifizirt auf bodenzinnſiges Eigenthum laut Ledigungs-Urkunde vom 6. April 1826 Das Bodenzinnskapital von 60 fl. iſt bezahlt und dieſer Wald unterm 1. Novbr. 1824 an den Miteigenthümer Johann Friedr. Hofmann zu Fürth um 761 fl. verkauft worden, welchem ſolcher aber noch nicht gerichtlich zugeſchrieben iſt.

F.Nr.	Beſchreibung der Grundſtücke und Dominikalien.
	B. Dominikal-Renten.
	3) In der Steuergemeinde Fürth.
3	37½ kr. Grundzins vom Hauſe Nr. alte 9. neue 15. I. zu Fürth,
4	45 kr. für Erbzins und 2 Hennen, dann 3½ Nürnberger Metzen Korngült und 10 pCt. Handlohn vom Acker PlNr. 1176. u. 1182.
5	27 kr. Zins und 60 Stück Eier vom Hauſe Nr. alte 307. neue 25. I. zu Fürth,
6	27 kr. Grundzins vom Hauſe Nr. alte 305. neue 28. I. zu Fürth,
7	11½ kr. Grundzins vom Hauſe Nr. alte 352. neue 108. I. zu Fürth,
8	10 Nrbg. Metzen Korngült vom Acker PlNr. 793 a. u. b.
9	15 kr. für 1 Faſtnachtshenne, dann 2 Nürnberger Metzen Korngült und das Handlohn zu 10 % vom Felſenkeller PlNr. 697⅓. und vom Acker PlNr. 1344.
10	1 Nrbg. Mtz. Korngült vom Acker PlNr. 850.
11	15 kr. Erbzins und 1 Nrbg. Simra Korngült, dann 10 % Handlohn vom Lehen an der Burgfarrnbacher Straſſe, welches Georg Leonhard Münchs Sohn zu Fürth beſitzt.
12	30 kr. für 2 Faſtnachtshennen, dann 8 Nürnberger Metzen Korngült und das Handlohn zu 10 % vom Hauſe Nr. alte 542. neue 232. I. daſelbſt,
13	10 kr. Erbzins und 2 Nbg. Metzen Korngült, dann das Handlohn zu 10 % vom ſ. g. Bienengarten PlNr. 699.
14	6 Nrbg. Metzen Korngült vom Acker PlNr. 1225 a. b. c.
15	4 Nrbg. Metzen Korngült vom Acker PlNr. 1095 a. u. b. und von der Wieſe PlNr. 904 a. u. b.
16	4 Nrbg. Metzen Korngült vom Acker PlNr. 1107. u. 1108.
17	1 fl. 15 kr. für 90 Stück Eier und 12 Käſe, dann 1 Nbg Simra Korngült von der Wieſe PlNr. 950.

Digitized by Google

F. Nr.	Beſchreibung der Grundſtücke und Dominikalien.
18	8 Nrbg. Metzen Korngült vom Probſteilehen, welches der Müllermeiſter Georg Förſter zu Fürth beſitzt,
19	1 Nrbg. Simra Korngült vom Hauſe Nr. alte 34. neue 14. II. allda.
20	1 Nrbg. Simra Korngült vom Hauſe Nr. alte 64. neue 27. II. allda,
21	1 Nrbg. Simra Korngült vom Hauſe Nr. alte 47. neue 27. II.
22	1 fl. Grundzins vom Hauſe Nr. alte 69. neue 52. II. zu Furth,
23	1 fl. 15 kr. Grundzins vom Hauſe Nr. alte 70. neue 53. II.
24	20 kr. für ein Herbſthuhn dann das Handlohn zu 10 % vom Hauſe Nr. alte 77. neue 60. II. nebſt Zugehörungen daſelbſt,
25	30 kr. Erbzins, dann 2 Nrbg. Mtz. Korngült und 1 bayer. Mtz. Korn für den fixirten Zehnten, ferner das Handlohn zu 10 % vom Hauſe Nr. alte 78. neue 61. II. nebſt Zugehörungen allda,
26	30 kr. Erbzins und 3 Simra 1 Mtz. Nrbg. Maas Korngült, dann das Handlohn zu 10 % vom Hauſe Nr. alt 79. neue 62. II. nebſt Zugehörungen zu Fürth,
27	20 für 1 Herbſthenne, dann das Handlohn zu 10 % vom Hauſe Nr. alte 80. neue 63. II. nebſt Zugehörung daſelbſt,
28	Die nämlichen Gefälle vom Hauſe alte 81. neue 64. II. cum appert. allda,
29	8 Nrbg. Metz. Korngült vom Acker PlNr. 1195 a. b. u. c.
30	4 Nbg. Mtz. Korngült vom Acker PlNr. 791.
31	15 kr. Erbzins und 2 Nrbg. Metz. Korngült, dann das Handlohn zu 10 % vom Acker PlNr. 1343.
32	10 Nrbg. Metz. Korngült vom Acker PlNr. 776. u. 881.
33	15 kr. Erbzins und 3 Nrbg. Metz. Korngült, dann das Handlohn zu 10 % vom Acker PlNr. 1339.

F. Nr.	Beſchreibung der Grundſtücke und Dominikalien.
34	1 fl. 30 kr. Grundzins vom Hauſe Nr. alte 234. neue 230. II. zu Fürth,
35	1 Nrbg. Mtz. Korngült von den Aeckern PlNr. 1186. und 1186½.
36	15 kr. Erbzinns und das Handlohn zu 10 % von 2 Mg. Feld PlNr. 1286 a. und b.
37	2 Nrbg. Simra Korngült von den Aeckern Pl. Nr. 1039. und 1111 a. und b.
38	15 kr. Erbzins und 4 Nrbg. Metz. Korngült, dann das Handlohn zu 10 % vom Acker am Reichsboden PlNr. 1295.
39	30 kr. Erbzins, 7 Nrbg. Metz. Korngült und das Handlohn zu 10 % vom Acker PlNr. 1352.
40	50 kr. Erbzins, 1 Nrbg. Metz. Korngült und das Handlohn zu 10 % vom Wirthſchaftsgut am Landgraben.
	4) In der Steuergemeinde Rohnhof, kgl. Landgerichts Erlangen.
41	15 kr. für eine Herbſthenne, 2 Nrbg. Metzen Korngült und das Handlohn zu 10 % von 1½ Tagw. Wieſe PlNr. 899.
	5) In der Steuergemeinde Stadeln kgl. Landgerichts Nürnberg.
42	10 Nrbg. Mtz. Korngült vom Acker PlNr. 812 a. u. b.
	6) In der Steuergemeinde Dambach, kgl. Landgerichts Nürnberg.
43	15 kr. für 1 Faſtnachtshenne, 7 Nbg. Metz. Korngült und das Handlohn zu 10 % vom Acker und von der Wieſe in der Baerten PlNr. 301. und 302.
	7) In der Steuergemeinde Unterfarrnbach kgl. Landgerichts Nürnberg.
44	15 kr. Erbzins, 2¼ Nrbg Mtz. Korngült und und das Handlohn zu 10 % vom Lehen Pl. Nr. 691., dann
45	5 kr. Erbzins, 1⅓ Nrbg. Mtz. Korngült und das Handlohn zu 10 % von PlNr. 691½.
46	gleiche Gefälle vom Acker PlNr. 691½ a. u. b.
47	„ „ „ „ „ 691½ c.

Digitized by Google

F.Nr.	Beſchreibung der Grundſtücke und Dominikal'en.
48	6 Nrbg. Metzen Korngült vom Probſteilehen des Bierbrauers Georg Friedrich Eckert zu Bruck.

C. Zehnten

welcher gegen Bezahlung des Bodenzinskapitals von 500 fl. gänzlich allodificirt iſt, laut Ledigungs-Urkunde v. 24. April 1824 und Quittung des kgl. Rentamts Erlang vom 5. November 1824.

8) In der Steuergemeinde Rennweg, kgl. Landgerichts Nürnberg.

49 $\frac{1}{2}$ Nbg. Kornzehnt-Firum von PlNr. 160.

50 $\frac{1}{2}$ Nbg Mtz. Kornzehent-Firum v. PlNr. 161.

51 Zwei Dritttheile des Groß- und Kleinzehenten, dann des theilweiſe jedoch beſtrittenen Schmalſaatzehenten von 191 Tg. 61 Dez. Aeckern verſchiedener Beſitzer zu Rennweg, Schoppershof, Weigelshof, Rechenberg, Spitalhof, Großreuth hinter der Veſte, Ziegelſtein, Allmoshof, Schübelsberg, Nürnberg und Tafelhof, der **Weigelshofer Zehent** genannt.

9) In der Steuergemeinde Großreuth hinter der Veſte, kgl. Landgerichts Nürnberg.

52 Zwei Drittheile des Groß- und Kleinzehenten von 29 Tagw. 47 Dez. Aeckern verſchiedener Beſitzer zur Herrnhütte, in den Gärten hinter der Veſte, zu Nürnberg und Ziegelſtein, zum Weigelshofer Zehent gehörig.

Familien-Glieder.

1) Peter Hofmann zu Wezendorf mit $\frac{8}{27}$
2) Metzgermeiſter Joh. Friedrich Hofmann und Gutsbeſitzer Conr. Hofmann zu Fürth $\frac{6}{27}$
3) Georg Jakob Hofmann, geweſener Gaſtwirth in Nürnberg . . . $\frac{4}{27}$
4) Peter und Matth. Hofmann von Oberasbach und für den Ulrich Hofmann von Zirndorf die ſämmtlichen Familigenglieder $\frac{3}{27}$
5) Conrad Hofmann, Weinwirth zu Wien und Heinrich Anton Hofmann, Gaſtgeber zum Rheinberg in Mainz . . $\frac{2}{27}$
6) Wolfgang Simon Hofmann, Weinſchäzmeiſter in Wien . . . . $\frac{2}{27}$
7) Jeremias Hofmann zu Mögeldorf und Sigmund Ferdinand Hofmann zu Nürnberg . . . . . . $\frac{2}{27}$

Summa $\frac{27}{27}$

6. Auf Beſchwerde der berechtigten Wirthe zu Eyb iſt den Hausbeſitzern und Inſaſſen die Abgabe von Lebensmitteln, Kaffee, Bier ꝛc. an Fremde für Geld, als Gewerbsbeeinträchtigung bei Strafe unterſagt, welches hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 15. April 1839.

Königliches Landgericht.

Lentz, Landrichter.

7. In Rensling ſollen die zur Einrichtung des neuen Schul-Hauſes erforderlichen Reparaturen, welche zuſammen auf 1304 fl. 44 kr. veranſchlagt ſind, nach Maasgabe der Inſtruktion über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten vom 29. April 1833 einzeln nach den einſchlägigen Gewerben oder im Ganzen an den Wenigſtnehmenden verſteigert werden. Termin dazu iſt auf den

6. Mai l. Js. Vorm. 9 Uhr

im Lammswirthshauſe zu Rensling anberaumt. Die conzeſſionirten Maurer-Zimmer-Schreiner-Glaſer-Schloſſer- und Hafner-Meiſter und Anſtreicher, werden mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß die dahier nicht bekannten über ihre Geſchicklichkeit und Solidität durch obrigkeitliche Zeugniſſe oder auf andere Weiſe ſich glaubhaft auszuweiſen haben. Die Koſtenanſchläge können inzwiſchen täglich bei dem unterzeichneten kgl. Landgerichte eingeſehen werden.

Greding, den 3. April 1839.

Königliches Landgericht.

Herrlein, Landrichter.

8. (Subhaſtations- und Auktions-Patent.) Aus dem Nachlaſſe der zu Weidenbach verlebten Bäckers- und Bierbrauers-Wittwe Maria Katharina Grumbach wird im Sterbehauſe daſelbſt

Digitized by Google

a) am 23. 24. und 25. April 1839 früh 9—12 Uhr und Nachm. 2—5 Uhr

die vorhandene Mobiliarſchaft, als:

Betten, Männer- und Frauen-Kleider, Leib-, Bett- und Tiſchwäſche, gebleichte Leinwand, Garn, Porzellan-Zinn- und Kupfer-Geſchirre, eine große eiſerne Schnellwage, ſilberne Löffel, Zutter- und Steingutkrüge, Gläſer, Leuchter, Tiſche, Stühle, Seſſel, Bettſtellen, Kommode, Sekretäre, Glasbehälter, ein Bienenſtänder, Getraidſäcke, einige Silbermünzen, Portraits, Spiegel, Bienen, Schaafe, Büttnergeſchirr und verſchiedene andere Hausgeräthſchaften,

gegen baare Zahlung, — dann

b) am 26. April d. Js. früh 10—12 Uhr das Wohnhaus HsNr. 54. mit 4 Dez. Hofraum zu Weidenbach, PlNr. 84 a grundbar dem kgl. Aerar mit 1 fl. 15 kr. Auf- und Abfahrt, taxirt auf 725 fl.

unter den im Termine bekannt werdenden Bedingungen im öffentlichen Aufſtriche an die Meiſtbietenden verkauft. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Herrieden, den 6. April 1839.

Königliches Landgericht.

Zernott, Landrichter.

9. Bekanntmachung der beabſichtigten Auswanderungen.

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer	Name und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familienglieder
1	Feuchtwang, Landger.	Böckau	Georg Thomas Krug, Halbbauer	8
2	" "	Feuchtwang	Anna Roſina, geborne Baierlein, abgeſchiedene Wünſchenmeyer.	3

Binnen 14 Tagen Ausſchlußfriſt ſind allenfallſige Anſprüche gegen dieſe, nach Amerika auswandernden, Perſonen dahier geltend zu machen.

Feuchtwang, den 16. April 1839.

Königliches Landgericht.

Lippert, Landrichter.

10. Alle diejenigen, welche an den Vermögensnachlaß der verlebten Söldner und Hafner Johann Georg und Maria Margaretha Aurnhammeriſchen Eheleute von Langenaltheim Anſprüche zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, ſolche längſtens bis zum 31. Mai l. Js. dießorts anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls eine Rückſicht hierauf nicht genommen, und rechtlicher Ordnung nach in der Sache weiters verfahren werden würde.

Pappenheim, am 29. März 1839.

Gräflich Pappenheimiſches Herrſchaftsgericht.

Redenbacher, Herrſchaftsrichter.

11. Auf dem Wohnhauſe des Bierbrauers Georg Ströhlein von Tauber-Bockenfeld nebſt dazu gehörigen Rechten und Nebengebäuden, ſieben Gemeindetheilen, $2\frac{3}{4}$ Tagw. Wieſen, $2\frac{1}{2}$ Morgen Aecker und zwei Holztheilen finden ſich 400 fl. zu vier Prozent verzinsliches Kapital für den Unterthanen Straßer und den Juden Meyer Salamon von Michelbach im Hypothekenbuche eingetragen, worüber vom 5. Januar 1802 eine Obligation ausgeſtellt iſt. Da dieſelbe ſchon ſeit längerer Zeit vermißt wird, ſo ergeht auf Antrag des Bauern Friedrich Hörner von Wettringen an den unbe. Inhaber derſelben hiermit die Aufforderung, ſolche innerhalb 6 Monaten und längſtens bis

Dienſtag den 1. Oktober l. Js.

Digitized by Google

dahier vorzuweiſen, widrigenfalls ſie für kraftlos erklärt wird.

Schillingsfürſt, am 24. März 1839.

Fürſtliches Hohenlohiſches Herrſchaftsgericht.

Heldrich, Herrſchaftsrichter.

12. Der Ortsbürger und Bauersmann Johann Leonhard Fleiſchmann von Kottenheim iſt am 2. April 1836 — und deſſen Ehefrau Anna Maria Fleiſchmann geborne Stütz aus Ulſenheim iſt am 26. März l. Js. kinderlos geſterben. Alle diejenigen, welche an die Verlaſſenſchafts-Maſſa der vorgenannten Johann Leonhard Fleiſchmanniſchen Eheleute von Kottenheim Erb- oder ſonſtige Anſprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Anſprüche am

Donnerſtag den 2. Mai l. Js. früh 9 Uhr

dahier unter dem Rechts-Nachtheile der Nichtberückſichtigung bei Auseinanderſetzung der Nachlaß-Maſſa gehörig anzumelden und nachzuweiſen.

Seehaus, den 3. April 1839.

Fürſtlich Schwarzenbergiſches Herrſchaftsgericht Hohenlandsberg.

Schwingenſtein, Herrſchaftsrichter.

13. Mittwoch den 24. April 1839 früh 10 Uhr wird auf dem hieſigen Rathhaus die Beifuhr eichener Säg-Schröte aus den Forſtorten Schönfeld und Bocksberg, Schallhäuſer-Revier, auf die Scheermühl und Schallhäuſer-Mühle und die Schnittwaar in das kgl. Bau-Magazin dahier, an den Wenigſtnehmenden verakkordirt, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Ansbach, den 17. April 1839.

Königliche Bau-Inſpektion.

Schuſter. Mauritii.

14. Die durch Ableben des bisherigen Inhabers erledigte, mit einem baaren Geldgehalte von 800 fl. verbundene Dienſtesſtelle eines rechtskundigen Magiſtratsrathes dahier, wird zur öffentlichen Bewerbung binnen

4 Wochen

hiemit ausgeſchrieben und ſind die gehörig zu belegenden Geſuche dahier einzureichen.

Rothenburg, den 12. April 1839.

Stadtmagiſtrat.

Wächter, rechtskundiger Bürgermeiſter.

15. Das Kirchnershaus an der Begräbnißkirche D. Nr. 175 wird zum Abbruch an den Meiſtbietenden verkauft. Kaufsliebhaber wollen ſich

am Sonnabend den 27. ds. Mts.

Vorm. 11 Uhr

auf dem Rathhauſe Zimmer Nr. 10 einfinden, und die Verkaufsbedingungen vernehmen.

Ansbach, am 17. April 1839.

Kirchenverwaltung St. Johannis.

Fr. Schnitzlein, Pfarrer und Vorſtand.

Rupprecht, Kirchenpfleger.

Gerichtliche Verſteigerungen.

1. Auf Antrag der Erbs-Intereſſenten und zum Behufe der Erbs-Auseinanderſetzung wird hiemit das zum Nachlaſſe des Goldſchlagermeiſters Johann Bartholomäus Brennhäuſer dahier gehörige, zweigädige Wohnhaus in der Schrottgaſſe, welches das Recht des Ein- und Ausganges, des Lichtes und der Dachtraufe in den Hundiſchen Hof Nr. 57. hat, und der Kirche Sct. Michaelis dahier erbzinslehenbar iſt, dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Verſteigerungstermin auf

Montag den 29. April Vorm. 10 Uhr

im Gerichts-Lokale angeſetzt. Das Verzeichniß der auf dieſem Gebäude haftenden Abgaben und die Schätzungs-Verhandlung vom 15. d. Mts. wobei das Haus um 1800 fl. gewürdiget wurde, können in hieſiger Regiſtratur beliebig eingeſehen werden. Der Hinſchlag an den Meiſtbietenden erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Intereſſenten.

Fürth, den 22. März 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Fenk, Direktor.

2. Vom kgl. bayer. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg wird in der Konkursſache der Gaſtwirth Joſeph Wagneriſchen Relikten dahier, das Wohnhaus L. Nr. 241. dahier, nebſt dazu gehöriger Gaſtwirthſchaftsgerechtſame II. Claſſe zum ſilbernen Herz in der hintern Ledergaſſe dahier gelegen, und zuſammen auf 5600 fl. gerichtlich geſchätzt, hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und zur Aufnahme der Kaufsgebote auf

Digitized by Google

Dienſtag den 14. Mai l. Js. Vorm. 10 Uhr im dieſſeitigen Kommiſſionszimmer Nr. 12. Termin anberaumt, wozu Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64. des Hypothekengeſetzes ſtatt findet.

Nürnberg, den 27. März 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Kohlhagen, Director.

3. Auf den Antrag mehrerer Gläubiger ſollen die zum Nachlaß des verſtorbenen Schneidermeiſters Bartholomäus Förſch von Frauenaurach gehörigen Immobilien beſtehend in

1) dem Halbhauſe Nr 55. zu Frauenaurach ſammt eingehörigen halben Stadel und Gärtlein ꝛc. tarirt für 200 fl.

2) 2 Tagw. 17 Dez. Feld II. Bonit. Kl., tarirt für 40 fl.

öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Der Bietungstermin iſt auf

Montag den 29. April Vorm. 9 Uhr

in Habeliſchen Wirthshauſe zu Frauenaurach anberaumt und werden Kaufsliebhaber hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuſchlag lediglich von der Einwilligung der Erbsintereſſenten und Gläubiger abhängt.

Erlangen, den 15. März 1839.

Königliches Landgericht.

Puchta, Landrichter.

4. Auf die eigene Inſolvenzerklärung des Weißgerbers Salomon Abraham Groshut zu Roth werden deſſelben Grundbeſitzungen nemlich

1) das halbe Wohnhaus Nr. 105a mit halben Antheil an der Stadtmauer und Hofraith, dann halben Gemeinderecht freieigen aber blutzehentpflichtig zum Gotteshauſe Roth und giebt das ganze Haus 15 kr. Steuerſimplum, tarirt auf 350 fl.

2) das Haus Nr. 104. im untern Stock zum Betrieb der Weißgerberei eingerichtet, mit halben Gemeinderecht, giebt 20 kr. Erbzins, 30 kr. Frohngeld und 17 kr. Hausſteuerſimplum, tarirt auf 150 fl.

am Montag den 6. Mai Nachm. 2 bis 4 Uhr auf dem Rathhauſe in Roth meiſtbietend verkauft, und erfolgt der Zuſchlag bei erreichter Taxe; die nähere Beſchreibung dieſer Realitäten und ihre Belaſtung kann in dieſſeitiger Kanzlei eingeſehen werden.

Pleinfeld, am 19. März 1839.

Königliches Landgericht.

Wunderer, Landrichter.

5. Auf Antrag eines Hypothekengläubigers ſoll der Reſtcomplex des Gutes Nr. 37 und 38 zu Stadeln gehörig dem Bader Johann Heinrich Hofmann und deſſen Ehefrau Anna Eliſabetha, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Daſſelbe beſteht aus dem Wohnhaus Nr. 37., halber Scheuer und Hofraith, Schweinſtall, gemeinſchaftlichen Brunnen und Backofen, dann aus 4 Tagw. 62 Dez. Ackerland incl. des Gemeindewaldes und Gemeinderechtes. Das Gütlein wurde gerichtlich auf 1215 fl. geſchätzt. Daſſelbe iſt belaſtet mit 40 kr. Gatterzeld zum Magiſtrat der Stadt Bamberg, iſt zehentbar und ſteht im Grundverband zum kgl. Rentamt Fürth. Die nähere Beſchreibung des Gutes und insbeſondere der Laſten, kann in der Regiſtratur des Gerichts eingeſehen werden. Zur öffentlichen Verſteigerung wird Tagsfahrt auf

Freitag den 3. Mai Nachm. 3 Uhr

im Orte Stadeln anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Nürnberg, den 13. März 1839.

Königliches Landgericht.

Frhr. v. Kreß, Landrichter.

6. Da in der Debitſache der Müller Johann Leonhard und Eva Barbara Stümpfig'ſchen Eheleute von der Beſtleinsmühle in dem am 26. d. Mts. abgehaltenen Verkaufstermine kein Angebot gelegt wurde, ſo werden deren Immobilien mit Rechten, wie ſie in dem Subhaſtations-Patente vom 24. Januar 1839 und zwar in

Nr. 7. des Rothenburger Wochenblattes,
Nr. 11. des Intelligenz-Blattes,
Nr. 12. des allgemeinen Anzeigers und
Nr. 37 des Korreſpondenten von und für Deutſchland

bezeichnet ſind, auf Antrag der Betheiligten zum

Digitized by Google

zweiten Male öffentlich verkauft. Der Verkaufs-Termin wird am

Montag den 22. April l. Js. von Vorm. 10 bis Nachmittags 4 Uhr

im Ströhleiniſchen Wirthshauſe zu Tauber-Bockenfeld abgehalten, zu welchem man beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß die walzenden Grundſtücke einzeln abgegeben werden und der Zuſchlag an den Meiſtbietenden ohne Rückſicht des Schätzungswerths erfolge.

Schillingsfürſt, am 28. März 1839.

Fürſtlich Hohenlohiſches Herrſchaftsgericht.

Heldrich, Herrſchaftsrichter.

Gerichtliche Vorladungen.

1. In Sachen des kgl. Advokaten Greiner dahier als Offizial-Anwalt der Curatel über das außereheliche Kind der ledigen Margaretha Kurz zu Gonnersdorf kgl. Landgerichts Cadolzburg gegen den abweſenden Müllergeſellen Leonhard Wening aus Großhaslach pcto. patern. aliment. et indemnis. hat man zum Sühneverſuch oder Verhandlung im protokollariſch ſchlüſſigen Verfahren auf Donnerſtag den 13. Juni 1839 Vorm 10 Uhr Termin anberaumt, zu welchem Beklagter nach Maaßgabe der Gerichts-Ordnung C. 5. §. 3. hiemit edictaliter bei Vermeidung der Verurtheilung in die Koſten geladen wird.

Ansbach, am 12. April 1839.

Königliches Landgericht.

Lentz, Landrichter.

2. Auf eignen Antrag des Schmiedmeiſters Georg Michael Pfeffer von Schnelldorf iſt über deſſen Vermögen der Univerſalconcurs verfügt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Gemeinſchuldner Forderungen zu machen haben, hierdurch aufgefordert, in den geſetzlichen 3 Ediktstagen, wovon der erſte zur Liquidation der Anſprüche

auf den 6. Mai 1839.

der zweite zur Vorbringung der Einreden,

auf den 21. Juni

der dritte zum Schlußverfahren

auf den 22. Juli

jedesmal Vorm. 9 Uhr anberaumt worden, entweder perſönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte vor dem hieſigen Landgerichte zu erſcheinen und alles was zur Liquidmachung der Forderung erforderlich iſt, im erſten Ediktstag bei Vermeidung der Präcluſion vorzulegen, in dem zweiten und dritten Ediktstag iſt im Fall des Ausbleibens der Nachtheil des Ausſchluſſes mit der treffenden Handlung zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Schlüßlich wird den Betheiligten noch eröffnet, daß das Aktivvermögen des Schuldners nach gerichtlicher Schätzung ſich auf 1831 fl. 43 kr. herausgeſtellt hat, die angezeigten Schulden aber 3368 fl. 23½ kr. betragen, worunter 2952 fl. 23½ kr. Hypothekenſchulden ſind.

Feuchtwangen, den 20. März 1839.

Königliches Landgericht.

Lippert, Landrichter.

3. Auf die eigene Inſolvenzerklärung des Weißgerbers Salomon Abraham Groshut zu Roth wurde das Conkursverfahren eröffnet, und werden daher die geſetzlichen Ediktstage und zwar

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf

Dienſtag den 7. Mai d. Js.

2) zur Abgabe der Einreden auf

Montag den 3. Juni d. Js.

und

3) zur Schlußverhandlung auf

Montag den 1. Juli d. Js.

jedesmal Morgens 9 Uhr anberaumt, wozu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß ihr Nichterſcheinen am erſten Ganttage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Maſſe, das Ausbleiben an den übrigen Tagen aber den Ausſchluß mit den vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Die Aktivmaſſe beſteht in 805 fl. 31 kr. dagegen die Schulden worunter 2600 fl.

Digitized by Google

Hypothekſchulden ſind, in 4886 fl. 2 kr. weßhalb bei dieſen Verhältnißen am erſten Ediktstage insbeſondere die Erzielung einer gütlichen Uebereinkunft verſucht werden ſoll. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen oder an denſelben zu bezahlen haben, bei Vermeidung doppelten Erſatzes aufgefordert, daſſelbe bei Gericht zu übergeben.

Pleinfeld, am 19. März 1839.

Königliches Landgericht.

Wunderer, Landrichter.

4. Das Fürſtlich von Wrede'ſche Herrſchaftsgericht Ellingen ladet nachſtehend verzeichnete Perſonen, welche ſeit länger als 10 Jahren die kgl. Lande verlaſſen haben, ohne von ihrem Leben und Aufenthalte Nachricht zu geben, ſammt ihren etwa zurückgelaſſenen Erben und Erbnehmern hiemit vor, ſich innerhalb neun Monaten und längſtens in der

auf 16. Januar 1840

bezielten Tagsfahrt ſchriftlich oder perſönlich bei dem dieſſeitigen Gerichte zu melden, und daſelbſt weitere Anweiſung zu erwarten, außerdem ſie für todt erklärt und ihr Vermögen an die nächſten Erben oder ſonſtigen Prätendenten ohne Caution wird hinausgegeben werden.

Fortl. Nr.	Tauf- und Familien-Namen	Geburts- u. Wohnort	Stand u. Gewerb des Abweſenden	Vermögen		Bemerkungen.
				fl.	kr.	
1	Johann Chriſtoph Volkertsdorfer	Suffersheim	Soldat des Infanterie-Regiments Pappenheim	1242	55	
2	Kaspar Frank	Weiboldshauſen	Soldat im Fuhrweſen-Bataillon	120	—	Seit dem ruſſiſchen Feldzuge vermißt.
3	Leonhard Frank	ditto	Soldat im Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm	120	—	
4	Georg Adam Herrmann	Höttingen	Bäckergeſelle	95	12	Soll nach Oeſterreich gewandert ſeyn.
5	Georg Michael Auer	Bubenheim	Soldat des Inf. Reg. Großherzog von Heſſen	151	13	Seit dem ruſſiſchen Feldzuge vermißt.
6	Johann Georg Dorner	Bubenheim	Metzgergeſelle	56	—	Letzter Aufenthalt in Ungarn.
7	Johann Chriſtian Bauer	Holzingen	Soldat des Inf. Regim. Herzog Wilhelm	633	20	Seit dem ruſſiſchen Feldzuge vermißt.
8	Michael Kolb	Ellingen	Soldat des Inf. Reg. Prinz Carl	400	—	Seit dem erſten franzöſiſchen Feldzuge vermißt.

Ellingen, den 27. März 1839.

Fürſtlich von Wrede'ſches Herrſchaftsgericht.

Hermann, Herrſchaftsrichter.

Digitized by Google

Privatbekanntmachungen.

1. Freitag den 26. April d. Js. Nachm. von 1 Uhr an werden beim Roßwirth Henninger dahier
10½ Schaff Korn,
4 Schaff Waitzen,
90 Schaff Dinkel und
7½ Schaff Rehr- und Aſter-Getraidt
in angemeſſenen Parthieen meiſtbietend verkauft und Liebhaber dazu eingeladen.

Mkt. Burgbernheim, den 16. April 1839.
Frhr. v. Greiffenclauiſche Renten-Verwaltung.
Zumpf.

2. Von den hierorts entbehrlichen Getraidtvorräthen aus dem Erndtejahr 1838 werden am Mittwoch den 24. April 1839 Vorm. 10 Uhr auf gutsherrſchaftlichen Befehl gegen
50 Schfl. Dinkel,
50 Schfl. Haber,
2 Schfl. Hülſenfrüchte,
unter Ratifikationsvorbehalt im Geſchäftslokale unterfertigter Verwaltung öffentlich verſtrichen.

Mkt. Sugenheim, am 16. April 1839.
Frhr. v. Seckendorffiſche Renten-Verwaltung.
Fikenſcher.

3. Getraidverkauf. An Früchten aus dem Erndtejahr 1838 werden am
Mittwoch den 24. April Vorm. von 10 Uhr an
circa
8 Schäffel Korn,
88 Schäffel Dinkel
148 Schäffel Haber
an die Meiſtbietenden salv. ratif. verſteigert von der
Gräflich und freiherrlich von Seckendorff Aberdarſchen Rentenverwaltung zu Obernzenn.
Erckert.

4. (Getraid-Verkauf.) An Früchten aus dem Erndtejahr 1838 werden am
Mittwoch den 24. April Vorm. von 10 Uhr an
circa
40 Schäffel Dinkel und
40 Schäffel Haber
an die Meiſtbietenden salv. ratif. verſteigert von der
Verwaltung der gräflich und freiherrlich von Seckendorff'ſchen Patronats-Kirchen-Stiftung zu Obernzenn.
Erckert.

5. Der Schluß der Sparkaſſa-Einlagen für das Ziel Walburgis iſt Mittwoch den 8. May 1839, die fälligen Zinſen aus frühern Einlagen können jedoch von heute bis zum genannten Tage erhoben werden, wenn nicht deren Kapitaliſirung nach §. 4. und 10. der Statuten vorgezogen wird.

Ansbach, den 17. April 1839
Sparkaſſa-Verwaltung.
Brendel.

6. **Bekanntmachung.**
(Die Nürnberger Feuerverſicherungs-Anſtalt auf Gegenſeitigkeit betr.)

Da auf die Beſchlüſſe der jüngſten Generalverſammlung vom 31. Jan. d. Js. nunmehr die Allerhöchſte Entſchließung Sr. Majeſtät des Königs eingetroffen iſt, ſo gibt ſich der Verwaltungsrath hiermit die Ehre, alle Theilnehmer der Nürnberger Verſicherungsanſtalt auf
Donnerſtag den 25. April d. Js. Vormittags 9 Uhr
zu einer außerordentlichen Generalverſammlung im Gaſthofe zum bayeriſchen Hofe dahier ergebenſt einzuladen, in welcher zuvörderſt die Allerhöchſte Entſchließung den Verſammelten eröffnet, ſodann aber die weitere Berathung der wichtigen Angelegenheit überhaupt und mit Hinblick auf den Artikel 4 der Satzungen gepflogen und Beſchluß gefaßt werden wird. Der Verwaltungsrath ſieht ſich verpflichtet, die Gegenwart aller Verſicherten oder doch die zahlreichſte Theilnahme derſelben unter Hinweiſung auf Artikel 23 der Satzungen, Abſatz 1, 2 und 3 in Anſpruch zu nehmen.

Nürnberg, den 9. April 1839.
Der Verwaltungsrath der Nürnberger-Feuerverſicherungsanſtalt auf Gegenſeitigkeit.
Merk, Vorſtand. Crämer, Sekretär.

7. (Holzverkauf.) Künftigen Mittwoch

Digitized by Google

den 24. April werden in der Kirchen-Stiftungs-Waldung von Mkt. Dietenhofen

56 Stücke weiche Schröte,

140 Klftr. weiches Scheitholz und

2500 Stück Wellen,

auf Haufen veranſchlagt dem öffentlichen Verkaufe an den Meiſtbietenden unterſtellt. Die Zuſammenkunft findet Vormittags 9 Uhr in dem Wirthshauſe Rothleiten ſtatt und werden die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gegeben.

Mkt. Dietenhofen, den 18. April 1839.

Kirchenverwaltung.

Stolz, Vorſtand.

Schuſter, Kirchenſtiftungs-Pfleger.

8. Die vom Herrn Stadtpfarrer Neuhöfer zu Augsburg in den Jahren 1812 und 1813 im Drucke herausgegebenen Predigten werden bei Landmann im Hauſe Lit. A. Nr. 245. über eine Stiege bis zur künftigen Walburgismeſſe zu kaufen geſucht.

9. G. L. Kitzinger beehrt ſich andurch zur ergebenſten Anzeige zu bringen, daß er ſein Schnitt- und Mode-Waarenlager neuerdings wieder aufs beſte aſſortirt hat und empfiehlt ſolches, beſonders aber die modernſten Zitze auf hellem und dunkeln Grunde, ſehr ſchöne Mousseline de laine, Cabyles, Shawls und Sommertücher in reichſter Auswahl Merinos und Ternaux-Seidenzeuche, glatte und façonirte weiße Waare, ſchleſiſche und holländiſche Leinwand, Schleier, Handſchuhe, Cravatten für Damen u. Herren, Weſtenzeuge ꝛc., einer geneigteſten Abnahme gehorſamſt, unter Zuſicherung beſter und billigſter Bedienung.

10. In der Schnürleiniſchen Papierhandlung in der Neuſtadt iſt eine Auswahl von vorzüglich ſchönen Tapeten, Borduren ꝛc. nach den neueſten Muſtern angekommen. Da dieſe um die Fabrikpreiſe, und äußerſt billig abgegeben werden, und in jedem beliebigen Quantum ſchon vorräthig liegen, ſo empfehle ich dieſelben zu gefälliger Abnahme beſtens.

Ansbach, den 15. April 1839.

11. Künftigen Dienſtag den 23. d. Mts. von früh 9 Uhr an werden im Seipelſchen Fabrikgebäude Thee-Spiel-Arbeitstiſche, Secretär, Rohrſeſſel, Bettſtellen, Stickrahmen, Behälter und ſonſtiges neues Schreinzeuch öffentlich verkauft.

Verwalter Moſer.

12. In einem Marktflecken, der zugleich Gerichtsſitz iſt, wird ein approbirter Bader als Geſchäftsführer bei einer Wittwe geſucht. Näheres bei der Redaktion.

13. Ich mache einem verehrungswürdigen Publikum die ergebenſte Anzeige, daß ich die bevorſtehende Meſſe wieder mit meinem ſchon bekannten Lager von allen Gattungen Meſſer, nemlich: Tranſchier-, Tafel-, Deſertmeſſer, Raſier- und Federmeſſer, alle Arten Taſchenmeſſer, für deren Güte ich garantire, beziehe und verſpreche billige Bedienung. Auch habe ich neu erfundene Putzkugeln, womit man den Roſt aus allen Meſſern und Stahlwaaren reinigen und einen Glanz hervorbringen kann; die Kugel à 6 kr. Meine Bude iſt dem Herrn Kaufmann Lamperti gegenüber.

J. Heymann, Meſſerfabrikant aus Fürth.

14. In Sommersdorf Haus Nr. 25 iſt eine, erſt einige Jahre gebrauchte, Hobel- und Drehbank mit hohem Rad, nebſt dem dazu gehörigen Werkzeug von engliſchem Stahl verfertigt, zu verkaufen.

15. Ein junger Menſch, mit einem ſehr guten Abſchied verſehen, und der wegen Dienſtwilligkeit und Treue ſich mehrere Zeugniſſe erworben hat, wünſcht ein Unterkommen als Bedienter, Ausgänger, Hausknecht oder was es immer ſeyn möchte; das Nähere iſt zu erfahren im Gaſthaus zur Schwane.

16. Ueberrheiner Saat-Lein iſt zu haben bei Stark, Seiler in der Roſengaſſe.

17. Künftigen Sonntag iſt Tanzmuſik im Drechſelsgarten, wozu einladet Beyerlein.

18. Sonntag den 21. April iſt Tanzmuſik, wozu höflichſt einladet Georg Meyer.

19. Künftigen Sonntag iſt Tanzmuſik, wozu höflichſt einladet Zech.

Zu vermiethende Wohnungen.

A. Nr. 203 iſt ein großes Quartier zu vermiethen.

Digitized by Google

A Nr. 32. iſt ein Quartier zu vermiethen.

A. Nr. 80 beim Schneidermeiſter Schmidt am obern Markt iſt parterre ein Quartier nebſt Laden bis Laurenzi zu beziehen.

A. Nr. 151 iſt der erſte Gaden mit 6 heizbaren Zimmern, 2 Kammern oder auch theilweiſe nebſt Stallung auf 5 Pferden und einem großen Garten täglich zu vermiethen.

D. 151 iſt auf einer ſchönen Lage ein Quartier zu vermiethen. Nähere Auskunft gibt Wittwe Simon Steffter.

Auf der Mittagsſeite eines Hauſes in der Stadt iſt ein ſehr freundliches Logis, beſtehend in 3 Stuben, Alkov, 2 Kammern und ſonſtige Bequemlichkeiten mit oder ohne Garten und Stall durch die Commiſſions-Anſtalt bis Walburgis zu vermiethen.

Beim Bäcker Uebelhör im ſchwarzen Bären iſt täglich ein Quartier zu beziehen.

B. 18 in der obern Vorſtadt iſt ein ſehr freundliches Quartier zu vermiethen.

C. 179 bei Baumeiſter iſt ein großes und ein kleines Quartier täglich zu vermiethen.

C. 6 iſt ein Quartier mit Möbeln zu 3 fl. monatlich zu vermiethen.

D. 296 in der Karlsſtraſſe iſt eine freundliche Wohnung zu vermiethen.

D. 353 iſt ein Quartier mit Möbels täglich zu vermiethen.

D. 455 iſt täglich ein Quartier zu vermiethen.

Fremdenanzeige.

Vom 7. bis 13. April 1838.

(Schluß.)

Zirkel. Hr. Kaufm. Mögelin v. Bamberg, Hr. Lithograph Hitz v. Nürnberg, Hr Gaſtw. Biſchoff von Großhabersdorf, Hr. Kaufm. Klemmer v. Nürnberg, Hr. Privat. Flechſel von Lindenburg, Hr. Fabrik. Beiſchlag v. Nürnberg, Hr. Kaufm. Düringer v. Stuttgart, Hr. Stud. Müller v. Jena, Hr. Kaufm. Berger v. Nürnberg, Hr. Maler Wittmann von Regensburg, Hr. Juwelier Schiller von Dresden, Hr. Privat. Beilmeyer v. Nürnberg, Hr. Fabrik. Luz v. Schongau, Hrn. Kaufl. Bergner v. Lauf, Berger von Nürnberg, Hr. Student [illegible] von München, Hr. Kaufm. Köhler von Augsburg, Hr. Rechtspraktikant Jermiſch v. Nürnberg, Hr. Steuer-Rendant Sturm v. Landshut.

Roß. Hrn. Pfarrer Tribou von Schwabach, Schenk mit Fam. von Herboldsheim, Hr. Kaufm. Roth v. Würzburg, Hrn. Handelsl. Lemlein und Rohr v. Augsburg, Hrn. Cantor Fikenſcher von Obernzenn, Lang v. Gnotſtadt, Hr. Gaſtwirth Uebel von Rothenburg, Hr. Kaufm. Bronner v. Dinkelsbühl, Mad. Schmidt v. Nürnberg, Herr Gutsbeſitzer Geißendörfer v. Burgbernheim.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Extra-Beilage
zu Nr. 32.
des Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blattes
für Mittelfranken
vom Jahr 1839.

Einl. Nr. 17835. Exp. Nr. 21379.

An die ſämmtlichen Land- und Herrſchaftsgerichte, unmittelbaren Magiſtrate, Rent- und Forſtämter von Mittelfranken.

Inſtruktion über die Behandlung des Forſtrügeweſens.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da in neuerer Zeit die Forſtfrevel zugleich mit der, bisher immer ſteigenden Theuerung des Holzes in einem beunruhigenden Grade zugenommen haben, und in dieſer Beziehung, insbeſondere aber wegen Befriedigung des Holzbedürfniſſes der Armen, ſich nur eine trübe Ausſicht für die Zukunft eröffnet, ſo hat ſich die unterfertigte k. Regierung veranlaßt geſehen, einerſeits mit höchſter Genehmigung, der ärmeren Einwohnerklaſſe durch Abgabe von Brennholz aus Staatswaldungen um die Taxe oder unter derſelben, ſo weit es nur immer thunlich iſt, eine Erleichterung zu gewähren; andererſeits aber mit Strenge auf der geſetzlichen Beſtrafung der Frevler, insbeſondere der Gewohnheitsfrevler, zu beſtehen, deßhalb alle in verſchiedenen Verordnungen und Ausſchreiben zerſtreuten Beſtimmungen über das Verfahren im Forſtrügeweſen zur leichtern Ueberſicht in ſyſtematiſcher Ordnung zuſammenzuſtellen und hierdurch eine förmliche Inſtruktion zu bilden. Es wird daher verfügt, was folgt:

I. Abſchnitt.

Von dem Umfang der Forſtpolizei und von der Zuſtändigkeit bezüglich der Aufſicht und Beſtrafung der Uebertretungen.

§. 1.

Die Forſtpolizei erſtreckt ſich auf die Sicherheit und forſtordnungsmäßige Behandlung aller in den einzelnen Polizeibezirken gelegenen Waldungen.

Die Forſtpolizei hat demnach dahin zu wirken, daß die Nachtheile, welche dem Beſtand und der Erhaltung dieſer Waldungen drohen, möglichſt abgewendet, und ihre Fürſorge auf die Conſervation, Bewirthſchaftung und Benützung der Privatwaldungen erſtreckt werde.

In allen dieſen Beziehungen ſind die Uebertretungen von Forſtpolizeiwegen zu beſtrafen, ſoweit nicht die verbotenen Handlungen vor die Criminalgerichtsbarkeit gehören.

Digitized by Google

IV. Beilage z. V. U. §. 26.

VI. Beilage zur Verf. Urk. §. 90 lit. i.

Verord. v. 22. Dez. 1821, die Organiſation der Forſtbehörden betr. §. 3. u. 4.

(Reg. Bl. 1822. Seite 29.)

Verord. v. 17. Dez. 1825, den Geſchäftsgang bei den Kreisregierungen betr., §. 64.

Entſchließung des königl. Miniſteriums des Innern vom 22. April 1835, den Vollzug des §. 64. der Verord. v. 17. Dez. 1825, in specie die forſtpolizeiliche Aufſicht auf Privatwaldungen betr.

(Int. Bl. 1835. S. 1246.

Entſchließung des kgl. Miniſt. des Innern vom 31. Oktober 1837, den Vollzug des Gemeinde-Edikts betr. Ziff. 102 bis 106 incl.

(Extrabeilage zu Nr. 102 des Intell. Bl. v. 1837)

vergl. auch:

Reg. Ausſchr. vom 25. April 1837 und wiederholt unterm 15. Januar 1838.

(die Handhabung der forſtpolizeilichen Aufſicht auf Privatwaldungen betr.)

(Intell. Bl. 1838 S. 43.)

§. 2.

Bezüglich der Holzentwendungen im Walde iſt insbeſondere der Umfang der Forſtpolizei gegenüber der Criminalgerichtsbarkeit durch

die Novellen zum Strafgeſ. Buch vom 31. März und 3. Oktob. 1815 (Doppelmairs Sammlung, 2te Aufl. Seite 47. — lithographirte Sammlung Nr. 78. u. 104), dann

Döllingers Verord. Samml. Bd. 14 pag. 765 u. 779 — 781.

ferner durch das

Juſtiz-Miniſt. Reſcript vom 6. Aug. 1822.

beſtimmt, wornach ſolche Holzentwendungen

a) als ausgezeichnete Diebſtähle an ſich niemals,

b) als Diebſtähle überhaupt nur dann betrachtet und beſtraft werden können, wenn ſie ſich rückſichtlich des Betrags (über 25 fl.) zum Verbrechen des Diebſtahls erheben,

c) in allen andern Fällen aber als Waldfrevel zu behandeln und den Polizeibehörden zur Abwandlung, nach den beſtehenden Forſtordnungen, zu überlaſſen ſind, woraus folgt, daß es überhaupt

d) ein Vergehen durch Holzentwendungen im Walde nicht gibt.

e) Andere Zuwiderhandlungen gegen die Forſtordnungen und forſtwirthſchaftlichen oder forſtpolizeilichen Beſtimmungen unterliegen dieſer Beſchränkung hinſichtlich der Summe nicht, ſondern eignen ſich ohne Rückſicht auf den Betrag zur Competenz der Polizeibehörden.

§. 3.

Forſtpolizei gegenüber der Civilgerichtsbarkeit bezüglich der Forſtrechte.

Hinſichtlich der ſogenannten Forſtrechte wird durch die

churfürſtlich bayer. Verord. v. 3. März 1789, erneuert durch Verord. v. 15. Dez. 1804 Forſtpolizei betr.

(Reg. Bl. 1805 Seite 132.)

feſtgeſetzt, daß in jenen Fällen, wo es ſich nicht um das jus foresti, ſondern um den modum exer-

Digitized by Google

cendi, folglich um einen damit verbundenen Forſtpolizeigegenſtand, wann, wo und wie die eingeforſteten Unterthanen Holz hauen, Streu rechen, Vieh weiden ꝛc. dürfen, zu thun iſt, gar kein Prozeß zu geſtatten, ſondern die ſtreitenden Theile a limine judicii ab, und zu der geeigneten Adminiſtrations- und Polizeibehörde zu verweiſen ſeyen, woſelbſt nach den vorhandenen Forſt-Polizei- und Kultur-Geſetzen mit Hinſicht auf die Wohlfahrt des Staats und des Publikums die zweckmäßige Weiſung ertheilt werden ſolle.

§. 4.

Als Organe der Forſtpolizei, (wie ſie oben §. 1. bezeichnet iſt) haben vor Allen die k. Forſtämter, dann die Forſtbehörden der Standes- nnd Gutsherren die Aufſicht über alle in ihrem Bezirke gelegenen Waldungen, mit Einſchluß der Communal-, Stiftungs- und Privatwaldungen.

(vergl. die oben §. 1. erwähnten Verord. und Entſchließungen.)

Unter deren Leitung wird dieſe Aufſicht zunächſt durch das ihnen untergebene Forſtperſonale bewirkt.

§. 5.

Der Schutz der einzelnen Waldungen liegt dem Eigenthümer ob.

Unter dieſem Schutz wird die möglichſte Verhinderung von forſtpolizeilichen Uebertretungen und Anzeige derſelben bei der zuſtändigen Polizeibehörde Behufs der Beſtrafung verſtanden.

Zum Schutz der Staatswaldungen ſind die k. Revierförſter mit dem andern niedern Forſtperſonal, (Forſtwarte, Gehilfen und Lokal-Waldaufſeher), zum Theil auch die hiefür verpflichteten Forſtpraktikanten und Eleven, welche das zu einem gültigen Zeugniß in Straſſachen erforderliche Alter von 18 Jahren haben, beſtellt.

Den Schutz der Waldungen der Standes- und Gutsherren übt das von demſelben beſtellte Perſonale aus.

Für die Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen haben die Eigenthümer oder deren Vertreter beſondere Aufſeher zu beſtellen, welche von der treffenden Polizeibehörde förmlich auf Handhabung dieſes Forſtſchutzes zu verpflichten ſind.

Auch den k. oder anderen Forſtbedienſteten kann dieſer Schutz durch den Eigenthümer vermöge eines Privat-Uebereinkommens, nach erlangter Zuſtimmung der vorgeſetzten Forſtbehörde, übertragen werden.

§. 6.

Die Gendarmerie iſt durch ihre Dienſtesinſtruktion zur Wachſamkeit gegen Uebertretungen aller Art und an allen Orten, alſo auch gegen Forſtfrevel, zur Anzeige, Pfändung, und nöthigenfalls zur Arretirung der Frevler, verpflichtet, ſowie bei etwa geleiſtetem Widerſtand zur Anwendung ihrer Waffen berechtigt.

vergl. Reg. Ausſchr. v. 24. Jan. 1839, die Befugniſſe der Gendarmerie gegen Holzfrevler betr.

(Int. Bl. 1839 S. 82.)

Außerdem iſt das ſämmtliche Forſtaufſichtsperſonale berechtigt und verbunden, ſo wie jeder Private befugt, alle auch außer dem etwa angewieſenen Bezirk gelegenheitlich wahrgenommenen forſtpolizeilichen Uebertretungen zur Anzeige zu bringen.

Nach Analogie des St. G. B. Th. I. Art. 78.

Digitized by Google

Reg. Ausſchr. 15. Jan. 1838, die Handhabung der forſtpolizeilichen Aufſicht auf Privatwaldungen betr.

(Int. Bl. 1838.)

§. 7.

Dem Waldſchutzperſonale (einſchlüſſig der Gendarmerie) ſteht zum Vollzuge dieſes Schutzes nicht blos die Wegnahme der verbotenen Inſtrumente zu, welche die Frevler gegen die Beſtimmungen der Holzleſe-Ordnung im Walde bei ſich führen, ſondern auch die Pfändung unbekannter Frevler, letztere zu dem Zweck, um den wahren Namen, Stand und Wohnort derſelben Behufs der Anzeige an die Polizeibehörde kennen zu lernen, daher ſolche Pfänder ſo bald der Zweck erreicht iſt, wieder zurückgegeben werden müſſen.

Dieſe Pfändung kann nach Umſtänden auch an dem Vieh der Uebertreter, wenn ſolches verbotswidrig geweidet, oder zu Beſchädigungen und Entwendungen im Walde gebraucht wird, erfolgen. — Zweckmäßig wird ſolches Vieh dem nächſten Gemeindevorſteher (im Nothfall einem Gemeindebevollmächtigten) zur vorläufigen Verwahrung und Fütterung auf Koſten des Eigenthümers übergeben, und iſt erſt nach erlangter Gewißheit über den Letzteren, ſo wie nur nach Erſtattung der erlaufenen Fütterungskoſten zurückzugeben.

Die Pfändung darf jedoch von den Forſtbedienſteten nur im Walde oder den *zunächſt daran* gelegenen Feldern und Wegen vorgenommen werden, und in letzteren nur, wenn es augenſcheinlich iſt, daß die fraglichen Perſonen aus dem Walde kommen und dort gefrevelt haben.

Außerhalb des Waldes aber, *auf entfernteren* Wegen oder Feldern, in Dörfern und Städten, *kommt es dem Forſtperſonale nicht zu, für ſich allein* Jemanden zu *pfänden oder Hausſuchung vorzunehmen*; daſſelbe muß vielmehr, wenn es hinreichenden Verdacht gegen Jemanden wegen eines Frevels hegt, denſelben bis in einen Ort verfolgen, und die *Lokalbehörde*, den *Gemeindevorſteher*, in deſſen Ermanglung einen *Gemeindebevollmächtigten*, zu Hilfe rufen, indem ſowohl in dieſem Falle, als auch wenn ſonſt ſtarker Verdacht eines Frevels vorliegt, nur *mit deren Zuziehung eine Hausſuchung* bei den betreffenden Perſonen vorgenommen werden darf.

Allerh. Entſchließung vom 19. Juni 1810 und vom 28. März 1815, ſ. lithogr. Sammlung der Novellen z. St. G. B. Nr. 80. dann in Döllingers Sammlung Bd. 14 pag. 776.

In ſolchen Fällen darf *die verlangte Beiſtandsleiſtung* von den Gemeindevorſtehern und in deren Abweſenheit oder bei zu weiter Entferuung ihres Wohnſitzes, von jedem andern Gemeindebevollmächtigten *nicht verweigert werden*; was daher den Gemeinden durch die Polizeibehörden gehörig bekannt zu machen iſt. —

Eine *Ausnahme* tritt nur bei *Einöden* und *Weilern* ein, wo eine ſolche Zuziehung *nicht ſchnell genug* bewirkt werden kann.

Hat ſich durch die vorgenommene Hausſuchung der geſchöpfte Verdacht als gegründet herausgeſtellt, ſo iſt der Befund in dem Büchlein, welches jedes forſtſchützende Individuum bei ſich führen ſoll (vid. §. 15a) kurz zu notiren, und dieſe Vermerkung von dem beigezogenen Gemeinde-Vorſteher oder Bevollmächtigten, in Fällen aber (bei Einöden und Weilern) wo die Hausſuchung ohne Beiziehung eines Zeugen geſchieht, von dem Frevler ſelbſt eigenhändig unterzeichnen zu laſſen. Verweigert Letzterer ſeine Unterſchrift, ſo iſt dieß kurz zu bemerken.

Digitized by Google

Hinſichtlich des Gebrauchs der Waffen durch die Forſtbedienſteten bei etwaigen Widerſetzungen der Frevler muß auf die Beſtimmungen des

St. G. B. Thl. I. Art. 125 bis 136, ferner Art. 405 bis 408. 411. 412.

hingewieſen werden.

Wegen Verwendung der weggenommenen Beile u. d. gl. wird auf §. 45 hingewieſen.

Die vom Forſtſchutzperſonale wahrgenommenen Uebertretungen ſind den einſchlägigen Polizei-Behörden zur Beſtrafung anzuzeigen.

(Vergl. §. 10 und den II. Abſch. §. 11—18.)

§. 8

Unter Oberaufſicht der k. Regierung, Kammer des Innern ſind zur Handhabung der Forſtpolizei, namentlich zur Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtfrevel und anderen forſtpolizeilichen Uebertretungen in I. Inſtanz folgende Behörden competent:

1) Die k. Landgerichte und die Herrſchaftsgerichte (auch herrſchaftlichen Commiſſariate) — und zwar für alle in ihrem Bezirk begangenen forſtordnungswidrigen Handlungen, ſo wie bezüglich des Strafmaßes, dermalen ohne beſondere Einſchränkung, ſo daß dieſelben alle in den Forſtordnungen beſtimmten Geldſtrafen, die angemeſſenen Ordnungsſtrafen, und polizeilichen Arreſt bis zu 4 Wochen, nöthigenfalls geſchärft, ſelbſtſtändig erkennen dürfen.

(Verordnung v. 17. Dez. 1825. den Wirkungskreis und Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen btr. §. 64.)

(Reg. Bl. 1825. S. 1092.)

Verordnung v. 28. Febr. 1838. die Zuſtändigkeit der Unterbehörden in Polizeiſtraffällen btr.

(Regg. Bl. 1838. S. 190.)

2) Die der kgl. Regierung unmittelbar untergeordneten Magiſtrate (I. u. II. Claſſe in Städten mit eigenen k. Commiſſären) — für die in ihrem Bezirke begangenen Frevel ꝛc., — unter den, in der ebengenannten Verordnung vom 28. Febr. 1838. — beziehungsweiſe in der Verordnung v. 24. Septbr. 1808 (die Competenz der Polizei-Direktionen btr.) §. 91 und 92 feſtgeſetzten Beſchränkungen.

3) Die Patrimonial-Gerichte I. und II. Claſſe, die Patrimonial-Aemter, ſo wie die den Landgerichten (oder Herrſchaftsgerichten) untergeordneten Magiſtrate (II. Claſſe ohne Commiſſäre, und III. Claſſe) unter den nämlichen und weitern Beſchränkungen, welche in der

VI. Beilage zur Verfaſſ. Urkunde, §. 89. 90. lit. i. und dem

revid. Gemeinde-Edikt, §. 68. enthalten ſind.

(Miniſt. Reſkript vom 8. Febr. 1836. die Erholung der landgerichtlichen Beſtätigung bei Erkenntniſſen in Forſtrügeſachen von Seite der Patrimonialgerichte betr.)

(Intellig. Bl. 1836. S. 1043.)

§. 9.

Die Unterſuchung einer forſtpolizeilichen Uebertretung und die Entwerfung des Beſchluſſes kann zwar von dem Nebenbeamten einer Behörde (Landgerichts-Aſſeſſor ꝛc. ꝛc.) geſchehen, zur Erlaſſung des Beſchluſſes iſt aber nur der Amtsvorſtand befugt. Die entworfenen Beſchlüſſe, ſie mögen eine Verurtheilung, Inſtanzentlaſſung oder Freiſprechung enthalten, bedürfen daher vor

Digitized by Google

der Publikation der Genehmigung des Amtsvorſtandes, wodurch ſolche erſt zum amtlichen Beſchluß erhoben werden.

Dieß gilt nicht blos von beſondern Unterſuchungen, ſondern auch von Abhaltung der Rügetage.

Die Magiſtrate haben ſolche Beſchlüſſe, wenn nicht ein beſonders dringender Fall vorliegt, nach collegialer Berathung zu faſſen.

Miniſt. Entſchl. vom 15. Jänner 1838 eröffnet durch lithog. Regierungs-Ausſchreiben vom 22. Jan. 1838.

Inſtruktion für die Geſchäftsführung der Magiſtrate vom 21. Septr. 1818. §. 21. 22. (Regg. Bl. 1818 S. 1051.)

§. 10.

a) In den einzelnen Fällen iſt diejenige Polizeibehörde zur Unterſuchung und Beſtrafung einer Uebertretung competent, in deren Bezirk die Letztere begangen wurde, (mit der oben §. 8. Nr. 2 und 3 enthaltenen Beſchränkung für Magiſtrate und Patrimonialgerichte ꝛc.)

Nach Analogie des St. G. B. Theil II. Art 22.

b) Wenn daher Waldungen, die zu einer und derſelben Forſtrevier gehören, in verſchiedenen Polizeibezirken liegen, ſo müſſen auch von den Forſtbedienſteten die Frevel-Anzeigen nach dieſen Polizeibezirken ausgeſchieden werden.

(Vergl. unten, Abſchn. II. §. 15)

c) Die Zuſtändigkeit einer Behörde uber den Haupturheber begründet auch die Zuſtändigkeit über die Theilnehmer und Gehülfen oder Begünſtiger.

Analogie des St. G. B. II. Art. 24.

II. Abſchnitt.

Von der Anzeige und Vorladung der Uebertreter.

A. Anzeigen.

§. 11.

Die **Polizeibehörden** ſind zur Einſchreitung reſp. zur Eröffnung einer Unterſuchung wegen einer forſtpolizeilichen Uebertretung **pflichtmäßig veranlaßt, ſobald dieſelben auf irgend eine Weiſe** die Gewißheit oder **Wahrſcheinlichkeit** eines ſolchen Frevels ꝛc. ꝛc. erhalten haben.

Nach Analogie des St. G. B. Thl. II. Art. 59.

§. 12.

a) In der Regel erfolgten zeither die **Anzeigen** der forſtpolizeilichen Uebertretungen durch das Forſtſchutzperſonale vierteljährig in einer Tabelle, (dem **Rügemanual**), wofür in der **Beilage** 1 das Formular gegeben iſt. Um aber den k. Forſtämtern hinlängliche Zeit zu den allenfalls erforderlichen Recherchen zu gewähren, und damit dieſe auch rechtzeitig noch, auf friſchen Thatbeſtand hin, vorgenommen werden können; andern Theils um ſelbſt dem äußern Perſonale die Herſtellung der Reinſchriften zu erleichtern, ſo ſollen von jetzt an jene Anzeigen in **Monats-Heften** an die k. Forſtämter geſchehen. Dieſe Anzeigen gelangen durch die k. Forſtämter quartalsweiſe an die treffenden Polizeibehörden.

Digitized by Google

Wenn aber wegen Menge der Frevel eine monatliche oder zweimonatliche Abwandlung derſelben nöthig erſcheint, (vergl. unten §. 24.) ſo müſſen die Anzeigen auch dahin monatweiſe erſtattet werden.

Die Forſtbehörden haben ſich deßhalb mit den Polizeibehörden zu benehmen.

b) Es können auch auſſer den vorſtehenden Terminen die Anzeigen über ſolche Uebertretungen wegen Dringenheit oder Wichtigkeit der Sache Behufs ſofortiger beſonderer Unterſuchung an die Polizeibehörden gebracht werden, welche zur Beachtung derſelben verpflichtet ſind, namentlich wenn vorausſichtlich zur Ueberführung eine ſchleunige Unterſuchung (Behufs der Zeugenvernehmung, des Augenſcheins ꝛc.) erforderlich wird.

Dergleichen beſondere Anzeigen ſind jedoch ebenfalls in das treffende Rügemanual ſogleich aufzunehmen, um die Reſultate der richterlichen Erkenntniſſe bei dem nächſten Rügetag gehörig übertragen zu können. Zur Kenntlichmachung derſelben in den Rüge-Manualien iſt in der Rubrik „Ordnungs-Nummer" ein Sternchen (*) beizuſetzen, z. B. 30*.

c) Auch die Anzeigen der Privatperſonen (vergl. §. 6. Abſatz 2) ſollen in das Manual des betreffenden Forſtaufſichtsbezirks aufgenommen, im Falle der Unterlaſſung dieſer Aufnahme aber noch vor der Beſchlußfaſſung den treffenden Forſtbehörden mitgetheilt, und von dieſen, wenn es nicht beim Manual des laufenden Quartals noch geſchehen kann, jeden Falls in das Manual des folgenden Quartals übergetragen werden, damit die Einweiſung und Verrechnung der Strafe ꝛc. ꝛc. gehörig erfolgen kann.

Die rechtzeitige Mittheilung an die Forſtbehörde darf deßhalb nicht unterlaſſen werden, weil immer mit der Anzeige ein techniſches Urtheil, z. B. Schätzung des Schadens oder Werthes verbunden iſt oder ſeyn ſoll, zu ſolchen techniſchen Gutachten aber nur die eigens beſtellten Sachverſtändigen als befähigt erachtet werden können. (Vergl. unten §. 14).

§. 13.

Jede Anzeige, ſie mag im Rügemanual oder geſondert erfolgen, muß Folgendes enthalten:

a) Tag, Monat und Jahr der Begehung und Entdeckung der Uebertretung (nach der Stunde bei Tag oder Nacht).

b) Den Ort, wo der Frevel ꝛc. ꝛc. begangen wurde, mit Angabe, ob der Wald dem Staat, oder einer Gemeinde, einer Stiftung, einem Privaten eigenthümlich zuſtehe, und zu welchem Landesgebiet derſelbe früher gehört habe, (wegen Anwendung der verſchiedenen Waldordnungen).

Zum Behufe einer richtigen Angabe in letzterer Beziehung haben die Forſtbehörden im Benehmen mit den treffenden Polizeibehörden ein Verzeichniß der einzelnen Waldungen nach dem frühern Territorial-Verbande anzufertigen und ſolches den Anzeigen zu Grunde zu legen. Zur Abkürzung kann auf dem Titelblatt des Manuals auch bemerkt werden, zu welchem frühern Landesgebiet die meiſten Waldungen der fraglichen Revier ꝛc. gehörten; in den Manuals-Anzeigen können dann bei ſolchen Waldungen die Angaben des Territoriums weggelaſſen und nur die Ausnahmen kurz, allenfalls mit Abkürzungen, (in der Rubrik: „Ort des Frevels") angegeben werden, z. B. E. für Eichſtättiſch, T. O. für Teutſchordenſch, u. ſ. w.

c) Den Namen, Stand und Wohnort des Uebertreters (Frevlers) (mit Einſchluß des etwaigen Spitznamen oder Hausnamen).

d) Die Beſchaffenheit des Frevels und des ſonſtigen ordnungswidrigen Verhaltens mit der

Digitized by Google

Angabe, ob der Uebertreter auf der That betroffen wurde, oder auf welche andern Verdachts- reſp. Ueberweiſungsgründe die Anzeige geſtützt wird, allenfalls mit Benennung der Zeugen.

Zur Erläuterung der Beſchaffenheit des Frevels gehört auch die Bemerkung, ob der Thäter ſich widerſpenſtig oder widerſetzlich benommen hat.

Die bloſe Angabe, daß z. B. bei einer Hausſuchung Holz gefunden worden ſey, u. dgl. genügt in der Manualsanzeige nicht, wenn nicht zugleich der dringende Verdacht einer beſtimmten Uebertretung wenigſtens wahrſcheinlich gemacht werden kann.

e) Die Bemerkung, ob der Angezeigte ſchon vorher öfters, und wie vielmal, wegen eines Forſtfrevels oder einer ähnlichen Uebertretung beſtraft worden iſt. Das frühere Betreten eines Frevlers allein, oder eine frühere Anzeige deſſelben, welche keine Beſtrafung nach ſich gezogen hat, iſt hier nicht in Anſchlag zu bringen. (Vergl. unten §. 16.)

Solche Bemerkungen gehören unter die Manuals-Rubrik: „Beſchaffenheit des Frevels ꝛc. ꝛc.

f) Die Angabe, ob dem Frevler verbotene Werkzeuge abgenommen, oder ob ihm andere Gegenſtände, und welche abgepfändet wurden. (Unter der Manuals-Rubrik: „Beſchaffenheit des Frevels ꝛc.)

g) Den vollen Werth des Gegenſtandes der Uebertretung, (z. B. des gefrevelten, oder forſtordnungswidrig gehauenen Holzes, der Streu u. ſ w.) und erforderlichen Falls davon ausgeſchieden, die Größe des angerichteten Schadens. Die erſtere Angabe genügt, wenn außerdem kein beſonderer Schaden angerichtet wurde.

Es kann aber auch, auſſer dem Werth des unbefugt zugeeigneten Gegenſtandes, durch die verbotene Handlung noch ein weiterer Schaden für den Wald herbeigeführt worden ſein, z. B. bei Entwendungen aus jungen Beſtänden oder Schonungen, bei Fällung und Abfuhr des Holzes, durch Verletzung der Wurzeln, der Schonungsgräben oder Einfriedungen, bei Beſchädigungen der Markſteine und anderer im Innern des Waldes vorkommender ſtändiger Zeichen, — wenn Bäume durch Harzſammeln (Pecheln) im Wachsthum zurückgeſetzt, durch Entgipſeln oder durch zu ſtarkes Entäſten ihrem gänzlichen Abſtehen entgegen geführt werden ꝛc. in welchen Fällen in der Regel entweder die Koſten der nöthigen Nachbeſſerungen (bei bedeutenden Fällen mit Einrechnung des Verluſtes in der Wachsthumszeit) oder der dem Haubarkeits-Ertrage des beſchädigten Holzbeſtandes zugehende Entgang zu berückſichtigen ſind, und für den zu taxirenden Schaden den Maßſtab geben.

Die Schadens-Angabe darf in dieſen Fällen den oben bezeichneten Objekts-Werth nicht in ſich begreifen; beide zuſammen dienen hier der erkennenden Polizeibehörde als Grundlage zur Beſtimmung der Strafe und des Schadenserſatzes.

In einigen Fällen, namentlich wenn keine Entwendung, ſondern blos Beſchädigung ſtatt gefunden hat, iſt nur der volle Schaden anzugeben, (ohne andere Werthsbeſtimmung) z. B. bei Weidenſchafts-Freveln, Waldbränden, Grenzbeſchadigungen, bei Ausfuhren über Schläge und auf eingeſtellten Wegen, u. ſ. w.

§. 14.

Zur zweckmäßigen Herſtellung der Anzeigen iſt ferner zu beachten:

1) Wenn der Frevler dem anzeigenden Forſtperſonale nicht perſönlich bekannt iſt, oder ſonſt eine Ungewißheit hinſichtlich ſeines wahren Namens beſteht, — wenn bei Zuredeſtellung

Digitized by Google

der als Uebertreter erachteten Perſonen von dieſen eine Entſchuldigung oder Vertheidigung vorgebracht wird, — (z. B. daß ſie die fraglichen Gegenſtände auf rechtliche Weiſe von beſtimmten Perſonen oder aus ihren Waldtheilen erworben hätten,) — in ſolchen und ähnlichen Fällen hat das Forſtſchutzperſonale, insbeſonders der einſchlägige k. Revierförſter und die übrigen in dieſe Kathegorie gehörigen Forſtbedienſteten, das wahre Verhältniß durch Nachfragen und Augenſcheins-Einnahme näher zu erforſchen, und erſt alsdann die Anzeige mit den nöthigen Erläuterungen in das Manual aufzunehmen.

2) Wenn eine Uebertretung von Perſonen entdeckt und zur Anzeige gebracht wird, welche keine Sachverſtändigen im Forſtweſen ſind, (z. B. Gendarmen,) ſo ſoll Veranlaſſung gegeben werden, daß noch vor Uebergabe der Anzeige an die Polizeibehörde wo möglich der Werth oder Schaden durch den Forſtbedienſteten des Aufſichtsbezirkes, wo der Frevel geſchah, erhoben wird. In wichtigen und bei zweifelhaften Fällen hat dieß durch den k. Revierförſter ꝛc. ſelbſt zu geſchehen. (Vergl. oben §. 13 lit. g.)

3) Ueberhaupt iſt es beſondere Obliegenheit der k. Revierförſter ꝛc. ſtrenge darüber zu wachen, daß alle Anzeigen mit Gründlichkeit gemacht werden, und dieſelben ſind befugt, zweifelhafte oder unrichtige Angaben aus den Rüge-Manualien oder Tage-Büchlein ihres untergeordneten Perſonals ꝛc. zu ſtreichen, haben aber in ſolchen Fällen die deßfallſigen Motive und ſonſt erforderlichen Bemerkungen beizuſetzen.

4) Wenn Dienſtboten oder Kinder eine Uebertretung begangen haben, und die Dienſtherren oder Eltern derſelben nach den beſtehenden Forſtordnungen (und ihren Erläuterungen) als haftbar erſcheinen, ſo ſind dieſe Dienſtherren und Väter (in deren Ermanglung die Mütter) zugleich mit dem Frevler, jedoch mit der Bemerkung: „als haftbar“ zu benennen.

5) Als Erläuterung kann den Anzeigen beigefügt werden (Rubrik 4), ob der Angezeigte ein Gewohnheitsfrevler iſt, ob er nicht aus Noth ſondern mehr zum Erwerb die Holzentwendung begeht, ob er den Kleinholzhandel treibt, ob er eigne Waldung beſitzt, ob er ſich mit größerem Holzhandel befaßt, ob die Entwendung mittelſt Anſpann geſchehen iſt ꝛc.

§. 15.

Die Anfertigung der Rüge-Manuale geſchieht in folgender Art:

a) Jedes zum Forſtſchutz beſtellte Individuum hat beim Wald-Begang ein von der treffenden Forſtbehörde mitgetheiltes Büchlein bei ſich zu führen, und in dieſes alle entdeckten Uebertretungen bei der erſten Wahrnehmung, ſo wie auch die ſpätern Erhebungen in chronologiſcher Ordnung zu notiren.

Aus dieſen Notizen wird das Manual, zuerſt im Rapular, gefertigt.

b) Jeder Revierförſter, Forſteiförſter, Forſtwart und Stationsgehülfe, ſowie jeder Communalwald-Aufſeher u. dgl., überhaupt jeder für einen eigenen Bezirk aufgeſtellte Aufſeher, hat ein beſonderes Manual zu führen, in jedem aber ſind die Frevel ꝛc. in chronologiſcher Ordnung vorzutragen. (Vergl. Verordn. vom 15. Dez. 1828 §. 5.)

c) In die Manualien ſind auch die Anzeigen der zugetheilten Gehülfen und verpflichteten

2

Digitized by Google

Praktikanten, der Gendarmen und Privatperſonen aufzunehmen, mit darüber ſtehender Benennung des eigentlichen Denunzianten. (Vergl. oben §. 12 lit. c.)

d) Wenn die Waldungen einer Revier in mehreren Rentamtsbezirken liegen ſollten, ſo ſind auch die Manuals-Anzeigen darnach auszuſcheiden oder abzutheilen.

e) Wenn Perſonen, welche ihres Standes oder Berufes wegen eine beſondere Berückſichtigung verdienen, ſich einer forſtordnungswidrigen Handlung ſchuldig gemacht hätten, ſo iſt die Anzeige hierüber nicht unter die gewöhnlichen Frevel im Manual aufzunehmen, ſondern Behufs einer eigenen Unterſuchung ſogleich geſondert zu erſtatten.

Daſſelbe Verfahren iſt zu beobachten, wenn Jemand wegen einer forſtpolizeiwidrigen Handlung in ſeinem eigenen Walde angezeigt wird.

Für letztere Fälle kann auch ein eigenes Manual geführt und monatweiſe übergeben werden. (Vergl. unten §. 38.)

f) Alle Einträge (Anzeigen) ſind nach der Zeitfolge der Entdeckung (mit Ausnahme der Fälle unter lit. e) und unter fortlaufenden Nummern zu bewirken; Letzteres, das Eintragen der Ordnungs-Nummern, hat jedoch nur für jede geſonderte Vorlage nach Polizeigerichtsbezirken und Rentämtern (nicht nach den verſchiedenen Aufſichts-Bezirken) folglich von den Revierförſtern ꝛc. kurz vor der Uebergabe der Reinſchriften an das Forſtamt erſt zu geſchehen. (vergl. oben §. 10 lit. b.)

Hiebei kommen ſtets nur die Anzeigen des laufenden Quartals in Betracht, indem die Ueberträge aus früheren Quartalen nach der bisherigen Weiſe künftig nicht mehr ſtatt finden. (vid. §. 33.)

g) Durch die Revierförſter ꝛc ſind alle Manuals-Anzeigen, nach Revieren, Warteien ꝛc. — wie es nemlich die einſchlägigen Polizeibezirke und in dieſen die verſchiedenen Rentämter nothwendig machen, abgetheilt und abgeſchloſſen, auch von denſelben und den einzelnen Denunzianten unterſchrieben, in dreifacher Reinſchrift geheftet, an die treffende Forſtbehörde (nämlich das k. Forſtamt oder die k. Forſtverwaltung, oder an die ſtandes- und gutsherrliche Forſtbehörde) zu übergeben.

Dieſe Uebergabe muß am Schluſſe eines jeden Monats unfehlbar bewirkt werden. (ſiehe oben §. 12. lit. a.)

h) Als I. Quartal werden die Monate Juli, Auguſt, September,
als II. Quartal die Monate Oktober, November, Dezember,
als III. Quartal die Monate Januar, Februar, Merz,
als IV. Quartal die Monate April, Mai, Juni, beſtimmt.

§. 16.

Die Forſtbehörden reſp. die Vorſtände derſelben haben dieſe Rüge-Manuals-Anzeigen ſogleich nach Empfang zu prüfen, bei allenfallſigen Anſtänden die Ergänzung und Berichtigung zu veranlaſſen, dieſelben nach den einzelnen Revieren, Warteien, ꝛc. (mit dem Aktuar) zu unterſchreiben, und längſtens in 6 Tagen nach dem Ablauf des Quartals den Polizeibehörden zu übergeben.

Insbeſondere haben die Forſtbehörden bei Prüfung der Anzeigen darauf zu ſehen, daß die Angaben der frühern Territorial-Verhältniſſe der Waldungen, und die Angaben, ob der Frevler ſchon öfters beſtraft worden iſt, richtig und genau ſind.

Digitized by Google

Zum Anhalte dient einerſeits das oben in §. 13 lit b. erwähnte Verzeichniß, andererſeits ein in nachſtehender Art von den Forſtbehörden anzulegendes Strafregiſter.

Damit nämlich die Polizei-Behörden bei der Strafzumeſſung auf den Rückfall und den gewerbsmäßigen Betrieb der Forſtfrevler (Gewohnheitsfrevler) geeignete Rückſicht nehmen können, (cfr. §. 42 und 43) iſt von den Forſtbehörden nach Rückempfang der revidirten und berichtigten Rügemanuale ein Vormerkungs-Regiſter aller im Manual als beſtraft vorkommenden Perſonen nach dem beiliegenden Formular Nr. 2. anzufertigen.

Dieſes Regiſter iſt nach den verſchiedenen Wohnorten der Frevler abzutheilen, und die Namen der Uebertreter ſind darunter mit Hinweiſung auf die Zahl der in den einzelnen Quartalen beſtraften Frevel derſelben Perſonen einzutragen. Das Nähere hiefür läßt die in dem Formulare gegebene Exemplifikation wahrnehmen.

Die Forſtbehörden werden angewieſen, dieſe Regiſter ſogleich, und zwar für die Gewohnheitsfrevler womöglich auf 8 Jahre zurück, nämlich vom Anfang der III. Finanzperiode an, für alle übrigen Frevler aber vom 1. Januar 1839 an, anzulegen und künftig mit dem Eintrag von Quartal zu Quartal fortzufahren. Es ſind dieſe Vormerkungs-Regiſter, um das Aufſuchen der einzelnen Frevler zu erleichtern, zu paginiren und am Eingange mit einem Inhalts-Verzeichniſſe zu verſehen. —

Die aus dieſen Regiſtern gezogenen Angaben in den Rüge-Manualien ſollen 2 Zahlen in Bruchform enthalten (z. B. $\frac{7}{3}$); die untere bedeutet, in wie viel Quartalen der Angezeigte ſchon beſtraft worden iſt, d. h. wie oft derſelbe als rückfällig erſcheint; die obere Zahl dagegen zeigt die Summe aller einzelnen von ihm früher begangenen und beſtraften Frevel in allen Quartalen, und dient dazu, um die Gewohnheitsfrevler erſehen zu können.

§. 17.

Die Vorgeſetzten der Forſtbedienſteten haben darüber zu wachen, daß dieſe Angaben, ſo wie alle anderen Anzeigen ihrer Untergebenen, wahr und genau gemacht werden.

Sie ſollen zu dem Behufe bei Gelegenheit ihrer äußeren Beſchäftigungen öfters von den Rüge-Manualien und Tagbüchern des ihnen untergeordneten Perſonals Einſicht nehmen, vorkommende Mängel rügen, die nöthige Belehrung ertheilen, und dringende Recherchen ſogleich bewerkſtelligen. —

§. 18.

Da die tabellariſche Form der Rüge-Manualien den Zweck hat, bei der Menge der Frevel die Geſchäfte abzukurzen, und zu erleichtern, namentlich in Bezug auf Verrechnung der Strafgelder und Taxen für ärarialiſche Kaſſen, ſo brauchen dieſe Manualien bei allen jenen Behörden nicht angewendet zu werden, bei welchen die Geldſtrafen und Taxen nicht dem k. Aerar zufließen.

Im letztern Fall wird die Anzeige mit allen übrigen obenerwähnten Erforderniſſen, wie auch die Verhandlung, zweckmäßiger in protokollariſcher Form bewirkt, und es ſind weder die Anzeigen noch die Verhandlungen auf vierteljährige Rügetage zu verſchieben, ſondern möglichſt bald in Vollzug zu ſetzen.

Nur wo eine große Menge von Freveln vorkommt, ſind dieſe vierteljährigen oder monatlichen und zweimonatlichen Rügetage beizubehalten.

Digitized by Google

B. Vorladung.

§. 19.

Die Polizeibehörden haben gleich nach Empfang der Manuals-Anzeigen den Termin zur Abwandlung (den Rügetag) und zwar wegen Colliſion der Rügetage mehrerer Polizeibezirke nach vorgängigem Benehmen mit den treffenden Forſtbehörden und den betheiligten andern Polizeibehörden, ſpäteſtens auf den 24ſten Tag nach erwähntem Empfang feſtzuſetzen, und alle Angezeigten (nöthigenfalls mit den als haftbar erachteten Dienſtherrſchaften oder Aeltern) rechtzeitig hiezu vorzuladen, — zugleich auch die Forſtbehörden, und zwar ſpäteſtens 8 Tage vor dem Termin mittelſt amtlichen Schreibens davon in Kenntniß zu ſetzen, damit dieſelben nicht blos ſelbſt dabei erſcheinen, ſondern auch die ihnen untergebenen treffenden Denunzianten beauftragen können, ſich am Rügetage einzufinden.

(vergl. unten §. 24 Ziff. 5.)

Die Vorladung der denunzirenden Gendarmen iſt durch Nachricht an das treffeude Commando zu bewirken. Die Communal- und Privatwaldaufſeher ſind unmittelbar durch deren vorgeſetzte Polizeibehörde zum Erſcheinen zu veranlaſſen.

Den treffenden k. Rentämtern iſt ebenfalls rechtzeitig von jener Terminsbeſtimmung Nachricht zu geben, damit von denſelben ein Gehilfe zur Geldperzeption abgeordnet werden kann.

§. 20.

Bei Beſtimmung der Rügetage und Vorladung der Frevler iſt zu berückſichtigen:

a) daß den Entfernteſten der Frevler eine ſolche Gerichtszeit beſtimmt werde, daß ſie an demſelben Tag leicht eintreffen und noch nach Hauſe zurückkehren können.

b) daß nicht mehr Frevler auf einen und den nämlichen Tag vorgeladen werden, als vorausſichtlich an ſolchem abgewandelt werden können, damit nicht durch Ueberhäufung die Zeit zu hinreichender Prüfung und Erwägung der Verhältniſſe bei den einzelnen Freveln mangle.

§. 21.

Die Vorladung iſt von jedem Angezeigten, bei deſſen Abweſenheit von ſeinen großjährigen Familiengliedern zu unterſchreiben, und als Nachweis zu den Akten zu bringen.

Dieſelbe iſt auch den Vorſtänden der Armenpflegen zu inſinuiren, damit dieſe bei jenen Angezeigten, welche unter die conſcribirten Armen gehören, die Bemerkung: „arm" beiſetzen und am Schluſſe ihren Namen zur Beſtätigung beifügen.

In Fällen, wo bei auswärtigen Frevlern die Vorladung durch andere Polizeibehörden bewirkt werden muß, haben dieſe Letzteren, ſoferne die Vermögens-Verhältniſſe der treffenden Individuen amtsbekannt ſind, und daher keine Recherchen erfordern, ſofort kurz beizufügen, ob ſie mit dem Gutachten der Armenpflegſchafts-Vorſtänden einverſtanden ſeyen oder nicht.

§. 22.

In der Vorladung iſt nicht nur der Tag und die Gerichtszeit zu benennen, ſondern auch das Präjudiz auszudrücken, daß diejenigen, welche ohne genügende Entſchuldigungsgründe im Termine und zur beſtimmten Gerichtszeit nicht erſcheinen und ſich nicht verantworten, als des

Digitized by Google

angezeigten Frevels ꝛc. geſtändig erachtet, demnach (in contumaciam) in die geſetzliche Strafe verurtheilt werden würden.

Die Polizeibehörden haben darauf zu ſehen, daß die Gerichtsdiener bei der Vorladung jeden einzelnen Angezeigten auf dieſes Präjudiz gehörig aufmerkſam machen, indem die Unterſchrift ſich auch hierauf zu beziehen hat.

§. 23.

In der Vorladung iſt ferner zu bemerken, daß die Bemittelten am Rügetag hinreichende Baarſchaft (Geld) mitzubringen haben, um die Strafe ꝛc. ſogleich bezahlen zu können, — daß dagegen diejenigen, welche auf Zulaſſung zum Armenrechte Anſpruch machen, und die etwa zu erkennende Geldſtrafe nicht zu bezahlen vermögen, noch vor dem Termin mit gehörigen Armuthszeugniſſen, (welche bei Individuen aus andern Polizeibezirken von ihrer Behörde legaliſirt ſeyn müſſen) ſich verſehen, und dieſe bei ihrer Verantwortung vorlegen ſollen.

(vergl. unten §. 42 Ziff. 2.)

III. Abſchnitt.

Von der Unterſuchung und Aburtheilung der Uebertretungen.

A. Von den Rügetagen.

§. 24.

1) In der Regel ſollen die Forſtfrevel und andere forſtpolizeilichen Uebertretungen an vierteljährigen Rügetagen abgewandelt werden.

Wo aber die Zahl der Frevel beſonders groß iſt, können und ſollen die Rugetage alle Monate oder alle 2 Monate abgehalten werden.

vergl. oben §. 12.

Ueber Zuſtändigkeit bezüglich deren Abhaltuug ſ. oben §. 9.

2) Bei dieſen Rügetagen ſollen auch die Vorſtände der treffenden Forſtbehörden, und, ſo weit es thunlich iſt, die Denunzianten anweſend ſeyn, um das forſtwirthſchaftliche und finanzielle Intereſſe wahrzunehmen, die etwa vorhandenen zweifelhaften Umſtände aufzuklären, erforderlichen Falls ein techniſches Gutachten abzugeben, und (von Seite der Denunzianten) zur Ueberführung der Frevler und Erlangung ihres Geſtändniſſes mitzuwirken.

(Verord. v. 22. Dez. 1821, die Organiſation der Forſtbehörden betr., §. 3.)

Zu dieſem Behufe haben die betreffenden Denuncianten auch ihre Tag-Büchelchen bei jedem Rügetag mitzubringen.

3) Dieſe Mitwirkung beſteht unter andern namentlich auch darin, daß ſich wegen der, den pflichtmäßigen Ausſagen der Forſtbedienſteten, Gendarmen ꝛc. zukommenden, Glaubwürdigkeit ihrer Ausſagen (vergl. unten §. 35 und 36)

a) einestheils erwarten läßt, daß die auf der That ertappten Frevler ꝛc. um ſo eher geſtehen werden, wenn ſie ſehen, daß derjenige, welcher ihre Uebertretung entdeckt hat, zu ihrer Ueberführung bereit iſt;

b) anderntheils die Ausſagen der Denunzianten bei einfachen Sachen ſogleich am Rügetage zu Protokoll genommen werden können.

Digitized by Google

4) Nur ausnahmsweiſe kann den Vorſtänden der Forſtbehörden wegen legaler Verhinderungen geſtattet werden, ſich durch einen, mit beſonderem Commiſſorium zu verſehenden, Untergebenen dabei vertreten zu laſſen.

5) Damit nicht am Rügetage der Forſtſchutz ganz vernachläſſigt werde, können nicht wohl alle Denunzianten zugleich anweſend ſeyn; durch die Forſtbehörden iſt daher zu beſtimmen, welche von jenen Denunciaten Behufs des Forſtſchutzes wegbleiben dürfen. In der Regel ſind ſolche dazu auszuwählen, deren Frevelanzeigen am wenigſten bedeutend ſind. Wegen ungerechtfertigten Wegbleibens haben die Forſtbehörden einzuſchreiten.

6) Wegen Perzeption der in die Staats-Kaſſe fließenden Strafgelder und Taxen ſoll auch der k. Rentbeamte oder an ſeiner Statt ein von ihm beauftragter Gehilfe am Rügetag anweſend ſeyn, um von den zu einer Geldſtrafe oder den Koſten verurtheilt werdenden Uebertretern den treffenden Geldbetrag ſogleich zu erheben und darüber zu quittiren.

In ſolchen Fällen iſt in der Manuals-Rubrik für „Bemerkungen" einzuſetzen: „bezahlt."

§. 25.

Jeder der angezeigten Uebertreter iſt im Verhörzimmer einzeln zu vernehmen und abzuurtheilen, ohne Beiſeyn der übrigen vorgeladenen Denunziaten.

§. 26.

Zur Aburtheilung an den Rügetagen ohne protokollariſche Verhandlung eignen ſich nur ſolche Uebertretungen, welche nicht einer beſonderen Unterſuchung bedürfen.

Es ſollen daher nur in den zwei Fällen,

a) wenn der Angezeigte erſchienen iſt, und die Uebertretung zugeſtanden hat,

b) wenn eine Verurtheilung in contumaciam gegründet iſt, (ſ. unten §. 40.)

ſofort am Rügetage und ohne Aufnahme von weitern Verhandlungen der Strafbeſchluß erlaſſen, in das Rügemanual eingetragen, und dem Angezeigten eröffnet werden.

Die oben erwähnte (§. 12) Beilage Nr. 1 enthält auch das Formular des Manuals für dieſe Strafbeſchlüſſe und andere Einträge.

Aus dem Bau der Rubriken und aus der im Formular gegebenen Exemplifikation geht klar hervor, wie der Eintrag ſämmtlicher verſchiedener Strafbeſchlüſſe zu bewirken iſt; übrigens wird hiezu noch folgende Erläuterung beigefügt:

ad Rubr. 9. Durchlaufende Geldbeträge.

a) Pfandgelder für ganz arme, alſo unzahlungsfähige Frevler werden von den treffenden Waldeigenthümern, folglich in Staatswaldungen von dem k. Aerar, in Nichtkammeralwaldungen von den Stiftungen, Communen und Privaten entrichtet, daher in dieſer Rubrik die nöthige Ausſcheidung für dieſe abzuſondernden Vorträge gegeben iſt. (Im Uebrigen, vergl. §. 42 Ziff. 4.)

b) Eben ſo hat der Vortrag des Schadens-Erſatzes geſondert zu geſchehen, welcher für Frevel in Nichtkammeralwaldungen an die Eigenthümer derſelben, reſp. an Stiftungen, Communen und Privaten zur Vergütung trifft.

ad Rubr. 11. Dieſelbe dient dazu, um die hie und da obſervanzmäßig noch üblichen Bezüge der Straf-Quoten von dem Forſtperſonale für die Reviſion kenntlich zu machen, damit ſolche bei der Zahlungseinweiſung hierauf geeignete Rückſicht nimmt.

Digitized by Google

ad Rubr. 12. Dieſe Rubrik: Bemerkungen ſoll zugleich dazu dienen, um vorläufige Straf-Beſchlüſſe, die noch nicht als rechtskräftig erkannt werden können, von den übrigen liquiden Beträgen auszuſcheiden; ferner um Confiskationen von Pfändern, Straf-Umwandlungen, das Straf-Maß bei erkanntem Arreſt u. ſ. w. anzudeuten. (vergl. §. 24, Ziff. 5. §. 43, Ziff. 2. §. 45 u. §. 47 B.)

§. 27.

In eines der in dreifacher Reinſchrift übergebenen Rügemanuale werden dieſe von dem Polizeirichter diktirten Beſchlüſſe und andern Bemerkungen durch den Protokollführer eingeſetzt, und dieſes Exemplar gilt dann als Original.

Das zweite Exemplar ſoll dem anweſenden Vorſtand der Forſtbehörde oder ſeinem Vertreter zur Controlle dienen, wird daher während der ganzen Verhandlung von ihm benützt, und von ihm mit den diktirten Beſchlüſſen ausgefüllt.

Die Revierförſter (oder in deren Abweſenheit, die denſelben untergeordneten Forſtwarte, Gehülfen u. ſ. w.) bemerken ſich die Beſchlüſſe in ihrem Rapulare, welches ſie zu dieſem Behufe mitzubringen haben.

Dieß giebt ſchon zu erkennen, daß die Beſchlüſſe den Anweſenden, namentlich den Vorſtänden der Forſtbehörden und übrigen Forſtbedienſteten genau bekannt zu machen (zu eröffnen) ſind.

Das dritte Exemplar ſoll während der Verhandlung von dem Abgeordneten des k. Rentamtes benutzt und nach obigen Beſchlüſſen ausgefüllt werden.

Am Schluſſe der Verhandlung iſt dieſes Duplikat und Triplikat mit dem Original-Rügemanual zu collationiren, und die drei Exemplare ſind von der amtlichen Commiſſion und den Denuncianten, ſo wie von dem rentamtlichen Abgeordneten zu unterſchreiben.

B. Von den beſonderen Unterſuchungen.

§. 28.

Wenn die Uebertretung von dem Angezeigten widerſprochen wird, ſo iſt gegen denſelben eine beſondere Unterſuchung einzuleiten, d. h. es müſſen die Vertheidigungsgründe deſſelben, ſowie die, zu deſſen Ueberführung dienenden Ausſagen ꝛc. zu Protokoll genommen werden; und erſt auf den Grund dieſer Verhandlungen iſt der Beſchluß zu faſſen.

Als ein ſolcher Widerſpruch iſt dagegen nicht anzuſehen, und es kann daher die Verurtheilung ſofort ohne protokollariſche Verhandlung eintreten, wenn z. B. beim Zugeſtändniß der angezeigten Handlung lediglich behauptet wird, daß letztere nicht ſtrafbar oder daß keine Haftungsverbindlichkeit gegründet ſey ꝛc. In ſolchen Fällen genügt eine kurze Bemerkung in der letzten Manuals-Rubrik, etwa: „behauptet, daß ſeine Handlung nicht beſtraft werden kann," — oder „will nicht haftbar ſeyn." ꝛc.

§. 29.

Die beſondern Unterſuchungen ſind von zweierlei Art. Sie treten nämlich ein:

I. bei einfacher Abläugnung der That, wo die Anzeige auf der eigenen Wahrnehmung des Denuncianten beruht, mithin die Verurtheilung blos und ausſchließend auf den Grund der pflichtmäßigen Ausſage deſſelben erfolgen kann; und

Digitized by Google

II. in Fällen, wo die Ausſage des Denuncianten nicht genügt, ſondern noch eine weitere Verhandlung z. B. Zeugenvernehmung, Augenſchein ꝛc. nothwendig wird, (beſondere Unterſuchung im eigentlichen Sinne)

§. 30.

Ad I. Beſondere Unterſuchung bei einfacher Abläugnung der That.

Wenn gleich die Anzeigen der zum Forſtſchutz verpflichteten Denuncianten die Vermuthung der Wahrheit für ſich haben, und deren Ausſagen unter den weiter unten gegebenen näheren Beſtimmungen vollen Beweis machen, ſo darf dieß doch nicht ſo verſtanden werden, als ob ungeachtet der Abläugnung auf die Ausſage des verpflichteten Denuncianten hin, ſofort eine Verurtheilung des angezeigten Uebertreters ohne Aufnahme ſeiner Vertheidigung, überhaupt ohne ſchriftliche Verhandlung erfolgen kann.

Bei einem ſolchen Verfahren, welches früher häufig zu Rekurſen Veranlaſſung gab, würde nämlich der Richter II. Inſtanz aus den Akten (Rügemanual) keine Kenntniß deſſen erlangen können, was der widerſprechende Angezeigte zu ſeiner Vertheidigung vorgebracht hat, und auf welche Thatumſtände die Verurtheilung gegründet iſt.

§. 31.

Damit übrigens bei dem häufigen Läugnen der Angezeigten, die beſondern Unterſuchungen dieſer Art nicht zu ausgedehnt und verzögert, ſondern möglichſt abgekürzt werden, — ſoll in jenen Fällen, wo die Ausſage der Forſtbedienſteten oder andern verpflichteten Denuncianten alle zum objektiven und ſubjektiven Thatbeſtand der fraglichen Uebertretung gehörigen Umſtände enthält, und weder andere Anſchuldigungs- noch Vertheidigungs-Zeugen zu vernehmen oder Augenſcheinsverhandlungen nothwendig ſind, — in der Regel noch am Rügetage die Separat-Unterſuchung vorgenommen, und der auf dieſe ſchriftliche (protokollariſche) Verhandlung gebaute Beſchluß dem Frevler und den Forſtbedienſteten ſogleich eröffnet, auch ſogleich in das Rügemanual, unter Hinweiſung auf das Separat-Protokoll, (Nebenprotokoll) eingetragen werden.

Dieſe protokollariſche Verhandlung hat in Kürze die Vertheidigungsgründe des Angezeigten, die Ausſage des Anzeigers und den polizeilichen Beſchluß zu umfaſſen und iſt von Beiden zu unterſchreiben.

Hiebei genügt aber z. B. die bloſe Behauptung des Denuncianten, der Angezeigte habe Holz, Streu ꝛc. entwendet (außer beym Contumazial-Verfahren) nicht; es müſſen vielmehr auch in einem ſolchen Falle die nähern Umſtände der Entdeckung angegeben werden.

Dieſes Separatprotokoll, wofür in der Beilage 3 ein Beiſpiel gegeben iſt, iſt eigentlich nur als Erläuterung des Rügemanuals zu betrachten, und hat vorzugsweiſe dem Richter II. Inſtanz als Anhaltspunkt zu dienen.

§. 32.

Ad. II. Beſondere Unterſuchung im eigentlichen Sinn.

Dieſe tritt in Fällen ein, wo die Ausſage des Denuncianten zur Ueberführung des läugnenden Denunciaten nicht genügt, mithin noch eine weitere Verhandlung nothwendig wird, insbeſondere alſo dann, wenn der Angezeigte hinſichtlich der etwa bei ihm gefundenen und angeblich gefrevelten Gegenſtände den rechtlichen Erwerb derſelben oder die aus einem privatrechtlichen Titel abgeleitete Berechtigung zur Vornahme der als Ueber-

Digitized by Google

tretung bezeichneter Handlung behauptet, oder beim Zugeſtändniß der That die angebliche Beſchaffenheit einzelner Gegenſtände (z. B. bei Hutfreveln die Eigenſchaft eines jungen Schlages) — welche die Handlung erſt als eine forſtordnungswidrige erſcheinen läßt, in Abrede ſtellt; überhaupt wenn über die Entwendungen ꝛc. ohne nähere faktiſche Erhebungen nicht ſofort aus den Geſetzen entſchieden werden kann.

§. 33.

Die beſonderen Unterſuchungen im eigentlichen Sinne, welche natürlich wegen des damit verbundenen umſtändlicheren Verfahrens nicht am Rügetage ſelbſt erledigt werden können, ſind aber gleichwohl in der Art zu beſchleunigen, daß deren Erledigung längſtens binnen 4 Wochen, vom Rügetage angerechnet, erfolgen, und hiernächſt der Beſchluß nachholend in das Rügemanual eingetragen werden kann.

Die in dieſer Art bereinigten Manuale ſind noch vor Anfang eines neuen Quartals — und zwar hinſichtlich der Frevler

aus dem I. Quartal vom 1. Juli bis 30. Sptbr.
am 30. November,
„ „ II. Quartal vom 1. Oktober bis 31. Dezember,
am 28. Februar,
„ „ III. Quartal vom 1. Jänner bis 32. März
am 31. May,
„ „ IV. Quartal vom 1. April bis 30. Juny,
am 31. Auguſt

durch die k. Landgerichte der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen zur Reviſion vorzulegen.

Eine Ausnahme kann nur für jene Fälle geſtattet werden, wenn durch unvermeidliche Hinderniſſe die Unterſuchung über 4 Wochen verzögert wird. Nur unter dieſer Vorausſetzung dürfen unerledigte Unterſuchungen in das Manual des folgenden Quartals übergetragen werden.

Um aber dieſes Uebertragen zu vereinfachen und künftig nicht mehr das Forſtperſonal, da dieß ſeine Pflicht mit der erſten Anzeige ſchon erfüllt hat, damit zu beſchäftigen, ſo haben die erkennenden Polizei-Behörden, denen — von der geſchehenen Anzeige an — die Unterſuchung, ſohin jede weitere damit verbundene Behandlung obliegt, zu dieſem Behufe ein eigenes Vormerkungsbuch für die unerledigten Fälle in jedem Etatsjahre zu führen. Dieſes Vormerkungsbuch muß nach der Form der Rügemanualien angelegt, und es ſollen in daſſelbe alle jene Anzeigen, welche am Rügetag zur beſonderen Unterſuchung ausgeſetzt worden und bis zum Vorlage-Termin der Rüge-Verhandlungen an die k. Regierung noch unentſchieden geblieben ſind, von Quartal zu Quartal aufgenommen werden; desgleichen alle jene kontumazirten, wahrſcheinlich aber illiquiden Poſten, welche bis dahin noch nicht zur Umwandlung gekommen ſind. Dieſe Ueberträge in das Vormerkungsbuch bekommen zwei Nummern, welche in Bruchform eingeſchrieben werden, z. B. $\frac{1}{32}$. Die obere zeigt die Reihenfolge im Vormerkungsbuch, die untere hingegen muß dieſelbe ſeyn, unter welcher der angezeigte Fall in dem Rügemanual erſcheint. Das treffende Quartal wird jedesmal oben quer überſchrieben.

Die in der Zwiſchenzeit, nämlich bis zum nächſten Forſtrügetag, erfolgenden Definitiv-Erkenntniſſe ſind nun in dem Vormerkungsbuche gehörig einzutragen. Beim nächſten Forſtrügetag werden die durch jene Erkenntniſſe erledigten Fälle am Schluße des vorliegenden neuen Rügemanuals auf der hiefür beſtimmten Seite (rechts) einzeln und mit Hinweiſung auf die Ord-

3

Digitized by Google

nungs-Nummern des Vormerkungsbuchs nachgetragen, zu welchem Behufe in den Reinſchriften der Rügemanualien auch der muthmaßliche Bedarf einer oder mehrerer leerer Seiten vorgeſehen werden ſoll. — Nach dieſer bewirkten Ergänzung, welche von der Polizei-Behörde, dem Forſt- und Rentamte, in dem nach §. 27 von ihnen am Rügetag zu führenden Exemplare des Manuals, gleichzeitig und übereinſtimmend zu geſchehen hat, wird das Original-Rüge-Manual (Exemplar der Polizei-Behörde) vor Uebergabe an die k. Regierung von der Unterſuchungsbehörde förmlich abgeſchloſſen, und ſofort, unter Beilegung des Vormerkungsbuches, zur Reviſion und Einweiſung der Zalungs-Beträge an die k. Regierungs-Finanz-Kammer eingereicht, von welcher das revidirte Rüge-Manual an das treffende Rentamt, das Vormerkungsbuch aber jedesmal per Couvert an die Polizeibehörde wieder zurückgelangt, da Letzterer die ſtete Evidenthaltung der unerledigten Fälle primitiv obliegt. — In der Zwiſchenzeit behält das Rentamt ſein Exemplar (Triplikat) zur einſtweiligen Perception der liquiden Beträge; die Polizeibehörde aber das Duplikat des Rügemanuals, (Exemplar des Forſtamts) um in der fortwährenden Behandlung der noch unerledigten Fälle nicht aufgehalten zu ſeyn. — Nach erfolgtem Rückempfang ihres Vormerkungsbuches und des in ſolchem bewirkten Nachtrages der inzwiſchen bereinigten beſonderen Unterſuchungsfälle, ſendet die Polizeibehörde jenes zurückbehaltene Duplikat an das einſchlägige k. Rentamt, welch Letzteres das Duplikat und das bereits in Händen habende Triplikat nach dem revidirten Original-Manual nachzuſtreichen, vorkommenden Falles zu berichtigen, und hierauf ein Exemplar hievon (Duplikat) an das k. Forſtamt, das andere hingegen (Triplikat) wieder an die Polizeibehörde ad acta abzugeben hat. Das Original-Manual ſelbſt wird als Beleg zur Rechnung benützt.

Die Polizeibehörden werden hieraus Veranlaſſung nehmen, die zur beſonderen Unterſuchung ausgeſetzten und zum Rekurſe zugelaſſenen kontumazirten Fälle in dem Zeitraume vom Rügetage bis zur Vorlage des Rüge-Manuals an die k. Regierung möglichſt zu bereinigen.

Zur Anlegung der Vormerkungsbücher ſoll das nöthige lithographirte Tabellen-Papier, jedes Jahr auf Verlangen, von dem k. Kreis-Forſt-Bureau dahier abgegeben werden, wenn daſſelbe nicht für mehrere Jahre vorhanden ſeyn ſollte.

§. 34.

1) Zur Herſtellung des Beweiſes für die angezeigte Uebertretung gegen die Abläugnung des Denunziaten iſt vor Allem die pflichtmäßige Ausſage und Erläuterung des Denunzianten, welcher dann als Zeuge oder Sachverſtändiger erſcheint (vergl. die folgenden §. §.) aufzunehmen, im Falle es in beſonderen Unterſuchungen weiter erforderlich wird, ſind andere geeignete Perſonen als Zeugen zu vernehmen, iſt nach Umſtänden ein techniſches Gutachten der Forſtbehörde zu erholen, und nur wenn es zur genügenden Aufhellung der Sache unumgänglich nöthig erſcheint, kann auch Lokalaugenſchein oder Beſichtigung der fraglichen Gegenſtände an ihrem Platze, von der Polizeibehörde vorgenommen werden.

In ähnlicher Art iſt auf Verlangen des Angezeigten der Vertheidigungsbeweis aufzunehmen.

2) Wenn bei Fortſetzung der Unterſuchungen auſſer den Rügetagen das Erſcheinen eines Forſtbedienſteten bei dem Gericht erforderlich wird, ſo iſt in der Regel die treffende Forſtbehörde um Vorladung deſſelben zu requiriren; nur bei dringenden Fällen

Digitized by Google

kann ein Forſtbedienſteter auch unmittelbar durch die Polizeibehörde vorgeladen werden, doch iſt zugleich die Forſtbehörde davon in Kenntniß zu ſetzen.

3) Bei ſolchen beſonderen Gängen können die Denunzianten und andere Zeugen die regulativmäßigen Diäten (vorbehaltlich der Reviſion) in Anſpruch nehmen.

§. 35.

Beweiskraft der Zeugen-Ausſagen.

In Forſtpolizeiſachen kann, wie bei andern polizeilichen Unterſuchungen, nach der in dieſer Beziehung anwendbaren

Ger. Ord. cap. 3. §. 3. Nr. 4. und cap. 10. §. 13.

auch Ein einziger einwandfreier und verhandgelübdeter Zeuge vollen Beweis machen, vorbehaltlich des Gegenbeweiſes.

Das Nämliche gilt von dem denunzirenden Forſtſchutzperſonale welches unter Bezugnahme auf ſeinen geleiſteten Dienſteid eine Ausſage macht.

Analogie des St. G. B. Thl. II. Art. 283.

wornach ein Denunziant dann als vollkommen tüchtiger Zeuge der That und des Thäters zuläſſig iſt, wenn er vermöge ſeines Amtes zur Anzeige verpflichtet war.

Das ſtandes- und gutsherrliche Forſtperſonale ſowie jeder verpflichtete Communal- und Privat-Wald-Aufſeher ſteht in dieſer Beziehung (Glaubwürdigkeit) den unmittelbaren kgl. Bedienſteten oder Gendarmen gleich,

Miniſt. Reſcr. v. 16. Nov. 1836. bekannt gemacht durch lithogr. Reg. Ausſchr. vom 28. Nov. 1836.

Damit aber ein Communal- oder Privatwaldaufſeher ꝛc. ꝛc. als vollkommener Zeuge einer von ihm angezeigten forſtpolizeilichen Uebertretung dienen kann, muß derſelbe von der treffenden Polizeibehörde förmlich wegen Handhabung des fraglichen Waldſchutzes verpflichtet worden ſeyn.

(Vergl. oben §. 5.)

§. 36.

Es ſind jedoch nur diejenigen, mit Bezugnahme auf den geleiſteten Dienſteid gemachten Ausſagen oder Erläuterungen der Forſtbedienſteten und andern Denunzianten, ſo wie, die auf Handgelübde gemachten Ausſagen ſonſtiger Zeugen ꝛc. ſofort als beweiſend zu betrachten, welche entweder

a) die von ihnen ſelbſtgemachten Wahrnehmungen betreffen, alſo auf eigener unmittelbarer Erfahrung, nicht blos auf Hörenſagen, Vermuthungen, oder Schlüſſen beruhen,

(Analogie des St. G. B. Thl. II. Art. 277.)

oder

b) ein techniſches Urtheil (Gutachten) enthalten.

Dagegen kommt es den treffenden Polizeibehörden zu, zu beurtheilen und zu erkennen, ob durch die in der Ausſage ꝛc. enthaltenen oder durch die zugeſtandenen Thatumſtände ein Beweis für die angezeigte Uebertretung geliefert iſt oder nicht.

§. 37.

Alle Beſchlüſſe über die zur beſondern Unterſuchung ausgeſetzten forſtpolizeilichen Ueber-

Digitized by Google

tretungen, welche, wenn ſie auch nicht am Rügetage erlaſſen, aber doch noch vor der Zeit der Einreichung des Rüge-Manuals an die k. Regierung bewirkt worden ſind, müſſen, da, wo die Strafen und Taxen ꝛc. in die Staats-Kaſſa fließen, nachträglich in die Rügemannalien Behufs der Verrechnung aller Gelder ꝛc. eingetragen werden. (vid. §. 33).

Die Eröffnung der Beſchlüſſe in Separat - Unterſuchungen an die Angezeigten und an die Forſt-Behörden iſt ſchleunigſt zu bewirken, ohne auf den Eintrag ins Manual zu warten; weil Letzterer in der Regel erſt beim folgenden Rügetag zu geſchehen hat. (Vergl. oben §. 33.)

Jene Eröffnung an die k. Forſtämter geſchieht durch Mittheilung einer beglaubigten Abſchrift des Reſoluts. Dem k. Forſtmeiſter oder ſeinem beauftragten Aktuar ꝛc. ſteht jedoch die Einſicht der Akten im Gerichtslokale frei.

Wenn durch den Beſchluß dem k. Aerar die baaren Auslagen aufgebürdet worden ſein ſollten, ſo iſt auch dem k. Rentamt durch Mittheilung der Akten Eröffnung zu machen.

(Vergl. unten §. 45 u. §. 46. Lit. B.)

§. 38.

Wenn Perſonen, welche ihres Standes oder Berufes wegen eine beſondere Berückſichtigung verdienen, wegen etwaiger Zuwiderhandlung gegen die Forſtordnung angezeigt ſind, ſo erfordert es die Rückſicht auf ihr amtliches Anſehen, daß dieſelben nicht an den Rügetagen, ſondern immer beſonders vernommen und abgeurtheilt werden.

(Vergl. oben §. 15. lit. e.)

C. Von der Haftung der Aeltern und Dienſtherren der Uebertreter.

§. 39.

Soferne nach den beſtehenden Verordnungen die Aeltern oder Dienſtherrſchaften für die verbotenen Handlungen ihrer Kinder oder Dienſtboten zu haften haben, und deßhalb in Anſpruch genommen werden ſollen, müſſen dieſelben wie die Uebertreter ſelbſt vorgeladen (§. 19) und nicht blos über den Frevel ꝛc., ſondern auch über ihre Haftungspflicht gehört werden, indem beim Mangel des rechtlichen Gehörs eine Strafe gegen ſolche weder erkannt, noch in Vollzug geſetzt werden kann.

D. Vom Contumazial-Verfahren.

§. 40.

Wenn ein Angezeigter ungeachtet der richtigen und nachgewieſenen Ladung (vergl. oben §. 19 ꝛc.) am Rügetage zur beſtimmten Gerichtszeit nicht erſcheint, oder ſich nicht verantwortet, ohne daß hiefür eine genügende Entſchuldigung vorgebracht wird, — ſo muß dem Präjudize gemäß angenommen werden, daß derſelbe die angezeigten verbotenen Handlungen zugeſtehe.

Es iſt ſodann wie beim wirklichen Zugeſtändniß Beſchluß zu faſſen, und ſofort in das Rügemanual einzutragen, der abweſende Angezeigte aber zur Verkündung des Kontumazial-Beſcheides auf einen nahen Termin unter der ausdrucklichen Verwarnung vorzuladen, daß im abermaligen Ausbleibungsfalle der Strafbeſchluß für verkündet erachtet, der Kontumazirte als, auf das ihm zuſtehende Berufungs-

Digitized by Google

recht verzichtend, angeſehen, und in deſſen Folge die zuerkannte Strafe un-nachſichtlich an ihm vollzogen werden würde.

Zur Vereinfachung werden gedruckte oder lithographirte Formulare für ſolche Eröffnungen am zweckmäßigſten ſeyn.

Die Verurtheilung ſelbſt hat einzutreten, ſobald nach Annahme des Zugeſtändniſſes der An-zeige, — der objektive und ſubjektive Thatbeſtand einer Uebertretung hergeſtellt iſt.

Dabei muß auf die Vermögensverhältniſſe des Frevlers Rückſicht genommen, und wenn dieſer nicht notoriſch arm iſt, die geſetzliche oder obſervanzmäßige Geldſtrafe erkannt, außerdem aber nach folgendem §. 42 verfahren werden.

§. 41.

Als Gerichtszeit für die Rügetage gilt hauptſächlich die Stunde, auf welche Jemand vorgeladen iſt; wegen Menge der Angezeigten muß auf dem pünktlichen Erſcheinen beſtan-den, und der beim Aufruf nicht erſcheinende oder nicht genügend entſchuldigte Denunciat in contumaciam verurtheilt werden.

Ein ſpäteres Erſcheinen des Angezeigten noch wahrend des nämlichen Vormittags von 8 bis 12 Uhr und reſp. des nämlichen Nachmittags von 2 bis 6 Uhr bewirkt jedoch deſſen ſofortige Reſtitution und Zulaſſung zur Verantwortung, wenn wahrſcheinlich ge-macht wird, daß ſolche Verſpätung nicht durch Trotz oder Nachläßigkeit, ſondern durch unverſchuldete Hinderniſſe veranlaßt wurde.

E. Von der Umwandlung der Geldſtrafe in Arreſt oder Wald-Arbeit.

§. 42

1) Soferne die Vermögens- und Erwerbsloſigkeit eines Uebertreters entweder durch gehörige, von der erkennenden Behörde nicht beanſtandete Atteſte, oder durch die von dieſer Behörde beſtätigte Notorietät hergeſtellt iſt, ſo tritt die Um-wandlung der Geldſtrafe in Waldkultur-Arbeit oder Arreſt ein,

(nach Analogie des Strafgeſ. B. Th. I. Art. 34.)

welche Umwandlung den Behörden I. Inſtanz ſowohl am Rügetage, und überhaupt bei Fällung des Reſoluts, als auch nachher, wenn obige Vorausſetzungen eintreten, beziehungsweiſe wenn die Geldſtrafe nicht erhoben werden könnte, zuſteht.

2) Bei Prüfung der Vermögensverhältniſſe am Rügetage iſt die Polizeibehörde an die vorgelegten Armuthszeugniſſe nicht gebunden, ſondern hat nach eigenem beſſern Wiſſen zu verfahren und auf die Erinnerungen der Forſtbedienſteten, und wo das Staats-Aerar percipirt, auch des rentamtlichen Gehilfen möglichſt Rückſicht zu nehmen.

Wenn bei dieſer Gelegenheit wahrgenommen wird, daß Armuthszeugniſſe ungerechtfertigt und keineswegs gewiſſenhaft ausgeſtellt worden ſind, ſo iſt die Polizeibehörde verpflichtet, gegen die ihr untergebenen Ausſteller des Zeugniſſes mit Strafe einzuſchreiten, gegen andere Ausſteller aber die geeig-nete Einſchreitung zu veranlaſſen.

Das Erkenntniß der Polizeibehörde, daß der Uebertreter als „dürftig" oder ganz arm zu erachten ſey, iſt in der vorgeſchriebenen Rubrik des Manuals einzu-

Digitized by Google

ſetzen, und bei deſſen Abſchluß von der Polizeibehörde beizufügen, daß die darin angeſetzten Armuthsverhältniſſe beſtätigt werden.

Als ganz arm ſind diejenigen zu betrachten, welche weder irgend ein Vermögen beſitzen, noch hinreichenden Verdienſt haben (erwerblos ſind) um auch nur einen Theil der zu erlegenden Geldſumme zu bezahlen, und welche durch deren Entrichtung außer Stand geſetzt ſeyn würden, ſich und die Ihrigen nothdürftig zu ernähren.

Als dürftig erſcheinen ſolche, welche zwar einen geringen Erwerb haben, jedoch gleichfalls eine etwas bedeutendere Summe zu entrichten, nicht wohl im Stande ſind.

3) Bei Letzteren iſt in analoger Anwendung der
Verordn. vom 20. Febr. 1814. und der allerh. Verordn. v. 16. Dezbr. 1837.
(Doppelmaiers Sammlung, II. Aufl. Seite 226 u. 229.)
(Reg. Bl. 1817 S 1022.)
nicht jede Geldzahlung nachzulaſſen oder umzuwandeln, ſondern wenigſtens auf Zahlung der Unterſuchungskoſten und Pfandgelder zu erkennen, und höchſtens die eigentliche, ihre Kräfte überſteigende Strafe in Waldarbeit umzuwandeln; jedoch iſt eine ſolche Umwandlung der Strafe in der Rubrik „Bemerkungen" des Rügemanuals kurz anzudeuten, (z. B. Strafe umgewandelt) damit von Seite der Reviſion der Eintrag einzelner Zahlungs-Beträge neben der feſtgeſetzten Waldarbeit nicht als ein Verſehen betrachtet wird.

4) Nur bei gänzlicher Armuth (Erwerbsloſigkeit) ſind die Unterſuchungskoſten ſoweit ſie die Taxen betreffen, auſſer Anſatz zu laſſen, die baaren Auslagen aber vom treffenden Aerar zu tragen.
(Analogie des St. G. B. Thl. II. Art. 409.)
Die Pfandgelder ſind in ſolchen Fällen vermöge Bewilligung des k. Staats-Miniſteriums der Finanzen v. 7. Auguſt 1822, v. 22. Juli 1824 und vom 5. Septbr. 1831. nur alsdann vom k. Aerar zu vergüten, wenn Forſtwarte, Stationsgehilfen, Reviergehilfen, Lokalwaldaufſeher, Praktikanten und Eleven die Denunzianten und Empfänger ſind, ſo daß alſo das Forſt-Verwaltungs-Perſonal vom Revierförſter aufwärts auf eine ſolche Vergütung keinen Anſpruch machen kann.

5) Die Umwandlung der Strafe in Waldkulturarbeit findet nur mit Zuſtimmung der Forſtbehörde (oder des Waldeigenthümers) ſtatt, daher derſelbe vor dem Ausſpruche darüber zu befragen iſt.
Wird hiernach die Umwandlung in Waldkulturarbeit beſchloſſen, ſo iſt auch der Schadenserſatz zu berückſichtigen, jedoch ſind die zu leiſtenden Arbeiten immer nach Strafe und Schadenserſatz auszuſcheiden, weil letztere dem beſchädigten Waldeigenthümer zu Gute kommen müſſen.

6) Bei mangelnder Zuſtimmung (ſ. Nr. 5.) iſt auf Umwandlung in Arreſt zu erkennen.

7) Der Eintrag jeder Umwandlung ins Manual geſchieht in der Art, daß in die Rubrik für Bemerkungen zuerſt die eigentliche umzuwandelnde Geldſtrafe vorgemerkt, ſodann die hiernach berechnete Dauer der Arbeit oder des Arreſtes in die eigens dafür beſtimmte Rubrik eingeſetzt, von den übrigen für den Strafbeſchluß beſtimmten Rubriken nur diejenige ausgefüllt wird, welche die Taxen und Pfandgelder betrifft,

Digitized by Google

und auch dieß nur in dem Falle, wenn neben der Umwandlung auf Zahlung derſelben durch den Uebertreter zu erkennen iſt.

§. 43.

Maßſtab für die Umwandlung.

1) Bei der Umwandlung in Waldarbeit iſt als Maßſtab der gewöhnliche Taglohn für ſolche Arbeiten anzunehmen. Zur Herſtellung einer Gleichheit in dieſer Beziehung für alle Theile des Regierungsbezirks wird feſtgeſetzt, daß durchgängig 24 kr. als Taglohn bei der Umwandlung angenommen werden ſollen.

2) Bei der Umwandlung der Geldſtrafe in Arreſt ſind die Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches Th. I. Art. 111. ꝛc. über den Rückfall in analoge Anwendung zu bringen.

Um aber einerſeits allzugeringe und daher ganz wirkungsloſe, und andererſeits zu übertriebene und mit dem Reate ebenfalls in keinem Verhältniſſe ſtehende Arreſtſtrafen zu vermeiden, wird das Minimum der Arreſtſtrafe auf 12 Stunden und das Maximum auf 4 Wochen feſtgeſetzt; wobei jedoch bei Arreſtſtrafen von 48 Stunden und darüber, ſo oft es thunlich, unter Anwendung der geſetzlichen Schärfungsarten, die Dauer der Strafzeit angemeſſen abzukürzen iſt. St. G. B. Th. I. Art. 29. 30.

In dem Rüge-Manual iſt die Art der Arreſt-Strafe, mit oder ohne warmer Koſt, in der Rubrik Bemerkungen zu erkennen zu geben.

Der im Straf. G. B. Thl. I. Art. 35. für eine ähnliche Umwandlung beſtimmte Maßſtab kann hier deßhalb nicht angewendet werden, weil es ſich dort von Gefängnißſtrafe handelt, alſo von einer höhern Strafgattung, als polizeilichen Arreſt oder Waldarbeit, wodurch die Verſchiedenheit von ſelbſt einleuchtet, und wornach es angemeſſen erſcheint, daß der nämliche Geldbetrag bei der Umwandlung eine längere polizeiliche Arreſtſtrafe, als die höhere Gefängnißſtrafe betragen würde, erfordert. —

§. 44.

1) Den allgemeinen Strafprinzipien iſt es nämlich angemeſſen, daß der Rückfall in vorher beſtrafte Uebertretungen mit höherer Strafe belegt werde.

(Vgl. St.G.B. Thl. I. Art. 111.)

Zwar laſſen die zum Theil ſchon hohen Strafbeſtimmungen der meiſten Waldordnungen bei Zuerkennung der feſtgeſetzten Geldſtrafen in der Regel eine Erhöhung wegen des Rückfalles nicht wohl anwenden; dagegen iſt bei eintretender Umwandlung in Arreſt jedesmal Rückſicht auf etwaigen Rückfall zu nehmen, und in dieſer Beziehung ſoll das oben §. 16. erwähnte Strafregiſter der Forſtbehörden der Straferhöhung als Grundlage dienen. — Bei Zumeſſung der Rückfallsſtrafe ſind aber die Polizeibehörden, wie ſchon das in §. 43. beſtimmte Minimum und Maximum der Arreſtzeit zu erkennen giebt, an die Beſtimmungen des

St. G. B. I. Art. 112. 113. 115.

um ſo weniger gebunden, als die genaue Einhaltung derſelben bei der groſſen Menge der an den Rügetagen abzuwandelnden Forſtfrevler faſt unmöglich fallen würde.

2) Gegen gewohnte Forſtfrevler, insbeſondere gegen ſolche, welche mit geſtohlenem Holze Handel treiben, oder ſonſt dem Waldeigenthum ſehr gefähr-

Digitized by Google

lich ſind, und bei denen eine mehrmalige Strafe keine Beſſerung bewirkt hat, iſt beſonders ſtrenge einzuſchreiten und nach vorhergegangener Verwarnung, ohne Unterſchied, ob vorher blos Geld- oder auch Arreſtſtrafe angewendet wurde, — in Gemäßheit der Verordn. v. 28. Dez. 1816 über Zwangsarbeitshäuſer Art. 1. Nr. 4. die Ablieferung in das Zwangsarbeitshaus, unter den in Art. 4. jener Vorausſetzungen zu erkennen.

Ein ſolches Reſolut muß nach Art. 13. a. a. O. der k. Regierung zur Genehmigung und Beſtimmung der Verwahrungsdauer vorgelegt werden.

Allg. Reggs. Ausſchr. vom 26. Juli 1832 Intell. Bl. 1832 S. 1155.

F. Von den Unterſuchungs-Koſten.

§. 45.

Bezüglich der Koſtentragung im Allgemeinen finden auch hier die Beſtimmungen des
St. G. B. Thl. II. Art. 404 — 409.
Anwendung.

Bei der am Rügetag vollendeten Abwandlung, überhaupt wenn nur Eine Verhandlung erforderlich iſt, wird nur die einfache Protokollstaxe mit 36 kr., von jedem Frevel und Frevler nebſt Vorladungs- und Pfandgebühr, im Rüge-Manual angeſetzt.

Rggs. Ausſchr. v. 14. Aug. 1817.
(Intell. Bl. 1817. S. 1152.)

Wenn dagegen eine weitere Unterſuchung erforderlich wird, ſo iſt jedes Protokoll ꝛc. beſonders zu taxiren.

In ſolchen Fällen iſt nur die einfache Taxe von 36 kr. neben den übrigen Rüge-Gefällen, die in die Staatskaſſe fließen, in das Rüge-Manual einzutragen; (vgl. §. 37.) über die eigentlichen dem Aerar zufließenden Unterſuchungskoſten aber ſind, gleich wie bei den übrigen Polizei-Unterſuchungen, die Koſten-Liquidationen ſammt Akten an die königl. Regierungs-Finanz-Kammer monatlich einzureichen, von welcher ſolche nach erfolgter Feſtſetzung wieder an die treffende Polizeibehörde, zur Verrechnung in den Tax-Regiſtern, hinausgeſchloſſen werden.

Wenn den angezeigten Frevlern verbotene Werkzeuge, als Beile u. dgl., weggenommen worden ſind (was in der Anzeige bemerkt werden ſoll), ſo muß über die Statthaftigkeit der Wegnahme resp. deren Confiskation von der Polizeibehörde erkannt und dieſes Erkenntniß im Rüge-Manual in die Rubrik „Bemerkungen" eingeſetzt werden, z. B. das Beil wird confiscirt.

Solche confiscirte Werkzeuge ſind durch die k. Rentämter für Rechnung des Aerars zu verkaufen.

IV. Abſchnitt.

Vom Rekurſe.

§. 46.

a) Gegen Beſchlüſſe in Forſtpolizeiſachen ſteht den zu einer Strafe oder zu den Koſten verurtheilten Perſonen das Rechtsmittel des Rekurſes an die k. Regierung, Kammer des Innern, zu.

Dieſer Rekurs muß binnen 30 Tagen, von der Verkündung des Beſcheids an

Digitized by Google

gerechnet, ausgeführt werden, wogegen aber der Verurtheilte ſich ſofort bei der Verkündung des Strafreſoluts zu erklären hat, ob er von dieſem Rechtsmittel Gebrauch machen wolle oder nicht?

Gegen Erkenntniſſe der II. Inſtanz iſt eine Berufung an den k. Staatsrath nur dann zuläßig, wenn die gravirliche Summe den Betrag von 400 fl. erreicht.

Verordn. v. 9. Aug. 1810. Die Vervollſtändigung der Competenz-Regulirung des k. geh. Raths betr.

Tit. I. Art. 1. Nr. 16. Art. 3. — Tit. II. Art. 1. (Rggs. Bl. 1810. S. 642.)

Verordn. v. 18. Nov. 1825. Inſtruktion für den königl. Staatsrath, §. 7. Ziff. 23.

Verordn. v. 17. Dez. 1825. Den Wirkungskreis der Kreisregier. betreff. §. 64. 67. (Reggs. Bl. 1825. S. 1092.)

b) Auch dem k. Fiskalate und den Forſtbehörden kommt es zu, gegen die Beſchlüſſe binnen der Friſt von 30 Tagen den Rekurs zu ergreifen, wenn ſie ſolches im Intereſſe des treffenden Aerars, des Forſtſchutzes und der forſtwirthſchaftlichen Behandlung für nothwendig erachten.

Zu dieſem Behufe iſt oben angeordnet, daß den Forſtbehörden alle Beſchlüſſe (ſie mögen eine Verurtheilung, Inſtanz-Entlaſſung oder Freiſprechung enthalten), — den k. Rentämtern aber wenigſtens jene Erkenntniſſe eröffnet werden ſollen, worin dem k. Aerar wegen Armuth der Uebertreter die Tragung der baaren Auslagen zugewieſen iſt.

Finden die k. Rentämter in dieſer Koſtenzuweiſung einen Anſtand, ſo haben dieſelben bei der k. Regierung, Kammer der Finanzen, ſchleunigſt Anzeige zu erſtatten, damit das k. Fiskalat den Rekurs ausführen kann.

c) Bei jedem von einer Unterbehörde erlaſſenen Strafreſolut ꝛc. ſoll mit der Verkündung deſſelben die Belehrung über die Berufungs-Befugniß verbunden und bei Separat-Unterſuchungen dem Protokolle mit dem Bemerken einverleibt werden, daß es den Betheiligten frei ſtehe, ihren Rekurs entweder bei der erkennenden I. Inſtanz zu Protokoll zu erklären, oder durch einen Advokaten ſchriftlich daſelbſt einzureichen, daß jedoch die Oberbehörde nicht bloß das Recht habe, das Strafreſolut zu beſtättigen oder zu mildern, ſondern auch befugt ſey, daſſelbe zum Nachtheile des Verurtheilten abzuändern.

Dieſe Bekanntmachung des Rekursrechts iſt auch in die Eröffnung der Contumazialurtheile aufzunehmen.

Verordn. v. 28. Febr. 1838. Ziff. 5. (Reggs. Bl. 1838. S. 190.)

Uebrigens gilt die Unterlaſſung dieſer Bekanntmachung keineswegs als Reſtitutionsgrund bei Verſäumung der Berufungsfriſt.

d) Außer dem Rekurſe iſt auch nach Umſtänden eine Nichtigkeits-Beſchwerde wegen mangelnden Gehörs oder wegen Incompetenz der Polizeibehörde zuläßig.

e) Wenn die in Folge des Rekurſes einzuſendenden Akten blos aus dem Rüge-Manual beſtehen, ſo iſt wo möglich ein beglaubigter Auszug daraus vorzulegen.

Digitized by Google

Da ein ſolcher Manuals-Extrakt ſtatt aller Verhandlungen dienen ſoll, ſo muß er auch alle weſentlichen Punkte in Bezug auf den fraglichen Frevel enthalten, namentlich muß man daraus den Ort, die Zeit und Beſchaffenheit des Frevels, den Denunzianten und den Angezeigten, die Größe des Schadens, den Grund der Verurtheilung (Geſtändniß oder Contumazirung), die erkannte Strafe mit Koſten, Schadenserſatz und Pfandgeld, — dann den Tag der Abwandlung resp. des verkündeten Beſcheides (wegen Berechnung des Anfangs der Rekursfriſt) — und den erkennenden Richter — erſehen können.

Mit Vorlage eines Rügemanuals iſt die Nummer anzugeben, unter welcher der fragliche Frevel darin vorkommt.

§. 47.

a) Bei Rekursergreifung iſt zwar der Strafvollzug und die Koſtenerhebung bis zur Entſcheidung in II. Inſtanz zu ſiſtiren, ein in dem angefochtenen Reſolut enhaltenes Verbot darf aber auch in dieſer Zwiſchenzeit nicht übertreten werden.

b) In dieſer Rückſicht iſt es nothwendig, daß die Geldbeträge der angefochtenen Strafbeſchlüſſe ꝛc. in der Rechnung mit den übrigen nicht vermiſcht werden, um eine zu frühzeitige Einweiſung an das Rentamt (vor der Entſcheidung in II. Inſtanz) zu vermeiden.

α) Deßhalb ſind ſolche wegen Rekursergreifung zweifelhafte Poſten, welche bis zur Vorlage des Rugemanuals an die k. Regierung noch nicht erlediget werden konnten, durch die Polizeibehörde im Original-Manual mit Tinte leſerlich zu durchſtreichen und in das Vormerkungsbuch aufzunehmen. In die Rubrik Bemerkungen iſt aber beizuſetzen: „hat rekurrirt."

β) Eben ſo müſſen in das von der Polizeibehörde zu führende Vormerkungsbuch aufgenommen werden, alle in der Perzeption illiquiden, oder zur wahrſcheinlichen Umwandlung geeigneten kontumazirten Straffälle. (Vergl. oben §. 33.)

V. Abſchnitt.

Von dem Vollzug der Beſchlüſſe und der Verrechnung der Strafgelder und Taxen.

§. 48.

Der Vollzug der rechtskräftigen Strafbeſchlüſſe iſt möglichſt bald zu bewirken.

Deßhalb iſt ſchon oben (§. 19) angeordnet, daß zur Erhebung der, auf den Grund des Geſtändniſſes am Rügetage erkannten Geldſtrafen ꝛc., gegen welche nicht rekurrirt wird ein Beauftragter des k. Rentamts am Rügetage ſich einfinde.

Auch die in contumaciam erkannten Geldſtrafen ꝛc. ꝛc. können dem Uebertreter ſogleich angefordert werden, weil auch hier das Geſtändniß angenommen, und nur ſelten der Rekurs ergriffen wird.

Sollte jedoch in ſolchen Fällen ein Rekurs ergriffen werden, ſo wäre die Anforderung vorläufig einzuſtellen, bis die Entſcheidung der II Inſtanz erfolgt.

§. 49.

Behufs der Reviſion in finanzieller Beziehung iſt das Original- oder Haupt-Rügemanual (welches die von der Polizeibehörde eingeſetzten Strafbeſchlüſſe enthält) binnen 4 Wo-

Digitized by Google

chen, vom Rügetag an gerechnet, durch die erkennende Polizeibehörde zur königl. Regierung Kammer der Finanzen einzuſenden.

Das Duplikat bleibt unterdeſſen, bis nemlich von der k. Regierung das dahin eingereichte Vormerkungsbuch zurückerfolgt ſeyn wird, bei der Polizeibehörde, und ſendet es alsdann dem kgl. Rentamte zum Nachſtrich; das Triplikat behält vom Rügetag an das k. Rentamt wegen Einhebung der liquiden Beträge.

Nach bewirkter Reviſion wird das Original-Manual an das treffende k. Rentamt mit der Einweiſungsverfügung hinausgegeben. (Vergl. oben §. 33.)

Damit die Reviſion und Rechnungsſtellung rechtzeitig erfolgen könne, müſſen alle zur Abgabe der Anzeigen, zur Anberaumung der Rügetage und zur Einſendung der Manuale beſtimmten Termine oder Friſten pünktlich eingehalten werden, bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe zu 1 fl. 30 kr. für jeden Unterlaſſungsfall.

§. 50.

Bei dem Vollzug des Arreſtes haben die Polizeibehörden ſtrenge zu wachen, und deshalb eine beſondere Kontrole anzuordnen, daß die Dauer und die etwa erkannte Schärfung desſelben genau eingehalten, und eine Zuſammenſperrung gefährlicher Frevler vermieden werde.

Hinſichtlich derjenigen Frevler, deren Verpflegung im Arreſt dem k. Aerar zur Laſt fällt, iſt das Koſtenverzeichniß von dem k. Landgericht erſt im darauffolgenden Quartal der k. Regierung Kammer der Finanzen vorzulegen, und zwar:

für die Frevler des I. Straf-Quartals
(vergl. oben §. 15. lit. h. und §. 33.)
am 6. Jänner,

für die des II. Quartals
am 6. April,

für die des III. Quartals
am 6. Juli,

für die des IV. Quartals
am 6. Oktober

Dieſes Koſten-Verzeichniß iſt in Beziehung des angewendeten Straf-Maßes „mit oder ohne warmer Koſt" mit einem beglaubigten Extrakt aus dem Rüge-Manual zu belegen.

§. 51.

Den k. Forſtbehörden liegt die gehörige Verwendung der zu Waldkultur-Arbeiten verurtheilten Frevler ob; dieſelben haben eifrig zu wachen, daß ſich dieſe Frevler perſönlich und rechtzeitig mit den erforderlichen Werkzeugen einfinden, und die ihnen nach der feſtgeſetzten Arbeitsdauer bemeſſenen und übertragenen Arbeiten zweckmäßig vollenden, auch ſich dabei anſtändig und ordnungsmäßig betragen.

Bei allenfallſiger Widerſpenſtigkeit iſt die treffende Polizeibehörde zur Einſchreitung, nöthigenfalls mit Ordnungsſtrafen, zu requiriren.

Ueber dieſe Waldarbeiten und ihren Vollzug haben die Revierförſter genaue Vormerkungen zu führen, welche mit der jährlichen Kultur-Nachweiſung in Vorlage zu bringen ſind.

§. 52.

Den k. Rentämtern, welche die Strafgelder, die Schadensbeträge und Taxen nach beſonderen Vorſchriften zu verrechnen haben, ſind am Schluſſe eines jeden Etatsjahres, als Beleg

4*

Digitized by Google

zu den Rechnungen, Atteſte über den Vollzug des Arreſtes und der Waldarbeit der dazu verurtheilten Frevler, und zwar in erſterer Beziehung durch das k. Landgericht, in letzterer Beziehung aber durch das treffende k. Forſtamt, zuzuſtellen, außerdem die Hinausvergütung der Anzeige-Gebühren des Forſtperſonals für die Säumigen ſiſtirt werden würde.

VI. Schluß.

Indem ſchließlich in Gemäßheit vorſtehender Inſtruktion die, in Bezug auf das Forſtrügeweſen ergangenen, hier nicht ſpeziell aufgeführten älteren Regierungs-Ausſchreiben hierdurch außer Wirkſamkeit geſetzt werden, erhalten die Polizeibehörden den Auftrag, geeignete Vorſorge zu treffen, daß gegenwärtige Entſchließung nicht nur ſofort nach ihrem Erſcheinen, ſondern auch alljährlich an einem zu beſtimmenden Tage in allen Gemeinden öffentlich bekannt gemacht, und hierdurch jeder Entſchuldigung mit Unkenntniß der beſtehenden Vorſchriften vorgebeugt werde.

Von den betheiligten Behörden und Forſtbedienſteten aber erwartet man mit aller Zuverſicht, daß ſie in dieſer umfaſſenden Inſtruktion die wohlmeinende Abſicht der k. Regierung, — welcher nur allein bei Abwendung der Verheerungen der Wälder die Möglichkeit gegeben iſt, dem Holzbedürfniß der Armen und der minder Bemittelten die im Eingang bemerkte wohlwollende Berückſichtigung zu widmen, — erkennen und derſelben durch den pünktlichſten Vollzug der gegebenen Vorſchriften möglichſt zu entſprechen ſuchen werden.

Ansbach, den 10. April 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Graf von Giech.

Hartmann, Direktor.

Sonnenmayer, Sekretär.

Digitized by Google

Beilage I.

Ad Abth. II. Abſchn. 1. Kap. IV. §. 1. und 2. der Forſt-Geldrechnung.
Thl. I. Abth. II. Kap. II. §. 2. Tit. 1. lit. c. und Tit. 2. lit. c. der Staats-fonds-Rechnung.

Forſt-Rüge-Manual

vom ten Quartal

18

für die

Forſt — - - - - - - - - - - - - - -

Königlichen Forſtamts -

Rentamts - - - - - - - - - - -

einſchlägig zum

Königlichen Landgerichte - - - - - - - - - - - - - - - -

An das Königliche Landgericht übergeben, am ten

Digitized by Google

Forſtfrevel-Anzeigen.

1	2				3	4	5			
Ordnungs-Nr.	Zeit und Ort des Frevels				Name, Stand oder Gewerb und Wohnort des Angezeigten, ſo wie der als haftbar erachteten Aeltern oder Dienſtherren	Art und Beſchaffenheit des Frevels, nebſt Angabe der etwa geſchehenen Pfändung, und ſonſtiger die Strafe ſchärfender Bemerkungen.	Voller Geldwerth			
	Monatstag	Stunde		Bezeichnung der Waldung, wo der Frevel verübt worden, mit Angabe des vormaligen Landesgebiets a) Staatswaldung. b) Nichtkammeralwaldung.			des entwendeten Gegenſtandes		anderweitiger Forſt-Schäden	
		Tags	Nachts				fl.	kr.	fl.	kr.

Digitized by Google

Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtfrevel

6	7				8				9										10		11		12	
Angabe: a) ob der Angezeigte erſchienen, eingeſtanden hat, kontumazirt od. zur beſond. Unterſuchung ausgeſetzt wurde.) b) deſſen Vermögensumſtände.	zur Staatsfonds-Rechnung				zur Forſt- u. Jagd-Rechnung				Durchlaufende Geldbetrage.										Verwandlung der Strafe in		Vormerk. d. Strafquote für die Forſtbedienſteten		Bemerkungen und Hinweiſung auf die Belege.	
	Gerichts-Taxen		a. Strafen. b. Strafſätzen. (einzeln vorzutrag.)		Schadenserſatz für entwendetes Holz ꝛc.		Schadenserſatz für and. Forſtbeſchädig.		Pfandgelder von den Angezeigten		Pfandgelder vom kgl. Aerar		Schadenserſatz für Privaten u. Communen		Pfandgelder von den Privaten und Communen		Stations-Gebühren		Arreſt.	Arbeit.				
	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	St	T.	fl.	kr		Nr

Beilage II.
Formular für das Straf-Regiſter.

Ortſchaften	Bezeichnung der Frevler.		Angabe, wie oft in jedem Quartal und Jahrgänge, dann in welchen derſelben der benannte Frevler forſtpolizeilich beſtraft wurde.								Bemerkungen
	Fortl. Nr.	Namen	Jahr	Quartal	Jahr	Quartal	Jahr	Quartal	Jahr	Quartal	
Landgericht Ansbach.											
Lehrberg	1	Müller, Joh. Georg Köbler	18$\frac{28}{29}$ 18$\frac{31}{32}$	$\frac{2}{III}$ $\frac{1}{II}$	18$\frac{30}{31}$	$\frac{4}{II}$	18$\frac{30}{31}$	$\frac{1}{III}$	18$\frac{31}{32}$	$\frac{1}{I}$	
	2	Kolb, Nikolaus	18$\frac{30}{31}$	$\frac{1}{III}$	18$\frac{30}{31}$	$\frac{4}{IV}$	18$\frac{31}{32}$	$\frac{3}{II}$			
	3	Poſſer, Michael	18$\frac{36}{37}$ 18$\frac{37}{38}$ 18$\frac{38}{39}$	$\frac{2}{I}$ $\frac{1}{II}$ $\frac{1}{II}$	18$\frac{36}{37}$ 18$\frac{37}{38}$	$\frac{1}{II}$ $\frac{6}{III}$	18$\frac{36}{37}$ 18$\frac{37}{38}$	$\frac{1}{III}$ $\frac{2}{IV}$	18$\frac{37}{38}$ 18$\frac{38}{39}$	$\frac{2}{I}$ $\frac{3}{I}$	

Digitized by Google

Beilage III.
Separat-Protokoll
zum Rügetag für das IV. Quartal 18$\frac{38}{39}$.

Anweſende:

Geſchehen Ansbach, den 16. Auguſt 1839.

Am heutigen Rügetag wurde über die Einwendungen nachſtehender Angezeigter gegen die Denunziation folgendes verhandelt und beſchloſſen:

Nro. des Manuals 6 — Revier Schallhauſen:

Martin Polſterer läugnet den angezeigten Frevel. Denunziant Forſtgehilfe N. verſichert auf Dienſtpflicht, daß er den Polſterer beim Ausgange des Vorberg mit einem Schubkarren voll grüner Eichenreiſer getroffen und wohl gekannt habe. Polſterer beharrt auf ſeinem Widerſpruch.

Beſchluß:

Polſterer wird für überwieſen erachtet und verurtheilt zu

— fl. 36 kr. Tax
4 fl. — kr. Strafe.
ꝛc. ꝛc.

Nro. des Manuals 9

Georg Boſch behauptet, daß er ſchon im vorigen Jahre durch den kgl. Revierförſter N. die Anweiſung zum Abtrieb des fraglichen Holzes erhalten, aber erſt in dieſem Jahre davon Gebrauch gemacht habe. Revierförſter N. verſichert auf Dienſtpflicht: dem Boſch iſt zwar voriges Jahr eine Strecke ſeines Waldes in geeignetem Alter zum Abtrieb angewieſen worden, die jetzt in Frage ſtehende Waldfläche war aber nicht darunter begriffen, weil das Holz darauf zum Abtrieb noch zu jung iſt.

Boſch wiederholt ſeine Behauptung.

Beſchluß:

Boſch iſt der angezeigten forſtordnungswidrigen Handlung durch die Ausſage und das Gutachten des Revierförſters N. überwieſen und wird verurtheilt zu

— fl. 36 kr. Taxen
20 fl. — kr. Ordnungsſtrafe,
ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Abſchnitt	§.	Abſatz	Inhalt.	pag.
I.	—	—	Von dem Umfang der Forſtpolizei und von der Zuſtändigkeit bezüglich der Aufſicht und Beſtrafung der Uebertretungen.	
	1	—	Im Allgemeinen	1
	2	—	Bezüglich der Holzentwendungen im Walde und deren Charakteriſtik	
		a	ausgezeichnete Diebſtähle	2
		b	Diebſtähle überhaupt	"
		c	Wald-Frevel	"
		d	Vergehen	"
	3	—	Forſtpolizei gegenüber der Civilgerichtsbarkeit bezüglich der Forſtrechte	"
	4	—	Organe der Forſtpolizei überhaupt	3
	5	—	Schutz der einzelnen Waldungen	"
	6	—	Pflicht der Gendarmerie für den Forſtſchutz, dann das Recht eines jeden Privaten zu Anzeigen von forſtpolizeilichen Uebertretungen	"
	7	—	Pfändung der Frevler; Verhalten bei Hausſuchungen; Gebrauch der Waffen bei Widerſetzungen	4
	8	1—3	Competente Behörden in I. Inſtanz zur Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtfrevel und anderer forſtpolizeilicher Uebertretungen überhaupt	5
	9	—	Befugniß zur Faſſung der Straf-Beſchlüſſe	"
	10	—	Competenz der Polizeibehörden zur Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtfrevel ꝛc. in ihren Gerichtsbezirken	6
II.	—	—	Von der Anzeige und Vorladung der Uebertreter.	
			A. Anzeigen.	
	11	—	Pflicht der Polizeibehörden bei vorkommenden Anzeigen	"
	12	—	Vorſchriften für das Forſtſchutzperſonal in dieſer Beziehung	
		a	Vorlage der Rüge-Manualien	"
		b	Beſondere Anzeigen in dringenden Fällen	7
		c	Anzeigen von Privat-Perſonen	"
	13	a—g	Form der Anzeigen	"
	14	1—5	Zweckmäßige Herſtellung der Anzeigen	8
	15	a—h	Anfertigung der Rüge-Manualien	9
	16	—	Prüfung der Rüge-Manualien durch die Forſtämter; Abgabe derſelben an die Polizeibehörden; Führung von Straf-Regiſtern	10
	17	—	Ueberwachung des Forſtſchutz-Perſonals	11
	18	—	Anwendung der tabellariſchen Form für die Forſtfrevel-Anzeigen	"
			B. Vorladung.	
	19	—	Termin zu den Rüge-Tagen; Vorladung der Frevler; Benachrichtigung der Denuncianten	12
	20	—	Bedachtnahm bei der Vorladung auf die Entfernteſten der Frevler und die Zahl möglicher Abwandlung	"

Digitized by Google

Abſchnitt	§	Abſatz	Inhalt	pag.
	21	—	Beſtätigung richtig erfolgter Vorladung	12
	22	—	Ausdrückliche Beſtimmungen für die Vorladung	„
	23	—	Desgleichen in Beziehung auf bemittelte Frevler und ſolche, die auf Armenrecht einen Anſpruch machen	13
III.	—	—	Von der Unterſuchung und Aburtheilung der Uebertretungen.	
			A. Von den Rüge-Tagen.	
	24	—	Im Allgemeinen:	
		1	Termine zur Abhaltung	„
		2	Anweſenheit der Vorſtände von den Forſtbehörden, und jene der Denunzianten	„
		3	Mitwirkung des denunzirenden Perſonals zur Ueberführung der Frevler	„
		4	Verhinderung der Vorſtände der Forſtbehörden wegen Beiwohnung	14
		5	Handhabung des Forſtſchutzes an dieſen Tagen	„
		6	Perception der Strafgefälle durch einen Abgeordneten von dem k. Rentamte ꝛc.	„
	25	—	Verhör der einzelnen Frevler	„
	26	—	Aburtheilung an den Rüge-Tagen; Vorſchrift für den Eintrag der Strafbeſchlüſſe in das Manual	„
	27	—	Obliegenheit des Polizeirichters, des Vorſtandes der Forſtbehörde und ſeines ihm untergeordneten Perſonals, des Abgeordneten des Rentamts, bei den Rügetagen	15
			B. Von den beſondern Unterſuchungen.	
	28	—	Welche Fälle ſich dahin eignen	„
	29	—	Haupt-Unterſuchung derſelben	„
	30	—	Beſondere Unterſuchung bei einfacher Abläugnung der That . .	16
	31	—	Abkürzungen bei Unterſuchungen dieſer Art	„
	32	—	Beſondere Unterſuchungen im eigentlichen Sinne	„
	33	—	Beſchleunigung ihrer Vereinigung; Termine zur Vorlage der Frevel-Abwandlungen an die k. Regierungs-Finanz-Kammer; Behandlung der unerledigt gebliebenen Fälle; Vormerkungsbücher . .	17
	34	1	Herſtellung des Beweiſes für angezeigte Uebertretungen . . .	18
		2	Erſcheinen der Forſtbedienſteten bei Gericht außer den gewöhnlichen Rügetagen	„
		3	Aufrechnung von Diäten	19
	35	—	Beweiskraft der Zeugen-Ausſagen	„
	36	—	Nähere Erläuterung hierüber; Befugniß der Polizeibehörden in Anerkennung des Beweiſes	„
	37	—	Uebertrag der Beſchlüſſe in beſonderen Unterſuchungen in das Rügemanual; Eröffnung derſelben an die Forſtbehörden und Rentämter	„
	38	—	Perſonen, die an den gewöhnlichen Rügetagen ausgeſchloſſen bleiben ſollen	20
			C. Von der Haftung der Aeltern und Dienſtherren der Uebertreter.	
	39	—	Vorladung derſelben und Verhör über ihre Haftungspflicht . .	„

Digitized by Google

Abſchnitt	§	Abſatz	Inhalt.	pag.
			D. Von dem Contumazial-Verfahren.	
	40	—	Anwendung dieſes Verfahrens	20
	41	—	Feſtſetzung der Gerichtszeit	21
			E. Von der Umwandlung der Geldſtrafe in Arreſt oder Waldarbeit.	
	42	1	Anwendung im Allgemeinen	"
		2	Prüfung der Vermögens-Verhältniſſe	"
		3	Verfahren bei nur dürftigen Perſonen	22
		4	desgl. bei ganz armen Individuen; Bezüge der Pfandgelder vom Aerar	"
		5	Umwandlung der Strafe in Waldarbeit	"
		6	desgl. in Arreſt	"
		7	Eintrag der Umwandlungen in das Rüge-Manual	"
	43	—	Maßſtab für die Umwandlung	
		1	in Waldarbeit	23
		2	in Arreſt	"
	44	—	Schärfung der Strafen	
		1	bei rückfälligen Frevlern	"
		2	bei Gewohnheits-Frevlern	"
			F. Von den Unterſuchungs-Koſten.	
	45	—	Im Allgemeinen wie im Beſonderen; Erkenntniſſe über die Verwendung der abgenommenen Pfänder	24
IV.	—	—	Vom Rekurſe.	
	46	—	Rekurs-Recht:	
		a	Gegen Beſchlüſſe in Forſtpolizeiſachen überhaupt; Termin hiezu; Berufung an den Staatsrath	"
		b	Von Seite des Fiskalats und der Forſtbehörden	25
		c	Eröffnung und Belehrung über das Rekursrecht bei Verkündung des Strafreſolut ꝛc.	"
		d	Richtigkeits-Beſchwerde	"
		e	Vorlage der Akten an die königl. Regierung	"
	47	—	Behandlung der Rekursfälle bis zur Entſcheidung II. Inſtanz	26
V.	—	—	Von dem Vollzug der Beſchlüſſe und der Verrechnung der Strafgelder und Taxen.	
	48	—	Vollzug der rechtskräftigen Strafbeſchlüſſe	"
	49	—	Reviſion in finanzieller Beziehung; Einhaltung der Termine	"
	50	—	Vollzug des Arreſtes; Verpflegungskoſten der Arreſtanten; Termine zur Vorlage des Koſten-Verzeichniſſes	27
	51	—	Verwendung der zur Waldarbeit verurtheilten Frevler; Nachweis hiefür; nöthige Requiſition der Polizeibehörden	"
	52	—	Rechnungs-Belege für die Rentämter über den Vollzug der Arreſt-Strafen und der Waldarbeit	"
VI.	53	—	Aufhebung früherer Verordnungen.	28

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 33.

Ansbach. Mittwoch, den 24. April 1839.

Inhalt.

Guts-Dismembrationen. — Taxe für Obſignation und Reſeration. — Die Beſetzung der abweſenden Conſcribirten aus der Altersklaſſe 1817. — Schafräude. — Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Noten zum Text, den allverehrten Berliner Auguren und ihrem Famulus in Bonn mit der ihnen gebührenden Achtung gewidmet von einem gefirmten Katholiken. Straßburg 1839." — Die Verbreitung falſcher niederländiſcher Zehn-Gulden-Stücke. — Die Conkursprüfung der katholiſchen Pfarramts-Candidaten aus der Erzdiözeſe Bamberg. — Die Erledigung der Pfarrei Barthelmesaurach im Dekanate Windsbach. — Ueberſicht des Getraidverkaufs und der Getraidpreiſe in den Schrannen von Mittelfranken.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 15728. Exp. Nr. 20727.

An ſämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken.

(Guts-Dismembrationen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß aus gebundenen Bauern-Gütern und ſonſtigen größeren Guts-Komplexen nicht ſelten Parzellen verkauft, oder daß ſolche gänzlich in einzelnen Beſtandtheilen veräußert werden, ehe die Abtrümmerung oder Zerſtückelung derſelben und die Laſten-Vertheilung durch die kgl. Rentämter eingeleitet und von der kgl. Finanz-Kammer geprüft und genehmigt iſt.

Durch dieſes ordnungswidrige Verfahren können, neben manchen andern Nachtheilen, ſowohl Käufer als Verkäufer, die Rent- und Grundherren, ſowie allenfallſige Hypotheken-Gläubiger oder ſonſtige Real-Rechte-Beſitzer in ihren Rechten ſehr beeinträchtigt und zum wenigſten viele Konflikte und Prozeſſe veranlaßt werden, denn wenn auch die Zerſchlagung ludeigener Güter unbedingt geſtattet iſt, ſo hängt doch die Repartition der Steuern und etwaigen andern Laſten nicht lediglich von der Willkühr der Kontrahenten ab, ſondern wird von der Finanz-Verwaltung nach feſtbeſtehenden

Digitized by Google

Normen verhältnißmäßig beſtimmt, dieſelbe kann daher, wenn ſie von den Kontrahenten voreilig gemacht wurde, wieder abgeändert, und daher die Urſache von Streitigkeiten werden. Die Zerſchlagung grundbarer Güter aber in kleinere Parzellen, als ſolche, auf welchen das erwähnte Steuer-Minimum haftet iſt nur nach Uebereinkunft des Gutsherrn und der Grundholden geſtattet. (Anſäßigmachungs-Geſetz vom 1. Juli 1834 § 3.)

Die unterfertigte Stelle ſieht ſich daher im allgemeinen Intereſſe veranlaßt, nicht nur Jedermann vor ſolche voreilige Guts-Zerſchlagungen und Abtrümmerungen als auch vor dem Ankauf einzelner Grundſtücke aus ſolchen zu warnen, ſondern auch die Polizeibehörden hierauf aufmerkſam zu machen und anzuweiſen, dergleichen Verſuchen ſtets entgegenzutreten und die Betheiligten auf das vorſchriftsmäßige Verfahren hinzuführen, wenn aber dabei betrügliche oder verbotswidrige Handlungen bemerkt werden ſollten, gegen ſolche unverweilt mit allem Ernſte einzuſchreiten.

Ansbach, den 19. April 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
von Luz.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 12388. Exp. Nr. 13740.

An die k. Kreis- und Stadtgerichte Ansbach, Fürth und Erlangen, das Taxaturamt des k. Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg, dann ſämmtliche Landgerichte Mittelfrankens.

(Taxe für Obſignation und Reſeration betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Ob nach dem ſeitherigen Verfahren für die Akte der Obſignation und Reſeration neben der Taxe von 2 fl. auch noch Protokollgebühren erhoben werden oder die Gebühren-Anrechnung auf den Tax-Betrag von 2 fl. beſchränkt geblieben ſey, iſt

in Zeit 8 Tagen

berichtlich anzuzeigen

Ansbach, den 19. April 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
J. A. d. P.
von Luz.

Geret, v. n.

Trott, Sekr.

Einl. Nr. 18827. Exp. Nr. 20771.

An ſämmtliche Conſcriptions-Behörden.

(Die Beſetzung der abweſenden Conſcribirten aus der Altersklaſſe 1817)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Hinweiſung auf die §§. 73. und 74 des Heer-Ergänzungs-Geſetzes, ſowie der §§

Digitized by Google

104. und 105. der Vorſchriften hiezu erhalten die Conſcriptions-Behörden den Auftrag, die Beſetzung der abweſenden Conſcribirten aus der Altersklaſſe 1817 ſogleich nach Ablauf des geſetzlichen Termins gründlich und mit Beſeitigung jeder Beſchwerde von Seite des betreffenden Regiments-Commandos zu vollziehen und darüber am Schluſſe des nächſtfolgenden Monats Mai mit ſpezieller Bezeichnung der ihren Loosnummern nach hiezu angezogenen Reſerviſten berichtliche Anzeige zu erſtatten. Ansbach, den 20. April 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
von Luz.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 18622. Exp. Nr. 20743.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden und Gerichtsärzte von Mittelfranken.

(Schafräude betr.)

Da nach den vorliegenden Anzeigen die Räude unter den Schafen noch in vielen Orten und Gegenden des Regierungsbezirkes herrſcht, und ihrer Weiter-Verbreitung nur durch den genaueſten Vollzug der deshalb beſtehenden und unterm 21. November v. und 18. Februar d. Js. in Erinnerung gebrachten Verordnung vom 23. April 1835 begegnet werden kann, ſo werden die obengenannten Behörden beauftragt, vor dem Beginn der Weidezeit die in obiger Verordnung vorgeſchriebene Unterſuchung der Wanderſchafe und der zu bildenden Gemeinde-Heerden überall namentlich aber in jenen Orten ſorgfältigſt vornehmen zu laſſen, in welchen das Vorkommen der Schafräude die Verbreitung derſelben vorzugsweiſe befürchten läßt.

Ansbach, den 20. April 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
von Luz.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 18840. Exp. Nr. 20820.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Noten zum Text, den allverehrten Berliner Auguren und ihrem Famulus in Bonn mit der ihnen gebührenden Achtung gewidmet von einem gefirmten Katholiken. Straßburg 1839" betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird ſämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken die im vorbemerkten Betreffe von dem kg. Miniſterium des Innern unter dem 15. dieſes Monats an die kgl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg erlaſſene höchſte Entſchließung im nachſtehenden Abdruck zur Wiſſenſchaft und ungeſäumten gleichmäßigen Nachachtung eröffnet.

Ansbach, den 22. April 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
von Luz.

Sonnenmayer, Sekr.

Digitized by Google

Miniſterium des Innern.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfaſſungs-Beilage von dem kgl. Stadt-Commiſſariate Würzburg verfügte, von der kgl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift:

„Noten zum Text, den allverehrten Berliner Auguren und ihrem Famulus in Bonn „mit der ihnen gebührenden Achtung, gewidmet von einem gefirmten Katholiken. Straß„burg 1839"

wird hierdurch beſtätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten, und iſt die öffentliche Ausſchreibung ungeſäumt zu verfügen.

München, den 15. April 1839.

Einl. Nr. 18838. Exp. Nr. 20558.

(Die Verbreitung falſcher niederländiſcher Zehn-Gulden-Stücke betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Inhaltlich amtlicher Anzeigen werden in jüngſter Zeit in dem Regierungsbezirke Unterfranken und Aſchaffenburg falſche niederländiſche Zehn-Gulden-Stücke verbreitet.

Im Vollzuge höchſten Auftrags vom 15. praes. 21. l. Mts. wird dieſes zur Warnung des Publikums hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und gleichzeitig ſämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken der Auftrag ertheilt, dieſer Sache ein wachſames Augenmerk zu widmen, gegen etwaige Verbreiter ſogleich geeignet einzuſchreiten, und über die getroffene Verfügung unverzüglich Anzeige zu erſtatten.

Ansbach, den 22. April 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
von Luz.

Sonnenmayer, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Konkursprüfung der katholiſchen Pfarramts-Candidaten aus der Erz-Diözeſe Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Obwaltender Hinderniſſe wegen findet der Anfang der diesjährigen Conkursprüfung der katholiſchen Pfarramts-Candidaten aus der Erzdiözeſe Bamberg erſt

Montag den 10. Juni d. Js.

ſtatt, was unter Bezugnahme auf das Ausſchreiben vom 24. März hiemit zur Kenntnißnahme der Betheiligten gebracht wird.

Bayreuth, den 13. April 1839.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Einl. Nr. 2534. Exp. Nr. 4110.

(Die Erledigung der Pfarrei Barthelmesaurach im Dekanate Windsbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Enopff kam die Pfarrei Barthelmesaurach in Erledigung, welche nun zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen ſechs Wochen ausgeſchrieben wird. Das faſſionsmäßige Einkommen dieſer Pfarrei beſteht in nachbemerkten Bezügen:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1. Aus Staatskaſſen und zwar vom k. Rentamte Windsbach:		
a) an baarem Gelde	105 fl. 37½ kr.	
b) 2 Schfl. 5 Mtz. 2 V. 3½ Sdl. Korn a 8 fl. 12 kr.	24 fl. 12¾ kr.	
c) 12 Klftr. weiches Scheitholz, 60 Stück Wellen und eine Schleißfohre . . .	64 fl. 20 kr.	
2) Aus Stiftungskaſſen:		
Kirchweihgeld	— fl. 30 kr.	
		194 fl. 40¼ kr.
II. An Zinſen von geſtifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Anſchlag der Wohnung	20 fl. — kr.	
Anſchlag für ein Tagw. Acker und ¼ Tagw. Garten .	17 fl. — kr.	
		37 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
Ständiger Sackzehenten von 5 Sch. 1 M. Korn a 8 fl. 12 kr.	42 fl. 22 kr.	
Geldzehenten	— fl. 30 kr.	
Weidrecht	1 fl. 30 kr.	
		44 fl. 22 kr.
V. Aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Verrichtungen		165 fl. 51 kr.
VI. Aus obſervanzmäßgen Sammlungen und Gaben		7 fl. 42 kr.
Summa		449 fl. 35¼ kr.
Hievon die Laſten ab mit		1 fl. 54 kr.
Verbleiben		447 fl. 41¼ kr.

mit Ausnahme von 12 fl. an freiwilligen Geſchenken, ſowie der freien Holzbeifuhr.

Ansbach, den 13. April 1839.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
von Luz.

von Bibra, Sekretär.

Digitized by Google

Ueberſicht

des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preiſe in den Schrannen von Mittelfranken,

für den Monat März 1839.

Monat: vom erſten bis lezten März 1839.

Schrannen-berechtigte Orte.	Kern.							Waizen.							Korn.						
	Verkauft	Preis p. Schäffel. höchſter		mittlerer		niedrigſter		Verkauft	Preis p. Schäffel. höchſter		mittlerer		niedrigſter		Verkauft	Preis p. Schäffel. höchſter		mittlerer		niedrigſter	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ansbach	338	16	53	15	53	14	35	19	17	—	16	21	14	6	212	12	22	12	10	11	54
Beilngries	—	—	—	—	—	—	—	1176	15	6	14	5	12	36	218	11	46	11	35	11	27
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	—	—	412	17	30	16	25	12	30	180	12	30	12	5	11	24
Eichſtädt	—	—	—	—	—	—	—	618	16	—	15	25	14	—	293	12	20	11	35	10	44
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—	369	20	40	18	23	17	—	371	14	—	13	28	12	30
Feuchtwangen	39	17	—	16	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	73	12	30	12	—	11	30
Fürth	—	—	—	—	—	—	—	1213	18	17	17	37	16	58	353	13	47	13	15	12	44
Nürnberg	—	—	—	—	—	—	—	4729	17	30	16	7	13	30	1955	13	30	12	37	11	30
Roth	—	—	—	—	—	—	—	77	15	—	14	30	14	—	33	12	36	12	18	12	—
Rothenburg	425	15	10	14	31	13	21	—	—	—	—	—	—	—	127	12	51	12	42	12	32
Schwabach	92	17	30	16	—	14	30	252	18	—	16	30	15	—	197	13	45	13	4	12	20
Thalmeſſingen	—	—	—	—	—	—	—	117	14	52	14	—	12	52	57	12	58	12	47	12	35
Weiſſenburg	—	—	—	—	—	—	—	761	16	41	14	52	12	54	360	12	57	12	8	11	21

Schrannen-berechtigte Orte.	Dinkel.							Gerſte.							Haber.						
	Verkauft	Preis p. Schäffel. höchſter		mittlerer		niedrigſter		Verkauft	Preis p. Schäffel. höchſter		mittlerer		niedrigſter		Verkauft	Preis p. Schäffel. höchſter		mittlerer		niedrigſter	
	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Ansbach	—	—	—	—	—	—	—	632	13	1	12	44	12	25	551	5	51	5	35	5	28
Beilngries	—	—	—	—	—	—	—	514	11	37	11	22	10	49	167	5	53	5	34	5	21
Dinkelsbühl	—	—	—	—	—	—	—	327	13	—	12	16	10	40	81	6	18	5	36	5	27
Eichſtädt	6	5	30	5	30	5	15	141	11	42	11	9	9	15	180	5	47	5	34	5	13
Erlangen	—	—	—	—	—	—	—	409	14	15	13	25	12	30	348	6	6	5	33	5	—
Feuchtwangen	36	6	36	6	26	6	15	170	13	15	12	37	12	—	66	5	—	4	57	4	54
Fürth	—	—	—	—	—	—	—	317	12	31	12	21	12	11	414	6	9	6	5	6	2
Nürnberg	—	—	—	—	—	—	—	2999	13	15	12	29	11	24	1993	6	24	6	—	5	6
Roth	18	6	45	5	57	5	9	43	13	—	12	22	11	45	226	5	54	5	33	5	12
Rothenburg	—	—	—	—	—	—	—	2	12	—	12	—	12	—	77	4	57	4	55	4	51
Schwabach	—	—	—	—	—	—	—	461	13	15	12	22	11	30	263	6	12	6	—	5	30
Thalmeſſingen	95	5	21	5	2	4	49	131	11	28	11	12	10	44	70	5	39	5	11	4	55
Weiſſenburg	405	6	17	5	40	4	37	808	12	36	11	55	11	3	387	6	1	5	27	4	35

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 33. Ansbach, Mittwoch, den 24. April 1839.

Bekanntmachung.
(Fürſt von Wrede'ſche Nachlaßſache betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Aus dem Nachlaß des verſtorbenen Herrn Staats-Miniſters und Feldmarſchalls Fürſten von Wrede werden

am 6. Mai laufenden Jahrs

und allenfalls am folgenden Tage zu Ellingen 1474 Mutterſchafe, theils zwei-, vier- und ſechsjährig, theils alte, dann 1196 Lämmer, ferner 216 Widder, zwei-, vier- und ſechsjährig, und alte; endlich 336 Hammel und 482 Hammel-Jährlinge an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung öffentlich verſteigert werden. Die Raçe iſt durchgehends Infantado gekreuzt, mit Electoral, ſonſt Negretti und Escurial genannt, und Wollmuſter können bei dem Comité des landwirthſchaftlichen Vereins zu Stuttgart eingeſehen werden.

Eichſtädt, den 30. März 1839.

Königlich Bayeriſches Appellations-Gericht von Mittelfranken.
Bei Verhinderung des Präſidenten.
von Silberhorn, 1. Direktor.

Voigt, Sekr.

Ediktalladung.

Der kaiſ. königl. Kämmerer Carl Freiherr von Frankenſtein zu Ullſtadt iſt geſonnen, folgende Güter dem Familien-Fideikommiß-Verbande zu unterwerfen:

1) das vorhin den Stephan und Margaretha Rückel'ſchen Eheleuten gehörig geweſene Bauerngut Haus Nr. 2. zu Altenſpeckfeld, Landgerichts Mkt. Bibart;
2) eine vorhin dem Heinrich Zinn gehörig geweſene öde Brandſtätte zu ¾ Morgen, worauf ehemals eine Mühle ſtand, mit 5 Morgen Wieſen oder 40 Dezim. Acker und 2 Tagw. 28 Dezim. Wieſen im Ländernutz auf Markt Bibarter Markung;
3) das vorhin den Bauer Heinrich Dreſcher'ſchen Relikten gehörig geweſene Bauerngut

Digitized by Google

Haus Nr. 1. zu Rüdern, Landgerichts Markt Bibart, nebſt nachbenannten walzenden Grundſtücken:

Tagw.	Dez.	
1	40	Acker in der Wüſtklingen,
2	17	Acker auf der Maas,
2	11	Acker am Holzberg,
1	20	Wieſen und
—	32	Acker im Gewächtel.
1	46	Acker am Holzberg,
1	47	" daſelbſt,
1	38	" am Bibarter Weg,
1	39	" daſelbſt,
1	37	" daſelbſt,
—	62	Wieſen beim Hofſee,
1	96	Acker am Gewächtel und Hirſchhornweg,
1	48	" am Bibarter Weg,
2	23	" am Gewächtel,
1	42	" am Hagenbach,
1	12	" am Neundorfer Weg,
3	18	oder ehemals eine Gert Holzgerechtigkeit im Gemeindewalde, der Holzberg genannt;

dann folgenden vormaligen Gemeindegründen

Tagw.	Dez.	
—	9	Hopfengärtlein,
—	28	Wieſen am Hopfengärtlein,
—	87	Waldung, das Fichtholz genannt.

4) Das vorhin den Johann Georg Beerwindiſchen Relikten gehörig geweſene Hofgut Nr. 5. und 6. zu Rüdern, Landgerichts Mkt. Bibart, nebſt folgenden vormaligen Gemeindegründen:

Tagw.	Dez.	
—	32	Acker,
—	10	Waldung,
—	44	und
—	73	desgleichen im Hagenbach, dann 1 Morgen 70 Dezim. walzenden Acker am Holzberge am Wege nach Markt Bibart.

5) Die vorhin dem ledigen Johann Georg Beerwind zu Rüdern gehörig geweſenen Realitäten, als:

Tagw.	Dez.	
4	76	($2\frac{7}{8}$ Mg.) Acker, vorhin Wieſen, der Wachtelſee genannt,
1	66	($1\frac{3}{8}$ Mg. $4\frac{2}{3}$ R.) Acker am Holzberg,
1	91	Wieſe am Bibarter Weg,
2	86	Waldung im Schlagholz. ehehin eine Gert im Rüderner Gemeindewalde,
3	44	($2\frac{1}{4}$ Mg. 36 R.) Acker am Dinkelſee,
1	44	($3\frac{1}{4}$ Mg.) Acker allda,
—	21	Acker, die Spitz.

Digitized by Google

6) Die vorhin den Bauer Johann Conrad und Margaretha Barbara Schäfer'ſchen Eheleuten von Hürfeld gehörig geweſenen

Tgw.	Dez.	
1	9	($\frac{3}{4}$ Mg. 2 R) gegen den Wachtelſee im Gewächtel,
1	15	(1 Mg.) zehentbaren Acker am Bibarter Weg,
1	75	($\frac{1}{3}$ von $4\frac{1}{8}$ Mg. 14 R. oder $1\frac{3}{8}$ Mg.) Acker bei dem Holzberg, am Bibarter Weg, Landgerichts Markt Bibart.

7) Das vorhin den Bauer Georg und Eliſabetha Grötzſch'ſchen Eheleuten gehörig geweſene Bauerngut, Kat. Nr. 1026. Haus Nr. 4 zu Altenſpeckfeld, Landgerichts Mkt. Bibart.

8) Das vorhin den Johann Valentin Frühwald'ſchen Erben zu Rüdern, Landgerichts Markt Bibart, gehörig geweſene, aus dem Gute Haus Nr. 8. zu Rüdern gezogene Feldlehen, beſtehend in 14 Grundſtücken unter Plan-Nummern 1973 a. 1973 b. 2051. 2083. 2166. 2184. 2200. 2224. 2039. 2232. 2117. 2231. 2128. 2146.; ferner

Tagw.	Dez.	
1	43	Acker hinter dem Bibarter Weg, PlNr. 2093.
4	32	" am Holzberg, PlNr. 2125 a.
5	47	" allda, PlNr. 2125 b,
1	36	" am kleinen Gewächtel, PlNr. 2162.
1	18	" der Spitzacker genannt, am Gründlein, PlNr. 2246.

9) Das von der freiherrlich von Frankenſtein'ſchen Gutsherrſchaft zu Ullſtadt aus der Nachlaßmaſſe der Wittwe Eva Maria Windeiſen erworbene Söldengut Haus Nr. 2. zu Rüdern, nebſt folgenden vertheilten Gemeindegründen, als:

Tgw.	Dez.	
—	34	Acker, das Gemeindeſtück $1985\frac{1}{2}$. 1990 a.
—	12	Wieſe am Gemeindeſtück PlNr. 1990 b.
1	82	Waldung am Hagenbach, PlNr. 1996.
		und nachbenannte walzende Grundſtücke:
1	62	Acker auf der Maas am Hagenbach, PlNr 1943.
1	21	" auf dem Bibarter Weg, PlNr. 2056.
1	38	" am Bibarter Weg, PlNr. 2059.
—	72	" der Etzelheimer Acker oder zwiſchen dem Renn- und Bibarter Weg, PlNr. 2862.
—	72	" daſelbſt, PlNr. $2062\frac{1}{2}$.
1	10	" der Hofmanns-Acker zwiſchen dem Renn- und Bibarter Weg, PlNr. 2069.
1	20	" die $\frac{3}{4}$ am Rennweg, PlNr. 2081.
—	64	" am Bibarter Weg, PlNr. 2095.
1	29	" " " " PlNr. 2108.
2	20	" im Gewächtel, der Wieſenacker, und
—	30	Wieſe am Gewächtel, PlNr. 2113 a. und b.
1	40	Acker am Holzberg, PlNr. 2132.
1	40	" " " PlNr. $2132\frac{1}{2}$.
—	84	" am Bibarter Weg, PlNr. $2154\frac{1}{2}$.
1	50	" im kleinen Gewächtel, PlNr. 2163.

Digitized by Google

Tgw.	Dez.	
—	70	Acker auf dem Bibarter Weg, der halbe Morgen, PlNr. 2191.
1	37	„ am Hürfelder Weg, PlNr. 2222.
1	32	„ daſelbſt, PlNr. 2225.
—	64	Wieſe beim Hoſſee, PlNr. 1980.
—	48	„ das Gründlein, PlNr. $1980\frac{1}{2}$.

10) Das vorhin der Wittwe Margaretha Englert zu Herchsheim gehörig geweſene auf Herchsheimer, Euerhauſer, Giebelſtädter und Allesheimer Markung, Landgerichts Ochſenfurt, gelegene Grundvermögen, nämlich ein in einem Hauſe, Hofraith und Scheuer ꝛc., dann $113\frac{3}{4}$ Morgen Artfeld und $2\frac{3}{4}$ Morgen $21\frac{1}{4}$ Ruthen Wieſen beſtehendes Bauerngut, ein zum Baſtelſchmiedshofe gehöriges in $13\frac{3}{4}$ Morgen $\frac{1}{4}$ Ruthen Artfeld und $\frac{1}{4}$ Morgen $12\frac{1}{2}$ Ruthen Wieſen beſtehendes Erb, dann ein weiteres ſolches, das Barthels-Erb genannt, beſtehend in $13\frac{3}{4}$ Morgen 6 Ruthen Artfeld und $\frac{1}{4}$ Morgen $12\frac{1}{2}$ Ruthen Wieſen, nebſt folgenden walzenden Grundſtücken, als:

Mg.	Rth.	
1	$21\frac{1}{2}$	hinterm Dorf auf der Höh nächſt dem Höttinger Weg das mittlere Stück an drei Gewändern,
$1\frac{1}{4}$	$3\frac{1}{2}$	Acker hinterm Dorf auf der Höh, das untere Gewand,
3	$12\frac{3}{4}$	„ neben dem Schleifweg.

11) Folgende vorhin von dem Partikulier Joſeph Oehninger zu Würzburg beſeſſenen in Rottendorfer, Eſtenfelder und Gerbrunner Markung, Landgerichts Würzburg r/M., gelegenen Realitäten, nämlich:

das Wohnhaus ſammt Scheuer und Garten,

Mg.	Rth.	
1	—	Weinberg in der Kehlen,
1	—	„ allda,
1	9	„ allda,
$\frac{1}{4}$	—	Acker an der Dorfwieſe,
—	30	Weinberg am Reißbach,
$\frac{1}{2}$	—	Fürholz am Käferholz,

Die Eingehörungen zum preußiſchen Domainenhoftheile, als:

$\frac{3}{4}$	—	Acker an der Stadtmarter,
$\frac{1}{2}$	—	„ am Lengfelder Weg,
$\frac{3}{4}$	—	„ ober dem untern Thorweinberg,
$\frac{1}{4}$	—	„ an der Sandgruben,
$\frac{1}{4}$	—	„ nächſt allda,
$\frac{1}{2}$	—	„ vor dem Grasholze,
1	—	„ vor dem Seelein,
1	—	„ an dem Seelein,
$\frac{1}{3}$	—	„ allda,
$\frac{1}{2}$	—	„ am Roßert,
$\frac{3}{4}$	—	„ allda,
$\frac{3}{8}$	—	„ an der Volkacher Straße,
$\frac{5}{8}$	—	am Edelmann,
1	—	„ an der Holzſpize,

Digitized by Google

Mg.	Rth.	
3/8	—	Acker am Kürnacher Weg,
3/8	—	= ſtoßt daran,
1/2	—	= am Grillenberglein
3/8	—	= ſtößt an dem Bülzweinberg,
1/4	—	= unter dem Scheel,
3/8	—	= ober dem Triebig,
1 3/4	—	= ober der Kapelle,
3/4	—	= ober der Dettelbacher Straße,
3/4	—	= auch allda,
1/8	—	= hinterm Wirthshaus,
1 1/2	—	= an der Sorg,
1/8	—	= am Schwalbengraben,
1/8	—	= am Galgenberg,
3/8	—	= am Schleifweg,
1/2	—	= ober der Kronſtadter Wieſe,
3/4	—	= am Spreth,
1/2	—	= am Sprethboden,
1/8	—	= allda,
1/8	—	= hinter dem Spreth,
1/2	—	= auch allda,
1/8	—	= ferner allda,
1 1/4	—	= an dem hintern Spreth mit etwas Holz,
3/4	—	= ober dem neuen Weg,
1/2	—	= am Neuhöfer Pfad,
1/2	—	= am Gries,
1/4	—	= am Rieth,
3/8	—	= mitten am Spreth,
1/4	—	= am Seelein,
1/8	—	= am Frohnberg,
1/4	—	= an der Dorfswieſe,
1/4	—	= an der weißen Marter,
1/8	—	= an den Kohläckern,
3/8	—	= an dem Kronſtadter Berg,
1/8	—	= auf dem Kronſtadter Berg,
—	10	Holz im Käferholz,
1/8	—	= am Spreth,
3/4	—	= am Triebig,
3/8	—	= allda,
1/2	20	Acker an der Volkacher Straße,
1 1/4	—	= an den Haaſenäckern,
1 1/2	—	= an der Kapelle.

Digitized by Google

Mg.	Rth.	
1 3/4	—	Acker außer der Dettelbacher Straße,
1/4	—	" am Kirnacher Berg,
3/8	—	" außerm Spreth,
5/8	5	" bei der Wörth am Triebig,
1 1/4	10	" allda,
1	30	Weinberg am Reisbach,
1 3/4	16 1/2	Acker an der Kehlen,
3/8	7 1/2	Weinberg am Steinhammer,
3/8	7 1/2	" allda,
1/8	17 1/2	" am Steinhammer,
1/8	17 1/2	" allda,
1 1/2	5	" allda,
5/8	10	Acker hinterm Dorf,
1/4	11 1/2	" am Pülz,
1/4	11 1/2	" allda,
1 7/8	12	" bei der Rothhöfer Marter,
1 1/4	8	" allda,
2 1/2	1	" am Rothhöfer Feld,
1 1/2	7	" am neuen Weg,
1/4	13 1/2	" am Steinhammer,
1/2	8	" allda,
1/8	12 1/2	" allda,
5/8	13	" allda,
5/8	12 3/4	Holz hiterm Spreeth,
7/8	14 1/2	Acker hinterm Grasholz,
2 1/8	1	" obern Triebig,
5/8	13 1/3	" in der Röthen,
1 1/4	26 2/4	" an der Röthen,
1	3/4	" auf der Steig,
2	14	" am Kronſtadter Berg,
1/4	15 1/3	" am Schleifweg,
1	16	" am Käferholz,
1/4	1/4	" am untern Thor,
1/4	15 3/4	" allda,
1 1/4	8	" hinterm Grasholz,
3 1/2	9 1/4	" in der äußern Kehlen,
4	2 1/2	" allda,
3/8	13 1/2	" in der Kehlen,
1/4	16 3/4	" allda,
1/4	16 3/4	" allda,
5/8	15 3/4	" hinter dem Wirthshaus,
3/4	7 3/4	" im vordern Thal,
—	30 2/12	Holz am Triebig,
3/4	5 3/16	Acker unter dem Pülzberg,

Digitized by Google

Mg.	Rth.	
$\frac{3}{4}$	$5\frac{3}{16}$	Acker unter dem Pülzberg,
$1\frac{7}{8}$	10	„ am Theilheimer Loch,
$1\frac{3}{4}$	$30\frac{1}{16}$	„ hinterm Käferholz,
1	8	„ unterm Morizberg,
—	$21\frac{3}{8}$	„ hinterm Dorf,
—	$24\frac{1}{2}$	„ allda,
1	—	Laubholz,
$\frac{1}{4}$	$18\frac{1}{3}$	Weinberg am Reisbach,
$\frac{5}{8}$	$16\frac{2}{3}$	Weinberg allda,
$1\frac{1}{2}$	18	Acker im Gries,
$\frac{1}{8}$	$9\frac{1}{4}$	Weinberg im Reisbach,
$2\frac{3}{8}$	2	Acker im Vorbuſch am Grasholz,
$1\frac{1}{4}$	11	„ hinterm Grasholz,
$1\frac{7}{8}$	$1\frac{1}{2}$	„ obern Speierleinsgraben,
1	$28\frac{7}{16}$	„ allda,
$\frac{1}{2}$	$33\frac{1}{8}$	„ allda,
$\frac{7}{8}$	9	„ am Hühnleinsweg,
$4\frac{1}{4}$	9	„ allda,
3	—	„ unter den 20 Morgen,
$\frac{1}{8}$	$19\frac{1}{4}$	„ am obern Thor,
1	—	„ allda,
$1\frac{1}{4}$	$9\frac{1}{2}$	„ hinterm Spreth,
$1\frac{1}{4}$	$9\frac{1}{2}$	„ allda,
$2\frac{1}{8}$	$9\frac{1}{3}$	„ allda,
$2\frac{3}{8}$	14	„ an der Dettelbacher Straße,
1	—	„ an der Mattheskirche,
$\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	„ allda,
1	3	„ am Kunzmüller,
1	3	„ am Lengefelder Flur oder allda,
$\frac{1}{8}$	$8\frac{2}{3}$	„ am Speierleinsgraben,
$\frac{3}{4}$	$17\frac{2}{3}$	„ allda,
$\frac{5}{8}$	18	„ unterm Pülzberg,
$\frac{3}{4}$	36	„ in der Sauleiten,
$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	„ obern Käppelein,
$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	„ allda,
$1\frac{1}{8}$	$13\frac{1}{4}$	„ unterm Simmelsberg,
$\frac{3}{8}$	$4\frac{2}{3}$	„ allda,
$1\frac{1}{8}$	—	„ am Morizberg,
$1\frac{1}{8}$	—	„ allda,
$1\frac{1}{8}$	8	„ am äußern Gries,
$\frac{1}{8}$	—	„ allda,
$1\frac{1}{8}$	12	„ allda,
$1\frac{3}{8}$	13	„ auf Biebelrieder Höhe,

Digitized by Google

Mg.	Rth.	
$\frac{3}{8}$	$12\frac{1}{2}$	Acker hinterm Wirthshaus,
$\frac{3}{8}$	$12\frac{1}{2}$	„ allda,
$1\frac{3}{8}$	$15\frac{1}{2}$	am Theilheimer Loch,
$1\frac{3}{8}$	$15\frac{1}{2}$	„ allda,
$\frac{1}{4}$	7	Weinberg im Eſſig,
3	7	„ allda,
$\frac{3}{8}$	18	Acker in der Leimengrube,
$\frac{3}{8}$	18	„ allda,
$3\frac{1}{4}$	16	„ am Rothhöfer Weg,
$\frac{3}{8}$	15	„ ober der Sauleiten,
$\frac{3}{4}$	15	„ an der Sauleiten,
$\frac{3}{8}$	5	„ am Moritzberg,
$\frac{3}{4}$	$9\frac{5}{6}$	„ allda,
1	$\frac{1}{2}$	„ auf dem Galgenberg,
$\frac{1}{4}$	$12\frac{1}{4}$	„ außen am Kronſtadter Berg,
$\frac{1}{8}$	15	„ am Kronſtadter Berg,
$\frac{3}{4}$	$3\frac{6}{7}$	„ im Spreth,
$\frac{3}{8}$	$10\frac{2}{7}$	„ allda,
$\frac{3}{4}$	$5\frac{4}{7}$	„ am Gries,
$2\frac{1}{8}$	$\frac{5}{7}$	„ am Kühbrunn,
$1\frac{1}{4}$	$27\frac{1}{7}$	„ allda,
$\frac{5}{8}$	$17\frac{1}{7}$	„ in der Dettelbacher Straße,
$\frac{1}{4}$	$18\frac{4}{7}$	„ in der Dettelbacher Straße,
$\frac{1}{2}$	$37\frac{1}{4}$	„ an der Dettelbacher Straße,
$1\frac{3}{8}$	$12\frac{6}{7}$	„ beim Eſtenfelder Holz,
$1\frac{2}{4}$	$12\frac{6}{7}$	„ allda,
$1\frac{2}{4}$	$12\frac{6}{7}$	„ allda,
$\frac{1}{4}$	$16\frac{3}{7}$	„ allda,
$1\frac{7}{8}$	$13\frac{5}{7}$	„ allda,
$1\frac{7}{8}$	$13\frac{5}{7}$	„ allda,
$\frac{7}{8}$	$16\frac{6}{7}$	„ allda,
$\frac{5}{8}$	$2\frac{1}{2}$	Holz im Triebig,
$\frac{1}{8}$	9	„ an der Sorg,
—	$14\frac{1}{2}$	„ allda,
—	$14\frac{1}{2}$	„ allda,
—	$14\frac{1}{2}$	„ allda,
$\frac{3}{8}$	$13\frac{1}{2}$	„ allda,
$\frac{1}{4}$	$12\frac{2}{7}$	„ allda,
$\frac{1}{4}$	$12\frac{2}{7}$	„ allda,
$\frac{3}{4}$	$18\frac{5}{7}$	„ allda,
$\frac{1}{2}$	—	Acker zieht über die Volkacher Straße,
$4\frac{1}{8}$	18	„ allda,
$1\frac{1}{4}$	$3\frac{1}{3}$	„ beim Eſtenfelder Weg,

Digitized by Google

image not available

Mg.	Rth.	
1	5 2/3	Acker im Brämig,
1 5/8	6	„ neben dem gemeinen Grasholz,
3/8	3 1/2	„ im untern Pülz,
3	17 1/2	„ am Speierleinsgraben,
3/8	—	„ am hohlen Weg,
1/2	7	„ allda,
1/2	3	„ allda,
1/2	3	„ allda,
3/4	4 1/2	„ allda,
1 1/4	16	„ ſtößt an die gemeine Landleite,
3/8	5 4/6	„ an der Rothhöfer Marter,
1 1/8	18 1/3	„ in der Sauleiten,
1 1/4	37 3/4	„ allda,
1 3/4	17 1/4	„ allda,
1 1/4	20 1/4	„ am Steinhammer,
1 1/8	11 1/2	„ am Kühbrunn,
1 1/8	11 1/2	„ allda,
5/8	15 1/2	„ am Reisbach,
3/4	5 1/2	„ allda,
3/8	2	„ im Taubenthal,
3/4	4 1/2	„ am Tiegel,
1/2	8 2/3	„ außer dem Theilheimer Buſch,
3/4	6 2/3	„ an der Kronſtadter Wieſen,
5/8	13	„ auf den Kronſtadter Berg,
1 1/2	4	„ im Teufelskeller,
1/2	11 1/2	„ allda,
1/8	1/4	Holz am Käferholz,
2 1/2	—	Acker ober dem triebiger Gemeindeholz,
2 1/2	—	„ allda,
1/2	—	„ am Seelein,
1	—	„ an der Stadtmarter,
1/2	—	„ am Galgenberg,
1/4	—	„ am Kürnacher Berg,
1/4	—	„ im Bülzweg,
1/4	—	„ am rothen Graben,
1/2	—	„ am Seelein,
1/4	—	„ am untern Thor,
3/4	—	„ obern Triebig,
1/2	20	„ am Kronſtadter Boden,
1/4	—	„ an der Dorfwieſen,
1 1/2	32	Vorholz am Triebig,
3/8	4	„ allda,

Digitized by Google

image
not
available

2. Von dem kgl. Kreis- und Stadtgericht Ansbach werden in der Nachlaßſache der verſtorbenen Juſtiz-Amtmannswittwe Walber am Montag den 6. Mai l. Js. Vorm 9 Uhr im Hauſe Lit. D. Nr 71. mehrere Gegenſtände, als Möbeln, Kleider, Weißzeug, Pretioſen ꝛc. gegen gleichbaare Bezahlung an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Nachlaſſe etwas in Händen haben, aufgefordert, daſſelbe bei Vermeidung doppelter Zahlung in das dießgerichtliche Depoſitorium einzuliefern, und ebenſo wollen etwaige unbekannte Gläubiger ihre Forderungen binnen vier Wochen um ſo gewißer anmelden, als außerdem bei Vertheilung der Maſſe auf ſie keine Rückſicht genommen würde.

Ansbach, den 17. April 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

v. Killinger, Direktor.

3. Von dem kgl. bayer. Kreis- und Stadtgericht Ansbach iſt zur Veräußerung verſchiedener Mobilien, Bettſtücke und Küchengeräthſchaften an den Meiſtbietenden auf Donnerſtag den 2. Mai l. Js. Vorm. 9 Uhr Termin im Gerichtslokale bezielt, wozu Kaufsluſtige hiemit eingeladen werden.

Ansbach, am 18. April 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Killinger, Direktor.

4. Die aus hieſiger Frohnveſte am 3. v. Mts. entſprungenen Inquiſiten Martin Haag und Joſeph Anton Sand, welche durch Steckbriefe verfolgt wurden, ſind heute durch kgl. Gendarmerie wieder eingebracht worden.

Ansbach, am 19. April 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

von Killinger, Direktor.

5. Auf Beſchwerde der berechtigten Wirthe zu Eyb iſt den Hausbeſitzern und Inſaſſen die Abgabe von Lebensmitteln, Kaffee, Bier ꝛc. an Fremde für Geld, als Gewerbsbeeinträchtigung bei Strafe unterſagt, welches hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 15. April 1839.

Königliches Landgericht.

Lentz, Landrichter.

6. Verzeichniß über Auswanderung nach Nordamerika im Landgerichtsbezirke Gunzenhauſen betreffend.

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer	Name und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familien-glieder
1	Gunzenhauſen	Unterwurmbach	Ignatius Frank, Schuhmachermeiſter und Gutsbeſitzer	6

Gunzenhauſen, den 20. April 1839.

Königliches Landgericht.

Klingsohr, Landrichter.

7. Gemäß hohen Regierungsbefehls vom 30. März d. Js. Nr. $\frac{10832}{12360}$, ſollen die beiden Jagdreviere

Absberg und Igelsbach

unter den normalmäßigen Bedingnißen s. r. an die Meiſtbietenden verpachtet werden. Dieſe Bedingniße, ſowie die Eigenſchaften der zuläßigen Pachtluſtigen, können täglich bei dem kgl. Rentamte entnommen — über den Umfang und Beſtand der Revieren ſelbſt aber bei dem kgl. Forſtamt Kenntniß erholt werden. Termin hiezu iſt auf

Mittwoch den 5. Juni d. Js.

Digitized by Google

image not available

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer.	Name und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familien-Glieder.
22	Landger. Gunzenhauſen	Aha	Georg Leonhard Bayer, lediger Bauernknecht	1
23	" "	"	Maria Margaretha Kränzlein ledige Schuhmacherstochter	1
24	" "	"	Maria Margaretha Peter, ledige Bauerntochter	3
25	" "	"	Maria Eliſabetha Peter, ledige Bauerntochter	1
26	" "	Oberasbach	Maria Margaretha Barbara Beyer, ledige Taglöhnerin	2
27	" "	"	Johann Leonhard Rabbacher, lediger Bauernknecht	1
28	" "	Gunzenhauſen	Georg Michael Lechner, Taglöhner	2
29	" "	"	Georg Leonhard Eckert, lediger Zimmergeſelle	1
30	" "	"	Maria Magdalena Brändlein, ledigen Standes	1
31	" "	"	Joſeph Scharſchug, lediger Zimmergeſelle	1
32	" "	"	Sophia Dörflein, ledigen Standes	3
33	" "	"	Jakob Hohenſtein, Bürger und Maurergeſell	8
34	" "	"	Maria Barbara Engelhard, Pferdehirtenwittwe	1
35	" "	"	Georg Peter Braun, Zimmermeiſter	6
36	" "	"	Georg Michael Graf, Bürger und Taglöhner	8
37	" "	Pfofeld	Maria Margaretha Rüger, ledigen Standes	1
38	" "	Sauſſenhofen	Johann Georg Fiſcher, Gutsbeſitzer und Wagnermeiſter	3
39	" "	"	Maria Barbara Fiſcher, ledige Bauerntochter	1
40	" "	Haundorf	Maria Margaretha Amslinger, ledige Bauerntochter	1
41	" "	Oberwurmbach	Johann Georg Kleemann, Schuhmachergeſelle	1

Gunzenhauſen, den 18. April 1839.

Königliches Landgericht.
Regelsberger.

Digitized by Google

image
not
available

theile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Den Betheiligten wird ſchlüßlich noch eröffnet, daß das Aktivvermögen des Gemeinſchuldners nach gerichtlicher Schätzung ſich auf 650 fl. 43 kr. beläuft, die angegebenen Schulden aber 1229 fl. betragen, worunter 1000 fl. Hypothekenſchulden ſind.

Feuchtwangen, den 4. April 1839.

Königliches Landgericht.

Lippert, Landrichter.

2. Vom hieſigen k. Landgericht werden auf Anſuchen ihrer Verwandten und Kuratoren nachſtehende ſeit länger als 10 Jahren Verſchollene

1) Wagnergeſelle Konrad Renner aus Polſingen, geb. am 26. November 1785

2) Bäckergeſelle Johann Paulus Gries von Dittenheim, geb. 5. Oktober 1759

3) Soldat Johann Sorg aus Gnozheim, geb. 4. Januar 1790

4) Bäckergeſelle Georg Michael Müller aus Heidenheim, geb. 1. Juli 1791

5) Soldat Georg Heinrich Meyer aus Hechlingen, geb. 23. April 1784

6) Malka Uri aus Treuchtlingen, Tochter des 1779 dortverſtorbenen Juden, Juda Uri

7) Soldat Andreas Röttelberger von Döckingen, geb. 18. November 1785

8) Soldat Chriſtian Friedrich Fiſcher aus Polſingen, geb 26. Dezember 1784

9) Georg Andreas Ebert, unehelicher Sohn der verſtorbenen Katharina Bayerlein von Meinheim, deſſen Geburtsort und Jahr nicht ausgemittelt werden konnte, welcher ſich ſchon vor 44 Jahren entfernte und gegen 63 Jahre alt wäre,

nebſt ihren etwa zurückgelaſſenen Erbnehmern dergeſtalt öffentlich vorgeladen, daß ſie ſich binnen 9 Monaten und längſtens in dem

auf den 30. September 1839 Morgens 9 Uhr

im hieſigen Landgericht anberaumten Termin perſönlich oder ſchriftlich melden, und daſelbſt weitere Anweiſung, im Fall ihres Ausbleibens aber zu gewärtigen haben, daß ſie werden für todt erklärt und ihr ſämmtlich zurückgelaſſenes Vermögen ihren nächſten Erben, die ſich als ſolche geſetzlich legitimiren können, werde zugeeignet werden.

Heidenheim, am 29. September 1838.

Königliches Landgericht.

Seiz, Landrichter

Privatbekanntmachungen.

1. (Ankündigung.) Im Selbſtverlage des Unterzeichneten iſt erſchienen:

Kurze Geographie Bayerns.

Ein Lern- und Uebungsbüchlein für Schüler in Mittel- und Oberklaſſen der teutſchen Schulen. Auszug aus des Verfaſſers „Königreich Bayern in geographiſcher Beziehung.“ Einzelne Exemplare werden um 6 kr., 25 Exemplare um 2 fl. 50 Exemplare aber um 3 fl. 30 kr. gegen portofreie Einſendung des Betrages abgegeben. Das Werkchen „Königreich Bayern in geographiſcher Beziehung“ iſt unter der Preſſe, und die Vollendung deſſelben wird ſeiner Zeit auch angekündigt werden.

Johann Leonhard Ebenſperger, Reallehrer am kgl. Schullehrer-Seminar zu Altdorf.

2. Die verehrlichen ordentlichen Mitglieder des Caſino werden zu der am

Mittwoch den 1. Mai d. Js. Nachm. 2 Uhr

ſtattfindenden Generalverſammlung eingeladen.

Ansbach, den 21. April 1839.

Die Caſino-Direktion.

3. Lebe Wohl, gewidmet für diejenigen, welchen ich vor der Abreiſe aus meiner Vaterſtadt nach Petersburg nicht mündlich mehr Lebe wohl ſagen konnte.

Eliſabetha Eleonora Otto.

Digitized by Google

image
not
available

billige Preiſe, und bittet um gütige Abnahme. Verkauft ſie in einer Bude der Stiftskirche gegenüber mit ſeiner Firma verſehen.

11. Einem hieſigen und auswärtigen hohen Adel und verehrlichem Publikum zeige ich hiermit ergebenſt an, daß meine Meßwaaren bereits angekommen ſind und dadurch mein bekanntes Tuch- und Modewaaren-Lager in allen Artikeln aufs Reichſte ſortirt iſt. Ich verſpreche reelle Bedienung bei den billigſten Preiſen und bitte deßhalb um zahlreiche Abnahme.

Löw David Steiner.

12. Gegen ſtiftungsmäßige Sicherheit können 8400 fl. und 4000 fl. Kapitalien im Ganzen oder in einzelnen Beträgen ausgeliehen werden. Vorlehens-Sucher wollen ſich an das Freiherrlich von Crailsheim'ſche Amt zu Rügland wenden.

13. Zur Uebernahme der Bleichwaaren für die ſchon ſeit vielen Jahren im beſten Rufe ſtehende Naturbleiche des Herrn Rebmann in Heidenheim empfiehlt ſich Unterzeichneter zur dießjährigen Beſorgung derſelben wieder beſtens. Die Preiſe ſind für die Elle Tuch 2 kr.

1 Pfd. Garn 18 kr. und
1 Pfd. Zwirn 20 kr

Braun, Knopfmacher.

14. Hutmacher Wolff am obern Thor empfiehlt ſeine waſſerdichten Filz- und Seidenhüte allerneueſter Façon nebſt Uniformshüten, wie auch Weiden- und Strohhüte, beſonders ſehr dauerhafte Florentiner mit Doppelrand, zur gefälligen Abnahme und bemerkt, daß er während der Meſſe auch in ſeiner Boutique vor dem Hauſe des Herrn Hirſchmann am obern Markt verkauft.

15. (Tapeten-Empfehlung.) Da ich durch neue Sendungen von Schweinfurter Tapeten mein Lager aufs vollſtändigſte wieder aſſortirt habe und dieſelben ganz um den Fabrikpreiß erlaſſen kann, welche noch durch auffallende Wohlfeilheit beſonders beachtet zu werden verdienen, empfehle ich dieſelben zur geneigten Abnahme ergebenſt.

Ch. Roſenberg, Tapetenhandlung.

16. (Holzverkauf.) Freitag den 26. April werden mehrere Klafter Stöck- und Prügelholz verkauft. Es können auch Stöck im Boden verkauft werden. Die Zuſammenkunft iſt in Roßwinden Morgens 9 Uhr.

17. (Auction.) In der Pfarrgaſſe A. 184 werden Montag den 29. d. Mts. Vormittags um 9 Uhr meine noch übrigen Waaren, als: leinene und baumwollene Bettzeuge, geſtreiftes Rockzeug, Schnupf- und Halstücher, verſchiedene Sorten Strümpfe, Zwirn, Nähſeide, Bandwaaren ꝛc., ſowie auch einige Mobilien, als: Betten, Möbels, Kupfer, Zinn und ſonſtige Geräthſchaften an die Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verſteigert.

M. N. Raab.

18. Von der Stiftskirche bis zum Brandenburger Haus iſt Sonntag Nachmittag ein brauner Atlasbeutel, worin ſich ein Sacktuch, ein Geldbeutelchen mit etwas Geld und ein Kirchen and-Schlüſſel befindet, verloren gegangen. Der redliche Finder wird gebeten, ſolches gegen eine Belohnung im Haus D. Nr. 2 abzugeben.

19. (Holzverſteigerung.) Nächſten Donnerſtag verkauft Unterzeichneter ohnweit Lichtenau 60 Aſthaufen, die Zuſammenkunft iſt im Rohmiſchen Wirthshauſe Nachmittags 2 Uhr.

Voit, Zimmermeiſter.

20. Aechter Rigauer Leinſaamen wie auch 3 blättriger und Luzerner Kleeſamen iſt beim Seiler Göhre in der Schloßvorſtadt beim Viehmarkt zu haben.

21. Gabelsberger's Stenographie in 2 Theilen noch ganz neu iſt zu verkaufen A. 162 über 2 Stiegen.

22. Donnerſtag den 25. April Vorm. 9 Uhr werden in dem Hauſe Lit. A. 274 folgende Gegenſtände, als: Betten, Kleidungsſtücke, Pfeifen und verſchiedene andere Geräthſchaften gegen gleichbaare Bezahlung öffentlich verſteigert.

23. C. 119 ſind gute Kartoffel zu haben.

B. Nr. 70 vorm obern Thor iſt ein Sofa, eine Kommode und eine eichene Bettſtelle täglich zu verkaufen.

Digitized by Google

image
not
available

Pfarramtliche Anzeigen.

St. Johannis-Kirche.

Vom 15. bis 21. April 1839.

1. Getaufte.

Joh. Konrad, Sohn des Bürger u. Kattundruckers Hrn. Sammhammer. 2. Anna Maria Liſette, Tochter des Regierungskanzliſten Hrn. Schlichting. 3. Anna Marg., Tochter des Pflaſterergeſ. Schuldenzucker. 4. Joh. Peter.

2. Getraute.

1. Joh. Kon. Meyer, Schreinerm. u. Gutsbeſ. in Neuſes m. Maria Sibilla Brodwolf. 2. Joh. Burkh. Lang, Halbbauer in Meinhardswinden, m. Jungf. Eva Marg. Herbſt.

3. Begrabene.

1. Anna Kath., Eheſ. des B. u. Hutmachermeiſters Hrn Dietrich, ſt. 66 J. 2 M. 10 T. alt am Schleimſchlag. 2. Eva Katharina, Wt. des weyl. B. u. Handelsm. Hofmann ſt. 77 J. 5 M. 4 J. alt am Naturnachlaß. 3. Ernſt Albrecht Müller, Schrannengehilfe ſt. 62 J. 8 M. 9 T. a. an der Bruſtwaſſerſucht 4. Joh. Gg. Himmler, Schuhmacherg. ſt. 19. J. 2 M. 25 T. a. an der Waſſerſucht. 5. Frau Charl. Lucretia, Wt. des Frhrl. v. Romänniſchen Amtmann Hrn. Traber in Mainſtockheim ſt. 75 J. 9. M. a. an Entkräftung. 6. Gg. Leon. Scheibenreif, Bauernſ. v. Buch, ſt. 48 J. 11 15 T. alt am Schleimſchlag; 7. Stephan Krebs Schuhmachergeſ. ſt. 21 J. 5 M. 15 T. a. an der Lungenſucht.

St. Gumpertus-Kirche.

1. Getauft.

1. Joh. Chriſt., 2. Anna Maria, Tochter des B. u. Zimmerg. Pfaffenlehner; 3. Ludw. Frd. Heinrich, Sohn des Regierungs-Kanzlei-Repartitors Hrn. Schwarz.

2. Getraut.

Hr. Joh. Paul Friſch, k. Pfarrer in Weigenheim m. Jungf. Eva Barbara Wäger.

3. Begrabene.

Chriſtian Heinrich Auguſt, S. des B. und Knopfmacherm. Hrn. Utz ſt. 1. M. 25 T. a. am Steckfluß.

Digitized by Google

image
not
available

25 fl. dem Ludwig Göß von Stetten,
25 = = Friedrich Götz von Ansbach,
25 = = Auguſt Roth von Wachſtein,
25 = = Chriſtian Schlicht von Ansbach,
25 = = Wilhelm Seitz von da,
25 = = Auguſt Steinbrüchel von da,
25 = = Wilhelm Schätzlein von Gunzenhauſen,
25 = = Georg Kretzer von da,
25 = = Wilhelm Körber von da,

375 = = im Ganzen.

II. Aus dem Fond der Heilsbronner=Ansbacher Alumnat=Stipendien.

A. Alumnat=Stipendien

an die nachbenannten Schüler des Gymnaſiums zu Ansbach und zwar:

a) in der vierten Klaſſe:

125 fl. dem Herrman Bezzel von Bergtheim,
125 = = Gottlieb Ludwig Brandt von Feuchtwang,
125 = = Albert Forſter zu Ansbach,
125 = = Friedrich Hofmann von Feuchtwang,
125 = = Michael Hollenſteiner von Waſſermungenau,
125 = = Albert Kleemann von Heidenheim,
125 = = Johann Langoth von Ansbach,
125 = = Friedrich Ludwig von Obernbreit,
125 = = Theodor Meyer von Sommersdorf,
125 = = Auguſt Oertel von Ansbach,
125 = = Theodor Roth von da,

b) in der dritten Klaſſe:

125 = = Herrmann Bauer in Waſſertrüdingen,
125 = = Heinrich Beck von Ansbach,
100 = = Otto Kleemann von Heidenheim,
125 = = Adelbert Memminger von Ansbach,
125 = = Carl Römbold von Ehingen,
125 = = Friedrich Rupprecht von Ansbach,
125 = = Carl Friedrich Schlicht von da,
100 = = Adolph Strebel von da,
125 = = Moritz Ulmer von Treuchtlingen,

c) in der zweiten Klaſſe:

125 = = Max Bezzel von Ansbach,
100 = = Adolph Guſtav Ebenauer von Berolzheim,
125 = = Julius Fürſt zu Feuchtwang,
100 = = Stephan Grommeder zu Ansbach,
100 = = Georg Hofmann von da,
100 = = Chriſtoph Herrman Jordan von da,
100 = = Daniel Mauritii von da,

Digitized by Google

image
not
available

d) zu Augsburg:
50 fl. dem Adolph Stählin von Weſtheim,
30 = = Rudolph Hinkeldei von Gunzenhauſen,
30 = = Chriſtian Auguſt Oppenrieder von Leutershauſen,
e) zu Neuburg:
40 = = Heinrich Weber von Dornhauſen,
f) zu München:
50 = = Ernſt Bezold zu Ansbach,
40 = = Chriſtian Schmerl von Fürth,
40 = = Johann Georg Schäffer von Ansbach,
g) zu Würzburg:
40 = = Hugo Vetter von Ansbach,

910 fl. im Ganzen.

III. Aus dem Fond des Ansbach=Heilsbronner akademiſchen Stipendiums.

a) an der Univerſität Erlangen:
40 fl. dem Carl Reiffeiſen von Theilenhofen, Studirender der Theologie,
40 = = Chriſtian Aufsberg von Ansbach, Studirender der Rechte,
40 = = Chriſtian Frobenius von Wezgertshauſen, Studirender der Rechte,
40 = = Herman Heynich von Burgſalach, Studirender der Medizin,
40 = = Ferdinand Wolfrum von Windsbach, Studirender der Theologie,
30 = = Chriſtian Friedrich Bezold von Windelsbach, Studirender der Rechte,
30 = = Ludwig Eiſen von Cadolzburg, Studirender der Theologie,
30 = = Adolph Hartmann von Katzwang, Studirender der Theologie,
30 = = Heinrich Hopfer von Kammerſtein, Studirender der Theologie,
35 = = Ludwig Jordan von Ansbach, Studirender der Rechte,
30 = = Wilhelm Oſſian Lindner von Pflaumfeld, Studirender der Theologie,
30 = = Ludwig Meyer von Ansbach, Studirender der Theologie,
30 = = Auguſt Oppenrieder von Leutershauſen, Studirender der Theologie,
30 = = Johann Saubert von Unterasbach, Studirender der Theologie,
30 = = Julius Schmidt von Weidenbach, Studirender der Theologie,
30 = = Chriſtian Henſelt von Gunzenhauſen, Studirender der Theologie,
30 = = Carl Wilhelm Friedrich Weber von Kazwang, Studirender der Rechte,
b) an der Univerſität München:
40 = = Friedrich Amthor von Unterlaimbach, Studirender der Rechte,
30 = = Wilhelm Hauck von Geslau, Studirender des Camerale,
30 = = Adolph Schwarz von Ansbach, Studirender der Rechte,
c) an der Univerſität zu Würzburg:
40 = = Friedrich Weber von Dornhauſen, Studirender der Rechte,
40 = = Friedrich v. d. Pfordten von Kadolzburg, Studirender der Rechte,
40 = = Stephan Wilhelm Scherzer von Ansbach, Studirender der Medizin,
30 = = Chriſtian Carl Drexel von da, Studirender der Rechte,
30 = = Ludwig v. d. Pfordten von da, Studirender der Rechte,
30 = = Herrmann Vetter von da, Studirender der Rechte,

Digitized by Google

image
not
available

f) am k. Gymnaſium Nürnberg:

25 „ „ Moritz Gürſching von Reimling,
25 „ „ Wilhelm Mandel von Urphersheim,
25 „ „ Wilhelm Bocke von Neuſtadt,
25 „ „ Friedrich Geßler von da,

g) am k. Gymnaſium Bayreuth:

20 „ „ Carl Hahn von Möhrendorf,

h) am k. Gymnaſium Schweinfurt:

25 „ „ Georg Friedrich Müller von Neuſtadt.

1065 „ im Ganzen.

V. Aus der Maul-Beckiſchen Familienſtiftung.

25 fl. an Friedrich Dobel von Kempten, Studirenden der Theologie in Erlangen.

VI. Aus der Reuſchel'ſchen Familienſtiftung.

30 fl. an Carl von Lips von Erlangen, Studirenden der Rechte zu Würzburg,

VII. Aus der Sartorius'ſchen Stiftung.

40 fl. an Stephan Wilhelm Scherzer von Ansbach, Studirenden der Medizin zu Würzburg und
40 „ „ Ludwig Jordan von Ansbach, Studirender der Rechte in Erlangen.

80 „ im Ganzen.

VIII. Aus der Utz'ſchen Stiftung.

30 fl. an Georg Martin Thomas von Ansbach, Studirender der Philologie in Leipzig und
30 „ „ Ludwig v. d. Pfordten von Ansbach, Studirender der Rechte in Würzburg,

60 „ im Ganzen.

IX. Aus der Seinsheim'ſchen Stiftung.

35 fl. an Chriſtian Aufsberg von Ansbach und
40 „ „ Friedrich Zink von Königshofen, beide Studirende der Theologie in Erlangen.

75 „ im Ganzen.

X. Aus der allgemeinen Lips'ſchen Stiftung.

31 fl. 15 kr. an Karl Drexel von Ansbach, Studirenden der Rechte in Würzburg.

XI. Aus der Holzhäußer Frühmeßſtiftung zu Uffenheim.

A. Katholiſcher Seits:

50 fl. an Julius Bichele von Lellenfeld, Studirenden der Medizin in München,
50 „ „ Michael Beith von Ansbach, Studirenden der Rechte daſelbſt,
50 „ „ Adolph Schuſter von da, desgl.
40 „ „ Julius Friedrich Wiedmann von Rothenburg, Studirenden der Medizin in München,
50 „ „ Friedrich Beyer von Erlangen, desgleichen zu Erlangen.

B. Proteſtantiſcher Seits:

30 „ „ Ernſt Heinrich Theodor Bauer von Ulſenheim, Studirenden der Theologie in Erlangen,
30 „ „ Herrmann Heynich von Burgſalach, Studirender der Medizin daſelbſt,

Digitized by Google

image
not
available

Einl. Nr. 17430. Exp. Nr. 21142.

(Die Filial-Schulſtelle zu Buchenhill betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird die erledigte Filial-Schul- und Meßnersſtelle zu Buchenhill im Landgerichtsbezirk Eichſtädt mit dem faſſionsmäßigen Einkommen von

Zweihundert Gulden

hiemit ausgeſchrieben und dabei beſtimmt, daß

1) die Bewerber ihre Geſuche bei dem k. Landgericht oder der k. Diſtrikts-Schulinſpektion Eichſtädt bis zum 1. Juni einzureichen und

2) dieſe beiden Behörden die geſammelten Geſuche innerhalb der folgenden 14 Tage mit gemeinſamen Bericht dahier vorzulegen haben.

Ansbach, den 25. April 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
von Lutz.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 9147. Exp. Nr. 8039.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 7. Januar d. Js. beginnt der Kurſus für Hufbeſchlaglehre an der k. Veterinär-Anſtalt zu Würzburg. Hiebei wird bemerkt, daß im künftigen Jahre drei ſolche Kurſe und zwar im Januar, Mai und September abgehalten werden, um den ſeit einiger Zeit ſo häufigen Geſuchen um Ertheilung des Hufbeſchlagunterrichtes außer dem Kurſus, (welcher außerordentliche Unterricht für die Zukunft nicht mehr geſtattet werden wird) vorzubeugen. —

Die Anmeldung zur Theilnahme am Kurſus hat bei dem k. Kreis-Medizinal-Rathe und Profeſſor Dr. Schmidt bis zum Anfange des Lehr-Kurſus zu geſchehen. —

Würzburg, den 27. Dezember 1838.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg.
Kammer des Innern.
V. d. P.
Stenglein, Direktor.

Doſer.

Einl. Nr. 19448. Exp. Nr. 16559.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezug auf das dieſſeitige Ausſchreiben im rubrizirtem Betreffe vom 27. Dezember 1838 (Int. Bl. von Unterfranken und Aſchaffenburg Nr. 149 vom Jahre 1838 sub. Nr. $\frac{9147}{8039}$) wird hiermit bekannt gemacht, daß des Hufbeſchlagunterrichtes II. Lehr-Kurs bei der dahieſigen Veterinär-Anſtalt am 1. Mai d. Js. beginnet und daß die Anmeldung hiezu Tags vorher bei dem k. Kreis-

image
not
available

a) in Geld aus dem Gotteshauſe Flachslanden . 32 fl. — kr.
b) 1 Schfl. 4 Mtz. 3 V. ½ S. Korn à 8 fl. 42 kr. 15 fl. 38 kr.
3) Aus Gemeindekaſſen:
Von der Gemeinde Flachslanden:
2 Klafter Eichenholz à 7 fl. . . . . . 14 fl. — kr.
2 „ weiches Scheitholz . . . . . 12 fl. — kr.
2 „ weiche Stöcke à 3 fl. 45 kr. . . 7 fl. 30 kr.
40 Stück Wellen . . . . — fl. 34 kr.

163 fl. 23¾ kr.

II. An Zinſen von geſtifteten Kapitalien . . . . 4 fl. 18 kr.

III. Ertrag aus Realitäten:
Anſchlag der Wohnung . . . . . . 45 fl. — kr.
Anſchlag für 17 Morgen Aecker, 7 Tagw. Wieſen und ⅛ Tagw.
Garten . . . . 323 fl. 12 kr.

368 fl. 12 kr.

IV. Ertrag aus Rechten:
1) Grundherrliche Rechte:
a) ſtändige Geldgefälle . . . . 16 fl. 22¾ kr.
b) unſtändige Handlöhne . . . . . . 39 fl. 40 kr.
2) Zehenten:
a) ſtändige Sackzehenten:
2 Sch. 3 M. 1 V. 3½ S. Korn à 8 fl. 42 kr. 22 fl. 25½ kr.
2 „ 1 „ 3 „ 3 „ Haber à 3 fl. 50 kr. 8 fl. 54½ kr.
b) unſtändige Groß-, Klein- und Blutzehenten 76 fl. 25½ kr.

163 fl. 48 kr.

V. Aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Verrichtungen . . . . 210 fl. 33 kr.
VI. Aus obſervanzmäßigen Sammlungen und Gaben . . . . . 10 fl. — kr.

Summa 920 fl. 14¾ kr.
Hievon die Laſten ab mit . . . . 11 fl. — kr.
Verbleiben . . . . 909 fl. 14¾ kr.

mit Ausnahme der auf 30 fl. angeſchlagenen freiwilligen Geſchenke.

Durch Abpfarrung dürfte übrigens dieſes Einkommen eine geringe Verminderung erleiden.

Ansbach, den 19. April 1839.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
von Luz.

von Bibra, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Ein von der Induſtrie-Ausſtellung von 1835 herrührendes Depoſitum, beſtehend in einem Packe baumwollener Tücher betr.)

Bei dem Expeditionsamte des k. Miniſteriums des Innern hinterliegt von der Induſtrie-Ausſtellung von 1835 her noch ein Pack baumwollener Tücher, deren Einſender unbekannt geblieben iſt, und ſich auch der ſpäteren deßfallſigen Bekanntmachungen ungeachtet nicht gemeldet hat.

Es ergeht daher wiederholt die öffentliche Aufforderung an jenen unbekannten Einſender, ſich als ſolchen zur Empfangnahme des obenbezeichneten Ballots und zwar innerhalb 4 Wochen um ſo gewiſſer zu legitimiren, als nach fruchtloſem Ablaufe dieſes Termines zu wohlthätigen Zwecken hierüber verfügt werden würde.

München, den 18. April 1839.

Von der k. Regierung von Oberbayern K. d. J. durch das Kreis-Intelligenzblatt alſo bekannt gemacht.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt allerhöchſten Reſcripts d d. Neapel den 7. April 1839 allergnädigſt geruht, die erledigte Landrichtersſtelle zu Beilngries dem I. Aſſeſſor des Landgerichts Stadtamhof Auguſtin Renner zu übertragen.

Seine kgl. Majeſtät haben allergnädigſt geruht, durch allerhöchſtes Reſcript de dato Neapel den 7. April 1839 den bisherigen Acceſſiſten bei der Regierung von Oberbayern K. d. J. Mathias Schratz an die Stelle des zum Miniſterial-Sekretär des Innern beförderten Stephan Freiherrn von Leonrod zum Sekretär II. Klaſſe bei der Regierung von Mittelfranken zu ernennen.

Digitized by Google

Digitized by Google

image
not
available

Ausgießen von Nachtgeſchirren und das Abladen von Schutt und Dünger auf ſolche iſt verboten.

Trockener Bauſchutt kann auf die benachbarten Feldwege, beſonders auf hohle und tiefe Stellen derſelben gefahren, für ausgegrabene Erde oder ſonſtige für Wege nicht taugliche Stoffe wird auf Anfrage ein Abladplatz angewieſen werden.

7) Trockener Dünger darf zu jeder Zeit, naſſer Dünger aber darf nur von Nachts 11 bis Morgens 8; in den Wintermonaten, oder vom 1. Oktober bis lezten März jedoch bis Morgens 9 Uhr ausgefahren werden. Es iſt ſich hiebei gut geſchloſſener Wägen zu bedienen, ſo daß durch Abfallen des Düngers oder Durchdringen der Jauche die Straße nicht verunreiniget werden kann.

8) Weder trockener noch naſſer Dünger darf vor und nach der unter der vorſtehenden Nummer beſtimmten Zeit von Nachts 11 bis Morgens 8 und 9 Uhr auf die Straße ausgeſchlagen werden oder über obige Zeit auf der Straße ausgeſchlagen liegen bleiben. Daher muß, wer trockenen Dünger bei Tage ausfahren will, ſolchen im Hofe oder im Innern des Gebäudes aufladen.

9) Naſſer und übelriechender durch ſeine Ausdünſtung die Luft verunreinigender, namentlich Abtrittsdünger darf auch in Höfen nicht vor und nach der oben beſtimmten Zeit von Nachts 11 bis Morgens 8 und 9 Uhr ausgeſchlagen und aufgeladen werden.

10) Die Dunggruben ſind ſo zu verwahren, daß nicht Jauche oder Odel aus ſolchen auf die Straße laufen und dringen könne. Falls ſich alſo die Grube zu ſehr anfüllen ſollte, iſt ſolche von Zeit zu Zeit auszuſchöpfen. Dieſes Ausſchöpfen darf aber ebenfalls nur innerhalb der obenbeſtimmten Zeit, von Nachts 11 bis Morgens 8 und 9 Uhr geſchehen. Die Straßenrinne iſt in dieſem Falle zulezt mit reinem Waſſer auszuſchwemmen.

Uebertreter der vorſtehenden Anordnungen, werden polizeilich beſtraft, und zum Erſatz der Koſten für die Reinigung, welche die Polizeibehörde ſofort durch Lohnleute vornehmen laſſen wird, angehalten werden. Ansbach, am 22. April 1839.

Stadtmagiſtrat.

Endres. Stirl.

2. Polizeiliche Bekanntmachung.

(Das Klaub- und Leſeholzſammeln in den ſtädtiſchen Waldungen betr.)

Da der, durch eine Extrabeilage zu Nr. 26. des Intell. Bl. für Mittelfranken bekannt gemachten neuerlichen Klaub- und Leſeholzordnung vom 22. v. Mts. auch für Gemeindewaldungen volle Anwendung zu geben und nach §. 6. derſelben das Leſeholzſammeln im Walde

a) für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März drei Tage in der Woche, nämlich Dienſtag, Freitag und Sonnabend jedoch nicht vor Sonnenaufgang und nicht nach Sonnenuntergang

b) für die Zeit vom 1. April bis 30. September zwei Tage in der Woche, nämlich Dienſtag und Freitag jedoch nicht vor ſechs Uhr Morgens und nicht nach 6 Uhr Abends

bewilliget iſt und überdieß geſtattet wird, daß, wenn auf einen dieſer Leſeholztage ein gebotener Feiertag trift, der darauf folgende Werktag zum Leſeholzſammeln benützt werde, ſo wird hierdurch zur Wiſſenſchaft des betreffenden Publikums gebracht, daß demnach auch in den ſtädtiſchen Waldungen Zeilberg und Stelzenbach das Leſeholzſammeln nur an den hiezu beſtimmten Tagen und in der bemerkten Art ſtatt finden darf und jede Uebertretung, worauf genaue Vigilanz angeordnet iſt, unnachſichtlich beſtraft werden wird.

Ansbach, den 23. April 1839.

Der Magiſtrat als Polizeibehörde.

Endres. Stirl.

3. Die weſentlichen Ergebniſſe der Rechnung über die ſtädtiſche Kaufbrennholz-Magazins-Verwaltung Ansbach für das Verwaltungsjahr 183⅞ werden mit dem Beiſatze bekannt gemacht, daß jedes Gemeindeglied befugt iſt, binnen 14 Tagen ſeine Bemerkungen hierüber in dieſſeitiger Regiſtratur abzugeben, und ſich darüber einen Empfangſchein ertheilen zu laſſen.

Digitized by Google

image
not
available

fein polirtem Stahle. Die Räder ſind von einer in der Art wie ſechskarätiges Gold, röthlichen Compoſition, die andern Theile des Werkes, der Hebel hochgelb vergoldet, gleichen dem Dukatengold. Die zugleich geſtohlenen andern 3 Uhren ſind:

2) eine 2 gehäuſige, deren Uebergehäuſe aber nicht mit wegkam, der Glasring etwas breit, das Zifferblatt am Aufziehloche ein wenig ausgeſprengt und

3) zwei eingehäuſige, dieſe 3 Uhren, ſämmtlich flach, nur gegen 2 Zoll breit, haben jede ein emaillirtes Zifferblatt und blauſtahlene Zeiger und iſt ein Name oder ein Zeichen bei keiner derſelben angebracht.

Die resp. Behörden werden um Spähe und bei Entdeckung von Spuren um Mittheilung anher erſucht: Friedrich Hausleiter hat demjenigen, welcher eine Anzeige machen würde, die zur Entdeckung führt, wer den Diebſtahl verübt habe, 100 fl. Belohnung zugeſichert, und deßfalls Deckung durch Hinterlegung bei Gericht aufrecht gemacht, wonach im Falle einer ſolchen Anzeige ſofort die Auszahlung hierorts geſchehen wird.

Ansbach, am 13. April 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Killinger, Direktor.

5. Das kgl. bayer. Kreis- und Stadtgericht Erlangen erkennt in Sachen der ledigen Margaretha Barbara Krapfenbauer von Wintersdorf und der Kuratel ihres außerehelichen Kindes — gegen den Bierbrauer-Gehülfen Karl Auguſt Eiſen von Erlangen, Forderung aus unehelicher Schwängerung betr., nachdem der abweſende Beklagte auf die unterm 23. Oktober vorigen und 18. Jenner l. Js. an ihn ergangenen Ediktalladungen an jedesmaligem Verhandlungstermin ſich nicht geſtellt hat — auf den Grund der Akten zu Recht:

1) Beklagter ſei mit ſeinen allenfallſigen Einreden auszuſchließen,

2) Klägerin habe binnen dreißig Tagen zerſtörlicher Friſt zu beweiſen:

„daß Beklagter Conrad Eiſen mit ihr im „Monate September 1836 fleiſchlichen „Umgang gepflogen habe."

S. int. exp.

Erlangen, am 19. April 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dr. Gareis, Direktor.

6. Bekanntmachung der beabſichtigten Auswanderungen nach Nordamerika

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer	Name und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familien-glieder
1	Dinkelsbühl, Landger.	Wittelshofen	Madel Zollfrei, led. Weibsperſon	—
2	„ „	Illenſchwang	Maria Kath. Volkert, led. Weibsperſon	—

Allenfallſige Anſprüche gegen dieſe Perſonen, ſind binnen 14 tägiger ausſchließender Friſt geltend zu machen.

Dinkelsbühl, den 23. April 1839.

Königliches Landgericht.

Mayer, Landrichter.

7. Bekanntmachung der beabſichtigten Auswanderungen.

Nachverzeichnete Perſonen wollen nach Nordamerika auswandern, was mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß allenfallſige Anſprüche binnen 14 Tagen dahier anzumelden ſind.

Digitized by Google

image
not
available

b) 12 Dez. Acker der Gigertheil auf 25 fl.;
c) 93 Dez. Acker im ſchwarzen Feld auf 50 fl.;
d) 1 Tagw. 4 Dez. Acker aufm Lindenbück 45 fl. und
e) 71 Dez. Acker im Stockſtern auf 40 fl. tarirt;

ſollen nach dem Antrage der Erbsintereſſenten in dem Gaſthauſe des Friedrich Ruttmann zu Weiltingen öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft werden. Zu dem ſonach auf Montag

den 13. Mai Nachmittags 2 Uhr

zu Weiltingen anberaumten Termine werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige hiermit geladen.

Dinkelsbühl, den 17. April 1839.

Königliches Landgericht.

Mayer, Landrichter.

3. Auf Requiſition des k. Landgerichts Hersbruck vom 21. Februar c. ſoll in der dort anhängigen und rechtskräftig entſchiedenen Prozeßſache des Konrad Müller zu Großeichberg und Conſ. gegen den Johann Albrecht Müller zu Reichenſchwand eine zum Nachlaß des Winkelmanns Johann Müller von dort auf Ottenſooſer Flur liegende Wieſe, die Kammererswieſe genannt, auf

den 13. Mai 1839 Nachmittags 2 Uhr

im Mauliſchen Wirthshauſe zu Ottenſoos an den Meiſtbietenden verkauft werden. Dieſe bereits um 200 fl. gerichtlich eingeſchätzte Wieſe iſt zweimähdig, 1 Tagw. und 7 Dez. groß, wovon jedoch die Hälfte mit Hs. Nr. 6 und 46 zu Ottenſoos und Hs. Nr. 4 zu Günthersbühl und Hs. Nr. 6 zu Waizenfeld gemeinſchaftlich beſeſſen und benutzt wird.

Lauf, den 9 April 1839.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

von der Pfordten.

4. Das zur Debitmaſſa des Rothgerbermeiſters Johann Martin Meyer zu Roth gehörige halbe Wohnhaus Nr. 174. an der Rezat außerhalb der Stadt gelegen mit ½ Gärtchen und ½ Gemeinde-Rechte, tarirt um 675 fl. wird am

Feitag den 3. Mai d. Js. Nachm. 2—4 Uhr

öffentlich auf dem Rathhauſe zu Roth meiſtbietend verkauft, und Liebhaber dazu eingeladen. Die Laſten werden am Termine bekannt gegeben.

Pleinfeld, den 18. April 1839.

Königliches Landgericht.

Wunderer, Landrichter.

5. Die Immobiliarbeſitzungen des Wagnermeiſters Adam Gehring in Wildenholz, über deſſen Vermögen der Univerſalkonkurs eröffnet worden, ſollen öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Dieſe ſind

1) das Gütlein HsNr 33. zu Wildenholz, beſtehend aus einem Wohnhaus, daran gebauter Scheune und 1 Tagw. 26 Dez. vertheilten Gemeindegründen
2) 1 Tagw. 23 Dez. Esbachacker gegen Steinbach

Bietungstermin iſt auf den

17 Mai 1839 Vorm. 10—12 Uhr

in dem Berndtſchen Wirthshauſe zu Wildenholz anberaumt und werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Zuſchlag nach §. 64. des Hypothekengeſetzes, jedoch vorbehaltlich der Beſtimmungen der Prozeß-Novelle v. 17. Nov. 1837 §. 98—102 erfolgen wird. Die Realitäten ſind auf 625 fl. gerichtlich geſchätzt und können die Taxerhebung, ſo wie die näheren Beſchreibungen in dieſſeitiger Regiſtratur eingeſehen werden.

Feuchtwang, den 4. April 1839.

Königliches Landgericht.

Lippert, Landrichter.

Gerichtliche Vorladungen.

1. Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Ansbach hat in dem Schuldenweſen des Wirths Johann Stephan Eder dahier auf eigenen Antrag desſelben durch Entſchließung vom heutigen den Univerſalkonkurs erkannt. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf Dienſtag den 28. Mai l. Js.
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die ange-

meldeten Forderungen auf Freitag den 28. Juni l. Js.

3) zur Schlußverhandlung und zwar:

für die Replik auf Freitag den 12. Juli l. Js. und

für die Duplik auf Montag den 29. Juli l. J. jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkurs-Maſſa, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes, aufgefordert, ſolches, unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben.

Ansbach, am 20. April 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.
von Killinger, Direktor.

2. Nachdem mittelſt Beſchluſſes vom heutigen Tage, die Eröffnung des Univerſal-Conkursprozeſſes über den Nachlaß des zu Colmberg verſtorbenen kgl. Revierförſters Johann Michael Strauß erkannt worden iſt, ſo werden die geſetzlichen Ediktstage in nachſtehender Art ausgeſchrieben:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf den
10. Mai d. Js.

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den
7. Juni d. Js.

3) zur Schlußverhandlung mittelſt der Replik und Duplik auf den
12. Juli d. Js. jedesmal Vorm. 9 Uhr

wozu ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Schuldners, unter Androhung des Rechtsnachtheiles, vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Maſſa, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die — mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben wird. Die Aktivmaſſa beträgt zur Zeit 616 fl. $33\frac{7}{8}$ kr., dagegen die Paſſivmaſſe 2109 fl. $10\frac{1}{4}$ kr. Diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen haben, werden aufgefordert, ſolches, unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes bei Gericht zu übergeben. Zugleich wird bemerkt, daß im erſten Termine ein Verſuch zur gütlichen Vereinigung der Gläubiger gemacht werden wird.

Leutershauſen, den 25. März 1839.

Königliches Landgericht.
Frhr. v. Pöllnitz, Landrichter.

3. Auf eignen Antrag des Schmiedmeiſters Georg Michael Pfeffer von Schnelldorf iſt über deſſen Vermögen der Univerſalconcurs verfügt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Gemeinſchuldner Forderungen zu machen haben, hierdurch aufgefordert, in den geſetzlichen 3 Ediktstagen, wovon der erſte zur Liquidation der Anſprüche

auf den 6. Mai 1839.
der zweite zur Vorbringung der Einreden,
auf den 21. Juni
der dritte zum Schlußverfahren
auf den 22. Juli

jedesmal Vorm. 9 Uhr anberaumt worden entweder perſönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte vor dem hieſigen Landgerichte zu erſcheinen und alles was zur Liquidmachung der Forderung erforderlich iſt, im erſten Ediktstag bei Vermeidung der Präcluſion vorzulegen, in dem zweiten und dritten Ediktstag iſt im Fall des Ausbleibens der Nachtheil des Ausſchluſſes mit der treffenden Handlung zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Schlüßlich wird den Betheiligten noch eröffnet, daß das Aktivvermögen des Schuldners nach gerichtlicher Schätzung ſich auf 1831 fl 43 kr. herausgeſtellt hat, die angezeigten Schulden

Digitized by Google

aber 3368 fl. 23½ kr. betragen, worunter 2952 fl. 23½ kr. Hypothekenſchulden ſind.

Feuchtwangen, den 20. März 1839.

Königliches Landgericht.

Lippert, Landrichter.

4. Die Wittwe Anna Maria Hahn von Gollhofen, Hs. Nr. 43. iſt mit Tode abgegangen. Anſprüche und Forderungen an deren Nachlaß-Maſſe ſind bis

Samſtag den 4. Mai d. Js. früh 9 Uhr

anzumelden, und zwar bei Vermeidung nicht weiterer Berückſichtigung.

Mkt. Einersheim, den 20. April 1839.

Gräflich Rechtern'ſches Herrſchaftsgericht.

Fritſcher, Herrſchaftsrichter.

Privatbekanntmachungen.

1. Die Gemeinde Mitteldachſtetten verſteigert am Freitag den 3. Mai d. Js.

7 Stück eichene Plöcher,
27 Stück buchene Plöcher,
4 Stück fichtene Plöcher,
2 halbfüdrige Fichtenſtämme,
½ Klftr. Eichen-Werkholz,
17 Klftr. buchenes Scheit- und Prügelholz,
32 Klftr. eichenes Scheit- und Prügelholz,
20 Klftr. fichtenes Scheit- und Prügelholz,
32 Klftr. anbrüchiges Scheit- und Prügeholz,
8 buchene und eichene Aſthaufen,
41 weiche dergleichen

Auswärtige Käufer haben ſich mit legalen Zeugniſſen zu verſehen, Zuſammenkunft iſt im Heilmann'ſchen Wirthshauſe, die Verſteigerung aber im Pfarr-Waldtheile im Forſtorte Ullerbach.

Mitteldachſtetten, den 23. April 1839.

Die Gemeinde-Verwaltung.

2. Von der Extra-Beilage zum Kreisblatte Nr. 32., die **Inſtruktion über die Behandlung des Forſtrügeweſens,** ſind in der Brügel'ſchen Kanzlei-Buchdruckerei geh. Exemplare à 10 kr. zu haben.

3. Friedrich Fuchs aus Nürnberg bezieht auch dieſe Meſſe wieder mit ſeinem neu aſſortirten Mode- und Schnittwaaren-Lager in Shawls, Seidenſtoffen, Mouſſeline laine, Cattunen, Merinos, Thybeth, Piqué, Weſten- und Beinkleiderſtoffen, Weißen Waaren, Leinwand, noch vielen andern Gegenſtänden, empfiehlt ſich unter Verſicherung reeler Bedienung ganz ergebenſt. — Verkaufs-Lokale bei Herrn Adler, Glaſermeiſter am untern Markte.

4. **S. Feiſtmann**

aus Sulzbach

bezieht bevorſtehende Meſſe mit ſeinem ſehr bedeutenden

Tuch- und Modewaarenlager,

für die jetzige Jahreszeit ſowohl für Herren als Damen ganz neu aſſortirt. Durch ſehr bedeutende Einkäufe in Partieen und durch unmittelbare Verbindung mit den erſten Fabriken, iſt er im Stande einem hochzuverehrenden Adel und geſchätztem Publikum verſichern zu können, daß er dießmal beſonders die neueſten Sachen in allen Rubriken fürs kommende Frühjahr vorzulegen, und auch zu den billigſten Preiſen zu verkaufen im Stande iſt, enthält ſich aller weitern Anpreiſung ſeiner Artikel, macht ſich vielmehr erbötig von Allem Proben abzugeben, um ſich von ſeinen guten und reellen Waaren, prompter Bedienung überzeugen zu können. Das Verkaufs-Lokal befindet ſich im Brandenburger-Hauſe über eine Treppe. Beſtehend in einer ſehr reichen und geſchmackvollen Auswahl der neueſten Lyoner und Wiener Shawls, von 4 fl. bis 50 fl. das Stück, als Cabyle, Therneaux, Cachemir, Greadine, Damasquine, Mouſſeline laine in $\frac{6}{4}$ $\frac{8}{4}$ $\frac{10}{4}$ und $\frac{12}{4}$, Foulards, Atlas, Tartar in allen Farben und Größen, Colliers, und Eſcharps ſowohl in Mouſſeline laine als in Flor, Schlingtücher und Damen-Cravatten in allen Stoffen. Eine Auswahl in Seidenzeugen, als: Gros d'Orleans, Gros de Berlin, Gros de Naples, Bataviens in den neueſten Modefarben 1⅓ Elle breit von 1 fl. 30 kr. bis 3 fl. 30 kr. die Elle. Eine ausgezeichnete Farbenauswahl ächter franzöſiſcher Therneaux, engliſcher Thibets und Merinos von 48 kr. bis 2 fl. die Elle, Luſtré,

Digitized by Google

image
not
available

Holzköpfe, Cigarrenſpitzen, Erlanger-Argentan-Beſchläge u. ſ w. Die Verkaufsbude befindet ſich vor dem Hauſe des Herrn Glaſermeiſter Adler am untern Markt.

Carl Linzenwäger, Drechslermeiſter aus Ansbach.

7. Zur bevorſtehenden Meſſe empfiehlt Unterzeichneter ſein wohl ſortirtes Tuch-, Mode- und Schnittwaarenlager, mit der Bemerkung, daß er die ſchönſten und neueſten Artikel von dieſem Fache von der Frankfurter und Leipziger Oſtermeſſe bereits erhalten hat, zugleich wird noch bemerkt, daß er ächt färbige $1\frac{1}{3}$ Elle breite Kattune für 16 kr. per Elle und 1 Elle breite für 12 kr. per Elle verkauft.

L. Hirſchmann A. Nr. 37. auf dem obern Markt und während der Meſſe Bude Nr. 2. am Rathhaus.

8. Unſer Tuch- und Modewaarenlager iſt durch perſönlichen Einkauf zur Frankfurter-Oſter-Meſſe wieder in allen Zweigen friſch und auf's ſchönſte aſſortirt, und empfehlen ſolches unſern Geſchäftsfreunden mit dem Verſprechen ſie ſo billig als reel zu bedienen. Zugleich machen wir darauf aufmerkſam, daß wir unſere vorjährigen Muſter $\frac{6}{4}$ gedruckter Mouſſeline und Jaconette auf 15 kr., 20 kr. und 30 kr. herabgeſetzt haben.

H. M. Steffter.

9. L. Drexel aus Nürnberg bezieht die Meſſe mit ihren ſchon bekannten Putz- und Galanterie-Waaren, nebſt allen Gegenſtänden zu Stickereien, ſo wie auch mit ſehr vielen neuen und geſchmackvollen angefangenen und vollendeten Stickereien, Heckel- und Perl-Arbeiten. Auch empfehle beſonders als Verſchönerungsmittel und Reinigung der Haut feines Cocosnus-Oel, Soda-Seife das Stück à 12 kr., ſowie auch noch viele andere Sorten feine Seife. Da ich eine bedeutende Parthie Wiener Leinen-Stramin erhalten habe, welchen ich ſehr billig geben kann, ſo empfehle ich dieſen ſowie alle andere Gegenſtände zur gefälligen Abnahme. Meine Bude befindet ſich wieder vor der Stiftskirche.

L. Drexel.

10. Leonhard Grob aus St. Gallen in der Schweitz empfiehlt ſich dieſe Walburgi-Meſſe mit ſeinen ſchon bekannten weißen Mußelin-Waaren, brochirtem und glattem Vorhangs-Mull, dann weißen Piqué-Decken und Unterröcken mit Borduren, weißleinen Taſchentüchern, weißem leichten Mullbettdecken pr. Stück 2 fl. 30 kr. bis 4 fl. dann einer ſchönen Auswahl in ächtfarbigem Kattun, $\frac{5}{4}$ breit und noch mehr in dieſes Fach einſchlagende Artikel. Er verſpricht beſonders diesmal billige Preiſe, und bittet um gütige Abnahme. Verkauft ſie in einer Bude der Stiftskirche gegenüber mit ſeiner Firma verſehen.

11. Da ich wieder mit neueſtem Damenputz verſehen bin, ſo zeige ich ſolches ergebenſt an, indem ich bitte, mich mit recht vielen Aufträgen des Putzes, ſowie auch von Haargeflechten aller Art, welche bei mir verfertigt werden, zu beehren.

Auguſte Güll, Putzarbeiterin, A. Nr. 333.

12. Unterzeichneter empfiehlt ſich einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum, daß er wieder mit einer Auswahl ſchönen Bettzeugen, Kleider und Hoſenzeugen, Halstüchern von verſchiedenen Sorten, ſowie auch leinenen und baumwollenen Sacktüchern dieſe Walburgismeſſe bezieht. Sein Stand iſt auf dem untern Markt, der Hof-Apotheke gegenüber, der Erſte.

J. G. Bochmann aus Nürnberg.

13. Einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum bringe ich hiemit zur ergebenſten Anzeige, daß ich die bevorſtehende Meſſe beſonders diesmal mit einem in allen, aber vorzüglich in den allerneueſten und geſchmackvollſten Sommer-Artikeln, beſtens aſſortirten Ausſchnitt- und Modewaaren-Lager beziehen werde. Die billigſte und reelſte Bedienung verſprechend, ſieht einem zahlreichen Beſuch entgegen.

Mirl Ottenſofers Erbe aus Fürth.

14. Dem hochverehrten Publikum mache ich die ergebenſte Anzeige, daß ich bevorſtehende Walburgimeſſe beziehe, und zwar mit einem ausgezeichnet

image
not
available

A. 80. beim Schneidermeiſter Schmidt am obern Thor iſt das untere Quartier mit Laden bis Laurenzi zu beziehen.

A. Nr. 89. beim B. M. Heckenberger ſind 2 Quartiere zu vergeben.

A. 142. iſt der obere Gaden mit 4 und der mittlere Gaden mit 6 heizbaren Zimmern zu vermiethen.

A. Nr. 203. iſt ein großes Quartier zu vermiethen.

A. Nr. 241. iſt ein Quartier zu vermiethen, welches täglich bezogen werden kann.

Bei Schuhmacher Beyhl iſt ein Quartier zu vermiethen.

B. Nr. 8. beim Bäcker Leidenberger iſt der obere Gaden bis Laurenzi zu beziehen.

C. 17. iſt ein Quartier zu beziehen.

C. 28. in der Brauhausgaſſe iſt ein Quartier gleich oder bis Laurenzi zu beziehen.

D. 281. in der Sonnenſtraße iſt das mittlere Quartier bis Laurenzi zu vermiethen. Daſſelbe beſteht in 1 Stube, 1 Stübchen, 1 Kammer, 1 Küche, Keller und Holzleg.

D. 358. Beim Bäckermeiſter Horn iſt ein Quartier zu vermiethen, wozu Stallung und Scheuer gegeben werden kann.

Fremdenanzeige.

Vom 14. bis 20. April 1839.

Krone. Fräul. Lämmermann von Augsburg, Se. Durchlaucht Fürſt von Wrede, Regierungs-Präſident v. Speyer, Hr. Poſterped. Kober von Uffenheim, Hr. Rentier Newhouſe von Marſeille, Hr. Kfl. Göſchel von Stuttgart und Habermann von Dresden, Hrn. Buchhändler Rieger v. Stuttgart, Scheible von Ludwigsburg und Dannheimer von Heilbronn, Herr Graf v. Kielmannsegg, kgl. däniſcher Geſandter in München, mit Familie, Hr. Dumreicher, kgl. däniſcher General-Conſul in Alexandrien, Hr. Landarzt Müller von Triesdorf, Hr. Kfm. Pfleiderer von Marbach, Se. Durchl. Generalmajor Fürſt von Löwenſtein von München, Hr. Stud. v Ziemſen von Stralſund, Hr. Cadet Seethaler und Hr. Kfm. Seethaler v. Augsburg.

Stern. Hrn. Kfl Ehrenberg von Trieſt und Friedlein von Frankfurt, Hr Buchhändler Benker von Dresden, Hr. Privat. Halter von München, Hr. Kfm. Kunz von Lahr und Weller von Düſſeldorf, Hr. Fabrik. Bart von Elberfeld, Hr. Priv. Hellmuth von Nürnberg, Hr. Rathsherr Hacke von Magdeburg, Hr. Priv. Dreyer v. Nürnberg, Hrn. Gutsbeſ. Albert und Hözel von Wald, Hrn. Kfl. Pizzoni von Trieſt, Schleer von Dettelbach, Zöpfel und Fiſcher von Nürnberg und Bernhold von Erlangen, Frhrn. von Crailsheim von Morſtein, von Brenzel und Schelder von Salzburg, Hr. Forſtrath Lenker v. Stuttgart, Hr. Dr. Heine von Cannſtadt, Hr Privat. Loſer von Hall, Hr. Geometer Walter und Hrn. Cadetten Dreyer, Freudel und Stolz von München, Hrn. Kaufl. Brebeck von Düſſeldorf, Eiling v. Rheidt, Sternberg von Berlin, Bernheim von Fürth, Lutz von Augsburg, Schleimer von Bayreuth und Erdinger von Frankfurt, Hr. Fabrikant Felzer v Elberfeld, Hrn. Kfl. Batz von Dresden und Dillemann von Frankfurt, Hr. Fabrikant Eſtler v. Bremen, Hr. Privat. Helf von Würzburg.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

image
not
available

Zuſätze zu den Vereinsſatzungen, nach Vernehmung des General-Comité entworfen worden und Seine k. Majeſtät haben, auf ſo lange Allerhöchſt-Sie nicht anders verfügen, zu genehmigen geruht, daß — mit Vorbehalt einer durchgreifenden Reviſion der erſt ſeit vier Jahren ins Leben getretenen Satzungen für den Zeitpunkt, wo eine längere Erfahrung die Nothwendigkeit oder Räthlichkeit weiterer Abänderungen nachgewieſen haben wird, die dermal neu entworfenen Satzungs-Beſtimmungen durch die k. Regierungs-Präſidien den Mitgliedern des landwirthſchaftlichen Vereines mittelſt der Kreisintelligenzblätter und unter Mitwirkung des Kreis-Comité's und der Diſtriktspolizeibehörden mit der Aufforderung mitgetheilt werden, ihre Erklärung über Beiſtimmung oder Nichtbeiſtimmung zu dieſen Aenderungen bei den vorgeſetzten Regierungs-Präſidien binnen einem Termin von vier Wochen einzureichen, mit dem Präjudize, daß jene, welche innerhalb des Termins keine Erklärung abgeben, als zuſtimmend werden angeſehen werden.

Das k. Regierungspräſidium hat hiernach ungeſäumt das weiter Geeignete zu verfügen, und die in einer Hauptüberſicht zuſammengeſtellten Ergebniſſe ſeiner Zeit berichtlich vorzulegen.

In Folge dieſes höchſten Miniſterial-Auftrages werden nun die obenbezeichneten Abänderungen und Zuſätze zu den Satzungen des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern vom 1. Oktober 1835 (Reg. Bl. S. 861) nachſtehend mit der Aufforderung an ſämmtliche Mitglieder dieſes Vereines in Mittelfranken bekannt gemacht, längſtens binnen 4 Wochen ihre Erklärungen über Beiſtimmung oder Nichtbeiſtimmung zu dieſen Aenderungen bei dem unterfertigten Regierungspräſidenten zu überreichen, oder dieſelben in verhältnißmäßig kürzerer Zeitfriſt bei den vorgeſetzten Diſtriktspolizeibehörden zu übergeben, von welchen ſie ſodann ſchleunigſt hieher einzuſenden ſind. Hiebei wird noch ausdrücklich auf das in dem höchſten Miniſterial-Reſcripte geſetzte Präjudiz aufmerkſam gemacht, daß jene Mitglieder, deren Erklärungen nicht binnen 4 Wochen dahier einlaufen, als zuſtimmend werden angeſehen werden. Ansbach, den 29. April 1839.

Der k. Regierungspräſident
Graf von Giech.

Abänderungen und Zuſätze zu den Satzungen des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern vom 1. Oktober 1835. (Reggsbl. S. 861.)

Gegenwärtige Faſſung.	Neue Faſſung.
§. 12.	§. 12.
Zur wirkſameren Verfolgung der ſatzungsmäßigen Zwecke des Vereins und um deſſen Beſtrebung ohne hemmende Vielſchreiberei die nöthige Vollzugsgewähr zuzuwenden, hat in Folge allerhöchſter Genehmigung der jeweilige Staatsminiſter des Innern oder in deſſen Abweſenheit deſſen Stellvertreter die erſte Vorſtandſchaft des General-Comite zu übernehmen.	Das General-Comite hat einen erſten und einen zweiten Vorſtand.
Der zweite Vorſtand, welchem alle von dem Miniſter des Innern nicht ſelbſt beſorgten Geſchäfte zukommen, und die beiden Sekretäre des General-Comite werden von den Mitglie-	Beide werden je auf drei Jahre von Seiner Majeſtät dem Könige aus den Mitgliedern des General-Comite ernannt. Das General-Comite wählt aus ſeinen Mitgliedern zwei Sekretäre und erneuert dieſe Wahl von drei zu drei Jahren, ſoferne keine beſondern Umſtände in der Zwiſchenzeit einen Austritt herbeiführen. Der Geſchäftsgang richtet ſich nach der gewöhnlichen Collegial-Ordnung.

Digitized by Google

image
not
available

mite wird unter gleichzeitiger Vorlage der jährlich revidirten Inventarien bei der Verſammlung am Vereinsfeſte und durch entſprechende Ueberſichten in den Vereinsblättern öffentliche Rechenſchaft gegeben.

nahmen und Ausgaben feſtzuſtellen, der die Grundlage ſeiner Verwaltung bildet.

Das General-Comite hat den Etat ſeiner jährlichen Einnahmen und Ausgaben jedesmal rechtzeitig zu entwerfen, denſelben ſofort den Kreis-Comites zur Erinnerung mitzutheilen, und nach ſorgfältiger Prüfung dieſer Erinnerungen feſtzuſtellen, alsdann aber den Kreis-Comite's kund zu geben.

Ueber die Verwaltung des Vermögens und der zugewieſenen Einnahmen iſt von jedem Kreis-Comite, ſowie von dem General-Comite unter Anfügung der mit den erforderlichen Nachweiſen verſehenen Jahresrechnung und unter gleichzeitiger Vorlage der jährlich zu revidirenden Inventarien bei der Verſammlung am Vereinsfeſte und durch entſprechende Ueberſichten in den Vereinsblättern öffentliche Rechenſchaft zu geben.

Werden bezüglich der Verwaltung des Vermögens oder der Verwendung der Einnahme von einzelnen Vereinsmitgliedern oder Comite's, Beſchwerden erhoben, ſo ſind dieſelben durch das Miniſterium des Innern zu prüfen und zu entſcheiden.

§. 25.

Das Vermögen des Vereins iſt untheilbar. Als ſolches erſcheint alles, was jedes Comite an Gebäuden, Gründen, Sammlungen, Fahrniß, Capitalien u. dgl. beſitzt.

Das Vermögen eines ſich auflöſenden Kreis-Comites geht zur Verwaltung und Verwendung für den Geſammt-Verein bis zur Bildung eines neuen Comite an das General-Comite über.

§. 25.

Das Vermögen des Vereins iſt untheilbar. Als ſolches erſcheint alles, was jedes Comite an Gebäuden, Gründen, Sammlungen Fahrniß, Kapitalien u. dgl. beſitzt.

Das Vermögen eines ſich auflöſenden Kreis-Comite wird bis zur Bildung eines neuen Kreis-Comite von dem Präſidenten der betreffenden k. Kreisregierung oder deſſen Stellvertreter, unter Zuziehung zweier Mitglieder dieſes Comite verwaltet, und die Nutzungen derſelben zur Förderung der Landwirthſchaft des Kreiſes verwendet.

Digitized by Google

image
not
available

zeichniß über dieſe wichtigen Einkäufe bisher entweder gar nicht oder nicht immer wahrheitsgemäß und oft ſo oberflächlich geführt haben, daß die Wohnorte vieler Verkäufer gar nicht ausgemittelt werden können.

Um nun dieſem Uebelſtande, der tief in das Intereſſe des Publikums eingreift, zu begegnen, und für die Zukunft eine gehörige Kontrole, ſoferne ſie für nothwendig erachtet wird, wenigſtens möglich zu machen, ſo wird verfügt, was folgt:

1) Jeder Bräuer und jede Bräu-Adminiſtration hat vom 1. Oktober anfangend, ein Tagebuch über die Einkäufe von Hopfen und Gerſte nach dem hier abgedruckten Formular und zwar für jeden Jahrgang geſondert zu führen und mit Ende des Monats September abzuſchließen.

2) Mit Vorlage der Durchſchnittsberechnungen über die Hopfen- und Gerſtenpreiſe in den Monaten Oktober und November zum Behufe der Biertax-Regulirung nach allerhöchſter Verordnung vom 25. April 1811 und 18. Mai 1812 ſind in der Folge außer den bisherigen Belegen, *beglaubigte* Auszüge aus dieſen Tagebüchern und zwar von *jedem Bräuer* eines Taxdiſtriktes mit zur Vorlage zu bringen.

3) Die Verkäufer von Hopfen und Gerſte ohne Unterſchied, beſonders aber die Händler des Regierungsbezirks ſind zur richtigen Aufzeichnung ſolcher Verkäufe nach Inhalt des beigefügten Formulars durch öffentliche Ausſchreiben zu veranlaſſen, um dadurch im Falle des Bedürfens die erforderliche Kontrole bewirken oder die *eidliche* Konſtatirung der Preiſe anordnen zu können.

Endlich haben

4) die Polizeibehörden ſolchen Einkäufen von Hopfen und Gerſte, deren Preiße übermäßig hoch oder außer dem Verhältniſſe der allgemeinen Konkurrenzpreiſe ſtehen und vielleicht in Rückſicht obwaltender ökonomiſcher Verhältniſſe auf bedungener Borg, oder lang dauernden Friſtenzahlungen u. ſ. w. entſtanden ſind, ex officio auf den Grund zu ſehen und die eingeleitete Unterſuchung der Sache bei Vorlage der Durchſchnittsberechnungen entweder vorläufig zu bemerken oder das Reſultat derſelben gleichzeitig vorzulegen.

Man verſieht ſich zu dem Dienſteifer der Polizeibehörden des Regierungsbezirkes, daß ſie das weiter Geeignete nicht nur pflichtgemäß anordnen, ſondern auch den Vollzug ſtrenge überwachen werden.

Von dem beifolgenden Formular ſind in der Brügel'ſchen Offizin dahier Vorräthe vorhanden

Ansbach, den 26. April 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
von Luz.

Sonnenmayer, Sekr.

Digitized by Google

image not available

Datum.		Vor- und Zunamen.	Wohnort	Polizeibezirk	Wo der Kauf vollzogen worden ſey?
Tag	Mon.	der Verkäufer			
2	Oktb.	Georg Lauſanner	Beſtenberg	Ansbach	auf der Schranne zu Ansbach
11	„	Eduard Leuchs	Spalt	Spalt	In meinem Hauſe
14	„	Wilh. Krautenſchlager	Bruck	Nördlingen	Schranne zu Nördlingen
16	„	Hugo Deffner	Jobſtberg	Hersbruck	Bei Deffner zu Jobſtberg

Fürtrag

Digitized by Google

image
not
available

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben unterm 7. April d. J. die erledigte Pfarrei Schönberg, im Dekanat Hersbruck, dem bisherigen III. Pfarrer und Subrektor zu Gunzenhauſen, Johann Chriſtoph Friedrich Wild allergnädigſt zu verleihen geruht.

Unterm dem 25. April 1839 iſt der bisherige Schulgehilfe Chriſtoph Schneider zu Schwand zum Schullehrer und Kirchendiener in Eckertsmühlen ernannt worden.

Unter dem 25. April 1839 wurde der bisherige Schullehrer Heinrich Julius Fikenſcher zu Oberleimbach als Schullehrer und Kirchendiener in Beerbach ernannt.

Cours der bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg den 25. April 1839.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	$100\frac{5}{8}$	$100\frac{3}{8}$
detto à 3½% prompt	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{3}{8}$
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio		20
Bank-Aktien Div. II. Sem.	$535\frac{1}{2}$	534

Berichtigung. In dem — im vorigen Kreis-Intelligenz-Blatt enthaltenen Abdruck des Königl. Regierungsausſchreibens vom 23. April 1839 Stipendienverleihung betr. iſt aus Verſehen untern den Schülern in den beiden obern Klaſſen der lateiniſchen Schule zu Ansbach

„der Johann Biſchoff von Ansbach mit 25 fl. Stipendium“

außer Anſatz geblieben, was hiemit zur Ergänzung jenes Abdruckes berichtiget wird.

Digitized by Google

Digitized by Google

image
not
available

Kothes von den Steinen zu bewerkſtelligen. Auch die Entfernung des Graſes, welches an weniger begangenen Stellen zwiſchen den Pflaſterſteinen hervorbringt, und um welches ſich Staub und Koth anſetzt, gehört mit zur Reinhaltung der Straſſe.

Bei trockener Witterung iſt zuvor das Pflaſter um das Stauben bei dem Kehren zu verhindern, mit Waſſer zu beſprengen.

Bei ungepflaſterten Strecken haben die Angränzer für die Reinhaltung der Seiten- und Gehwege und für Entfernung des Unrathes zu ſorgen.

3) Sofern die Polizeibehörde nicht aus beſonderer Veranlaſſung eine öftere Reinigung anordnen und dieß durch die Schelle bekannt machen wird, iſt die Straßenreinigung Mittwochs und Samſtags jeder Woche vorzunehmen.

4) Bei auſſergewöhnlichen Verunreinigungen der Straße z. B. durch Auf- und Abladen von Meubles, Abladen und Spalten des Holzes, Ausſchlagen und Aufladen des Düngers, Säubern der Kanäle ꝛc. iſt ſofort die Straße wieder rein zu machen, und wenn durch Dünger, oder Schlamm die Verunreinigung erfolgt iſt, der Platz mit reinem Waſſer abzuſchwemmen.

5) Das Waſchen auf der Straße (zu welcher auch der ſogenannte Bürgerſteig gehört) ingleichen das Waſchen an öffentlichen Brunnen, — das Reinigen von Schäffern und Gefäßen auf und an dieſen Orten, — das Trocknen der Wäſche und Sonnen der Betten auf Straßen und zunächſt an ſolchen, — das Aushängen der Wäſche und Betten an Fenſtern und Oeffnungen, welche unmittelbar auf die öffentliche Straße herausgehen, iſt unterſagt.

6) Das Tragen und Werfen von Unrath und Unreinigkeiten aus Häuſern, Höfen ꝛc. auf Straßen und öffentliche Plätze, insbeſondere das Ausgießen von Nachtgeſchirren und das Abladen von Schutt und Dünger auf ſolche iſt verboten.

Trockener Bauſchutt kann auf die benachbarten Feldwege, beſonders auf hohle und tiefe Stellen derſelben gefahren, für ausgegrabene Erde oder ſonſtige für Wege nicht taugliche Stoffe wird auf Anfrage ein Abladplatz angewieſen werden.

7) Trockener Dünger darf zu jeder Zeit, naſſer Dünger aber darf nur von Nachts 11 bis Morgens 8; in den Wintermonaten, oder vom 1. Oktober bis lezten März jedoch bis Morgens 9 Uhr ausgefahren werden. Es iſt ſich hiebei gut geſchloſſener Wägen zu bedienen, ſo daß durch Abfallen des Düngers oder Durchdringen der Jauche die Straße nicht verunreiniget werden kann.

8) Weder trockener noch naſſer Dünger darf vor und nach der unter der vorſtehenden Nummer beſtimmten Zeit von Nachts 11 bis Morgens 8 und 9 Uhr auf die Straße ausgeſchlagen werden oder, über obige Zeit auf der Straße ausgeſchlagen liegen bleiben. Daher muß, wer trockenen Dünger bei Tage ausfahren will, ſolchen im Hofe oder im Innern des Gebäudes aufladen.

9) Naſſer und übelriechender durch ſeine Ausdünſtung die Luft verunreinigender, namentlich Abtrittsdünger darf auch in Höfen nicht vor und nach der oben beſtimmten Zeit von Nachts 11 bis Morgens 8 und 9 Uhr ausgeſchlagen und aufgeladen werden.

10) Die Dunggruben ſind ſo zu verwahren, daß nicht Jauche oder Odel aus ſolchen auf die Straße laufen und dringen könne. Falls ſich alſo die Grube zu ſehr anfüllen ſollte, iſt ſolche von Zeit zu Zeit auszuſchöpfen. Dieſes Ausſchöpfen darf aber ebenfalls nur innerhalb der obenbeſtimmten Zeit, von Nachts 11 bis Morgens 8 und 9 Uhr geſchehen. Die Straßenrinne iſt in dieſem Falle zulezt mit reinem Waſſer auszuſchwemmen.

Uebertreter der vorſtehenden Anordnungen, werden polizeilich beſtraft, und zum Erſatz der Koſten für die Reinigung, welche die Polizeibehörde ſofort durch Lohnleute vornehmen laſſen wird, angehalten werden. Ansbach, am 22. April 1839.

Stadtmagiſtrat.

Endres. Stirl.

Digitized by Google

image
not
available

mung des für ihn aufgeſtellten Vertreter und die allenfalls nach dem Geſetz noch weiter erforderliche obervormundſchaftliche Genehmigung erhalten, für nicht geſchehen erachtet werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche am gedachten Herrmann, wegen bisher ſchon von demſelben eingegangenen Verbindlichkeiten, Forderungen und Anſprüche zu machen, und nicht bisher ſchon bei dem hieſigen Gerichte angemeldet, oder bereits im Hypothekenbuche eingetragen ſind, aufgefordert, dieſelben unter Vorlage der Beweismittel hierüber in dem vor dem Commiſſarius l. Aſſeſſor Heuber an ordentlicher Gerichtsſtätte auf

den 1. Juni d. Js. Vorm. 8 Uhr

angeſezten Termine anzumelden. Für diejenigen Gläubiger, welche dieſe Anmeldung unterlaſſen, ergibt ſich als rechtliche Folge, daß ſie die Vermuthung wider ſich haben, daß ſie dem obenangeführten Herrmann erſt nach deſſen Begebung unter die Curatel creditirt, wenn auch ihre Urkunde von einem älterem Datum wäre, und daß ſie alſo, wenn ſie nach Ablauf des obenangeſezten Termines ihre Forderungen einklagen und bei der Inſtruktion der Sache das Gegentheil obiger Vermuthung nicht ausgemittelt würde, mit ihren Forderungen abgewieſen werden ſollen.

Heilsbronn, den 3. April 1839.

Königliches Landgericht.

Häckl, Landrichter.

8. Bekanntmachung der beabſichtigten Auswanderungen nach Nordamerika

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer	Name und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familien-glieder
1	Feuchtwangen, Landgericht	Windshofen	Johann Carl, Webermeiſter und Wittwer.	4
2	" "	"	Maria Thereſia Sichermann und	—
3	" "	"	Anna Maria Hofmann, beide ledig	—

Allenfallſige Anſprüche an dieſe, nach Amerika auswandernden Perſonen ſind binnen 14 Tagen Ausſchlußfriſt dahier geltend zu machen.

Feuchtwang, den 23. April 1839.

Königliches Landgericht.

Lippert, Landrichter.

9. Die am Pfarrhauſe zu Petersaurach vorzunehmenden Reparaturen, welche nach dem revidirten Koſtenanſchlage mit Ausſchluß der Frohndienſte auf 757 fl. 22 kr. ſich berechnen, ſollen nach Maaßgabe der Inſtruktion über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten vom 29. April 1833 einzeln nach den einſchlägigen Gewerben oder im Ganzen an den Wenigſtnehmenden verſteigert werden. Termin hiezu iſt auf

Freitag den 10. Mai l. Js. Vorm. 9 Uhr

am Gerichtsſitze dahier anberaumt. Die conceſſionirten Maurer- Zimmer- Schreiner- Schmied- und Schloſſermeiſter werden mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß die dahier nicht bekannten Individuen über ihre Geſchicklichkeit und Solidität durch obrigkeitliche Zeugniße oder auf andere Weiſe ſich glaubhaft auszuweiſen haben. Plan- und Koſten-Anſchlag können inzwiſchen täglich in der Regiſtratur des unterzeichneten kgl. Landgerichts eingeſehen werden.

Heilsbronn, am 22. April 1839.

Königliches Landgericht.

Häckl, Landrichter.

10. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bäckermeiſter Georg und Catharina Eſther Hammerbacherſchen Eheleute zu Schwei-

image
not
available

wird mit den 4 ſitzigen Perſonenwägen nur noch die Briefpoſt befördert.

Nürnberg, den 27. April 1839.

Königliches Oberpoſtamt.

In dienſtlicher Abweſenheit des Vorſtandes.

Vorhölzer, Oberpoſtamts-Caſſier.

15. Bei dem unterzeichneten Magiſtrate iſt die zweite Offizianten-Stelle mit einem fixen Geldgehalte von 350 fl. in Erledigung gekommen. Diejenigen Individuen, welche die Prüfung für ein Patrimonialamt mit gutem Erfolge beſtanden haben, und ſich um dieſe Stelle bewerben wollen, werden hierdurch aufgefordert ihre Geſuche unter Beilage der Prüfungsnoten und Qualifikationszeugniße binnen 3 Wochen einzureichen.

Erlangen, den 25. April 1839.

Stadtmagiſtrat.

Dr. Lammers, Bürgermeiſter.

16. Die dritte Elementarſchule für Mädchen, wofür ein fixer Gehalt von 400 fl. beſtimmt iſt, wurde durch den Tod des bisherigen Schullehrers erledigt. Da dem Magiſtrat das Präſentationsrecht zuſteht, ſo werden Bewerber um dieſe Schulſtelle, welche die Note der vorzüglichen oder ſehr guten Befähigung bei der Anſtellungs-Prüfung erlangt haben, aufgefordert, ihre Geſuche mit den erforderlichen Zeugniſſen binnen 3 Wochen dahier einzureichen.

Erlangen, den 26. April 1839.

Stadtmagiſtrat.

Dr. Lammers, Bürgermeiſter.

17. Verzeichniß der zur Auswanderung nach Nordamerika beſtimmten Individuen des unterfertigten Polizeibezirks.

Nro.	Polizeibezirk	Wohnort	Namen und Stand des Auswanderers.	Zahl der mit auswandernden Familienglieder
1	Stadtmagiſtrat Fürth	Stadt Fürth	Bauer Baruch, ledigen Standes, ein Glasſchleifer von Profeſſion	—
2	" "	"	Schwabacher, Sophie, unverheirathete Perſon	—

Fürth, den 20. April 1839.

Stadtmagiſtrat.

Bäumen. Müller.

Gerichtliche Verſteigerungen.

1. Vom kgl. bayer. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg wird, nachdem ſich an dem am 8. d. Mts. angeſtandenen Termin zum Verkauf des zur Konkursmaſſa des hieſigen Sattlermeiſter und Chaiſenfabrikanten Johann Leonhard Lechner gehörigen Hauſes Lit. L. Nr. 1306. in der Engelhardsgaſſe, ein Käufer nicht gefunden hat, anderweiter Termin zum Verkaufe dieſes Hauſes auf Donnerſtag den 23. Mai l. Js. Vorm. 10 Uhr in dießgerichtlichen Commiſſionszimmer Nr. 9. anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden Dieſes Haus enthält

1) im erſten Stock

2 Tennen, 1 Werkſtatt, 1 Schmied-Eſſe, 1 Hofraum, in welchem eine Wagenremiſe und Dungſtatt, dann eine Lakirſtube ſich befindet,

2) im zweiten Stock

1 Vorplatz, 2 Stuben, 4 Kammern, 2 Küchen und 1 Abtritt.

3) im dritten Stock

image
not
available

5) 1 Tgw. 58 Dez. Peuntles-Acker, wie vor, PlNr. 317, Taxe 110 fl.
6) 91 Dez. Höckles-Aeckerlein wie vor, PlNr. 383 b Taxe 90 fl.
7) 76 Dez. Acker am Liebersdorfer Weg, wie vor, PlNr. 566 a Taxe 35 fl.
8) 86 Dez. Wieſen am Kohlplatten-Acker, wie vor, PlNr. 269 b Taxe 35 fl
9) 38 Dez. Wieſe am Rottmannsdorfer Weg, wie vor, PlNr. 276 b Taxe 20 fl.
10) 75 Dez. Wieſen am obern Grund, wie vor, PlNr. 347 a Taxe 200 fl.
11) 42 Dez. allda, wie vor PlNr. 384, Taxe 50 fl.
12) 44 Dez. Hekleswieſe, wie vor, PlNr. 355, Taxe 50 fl.
13) 20 Dez. Wieſe am Liebersdorfer Wotzacker, wie vor, PlNr. 366 b Taxe 15 fl.
14) 72 Dez. Peuntackers-Wieſe, wie vor, Pl. Nr. 318; Taxe 90 fl.
15) 1 Tagw. 29 Dez. Feld, der Neumeieriſche Lehen-Acker, handlöhnig, PlNr. 335½ Taxe 50 fl.
16) 12 Dez. Feld am Gaſtenfelderweg, PlNr. 577 Taxe 18 fl.
17) 1 Tagw. 23 Dez. Feld am Forndorferweg, PlNr. 392 fl. Taxe 200 fl.
18) 3 Tagw. 7 Dez. Feld am hintern Mühlholz, Taxe 200 fl.
19) 65 Dez. Wieſe, die Drechslers-Lehenwieſe, PlNr. 334 Taxe 125 fl.
20) 1 Tagw. 38 Dez. Frohnwieſe, PlNr. 242 Taxe 600 fl.
21) 1 Tagw. 42 Dez. Acker und Wieſe an der Wieſeth, PlNr. 551 Taxe 500 fl.

mit Vorbehalt der Genehmigung der Erbsintereſſenten zum öffentlichen Verkaufe im Aufſtriche gebracht, wozu man zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken vorladet, daß Auswärtige über ihr Zahlungsvermögen ſich gehörig auszuweiſen haben.

Herrieden, den 22. April 1839.

Königliches Landgericht.

Dir. aegr.

Demharter, Aſſeſſor.

5. Auf die eigene Inſolvenzerklärung des Weißgerbers Salomon Abraham Groshut zu Roth werden deſſelben Grundbeſitzungen nemlich

1) das halbe Wohnhaus Nr. 105a mit halben Antheil an der Stadtmauer und Hofraith, dann halben Gemeinderecht freieigen aber blutzehentpflichtig zum Gotteshauſe Roth und giebt das ganze Haus 15 kr. Steuerſimplum, taxirt auf 350 fl.
2) das Haus Nr. 104. im untern Stock zum Betrieb der Weißgerberei eingerichtet, mit halben Gemeinderecht, giebt 20 kr. Erbzins, 30 kr. Frohngeld und 17 kr. Hausſteuerſimplum, taxirt auf 150 fl.

am Montag den 6. Mai Nachm. 2 bis 4 Uhr auf dem Rathhauſe in Roth meiſtbietend verkauft, und erfolgt der Zuſchlag bei erreichter Taxe; die nähere Beſchreibung dieſer Realitäten und ihre Belaſtung kann in dieſſeitiger Kanzlei eingeſehen werden.

Pleinfeld, am 19. März 1839.

Königliches Landgericht.

Wunderer, Landrichter.

6. Am Donnerſtag den 23. nächſten Monats Mai Vorm. 9—12 Uhr ſoll in Ehingen am Heſſelberg das dortige Wohnhaus Nr. 144. ſammt dazu gehörigem Gärtchen im Wege der Hülfsvollſtreckung öffentlich meiſtbietend verkauft werden, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bedeuten vor eine dort eintreffende Commiſſion unterzeichneten Gerichts hiemit eingeladen werden, daß ſie die einſchlägige Taxations-Verhandlung zu jeder Gerichtszeit dahier einſehen können und außer der gewöhnlichen Steuer keine Laſten auf dieſem Hauſe haften.

Waſſertrüdingen, den 22. April 1839.

Königliches Landgericht.

Seggel, Landrichter.

7. Am Mittwoch den 22. nächſten Monats Mai Vorm. 9—12 Uhr ſoll das Wohnhaus Nr. 91. zu Burk ſammt dazu gehörigem Wurzgärtchen öffentlich meiſtbietend im Wege der Hülfsvollſtreckung verkauft werden, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in dieſes Wohnhaus vor

eine dort eintreffende Commiſſion unterzeichneten Gerichts mit dem Bedeuten hiemit öffentlich eingeladen werden, daß die einſchlägige Taxations-Verhandlung zu jeder Gerichtszeit dahier eingeſehen werden kann und dieſes Wohnhaus zur Zeit, nur einen angemeßenen Grundzins und ſonſt nichts weiter abreicht, weil es erſt vor ohngefähr 3 Jahren neu aufgebaut worden iſt.

Waſſertrüdingen, den 23. April 1839.

Königliches Landgericht.

Seggel, Landrichter.

Gerichtliche Vorladungen.

1. In der Teſtaments- und Verlaſſenſchaftsſache des verlebten Strumpfwirkermeiſter Andr. Sommer in Erlangen iſt dem erbſchaftlichen Liquidations-Prozeße ſtatt gegeben worden, und wird hiemit Tagsfahrt zur Anmeldung und Nachweiſung allenfallſiger Anſprüche an die Verlaſſenſchaftsmaſſa

auf Mittwoch den 5. Juni Vorm. 9 Uhr

anberaumt, wozu ſämmtliche Erbſchaftsgläubiger unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß die Außenbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte verluſtigt erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſa noch übrig bleiben möchte, verwieſen werden ſollen.

Erlangen, am 23. April 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dr. Gareis, Direktor.

2. Nachdem Caroline Friedberger, Ehefrau des iſraelitiſchen Handelmanns Philipp Friedberger dahier, mittelſt Eingabe de 8. d. Mts. zur Kenntniß des unterfertigten kgl. Kreis- und Stadtgerichts brachte, daß ihr Ehemann ſich zwiſchen dem 28. und 29. März d. Js. heimlich von dahier entfernt habe, gleichzeitig aber auch um Vorladung der bis jetzt bekannten Gläubiger dieſes Philipp Friedberger von hier Behufs deren Vernehmung über den von erſterer gemachten Vorſchlag gebeten worden iſt, ſo wird dem Philipp Friedberger hiemit eröffnet, daß zum erwähnten Zwecke Termin auf

Mittwoch den 15. Mai Vorm. 10 Uhr

anberaumt worden iſt, in welchem er ſich um ſo gewiſſer perſönlich einzufinden, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten vertreten zu laſſen hat, als ihm in Falle eines etwa weiter nothwendig werdenden Verfahrens von Amtswegen ein Kurator beſtellt und nach deſſen und der übrigen Betheiligten Anträgen rechtlicher Ordnung gemäß vorgeſchritten werden würde.

Fürth, am 12. April 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Fenk, Direktor.

3. Auf eigenen Antrag des Wagnermeiſters Adam Gehring von Wildenholz iſt über deſſen Vermögen der Univerſalkonkurs eröffnet worden. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage, nämlich

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf den

22. Mai;

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

5. Juli;

III. zur Schlußverhandlung auf den

5. Auguſt 1839

jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt und hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Den Betheiligten wird ſchlüßlich noch eröffnet, daß das Aktivvermögen des Gemeinſchuldners nach gerichtlicher Schätzung ſich auf 650 fl. 43 kr. beläuft, die angegebenen Schulden aber 1229 fl. betragen, worunter 1000 fl. Hypothekenſchulden ſind.

Feuchtwangen, den 4. April 1839.

Königliches Landgericht.

Lippert, Landrichter.

Digitized by Google

4. Die Wittwe Anna Maria Hahn von Gollhofen, Hs. Nr. 43. iſt mit Tode abgegangen. Anſprüche und Forderungen an deren Nachlaß-Maſſe ſind bis

Samſtag den 4. Mai d. Js. früh 9 Uhr

anzumelden, und zwar bei Vermeidung nicht weiterer Berückſichtigung.

Mkt. Einersheim, den 20. April 1839.

Gräflich Rechtern'ſches Herrſchaftsgericht.

Fritſcher, Herrſchaftsrichter.

Privatbekanntmachungen.

1. Dienſtag den 7. Mai curr. Vorm. 10 Uhr werden von den dießherrſchaftlichen Getraid-Vorräthen

70 Schaff Dinkel und
132 Schaff Haber

salva ratificatione dahier verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Obernzenn, den 25. April 1839.

Freiherrlich v. Seckendorffiſche Gutend'ſche Rentenverwaltung.

Neuper.

2. Mit tiefgefühltem Danke gegen Gott, deſſen reicher Segen die Maximilians-Heil-Anſtalt für arme Augenkranke ſichtbar beglückte, mit gerührtem Danke gegen alle edlen Wohlthäter, die ihr Beſtehen möglich machten, bringen wir, am Wendepunkte eines Viertelhundertjährigen Zeitabſchnittes zur Anzeige: daß der 25. Jahres-Bericht, nach welchem 3083 arme Augenkranke darinnen Aufnahme fanden, die Preſſe verlaſſen hat. Daß ein kleiner Anfang Großes bewirkte, verdankt — Edle Menſchenfreunde! — das Inſtitut Ihrer großmüthigen Unterſtützung, und auf Ihrer ferneren Milde beruht deſſen Fortbeſtehen. Unſer Vertrauen darauf wird ſich bewähren. Dafür bürgt der edle Sinn der Beförderer des Guten, die zu keiner Zeit ausſterben.

Der Vorſtand:

Dr. Kapfer. Carl Frhr. v. Kreß. Pfarrer Seiler.

3. (Hausverkauf.) Aus Auftrag meiner Mutter ſoll ich das von ihr beſitzende zweiſtöckige, maſſiv gebaute an der Stadtmauer ohnweit des oberen Thors ſtehende Wohnhaus mit conteſtirtem Bäckerrechte, wozu noch zwei Schweinſtälle, Miſtſtätte, Hofraith, ferner ein Keller und Bronnen, dann ein ganzes Gemeinderecht gehört, ſowie Stadtmauer-Antheil und ein Gras-Obſt- und Wurzgarten von 14 Dez. groß, desgleichen einen neuen tannenen Backtroch nebſt 40 Stück Backofenpflaſterlein, entweder Einzeln, oder im Ganzen zum Verkaufe ausbieten und werden allenfallſige Offerte hierauf längſtens bis zum 10 Mai h. Js. von mir angenommen, an welchem Tage ſodann der Zuſchlag an den Meiſtbietenden erfolgen wird. Uebrigens wird noch bemerkt, daß ſich dieſes Haus zu jeder Gewerbs-Einrichtung eignet.

Windsbach, den 24. April 1839.

Hauer kgl. Unteraufſchläger.

Zugleich erbietet ſich derſelbe zur Anfertigung von Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, ſowie zur Uebernahme von Renten-Verwaltungen, ſo anderer reelen Aufträgen.

4. In der 8. Verloosung herausgekommene kgl. bayer. 4% Obligationen, können von heute an bei Unterzeichnetem baar erhoben, oder gegen schon ausgefertigte k. bayer. 3½% Obligationen, so wie gegen jede beliebige Sorte von Staatspapieren umgetauscht werden.

Ansbach, den 10. April 1839.

N. A. Oberndörffer.

5. Einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum bringe ich hiemit zur ergebenſten Anzeige, daß ich die bevorſtehende Meſſe beſonders diesmal mit einem in allen, aber vorzüglich in den allerneueſten und geſchmackvollſten Sommer-Artikeln, beſtens aſſortirten Ausſchnitt- und Modewaaren-Lager beziehen werde. Die billigſte und reelſte Bedienung verſprechend, ſieht einem zahlreichen Beſuch entgegen.

Mirl Ottenſoſers Erbe aus Fürth.

6. Friedrich Fuchs aus Nürnberg bezieht auch dieſe Meſſe wieder mit ſeinem neu aſſortirten Mode- und Schnittwaaren-Lager in Shawls, Seiden-

Digitized by Google

image
not
available

Allmächtigen gefallen, den Entſchlafenen ein beßeres Loos hat Theil werden laſſen, ſo wie der Troſt und die Hoffnung, daß wir den theuren Gatten und Vater Jenſeits wieder ſehen, richtet uns auf. Wir bitten daher lum ſtille Theilnahme an unſerm Schmerz. Hiemit verbinden wir noch die Bemerkung, daß ich als Wittwe, das Geſchäft meines ſeeligen Gatten mit meinem Sohne fort führe und bitten daher wir beide, das bisher ſo vielſeitig geſchenkte Zutrauen nun auch auf uns gütig überzutragen, indem wir Alles anfbieten werden, daſſelbe nicht nur zu erhalten, ſondern auch ſuchen werden, ferner volle Zufriedenheit zu erwerben.

Ansbach den 24. April 1839.

Anna Roſina Gußen Wittwe.
Carl Auguſt Gußen, Sohn.

2. Mit tiefſtem Schmerze bringen wir entfernten Verwandten und Freunden die traurige Kunde von dem am 25. dieß, Vormittags 9 Uhr erfolgten Ableben unſres guten, heißgeliebten Gatten und Vaters, Marx Wiener, landjudenſchaftlichen Caſſiers und Vorſtehers der hieſigen iſraelitiſchen Kirchengemeinde. Der Verewigte entſchlief nach einem dreywöchentlichem Krankenlager, im 68. Lebensjahre, ſanft und mit einer Ruhe, wie ſie nur das feſteſte Vertrauen auf Gott gewährt, zu einem beßern Seyn, wo er nun die reiche Saat des vielen Guten erntet, das er auf Erden geſtreut. Wer den edlen biedern Menſchenfreund, den wahrhaft Gottesfürchtigen kannte, wer es weiß, wie er in ſeiner Familie und in der Gemeinde, der er ſo viele Jahre vorzuſtehen berufen war, mit ſeltener Aufopferung wirkte, der wird unſern herben Schmerz gerecht finden, welcher nur in dem Bewußtſeyn Linderung findet, daß der Verklärte am Throne des Allvaters nun für uns bitten wird, auf daß er uns beiſtehe, und mir — der ſo betrübten Wittwe — die Kraft verleihe, meine 7 unmündigen Kinder in Frömmigkeit und Tugend zu erziehen. Indem wir noch unſern hieſigen und auswärtigen Freunden für die große Theilnahme, womit ſie dem Verblichenen den letzten Liebesdienſt erwieſen herzlich danken, empfehlen wir uns ihrem fernern gütigen Wohlwollen.

Ansbach den 30. April 1839.

Babette Wiener und deren ſieben Kinder.

Zu vermiethende Wohnungen.

A. 2. iſt ein kleines Quartier zu vermiethen.

A. Nr. 6. iſt ein Quartier zu vermiethen.

A. 61. iſt ein Quartier zu vermiethen, welches täglich bezogen werden kann.

A. 111. iſt 1 großes und 2 kleine Quartier zu beziehen.

A. 115. in der Neuſtadt iſt ein Quartier zu vermiethen und täglich zu beziehen.

A. 150. vermiethet der Färber Stör im 2. Gaden ein Quartier.

A. 142 iſt der mittlere Gaden mit 6 heitzbaren Zimmern zu vermiethen.

A. Nr. 203. iſt ein großes Quartier zu vermiethen.

A. Nr. 203. in der Utzenſtraße iſt ein ſchönes Quartier gegen Mittag gelegen, 6 heitzbare Zimmer, Kammern, Küche ꝛc. nebſt allen Bequemlichkeiten enthaltend im Ganzen, oder getheilt zu vermiethen.

Bei Buchbinder Roſenberg kann der obere Gaden, ein freundliches trockenes Quartier mit allen Bequemlichkeiten, bis Laurenzi bezogen werden.

B. 65. bei Zeuchmacher Bach, iſt im mittleren Gaden ein ſchönes Quartier täglich zu beziehen, und ein Quartier mit oder ohne Laden bis Laurenzi zu vermiethen.

C. 111. iſt über eine Stiege hoch ein Quartier zu vermiethen.

C. 185. iſt der mittlere Gaden zu vermiethen.

Bei Traiteur Frieß iſt täglich ein Quartier zu vermiethen.

D 7. iſt täglich ein Quartier zu vermiethen.

D. 68. iſt ein Quartier täglich zu beziehen.

D. 157. beim Branntweinbrenner Stör iſt bis Laurenzi ein Quartier zu vermiethen.

Digitized by Google

image
not
available

ner Scharrer von Roth und Hr. Forſtgehilfe Belz von Berſching.

Roß. Hr. Oekonom Winkelmann von Kornburg, Mad. Dietz von Neuſtadt a/A., Hr. Gaſtw. Mey von Weigenheim, Hr. Kaufm. Feldner von Mainſtockheim, Hr. Händler Singer von Ermetzhofen Hr. Färber Helmreich von Nürnberg.

Vom 21 bis 27. April 1839.

Krone. Se. Excellenz Herr Biſchof Graf v. Reiſach, Hr. Domkapitular Popp und Hr. Chor-Vikar Beringer von Eichſtädt, Hr. Privat. Meier von Eichſtädt, Hrn. Kfl. Wiliams von Bayreuth und Pfleiderer von Marbach, Hr. Dr. Scherer v. Würzburg, Hrn. Kaufl. Bürenſtein von Elberfeld, Horſt von Stuttgart und Blumenthal von Frankfurt, Hr. Diakonus Göß v. Bopfingen, Hr. Kfm. Jung von Mainz, Hr. Direktor Hoff v. Frankfurt.

Stern. Hr. Forſtrath Traugott von Stuttgart, Hr. Priv. Fick von Würzburg, Hrn. Kaufl. Berger von Elberfeld, Scherer von Bamberg, v. Stadler von Nürnberg, Preiß von Mainz und Leuthold von Erfurt, Hr. Fabrik. Bauer von Elberfeld, Hr. Rath Reus von Frankfurt, Herr Ingenieur Pächter und Herr Praktikant Bleß von Barmen, Hrn. Kfl. Günther von Mkt. Breit und Hoffmann von Augsburg, Hr. Privat. Lezler von Nürnberg, Hr. Bierbrauer Kraus von Kupferzell, Herr Architekt Batz von Nürnberg, Mad. Omeis mit Familie von Oehringen, Hr. Maler Kunz von Dresden, Hrn. Stud. Zoller und Ittler v. München, Hrn. Kfm. Helm von Gotha, Strauß von Kaufbeuern, Glück von Lahr, Roth von Kempten und Preiß v. Lahr, Hr. Priv. Stelberg v. Frankfurt, Hr. Direktor Henke v. Dresden, Hrn. Kfl. Schmauß von Kitzingen und Pröll von München, Hr. Privat. Ollemann von Würzburg, Hr. Salinen-Inſpektor Senglinger von Salzburg, Herr Stud. Stramer von Roth, Herr Apotheker Frelldner von Augsburg, Hr. Privat. Scheu von Gera, Hr. Kfm. Martin von Frankfurt.

Löwe. Herr Kaufm. Chriſtmann von Pforzheim, Hr. Landgerichts-Aſſeſſor Geigel mit Gattin von Eichſtädt, Frau Amtsräthin Dietz von Cattlenburg, Hr. Pharmaceut Hirſch von Bayreuth, Hr. Profeſſor Lechel von Straßburg, Hr. Forſtgehilfe Wirth von Bamberg, Hr. Fabrik. Illig von Nürnberg, Herr Obergeometer Ammann m. Fam. von München, Herr Dr. Roth v. Frankfurt, Hr. Maler Steinle von Wien, Hrn. Kfl. Stanz von Stollberg und Brengel mit Fam. von Nürnberg, Herr Fabrikant Alboit von Göppingen, Hrn. Kfl. Tochtermann von Fürth, Guggenheim v. Fürth, und Stößlein von Pforzheim, Hr. Stud. Hiller v. Treuchtlingen, Hr. Forſtgehilfe Tatter von Neuburg, Hr. Advokat Bergmann von Coblenz, Herr Maler Sütner v. München, Hr. Stud. Morgneß von Treuen, Hr. Kaufm. Levinger von Hürben, Fräulein Bolzano von Würzburg, Hr. Priv. Jacobi von Bonn, Hr. Baron von Schakky von Aſchaffenburg, Hr. Stud. Henle von Heidelberg, Hr. Fabrik. Illig von Erlangen, Hrn. Kaufl. Erb von Nürnberg, Mohr von Dinkelsbühl und Vogel von Nürnberg, Hr. Fabrik. Bäckmann von Würzburg, Hr. Pharmaceut Krämer von Nürnberg, Hr. Gutsbeſitzer Winkler von Kreuznach und Fräulein Pann von Caſſel

Zirkel. Hr. Stud. Vogtherr von Würzburg, Hr. Gaſtwirth Georgi v. Feuchtwang, Hr. Kfm. Neuwied und Hr. Gaſtw. Beier von Nürnberg, Hrn. Kfl. Kleinlein von Bamberg und Näher von Nürnberg, Hr. Handelsmann Marx von Crailsheim, Hr. Kfm. Wittmann von Nürnberg, Hr. Fabrik. Banzert von Auerbach, Hrn Kfl. Bürner und Hoffmann von Nürnberg, Hr. Fabrik. Marx von Crailsheim, Hr. Maler Schönberg von München und Hr. Kfm. Weglinger von Nürnberg.

Roß. Herr Gärbermeiſter Emmert v. Nördlingen, Herr Gaſtwirth Hartner v. Burgbernheim, Herr Brauereibeſitzer Uebel von Buch, Hr. Maurermeiſter Lauwerizi von Windsheim, Hrn. Kaufl. Klem von Windsbach und Schuhmann von Welbhauſen.

Strauß. Madame Heim, Herrn Kaufleute Grünwald, Meier und Breitenbach von Obernbreit.

Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google

image
not
available

Einl. Nr. 16050. Exp. Nr. 21699.

(Die Wiederbeſetzung der Schul-Stelle zu Leinburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird die in Erledigung gekommene proteſtantiſche Schul- und Meßnerſtelle zu Leinburg mit dem faſſionsmäßigen Einkommen von

Drei hundert, Sechzig Zwei Gulden 25 Kreutzer

nach Abzug des Gehalts für einen ſtändigen Gehülfen zur Bewerbung hiemit ausgeſchrieben und dabei beſtimmt:

1) daß die Bewerber ihre Geſuche bis zum erſten Juni entweder bei dem kgl. Landgerichte Altdorf oder der kgl. Diſtrikts-Schulinſpektion daſelbſt einzureichen und
2) dieſe Behörden die geſammelten Geſuche innerhalb der folgenden 8 Tage mit gemeinſamen Bericht dahier zur Vorlage zu bringen haben.

Ansbach, den 29. April 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 12965. Exp. Nr. 14467.

An die kgl. Gerichtsbehörden von Mittelfranken.

(Die Anwendung des Stempels und der Taxe bei Errichtung militäriſcher Heirathskautionen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch ein unterm 25. vor. Mts. ausgefloſſenes kgl. Finanzminiſterial-Reſcript wird beſtimmt:
daß, ſo lange die Beſtellung einer militäriſchen Heirathskaution eine Verfügung, wodurch das Eigenthum, der Nutzgenuß oder Gebrauch an dem Gegenſtande der Kaution an Andere übertragen wird, nicht in ſich ſchließt, ſondern lediglich eine Beſchränkung der Dispoſition über die als Kaution bezeichneten Gegenſtände zum Zwecke hat und bewirkt, die dießfalls abzugebende gerichtliche Erklärung nur der Taxe und dem Stempel einer einfachen Protokoll-Verhandlung — in ſo ferne ſich hierauf beſchränkt wird — unterliege, mithin der Gradationsſtempel und die Brief-Taxe unter ſolchen Vorausſetzungen keine Anwendung finde;

was zur Nachachtung den Gerichtsbehörden hierdurch mitgetheilt wird.

Ansbach, den 1. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Graf von Giech.

Geret, v. n.

Trott, Sekretär.

image
not
available

Vorſtellung des Unteraufſchlägers Schindler aus Schwabach vom 20. April 1839.
" des Johann Köpplinger aus Roth vom 27. April 1839.

b) Kammer der Finanzen.

Vorſtellung der Siebner Memmert, Rohmer und Wölfel zu Bruck, vom 25. März 1839.
" des Andreas Pinzenſcham Müller von der Rohrmühle vom 30. März 1839.
" der Gemeindeglieder von Dorfkemathen vom 9. April 1839.
" des Adam Markert, Maurermeiſter von Langenzenn, vom 23. April 1839.

Ansbach, den 1. Mai 1839.

image
not
available

Leſeholzſammeln benützt werde, ſo wird hierdurch zur Wiſſenſchaft des betreffenden Publikums gebracht, daß demnach auch in den ſtädtiſchen Waldungen Zeilberg und Stelzenbach das Leſeholzſammeln nur an den hiezu beſtimmten Tagen und in der bemerkten Art ſtatt finden darf und jede Uebertretung, worauf genaue Vigilanz angeordnet iſt, unnachſichtlich beſtraft werden wird.

Ansbach, den 23. April 1839.

Der Magiſtrat als Polizeibehörde.
Endres. Stirl.

2. In der Wohnung des Friedrich Hausleiter, Mechanikus und Großuhrmacher dahier, iſt im September v. Is. ein Einbruch verübt worden, wobei demſelben

I. an Baarſchaft
68 Kronenthaler
37 halbe Kronenthaler

geſtohlen worden ſind, welche leztere nebſt 37 von den Kronenthalern in einer braunen kalbledernen Geld-Katze waren. Dieſe mit weggekommene Geldkatze iſt bis zu einer Entfernung von 6 Zoll von dem Ende, an welchem der Riemen angenäht iſt, ſo enge, daß hier der Raum nur ſogenannte Zwölfe aufnimmt, gegen die Schnalle zu wird ſie allmählig weiter, jedoch ohne daß die Ausdehnung den Umfang eines Kronenthalers überſchreitet. Zugleich ſind:

II. die nachbeſchriebenen 4 ſilbernen Taſchenuhren geſtohlen worden, als:

1) eine eingehäuſige Spindeluhr, angeblich von ganz eigener Bauart, ſehr flach, von der Dicke eines Kronenthalers, im Durchmeſſer etwas über 2 Zoll, das Gehäuſe am Rande gerippt, das Zifferblatt emaillirt mit arabiſchen Ziffern, und 2 goldenen Zeigern, die nicht mit dem Schlüſſel gerichtet werden können, weil ein Zapfen, der hiezu beſtimmt wäre, nicht vorſteht, ſie kann zweimal geöffnet werden, am Zifferblatte wo ſie auch aufgezogen wird, und hinten wo alsdann das Werk unter einem ſilbernen Blättchen zur Anſicht kommt, welches zwiſchen der Schneke und dem Federhauſe im Bogen angeſchraubt iſt, und den ſchwarz gravirten Namen:

„Hausleiter à Ansbach„

zeigt. Jedes Rad läuft in Stubeln, und kann einzeln herausgeſchraubt werden. Die Unruhe und Correktion für die Spiralfedern ſind von fein polirtem Stahle. Die Räder ſind von einer in der Art wie ſechskarätiges Gold, röthlichen Compoſition, die andern Theile des Werkes, der Hebel hochgelb vergoldet, gleichen dem Dukatengold. Die zugleich geſtohlenen andern 3 Uhren ſind:

2) eine 2 gehäuſige, deren Uebergehäuſe aber nicht mit wegkam, der Glasring etwas breit, das Zifferblatt am Aufziehloche ein wenig ausgeſprengt und

3) zwei eingehäuſige, dieſe 3 Uhren, ſämmtlich flach, nur gegen 2 Zoll breit, haben jede ein emaillirtes Zifferblatt und blauſtahlene Zeiger und iſt ein Name oder ein Zeichen bei keiner derſelben angebracht.

Die resp. Behörden werden um Spähe und bei Entdeckung von Spuren um Mittheilung anher erſucht: Friedrich Hausleiter hat demjenigen, welcher eine Anzeige machen würde, die zur Entdeckung führt, wer den Diebſtahl verübt habe, 100 fl. Belohnung zugeſichert, und deßfalls Deckung durch Hinterlegung bei Gericht aufrecht gemacht, wonach im Falle einer ſolchen Anzeige ſofort die Auszahlung hierorts geſchehen wird.

Ansbach, am 13. April 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
v. Killinger, Direktor.

3. Vom kgl. bayer. Kreis- und Stadtgericht Ansbach wird in der Unterſuchung gegen Jung, Sand et Complicen, wegen Diebſtahls übenſtehendes Erkenntniß des k. Appellations-Gerichts von Mittelfranken vom 26. März praes. den 15. April l. Is. in ſoweit es den flüchtigen Johann Jung, vulgo Bockel, aus Beſtenbergskreuth, betrifft, in Gemäßheit des Art. 425. Theil II. des Strafgeſetzbuches andurch öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, am 27. April 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Killinger, Direktor.

image
not
available

Ableben Seiner Durchlaucht des Feldmarſchalls und Reichsraths Herrn Fürſten von Wrede in Ellingen pachtlos gewordene Jagd-Diſtrikt der Revier Weingarten zur Wiederverpachtung ausgeſetzt. Zu dieſem Behufe hat man Termin auf

Donnerſtag den 6. Juni 1839 Vorm. 9 Uhr in dem Geſchäftslokale des unterfertigten Rentamts hiermit feſtgeſetzt, wozu pachtfähige Jagdliebhaber eingeladen werden.

Als pachtfähig werden zugelaſſen

1) alle ſelbſtſtändigen Staatsbürger deren Nahrungsſtand nicht blos von dem Betriebe eines bürgerlichen Gewerbes oder der Landwirthſchaft abhängig iſt, und die ſich im Genuße eines freien jährlichen Einkommens von wenigſtens 600 fl. befinden.
2) Kgl. Staats-Diener und lebenslänglich angeſtellte Beamten der Gemeinden, Stiftungen und Gutsherrn, mit Erlaubniß ihrer vorgeſetzten Stellen und Behörden.
3) Königliche Offiziere und denſelben gleichſtehende Militair-Adminiſtrations-Beamten, jedoch vom Hauptmann abwärts nur mit Erlaubniß des k. Kriegs-Miniſteriums, und
4) Gemeinden innerhalb ihrer Ortsflur die die Jagd durch einen gelernten Jäger oder durch ein zur Jagdpachtung zuläßiges Individuum unter Beobachtung der allgemeinen und ſpeziellen Beſtimmungen ausüben laſſen.

Ueber die Pachtfähigkeit ſowohl als über die Jagdpachtbedingungen und Jagdgränzen werden die näheren Beſtimmungen vor dem Beginn der Verſteigerung bekannt gemacht werden. Nachgebote werden nicht angenommen.

Spalt und Gunzenhauſen, den 24. April 1839.

Königliches Rent- und Forſtamt.

Sutor. Beck.

9. Da durch höchſtgnädige Entſchließung kgl. Regierung von Mittelfranken vom 18. d. Mts. genehmigt worden iſt, die bisher hierorts beſtandenen 4 Viehmärkte auf 2 zu reduciren, wovon der 1. am 15. Mai und der 2. am 28 Auguſt und zwar jedesmal am hieſigen Kirchweih Mittwoch beſtehen, ſowie auch ſtets fort von Morgens 8 bis Mittags 12 Uhr andauern ſoll, ſo bleibt damit auch feſtgeſetzt, daß nur geſundes Vieh zu Markt gebracht und von demſelben kein Pflaſtergeld erhoben werden darf.

Windsheim, den 26. April 1839.

Stadtmagiſtrat.

Ungerland, Bürgermeiſter.

Gerichtliche Verſteigerungen.

1. Vom kgl. bayer. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg wird in der Konkursſache der Gaſtwirth Joſeph Wagneriſchen Relikten dahier, das Wohnhaus L. Nr. 241. dahier, nebſt dazu gehöriger Gaſtwirthſchaftsgerechtſame II. Claſſe zum ſilbernen Herz in der hintern Ledergaſſe dahier gelegen, und zuſammen auf 5600 fl. gerichtlich geſchätzt, hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und zur Aufnahme der Kaufsgebote auf

Dienſtag den 14. Mai l. Js. Vorm. 10 Uhr im dieſſeitigen Kommiſſionszimmer Nr. 12. Termin anberaumt, wozu Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64. des Hypothekengeſetzes ſtatt findet.

Nürnberg, den 27. März 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Kohlhagen, Director.

2. Die zum Nachlaſſe des Söldners und Wagnermeiſters Leonhard Küfner zu Weiltingen gehörigen Grundbeſitzungen, als:

1) das Wohnhaus Nr. 109 auf 700 fl.;
2) ein ſogenanntes aus 4 Aeckern von zuſammen 5 Tagw. 93 Dez. und einer 1 Tagw. 39 Dezim. enthaltenden Wieſe beſtehendes Feldlehen auf 800 fl.;
3) folgende walzende Grundſtücke:
   a) 41 Dez. Acker auf der Haard auf 75 fl.;
   b) 12 Dez. Acker der Gigertheil auf 25 fl.;
   c) 93 Dez. Acker im ſchwarzen Feld auf 50 fl;
   d) 1 Tagw. 4 Dez. Acker aufm Lindenbuck 45 fl. und
   e) 71 Dez. Acker im Stockſtern auf 40 fl. taxirt;

ſollen nach dem Antrage der Erbsintereſſenten in dem Gaſthauſe des Friedrich Ruttmann zu Weil-

Digitized by Google

image
not
available

meiſtbietend verkauft, und erfolgt der Zuſchlag bei erreichter Taxe.

Pleinfeld, am 17. April 1839.

Königliches Landgericht.

Wunderer, Landrichter.

5. Auf Anrufen eines Hypothekengläubigers werden nachſtehende Georg Michael — und Eva Barbara Düll'ſche Liegenſchaften in Gollhofen:

1) Eine Sechzehntels Hube, PlNr. 1196 seq. Hyp. Buch Nr. 8.
4 Tagw. 21 Dez. haltend,
zur Fürſtl. Standesherrſchaft Wertheim
2 kr 7 hl. Erbzins,
2 Vrtl. $2\frac{3}{8}$ Sdl. Waizen,
2 Vrtl. $\frac{1}{3}$ Sdl. Habergült,
7 kr. $\frac{1}{8}$ Pf. Kleinhandlohn,
zum kgl. Rentamte Uffenheim:
1 kr. 2 hl. für fixirten Heuzehenten abgebend.
Die Aecker zehntbar.
Taxe 475 fl.

2) Ein halbes Feldgütlein, PlNr. $2760\frac{1}{2}$ seq. Hyp. Buch Nr. 9.
3 Tagw. 9 Dez. meſſend,
Zum Gotteshauß Gollhofen:
4 Mtz. 2 Vrtl. Korn,
4 Mtz. 1 Vrtl. 2 Sdl. Habergült,
Zum kgl. Rentamte Uffenheim:
4 hl. Zins
Die Aecker zehntbar.
Taxe 260 fl.

3) Ein halbes Feldgütlein, PlNr. 1904 seq. Hyp. Buch Nr. 10.
3 Tagw. 70 Dez. meſſend
Zum Gotteshaus Gollhofen:
4 Mtz. 2 Vrtl. Korn,
4 Mtz 2 Vrtl. 1 Ms. Habergült,
Zum kgl. Rentamt Uffenheim:
4 hl. Zins gebend.
Zehentbar.
Taxe 260 fl.

4) 58 Dez. Acker am Uffenheimer Buck, PlNr. 6453 Hyp. Buch Nr. 11.
Zum Gotteshauß Gollhofen:
1 Vrtl. 2 Ms. Korngült,
Zehentbar.
Taxe 75 fl.

5) 97 Dez. Acker am Mühlgraben, PlNr. 1016 Hyp. Buch Nr. 12.
Zum Gotteshauß Gollhofen:
1 Vrtl. 2 Ms. Korngült gebend.
Zehentbar.
Taxe 90 fl.

6) 47 Dez. Acker in der Frühmeß, PlNr. 3817 Hyp. Buch Nr. 13
Zum Gotteshauße Gollhofen:
$2\frac{1}{2}$ Ms. Korngült reichend
Zehentbar.
Taxe 35 fl.

7) 17 Dez. Acker in der Mühlegerten, Pl. Nr. 911 Hyp. Buch Nr. 14
Zum Gotteshauße Gollhofen:
$2\frac{1}{2}$ Ms. Korngült gebend.
Zehentfrei.
Taxe 15 fl.

8) 53 Dez. Acker im engen Asbach, PNr. $3890\frac{1}{2}$ Hyp. Buch Nr. 15.
Zum Gotteshauße Gollhofen:
2 Vrtl. Korngült gebend.
Zehentbar bis auf 1 Dez., welches 1 kr. 2 hl. fixirten Zehentzins der Fürſtl. Standesherrſchaft Wertheim abreicht.
Taxe 70 fl.

9) 74 Dez. Acker im Holzrain, PlNr. 3343 Hy. Buch Nr. 16.
Zum Gotteshauße Gollhofen:
1 Vrtl. 3 Ms. Habergült gebend.
Zehentbar.
Taxe 45 fl.

10) 32 Dez. Acker in der andern Waſſerrunzen, PlNr. 3104 Hyp. Buch Nr. 17.
Zum Gotteshauß Gollhofen:
3 Ms. Habergült gebend.
Zehentbar.
Taxe 40 fl.

11) 33 Dez. Antheil am Güterwald, Pl. Nr. 3404 Hyp. Buch Nr. 18 freieigen.
Taxe 70 fl.

Montag den 1. Juli l. Js. Vorm. 9 Uhr

Digitized by Google

image
not
available

Textes der in Mittelfranken und Oberfranken noch jetzt geltenden Provincialgeſetze (mit Ausnahme des Bamberger und Würzburger Rechts) ferner der Oettingiſchen und Wallerſteiniſchen Geſetze, dann der im Bayreuthiſchen und Ansbachiſchen noch geltenden Novellen zum preußiſchen Landrecht. In den Noten werden zweifelhafte Stellen der Geſetze und ſtreitige Rechtsfragen aus den Erfahrungen einer zwanzigjährigen Praxis erörtert und die Literatur eines jeden einzelnen Provincialrechts wird angegeben. Das ganze Werk wird aus zwei Oktavbänden beſtehen und der Preis wird beiläufig 5 fl. betragen.

2. In der Brügelſchen Kanzleibuchdruckerei iſt erſchienen:

Predigt am Confirmationsfeſte den 25. April 1839, gehalten von Ch. W. Goetz, proteſt. Dekan und Stadtpfarrer an St. Gumbertus. Geh. 6 kr.

3. In einem Landſtädtchen iſt ein Haus, auf welchem bis jetzt das Spezerei-Geſchäft betrieben wurde und mit welchem zugleich eine Conditorey mit Lebküchnerei vortheilhaft verbunden werden könnte, billig zu verkaufen. Wo? ſagt die Redaktion.

4. Unterzeichneter giebt ſich die Ehre anzuzeigen, daß nunmehr deſſen Badeinrichtung in den vortrefflichſten und bequemſten Zuſtand hergeſtellt iſt.

Haas sen., Badinhaber.

5. In Ansbach iſt ein Haus, worauf der Spezereihandel ſchon über 50 Jahre mit gutem Erfolge betrieben wird, welches ſich übrigens wegen ſeiner vortheilhaften Lage auch zur Ausübung eines andern Geſchäftes eignet, aus freier Hand zu verkaufen.

Das Uebrige bei der Redaktion.

6. Meinen hochverehrlichen Abnehmern mache ich hiemit zu wiſſen, daß ich mein Fabrikat von ächt deutſchen Kaffee hier wieder fortführe, und hoffe, mir wie früher, deren gütiges Zutrauen ſchmeicheln zu dürfen.

Ansbach, den 30. April 1839.

Chriſtiana Servatus, wohnhaft in der Tabackfabrik.

7. Ich bringe zur Anzeige, daß ich beim Herrn Schuhmachermeiſter Auerochs in der Neuſtadt eingezogen bin, empfehle mich der werthgeſchätzten Nachbarſchaft und bitte um recht zahlreichen Beſuch. Jakob Bauer, Melbermeiſter.

8. Künftigen Sonntag iſt Gartenmuſik und Abends Tanzmuſik im Salon, wozu höflichſt einladet. Beyerlein.

9. Sonntag den 5. iſt Garten-Muſik in Neuſes, wozu höflichſt einladet Körner.

10. Sonntag den 5. ds. iſt Tanzmuſik, wozu höflichſt einladet Hornung.

Todes-Anzeige.

11. Ich zeige meinen Verwandten und Freunden andurch an, daß mein Ehemann, der hieſige Bürger und Säcklermeiſter Friedrich Vogel am 22. April mit Tod abgegangen. Zugleich bemerke ich, daß ich das Geſchäft meines verlebten Mannes fortreibe, und bitte um hochgeneigte Aufträge und Beſtellungen.

Ansbach, den 2. Mai 1839.

Maria Vogel.

Zu vermiethende Wohnungen.

A. 9. iſt ein kleines Quartier zu vermiethen.

A. 11. ſind 2 Quartiere zu vermiethen.

A. 80 beim Schneidermeiſter Schmidt am obern Thor iſt das untere Quartier mit Laden zu vermiethen und bis Laurenzi zu beziehen.

A. 94. iſt ein Quartier zu vermiethen.

A. 108. ſind 2 Quartiere zu vermiethen.

A. 150. vermiethet der Färber Stör ein Quartier mit allen Bequemlichkeiten.

Bei Buchbinder Roſenberg iſt der obere Gaden, ein freundliches trockenes Quartier, bis Laurenzi und ein kleines dergleichen täglich zu beziehen.

B. 18. in der obern Vorſtadt ſind 2 kleine ſehr ſchöne freundliche Quartiere zu vermiethen und täglich zu beziehen.

C. 6. iſt ein Logis mit Möbeln zu 3 fl. monatlich zu vermiethen.

D 296. in der Carlſtraße iſt ein freundliches Logis zu vermiethen.

Digitized by Google

image
not
available

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom qu'en celui des autres Etats, membres de l'associtation de douanes et de commerce existant en vertu des traités du **22.** et **30.** Mars et **11.** Mai **1833.**, **12.** Mai et **10.** Decembre **1835** et **2.** Janvier **1836**, savoir: les Couronnes de Bavière, de Saxe et de Wurttemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, les Etats formant l'union de douanes et de commerce dite de Thuringe, — nommément le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, et de Saxe-Cobourg-Gotha, et les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt, de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greiz, de Reuss-Schleiz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf, — le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort, d'une part et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, d'autre part, également animés du désir d'étendre autant que possible les relations commerciales et l'échange des produits entre les Etats respectifs, sont convenus dans ce but d'entrer en négociations, et ont nommé des Plénipotentiaires à cet effet, savoir:

Seine Majeſtät der König von Preuſſen, ſowohl für Sich als im Namen der übrigen Mitglieder des Kraft der Verträge v. 22. u. 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, und 2. Januar 1836 beſtehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachſen und Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Churfürſtenthums Heſſen, des Grosherzogthums Heſſen, der den Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen Altenburg und Sachſen-Coburg und Gotha, und der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleitz und Reuß Lobenſtein und Ebersdorf, — des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits und Seine Majeſtät der König der Niederlande andererſeits von gleichem Wunſche beſeelt, die Handelsverbindungen und den Austauſch der Erzeugniſſe der beiderſeitigen Staaten *möglichſt* auszudehnen, ſind zu dieſem Zwecke übereingekommen, in Unterhandlung zu treten, und haben zu Bevollmächtigten hiezu ernannt:

Sa Majesté le Roi de Prusse: le Sieur Erneste *Michaëlis*, Son Conseiller intime de Légation, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de Prusse de la troisième classe avec le noeud, officier de l'ordre de la légion d'honneur de France, Commandeur de l'ordre de la Couronne de Bavière, Chevalier de l'ordre du mérite de Saxe, Commandeur de l'ordre de la couronne de Wurttemberg, de l'ordre du lion de Zaehringue de Bade, Commandeur de seconde classe de l'ordre du lion d'or de la Hesse-Electorale et de l'ordre de Louis de la Hesse Grand-Ducale, et Commandeur de l'ordre du Faucon blanc de la Saxe Grand-Ducale;

Seine Majeſtät der König von Preuſſen: Allerhöchſt Ihren Geheimen Legationsrath Ernſt Michaëlis, Ritter des Königlich Preußiſchen Rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe mit der Schleife, Offizier der Franzöſiſchen Ehrenlegion, Commandeur des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Bayeriſchen Krone, Ritter des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens, Commenthur des Ordens der Königlich Würtembergiſchen Krone, Commandeur des Großherzoglich Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen, Commandeur zweiter Klaſſe des Churfürſtlich Heſſiſchen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Heſſiſchen Ludwigs-Ordens, und Commandeur des Großherzoglich Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken.

Digitized by Google

image
not
available

plus au baril à cinq florins par cent bouteilles;

2) grains, nommément froment, seigle, orge, avoine, épeautre et blé sarrazin, à une diminution de dix pour cent sur les droits d'entrée établis en général;

3) pierres dures non cuites, telles que pierres plates pour tombes et seuils, marbre en bloc, pierres à carreler etc. au taux de trois pour cent de la valeur.

B.

*à l'importation par les frontières entre les **Pays-Bas** et la **Prusse** sur les rivières sous pavillon d'un des **Etats** de l'association de douanes et de commerce:*

les bois de constructions et de charpente par cargaison complète ou en radeaux, à vingt-cinq cents des Pays-Bas par tonneau. Vingt-cinq quintaux seront censés équivaloir à un tonneau. Seront réputées complètes les cargaisons dont la moitié consistera en bois.

C.

*à l'importation tant par mer que par les frontières entre les **Pays-Bas** et la **Prusse** par terre et sur les rivières,* sous contrôle et avec certificats d'origine, les produits de l'industrie des pays de l'association de douanes et de commerce ci-dessous nommés:

1) étoffes, tissus et rubans de soie au taux de deux florins des Pays-Bas par livre des Pays-Bas (Kilogramme);

2) bas et bonnetterie, dentelles et tulles au taux de cinq pour cent de la valeur;

3) coutellerie et mercerie (d'après les specifications du tarif Neerlandais actuel) au taux de trois pour cent de la valeur.

On déterminera d'un commun accord les mesures de contrôle et les formalités

Baril gehen, zu fünf Gulden für 100 Flaſchen,

2) Getraide, namentlich Waizen, Roggen, Gerſte, Hafer, Spelz und Buchweizen *mit* einer Ermäßigung der allgemeinen Eingangs-Abgabe um 10 Prozent;

3) Bruch- und behauene Steine, als: flache Steine zu Grabſteinen und Schwellen, Marmor in Blöcken, Flurſteine u. ſ. w. zu dem Satze von drei Procent vom Werthe;

B.

bei der Einfuhr über die Niederländiſch-Preußiſche Grenze ſtromwärts, unter der Flagge eines Vereinsſtaates:

Nutz- und Bauholz in ungebrochenen Schiffsladungen oder in Flößen, zu fünf und zwanzig Centen Niederl. für die Tonne. Fünf und zwanzig Centner ſollen einer Tonne gleichgeachtet, und als ungebrochene Schiffsladungen ſollen ſolche angeſehen werden, deren Hälfte in Holz beſteht.

C.

bei der Einfuhr ſowohl zur See, als auch über die Niederländiſch-Preuſſiſche Grenze zu Lande und ſtromwärts, unter Controle und mit Urſprungs-Zeugniſſen:

1) Zeuge, Gewebe und Bänder aus Seide zu dem Satze von zwei Gulden Niederl. für das Pfund Niederl. (Kilogramm);

2) Strümpfe und Strumpfwirker-Waaren, Spitzen und Tülle zu dem Satze von fünf Procent vom Werthe;

3) Meſſerwaaren und kurze Waaren (nach den Specifikationen des jetzigen Niederländiſchen Tarifs) zu dem Satze von drei Procent vom Werthe.

Man wird im gemeinſamen Einverſtändniſſe die Control-Maaßregeln und die Förmlichkeiten

Digitized by Google

image
not
available

Prusse et les Pays-Bas tant par terre que sur les rivières, les produits Neerlandais ci-dessous nommés:

Beurre;
Fromage;
Boeufs et taureaux;
Vaches;
Génisses

à la moitié des droits d'entrée établis par le tarif actuellement en vigueur, ou à établir dans la suite dans les Etats de la dite association.

B.

à l'importation tant par mer que par terre et sur les rivières:

1) les sucres lumps des Pays-Bas destinés à l'usage des raffineries dans les Etats de l'association de douanes et de commerce, et sous contrôle officiel de cet emploi, à la moitié du droit d'entrée établi pour les sucres lumps par le tarif actuel des douanes de l'association.

2) Les sucres raffinés des Pays-Bas au taux de dix écus de Prusse par quintal de cinquante Kilogrammes.

3) Le riz Neerlandais au taux de deux écus de Prusse par quintal de cinquante Kilogrammes.

Les membres de l'association de douanes et de commerce consentent en outre:

ad B. 1) à n'assujetir en aucun cas, dans la suite, les sucres lumps des Pays-Bas à un droit d'entrée qui excéderait de plus de dix pour cent le droit dont seraient frappés les sucres bruts également destines à l'usage des raffineries dans leurs Etats;

ad B. 2) dans le cas où les droits etablis par le tarif actuel sur les sucres bruts destinés à l'usage susdit seraient diminués, à réduire en même tems et proportionellement les droits

Niederländiſche Grenze, ſowohl zu Lande als auch ſtromwärts, die nachbenannten Niederländiſchen Erzeugniße:

Butter;
Käſe;
Ochſen und Stiere;
Kühe;
Jungvieh;

zur Hälfte der Eingangs-Abgaben, welche durch den jetzt in Kraft beſtehenden Tarif feſtgeſetzt ſind, oder künftig in den Staaten des gedachten Vereins feſtgeſetzt werden möchten:

B.

bei der Einfuhr ſowohl zur See, als auch zu Lande und ſtromwärts:

1) Niederländiſchen Lumpenzucker, zum Gebrauche der Siedereien in den Staaten des Zoll- und Handels-Vereins, und unter amtlicher Controle dieſer Verwendung, zur Hälfte der für den Lumpenzucker durch den gegenwärtigen Vereinstarif feſtgeſetzten Eingangs-Abgabe:

2) Niederländiſchen raffinirten Zucker zu dem Satze von zehn Thalern Preuß. vom Centner von fünfzig Kilogrammen;

3) Niederländiſchen Reis zu dem Satze von zwei Thalern Preuß. vom Centner von fünfzig Kilogrammen.

Außerdem willigen die Mitglieder des Zollvereins ein:

zu B. 1) den Niederländiſchen Lumpenzucker in keinem Falle künftig einer Eingangs-Abgabe zu unterwerfen, welche diejenige Abgabe, womit die gleichfalls zum Gebrauche der in Ihren Staaten befindlichen Siedereien beſtimmten Rohzucker belegt werden, um mehr als zehn Procent überſteigen würde.

zu B. 2) in dem Falle, daß die Abgabe, welche durch den gegenwärtigen Tarif auf die zum vorgedachten Gebrauch beſtimmten Rohzucker gelegt iſt, vermindert würde, gleichzeitig und in demſelben Verhältniße

Digitized by Google

image
not
available

Article VII.

En considération de l'utilite de l'etablissement d'un chemin de fer entre la Prusse et les Pays-Bas on est tombé d'accord que, dans le cas ou une société d'actionnaires solliciterait du Gouvernement Prussien une concession pour l'établissement et l'exploitation d'un chemin de fer, en prolongation d'un chemin de fer déjà existant ou á construire sur le territoire Neerlandais, le Gouvernement Prussien, après s'être concerté avec celui des Pays-Bas sur le point de jonction á la frontière, accordera cette concession sous les conditions qui sont actuellement ou qui seraient plus tard adoptées généralement en Prusse pour ces sortes d'entreprises.

Article VIII.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent réciproquement:

a) à ne pas adopter chez Elles des prohibitions d'entrée ou de sortie qui frapperaient les importations ou les exportations des Etats de l'autre Partie, tandisque celles de tiers pays d'articles du même genre n'en seraient par atteintes;

b) à ne pas grever, au profit des Gouvernemens ou de communes les importations ou exportations réciproques, sans distinction du pays d'où elles viennent, ni de celui pour lequel elles seraient destinées, d'autres ou de plus forts droits impôts ou charges quelconques, que ceux que leurs tarifs et loix en vigueur détermineront en géneral;

c) à faire participer réciproquement leurs sujets et produits à toutes les primes, remboursemens de droits et autres avantages de ce genre, qui

auf die aus den Niederlanden eingeführten Weine angewendet werden ſollen.

Artikel 7.

In Rückſicht auf die Nützlichkeit der Anlegung einer Eiſenbahn zwiſchen Preußen und den Niederlanden iſt verabredet worden, daß, wenn eine Geſellſchaft von Actionairs bei der Preußiſchen Regierung eine Conzeſſion zur Errichtung und Benutzung einer Eiſenbahn nachſuchen ſollte, welche zur Verlängerung einer auf Niederländiſchem Gebiete bereits beſtehenden oder anzulegenden Eiſenbahn dienen würde, die Preußiſche Regierung dieſe Conzeſſion, nach erfolgter Verſtändigung mit dem Niederländiſchen Gouvernement über den Anſchließungs-Punkt an der Grenze, unter den Bedingungen ertheilen wird, welche in Preußen für dieſe Art von Unternehmungen gegenwärtig allgemein beſtehen, oder ſpäterhin allgemein angenommen werden möchten.

Artikel 8.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten ſich gegenſeitig:

a) keine Ein- oder Ausfuhr-Verbote anzuordnen, welche die Ein- oder Ausfuhren der Staaten des andern Theils treffen würden, während diejenigen dritter Länder bei Gegenſtände derſelben Gattung davon unberührt blieben;

b) die gegenſeitigen Ein- oder Ausfuhren, ohne Unterſchied des Landes, woher ſie kommen, oder wohin ſie beſtimmt ſind, weder zu Gunſten der Regierungen, noch der Communen, mit anderen oder höheren Zöllen, Abgaben oder Laſten irgend einer Art zu belegen, als mit denjenigen, welche in Ihren in Kraft ſtehenden Tarifen und Geſetzen allgemein feſtgeſetzt ſein werden;

c) Ihre Unterthanen und Erzeugniße gegenſeitig an allen Prämien, Zoll-Vergütungen und anderen Vortheilen dieſer Art Theil nehmen zu laſſen, welche in Ihren Staaten

Digitized by Google

image
not
available

pour les quelles on est convenu d'une autre époque dans l'article IV.

Le présent Traité restera en vigueur jusqu'a la fin de l'an Mil-huit-cent quarante un, et si, six mois avant l'expiration de ce terme, ni l'une ni l'autre des Hautes Parties contractantes n'annonce par une déclaration officielle son intention d'en faire cesser l'effet, le Traité restera en vigueur pendant un an au dela de ce terme et ainsi de suite d'année en année.

En foi de quoi ses susdits Plénipotentiaires l'ont signé et y ont apposé leurs cachets respectifs.

Fait a Berlin le 21. Janvier 1839.

E. Michaëlis. *F. H. G. de Scherff.*
(L. S.) (L. S)
Ch. L. Windhorn. *J. J. Rochussen.*
(L. S.) (L. S.)
Fr. Wilh. Westphal.
(L. S.)

ſtimmungen, wegen welcher im Artikel 4. ein anderer Zeitpunkt verabredet worden iſt

Der gegenwärtige Vertrag wird bis zum Ende des Jahres Eintauſend achthundert und ein und vierzig in Kraft bleiben; und wenn ſechs Monate vor dem Ablaufe dieſes Zeitraumes keiner von beiden hohen contrahirenden Theilen ſeine Abſicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu laſſen, mittelſt einer officiellen Erklärung kund thun ſollte, ſo wird derſelbe noch ein Jahr über dieſen Zeitraum hinaus, und ſofort von Jahr zu Jahr, verbindlich bleiben.

Zur Urkund deſſen haben die obengenannten Bevollmächtigten denſelben unter Beifügung ihrer reſp. Siegel unterzeichnet.

Geſchehen zu Berlin den 21. Januar 1839.

E. Michaelis. F. H. W. v. Scherff.
(L. S.) (L. S.)
K. L. Windhorn. J. J. Rochhuſſen.
(L. S.) (L. S.
Fr. Wilh. Weſtphal.
(L. S.)

Einl. Nr. 18411. Exp. Nr. 21860

(Das Hauſiren mit Druckſchriften betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da ſich neuerdings ergeben hat, daß in Mittelfranken durch auswärtige Hauſirer abergläubiſche Bücher abgeſetzt worden ſind, ſo werden die Polizeibehörden des Regierungsbezirkes angewieſen, auf dergleichen Hauſirer mit Druckſchriften ganz beſonders aufmerkſam zu ſeyn und gegen dieſelben im Betretungsfalle mit aller nach den beſtehenden Verordnungen zuläßigen Strenge einzuſchreiten, um jeder auf dem Wege des Hauſirens beabſichtigten Verbreitung gemeinſchädlicher Bücher ſo viel als möglich entgegen zu wirken.

Ansbach, am 1. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Digitized by Google

image
not
available

oder Zinſen bei k. k. öſterreichiſchen Caſſen vorgeſchriebenen Exiſtenz-Zeugniſſe der Gemeinden und Stiftungen wörtlich ſtets die Beſtimmung aufzunehmen:

„daß die Stiftung reſp. Gemeinde ununterbrochen fortbeſtanden habe und noch „fortbeſtehe."

ꝛc. ꝛc.

München, den 24. April 1839.

Cours der bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg den 2. May 1839.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.	100 5/8	100 3/8
detto à 3½ % prompt	100 1/2	100 1/4
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio		21 1/2
Bank-Aktien Div. II. Sem.		535

Digitized by Google

image
not
available

2. Verzeichniß der Preiſe, für welche die hieſigen Lichter- und Saifen-Fabrikanten im Monat May l. Js. ihre Erzeugniſſe abgeben.

Haus-Nummer.	Namen der Fabrikanten.	Das Pfund Lichter				Ein Pfd. Saife.
		gegoſſene	gezogene mit baumwollenen Dochten	gezogene mit leinenen Dochten	Nachtlichter	
		kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
C. 183.	Baumann	22	21	19	21	17
A. 237.	Birkmeyer	22	21	19	21	17
D. 417.	Brenner	22	21	19	21	17
C. 1.	Haubold	22	21	19	21	17
D. 353.	Honig	22	21	19	21	17
D. 63.	Meiſchky	22	21	19	21	17
D. 148.	Müſchaweck	22	21	19	21	17
A. 156.	Rüffershöfer	22	21	19	21	17
C. 3.	Stadler	22	21	19	21	17
D. 151.	Steffter	22	—	19	—	15
C. 174.	Uebelhör	22	21	19	21	17

Ansbach, den 4. May 1839.

Der Stadtmagiſtrat.

Endres. Stirl.

3. Die Müllerswittwe Anna Barbara Höhn zu Fütterſee und der ledige Konrad Förtner von Münchhof haben in ihrem unterm 13. März ds. Jahrs gerichtlich errichteten und heute beſtätigten Ehe-, Erb- und Einkindſchaftsvertrag die nach würzburger Provinzialrechten unter den Eheleuten geltende allgemeine Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was gemäß §. 422. Thl. II. Tit. I. des allgemeinen preußiſchen Landrechts hiemit bekannt gemacht wird.

Mkt. Bibart, am 29. April 1839.

Königliches Landgericht.

v. Praun, Landrichter.

4. Wer an den Nachlaß des am 16. Januar curr. verunglückten Dienſtknechtes Johann Michael Schöberlein von Hirſchneuſes Erbanſprüche zu machen gedenkt, hat ſolche Montag den 27. Mai curr. Vormittags hierorts geltend zu machen und gehörig nachzuweiſen, widrigenfalls er damit ausgeſchloſſen, und über den Nachlaß weiterer rechtlicher Ordnung nach, wird verfügt werden.

Mkt. Erlbach, am 25 April 1839.

Königliches Landgericht.

Bocke, Landrichter.

5. Der Schneidergeſelle Heinrich Willer von Zeil, kgl. Landgerichts Eltmann in Unterfranken, welcher bei dem Schneidermeiſter Joh. Michael Drießlein in Treuchtlingen in Arbeit geſtanden, hat ſich eigenmächtig aus ſeinem Dienſte entfernt, und iſt des Diebſtahls verdächtig. Es werden deshalb alle Civil- und Militärbehörden erſucht, gegen Heinrich Willer, deſſen Signalement unten angefügt iſt, die Spähe zu verfügen, denſelben im

Digitized by Google

image
not
available

9. Bekanntmachung der beabſichtigten Auswanderungen.

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer.	Name und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familien-Glieder.
1	Waſſertrüdingen, Ldg.	Nordſtetten	Breyer, Maria Margaretha, Wittwe	2
2	" "	"	Buſch, Johann Michael, Schneidergeſell	—
3	" "	"	Zeh, Anna Margaretha, Wittwe	2

Vorgenannte Perſonen wollen nach Nordamerika auswandern, was mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß allenfallſige Anſprüche an dieſelben innerhalb 14 Tagen ausſchließender Friſt dahier anzumelden ſind.

Waſſertrüdingen, den 25. April 1839.

Königliches Landgericht.
Seggel, Landrichter.

10. Bekanntmachung der beabſichtigten Auswanderungen nach Nordamerika

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer	Name und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familienglieder
1	Waſſertrüdingen, Landgericht	Waſſertrüdingen	Waldmann, Simon, Zeuchmachermeiſter	7

Vorgenannter Waldmann will mit ſeiner Familie nach Nordamerika auswandern, was mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß allenfallſige Anſprüche an denſelben innerhalb 14 Tagen ausſchließender Friſt dahier anzumelden ſind.

Waſſertrüdingen, den 25. April 1839.

Königliches Landgericht.
Seggel, Landrichter.

11. Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Wittwe Eva Barbara Denzer von Ipsheim durch gerichtliches Erkenntniß vom 15. Februar h. Js. als Verſchwenderin erklärt worden ſey, daher ohne Zuziehung ihres Vormundes, des Schmiedmeiſters Melchior Knörr von da, weder Schulden contrahiren, noch läſtige Verträge eingehen könne.

Windsheim, am 26. April 1839.

Königliches Landgericht.
Donle, Landrichter.

12. Da mit dem 15. April curr. bereits das letzte Ziel der Dominikal-Steuer pro 183$\frac{8}{9}$, ſo wie die Kreisfondsumlage daraus zu 3$\frac{1}{2}$ kr. vom Gulden verfallen war, und die Bezahlung gleichwie im vergangenen Jahre 183$\frac{7}{8}$ zu 4 Simplen, zu erfolgen hat; ſo werden die Leiſtungspflichtigen mit der Schuldigkeit nun bekannt, ihren Zahlungs-Verbindlichkeiten an das unterfertigte Rentamt ſofort genügen und daſſelbe dadurch der unangenehmen Nothwendigkeit entheben, Zwangsmaaßregeln anwenden zu müſſen.

Neuſtadt a. d. A., den 1. May 1839.

Königliches Rentamt.
Bocke, Rentbeamter.

13. In Folge eines hohen Auftrages der kgl.

Digitized by Google

image
not
available

1 Vorplatz, 3 Stuben, 2 Kammern, 2 Küchen, 1 Holzlege.

4) in vierten Stock

1 Vorplatz, 1 Stube, 2 Kammern, 1 Küche, 1 Holzlege.

5) unter dem Dach

2 auseinanderſtehende Böden

Auf dieſem Hauſe haftet das Waldrecht mit 1 Mäß Holz, 1½ Mäß Stöcken und 100 Wellen. Von demſelben iſt ein jährliches Eigengeld von 7 Gulden an den Freiherrn von Tucher zu entrichten. Der Verkauf erfolgt nach §. 64. des Hypothekengeſetzes. Wegen Einſicht des Hauſes haben ſich Kaufsliebhaber an den vom Gläubiger Ausſchuß gewählten Gürtlermeiſter Daniel Andreas Pauſchinger dahier zu wenden.

Nürnberg, den 13. April 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Kohlhagen, Direktor.

2. Das zum Nachlaß des verſtorbenen Chriſtoph Dietlein gehörige Gut HsNr. 1. zu Obereichenbach an der Straße von Ansbach nach Nürnberg wie ſolches in der Bekanntmachung vom 20. November 1838

Int. Bl. Beil. zu Nr. 77. von 1838 S. 1630

Korreſpondenten von und für Deutſchland Nr. 350 von 1838 S. 1980

Allgemeiner Anzeiger Nr. 95 v. 1838 S. 697

beſchrieben iſt, wird auf Antrag der Erbsintereſſenten und Gläubiger, da der Käufer deſſelben ſeiner Verbindlichkeit nicht nachgekommen iſt, und die Zahlung des Kaufſchillings nicht geleiſtet hat, wiederholt dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe unterſtellt und Kaufsliebhaber

auf den 2. Juli 1839 Vorm. 9 Uhr

in das Fiſchhaus zu Obereichenbach geladen. Das Schätzungsprotokoll kann in dem Gerichte eingeſehen und ſollen die Kaufsbedingungen im Termin eröffnet werden.

Ansbach, den 25. April 1839.

Königliches Landgericht.

Lentz, Landrichter.

3. Die zum Nachlaß des Schreinermeiſters Joſeph Eigenthaler dahier gehörigen Realitäten, nemlich

1) das halbe Wohnhaus Nr. 26 b dahier mit Stallung, Hofraum, Nebengebäuden und 4 Dez. Garten, taxirt auf 315 fl.

2) 20 Dez. Krautfeld im Renngraben, PlNr. 313, taxirt auf 50 fl.

werden auf Antrag der Erben öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft. Termin dazu iſt auf

Dienſtag den 4. Juni Vorm. 9 Uhr

im hieſigen Gerichtslokale anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche Anſprüche an den Nachlaß zu machen haben, aufgefordert, ihre Forderungen in dieſem Termine zu liquidiren, widrigenfalls bei Vertheilung der Maſſe auf ſie keine Rückſicht genommen werden wird.

Mkt. Bibart, am 23. April 1839.

Königliches Landgericht.

v. Praun, Landrichter.

4. Die zum Nachlaſſe des Söldners und Wagnermeiſters Leonhard Küfner zu Weiltingen gehörigen Grundbeſitzungen, als:

1) das Wohnhaus Nr. 109 auf 700 fl.;

2) ein ſogenanntes aus 4 Aeckern von zuſammen 5 Tagw. 93 Dez. und einer 1 Tagw. 39 Dezim. enthaltenden Wieſe beſtehendes Feldlehen auf 800 fl.;

3) folgende walzende Grundſtücke:

a) 41 Dez. Acker auf der Haard auf 75 fl.;

b) 12 Dez. Acker der Gigertheil auf 25 fl.;

c) 93 Dez. Acker im ſchwarzen Feld auf 50 fl.;

d) 1 Tagw. 4 Dez. Acker aufm Lindenbuck 45 fl. und

e) 71 Dez. Acker im Stockſtern auf 40 fl. taxirt;

ſollen nach dem Antrage der Erbsintereſſenten in dem Gaſthauſe des Friedrich Ruttmann zu Weiltingen öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft werden. Zu dem ſonach auf Montag

den 13. Mai Nachmittags 2 Uhr

zu Weiltingen anberaumten Termine werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige hiermit geladen.

Dinkelsbühl, den 17. April 1839.

Königliches Landgericht.

Mayer, Landrichter.

Digitized by Google

image
not
available

weiter abreicht, weil es erſt vor ohngefähr 3 Jahren neu aufgebaut worden iſt.

Waſſertrüdingen, den 23. April 1839.

Königliches Landgericht.

Seggel, Landrichter.

9. Am Donnerſtag den 23. nächſten Monats Mai Vorm. 9—12 Uhr ſoll in Ehingen am Heſelberg das dortige Wohnhaus Nr. 144. ſammt dazu gehörigem Gärtchen im Wege der Hülfsvollſtreckung öffentlich meiſtbietend verkauft werden, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bedeuten vor eine dort eintreffende Commiſſion unterzeichneten Gerichts hiemit eingeladen werden, daß ſie die einſchlägige Taxations-Verhandlung zu jeder Gerichtszeit dahier einſehen können und außer der gewöhnlichen Steuer keine Laſten auf dieſem Hauſe haften.

Waſſertrüdingen, den 22. April 1839.

Königliches Landgericht.

Seggel, Landrichter.

Gerichtliche Vorladungen.

1. Auf den eigenen Antrag des Schneidermeiſters Johann Mederer dahier hat man über deſſen Vermögen den Univerſalkonkurs zu eröffnen beſchloſſen, und es werden daher die geſetzlichen Ediktstage dahin ausgeſchrieben:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen, auf Freitag
den 31. Mai l. Js.
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf Freitag
den 28. Juni
3) zum Schlußverfahren und zwar:
a) zur Replik auf Montag
den 15. Juli
b) zur Duplik auf Mittwoch
den 31. Juli l. Js.

worin ſich ſämmtliche unbekannte Gläubiger jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier einzufinden haben. Das Ausbleiben am erſten Ediktstage hat den Ausſchluß der Forderungen von der Konkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß mit der, an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge. Dabei werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen der Mederer'ſchen Eheleute etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte und bei Vermeidung des Erſatzes bei Gericht zu hinterlegen. Da die Aktiva nur 524 fl. 18 kr. die Paſſiva aber 1268 31 kr. betragen, worunter 762 fl. 42 kr. Hypotheken enthalten ſind, ſo wird man am erſten Ediktstage ein gütliches Abkommen mit den Gläubigern verſuchen.

Altdorf, den 10. April 1839.

Königliches Landgericht.

Schumacher, Landrichter.

2. Von dem kgl. bayer. Landgericht Erlangen wird hiermit bekannt gemacht, daß über das Vermögen des Tabackfabrikanten Ernſt Neber zu Bruck unter dem 4. Oktober 1838 durch ein nunmehr rechtskräftig gewordenes Dekret der Conkurs eröffnet worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Gemeinſchuldner Forderungen haben, hierdurch aufgefordert, in den geſetzlichen 3 Ediktstagen, wovon

der erſte zur Liquidation der Anſprüche auf
den 1. Juli
der zweite zur Anbringung der Einreden auf
den 5. Auguſt
und der dritte zum Schlußverfahren und zwar
zur Replik auf
den 2. September
und zur Duplik auf
den 16. September

jedesmal Vormittags 8 Uhr anberaumt worden, entweder perſönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte vor dem hieſigen Landgericht zu erſcheinen, und alles was zur Liquidmachung der Forderung erforderlich iſt, im erſten Termin bei Vermeidung der Präcluſion vorzulegen und anzuzeigen, in dem zweiten und dritten Termin iſt der Nachtheil des Ausſchlußes mit der geeigneten Handlung im Fall des Ausbleibens zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinſchuldner Vermögensſtücke, es ſei pfandweiſe oder aus einem ſonſtigen Rechtstitel in Handen oder an denſelben etwas zu bezahlen haben, bei Verluſt ihrer Rechte

Digitized by Google

image
not
available

Scheit- und Abholz, dann 1200 eichene Wellen, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft und Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Zuſammenkunft auf der Steinmühle Vormittags 9 Uhr ſtattfindet.

5. Das zur Verlaſſenſchaft des Chriſtian Albrecht Boſer in Gunzenhauſen gehörige Wohnhaus Nr. 255. in der obern Vorſtadt beſtehend in einer Stube, Stubenkammer, Küchen, Kammer, Stall auf drei Stück Vieh, Boden und Anbau, einen Garten, gemeinſchaftlichen Bronnen und Hauswöhr, wird aus freier Hand verkauft und kann ſogleich bezogen werden, dazu iſt Termin den 26. Mai im Kernſtokiſchen Wirthshaus in Gunzenhauſen anberaumt.

6. Ein Scribent, welcher mit guten Zeugnißen verſehen, auch eine verhältnißmäßige Caution zu leiſten im Stande iſt, wünſcht bei einem kgl. Landgerichte Unterkunft als Sportelrendant. Briefe unter der Adreſſe **W.Z.** befördert die Redaktion des Kreisblattes von Mittelfranken.

7. Eine Sendung von Sommerhüten veranlaßt mich dieſelben zur geneigten Abnahme hiemit zu empfehlen.

Ansbach, im Monat Mai 1839.

E. Weppler an der Sct. Johannis-Kirche.

8. Rieſen- oder Wunder-Kleeſaamen ſind 6 bayeriſche Metzen zu verkaufen, welcher auch nach bayeriſcher Maas abgegeben wird. Die Aechtheit wird damit verbürgt, daß ich 1832 eine kleine Priſe Wunderkleeſaamen von dem landwirthſchaftlichen Kreis-Comité in Ansbach erhalten und bisher nachgezogen habe.

Kurz, Gaſtwirth in Geslau a/W.

9. Unterzeichnete empfiehlt ſich im Federnausſchlagen und Bettenumfüllung.

Charlotte Graf, HsNr. **A.** 27. in der Kirchengaſſe.

10. Ein junger Menſch, der die Buchbinderei erlernen will, kann bei mir in die Lehre kommen.

Schindler.

11. Im Haus **A.** 147. iſt eine Uniform für einen Landwehrmann billig zu verkaufen.

12. **A.** 135. iſt eine Stallung und ein Weinkeller zu vermiethen.

13. Künftigen Donnerſtag iſt Harmonie-Muſik auf dem Nußbaum.

14. Donnerſtag den 9. iſt Garten-Muſik in Neuſes, wozu höflichſt einladet Körner.

Zu vermiethende Wohnungen.

A. 6. iſt ein Quartier zu vermiethen.

A. 32. auf dem obern Markt ſind bis auf das Laurenzi-Ziel, zwei Quartiere im Ganzen oder getheilt zu vermiethen, beſtehend in 2 Stuben, 2 Stubenkammer, 1 Apartement, 1 Bodenkammer, 1 Holzleg und 1 Keller.

Johanna Geret.

A. Nr. 115. iſt ein Quartier zu vermiethen.

A. 55. auf dem obern Markt ſind 2 Quartiere für ledige Herrn täglich zu vermiethen.

A. 56. iſt täglich ein Quartier zu vermiethen.

A. Nr. 72. ſind zwei Quartiere zu vermiethen.

A. Nr. 95. iſt ein möblirtes Zimmer für einen ledigen Herrn täglich zu vermiethen.

A. 111. iſt das untere Quartier, ein Laden, und oben ein großes und zwei kleine Quartiere zu vermiethen.

A. 135. iſt ein Quartier für eine ſtille Familie zu vermiethen.

A. Nr. 165. iſt ein Quartier zu vermiethen.

A. Nr. 203. in der Utzenſtraße iſt ein ſchönes Quartier gegen Mittag gelegen, 6 heitzbare Zimmer, Kammern, Küche ꝛc. nebſt allen Bequemlichkeiten enthaltend im Ganzen, oder getheilt zu vermiethen.

B. 65. in der Würzburger Straße iſt im mittlern Gaden ein ſchönes Quartier täglich zu beziehen, und ein Quartier mit oder ohne Laden bis Laurenzi zu vermiethen.

C. 116. in ſehr freundlicher Lage ſind einige Quartiere täglich zu beziehen und Näheres **D.** 78. zu erfragen.

C. 118. iſt ein Quartier zu vermiethen.

C. 189. ſind drei Quartiere zu vermiethen.

Digitized by Google

D. 6. iſt ein kleines Quartier zu vermiethen.

D. 68. iſt im mittlern Gaden ein Quartier zu vermiethen.

Im Hauſe Lit. D. Nr. 152. beim Melbermeiſter Büttner iſt ein Quartier zu vermiethen, welches bis Laurenzi bezogen werden kann.

D. 269. iſt das untere und mittlere Logis mit allen Bequemlichkeiten zu vermiethen, auch kann Stallung dazu gegeben werden.

D. 316. iſt ein mittleres und ein kleines Quartier zu vermiethen.

D. 390. in der Carlsſtraße bei Büchſenmacher Hilpert jun. iſt das obere Quartier für eine ſtille Familie oder einen ledigen Herrn, bis Laurenzi zu vermiethen.

D. 379. iſt das obere Quartier zu vermiethen.

D. 453. in der Thereſien-Straße ſind zwei Quartiere ganz oder getheilt zu vermiethen.

Pfarramtliche Anzeigen.

St. Johannis-Kirche.

Vom 29. April bis 5. Mai 1839.

1. Getaufte.

1. Johann Martin, Sohn des Bauern Heintel in Dombach; 2. Johann Georg, Sohn des B. und Taglöhners Eſchenbacher; 3. Anna Barbara, Tochter des Taglöhners Walz in Hennenbach.

2. Begrabene.

Johanna Barbara, Tochter des B. und Bürſtenmachermeiſters Leidinger, ſt. 72 J. 3 M. 5 T. alt an Entkräftung.

St. Gumpertus-Kirche.

1. Getauft.

1. Chriſtiana Erneſtina Regina, Tochter des Schloſſermſtrs. Körner in Birnsberg; 2. Johann, S. des B. und Brandweinbrenner Herbſt; 3. Mathilda Charlotta Amalia, Tochter des kgl. Rechnungs-Reviſors Herrn Ebersberger; 4. Johann, S. des Taglöhners Hezner; 5. Caroline Friedrike Lotte, Tochter des Herrn Schullehrers Volkert.

2. Getraut.

1. Johann Melchior Höhn, B. und Zimmergeſell, mit Jungfer Johanna Roſina Weber; 2. Johann Friedrich Riffelmacher, Schrannengehilfe mit Jungfer Eva Margaretha Rohringer.

3. Begraben.

1. Anna Maria, Wittwe des herrſchaftlichen Jägers Hörner, ſt. 75 J. 2 M. alt an Altersſchwäche; 2. Ein todtgeborner Knabe des Taglöhners Worzinger; 3. Johanna Maria, Ehefrau des B. und Pflaſterermeiſters Herrn Kirchhof, ſt. 33 J. 9 M. 7 T. alt an den Folgen der Niederkunft.

Katholiſche Stadtpfarrei.

1. Getauft.

Johann Heinrich Franz, Sohn des k. b. Rechnungs-Commiſſärs Herrn Abel.

2. Begraben.

1. Hugo Anton Karl Albert, Sohn des königl. Bank-Commiſſärs Herrn Manz, ſt. 6 M. alt am Zahnen; 2. Johann Leonhard, Sohn des Schloßdieners Hrn. Wirth, ſt. $1\frac{3}{4}$ J. alt an den Maſern; 3. Maria Franziska, Gattin des B. und Buchbinders Hrn. Fürſt, ſt. $41\frac{3}{4}$ J. alt an der Lungenſucht.

Digitized by Google

Verzeichniß

A) der Polizeitaxen für Brod, Mehl, Fleiſch und Bier für den Monat May 1839,
B) der Preiſe der Früchte, mehrerer Victualien und Lebensbedürfniſſe im Monat April 1839.

A. Taxen für den Monat May 1839.

I. Für Brod.

	Pfd.	Lth	Qt.
Ein Laib ſchwarz. Brodes für 12 kr. ſoll wiegen	4	—	—
Ein Laib ſchwarzen Brodes für 6 kr. ſoll wiegen	2	—	—
Ein Laib ſchwarzen Brodes für 3 kr. ſoll wiegen	1	—	—
Ein Kipf für 6 kr. ſoll wiegen	1	2	3
" " " 3 kr. " "	—	17	1½
" " " 1 kr. " "	—	5	3¼
" Semmel für 1 kr. ſoll wiegen	—	4	3½

II. Für Mehl.

	fl.	kr.
Eine Metze Roggenmehl koſtet	1	38½
" Maas Mundmehl "	—	6¼
" " weißes Mehl "	—	4½
" " Mittelmehl "	—	4
" " Nachmehl "	—	3½
" " Gries "	—	8

III. Für Fleiſch.

	fl.	kr.
Ein Pfund Ochſenfleiſch koſtet	—	8½
" " Kuhfleiſch "	—	6½
" " Kalbfleiſch "	—	6
" " Hammel- u. Schaffleiſch	—	—
" " Schweinfleiſch koſtet	—	10

IV. Für Bier.

	fl.	kr.
Eine Maas braunen Winterbiers k.	—	5
" " " Sommerbiers k.	—	5¾

Der Lokalaufſchlag iſt eingerechnet.

B. Preiſe vom Monat April 1839.

	fl.	kr	bis	fl.	kr
Ein Schaff Kern koſtete	14	27	—	16	24
" " Waizen	16	29	—	16	46
" " Korn	11	33	—	12	12
" " Gerſte	12	18	—	12	41
" " Haber	5	28	—	5	46
Eine Maas Erbſen	—	—	—	—	—
" " Linſen	—	—	—	—	—
" Metze fein geränderter Gerſte koſt.	7	28	—	10	40
" " geränderter Gerſte gewöhnlicher Art koſtete	3	—	—	6	24
" " Kartoffeln	—	16	—	—	20
Ein Pfund Schmalz koſtete	—	18	—	—	—
" " Butter	—	16	—	—	—
8—9 Stück Eier	—	5	—	—	—
Ein Pfund Hechte koſtete	—	14	—	—	15
" " Karpfen	—	13	—	—	—
" " Krebſe	—	—	—	—	—
Eine Gans koſtete	—	—	—	—	—
" Ente	—	—	—	—	—
Ein junges Huhn koſtete	—	10	—	—	12
Das paar junge Tauben koſtete	—	10	—	—	11
Ein Haſe	—	—	—	—	—
" Rehbock	—	—	—	—	—
" Schnepfe	—	—	—	—	—
" Rebhuhn	—	—	—	—	—
Die Maas weißen Bieres koſtete	—	3	—	—	—
" " Milch	—	2	—	—	4
Ein Pfund gezogener Lichter koſtete	—	19	—	—	—
" " gegoßener	—	22	—	—	—
" " Saife	—	15	—	—	17
" " rohes Unſchlitt	—	13	—	—	—
Eine Klafter Buchenholz koſtete	14	30	—	15	—
" " Eichenholz	12	—	—	12	30
" " Fichtenholz	11	—	—	11	15
" " Fohrenholz	10	30	—	10	48
" " harter Stöcke	7	30	—	8	45
" " weicher	6	12	—	6	30
Ein Centner ſüßen Heues koſtete	—	56	—	—	58
" " ſauern	—	51	—	—	—
" " Roggenſtroh	1	—	—	—	—
" " Waizenſtroh	—	—	—	—	—
" " kurzes Stroh	—	—	—	—	—

Ansbach, den 30. April 1839.

Stadt-Magiſtrat.

Endres. Stirl.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 38.

Ansbach. Samſtag, den 11. May 1839.

Inhalt.

Die rechtzeitige Vorlage von Quieſcenzverlängerungsgeſuchen der auf beſtimmte Zeit quieſcirten Staatsdiener. — Die Urſprungszeugniſſe für die in das Königreich der Niederlande ausgehenden vereinsländiſchen Fabrikate. — Die durch den Handelsvertrag mit den Niederlanden eintretende Ermäßigung des Zolles von Lumpenzucker. — Die Reinigung der mit Ungeziefer behafteten Schüblinge. — Veränderungen bei dem Magiſtrate zu Lauf. — Die Wiederbeſetzung der Lehrſtelle an der oberen Knabenſchule zu Iphofen. — Die Theuerung des Brennholzes, insbeſondere die Anlegung von Holz-Magazinen. — Die Beſchlagnahme der Druckſchrift Allokution, aber keine päpſtliche an das geſammte evangeliſche Volk in teutſchen Landen. Leipzig 1839 Verlag von Gebhardt und Reisland. — Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „das heidniſche Rom." Aus dem franzöſiſchen überſetzt 2 Auflage. Barmen 1839 Verlag von J. F. Steinhauſ. — Die Erledigung der Lehrſtelle an der Knabenſchule zu Ebingen. — Ueberſicht des Getraide-Verkaufs und Getraid-Preiſe in den Schrannen von Mittelfranken.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Exp. Nr. 638.

(Die rechtzeitige Vorlage von Quieſcenzverlängerungsgeſuchen der auf beſtimmte Zeit quieſcirten Staatsdiener betreffend.)

Da nach bisheriger Wahrnehmung die Vorlage der Geſuche der wegen phyſiſcher Gebrechlichkeit nach §. 22. lit. D. der IX. Beilage zur Verfaſſungsurkunde auf beſtimmte Zeit quieſcirten Staatsdiener um Verlängerung der temporären Quieſcenz in vielen Fällen entweder nur eine ſehr kurze Zeit vor — oder gar erſt nach dem Ablaufe der feſtgeſetzten Quieſcirungsfriſt erfolgt, ſo, daß den Betheiligten die allerhöchſte Entſchließung auf ihre Geſuche nicht mehr vor dem Erlöſchen der Quieſcenzbewilligung zukommen kann, und dieſe dadurch der zeitlichen Siſtirung ihres Quieſcenzbezugs von Seite der zahlenden Finanzkaſſen ausgeſetzt ſind, ſo wird in Folge höchſter Entſchließung des Königlichen Miniſteriums des Innern vom 3. praes. 7. dieſes Monats der hierwegen durch die generaliſirte Miniſterialentſchließung vom 25. Juli 1837 ausgeſprochene Allerhöchſte Befehl, wornach die fraglichen Geſuche ſo zeitig vorgelegt werden ſollen, daß die hierauf erfolgende

Digitized by Google

Allerhöchſte Entſchließung noch vor dem Ablaufe der vorigen Quiescenzfriſt dem Quiescenten zukommen kann, hiermit zur pünktlichen Beachtung neuerdings in Erinnerung gebracht.

Ansbach, den 8. Mai 1839.

Der Königliche Regierungspräſident von Mittelfranken
Graf von Giech.

Einl. Nr. 20291. Exp. Nr. 22156.

(Die Urſprungszeugniße für die in das Königreich der Niederlande ausgehenden vereinsländiſchen Fabrikate betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund höchſter Entſchließung des kgl. Miniſteriums der Finanzen vom 26. April l. Js. im bezeichneten Betreffe hat die kgl. General-Zoll-Adminiſtration bezüglich auf die Urſprungs-Zeugniße für die in das Königreich der Niederlande ausgehenden vereinsländiſchen Fabrikate unter dem 29. v. Mts. die geeignete Entſchließung an ſämmtliche kgl. Hauptzollämter erlaſſen — welche durch nachſtehenden Abdruck hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 6. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

München, den 29. April 1839.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Urſprungszeugniſſe für die in das Königreich der Niederlande ausgehenden vereinsländiſchen Fabrikate betreffend.

Ueber das im Artikel 1 Lit. C. des Handelsvertrages mit den Niederlanden vom 21. Jänner h. Js. (Reggs. Bl. für das Königreich Bayern vom 26. l. Mts. Nr. 13) vorbehaltene Verfahren bei Verſendung der dortſelbſt bezeichneten vereinsländiſchen Fabrikate aus den zollvereinten Staaten in das Königreich der Niederlande, werden in Folge höchſter Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums der Finanzen vom 26. d. Mts. Nr. 5319 die nachſtehenden Vorſchriften ertheilt:

1) Bei Verſendung der vorgedachten vereinsländiſchen Fabrikate als:

   1) Zeuge, Gewebe und Bänder aus Seide,
   2) Strümpfe und Strumpfwirker-Waaren, Spitzen und Tülle,
   3) Meſſerwaaren und kurze Waaren (nach der Spezifikation des jetzigen niederländiſchen Tarifs)

   aus den zollvereinten Staaten in das Königreich der Niederlande, muß, wenn der vertragsmäßig erleichterte Eingang in Anſpruch genommen wird, dem Zollamte des Abſendungsortes oder dem — dieſem Orte zunächſt gelegenen Hauptzoll- oder Nebenzollamte mit gleichzeitiger Vorführung der Fabrikate zur Reviſion eine Anmeldung nach dem beiliegenden Muſter zum Urſprungszeugniſſe (Certifikat) vorgelegt werden, in welcher

   a) die Gattung und Menge der Gegenſtände nach den gewerblichen Benennungen und den im Lande der Verſendung üblichen Gewicht oder Maß;
   b) die Zahl der Colli mit deren Zeichen und Nummern;

Digitized by Google

c) die Verſicherung des Verſenders an Eidesſtatt, daß die zu verſendenden Gegenſtände in Fabrikaten aus den zollvereinten Staaten beſtehen,

d) die Angabe, über welches Grenzzollamt (Hauptzollamt oder Nebenzollamt I.) der Ausgang ſtatt finden ſoll, und endlich

e) der Ort der Abſendung und der Name und Stand des Verſenders

enthalten ſind.

2) Das Zollamt prüft die Richtigkeit der Anmeldung, ſetzt wenn ſich hierbei nichts zu erinnern findet, die Colli unter Verſchluß und beſcheinigt die Anmeldung dahin, daß die darin bezeichneten Fabrikate aus dem freyen Verkehre des Zollvereines abſtammen, auch kein Zweifel gegen ihren vereinsländiſchen Urſprung obwalte.

3) In Begleitung dieſes Certifikates gelangen die Waaren zum Grenzausgangsamte.

4) Der Waarenführer übergiebt demſelben das Certifikat, das Amt recognoscirt den Verſchluß, ergänzt denſelben bei etwa bemerkter Verletzung, wenn ſich bei der in dieſem Falle vorzunehmenden Reviſion der Waaren und Vergleichung derſelben mit dem Certifikat nichts zu erinnern findet, trägt das Certifikat in ein zu führendes Notizregiſter ein, beſcheinigt die erfolgte Ausfuhr nach davon genommener Ueberzeugung, und gibt das ſolchergeſtalt beſcheinigte Certifikat dem Waarenführer zum Ausweis beim Eingange in das Königreich der Niederlande, Behufs der dortigen vertragsmäßigen Behandlung der Waare zurück.

5) Der Verkehr mit den in Rede ſtehenden vereinländiſchen Fabrikaten nach den Niederlanden durch die fahrenden Poſten iſt ebenfalls an die Begleitung mit den vorgeſchriebenen Certifikaten gebunden.

Die Verſendungen können nur von ſolchen Orten aus erfolgen, wo ein zu dergleichen Abfertigungen befugtes Amt ſeinen Sitz hat. Nach geſchehener Reviſion wird die Waare unter Verſchluß geſetzt und dann mit dem beſcheinigten Certifikate, welches dem Poſtſtück offen beizulegen iſt, auf die Poſt befördert.

Die kgl. Hauptzollämter werden beauftragt, nach dieſen Vorſchriften, welche dem commerzirenden Publikum durch die Intelligenzblätter bekannt gemacht werden, in vorkommenden Fällen ſich genaueſt zu achten, und hiezu auch die betreffenden Incorporationen ungeſäumt anzuweiſen.

Königliche General-Zoll-Adminiſtration.

Knorr.

Spindlbauer.

Urſprungs- und Verſendungs-Zeugniſſe.

A. Anmeldung

nachfolgender vereinsländiſcher Fabrikate, als:

welche Endesunterzeichneter von hier mit , über das Hauptzollamt Nebenzollamt I. auszuführen beabſichtiget, um ſie in das Königreich der Niederlande einzuführen. Die Richtigkeit dieſer Anmeldung, und daß die vorſtehend aufgeführten Gegenſtände Fabrikate aus den zollvereinten Staaten ſind, verſichere ich hierdurch an Eidesſtatt.

den ten 18

Name und Stand.

Digitized by Google

B. Urſprungs-Zeugniß.

Vorſtehend angemeldete Gegenſtände, welche aus dem freien Verkehre des Zollvereins abſtammen und gegen deren vereinsländiſchen Urſprung kein Bedenken obwaltet, ſind hier unter Verſchluß geſetzt, der wie folgt angelegt iſt.

Name des Orts den ten 18

(L. S.) Name des Amts.

C. Zeugniß des Ausgangs-Amtes.

Nr. des Notiz-Regiſters.

Den richtigen Ausgang vorſtehend verzeichneter (unter obigem Verschlusse hier eingetroffenen) oder (hier nochmals wie folgt verschlossenen) Gegenſtände bei deren ſchließlicher Abfertigung ſich nichts zu erinnern gefunden hat, beſcheiniget das unterzeichnete Amt, zum Ausweis des Waarenführers beim Eingange in das Königreich der Niederlande.

Ort den ten 18

(L. S.) Name des Hauptzoll- oder Nebenzollamtes I.

Nachrichtlich. Die Schrift in lateiniſchen Lettern dient als Beiſpiel.

Einl. Nr. 20292. Exp. Nr. 22157.

(Die durch den Handelsvertrag mit den Niederlanden eintretende Ermäßigung des Zolles von Lumpenzucker betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die von der k. General-Zoll-Adminiſtration in Folge k. Finanz-Miniſterial-Reſcripts vom 25. April l. J. an ſämmtliche kgl. Haupt-Zollämter erlaſſene Entſchließung vom 1. l. Mts. im Betreffe der in Folge des Handels-Vertrages mit den Niederlanden eintretenden Ermäßigung des Zolles vom Lumpenzucker für vereinsländiſche Raffinerien, wird durch nachſtehenden Abdruck zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, am 6. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

München, den 1. Mai 1839.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Die durch den Handels-Vertrag mit den Niederlanden eintretende Ermäßigung des Zolles vom Lumpenzucker betreffend.

Gemäß Verabredung unter den Zollvereins-Staaten ſoll die nach Art. 4. des im Regierungsblatte Nr. 13. vom 26. v. Mts. bekannt gemachten Handels-Vertrages mit den Niederlanden von 21. Januar d. Js. ſtipulirte Zollermäßigung zu Neun Gulden 22½ kr. vom Zollzentner für den an vereinsländiſche Zuckerraffinerien eingehenden Lumpenzucker, aus Rückſicht auf die mit ande-

Digitized by Google

ren Regierungen eingeleiteten Unterhandlungen, und davon zu erwartenden Gegenleiſtungen gleichzeitig (ſohin acht Wochen nach der am 22. vor. Mts. erfolgten Bekanntmachung des erwähnten Vertrages) auf allen Lumpenzucker ohne Unterſchied des Urſprunges, welcher über die Zollgrenzen gegen das königlich niederländiſche Gebiet und über die nördliche Zollgrenze bis Memel mit gleicher Beſtimmung einkommen wird, vorläufig in Anwendung gebracht werden.

Ueber die Bedingungen und Kontrolen der Zulaſſung ſolchen Zuckers werden die nähern Vorſchriften nachfolgen. Dieß wird den königlichen Hauptzollämtern in Folge königlichen Finanz-Miniſterial-Reſcripts vom 25. v. Mts. Nr. 5319. zur Wiſſenſchaft und Nachachtung hiemit eröffnet.

Königliche General-Zoll-Adminiſtration.

Knorr.

Spindlbauer.

Einl. Nr. 19790. Exp. Nr. 22241.

An die k. Landgerichte Lauf, Altdorf, Hersbruck, Schwabach, Pleinfeld, Greding, Beilngries, Kipfenberg.

(Die Reinigung der mit Ungeziefer behafteten Schüblinge betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das von der kgl. Regierung der Oberpfalz und Regensburg Kammer des Innern an ſämmtliche Polizeibehörden dieſes Regierungsbezirkes erlaſſene Ausſchreiben vom 1. Februar d. Js. bezeichneten Betreffs wird den obengenannten Polizeibehörden zur Wiſſenſchaft und Nachachtung nachſtehend bekannt gemacht, und hiebei zugleich der Auftrag zur genauen Befolgung des dieſſeitigen Ausſchreibens vom 17 Juli v. Js. erneuert.

Ansbach, den 6. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem ſich neuerdings Klagen darüber erhoben haben, daß Schüblinge mit Ungeziefer aller Art behaftet, oder auch von der nothdürftigſten Bekleidung entblößt, von einer Station zur andern geliefert worden ſeien, ſo wird zur Beſeitigung dieſes Mißſtandes verfügt:

1) Kein Individuum darf von einer Polizeibehörde auf den Schub gegeben, oder von einer Station weiter geliefert werden, ohne daß daſſelbe ſammt ſeiner Kleidung näher durch den Gerichtsdiener oder deſſen Gehilfen gehörig unterſucht, und vom Ungeziefer gereinigt worden iſt.
2) Iſt die Kleidung des Schüblings ſo zerlumpt, daß er ohne öffentliches Scandal nicht abgeliefert werden kann, ſo iſt dieſelbe auf Rechnung des Vagantenfonds vor der Ablieferung nothdürftig flicken zu laſſen.
3) Das Reinigen des Körpers ſo wie der Kleidung eines Schüblings vom Ungeziefer liegt dem Gerichtsdiener oder deſſen Knechten ohne beſondern Gebühren-Anſatz ob.
4) Zeigt ſich die Erfüllung dieſer Obliegenheit bei der Ankunft auf der nächſten Station ver-

Digitized by Google

abſäumt, ſo hat der betreffende Gerichtsdiener oder Polizei-Rottmeiſter, welcher den Schübling zu übernehmen hat, ſolches unter Beiziehung von Zeugen zu Protokoll zu conſtatiren und unverzüglich für die Reinigung auf Koſten des Gerichtsdieners oder Polizei-Rottmeiſters derjenigen Station, von welcher der Schübling zugeführt wurde, zu ſorgen. Die Koſten-Specification, in welcher die wegen der Reinigung erlaufenden Verpflegs-Koſten nach dem ärarialiſchen Tarif in Anſatz zu bringen ſind, iſt unter Anfügung des vorerwähnten Protokolls an das Polizei-Amt derjenigen Station, von welcher der Schübling ungereingt abgeſendet wurde, mit dem Anſinnen zu überſenden, den betreffenden Gerichtsdiener oder Polizei-Rottmeiſter zur unverzüglichen Erſatzleiſtung anzuhalten.

5) In dem Schub-Vorweiſe iſt auf jeder Station ausdrücklich zu bemerken, daß der Transportat frei von Ungeziefer weiter geliefert worden ſei.

Nach dieſen Vorſchriften haben die ſämmtlichen Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes ſich künftig genau zu achten.

Regensburg, den 1. Februar 1839.

Einl. Nr. 18111. Exp. Nr. 22252.

(Veränderungen bei dem Magiſtrate zu Lauf betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An die Stelle des wegen vorgerückten hohen Lebensalters und wegen leidender Geſundheit von ſeiner Funktion als Magiſtratsrath nach eigenem Anſuchen enthobenen Magiſtratsrathes Albrecht Rieß zu Lauf iſt der dortige Kaufmann Gottlieb König in Funktion berufen worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 7. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Kahr.

Einl. Nr. 20280. Exp. Nr. 22254.

(Die Wiederbeſetzung der Lehrſtelle an der oberen Knabenſchule zu Iphofen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird zum Ausſchreiben vom 25. v. Mts. im rubricirten Betreff nachträglich bemerkt, daß mit der erledigten Lehrſtelle an der oberen Knabenſchule zu Iphofen nicht die Chorregenten- und Organiſten-, ſondern die Chorregenten- und Tenoriſten-Funktion verbunden iſt.

Ansbach am 7. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Kahr.

Digitized by Google

Einl. Nr. 15099. Exp. Nr. 22371.

An ſämmtliche Land- und Herrſchaftsgerichte, dann Magiſtrate und Armenpflegſchaftsräthe der unmittelbar untergebenen Städte.

(Die Theuerung des Brennholzes, insbeſondere die Anlegung von Holz-Magazinen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die ſeit einigen Jahren mit unerwarteter Schnelligkeit ſteigenden Preiſe des Brennholzes nehmen die Thätigkeit der Behörden und Armenpflegſchaftsräthe, beſonders in Beziehung auf die ärmere und minder bemittelte Einwohnerklaſſe, immer mehr in Anſpruch.

Es iſt für dieſelbe zwar ſchon Vieles geſchehen durch Ertheilung und Regulirung der Lizenzen zum Klaub- oder Leſeholz-Sammeln, durch Abgabe geringerer Holz-Sortimente theils um die volle theils ſelbſt um eine ermäßigte Forſt-Taxe aus Staats-Waldungen.

Allein es fehlt noch, auch nach der gutachtlichen Aeußerung der meiſten unmittelbaren Magiſtrate an *öffentlichen Anſtalten*, aus welchen der, wenn auch wenig bemittelte, doch im Allgemeinen noch zahlungsfähige Familienvater kleine Holz-Quantitäten, wie bis zu $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ Klafter oder zu 25 und noch weniger Wellen oder Büſchel herab, *zu jeder Zeit*, wenn er gerade zu deren Ankauf die nöthige Baarſchaft beſitzt, ſogleich abgegeben erhalten kann; denn der minder bemittelte Mann kann in der Regel eine größere Holzmaſſe nicht auf einmal ankaufen, weil es ihm theils an den erforderlichen Mitteln zur ſofortigen Bezahlung, theils an den zur Aufbewahrung nothwendigen Lokalitäten mangelt Hierdurch wird er aber nicht ſelten die Beute wucheriſcher Spekulanten, oder muß zum wenigſten von dem Kleinholzhändler, wenn ſolcher auch nur einen erlaubten Gewinn für ſeinen Aufwand an Mühe, Zeit und Kapital nehmen will, für die erkaufte kleine Holz-Quantität einen weit höheren Betrag zahlen, als ſolcher ſich nach Verhältniß des Marktpreiſes für eine ganze Klafter oder ein Hundert Wellen berechnen würde.

Die unterfertigte Stelle ſieht ſich daher veranlaßt, die Magiſtrate der unmittelbaren und mittelbaren Städte, die Stadt- und Landgemeinde-Verwaltungen *dringend aufzufordern*, in Verbindung mit den Armenpflegſchaftsräthen *die Frage* in ſorgfältige Berathung zu ziehen, *ob und wie* dem Bedürfniſſe der ärmeren und minder bemittelten Einwohnerklaſſe an Brennholz oder überhaupt an Feuerungs-Materiale auf eine entſprechende Weiſe durch Anlegung von örtlichen *Holz-* auch *Torf-Magazinen* abgeholfen werden kann.

Es wird hiebei denſelben zugleich die Verſicherung gegeben, daß das kgl. Aerar zur Füllung dieſer Magazine mit Beiträgen von Brennholz — in kurzem auch mit Torf-Abgabe — in ſo weit und ſo lange dieß thunlich und erforderlich ſeyn wird, dadurch konkurriren wird, daß dies Material an die betreffende magiſtratiſche oder gemeindliche Verwaltung im Walde auf den Hiebsorten abgegeben wird, wofür von denſelben zu den feſtgeſetzten Zahlungs-Terminen die beſtehende volle Forſttaxe incl. Fabrikationskoſten an das treffende k. Rentamt zu berichtigen, bis dahin aber geeignete Bürgſchaft zu bedingen iſt. —

Da die örtlichen Verhältniſſe ſo ſehr verſchieden ſeyn können, ſo überläßt die unterfertigte Stelle den Ortsbehörden, unter Einholung der etwa erforderlichen Kuratel-Genehmigung, die Beſtimmungen über *Anlegung* und *Einrichtung dergleichen* Magazine und findet nur folgende allgemeine Direktiven zu geben nöthig:

1) Zuvörderſt iſt zu ermitteln, wie groß das *Holzbedürfniß* eines ſolchen Magazines ungefähr ſeyn wird, ob und welche Quantitäten von Brennholz allerlei Art *eine Commune* aus ihren *eigenen* Waldungen zu dem fraglichen Zwecke, nach Deckung der

Digitized by Google

auf denſelben laſtenden Abgaben, zu beziehen vermag, indem nur jenen, welchen hiezu gar keine oder eine unbefriedigende Holz=Quantität übrig bleibt, und die kein Brennholz mittels Verſteigerung abgeben, Holzabgabe um die Taxe aus Staatswaldungen bewilligt werden kann.

2) Hierauf iſt der aus letzteren zur Deckung des Bedarfes zuzuſchießende Betrag zu berechnen und von Seite der unmittelbaren Magiſtrate direkt, von Seite der übrigen Stadt= und der Landgemeinden durch die vorgeſetzten Kuratel= reſp. Diſtrikts=Polizeibehörden bei der k. Regierung, Kammer des Innern, zur Anzeige zu bringen. Von standes= und gutsherrlichen Gemeinden muß zugleich nachgewieſen werden, daß das Bedürfniß aus den ſtandes= und gutsherrlichen Waldungen nicht befriedigt wird.

3) Die unterfertigte Stelle wird hernach ermeſſen, welcher Beitrag aus kgl. Staats-Waldungen geleiſtet werden kann, nachdem die übrigen Anforderungen an ſolche zuvor gedeckt ſeyn werden.

4) Derjenige Bedarf an Brenn-Materiale, welcher alsdann zur Füllung des Magazins noch ungedeckt bleibt, wird durch Ankauf von Privaten herbeizuſchaffen ſeyn, wobei jedoch mit großer Vorſicht zu verfahren iſt, damit nicht durch zu ſchnell auf einander folgende Aufkäufe größerer Quantitäten eine Steigerung der Holzpreiſe veranlaßt werde.

Die Magiſtrate der unmittelbar untergebenen Städte werden nun ſofort nach Ziffer 1. u. 2. verfahren und die Brennholzbeträge, welche ſie aus den Königlichen Waldungen zu erhalten wünſchen, baldigſt anzeigen; die Diſtrikts=Polizeibehörden aber werden die untergebenen Stadt= und Landgemeinde-Verwaltungen zu gleicher Thätigkeit auffordern und die geſammelten Anzeigen längſtens binnen 2 Monaten zur Vorlage bringen.

Ansbach, den 8. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Graf von Giech.

Geret, v. n.

Sonnenmayer, Sekretär.

Einl. Nr. 20486. Exp. Nr. 22369.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift Allokution, aber keine päpſtliche an das geſammte evangeliſche Volk in teutſchen Landen. Leipzig 1839 Verlag von Gebhardt und Reisland betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird ſämmtlichen Polizei-Behörden von Mittelfranken, die im vorbemerkten Betreffe von dem kgl. Miniſterium des Innern unter dem 3. d. Mts. an die kgl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg erlaſſene höchſte Entſchließung im nachſtehenden Abdrucke zur Wiſſenſchaft und ungeſäumten gleichmäßigen Nachachtung eröffnet.

Ansbach, den 8. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Digitized by Google

Miniſterium des Innern.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfaſſungs-Beilage von dem kgl. Stadt-Commiſſariate zu Würzburg verfügte von der kgl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg K. d. J. fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift „Allokution, aber keine päpſtliche an das geſammte evangeliſche Volk in teutſchen Landen" Leipzig 1839 Verlag von Gebhardt und Reisland wird hierdurch beſtätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten, und iſt die öffentliche Ausſchreibung ungeſäumt zu verfügen.

München, den 3. Mai 1839.

Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: Allokution, aber keine päpſtliche an das geſammte evangeliſche Volk in teutſchen Landen. Leipzig 1839 Verlag von Gebhardt und Reisland betr.

Einl. Nr. 20487. Exp. Nr. 22370.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „das heidniſche Rom." Aus dem franzöſiſchen überſetzt 2. Auflage. Barmen 1838 Verlag von J. F. Steinhauf betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird ſämmtlichen Polizei-Behörden von Mittelfranken, die im vorbemerkten Betreffe von dem königl. Miniſterium des Innern unter dem 3. d. Mts. an die kgl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg erlaſſene höchſte Entſchließung im nachſtehenden Abdrucke zur Wiſſenſchaft und ungeſäumten gleichmäßigen Nachachtung eröffnet.

Ansbach, den 8. April 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Miniſterium des Innern.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfaſſungs-Beilage von dem kgl. Stadt-Commiſſariate Schweinfurt verfügte von der kgl. Regierung K. d. J. fortgeſetzte Beſchlagnahme der untenbemerkten Druckſchrift wird hiedurch beſtätigt.

Es hat demnach die Confiskation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten, und iſt die öffentliche Ausſchreibung ungeſäumt zu verfügen.

München, den 3. Mai 1839.

Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „das heidniſche Rom." Aus dem franzöſiſchen überſetzt 2. Auflage Barmen 1838 Verlag von J. F. Steinhauf betr.

Digitized by Google

Einl. Nr. 19204. Exp. Nr. 22372.

(Die Erledigung der Lehrſtelle an der Knabenſchule zu Ehingen betr.)

Zu Ehingen im Landgerichtsbezirke Waſſertrüdingen iſt die Lehrſtelle an der teutſchen Knabenſchule erlediget, mit welcher ein Theil der Cantors-, Organiſten- und Meßners-Funktionen verbunden ſind.

Dieſelbe wird daher mit dem faſſionsmäßigen Einkommen von

Dreihundert fünfzig drei Gulden 30¾ Kreuzer

zur Bewerbung unter der Beſtimmung ausgeſchrieben, daß die Bewerber ihre Geſuche bis zum 15. Juni entweder bei dem kgl. Landgerichte Waſſertrüdingen oder der kgl. Diſtrikts-Schul-Inſpektion zu Geilsheim einzureichen und dieſe Behörden dieſelben innerhalb der folgenden 14 Tage dahier vorzulegen haben.

Ansbach, den 8. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Ueberſicht
des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preiſe in den Schrannen von Mittelfranken,
für den Monat April 1839.

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Kern.							Waizen.							Korn.						
		Verkauft	Preis p. Schäffel.						Verkauft	Preis p. Schäffel.						Verkauft	Preis p. Schäffel.					
			höchſter		mittlerer		niedrigſter			höchſter		mittlerer		niedrigſter			höchſter		mittlerer		niedrigſter	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ansbach	vom erſten bis lezten April 1839.	298	16	24	15	42	14	27	36	10	46	10	37	16	29	85	12	12	11	50	11	33
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—	1109	15	11	14	25	12	43	217	11	58	11	41	11	26
Dinkelsbühl		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichſtädt		—	—	—	—	—	—	—	475	16	22	15	5	14	21	261	12	20	12	12	11	35
Erlangen		—	—	—	—	—	—	—	437	20	—	18	5	15	15	431	14	15	13	44	13	—
Feuchtwangen		35	16	45	16	22	16	—	—	—	—	—	—	—	—	36	12	—	11	30	11	—
Fürth		—	—		—	—	—	—	787	18	6	17	24	10	43	222	13	38	13	20	13	2
Nürnberg		—	—	—	—	—	—	—	4335	17	45	16	28	14	—	2166	13	45	12	56	11	9
Roth		96	16	—	15	10	14	20	—	—	—	—	—	—	—	40	13	6	12	33	12	—
Rothenburg		397	15	11	14	48	13	46	1	15	18	15	13	15	18	100	12	44	12	29	12	5
Schwabach		37	17	—	17	—	17	—	263	17	45	17	—	16	—	81	13	24	12	30	12	—
Thalmeſſingen		—	—	—	—	—	—	—	131	15	6	14	28	13	7	35	12	29	12	18	12	3
Weiſſenburg		—	—	—	—	—	—	—	563	16	37	14	55	12	50	366	12	57	12	11	11	27

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Dinkel.							Gerſte.							Haber.						
		Verkauft	Preis p. Schäffel.						Verkauft	Preis p. Schäffel.						Verkauft	Preis p. Schäffel.					
			höchſter		mittlerer		niedrigſter			höchſter		mittlerer		niedrigſter			höchſter		mittlerer		niedrigſter	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Ansbach	vom erſten bis lezten April 1839.	—	—	—	—	—	—	—	286	12	41	12	28	12	18	824	5	46	5	34	5	28
Beilngries		—	—	—	—	—	—	—	164	11	19	10	54	10	29	227	5	57	5	40	5	19
Dinkelsbühl		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichſtädt		—	—	—	—	—	—	—	7	10	55	10	34	10	—	190	6	4	5	43	5	31
Erlangen		—	—	—	—	—	—	—	293	15	—	13	40	11	—	365	6	30	5	36	4	30
Feuchtwangen		10	6	15	6	15	6	15	76	13	12	13	3	12	54	65	5	15	5	7	5	—
Fürth		—	—	—	—	—	—	—	234	13	3	12	58	12	53	464	6	11	6	6	5	2
Nürnberg		—	—	—	—	—	—	—	1521	13	30	12	34	11	45	1840	6	40	6	1	5	6
Roth		16	6	56	6	30	5	—	34	13	—	12	—	11	45	105	6	18	5	45	5	12
Rothenburg		—	—	—	—	—	—	—	45	15	—	14	39	14	26	103	4	57	4	39	4	31
Schwabach		—	—	—	—	—	—	—	134	13	15	12	45	12	30	164	6	30	6	—	5	48
Thalmeſſingen		71	5	15	5	—	4	42	109	11	24	11	4	10	34	54	5	56	5	34	5	24
Weiſſenburg		342	6	25	5	46	4	49	571	12	24	11	49	9	54	287	6	16	5	44	5	8

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 38. Ansbach, Samſtag, den 11. May 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. **Polizeiliche Bekanntmachung.**
(Die Schutzpockenimpfung betr.)

Die öffentliche Schutzpockenimpfung wird am Freitag den 10. d. Mts. begonnen, und an den beiden darauf folgenden Freitagen jedesmal Nachmittag 2 Uhr auf dem Rathhauſe fortgeſetzt. Dieſes wird mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß alle im vorigen Jahr gebornen Kinder bei Vermeidung der geſetzlichen Strafen an einem der genannten Tage zur Impfung gebracht, oder entſchuldigt werden müſſen, und daß auch die im laufenden Jahr gebornen Kinder geimpft werden können. Auch erwachſene Perſonen, welche ſich zu größerer Sicherheit nochmals impfen laſſen wollen, können ſich an dieſen Tagen einfinden.

Ansbach, den 6. Mai 1839.

Stadtmagiſtrat.

Endres. Stirl.

2. Der beim kgl. Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Heſſen eingereihte Soldat Johann Chriſtian Schlipphack von hier hatte bei der hieſigen Sparkaſſa-Anſtalt am 18. März 1833 ein Kapital von 100 fl. verzinslich angelegt, und es wurde demſelben auch hierüber ein Haftſchein de eodem dato Nr. 2849. ertheilt. Da jedoch dem Joh. Chriſt. Schlipphack im Monate Oktober 1834 der fragliche Haftſchein zu Verluſt gegangen iſt, ſo wird auf geſtellte Imploration der unbekannte Inhaber dieſer Urkunde aufgefordert, dieſelbe binnen 6 Monaten von heute an bei unterfertigtem Gerichte vorzuweiſen, und ſeine allenfallſigen Anſprüche geltend zu machen, widrigenfalls eben dieſe Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Fürth, den 1. Februar 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Fenk, Direktor.

3. Ohngefähr am 19. v. Mts. wurde das zwiſchen Ober- und Unterlindelburg ſtehende und zur Aufbewahrung der Löſchmaſchine beſtimmte Häuschen gewaltſam erbrochen und von der Löſchmaſchine das meſſinge Spritzrohr, der kupferne Seiher, mehrere große meſſingene Schrauben, der eiſene Schraubenſchlüſſel und ein eiſener Deichſelnagel, ſammt Schraube entwendet. Behufs der Entdeckung des Thäters und der entwendeten Gegenſtände wird dieſer Diebſtahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altdorf, den 3. Mai 1839.

Königliches Landgericht.

Schumacher, Landrichter.

4. Der Schneidergeſelle Heinrich Willer von Zeil, kgl. Landgerichts Eltmann in Unterfranken, welcher bei dem Schneidermeiſter Joh. Michael

Digitized by Google

Drießlein in Treuchtlingen in Arbeit geſtanden, hat ſich eigenmächtig aus ſeinem Dienſte entfernt, und iſt des Diebſtahls verdächtig. Es werden deshalb alle Civil- und Militärbehörden erſucht, gegen Heinrich Willer, deſſen Signalement unten angefügt iſt, die Spähe zu verfügen; denſelben im Betretungsfalle arretiren und hieher abliefern zu laſſen.

Heidenheim, den 30. April 1839.

Königliches Landgericht.

D. l. abs.

Voraus, Aſſeſſor.

Signalement.

Heinrich Willer iſt 25 Jahre alt,
mittlerer Statur,
hat längliches Geſicht,
ſtumpfe Naſe,
braune Haare,
graue Augen,

bei ſeiner Entfernung trug er einen ſchwarztuchenen Ueberrock mit ſchwarzhornenen Knöpfen. Der Rock iſt an den innern Vordertheilen mit einem aſchengrauen Seidenfutter verſehen, eine ſchwarzſeidene Weſte mit denſelben Knöpfen, tuchene braune Hoſen mit weiß und ſchwarzen Streifen, eine ſchwarze Cravatte, eine dunkelblaue tuchene Mütze mit Schild und Sturmbändern, dann Commißſtiefel. In dem Hemd, welches er am trägt, ſind die Buchſtaben M. D. roth eingezeichnet.

5. In der Joſeph Anton Kraußiſchen Konkursſache zu Mitteleſchenbach iſt das Kaſſenerkenntniß am 7. Mai curr. an Verkündigungsſtatt an das Gerichtsbrett angeſchlagen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Heilsbronn, am 27. April 1839.

Königliches Landgericht.

Häckl, Landrichter.

6. Die Zinngießer Friedr. und Margaretha Muckel'ſchen Eheleute zu Neuſtadt a/A. haben die Gütergemeinſchaft aufgehoben, und hat ſich Friedrich Muckel freiwillig unter Curatel begeben. Derſelbe kann daher ohne Zuſtimmung ſeines Curators, des Färbermeiſter Bernhard Seyboth daſelbſt und reſp. des Gerichts über ſein Vermögen rechtsgültig nicht mehr verfügen. Solches wird warnend bekannt gemacht.

Neuſtadt a/A., den 27. April 1839.

Königliches Landgericht.

Weiß, Landrichter.

7. In Gemäßheit des §. 422. Th. I. Tit. I. des allgemeinen preußiſchen Landrechts wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß heute der Zimmergeſelle Johann Georg Hertlein von Schauerheim und deſſen Ehefrau Regina Barbara, geborne Endres von da, die allgemeine Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Neuſtadt a/A., am 5. April 1839.

Königliches Landgericht.

Weiß, Landrichter.

8. Am künftigen Montag den 13. Mai wird die Gerberlohe von circa

34 Klftr. Eichen- und
40 Klftr. Fichten-Schälholz

aus den kgl. Waldungen Jungholz und Ketteldorferforſt des Reviers Heilsbronn öffentlich an die Meiſtbietenden verſteigert, welches man mit dem Beiſatze zur allgemeinen Kenntniß bringt, daß die Zuſammenkunft früh 8 Uhr in Kehlmünz ſtatt findet.

Ansbach, den 8. Mai 1839.

Königliches Forſtamt.

Frhr. von Räesfeldt, Forſtmeiſter.

Gerichtliche Verſteigerungen.

1. Auf den Antrag eines Gläubigers werden nachfolgende dem Metzgergeſellen Sebaſtian Kuhn zu Abenberg gehörige Realitäten, nemlich

1) deſſen Wohnhaus in der Judengaſſe zu Abenberg HsNr. 71 mit Stallungen, Hofraith und ganzem Gemeinderecht, taxirt um 400 fl.
2) 67 Dez. Hopfengarten im Erb, PlNr 588 freieigen, tarirt 90 fl
3) 2 Tagw. 3 Dez. Erbacker, PlNr. 602 freieigen, Taxe 160 fl.
4) 1 Tagw. 37 Dez. Erbwieſe, PlNr. 534 giebt $9\frac{1}{2}$ kr. Grundzins, tarirt um 95 fl.
5) 28 Dez. Erbwieſe, PlNr. 594 freieigen, Taxe 25 fl.

Digitized by Google

6) 78 Dez. Hopfengarten der Frühmeßgarten, Pl. Nr. 877¼ freieigen und zehentfrei, Taxe 110 fl. am Dienstag den 21. Mai d. J. Nach. 2 bis 4 Uhr im Stöhrischen Wirthshause zu Abenberg öffentlich meistbietend verkauft, und erfolgt der Zuschlag bei erreichter Taxe.

Pleinfeld, am 17. April 1839.

Königliches Landgericht.

Wunderer, Landrichter.

2. In der Verlassenschaftssache des Taglöhners Johann Michael Müller von Ickelheim, werden die zur Masse gehörigen Immobilien, nämlich

a) 34 Dez. Acker im Sulzberg, PlNr. 1434, geschätzt auf 55 fl.

b) 75 Dez. Acker im Ried, PlNr. 1799 und 1800, geschätzt auf 40 fl.

beide Ickelheimer Markung,

Mittwoch den 5. Juni l. Js. früh 10 Uhr in dem Erbhause zu Ickelheim öffentlich an den Meistbietenden verkauft. Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen, sowie die auf den Immobilien haftenden Lasten, im Termine bekannt gemacht werden.

Windsheim, den 3. Mai 1839.

Königliches Landgericht.

Donle, Landrichter.

3. Auf Anrufen eines Hypothekengläubigers werden nachstehende Georg Michael — und Eva Barbara Düll'sche Liegenschaften in Gollhofen:

1) Eine Sechzehntels Hube, PlNr. 1196 seq. Hyp Buch Nr. 8.
4 Tagw. 21 Dez. haltend,
zur Fürstl. Standesherrschaft Wertheim
2 kr 7 hl. Erbzins,
2 Vrtl. 2⅛ Sdl. Waizen,
2 Vrtl. ⅓ Sdl. Habergült,
7 kr. ⅛ Pf. Kleinhandlohn,
zum kgl. Rentamte Uffenheim:
1 kr. 2 hl. für fixirten Heuzehenten abgebend.
Die Aecker zehntbar.
Taxe 475 fl.

2) Ein halbes Feldgütlein, PlNr. 2760½ seq. Hyp. Buch Nr. 9.
3 Tagw. 9 Dez. messend,
Zum Gotteshauß Gollhofen:
4 Mtz. 2 Vrtl. Korn,
4 Mtz. 1 Vrtl. 2 Sdl. Habergült,
Zum kgl. Rentamte Uffenheim:
4 hl. Zins
Die Aecker zehntbar.
Taxe 260 fl.

3) Ein halbes Feldgütlein, PlNr. 1904 seq. Hyp. Buch Nr. 10.
3 Tagw. 70 Dez. messend
Zum Gotteshaus Gollhofen:
4 Mtz. 2 Vrtl. Korn,
4 Mtz. 2 Vrtl. 1 Ms. Habergült,
Zum kgl. Rentamt Uffenheim:
4 hl. Zins gebend.
Zehentbar.
Taxe 260 fl.

4) 58 Dez. Acker am Uffenheimer Buck, PlNr. 6453 Hyp. Buch Nr. 11.
Zum Gotteshauß Gollhofen:
1 Vrtl. 2 Ms. Korngült,
Zehentbar.
Taxe 75 fl.

5) 97 Dez. Acker am Mühlgraben, PlNr. 1016 Hyp. Buch Nr. 12.
Zum Gotteshauß Gollhofen:
1 Vrtl. 2 Ms. Korngült gebend.
Zehentbar.
Taxe 90 fl.

6) 47 Dez. Acker in der Frühmeß, PlNr. 3817 Hyp. Buch Nr. 13
Zum Gotteshauße Gollhofen:
2½ Ms. Korngült reichend
Zehentbar.
Taxe 35 fl.

7) 17 Dez. Acker in der Mühlegerten, Pl. Nr. 911 Hyp. Buch Nr. 14
Zum Gotteshauße Gollhofen:
2½ Ms. Korngült gebend.
Zehentfrei.
Taxe 15 fl.

8) 53 Dez Acker im engen Asbach, PNr. 3890½ Hyp. Buch Nr. 15.

Digitized by Google

Zum Gotteshauße Gollhofen:

2 Vrtl. Korngült gebend.

Zehentbar bis auf 1 Dez., welches 1 kr. 2 hl. fixirten Zehentzins der Fürſtl. Standesherrſchaft Wertheim abreicht.

Taxe 70 fl.

9) 74 Dez. Acker im Holzrain, PlNr. 3343 Hy. Buch Nr. 16.

Zum Gotteshauße Gollhofen:

1 Vrtl. 3 Ms. Habergült gebend.

Zehentbar.

Taxe 45 fl.

10) 32 Dez. Acker in der andern Waſſerrunzen, PlNr. 3104 Hyp. Buch Nr. 17.

Zum Gotteshauß Gollhofen:

3 Ms. Habergült gebend.

Zehentbar.

Taxe 40 fl.

11) 33 Dez. Antheil am Güterwald, Pl. Nr. 3404 Hyp. Buch Nr. 18 freieigen.

Taxe 70 fl.

Montag den 1. Juli l. Js. Vorm. 9 Uhr auf dem Rathhauſe in Gollhofen dem öffentlichen Verkauf unterſtellt. Der Zuſchlag erfolgt nach §. 64. des Hypothekengeſetzes unter Hinblick auf §. 97. seq. der Prozeß-Novelle von 17. November 1837. Dem Gerichte unbekannte Perſonen haben ſich im Steigerungs-Termin über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweiſen.

Mkt. Ippesheim, am 19. April 1839.

Fürſtlich Löwenſtein Wertheimiſches Patrimonial-Gericht I. Gollhofen.

Schneider.

Gerichtliche Vorladungen.

1. Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Ansbach hat in dem Schuldenweſen des Wirths Johann Stephan Eder dahier auf eigenen Antrag deſſelben durch Entſchließung vom heutigen den Univerſalkonkurs erkannt. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf Dienſtag den 28. Mai l. Js.

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Freitag den 28. Juni l. Js.

3) zur Schlußverhandlung und zwar:

für die Replik auf Freitag den 12. Juli l. Js. und

für die Duplik auf Montag den 29. Juli l. J. jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkurs-Maſſa, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes, aufgefordert, ſolches, unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben. Ansbach, am 20. April 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

von Killinger, Direktor.

2. Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Erlangen hat unterm 23. v. Mts. den Univerſalkonkurs über das Vermögen des Weißgerbermeiſters Johann Friedrich Werthhammer dahier erkannt. Es werden ſofort die geſetzlichen Ediktstage, wie folgt, feſtgeſetzt:

1) zur Anmeldung der Forderungen und Vorlage der Beweismittel,

Mittwoch den 12. Juni,

2) zur Vorbringung und Nachweiſung etwaiger Einwendungen wider die angemeldeten Forderungen,

Mittwoch den 10. Juli,

3) zur Schlußverhandlung

Mittwoch den 7. Auguſt l. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr

Das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage hat den Ausſchluß von der Conkurs-Maſſe, das Ausbleiben an den beiden andern Terminen den Verluſt der treffenden Handlung zur geſetzlichen Folge. Vorläufig wird bemerkt, daß das Immobiliar-Vermö-

Digitized by Google

gen des ꝛc. Werthhammer in einem Wohnhauſe Nr. 50. in der Spitalgaſſe beſteht, eingetragen im Hypothekenbuche mit einem Uebernahmspreiſe von 2800 fl. und belaſtet mit 3633 fl. 56 kr. Hypotheken-Schulden, und daß das vorhandene Mobiliar aus einem gerichtlichen Kauf- und Leih-Vertrage dd. 13. Jenner 1838 als Eigenthum in Anſpruch genommen iſt. Zu der Maſſa gehören noch 603 fl. an zweifelhaften Aktiv-Außenſtänden, dann ein vom Werthhammer wegen eines gemeinſchaftlichen Kanalbauunternehmens aufrecht gemachtes Cautions-Kapital ad 1200 fl. ob aber und in wie weit dieſes Kapital für die Maſſe disponibel werde, ſteht zur Zeit noch in Frage. — Die übrigen zur Zeit bekannten Paſſiven belaufen ſich auf 2337 fl. Am erſten Ediktstage ſoll zugleich eine gütliche Vereinbarung der Gläubiger über Friſtenzahlungs-Vorſchläge des Schuldners verſucht werden. Wer zur Maſſa Gehöriges in Händen, oder Zahlung in die Maſſe zu leiſten hat, wird aufgefordert, eines wie das andere bei Vermeidung nochmaliger Leiſtung dem Conkurs-Gerichte zu übergeben.

Erlangen, am 3. Mai 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dr. Gareis, Direktor.

3. In Sachen der ledigen Anna Barbara Türk zu Kairlinbach, und der Curatel ihres außerehelichen Kindes, wider den ledigen Friedrich Sammler zu Willmersbach, Vaterſchaft und Kindesalimente betr., hat man zum Verſuch der Güte, und bei deren Entſtehung zur protokollariſch ſchlüſſigen Verhandlung der Sache anderweit Termin

auf Mittwoch den 29. Mai Vorm. 9 Uhr

dahier anberaumt, zu welchem Beklagter, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, hiemit ediktaliter mit dem Bemerken vorgeladen wird, daß im Fall ſeines abermaligen Ausbleibens die Klage für abgeläugnet gehalten, er mit ſeinen Einreden ausgeſchloſſen, und Klägerin zum Beweis der Klage zugelaſſen werden wird.

Neuſtadt a/A., den 28. März 1839.

Königliches Landgericht.

Weiß, Landrichter.

4. In Sachen der ledigen Maria Eliſabetha Steinbauer von Unterrottmannsdorf gegen den Schmiedgeſellen Johann Wilhelm Stumpf von Rutzendorf pct. alim. wird auf den Antrag des klagenden Theils, nachdem Verklagter in dem am 19 d. M. angeſtandenen Verhandlungstermin der öffentlichen Vorladung unerachtet nicht erſchienen iſt, anderweiter Termin zum Verſuch der Sühne, und eventuell zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren

am 26. Juni curr. 8 Uhr

dahier anberaumt, wozu Verklagter bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles hiemit vorgeladen wird, daß im Falle ſeines wiederholten ungehorſamen Ausbleibens die Klage für abgeläugnet erachtet, derſelbe aller ſeiner Einreden dagegen für verluſtig erklärt, und Klägerin zum Beweis des Grundes ihrer Klage zugelaſſen wird.

Kl. Heilsbronn, am 25. April 1839.

Königliches Landgericht.

Häckl, Landrichter.

5. Der Buchdruckergeſelle Ignatz Fleiſchmann und die Hafnerstochter Maria Barbara Klammer von hier werden, nachdem ſie ſchon über 20 Jahre abweſend ſind, ohne ihren Aufenthalt anzuzeigen, auf Antrag ihrer nächſten Verwandten hiermit aufgefordert, ſich innerhalb drei Monaten und längſtens bis

Samſtag den 3. Auguſt l. Js.

dahier zu melden oder perſönlich einzufinden, und über ihr Vermögen zu verfügen, widrigenfalls ſie für verſchollen erklärt werden, und die Vermögens-Adminiſtration ihren Verwandten gegen Kaution übertragen wird.

Schillingsfürſt, am 19. April 1839.

Fürſtliches Hohenloheſches Herrſchaftsgericht.

Heldrich, Herrſchaftsrichter.

Privatbekanntmachungen.

1. Donnerſtag den 16. Mai Vormittag 9 Uhr werden von den Amtsſpeichern dahier und zu Stopfenheim

40 Schfl. Waizen,

120 „ Korn,

Digitized by Google

120 „ Dinkel,
15 „ Gerſte,
100 „ Haber,
$22\frac{1}{2}$ „ Aftergetraidt,

salva ratificatione öffentlich verkauft und Liebhaber eingeladen.

Ellingen, den 5. Mai 1839.

Fürſtlich von Wred'ſches Rentamt.
Prieſter. Heuber.

2. Mein Jäger hat mir gemeldet, daß er faſt täglich jagende Hunde auf den Feldern und im Walde in meinem Jagd-Revier antreffe. Da nun bei jetziger Brut- und Satzzeit nach den bekanntlich allerhöchſten Verordnungen dieſer Unfug nicht ſtatt finden darf, ſo habe ich meinem Jäger befohlen, alle jagende Hunde auf den Feldern und im Walde todt zu ſchießen. Ich warne daher einen Jeden, dem ſein Hund lieb iſt, ſolchen nicht bei ſich zu behalten, und im Felde oder Walde herum ſtreunen zu laſſen.

Ansbach, am 9. Mai 1839.

Freiherr von Schirnding, kgl. bayer. Oberforſtmeiſter.

3. Künftigen Dienſtag werden im Hauſe Lit. A. 224. von Vormittag 8 bis 12 Uhr und Nachm. von 2 bis 6 Uhr mehrere Gegenſtände als Betten, Weißzeug und ſonſtige Hausgeräthſchaften, ſowie auch Seſſel und Canapée gegen gleichbaare Bezahlung verſteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

4. Unterzeichneter giebt ſich die Ehre bekannt zu machen, daß von heute an, täglich von Morgens 7 Uhr ſeine Bad-Anſtalt eröffnet iſt. Auch können auf Beſtellung Kräuter- und Stahlbäder beſorgt werden.

Strauß, Bad-Inhaber.

5. (Wohnungsveränderung.) Daß ich bei Herrn Buchbinder Roßenberg in der Utzenſtraße A. Nr. 328. eingezogen bin, zeige ich hiermit ergebenſt an, und empfehle mich meiner alten und neuen Nachbarſchaft ganz gehorſamſt.

Johann Sinſel, Gold- und Silberarbeiter.

6. Bei Unterzeichnetem iſt linirtes Papier für die 1. und 2. Stufe angekommen.

L. Lohner, Buchbinder in Gunzenhauſen.

7. (Einladung.) Kommenden Pfingſtmontag und alle Sonntag eröffne ich meinen Felſenkeller mit Tanzmuſik, wozu Jedermann höflichſt eingeladen wird.

Weidenbach, den 7. Mai 1839.

Grumbach, Gaſtwirthswittwe.

8. Künftigen Sonntag iſt Garten-Muſik auf dem Weinberg.

9. Sonntag den 12. Mai iſt Tanzmuſik, wozu höflichſt einladet Kuhlmann.

10. Künftigen Sonntag iſt Tanzmuſik, wozu höflichſt einladet Zech.

Zu vermiethende Wohnungen.

A. 114. ſind zwei Quartiere zu vermiethen.

A. 259. in der Neuſtadt iſt ein Quartier zu vermiethen.

C. 111. iſt ein Quartier eine Stiege hoch zu vermiethen.

C. 116. in ſehr freundlicher Lage ſind einige Quartiere täglich zu beziehen und Näheres D. 78. zu erfragen.

Der Färber Stör hat ein mit allen Bequemlichkeiten verſehenes Quartier zu vermiethen.

D. 148. iſt bis Laurenzi das obere Quartier mit allen Bequemlichkeiten zu vermiethen.

Im Hauſe Lit. D. Nr. 152. beim Melbermeiſter Büttner iſt ein Quartier zu vermiethen, welches bis Laurenzi bezogen werden kann.

D. 390. in der Carlsſtraße bei Büchſenmacher Hilvert jun. iſt das obere Quartier für eine ſtille Familie oder einen ledigen Herrn, bis Laurenzi zu vermiethen.

Beim Bäckermeiſter Spatz iſt ein Quartier zu vermiethen.

Fremdenanzeige.

Vom 28. April bis 4. Mai 1839.

Krone. Herr Rittergutsbeſitzer Freiherr von Buirette von Erlangen, Hr. Inſpektor Kerſcher v.

Digitized by Google

München, Hr. Kammerherr Frhr. von Seckendorff von Unternzenn, Se. Erlaucht Generallieutenant Graf von Pappenheim von München, Herren Landräthe Frhr. von Kreß von Nürnberg, Förſter von Schniegling, Biberbach v. Nürnberg, Volkert von der Oberfichtenmühle und Wild von Fürth, Hrn. Kfl. Dettelbach von Frankfurt, Sternau und Meier von Fürth, Hr. Generalmajor von Greis mit Gattin von Würzburg, Hr. Lieutenant Baron von Zur Weſten v. Neuſtadt, Hr. Bereiter Stern von Fürth, Hr. Großhändler Weikerheim m. Fam. v. Wien, Frau Poſt-Expeditorin Kober von Uffenheim, Hr. Landrath Schmid von Erlangen, Mad. Dollinger, Hrn. Kfl. Graf mit Sohn und Clericus von Nürnberg, Se. Durchlaucht Fürſt Adolph v. Wrede von Reichenſchwand, Hr. Kfm. Reuter v. Berlin, Hr. Poſthalter Hechtel und Dr. Weglehner von Roth, Hr. Poſterpeditor Rupprecht mit Fam. v. Heilsbronn, Hrn. Kfl. Lion v. Schweinfurt, Hirſchmann von Fürth, Cohn von Mkt. Erlbach, Hr. Dr. Werr v. Uffenheim, Hrn. Kfl. Poh von Carlsruhe und Rehm von Rotterdam und Hr. Fabrikant Lindheimer von Baſel.

Stern. Hr. Kfm. Klingel von Trieſt, Hr. Dekan Lehmus von Rothenburg, Hrn. Kfl. Wedeles von Fürth, Fuchs und Martin von Nürnberg, Bauer von Ludwigsburg, Stitz v. Eßlingen, Weiß von Würzburg und Klingenberg von Bremen, die Herren Landräthe Bühler von Weiſſenburg, Jung von Uffenheim, Gehauf von Ipsheim, Haßelt v. Feuchtwang und Rickel mit Familie von Altmanshauſen, Hr. Poſthalter Stöcker von Langenfeld, Hr. Juſtizrath Brandel von Monheim, Hr. Priv. Decke von Frankfurt, Hr. Stud. Lauton von Göttingen, Hrn. Kfl. Grob von St. Gallen, Ammon und Dietrich, Mad. Bühler, Reinhardt und Wirſching von Nürnberg, Hr. Landrath Leidig von Leutershauſen, Hr. Kfm. Lederer von Amſterdam, Hr. Privatm. Moll von Stuttgart, Hrn. Kaufl. Bürkert und Fritſch von Frankfurt und Gebrüder Honsberg von Remſcheid, Hr. Fabrik. v. Meyer von Wendelſtein, Hr. Privat. Ebenauer von Berolzheim, Hr. Bierbrauer Roth und Mad. Dornauer von Windsheim, Hrn. Kaufl. Schwarz m. Gattin von Emskirchen, Bauer von Künzelsau und v. Ans von Regensburg, Hr. Privat. Bach von Nürnberg, Hr. Dr. Breitenbach mit Familie von Bayreuth, Hr. Ingenieur-Lieutenant Jordam von Landau, Hr. Privat. v. d. Hupſen von Amſterdam, Hrn. Kfl. Schnabel von Mühlhauſen, Engelhard und Strauß von Stuttgart, Hr. Pfarrer Häußlein mit Gattin von Ickelheim, Hr. Conditor Friedmann von Bamberg, Hr. Apotheker Arnold von Würzburg und Hr. Domanialrath Klug mit Familie von Wallerſtein.

Löwe. Hr. Kfm. Block v. Fürth, Hr. Großhändler Henggeller von Chaur de Fonds, Frau Aſſeſſorin Gaſt von Erlangen, Hr. Architekt Molz von Frankfurt, die Herren Landräthe Maier von Kipfenberg, Dorner von Thalmeſſingen und Rottinger von Ellingen, Hrn. Kfl. Teichman v. Ulm und Rochelt von Baſel, Hr. Stud. Delp von Frankfurt, Hrr. Geometer Handwerh m. Gattin von München, Hr. Profeſſor Appel v. Düſſeldorf, Hr. Stadtpfarrer Thimies von Eichſtädt, Hr. Stud. Schmidt von Bonn, die Herren Landräthe Geier von Eichſtädt und Ebert von Dennenlohe, Hr. Kaſſier Starn von Nördlingen, Hrn. Kaufl. Bernhauſer von Weinfeld, Scherer von Fürth, und Bachmann von Gunzenhauſen, Mad. Engerer und Fräulein Strampfer von Windsheim, Frau Aſſeſſorin Danſcher und Fräulein Regelsberger v. Gunzenhauſen, Hr. Revierförſter Wieland mit Gattin von Lellenfeld, Hr. Pfarrer Lotzbeck mit Gattin von Wieſeth, Hr. Gaſtwirth Sauringer mit Fam. v. Dinkelsbühl, Hr. Fabrikant Wild m. Famile von Nürnberg, Hr. Geometer Braun von München, Hr. Privatm. Kaiſer von Heidelberg, Hr. Candid. Hornus von Schafhauſen, Hrn. Kfl. Schmetzer von Kempten, Boller von Nürnberg und Seligmann von Baiersdorf, Hrn. Studenten Lamprecht und Backert von Aſchaffenburg, Hrn. Geometer Weckmann und Beſelein von München, Hr. Obergeſtütmeiſter Amonn v. Rohrenfels, Hr. Pfarrer Karrer mit Gattin von Haundorf, Hr. Gärbermeiſter Henſolt von Gunzenhauſen, Hrn. Kfl. Remshard von Göppingen, Brunner v. Dinkelsbühl und Ludwig von Schweinfurt, Fr. Land-

Digitized by Google

richterin Zernott, mit Familie von Herrieden, Hr. Commiſſär Zöller v. Fürth, Hr. Buchhändler Eſch von Cöln, Hr. Landarzt Müller von Triesdorf, Hr. Fabrikant Hauck von Fürth, Hr. Geometer Schreiner von München, Hr. Stud. Voller von Aſchaffenburg, Fr. Oberappellationsgerichtsräthin v. Kiliani mit Familie von Würzburg, Hr. Priv. Künzle von Mainz, Hr. Geometer Löw von München, Hr. Pfarrverweſer Steinlein von Nürnberg, Hr. Wolfrum von Frankfurt, Hrn. Geometer Oberlein und Sigg von München, Hr. Fabrikant Staab von Wien und Frau Regiſtratorin Schütz von Nürnberg.

Zirkel. Hr. Kaufm. Meier von Würzburg, Hr. Geſchäftsführer Ziegler von Freiſing, Hr. Kaufm. Mühling von Nürnberg, Hr. Pelzhändler Neunhofer von Heilbronn, Hrn. Handesl. Lövi von Fürth und Oſterberg und Madame End mit Tochter von Fürth, Hrn. Kfl. Engel von Waller-ſtein, Neuburger von Oettingen, Lippmann von Fürth und Berger von Nürnberg, Mad. Funk u. Hr. Lebküchner Metzger von Nürnberg, Hr. Lederhändler Merkel von Fürth, Hr. Rechtspraktikant Biſchof von Heilsbronn, Hr. Stud. Heuber von Heidelberg, Hrn. Kfl. Herrmann und Regensburger von Oettingen, Beier von Crailsheim und Burkhauſen von Frankfurt, Hr. Fabrik. Rauh von Dinkelsbühl, Hr. Kürſchner Feldkirchner v. Nürnberg, Hr. Handelsmann Seligmann von Fürth, Hr. Kfm. Griesmeier von Nürnberg, Hr. Apotheker Müller und Hr. Gaſtw. Körber von Leutershauſen, Hr. Bierbrauer Reindel von Jochsberg, Hr. Fabrikant Teſchier von Bamberg, Hr. Handelsmann Kiener von Mergentheim, Hr Kaufm. Schwab von Oettingen, Hr. Maler Schönberg v. München, Hr. Fabrik. Bürner von Nürnberg, Hr. Handelsmann Grünert von Crailsheim, Hr. Kfm. Jäger von Miltenberg, Hr. Privat. Bach von Würzburg.

Roß. Hrn. Brauereibeſ. Kreutzer, Haſſold und Baureiß von Windsheim, Hr. Kfm. Naffer von Mainbernheim, Hr. Walkmeiſter Herbſt von Donauwörth, Hr. Tuchmachermeiſter Moll von Nördlingen, Hr. Fabrik. Schloß von Königshofen, Hr. Kfm. Klemm mit Gattin von Windsbach, Hrn. Fabrik. Hartung von Uffenheim, Wagner v. Mergentheim, Hürth von Aub, Weth und Lindner von Rothenburg, Maier und Hr. Bierbrauer Roth von Windsheim, Mad. Förſter von Windsbach, Hrn. Kfl. Walz von Eßlingen, Amerkaner von Ickelheim, Lederer mit Gattin von Nürnberg, Roſenheim von Biebergau und Zehnbogen v. Neuſtadt, Hr. Handelsmann Kairlindacher von Ermetzhofen, Hr. Kaufm. Frank von Iphofen, Hr. Gaſtw. Recknagel von Windsheim, Hrn. Brauebeſitzer Uebel von Buch, Kreutzer von Windsheim und Haſſold von Rothenhof, Hr. Commis Weißmann von Ickelheim, Hr. Gärbermeiſter Ziegler v. Mkt. Breit, Hr. Kaufm. Meier von Ochſenfurt, Hr. Kfm. Wellhöfer von Leutershauſen und Bleichbeſitzer Hauck von Weizendorf.

Strauß. Hrn. Fabrik. Müller von Leutershauſen und Müller von Bechhofen, Hrn. Kaufl. Holzinger von Feuchtwang, Lehmann von Obernzenn und Freundlich von Wittelshofen.

Wilder Mann. Hrn. Kaufl. Köhler von Schw. Gmünd, Bing von Hechingen, Hechinger von Buchau, Lohmann von Baiersdorf und Kohn v. Mkt. Erlbach, Hr. Gutsbeſitzer Keim v. Kleinhaslach, Hrn. Schullehrer Maier von Mkt. Bergel, Hirſchmann von Neuhof, Hr. Gaſtw. Buckel von da, Hr. Gaſtwirth Kilian von Windelsbach, Fr. Gaſtw. Bos von Mkt. Bergel und Hr. Kfm. Erlbacher von Wilhermsdorf.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 39.

Ansbach. Mittwoch, den 15. May 1839.

Inhalt.

Die Statuten der Nürnberg-Nordgrenze-Eiſenbahn-Geſellſchaft. — Die Eintheilung der Baubezirke in Mittelfranken. — Die Diſtriktsumlagenrechnung des k. Landgerichts Ansbach pro 1837/38. — Die Steuerbefreiung der Synagogen und Leichenäcker der Juden. — Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Sind denn die gemiſchten Ehen wirklich ſo ſündhaft und gefährlich.?“ Amberg 1839. Verlag in der C. Klöber'ſchen Buchhandlung (W. Lämmermann.) — Hebammen Lehrkurs. — Die Entlaſſungsſcheine der nicht zur Einreihung gekommenen Conſcribirten aus der Altersklaſſe 1816. — Die Verzeichniſſe über die Militärdienſtunwürdigen der Altersklaſſe 1817. — Dienſtesnachrichten.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung.

(Die Statuten der Nürnberg-Nordgrenze-Eiſenbahn-Geſellſchaft betr.)

Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern, des Innern und der Finanzen.

Die von Seiner Majeſtät dem Könige genehmigten Statuten der Geſellſchaft für die Errichtung und den Betrieb einer Eiſenbahn von Nürnberg über Bamberg bis zur nördlichen Reichsgrenze, werden, Allerhöchſter Anordnung gemäß, mit Bezug auf die deßhalb erfolgten Allerhöchſten Entſchließungen, ſo wie auf jene vom 16. Februar d. Js. über die Verhältniſſe des k. Commiſſärs zu den Eiſenbahngeſellſchaften überhaupt — nachſtehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 26. April 1839.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Frhr. v. Giſe. v. Wirſchinger. v. Abel.

Durch den Miniſter der Generalſekretär

F. v. Kobell.

Digitized by Google

Statuten für die Eiſenbahn von Nürnberg über Bamberg zur nördlichen Reichsgrenze.

Einleitung.

Seine Majeſtät der König Ludwig von Bayern haben vermöge höchſter Entſchließungen der königlichen Miniſterien des Königlichen Hauſes und des Aeußern, des Innern und der Finanzen vom 3. März 1838 und 10. Mai 1838 zur Erbauung einer Eiſenbahn von Nürnberg nach Bamberg, und von da über Culmbach nach Hof und bis zur Reichsgrenze, in Vorausſetzung der Entgegenführung einer Bahn von Leipzig bis an dieſe Reichsgrenze, die allerhöchſte Genehmigung zu ertheilen geruht.

Demgemäß hat die Generalverſammlung der Aktionäre dieſer Eiſenbahn vom 2. Julius 1838 den Entwurf der Statuten für dieſelbe berathen, welche auf geſchehene Vorlage von Seiner Königlichen Majeſtät die Genehmigung durch Allerhöchſte Reſcripte vom 1. November und reſp. 6. Dezember 1838 wie folgt erhalten haben.

Zweck, Richtung und Struktur der Bahn.

Artikel I.

Der Bau der Bahn wird von Nürnberg, mit dem Ausgangspunkte vor dem neuen Thore, an dem Kanalhafen bei Poppenreuth vorüber, nach Erlangen, in der Richtung bis Bamberg im Frühlinge 1839 in Betrieb geſetzt, und dieſe Strecke von Nürnberg nach Bamberg in 2 Jahren nach Beginn des Baues vollendet werden.

Artikel II.

Bezüglich des Beginns der Fortführung der Strecke von Bamberg über Hof bis an die nördliche Reichsgrenze, welche in obiger Vorausſetzung in fünf Jahren vom Beginn des Baues an, zu vollenden iſt, behalten Sich Seine Königliche Majeſtät noch anderweite Beſtimmung vor.

Artikel III.

Wenn außerordentliche, außerhalb der Verſchuldung des Geſellſchaftsvorſtandes liegende Thatumſtände die Einhaltung der Allerhöchſt beſtimmten Friſten zur Ausführung der Eiſenbahn unmöglich machen ſollten, ſind die Anträge der Geſellſchaft auf Verlängerung der Friſten rechtzeitig zur geeigneten Berückſichtigung und Allerhöchſten Genehmigung zu unterſtellen.

Artikel IV.

Unter Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät behält ſich die Geſellſchaft auch die Errichtung von Zweigbahnen vor, wo und wie dieſelben dem Zwecke des allgemeinen Verkehrs und der Belebung der Hauptbahn angemeſſen erſcheinen.

Artikel V.

Der Perſonen- und Gütertransport iſt Zweck der Eiſenbahn.

Digitized by Google

Die Geſellſchaft kann dieſen Transport in Selbſtbetrieb nehmen, oder auch gegen Erlegung eines Bahngeldes an andere überlaſſen.

Artikel VI.

Die Spurweite der Eiſenbahn ſoll 4 Fuß 8½ Zoll engliſchen Maaßes in Lichten zwiſchen den Schienen haben, und daſſelbe nach bayeriſchem Maaße berechnet, ſofort in ein Mutter- (Normal-) Maaß gebracht werden, wovon ein Exemplar bei dem kgl. Miniſterium des Innern hinterlegt bleiben muß.

Die Schienen müſſen von ſolcher Tragkraft conſtruirt und die Bahn ſelbſt muß ſo beſchaffen ſeyn, daß ſie auch Schwertransporte von Waaren und anderen Laſten aufnehmen und fortſchaffen kann.

In der Regel, und wo die Verhältniſſe es nur immer geſtatten, ſoll die Dampfkraft in Anwendung kommen, ausnahmsweiſe jedoch der Geſellſchaft unbenommen ſeyn, falls die Umſtände, Terrainhinderniſſe und dergleichen es nothwendig oder räthlich machen, auch der Pferde- oder andere Kraft, ſo wie überhaupt jeder im Laufe der Zeit ſich ergebenden, durch die Erfahrung bewährten Verbeſſerung oder Abänderung hiebei ſich zu bedienen.

Bildung, Rechte und Verbindlichkeiten der Geſellſchaft.

Artikel VII.

Der Geſellſchaft iſt von Seiner Königlichen Majeſtät zum Betrieb und zur Benützung dieſer Eiſenbahn eine Conceſſion auf 99 Jahre ertheilt, nach deren Ablauf das freie Eigenthum der Bahn und ihrer Zugehörungen an den Staat übergeht. Vermöge Miniſterial-Entſchließung vom 10. Mai 1838 haben Seine Majeſtät der König Sich vorbehalten, das Eigenthum der Bahn und ihrer Zugehörungen auch vor Ablauf der Conceſſionsperiode mittels Kaufes, reſp. Ablöſung der noch beſtehenden Geſellſchaftsrechte für den Staat (als Staatsgut) zu erwerben, und die Bedingungen einer für dieſen Fall geltenden Uebereinkunft durch freies Einverſtändniß feſtzuſtellen. Das von dem Direktorium für die Geſellſchaft nach der hierüber zu pflegenden beſondern Verhandlung zu erzielende Abkommen iſt Bedingung der Conceſſion, und der zunächſt darauf folgenden Generalverſammlung zur Beſchlußfaſſung vorzulegen.

Artikel VIII.

Bei dem dereinſtigen Uebergange des Eigenthums der Bahn und ihrer Attribute an den Staat ſoll eine ſchiedsrichterlich zu ermittelnde Vergütung dafür durch denſelben auf dem Fall und in dem Maaße Platz greifen, daß

a) die das Mobiliarvermögen der Geſellſchaft bildenden, zu dem Bahnbetriebe erforderlichen Inventarienſtücke, namentlich Locomotive, Transportwagen ꝛc., zu dem bemerkten Zeitpunkte in völlig brauchbarem Zuſtande ſich befinden werden;

b) die Regierung von dem deßfallſigen Abtretungsfalle Gebrauch machen will;

c) nicht bereits durch einen beſondern Tilgungsfond auch für dieſe Vergütung Vorſorge getroffen iſt.

Artikel IX.

Die Geſellſchaft ſoll als gemeinnützige Anſtalt ſich des beſondern Schutzes der Regierung erfreuen. Insbeſondere hat die Geſellſchaft die Wohlthat des Geſetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung des Grundeigenthums für öffentliche Zwecke betr., anzuſprechen; dagegen hat dieſelbe alle Staatslaſten und Steuern, welche geſetzlich oder herkömmlich auf dem zu dem bezeichneten Zwecke abzutretenden Grundeigenthum ruhen, zu übernehmen.

Digitized by Google

Artikel X.

Die Geſellſchaft erhält die Rechte conſtituirter Corporationen, und kann hiernach von dem Augenblicke ihrer wirklichen Conſtituirung an alle den Corporationen geſetzlich zuſtehenden Privatrechte ausüben und erwerben.

Artikel XI.

Das der Geſellſchaft zur Erreichung ihres Zweckes nöthige Kapital iſt auf acht Millionen Gulden bayeriſcher Reichswährung feſtgeſetzt. Die Geſellſchaft ermittelt ſich daſſelbe durch Actien, welche auf den Inhaber auszuſtellen ſind. Eine Actie ſoll nicht unter fünf hundert Gulden betragen, jedoch dürfen nach Vollendung des Baues der Eiſenbahn auch geringere Actien, aber nicht unter einhundert Gulden, gebildet werden.

Artikel XII.

Das Directorium der Geſellſchaft hat alsbald zu dem bereits einbezahlten einen Prozent vier Prozente des Actien-Kapitals einzuziehen. Sechs Monate nach dieſer Einzahlung werden weitere fünf Prozente des Actienkapitals erhoben. Sodann ſollen nach dem allerhöchſten Reſcripte vom 10. Mai 1838 in vierteljährigen Raten zu fünf Procenten weitere zwanzig Prozente, ſohin mit den erſten zehn Prozenten oder 800,000 fl. weitere 1,600,000 fl., im Ganzen 2,400,000 fl. eingehoben, von jeder dieſer Einzahlungen jedesmal ein Fünftel zum Bau-Reſervefond admaſſirt, und vier Fünftel zu den Baukoſten verwendet werden.

Seine Königliche Majeſtät behalten Sich die weiteren Maaßnahmen bezüglich der Fortführung der Bahn bis zur Nordgrenze (Art. II.) vor.

Artikel XIII.

Neue Einzahlungen dürfen von dem Directorium nur dann eingefordert werden, nachdem ein königlicher Commiſſär (Art. XLVII.) ſich überzeugt haben wird, daß der Bau nach obigen Beſtimmungen und in der Weiſe betrieben werde, daß ungefähr zwei Millionen in zwei Jahren, auf der Strecke von Nürnberg nach Bamberg, und ſechs Millionen in fünf Jahren, auf der Strecke von Hof nach Bamberg, zur Verwendung kommen.

Artikel XIV.

Für jede Einzahlung iſt jedesmal ein Termin von 45 Tagen, vom Datum des erſten Ausſchreibens an gerechnet, in den im Art. XXIV. bezeichneten Blättern dreimal öffentlich bekannt zu machen, und dabei zugleich der Tag beſonders zu benennen, welcher als letzter Einzahlungstermin feſtgeſetzt iſt. Wer innerhalb reſp. bis zu Ablauf dieſes Zahlungstermines die Einzahlung irgend einer Rate unterläßt, verliert alle bis dahin gezahlten Raten zum Beſten des Geſellſchafts-Vermögens, und das Recht auf die treffenden Aktien.

Es wird ſolches durch dieſelben öffentlichen Blätter ebenfalls dreimal bekannt gemacht, und die Geſellſchaft iſt dann befugt, für dieſe ihr heimgefallenen Aktien neue im gleichen Betrage zu emittiren.

Artikel XV.

Die Beſtimmung über die Verwendung oder Vertheilung des jeweiligen etwaigen Ueberſchuſſes aus dem Einkommen der Geſellſchaft bleibt der jedesmaligen nächſten jährlichen General-Verſammlung vorbehalten.

Artikel XVI.

Jede Aufnahme von Darlehen, und jede Emiſſion von Aktien über den urſprünglich genehmigten Geſammt-Aktien-Betrag, den Fall des Art. XIV. ausgenommen, bedarf der Genehmigung der Regierung.

Digitized by Google

Artikel XVII.

Die Geſellſchaft iſt verpflichtet, aus ihrer jährlichen Netto-Einnahme nach Eröffnung der Bahn einen jährlichen Reſervefond von 10 Prozenten dieſer Einnahme für unvorſehbare und außerordentliche Ausgaben, dann für die etwaige Amortiſation zu bilden.

Weitere Beſchlüſſe über dieſe Amortiſation ſelbſt ſollen erſt nach Vollendung der Bahnſtrecke von Nürnberg bis Bamberg gefaßt werden.

Artikel XVIII.

Die Regulirung der Verhältniſſe der Bahn zur königlichen Poſtanſtalt iſt beſonderer Verhandlung vorbehalten. Das Directorium und der Verwaltungsrath gemeinſchaftlich ſind ermächtiget, die deßfallſige gegen die königliche Poſtanſtalt verbindliche Erklärung für die Geſellſchaft abzugeben, und es iſt alsdann deren Reſultat als Bedingung der Conceſſion und als integrirender Beſtandtheil gegenwärtiger Statuten anzuſehen.

Artikel XIX.

Für die Zerſtörung der Eiſenbahn oder ihrer Zugehörungen im Kriege durch Freundes- oder Feindeshand, ſowie für die auf gleiche Weiſe erfolgende Hemmung oder Schließung der Bahn wird aus öffentlichen Mitteln oder Peräquationskaſſen keine Entſchädigung gewährt, ſofern nicht mit der Zerſtörung zugleich eine Abtretung des Grundeigenthums, oder eines Dienſtbarkeitsrechts in den in §. 1. Lit. A. Nr. 1. und Lit. B. des Geſetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, bezeichneten Fällen der Landesvertheidigung und Kriegsnoth verbunden iſt, in welchen Fällen die Beſtimmungen dieſes Geſetzes in Anwendung treten.

Im Falle der Benützung der Eiſenbahn im Kriege für den Transport der Militärbedürfniſſe erfolgt die Ermittelung und Vergütung der zu leiſtenden Entſchädigung nach den Vorſchriften des Geſetzes vom 22. Juli 1819 über die Peräquation der Kriegslaſten, insbeſondere, was den Maaßſtab der Vergütung betrifft, nach §. 9. Nr. 2. dieſes Geſetzes.

Dieſe Beſtimmungen gelten nicht nur in dem Falle des wirklich ausgebrochenen Krieges, ſondern in gleicher Weiſe auch dann, wenn die Zerſtörung, Hemmung oder Schließung der Bahn als Vorſichtsmaaßregel angeordnet wird.

In Gemäßheit des Art, VII. ſoll jedoch diejenige Zeit, während welcher durch ſolche Verhältniße die Benützung der Bahn geſtört iſt, und deren Betrieb nicht ſtattfinden kann, bei der Beſtimmung der 99 Jahre nicht in Anrechnung kommen

Rechte der Geſellſchaftsglieder.

Artikel XX.

Jeder Aktien-Inhaber nimmt am Vermögen, ſo wie am Gewinn und Verluſt der Geſellſchaft nach Verhältniß der in ſeinem Beſitz befindlichen Aktien-Summe Theil. Er kann ſein Aktien-Document im Falle einer Beſchädigung, und nach hergeſtellter Identität deſſelben, bei dem Directorium gegen Zahlung einer Gebühr von 30 kr. neu aus ellen laſſen, wogegen das auszuhändigende beſchädigte Aktien-Document ſogleich vernichtet wird.

Artikel XXI.

Die Beſchlüſſe der Geſellſchaft werden nach der Stimmen-Mehrheit gefaßt, und das Stimmenrecht richtet ſich nach folgenden Beſtimmungen:

2500	fl. Nominal-Actien-Kapital	bis	5000	fl.	geben	1 Stimme.
5500	„ „ „ „	„	15000	„	„	2 Stimmen.
15500	„ „ „ „	„	30000	„	„	3 „
30500	„ „ „ „	„	40000	„	„	4 „
40000	„ und darüber „	„	—	„	„	5 „

Digitized by Google

Das Stimmrecht kann bezüglich der Wahlen und aller Beſchlüſſe, welche perſönliche Verhältniße der bei der Geſellſchaft Angeſtellten betreffen, von denjenigen Aktionären, die in Dienſtverhältnißen zum Direktorium oder zum Verwaltungsrathe der Geſellſchaft ſtehen, nicht ausgeübt werden.

Artikel XXII.

Die Legitimation zum Stimmrechte geſchieht bei den Anweſenden lediglich durch Vorzeigung der nöthigen Aktienzahl.

Artikel XXIII.

Abweſende können ihr Stimmrecht durch ein anderes anweſendes Mitglied ausüben laſſen, und genügt dazu nebſt der Vorzeigung der Aktien eine außergerichtliche ſchriftliche und geſiegelte Vollmacht; doch können in der Perſon eines Bevollmächtigten nie mehr als zehn Stimmen, mit Einſchluß ſeiner eigenen, vereinigt ſein.

Artikel XXIV.

Die Angelegenheiten der Geſellſchaft werden alljährlich in einer allgemeinen Verſammlung zu Nürnberg von den erſchienenen Aktienbeſitzern berathen, und außerdem ſo oft, als außerordentliche Veranlaſſung es nothwendig oder nützlich macht.

Die Aktien-Inhaber werden dazu durch dreimalige Einrückung der Bekanntmachung im Korreſpondenten von und für Deutſchland, in der Augsburger Allgemeinen Zeitung, im Fränkiſchen Merkur, in der Frankfurter Ober-Poſt-Amts-Zeitung, im Gothaer Allgemeinen Anzeiger der Deutſchen, unter dem Präjudiz eingeladen, daß die Ausbleibenden ſich dem unterwerfen, was die Mehrheit der Erſchienenen ſtatutenmäßig beſchließt.

Artikel XXV.

Außer der Wahl neuer Mitglieder des Direktoriums und des Verwaltungsraths, dann den im Art. XLIV. für die Generalverſammlung namentlich beſtimmten Angelegenheiten, muß jeder andere Gegenſtand derſelben in der Einladung ausdrücklich bemerkt ſein.

Repräſentation der Geſellſchaft.

Artikel XXVI.

Die Geſellſchaft wird in Ausübung ihrer Rechte, wie in Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten

1) durch das Directorium,

2) durch den Verwaltungsrath

vertreten.

Artikel XXVII.

Das Direktorium hat in Nürnberg ſeinen Sitz, beſteht aus ſieben Mitgliedern der dortigen, und drei der zu Bamberg befindlichen Aktionäre.

Artikel XXVIII.

Das Direktorium handelt und beſchließt in ſeiner Geſammtheit nach Mehrheit der Stimmen.

Artikel XXIX.

Der Verwaltungsrath beſteht gleich dem Direktorium aus zehn Mitgliedern, wovon in der Regel ſieben aus den zu Nürnberg, und drei aus den zu Bamberg befindlichen Aktionären zu entnehmen ſind. Er hat ſeinen Sitz ebenfalls in Nürnberg.

Artikel XXX.

Das Direktorium wird in der nächſten zu berufenden General-Verſammlung durch die ſtimmberechtigten Aktionäre nach Maaßgabe der Art. XXI. und XXVII. gewählt. Es werden hiernach fünfzehn Perſonen durch Wahlzettel benannt, und diejenigen zehn, welche die meiſten Stimmen ha-

Digitized by Google

den, treten als aktive Mitglieder des Directoriums ein, die übrigen fünf dienen als Erſatzmänner und rücken bei Veränderungsfällen nach ihrem Stimmenrange im Laufe der Zeit in die Stelle der wegen Todes, Verluſtes des Stimmrechts, oder anderer Urſachen Ausgetretenen ein. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Lebensalter.

Artikel XXXI.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes, und fünf Erſatzmänner für dieſelben, von welchen wenigſtens drei aus Nürnberg und einer aus Bamberg ſein müſſen, werden aus den ſtimmberechtigten Aktionären auf gleiche Weiſe, wie das Direktorium gewählt.

Das Ergebniß der Wahl des Direktoriums und des Verwaltungsrathes wird öffentlich bekannt gemacht.

Artikel XXXII.

Jedes Direktorial-Mitglied und jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß ſtimmberechtigter Aktionär ſein, während der Dauer dieſer Funktion auch bleiben, diejenigen perſönlichen Eigenſchaften beſitzen, welche zur Annahme einer gemeindlichen Funktion nach dem Gemeinde-Edikt erforderlich ſind und bei Antritt ſeines Geſellſchafts-Amtes die zu Einer Stimme erforderliche Aktienzahl in die Geſellſchafts-Kaſſa deponiren.

Es kann ſeine Stelle freiwillig niederlegen, muß aber die Abſicht dem Direktorium reſp. Verwaltungsrathe drei Monate vor dem Austritt ſchriftlich anzeigen, auch bis zum wirklichen Rücktritt die ihm obliegenden Verpflichtungen gewiſſenhaft erfüllen.

Artikel XXXIII.

Das Direktorium und der Verwaltungsrath wählen in einer gemeinſchaftlichen Sitzung aus den Direktorial-Mitgliedern einen Vorſtand für das Direktorium, einen Referenten der zugleich den Vorſtand in Verhinderungsfällen vertritt, und einen Haupt-Caſſier. Uebrigens bleibt die Wahl eines Correſpondenz-Sekretärs und die Vertheilung der Geſchäfte des Direktoriums unter ſich, demſelben, mit Anzeige davon an den Verwaltungsrath, überlaſſen.

Aehnliche Vertheilung ſeiner Geſchäfte wird dem Verwaltungsrathe anheimgeſtellt.

Artikel XXXIV.

Die Mitglieder des Direktoriums und des Verwaltungsrathes treten am Schluße des erſten Jahres zur Hälfte nach dem Looſe in den folgenden Jahren ebenfalls zur Hälfte nach dem Funktionsalter aus. Die austretenden Mitglieder ſind wieder wählbar.

Artikel XXXV.

Die Beſchlüſſe des Direktoriums und des Verwaltungsrathes werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt; jedoch iſt zur Gültigkeit eines jeden ſolchen Beſchluſſes die Abſtimmung von wenigſtens fünf Mitgliedern nöthig. Die Stimme des Vorſtandes zählt, falls die Zahl der mit ihm Stimmenden — mit Inbegriff ſeiner Stimme — der Zahl der gegen ihn Stimmenden gleich iſt, — doppelt und giebt den Ausſchlag für ſein Votum.

Befugniße und Obliegenheiten des Direktoriums.

Artikel XXXVI.

Das Direktorium beſorgt und leitet alle äußeren und inneren Angelegenheiten der Geſellſchaft nach deren Zweck und Statuten, und den ihm durch Geſellſchaftsbeſchlüſſe zugehenden beſondern Inſtruktionen, unbeſchadet der dem Verwaltungsrathe ſpeciell vorbehaltenen Befugniße.

Inſonderheit

1) beſorgt es, was die Erwerbung des Grundes und Bodens, den Bau und den Betrieb der Bahn, den Bau und Ankauf der Gebäude, die Anſchaffung und Unterhaltung der Betriebmittel, ferner den Ankauf und die Herſtellung aller zum Transport nöthigen Maſchi-

Digitized by Google

nen und Wagen, und überhaupt die Verwaltung des jetzigen und künftigen Eigenthums der Geſellſchaft betrifft;

2) ſchließt es, unter Zuſtimmung des Verwaltungsrathes, mit den zur Erreichung der Geſellſchaftszwecke nöthigen Beamten die erforderlichen Dienſtverträge ab, und entläßt ſie nach Maaßgabe deren Inhalts, vorbehaltlich ihres Rechtes des Rekurſes an die General-Verſammlung, und unbeſchadet der von dem Direktorium deßfalls zu treffenden proviſoriſchen Verfügungen;

3) beſorgt es die etwaige jährliche Amortiſation, ſo wie die Bezahlung der jährlich nach Art. XV. und XLIV. zu beſtimmenden Rente;

4) beruft es die Geſellſchafts-Mitglieder auf die (Art. XXIV.) vorgeſchriebene Weiſe zu den ordentlichen, wie zu den außerordentlichen allgemeinen Verſammlungen.

Artikel XXXVII.

Das Direktorium vertritt die Geſellſchaft in allen ſtreitigen und nicht ſtreitigen Angelegenheiten vor allen Privaten, Behörden und Gerichten, und iſt ermächtiget, dieſe Vertretung durch General- und Special-Vollmacht auch auf Andere zu übertragen.

Artikel XXXVIII.

Die nicht beſoldeten Mitglieder des Direktoriums erhalten ein angemeſſenes Honorar, und ſämmtliche Direktorial-Mitglieder auch die Vergütung der ihnen durch die Geſchäftsführung erwachſenen Reiſekoſten und ſonſtigen Auslagen.

Das Regulativ hierüber, ſo wie über alle fixen Beſoldungen, ſoll von dem Verwaltungsrathe, nach vorheriger Berathung deſſelben mit dem Direktorium, feſtgeſetzt werden.

Artikel XXXIX.

Die Mitglieder des Direktoriums und des Verwaltungsrathes ſind der Geſellſchaft nach Maaßgabe der Statuten und beſondern Inſtruktionen in Fällen grober Fahrläßigkeit verantwortlich und haftbar.

Rückſichtlich des übrigen angeſtellten Dienſtperſonals, deſſen Verantwortlichkeit und Haftung ſich nach den in Nürnberg geltenden Geſetzen richtet, haben das Direktorium und der Verwaltungsrath die allenfalls erforderlichen Vorſichtsmaaßregeln durch Cautionsbeſtellung und dergleichen zu treffen.

Befugniße und Obliegenheiten des Vorſtandes des Direktoriums.

Artikel XL.

Der Vorſtand, oder im betreffenden Falle ſein Stellvertreter, gibt die Initiative zu allen Direktorial-Geſchäften, und wacht über alle.

Inſonderheit

1) beraumt er die wenigſtens monatlich einmal zu haltenden ordentlichen, dann die außerordentlichen Sitzungen an, und führt darin den Vorſitz;

2) läßt er die Sitzungsbeſchlüſſe in das Journal oder Protokollbuch durch den Sekretär eintragen, und ſolches den Abſtimmenden vorleſen;

3) empfängt und erbricht er alle Einläufe an die Geſellſchaft reſp. das Direktorium, und erſtattet darüber entweder unmittelbaren Vortrag in der Sitzung, oder theilt ſie, was in techniſchen Gegenſtänden als Regel gilt, zu dieſem Behufe dem Referenten des Direktoriums zu;

4) unterzeichnet er alle Sitzungsprotokolle. Urkunden oder ſonſtige Ausfertigungen, durch

Digitized by Google

welche fremde Perſonen Rechte oder Verbindlichkeiten erwerben, ſind außerdem noch von vier Mitgliedern des Direktoriums mit zu unterzeichnen;

5) controllirt er in Gemeinſchaft mit dem Referenten das Betragen aller im Dienſte der Geſellſchaft Angeſtellten, hört die Beſchwerden und Wünſche des Publikums, und trifft in dringenden Fällen die nöthigen Maaßregeln, mit Vorbehalt der weitern Beſchlüſſe des Direktoriums.

Befugniße und Obliegenheiten des Verwaltungsrathes.

Artikel XLI.

Der Verwaltungsrath repräſentirt die Geſellſchaft dem Direktorium gegenüber in allen Fällen, die nicht der General-Verſammlung vorbehalten ſind, und controllirt daher das Direktorium.

Insbeſondere hat derſelbe ſeine Zuſtimmung zu geben:

a) bei Veräußerungen oder Verpfändungen unbeweglicher Güter oder nutzbarer Rechte der Geſellſchaft;

b) bei dem Erwerb von Realitäten oder Rechten, unabbrüchig den Befugnißen, welche bezüglich der Expropriation nach Art. XXXVI. Nr. 1. dem Direktorium zuſtehen:

c) bei Bauten über den Koſtenbetrag von 1000 Gulden, und bei allen nicht ſchon etatsmäßig als nothwendig vorgeſehenen Bauten;

d) bei Lieferungs-Contrakten, wenn ſie die etatsmäßigen Mittel überſchreiten;

e) bei dem etwaigen Amortiſationsplane; f) hat derſelbe die Jahresrechnungen zu revidiren, und die Decharge darüber zu ertheilen, vorbehaltlich der Superreviſion durch die General-Verſammlung; ferner

g) den vom Direktorium herzuſtellenden Voranſchlag der Einnahmen und Ausgaben des nächſten Verwaltungs-Jahres zu prüfen, vorbehaltlich ſeiner Feſtſtellung durch die Generalverſammlung;

h) Reviſion und Viſitation der Bücher, Kaſſen und Inventarien vorzunehmen;

i) über die nutzbringende Anlegung der Kaſſe-Ueberſchüſſe zu wachen.

Außer den hier angeführten Fällen iſt der Verwaltungsrath von dem Direktorium auch in andern wichtigeren Angelegenheiten mit ſeinen allenfallſigen Erinnerungen zu vernehmen.

Artikel XLII.

Das Direktorium iſt ſchuldig, die Abſtimmungen und Bemerkungen des Verwaltungsrathes zu berückſichtigen, unbeſchadet jedoch den von dem Direktorium in dringenden Fällen zu treffenden proviſoriſchen Anordnungen. Glaubt das Direktorium von der Anſicht des Verwaltungsrathes abweichen zu müſſen, ſo hat es eine gemeinſchaftliche Sitzung beider Organe zu veranlaſſen, in welcher die abſolute Mehrheit der vereinigten Stimmen beider Körper entſcheidet.

Wenn ſolche nicht zu erlangen, ſo iſt der Gegenſtand an eine ſofort einzuberufende außerordentliche Generalverſammlung zu bringen.

Artikel XLIII.

Auch außer den Art. XLI. angeführten Fällen iſt der Verwaltungsrath berechtiget, dem Direktorium eine ſchriftliche Erinnerung zu übergeben, ſo oft derſelbe einen bedeutenden Nachtheil für die Geſellſchaft wahrzunehmen, oder einen das Beſte derſelben fördernden Vorſchlag machen zu müſſen glaubt, zu welchem Behufe er jederzeit die Einſicht der Direktorial-Akten verlangen kann.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten die Vergütung der ihnen durch die Geſchäftsführung erwachſenen Reiſekoſten und Auslagen.

Digitized by Google

General-Verſammlung.

Artikel XLIV.

Den Beſchlüſſen der General-Verſammlung bleiben alle Angelegenheiten, welche dem Direktorium und dem Verwaltungsrath nicht beſonders zu eigener Beſchlußfaſſung überlaſſen ſind, vorbehalten; — insbeſondere iſt

1) derſelben der jährliche Rechenſchaftsbericht,
2) die Jahresrechnung mit allen Belegen,
3) der mit ſpeziellen Koſten-Anſchlägen verſehene Etat für das nächſte Verwaltungsjahr vorzulegen,
4) von ihr die Feſtſtellung der jährlichen Rente,
5) die Aufnahme von Darlehen gleichzeitig mit den Tilgungs-Planen,
6) die Emittirung neuer Aktien zu beſchließen.

Allgemeines Rechtsverhältniß der Geſellſchaft nach Außen.

Artikel XLV.

Für rechtsbegründete, aus Anlaß des Unternehmens entſtandene Entſchädigungs-Anſprüche haftet die Geſellſchaft.

Artikel XLVI.

Wechſelſeitige Streitigkeiten der Geſellſchaft mit andern bayeriſchen Eiſenbahngeſellſchaften, dann Streitigkeiten der einzelnen Mitglieder dieſer Geſellſchaft unter ſich oder mit der Geſellſchaft über Geſellſchafts-Verhältniße, ſollen nur durch Schiedsgerichte geſchlichtet werden. Die Schiedsgerichte ſollen zuſammengeſetzt ſein aus zwei in öffentlichem Vertrauen ſtehenden Männern, von welchen jeder Theil einen wählt.

Das Schiedsgericht entſcheidet die vorkommenden Streitigkeiten nach ſeiner pflichtmäßigen Anſicht und Ueberzeugung, und iſt für ſeine Handlungen blos ſeinem Gewiſſen und ſeiner Ehre verantwortlich.

Können beide Schiedsrichter ſich nicht einigen, ſo wählen ſie einen mit gleichen Eigenſchaften ausgerüſteten Dritten zum Obmann, welcher unter den obenbemerkten Verpflichtungen definitiv entſcheidet.

Von dem ſchriftlichen und mit Entſcheidungsgründen zu erlaſſenden Ausſpruche dieſes Schiedsgerichts reſp. des Obmannes findet eine Appellation an die Gerichte oder wen immer, nicht Statt.

Artikel XLVII.

Die Regierung wird zur Wahrung der öffentlichen Intereſſen bei der Geſellſchaft einen königlichen Commiſſär in den Eiſenbahn-Angelegenheiten ernennen, und ſich durch denſelben von der ſteten Feſthaltung der ſtatutenmäßigen Beſtimmungen überzeugen. Insbeſondere hat der königliche Commiſſär über ſtatuten- und planmäßige Erhebung, Verwaltung und Verwendung des etwaigen Amortiſations-Fondes genaue Aufſicht zu führen.

Ferner hat er das Recht, den allgemeinen (General-)Verſammlungen, ſowie den Verſammlungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen, weshalb er auch von einer jeden derſelben, und den darin zu verhandelnden Gegenſtänden zeitlich in Kenntniß zu ſetzen iſt. In dringenden Fällen, und nach vorheriger Autoriſation der Kreis-Regierung, kann er den Verwaltungsrath zuſammenberufen.

Artikel XLVIII.

Zur Herbeiführung und Erhaltung möglichſt übereinſtimmender Grundſätze und Verfahrungs-Weiſen in ihren Angelegenheiten, dann zur Regulirung der gegenſeitigen Verhältniße der einzelnen

Digitized by Google

Bahnen, zur Bewirkung der Abrechnungen über die Bahngelder, überhaupt zur beförderlichſten Erledigung aller allgemeinen Vorkommniſſe, kann unter dem Beitritte der königlichen Commiſſäre alle Jahre einmal, nach Bedarf auch öfter, eine Conferenz von Bevollmächtigten der bayeriſchen Eiſenbahn-Geſellſchaften ſtatt finden, und zwar abwechſelnd in den Städten, in welchen dieſelben ihren Sitz haben.

Artikel XLIX.

Die von der Regierung etwa nöthig erachteten polizeilichen Anordnungen rückſichtlich der Eiſenbahnen werden ſeiner Zeit der Geſellſchaft näher bezeichnet werden.

Artikel L.

Die Regulirung des Tarifs, ſowohl im Falle des Selbſtbetriebs, als der Verpachtung, erfolgt in den erſten acht Jahren jährlich, nach Verlauf derſelben alle drei Jahre, unter Genehmigung der Regierung.

Artikel LI.

Sollte unter den geeigneten noch näher zu ermittelnden Vorausſetzungen eine Benützung der Eiſenbahn-Einrichtung oder ihres Perſonals für die Zwecke der galvaniſchen Telegraphie, insbeſondere für die Aufſichtsführung dabei, von Seiner Königlichen Majeſtät angemeſſen befunden werden, ſo werden Allerhöchſtdieſelben zur dießfälligen Verſtändigung mit der Geſellſchaft beſondere Verhandlungen pflegen laſſen.

Artikel LII.

Die finanzgeſetzlichen Beſtimmungen über die künftige gewerbliche Beſteuerung der Eiſenbahn-Unternehmungen bleiben vorbehalten.

Artikel LIII.

Fremde, welche ſich mit den Repräſentanten der Geſellſchaft in Verhandlungen einlaſſen, ſind an die publizirten Statuten gebunden.

Artikel LIV

Für den unerwarteten Fall einer, ungeachtet vorgängiger Warnung und Aufforderung ſtattfindenden beharrlichen Verletzung oder Nichtvollziehung der Statuten bewahren ſich Seine Königliche Majeſtät das Recht, gegenwärtige Beſtätigung derſelben zurück zu nehmen, ſofort die Geſellſchaft, jedoch unbeſchadet der Rechte Dritter, aufzulöſen.

Abänderung der Statuten.

Artikel LV.

Abänderungen in den Statuten der Geſellſchaft können nur mit Genehmigung der Regierung in dem Falle ſtatt finden, wenn drei Viertheile der perſönlich verſammelten, reſp. durch perſönlich anweſende Spezial-Bevollmächtigte dabei vertretenen Aktionäre ſie beſchließen.

Tranſitoriſche Beſtimmungen.

Artikel LVI.

Das in der erſten General-Verſammlung nach allerhöchſter Genehmigung der Statuten zu wählende (Art. XXX.) Direktorium bleibt bis zum Ablauf des erſten Jahres nach Vollendung und Eröffnung der Bahnſtrecke von Nürnberg bis Bamberg auf ihrer ganzen Länge in Wirkſamkeit. Erſt nach Verfluß dieſer Periode kommt der Art. XXXIV. bezüglich der Erneuerung in Anwendung.

Artikel LVII.

Während der Bauperiode hat das Direktorium alle Vierteljahre einen ſummariſchen Bericht über den Stand und Fortgang des Bahnbaues durch öffentliche Blätter bekannt zu machen.

Digitized by Google

Einl. Nr. 20492. Exp. Nr. 22401.

(Die Eintheilung der Baubezirke in Mittelfranken betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einem höchſten Miniſterialreſcripte vom dritten ds. Mts. Nr. 8748. haben Sich Seine Majeſtät der König allergnädigſt bewogen gefunden, die k. Landgerichte Gunzenhauſen und Pleinfeld vom kgl. Bauinſpektionsbezirke Eichſtädt zu trennen, und Erſteres der kgl. Bauinſpektion Ansbach, dann Letzteres der kgl. Bauinſpektion Nürnberg zuzutheilen.

Dieß wird mit dem Beifügen eröffnet, daß die Extradition von der k. Bauinſpektion Eichſtädt an die k. Bauinſpektionen Ansbach und Nürnberg bis letzten Mai vollzogen ſeyn wird.

Ansbach, den 8. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Kahr.

Einl. Nr. 18698. Exp. Nr. 22465.

(Die Diſtrikts-Umlagenrechnung des k. Landgerichts Ansbach pro 1837/38 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus der ſuperrevidirten und heute verbeſchiedenen Diſtrikts-Umlagenrechnung des k. Landgerichts Ansbach pro 183 7/8 ergaben ſich

3374 fl.	57 3/4 kr.	Einnahme	
2105 fl.	24 1/4 kr.	Ausgabe und	
1269 fl.	33 1/2 kr.	Aktivbeſtand,	

was nach Vorſchrift des Umlagengeſetzes vom 22. Juli 1819 und der allerhöchſten Verordnung vom 8. April 1828 unter der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß zur Erfüllung der nothwendigen Zwecke 1734 fl. 36 1/2 kr. von ſämmtlichen Gemeinden des Landgerichtsbezirks durch Umlagen nach dem Steuerfuße aufgebracht worden ſind.

Ansbach am 10. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Kahr.

Einl. Nr. 12484. Exp. Nr. 15039.

An ſämmtliche Rentämter von Mittelfranken.

(Die Steuerbefreiung der Synagogen und Leichenäcker der Juden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Steuer-Kataſter-Commiſſion vom 11. vor. Mts. wurde den jüdiſchen Gemeinden bezüglich ihrer Synagogen und Leichenäcker die Steuer-Befreiung in Hinblick

Digitized by Google

auf die §§. 36. und 2. der Grund- und Haus-Steuergeſetze vom 15. Auguſt 1828 durch allerhöchſtes Reſcript vom 24. Novbr. 1838 Nr. 16952. zugeſtanden.

Die ſämmtlichen königl. Rentämter des Regierungsbezirks, bei welchen die obigen Steuergeſetze in Wirkung ſind, werden daher angewieſen, die Abſchreibung der auf dergleichen Objecte allenfalls gelegten definitiven Steuern pro $183\frac{8}{9}$ vorſchriftsmäßig zu vollziehen, hiebei aber zu berückſichtigen: daß die in den Synagogen, ſowie bei den Leichenäckern angebrachten Wohnungen der jüdiſchen Gemeindediener fortan der Hausſteuer unterliegen.

Ansbach, den 11. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Graf von Giech.

Geret, v. n.

Trott, Sekretär.

Einl. Nr. 20675. Exp. Nr. 22685.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Sind denn die gemiſchten Ehen wirklich ſo ſündhaft und gefährlich?“ Amberg 1839. Verlag in der C. Klöber'ſchen Buchhandlung (W. Lämmermann) betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird ſämmtlichen Polizei-Behörden von Mittelfranken, die im vorbemerkten Betreffe von dem königl. Miniſterium des Innern unter dem 4. d. Mts. an die königl. Regierung der Pfalz erlaſſene höchſte Entſchließung im nachſtehenden Abdrucke zur Wiſſenſchaft und ungeſäumten gleichmäßigen Nachachtung eröffnet.

Ansbach, den 11. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Miniſterium des Innern.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfaſſungs-Beilage von dem k. Polizei-Commiſſariate zu Speyer verfügte von der kgl. Regierung der Pfalz, K. d. J. fortgeſetzte Beſchlagnahme der untenbemerkten Druckſchrift wird hiedurch beſtätigt.

Es hat demnach die Confiskation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten, und iſt die öffentliche Ausſchreibung ungeſäumt zu verfügen.

München, den 4. Mai 1839.

Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Sind denn die gemiſchten Ehen wirklich ſo ſündhaft und gefährlich?“ Amberg 1839. Verlag in der C. Klöber'ſchen Buchhandlung (W. Lämmermann) betr.

Einl. Nr. 20771. Exp. Nr. 22712.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Hebammen-Lehrkurs betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Um bemeſſen zu können, ob es nothwendig ſey, in dieſem Jahre einen Hebammen-Lehrkurs abzuhalten, werden obige Behörden beauftragt im Benehmen mit den Gerichtsärzten innerhalb 3 Wochen über den Bedarf neu aufzuſtellender Hebammen Anzeige zu erſtatten.

Ansbach, den 12. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 21002. Exp. Nr. 22784.

An ſämmtliche Militär-Conſcriptions-Behörden.

(Die Entlaſſungsſcheine der nicht zur Einreibung gekommenen Conſcribirten aus der Altersklaſſe 1816 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach bereits beendigter Erſetzung der abweſenden Conſcribirten aus der Altersklaſſe 1817 ergehet an die ſämmtlichen Militär-Conſcriptions-Behörden der Auftrag, die Verzeichniſſe der nicht zur Einreihung angezogenen Conſcribirten aus der Altersklaſſe 1816 nach der hierüber beſtehenden Vorſchrift genau und vollſtändig anzufertigen und mit den hiezu nöthigen Beilagen binnen 14 Tagen berichtlich zur Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 13. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 21003. Exp. Nr. 22783.

An ſämmtliche Militär-Conſcriptions-Behörden.

(Die Verzeichniſſe über die Militärdienſtunwürdigen der Altersklaſſe 1817 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die ſämmtlichen Militär-Conſcriptions-Behörden werden andurch beauftragt, die Verzeichniſſe über die dienſtunwürdigen Conſcribirten der Altersklaſſe 1817 nach dem hiezu vorgeſchriebenen Formular gründlich und vollſtändig anzufertigen und dann innerhalb 14 Tagen berichtlich vorzulegen oder wenn Individuen dieſer Kategorien nicht vorhanden ſeyn ſollten, darüber Fehlanzeigen zu erſtatten. Ansbach, den 13. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Dienſtes-Nachricht.

Unter dem 3. Mai 1839 iſt das Lehramt der erſten Klaſſe der lateiniſchen Schule zu Regensburg dem dermaligen Aſſiſtenten zu Eichſtädt Johann Reger proviſoriſch übertragen worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 39. Ansbach, Mittwoch, den 15. May 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. Auf den Grund eines höchſten Reſcriptes des kgl. Staats-Miniſteriums des kgl. Hauſes und des Aeußern hat die General-Adminiſtration der k. Poſten unterm 10. d. dem oberpoſtamtlichen Antrage entſprechend, den in der Stadt Ansbach für das Austragen der Briefe durch den Briefträger üblichen Kreuzer — den ſogenannten Briefkreuzer — für aufgehoben erklärt und tritt dieſe Verfügung vom 16. Mai l. Js. an in Wirkſamkeit.

Nürnberg, den 12. Mai 1839.

Königliches Oberpoſtamt.
von Sundahl.

2. Polizeiliche Bekanntmachung.
(Die Abgabe von Hunden für das Jahr 1839 betr.)

Nach den beſtehenden, polizeilichen Verordnungen iſt jeder, welcher einen Hund hält, verpflichtet, von demſelben eine Abgabe von 24 kr. jährlich zu entrichten, welche Abgabe von der Polizeibehörde zur Armenpflege abgeliefert — und von dieſer zum Ankauf von Holz für Arme im Winter verwendet wird. Dieſem gemäß werden hiemit alle Einwohner hieſiger Stadt, welche Hunde halten, aufgefordert, obige Abgabe von 24 kr., inſofern dieſelbe bis jetzt noch nicht berichtigt worden iſt, noch im Laufe dieſes Monats unter Angabe der Häuſernummern, an die Magiſtrats-Rentantur (Z. Nr. 11 des Rathhauſes) in den Bureauſtunden gegen Empfang einer Beſcheinigung zu entrichten, widrigenfalls ſie die Abordnung eines Mahnboten, dem eine Mahngebühr von 4 kr. zu bezahlen iſt, zu gewärtigen haben.

Ansbach, am 7. Mai 1839.

Der Magiſtrat.
Endres. Stirl.

3. In der Nachlaßſache des Maurergeſellen Michael Schmidt von der Leonhardsruh werden

1) das Schmidtiſche Wohnhaus auf der Leonhardsruh nebſt halben Stadel, Hofraum, 4 Dez. Garten, 1 Morg. 43 Dez. Feld und halber Gemeindenutzen; dann
2) 54 Dez. Wieſe in der untern Holdergaſſe im Schätzungswerthe zu 700 fl.; ferner
3) verſchiedene Haus- und Baumannsfahrniſſe

Donnerſtag den 23. Mai l. Js. und zwar:
(ad 1 und 2 zwiſchen 11 und 12 Uhr und ad 3 von früh 8 Uhr an)
in dem Schmidtiſchen Wohnhauſe
(ad 3 gegen ſogleich baare Bezahlung)
öffentlich verſteigert, wozu man Kaufsliebhaber einladet.

Gunzenhauſen, am 5. Mai 1839

Königliches Landgericht.
Klingsohr, Landrichter.

4. In der Joſeph Anton Kraußiſchen Konkursſache zu Mitteleſchenbach iſt das Klaſſenerkennt-

Digitized by Google

niß am 7. Mai curr. an Verkündigungsſtatt an das Gerichtsbrett angeſchlagen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Heilsbronn, am 27. April 1839.

Königliches Landgericht.

Häckl, Landrichter.

5. Der Schneidergeſelle Heinrich Willer von Zeil, kgl. Landgerichts Eltmann in Unterfranken, welcher bei dem Schneidermeiſter Joh. Michael Drießlein in Treuchtlingen in Arbeit geſtanden, hat ſich eigenmächtig aus ſeinem Dienſte entfernt, und iſt des Diebſtahls verdächtig. Es werden deshalb alle Civil- und Militärbehörden erſucht, gegen Heinrich Willer, deſſen Signalement unten angefügt iſt, die Spähe zu verfügen, denſelben im Betretungsfalle arretiren und hieher abliefern zu laſſen.

Heidenheim, den 30. April 1839.

Königliches Landgericht.

D. l. abs.

Voraus, Aſſeſſor.

Signalement.

Heinrich Willer iſt 25 Jahre alt,
mittlerer Statur,
hat längliches Geſicht,
ſtumpfe Naſe,
braune Haare,
graue Augen,

bei ſeiner Entfernung trug er einen ſchwarztuchenen Ueberrock mit ſchwarzhornenen Knöpfen. Der Rock iſt an den innern Vordertheilen mit einem aſchengrauen Seidenfutter verſehen, eine ſchwarzſeidene Weſte mit denſelben Knöpfen, tuchene braune Hoſen mit weiß und ſchwarzen Streifen, eine ſchwarze Cravatte, eine dunkelblaue tuchene Mütze mit Schild und Sturmbändern, dann Commißſtiefel. In dem Hemd, welches er am trägt, ſind die Buchſtaben M. D. roth eingezeichnet.

6. Bekanntmachung der beabſichtigten Auswanderungen nach Nordamerika

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer	Name und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familienglieder
	Dinkelsbühl, Landger.	Wittelshofen	Fichtbauer, Joh. Gg., Taglöhner	3

Allenfallſige Anſprüche gegen dieſe Perſonen ſind binnen 14 Tagen dießorts geltend zu machen.

Dinkelsbühl am 8. Mai 1839.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Mayer, Landrichter.

7. Von dem kgl. Landgericht Heilsbronn wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ſich der Gütler Sylveſter Caspar Herrmann von Mitteleſchenbach freiwillig unter Curatel geſtellt und der Verwaltung und Verfügung, ſowohl über ſein eigenes Vermögen, als über das ſeiner Ehefrau Crescentia Herrmann begeben habe, ſo daß alle von demſelben von nun an einſeitig errichtet werdenden Verträge, ſoweit dieſelben nicht die Zuſtimmung des für ihn aufgeſtellten Vertreter und die allenfalls nach dem Geſetz noch weiter erforderliche obervormundſchaftliche Genehmigung erhalten, für nicht geſchehen erachtet werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche am gedachten Herrmann, wegen bisher ſchon von demſelben eingegangenen Verbindlichkeiten, Forderungen und Anſprüche zu machen, und nicht bisher ſchon bei dem hieſigen Gerichte angemeldet, oder bereits im Hypothekenbuche eingetragen ſind, aufgefordert, dieſelben unter Vorlage der Beweismittel hierüber in dem vor dem

Digitized by Google

Commiſſarius l. Aſſeſſor Heuber an ordentlicher Gerichtsſtätte auf

den 1. Juni d. Js. Vorm. 8 Uhr

angeſezten Termine anzumelden. Für diejenigen Gläubiger, welche dieſe Anmeldung unterlaſſen, ergibt ſich als rechtliche Folge, daß ſie die Vermuthung wider ſich haben, daß ſie dem obenangeführten Herrmann erſt nach deſſen Begebung unter die Curatel creditirt, wenn auch ihre Urkunde von einem älterem Datum wäre, und daß ſie alſo, wenn ſie nach Ablauf des obenangeſezten Termines ihre Forderungen einklagen und bei der Inſtruktion der Sache das Gegentheil obiger Vermuthung nicht ausgemittelt würde, mit ihren Forderungen abgewieſen werden ſollen.

Heilsbronn, den 3. April 1839.

Königliches Landgericht.

Häckl, Landrichter.

8. Alle diejenigen, welche an der Verlaſſenſchaft des verlebten Nürnbergiſchen Stiftungs-Förſters Johann Jakob Flechſel zu Simonshofen irgend eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, ſie ſofort, ſpäteſtens aber in dem am

29. Mai Vormittags

zu Simonshofen anſtehenden Inventurtermine zu melden, widrigenfalles auf ſie bei Regulirung dieſer Verlaſſenſchaft keine Rückſicht genommen werden wird.

Lauf, den 6. Mai 1839.

Königliches Landgericht.

Knoll, Landrichter.

9. Die Zinngießer Friedr. und Margaretha Muckel'ſchen Eheleute zu Neuſtadt a/A. haben die Gütergemeinſchaft aufgehoben, und hat ſich Friedrich Muckel freiwillig unter Curatel begeben. Derſelbe kann daher ohne Zuſtimmung ſeines Curators, des Färbermeiſter Bernhard Seyboth daſelbſt und reſp. des Gerichts über ſein Vermögen rechtsgültig nicht mehr verfügen. Solches wird warnend bekannt gemacht.

Neuſtadt a/A., den 27. April 1839.

Königliches Landgericht.

Weiß, Landrichter.

10. Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Wittwe Eva Barbara Denzer von Ipsheim durch gerichtliches Erkenntniß vom 15. Februar h. Js. als Verſchwenderin erklärt worden ſey, daher ohne Zuziehung ihres Vormundes, des Schmiedmeiſters Melchior Knörr von da, weder Schulden contrahiren, noch läſtige Verträge eingehen könne.

Windsheim, am 26. April 1839.

Königliches Landgericht.

Donle, Landrichter.

11. Auf Antrag der Erbsintereßenten des dahier verlebten Barneßen Joſeph Samuel, nachhin Joſeph Goldſchmidt genannt, werden alle diejenigen, welche an deſſen Nachlaß aus was immer für Rechtstiteln Anſprüche zu machen haben, hiermit vorgeladen, ſolche binnen ſechs Wochen und längſtens bis zum 10. Juni h. Js. dahier anzumelden widrigenfalls die Maſſe nach dem anerkannten Teſtamente ohne weitere Rückſicht vertheilt werden würde.

Harburg, am 26. April 1839.

Fürſtlich Oettingen Wallerſteiniſches Herrſchafts-Gericht.

Kummer, Herrſchaftsrichter.

12. Die unterzeichnete Behörde verkauft 5 Schäffel Waizen, 100 Schäffel Korn, 178 Schäffel Dinkel, 250 Schäffel Haber von letzter Erndte und beſtimmt hiezu Termin auf

Mittwoch den 22. Mai d. Js.

Dinkelsbühl, den 12. Mai 1839.

Der Stadtmagiſtrat.

Raab, Bürgermeiſter.

13. Bei dem unterfertigten Magiſtrate iſt die Diurniſtenſtelle in Erledigung gekommen, welche wieder beſetzt werden ſoll. Mit der Anſtellung eines Individuums iſt eine jährliche Remuneration von 250 fl. unter folgenden Bedingungen verbunden:

1) daß um dieſe Stelle ſich meldende Individuum muß unverheirathet und dem Polizei- und Adminiſtrativſache hinreichend gewachſen ſeyn, eine ſchöne und korrekte Handſchrift haben, ſowie eine untadelhafte Conduite durch legales Zeugniß nachweiſen,

Digitized by Google

2) die Anſtellung iſt lediglich proviſoriſch und die Dauer der Dienſtzeit eines Individuums hängt lediglich von deſſen gutem Betragen ab.

Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Meldungen mit den erforderlichen Atteſten verſehen, binnen 4 Wochen dahier einzureichen.

Neuſtadt a. d. A., den 7. Mai 1839.

Der Stadtmagiſtrat.

Drittler, Bürgermeiſter.

14. Bekanntmachung der beabſichtigten Auswanderungen nach Nordamerika.

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer.	Name und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familien-Glieder.
1	Pappenheim, H. G.	Hürth	Joh. Gotthardt Amberger, lediger Pfannenflickers-Sohn	1
2	" "	"	Maria Walburga Amberger, ledige Pfannenflickers-Tochter	3

Allenfallſige Anſprüche an dieſe nach Nordamerika auswandernden Perſonen ſind binnen ausſchließender Friſt von

14 Tagen

hierorts geltend zu machen.

Pappenheim, am 1. May 1839.

Gräflich Pappenheimiſches Herrſchaftsgericht.

Redenbacher, Herrſchaftsrichter.

Gerichtliche Verſteigerungen.

1. Vom kgl. bayer. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg wird, nachdem ſich an dem am 8. d. Mts. angeſtandenen Termin zum Verkauf des zur Konkursmaſſa des hieſigen Sattlermeiſter und Chaiſenfabrikanten Johann Leonhard Lechner gehörigen Hauſes Lit. L. Nr. 1306. in der Engelhardsgaſſe, ein Käufer nicht gefunden hat, anderweiter Termin zum Verkaufe dieſes Hauſes auf

Donnerſtag den 23. Mai l. Js. Vorm. 10 Uhr in dießgerichtlichen Commiſſionszimmer Nr. 9. anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Dieſes Haus enthält

1) im erſten Stock
   2 Tennen, 1 Werkſtatt, 1 Schmied-Eſſe, 1 Hofraum, in welchem eine Wagenremiſe und Dungſtatt, dann eine Lakirſtube ſich befindet,
2) im zweiten Stock
   1 Vorplatz, 2 Stuben, 4 Kammern, 2 Küchen und 1 Abtritt.
3) im dritten Stock
   1 Vorplatz, 3 Stuben, 2 Kammern, 2 Küchen, 1 Holzlege.
4) im vierten Stock
   1 Vorplatz, 1 Stube, 2 Kammern, 1 Küche, 1 Holzlege.
5) unter dem Dach
   2 auseinanderſtehende Böden

Auf dieſem Hauſe haftet das Waldrecht mit 1 Mäß Holz, $1\frac{1}{2}$ Mäß Stöcken und 100 Wellen. Von demſelben iſt ein jährliches Eigengeld von 7 Gulden an den Freiherrn von Tucher zu entrichten. Der Verkauf erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes. Wegen Einſicht des Hauſes haben ſich Kaufsliebhaber an den vom Gläubiger-Ausſchuß gewählten Gürtlermeiſter Daniel Andreas Pauſchinger dahier zu wenden.

Nürnberg, den 13. April 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Kohlhagen, Direktor.

2. Von dem unterzeichneten Gericht iſt die

Digitized by Google

öffentliche Feilbietung nachbenannter Beſitzungen der Färbermeiſter Septimus und Magdalena Adelmanniſchen Eheleute zu Eſchenau zur Hülfsvollſtreckung, nemlich

1) des Wohnhauſes Nr. 23. ſammt Zugehörungen, taxirt für . . 1600 fl

2) der walzenden Stücke, als
   a) die Schindelrückwieſe, taxirt für 200 fl.
   b) 99 Dez. Feld, im Büger Wäldlein, taxirt für . . . 175 fl.
   c) 1 Tagw. 9 Dez Feld, am Pettenſiedler Wäldlein, taxirt für . 125 fl.

beſchloßen und Bietungstermin auf Montag

den 1. Juli Vorm. 9 Uhr

im Weidingerſchen Gaſtwirthshaus zu Eſchenau anberaumt worden. Indem die Kaufluſtigen und wer ſonſt ein Intereſſe hiebei hat, hievon benachrichtigt werden, wird zugleich eröffnet, daß die Beſchreibung der Realitäten und Laſten, ſowie die Taxations-Verhandlung bei Gericht eingeſehen werden kann, im übrigen aber wegen des Zuſchlags auf die Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes §. 64. hingewieſen.

Erlangen, den 10. April 1839.

Königliches Landgericht.

Puchta, Landrichter.

3. Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden folgende zehentfreie Beſitzungen des Gütlers Thomas Gary von Kemmathen, als:

1) das Gut HsNr. 16 zu Kemmathen, beſtehend in Wohnhaus mit angebauter Scheuer, Hofraith, 59 Dez. Grasgarten, 9 Tagw. 56 Dez. Feld, 3 Tagw. 90 Dez. Wieſen, 86 Dezim. Oedung, 20 Dez. Steinbruch und in dem Gemeinderecht, handlohnbar, taxirt auf 2080 fl., dann

2) 63 Dez. walzenden Acker am Weiherwaaſen, PlNr. 257 fl., taxirt auf 50 fl.

am 27. Mai 1839 früh 10 Uhr

in dem Kelziſchen Wirthshauſe zu Kemmathen zum öffentlichen Verkaufe im Aufſtriche gebracht. Hiezu werden Kaufsliebhaber, welche als zalungsfähig bekannt ſind oder ſich ausweiſen können, mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähere Beſchreibung der Güter und ihrer Laſten in der Gerichtsregiſtratur eingeſehen werden können, und bei erreichter Taxe der Zuſchlag erfolge.

Herrieden, den 12. April 1839.

Königliches Landgericht.

Dir. aegr.

Demharter, Aſſeſſor.

4. Auf den Antrag eines Hypothekargläubigers, wird im Wege der richterlichen Hülfsvollſtreckung, das Anweſen der Wirth und Bierbrauer Georg und Kunigunda Gebert'ſchen Eheleute zu Ziegelſtein, nämlich

a) das Wirthſchaftsgut zu Ziegelſtein, beſtehend in 39 Dez. an Gebäuden nämlich dem Wirthshaus Nr. 5. Nebengebäude, Brauhaus, Stadel, Schweinſtallung, Holzſchüpfe, neugebautes Nebenhaus mit angebauter Stallung, Hofraith, Pumpbrunnen, 1 Tagw. 6 Dez. Garten, 7 Tagw. 8 Dez. Felder, 5 Tagw. 78 Dez. Wieſen, dem Gemeinderecht, dem Forſtrecht im Sebalder Forſte, darauf wurde bisher das Brauerei- und Gaſtwirthſchaftsrecht ausgeübt. — Dieſer Compler iſt zur v. Mühlholzſchen Eigenherrſchaft Grund-Zins-Gült und handlohnbar, aber zehentfrei. — Der neueſte Schätzungswerth iſt 10470 fl.

b) ein Felſenkeller in der Staatswaldung, und in der Steuergemeinde Heroldsberg gelegen, zur Lagerung von 500 Eimer Bier eingerichtet, jährlich mit 1 fl. Canon zum kgl. Staatsärar belaſtet, Schätzungswerth 300 fl. hiermit zum öffentlichen Verkauf nach den Beſtimmungen des §. 64. des Hypothekengeſetzes, mit Rückſicht auf §. 98—101. der Prozeßnovelle vom Jahr 1837 ausgeſetzt, und Termin zur Abgabe der Angebote

auf Mittwoch den 10. Juli Morgens 9 Uhr,

im Gebert'ſchen Wohnhaus zu Ziegelſtein hiermit bezielt, wozu Kaufsliebhaber und Betheiligte vorgeladen werden.

Nürnberg, den 24. April 1839.

Königliches Landgericht.

Frhr. v. Kreß, Landrichter.

5. Am Mittwoch den 22. nächſten Monats

Digitized by Google

Mai Vorm. 9—12 Uhr ſoll das Wohnhaus Nr. 91. zu Burk ſammt dazu gehörigem Wurzgärtchen öffentlich meiſtbietend im Wege der Hülfsvollſtreckung verkauft werden, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in dieſes Wohnhaus vor eine dort eintreffende Commiſſion unterzeichneten Gerichts mit dem Bedeuten hiemit öffentlich eingeladen werden, daß die einſchlägige Taxations-Verhandlung zu jeder Gerichtszeit dahier eingeſehen werden kann und dieſes Wohnhaus zur Zeit, nur einen angemeßenen Grundzins und ſonſt nichts weiter abreicht, weil es erſt vor ohngefähr 3 Jahren neu aufgebaut worden iſt.

Waſſertrüdingen, den 23. April 1839.

Königliches Landgericht.

Seggel, Landrichter.

6. Am Donnerſtag den 23. nächſten Monats Mai Vorm. 9—12 Uhr ſoll in Ehingen am Heſſelberg das dortige Wohnhaus Nr. 144. ſammt dazu gehörigem Gärtchen im Wege der Hülfsvollſtreckung öffentlich meiſtbietend verkauft werden, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bedeuten vor eine dort eintreffende Commiſſion unterzeichneten Gerichts hiemit eingeladen werden, daß ſie die einſchlägige Taxations-Verhandlung zu jeder Gerichtszeit dahier einſehen können und außer der gewöhnlichen Steuer keine Laſten auf dieſem Hauſe haften.

Waſſertrüdingen, den 22. April 1839.

Königliches Landgericht.

Seggel, Landrichter.

Gerichtliche Vorladungen.

1. In der Teſtaments- und Verlaſſenſchaftsſache des verlebten Strumpfwirkermeiſter Andr. Sommer in Erlangen iſt dem erbſchaftlichen Liquidations-Prozeße ſtatt gegeben worden, und wird hiemit Tagsfahrt zur Anmeldung und Nachweiſung allenfallſiger Anſprüche an die Verlaſſenſchaftsmaſſa

auf Mittwoch den 5. Juni Vorm. 9 Uhr

anberaumt, wozu ſämmtliche Erbſchaftsgläubiger unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß die Außenbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte verluſtigt erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſa noch übrig bleiben möchte, verwieſen werden ſollen.

Erlangen, am 23. April 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dr. Gareis, Direktor.

2. In Sachen der ledigen Maria Eliſabetha Steinbauer von Unterrottmannsdorf gegen den Schmiedgeſellen Johann Wilhelm Stumpf von Nutzendorf pct. alim. wird auf den Antrag des klagenden Theils, nachdem Verklagter in dem am 19. d. M. angeſtandenen Verhandlungstermin der öffentlichen Vorladung unerachtet nicht erſchienen iſt, anderweiter Termin zum Verſuch der Sühne, und eventuell zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren

am 26. Juni curr. 8 Uhr

dahier anberaumt, wozu Verklagter bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles hiemit vorgeladen wird, daß im Falle ſeines wiederholten ungehorſamen Ausbleibens die Klage für abgeläugnet erachtet, derſelbe aller ſeiner Einreden dagegen für verluſtig erklärt, und Klägerin zum Beweis des Grundes ihrer Klage zugelaſſen wird.

Kl. Heilsbronn, am 25. April 1839.

Königliches Landgericht.

Häckl, Landrichter.

Privatbekanntmachungen.

1. Die noch ungelösten Pfänder von den Monaten Februar, März und April 1838 von Nr. 28,563 bis 31557 incl., ſind bis Ende dieſes Monats auszulöſen oder durch Verzinſung zu erneuern, außerdem dieſelben verkauft werden. Zugleich ergeht an die Inhaber der Scheine von verkauften Pfändern hiemit die Aufforderung, die Mehrerlöſe in Empfang zu nehmen, da nach §. 21. der Statuten der unerhobene Betrag derſelben nach Verfluß von zwei Jahren und zwei Monaten der Leihanſtalt heimfällt.

Ansbach, am 13. Mai 1839

Leih-Anſtalt-Verwaltung.

Brendel.

2. In der Kanzlei eines Landgerichtes kann

Digitized by Google

ein routinirter Scribent unter annehmbaren Bedingungen als Protokolliſt verwendet werden. Nähere Auskunſt bei der Redaktion dieſes Blattes.

3. Wer eine eiſerne Geldkiſte zu verkaufen hat, beliebe ſolches anzuzeigen

dem Kirchenpfleger Rupprecht.

4. Mein Jäger hat mir gemeldet, daß er faſt täglich jagende Hunde auf den Feldern und im Walde in meinem Jagd-Revier antreffe. Da nun bei jetziger Brut- und Satzzeit nach den bekanntlich allerhöchſten Verordnungen dieſer Unfug nicht ſtatt finden darf, ſo habe ich meinem Jäger befohlen, alle jagende Hunde auf den Feldern und im Walde todt zu ſchießen. Ich warne daher einen Jeden, dem ſein Hund lieb iſt, ſolchen bei ſich zu behalten, und nicht im Felde oder Walde herum ſtreunen zu laſſen.

Ansbach, am 9. Mai 1839.

Freiherr von Schirnding, kgl. bayer. Oberforſtmeiſter.

5. (Für Gemeinden, Kirchenverwaltungen, Großuhrmacher ꝛc.) Bei dem Großuhrmacher und Mechaniker Hausleiter dahier iſt eine neue Thurmuhr, beſtehend aus 3 Werkern, fertig. Sie iſt von guter, erprobter Bauart und wird auf 10 Jahre garantirt; der Kaufspreis kann bis zum Ablauf der Garantie verzinslich ſtehen bleiben. Auch verkauft derſelbe eine bis zum halben Stand angefertigte Thurmuhr aus 3 Werkern, dann verſchiedene Großuhrmacher-Werkzeuge, worunter namentlich große Drehbänke. Die Preiſe werden billig geſtellt.

6. Um den Verkauf meiner Fabrikate an meine verehrten Abnehmer in und um Nürnberg zu erleichtern und auch mehr auszubreiten, hat Herr G. A. Beſtelmeier in Nürnberg die Güte gehabt, eine Auswahl meiner Büchſen und Doppelflinten ꝛc. in ſeinem Magazin aufzunehmen. Zu den billigſten und feſtgeſetzten Preiſen und unter meiner Garantie empfehle ich dieſelben beſtens.

Ansbach, den 13. Mai 1839.

L. Ruttmann, Büchſenmacher.

7. Familien-Verhältniſſe wegen verkaufe ich mein dahier beſitzendes Gaſthaus zur Sonne mit realer Bierbrauerei und Branntweinbrennerei, laufenden Waſſer, dann Oeconomie und vollſtändiger Hauseinrichtung aus freier Hand. Daſſelbe hat eine freundliche Lage und hatte ſich bisher eines zahlreichen Beſuches der Herrn Reiſenden und Umgegend zu erfreuen. Kaufsliebhaber ſind eingeladen, ſich entweder in Perſon oder frankirten Briefen zu wenden an

Friedrich Roth in Waſſertrüdingen.

8. Ein Säckchen mit Geld wurde gefunden, welches der rechtmäßige Eigenthümer im Hauſe A. 168 gegen Zahlung der Einrückungsgebühren abholen kann.

9. Eine Tafernwirthſchaft mit einem geräumigen Hof nebſt einem guten Felſenkeller und realer Backgerechtigkeit an der Ansbacher und Nürnberger Straſſe in der obern Vorſtadt zu Gunzenhauſen Hs. Nr. 213 wird aus freier Hand verkauft, zu welchem Ende auf Mittwoch den 29. Mai d. Js. ſich zahlungsfähige Kaufsliebhaber einfinden können.

10. Freitag den 17. Mai Nachmittag um 2 Uhr d. Mts. verkauft der Unterzeichnete 20 bis 24 fichtene dürre Schröte, Bretter und Dillen, dann 3 Schröt eichene Bretter. Die Zuſammenkunft iſt beim Herrn Wirth Koderer dahier.

Brenner.

11. In der Woche nach den Pfingſtfeiertagen am 28. oder 29. d. Mts. fährt eine Chaiſe nach Frankfurt, wozu noch eine einzige Perſon geſucht wird, bei Lohnkutſcher Winkler.

12. 1500 bis 1800 fl. ſind gegen $3\frac{1}{2}$ pCt. und hypothekariſche Sicherheit auszuleihen. Wo? ſagt die Redaktion.

13. Die Wohnung in der Büttengaſſe habe ich verlaſſen und bin bei dem Kupferſchmidt Herrn Eder Lit. B. Nr. 12 in der obern Vorſtadt eingezogen. Auch ſind täglich Vormittags Rahmtörtlein bei mir zu haben.

Gertraut Reichelt, Feinböckerin.

14. Schrannenwirth Winter verkauft gute Erdbirn die Maas um 1 und den Metzen um 14 kr. — Auch verpachtet derſelbe eine ſehr gute, ohngefähr 2 bayeriſche Morgen große Wieſe, im Hennenbacher Diſtrikt auf ein oder mehrere Jahre.

Digitized by Google

15. In gerader Straſſe Lit. D. von Nr. 321 bis 410 iſt am 9. d. Mts. ein weiſſer Flor-Schleier mit Blättern und Bordur eingewirkt, verloren gegangen. Der redliche Finder wird um Abgabe deſſelben in Lit. D. 156 gegen angemeſſenes Doucęur gebeten.

16. Es ſucht Jemand ein Reiſe-Wägelein zu kaufen. Nähere Auskunft hierüber gibt Bäcker Meier am obern Thor.

17. A. 55 auf dem obern Markt iſt ein gutes brauchbares Klavier zu verkaufen.

18. Die früher auf der Windmühle, als einem ſehr angenehmen Vergnügungsplatz alle Freitag gewöhnliche Gartenmuſik, beabſichtige auch ich wieder zu veranſtalten und nächſten Freitag als den 17. d. Mts. damit anzufangen, ich ſchmeichle mir bei dieſem neuen Etabliſſement, wo alle innere Einrichtungen auf das Einladenſte bereits gemacht ſind, einen recht zahlreichen gütigen Beſuch zu erhalten. Auch findet bei mir am nächſten Pfingſtmontag die erſte Tanzmuſik ſtatt.

Liſt auf der Windmühle.

19. Am Pfingſtſonntag iſt Gartenmuſik im Baad, wozu ergebenſt einladet Strauß.

Zu vermiethende Wohnungen.

A. Nr. 2. iſt ein kleines Quartier zu vermiethen.

A. 115. iſt täglich ein Quartier zu vermiethen.

A. 156. iſt der obere Gaden mit oder ohne Gartentheil täglich zu vermiethen.

A. 215. auf der Schütt iſt ein Quartier zu vermiethen.

Der Färber Stör hat ein mit allen Bequemlichkeiten verſehenes Quartier zu vermiethen.

C. 116. in ſehr freundlicher Lage ſind einige Quartiere täglich zu beziehen und Näheres D. 78. zu erfragen.

D. 7. iſt ein Quartier im mittlern Gaden täglich zu vermiethen.

D. 71. ſind 2 Quartiere zu vermiethen, beſtehend in 2 Stuben, 2 Küchen, 6 Kammern, 2 Holzlegen, Kellern und Waſchhaus.

D. 379. iſt das obere Quartier zu vermiethen.

Pfarramtliche Anzeigen.

St. Johannis-Kirche.

Vom 5. bis 12 Mai 1839.

1. Getaufte.

1. Maria Barbara, Tochter des Laternanzünders Fuchs; 2. Friedrich Lucas, Sohn des Gutsbeſitzers Schuſter in Kammerforſt; 3. Johann Karl Georg Adam, Sohn des B. u. Schuhmachermeiſters Hofmann; 4. Johann Adam Wagner.

2. Getraut.

Johann Georg Kirſchner, B. u. Pflaſterergeſelle, mit Jungfer Eva Barbara Stark.

3. Begraben.

1. Anna Margaretha Probſt, ſt. 9 M. 11 T. alt am Frieſel; 2. Albrecht Kränzlein, Regimentsſattler, im k. Chevauxlegers-Regiment Taxis, ſt. 50 J. alt an nervöſer Hirnentzündung; 3. Friedrich Ernſt Ebner, ſt. 3 M. 28 T. alt an der Abzehrung.

Katholiſche Stadtpfarrei.

1. Getauft.

Johann Martin.

2. Getraut.

Herr Karl Seſſelmann, Regierungskanzlei-Funktionär, Wittwer, mit Jungfrau Augusta Sophia Schmidt.

3. Begraben.

Jungfrau Johanna Schock, Bäckermeiſterstochter aus Mondſee, ſt. 24 J. alt an der Luftröhr-Erweiterung.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 40.

Ansbach. Samſtag, den 18. May 1839.

Inhalt.

Die Malzgemäße in den Mühlen. — Die Wiederbeſetzung der Schul- und Kirchendienersſtelle zu Fünfbronn. — Die Approbation der Diſtrikts-Armenrechnung des k. Landgerichts Dinkelsbühl für 1837/38. — Die Diſtrikts-Umlagenrechnung für die beiden Verwaltungsjahre 1836/37 und 1837/38. — Todtenſcheine in Frankreich geſtorbener Bayern. — Die Feier der ſogenannten geſchloſſenen Zeiten, resp. des Buß- und Bettages.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 20679. Exp. Nr. 22943.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Malzgemäße in den Mühlen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Die in bezeichnetem Betreffe ergangene höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 4. praes. 8. d. Mts. wird den Diſtrikts-Polizeibehörden zur Wiſſenſchaft und zum pünktlichſten Vollzuge nachſtehend mitgetheilt.

Ansbach, den 14. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Piech.

Sonnenmayer, Sekr.

Miniſterium des Innern.

Da die Anbringung eiſerner Stege an den größeren und kleineren Schäffelmaaßen nicht nur

dem Zwecke und den Beſtimmungen der allerhöchſten Verordnung vom 8. Septbr. 1835 (Reggsbl. S. 810.) entſpricht, ſondern auch vorzugsweiſe geeignet iſt, den, bei dem Abmeſſen des Malzes in den Malzmühlen möglichen Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, ſo wird die k. Regierung, Kammer des Innern, in Erwiederung des Berichtes vom 25. Febr. d. Js. und mit Rückgabe der Berichts-Beilagen beauftragt, deßhalb ungeſäumt die nöthigen polizeilichen Anordnungen zu verfügen, dabei jedoch den betheiligten Gewerbsgenoſſen, zur Herſtellung dieſer Vorrichtung einen Termin von ſechs Wochen, vom Tage der ſpeciellen Eröffnung durch die betreffende Lokalpolizeibehörde, mit dem Anhange zu bewilligen, daß, nach verſäumter Friſt, die unnachſichtliche Beſtrafung des alsdann noch ſtattfindenden Gebrauchs nicht vorſchriftsmäßiger Schäffelmaaße, eintreten werde.

München, den 4. Mai 1839.

An die kgl. Regierung von Oberfranken, K. d. J., ergangen.

Einl. Nr. 18179. Exp. Nr. 22858.

(Die Wiederbeſetzung der Schul- und Kirchendienersſtelle zu Fünfbronn betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird die erledigte proteſtantiſche Schul- und Kirchendienersſtelle zu Fünfbronn im Landgerichtsbezirke Pleinfeld, mit dem faſſionsmäßigen Einkommen von

Zweihundert Gulden

zur Bewerbung unter der Beſtimmung ausgeſchrieben, daß:

1) die Bewerber ihre Geſuche bei dem k. Landgerichte Pleinfeld oder der k. Diſtrikts-Schul-Inſpektion Roth bis zum 20. Juni einzureichen und
2) dieſe Behörden die geſammelten Geſuche innerhalb der folgenden 14 Tage dahier vorzulegen haben.

Ansbach, den 14. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 14575. Exp. Nr. 22932.

(Die Approbation der Diſtrikts-Armenrechnung des k. Landgerichts Dinkelsbühl für 1837/8 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die bezeichnete Rechnung, welche effektiv mit

654 fl. $21\frac{1}{4}$ kr. Einnahme
462 fl. 36 kr. Ausgabe und
191 fl. $45\frac{1}{4}$ kr. Mehreinnahmen

abſchließt, iſt heute nach vorgängiger Superreviſion dechargirt worden. Dieß wird in Folge allerhöchſter Verordnung vom 8. April 1828 mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Beſtreitung der unabwendbaren Ausgaben 475 fl. aus der Diſtrikts-Umlagenkaſſe beigeſchoſſen worden ſind. Ansbach, den 14. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

von Freyberg.

Digitized by Google

Einl. Nr. 16525. Exp. Nr. 22852.

(Die Diſtrikts-Umlagenrechnung für die beiden Verwaltungsjahre 1836/37 und 1837/38 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Diſtrikts-Umlagenrechnung des k. Landgerichts Dinkelsbühl für die beiden Verwaltungsjahre $183\frac{6}{7}$ und $183\frac{7}{8}$ welche mit

1525 fl.	$43\frac{1}{2}$ kr.	Einnahmen
1508 fl.	5 kr.	Ausgaben und
17 fl.	$8\frac{1}{2}$ kr.	Mehreinnahmen

effektiv abſchließt, wurde nach vorgängiger Superreviſion heute abſolvirt.

Zur Beſtreitung der unabwendbaren Ausgaben wurden von der Diſtrikts-Gemeinde

1346 fl.	$33\frac{1}{2}$ kr.	durch Umlagen nach der Steuer und
179 fl.	— kr.	durch freiwillige Beiträge, zuſammen
1525 fl.	$33\frac{1}{2}$ kr.	aufgebracht,

welches in Folge allerhöchſter Verordnung vom 8. April 1828 hierdurch vorſchriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach am 14. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

von Freyberg.

Einl. Nr. 20843. Exp. Nr. 22795.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Todtenſcheine in Frankreich geſtorbener Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Mit Bezugnahme auf das Ausſchreiben bezeichneten Betreffes vom 25. Januar l. Js. (Kreis-Int. Bl. Nr. 9.) wird den Diſtrikts-Polizeibehörden eröffnet, daß auch rückſichtlich der nachbenannten vier Individuen, deren Todtenſcheine von der kgl. franzöſiſchen Regierung mitgetheilt wurden, weder Heimath noch Familien-Verhältniße bisher ermittelt werden konnten,

1) des Johann Wattenbach 46 Jahre alt lediger Bräuknecht von Laudenbach, geſtorben den 19. Dezember 1837 zu Straßburg;
2) der Margaretha Berger, Wittwe des Johann Georg Hubinger 79 Jahre alt, geſtorben zu Paris den 12. April 1838, angeblich geboren zu Bamberg, dort jedoch nicht bekannt;
3) des Johann Bruckner 37 Jahre alt, Handlungs-Commis, angeblich geboren zu Waltheim in Bayern, verehelicht mit Amelin Bertin, geſtorben zu Paris den 5. März 1838.
4) des Wilhelm Karthany, Sohn des Peter und der Margaretha Kürſchner aus Bayern, Soldat der Fremdenlegion, geſtorben den 26. Februar 1838 in Afrika.

Die Diſtrikts-Polizeibehörden werden nun in Folge höchſten Miniſterial-Reſkripts vom 8. d. Mts. beauftragt: auch rückſichtlich dieſer Individuen zu erheben, ob dieſelben in deren Bezirk geboren ſeyen, und wenn ſich dieſes ergeben ſollte, binnen

drei Wochen

Digitized by Google

anher zu berichten. Zugleich wird denſelben eröffnet, daß von fünf der in dem Ausſchreiben vom 25. Januar l. Js. benannten Individuen die Heimath ermittelt worden und nur noch jene des sub. Nr. 4. benannten Laimgruber, unbekannt ſei, daher die Erhebungen auch nochmals auf dieſen auszudehnen ſind.

Ansbach, den 15. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 20844. Exp. Nr. 23119.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Feier der ſogenannten geſchloſſenen Zeiten, resp. des Buß- und Bettages betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Inhalt allerhöchſter Verordnung vom 21. September 1813 (ausgeſchrieben im Kreis-Int. Bl. unterm 5. Oktober 1813) gehört außer den Advent- auch die ganze Faſten-Zeit zu den geſchloſſenen Zeiten, worin zwar Trauungen, aber nicht Muſik und Tanz geſtattet ſind.

Indem die unterfertigte Stelle dieſe ältere Beſtimmung in Erinnerung bringt, macht ſie zugleich in Folge höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 6. d. Mts. aufmerkſam, daß durch die allerhöchſte Verordnung vom 21. September 1813 hinſichtlich der darin nicht ſpeziell benannten Feſttage, welche ſchon vorhin als geſchloſſene Zeiten geſetzlich beſtanden haben, nichts geändert worden ſei, und daß zu dieſen hohen Feſten auch der allgemeine Buß- und Bettag der proteſtantiſchen Kirche gehöre, an welchem wie an den übrigen hohen Feſttagen die Einſtellung theatraliſcher Vorſtellungen auf öffentlichen Bühnen ſtatt zu finden habe.

Die unterfertigte Stelle vertraut dem regen Pflichteifer der obengenannten Behörden, daß ſie dieſe Anordnungen durchaus pünktlich und gleichmäßig vollziehen werden.

Ansbach, den 15. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 40. Ansbach, Samſtag, den 18. May 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die Abgabe von Hunden für das Jahr 1839 betr.)

Nach den beſtehenden polizeilichen Verordnungen iſt jeder, welcher einen Hund hält, verpflichtet, von demſelben eine Abgabe von 24 kr. jährlich zu entrichten, welche Abgabe von der Polizeibehörde zur Armenpflege abgeliefert — und von dieſer zum Ankauf von Holz für Arme im Winter verwendet wird. Dieſem gemäß werden hiemit alle Einwohner hieſiger Stadt, welche Hunde halten, aufgefordert, obige Abgabe von 24 kr., inſofern dieſelbe bis jetzt noch nicht berichtigt worden iſt, noch im Laufe dieſes Monats unter Angabe der Häuſernummern, an die Magiſtrats-Rentantur (Z. Nr. 11 des Rathhauſes) in den Bureauſtunden gegen Empfang einer Beſcheinigung zu entrichten, widrigenfalls ſie die Abordnung eines Mahnboten, dem eine Mahngebühr von 4 kr. zu bezahlen iſt, zu gewärtigen haben.

Ansbach, am 7. Mai 1839.

Der Magiſtrat.

Endres. Stirl.

2. Bekanntmachung.

(Die polizeilichen Beſtrafungen, die Anzeigen und Arretirungen der Polizeiwache, dann die Vermittlungen im Monat April 1839 betr.)

I. Verzeichniß der nach vorgängiger polizeilichen Unterſuchung beſtraften Perſonen:

7 Perſonen wegen Entwendung; 23 Perſonen wegen Frevels im Walde; 9 Perſonen wegen Handels mit Leſeholz; 1 Perſon wegen Ankaufs von entwendetem Holz; 5 Perſonen wegen Verkaufs und Ankaufs von aus Mitteln der Armenpflege angeſchafften Gegenſtände; 2 Perſonen wegen Fälſchung; 15 Perſonen wegen Defraudation ſtädtiſcher Gefälle; 2 Perſonen wegen Nichtbeachtung der Anordnungen wegen Getraidaufſchlags; 1 Perſon wegen Führung zu leichten Gewichts; 2 Perſonen wegen Verkaufs zu leichten Brods; 6 Perſonen wegen geringerer Körperverletzung; 2 Perſonen wegen Raufhandels; 6 Perſonen wegen öffentlicher Beſchimpfung; 7 Perſonen wegen öffentlichen Unfugs; 1 Perſon wegen öffentlichen Unfugs zur Nachtzeit; 4 Perſonen wegen Eindringen in fremde Wohnung; 1 Perſon wegen Drohungen; 1 Perſon wegen Uebertretung der Feuerordnung; 1 Perſon wegen Tabackrauchens an verbotenem Orte; 4 Perſonen wegen Schießens an verbotenem Orte; 2 Perſonen wegen Straſſenverunreinigung; 1 Perſon wegen Straſſenbeſchädigung; 1 Perſon wegen Störung der Sonntagsfeier; 2 Perſonen wegen Winkelehe; 36 Perſonen wegen Bettelns und Vagirens; 2 Perſonen wegen Uebertretung der Fremdenpolizeiordnung; 1 Perſon wegen unbefugten Beherbergens; 1 Perſon wegen unterlaſſener

Digitized by Google

Fremdenanzeige; 21 Perſonen wegen Uebertretung der Polizeiſtunde; 1 Perſon wegen Uebertretung der Vorſchriften für Meiſter, Geſellen und Lehrlinge; 2 Perſonen wegen Uebertretung der Vorſchriften, die Qualität des Mehls zum Roggenbrod betr.; 3 Perſonen wegen Gewerbsbeeinträchtigung; 2 Perſonen wegen Verkaufs nicht gut gebackenen Brods; 1 Perſon wegen Hauſirens; 4 Perſonen wegen unerlaubten Ausſpielens durchs Loos; 3 Perſonen wegen Uebertretung der Getraidſchrannenordnung; 2 Perſonen wegen Uebertretung der Viehmarktsordnung; 1 Perſon wegen Uebertretung der Holzmarktsordnung; 2 Perſonen wegen Uebertretung der Ordnung im Verſorgungshaus; 9 Perſonen wegen Schulenverſäumniſſe; 1 Perſon wegen Beleidigung der Polizeiwache.

Zahl der Beſtraften: 198.

Von der Inſtanz entlaſſen:

4 Perſonen wegen angeſchuldigten Konkubinats;
1 Perſon wegen angeſchuldigter Uebertretung der Getraidſchrannenordnung.

An die Behörden der Heimath auf den Schub gebracht:

8 Vaganten.

In das Beſchäftigungshaus aufgenommen:

1 Arbeiter; 4 Arbeiterinnen.

In das Zwangsarbeitshaus Kaisheim abgeliefert:

2 Mannsperſonen.

II. Die Polizeimannſchaft hat im Monat April 44 Anzeigen erſtattet und 52 Arretirungen vollzogen.

III. Bei dem Vermittlungsamte im Monat April behandelte Klagen: 82. Ausgeſtellte Klagzeugniſſe: 12.

Ansbach, am 13. Mai 1839.

Magiſtrat der mittelfränkiſchen Hauptſtadt.
Endres. Stirl.

3. In Sachen Krapfenbauer wider Eiſen hat die Klägerin den ihr durch Vorbeſcheid vom 19. vor. Monats auferlegten Beweis, daß Beklagter mit ihr im Monate September 1836 fleiſchlichen Umgang gepflogen habe, durch Eidesauftragung in laufender Friſt angetreten. Beklagter wird ſofort öffentlich aufgefordert, etwaigen Gegenbeweis binnen 30 Tagen zerſtörlicher Friſt anzugehen, und ſich in gleicher Friſt über den ihm aufgetragenen Eid zu erklären, widrigens der Eid für verweigert gelten wird. —

Erlangen, den 14. Mai 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dr. Gareis, Direktor.

4. Auf das öffentlich bekannt gemachte Liquidations-Edikt vom 3. Juli v. Js. in Betreff verſchiedener Depoſitalmaſſen des königl. Landgerichts Erlangen, wovon die Berechtigten unbekannt ſind, iſt heute rückſichtlich der allenfallſigen Berechtigten, die ſich nicht gemeldet haben, ein Präcluſions-Erkenntniß gefällt und öffentlich angeſchlagen worden.

Erlangen, den 3. Mai 1839.

Königliches Landgericht.
Puchta, Landrichter.

5. Gemäs hoher Regierungs-Entſchließung vom 2. praes. 4. l. Mts. ſoll in dem Orte Buchen noch im Laufe dieſes Jahrs ein neues Schulhaus mit Stall und Holzlege erbaut werden. Zur Verakkordirung dieſes Baues an den Mindeſtnehmenden und zwar:

a) der Maurerarbeiten im Anschlage zu	1878 fl.	39 kr.
b) der Zimmererarbeiten	1006 fl.	54 kr.
c) der Schreinerarbeiten	338 fl.	9 kr.
d) der Schloſſerarbeiten	147 fl.	2 kr.
e) der Glaſerarbeiten und	146 fl.	12 kr.
f) der Hafnerarbeiten	70 fl.	10 kr.
Summa	3587 fl.	6 kr.

wird Termin auf

den 13 Juni l. Js. Vorm. 9 bis 12 Uhr

dahier anberaumt, wozu berechtigte Gewerbsmeiſter eingeladen werden. Bemerkt wird übrigens noch

a) daß die Verakkordirung nach der allerhöchſten Verordnung vom 29. April 1833 (Reggs. Bl. pro 1833 S. 395. u. f.) erfolgt,

b) daß zu derſelben nur wirklich conceſſionirte

Digitized by Google

Gewerbmeiſter des Innlandes, oder aus den Zollvereinsſtaaten zugelaſſen werden,

c) daß dem Gerichte unbekannte Steigerungsluſtige nur dann zugelaſſen werden, wenn ſie ſich mit legalen obrigkeitlichen Vermögens- und Leumunds-Atteſten, dann mit ihren Gewerbs-Conceſſionen zu legitimiren vermögen, und

d) daß die Baupläne und der Koſtenvoranſchlag an jedem Gerichtstag (Dienſtag und Freitag) in dieſſeitiger Regiſtratur eingeſehen werden können.

Mkt. Erlbach, den 13. Mai 1839.

Königliches Landgericht.

Bocke, Landrichter.

6. Zum Nachlaſſe des in Leidendorf verſtorbenen Bauersmann Johann Hahn gehören nachſtehende Im- und Mobilien, als:

1) Immobilien:

a) ein Bauerngut Nr. 2. zu Leidendorf beſtehend aus einem Hauſe im guten Zuſtande, 1 Scheuer im ſchlechten Zuſtande, Stallung und Hof, 32 Dezim. Garten, 91 Dezim Garten Peunt, 59 Tgw. 98 Dezim. Aecker, 7 Tagw. 15 Dezim. Wieſen, 14 Tagw. 22 Dezim. Waldung und das Gemeinderecht; iſt zum $\frac{1}{2}\frac{5}{0}$ fl. handlohnbar giebt 8 fl. Dienſtgeld, 1 fl. 34 kr. 6 hl. Erbzins, 10 fl. 29 kr. 2 hl. Steuer-Simplum, 1 Läutgarbe und 1$\frac{1}{2}$ Metzen Ansbacher Maas, Korn dem Meßner, geſchätzt auf 3400 fl.

b) 1 Tagw. Wieſen im Aicha, Ornbauer Flur; nach der neuſten Vermeſſung 1 Tgw. 69 Dez. onerirt mit dem $\frac{1}{2}\frac{5}{0}$ fl. Handlohn, 4 kr. 4 hl. Erbzins, 34 kr. 5 hl. Steuer-Simplum und iſt zehentfrei, taxirt auf 500 fl.

c) $\frac{1}{2}$ Tagw. Belzlach Wieſen in Ornbauer Flur, nach der neueſten Vermeſſung 1 Tagw. onerirt mit dem $\frac{1}{2}\frac{5}{0}$ fl. Handlohn, 1 kr. 6 hl. Erbzins, 21 kr. Steuer-Simplum und iſt zehentfrei, taxirt auf 225 fl.

d) $\frac{3}{8}$ Tagw die Stichelwieſen, Esbacher Markung oder 67 Dezim, $\frac{1}{3}\frac{5}{0}$ fl. Handlohn, 15 kr. Erbzins, 11 kr. 1 hl. Steuer-Simplum und iſt zehentfrei, geſchätzt auf 100 fl.

2) an Mobilien:

Kleidungsſtücke, Leibwäſche, Betten, Hausrath, Vorrath zum Gebrauch ꝛc.

Dieſe Im- und Mobilien ſollen in der auf

Montag den 3. Juni Morgens 9 Uhr

beſtimmten Tagsfahrt in loco Leidendorf unter denen im Termine bekannt gemacht werdenden Bedingungen an zahlbare meiſtbietende Käufer unter Vorbehalt der Kuratel-Genehmigung abgegeben werden. Es werden daher die Kaufsluſtigen eingeladen ſich in dieſem Termine einzufinden.

Herrieden, den 20 April 1839.

Königliches Landgericht.

Zernott, Landrichter.

7. In der Joſeph Anton Kraußiſchen Konkursſache zu Mitteleſchenbach iſt das Klaſſenerkenntniß am 7. Mai curr. an Verkündigungsſtatt an das Gerichtsbrett angeſchlagen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Heilsbronn, am 27. April 1839.

Königliches Landgericht.

Häckl, Landrichter.

8. Die Zinngießer Friedr. und Margaretha Muckel'ſchen Eheleute zu Neuſtadt a/A. haben die Gütergemeinſchaft aufgehoben, und hat ſich Friedrich Muckel freiwillig unter Curatel begeben. Derſelbe kann daher ohne Zuſtimmung ſeines Curators, des Färbermeiſter Bernhard Seyboth daſelbſt und reſp. des Gerichts über ſein Vermögen rechtsgültig nicht mehr verfügen. Solches wird warnend bekannt gemacht.

Neuſtadt a/A., den 27. April 1839.

Königliches Landgericht.

Weiß, Landrichter.

9. Am

Donnerſtag den 30. ds. Mts.

Montag den 3. Juni und

Donnerſtag den 6. deſſelben Monats

jedesmal von Morgens 8 bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittags 2 Uhr bis Abends 6 Uhr verkauft das unterfertigte kgl. Landgericht als Verlaſſenſchaftsbehörde in der Kaufmann Johann Leonhard Glück'ſchen Nachlaßſache dahier

im Hauſe Nr. 4 hieſiger Stadt

Digitized by Google

viele zum Nachlaß des Verſtorbenen gehörigen Hausgeräthſchaften, Betten, Weißzeuch, Kupfer, Zinn, wollene Tücher, Rauchtaback und mehrere Spezereiwaaren u. dgl. und ladet Kaufsluſtige dazu ein. Bemerkt wird, daß Alles ſofort baar bezahlt werden muß, und daß nur grobe und gangbare Münze angenommen wird.

Waſſertrüdingen, den 8. Mai 1839.

Königliches Landgericht.

Seggel, Landrichter.

10. Bekanntmachung der beabſichtigten Auswanderungen nach Nordamerika.

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer.	Name und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familien-Glieder.
1	Landgericht Gunzenhauſen	Frickenfelden	Näpflein, Maria Catharina, mit ihrem $1\frac{1}{4}$ Jahre alten Kinde	1

Gunzenhauſen, den 10. Mai 1839.

Königliches Landgericht.

Klingsohr, Landrichter.

11. Bekanntmachung der beabſichtigten Auswanderungen nach Nordamerika

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer	Name und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familienglieder
1	Landgericht Heilsbronn	Neuendettelsau	Johann Chriſtoph Krug, Bauer	10

Allenfallſige Anſprüche gegen denſelben ſind binnen 14 Tagen dießorts geltend zu machen.

Heilsbronn, am 11. Mai 1839.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Häckl, Landrichter.

12. Bekanntmachung der beabſichtigten Auswanderung nach Nordamerika.

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer.	Name und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familienglieder
1	Hersbruck	Hohenſtein	Margaretha Eliſabetha Bock, ledig	—

Vorbenannte iſt entſchloſſen, nach Nordamerika auszuwandern, was mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß allenfallſige Anſprüche an dieſelbe binnen längſtens 14 Tagen dahier anzubringen ſind, widrigens hierauf nicht mehr geachtet werden könnte.

Hersbruck, den 11. Mai 1839.

Königliches Landgericht.

Heilmann, Landrichter.

Digitized by Google

12.a. Bekanntmachung der beabſichtigten Auswanderung.

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer.	Namen und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familienglieder.
1	Ellingen, Herrſchaftsgericht	Hagenbuch, der Gemeinde Weiboldshauſen	Johann Thomas Beck, verheiratheter Schneidermeiſter	1

Ellingen, am 8. May 1839.

Fürſtlich Wrede'ſches Herrſchaftsgericht.

Hermann, Herrſchaftsrichter.

13. Das zum Nachlaß der verlebten Gertraud Huſſendorfer zu Roth gehörige halbe Wohnhaus Nr. 226. in der neuen Vorſtadt, nebſt einigen Mobilien, Kleidern und Betten werden auf

Montag den 27. Mai Nachm. 2 Uhr

im Hauſe Nro. 226. öffentlich meiſtbietend verſteigert.

Pleinfeld, am 30. April 1839.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Dr. Harl, I. Aſſeſſor.

14. Auf Antrag der Erbsintereßenten des dahier verlebten Barnoßen Joſeph Samuel, nachhin Joſeph Goldſchmidt genannt, werden alle diejenigen, welche an deſſen Nachlaß aus was immer für Rechtstiteln Anſprüche zu machen haben, hiermit vorgeladen, ſolche binnen ſechs Wochen und längſtens bis zum 10. Juni h. Js. dahier anzumelden widrigenfalls die Maſſe nach dem anerkannten Teſtamente ohne weitere Rückſicht vertheilt werden würde.

Harburg, am 26. April 1839.

Fürſtlich Oettingen Wallerſteiniſches Herrſchafts-Gericht.

Kummer, Herrſchaftsrichter.

15. In dem Geſchäftszimmer des unterzeichneten königlichen Rentamts wird am

Mittwoch den 22. Mai 1839 Vorm. 10 Uhr

beginnend, eine Quantität Waizen, Korn, Dinkel und Haber, ſämmtlich von ſehr guter Beſchaffenheit aus hieſigem Speicher, dann eine Quantität Dinkel von dem Speicher zu Birnsberg, vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung an den Meiſtbietenden verſteigert, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Ansbach, am 16. Mai 1839.

Königliches Rentamt.

Recknagel, Rentbeamter.

16. Mittwoch

den 22. dieſes Monats Morgens 10 Uhr

werden im Rentamts-Locale dahier nachſtehende dem kgl. Aerar zugehörigen Objekte, und zwar

I. in der Steuergemeinde Arberg:

80 Dezim. Wieſen, die Kaſtners Eggerten, Pl. Nr. 651.

II. in der Steuergemeinde Großenried:

1 Tgw. 42 Dez. Wieſen bei der Großenrieder Brücke, PlNr. 787.

1 Tagw. 41 Dezim. Wieſen an der Altmühle, PlNr. 460.

III. in der Steuergemeinde Hohenberg:

53 Dezim. Wieſen bei der Fiſchgruben, PlNr. 286. mit einer Fiſchgrube.

32 Dez. Wieſen beim Küheberg, PlNr. 1231.

IV. in der Steuergemeinde Mörſach:

1 Tagw. 74 Dez. Wieſen bei der Ley, PlNr. 275. und

V. in der Steuergemeinde Wieſenbruk:

3 Tgw. 59 Dez. die Winkelſteigwieſen, PlNr. 600.

3 Tgw. 86 Dez. Wieſen über des Waffenmüllers Abfall, PlNr. 187.

Digitized by Google

unter den — für Staats-Realitäten-Verkäufe feſtgeſetzten Bedingungen, an den Meiſtbietenden im öffentlichen Striche verkauft.

Herrieden, den 13. Mai 1839.

Königliches Rentamt.

Zeiſer, Rentbeamter.

17. In Folge hohen Reſcripts der kgl. Regierung von Mittelfranken vom 1. Mai 1839 wird der II. Treuchtlinger Jagddiſtrikt unter den beſtehenden allerhöchſten Beſtimmungen der öffentlichen Wiederverpachtung unterſtellt, wozu von den unterfertigten beiden Aemtern Termin auf

den 12. Juni d. Js.

anberaumt wird. Pachtfähige Liebhaber werden eingeladen, ſich im genannten Termine Vormittags 9 Uhr im Geſchäftslokale des k. Rentamts Heidenheim einzufinden, und dabei bemerkt, daß die Grenzen des genannten Jagddiſtrikts inzwiſchen ſowohl bei dem kgl. Forſtamte Wemding als bei der kgl. Revierförſterei Treuchtlingen in Erfahrung gebracht werden können.

Monheim u. Heidenheim, den 10. Mai 1839.

K. Forſtamt Wemding. K. Rentamt Heidenheim.

Martin. Kleemann.

18. Am Montag den 27. d. Mts. Vormittags 10 Uhr werden bei der königl. Oeconomie-Verwaltung Triesdorf die vorjährigen Getraide-Vorräthe von

circa 12 Schaff Waizen,
„ 88 „ Korn und
„ 80 „ Haber

salva ratificatione öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft und Liebhaber hiezu eingeladen.

19. **Bekanntmachung.**

(Verkauf des Schrannengetraidabfalls betr.)

Am Mittwoch den 22. ds. Mts. Vormittags 10 Uhr wird in hieſiger Getraid-Schranne der Getraidabfall metzenweiſe, gegen ſogleich baare Zahlung, an den Meiſtbietenden verkauft.

Ansbach, am 16. Mai 1839.

Der Armenpflegſchaftsrath.

Endres. Stirl.

20. Zum Verkauf der diesjährigen Getraid-Vorräthe der hieſigen Kämmerei und Pfründpflege an 17 Schfl. Korn, 115 Schäffel Dinkel und 47 Schäffel Haber 1838r Frucht iſt Termin auf Freitag den 24. ds. Nachmittag 2 Uhr im Gaſthauſe zur Sonne dahier angeſetzt, wozu Liebhaber eingeladen werden

Burgbernheim, am 13. Mai 1839.

Magiſtrat.

Hartner.

21. Bei dem unterfertigten Magiſtrate iſt die Diurniſtenſtelle in Erledigung gekommen, welche wieder beſetzt werden ſoll. Mit der Anſtellung eines Individuums iſt eine jährliche Remuneration von 250 fl. unter folgenden Bedingungen verbunden:

1) das um dieſe Stelle ſich meldende Individuum muß unverheirathet und dem Polizei- und Adminiſtrativfache hinreichend gewachſen ſeyn, eine ſchöne und korrekte Handſchrift haben, ſowie eine untadelhafte Conduite durch legales Zeugniß nachweiſen,
2) die Anſtellung iſt lediglich proviſoriſch und die Dauer der Dienſtzeit eines Individuums hängt lediglich von deſſen gutem Betragen ab.

Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Meldungen mit den erforderlichen Atteſten verſehen, binnen 4 Wochen dahier einzureichen.

Neuſtadt a. d. A., den 7. Mai 1839.

Der Stadtmagiſtrat.

Drittler, Bürgermeiſter.

22. Der unterzeichnete Magiſtrat verkauft

Donnerſtag den 23. Mai Vorm. 9 Uhr

das heuer in der ſtädtiſchen Niederwaldung gewonnene Loh von circa 40 Klaftern im Wege öffentlicher Verſteigerung und ladet Kaufsluſtige hiezu ein. Zuſammenkunft iſt im Döllgaſt'ſchen Wirthshauſe zu Oberntief.

Windsheim, den 15. Mai 1839.

Stadtmagiſtrat.

Ungerland.

Gerichtliche Verſteigerungen.

1. Von dem unterzeichneten Gericht iſt die öffentliche Feilbietung nachbenannter Beſitzungen der Bauer Friedrich und Barbara Kupfer'ſchen

Digitized by Google

Eheleute zu Adlitz zur Hülfsvollſtreckung, nämlich:

1) eines Wohnhauſes Nr. 5. tarirt für 600 fl.
2) einer halben Scheune, tarirt für 300 fl.
3) eines Nebenhäusleins, tarirt für 100 fl.
4) der Grundſtückeingehörungen von 10 Tagw. 73 Dezim. tarirt für 1000 fl.

Ferner an walzenden Stücken:

5) des ſ. g. Vogelheerdackers, tarirt auf 300 fl.
6) des Schleifwegackers, tarirt auf 150 fl.

beſchloſſen und Bietungstermin auf Mittwoch

den 10. Juli Vorm. 9 Uhr

zu Adlitz anberaumt worden. Indem die Kaufluſtigen und wer ſonſt ein Intereſſe hiebei hat, hievon benachrichtigt werden, wird zugleich eröffnet, daß die nähere Beſchreibung der Realitäten und Laſten, ſowie die Tarations-Verhandlung bei Gericht eingeſehen werden kann, im übrigen aber wegen des Zuſchlags ꝛc. auf die Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes §. 64. hingewieſen.

Erlangen, den 19. April 1839.

Königliches Landgericht.

Gaſt, v. n.

2. Auf Anrufen eines Realgläubigers werden nachſtehende Grundſtücke der Bauer Georg Martin und Maria Barbara Löſchengruberiſchen Eheleute von Esbach zum öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt.

1) 1 Tagw. 44 Dez. Acker am Heerdtheil, Pl. Nr. 1458½, freieigen, zehentfrei, Taxe 115 fl.;
2) 1 Tagw. 51 Dez. Acker in Steinhardlein, Pl. Nr. 1605, freieigen, zehentfrei, Taxe 80 fl.;
3) 32 Dez. Acker auf dem Ochſenwaaſen, Pl. Nr. 1648a, Taxe 25 fl.;
4) 1 Tagw. 41 Dez. Wieſen im Ochſenwaaſen, Pl. Nr. 1648b, freieigen, zehentfrei, Taxe 125 fl., ſämmtlich in Esbacher Markung;
5) 94 Dez. Wieſen am Ungariſchen Graben, auch Johannes Lehenwieſe genannt, Pl. Nr. 1508 in der Markung von Geeren, handlöhnig und zinsbar zum k. Aerar nach Eichſtädter Obſervanz, Taxe 240 fl.

und Bietungstermin auf

den 31. Mai Vorm. 9 Uhr

im Wirthshauſe zu Esbach anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Herrieden, den 23. April 1839.

Königliches Landgericht.

Zernott, Landrichter.

3. Auf Antrag eines Realgläubigers werden die dem Gottfried Stark zu Voggendorf zugehörigen Grundbeſitzungen, nämlich:

1) das Wohnhaus Nr. 6. nebſt Scheune, Kellerhaus, Backofen, Schöpfbrunnen und Hofraith, Taxe 1050 fl.
2) 26 Dez. Ackerland, PlNr. 370. Taxe 75 fl.
3) 2 Tgw. 36 Dez. die Ziglerin, PlNr. 435. Taxe 425 fl.
4) 1 Tgw. 51 Dez. Acker, der Krummacker, PlNr. 452. Taxe 150 fl.
5) 2 Tgw. 13 Dez. Acker, die Laberſtangen, PlNr. 468. Taxe 100 fl.
6) 89 Dezim. der Schieshorn, PlNr. 563. Taxe 100 fl.
7) 3 Tagw. 97 Dez Acker, der Waſſerſtuhl, PlNr. 615. Taxe 500 fl.
8) 67 Dez. Wieſe in der Grimm, PlNr. 449. Taxe 150 fl.
9) 57 Dez. Wieſe, die Windbachswieſe, PlNr. 610. Taxe 125 fl.
10) 37 Dez. Wieſe, das Viertel an der Aiſch, PlNr. 676. Taxe 200 fl.
11) das Gemeinderecht, Taxe 150 fl.
12) 2 Tagw. 91 Dez. Acker, der alte Weiheracker, PlNr. 487. Taxe 475 fl.
13) 1 Tagw. 26 Dez. Acker, der Lerchenhügel, PlNr. 565. Taxe 75 fl.

im Wege der Hülfsvollſtreckung dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt. Zu dieſem Behufe hat man Termin auf

Donnerſtag den 30. Mai Vorm. 9 Uhr

in loco Voggendorf anberaumt, zu welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach Maasgabe des Hypothekengeſetzes §. 64., jedoch vorbehaltlich der Beſtimmungen der Prozeß-

Digitized by Google

Novelle vom 17. Novbr. 1837 §. 98 — 102. erfolgen wird. Die Realitäten ſind auf 3555 fl. gerichtlich geſchätzt, und kann die Taxations-Verhandlung und die nähere Beſchreibung in dieſſeitiger Regiſtratur eingeſehen werden.

Neuſtadt a/A., den 26. April 1839.

Königliches Landgericht.

Weiß, Landrichter.

4. Das zum Konrad Kreiſelmeyer'ſchen Nachlaß gehörige Immobiliar-Vermögen, beſtehend in

1) dem Wohnhauſe Nr. 633. dahier am ſogenannten Judenkirchhof nebſt Scheuer, Nebengebäuden, Hofraum, Hausgärtchen und Bronnen und ſonſtigen Zubehörungen, dann

2) die bisher zu einem gebundenen Gute gehörigen
1 Tgw. 20 Dez. Wurz-, Gras- und Krautgarten,
36 „ 74 „ Aecker und
5 „ 76 „ Wieſen,
welche numehr dismembrirt ſind,

3) mehrere Dominikalien und Rechte, vorläufig auf 1310 fl. taxirt

ſollen demnächſt im Wege des öffentlichen Strichs zum Verkaufe gebracht werden, wozu Termin auf

Dienſtag den 11. Juni d. J. Vorm. 9 Uhr

bezielt iſt. Kaufsliebhaber werden hiezu in die Kreiſelmeier'ſche Behauſung mit dem Bemerken eingeladen, daß dieſer Geſammt-Immobiliar-Beſitz vorläufig auf 9470 fl. gerichtlich taxirt iſt, daß die dazu gehörigen Parzellen, worauf die daran klebenden Laſten bereits vertheilt ſind, auch im einzelnen abgegeben werden, und daß endlich das Nähere über Größe, Bonität, grundherrliche Verhältniſſe und Laſten dieſer Immobilien täglich bei den Kreiſelmeier'ſchen Erben dahier in Erfahrung gebracht werden kann.

Rothenburg, den 8. Mai 1839.

Königliches Landgericht.

Pündter, Landrichter.

5. Die ſämmtlichen Beſitzungen des überſchuldeten Johann Georg Köhnlein zu Lentersheim ſollen

am Donnerſtag den 6. nächſten Monats Juni
Vormittags 9—12 Uhr

im Prang'ſchen Wirthshauſe dortſelbſt, öffentlich meiſtbietend verkauft werden, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bedeuten hiemit öffentlich eingeladen werden, daß ſie die einſchlägige Taxations-Verhandlung, ſomit auch ſämmtliche Abgaben und Laſten dieſer Beſitzungen, zu jeder Gerichtszeit dahier einſehen können. Es ſind übrigens ſolche namentlich:

12 Dez. Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum, HsNr. 8. zu Lentersheim, mit Ein- und Zugehörungen,
1 Tgw. 21 Dez. Hartacker im kurzen Lnzet,
57 Dezim. Acker im Ehlein oder Lochweg,
48 „ Wieſe daſelbſt,
1 Tgw. 40 Dez. Ritterwieſe,
1 „ 16 „ Acker in der Bäckengaſſe hinter den Gärten,
31 Dezim. Acker, Pechgrubentheil,
59 „ „ Berghuttheil,
65 „ „ Berghuttheil, der zweite,
84 „ „ im Waaſen,
97 „ „ im Dorngäßlein,
58 „ die Steinwieſe,
68 „ Acker im Ritterbuck,
76 „ „ in der Höll,
52 „ Wieſe in der alten Bronnenſtube und
20 „ Acker im Ritterbuck.

ſämmtlich auf Lentersheimer Markung.

Waſſertrüdingen, den 10. Mai 1839.

Königliches Landgericht.

Seggel, Landrichter.

6. Von dem Fürſtlich von Wrede'ſchen Herrſchaftsgericht Ellingen wird hiemit bekannt gemacht, daß das zur Gant des Schneiders Michael Daſchner von Hagenbuch gehörige Leerhaus mit daran gebauten Stadel und 11 Dezim. Garten Lit. A. PlNr. 342. des Grundſteuer-Kataſters der Steuergemeinde Weiboldshauſen, belaſtet mit dem Handlohn zum fürſtlichen Rentamt dahier und mit 1 kr. 3 hl. einfache Ruſtikalſteuer, welches auf 400 fl. gerichtlich gewerthet iſt, an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft wird, wozu Termin auf

den 29. dieſes Monats

Nachmittags 2 Uhr in dem Daſchner'ſchen Wohnhauſe zu Hagenbuch anberaumt iſt, und wozu ſich

Digitized by Google

beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber allda einzufinden haben, und wird mit dem Zuſchlage deſſelben nach der Beſtimmung des §. 64. im Hypothekengeſetze und des Geſetzes über die verbeſſerte Gerichtsordnung vom 17. Nov. 1837 §§. 92. und 95. bis 98. verfahren werden.

Eſſingen, den 2. Mai 1839.

Fürſtlich von Wrede'ſches Herrſchaftsgericht.

Hermann, Herrſchaftsrichter.

7. Auf Anrufen eines Hypothekengläubigers werden nachſtehende Georg Michael — und Eva Barbara Düll'ſche Liegenſchaften in Gollhofen:

1) Eine Sechzehntels Hube, PlNr. 1196 seq. Hyp. Buch Nr. 8.
4 Tagw. 21 Dez. haltend,
zur Fürſtl. Standesherrſchaft Wertheim
2 kr 7 hl. Erbzins,
2 Vrtl. $2\frac{1}{8}$ Sdl. Waizen,
2 Vrtl. $\frac{1}{3}$ Sdl. Habergült,
7 kr. $\frac{1}{8}$ Pf. Kleinhandlohn,
zum kgl. Rentamte Uffenheim:
1 kr. 2 hl. für fixirten Heuzehenten abgebend.
Die Aecker zehntbar.
Taxe 475 fl.

2) Ein halbes Feldgütlein, PlNr. $2760\frac{1}{2}$ seq. Hyp. Buch Nr. 9.
3 Tagw. 9 Dez. meſſend,
Zum Gotteshauß Gollhofen:
4 Mtz. 2 Vrtl. Korn,
4 Mtz. 1 Vtrl. 2 Sdl. Habergült,
Zum kgl. Rentamte Uffenheim:
4 hl. Zins
Die Aecker zehntbar.
Taxe 260 fl.

3) Ein halbes Feldgütlein, PlNr. 1904 seq. Hyp. Buch Nr. 10.
3 Tagw. 70 Dez. meſſend
Zum Gotteshaus Gollhofen:
4 Mtz. 2 Vrtl. Korn,
4 Mtz. 2 Vrtl. 1 Ms. Habergült,
Zum kgl. Rentamt Uffenheim:
4 hl. Zins gebend.
Zehentbar.
Taxe 260 fl.

4) 58 Dez. Acker am Uffenheimer Buck, PlNr. 6453 Hyp. Buch Nr. 11.
Zum Gotteshauß Gollhofen:
1 Vrtl. 2 Ms. Korngült,
Zehentbar.
Taxe 75 fl.

5) 97 Dez. Acker am Mühlgraben, PlNr. 1016 Hyp. Buch Nr. 12.
Zum Gotteshauß Gollhofen:
1 Vrtl. 2 Ms. Korngült gebend.
Zehentbar.
Taxe 90 fl.

6) 47 Dez. Acker in der Frühmeß, PlNr. 3817 Hyp. Buch Nr. 13
Zum Gotteshauße Gollhofen:
$2\frac{1}{2}$ Ms. Korngült reichend
Zehentbar.
Taxe 35 fl.

7) 17 Dez. Acker in der Mühlegerten, Pl. Nr. 911 Hyp. Buch Nr. 14
Zum Gotteshauße Gollhofen:
$2\frac{1}{2}$ Ms. Korngült gebend.
Zehentfrei.
Taxe 15 fl.

8) 53 Dez. Acker im engen Asbach, PlNr. $3890\frac{1}{2}$ Hyp. Buch Nr. 15.
Zum Gotteshauße Gollhofen:
2 Vrtl. Korngült gebend.
Zehentbar bis auf 1 Dez., welches 1 kr. 2 hl. fixirten Zehentzins der Fürſtl. Standesherrſchaft Wertheim abreicht.
Taxe 70 fl.

9) 74 Dez. Acker im Holzrain, PlNr. 3343 Hy. Buch Nr. 16.
Zum Gotteshauße Gollhofen:
1 Vrtl. 3 Ms. Habergült gebend.
Zehentbar.
Taxe 45 fl.

10) 32 Dez. Acker in der andern Waſſerrunzen, PlNr. 3104 Hyp. Buch Nr. 17.
Zum Gotteshauß Gollhofen:
3 Ms. Habergült gebend.
Zehentbar.
Taxe 40 fl.

Digitized by Google

11) 33 Dez. Antheil am Güterwald, Pl. Nr. 3404 Hyp. Buch Nr. 18 freieigen.
Taxe 70 fl.

Montag den 1. Juli l. Js. Vorm. 9 Uhr auf dem Rathhauſe in Gollhofen dem öffentlichen Verkauf unterſtellt. Der Zuſchlag erfolgt nach §. 64. des Hypothekengeſetzes unter Hinblick auf §. 97. seq. der Prozeß-Novelle von 17. November 1837. Dem Gerichte unbekannte Perſonen haben ſich im Steigerungs-Termin über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweiſen.

Mkt. Ippesheim, am 19. April 1839.
Fürſtlich Löwenſtein Wertheimiſches Patrimonial-Gericht I. Gollhofen.
Schneider.

Gerichtliche Vorladungen.

1. Die Wirth Johann Georg und Chriſtina Kratzer'ſchen Eheleute von Irrebach haben ſich für zahlungsunfähig erklärt und auf Eröffnung des Univerſalkonkurſes angetragen; es werden daher hiermit die geſetzlichen Ediktstage ausgeſchrieben und zwar:

1) zur Anmeldung und gehöriger Nachweiſung der Forderungen
auf den 11. Juni
2) zur Vorbringung der Einreden
auf den 12. Juli
3) zum Schlußverfahren und zwar:
a) zur Abgabe der Replik auf
den 29. Juli
b) zur Abgabe der Duplik auf
den 12. Auguſt

jedesmal Vormittags 8 Uhr, zu welchen ſämmtliche unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage Ausſchließung von der Konkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Verluſt der an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben würde. Der Schätzungswerth der Aktivmaſſe beträgt 3175 fl, die Paſſivmaſſe dagegen, mehrjährige Zinsrückſtände ungerechnet 3342 fl. Zugleich werden noch alle diejenigen, welche von den Gemeinſchuldnern irgend etwas in Händen haben, oder an dieſelben ſchulden, aufgefordert, daſſelbe bei Vermeidung nochmaliger Zahlung bei Gericht zu deponiren und reſp. Anzeige deshalb hierorts zu erſtatten.

Herrieden, den 8. Mai 1839.
Königliches Landgericht.
Zernott, Landrichter.

2. In Sachen der ledigen Maria Eliſabetha Steinbauer von Unterrottmannsdorf gegen den Schmiedgeſellen Johann Wilhelm Stumpf von Rutzendorf pct. alim. wird auf den Antrag des klagenden Theils, nachdem Verklagter in dem am 19. d. M. angeſtandenen Verhandlungstermin der öffentlichen Vorladung unerachtet nicht erſchienen iſt, anderweiter Termin zum Verſuch der Sühne, und eventuell zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren

am 26. Juni curr. 8 Uhr

dahier anberaumt, wozu Verklagter bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles hiemit vorgeladen wird, daß im Falle ſeines wiederholten ungehorſamen Ausbleibens die Klage für abgeläugnet erachtet, derſelbe aller ſeiner Einreden dagegen für verluſtig erklärt, und Klägerin zum Beweis des Grundes ihrer Klage zugelaſſen wird.

Kl. Heilsbronn, am 25. April 1839.
Königliches Landgericht.
Häckl, Landrichter.

3. Ueber das Vermögen der Büttner Johann Leonhard Wurm'ſchen Eheleute zu Bullnheim iſt der Conkurs rechtskräftig erkannt worden und werden die geſetzlichen Ediktstage nach Antrag der am meiſten betheiligten, dem Gerichte bekannten, Gläubiger in einem vereinigt, demnach iſt zur Liquidation und Nachweiſung der Forderungen, zum Vorbringen der Einreden und zum Schlußverfahren Termin

auf den 4. Juni d. Js. früh 9 Uhr

bei dem unterfertigten Gerichte anberaumt und werden hiezu alle diejenigen, welche eine Forderung zu machen gedenken, bei Strafe des Ausſchlußes von der Maſſe hiezu vorgeladen. Hiebei wird bemerkt, daß das Geſammt-Vermögen 725

Digitized by Google

fl., die bereits bekannte Schuld aber 1300 fl. beträgt.

Uffenheim, am 30. April 1839.

Königliches Landgericht.

D. abs.

Aumüller, I. Aſſeſſor.

4. Das Fürſtlich von Wrede'ſche Herrſchaftsgericht Ellingen hat in dem Schuldenweſen des Schneiders Michel Daſchner zu Hagenbuch bei der ſich ergebenen Ueberſchuldung auf eigenen Antrag deſſelben den Univerſalkonkurs erkannt, es werden daher die geſetzlichen Ediktstage und zwar:

1) zur Anmeldung und deren gehörigen Nachweiſung
auf den 11. Juni d. J.

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldete Forderungen
auf den 11. Juli d. Js.

3) zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik und Duplik
auf den 13. Auguſt d. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu die ſämmtlich unbekannten Gläubiger des Gemeinſchuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Ellingen, den 2. Mai 1839.

Fürſtlich von Wrede'ſches Herrſchaftsgericht.

Hermann, Herrſchaftsrichter.

5. In Sachen der ledigen Eva Hahn zu Mkt. Burgbernheim und deren Kindes-Kuratel gegen den Schmiedgeſellen Georg Leonhard Körber von Burghauſen pcto. impraegn. etc. iſt der Beklagte in der zur Verhandlung der Sache auf den 6. Mai curr. anberaumten Tagfahrt auf öffentliche Vorladung nicht erſchienen. Auf klägeriſchen Antrag wird daher anderweite Tagfahrt zu demſelben Zwecke auf

Montag den 5. Auguſt curr. Vorm. 10 Uhr angeſetzt, und Beklagter hiezu unter dem Rechtsnachtheil hieher vorgeladen, daß im Fall deſſen abermaligen Nichterſcheinens die Klage für abgeläugnet angenommen, Beklagter ſeiner Einreden für verluſtig erklärt und Klägerin zum Beweiſe der Klage zugelaſſen werde.

Obernzenn, den 10. Mai 1839.

Freiherrlich von Seckendorff-Gutendſches Patrimonialgericht I. Claſſe Burghauſen.

Neuper, Patrimonialrichter.

Privatbekanntmachungen.

1. Am Donnerſtag den 23. Mai werden aus hieſig gutsherrſchaftlichen Waldungen:

beiläufig 16 hundert geſchälte eichene Hopfenſtangen,

einige Klftr. Fohren-Holz und Stöcke, mehrere Quantitäten geſchältes Eichenholz,

unter Genehmigungsvorbehalt öffentlich verſtrichen, und Käufer eingeladen, ſich Vormittags 8 Uhr auf der Rehhöfer Ebene zu verſammeln.

Mkt. Sugenheim, am 13 Mai 1839.

Freiherrlich von Seckendorff'ſche Rentenverwaltung.

Fikenſcher.

2. Endesgeſetzter verpachtet Dienſtag den 28. d. Mts. ſeine in der beſten Lage des Altmühlgrundes liegende 27 Tagw. Wieſen bei Herrieden unter nachſtehenden Bedingungen

1) geſchieht die Verpachtung von Heu und Grommet wieder nur für dieſes Jahr
2) wird keine Gewähr geleiſtet
3) die wenige Zehend- und Ohmatgelder an die Kämmerei in Herrieden übernimmt der Pächter
4) das Pachtgeld iſt in gangbaren Münzſorten längſt bis Martini hier an Unterzeichneten, oder bei Herrn Bürgermeiſter Meyer in Herrieden zu erlegen.
5) Behält ſich der Unterzeichnete die Genehmigung bevor.

Liebhaber werden hiemit bis frühe 9 Uhr in die Kronenwirthſchaft zu Herrieden eingeladen, wo

Digitized by Google

Unbekannte ſich über Zahlfähigkeit auszuweiſen, oder einen Bürgen zu ſtellen haben.

Ansbach, den 17. Mai 1839.

Anton Freiherr von Freyberg, königl. bayer. Kämmerer.

3. Allen denen bei der Freiherrlich von Buirettiſchen Wittwen- und Fräuleinſtiftung active oder passive betheiligten Perſonen, machen wir Unterzeichnete hiedurch bekannt: daß die durch den kürzlich erfolgten Tod des Stiftungs-Rendanten Herrn Patrimonialrichter Staudt zu Wiedersbach erledigte Stelle, bereits durch den Freiherrlich v. Ebiſchen Rentenverwalter Herrn Kleinſchroth, mit Genehmigung höchſter Königlicher Regierung von Mittelfranken, erſetzt worden iſt. Es iſt hierdurch der Sitz der Rendantur nach deſſen Wohnort Frohnhof verlegt worden. Es haben ſich von jetzt an deshalb alle Betheiligten in Rendantur-Angelegenheiten nach Frohnhof bei Ansbach zu wenden.

Erlangen und Rammersdorf, den 16. Mai 1839.

Freiherr von Buirette Oehlefeld, kgl. bayer. Kämmerer und derzeit Landrath, älteſter Familien-Repräſentant.

Freiherr Ludwig Alexander von Eyb, als zweiter Familien-Repräſentant.

4. Bei Joh. Mich. Bub jun. in der Utzenſtraße iſt beſter ſaftiger Schweitzer-Käß das Pfd. 16 kr. bei Abnahme von ½ und ganzen Laiben das Pfd. 14 kr., ächten alten Limburger oder Backenſtein-Käß, das Pfd. 24 kr., beſten Emmenthaler-Käß das Pfd. 32 kr., Wieſen-Kleeſammen das Pfd. 12 kr., deutſcher Caffee ſo gut wie ächter das Pfd. 12 kr., Chemiſche Zündhölz'chen das 100 Stück 2 bis 3 kr., wo mit jedem Striche man ſogleich Feuer bekommt, Veilchen Rappe Schnupftaback das Pfd. 14 kr., feinſte Glanz-Stärke für feine Wäſche das Pfd. 20 kr. nebſt feine Ulmer Perl-Gerſte, und feinſten weißen Perl-Sago das Pfd. 16 kr. zu haben.

5. Die Wahl der Vorſtände unterzeichneten Vereins iſt von Einem hochverehrlichen Stadtmagiſtrat bereits genehmigt. Es wird demzufolge unter Beziehung auf die dieſſeitige frühere Bekanntmachung vom 16. Jan. d. J zur Kenntnißnahme gebracht, daß die zuerſt ſich gemeldeten Mitglieder ihre Aufnahmsſcheine vom 1. Januar, die ſich bis zum 31. dieß angemeldeten und noch anmeldenden Mitglieder ihre Aufnahmsſcheine aber vom 1 April d. Js. ausgeſtellt erhalten. Zugleich wird bemerkt, daß der hieſige Bürger und Hausbeſitzer Georg Engelbach zum Einkaſſiren der Quartalsbeiträge und ſonſtig treffenden Gelder des Vereins andurch authoriſirt iſt.

Ansbach, am 15. Mai 1839.

Die Vorſtände des Fichtner'ſchen Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Vereins

Fichtner, Caſſier Müller, Buchführer. Sauer und Rupp, Controleure.

Ausſchußmitglieder.

Hiller. Mögen. Stechhöfer. Schneeberger. Hofmann. Huber.

Erſatzmänner.

Dietz. Schilling.

6. Der dahier in der Maximiliansſtraße gelegene im beſten Betrieb ſtehende Gaſthof zum goldenen Zirkel wird wegen Kränklichkeit des Beſitzers aus freier Hand öffentlich verkauft. Derſelbe enthält 14 heitzbare, 6 unheitzbare Zimmer, Stallung auf 36 Pferde, 3 große Böden, Keller, Waſchküche ꝛc. auch wird ein vollſtändiges Inventar an Silber, Porzellan, Weißzeuch ꝛc mit verkauft. Termin zur Abgabe der Angebote wird

auf den 4. Juni

in der Wohnung des Unterzeichneten A. 304. bezielt und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. — Zugleich wird an dieſem Tage die in der Feuchtwanger Straße gelegene vormals Haſſoldiſche Scheune, welche 90 Fuß Länge, Stallung auf 60 Pferde und einen großen Weinkeller enthält und wozu ein geſchloſſener Hof, dann ½ Tagw Gemüß und Grasgarten gehört, gleichfalls öffentlich verkauft. Die Kaufsbedingungen können täglich vom Unterzeichneten in Erfahrung gebracht werden.

Commiſſionär Moſer.

7. Familien-Verhältniſſe wegen verkaufe ich

Digitized by Google

mein dahier beſitzendes Gaſthaus zur Sonne mit realer Birrbrauerei und Branntweinbrennerei, laufenden Waſſer, dann Oeconomie und vollſtändiger Hauseinrichtung aus freier Hand. Daſſelbe hat eine freundliche Lage und hatte ſich bisher eines zahlreichen Beſuches der Herrn Reiſenden und Umgegend zu erfreuen. Kaufsliebhaber ſind eingeladen, ſich entweder in Perſon oder frankirten Briefen zu wenden an

Friedrich Roth in Waſſertrüdingen.

8. Verwalter Moſer hat ſein Bureau im Hauſe A 304. in der Neuſtadt par terre und iſt von 9—12 und 2—5 Uhr täglich zu ſprechen.

9. Daß Herr Rück, Schreinermeiſter von Feuchtwangen, die Spedition unſer Bleiche übernommen hat, machen wir hiemit einem hohen und verehrlichen Publikum ergebenſt bekannt.

Waſſertrüdingen, den 9. Mai 1839.

Braun et Comp.

10. Unterzeichneter iſt wieder in der Stadt A. Nr. 108. bei Herrn Melbermeiſter Pfeiffer über 2 Stiegen eingezogen, und wird ſich blos der wundärztlichen, geburtshülflichen und competenten ärztlichen Praxis widmen.

Ansbach, am 17. Mai 1839.

Haas, Wundarzt und Geburtshelfer.

11. Am 11. Mai wurde im Bad oder von da aus durch die Feuchtwanger Straße bis auf den neuen Weg, ein von Haar geflochtenes Braſſelet verloren. Auf der Schließe ſind die Buchſtaben E. M. S. eingravirt. Der Finder deſſelben wird gebeten es im Hauſe D. 263. abzugeben, wo er dann ein angemeſſenes Douçeur erhalten wird.

12. Daß ich mein Logis im ſchwarzen Adler verlaſſen, und bei Herrn Bub A. 341. eingezogen bin, zeige ich mit der Bitte, mich auch da mit recht vielen Aufträgen zu beehren, ergebenſt an.

Brandners-Wittwe, Bürſtenmacherin.

13. Am Pfingſtſonntag iſt Gartenmuſik und Pfingſtdienſtag Tanzmuſik auf dem Nußbaum.

14. Am Pfingſtſonntag iſt Gartenmuſik auf dem Weinberg.

15. Am Pfingſtdienſtag iſt Tanzmuſik im Baad.

16. Künftigen Montag iſt Garten- und Tanzmuſik und Dienſtag Tanzmuſik im Drechſelsgarten, wozu höflichſt einladet Beyerlein.

17. Pfingſtmontag iſt Tanzmuſik, wozu höflichſt einladet Kuhlmann.

18. Pfingſtmontag den 20. dies iſt Tanzmuſik, wozu höflichſt einladet Hornung.

19. Am Pfingſtmontag iſt Tanzmuſik bei Ackermann.

20. Am Pfingſtmontag iſt Tanzmuſik, wozu höflichſt einladet Zech.

21. Am Pfingſtmontag iſt Tanzmuſik, wozu ergebenſt einladet Blümlein im Karpfen.

22. Pfingſtmontag iſt Gartenmuſik in Neuſes, wozu höflichſt einladet Körner.

23. Am Pfingſtmontag iſt Tanzmuſi in Hennenbach, wozu höflichſt einladet Wirth Frank.

24. Georg Böckler in Geißengrund hält Tanzmuſik auf den Pfingſtmontag.

Zu vermiethende Wohnungen.

A. 80. am obern Thor bei Schneidermeiſter Schmidt iſt das untere Quartier mit Laden bis Laurenzi zu beziehen.

A. 165. iſt ein Quartier zu vermiethen.

A. 252. iſt eine freundliche Wohnung an eine ſtille Familie billigſt zu vermiethen.

A. 201. iſt ein Quartier nebſt Laden zu vermiethen.

A. 302. iſt ein Quartier beim neuen Thor mit Bett und Möbels täglich zu beziehen.

C. Nr. 24. in der Brauhausgaſſe iſt ein Logis von Stube, Kammer, Küche und allen übrigen Bequemlichkeiten für eine ſtille Familie auf Laurenzi zu vermiethen.

C. Nr. 118. iſt ein Quartier bis Laurenzi zu beziehen.

D. 30. in der Feuchtwanger Straße iſt ein oberes Quartier zu vermiethen.

D. Nr. 50. ſind 3 Zimmer und ein Garten zu vermiethen, und zu erfragen A. Nr. 151.

D. Nr. 151. iſt ein Quartier zu vermiethen, welches mit oder ohne Möbel ſogleich bezogen

Digitized by Google

werden kann, und zu erfragen Lit. A. Nro. 151.

D. 258. iſt ein Quartier zu vermiethen.

Beim Bäcker Heubeck bei der Heuwag iſt eine Stiege hoch der ganze Gaden mit aller Bequemlichkeit zu vermiethen und kann bis Laurenzi bezogen werden.

Fremdenanzeige.

Vom 5. bis 11. Mai 1839.

Krone. Se. Durchlaucht Fürſt Adolph von Wrede von Reichenſchwand, Se. Erlaucht Graf von Pückler-Limburg v. Burgfarnbach, Hr. Gutsbeſitzer Reuter und Hr. Privatm. Schmidt von Mainbernheim, Hr. Dr. Immel von Würzburg, Hr. Gendarmerie-Hauptmann von Langenſee von da, Hr. Dr. Scharrer von Leipzig, Fräul. Bouvier von Neuſchatel, Hr. Geheimer Rath v. Pitzleben von Rudolſtadt, Hr. Sekretär von Landauer von Frankfurt, Hr. Kaufm. Nirndorf von Würzburg, Se. Erlaucht General-Lieutenant von Pappenheim von München, Hr. Miniſterialrath und Oberforſt-Inſpektor von Schultze und Hr. Forſt-Aktuar von Spitzl von da, Herr Oberbergrath von Herder mit Familie von Stuttgart, Fr. Kammerräthin Fahrenberg mit Familie von Frankfurt, Hr. Kfm. Wüſt von Kempten, Frau Gräfin von Rantzau mit Fam. und Hr. Graf v Rantzau von Nürnberg, Mad. Schmidt von Erlangen, Hr. Kaufm. Knauer von Nürnberg, Se. Durchl. Fürſt Gortchakoff, General, Hrn. Privat. Kosbewoy u. von Gergaut von St. Petersburg, Hr. Hofrath Bandel von Stuttgart, Hrn. Kfl. Eliairt v. Nienove und Forſter von Schw. Gmünd.

Stern. Hr. Kaufl. Zais von Cannſtadt und Bautzmann von Gefrees, Hr. Fabrikant Benke v. Elberfeld, Hr. Kfm. Jäger v. Coblenz, Hr. Handelsgerichts-Aktuar Weiß von Nürnberg, Hr. Senator Pfadler von Frankfurt, Fräulein Dieter v. Stuttgart, Hrn. Kfl. Gruner von Elberfeld und Decker von Frankfurt, Hr. Privat. Tettner von Nürnberg, Hrn. Kfl. Heinrich von Augsburg und von Anns von Düren, Hr. Buchhändler Winter von Heidelberg, Hr. Hofrath Sieck v. Stuttgart, Hr. Apotheker Ernſt von Mkt. Einersheim, Hr. Privat. Alberti von Trieſt, Hr. Kfl. Lembrecht v. Schweinfurt, Schilling von Salzburg und Egelhaaf v. Nürnberg, Hr. Magiſtratsrath Neuſchütz und Hr. Fabrik. Schmauer von Langenzenn, Hr. Dekan Pürkhauer, Hr. Kirchenpfleger Bernhold und Hr. Fabrik. Lüſtenöder v. Dinkelsbühl, Fräul. Zimmermann von Rothenburg und Gehauf v. Ipsheim, Hrn. Kfl. Lauer von Mainz und Röder v. Frankfurt, Hr. Fabrik. Stieber von Roth und Hr. Rechtspraktikant Pöhlmann von Bayreuth.

Löwe. Hr. Kfm. Koch von Sommerhauſen, Fr. Appell.-Ger.-Räthin Endres mit Familie von Eichſtädt, Hrn. Geometer Hiemer, Ziegler, Scharl, Kieble und Hartwich von München, Hr. Sekretär Ebel von Königsberg, Fr. Offizlantin Ziegler von Nürnberg, Hrn. Geometer Enzensperger, Eichelsbacher, v. Meſſenhauſen, von Wölfe und v. Frey von München, Hr. Buchhändler Palm von Erlangen, Hr. Kfm. Söltet von Nürnberg, Hrn. Geometer Alt, von Joſtl, Wießer, Baumann, von Hagen und Lemberger von München, Fr. Commiſſärin Götz mit Fam. von Würzburg, Hr. Pfr. Riedel von Großlellenfeld, Hr. Mühlbeſitzer Bauriedel von Nürnberg, Hrn. Geometer Heinerich, Abholzner und Batt v. München, Mad. Schwab von Nürnberg, Hr. Schauſpieler Gallmeier von Würzburg, Fräul. Dietzel von Aſchaffenburg, Hr. Direktor Lorſch von Darmſtadt, Hr. Pfr. Gerlach von Altenmuhr, Hrn. Kfl. Gengel von Frankfurt, Lein von Diespeck, Lindheim von Mkt. Stefft, Wünſch von Würzburg und Heß von Diespeck, Hr. Privat. Hoffmann mit Fam. von Nürnberg, Hr. Geometer Keller von München, Fr. Pfarrerin Detzer mit Fam. von Feuchtwang, Hr. Juriſt Hayn von Berlin, Hrn. Kfl. Abel von Nürnberg und Feuchtler von Mkt. Breit, Hr. Geometer Fritz von München, Hr. Aſſeſſor Gaſt von Erlangen, Hr. Gutsbeſ. Borde von Corbach, Fr. Bürgermeiſterin Raffz von Uffenheim, Hrn. Kfl. Schmid v. Mkt. Breit, Böheim von Stuttgart und Ortelli v. Bingen, Hr. Geometer Hegemann v. München.

Zirkel. Hrn. Gutsbeſ. Andreas von Gunzenhauſen und Seierlein von Schleisbach, Madame

Digitized by Google

Süßfeld mit Fam. von Würzburg, Hr. Handelsmann Oſterberg von Fürth, Hr. Gutsbeſ. Pfeifer von Dünsfeld, Hrn. Kfl. Kahn und Schmidt von Nürnberg, Hr. Schönfärber Jung von Ludwigsb., Hr. Antiquar Heß von Ellwangen, Fräul. Großmann von Stuttgart und Fiſcher von Nürnberg, Hr. Priv. Schneemann von da, Hr. Kfm. Sturm von Paſſau, Hr. Privatm. Keller von Nürnberg, Hr. Kfm. Weiß von Würzburg, Mad. Krug von Nürnberg, Hr. Maler Wagner von Lichtenfels, Fräul. Braun von Nürnberg, Hr. Schmiedmeiſter Kißling von Harburg und Hr. Privat. Meier v. Nürnberg.

Roß. Hr. Zinngießer Kröger von Hamburg, Hr. Conditor Gärtner und Hr. Goldarbeiter Wolf von Rothenburg, Hr. Dr. med. Bing von Würzburg, Hr. Gaſtw. Döllert mit Fam. von Obernbreit, Hr. Frhr. Köchert, Hr. Rechtspraktikant Bezold und Hr. Revierförſter Liebermeiſter v. Rothenburg und Hr. Kfm. Reuter von Bielefeld.

Wilder Mann. Hr. Obertarator Scheiderer von Neudorf, Hrn. Mühlbeſitzer Herrmann von Raſch und Rieder von Altdorf.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 41.

Ansbach. Mittwoch, den 22. May 1839.

Inhalt.

Das Holzklaftermaas. — Die Superreviſion der Diſtrikts-Umlagen-Rechnung für den Bezirk des kgl. Landgerichts Kipfenberg pro 1837/38. — Den Vollzug der höchſten Entſchließung des kgl. Miniſteriums des Innern vom 25. Januar 1837 militäriſche Ehrenbezeigungen. — Die Wiederbeſetzung der Schul- und Kirchendienersſtelle zu Gräfenſteinberg. — Den Stand der Thierärzte. — Das Paßweſen mit beſonderer Rückſicht auf die Schweiz, reſp. das Wandern der Handwerksburſche in das Ausland. — Eine Schenkung der Kirche in Mkt. Erlbach. — Ordens-Verleihung.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 15241. Exp. Nr. 23399.

An ſämmtliche Polizei- und Forſtbehörden von Mittelfranken.

(Das Holzklaftermaas betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem ſich ergeben hat, daß an mehreren Orten die Beſtimmung des dieſſeitigen Ausſchreibens vom 31. Dezember 1838 das Holzklaftermaas betr. (Int. Bl. v. J. 1839 S. 13. und 14.) auf den vorjährigen Holzhieb nicht mehr Anwendung finden konnte, ſo wird der Vollzugstermin auf den 1. Januar 1840 in der Art feſtgeſetzt, daß von dieſem Tage an, mit Ausnahme der Rechthölzer und des übrigen aus den beiden Reichswäldern Laurenzi und Sebaldi kommenden Brennholzes, — deren Reduktion in das bayeriſche Maas ſich zur Zeit noch nicht bewerkſtelligen läßt, — bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Reichsthalern kein anderes, als maaßhaltiges Holz mehr zum Verkaufe gebracht werden darf.

Die Polizeibehörden haben daher die betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiernach gehörig zu belehren, und in Gemeinſchaft mit den Forſtbehörden den Vollzug mit Strenge zu überwachen.

Ansbach, den 17. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

von Freyberg.

Digitized by Google

Einl. Nr. 17850. Exp. Nr. 23394.

(Die Superreviſion der Diſtrikts-Umlagen-Rechnung für den Bezirk des kgl. Landgerichts Kipfenberg pro 1837/8 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die in rubro bezeichnete Rechnung iſt nach vorgängiger Prüfung von Superreviſions wegen auf

693 fl. 30 kr. Einnahmen,
701 fl. 1½ kr. Ausgaben, dann

7 fl. 31½ kr. Mehrausgaben

feſtgeſetzt und heute dechargirt worden.

Dies wird in Folge Art. XII. der Verordnung vom 22. Juli 1819 die Umlagen für Gemeinde-Bedürfniße betreffend, und der Verordnung vom 8. April 1828 mit dem Beifügen hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die Diſtrikts-Gemeinde zur Beſtreitung der unabweislichen Ausgaben durch Umlagen nach dem Steuerfuße 693 fl. 30 kr. beigetragen hat.

Ansbach, am 17. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

von Freyberg.

Einl. Nr. 21155. Exp. Nr. 23456.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Vollzug der höchſten Entſchließung des kgl. Miniſteriums des Innern vom 25. Januar 1838 militäriſche Ehrenbezeigungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung von Seite des K. III. Armee-Diviſions-Commando zu Nürnberg, iſt durch Kriegs-Miniſterial-Reſcript vom 7. d. Mts. ausgeſprochen worden, daß die höchſte Entſchließung vom 14. Auguſt 1838 in deren Gemäßheit die Unteroffiziere und Soldaten die Schirmmützen bei Ehrenbezeigungen nicht abzunehmen haben, — auf beurlaubte und in polizeilicher Beziehung den Civil-Behörden untergeordnete Soldaten, keine Anwendung finde, — was den Diſtrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken mit dem Bemerken eröffnet wird, daß hienach auch die betreffenden Militär-Abtheilungen bereits geeignet verſtändiget und zur gehörigen Inſtruirung der Mannſchaft aufgefordert worden ſeien.

Ansbach, den 17. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

von Freyberg.

Einl. Nr. 18984. Exp. Nr. 23558.

(Die Wiederbeſetzung der Schul- und Kirchendienersſtelle zu Gräfenſteinberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird die proteſtantiſche Schullehrers- und Kirchendienersſtelle zu Gräfenſteinberg mit dem nach Ab-

Digitized by Google

zug der Dienſteslaſten zu 195 fl. 7 kr. noch verbleibenden faſſionsmäßigen Einkommen von

251 fl. $29\frac{1}{4}$ kr.

wozu jedoch vom kommenden Etatsjahre anfangend noch ein Beitrag von 50 fl. aus Kreisfonds zum Unterhalt des Gehilfen bewilligt wird, weßhalb das reine Einkommen auf 301 fl. $29\frac{1}{4}$ kr. anzuſchlagen iſt, zur Bewerbung unter der Beſtimmung ausgeſchrieben, daß

1) die Bewerber ihre Geſuche bis Ende Juni entweder bei dem kgl. Landgerichte Gunzenhauſen oder der dortigen kgl. Diſtrikts-Schulinſpektion zu Wald einzureichen, und
2) dieſe Behörden die geſammelten Geſuche mit gemeinſamen Bericht innerhalb der folgenden 14 Tage dahier vorzulegen haben.

Ansbach, den 18. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

von Freyberg.

Einl. Nr. 21316. Exp. Nr. 23568.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.
(Den Stand der Thierärzte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

In Gemäßheit höchſter Entſchließung vom 13. d. Mts. im bezeichneten Betreff ſoll bezüglich der Thierärzte über folgende Punkte Anzeige erſtattet werden.

1) Wo und für welche Polizeibezirke oder Diſtrikte ſind Thierärzte aufgeſtellt?
2) Was beziehen dieſelben aus öffentlichen oder Gemeindekaſſen?
3) Welches Erträgniß liefert ihnen beiläufig die Privat-Praxis?
4) Sind dieſelben neben ihrem Geſchäfte noch auf Landwirthſchaft oder ſonſt einem Gewerbe anſäßig.
5) Welche Zahl von Thierärzten iſt noch erforderlich und für welche Polizeibezirke?
6) Auf welche Größe iſt der ſtändige Suſtentations-Beitrag eines Thierarztes zu ſtellen und aus welchem Fond wäre dieſer zu ſchöpfen.

Sämmtliche Diſtriktspolizeibehörden werden deshalb beauftragt, nach vorgängigem Benehmen mit den Gerichtsärzten über vorſtehende Fragen innerhalb 14 Tagen Bericht zu erſtatten, wobei bemerkt wird, daß diejenigen Behörden, in deren Bezirke ſich keine Thierärzte befinden unter Erſtattung von Fehlanzeigen ſich gutachtlich darüber zu äußern haben, ob die Aufſtellung eines Thierarztes für den Bezirk erforderlich und unter welchen Verhältniſſen deſſen Exiſtenz geſichert zu erachten ſey. Ansbach, den 18. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 15901. Exp. Nr. 23567.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.
(Das Paßweſen mit beſonderer Rückſicht auf die Schweiz, reſp. das Wandern der Handwerksburſche in das Ausland betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt bereits durch die kgl. allerhöchſte Verordnung vom 2. Juli 1812 (Rggsbl. S. 1307.)

Digitized by Google

den Handwerksgeſellen bei Vermeidung empfindlicher Strafen unterſagt, die ihnen für das Inland oder für beſtimmte ausländiſche Staaten ausgeſtellten Wanderbücher, im erſten Falle zu Reiſen in das Ausland, und im zweiten zu Reiſen in andere ausländiſche Staaten zu mißbrauchen. Dennoch wird nach Inhalt glaubwürdiger Anzeigen jenes Verbot von Handwerksgeſellen vielfältig übertreten.

Zu wirkſamer Handhabung der erwähnten allerhöchſten Verordnung werden in Folge erhaltenen höchſten Auftrags die ſämmtlichen Diſtriktspolizeibehörden von Mittelfranken hiemit angewieſen:

1) Bei Ausſtellung von Wanderbüchern nach Maaßgabe des Ausſchreibens v. 6. Juni 1834 (Döllingers Verordnungen Sammlung Bd. 14. III. pag. 951. §. 49.) und der allerhöchſten Verordnung vom 17. Jänner 1837, das Paßweſen betr., Art. XXVI. in dieſe Reiſe-Legitimationen jene Staaten ausdrücklich einzutragen, welche der Wandernde zu bereiſen beabſichtigt und befugt iſt, und dieſem Eintrage den Beiſatz beizufügen: „Mit Ausſchluß aller anderen Länder" ſodann auch in einem Anhange die auswärtigen Behörden zu erſuchen, dem Inhaber des Wanderbuches, wenn er außerhalb des angewieſenen Wanderbezirkes betreten wird, ſein Wanderbuch abzunehmen, und daſſelbe an die ausſtellende Behörde zu ſenden, den Inhaber aber mit Laufzettel oder Schub in die Heimath zu befördern,

2) den Handwerksburſchen bei Aushändigung der Wanderbücher ausdrücklich das Verbot der Ueberſchreitung des angewieſenen Bezirkes, und die der Uebertretung folgenden Strafen zu eröffnen, und

3) gegen erwieſene Uebertretungen jenes Verbotes nach Maaßgabe der erwähnten Verordnung vom 2. Juli 1812 einzuſchreiten, zu dem Ende aber bei Rückkehr der Geſellen von der Wanderung durch Beſichtigung des Wanderbuches ſich Ueberzeugung zu verſchaffen, ob eine Uebertretung des Verbotes nicht in Mitte liege.

Die kgl. Regierung wird den Vollzug gegenwärtiger Anordnung genau überwachen und gegen etwaige Zuwiderhandlung ſtrenge einſchreiten.

Ansbach, den 18. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 3899. Exp. Nr. 4629.

(Eine Schenkung an die Kirche in Mkt Erlbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge einer nachträglichen Anzeige und geſtellten Bitte des Dekanats Mkt. Erlbach wird hierdurch unter ehrender Anerkennung der wohlthätigen Handlung und frommen Geſinnung der Geberin bekannt gemacht, daß eine ungenannte Wittwe der Kirche in Mkt. Erlbach eine Altar- und Kanzelbekleidung im Werth zu 80 fl. ſchon im Jahr 1837 geſchenkt hat.

Ansbach, den 15. Mai 1839.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
von Luz.

Görner v. n.

Mittelſt höchſter Miniſterialentſchließung vom 8. Mai l. Js. iſt dem Schullehrer Fleiſchmann zu Wieſeth die Ehrenmünze des Ludwigsordens verliehen worden.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 41. Ansbach, Mittwoch, den 22. May 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. **Bekanntmachung.**

(Das Krankenhaus der Stadt Ansbach betr.)

Man ſieht ſich veranlaßt, folgende Beſtimmungen über das hieſige Krankenhaus wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1) Es beſteht dahier ein Krankenhaus, welches kranke Perſonen zum Zwecke ihrer Heilung aufnimmt.

2) Nur ſolche Perſonen, welche an einer heilbaren Krankheit leiden, ſind zur Aufnahme geeignet.

3) Jeder Kranke dieſer Art wird aufgenommen und hat auf freie Verpflegung dann ärztliche Behandlung unter Reichung der nöthigen Arzneien Anſpruch, wenn er ſich verbindet, an das Inſtitut täglich 30 kr. zu zahlen und wenn er für dieſe Zahlung genügende Sicherheit beſtellt.

4) Zu Gunſten der Dienſtboten, Handwerksgeſellen und Lehrlinge iſt jedoch die Einrichtung getroffen, daß dieſe ſich einſchreiben laſſen und vierteljährige (unter Nr. 9) beſtimmte Beiträge bezahlen können, wogegen ſie dann den Anſpruch auf unentgeldliche Aufnahme und Heilung in Fällen ihrer Erkrankung erhalten

5) Dieſe Einſchreibung kann an jedem der vier Ziele, Lichtmeß, Walburgis, Laurenzi und Martini bei dem im Krankenhauſe (B. 48 in der obern Vorſtadt) wohnenden Krankenhaus-Wundarzte bewirkt werden.

6) Geſellen und Dienſtboten dann Lehrlinge, welche in der Zwiſchenzeit obiger Ziele in hieſige Stadt einwandern und kommen, können zwar auch während dieſer Ziele eingeſchrieben werden, jedoch muß die Anmeldung hiezu binnen 14 Tagen nach der Einwanderung geſchehen, weshalb ſich die Anmeldenden über die Zeit ihrer Einwanderung bei der Einſchreibung auszuweiſen haben. Nach Ablauf dieſer Friſt muß bis zum nächſten Ziele zugewartet werden.

7) Dienſtboten, Geſellen und Lehrlinge, welche vom Krankenhausarzte als bereits erkrankt erkannt werden, können nicht eingeſchrieben werden.

8) Die Einſchreibung erfolgt durch Aufzeichnung des Namens des ſich Anmeldenden ſeiner Dienſtherrſchaft oder ſeines Meiſters, ſowie ſeiner Wohnung.

9) Eingeſchriebene der vorſtehenden Art, zahlen vierteljährig 13 kr.

10) Auch den Dienſtherrſchaften iſt es geſtattet, für ihre Dienſtboten ohne Angabe des Namens derſelben dem Inſtitute beizutreten und durch Bewirkung der Einſchreibung derſelben Anſprüche auf freie Aufnahme, Pflege und Heilung ihrer Dienſtboten zu erwerben, jedoch hat, wenn eine Dienſtherrſchaft mehrere Dienſtboten hat, für jede Klaſſe derſelben beſondere Einſchreibung zu geſchehen, z. B. für den Kutſcher oder für

Digitized by Google

den Bedienten, oder für die Hausmagd, oder für die Stubenmagd ꝛc.

11) Für Eingeſchriebene dieſer Art (Nr. 10) hat die Dienſtherrſchaft vierteljährig 20½ kr. für jede Klaſſe zu entrichten.

12) Bei jeder Einſchreibung muß ſogleich der ganze Betrag des laufenden Vierteljahrs entrichtet werden. Die Zahlung der weiteren Beiträge erfolgt am Anfange eines jeden Quartals.

13) Saumſaal in Zahlung der Beiträge zieht den Verluſt des Anſpruchs auf Aufnahme nach ſich.

14) Erklärt der Krankenhausarzt einen Aufgenommenen für geheilt, ſo erfolgt deſſen Entlaſſung aus der Anſtalt.

Hiebei findet man ſich veranlaßt, ſämmtliche Dienſtherrſchaften darauf aufmerkſam zu machen, daß es ſehr in ihrem Intereſſe gelegen iſt, entweder ſelbſt nach Nr. 10. der obigen Beſtimmungen für ihre Dienſtboten dem Inſtitute beizutreten, oder dafür Sorge zu tragen, daß ihre Dienſtboten ſich nach Nr. 4 einſchreiben laſſen, weil das allgemeine Preuß. Landrecht im Th. II. Tit. V. §. 68. und ff. die Dienſtherrſchaften ausdrücklich verpflichtet, für die Verpflegung und Heilung der in ihrem Dienſte erkrankten Dienſtboten zu ſorgen und leicht zu ermeſſen iſt, daß die Koſten, welche eine einzige ſolche Krankheit eines Dienſtboten der Herrſchaft veranlaßt, die obigen geringen Beiträge auch auf mehrere Jahre gerechnet, weit überſteigen müſſen. Eben ſo wird den Handwerksmeiſtern und Geſellen der Stadt bemerklich gemacht, daß es ebenfalls in ihrem Intereſſe gelegen ſey, dafür zu ſorgen, daß jeder Geſelle ſich einſchreiben laſſe, weil das Allgem. Preuß. Landrecht im §. 353. Th. II. Tit. VIII. ebenfalls beſtimmt, daß die Kur und Verpflegung eines eingewanderten und krank gewordenen Geſellen, er ſtehe bereits in Arbeit oder nicht, wenn er ſelbſt unvermögend ſey, aus der Geſellenlade und in deren Ermangelung aus der Gewerbskaſſe beſtritten werden müſſe.

Ansbach, den 15. Mai 1839.

Der Magiſtrat.

Endres. Stirl.

2. Vom kgl. bayer. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg wird in der Conkursſache über den Nachlaß des Dr. Johann Friedrich Junge von hier, den betheiligten Gläubigern hiemit bekannt gemacht, daß das dießgerichtliche unterm heutigen gefällte Lokations-Erkenntniß am 17. Mai 1839 publicationis loco an die Gerichtstafel dahier angeſchlagen wurde. Nürnberg, den 13. April 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Kohlhagen, Direktor.

3. In der Streitſache der Drechslerstochter Urſula Margaretha Mittermaier von hier und deren Kindes-Curatel gegen den abweſenden Gürtlergeſellen Wilhelm Schmidt ebenfalls von hier, pct. paternit. et aliment. wird der Beklagte Wilhelm Schmidt aufgefordert, bei Vermeidung der Annahme der Eidesverweigerung ſich binnen 30 Tagen zu erklären, ob er den ihm vom klagenden Theile deferirten Haupteid annehmen, oder zurückſchieben, oder ſein Gewiſſen durch andere Beweismittel vertreten wolle. Fürth, den 10. Mai 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Fenk, Direktor.

4. Schon ſeit undenklicher Zeit befindet ſich die Familie Hofmann zu und um Fürth im gemeinſchaftlichen Beſitz der nachverzeichneten Grundſtücke, grund- und zehentherrlichen Rechte und Dominikalrenten. Auf Antrag der gegenwärtigen, unten gleichfalls namentlich aufgeführten, ſich gegenſeitig als Mitbeſitzer anerkennenden Mitglieder der Familie Hofmann, welche ihren Beſitzſtand bei den treffenden Realgerichtsbehörden, dann ihren Grund- und Zehentholden gegenüber, auf andere Weiſe nicht zu conſtatiren vermögen, und aus höchſtem Auftrag des k. Appellationsgerichts von Mittelfranken, werden alle diejenigen, welche auf dieſe Grundſtücke und Dominikalien Eigenthums- oder ſonſtige Real-Anſprüche machen zu können glauben, aufgefordert, ſolche binnen

dreier Monate

vom Anſchlage, beziehungsweiſe von der erſten Einrückung dieſer Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern angerechnet, und ſpäteſtens bis zum 18. Juli d. Js., um ſo beſtimmter dahier anzubringen und geltend zu machen, als ſie außer-

Digitized by Google

dem mit denſelben ausgeſchloſſen und ihnen ein ewiges Stillſchweigen deßhalb auferlegt, — die nachbenannten Hofmann'ſchen Familienglieder dagegen aber als die einzigen ausſchließenden Beſitzer und Berechtigten werden erachtet werden.

Fürth, den 2. April 1839.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Fenk, Direktor.

Verzeichniß

der

Grundſtücke, grund- und zehentherrlichen Rechte der Familie Hofmann von und um Fürth ꝛc.

L.Nr.	Beſchreibung der Grundſtücke und Dominikalien.
	A. Grundſtücke.
	1) In der Steuergemeinde Poppenreuth, kgl. Landgerichts Nürnberg.
1	35 Tagw. 27 Dez. Aecker, PlNr. 94. 111. 136. 302. 303. 304. 413. 509. 511. 527. 546. 550. 577. 709. 105 a. u. b. 106 a. u. b. 107 a. u. b. 658 a. u. b. 784. 787. 788. und 816., wovon jedoch 3 Tg. 40 Dez. zum Donau-Mainkanal abgetreten wurden. Allodifizirt auf bodenzinnſiges Eigenthum laut Ledigungs-Urkunden vom 20. Nov. 1824 und 23. Febr. 1825. Die Bodenzinskapitalien von 175 fl. und 400 fl. ſind bezahlt und am 25. Novbr. 1837 im Hypothekenbuche gelöſcht worden laut Zeugniß des k. Landgerichts Nürnberg vom 25 Novbr. 1837.
	2) In der Steuergemeinde Michelbach kgl. Landgerichts Cadolzburg.
2	14 Tgw. 86 Dez. Wald zu Burgſtall, PlNr. 477. und 479½. Allodifizirt auf bodenzinnſiges Eigenthum laut Ledigungs-Urkunde vom 6. April 1826 Das Bodenzinnskapital von 60 fl. iſt bezahlt und dieſer Wald unterm 1. Novbr. 1824 an den Miteigenthümer Johann Friedr. Hofmann zu Fürth um 761 fl. verkauft worden, welchem ſolcher aber noch nicht gerichtlich zugeſchrieben iſt.

L.Nr.	Beſchreibung der Grundſtücke und Dominikalien.
	B. Dominikal-Renten.
	3) In der Steuergemeinde Fürth.
3	37½ kr. Grundzins vom Hauſe Nr. alte 9. neue 15. I. zu Fürth,
4	45 kr. für Erbzins und 2 Hennen, dann 3½ Nürnberger Metzen Korngült und 10 pCt. Handlohn vom Acker PlNr. 1176. u. 1182.
5	27 kr. Zins und 60 Stück Eier vom Hauſe Nr. alte 307. neue 25. I. zu Fürth,
6	27 kr. Grundzins vom Hauſe Nr. alte 305. neue 28. I. zu Fürth,
7	11½ kr. Grundzins vom Hauſe Nr. alte 352. neue 108. I. zu Fürth,
8	10 Nrbg. Metzen Korngült vom Acker PlNr. 793 a. u. b.
9	15 kr. für 1 Faſtnachtshenne, dann 2 Nürnberger Metzen Korngült und das Handlohn zu 10% vom Felſenkeller PlNr. 697⅓. und vom Acker PlNr. 1344.
10	1 Nrbg. Mtz. Korngült vom Acker PlNr. 850.
11	15 kr. Erbzins und 1 Nrbg. Simra Korngült, dann 10% Handlohn vom Lehen an der Burgfarrnbacher Straſſe, welches Georg Leonhard Münchs Sohn zu Fürth beſitzt.
12	30 kr. für 2 Faſtnachtshennen, dann 8 Nürnberger Metzen Korngült und das Handlohn zu 10% vom Hauſe Nr. alte 542. neue 232. I. daſelbſt,
13	10 kr. Erbzins und 2 Nbg. Metzen Korngült, dann das Handlohn zu 10% vom ſ. g. Bienengarten PlNr. 699.
14	6 Nrbg. Metzen Korngült vom Acker PlNr. 1225 a b. c.
15	4 Nrbg. Metzen Korngült vom Acker PlNr. 1095 a. u. b. und von der Wieſe PlNr. 904 a. u. b.
16	4 Nrbg. Metzen Korngült vom Acker PlNr. 1107. u. 1108.
17	1 fl. 15 kr. für 90 Stück Eier und 12 Käſe, dann 1 Nbg Simra Korngült von der Wieſe PlNr. 950.

S. Nr.	Beſchreibung der Grundſtücke und Dominikalien.
18	8 Nrbg. Metzen Korngült vom Probſteilehen, welches der Müllermeiſter Georg Förſter zu Fürth beſitzt,
19	1 Nrbg. Simra Korngült vom Hauſe Nr. alte 34. neue 14. II. allda.
20	1 Nrbg. Simra Korngült vom Hauſe Nr. alte 64. neue 27. II. allda.
21	1 Nrbg. Simra Korngült vom Hauſe Nr. alte 47. neue 27. II.
22	1 fl. Grundzins vom Hauſe Nr. alte 69. neue 52. II. zu Fürth,
23	1 fl. 15 kr. Grundzins vom Hauſe Nr. alte 70. neue 53. II.
24	20 kr. für ein Herbſthuhn dann das Handlohn zu 10 % vom Hauſe Nr. alte 77. neue 60. II. nebſt Zugehörungen daſelbſt,
25	30 kr. Erbzins, dann 2 Nrbg. Mtz. Korngült und 1 bayer. Mtz. Korn für den fixirten Zehnten, ferner das Handlohn zu 10 % vom Hauſe Nr. alte 78. neue 61. II. nebſt Zugehörungen allda,
26	30 kr. Erbzins und 3 Simra 1 Mtz. Nrbg. Maas Korngült, dann das Handlohn zu 10 % vom Hauſe Nr. alt 79. neue 62. II. nebſt Zugehörungen zu Fürth,
27	20 für 1 Herbſthenne, dann das Handlohn zu 10 % vom Hauſe Nr. alte 80. neue 63. II. nebſt Zugehörung daſelbſt,
28	Die nämlichen Gefälle vom Hauſe alte 81. neue 64. II. cum appert. allda,
29	8 Nrbg. Metz. Korngült vom Acker PlNr. 1195 a. b. u. c.
30	4 Nbg. Mtz. Korngült vom Acker PlNr. 791.
31	15 kr. Erbzins und 2 Nrbg. Metz. Korngült, dann das Handlohn zu 10 % vom Acker PlNr. 1343.
32	10 Nrbg. Metz. Korngült vom Acker PlNr. 776. u. 881.
33	15 kr. Erbzins und 3 Nrbg. Metz. Korngült, dann das Handlohn zu 10 % vom Acker PlNr. 1339.
34	1 fl. 30 kr. Grundzins vom Hauſe Nr. alte 234. neue 230. II. zu Fürth,
35	1 Nrbg. Mtz. Korngült von den Aeckern PlNr. 1186. und 1186⅓.
36	15 kr. Erbzinns und das Handlohn zu 10 % von 2 Mg. Feld PlNr. 1286 a. und b.
37	2 Nrbg. Simra Korngült von den Aeckern Pl. Nr. 1039. und 1111 a. und b.
38	15 kr. Erbzins und 4 Nrbg. Metz. Korngült, dann das Handlohn zu 10 % vom Acker am Reichsboden PlNr. 1295.
39	30 kr. Erbzins, 7 Nrbg. Metz. Korngült und das Handlohn zu 10 % vom Acker PlNr. 1352.
40	50 kr. Erbzins, 1 Nrbg. Metz. Korngült und das Handlohn zu 10 % vom Wirthſchafts-gut am Landgraben.
	4) In der Steuergemeinde Rohnhof, kgl. Landgerichts Erlangen.
41	15 kr. für eine Herbſthenne, 2 Nrbg. Metzen Korngült und das Handlohn zu 10 % von 1½ Tagw. Wieſe PlNr. 899.
	5) In der Steuergemeinde Stadeln kgl. Landgerichts Nürnberg.
42	10 Nrbg. Mtz. Korngült vom Acker PlNr. 812 a. u. b.
	6) In der Steuergemeinde Dambach, kgl. Landgerichts Nürnberg.
43	15 kr. für 1 Faſtnachtshenne, 7 Nbg. Metz. Korngült und das Handlohn zu 10 % vom Acker und von der Wieſe in der Baerten PlNr. 301. und 302.
	7) In der Steuergemeinde Unterfarrnbach kgl. Landgerichts Nürnberg.
44	15 kr. Erbzins, 2½ Nrbg Mtz. Korngült und und das Handlohn zu 10 % vom Lehen Pl. Nr. 691., dann
45	5 kr. Erbzins, 1½ Nrbg. Mtz. Korngült und das Handlohn zu 10 % von PlNr. 691½.
46	gleiche Gefälle vom Acker PlNr. 691½ a. u. b.
47	. . . . . 691½ c.

Ş. Nr.	Beſchreibung der Grundſtücke und Dominikalien.
48	6 Nrbg. Metzen Korngült vom Probſteilehen des Bierbrauers Georg Friedrich Eckert zu Bruck.
	C. Zehnten welcher gegen Bezahlung des Bodenzinskapitals von 500 fl. gänzlich allodificirt iſt, laut Ledigungs-Urkunde v. 24. April 1824 und Quittung des kgl. Rentamts Erlang vom 5. November 1824.
	8) In der Steuergemeinde Rennweg, kgl. Landgerichts Nürnberg.
49	½ Nbg. Kornzehnt-Firum von PlNr. 160.
50	½ Nbg. Mtz. Kornzehent-Firnm v. PlNr. 161.
51	Zwei Dritttheile des Groß- und Kleinzehenten, dann des theilweiſe jedoch beſtrittenen Schmalſaatzehenten von 191 Tg. 61 Dez. Aeckern verſchiedener Beſitzer zu Rennweg, Schoppershof, Weigelshof, Rechenberg, Spitalhof, Großreuth hinter der Veſte, Ziegelſtein, Allmoshof, Schübelsberg, Nürnberg und Tafelhof, der Weigelshofer Zehent genannt.
	9) In der Steuergemeinde Großreuth hinter der Veſte, kgl. Landgerichts Nürnberg.
52	Zwei Drittheile des Groß- und Kleinzehenten von 29 Tagw. 47 Dez. Aeckern verſchiedener Beſitzer zur Herrnhütte, in den Gärten hinter der Veſte, zu Nürnberg und Ziegelſtein, zum Weigelshofer Zehent gehörig.

Familien-Glieder.

1) Peter Hofmann zu Wezendorf mit . . . $\frac{8}{27}$
2) Metzgermeiſter Joh. Friedrich Hofmann und Gutsbeſitzer Conr. Hofmann zu Fürth $\frac{6}{27}$
3) Georg Jakob Hofmann, geweſener Gaſtwirth in Nürnberg . . . . $\frac{4}{27}$
4) Peter und Matth. Hofmann von Oberasbach und für den Ulrich Hofmann von Zirndorf die ſämmtlichen Familigenglieder $\frac{3}{27}$
5) Conrad Hofmann, Weinwirth zu Wien und Heinrich Anton Hofmann, Gaſtgeber zum Rheinberg in Mainz . . $\frac{2}{27}$
6) Wolfgang Simon Hofmann, Weinſchäzmeiſter in Wien . . . . . $\frac{2}{27}$
7) Jeremias Hofmann zu Mögeldorf und Sigmund Ferdinand Hofmann zu Nürnberg . . . . $\frac{2}{27}$

Summa $\frac{27}{27}$

5. Vom kgl. bayer. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 7. Mai d. Js. Morgens in dem Pegnitzfluße bei der Großweidenmühle eine Weibsperſon ertrunken gefunden wurde, von welcher zur Zeit unbekannt iſt, wer und woher dieſelbe iſt. Dieſelbe war 5 Schuh 8 Zoll groß, gegen 60 Jahre alt, ſah gut genährt aus, hatte dunkle und graue Haare, etwas hohe Stirne, blonde Augenbraunen, proportionirte Naſe mit großen Naſenlöchern, eingefallene Lippen, mittelmäßig großen zahnloſen Mund, große Ohren, übrigens ſonſt keine beſondere Kennzeichen. Die an ihr gefundenen Kleidungsſtücke waren: eine alte weiße Piquehaube mit Falben, ein Hemd von Leinwand in welchem an der Bruſt der Buchſtabe M. mit rothen Garn eingenäht war, ein Halstuch von blauem Grund mit gelben Blumen, ein wollener Unterrock mit einem roth und blau geſtreiften ſchon zerrißenen Leibchen, ein alter ſehr durchlöcherter roth und blau kattunener Rock ein alter Schurz und ein Spenzer von blau und roth geſtreiften Gingan ein Paar alte ſchwarz wollene zeriſſene Strümpfe eine Geldtaſche von roth und blau geſtreiften Gingan ohne Geld, ein Paar ſchwarzlederne Rahmſchuhe woran einer am Vorfuße mit einem Flecke beſetzt war.

Nürnberg, den 8. Mai 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Kohlhagen, Director.

6. Der Sattlermeiſter Johann Albrecht Arnold in Engelthal hat ſich freiwillig unter Kuratel begeben. Es wird daher öffentlich bekannt gemacht, daß ihm die Verfügung über ſein Vermögen entzogen iſt und alle Geſchäfte und Verträge, welche

Digitized by Google

er ohne Zuziehung und Beiſtimmung ſeines Kurators des Gemeindedieners Jobſt Gömmel in Engelthal abſchließt, ungültig und nichtig ſind.

Altdorf, den 3. Mai 1839.

Königliches Landgericht.
Schumacher, Landrichter.

7. Die Müllerswittwe Anna Barbara Höhn zu Fütterſee und der ledige Konrad Förtner von Münchhof haben in ihrem unterm 13. März ds. Jahrs gerichtlich errichteten und heute beſtätigten Ehe-, Erb- und Einkindſchaftsvertrag die nach würzburger Provinzialrechten unter den Eheleuten geltende allgemeine Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was gemäß §. 422. Thl. II. Tit. I. des allgemeinen preußiſchen Landrechts hiemit bekannt gemacht wird.

Mkt. Bibart, am 29. April 1839.

Königliches Landgericht.
v. Praun, Landrichter.

8. Katharina Dreſcher, Wittwe des Bauers Georg Dreſcher zu Waſſerberndorf, und der Wittwer Johann Michael Kleinlein daſelbſt haben in ihrem unterm 3. April d. Js. gerichtlich errichteten und heute beſtätigten Ehevertrag die nach würzburger Provinzial-Rechten unter den Eheleuten geltende allgemeine Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was gemäß §. 422. Th. II. Tit. I. des allgemeinen Preuß. Land-Rechts hiemit bekannt gemacht wird.

Mkt. Bibart, am 10. Mai 1839.

Königliches Landgericht.
v. Praun, Landrichter.

9. Ein großer ſchwarzer Hund mit abgehauener Ruthe hat ſich gefunden, und wird der Eigenthümer aufgefordert, binnen 8 Tagen ſich zu melden, und den Hund gegen Erſatz der Fütterungskoſten und Einrückungs-Gebühren in Empfang zu nehmen.

Feuchtwang, den 12. Mai 1839.

Königliches Landgericht.
Lippert, Landrichter.

10. Bekanntmachung der beabſichtigten Auswanderungen.

Nachverzeichnete Perſonen wollen nach Nordamerika auswandern, was mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß allenfallſige Anſprüche an dieſelben binnen 14 Tagen dahier anzumelden ſind.

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer.	Namen und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familienglieder.
	Heidenheim, Landgericht	Sammenheim	Joh. Gg. Jungwirth, Webermeiſter	5
	" "	Hüſſingen	Joh. Gg. Schönamsgruber, jun. Söldner und Weber	2
	" "	Gnozheim, nun zu Hagau, Landgerichts Wemding	Johann Willibald Kaſtner, Söldner	1

Heidenheim, den 13. Mai 1839.

Königliches Landgericht.
Voraus, Aſſeſſor.

11. Von dem k. Landgerichte Heilsbronn werden auf Antrag der Erben des am 3. Dezember 1838 verſtorbenen Webermeiſters und Gütlers Johann Michael Schütz aus Immeldorf

Montag den 17. Juni d. Js.

und nach Erfordern allenfalls auch am nächſtfol-

Digitized by Google

genden Tage, jedesmal von Vormittags 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr in dem Sterbhauſe zu Immeldorf

I. nachbenannte zur Verlaſſenſchaft gehörige Grundbeſitzungen, als:

a) in der Steuergemeinde Immeldorf:

1) ein Gütchen, beſtehend in einem Wohnhauſe Nr. 25 zu Immeldorf, einer Scheuer, Hofraum und Gärtchen, zuſammen 16 Dez. enthaltend, dann

93 Dez.: 98 Dez. tiefe Wieſe, dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen, taxirt auf 800 fl.;

2) 1 Tagw. 16 Dez. großer Steinleitenacker und
— „ 31 „ kleiner Steinleitenacker, taxirt auf 100 fl.;

3) 1 Tagw. 93 Dez. Lehenacker und
1 „ 59 Dez. Selgenacker, taxirt auf 300 fl.;

4) — Tagw. 67 Dez. Lehenacker und
— „ 74 „ Selgenacker, taxirt auf 90 fl.;

5) 5 Tagw. 18 Dez. Prünſtacker, taxirt auf 400 fl.;

6) 2 Tagw. 40 Dez. Melbenacker und
1 „ 30 „ Walterslohacker, taxirt 400 fl.;

7) — Tagw. 31 Dez. Gaißſtegwieſe, taxirt auf 50 fl;

8) — Tagw. 33 Dez. Walterslohholz, taxirt auf 5 fl.;

b) in der Steuergemeinde Fiſchbach:

9) 2 Tagw. 99 Dez. in der Gaißklingen, wovon
— Tagw. 67 Dez. Acker,
2 „ 32 Dez. Waldung mit Fohrenbuſchholz bewachſen iſt, taxirt auf 300 fl;

c) in der Steuergemeinde Schlauersbach:

10) 1 Tagw. 21 Dez. Wörrleinswieſe, taxirt auf 400 fl., entweder einzeln oder im Ganzen.

II. Das vorhandene Rind- und Schaafvieh nebſt Schweinen, ſämmtlicher Bauerei und Stadelzeug, ferner 2 Webſtühle mit Zubehör nebſt einigen Hausgeräthen und ſonſtigen Effekten

durch den landgerichtlichen Commiſſär k. l. Aſſeſſor Heuber an den Meiſtbietenden verkauft und werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber welche ſich, inſoferne ihre dießfallſige Fähigkeit nicht gerichts- oder gemeinkundig iſt, mit gerichtlichen Zeugniſſen auszuweiſen haben. Bemerkt wird hiebei, daß von dem Erlöſe der Grundbeſitzungen die Hälfte gegen erſte Hypothek verzinnslich zu 4 pCt. und gewöhnliche Aufkündigung ſtehen bleiben könne.

Heilsbronn, den 4 May 1839.

Königliches Landgericht.
Häckl, Landrichter.

12. Das Lokationserkenntniß in der Gantſache des iſraelitiſchen Spezereihändlers Aron Lederer aus Hüttenbach wurde gefällt und deſſen Anſchlag am ſchwarzen Brett unter dem heutigem verfügt. Dieſes zur Nachricht.

Lauf, den 4. Mai 1839.

Königliches Landgericht.
Knoll, Landrichter.

13. Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Wittwe Eva Barbara Denzer von Ipsheim durch gerichtliches Erkenntniß vom 15. Februar h. Js. als Verſchwenderin erklärt worden ſey, daher ohne Zuziehung ihres Vormundes, des Schmiedmeiſters Melchior Knörr von da, weder Schulden contrahiren, noch läſtige Verträge eingehen könne.

Windsheim, am 26. April 1839.

Königliches Landgericht.
Donle, Landrichter.

14. Auf dem Wohnhauſe des Bierbrauers Georg Ströhlein von Tauber-Bockenfeld nebſt dazu gehörigen Rechten und Nebengebäuden, ſieben Gemeindetheilen, 2⅞ Tagw. Wieſen, 2½ Morgen Aecker und zwei Holztheilen finden ſich 400 fl. zu vier Prozent verzinsliches Kapital für den Unterthanen Straßer und den Juden Meyer Salamon von Michelbach im Hypothekenbuche eingetragen,

Digitized by Google

worüber vom 5. Januar 1802 eine Obligation ausgeſtellt iſt. Da dieſelbe ſchon ſeit längerer Zeit vermißt wird, ſo ergeht auf Antrag des Bauern Friedrich Hörner von Wettringen an den unbe- Inhaber derſelben hiermit die Aufforderung, ſolche innerhalb 6 Monaten und längſtens bis

Dienſtag den 1. Oktober l. Js.

dahier vorzuweiſen, widrigenfalls ſie für kraftlos erklärt wird.

Schillingsfürſt, am 24. März 1839.

Fürſtliches Hohenlohiſches Herrſchaftsgericht.

Heldrich, Herrſchaftsrichter.

15. Auf Antrag der Erbsintereßenten des dahier verlebten Barnoßen Joſeph Samuel, nachhin Joſeph Goldſchmidt genannt, werden alle diejenigen, welche an deſſen Nachlaß aus was immer für Rechtstiteln Anſprüche zu machen haben, hiermit vorgeladen, ſolche binnen ſechs Wochen und längſtens bis zum 10. Juni h. Js. dahier anzumelden widrigenfalls die Maſſe nach dem anerkannten Teſtamente ohne weitere Rückſicht vertheilt werden würde.

Harburg, am 26. April 1839.

Frſtl. Oettingen-Wallerſteiniſches Herrſchaftsgericht.

Kummer, Herrſchaftsrichter.

16. Auf Antrag der Partheien werden die in der Innwänden des Martin Philipp Huber zu Auhauſen aufgeſchichteten ohngefähr 2200 Stück Faßdauben, geſchätzt auf 450 fl. und worunter ſich auch mehrere Bodenſtücke befinden,

am Dienſtag den 18. Juni d. Js. Nachm. 2 Uhr an Ort und Stelle gegen ſogleich baare Bezahlung öffentlich verkauft. Kaufs- und zahlungsfähige Liebhaber werden hiezu eingeladen, und können die Faßdauben an dem bezeichneten Platze einſehen.

Oettingen, am 18. Mai 1839.

Fürſtlich Oettingen Spielbergiſches Stadt- und Herrſchaftsgericht.

Baur, Juſtizrath.

17. In Folge hoher Regierungs-Beſtimmung verkauft das unterzeichnete kgl. Rentamt

am Dienſtag den 28. d. Mts. Vorm. 10 Uhr in ſeinem Geſchäftszimmer von den ärarialiſchen Getraidte-Vorräthen des letzten Erndte-Jahrs

ein Reſtchen Waizen,
eine Quantität Dinkel und
eine dergleichen Haber,

auf hieſigem Speicher befindlich, und von guter Beſchaffenheit öffentlich an die Meiſtbietenden, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Feuchtwangen, am 17. Mai 1839.

Königliches Rentamt.

Hoffmann, Rentbeamter.

18. Ein kleines Quantum Waizen, Korn, Dinkel und Haber aus letzter Erndte wird am

Sonnabend den 25. d. Mts.

s. r. dahier an den Meiſtbietenden verkauft.

Gunzenhauſen, am 16. Mai 1839.

Königliches Rentamt.

Braun, Rentbeamter.

19. In Gemäßheit hoher Regierungs-Entſchließungen vom 29. April l. Js. Nr. E. 12815 K. 14302 und 14. l. Mts. Nr. E. 13683 K. 15475, ſollen folgende Deutſchherrnwieſentheile, als:

Nr. II, 2 Tgw. 7 Dez., PlNr. 100 a. b. c.
Nr. XIV., 1 Tgw. 53 Dez., PlNr. 102 a. b.

unter den normalmäßigen Bedingungen, vorbehaltlich allerhöchſter Genehmigung, dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, damit aber zugleich alternative die Wiederverpachtung derſelben vom Erndtejahr 1839 an verſucht werden. Man hat hiezu Termin auf

Samſtag den 25 Mai l. Js. Vorm. 10 Uhr

im dieſſeitigen Amtslokale anberaumt und ladet deshalb Kaufs- und resp. Pachtliebhaber ein.

Nürnberg, den 10. Mai 1839.

Königliches Rentamt.

von Holzſchuher, Rentbeamter.

20. Künftigen Freitag den 24. Mai werden in den Walddiſtrikten Steinlach und Eichelberg des Reviers Ansbach

24 Klſtr. Eichen-Stöckholz,

an die Meiſtbietenden verſteigert. Die Zuſammenkunft iſt Nachm. 2 Uhr in Dautenwinden.

Ansbach, den 18. Mai 1839.

Königliches Forſtamt.

Frhr. von Raesfeldt, Forſtmeiſter.

Digitized by Google

21. Am Montag den 27. d. Mts. Vormittags 10 Uhr werden bei der königl. Oeconomie-Verwaltung Triesdorf die vorjährigen Getraide-Vorräthe von

circa 12 Schaff Waizen,
„ 88 „ Korn und
„ 80 „ Haber

salva ratificatione öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft und Liebhaber hiezu eingeladen.

22. Bei dem unterfertigten Magiſtrate iſt die Diurniſtenſtelle in Erledigung gekommen, welche wieder beſetzt werden ſoll. Mit der Anſtellung eines Individuums iſt eine jährliche Remuneration von 250 fl. unter folgenden Bedingungen verbunden:

1) das um dieſe Stelle ſich meldende Individuum muß unverheirathet und dem Polizei- und Adminiſtrativfache hinreichend gewachſen ſeyn, eine ſchöne und korrekte Handſchrift haben, ſowie eine untadelhafte Conduite durch legales Zeugniß nachweiſen,
2) die Anſtellung iſt lediglich proviſoriſch und die Dauer der Dienſtzeit eines Individuums hängt lediglich von deſſen gutem Betragen ab.

Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Meldungen mit den erforderlichen Atteſten verſehen, binnen 4 Wochen dahier einzureichen.

Neuſtadt a. d. A., den 7. Mai 1839.

Der Stadtmagiſtrat.
Drittler, Bürgermeiſter.

Gerichtliche Verſteigerungen.

1. Auf einſtimmigen Antrag der Betheiligten wird das den Müllermeiſter Leonhard Stümpfigſchen Eheleuten auf der Beſtleinsmühle bei Diebach, gehörige Mühlanweſen, wie es in dem Subhaſtations-Patente vom 24. Januar l. Js. und zwar

in Nr. 7 des Rothenburger Wochenblattes,
„ Nr. 11 des Int. Bl. für Mittelfranken,
„ Nr. 12 des allgemeinen Anzeigers,
„ Nr. 37 des Korreſpondenten von und für Deutſchland, dann
„ Nr. 30 des Kocher- und Jartboten,

näher beſchrieben iſt, zum dritten Male öffentlich verkauft. Auch wird dem Verlangen der Stümpfigſchen Eheleute gemäß der Verkauf mehrerer ihnen gehöriger walzenden Grundſtücke auf Diebacher, Bockenfelder und Wolfsauer Flurmarkung damit verbunden. Hiezu ſteht auf

Montag den 3. Juni l. Js
von Vorm. 10 bis Nachm. 2 Uhr

im Ströhleiniſchen Wirthshauſe zu Tauber-Bockenfeld Termin an, zu welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß ſie über Beſchaffenheit und Abgaben und Laſten der Güter täglich dahier Auskunft erlangen können, die Kaufsbedingungen aber im Termine erfahren werden.

Schillingsfürſt, am 16. Mai 1839.

Fürſtlich Hohenlohiſches Herrſchaftsgericht.
Heldrich, Herrſchaftsrichter.

2. Vom Gräfl. Pappenheimiſchen Herrſchaftsgericht Pappenheim wird hiermit bekannt gemacht, daß die untenbemerkten, dem Handelsmann Amſon Weimann von hier gehörigen Beſitzungen zur Hilfsvollſtreckung an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden ſollen. Zur Verſteigerung iſt Tagsfahrt auf den 7. Auguſt l. Js. Morgens 9 Uhr im Gerichtslokale anberaumt. Der Taxationswerth iſt beigeſetzt und kann die Schätzung und was ſonſt über die ausgebotenen Immobilien bei Gericht bekannt iſt, in der Regiſtratur des Herrſchaftsgerichts eingeſehen werden. Der Zuſchlag richtet ſich nach §. 64. des Hypothekengeſetzes mit Rückſicht auf die §. 98. bis 101 der Novelle vom 17. November 1837. Die Beſitzungen ſind

1) das Wohnhaus Nr. 18. in der Judengaſſe dahier mit Hofraum und Wurzgarten 9 Dez. ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindewaldungen, nebſt dem Laub- und Streurecht, und ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen und den der Sadtgemeinde gehörigen Weidenſchaften. Es iſt erbrechtsweiſe grundbar zum Gräflich Pappenheimiſchen Kammeramt, gibt dahin 45 kr. ſtandiges Handlohn und 6 fl. 38 kr. 2 Pf. Dienſt- und Hundsgeld, dann zur Stadtkämmereikaſſa

Digitized by Google

Pappenheim 1 fl. 23 kr. endlich zum kgl. Rentamt 1 fl 28 kr. einfache Hausſteuer und 1 fl. 6 kr. Grundſteuer, und iſt tarirt auf 3000 fl.

2) 28 Dez. Gemeindetheile, nämlich

21 Dez. Weinbergtheil vom Jahre 1812 Pl. Nr. 591 1. Bon. Cl.

4 Dez. Rinderthaltheil vom Jahre 1811, Pl. Nr. 908 2. Bon. Cl.

3 Dez. Kartoffelbeet am Zimmerberg vom Jahre 1811, PlNr. 1397 6. Bon. Cl.

belaſtet mit 4 hl. einfacher Ruſtikalſteuer zum kgl. Rentamte, übrigens freieigen vom Tage der Cultivirung an 25. Jahre zehentfrei, und tarirt auf 45 fl.

3) 72 Dez. Wieſe das Wöhrlein genannt, PlNr. 543½ 20. Bon. Cl. belaſtet mit 33 kr. 6 hl. Grundzins zum Gräflich Pappenheimſchen Kammeramt 9 kr. 3 hl. Grundgefäll zur Stadtkämmereikaſſe Pappenheim, dem Heu- und Ohmetzehenten zur Stadtpfarrei dahier 12 kr. 1 hl. einfache Ruſtikalſteuer zum kgl. Rentamt, und tarirt auf 600 fl.

Pappenheim, den 24. Mai 1839.

Gräflich Pappenheimiſches Herrſchaftsgericht.

Redenbacher, Herrſchaftsrichter.

Gerichtliche Vorladungen.

1. Von dem kgl. bayer. Landgericht Erlangen wird hiermit bekannt gemacht, daß über das Vermögen des Tabackfabrikanten Ernſt Reder zu Bruck unter dem 4. Oktober 1838 durch ein nunmehr rechtskräftig gewordenes Dekret der Conkurs eröffnet worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Gemeinſchuldner Forderungen haben, hierdurch aufgefordert, in den geſetzlichen 3 Ediktstagen, wovon

der erſte zur Liquidation der Anſprüche auf
den 1. Juli
der zweite zur Anbringung der Einreden auf
den 5. Auguſt
und der dritte zum Schlußverfahren und zwar zur Replik auf
den 2. September
und zur Duplik auf
den 16. September

jedesmal Vormittags 8 Uhr anberaumt worden, entweder perſönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte vor dem hieſigen Landgericht zu erſcheinen, und alles was zur Liquidmachung der Forderung erforderlich iſt, im erſten Termin bei Vermeidung der Präcluſion vorzulegen und anzuzeigen, in dem zweiten und dritten Termin iſt der Nachtheil des Ausſchlußes mit der geeigneten Handlung im Fall des Ausbleibens zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinſchuldner Vermögensſtücke, es ſei pfandweiſe oder aus einem ſonſtigen Rechtstitel in Handen oder an denſelben etwas zu bezahlen haben, bei Verluſt ihrer Rechte daran, oder bei nochmaliger Zahlung aufgefordert, dem Landgericht binnen 4 Wochen hievon Anzeige zu machen. Uebrigens wird den Betheiligten noch eröffnet, daß das Aktivvermögen des Gemeinſchuldners incl. 3747 fl. uneinbringlicher Ausſtände nach der Schätzung auf 12346 fl. 33 kr. bis jetzt erhoben iſt, die angezeigten Schulden aber 21081 fl. 39 kr. betragen, wovon die Hypothekſchulden den Werth der Immobilien überſteigen. Wornach ſich zu achten. Erlangen, den 20. April 1839.

Königliches Landgericht.

Puchta, Landrichter.

Privatbekanntmachungen.

1. Die proteſtantiſche höhere Bürgerſchule dahier iſt durch die Verſetzung des ſeitherigen Lehrers in Erledigung gekommen. Dieſelbe erträgt außer freier Wohnung einen Gehalt von:

400 fl. fir

aus der proteſtantiſchen Lokal-Schulfondspflege und ſoll auf Präſentation des proteſtantiſchen Bürger-Ausſchußes wieder beſetzt werden. Bewerber um dieſe Stelle werden aufgefordert, ihre Meldungen mit den erforderlichen Zeugnißen binnen vier Wochen von heute an einzuſenden, es können jedoch nur Lehramts-Candidaten, welche wenigſtens für die beiden untern Claſſen der lateiniſchen Schulen geprüft und tüchtig befunden worden ſind, Berückſichtigung finden.

Kitzingen, den 15. Mai 1839.

Martin Nagel, Vorſtand.
Carl Otto Deuſter.

Digitized by Google

2. Allen denen bei der Freiherrlich von Buirettiſchen Wittwen- und Fräuleinſtiftung active oder passive betheiligten Perſonen, machen wir Unterzeichnete hiedurch bekannt: daß die durch den kürzlich erfolgten Tod des Stiftungs-Rendanten Herrn Patrimonialrichter Staudt zu Wiedersbach erledigte Stelle, bereits durch den Freiherrlich v. Ebiſchen Rentenverwalter Herrn Kleinſchroth, mit Genehmigung höchſter Königlicher Regierung von Mittelfranken, erſetzt worden iſt. Es iſt hierdurch der Sitz der Rendantur nach deſſen Wohnort Frohnhof verlegt worden. Es haben ſich von jetzt an deshalb alle Betheiligten in Rendantur-Angelegenheiten nach Frohnhof bei Ansbach zu wenden.

Erlangen und Rammersdorf, den 16. Mai 1839.

Freiherr von Buirette Oehlefeld, kgl. bayer. Kämmerer und derzeit Landrath, älteſter Familien-Repräſentant.

Freiherr Ludwig Alexander von Eyb, als zweiter Familien-Repräſentant.

3. Die im höchſten Regierungs-Ausſchreiben vom 26. April d. Js. (Kreisblatt pag. 309—313) vorgeſchriebenen Tagebücher uber den Gerſten- und Hopfen-Ankaufe ſind in der Brügelſchen lithographiſchen Anſtalt dahier vorräthig zu haben.

4. Ein proteſtantiſcher Schullehrer im (nördl.) Schwaben und Neuburg, deſſen Stelle wenigſtens 325 Gulden erträgt, iſt entſchloſſen, mit einem Schullehrer in Mittelfranken Dienſt zu tauſchen. — Auf portofreie Briefe an die kgl. Redaktion dieſes Blattes unter der Adreſſe B. C. wird Auskunft ertheilt.

5. Endesgeſetzter verpachtet Dienſtag den 28. d. Mts. ſeine in der beſten Lage des Altmühlgrundes liegende 27 Tagw. Wieſen bei Herrieden unter nachſtehenden Bedingungen

1) geſchieht die Verpachtung von Heu und Grommet wieder nur für dieſes Jahr
2) wird keine Gewähr geleiſtet
3) die wenige Zehend- und Ohmatgelder an die Kämmerei in Herrieden übernimmt der Pächter
4) das Pachtgeld iſt in gangbaren Münzſorten längſt bis Martini hier an Unterzeichneten, oder bei Herrn Bürgermeiſter Meyer in Herrieden zu erlegen.
5) Behält ſich der Unterzeichnete die Genehmigung bevor.

Liebhaber werden hiemit bis frühe 9 Uhr in die Kronenwirthſchaft zu Herrieden eingeladen, wo Unbekannte ſich über Zahlfähigkeit auszuweiſen, oder einen Bürgen zu ſtellen haben.

Ansbach, den 17. Mai 1839.

Anton Freiherr von Freyberg, königl. bayer. Kämmerer.

6. Um den Verkauf meiner Fabrikate an meine verehrten Abnehmer in und um Nürnberg zu erleichtern und auch mehr auszubreiten, hat Herr G. A. Beſtelmeier in Nürnberg die Güte gehabt, eine Auswahl meiner Büchſen und Doppelflinten ꝛc. in ſeinem Magazin aufzunehmen. Zu den billigſten und feſtgeſetzten Preiſen und unter meiner Garantie empfehle ich dieſelben beſtens.

Ansbach, den 13. Mai 1839.

L. Ruttmann, Büchſenmacher.

7. Der dahier in der Maximiliansſtraße gelegene im beſten Betrieb ſtehende Gaſthof zum goldenen Zirkel wird wegen Kränklichkeit des Beſitzers aus freier Hand öffentlich verkauft. Derſelbe enthält 14 heitzbare, 6 unheitzbare Zimmer, Stallung auf 36 Pferde, 3 große Böden, Keller, Waſchküche ꝛc. auch wird ein vollſtändiges Inventar an Silber, Porzellan, Weißzeuch ꝛc. mit verkauft Termin zur Abgabe der Angebote wird

auf den 4. Juni

in der Wohnung des Unterzeichneten A. 304. bezielt und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. — Zugleich wird an dieſem Tage die in der Feuchtwanger Straße gelegene vormals Haſſoldiſche Scheune, welche 90 Fuß Länge, Stallung auf 60 Pferde und einen großen Weinkeller enthält und wozu ein geſchloſſener Hof, dann $\frac{1}{2}$ Tagw Gemüß und Grasgarten gehört, gleichfalls öffentlich verkauft. Die Kaufsbedingungen können täglich vom Unterzeichneten in Erfahrung gebracht werden.

Commiſſionär Moſer.

Digitized by Google

8. Verwalter Moſer hat ſein Bureau im Hauſe A. 304. in der Neuſtadt par terre und iſt von 9—12 und 2—5 Uhr täglich zu ſprechen.

9. Indem ich für das mir bisher geſchenkte Vertrauen meinen verehrlichen Kunden gehorſamſt danke, empfehle ich mich auch in meinem jetzigen Logis par terre bei Herrn Bäckermeiſter Beyer an der Promenad zu fernern gütigen Aufträgen meiner bisherigen ſowie jetzigen Nachbarſchaft gehorſamſt.

Spambalg, Goldarbeiter.

10. C. 17. bei Schreiner Zill, iſt ein Sekretär und zwei Bettſtatten von Nußbaumholz, ein Arbeits-Tiſch von Kirſchbaumholz und ein Kleiderſchrank zu verkaufen, auch ein Quartier zu vermiethen.

11. (Stroh-Verkauf.) Bei Wirth Wick in Lichtenau ſind mehrere Schober Kornſtroh zu verkaufen.

Todes-Anzeige.

1. Theilnehmenden Verwandten, Freunden und Bekannten widmen wir die traurige Kunde, daß unſer innig geliebter Vater und Großvater, der kgl. Regierungs-Direktor von Luz, am 19. dieſes Monats, plötzlich an einem Nervenſchlage dahinſchied. Wir bitten um ſtilles Beileid.

Ansbach, Nürnberg, Eichſtädt und Weißenburg.

Die Hinterbliebenen.

Zu vermiethende Wohnungen.

A. 296. ſind 2 Quartier bis Laurenzi zu vermiethen.

Bei Wirth Krauß auf dem Kronachersbuck iſt ein ſchönes Logis zu vermiethen.

D. 7. iſt ein Quartier zu vermiethen.

D. 148. iſt das obere Quartier mit allen Bequemlichkeiten zu vermiethen.

D. 345. iſt par terre eine Wohnung bis Laurenzi zu beziehen.

D. 407. iſt im Hinterhaus ein Quartier mit Stallung bis Laurenzi zu vermiethen.

D. 453. in der Thereſien-Straße ſind zwei Quartiere ganz oder theilweis zu vermiethen.

Pfarramtliche Anzeigen.

St. Johannis-Kirche.

Vom 13. bis 19 Mai 1839.

1. Getaufte.

1. Johanna Eliſabetha, Tochter des B. und Tuchmachermeiſters Spambalg; 2. Anna Friederike, Tochter des Lehrers am k. Thereſieninſtitut Herrn Güll.

2. Getraut.

Herr Carl Wilhelm Friedrich Brechtelsbauer, Bürger und Melbermeiſter, mit Jungfer Margaretha Jeanette Schneider.

3. Begraben.

Anna Kathalina, Tochter des Bauern Göttlein in Waſſerzell, ſt. 30 J. 3 M. 2 T. alt an der Abzehrung.

St. Gumpertus-Kirche.

1. Getauft.

1. Johann Ludwig, Sohn des B. und Schuhmachermeiſters Herrn Zickermann; 2. Friedrich Karl, Sohn des B., Knopfmachermeiſters und Goldſtickers Herrn Scheuermann; 3. Johann Stephan Friedrich, Sohn des B. und Webermeiſters Herrn Stützer.

2. Begraben.

Maria Margaretha, ſt. 2 J. 3 M. 12 T. alt am Schleimſchlag.

Katholiſche Stadtpfarrei.

Begraben.

Herr Eleonore Ludwig von Montmarin, penſionirter franzöſiſcher Obriſtlieutenant und Ritter des St. Ludwigsordens, ſtarb an Entkräftung 69 J. 11 M. alt.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 42.

Ansbach. Samſtag, den 25. May 1839.

Inhalt.

Das Wandern jüdiſcher Handwerks-Geſellen in den kgl. preußiſchen Staaten. — Die Zulaſſung jüdiſcher Handwerks-Geſellen aus den deutſchen Bundes-Staaten zum Arbeiten bei Handwerksmeiſtern in Preußen. — Den Verkauf von Knöpfen mit dem Bruſtbilde Seiner Majeſtät des Königs. — Handelsverhältniße mit Corfu. — Die Verhältniße derjenigen Perſonen, welche Muſik auf Erwerb treiben — Den Vollzug des Art. VI. Abſchnitt 2 Nr. 2 und 3 resp. des Art. XIII. Nr. 2 der allerhöchſten Verordnung vom 17. Januar 1837 das Paßweſen — Die Einführung der aus gebrannten Stein-Röhren conſtruirten Kamine. — Chauſſegeld-Nachlaß auf den Straßen-Strecken von den Mainhäfen nach Regensburg und umgekehrt, für Fuhrwerke mit Ladungen im Durchgange. — Die Verehelichung der Kataſter-Funktionäre. — Die Verwechslung der Landgerichte Neumarkt in der Oberpfalz und Neumarkt in Oberbayern. — Die Aufnahms-Prüfung am Schullehrerſeminare zu Altdorf für 1839/40. — Perſonalſtand der Gemeindebevollmächtigten in Windsheim. — Die Schul- und Meßnersſtelle zu Biſenhard. — Die erledigte Schulſtelle zu Leuzenbronn — Die Schul- und Meßnersſtelle zu Pfabldorf. — Die Wiederbeſetzung der Nebenſchulſtelle zu Heinersdorf. — Die Erledigung der Pfarrei Ottenſoos im Dekanate Hersbruck. — Cours der bayeriſchen Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 14343. Exp. Nr. 23855.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Wandern jüdiſcher Handwerks-Geſellen in den k. preußiſchen Staaten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch königlich preußiſche Kabinets-Ordre vom 14. Oktober 1838 iſt angeordnet, daß

1) in Zukunft den jüdiſchen Handwerks-Geſellen aus den deutſchen Bundes-Staaten geſtattet ſein ſolle, bei Handwerksmeiſtern im Königreiche Preußen als Geſellen zu arbeiten, ſoferne in ihrer Heimath den jüdiſchen Handwerks-Geſellen aus den kgl. preußiſchen Staaten gleiche Befugniße zugeſtanden werden, daß dieſelben daher

2) über dieſe Reziprozität die Beſcheinigung ihrer heimathlichen Behörde beizubringen haben, dagegen

3) in Beziehung auf ihre Legitimation lediglich nach den wegen der auswärtigen Handwerksgeſellen im Königreiche Preußen beſtehenden allgemeinen Vorſchriften zu behandeln ſeien, denſelben jedoch

Digitized by Google

4) die Conzeſſion, d. i. die Bewilligung zur Arbeit bei Handwerksmeiſtern nur auf beſtimmte Zeit, auf zwei bis drei Jahre ausgeſtellt werden dürfe.

Da hiedurch die Anordnungen der höchſten Miniſterial-Entſchließung v. 18. Jan. 1836, (vid. Regierungs-Ausſchreiben vom 26. Jan. 1836 Kr. Intell. S. 215) außer Wirkung zu treten haben, ſo erhalten ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden in Gemäßheit des noch in voller Gültigkeit beſtehenden höchſten Reſcripts vom 11. Juli 1838 das Wandern der Handwerks-Geſellen in Preußen betr. (Regierungs-Ausſchreiben vom 25. Juli 1838 Intell. Bl. S. 438) nachſtehende Weiſungen:

I. Sämmtliche Handwerks-Geſellen iſraelitiſchen Glaubens, welche ſich zum Antritte der Wanderſchaft in das Ausland melden, ſind zu belehren, daß das frühere Verbot des Eintritts in die kgl. preußiſchen Staaten, außer Wirkſamkeit geſetzt, und demnach den bayeriſchen Handwerks-Geſellen iſraelitiſchen Glaubens der Eintritt in die kgl. preußiſchen Staaten geſtattet ſei, wenn dieſelben

a) mit einem von einer competenten Behörde ihrer Heimath ausgeſtellten Wanderbuche, oder Wanderpaſſe verſehen ſind und nach Ausweiß deſſelben in den letzten acht Wochen wenigſtens vier Wochen gearbeitet haben,

b) ferner eine Kunſt oder ein Handwerk betreiben, bei welchem das Wandern allgemein üblich und zum Behufe der Vervollkommnung darin angemeſſen iſt,

c) völlig unbeſcholten und körperlich geſund ſind, welches letztere, ſoferne es irgend zweifelhaft iſt, durch ein ärztliches Atteſt dargethan werden muß,

d) das 30. Lebensjahr noch nicht überſchritten, auch nicht ſchon vorher fünf Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderſchaft zugebracht haben,

e) außer den erforderlichen Kleidungsſtücken nebſt Wäſche ein baares Reiſegeld von mindeſtens fünf Thalern (8 fl. 45 kr. bayeriſcher Währung) beim Antritte der Wanderſchaft beſitzen und ſich über den Beſitz dieſer Erforderniße gegen die erſte zur Ertheilung von Päſſen befugte preußiſche Behörde an der Gränze, welche das Erforderliche in dem Wanderbuche oder Paſſe vorzumerken habe, vollſtändig ausweiſen.

II. Denjenigen Handwerks-Geſellen, welche die Abſicht zu erkennen geben, in die kgl. preußiſchen Staaten wandern zu wollen, iſt in das Wanderbuch unter amtlicher Fertigung einzutragen, daß auch den, dem kgl. preußiſchen Staate angehörigen jüdiſchen Handwerks-Geſellen in Bayern zu wandern geſtattet ſei.

III. Solche jüdiſche Handwerks-Geſellen, welche die Wanderſchaft ſchon angetreten haben und dieſelbe unbeanſtandet ins Ausland fortſetzen können, ſind von den Grenzbehörden nach den Vorſchriften I und II zu behandeln.

Bei dem Eintrage über die Zuſicherung der Reziprozität iſt das allenfalls in dem Wanderbuche befindliche Verbot des Eintritts in die kgl. preußiſchen Staaten als außer Wirkſamkeit geſetzt zu erklären.

Ansbach, den 21. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Digitized by Google

Einl. Nr. 16010. Exp. Nr. 23856.

(Die Zulaſſung jüdiſcher Handwerks-Geſellen aus den teutſchen Bundes-Staaten zum Arbeiten bei Handwerksmeiſtern in Preußen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Beziehung auf das Regierungs-Ausſchreiben vom Heutigen ad Nr. 14343., das Wandern jüdiſcher Handwerksgeſellen in den königl. preußiſchen Staaten betr., wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das königl. preußiſche Miniſterium des Innern und der Polizei, im Verfolge der kgl. Kabinets-Ordre vom 14. Okt. 1838 die betreffenden inneren Behörden mit der zur Sache erforderlichen Inſtruktion verſehen, und dieſelben beſonders darauf aufmerkſam gemacht habe, wie die aus anderen Bundesſtaaten zum Zwecke des Arbeitſuchens in Preußen einwandernden Handwerksgeſellen jüdiſchen Glaubens ſich vor Allem darüber auszuweiſen haben, daß in ihrer Heimath den jüdiſchen Handwerksgeſellen Preußens die Reziprozität hierunter gewährt werde. Steht dem Einwandernden ein ſolcher Nachweiß zur Seite, ſo kann die Behörde desjenigen Orts, an welchem derſelbe zuerſt in Preußen Arbeit findet, ihm, wenn ſonſt nach den allgemeinen Grundſätzen wegen des Einwanderns fremder Handwerksgeſellen kein Bedenken ſtatt findet, die Arbeit im Orte zunächſt auf 6 Wochen geſtatten. Gleichzeitig aber hat die dießfallſige Ortsbehörde an die vorgeſetzte Provinzialbehörde dieſerhalb zu berichten, und auf die Ausſtellung der eigentlichen Conceſſion zum Arbeiten innerhalb der kgl. preußiſchen Staaten anzutragen.

Dieſe Conceſſion wird nach Ausweis des nachſtehenden Formulars auf zwei Jahre ausgeſtellt, und kann, wie ſolches auch darin ausdrücklich bemerkt iſt, demnächſt noch auf ein Jahr verlängert werden, wobei es ſich jedoch, wie ebenfalls in der Conceſſion ausgedrückt iſt, von ſelbſt verſteht, daß der Geſelle auch vor Ablauf der reſp. zwei Jahre und des einen Jahrs aus den königl. preußiſchen Staaten gewieſen werden kann, wenn derſelbe ſonſt durch ſein Betragen Anlaß zur Unzufriedenheit giebt.

Ansbach, den 21. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Schema.

Der jüdiſche Geſelle N. N. gebürtig aus in erhält hierdurch in Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 14. Oktober 1838 die Erlaubniß, zwei Jahre lang und bis zum innerhalb des preußiſchen Staats als Geſelle arbeiten zu dürfen.

Dieſe Erlaubniß iſt jedoch zu jeder Zeit widerruflich, wenn der N. durch ſein Betragen zur Unzufriedenheit Veranlaſſung giebt.

Gegenwärtige Conceſſion hat der N. N. in jedem Orte, in welchem er Arbeit ſucht und findet, nicht minder bei jedem Wechſel des Meiſters, der Polizeibehörde zu produziren, auch ſolche unter Ueberreichung der Zeugniſſe der Meiſter, bei welchen er gearbeitet hat, vor der Abreiſe, um Beifügung der vorgeſchriebenen Bemerkungen zu bitten.

Da nach der allerhöchſten Beſtimmung dieſe Conceſſion noch um ein Jahr verlängert werden

Digitized by Google

kann, ſo hat der N. N., wenn er die Verlängerung wünſcht, ſich 6 Wochen vor Ablauf des obigen Termins an die Orts-Polizeibehörde zu wenden.

den ten 18

(L. S.)

Königliche Regierung.

Einl. Nr. 16138. Exp. Nr. 23857.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Verkauf von Knöpfen mit dem Bruſtbilde Seiner Majeſtät des Königs betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 10. Juli 1821 wurde die Verfertigung von Knöpfen in der Form von Münzen nur inſoferne geſtattet, als die darauf angebrachten Zeichnungen einen auffallenden Unterſchied gegen gute Münzen wahrnehmen laſſen, und durch höchſte Entſchließung des kgl. Miniſteriums des Innern vom 12. September 1833 wurde die Fabrikation von Knöpfen mit dem Bruſtbilde Seiner Majeſtät des Königs und der Umſchrift: „vide ſide" unterſagt. Da nun dieſer Beſtimmung ohngeachtet bisher Knöpfe der letztbezeichneten Art und Knöpfe in der Form von Münzen ohne auffallende Verſchiedenheit von ächter Münze gefertigt und abgeſetzt worden ſind, ſie erhalten im Vollzuge einer neuerlichen höchſten Verfügung die obenbenannten Behörden behufs der Aufrechthaltung der erwähnten Verbote und zur Verhinderung der bei dem Ankaufe ſolcher Knöpfe möglicher Weiſe entſtehenden Nachtheile hiemit den beſtimmteſten Auftrag, den betheiligten Fabrikanten, Kaufleuten und Krämern ſachgemäße Eröffnung von dieſen in Mitte liegenden höchſten Entſchließungen zu machen, und gegen jeden Verkäufer von derlei Knöpfen mit allen zu Gebot ſtehenden Mitteln einzuſchreiten.

Ansbach, den 21. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 14058. Exp. Nr. 23858.

(Handelsverhältniſſe mit Corfu betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das dieſſeitige Ausſchreiben vom 8. Auguſt vor. Js. Kreisintelligenzbl. S. 453. wurde zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ſchwarze Kalbfelle einen ſehr guten Abſatz auf der Inſel Corfu finden; unter Beziehung auf die in dieſem Ausſchreiben an die Lederfabrikanten und Gerbereien von Mittelfranken erlaſſene Aufforderung und reſp. Ermunterung, Geſchäfte dahin zu machen, wird denſelben noch eröffnet, daß die gewichste Sorte von Kalbleder für jene Gegend die einzige gangbare ſey. — Hinſichtlich der Größe der Kalbfelle iſt zu bemerken, daß, da Kalbfelle in Paketen von 12 zuſammengelegt werden, das Gewicht derſelben zu beachten ſey, welches für jede 12 Stücke von 18 bis zu 20 bayeriſche Pfund wiegen ſollte.

Digitized by Google

Der dermalige mittlere Verkaufspreis berechnet ſich auf 150 fl. im 24 fl. Fuß für hundert Pfund bayeriſches Gewicht, frei von allen Speſen für den Verſender, jedoch mit Ausnahme derjenigen vom Verſendungs- zum Einſchiffungs-Platze, welche ihm noch zur Laſt fallen würden.

Wäre die Qualität des Leders beſonders ſchön, ſo dürften auch noch einige Gulden mehr für den Centner dafür erlöst werden. Beſondere Aufmerkſamkeit müßten die Lederfabrikanten auf die Reinheit ihrer Waare verwenden, nämlich darauf bedacht ſeyn, daß die Felle frei von Kopf und Fußſtücken ſeyen, um ſie nicht weniger werth zu machen.

Die am wenigſten koſtſpieligen Wege, um die Waaren ſchnell dahin zu liefern, ſind jene über Venedig oder auch Trieſt.

Da übrigens noch mehrere andere Handelsgegenſtände Bayerns einen vortheilhaften Abſatz nach Corfu finden, als leinene Drills und Leinwand überhaupt, ſo werden die Fabrikanten dieſer Handels-Artikel beſonders hierauf aufmerkſam gemacht und die ſämmtlichen Polizeibehörden des Kreiſes beauftragt, auf in ihren Bezirken vorhandenen Producenten bei jeder Gelegenheit ermunternd einzuwirken.

Ansbach, den 21. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 18210. Exp. Nr. 23683.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Verhältniſſe derjenigen Perſonen, welche Muſik auf Erwerb treiben betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch eine unter dem 10. v. Mts. ergangene Entſchließung des k. Miniſteriums des Innern wurde angeordnet, daß auch die Diſtrikts-Polizeibehörden bei Aufnahme und Einſendung derjenigen Geſuche um Ertheilung von Linzenzſcheinen zum Muſik-Erwerbe, welche zur Competenz des kgl. Miniſteriums des Innern reſſortiren, ſich an einen beſtimmten, dem in Ziffer IV. Nr. 9. der höchſten Normativ-Entſchließung vom 29. Dezember 1837 (Intelligenzblatt vom Jahre 1838 S. 30.) geſetzten Termine ſich nähernden Zeitpunkt zu halten. und nicht rechtzeitig eingebrachte Geſuche erſt in der Begutachtungs-Tabelle für das künftige Jahr aufzunehmen haben, wenn nicht eigenthümliche Verhältniſſe eine frühere Vorlage nothwendig machen.

Dieſes wird zur Nachachtung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Diſtrikts-Polizeibehörden zugleich der Auftrag ertheilt, die zur Unzeit einkommenden Bewerber um derlei Lizenzſcheine geeignet zu belehren, und die außer der gewöhnlichen Zeit einkommenden Bewerbungen nur dann in Vorlage zu bringen, wenn wirklich ganz beſondere, Ausnahmen rechtfertigende, Verhältniſſe eine geförderte Berichts-Erſtattung unumgänglich nothwendig machen.

Ansbach, den 20. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Digitized by Google

Einl. Nr. 20838. Exp. Nr. 23682.

An ſämmtliche Stadt-Commiſſäre und Diſtrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Den Vollzug des Art. VI. Abſchnitt 2 Nr. 2 und 3 resp. des Art. XIII. Nr. 2 der allerhöchſten Verordnung vom 17. Januar 1837 das Paßweſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe ergangene höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 8. d. Mts wird den ſämmtlichen Stadt-Commiſſären und Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken zur Wiſſenſchaft und genauen Nachachtung nachſtehend bekannt gemacht.

Ansbach, am 20. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Königreich Bayern.
Miniſterium des Innern.

Die von den bayeriſchen Diſtrikts-Polizeibehörden bayeriſchen Unterthanen ausgeſtellten Reiſepäſſe werden nach Inhalt der von dem kgl. würtembergiſchen Miniſterium des Aeußern gegebenen Aufklärung, auch ohne Gegenzeichnung der betreffenden Kreisregierung vollkommen anerkannt, und es iſt in Folge deſſen, gemäß der Beſtimmung Art. XIII. Nr. 2 der Allerhöchſten Verordnung über das Paßweſen vom 17. Jänner 1837, auch in Bayern bei kgl. würtembergiſchen Unterthanen die Vorzeigung eines von den kgl. würtembergiſchen Bezirks-Polizeibehörden ausgeſtellten Paſſes als genügend zu deren Reiſe-Legitimation anzuerkennen.

Dieſes wird der kgl. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, zur Wiſſenſchaft und weiteren Verfügung eröffnet.

München, den 8. Mai 1839.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.
von Abel.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Durch den Miniſter der Generalſekretär.
In deſſen Verhinderung der geheime Sekr.
Goſſinger.

Einl. Nr. 15651. Exp. Nr. 23684.

(Die Einführung der aus gebrannten Stein-Röhren conſtruirten Kamine betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Der Steinzeug- und Waſſerleitungs-Röhren-Fabrikant Leonhard Schrenker zu Dietfurt im Herrſchafts-Gerichte Pappenheim verfertigt ſeit einiger Zeit auch Röhren von Steingut für Kamine zu 8—9 Zoll im Lichten weit und 16 bis 18 Zoll hoch für den Fabrik-Preis von 40 kr. per Stück.

Die im Inſpektions-Bezirke Ansbach ſtattgefundene Anwendung dieſer Röhren bei Conſtruirung

Digitized by Google

neuer Kamine hat ſich ſowohl bezüglich des verhältnißmäßig ſehr geringen Koſten-Aufwandes als in Bezug auf Feuerſicherheit, Feſtigkeit und leichte Reinigung ſo vortheilhaft erwieſen, daß die allgemeine Einführung ſehr empfohlen werden kann.

Ansbach, den 20. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 20934. Exp. Nr 23766.

(Chauſſegeld-Nachlaß auf den Straßen-Strecken von den Mainhäfen nach Regensburg und umgekehrt, für Fuhrwerke mit Ladungen im Durchgange betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Nachdem durch höchſte Finanz-Miniſterial-Entſchließung vom 24. v. Mts. erlaſſen an die kgl. Generalzolladminiſtration angeordnet wurde, daß das Chauſſegeld auf den Straßenſtrecken von den Mainhäfen nach Regensburg und umgekehrt für Fuhrwerke mit Ladungen im Durchgange einſtweilen und bis weitere Verfügung außer Erhebung zu bleiben habe, ſo wird das commercirende Publikum hievon in Kenntniß geſetzt.

Ansbach, den 21. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekretär.

Einl. Nr. 16095 Exp. Nr. 23767.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Verehelichung der Kataſter-Funktionäre betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Das k. Miniſterium der Finanzen hat durch höchſte Reſcripte an die k. Steuerkataſter-Commiſſion vom 30. November 1830 und 4. September 1833 angeordnet:

„daß jene Kataſter-Funktionäre, welche nicht ein zureichendes Vermögen nachweiſen können, wodurch auch ohne den Verdienſt aus der Kataſter-Stelle die Subſiſtenz ihrer Familie geſichert iſt, entlaſſen werden ſollen, indem bei der ambulanten Beſchäftigung des Kataſter-Perſonals die Verehelichung erſchwerend auf die Geſchäfts-Förderung einwirkt, und die Funktionen ſo wie der Verdienſt dieſes Perſonals äußerſt prekär ſind.

Als Maaßſtab der Zureichenheit des Vermögens für die Deckung des nöthigen Unterhalts einer Familie gilt hiebei der Ausweiß eines eigenen Vermögens von mindeſtens 4000 fl. bis 5000 fl.

Nach einer Mittheilung der kgl. Steuer-Kataſter-Commiſſion haben nun ohngeachtet dieſer Maaßnahme und der Bekanntmachung derſelben an alle Funktionäre dennoch eine beträchtliche Anzahl ſolcher blos in Akkord oder in Diäten beſchäftigten Individuen Heiraths-Bewilligungen von den betreffenden Polizeibehörden zu erwirken gewußt, ohne daß bei angeſtellter Recherche das bezeichnete Vermögens-Quantum oder auch nur ein geringer Vermögensbeſitz nachgewieſen werden konnte.

Digitized by Google

Da nun ſolche Familien bei Erkrankung, oder Entlaſſung des Funktionärs oder bei deſſen Abſterben in der Regel ſich außer Stand geſetzt ſehen, ihr Auskommen zu finden, und nicht ſelten den Gemeinden zur Laſt fallen, ſo ſieht ſich die unterfertigte Stelle veranlaßt, ſämmtliche Polizeibehörden ſowohl, als auch Gemeinden von Mittelfranken auf die der kgl. Steuer-Kataſter-Commiſſion zur Norm gegebenen oben bezeichneten Grundſätze hiemit aufmerkſam zu machen, und ſie unter Beziehung auf Ziffer IX. §. 20. lit. a. der zum revidirten Geſetze über Anſäßigmachung und Verehelichung ergangenen Vollzugs-Vorſchriften vom 11. März 1837 (Extra-Beilage zu Nr. 39 des Intell. Bl. v. J. 1837 Seite 10 und 11) abgedruckt in Döllingers Verordnungs-Sammlung Band XII. Seite 125—137) aufzufordern nach Maaßgabe der geſetzlichen Zuſtändigkeit mit aller Umſicht bei Verehelichungs-Geſuchen ſolcher Funktionäre zu verfahren.

Ansbach, den 21. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 21661. Exp. Nr. 23765.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden und k. Anwalte von Mittelfranken.

(Die Verwechslung der Landgerichte Neumarkt in der Oberpfalz und Neumarkt in Oberbayern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer unterm 10. praes. 19. d. Mts. hieher gelangten Mittheilung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg ergeben ſich fortwährende Correſpondenz-Verwechslungen bei dem kgl. Landgerichte Neumarkt im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg und dem neuerrichteten kgl. Landgerichte Neumarkt a. d. Rott in Oberbayern.

Um den hieraus nothwendig entſtehenden Geſchäfts-Störungen vorzubeugen, werden die Diſtrikts-Polizei-Behörden und Anwälte angewieſen, den, an die genannten beiden Landgerichte gerichteten Correſpondenzen und Eingaben jedesmal den Namen des einſchlägigen Regierungsbezirkes beizufügen.

Ansbach, den 21. Mai 1838.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 21813. Exp. Nr. 23862.

(Die Aufnahmsprüfung am Schullehrerſeminar zu Altdorf für 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Zur Vornahme der Aufnahmsprüfung am kgl. Schullehrer-Seminar zu Altdorf für das kommende Jahr 1839/40 iſt für die proteſtantiſchen Schullehrlinge aus dem Regierungsbezirke Mittelfranken

Digitized by Google

der 18. 19. und 20. Juli

beſtimmt worden.

Es ergeht daher an diejenigen Schullehrlinge, welche im verwichenen Jahre zur dießjährigen Prüfung verwieſen worden ſind, ſowie an alle diejenigen, welche die dreijährige Vorbereitungszeit bereits erfüllt haben, die Aufforderung, ſich am Tage zuvor, folglich

am Mittwoch den 17. Juli

bei der kgl. Seminar-Inſpektion zu Altdorf einzufinden und folgende Zeugniße

1) den Tauf- und Schul-Entlaßungsſchein,

2) ein gerichtsärztliches Zeugniß über Körperbeſchaffenheit und Geſundheitszuſtand,

3) einen Ausweis über wiederholte Impfung im Laufe der letzten drei Jahre,

4) ein von der Ortspolizeibehörde und in Landgemeinden von der Diſtrikts-Polizeibehörde beglaubigtes Vermögenszeugniß

5) den Nachweis über die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge und

6) ein Zeugniß der Diſtrikts-Schulbehörde über Fleiß, Fortgang und religiös-ſittliches Betragen ohnfehlbar mit zur Stelle zu bringen, mit dem Bemerken, daß ihnen außerdem die Zulaſſung zur Prüfung verweigert werden müßte.

Ansbach, den 21. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

von Freyberg.

Einl. Nr. 20044. Exp. Nr. 23913.

(Perſonalſtand der Gemeindebevollmächtigten in Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

An die Stelle des mit Tod abgegangenen Gemeindebevollmächtigten Bierbrauers Hermann Bruder zu Windsheim iſt der Erſatzmann Michael Baßler, Bierbrauer daſelbſt, in Funktion berufen worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, am 21. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

von Freyberg.

Einl. Nr. 21504. Exp. Nr. 23761.

(Die Schul- und Meßnersſtelle zu Biſenhard betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird die erledigte Schul- und Kirchendienersſtelle zu Biſenhard im Landgerichtsbezirke Eichſtädt mit dem faſſionsmäßigen Einkommen von

Zweyhundert Gulden

zur Bewerbung hiemit ausgeſchrieben und dabei beſtimmt, daß

1) die Bewerber ihre Geſuche bis Ende Juni entweder bei dem kgl. Landgerichte Eichſtädt oder der kgl. Diſtrikts-Schulinſpektion Eichſtädt zu Ochſenfeld einzureichen, und

Digitized by Google

2) dieſe Behörden die geſammelten Geſuche innerhalb der folgenden 8 Tage mit gemeinſamen Bericht dahier vorzulegen haben.

Ansbach, den 21. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 19119. Exp. Nr. 23762.

(Die erledigte Schulſtelle zu Leuzenbronn betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die Schul- und Kirchendienersſtelle zu Leuzenbronn im Landgerichtsbezirke Rothenburg in Erledigung gekommen iſt, ſo wird dieſelbe mit dem faſſionsmäßigen Einkommen von

Dreihundert Vierzig zwei Gulden 35 Kreuzer

hiemit zur Bewerbung ausgeſchrieben und beſtimmt, daß

1) die Bewerber ihre Geſuche bis Ende Juni bei dem kgl. Landgericht oder der k. Diſtrikts-Schul-Inſpektion zu Rothenburg einzureichen und
2) dieſe Behörden dieſelben innerhalb der folgenden 8 Tage mit gemeinſamen Bericht dahier vorzulegen haben.

Ansbach, am 21. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 18506. Exp. Nr. 23765.

(Die Schul- und Meßnersſtelle zu Pfahldorf betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die katholiſche Schul- und Meßnersſtelle zu Pfahldorf im Landgerichtsbezirke Kipfenberg iſt in Erledigung gekommen.

Dieſelbe wird mit dem faſſionsmäßigen Einkommen von

Zweihundert Gulden

zur Bewerbung unter der Beſtimmung ausgeſchrieben, daß

1) die Bewerber ihre Geſuche bis Ende Juni bei dem königl. Landgericht Kipfenberg oder der dortigen k. Diſtrikts-Schul-Inſpektion einzureichen und
2) dieſe Behörden die geſammelten Geſuche innerhalb der folgenden 14 Tage dahier vorzulegen haben.

Ansbach, den 21. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekretär.

Digitized by Google

Einl. Nr. 19768. Exp. Nr. 23763.

(Die Wiederbeſetzung der Nebenſchulſtelle zu Heinersdorf betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird die erledigte proteſtantiſche Nebenſchulſtelle zu Heinersdorf im Landgerichtsbezirke Waſſertrüdingen mit dem faſſionsmäßigen Einkommen von

Zweihundert Gulden

zur Bewerbung unter der Beſtimmung ausgeſchrieben, daß

1) die Bewerber ihre Geſuche bei dem kgl. Landgericht Waſſertrüdingen oder der k. Diſtrikts-Schul-Inſpektion daſelbſt bis Ende Juni einzureichen und
2) dieſe Behörden dieſelben innerhalb der folgenden 14 Tage mit gemeinſamen Bericht dahier vorzulegen haben.

Ansbach, den 21. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekretär.

Einl. Nr. 3729. Exp. Nr. 4583.

(Die Erledigung der Pfarrei Ottenſoos im Dekanate Hersbruck betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Ableben des Pfarrers Seydenſchwanz kam die Pfarrei Ottenſoos in Erledigung, weshalb dieſelbe zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeſchrieben wird. Nach erfolgter Aufhebung der zwiſchen der Pfarrei Ottenſoos und der Pfarrei Schönberg beſtandenen beſonderen Verhältniſſe beſteht das Einkommen der erſtern Pfarrei dermalen noch in nachbenannten Bezügen:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus Staatskaſſen:		
in Geld	36 fl. — kr.	
2) aus Stiftungskaſſen:		
in Geld	17 fl. — kr.	
in Naturalien:		
16 Klftr. weiches Scheitholz à 4 fl. 15 kr.	68 fl. — kr.	
4 „ Stöckholz à 2 fl. 30 kr. . .	10 fl. — kr.	
800 Stück Wellen à 2 fl. 15 kr. . .	18 fl. — kr.	
1 Schleißbaum	6 fl. — kr.	
3 Schfl. 1 V. 2 Sechztl. Korn à 9 fl. 4 kr.	27 fl. 46 kr.	
3) aus Gemeindekaſſen:		
in Geld	— fl. 30 kr.	
		183 fl. 16 kr.
II An Zinſen von zur Pfarrei geſtifteten Kapitalien		6 fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		

Anſchlag der Wohnung	35 fl. — kr.		
dergleichen für 17 Tagwerk Aecker	126 fl. 42 kr.		
" " 4½ " Wieſen	58 fl. 12 kr.		
" " 1 " Garten	4 fl. 20 kr.		
" " 1¾ " Waldungen	4 fl. 15 kr.		
		228 fl. 29 kr.	

IV. Ertrag aus Rechten:

1) Grundherrliche Rechte:		
a) ſtändige Geldgefälle	4 fl. 54 kr.	
b) 1 Mtz. 2 Sechzehn. Korn	1 fl. 42 kr.	
c) unſtändige Handlöhne	1 fl. 18 kr.	
2) an Zehenten:		
a) Getraidzehenten von Ottenſoos	29 fl. 57¾ kr.	
b) Schmalſaatzehenten von da	9 fl. 40 kr.	
c) Heuzehnten	— fl. 30 kr.	
d) Blutzehnten	1 fl. 45 kr.	
e) Getraid- und Schmalſaat-Zehnten von Weigenhofen	33 fl. 51 kr.	
		83 fl. 37¾ kr.

V. Aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Verrichtungen	119 fl. 24 kr.
VI. Aus obſervanzmäßigen Sammlungen und Gaben	15 fl. — kr.
Summa	635 fl. 46¾ kr.
Hievon die Laſten ab mit	16 fl. 52 kr.
Verbleiben	618 fl. 54¾ kr.

mit Ausnahme von 20 fl. an freiwilligen Geſchenken.

Ansbach, den 10. Mai 1839.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Roth, v. n.

Görner v. n.

Cours der bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg den 16. May 1839.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	100⅝	100½
detto à 3½% prompt	100⅝	100⅜
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio		22
Bank-Aktien Div. II. Sem.	538	536

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 42. Ansbach, Samſtag, den 25. May 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. Das Erkenntniß, welches in dem über den Nachlaß des Kaſpar Weckler zu Gaiſengrund eröffneten Liquidationsprozeße unterm 16. Mai d. Js. erging, wurde heute an das Gerichtsbrett geſchlagen, was hierdurch den Betheiligten zur Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 18. Mai 1839.

Königliches Landgericht.

Lentz, Landrichter.

2. Der Sattlermeiſter Johann Albrecht Arnold in Engelthal hat ſich freiwillig unter Kuratel begeben. Es wird daher öffentlich bekannt gemacht, daß ihm die Verfügung über ſein Vermögen entzogen iſt und alle Geſchäfte und Verträge, welche er ohne Zuziehung und Beiſtimmung ſeines Kurators des Gemeindedieners Jobſt Gömmel in Engelthal abſchließt, ungültig und nichtig ſind.

Altdorf, den 3. Mai 1839.

Königliches Landgericht.

Schumacher, Landrichter.

3. Gemäs hoher Regierungs-Entſchließung vom 2. praes. 4. l. Mts. ſoll in dem Orte Buchen noch im Laufe dieſes Jahrs ein neues Schulhaus mit Stall und Holzlege erbaut werden. Zur Verakkordirung dieſes Baues an den Mindeſtnehmenden und zwar:

a) der Maurerarbeiten im Anſchlage zu	1878fl. 39 kr.
b) der Zimmererarbeiten	1006fl. 54 kr.
c) der Schreinerarbeiten	338fl. 9 kr.
d) der Schloſſerarbeiten	147fl. 2 kr.
e) der Glaſerarbeiten	146fl. 12 kr.
und	
f) der Hafnerarbeiten	70fl. 10 kr.
Summa	3587fl. 6 kr.

wird Termin auf

den 13. Juni l. Js. Vorm. 9 bis 12 Uhr

dahier anberaumt, wozu berechtigte Gewerbsmeiſter eingeladen werden. Bemerkt wird übrigens noch

a) daß die Verakkordirung nach der allerhöchſten Verordnung vom 29. April 1833 (Reggs. Bl. pro 1833 S. 395. u. f.) erfolgt,

b) daß zu derſelben nur wirklich conceſſionirte Gewerbmeiſter des Inlandes, oder aus den Zollvereinsſtaaten zugelaſſen werden,

c) daß dem Gerichte unbekannte Steigerungsluſtige nur dann zugelaſſen werden, wenn ſie ſich mit legalen obrigkeitlichen Vermögens- und Leumunds-Atteſten, dann mit ihren Gewerbs-Conceſſionen zu legitimiren vermögen, und

d) daß die Baupläne und der Koſtenvoranſchlag an jedem Gerichtstag (Dienſtag und Freitag) in dieſſeitiger Regiſtratur eingeſehen werden können.

Mkt. Erlbach, den 13. Mai 1839.

Königliches Landgericht.

Bocke, Landrichter.

Digitized by Google

4. In Gemäßheit des §. 422. Th. I. Tit. I. des allgemeinen preußiſchen Landrechts wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß heute der Zimmergeſelle Johann Georg Hertlein von Schauerheim und deſſen Ehefrau Regina Barbara, geborne Endres von da, die allgemeine Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Neuſtadt a/A., am 5. April 1839.

Königliches Landgericht.

Weiß, Landrichter.

5. Bekanntmachung der beabſichtigten Auswanderungen nach Nordamerika.

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer.	Name und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familien-Glieder.
1	Mkt. Erlbach, Landgericht	Mkt. Erlbach früher Kappersberg	Johann Georg Wäger, Miethbewohner in Mkt. Erlbach, früher Wirth und Bauer in Kappersberg	14

Allenfallſige Anſprüche gegen dieſe Auswanderer ſind vom Tage des Einrückens dieſer Bekanntmachung an, innerhalb 14 Tagen, bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung, dahier anzumelden.

Mkt. Erlbach, am 19. Mai 1839.

Königliches Landgericht.

Bocke, Landrichter.

6. Bekanntmachung der beabſichtigten Auswanderungen.

Nachverzeichnete Perſonen wollen nach Nordamerika auswandern, was mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß allenfallſige Anſprüche an dieſelben binnen 14 Tagen dahier anzumelden ſind.

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer.	Namen und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familienglieder.
1	Heidenheim, Landgericht	Hainsfarth	Johann Jakob Bernthold, Bäckergeſelle	—
2	" "	"	Johann Andreas Schachameyer, Dienſtknecht	—
3	" "	"	Anna Barbara Maurer, Dienſtmagd	1
4	" "	Hüſſingen	Johann Balthaſar Bauernſchmidt, Dienſtknecht	—
5	" "	"	Eva Maria Bauernſchmidt, Dienſtmagd	—
6	" "	Weſtheim	Johann Leonhard Ehemann, Dienſtknecht	—
7	" "	Steinhard	Maria Magdalena Fitzinger, Dienſtmagd	—
8	" "	Hechlingen	Maria Katharina Schachameyer, Dienſtmagd	—

Heidenheim, den 21. Mai 1839.

Königliches Landgericht.

Voraus, Aſſeſſor.

Digitized by Google

7. Bekanntmachung der beabſichtigten Auswanderungen nach Nordamerika

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer	Name und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familien-glieder
1	Waſſertrudingen, Ldg.	Röckingen	Krebs, Johann, Altſitzer	4
2	" "	"	Göttler, Johann Leonhard, Söldner	2
3	" "	"	Brummer, Johann Georg, Maurergeſell	5
4	" "	"	Graf, Johann Michael, Taglöhner	5

Allenfallſige Anſprüche an vorgenannte Perſonen ſind innerhalb 14 Tagen ausſchließender Friſt hierorts geltend zu machen.

Waſſertrüdingen, den 16. Mai 1839.

Königliches Landgericht.
Seggel, Landrichter.

8. Das zur Nachlaßmaſſe des Schneidermeiſters Carl zu Roth gehörige
halbe Wohnhaus Nr. 111 a mit Anbau und halben Gemeinderecht, Taxe 225 fl.
dann einiges Hausgeräthe, Kleider und Bettſtücke werden am
Dienſtag den 4. Juni Nachm. 2 bis 6 Uhr
an Ort und Stelle öffentlich meiſtbietend verkauft und hiezu Liebhaber eingeladen.

Pleinfeld, am 14. Mai 1839.

Königliches Landgericht.
Wunderer, Landrichter.

9. Das unterzeichnete kgl. Forſtamt ſieht ſich veranlaßt den Bewohnern der Umgegend von Gunzenhauſen die beſtehenden polizeilichen Verordnungen das Mitnehmen der Hunde auf die Felder und im Walde in Erinnerung zu bringen, und ſie vor Unannehmlichkeiten zu warnen, indem das königl. Forſtperſonal ſtrengſtens angewieſen iſt, alle auf den kgl. Regiejagden jagend oder ſtreunend getroffenen Hunde todt zu ſchießen.

Gunzenhauſen, den 21. Mai 1838.

Königliches Forſtamt.
Beck, Forſtmeiſter.

10. Bekanntmachung.
(Abhaltung der Tuchmeſſe in Augsburg betr.)

Der unterzeichnete Stadt-Magiſtrat bringt hiemit zur Kenntniß, daß die Tuchmeſſe vom 10. bis 13. Auguſt dieſes Js. nach der bekannten Meßordnung wieder abgehalten werde. Verkäufer und Käufer werden zu deren zahlreichem Beſuche hiemit geziemend eingeladen.

Augsburg, den 18. Mai 1839.

Magiſtrat der Stadt Augsburg.
Dr. Carron du Val, l. Bürgermeiſter

11. Dienſtag den 28. Mai Vorm. 10 Uhr verſteigert die Oekonomie-Commiſſion des königl. Chevaurlegers-Regiments Taxis auf dem Schloßplatze dahier, 3 zum Cavallerie-Dienſt untaugliche Pferde an den Meiſtbietenden gegen ſogleich baare Bezahlung. Ansbach, den 21. Mai 1839.

Gerichtliche Verſteigerungen.

1. Auf Antrag mehrerer Hypothek-Gläubiger wird das Wohnhaus der Metzgerswittwe Maria Margaretha Wagner dahier Nr. 196. am untern Thor nebſt angebauter Scheune und Hofraum, gewerthet auf 1200 fl. und mit 1155 fl. Hypotheken belaſtet dem nochmaligen Verkaufe unterſtellt, zugleich mit den 31. Dez. Huttheil im Kühwaaſen gewerthet auf 90 fl mit 50 fl. Hypotheken belaſtet. Hiezu wird am
25. Juni d. Js. von früh 9—12 Uhr
anderweiter Termin bezielt. Der Zuſchlag erfolgt nach §. 64. des Hypothekengeſetzes.

Feuchtwang, den 14. Mai 1839.

Königliches Landgericht.
Lippert, Landrichter.

Digitized by Google

2. Die Beneficial-Erben des Oekonomen Johann Nikol. Schäffner von Neuſtadt a/A. haben die Eröffnung des erbſchaftlichen Liquidations-Prozeßes über deſſen Erbmaſſe zu 509 fl. 56½ kr. welche hierorts baar hinterlegt iſt beantragt Die unbekannten Gläubiger dieſer Maſſa werden demnach zur Anmeldung und Nachweiſung ihrer Forderungen auf

Mittwoch den 19. Juni l Js. Vorm. 9 Uhr

unter der Androhung andurch perſönlich hieher geladen, daß die Außenbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte verluſtig erklärt, die Maſſa an die ſich meldenden Gläubiger vertheilt, der Ueberreſt derſelben aber an die Erben, ohne weitere Berückſichtigung etwaiger Forderungen, hinausgegeben werde.

Neuſtadt a/A., den 1. Mai 1839.

Königliches Landgericht.

Weiß, Landrichter.

3. Die ſämmtlichen Beſitzungen des überſchuldeten Johann Georg Köhnlein zu Lentersheim ſollen

am Donnerſtag den 6. nächſten Monats Juni
Vormittags 9—12 Uhr

im Prang'ſchen Wirthshauſe dortſelbſt, öffentlich meiſtbietend verkauft werden, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bedeuten hiemit öffentlich eingeladen werden, daß ſie die einſchlägige Taxations-Verhandlung, ſomit auch ſämmtliche Abgaben und Laſten dieſer Beſitzungen, zu jeder Gerichtszeit dahier einſehen können. Es ſind übrigens ſolche namentlich:

12 Dez. Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum, HsNr. 8. zu Lentersheim, mit Ein- und Zugehörungen,
1 Tgw. 21 Dez. Hartacker im kurzen Luzet,
57 Dezim. Acker im Ehlein oder Lochweg,
48 „ Wieſe daſelbſt,
1 Tgw. 40 Dez. Ritterwieſe,
1 „ 16 „ Acker in der Bäckengaſſe hinter den Gärten,
31 Dezim. Acker, Pechgrubentheil,
59 „ „ Berghuttheil,
65 „ „ Berghuttheil, der zweite,
84 „ „ im Waaſen,
97 „ „ im Dorngäßlein,
58 „ die Steinwieſe,
68 „ Acker im Ritterbuck,
76 „ „ in der Höll,
52 „ Wieſe in der alten Bronnenſtube und
20 „ Acker im Ritterbuck,

ſämmtlich auf Lentersheimer Markung.

Waſſertrüdingen, den 10. Mai 1839.

Königliches Landgericht.

Seggel, Landrichter.

4. Auf einſtimmigen Antrag der Betheiligten wird das den Müllermeiſter Leonhard Stümpfigſchen Eheleuten auf der Beſtleinsmühle bei Diebach, gehörige Mühlanweſen, wie es in dem Subhaſtations-Patente vom 24. Januar l. Js. und zwar

in Nr. 7 des Rothenburger Wochenblattes,
„ Nr. 11 des Int. Bl. für Mittelfranken,
„ Nr. 12 des allgemeinen Anzeigers,
„ Nr. 37 des Korreſpondenten von und für Deutſchland, dann
„ Nr. 30 des Kocher- und Jaxtboten,

näher beſchrieben iſt, zum dritten Male öffentlich verkauft. Auch wird dem Verlangen der Stümpfigſchen Eheleute gemäß der Verkauf mehrerer ihnen gehöriger walzenden Grundſtücke auf Diebacher, Bockenfelder und Wolfsauer Flurmarkung damit verbunden. Hiezu ſteht auf

Montag den 3. Juni l. Js
von Vorm. 10 bis Nachm. 2 Uhr

im Ströhleiniſchen Wirthshauſe zu Tauber-Bockenfeld Termin an, zu welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß ſie über Beſchaffenheit und Abgaben und Laſten der Güter täglich dahier Auskunft erlangen können, die Kaufsbedingungen aber im Termine erfahren werden.

Schillingsfürſt, am 16. Mai 1839.

Fürſtlich Hohenlohiſches Herrſchaftsgericht.

Heldrich, Herrſchaftsrichter.

Gerichtliche Vorladungen.

1. Johann Heinrich Schickhardt, älteſter Sohn des dahier verſtorbenen Advokaten Heinrich Wilhelm Schickhardt, geboren im Jahr 1785,

Digitized by Google

gieng vor 30 Jahren als Beindreher nach Wien und lies ſeit dem Jahre 1823 nichts mehr von ſich hören. Durch den Tod der Hofraths-Tochter Juſtine Charlotte Schickhard in Stuttgart fiel ihm eine Erbſchaft von 408 fl. 44 kr. heim. Auf Veranlaſſung des Pupillen-Senats des Königlich Würtembergiſchen Obertribunals in Stuttgart, wird genannter Johann Heinrich Schickhardt und deſſen etwa zurückgelaſſene unbekannte Erben und Erbnehmer aufgefordert, innerhalb neunna Monaten oder ſpäteſtens an dem auf

Dienſtag den 1. Oktober 1839

anberaumten Termin bei unterzeichnetem Gericht ſchriftlich oder perſönlich ſich zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt und ſein Vermögen ſeinen Verwandten hinausgegeben werden würde.

Erlangen, am 27. November 1838.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Dr. Gareis, Direktor.

2. Am 10. Februar h. Js. ſtarb dahier ab intestato der Gräfl. Pappenheimiſche Verwalter Auguſt Arnim angeblich am 29. November 1790 zu Regensburg geboren. Da alle Nachforſchungen über etwaige Verwandte deſſelben bisher vergeblich waren, ſo werden alle diejenigen, welche an dem (übrigens vorausſichtlich höchſt unbedeutenden Nachlaße) Erbs-Anſprüche oder etwa auch ſonſtige Forderungen zu machen haben, hiermit aufgefordert, ſolche innerhalb 6 Wochen und längſtens bis zum 15. Juli d. Js. bei unterzeichneter Behörde unter dem Rechtsnachtheile anzumelden, daß außerdem eine Rückſicht hierauf nicht weiter werde genommen werden.

Pappenheim, am 19. April 1839.

Gräfl. Pappenheimiſches Herrſchaftsgericht.

Redenbacher, Herrſchaftsrichter.

3. Das kgl. bayer. Landgericht Gunzenhauſen in Mittelfranken ladet nachſtehend verzeichnete Perſonen, welche ſeit länger als zehn Jahren die königlichen Lande verlaſſen haben, ohne von ihrem Leben und Aufenthalt Nachricht zu geben, ſammt ihren etwa zurückgelaſſenen Erben und Erbnehmern hiemit vor, ſich innerhalb neun Monaten, und längſtens in der — auf den 30. Auguſt 1839 bezielten Tagsfahrt ſchriftlich oder perſönlich bei dem dieſſeitigen Gerichte zu melden, und daſelbſt weitere Anweiſung zu erwarten, außerdem ſie für todt erklärt und ihr Vermögen an die nächſten Erben oder ſonſtige Prätendenten wird hinaus gegeben werden.

Fortl. Nro.	Tauf- und Familien-Namen	Geburts- oder Wohnort.	Stand, Gewerbe ꝛc. des Abweſenden.	Vermögen. fl.	Vermögen. kr.	Bemerkungen.
1	Johann Zacharias Falk	geboren zu Igelsbach am 10. Jan. 1763	lediger Webergeſelle, gieng vor etwa 48 Jahren in die Fremde	237	—	hielt ſich zuletzt zu Raab in Ungarn auf.
2	Johann Sebaſtian Henſolt	geboren zu Ansbach am 10. Februar 1797.	ledig. Rothgerbergeſelle, gieng im Jahre 1816 auf die Wanderſchaft	88	26	war im Jahr 1816 zu Neckargemünd im Badiſchen
3	Johann Georg Grünſtändel	geboren zu Aha am 18. Februar 1793	Soldat des Bataillons Buttler in Ansbach	60	33	marſchirte im Jahr 1811 nach Rußland.

Gunzenhauſen, am 1. November 1838.

Königliches Landgericht.

Dr. Klingsohr, Landrichter.

Digitized by Google

Privatbekanntmachungen.

1. Die Freiherrlich Kreß von Kreßenſteiniſche Rittergutsherrſchaft zu Rezelsdorf beabſichtiget wegen eingetretener Familien-Veränderungen nachfolgende Beſitzungen meiſtbietend zu verkaufen.

1) Den Oekonomiehof zu Sindmannsbuch. Derſelbe liegt im Bezirke des kgl. Landgerichts und Rentamts Neuſtadt a/A. in Mittelfranken, eine halbe Stunde von Rezelsdorf an der Bezirks-Straße von Erlangen nach Neuſtadt a/A. 4 Stunden von Erlangen und 3 Stunden von Neuſtadt, und beſteht aus:

a) einem geräumigen Wohn- und Oekonomiegebäude mit Stallungen, Scheuer, Schafſcheuer, Bronnen, Backofen, Keller, Hofraum und Schorrgarten — 72 Dez.

b) einem kleineren Wohnhauſe mit Stallung, Dunglage und Schorrgarten — 5 Dez.,

c) 28 Dez. Schorrgarten,

d) 104 Tagw 89 Dez. Felder,

e) 35 Tagw. 85 Dez. Wieſen,

f) 80 Tagw. 38 Dez. theils Waldung theils Oedungen,

g) 23 Tagw. 87 Dez. Huthland,

h) 42 Tagw 59 Dez. Weiher,

i) einem Forſtrechte, beſtehend in einem jährlichen Bezuge von Brenn- und Bauholz

Mit der Bewirthſchaftung des Hofes war bisher eine ſchöne Schäferei verbunden. Wegen der Nähe der Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg, finden die landwirthſchaftlichen Erzeugniße einen ſehr guten Abſatz.

2) walzende Grundſtücke, welche bisher zu dem Guts-Complex geſchlagen waren:

—	Tagw.	67	Dez.	Feld,	PlNr.	474⅓
—	"	21	"	dergl,	"	419 a
—	"	20	"	Wieſen	"	419 b
21	"	29	"	Waldanflug und Oedung	PlNr.	474½
1	"	28	"	Weiher	PlNr.	420
1	"	36	"	desgl.	"	430
3	"	68	"	desgl.	"	426
1	"	2	"	Viehhut	"	427
—	"	25	"	desgl.	"	429

Zum Verkauf dieſer Realitäten iſt Termin auf Montag den 10. Juni d. Js. Vorm. 8 Uhr im Orte Sindmannsbuch anberaumt und werden Kaufsluſtige hiezu eingeladen. Unbekannte Perſonen haben ſich durch gerichtliche Zeugniße über ihren Leumund und über ihr Vermögen auszuweiſen. Der Patrimonialrichter Raab zu Weiſendorf wird über die Verkaufsbedingungen, Laſten und ſonſtigen Verhältniße der Verkaufs-Objekte zu jeder Zeit die erforderlichen Aufſchlüſſe ertheilen; auch iſt der Schullehrer Schertel in Rezelsdorf angewieſen, den Kaufsliebhabern auf Verlangen den Hof mit walzenden Grundſtücken einzuweiſen. Die Hälfte des Kaufſchillings kann als ein verzinsliches Capital dem Käufer ſtehen bleiben.

Rezelsdorf im kgl. Landgericht Herzogenaurach, den 10. Mai 1839.

Freiherrlich Kreß von Kreßenſteiniſche Renten-Verwaltung.

2. Mittwoch den 29. d. Mts. Nachm. 2 Uhr werden die zur hieſigen Pfarrei gehörigen 11 Tgw. Wieſen für dieſes Jahr an den Meiſtbietenden salv. ratif. verpachtet. Die Zuſammenkunft iſt beim Wirth Hauf dahier.

Schalkhaußen, den 22. Mai 1839.

Weidner, Pfarrverweſer.

3. In der 8 Verloosung herausgekommene kgl. bayer. 4% Obligationen, können von heute an bei Unterzeichnetem baar erhoben, oder gegen schon ausgefertigte k. bayer. 3½% Obligationen, so wie gegen jede beliebige Sorte von Staatspapieren umgetauscht werden.

Ansbach, den 10. April 1839.

N. A Oberndörffer.

4. Künftigen Sonntag den 26. d. Mts. wird die auf Subſcription begründete muſikaliſche Produktion des Muſikcorps des hieſigen Landwehr-Bataillons mit hoher Bewilligung für das Erſtemal im k. Hofgarten dahier ſtattfinden. Der Anfang dieſer muſikaliſchen Unterhaltung wird Nachmittags 4 Uhr ſeyn. — Sollte ungünſtige Witterung eintreten, ſo gewährt das Orangeriehaus Raum genug zu der Produktion. Den hochverehrten Subſcri-

Digitized by Google

denten zu dieſer Abendunterhaltung wird hievon geziemende Nachricht gegeben.

Ansbach, den 25. May 1839.

W. Ott, Muſikmeiſter.

5. In Ansbach iſt eine ſchöne Schmetterlingſammlung im Ganzen oder partieenweiſe billig zu verkaufen. Nähere Auskunſt ertheilt

Commiſſionsverwalter Moſer.

6. Ich warne hiemit Jedermann auf meinen Namen etwas zu borgen indem ich keine Zahlung leiſte.

Eva Schüttler.

7. Eine gut gehaltene lakirte Commode iſt billig zu verkaufen. Wo? ſagt die Redaktion.

8. Derjenige, welcher im April 1838 eine Anweiſung nach Berlin, Ordre G. M. Söllner acquirirt hat, wird hiermit wiederholt aufgefordert, ſich bei dem Ausſteller zu melden, um Nachricht darüber zu erhalten.

Ansbach, den 24. Mai 1839.

9. Donnerſtags den 30. Mai iſt Gartenmuſik im Baad, bei ungünſtiger Witterung im Saal und Abends Tanzmuſik, wozu ergebenſt einladet

Strauß.

10. Künftigen Sonntag iſt Gartenmuſik auf dem Weinberg.

11. Künftigen Sonntag iſt Tanzmuſik bei

Ackermann.

12. Künftigen Sonntag iſt Tanzmuſik, wozu höflichſt einladet Wirth Eißner.

13. Künftigen Konntag iſt Tanzmuſik, wozu höflichſt einladet

Hensold

in der Würzburger-Straße.

Zu vermiethende Wohnungen.

A. 11. ſind 2 Quartiere ganz, oder getheilt mit allen Bequemlichkeiten täglich zu beziehen.

A. 14. iſt ein ſchönes Quartier im ganzen oder getheilt täglich zu vermiethen.

A. Nr. 67. auf der Schütt iſt das mittlere Quartier ſogleich oder bis Laurenzi zu vermiethen.

Im Hauſe A. 122. am untern Markt iſt ein Logie an einen ledigen Herrn mit oder ohne Möbels zu vermiethen und kann täglich bezogen werden.

B 18. in der Obernvorſtadt iſt ein ſehr freundliches Logis zu vermiethen und täglich zu beziehen.

C. 189. ſind drei Quartiere zu vermiethen.

D. 68. iſt ein Quartier täglich zu beziehen.

D. 132. ſind 2 Quartiere zu vermiethen und können täglich bezogen werden.

D. 316. ſind 2 Quartiere mit Stallung und einem großen Keller täglich zu beziehen.

In der Thereſienſtraße iſt eine ſehr freundliche aus 6 heitzbaren und 2 unheitzbaren Zimmern beſtehende und mit allen ſonſtigen häuslichen Bequemlichkeiten verſehene Wohnung zu vermiethen, worüber nähere Auskunſt ertheilt A. Manz.

Fremdenanzeige.

Vom 12. bis 18. Mai 1839.

Krone. Herr Graf von Sternberg v. Wien, Hrn. Kfl. Molineur mit Gattin von Barmen und Konrad von Baltimore, Hr. Buchhändl. Börkel v. Straßburg, Hr. Candid. Bary und Hr. Advokat Blöde von Dresden, Frhr. von Bicling und Oberlieutenant von Werner von Hechingen, Hr. Graf von Törring-Guttenzell von München, Hr. Kfm. Puchta von Bayreuth, Hr. Forſtmeiſter Frhr. v. Seckendorff von Wallerſtein, Hr. Privat. v. Herring von Brünn, Frhr. von Gebſattel von München, Hrn. Kaufl. Mersheim von Frankfurt und Schreiber von Stuttgart, Se. Erlaucht Graf von Pückler-Limburg und Hofrath Bandel von Burgfarnbach, Hr. Oberbaurath von Pechmann und Hr. Kreisbaurath Beiſchlag mit Fam. von Nürnberg, Hr. Buchhändler Wagner von Stuttgart, Hr. Geheime- und Oberbaurath von Klenze, Hr. Lieutenant von Klenze und Hr. Kfm. Kayſer von München, Hrn. Kaufl. Amüller von Heidenheim, Oppe mit Fam. und Friedrich von Lößnitz, Burkhard von Ludwigsburg und Müller von Stuttgart.

Stern. Hrn. Kaufl. Hochreiter von Würzburg, Berger v. Frankfurt und Meinel v. Mannheim, Hr. Dr. Seßler von Stuttgart, Hr. Maler Wittmann von München, Hr. Privat. Veit von Dillenburg, Hr. Kfm. Mauerhofer von Langenau,

Digitized by Google

Hr. Pfarrer Hauck v. Geslau, Hrn. Kfl. Endres von Freiburg und Dannemann von Bremen, Hr. Fabrik. Riebel von Elberfeld, Hr. Stud. Börger von Erlangen, Hr. Pfarrer Hilpert, Hr. Buchhdl. Mainberger, Hr. Weinhändler Stettner und Hr. Stahl von Nürnberg, Hr. Forſtrath Lechner von Stuttgart, Hr. Dr. Prinz von Frankfurt, Hrn. Kaufl. Hübner von Kitzingen und de Erignis von Augsburg, Hr. Bierbrauer Feuerſtein von Schwabach, Frhr. v. Delz mit Fam. v. Stuttgart, Hr. Dr. Kaden von Frankfurt, Hr. Stud. Elzberger von Göttingen, Hrn. Kaufl. Zöpfel von Nürnberg und Weißer von Ulm, Hr. Fabrikant Lenk von Straßburg, Hr. Pfarrer Sturm mit Familie von Altenbach, Hr. Dr. Klaus von Altenburg, Hr. Fabrikant Kolb von Eßlingen, Hrn. Kfl. Jäger v. Bamberg und Pfreinder von Frankfurt, Hr. Ingenieur Schönher von Amberg, Hrn. Kfl. Bauer von Hanau, Ammon von Freiburg und Erhard von Augsburg.

Löwe. Hr. Geometer Wargau mit Fam. v. München, Madame Fiſcher von Würzburg, Hr. Pharmaceut Kurz von Zwing, Hrn. Kfl. Basler von Neuſtadt a/A, Hofmann von Aſchaffenburg und Erdinger von Nürnberg, Hr. Pfarrer Port vor Nürnberg, Hr. Kaufm. Riegand von Bingen, Hr. Fabrik. Berſch von Alsfeld, Hr. Aſſeſſor Gaſt mit Familie von Erlangen, Hr. Geometer Birner von München, Mad. Hammer von Würzburg, Hr. Fabrikant Eyrich von Nürnberg, Hr. Kaufm. Schmid v. Ronsdorf, Hr. Dr. Eckmer v. Coblenz, Hr. Bierbr. Sandel von Schw. Hall, Hr. Profeſſioniſt Witmann von Eichſtädt, Hrn. Kaufl. Kreß von Nürnberg und Eſch von Aachen, Hr. Maler Müller von München, Hr. Privat. Hermann von Leipzig, Hrn. Kfl. Hülbig von Coburg und Bachmann von Gunzenhauſen, Hr. Profeſſioniſt Henle von Eichſtädt, Hr. Stadtpfarr. v. Jan von Niederſtetten, Hr. Stud. Heine von Leipzig, Hr. Apotheker Spinder von Grünſtadt, Hrn. Kfl. Hermann von Frankfurt und Barthel von Augsburg, Hr. Landgerichts-Aſſeſſor Regelsberger und Hr. Dr. Klingsohr von Gunzenhauſen, Fräulein Schuſter von Würzburg, Frau Bürgermeiſterin Naffz mit Fräulein Tochter von Uffenheim, Hrn. Kaufl. Spiegler von Augsburg und Schütze von Rula, Mad. Kunz mit Fräul. Tochter v. Würzburg, Hr. Kfm. Röſchel von Gunzenhauſen und Hr. Dr. Greiß von Hannover.

Zirkel. Hr. Vikarius Billmann von Emskirchen, Hr. Cand. Merz von Tübingen, Hr. Kleidermacher Hörner von Rothenburg, Hr. Privatm. Ebert von Frankfurt, Fräul. Fambach und Trummer von Würzburg, Hr. Tuchmacherm. Maier v. Nördlingen, Hr. Kfm. Kraus von Stuttgart, Hr. Privatm. Sang v. Würzburg, Hr. Büttnermeiſter Braſch von Falkenſtein, Hr. Forſtkommiſſär Ebert von Crailsheim, Hr. Pfr. Brückner v. Schweinsdorf, Hr. Schullehrer Scheidler von Herzogenaurach, Hr. Aufſchläger Zillenbühler von Feuchtwangen, Hr. Kfm. Peteler von Nürnberg, Hr. Optiker Herold von Nürnberg, Hr Kfm. Eſenbeck von Rüdenhauſen, Hr. Profeſſioniſt Bock v. Harburg, Hr. Marktſchreiber Bierdümpfel mit Gat. v. Emskirchen und Fabrik. Biſchof von Erlangen.

Roß. Hr. Privat. Stieber von Oberferrieden, Hr. Weinhändler Hornſchuh von Abtswind, Hr. Handelsm. Kairlindacher von Ermetzhofen, Hr. Gärbermeiſter Bär von Sugenheim und Hr. Gaſtwirth Hartner von Burgbernheim.

Strauß. Hr. Buchdrucker Stephan v. Würzburg, Hrn. Handelsl. Gutmann, Holzinger und Weiermann von Feuchtwangen.

Wilder Mann Hr. Kfm. Steinhart von Reutlingen, Hrn. Gaſtw. Scharrer v. Hersbruck und Herle von Waſſermungenau, Hrn. Bierbrauer Lödel von Heilsbronn und Lederer von Hersbruck.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 43.

Ansbach. Mittwoch, den 29. May 1839.

Inhalt.

Die Superreviſion der Diſtrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Feuchtwangen für 1837/38. — Den theoretiſchen und praktiſchen Unterricht in der Maulbeerbaum- und Seidenzucht. — Die Schul- und Meſnersſtelle zu Sappenfeld. — Die Behandlung des Armenweſens. — Dienſtes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 20480. Exp. Nr. 24098.

(Die Superreviſion der Diſtrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Feuchtwangen für 1837/38 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die rubrizirte Rechnung welche effektiv mit

3276	fl.	$1\frac{1}{2}$	kr.	Einnahmen
3540	fl.	$2\frac{1}{4}$	kr.	Ausgaben und
264	fl.	$\frac{3}{4}$	kr.	Mehrausgabe

abſchließt, wurde nach vorgängiger Superreviſion heute dechargirt, was in Folge der Verordnung vom 8. April 1828 mit dem Bemerken hiedurch bekannt gemacht wird, daß die Diſtriktsgemeinde zu den Ausgaben 3275 fl. $13\frac{1}{2}$ kr. durch Umlagen beigetragen hat.

Ansbach, am 23. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

von Freyberg.

Digitized by Google

Einl. Nr. 21745. Exp. Nr. 24263.

(Den theoretiſchen und praktiſchen Unterricht in der Maulbeerbaum- und Seidenzucht betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Nach einer Anzeige der Verwaltung der Geſellſchaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern können an dem theoretiſchen und praktiſchen Unterricht in der Maulbeerbaum- und Seidenzucht, welcher am 19. l. Mts. zu Regensburg beginnt und 8 bis 10 Tage dauert, auch Bewohner anderer Regierungs-Bezirke unentgeldlich Antheil nehmen, und haben demnach nur die Koſten der Reiſe und des Aufenthaltes zu beſtreiten.

Dieß wird zur allgemeinen Kenntniß in der Erwartung gebracht, daß die Freunde der Seidenzucht in Mittelfranken ſich beſtreben werden, an dieſem Unterrichte Antheil zu nehmen.

Ansbach, den 25. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 21911. Exp. Nr. 24264.

(Die Schul- und Meßnersſtelle zu Sappenfeld betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zu Sappenfeld im Landgerichtsbezirke Eichſtädt iſt die Schul- und Meßnersſtelle mit einem faſſionsmäßigen Einkommen von

Zweihundert Gulden

erlediget.

Dieſelbe wird daher hiemit zur Bewerbung unter der Beſtimmung ausgeſchrieben, daß

1) die Bittſteller ihre Geſuche bis Ende Juni entweder bei dem kgl. Landgerichte Eichſtädt oder der kgl. Diſtrikts-Schulinſpektion daſelbſt einzureichen, und

2) dieſe Behörden die geſammelten Geſuche innerhalb der folgenden 14 Tage mit gemeinſamen Bericht dahier vorzulegen haben.

Ansbach, den 26. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 17478. Exp. Nr. 24580.

(Die Behandlung des Armenweſens betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zu der öffentlichen Bekanntmachung vom 12. März l. Js. in Nr. 22 des Kr.-Intell.-Bl. wird hiemit noch nachgetragen, daß denjenigen Mitgliedern der Diſtrikts-Armenpflege des kgl. Landgerichts Mkt. Bibart, welchen dort die öffentliche Anerkennung ihres rühmlichen Wirkens für das Armen-

Digitized by Google

weſen ausgedrückt worden iſt, auch der kgl. Pfarrer Urban zu Iphofen wegen ſeiner vorzüglichen Thätigkeit als Vorſtand der Lokal-Armenpflege Iphofen, wie als Mitglied des Diſtrikts-Armen-Ausſchußes beizuzählen ſei.

Ansbach, den 27. Mai 1838.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſter Entſchließung d. d. Rom den 6. Mai l. Js. die erledigte Pfarrſtelle zu Oberſulzbach, Dekanats Leutershauſen, dem bisherigen Pfarrer zu Eichelsdorf, Dekanats Rügheim, Johann Friedrich Warbach, allergnädigſt verliehen.

Seine Königliche Majeſtät haben unterm 6. d. Mts. die erledigte Pfarrei Fünfbronn, im Dekanat Roth, dem bisherigen Pfarramtskandidaten und Pfarrverweſer daſelbſt, Guſtav Daniel Schmetzer, allergnädigſt zu verleihen geruht.

Unterm 23. Mai 1839 wurde der bisherige Schullehrer Leonhard Daumenlang zu Wilhermsdorf als Schullehrer an die III. Mädchenſchule zu Windsheim ernannt.

Unter dem 23. Mai l. Mts. iſt der bisherige Schullehrer Johann Michael Bayerlein zu Haundorf als Schullehrer und Kirchendiener in Hirſchlach beſtellt worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 43. Ansbach, Mittwoch, den 29. May 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. **Bekanntmachung.**

(Brandverſicherungsbeiträge für 183 7/8 betr.)

Die Beſitzer der in der allgemeinen Brandverſicherungsanſtalt befindlichen Gebäude dahier werden hierdurch aufgefordert, die gemäß Miniſterial-Bekanntmachung vom 23. März l. Js. (Reggs. Bl. Nr 9 S. 220) und Reſcripts kgl. Regierung von Mittelfranken vom 17. d. Mts. für 183 7/8 ſchuldigen Beiträge, wovon

die I. Klaſſe 5 kr. 5 hl.
„ II. „ 6 kr. 2 hl.
„ III. „ 6 kr. 7 hl.
„ IV. „ 7 kr. 4 hl.

vom Hundert der Verſicherung treffen, an den nachgenannten Tagen, nämlich:

Dienſtag,	den 4. Juni	A.	1	bis	121.
Mittwoch,	„ 5. „	A.	122	„	242.
Donnerſt.,	„ 6. „	A.	243	„	344. u.
		B.	1	„	19.
Freitag,	„ 7. „	B.	20	„	89. u.
		C.	1	„	51.
Samſtag	„ 8. „	C.	52	„	172
Montag,	„ 10. „	C.	173	„	194. u.
		D.	1	„	99.
Dienſtag	„ 11. „	D.	100	„	220.
Mittwoch	„ 12. „	D.	221	„	341. u.
Donnerſt.,	„ 13. „	D.	342	„	461.

jedesmal Vormittags unter Angabe der Häuſernummern und Vorlage der Quittungsbücher zu berichtigen.

Ansbach, den 25. Mai 1839.

Der Magiſtrat.

Endres. Stirl.

2. Schon ſeit undenklicher Zeit befindet ſich die Familie Hofmann zu und um Fürth im gemeinſchaftlichen Beſitz der nachverzeichneten Grundſtücke, grund- und zehentherrlichen Rechte und Dominikalrenten. Auf Antrag der gegenwärtigen, unten gleichfalls namentlich aufgeführten, ſich gegenſeitig als Mitbeſitzer anerkennenden Mitglieder der Familie Hofmann, welche ihren Beſitzſtand bei den treffenden Realgerichtsbehörden, dann ihren Grund- und Zehentholden gegenüber, auf andere Weiſe nicht zu conſtatiren vermögen, und aus höchſtem Auftrag des k. Appellationsgerichts von Mittelfranken, werden alle diejenigen, welche auf dieſe Grundſtücke und Dominikalien Eigenthums- oder ſonſtige Real-Anſprüche machen zu können glauben, aufgefordert, ſolche binnen

dreier Monate

vom Anſchlage, beziehungsweiſe von der erſten Einrückung dieſer Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern angerechnet, und ſpäteſtens bis zum 18. Juli h. Js., um ſo beſtimmter dahier anzubringen und geltend zu machen, als ſie außer-

Digitized by Google

dem mit denſelben ausgeſchloſſen und ihnen ein ewiges Stillſchweigen deßhalb auferlegt, — die nachbenannten Hofmann'ſchen Familienglieder dagegen aber als die einzigen ausſchließenden Beſitzer und Berechtigten werden erachtet werden.

Fürth, den 2. April 1839.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Fenk, Direktor.

Verzeichniß

der

Grundſtücke, grund- und zehentherrlichen Rechte der Familie Hofmann von und um Fürth ꝛc.

S. Nr.	Beſchreibung der Grundſtücke und Dominikalien.
	A. Grundſtücke.
	1) In der Steuergemeinde Poppenreuth, kgl. Landgerichts Nürnberg.
1	35 Tagw. 27 Dez. Aecker, PlNr. 94. 111. 136. 302. 303. 304. 413. 509. 511. 527. 546. 550. 577. 709. 105 a. u. b. 106 a. u. b. 107 a. u. b. 658 a. u. b. 784. 787. 788. und 816., wovon jedoch 3 Tg. 40 Dez. zum Donau-Mainkanal abgetreten wurden. Allodifizirt auf bodenzinnſiges Eigenthum laut Ledigungs-Urkunden vom 20. Nov. 1824 und 23. Febr. 1825. Die Bodenzinskapitalien von 175 fl. und 400 fl. ſind bezahlt und am 25. Novbr. 1837 im Hypothekenbuche gelöſcht worden laut Zeugniß des k. Landgerichts Nürnberg vom 25 Novbr. 1837.
	2) In der Steuergemeinde Michelbach kgl. Landgerichts Cadolzburg.
2	14 Tgw. 86 Dez. Wald zu Burgſtall, PlNr. 477. und 479½. Allodifizirt auf bodenzinnſiges Eigenthum laut Ledigungs-Urkunde vom 6. April 1826 Das Bodenzinnskapital von 60 fl. iſt bezahlt und dieſer Wald unterm 1. Novbr. 1824 an den Miteigenthümer Johann Friedr. Hofmann zu Fürth um 761 fl. verkauft worden, welchem ſolcher aber noch nicht gerichtlich zugeſchrieben iſt.

S. Nr.	Beſchreibung der Grundſtücke und Dominikalien.
	B. Dominikal-Renten.
	3) In der Steuergemeinde Fürth.
3	37½ kr. Grundzins vom Hauſe Nr. alte 9. neue 15. I. zu Fürth,
4	45 kr. für Erbzins und 2 Hennen, dann 3½ Nürnberger Metzen Korngült und 10 pCt. Handlohn vom Acker PlNr. 1176. u. 1182.
5	27 kr. Zins und 60 Stück Eier vom Hauſe Nr. alte 307. neue 25. I zu Fürth,
6	27 kr. Grundzins vom Hauſe Nr. alte 305. neue 28. I. zu Fürth,
7	11½ kr. Grundzins vom Hauſe Nr. alte 352. neue 108. I. zu Fürth,
8	10 Nrbg. Metzen Korngült vom Acker PlNr. 793 a. u. b.
9	15 kr. für 1 Faſtnachtshenne, dann 2 Nürnberger Metzen Korngült und das Handlohn zu 10% vom Felſenkeller PlNr. 697½. und vom Acker PlNr. 1344.
10	1 Nrbg. Mtz. Korngült vom Acker PlNr. 850.
11	15 kr. Erbzins und 1 Nrbg. Simra Korngült, dann 10% Handlohn vom Lehen an der Burgfarrnbacher Straſſe, welches Georg Leonhard Münchs Sohn zu Fürth beſitzt.
12	30 kr. für 2 Faſtnachtshennen, dann 8 Nürnberger Metzen Korngült und das Handlohn zu 10% vom Hauſe Nr. alte 542. neue 232. I. daſelbſt,
13	10 kr. Erbzins und 2 Nbg. Metzen Korngült, dann das Handlohn zu 10% vom ſ. g. Bienengarten PlNr. 699.
14	6 Nrbg. Metzen Korngült vom Acker PlNr. 1225 a. b. c.
15	4 Nrbg. Metzen Korngült vom Acker PlNr. 1095 a. u. b. und von der Wieſe PlNr. 904 a. u. b.
16	4 Nrbg. Metzen Korngült vom Acker PlNr. 1107. u. 1108.
17	1 fl. 15 kr. für 90 Stück Eier und 12 Käſe, dann 1 Nbg Simra Korngült von der Wieſe PlNr. 950.

Digitized by Google

S. Nr.	Beſchreibung der Grundſtücke und Dominikalien.
18	8 Nrbg. Metzen Korngült vom Probſteilehen, welches der Müllermeiſter Georg Förſter zu Fürth beſitzt,
19	1 Nrbg. Simra Korngült vom Hauſe Nr. alte 34. neue 14. II. allda.
20	1 Nrbg. Simra Korngült vom Hauſe Nr. alte 64. neue 27. II. allda.
21	1 Nrbg. Simra Korngült vom Hauſe Nr. alte 47. neue 27. II.
22	1 fl. Grundzins vom Hauſe Nr. alte 69. neue 52. II. zu Fürth,
23	1 fl. 15 kr. Grundzins vom Hauſe Nr. alte 70. neue 53. II.
24	20 kr. für ein Herbſthuhn dann das Handlohn zu 10 % vom Hauſe Nr. alte 77. neue 60. II. nebſt Zugehörungen daſelbſt,
25	30 kr. Erbzins, dann 2 Nrbg. Mtz. Korngült und 1 bayer. Mtz. Korn für den fixirten Zehnten, ferner das Handlohn zu 10 % vom Hauſe Nr. alte 78. neue 61. II. nebſt Zugehörungen allda,
26	30 kr. Erbzins und 3 Simra 1 Mtz. Nrbg. Maas Korngült, dann das Handlohn zu 10 % vom Hauſe Nr. alt 79. neue 62. II. nebſt Zugehörungen zu Fürth,
27	20 für 1 Herbſthenne, dann das Handlohn zu 10 % vom Hauſe Nr. alte 80. neue 63. II. nebſt Zugehörung daſelbſt,
28	Die nämlichen Gefälle vom Hauſe alte 81. neue 64. II. cum appert. allda,
29	8 Nrbg. Metz. Korngült vom Acker PlNr. 1195 a. b. u. c.
30	4 Nbg. Mtz. Korngült vom Acker PlNr. 791.
31	15 kr. Erbzins und 2 Nrbg. Metz. Korngült, dann das Handlohn zu 10 % vom Acker PlNr. 1343.
32	10 Nrbg. Metz. Korngült vom Acker PlNr. 776. u. 881.
33	15 kr. Erbzins und 3 Nrbg. Metz. Korngült, dann das Handlohn zu 10 % vom Acker NlNr. 1339.

S. Nr.	Beſchreibung der Grundſtücke und Dominikalien.
34	1 fl. 30 kr. Grundzins vom Hauſe Nr. alte 234. neue 230. II. zu Fürth,
35	1 Nrbg. Mtz. Korngült von den Aeckern PlNr. 1186. und 1186$\frac{1}{3}$.
36	15 kr. Erbzinns und das Handlohn zu 10 % von 2 Mg. Feld PlNr. 1286 a. und b.
37	2 Nrbg. Simra Korngült von den Aeckern Pl. Nr. 1039. und 1111 a. und b.
38	15 kr. Erbzins und 4 Nrbg. Metz. Korngült, dann das Handlohn zu 10 % vom Acker am Reichsboden PlNr. 1295.
39	30 kr. Erbzins, 7 Nrbg. Metz. Korngült und das Handlohn zu 10 % vom Acker NlNr. 1352.
40	50 kr. Erbzins, 1 Nrbg. Metz. Korngült und das Handlohn zu 10 % vom Wirthſchafts-gut am Landgraben.
	4) In der Steuergemeinde Rohnhof, kgl. Landgerichts Erlangen.
41	15 kr. für eine Herbſthenne, 2 Nrbg. Metzen Korngült und das Handlohn zu 10 % von $1\frac{1}{2}$ Tagw. Wieſe PlNr. 899.
	5) In der Steuergemeinde Stadeln kgl. Landgerichts Nürnberg.
42	10 Nrbg. Mtz. Korngült vom Acker PlNr. 812 a. u. b.
	6) In der Steuergemeinde Dambach, kgl. Landgerichts Nürnberg.
43	15 kr. für 1 Faſtnachtshenne, 7 Nbg. Metz. Korngült und das Handlohn zu 10 % vom Acker und von der Wieſe in der Baerten PlNr. 301. und 302.
	7) In der Steuergemeinde Unterfarrnbach kgl. Landgerichts Nürnberg.
44	15 kr. Erbzins, $2\frac{1}{2}$ Nrbg Mtz. Korngült und und das Handlohn zu 10 % vom Lehen Pl. Nr. 691., dann
45	5 kr. Erbzins, $1\frac{1}{2}$ Nrbg. Mtz. Korngült und das Handlohn zu 10 % von PlNr. $691\frac{1}{2}$.
46	gleiche Gefälle vom Acker PlNr. $691\frac{1}{2}$ a. u. b.
47	" " " " " $691\frac{1}{2}$ c.

B. Nr.	Beſchreibung der Grundſtücke und Dominikalien.
48	6 Nrbg. Metzen Korngült vom Probſteilehen des Bierbrauers Georg Friedrich Eckert zu Bruck.

C. Zehnten

welcher gegen Bezahlung des Bodenzinskapitals von 500 fl. gänzlich allodificirt iſt, laut Ledigungs-Urkunde v. 24. April 1824 und Quittung des kgl. Rentamts Erlang vom 5. November 1824.

8) In der Steuergemeinde Rennweg, kgl. Landgerichts Nürnberg.

49	½ Nbg. Kornzehnt-Firum von PlNr. 160.
50	½ Nbg. Mtz. Kornzehent-Firum v. PlNr. 161.
51	Zwei Dritttheile des Groß- und Kleinzehenten, dann des theilweiſe jedoch beſtrittenen Schmalſaatzehenten von 191 Tg. 61 Dez. Aeckern verſchiedener Beſitzer zu Rennweg, Schoppershof, Weigelshof, Rechenberg, Spitalhof, Großreuth hinter der Veſte, Ziegelſtein, Allmoshof, Schübelsberg, Nürnberg und Tafelhof, der **Weigelshofer Zehent** genannt.

9) In der Steuergemeinde Großreuth hinter der Veſte, kgl. Landgerichts Nürnberg.

52	Zwei Drittheile des Groß- und Kleinzehenten von 29 Tagw. 47 Dez. Aeckern verſchiedener Beſitzer zur Herrnhütte, in den Gärten hinter der Veſte, zu Nürnberg und Ziegelſtein, zum Weigelshofer Zehent gehörig.

Familien-Glieder.

1) Peter Hofmann zu Wezendorf mit . . . $\frac{8}{27}$
2) Metzgermeiſter Joh. Friedrich Hofmann und Gutsbeſitzer Conr. Hofmann zu Fürth $\frac{6}{27}$
3) Georg Jakob Hofmann, geweſener Gaſtwirth in Nürnberg . . . . $\frac{4}{27}$
4) Peter und Matth. Hofmann von Oberasbach und für den Ulrich Hofmann von Zirndorf die ſämmtlichen Familienglieder $\frac{3}{27}$
5) Conrad Hofmann, Weinwirth zu Wien und Heinrich Anton Hofmann, Gaſtgeber zum Rheinberg in Mainz . . $\frac{2}{27}$
6) Wolfgang Simon Hofmann, Weinſchätzmeiſter in Wien . . . . $\frac{2}{27}$
7) Jeremias Hofmann zu Mögeldorf und Sigmund Ferdinand Hofmann zu Nürnberg . . . . . . $\frac{2}{27}$

Summa $\frac{27}{27}$

3. Gemäs Entſchließung der kgl. Regierung Kammer der Finanzen vom 14. April h. Js. Nr. $\frac{11990}{13321}$ ſoll die Lieferung der Fäſſer zu den Geldverſendungen des kgl. Oberaufſchlagamts an den Wenigſtnehmenden der dahier anſäſſigen Büttnermeiſter verſteigert werden, wozu Termin auf

Montag den 3. Juni d. Js.

von Vormittag 9 bis 12 Uhr unter dem Beifügen anberaumt wird, daß auch diejenigen Büttnerswittwen dabei zugelaſſen werden, welche ſich über die polizeiliche Erlaubniß zur Ausübung dieſes Gewerbes ſo wie über einen die Fähigkeitsprobe erſtandenen Geſchäftsführer ausweiſen können. Die Bedingungen werden im Amtslokale ſchriftlich eröffnet.

Ansbach, den 24. Mai 1839.

Königliches Oberaufſchlagamt von Mittelfranken.

Dr. Rouſſeau. Dietrich.

4. Der Sattlermeiſter Johann Albrecht Arnold in Engelthal hat ſich freiwillig unter Kuratel begeben. Es wird daher öffentlich bekannt gemacht, daß ihm die Verfügung über ſein Vermögen entzogen iſt und alle Geſchäfte und Verträge, welche er ohne Zuziehung und Beiſtimmung ſeines Kurators des Gemeindedieners Jobſt Gömmel in Engelthal abſchließt, ungültig und nichtig ſind.

Altdorf, den 3. Mai 1839.

Königliches Landgericht.

Schumacher, Landrichter.

5. Am 13. Februar 1839 wurde im Rednitzfluße unweit Stadeln ein ſkelettartiger Leichnam aus dem Waſſer gezogen. Der vorgenommene gerichtliche Augenſchein ergab folgendes Reſultat:

Derſelbe iſt männlichen Geſchlechts, über 6 Schuh lang, und nach der Verwachſung der

Digitized by Google

Knochenränder zu urtheilen, ſchon hohen Alters. An dem Unterkiefer deſſelben waren nur die beiden Eckzähne noch bemerkbar, während der Oberkiefer gänzlich zahnlos war. Eine nähere Beſchreibung deſſelben nach den übrigen Theilen des Körpers iſt wegen überhandgenommener Fäulniß nicht möglich. Nach ärztlichem Gutachten war derſelbe ſchon mehrere Monate im Waſſer gelegen und darin durch die Verweſung zu einem Skelett geſtellet.

Da die hierüber eingeleitete Unterſuchung und Nachforſchung zu keinem Reſultat über die Perſönlichkeit des im Waſſer Gefundenen bisher geführt hat, ſo wird derſelbe hiemit gemäß Art. 75 Abth. 3 Thl. II des Str. G. B. öffentlich bekannt gemacht, und werden Alle, welche über die obenbeſchriebene Perſon Auskunft geben können, aufgefordert, bei ihrer Behörde Anzeige zu machen, welche das Reſultat derſelben dem unterfertigten Gerichte mittheilen wolle.

Nürnberg, am 13. Mai 1839.

Königliches Landgericht.

Frhr. von Kreß, Landrichter.

6. Auf Antrag der Partheien werden die in der Innwänden des Martin Philipp Huber zu Auhauſen aufgeſchichteten ohngefähr 2200 Stück Faßdauben, geſchätzt auf 450 fl. und worunter ſich auch mehrere Bodenſtücke befinden,

am Dienſtag den 18. Juni d. Js. Nachm. 2 Uhr an Ort und Stelle gegen ſogleich baare Bezahlung öffentlich verkauft. Kaufs- und zahlungsfähige Liebhaber werden hiezu eingeladen, und können die Faßdauben an dem bezeichneten Platze einſehen.

Oettingen, am 18. Mai 1839

Fürſtlich Oettingen Spielbergiſches Stadt- und Herrſchaftsgericht.

Baur, Juſtizrath.

7. Es werden alle diejenigen, welche an der Verlaſſenſchaft der ledig dahier verſtorbenen Fürſtlichen Reviſors-Tochter Barbara Otto aus Schwarzenberg Anſprüche zu machen haben, hiemit aufgefordert, ſolche binnen 4 Wochen, und längſtens in dem zur Liquidation auf

Donnerſtag den 27. k. Mts. Juni Morgens 9 Uhr anberaumten Termine geltend zu machen; und zwar um ſo gewißer, als außerdem bei Vertheilung der Maſſe keine Rückſicht auf ſie genommen werden würde.

Scheinfeld, am 18. Mai 1839.

Fürſtliches Herrſchaftsgericht Schwarzenberg.

Lebender, Herrſchaftsrichter.

8. Unter Vorbehalt hoher Regierungs-Genehmigung verkauft das unterzeichnete kgl. Rentamt auf dem Boden des ſogenannten Kanzleigebäudes HsNr. 192 lit. A, am

Dienſtag den 4. Juni l. Js. Morgens 9 Uhr mehrere hundert Getraidſäcke theils von Zwiller und theils von Fegtuch, ſowie einige Kaſtengeräthſchaften und ein Getraidtzugſeil und ladet Kaufsliebhaber hiezu ein.

Ansbach, den 27. Mai 1839.

Königliches Rentamt.

Recknagel, Rentbeamter.

9. Das unterzeichnete Amt verkauft in Gemäßheit erhaltener hoher Weiſung, von ſeinem disponibeln Getraidt-Vorrath aus dem Erndtejahr 1838, den Roggen und Dinkel, dann einen Theil des Habers im Wege der Lizitation, und beraumt hiezu Termin auf Freitag den 31. d. Mts. Vorm. 10 Uhr in deſſen Geſchäftslokal hiemit an.

Rothenburg, am 23. Mai 1839.

Königliches Rentamt.

Keyl, Rentbeamter.

10. In den k. Waldungen bei Virnsberg, Revier Flachslanden, werden am Freitag, den 31. Mai

$101\frac{1}{2}$ Klafter Stockholz,

öffentlich an die Meiſtbietenden verſteigert. Die Zuſammenkunft iſt um 9 Uhr Vormittags im Wippenauhofe.

Ansbach, den 25. Mai 1839.

Königliches Forſtamt.

Frhr. von Raesfeldt, Forſtmeiſter.

Gerichtliche Verſteigerungen.

1. Vom kgl. Kreis- und Stadtgerichte Ansbach wird auf Antrag der Gläubiger das zur Nachlaßſache der Metzgers-Wittwe Maria Sibilla Meier

Digitized by Google

gehörige Haus in der Roßengaſſe dahier Lit. A. Nr. 50. nebſt der dazu gehörigen realen Heckenwirthſchaftsgerechtigkeit wovon erſteres auf 1600 fl. letztere auf 500 fl. gerichtlich abgeſchätzt iſt, zum öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt und iſt hiezu Termin auf

Dienſtag den 18. Juni d. Js. Vorm. 10 Uhr

bezielt. Kaufsliebhaber werden dazu mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Zuſchlag in Gemäßheit des §. 64. des Hypothekengeſetzes vom 16. Juni 1822 erfolgt, die Kaufsbedingungen und Laſten im Termine bekannt gegeben, in der Zwiſchenzeit aber auch nebſt dem Schätzungsprotokolle hierorts eingeſehen werden können.

Ansbach, am 15. Mai 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

von Killinger, Direktor.

Gerichtliche Vorladungen.

1. In der Teſtaments- und Verlaſſenſchaftsſache des verlebten Strumpfwirkermeiſter Andr. Sommer in Erlangen iſt dem erbſchaftlichen Liquidations-Prozeße ſtatt gegeben worden, und wird hiemit Tagsfahrt zur Anmeldung und Nachweiſung allenfallſiger Anſprüche an die Verlaſſenſchaftsmaſſa

auf Mittwoch den 5. Juni Vorm. 9 Uhr

anberaumt, wozu ſämmtliche Erbſchaftsgläubiger unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß die Außenbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte verluſtigt erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſa noch übrig bleiben möchte, verwieſen werden ſollen.

Erlangen, am 23. April 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dr. Gareis, Direktor.

2. Das kgl. Landgericht Schwabach bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Fuhrwerker Johann Chriſtian Leonhard Danner von hier, am 14. Auguſt 1838, und deſſen Ehefrau Eva Eliſabetha Danner geborne Wörrlein früher verehelichte Tauſchinger am 18. deſſelben Monats geſtorben ſeien. Der erſtere hat über ſeinen Nachlaß durch Teſtament verfügt, die Erben der Dannerſchen Ehefrau aber ſind zur Zeit nicht bekannt. Es werden daher alle diejenigen Perſonen, welche an den Nachlaß der Eva Eliſabetha Danner als deren Erben Anſprüche zu machen haben, vorgeladen

Donnerſtag den 21. November d. Js.
Vormittags 9 Uhr

dahier zur Anmeldung und Nachweiſung ihres Erbrechtes ſich einzufinden, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß den im Termine ſich legitimirenden Erben oder in deren Ermanglung, dem kgl. Fiskus der Nachlaß der Eva Eliſabetha Danner zuerkannt, und ohne Rückſicht auf die ſich nicht meldenden Erben zur freien Dispoſition ausgeantwortet werden ſoll.

Schwabach, den 8. Februar 1839.

Königliches Landgericht.

Käppel, Landrichter.

Privatbekanntmachungen.

1. Von der unterzeichneten Rentenverwaltung werden unter Vorbehalt gutsherrlicher Genehmigung am

17. Juni und die folgenden Tage d. Js.

nachbeſchriebene Bauhöfe, Güter und Gerechtſame im Ganzen, oder auch theilweiſe auf neun Jahre öffentlich verpachtet.

Zu Geyern.

Der Bauhof, beſtehend aus einem zweiſtöckigen Wohnhaus mit Stallungen, Scheuern und Schweinſtällen, einer Wirthſchaftsgerechtigkeit, dann

5 Tagw. Gärten,
213 „ Aecker,
114 „ Wieſen.

Zu Syburg.

247 Tagw. Aecker,
90 „ Wieſen,
die Fiſcherei in drei Weihern.

Die Verpachtung dieſer Objekte wird in Syburg vorgenommen, und mit dem Geyerner Bauhof der Anfang gemacht. Die näheren Pachtbedingungen können in der Kanzlei der unterzeichneten Rentenverwaltung in Erfahrung gebracht werden, und wird nur im Allgemeinen bemerkt, daß der Pacht mit dem 12. Juli 1840 beginnt, und

Digitized by Google

Pächter des Ganzen eine Kaution im Betrage des einjährigen Pachtſchillings zu deponiren haben. Indem man dieſe Verpachtung hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden Pachtluſtige eingeladen, an dem oben beſtimmten Termine zu erſcheinen.

Syburg bei Weiſſenburg im Mittelfrankenkreiſe den 24. Mai 1839.

Freiherrlich Schenk von Geyern'ſche Rentenverwaltung.

Dietlein.

2. In Folge hohen gutsherrſchaftlichen Beſchluſſes vom 22. dieſes Monats ſoll der im Orte Obermögersheim, kgl. Landgerichts Waſſertrüdingen, noch ſtehende Freiherrlich von Altenſteinſche Schloßtheil — der ſ. g. lange Bau — ausſchließlich des Grund und Bodens auf den Abbruch öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Indem man hiezu Termin auf

Freitag den 7. Juni d. Js.
Vormittags 10 Uhr

im Niederlöhniſchen Wirthshauſe zu Obermögersheim anſetzt, werden Kaufsliebhaber hiemit eingeladen und bemerkt, daß das Gebäude circa 130′ lang und circa 40′ breit, von Quadern, Brocken und Backſteinen erbaut ſey, dann daß der Dachſtuhl mitunter noch ſehr gutes Holz und Platten habe.

Nördlingen, den 25. Mai 1839.

Freiherrlich von Altenſteinſche Rentenverwaltung des Ritterguts Obermögersheim.

Sturm, Rentenverwalter.

3. Die proteſtantiſche höhere Bürgerſchule dahier iſt durch die Verſetzung des ſeitherigen Lehrers in Erledigung gekommen. Dieſelbe erträgt außer freier Wohnung einen Gehalt von:

400 fl. fir

aus der proteſtantiſchen Lokal-Schulfondspflege und ſoll auf Präſentation des proteſtantiſchen Bürger-Ausſchußes wieder beſetzt werden. Bewerber um dieſe Stelle werden aufgefordert, ihre Meldungen mit den erforderlichen Zeugnißen binnen vier Wochen von heute an einzuſenden, es können jedoch nur Lehramts-Candidaten, welche wenigſtens für die beiden untern Claſſen der lateiniſchen Schulen geprüft und tüchtig befunden worden ſind, Berückſichtigung finden.

Kitzingen, den 15. Mai 1839.

Martin Nagel, Vorſtand.
Carl Otto Deuſter.

4. **Vorträge über die Waſſerheilkunde.** Allerwärts wird zwar der Gebrauch des friſchen Waſſers für Geſunde wie für Kranke als ſegensreich beſprochen, aber noch ſind die Begriffe von deſſen Wirkung im Publikum nicht klar und überzeugend genug verbreitet. Gegenwärtige Vorträge ſollen dieſen Zweck befördern und ſind deshalb hier bei Herrn Buchbinder Türk à 6 kr. per Exemp. in Commiſſion gegeben. Als Beweis für deren rein gemeinnützige Abſicht werden ſie hiemit Jedermann gegen Hinterlegung von 6 kr. zum Durchleſen oder Abſchreiben auf 1 Tag gratis angeboten — und unbeſchmutzt wieder zurückgenommen.

Ansbach, den 26. Mai 1839.

C. von Schlemmer,
Bevollmächtigter des Vereins zur Verbreitung der Waſſerheilkunde.

5. Ein Stock aus Bambus wurde gefunden und iſt gegen Einrückungs-Gebühren beim Bildhauer Hertrich in Empfang zu nehmen.

6. Ich bringe hiemit zur Anzeige, daß bei mir Kegel-Kugeln von lingnum sanctum Holz vorräthig zu haben ſind.

J. Steurer, am Markt.

7. Freitag den 31. Mai Nachm. 4 Uhr werden in dem Beltziſchen Zimmerplatze am Neuenweg altes Bauholz, Thüren, Fenſter und alte Bretter öffentlich verſteigert.

8. Auf ein hieſiges Haus werden 3000 fl. Kapital aufzunehmen geſucht. Näheres bei der Redaktion dieſes Blattes.

9. In der Beilſchmiede Lit. D. 352. iſt eine Scheune und auf zwei Pferde Stallung bis künftiges Ziel Laurenzi zu vermiethen.

10. Beim Schreiner Beuſchel A. 150. ſind Rohrſtühle, Thee- und Arbeits-Tiſche von Nußbaumholz zu verkaufen.

Digitized by Google

11. Sonntag den 2. Juni wird in Eib ein Scheiben-Schießen gegeben, wozu ich jedermann auf das höflichſte einlade

Wilhelm Detzer.

12. B. 73. iſt eine geräumige Scheune mit Stallung zu verpachten.

13. C. 136. iſt eine Badwanne zu verkaufen.

Zu vermiethende Wohnungen.

Die bel etage des vormals ꝛc. Lang'ſchen, jetzt dem Kaufmann Seemann zu Stuttgart zugehörigen Landhauſes auf dem Heimweg bei der Windmühle, beſtehend aus vier heitzbaren Zimmern, zwei Kammern, einer Küche und einer Speiskammer, dann dem Boden, Keller, Waſchhaus, der Scheune und Ställen, und dem im Garten befindlichen Sommerhäuschen, ſoll Donnerſtag den 6. k. Mts. Juni Vormittags 11 Uhr bei dem Unterzeichneten auf den heurigen Sommer und Herbſt vermiethet werden.

Advokat Schamberger.

A. 80. am obern Thor iſt das untere Quartier mit oder ohne Laden zu vermiethen und bis Laurenzi zu beziehen.

A. 184. ſind eine Treppe hoch zwei Quartiere und eine Kammer täglich zu beziehen.

B. 73. iſt par terre ein Logis und in der Manſarde zwei Logis mit herrlicher Ausſicht in die freie Natur und allen übrigen Bequemlichkeiten zu vermiethen und können täglich bezogen werden.

D. 6. iſt ein kleines Quartier zu vermiethen.

D 7. iſt der mittlere Gaden im Ganzen oder getheilt bis Laurenzi zu vermiethen.

D. 286. ſind zwei Quartiere, ein kleines und ein großes zu vermiethen.

Bei Nagelſchmiedmeiſters-Wittwe Reingruber in der Wethgaſſe iſt bis Laurenzi ein Quartier zu vermiethen.

Pfarramtliche Anzeigen.

St. Johannis-Kirche.

Vom 20. bis 26 Mai 1839.

1. Getaufte.

1. Eva Maria, Tochter des Webermeiſters Ströhlein in Egloffswinden; 2. Margaretha Barbara, Tochter des Hirten Kramer in Kurzendorf; 3. Anna Eleonore Chriſtiana, Tochter des Pinſelfabrikanten Herrn Wankel; 4 Johann Michael, Sohn des Bürger und Hausbeſitzer Loſcher.

2. Getraut.

1. Georg Thomas Baumeiſter, Gütler in Hennenbach, mit Anna Katharina Sturm; 2. Herr Johann Michael Müller, Regierungs-Kanleifunktionär, mit Babetta Müller.

3. Begraben.

1. Johann Georg Heinrich, Sohn des B. u. Schneidermeiſters Ochs, ſt. 10 M. 9 T. alt am Gefraiſch; 2. Magdalena Sibilla, Ehefrau des B. und Lakierers Hr. Fürhäußer, ſt. 73 J. 5 M 8 T. alt an der Bruſtwaſſerſucht; 3. Maria Roſina, Wittwe des B. und Schmidtmeiſters Reinert, ſt. 71 J. 7 M. 7 T. alt am Nervenſchlag; 4 Eva Margaretha, Wittwe des Zimmergeſellen Uſchall, ſt. 82 J. alt an Altersſchwäche; 5. Anna Friederika, Tochter des Lehrers an dem k. Thereſien-Inſtitut Herrn Güll, ſt. 1 M. 12 T. alt am Gefraiſch; 6. Martin Samuel Simon, Sohn des weil. B. u. Metzgermeiſters Simon, ſt. 2 J. 6 M. alt am Zehrfieber.

St. Gumpertus-Kirche.

1. Getauft.

1. Georg Peter, Sohn des B. u. Gutsbeſitzer Loſcher; 2. Johann Philipp; 3. Sophia Friedrika Eliſabetha Barbara; 4. Anna Dorothea und Anna Babetta, Zwillinge des Taglöhner Dirnhöfer.

2. Begraben.

1. Herr Johann Heinrich von Lutz, k. bayer. Regierungs-Direktor, Ritter des Civil-Verdienſt-Ordens der bayeriſchen Krone und Comthur des St. Michaels-Orden, ſt. 74 J. 10 M. 20 T. alt am Nervenſchlag; 2. Jungfrau Katharina, Tochter des verſtorbenen B. und Schneidermeiſter Herrn Kolb, ſt. 21 J. 3 M. 2 T. alt an der Waſſerſucht.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

***Nro.* 44.**

Ansbach. Samſtag, den 1. Juny 1839.

Inhalt.

Auswanderungen nach Nordamerika, insbeſondere über Hamburg, Hull und Liverpool. — Das Einfangen der Singvögel. — Die Aufſtellung eines II. Gerichtsdieners-Gehilfen bei dem Landgerichte Herrieden. — Die Erledigung der katholiſchen Kuratie auf der Veſte Wülzburg. — Die Tax- und Stempel-Anwendung in Bezug auf das Prozeß-Geſetz vom 17. November 1837. — Programm zur Feier des Landwirthſchafts-Feſtes von Mittelfranken im Jahre 1839. — Dienſtes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 20931. Exp. Nr. 25001.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden und Stadt-Commiſſariate von Mittelfranken.

(Auswanderung nach Nordamerika, insbeſondere über Hamburg, Hull und Liverpool betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat es ſich ſtets zur Pflicht gemacht, die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden zur Belehrung ihrer Amtsuntergebenen auf die mannigfaltigen Gefahren und Unglücksfälle aufmerkſam zu machen, denen diejenigen ſchon ſo oft entgegengiengen, die theils aus Unkenntniß der Verhältniſſe, theils verleitet durch unredliche Einflüſterungen oder falſche Vorſpieglungen in der Hoffnung, ſich ein beſſeres Loos zu bereiten, ihr Vaterland verließen, um ſich nach Nordamerika zu begeben.

Neuerliche amtliche Mittheilungen, welche die Nachtheile einer über Hamburg, Hull und Liverpool gewählten Reiſeroute nach den vereinigten Staaten, und die Verſchleppung von auswandernden Paſſagieren durch Fuhrleute ſchildern, veranlaſſen die unterfertigte Stelle nun wiederholt nachſtehende, aus vollkommen glaubwürdiger Quelle fließende Notizen zur Oeffentlichkeit zu bringen.

Digitized by Google

Der über Hamburg, Hull und Liverpool reiſende Auswanderer hat ſtets eine dreimalige, immer koſtſpielige Umladung zu erwarten.

1) Ladet er ſeine Effekten und Proviant in Hamburg auf ein Huller Dampfboot, mit dem auch er „auf dem Verdeck" mit Frau und Kind in jedem Wetter übergehen muß.
2) In Hull angekommen muß er in aller Eile auf ſeine Koſten auf ein Canalboot gehen, mit welchem er in der Regel wieder unter freiem Himmel nach Liverpool abfährt.
3) In Liverpool angekommen muß ſich der arme Auswanderer in ein Logis verfügen; und unbekannt mit Sprache und Sitte, von den Engländern überdieß geringſchätzend behandelt, vielleicht 8 ja ſelbſt 14 Tage bis drei Wochen auf ſeine Koſten und zwar viermal ſo theuer als in Deutſchland zehren.

Wird er nun am Ende eingeſchifft, ſo kommt der Paſſagier, welcher vielleicht zu ſeinen Verwandten und Freunden im Staate Penſylvanien und New-York zu reiſen beabſichtiget, auf ein nach New-Orleans beſtimmtes Schiff, und wer nach dem Weſten als Ohio, Miſſouri oder Indiana will, wird, weil es die billigſte augenblickliche Gelegenheit iſt, nach New-York eingeſchifft.

Ein Paſſagier ſchrieb hierüber vor einigen Wochen Folgendes:

„Nachmittags fieng man an, uns in das neu eingedungene Schiff Conſtitution einzupacken, denn keinen anderen Ausdruck kann ich bei dieſer Umladung gebrauchen. Achtzig engliſche oder inländiſche Paſſagiere waren ſchon einquartirt, keinen andern Platz als das etwa halb unbewohnte Zwiſchendeck wollte der Capitän für Paſſagiere, Bagage und den Lebensmittel bewilligen, dadurch wurde alſo der für uns übrig gebliebene Theil des Zwiſchendecks ſo angefüllt, und die Bettſtellen ſo verpalliſadirt, daß kein Platz mehr zum Athemſchöpfen den Paſſagieren übrig blieb. Männer und Frauen wehklagten über dieſe Behandlung und beſchloſſen einſtimmig, ſich an die Behörde zu wenden. Da der folgende Tag ein Sonntag war, ſo fanden die Klagenden nur taube Ohren und verſchloſſene Amtszimmer. Am Montag Morgen kündigte der Capitän von der Conſtitution den Paſſagieren an, er werde noch an demſelben Morgen aus dem Dock nach der See fahren. Zeit war daher nicht zu verlieren, und nach vielem Hin- und Hergehen erlangten die Paſſagiere vom engliſchen Agenten der Emigration-Office, die jedoch nur eigentlich für Auswanderer nach den brittiſchen Colonien etablirt iſt, und ſich wenig um Ausländer bekümmert, daß dieſer einen von ſeinen Leuten an Bord ſchickte, um ſich von den Beſchwerden zu überzeugen. — Dieſer Mann überzeugte ſich auch nur zu bald von dem unerhört engen Raume, weil er durchaus keinen Platz fand, ſich umzudrehen, und ſeine Meſſung warzunehmen."

„Er erklärte ſofort, daß der nöthige Raum den Paſſagieren fehle; jedoch da die den Raum beengenden Lebensmittel und Bagage den Paſſagieren gehören, ſo möchten ſie ſich deshalb mit dem Capitän wegen eines anderen Platzes im Unterraume abfinden. Der amerikaniſche Capitän erwiederte hierauf mit Beſtimmtheit, daß er nur den übrig gebliebenen Theil des Zwiſchendecks vermiethet habe, und nichts weiter einräumen könne, das Schiff ſey unten gänzlich mit Steinkohlen angefüllt, und wenn er von dieſen welche ausladen ließe, ſo würden die geſammte Bagage und die Fäſſer mit den Lebensmitteln als Extrafracht betrachten und dieſe von den Paſſagieren bezahlt nehmen."

Aehnliche traurige Erfahrungen haben häufig diejenigen zu machen, welche ſich Fuhrleuten anvertrauen, die, wenn die Paſſage-Preiſe auf einen höheren Stand gegangen, als ſie mit den Leuten akkordirt haben, dieſe im Stiche laſſen, und mit ihrem Geſchirre auf und davon fahren, oder

Digitized by Google

um ihre Verbindlichkeit dem Namen nach zu erfüllen, die Paſſagiere mit irgend einem Schiffe mit gutem oder ſchlechtem Capitän und nach irgend einem Platze unbekümmert darum, ob es den Paſſagieren zu ihrem Zwecke paßt, engagiren.

Ueber das Hamburger Verſchleppungs-Unweſen ſchreibt ein reſpektabler Hamburger Schiffsmäckler ſelbſt Folgendes:

„Angehend den angefragten J. G. M. kann ich nur ſagen, daß dieſer ein Iſraelit iſt, mit dem ich in Geſchäfts-Hinſicht mich nicht anders abgeben würde, als wenn ich baares Geld vorliegen hätte. Schon ſeit längerer Zeit treibt er mit noch ein paar anderen Gefährten in dem Transport von Paſſagieren ein Unweſen, worauf die Polizei auch bereits von Seiten unſerer Rhederei aufmerkſam gemacht worden iſt, wenn gleich die bürgerlichen Verhältniſſe es in unſerem Freiſtaat mit ſich bringen, daß manchen Uebeln der Art nicht ſofort entgegenzuwirken iſt. Wahr iſt es übrigens, daß Dampfſchiffe für 10 fl. Paſſagiere nach Hull befördern, welches Veranlaſſung gegeben hat, manchen Inländer auf dieſen Weg zu leiten, wie ſolche Menſchen aber nachdem von Hull aus oft weiter kommen, dafür bietet ſich durch jenen Juden hier durchaus keine Sicherheit dar, und ſo iſt es dann nicht auffallend, daß, wie ich höre, bereits mehrere dergleichen, durch ſolche Vorſpieglungen getäuſchte Menſchen als Bettler zurückgekommen ſind.

Es ſind daher in den Eingangs erwähnten beiden Beziehungen alle diejenigen, bei welchen ungeachtet der bisherigen Erfahrungen dennoch der Entſchluß zur Auswanderung reifen ſollte, nachdrücklichſt zu belehren, daß es nur Hamburger Schwindler (insbeſondere Juden, unſolide Wirthsleute und auch ein Schiffsmäckler untergeordneten Ranges) ſind, welche durch eine lügenhafte prahleriſche Ankündigung in vielen Blättern Deutſchlands den Paſſagieren glauben zu machen ſuchen, daß ſie ſich bei einer Fahrt über Hamburg, Hull und Liverpool nach den vereinigten Staaten beſſer und wohlfeiler ſtänden, als bei einer Fahrt über Bremen, daß ſchon viele arme Deutſche das Opfer der Leichtgläubigkeit an ſolche Vorſpieglungen geworden, aus England als Bettler zurückgekommen, oder, wenn einige auch von dort aus weiter reiſen konnten, doch genöthigt geweſen ſeyen, das letzte Stück ihrer Kleidung und Wäſche zu einem Spottpreiſe zu verkaufen und überhaupt ſo viel zu opfern, daß ihnen die als ſo billig vorgeſpiegelte Reiſe um faſt mehr als die Hälfte theurer kam, als dieſes bei einer Reiſe über Bremen nach dem eigentlichen Ort ihrer Beſtimmung in Amerika würde der Fall geweſen ſeyn; — daß ferner die angezeigte Verſchleppung der Paſſagiere durch Fuhrleute in der Art geſchehe, daß pfiffige geldgierige Leute dieſer Gattung den mitunter leicht zu überredenden Auswanderungsluſtigen glauben machen, ſie ſeyen durch ihre Bekanntſchaften in Hamburg und Bremen in den Stand geſetzt, ihnen billigere Ueberfahrtspreiſe zu verſchaffen, als ſolches die Bremer Schiffsmäckler vermöchten, während ſie aber dann zu einem in der Regel höheren Preis, als den in Bremen couranten, einen Accord mit den Auswanderern ſchließen und dieſelben dann je nach ihrer Convenienz unbekümmert wie die Paſſagiere weiter behandelt werden, nach welchen Ort ſie kommen, nach Hamburg oder Bremen bringen, was lediglich davon abhängt, ob in Hamburg oder Bremen gerade viele Frachtgüter nach dem Oberlande (Süddeutſchland) zu verladen ſind, und ob in erſterem oder letzterem Orte augenblicklich mehr Schiffe nach Amerika in Ladung liegen, die mit einander konkurriren, und ſo die Transportpreiſe niedriger ſtellen.

Im Vertrauen nun, daß die oben bezeichneten Behörden keine Gelegenheit verſäumen werden, die Auswandernden ihrer Bezirke über dieſe Verhältniſſe umſtändlich zu belehren, und ſie vor den, durch Einſchlagung der obenbezeichneten Reiſeroute drohenden Nachtheilen noch zeitig genug zu

Digitized by Google

warnen, wird zugleich in Gemäßheit höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 4. praes. 12. d. M. weiter eröffnet:

1) daß in dieſem Jahre ſich die bisherigen Paſſage-Gelder von 70 fl. für den einzelnen Kopf und 65—66 fl. für Familien mit Kindern um 5—10 fl. höher ſtellen dürften, daß

2) die Auswanderer, wie ſchon früher bemerkt wurde, vorzugsweiſe an den Bremer Schiffsmäckler Lüdering anzuweiſen ſind, welcher dieſes Geſchäft mit Sorgfalt, Rechtlichkeit und ſeltener Uneigennützigkeit treibt, daß dagegen

3) alle vor den Hamburger Schiffsmäcklern und vor den franzöſiſchen Häfen zu warnen, wo die Auswanderer nicht viel beſſer denn als Negerſclaven behandelt werden.

Ansbach, den 29. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 20773. Exp. Nr. 25017.

An ſämmtliche kgl. Diſtrikts-Polizei-Forſt- und Schulaufſichtsbehörden von Mittelfranken.

(Das Einfangen der Singvögel betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mehrfache polizeiliche Anordnungen haben zwar ſchon auf die längſt erwieſenen Nachtheile aufmerkſam gemacht, welche der Hang, die Singvögel einzufangen, für alle Pflanzungen, die an den meiſten Arten der Singvögel ihren beſten Schutz gegen Raupen, Käfer und Inſekten aller Gattungen finden, unausbleiblich mit ſich führt, und es wurde nicht unterlaſſen, hiemit zugleich die nachdrücklichſten Warnungen gegen eine Gewohnheit zu verbinden, welche den Gegenden einen wahren Reiz entzieht, und ſomit dem Publikum den Genuß der Natur-Schönheiten ſchmälert, gegen eine Gewohnheit, welche nicht ſelten mit durch polizeiliche Vorſchriften ohnehin verpönter Grauſamkeit gegen Thiere und offenbarer Thierquälerei verbunden geübt wird, und insbeſondere auf das ſittliche Gefühl der Jugend, welche häufig zu ſolchem verderblichen Geſchäfte angeleitet oder benützt wird, entſchieden die nachtheiligſten Einflüße äußert.

Demungeachtet mußte die unterfertigte Stelle die unangenehme Erfahrung machen, daß das Einfangen der Singvögel und die Zerſtörung ihrer Brut theilweiſe ſogar auf eine, insbeſondere durch die Benützung ſ. g. Lockvögel in der That grauſame, dem Menſchlichkeits-Gefühle widerſtrebende Weiſe an vielen Orten täglich wieder mehr überhandnehme, ja ſogar ein förmliches Gewerbe hiemit getrieben werde, und die gefangenen Singvögel ungeſcheut zum öffentlichen Verkaufe kommen.

Dieſe Erfahrungen veranlaſſen die kgl. Kreisregierung den obengenannten Behörden die nachſtehenden gegen den Vogelfang erlaſſenen Verordnungen und Entſchließungen zum genaueſten Vollzuge in Erinnerung zu bringen.

1) Verordnung der ehemaligen kgl. preußiſchen Kriegs- und Domänenkammer zu Ansbach vom 5. Jänner 1798

2) Verordnung vom 27. Februar 1799

Digitized by Google

3) Ausſchreiben der kgl. General-Forſt-Adminiſtration vom 4. September 1810 (Döllingers Verordnungen-Sammlung Band XIV. pag. 687 688 und 691)

4) Generaliſirte Regierungs-Entſchließungen
   a) vom 28. Juni 1829 (K. J. B. v. 1819 pag. 970)
   b) vom 10. November 1820 (K. J. B. v. 1820 pag. 2060) und
   c) vom 12. Auguſt 1828 (K. J. B. v. 1828 pag. 942.)

Hienach werden ſich die Diſtrikts-Polizeibehörden insbeſondere berufen fühlen, die als gewerbsmäßige Vogelfänger bekannten Individuen ſorgfältig und fortgeſetzt zu beaufſichtigen, die Lokal-Polizeibehörden zur ſtrengſten Wachſamkeit auf alle Unfuge der bezeichneten Art ernſtlich anzuweiſen, ihre deßfallſige Thätigkeit zu überwachen, und gegen Kontravenienten mit aller geſetzlich zuläßigen Strenge einzuſchreiten; die Diſtrikts- und Lokal-Schulinſpektionen werden es in ihrem Pflichtenkreiſe finden, der Jugend die mannigfachen Vortheile, welche die Singvögel in ihrer Freiheit gewähren, recht anſchaulich zu machen, und in ihren Herzen jenes Gefühl zu erwecken, und zu bewahren, welches ſie vor Ausübung von Grauſamkeiten gegen hilfsloſe Thiere zu ſchützen vermag, die kgl. Forſtämter endlich werden es als ihre Aufgabe anſehen, durch geeignete Anweiſungen des ihnen untergebenen Forſtperſonals den Polizeibehörden die Auskundſchaftung der Frevler zu erleichtern.

Die unterfertigte Stelle hegt zu dem oft bewährten Eifer der genannten Behörden in Erfüllung ihrer Obliegenheiten das Vertrauen, dieſelben werden auf alle mögliche Weiſe zur Durchführung der oben erörterten gemeinnützigen Maßregeln ſonderheitlich zu einem Zeitpunkte thätigſt wirken, in welchem auch der Umſtand der mehr ſteigenden Holzpreiſe die Vorſorge für die ſorgfältigſte Pflege der Waldungen im guten Zuſtande dringendſt gebietet.

Ansbach, den 29. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern und der Finanzen.
Graf von Giech.

Hartmann, Direktor.

Schratz, Sekr.

Einl. Nr. 21501. Exp. Nr. 25021.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Aufſtellung eines II. Gerichtsdieners-Gehilfen bei dem Landgerichte Herrieden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der dem Landgerichte Herrieden vermöge höchſter Entſchließung der kgl. Staats-Miniſterien der Juſtiz und des Innern vom 5. September 1836 bewilligte zweite Gerichtsdienersgehilfe iſt für dieſen Dienſt untauglich geworden, demnach an deſſen Stelle ein anderweiter Gehilfe aus der Claſſe der im Regierungsbezirke vorhandenen Gendarmerie- und Militär-Penſioniſten vorläufig auf die Dauer eines Jahres mit dem regulativmäßigen Lohne und Kleidungsbeitrage von 140 fl. jährlich mittels Ergänzung der bisher bezogenen Penſion bis zu dieſem Betrage aufzuſtellen.

Die obenbezeichneten Behörden erhalten daher den Auftrag die in ihrem Bezirke vorhandenen Penſioniſten der bezeichneten Cathegorie unverzüglich zur Erklärung aufzufordern, ob und wer von ihnen zur Uebernahme der gedachten Funktion bereit ſei.

Digitized by Google

Die hierwegen zu Protokoll erholten Aeußerungen derjenigen Penſionäre, welche ſich zur Uebernahme der fraglichen Funktion bereit erklären, ſind längſtens innerhalb 3 Wochen mit gutachtlicher Angabe der Perſonal- und ſonſtigen Verhältniße derſelben berichtlich zur Vorlage zu bringen, wogegen die Vorlage ablehnender Erklärungen zu unterbleiben hat.

Ansbach, den 29. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 21523. Exp. Nr. 25041.

(Die Erledigung der katholiſchen Kuratie auf der Veſte Wülzburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Beförderung des bisherigen Curatus iſt die Curatie auf der Veſte Wülzburg in Erledigung gekommen. Dieſelbe liegt in der Diözeſe Eichſtädt und in den Bezirken des kgl. Landgerichts Weiſſenburg und Dekanats Hilpoltſtein, und iſt kgl. Patronats.

Ihre Verrichtungen beſchränken ſich auf die Seelſorge und geiſtlichen Funktionen für die katholiſchen Bewohner der Veſtung und deren Sträflinge.

In dem Sprengel der Curatie befindet ſich eine Schule. Die Erträgniße der Curatie berechnen ſich aus ſtändigem Gehalt auf 439 fl. 46 kr., aus Realitäten auf 21 fl., aus beſonders bezahlten Dienſtverrichtungen auf 4 fl. 43 kr. in Summa auf 465 fl. 29 kr. mit einer Belaſtung von 4 fl. 24 kr.

Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche, denen die vorgeſchriebenen Zeugniße verſchloſſen beigefügt ſein müſſen, binnen vier Wochen bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen.

Ansbach, am 29. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

von Freyberg.

Einl. Nr. 14328. Exp. Nr. 16321.

An die kgl. Kreis- und Stadtgerichte Ansbach, Fürth und Erlangen, das Taxaturamt des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg, ſämmtliche Land-Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichte I. Klaſſe.

(Die Tax- und Stempel-Anwendung in Bezug auf das Prozeß-Geſetz vom 17. November 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die von dem kgl. Staats-Miniſterium der Finanzen unterm 24. dies in Betreff der Tax- und Stempel-Anwendung in Bezug auf das Prozeß-Geſetz vom 17. November 1837 anher erlaſſene

Digitized by Google

Entſchließung wird den obenbenannten Behörden in dem nachſtehenden Abdrucke zur künftigen genaueſten Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 30. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Graf von Giech.
Hartmann, Direktor.
Trott, Sekr.

Königreich Bayern.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

Aus Veranlaßung mehrerer Anfragen, die Tax- und Stempel-Anwendung in Bezug auf das Prozeßgeſetz vom 17. Novbr. 1837 betr., wird nach vorgängigem Benehmen mit den kgl. Staatsminiſterien der Juſtiz und des Innern, um für die Zukunft einer ungleichförmigen Behandlung zu begegnen, bis zum Erfolge anderer Beſtimmungen eröffnet, wie folgt:

1) Die durch §. 6. des erwähnten Prozeß-Geſetzes eingeführten Anmeldungs-Protokolle, welche ſtatt der bisher üblich geweſenen Vormerkungen dienen, ſind, wie es bei dieſen der Fall geweſen, tax- und ſtempelfrei zu behandeln.

2) Ebenſo iſt zu den ſchriftlichen Ladungen, welche nach §. 6. deſſelben Geſetzes an die Stelle der ſogenannten Verſchaffzettel treten, ein Stempel nicht nöthig, auch außer der Zuſtellgebühr eine Taxe nicht anzurechnen, wogegen ſolche Fälle, welche ſich nicht unter die im §. 1. des Geſetzes vom 17. November 1837 aufgezählten Kathegorien eignen, ſondern nach den Beſtimmungen des §. 3. dieſes Geſetzes zum mündlichen Verhöre gebracht werden, der Taxe nach Maaßgabe der verſchiedenen Taxordnungen — und dem drei Kreuzer Klaſſenſtempel allerdings unterliegen.

3) Für Protokolls-Rezeße und Beſcheide ſind die in den verſchiedenen Taxordnungen hiefür feſtgeſetzten Taxen und Tagſatzungs-Gebühren, die letzteren bei verwickelten, das Verfahren außergewöhnlich verlängernden Fällen in Anrechnung zu bringen.

   Was den Stempel betrifft, ſo iſt mit Rückſicht auf den nach §. 1. und 3 des Geſetzes bedeutend erweiterten Kreis der mündlichen Verhörsgegenſtände der Klaſſen- und Gradations-Stempel nach Verſchiedenheit der in der Stempelordnung vom 18. Dezember 1812 §. 2. lit. d. vorgeſehenen Fälle zu adhibiren.

4) Endlich hat es in Anſehung der an die Gerichtsdiener gemäß §. 74. des öfter genannten Geſetzes zu erlaſſenden Auspfändungs-Befehle bei den bisherigen Taxnormen, und bei der bisher beſtandenen Anwendung des Stempels fernerhin ſein Verbleiben, wogegen die nach §. 75. des allegirten Geſetzes von den Gerichtsdienern zu fertigenden Verzeichniße, wie bisher die Tax- und Stempelfreiheit, auch ferner zugeſtanden werden kann.

München am 24. Mai 1839.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.
v. Wirſchinger.
Durch den Miniſter der Generalſekretär
Gietl.

Digitized by Google

Programm
zur
Feier des Landwirthſchafts-Feſtes
von Mittelfranken
im Jahre 1839.

Das Landwirthſchaftsfeſt von Mittelfranken wird für das Jahr 1839 wieder in der Kreishauptſtadt Ansbach und zwar

am Dienſtag den 17. September

abgehalten werden.

Daſſelbe hat wieder die Beſtimmung, den nicht zum Vereins-Comité gehörigen Vereins-Mitgliedern Anlaß und Gelegenheit zur Beſprechung über landwirthſchaftliche Verbeſſerungen und Erfahrungen, ſowie zur Vorbringung allenfallſiger Anträge und Wünſche zu geben, die Landwirthe mit neuen landwirthſchaftlichen Geräthen und Modellen, ſowie mit nützlichen Sämereien bekannt zu machen, und zur Belebung und möglichſten Emporbringung der Landwirthſchaft an Diejenigen Preiſe zu vertheilen, welche entweder in der Landwirthſchaft oder Viehzucht Vorzügliches geleiſtet oder die erſtere durch Herſtellung guter Gemeindewege weſentlich befördert oder aber als landwirthſchaftliche Dienſtboten ſich während einer Reihe von Jahren durch treue Dienſte ausgezeichnet und dabei gut betragen haben.

Am Feſttage verſammelt ſich das Kreis-Comité früh 9 Uhr im königlichen Schloße zur Beſprechung mit den daſelbſt ſich einfindenden auswärtigen Vereins-Mitgliedern und zur Bekanntmachung des Jahresberichts für das verfloſſene Jahr 1838, veranſtaltet gleichzeitig die Würdigung der Preiſebewerbungen und Zuerkennung der Preiſe durch eine aus unpartheiiſchen Sachverſtändigen niedergeſetzte beſondere Commiſſion und nimmt dann von dem preiſewerbenden Vieh eigene Einſicht.

Am nämlichen Tage iſt in hieſiger Stadt auch Viehmarkt und bietet eine ſchickliche Gelegenheit zum Verkaufe des zur Preiſebewerbung herbeigeführten Viehes dar.

Im königlichen Orangeriegebäude werden während des Vormittages verſchiedene neue landwirthſchaftliche Geräthe und Modelle, dann mehrere nützliche Sämereien zur Anſchauung ausgeſtellt und im Vereinslokal kann von Seite der Vereins-Mitglieder von den vorhandenen Büchern, Plänen, Zeichnungen und Kupferſtichen von landwirthſchaftlichen Gegenſtänden beliebige Einſicht genommen werden.

Zum Schluße findet im königlichen Orangerie-Gebäude die feierliche Vertheilung der Preiſe ſtatt, welche in folgenden beſtehen:

A. Für vorzügliche Leiſtungen in der Landwirthſchaft.

1) Fünfzehn Preiſe und zwar 8 zu 10 und 7 zu 8 bayeriſchen Thalern für Landwirthe, welche ſich auf irgend eine Weiſe im Betriebe der Landwirthſchaft ausgezeichnet haben, namentlich für ausgezeichnete Leiſtungen im Anbaue von Klee, Rebs, Mohn,

Digitized by Google

Flachs, Hanf und Maulbeerbäumen, für zweckmäßige Einrichtung der Dungſtätten nach richtigen Grundſätzen zur Düngerbereitung, für Anlegung von Gülle- oder Jauche-Gruben, für Anwendung beſonderer Dungmittel, für Verbeſſerung der Aecker mit paſſenden andern Erdarten und der ſauren Wieſen durch Entwäſſerung u. dgl.

2) Eine goldene und eine ſilberne Vereins-Denkmünze für diejenigen Polizei-Vorſtände, welche im Laufe der letzten drei Jahre für Herſtellung guter Gemeindewege in ihrem Diſtrikte nach der allerhöchſten Inſtruktion vom 2. Juli 1829 über Anlage der Kommunikationswege (Kr. Int. Blatt von 1829 S. 1250.) mit vorzüglichem Erfolge gewirkt haben und

3) Fünf ſilberne Vereins-Denkmünzen für diejenigen Gemeindevorſteher, welche ſich im Laufe der letzten drei Jahre durch kräftige Handhabung der Dorf- und Feldpolizei überhaupt und durch Herſtellung guter Gemeindewege nach Maßgabe der für den Bau der Kommunikationswege in der allerhöchſten Inſtruktion vom 2. Juli 1829 (S. Kr. Int. Bl. v. 1829 S. 1250.) gegebenen Vorſchrift insbeſondere ausgezeichnet haben.

B. Zur Aufmunterung der Viehzucht.

4) Zwei Preiſe zu 15 und 10 bayeriſchen Thalern für die ſchönſten 4jährigen Zuchthengſte.

5) Zwei Preiſe zu 15 und 10 bayeriſchen Thalern für die ſchönſten 4jährigen Zuchtſtuten.

6) Zwei Preiſe zu 10 und 6 Thalern für die ſchönſten $1\frac{1}{2}$ bis zweijährigen Zuchtſtiere.

7) Zwei Preiſe zu 10 und 6 Thalern für die ſchönſten Zuchtkühe, welche nicht öfter als dreimal gekalbt haben.

8) Zwei Preiſe zu 10 und 8 Thalern für die ausgezeichnetſte und gelungenſte Zucht feinwolliger Schafe.

9) Zwei Preiſe zu 10 und 6 Thalern für die ſchönſten Schweinsbären und

10) Zwei Preiſe zu 10 und 6 Thalern für die ſchönſten Schweinsmütter, welche innerhalb der letzten beiden Jahre die meiſten Jungen geworfen haben.

C. Für die Obſtbaumzucht.

11) Zwei Preiſe zu 10 und 5 Thalern für bedeutende Obſtbaum-Anlagen, durch Zucht aus Bäumen oder Veredlung an Wildlingen gegründet.

D. Für die Bienenzucht.

12) Zwei Preiſe von 8 und 4 Thalern für ausgezeichnete Leiſtungen in der Bienenzucht.

E. Für treue Dienſte.

13) Zwölf Vereins-Denkmünzen in Silber für 12 landwirthſchaftliche Dienſtboten, welche wenigſtens 15 Jahre im Dienſte einer und derſelben Herrſchaft geſtanden und ſich dabei durchaus gut verhalten haben.

Ein jeder erſte Preis iſt mit einer Fahne begleitet und jeder Knecht und jede Magd, welchen ein preisfähiges Stück Vieh zur Aufſicht übergeben iſt, erhalten zum Lohne ihres Fleißes eine ſilberne Denkmünze.

Für die Bewerbung um die ausgeſetzten Preiſe werden folgende Vorſchriften ertheilet:

1) Nur Landwirthe des Regierungsbezirkes Mittelfranken können um dieſelben werben und zwar nur Privatperſonen mit Ausſchluß der Gemeinden und öffentlichen Inſtitute.

Digitized by Google

2) Nur ſolche Viehſtücke können bei der Preisbewerbung concurriren, deren Beſitzer durch ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde nachweiſen, daß ſie ſelbſt ausübende Landwirthe ſind und daß ſie das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit ſelbſt erzogen oder deſſen Erziehung wenigſtens ſeit der erſten Hälfte dieſes Alters übernommen haben.

3) Die preiswerbenden Hengſte, Stuten, Stiere, Kühe, Schaafe und Schweine müſſen am Feſttage früh 7 Uhr auf dem großen Platze vor dem kgl. Schloße vorgeführt werden und es ſind hiebei der Prüfungs-Commiſſion die vorſtehend unter Ziffer 2 bezeichneten Zeugniße vorzulegen. Bei Schaafen genüget jedoch die Vorführung von einigen Stücken mit gleichzeitiger Nachweiſung der Zahl der Schaafe dieſer Gattung durch ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde

4) Die Bewerbung um die Preiſe für vorzügliche Leiſtungen in der Landwirthſchaft, in der Obſtbaum- und Bienen-Zucht und für treue Dienſte geſchieht ſchriftlich auf ungeſtempelten Papier und muß bei dem Bezirks-Comité ſpäteſtens bis zum 15. Auguſt zur Präſentation gelangen.

Hiebei kommen, mit Ausnahme der unter Ziffer 2 und 3 lit. A. bezeichneten beiden Fälle, nur Leiſtungen in den beiden Jahren 1838 und 1839 zunächſt in Berückſichtigung, doch können frühere in der Bewerbung erwähnt werden. Jede Leiſtung muß genau beſchrieben und durch ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde, und jene der Polizei-Vorſtände und Gemeinde-Vorſteher der zunächſt vorgeſetzten Behörde, beſtätiget werden. Bei Dienſtboten muß das Alter, die Dienſtzeit und die Aufführung des Bewerbers durch ein von dem Ortspfarrer und dem Gemeinde-Vorſteher ausgeſtelltes und von der einſchlägigen Diſtrikts-Polizeibehörde beglaubigtes Zeugniß außer Zweifel geſtellt werden.

Sämmtliche Zeugniße müſſen übrigens mit dem Siegel der treffenden Behörde verſehen ſein, wenn ſie berückſichtiget werden ſollen.

Indem das Kreis-Comité die Vereins-Mitglieder und die ſämmtlichen Landwirthe des Regierungsbezirkes über die Zeit und die Aufgabe des diesjährigen Landwirthſchaftsfeſtes hiemit in Kenntniß ſetzet, vertraut es mit Zuverſicht, daß ſich die Landwirthe und insbeſondere die Vereins-Mitglieder bei demſelben wieder zahlreich einfinden und daß die reſp. Polizeibehörden und Herren Pfarrer auch in dieſem Jahre nicht unterlaſſen werden, dem Programm eine entſprechende Verbreitung zu ſichern und auf jede thunliche Weiſe, namentlich aber durch Veranlaſſung zahlreicher Preisbewerbungen und bereitwillige und zweckmäßige Ausſtellung der zu den Preisbewerbungen erforderlichen Zeugniſſe, den Zweck des Feſtes zu fördern.

Ansbach, den 29. Mai 1838.

Das Kreis-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins für Mittelfranken.

Graf von Giech.

Donner, Vereins-Sekretär.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich zu Folge allerhöchſten Reſkripts dd. Rom den 7. Mai l. J. allergnädigſt bewogen gefunden, bei der nach der Beſtimmung des Ediktes IX. zur Verfaſſungs-urkunde §. 22. lit. D. vollkommen nachgewieſenen, durch körperliche Gebrechen veranlaßten Funktions-Unfähigkeit des Kreis- und Stadtgerichtsrathes, dann Vorſtandes des Handelsgerichts zu Nürn-

berg, Jakob Freiherrn von Müller, denſelben, entſprechend ſeiner Bitte, mit Belaſſung des Titels, des Funktionszeichens und des Geſammtgehaltes, in den Ruheſtand zu verſetzen und demſelben zugleich die allerhöchſte Zufriedenheit mit ſeinen viele Jahre hindurch geleiſteten eifrigen und treuen Dienſten zu bezeugen; zu der hierdurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Nürnberg erledigten Rathſtelle, den Aſſeſſor eben dieſes Gerichts Karl von Landgraf, zu befördern; die hierdurch bei dieſem Gerichte erledigte Aſſeſſorſtelle, dem Protokolliſten des Kreis- und Stadtgerichts zu Nürnberg, Johann Nepomuck Greſſer, zu verleihen und zum Protokolliſten des eben genannten Kreis- und Stadtgerichts in proviſoriſcher Eigenſchaft, den Acceſſiſten des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, Eduard Gietl, zu ernennen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 44. Ansbach, Samſtag, den 1. Juny 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. Bekanntmachung.
(Brandverſicherungsbeiträge für 183 7/8 betr.)

Die Beſitzer der in der allgemeinen Brandverſicherungsanſtalt befindlichen Gebäude dahier werden hierdurch aufgefordert, die gemäß Miniſterial-Bekanntmachung vom 23. März l. Js. (Reggs. Bl. Nr. 9 S. 22)) und Reſcripts kgl. Regierung von Mittelfranken vom 17. d. Mts. für 183 7/8 ſchuldigen Beiträge, wovon

die I. Klaſſe 5 kr. 5 hl.
„ II. „ 6 kr. 2 hl.
„ III. „ 6 kr. 7 hl.
„ IV. „ 7 kr. 4 hl.

vom Hundert der Verſicherung treffen, an den nachgenannten Tagen, nämlich:

Dienſtag,	den 4.	Juni	A.	1	bis	121.
Mittwoch,	„ 5.	„	A.	122	„	242.
Donnerſt.,	„ 6.	„	A.	243	„	344. u.
			B.	1	„	19.
Freitag,	„ 7.	„	B.	20	„	89. u.
			C.	1	„	51.
Samſtag	„ 8.	„	C.	52	„	172
Montag,	„ 10.	„	C.	173	„	194. u.
			D.	1	„	99.
Dienſtag	„ 11.	„	D.	100	„	220.
Mittwoch	„ 12.	„	D.	221	„	341. u.
Donnerſt.,	„ 13.	„	D.	342	„	461.

jedesmal Vormittags unter Angabe der Häuſernummern und Vorlage der Quittungsbücher zu berichtigen. Ansbach, den 25. Mai 1839.

Der Magiſtrat.

Endres. Stirl.

2. Bekanntmachung.

In der Getraidtſchranne dahier werden Mittwochs den 5. Juni l. Js. Vorm. 11 Uhr mehrere Gemäße öffentlich verkauft und erfolgt die Abgabe an den Meiſtbietenden vorbehaltlich der Genehmigung des unterfertigten Magiſtrats.

Ansbach, am 30. Mai 1839.

Magiſtrat der mittelfränkiſchen Hauptſtadt.

Endres. Stirl.

3. Die projectirte Erweiterung des Schulhauſes zu Obermichelbach wurde nach bereits erfolgter Verakkordirung der Arbeiten als unzweckmäßig befunden, und dagegen die Erbauung eines neuen Schulhauſes begutachtet und beſchloſſen. Nachdem der für einen Neubau angefertigte Plan von kgl. Regierung revidirt und genehmigt zurückgekommen iſt, ſo wird nunmehr zur Verlaſſung der hiebei erforderlichen Maurer-, Zimmer-, Schreiner-, Schloſſer-, Glaſer-, Hafner-, Flaſchner- und Anſtrich-Arbeiten an den Wenigſtnehmenden, ſowie zum Verkaufe des alten Schulhauſes an den Meiſtbietenden Termin auf

Digitized by Google

den 13. Juni 1839. Vorm. 10—12 Uhr im Lokale des unterfertigten Landgerichts anberaumt und es werden hiezu einſchlägige Handwerksmeiſter, welche Luſt haben dieſe Arbeiten zu übernehmen, und in Beziehung auf den Verkauf auch ſonſtige accordſähige Perſonen, unter dem Bemerken eingeladen, daß diejenigen, welche dem Amte unbekannt ſind, ſich vor der Zulaſſung zum Striche durch legale Zeugniße über Vermögen und Tüchtigkeit auszuweiſen haben. Der Bauplan, ſowie der Koſtenvoranſchlag welch letzterer die Summe von 3334 fl. 15 kr. enthält, können täglich in der dieſſeitigen Regiſtratur eingeſehen werden.

Cadolzburg, am 22. Mai 1839.

Königliches Landgericht.
von Auſin, Landrichter.

4. Bekanntmachung der beabſichtigten Auswanderungen nach Nordamerika.

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer.	Name und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familien-Glieder.
1	Mkt. Erlbach	Herpersdorf früher Bonnhof	Konrad Dietrich, lediger Schafknecht	—

Anſprüche gegen dieſe Perſon ſind binnen 14 Tagen, vom Tage des Einrückens dieſer Bekanntmachung an, dahier anzumelden.

Mkt. Erlbach, am 24. Mai 1839.

Königliches Landgericht.
Bocke, Landrichter.

5. Bekanntmachung der beabſichtigten Auswanderungen nach Nordamerika.

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer	Name und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familien-glieder
	Neuſtadt a/A.	Mkt. Dachsbach	Pfeiffer, Georg Konrad, Oelſchlager	6

Vorgenannter Pfeiffer will mit ſeiner Familie nach Nordamerika auswandern, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß allenfallſige Anſprüche an denſelben innerhalb 14 Tagen ausſchließender Friſt dahier anzumelden ſind.

Neuſtadt a/A., den 10. Mai 1839.

Königliches Landgericht.
Weiß, Landrichter.

6. Es werden alle diejenigen, welche an der Verlaſſenſchaft der ledig dahier verſtorbenen Fürſtlichen Reviſors-Tochter Barbara Otto aus Schwarzenberg Anſprüche zu machen haben, hiemit aufgefordert, ſolche binnen 4 Wochen, und längſtens in dem zur Liquidation auf Donnerſtag den 27. l. Mts. Juni Morgens 9 Uhr anberaumten Termine geltend zu machen, und zwar um ſo gewißer, als außerdem bei Vertheilung der Maſſe keine Rückſicht auf ſie genommen werden würde.

Scheinfeld, am 18. Mai 1839.

Fürſtliches Herrſchaftsgericht Schwarzenberg.
Lebender, Herrſchaftsrichter.

7. Für das 3. Steuerziel $18\frac{38}{39}$ ſind 15. d. Mts.

Digitized by Google

$\frac{9}{10}$ Spl. Grund-
1 „ Haus- und
2 „ Dominikal- und Zehend-Steuer,

ſowie die Kreis-Umlage aus der Jahres-Steuer zu $3\frac{1}{2}$ kr. vom Steuer-Gulden verfallen. Die ſteuerpflichtigen Einwohner hieſiger Stadt werden hiedurch aufgefordert, die hiernachſchuldigen Steuern im Laufe des Monats Juni und zwar an den bekannten Zahlungstagen: Montag und Donnerſtag jeder Woche in guten kaſſenmäßigen Münzen, um ſo gewiſſer anher zu bezahlen, als ſogleich nach Abfluß dieſes Termins Mahnung auf Koſten der Säumigen verfügt werden wird.

Ansbach, den 29. Mai 1839.

Königliches Rentamt.

Recknagel, Rentbeamter.

8. Donnerſtag

den 6. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr wird im Rentamtslocale zu Herrieden eine

Quantität Waizen und Haber

salva ratificatione öffentlich verkauft.

Herrieden, den 28. Mai 1839.

Königliches Rentamt.

Zeiſer, Rentbeamter.

9. In Folge hohen Regierungs-Reſcripts vom $\frac{1}{10}$ hujus Exp. Nr. 13431 wird

Samſtag den 8. Juni d. Js. Vorm. 10 Uhr

in dem rentamtlichen Geſchäftszimmer eine Quantität Korn und Haber aus der jüngſten Erndte, von den Speichern in Heilsbronn, Windsbach, Eſchenbach und Merkendorf, vorbehaltlich der Ratifikation an den Meiſtbietenden verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Windsbach, am 27. Mai 1839.

Königliches Rentamt.

Rotter, Rentbeamter.

10. Bekanntmachung.

(Den Wollmarkt und die Schafmärkte zu Augsburg betr.)

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der hieſige Wollmarkt vom 12. bis 15. Juni d. Js.; der erſte Schafmarkt am 24. Juli l. Js., dann der zweite Schafmarkt am 17. September näml. Js. abgehalten werde, zu deren Beſuch der Stadtmagiſtrat geziemend hiemit einladet.

Augsburg, den 25. Mai 1839.

Magiſtrat der Stadt Augsburg.

Dr. Carron du Val, I. Bürgermeiſter.

Gerichtliche Verſteigerungen.

1. Vom kgl. Kreis- und Stadtgerichte Ansbach wird auf Antrag der Gläubiger das zur Nachlaßſache der Metzgers-Wittwe Maria Sibilla Meier gehörige Haus in der Roßengaſſe dahier Lit. A. Nr. 50. nebſt der dazu gehörigen realen Heckenwirthſchaftsgerechtigkeit wovon erſteres auf 1600 fl. letztere auf 500 fl. gerichtlich abgeſchätzt iſt, zum öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt und iſt hiezu Termin auf

Dienſtag den 18. Juni d. Js. Vorm. 10 Uhr

bezielt. Kaufsliebhaber werden dazu mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Zuſchlag in Gemäßheit des §. 64. des Hypothekengeſetzes vom 16. Juni 1822 erfolgt, die Kaufsbedingungen und Laſten im Termine bekannt gegeben, in der Zwiſchenzeit aber auch nebſt dem Schätzungsprotokolle hierorts eingeſehen werden können.

Ansbach, am 15. Mai 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

von Killinger, Direktor.

2. Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden die der Chriſtina Barthelme, früherhin verehelichten Schmidt gehörigen Grundbeſitzungen, als

53 Dez. Acker am Schlag, PlNr. 2109, Bonit. Cl. Nr. 7, taxirt auf 75 fl.

47 Dez. Hopfengarten das Hörlsgärtlein am Burgthanner Weg, PlNr. 1429, Bonit. Cl. 12, taxirt auf 300 fl.

37 Dez. Hopfengarten das zweite Magiſtratsgärtlein am Burgthanner Weg, PlNr. $1410\frac{1}{4}$ Bonit. Cl. 9, taxirt auf 250 fl. dann

42 Dez. Hopfengarten das erſte Magiſtratsgärtlein, PlNr. $1410\frac{1}{2}$, Bonit. Cl. 9, taxirt auf 275 fl.

hiermit dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und hiezu Tagsfarth auf

Digitized by Google

Mittwoch den 12. Juni h. Js. Vorm. 9 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsſtätte anberaumt, wobei ſich der Hinſchlag lediglich nach den Beſtimmungen des §§. 98—101 des Prozeßgeſetzes vom 17. Nov. 1837 richtet. Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß die Einſicht des Schätzungsprotokolls tagtäglich freiſteht und die auf den zu ſubhaſtirenden Realitäten ruhenden Laſten dabei in Erfahrung gebracht werden können.

Altdorf, den 10. Mai 1839.

Königliches Landgericht.

Schumacher, Landrichter.

3. Von dem unterzeichneten Gericht iſt die öffentliche Feilbietung nachbenannter Beſitzungen der Bauer Friedrich und Barbara Kupfer'ſchen Eheleute zu Adlitz zur Hülfsvollſtreckung, nämlich:

1) eines Wohnhauſes Nr. 5. tarirt für 600 fl.

2) einer halben Scheune, tarirt für 300 fl.

3) eines Nebenhäusleins, tarirt für 100 fl.

4) der Grundſtückeingehörungen von 10 Tagw. 73 Dezim. tarirt für 1000 fl.

Ferner an walzenden Stücken:

5) des ſ.g. Vogelheerdackers, tarirt auf 300 fl.

6) des Schleifwegackers, tarirt auf 150 fl.

beſchloſſen und Bietungstermin auf Mittwoch den 10. Juli Vorm. 9 Uhr zu Adlitz anberaumt worden. Indem die Kaufluſtigen und wer ſonſt ein Intereſſe hiebei hat, hievon benachrichtigt werden, wird zugleich eröffnet, daß die nähere Beſchreibung der Realitäten und Laſten, ſowie die Tarations-Verhandlung bei Gericht eingeſehen werden kann, im übrigen aber wegen des Zuſchlags ꝛc. auf die Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes §. 64. hingewieſen.

Erlangen, den 19. April 1839.

Königliches Landgericht.

Gaſt, v. n.

4. Auf Antrag mehrerer Hypothek-Gläubiger wird das Wohnhaus der Metzgerswittwe Maria Margaretha Wagner dahier Nr. 196. am untern Thor nebſt angebauter Scheune und Hofraum, gewerthet auf 1200 fl. und mit 1155 fl. Hypotheken belaſtet dem nochmaligen Verkaufe unterſtellt, zugleich mit den 31. Dez. Huttheil im Kühwaaſen gewerthet auf 90 fl. mit 50 fl. Hypotheken belaſtet. Hiezu wird am

25. Juni d. Js. von früh 9—12 Uhr anderweiter Termin bezielt. Der Zuſchlag erfolgt nach §. 64. des Hypothekengeſetzes.

Feuchtwang, den 14. Mai 1839.

Königliches Landgericht.

Lippert, Landrichter.

5. Die ſämmtlichen Beſitzungen des überſchuldeten Johann Georg Köhnlein zu Lentersheim ſollen am Donnerſtag den 6. nächſten Monats Juni Vormittags 9—12 Uhr im Prang'ſchen Wirthshauſe dortſelbſt, öffentlich meiſtbietend verkauft werden, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bedeuten hiemit öffentlich eingeladen werden, daß ſie die einſchlägige Tarations-Verhandlung, ſomit auch ſämmtliche Abgaben und Laſten dieſer Beſitzungen, zu jeder Gerichtszeit dahier einſehen können. Es ſind übrigens ſolche namentlich:

12 Dez. Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum, HsNr. 8. zu Lentersheim, mit Ein- und Zugehörungen,
1 Tgw. 21 Dez. Hartacker im kurzen Luzet,
57 Dezim. Acker im Ehlein oder Lochweg,
48 „ Wieſe daſelbſt,
1 Tgw. 40. Dez. Ritterwieſe,
1 „ 16 „ Acker in der Bäckengaſſe hinter den Gärten,
31 Dezim. Acker, Pechgrubentheil,
59 „ „ Berghuttheil,
65 „ „ Berghuttheil, der zweite,
84 „ „ im Waaſen,
97 „ „ im Dorngäßlein,
58 „ die Steinwieſe,
68 „ Acker im Ritterbuck,
76 „ „ in der Höll,
52 „ Wieſe in der alten Bronnenſtube und
20 „ Acker im Ritterbuck.

ſämmtlich auf Lentersheimer Markung.

Waſſertrüdingen, den 10. Mai 1839.

Königliches Landgericht.

Seggel, Landrichter.

6. Auf Antrag eines Hypotheken-Gläubigers

Digitized by Google

werden nachfolgende den Georg Michael und Eva Barbara Düll'ſchen Eheleuten von Gollhofen zugehörigen Güter, als:

1) das Wohnhaus HsNr. 79. ſammt Hofraith, Scheuer, Garten und Gemeindetheilen, taxirt auf 650 fl.
2) ein halbes Feldgütlein, beſtehend in 2 Tagw. 50 Dez. Acker auf Gollhöfer Markung, und 34 Dez. Acker auf Bergtheimer Markung, Taxe 225 fl.
3) 79 Dez. Acker in den alten Weinbergen, Taxe 70 fl.
4) 25 Dez. Wieſen bei der Asbacher Brücke, Taxe 115 fl.
5) 45 Dez. Wieſen beim Erlenwald, Taxe 135 fl.

am 18. Juli d. Js. Vorm. 9 Uhr

auf dem Rathhauſe zu Gollhofen nach dem §. 64. des Hypothekengeſetzes mit Rückſicht auf §. 98—101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 öffentlich verſteigert, wozu man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß die nähere Beſchreibung und Schätzung, ſowie die auf denſelben haftenden Laſten und Abgaben täglich in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden können.

Mkt. Einersheim, den 18. Mai 1839.

Gräflich Rechteren Limpurg Speckfeldiſches Herrſchaftsgericht.

Fritſcher, Herrſchaftsrichter.

Gerichtliche Vorladungen.

1. Von dem kgl bayer. Kreis- und Stadtgericht Ansbach iſt über den Nachlaß des dahier verſtorbenen Landgerichtsſchreibers Martin Friedrich Schüßler dem Antrage der Benefizial-Erben gemäß die Eröffnung des erbſchaftlichen Liquidationsproceſſes nach den Vorſchriften der preußiſchen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 51. §. 53. seq. beſchloſſen, und zunächſt Liquidationstermin vor dem Commiſſär, Kreis- und Stadtgerichts-Acceſſiſten Ebenauer auf

Dienſtag den 2. Juli laufenden Jahrs
Vormittags 9 Uhr

dahier bezielt worden. Alle diejenigen, welche an dieſe Maſſe Anſprüche zu machen gedenken, werden hierdurch geladen, in dem beſtimmten Termine perſönlich oder durch zuläſſige Bevollmächtigte zu erſcheinen, unter der Warnung, daß die ausbleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte verluſtig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben möchte, verwieſen werden ſollen.

Ansbach, am 14. Mai 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Killinger, Direktor.

2. Nachdem der Drechslergeſelle Johann Friedrich Horn aus Fürth, geboren am 27. November 1809 und auſſerehelicher Sohn der Margaretha Horn, Tochter des Mandelkaffeefabrikanten Johann Horn und nachherigen Ehefrau des hieſigen Drechslermeiſters Joh. Geuder, unterm 25. May 1837 zu Marſeille ledigen Standes geſtorben iſt, und der k. Fiskus mit Erbſchaftsanſprüchen auf den Nachlaß des Verlebten auftritt, ſo werden mit Rückſicht auf Thl. II. Tit. 16. §. 24. des allgemeinen preußiſchen Landrechts alle diejenigen, welche auf die erwähnte Erbſchaft aus irgend einem Rechtsgrunde Anforderungen machen zu können glauben, aufgefordert, dieſe ihre Rechte binnen 6 Monaten vom Tage des erfolgenden Aushanges dieſer Bekanntmachung an, um ſo gewiſſer anzumelden und nachzuweiſen, als nach Verlauf dieſer Friſt keine Rückſicht mehr auf ſie genommen und weiterer geſetzlicher Ordnung nach verfahren werden würde.

Fürth, den 14. Dezember 1838.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Fenk, Direktor.

3. In Sachen der Margaretha Barbara Roth zu Hüttenheim wider den abweſenden Schafknecht Georg Andreas Precht von da, Vaterſchaft und Alimenten betr., wird anderweite Tagfarth auf

Donnerſtag den 27. Juni

zur Verhandlung der Sache anberaumt, wozu Beklagter unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen wird, daß die Klage für geläugnet angenommen und Klägerin unter Ausſchluß des Beklagten und

ſeiner Einreden zum Beweiſe der Klage zugelaſſen werde.

Seehaus, den 25. Mai 1839.

Fürſtlich Schwarzenberg'ſches Herrſchaftsgericht Hohenlandsberg.

Schwingenſtein, Herrſchaftsrichter.

Privatbekanntmachungen.

1. Die Freiherrlich Kreß von Kreßenſteiniſche Rittergutsherrſchaft zu Rezelsdorf beabſichtiget wegen eingetretener Familien-Veränderungen nachfolgende Beſitzungen meiſtbietend zu verkaufen.

1) Den Oekonomiehof zu Sindmannsbuch. Derſelbe liegt im Bezirke des kgl. Landgerichts und Rentamts Neuſtadt a/A. in Mittelfranken, eine halbe Stunde von Rezelsdorf an der Bezirks-Straße von Erlangen nach Neuſtadt a/A. 4 Stunden von Erlangen und 3 Stunden von Neuſtadt, und beſteht aus:

a) einem geräumigen Wohn- und Oekonomiegebäude mit Stallungen, Scheuer, Schafſcheuer, Bronnen, Backofen, Keller, Hofraum und Schorrgarten — 72 Dez.

b) einem kleineren Wohnhauſe mit Stallung, Dunglage und Schorrgarten — 5 Dez.,

c) 28 Dez. Schorrgarten,

d) 104 Tagw 89 Dez. Felder,

e) 35 Tagw. 85 Dez. Wieſen,

f) 80 Tagw. 38 Dez. theils Waldung theils Oedungen,

g) 23 Tagw. 87 Dez. Huthland,

h) 42 Tagw 59 Dez. Weiher,

i) einem Forſtrechte, beſtehend in einem jährlichen Bezuge von Brenn- und Bauholz

Mit der Bewirthſchaftung des Hofes war bisher eine ſchöne Schäferei verbunden. Wegen der Nähe der Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg, finden die landwirthſchaftlichen Erzeugniße einen ſehr guten Abſatz.

2) walzende Grundſtücke, welche bisher zu dem Guts-Compler geſchlagen waren:

— Tagw. 67 Dez. Feld, PlNr. $474\frac{1}{3}$

—	„	21	„	dergl,	„	419 a
—	„	20	„	Wieſen	„	419 b
21	„	29	„	Waldanflug und Oedung	PlNr.	$474\frac{1}{2}$
1	„	28	„	Weiher	PlNr.	420
1	„	36	„	desgl.	„	430
3	„	68	„	desgl.	„	426
1	„	2	„	Viehhut	„	427
—	„	25	„	desgl.	„	429

Zum Verkauf dieſer Realitäten iſt Termin auf

Montag den 10. Juni d. Js. Vorm. 8 Uhr

im Orte Sindmannsbuch anberaumt und werden Kaufsluſtige hiezu eingeladen. Unbekannte Perſonen haben ſich durch gerichtliche Zeugniße über ihren Leumund und über ihr Vermögen auszuweiſen. Der Patrimonialrichter Raab zu Weiſendorf wird über die Verkaufsbedingungen, Laſten und ſonſtigen Verhältniße der Verkaufs-Objekte zu jeder Zeit die erforderlichen Aufſchlüſſe ertheilen; auch iſt der Schullehrer Schertel in Rezelsdorf angewieſen, den Kaufsliebhabern auf Verlangen den Hof mit walzenden Grundſtücken einzuweiſen. Die Hälfte des Kaufſchillings kann als ein verzinsliches Capital dem Käufer ſtehen bleiben.

Rezelsdorf im kgl. Landgericht Herzogenaurach, den 10. Mai 1839.

Freiherrlich Kreß von Kreßenſteiniſche Renten-Verwaltung.

2. In Folge hohen gutsherrſchaftlichen Beſchluſſes vom 22. dieſes Monats ſoll der im Orte Obermögersheim, kgl. Landgerichts Waſſertrüdingen, noch ſtehende Freiherrlich von Altenſteinſche Schloßtheil — der ſ. g. lange Bau — ausſchließlich des Grund und Bodens auf den Abbruch öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Indem man hiezu Termin auf

Freitag den 7. Juni d. Js.
Vormittags 10 Uhr

im Niederlöhniſchen Wirthshauſe zu Obermögersheim anſetzt, werden Kaufsliebhaber hiemit eingeladen und bemerkt, daß das Gebäude circa 130′ lang und circa 40′ breit, von Quadern, Brocken und Backſteinen erbaut ſey, dann daß der Dach-

ſtuhl mitunter noch ſehr gutes Holz und Platten habe.

Nördlingen, den 25. Mai 1839.

Freiherrlich von Altenſteinſche Rentenverwaltung des Ritterguts Obermögersheim.

Sturm, Rentenverwalter.

3. Nachruf. Heute ſchied zu unſerer größten Betrübniß unſer hochwürdiger unvergeßlicher Herr Pfarrer Georg Michael Ferdinand Bucher aus unſerer Mitte. Sein neunzehnjähriges, mit Segen gekröntes Wirken, ſeine Sorge für das Wohl ſeiner Pfarrkinder, ſeine Freundlichkeit, Friedfertigkeit und Uneigennützigkeit gewannen ihm die innigſte Liebe und die größte ungetheilteſte Achtung der beiden Gemeinden Diebach und Faulenberg. Wir verlieren an ihm einen treuen Seelſorger, einen liebevollen Lehrer unſerer Kinder, einen rathenden und helfenden Freund, einen für das Beßte unſerer Armen beſorgten Vater. — Der aufrichtigſte Dank für alles Gute, das er uns erzeigte, ſey ihm dargebracht. Heiße Thränen fließen beim Abſchiede um den Theuern. Sie werden verſiegen; — aber ſein Andenken wird immer lebendig in unſern Herzen bleiben. Möge der gütige Gott ſein Wirken auch noch ferner mit demſelben Erfolge krönen, möge er ihm im Kreiſe ſeiner neuen Gemeinde recht viele Freuden zu Theil werden laſſen, möge er ihn nebſt ſeiner theuern Familie noch recht lange in beſter Geſundheit am Leben erhalten!

Mit dieſem innigſten Wunſche, deſſen Erfüllung wir freudig hoffen, rufen wir ihm nochmals ein herzliches Lebewohl zu!

Diebach und Faulenberg, den 27. Mai 1839.

Im Namen der ganzen Pfarrgemeinde.

Gaimann, Rößler } Gemeindevorſteher.

4. Samſtag den 8. Juni Nachm. wird das Preiskegelſchieben im Garten des Caſinolokals mit Gartenmuſik bei der Preisvertheilung und Abends mit einer Tanzunterhaltung beſchloſſen, welches hiemit zur Kenntniß der verehrlichen Mitglieder gebracht wird.

Ansbach, den 30. Mai 1839.

Die Caſino-Direktion.

5. Herr Gaſtwirth Burkas legte ſeine Stelle als Kaſſier wegen oftmaliger Abweſenheit nieder. An deſſen Stelle wurde Herr Schreinermeiſter Rappold, ſeitheriger Vorſtand, ernannt.

Ansbach, den 30. Mai 1839.

Der Geſammtvorſtand der 5. Leichen-Kaſſa-Geſellſchaft.

Pükel.

6. Daß ich mit hoher Regierungs-Genehmigung eine Filial-Niederlage des kgl. Central-Schulbücher-Verlags dahier errichtet habe, und die in den deutſchen Schulen eingeführten Lehrbücher, Vorſchriften ꝛc., ſo wie die gangbarſten Ausgaben des proteſtantiſchen Geſangbuches, in großer Anzahl immer vorräthig halte, mache ich hiemit noch beſonders bekannt.

Ansbach, den 30. Mai 1839.

J. M. Dollfuß, Buchhändler.

7. Von den bereits öffentlich bekannt gemachten Verhandlungen des Landraths im Jahr 1839 ſind in der Brügelſchen Kanzleibuchdruckerei geh. Exemplare à 15 kr. zu haben.

8. Der Unterzeichnete verkauft aus freier Hand ſein zu Herrieden beſitzendes Grundvermögen, als:

a) ein maſſiv erbautes Wohnhaus Nr. 28. auf welchem bisher das Saifenſiedergewerbe und der Spezereihandel betrieben wurde, nebſt kleinem Höflein und Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen,

b) 2⅜ Dez. Gemeindetheilwieſe im Luſtesmöhr am 12. Juni d. J. im Wirthshauſe zur Krone in Herrieden, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß ein bedeutender Theil des Kaufſchillings gegen entſprechende Verzinſung auf den Verkaufs-Objekten ſtehen belaſſen werden können.

Eſchenbach, am 27. Mai 1839.

Ferdinand Heckel, Handelsmann.

9. Ich zeige ergebenſt an, daß die mir übertragene Lottokollekte im Hauſe A. Nr. 55. am obern Markt, bereits eröffnet iſt.

Ansbach, den 30. Mai 1839.

Rupprecht, Lottokollekteur.

Digitized by Google

10. 2400 fl. ſind auszuleihen im ganzen oder theilweiß. Näheres C. 174.

11. Zwei Piano-Forte mit 5 Oktaven, in ganz gutem Zuſtande ſind zu verkaufen bei Inſtrumentenmacher Heuniſch A. Nr. 69.

12. (Mineralwaſſer-Empfehlung.) Selters-, Fachinger-, Geilnauer-, Emſer-Kränchen-, Weilbacherſchwefel-, Ragozi-, Adelheids-, Marienbader-, Creuzbrunn-, Eger-, Franzensbrunn- roth und ſchwarz geſiegelt, Eger-, Salzquel-, Billnauer- und Saidſchizer-, Bitterwaſſer in allen hier angegebenen Sorten ſind bereits friſche Sendungen angekommen bei

M. Oberſeider zum wilden Mann.

13 Der von Madame Servatus gefertigte deutſche Kaffee iſt auch bei mir in ¼ Pfd. Päckchen (ſchweren Gewichts) à 3 kr. zu haben. — Die reinliche Behandlung und Güte dieſer Waare verſpricht zum alleinigen Vortheil der Fabrikantin wohlwollende geneigte Abnahme

Ernſt Vogel.

14. Auf ein hieſiges Haus werden 2500 fl. Kapital aufzunehmen geſucht. Näheres iſt bei der Redaktion dieſes Blattes zu erfragen.

15. In A. Nr. 125. ſind 3 noch gute brauchbare, mit Verkleidung, Schloß und Band verſehene Zimmerthüren zu verkaufen.

11. Sonntag den 2. Juni wird in Eib ein Scheiben-Schießen mit Gartenmuſik gegeben, wozu ich jedermann auf das höflichſte einlade

Wilhelm Detzer.

17. Künftigen Sonntag iſt Garten- und Tanzmuſik im Drechſelsgarten, wozu höflichſt einladet

Beyerlein.

18. Sonntag den 2. Juni iſt Gartenmuſik in Neuſes, wozu höflichſt einladet Körner.

19. Künftigen Sonntag iſt Harmonie-Muſik in Hennenbach, wozu höflichſt einladet Frank.

20. Sonntag den 2. Juni iſt Tanzmuſik, wozu höflichſt einladet Hornung.

21. Sonntag den 2. Juni iſt Tanzmuſik, wozu höflichſt einladet Georg Meyer.

Todes-Anzeige.

Sonntag den 26. Mai früh um 4 Uhr endigte ein Schleimſchlag das Leben unſeres lieben Bruders, Schwagers und Onkels, Johann Thomas Schäfer, Zinngießer, in einem Alter von 73 Jahren, welche Anzeige wir theilnehmenden Verwandten und Bekannten, mit der Bitte um ſtilles Beileid, widmen.

Ansbach, den 28. Mai 1839.

Die Hinterbliebenen.

Zu vermiethende Wohnungen.

Die bel etage des vormals ꝛc. Lang'ſchen, jetzt dem Kaufmann Seemann zu Stuttgart zugehörigen Landhauſes auf dem Heimweg bei der Windmühle, beſtehend aus vier heitzbaren Zimmern, zwei Kammern, einer Küche und einer Speiskammer, dann dem Boden, Keller, Waſchhaus, der Scheune und Ställen, und dem im Garten befindlichen Sommerhäuschen, ſoll Donnerſtag den 6. k. Mts. Juni Vormittags 11 Uhr bei dem Unterzeichneten auf den heurigen Sommer und Herbſt vermiethet werden.

Advokat Schamberger.

In meinem Hauſe iſt eine Wohnung par terre für eine Familie bis Laurenzi und ein meublirtes Zimmer nebſt Cabinet ſogleich zu vermiethen.

Dr. Immel, praktiſcher Arzt.

Ein großes ſehr bequemes Quartier iſt mit oder ohne Stallung bis Martini zu vermiethen. Näheres in A. 135. über 2 Stiegen.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches Intelligenz-Blatt für Mittelfranken.

Nro. 45.

Ansbach. Mittwoch, den 5. Juny 1839.

Inhalt.

Das Central-Landwirthſchafts- reſp. Oktoberfeſt pro 1839. — Die den beiden Perſern Lazarus Kaplan und Jakob Melko bewilligte Kollekte. — Die Taxe für das Sommerbier 1839. — Die Beſchlagnahme mehrerer bei J. B. Lachmüller in Bamberg erſchienenen Gebete. — Die Vertheilung der Eichſtädter Stipendien für das Jahr 1838/39.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 21846. Exp. Nr. 24536.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Das Central-Landwirthſchafts- reſp. Oktoberfeſt pro 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Indem nachſtehendes Programm zu dem Central-Landwirthſchaftsfeſte in München den 6. Oktober 1839 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ergeht an die obengenannten Behörden die Weiſung, auf die genaue Einhaltung des in I. §. 10. auf den 15. Auguſt und reſp. 15. September geſetzten Termins, an welchem die Zeugniſſe eingeſendet werden müſſen, beſonders aufmerkſam zu ſeyn.

Ansbach, den 25. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Fiech.

Sonnenmayer, Sekr.

Digitized by Google

Programm
zu dem
Central-Landwirthſchafts-Feſte
in München
den ſechſten Oktober 1839.

Das Central-Landwirthſchafts-Feſt wird am 6. Oktober ds. Js. in München gefeiert. Der Zweck dieſes Feſtes iſt, die Landwirthſchaft unſeres Vaterlandes dadurch zu fördern, daß alle Bewohner Bayerns für ihre Leiſtungen in der Landwirthſchaft unter den Augen des erhabenen Monarchen die gebührende öffentliche Auszeichnung und Anerkennung finden, damit durch dieſe Beiſpiele überall der Sinn für das Beſſere geweckt, und Eifer zur Nachahmung deſſelben hervorgerufen werde. Es werden daher nachſtehende Beſtimmungen über die Ertheilung der Preiſe zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I.

Ausgezeichnete Leiſtungen, welche durch Medaillen die verdiente Anerkennung erhalten.

§. 1.

Drei goldene und ſechs große ſilberne Medaillen ſind für allgemeine und mehrfache Leiſtungen in der Landwirthſchaft beſtimmt, und werden an diejenigen Landwirthe vertheilt werden, welche mit Berückſichtigung der örtlichen Verhältniſſe eine verbeſſerte Bewirthſchaftung durch Benützung der Brache, zweckmäßigen Fruchtwechſel, vorzügliche Bearbeitung der Felder, Bereitung und Verwendung des Düngers eingeführt haben. Die Bewerber haben alle hier aufgeführten Bedingungen nachzuweiſen, und bei gleicher Leiſtung wird derjenige den Vorzug haben, deſſen verbeſſerte Wirthſchaft die meiſte Nachahmung erhalten hat.

§. 2.

Für einzelne Leiſtungen in der Pflanzenzucht ſind ſechs goldene, und ſechs große ſilberne Medaillen ausgeſetzt, und zwar:

1) für Einführung der Brachwerkzeuge,
2) für den Anbau von Handelspflanzen,
3) für den Anbau von Futterpflanzen, worunter hier vorzugsweiſe Klee, Luzerne und Esparſette, und dieſen gleich kommende Pflanzen verſtanden werden,
4) für Wieſenkultur,
5) für Anlage von Wein-, Hopfen- und Obſtbaumpflanzungen,
6) für den Waldbau, wobei Nachſtehendes bemerkt wird.

In den Zeugniſſen iſt genau die Größe und der Erfolg der Leiſtung nachzuweiſen, nämlich welche Fläche von Hackfrüchten mit den Brachwerkzeugen, dem Schäufel- und Häufelpflug bearbeitet und welche Zahl der Morgen mit einer dem Klima und dem Boden entſprechenden Handelspflanze, z. B. Reps, Mohn, Tabak, Weberkarde, Wau, Waid, Saflor ꝛc. und einer der erwähnten Futter-

Digitized by Google

pflanzen beſtellt worden iſt. Um auch die kleineren Gutsbeſitzer von der Konkurrenz nicht auszuſchließen, werden auch diejenigen berückſichtiget, welche in den erwähnten Kulturgegenſtänden die erſten Verſuche gemacht haben. Bei der Wieſenkultur iſt die Art der Verbeſſerung, z. B. ob durch Entwäſſerung und Bewäſſerung und die Größe des verbeſſerten Grundſtückes, bei der Anlage von Wein-, Hopfen- und Obſtbaum-Pflanzungen die Größe dieſer Leiſtungen und der Erfolg auszuweiſen.

Bei den immer ſteigenden Holzpreiſen werden die erwähnten Medaillen an jene Private oder Gemeinden vertheilt werden, welche eine beſſere Bewirthſchaftung ſchon beſtehender Waldungen eingeführt, oder neue Waldkulturen angelegt haben, wobei auch Pflanzungen von Bäumen in Verbindung mit Feld-, Wieſen- oder Waide-Wirthſchaft, und beſonders die Anlagen von Eichenpflanzungen unter den geeigneten Verhältniſſen die verdiente Berückſichtigung finden werden.

§. 3.

Da die Viehzucht und die damit in Verbindung ſtehende Düngergewinnung ein ſo wichtiger Zweig der Landwirthſchaft iſt, deren Förderung als ein dringendes Bedürfniß betrachtet werden muß, ſo werden für dieſen Gegenſtand nicht nur Geldpreiſe, ſondern auch Medaillen ertheilt werden, und zwar:

1) 2 große und 4 kleine ſilberne Medaillen für die Rindviehzucht;
2) 2 große und 4 kleine ſilberne Medaillen für die Pferdezucht;
3) 2 große und 4 kleine ſilberne Medaillen für die Schafzucht;
4) 2 große und 4 kleine ſilberne Medaillen für die Schwein- und Ziegenzucht;
5) 2 große und 4 kleine ſilberne Medaillen für die zweckmäßigſte Bereitung des Düngers, Benützung der Gülle ꝛc.

Die Leiſtungen können in der Haltung und Einführung von Zuchtſtieren ausgezeichneter Art, Aufſtellung eines vorzüglichen Viehſtandes, in Nachzucht ꝛc. beſtehen.

§. 4.

Außerdem werden noch:

a) zwei große und vier kleine ſilberne Medaillen für den Flachs- und Hanfbau,
b) dergleichen für die Maulbeerbaumpflanzungen und Seidenraupenzucht, und
c) für die Bienenzucht ertheilt.

§. 5.

Vier große und ſechs kleine ſilberne Medaillen ſind endlich noch für andere in den vorhergehenden §§. nicht aufgeführte Leiſtungen z. B. Erfindung zweckmäßiger Ackergeräthe, Mittheilung bewährter Erfahrungen in allen Zweigen der Landwirthſchaft und der landwirthſchaftlichen Gewerbe ꝛc. ausgeſetzt.

§. 6.

Drei goldene und ſechs kleine ſilberne Medaillen ſind für alle königl. Staatsbeamten und Gemeindevorſteher beſtimmt, welche zur Einführung einer anerkannt nützlichen Verbeſſerung in Dörfern oder Gemeinden im Allgemeinen beigetragen, und insbeſondere zur Aufrechthaltung der Feldpolizei und Kulturverordnungen, zu allgemeinen Arrondirungen, zur Ausführung nützlicher, gemeinſamer Unternehmungen, z. B. Herſtellung guter Wege, Bepflanzung derſelben mit Bäumen, zur Schlichtung von Kultur-Streitigkeiten gewirkt haben.

§. 7.

An diejenigen zum Betriebe des Landbaues verwendeten Dienſtboten, die ſich durch vieljährige

Digitized by Google

treue Dienſte und gute Aufführung ausgezeichnet haben, werden zwölf ſilberne Vereins-Medaillen an die männlichen, und eben ſo viele an die weiblichen Individuen vertheilt.

§. 8.

Außer den Medaillen werden nach dem Beiſpiele der Induſtrieausſtellung noch Auszeichnungen durch ehrenvolle Erwähnung mittelſt Diplomen ertheilt werden, deren Zahl mit der Zahl der Konkurrenten und der Wichtigkeit des Gegenſtandes im Verhältniſſe ſtehen wird.

§. 9.

Von der Konkurrenz ſind königliche und Privat-Oekonomie-Beamte nicht ausgeſchloſſen.

§. 10.

Alle Bewerber für die bisher ausgeſetzten Medaillen und Ehren-Diplome müſſen die betreffenden Zeugniſſe bis zum 15. Auguſt an das Comité ihres Kreiſes einſenden. Die Einſendungen von den Kreis-Comité's ſind längſtens bis zum 15. September zum General-Comité einzubefördern. Die Zeugniſſe ſind in der Weiſe nach dem Formular I. am Ende zu verfaſſen, wobei nur noch bemerkt wird, daß für dieſelbe Leiſtung nur einmal vom General-Comité eine Auszeichnung durch die Medaille ertheilt werden könne, daß ſolche, welche bereits Medaillen an den Kreisfeſten erlangt haben, von der Konkurrenz beim Centralfeſte in München zwar nicht ausgeſchloſſen ſeyen, ſtatt der ſie treffenden Medaille nur die öffentliche Anerkennung durch das Diplom mit Aufführung ihres Namens im Oktoberfeſt-Berichte erhalten. Alle Bewerber, deren Zeugniſſe nicht in der vorgeſchriebenen Form, oder nach dem feſtgeſetzten Termine eingeſendet werden, haben ſich von der Konkurrenz ausgeſchloſſen.

II.

Ausgezeichnete Leiſtungen in der Landwirthſchaft, welche durch Geldpreiſe belohnt werden.

Da alle direkten Beſtrebungen zur Förderung der Landwirthſchaft mit Auslagen verbunden ſind, welche nicht ſelten durch ungünſtige Ereigniſſe einen guten Erfolg nicht haben, ſo werden wie bisher auch Geldpreiſe ertheilt, und zwar:

A. Für die beſten 4jährigen Zuchthengſte.

a) ſechs Hauptpreiſe mit Fahnen:

1.	Preis	50	bayeriſche	Thaler.
2.	—	30	—	—
3.	—	24	—	—
4.	—	16	—	—
5.	—	12	—	—
6.	—	10	—	—

b) 12 Nachpreiſe. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche beſtehend.

Dieſe Preiſe werden ohne Entgang an der für die Hauptpreiſe bisher beſtimmten Summe ertheilt, und zwar für diejenigen Landwirthe, die ſonſt für ihre preiswürdigen Viehſtücke keine Preiſe erhalten würden, die man alſo nicht unbelohnt davon ziehen laſſen will. Auch erſieht das General-Comité dabei die günſtige Gelegenheit, nützliche landwirthſchaftliche Schriften unter die Landleute zu bringen. Solche Bücher werden ſich mit der Jahresreihe in den Dörfern häufen, und einen Samen ausſtreuen, der die ſchönſte Aernte erwarten läßt.

Digitized by Google

B. Für die beſten 4jährigen Zuchtſtuten.

a) 6 Hauptpreiſe mit Fahnen:

1.	Preis	50	bayeriſche	Thaler.
2.	—	30	—	—
3.	—	24	—	—
4.	—	16	—	—
5.	—	12	—	—
6.	—	10	—	—

b) 12 Nachpreiſe. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche beſtehend.

C. Für die beſten 1½ und 2jährigen, zur Zucht tauglichen Stiere, bei welchen die 4 Schaufelzähne noch nicht vollſtändig gebildet ſind.

a) 4 Hauptpreiſe mit Fahnen:

1.	Preis	20	bayeriſche	Thaler.
2.	—	12	—	—
3.	—	10	—	—
4.	—	8	—	—

b) 6 Nachpreiſe. Jeder in einer Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche beſtehend.

D. Für die beſten Zuchtkühe mit dem erſten Kalbe, welches zugleich dabei ſtehen muß.

a) 4 Hauptpreiſe mit Fahnen:

1.	Preis	20	bayeriſche	Thaler
2.	—	12	—	—
3.	—	10	—	—
4.	—	7	—	—

b) 6 Nachpreiſe. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche beſtehend.

E. Für die Zucht der veredelten Schafe im Alter von 2—4 Jahren.

a) 4 Hauptpreiſe mit Fahnen:

1.	Preis	25	bayeriſche	Thaler.
2.	—	20	—	—
3.	—	15	—	—
4.	—	10	—	—

b) 4 Nachpreiſe. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Buche und einer Schafſcheere beſtehend.

F. Für die Schweinszucht.

a) 3 Hauptpreiſe mit Fahnen:

1.	Preis	10	bayeriſche	Thaler
2.	—	6	—	—
3.	—	4	—	—

b) 1 Nachpreis. In der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche beſtehend.

Die Schweine ſammt den Jungen müſſen auf den Platz geführt werden, und es reichen nicht die nur vorgezeigten obrigkeitlichen Zeugniſſe zu. Es gelten daher die Haupt- und Nachpreiſe auch nur für die Schweinsmütter.

Digitized by Google

G. Um auch die für die Landwirthſchaft ſo wichtige Maſtung zu ermuntern, werden auch heuer folgende, jedoch lediglich für Landwirthe und Oekonomie-Beſitzer, welche allein zur Konkurrenz zugelaſſen werden, beſtimmte Preiſe dafür angeordnet.

a) Maſtochſen

die nämlich in kürzeſter Zeit und auf die wohlfeilſte Art am ſchwerſten gemacht ſind. Den Thatbeſtand hierüber muß auf die richtigen Angaben des Gemeindevorſtehers und Eigenthümers des Maſtviehes ein obrigkeitliches Zeugniß nachweiſen, welches auch bei der Preiswerbung für Schweinemaſtung zu beobachten iſt; dieſes obrigkeitliche Zeugniß muß demnach bei jedem Stücke genau ausweiſen:

1. Farbe des Thieres,
2. Höhe und Länge,
3. Alter,
4. Gewicht vor der Maſt,
5. Gegenwärtiges Gewicht
6. Dauer der Maſt,
7. Art der Fütterung,
8. Koſten der Maſtung,
9. Entfernung von München.

Auch wird in Anſehung des Maſtviehes noch weiter verordnet, daß ein Stück Maſtvieh, das ſchon im vorigen Jahre einen Preis erhielt, heuer keinen weitern empfangen kann. Um andern Klagen abzuhelfen, und damit entfernte Landwirthe auch mit allen andern Unternehmern der Maſtung konkurriren können, werden nach den verſchiedenen Entfernungen des hergebrachten Maſtviehes noch Benefizien von Gewichtsnachlaß für den durch das Hertreiben verurſachten Gewichtsverluſt bei den Maſtochſen 12 Pfund per Tagreiſe zugeſtanden, welcher Gewichtsnachlaß unter gleichen Verhältniſſen in Rechnung kömmt.

Preiſe für die Maſtochſen.

1.	Preis	18	bayeriſche	Thaler.
2.	—	12	—	—
3.	—	8	—	—
4.	—	6	—	—

ſammt Fahnen.

Vier Nachpreiſe, ein jeder aus der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche beſtehend.

Bei dieſen Preiſen können nur ausübende Landwirthe, keineswegs aber Metzger überhaupt, insbeſondere nicht die von München und daſigen Vorſtädten konkurriren.

b) Maſtſchweine.

1.	Preis	6	bayeriſche	Thaler.
2.	—	3	—	—
3.	—	1	—	—

ſammt Fahnen.

2 Nachpreiſe, ein jeder aus der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche beſtehend.

§. 12.

Jedem Knechte oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Viehſtück begleiten, wird eine beſondere Denkmünze zum Lohne ihres Fleißes zugeſtellt.

Digitized by Google

§. 13.

Das General-Comité wünſcht die Veranlaſſung treffen zu können, daß die Viehſtücke, welche bei den Bezirks-Landwirthſchaftsfeſten die erſten Preiſe erhielten, wenigſtens größtentheils bei dem Centralfeſte erſchienen, wodurch das Letztere ſeinem Zwecke als Central-Landwirthſchaftsfeſt erſt ganz entſprechen würde. Nachdem es aber an Mitteln, um die hiezu nöthigen Entſchädigungen beſtreiten zu können, zur Zeit noch fehlt, ſo werden, wie bisher, die Beſitzer von preiswerbenden Pferden, welche wenigſtens 25, und von Stieren, Kühen, Schweinen und Schafen, die wenigſtens 15 Stunden weit herbeigeführt werden, insoferne die Viehſtücke übrigens zur Preisbewerbung geeignet ſind, ſogenannte Weitpreiſe erhalten, und zwar ſelbſt dann, wenn ihnen einer der vorausgeſetzten Preiſe zu Theil geworden iſt. Vielleicht möchte dieſes noch den Ehrgeiz ſo manchen entfernten Landwirthes anregen. Die größeren Entfernungen, welche nach den an den Landſtraſſen befindlichen Stundenſäulen auf dem kürzeſten Wege nach München berechnet werden, und welche in den beizubringenden Zeugniſſen genau bemerkt ſeyn müſſen, beſtimmen den Vorzug, ſo wie unter einer andern Entfernung für die Viehgattungen kein Anſpruch auf einen ſolchen Preis Staat finden kann.

a) Weitpreiſe für Hengſte und Stuten.

1.	Preis	10	bayeriſche	Thaler.
2.	—	8	—	—
3.	—	6	—	—
4.	—	4	—	—

b) Für die Stiere, Kühe und Schafe.

1.	Preis	6	bayeriſche	Thaler.
2.	—	4	—	—
3.	—	2	—	—
4.	—	1	—	—

c) Für Schweine.

1.	Preis	6	bayeriſche	Thaler
2.	—	4	—	—

d) Weitpreiſe für Maſtochſen.

1.	Preis	6	bayeriſche	Thaler.
2.	—	4	—	—
3.	—	2	—	—
4.	—	1	—	—

e) Für die Maſtſchweine.

1.	Preis	3	bayeriſche	Thaler
2.	—	2	—	—

Zu jedem ſolchen Preiſe eine Fahne mit der Inſchrift: „Weitfahne des Centralfeſtes 1839.“

§. 14.

Für die Vertheilung der Preiſe werden folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt:

1) Um alle Preiſe können nur inländiſche Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreichs, und zwar vorzüglich ſelbſt jene werben, welche bei irgend einem Kreisfeſte ſchon Preiſe erhalten haben.
2) Zur Auswahl und Prüfung der Viehſtücke und Zuerkennung der Preiſe wird ein Schiedsgericht von ſachverſtändigen und unpartheiiſchen Männern beſtellt.

Das General-Comité, um den entfernteſten Anſchein einer Partheilichkeit und dießfallſige Klagen

zu beſeitigen, will, daß hierüber eine Juri beſtehe, und daß keiner davon ein Mitglied ſeyn könne, welcher ſelbſt ein Preiswerber iſt. Zur ſchnelleren und beſſeren Beurtheilung der Viehſtücke wird eine ſolche Juri oder Preisgericht:

1. für Hengſte und Stuten,
2. für Stiere, Kühe und Schweine,
3. für die feinwolligen Schafe, und endlich
4. für das Maſtvieh

aufgeſtellt.

Erſteres beſteht aus 8 Preisrichtern, von den übrigen dreien jedes aus 6 Preisrichtern, von denen überall das General-Comité die Hälfte, die andere Hälfte der hieſige Magiſtrat wählt. Jedes ſolche Preisgericht erhält zugleich ein leitendes Mitglied des General-Comité, welches auch das Protokoll zu führen, und von den Preisrichtern die Erklärung abzunehmen hat, daß ſie nach ihrer beſten Ueberzeugung ganz unpartheiiſch ihr Urtheil ausſprechen.

3) Zur Preisbewerbung können nur ſolche Viehſtücke konkurriren, deren Beſitzer durch erforderliche Zeugniſſe nachweiſen:
   a) daß ſie ſelbſt ausübende Landwirthe ſind, daß ſie
   b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit ſelbſt erzogen, oder die Erziehung wenigſtens ſeit der erſten Hälfte dieſes Alters übernommen haben, und daß die nämlichen Viehſtücke beim Centralfeſte noch nicht Preiſe erhielten,
   c) daß die Oekonomien der Eigenthümer überhaupt gut beſtellt, und das preiswerbende Viehſtück nicht mit Vernachläßigung der übrigen beſonders gepflegt worden ſey.
   d) Auch bei dem Maſtvieh oder Maſtgeſchäfte iſt die Eigenſchaft eines wirklichen Landwirthes erforderlich.

Dieſe Zeugniſſe ſind bis zum 15. September zum General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins einzuſenden; ſpäter einlaufende werden nicht mehr beachtet.

4) Landwirthſchaftsanſtalten des Staates begeben ſich der Bewerbung um die Preiſe in dem Maß, daß ſie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis ſelbſt aber dem nächſtfolgenden Privat-Oekonomen zu Theil wird.

5) Keiner kann mehr als einen Preis für dieſelbe Viehgattung erhalten; wenn daher Jemand mehrere der ausgeſetzten Preiſe zur Ausſtellung gebracht haben ſollte, ſo wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgeſprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denkmünze zugeſtellt, der Geldpreis aber und die Fahne dem nächſtfolgenden ſchönſten Stücke eines andern Landwirthes zuerkannt.

6) Die Auswahl der preiswerbenden Hengſte, Stuten, Stiere und Schafe, wie aller andern Thiere geſchieht am Tage vor der Preiſevertheilung auf dem Zeughausplatze vor der neuen Reitſchule; ſie fängt früh 7 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen ſeyn ſollen, können nicht mehr zur Konkurrenz gelaſſen werden. Weil aber die vielen Pferde die meiſten Geſchäfte veranlaſſen, und daher bis jetzt oft Verzögerung und Verwirrung entſtanden iſt, ſo iſt zugleich feſtgeſetzt worden, daß ſich das Preisgericht für die Pferde ſchon Freitags Nachmittags um 3 Uhr verſammelt, damit die ſchon vorhandenen Pferde um dieſe Stunde ſogleich auf den neuen Schauplatz geführt und beſichtigt werden können, um ſo eine Vorarbeit für den Samſtag Morgens zu bezwecken.

Digitized by Google

7) Am Feſttage ſelbſt, Vormittags gegen 9 Uhr, werden die Freitags und Samſtags zuvor auf dem beſagten Zeughausplatze zur beſtimmten Zeit erſchienenen und von den Richtern beſchriebenen Stücke auf die Thereſienwieſe gebracht, und in die für die verſchiedenen Viehgattungen beſtimmten Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen gelaſſen werden, deren Beſitzer ſich durch die auf dem Zeughausplatze erhaltenen Zeichen legitimiren können.

§. 15.

Wie die Zeugniſſe für das Zucht- und Maſtvieh beſchaffen ſeyn müſſen, darüber geben die nachfolgenden Vorſchriften und Formularien genügende Auskunft und es muß ſich von den Preisbewerbern ebenſo wie von den Stellen pünktlich hienach gerichtet werden. Es muß alſo für jedes Stück Vieh ein eigenes ſolches Atteſtat eingeſchickt werden. Die von der kgl. bayer. Landgeſtüts-Commiſſion ausgeſtellten Zeugniſſe ſind nicht zureichend, ſondern nur die, nach unten bemerkten Formularien ausgefertigten als giltig anzuſehen. Den Atteſtaten für die Schafe ſind noch beſonders Wollenmuſter beizufügen, weil die Feinheit der Wolle den Hauptausſchlag giebt.

III.

Allgemeine Beſtimmungen über das Oktoberfeſt.

§. 16.

Wenn Seine Majeſtät der König das Feſt durch ihre Gegenwart beglücken, ſo werden Allerhöchſtdieſelben bei Ihrer Ankunft von einer beſonderen Abordnung, dann von den gewählten Schiedsrichtern ehrerbietigſt empfangen.

§. 17.

Am andern Tage, Montag den 7., beginnt des Morgens der Viehmarkt. Dieſer Markttag dient nebenbei zur Einſicht aller Sämereien, Pflanzen, landwirthſchaftlicher Bücher, Geräthe und Maſchinen, wofür auch die nöthigen Boutiquen aufgeſchlagen werden.

§. 18.

Die durch §. 21. der Satzungen angeordnete öffentliche Sitzung, welcher alle zur Zeit des Feſtes anweſende Mitglieder beizuwohnen berechtigt ſind, wird am andern Tage, Montag den 7., zur Beſprechung allgemeiner Vereins-Intereſſen in einer noch zu beſtimmenden Stunde gehalten werden.

Diejenigen Mitglieder, welche öffentliche Vorträge zu halten wünſchen, werden eingeladen, die Anzeige hievon bei dem General-Comité einige Tage vor der öffentlichen Verſammlung zu machen.

§. 19.

Die ganze Woche hindurch bleibt auch das Lokal des landwirthſchaftlichen Vereins in der Türkenſtraße Nr. 2. Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen, landwirthſchaftliche Maſchinen und Geräthſchaften, die Modelle, Bücher, Sämereien ꝛc. einzuſehen, und man wird ſich Mühe geben, über Alles beſondere Auskunft zu ertheilen.

§. 20.

Die übrigen Feſtlichkeiten, als das Pferderennen, Vogel-, Hirſch-, Piſtolen- und Scheiben-Schießen werden wie alle Jahre Statt finden, und es wird von dem Magiſtrate der kgl. Haupt- und Reſidenzſtadt München noch das Geeignete hierüber bekannt gemacht werden.

§. 21.

Dieſes Programm wird in den Kreiſen durch die Intelligenzblätter und andere öffentliche

Digitized by Google

Blätter ſobald als möglich genaueſt bekannt gemacht werden. Ebenſo werden alle Orts-Vorſtände erſucht, für die Bekanntmachung in ihrer Gegend, beſonders auch in den Dörfern beſtens zu ſorgen.

München, den 7. März 1839.

Anhang.

Formularien für Zeugniſſe.

I. Zeugniß für Bewerber von Medaillen und Ehrendiplomen.

Vorzeiger dieſes, Namens
Eigenſchaft, Landwirth, Ortsvorſtand, k. Beamter
Wohnort:
bewirbt ſich um die nach §. des Programms ausgeſetzten Ehrenpreiſe für nachſtehende Leiſtungen:

(nun werden die Leiſtungen einzeln und genau aufgezält, wie ſie in §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. im Allgemeinen erwähnt ſind, wobei auch die Zeit angegeben werden muß, in welcher das Geleiſtete begonnen und vollführt worden iſt.)

Daß das in dieſem Zeugniſſe Aufgeführte der Wahrheit gemäß durch uns Unterzeichnete befunden worden iſt, bezeugen

Unterſchriften des Ortsvorſtandes und zweier zu Zeugen qualifizirter Gemeinde-Mitglieder.

II. Zeugniß für einen Zuchthengſten, (Zuchtſtute, Stier und Kuh,)

Vorzeiger dieſes, Namens
Eigenſchaft, als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum dießjährigen Central-Landwirthſchaftsfeſte ein
welch
an Farbe:
Abzeichen:
Alter:
Höhe:
Abſtammung: Vater Mutter
Hat daſſelbe ſelbſt erzogen:
a) von Geburt her:
b) oder erkauft, und wie lange ſelbſt gepflegt:
Des Eigenthümers Oekonomie befindet ſich gegenwärtig im Zuſtande.
Deſſelben Wohnort iſt von München entfernt geometriſche Stunden.

III. Zeugniß für veredelte Schafzucht.

Vorzeiger dieſes, Namens:
Eigenſchaft als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum dießjährigen Central-Landwirthſchaftsfeſte:

Digitized by Google

Zahl Widder,
Zahl Mutterſchafe,
Zahl Lämmer,

a) deſſelben Heerde von gleicher Veredlung iſt ſtark:
b) hat ſeit dem 1. Oktober 1837 Lämmer erhalten,
c) der gegenwärtige Geſundheitszuſtand der Heerde iſt zu Folge thierärztlicher Unterſuchung:
d) von dieſer Unterſuchung werden Wollproben verſiegelt beigeſchloſſen Päckchen,
e) der Eigenthümer iſt in dem Beſitze dieſer veredelten Heerde ſeit

Deſſelben Oekonomie befindet ſich gegenwärtig im Zuſtande.
Iſt von München entfernt geometriſche Stunden.

IV. Zeugniß für Schweinszucht.

Vorzeiger dieſes, Namens
Eigenſchaft als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum dießjährigen Central-Landwirthſchaftsfeſte:

Zahl Schweinsbär,
Zahl Schweinsmütter,
Zahl Ferkeln.

Des Eigenthümers Schweinszucht beſtand übrigens dieſes Jahr hindurch in Schweinsbär Schweinsmütter.
Davon ſeit 1. Oktober 1838 erhalten Ferkeln.
Deſſelben Oekonomie befindet ſich gegenwärtig im Zuſtande.
Iſt von München entfernt geometriſche Stunden.

V. Zeugniß für das Maſtvieh.

Vorzeiger dieſes, Namens:
Seines Geſchäftes:
Wohnort:
Welcher die Maſtung vorſtehender Thiere ſelbſt vorgenommen hat, führet zum dießjährigen Central-Landwirthſchaftsfeſte nachfolgende Stücke:
(Benennung derſelben) welche

a) an Farbe:
b) Höhe und Länge:
c) Alter:
d) Haben vor der Maſtung gewogen:
e) Und wiegen gegenwärtig,
f) Die Maſtung hat gedauert ſeit:
g) Die Fütterung während der Maſtung beſtand in:
h) Die Koſten der Maſtung betrugen per Tag:

Des Eigenthümers Wohnort iſt von München entfernt geometriſche Stunden.
Die Zeugniſſe müſſen in den Ruralgemeinden von dem Ortsvorſteher gewiſſenhaft ausgeſtellt,

Digitized by Google

von zweien zu Zeugen qualifizirten Gemeinde-Mitgliedern unterzeichnet und von dem einſchlägigen Land- oder Herrſchaftsgericht über den ganzen Thatbeſtand beſtätiget ſeyn, wobei bemerkt wird, daß eine bloße Legaliſirung der Unterſchriften nicht hinreichend iſt. Bei den Zeugniſſen aus der Pfalz werden dieſelben von dem Bürgermeiſteramte ausgeſtellt, und von dem einſchlägigen Land-Commiſſariate in gleicher Weiſe beſtätiget. Ebenſo müſſen die von den Magiſtraten ausgefertigten Zeugniſſe von dem einſchlägigen Landgerichte dem ganzen Inhalte nach legaliſirt ſeyn, und nur bei Städten erſter Klaſſe iſt von der Beſtätigung der magiſtratiſchen Zeugniſſe durch eine k. Behörde Umgang zu nehmen.

Das General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern.

Einl. Nr. 22384. Exp. Nr. 25093.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die den beiden Perſern Lazarus Kaplan und Jakob Molko bewilligte Kollekte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Inhaltlich höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 23. ds. Mts. haben die beiden Perſer Lazarus Kaplan und Jakob Molko aus Anlaß der von der kgl. Regierung von Oberfranken K. d. J. verfügten Ausweiſung derſelben aus Bayern in einer Seiner Majeſtät dem Könige unmittelbar überreichten Vorſtellung die Bitte um allergnädigſte Bewilligung fernerer Fortſetzung der ihnen Allerhöchſt bewilligten Kollekte geſtellt, worauf jedoch Seine Majeſtät der König zu beſchließen geruht haben, daß es bei Allerhöchſt Dero der kgl. Regierung von Oberfranken K. d. J. unterm 13. Februar d. Js. eröffneten Entſchließung zu verbleiben habe. Die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken werden hievon unter Hinweiſung auf die Ausſchreiben der unterfertigten Stelle vom 19. Februar d. Js. (Intell. Bl. pag. 163) und vom 7. März (Intell. Bl. pag. 197) und unter der Aufforderung verſtändiget, den beiden genannten Perſern, falls ſie ſich in dieſem Regierungsbezirke aufhalten oder dahin zurückkehren ſollten, den Allerhöchſten Beſchluß zu eröffnen, gegen dieſelben ſofort nach dem Ausſchreiben vom 7. März d. Js. zu verfahren, und Anzeige anher zu erſtatten.

Ansbach, den 30. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Schratz, Sekr.

Einl. Nr. 22583. Exp. Nr. 25507.

(Die Taxe für das Sommer-Bier 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Bezug auf die Ausſchreibung der Taxe für das Sommer-Bier 1839 (Intell. Bl. von 1839 Nr. 29) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für einen Theil des Tax-Diſtriktes IV. nämlich für den Stadt- und Landgerichtsbezirk Eichſtädt die proviſoriſche Taxe für das Sommerbier pro 1839 durch höchſte Entſchließung des k. Miniſteriums des Innern vom 26. v. Mts. auf 4 kr. 3 pf. per Maas vom Ganter feſtgeſetzt worden ſei, daß es jedoch bezüglich der anderen

Digitized by Google

zu dem Tax-Diſtrikte IV. gehörigen Polizeibezirke, ſowie der übrigen Tax-Diſtrikte bei der Eingangs erwähnten Ausſchreibung ſein Verbleiben habe.

Ansbach, den 1. Juni 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
Hartmann.

von Freyberg.

Einl. Nr. 22584. Exp. Nr. 25437.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beſchlagnahme mehrerer bei J. B. Lachmüller in Bamberg erſchienenen Gebete betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird ſämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken die im oben bemerkten Betreffe von dem kgl. Miniſterium des Innern unter dem 24. Mai dieſes Jahres an die kgl. Regierung von Oberfranken erlaſſene höchſte Entſchließung im nachſtehenden Abdrucke zur Wiſſenſchaft, und ungeſäumten gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, am 1. Juni 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
Hartmann.

Sonnenmayer, Sekr.

Miniſterium des Innern.

Die auf dem Grunde des §. 7. der III. Verfaſſungs-Beilage von dem Stadt-Commiſſariate Bamberg verfügte, von der k. Regierung K. d. J. in Benehmen mit dem erzbiſchöflichen Ordinariate Bamberg fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchriften betitelt:

1) Gebet zu den heiligen Achſel- oder Schulter-Wunden Chriſti,
2) Andächtigſtes Gebet, welches von jedem guten Chriſten bei ſich getragen werden ſoll,
3) Troſtvolles Gebet vor der ſeeligſten Mutter Gottes Maria,
4) Andächtige Betrachtung des heil. Nagel Jeſu Chriſti

bei J. B. Lachmüller in Bamberg, wird hierdurch beſtätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchriften einzutreten, und iſt die öffentliche Ausſchreibung ungeſäumt zu verfügen.

München, den 24. Mai 1839.

Einl. Nr. 18752. Exp. Nr. 25360.

(Die Vertheilung der Eichſtädter Stipendien für das Jahr 1838/39 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus den unter der Verwaltung der k. Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen zu Eichſtädt

Digitized by Google

ſtehenden Diſtrikts- und Familienſtipendien ſind von der unterzeichneten Stelle für das laufende Jahr 18$\frac{38}{39}$ unterm heutigen nachſtehende Stipendien und Unterſtützungen bewilliget worden:

I. Aus der Jakob Mechtliſchen Stiftung.

75 fl. dem Studierenden der Theologie Nicolaus Hermersdorf von Trier und
20 fl. der Walburga Herrnbeck zu Eichſtädt, als ihr ſchon früher bewilligte Unterſtützung.

95 fl. m. W. fünf und neunzig Gulden in Summa unter Vorbehalt weiterer Verfügung rückſichtlich der noch weiters verfügbaren 325 fl. zu Gunſten der Verwandten des Stifters.

II. Aus der Sonderholziſchen Stiftung.

60 fl. an den lateiniſchen Schüler Engelbert Jaudt in München,
40 fl. an den Gymnaſialſchüler Max Haas von Eichſtädt,
40 fl. an den Gymnaſialſchüler Xaver Beſchler von dort,
40 fl. an den Gymnaſialſchüler Franz Halter von dort,
40 fl. an den Gymnaſialſchüler Carl Reicharzer von dort,
25 fl. an den Gymnaſialſchüler Virgil Laurer von dort,
25 fl. an den lateiniſchen Schüler Albert Laurer von dort und
20 fl. an den lateiniſchen Schüler Joſeph Ziegler daſelbſt.

290 fl. m. W. Zweihundert neunzig Gulden im Ganzen.

III. Aus der Rehliſchen Stiftung.

30 fl. an den Studierenden der Rechte Joſeph Zölch von München und
30 fl. an den Studierenden der Philoſophie Nepomuk Köck von Thannſtein.

60 fl. m. W. Sechzig Gulden im Ganzen.

IV. Aus der von Leonrodiſchen Stiftung.

75 fl. an den Studierenden der Theologie Eugen Donob aus Eichſtädt,
75 fl. an den Studierenden der Theologie Ludwig Knörr von dort,
50 fl. an den Studierenden der Rechte Carl Donob von Eichſtädt,
50 fl. an den Studierenden der Rechte Ludwig Schaader aus Dollnſtein.

250 fl. m. W. Zweihundert und fünfzig Gulden im Ganzen.

V. Aus der Ehrenſpergeriſchen Stiftung:

60 fl. dem Studierenden der Rechte Hieronymus Ehrenſperger von Lautershofen,
40 fl. dem Gymnaſialſchüler Baptiſt Ehrenſperger von Amberg,
40 fl. dem Gymnaſialſchüler Clemens Ehrenſperger von dort,
30 fl. dem lateiniſchen Schüler Max Schwarz aus Regensburg,
25 fl. dem Gymnaſialſchüler Joſeph Schreyer von dort,
25 fl. dem Gymnaſialſchüler Joſeph Piendl von dort,
20 fl. dem lateiniſchen Schüler Ernſt Roder von dort,
20 fl. dem lateiniſchen Schüler Alois Götz von dort,

260 fl. m. W. Zweihundert ſechzig Gulden im Ganzen.

Digitized by Google

VI. Aus der Landenbergeriſchen Stiftung.

25 fl. dem Candidaten der Theologie Martin Kaiſer von Beratzhauſen,
25 fl. dem Candidaten der Rechte Joſeph Reichl aus Regensburg,
25 fl. dem Studierenden der Rechte Carl Yplagger aus Fürth,

75 fl. m. W. fünf und ſiebenzig Gulden im Ganzen.

VII. Aus der Naubertiſchen Stiftung.

59 fl. dem Candidaten der Philoſophie Leonhard Haſll aus Eſchenfelden zu Amberg.

59 fl. m. W. fünfzig neun Gulden im Ganzen.

Indem dieſe Verleihung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, wird zugleich bemerkt, daß für die Zukunft die Verwaltungsbehörde alljährlich im Laufe des Monats Oktober mittelſt öffentlichen Ausſchreibens den Termin feſtſetzen wird, innerhalb deſſen Studierende, welche auf das eine oder das andere jener Stipendien einen bevorzugten Anſpruch zu haben glauben, ſolchen anzumelden und durch Vorlage der vorgeſchriebenen Zeugniſſe und Ausweiſe zu begründen haben.

Ansbach, den 31. Mai 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
Hartmann.

v. Freyberg.

Nachſtehende im Laufe des vergangenen Monats bei der kgl. Regierung, Kammer des Innern und der Finanzen eingekommene Vorſtellungen können wegen Mangel der vorgeſchriebenen Erforderniſſe zum Einlauf nicht genommen und daher eine Entſchließung auf dieſelbe nicht erlaſſen werden:

a) Kammer des Innern.

Vorſtellung der Anna Margaretha Grillenberger aus Windsbach vom 24. April 1839.
" des Kaufmanns Joh. Tobias Chriſtoph Naumann aus Nürnberg vom 30. April 1839.
" des Schullehrers Peter Paulus aus Erlangen, vom 3. Mai 1839.
" des Rentamtsſchreibers Carl Wilhelm Henſolt aus Gunzenhauſen, vom 13. Mai 1839.
" des Maurergeſellen Joſeph Weigel aus Absberg, vom 16. Mai 1839.
" des vormaligen Stadtgerichts-Diurniſten Carl Alexander Braun aus Nürnberg, vom 22. Mai 1839.
" der Stiftungs-Adminiſtrators-Wtw. Eliſabetha Supf aus Nürnberg, v. 23. Mai 1839.
" der Gerichtsſchreiberstochter Sophie Meisler aus Abenberg, vom 27. Mai 1839.

b) Kammer der Finanzen.

" des Michael Müller von Kleinweißmannsdorf vom 29. April 1839.
" der Kirchenverwaltung von Altenmuhr, vom 2. Mai 1839.
" des Johann Memmert, Bierbrauer von Bruck, vom 29. April 1839.
" der Gemeindeglieder von Untermichelbach vom 24. April 1839.
" des Eduard de la Paix, penſionirten Oberlieutenants zu Rothenburg.

Ansbach, den 1. Juni 1839.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 45. Ansbach, Mittwoch, den 5. Juny 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. Schon ſeit undenklicher Zeit befindet ſich die Familie Hofmann zu und um Fürth im gemeinſchaftlichen Beſitz der nachverzeichneten Grundſtücke, grund- und zehentherrlichen Rechte und Dominikalrenten. Auf Antrag der gegenwärtigen, unten gleichfalls namentlich aufgeführten, ſich gegenſeitig als Mitbeſitzer anerkennenden Mitglieder der Familie Hofmann, welche ihren Beſitzſtand bei den treffenden Realgerichtsbehörden, dann ihren Grund- und Zehentholden gegenüber, auf andere Weiſe nicht zu conſtatiren vermögen, und aus höchſtem Auftrag des k. Appellationsgerichts von Mittelfranken, werden alle diejenigen, welche auf dieſe Grundſtücke und Dominikalien Eigenthums- oder ſonſtige Real-Anſprüche machen zu können glauben, aufgefordert, ſolche binnen

dreier Monate

vom Anſchlage, beziehungsweiſe von der erſten Einrückung dieſer Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern angerechnet, und ſpäteſtens bis zum 18. Juli h. Js., um ſo beſtimmter dahier anzubringen und geltend zu machen, als ſie außerdem mit denſelben ausgeſchloſſen und ihnen ein ewiges Stillſchweigen deßhalb auferlegt, — die nachbenannten Hofmann'ſchen Familienglieder dagegen aber als die einzigen ausſchließenden Beſitzer und Berechtigten werden erachtet werden.

Fürth, den 2. April 1839.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Fenk, Direktor.

Verzeichniß
der
Grundſtücke, grund- und zehentherrlichen Rechte der Familie Hofmann von und um Fürth ꝛc.

B. Nr.	Beſchreibung der Grundſtücke und Dominikalien.
	A. Grundſtücke.
	1) In der Steuergemeinde Poppenreuth, kgl. Landgerichts Nürnberg.
1	35 Tagw. 27 Dez. Aecker, PlNr. 94. 111. 136. 302. 303. 304. 413. 509. 511. 527. 546. 550. 577. 709. 105 a. u. b. 106 a. u. b. 107 a. u. b. 658 a. u. b. 784. 787. 788. und 816., wovon jedoch 3 Tg. 40 Dez. zum Donau-Mainkanal abgetreten wurden. Allodifizirt auf bodenzinnſiges Eigenthum laut Ledigungs-Urkunden vom 20. Nov. 1824 und 23. Febr. 1825. Die Bodenzinskapitalien von 175 fl. und 400 fl. ſind bezahlt und am 25. Novbr. 1837 im Hypothekenbuche gelöſcht worden laut Zeugniß des k. Landgerichts Nürnberg vom 25 Novbr. 1837.
	2) In der Steuergemeinde Michelbach kgl. Landgerichts Cadolzburg.
2	14 Tgw. 86 Dez. Wald zu Burgſtall, PlNr. 477. und 479½. Allodifizirt auf bodenzinnſiges Eigenthum laut Ledigungs-Urkunde vom 6. April 1826

Digitized by Google

S. Nr.	Beſchreibung der Grundſtücke und Dominikalien.
	Das Bodenzinnskapital von 60 fl. iſt bezahlt und dieſer Wald unterm 1. Novbr. 1824 an den Miteigenthümer Johann Friedr. Hofmann zu Fürth um 761 fl. verkauft worden, welchem ſolcher aber noch nicht gerichtlich zugeſchrieben iſt.
	B. Dominikal-Renten.
	3) In der Steuergemeinde Fürth.
3	37½ kr. Grundzins vom Hauſe Nr. alte 9. neue 15. I. zu Fürth,
4	45 kr. für Erbzins und 2 Hennen, dann 3½ Nürnberger Metzen Korngült und 10 pCt. Handlohn vom Acker PlNr. 1176. u. 1182.
5	27 kr. Zins und 60 Stück Eier vom Hauſe Nr. alte 307. neue 25. I. zu Fürth,
6	27 kr. Grundzins vom Hauſe Nr. alte 305. neue 28. I. zu Fürth,
7	11½ kr. Grundzins vom Hauſe Nr. alte 352. neue 108. I. zu Fürth,
8	10 Nrbg. Metzen Korngült vom Acker PlNr. 793 a. u. b.
9	15 kr. für 1 Faſtnachtshenne, dann 2 Nürnberger Metzen Korngült und das Handlohn zu 10% vom Felſenkeller PlNr. 697⅓. und vom Acker PlNr. 1344.
10	1 Nrbg. Mtz. Korngült vom Acker PlNr. 850.
11	15 kr. Erbzins und 1 Nrbg. Simra Korngült, dann 10% Handlohn vom Lehen an der Burgfarrnbacher Straſſe, welches Georg Leonhard Münchs Sohn zu Fürth beſitzt.
12	30 kr. für 2 Faſtnachtshennen, dann 8 Nürnberger Metzen Korngült und das Handlohn zu 10% vom Hauſe Nr. alte 542. neue 232. I. daſelbſt,
13	10 kr. Erbzins und 2 Nbg. Metzen Korngült, dann das Handlohn zu 10% vom ſ. g. Bienengarten PlNr. 699.
14	6 Nrbg. Metzen Korngült vom Acker PlNr. 1225 a. b. c.
15	4 Nrbg. Metzen Korngült vom Acker PlNr. 1095 a. u. b. und von der Wieſe PlNr. 904 a. u. b.
16	4 Nrbg. Metzen Korngült vom Acker PlNr. 1107. u. 1108.
17	1 fl. 15 kr. für 90 Stück Eier und 12 Käſe, dann 1 Nbg Simra Korngült von der Wieſe PlNr. 950.
18	8 Nrbg. Metzen Korngült vom Probſteilehen, welches der Müllermeiſter Georg Förſter zu Fürth beſitzt,
19	1 Nrbg. Simra Korngült vom Hauſe Nr. alte 34. neue 14. II. allda.
20	1 Nrbg. Simra Korngült vom Hauſe Nr. alte 64. neue 27. II. allda,
21	1 Nrbg. Simra Korngült vom Hauſe Nr. alte 47. neue 27. II.
22	1 fl. Grundzins vom Hauſe Nr. alte 69. neue 52. II. zu Fürth,
23	1 fl. 15 kr. Grundzins vom Hauſe Nr. alte 70. neue 53. II.
24	20 kr. für ein Herbſthuhn dann das Handlohn zu 10% vom Hauſe Nr. alte 77. neue 60. II. nebſt Zugehörungen daſelbſt,
25	30 kr. Erbzins, dann 2 Nrbg. Mtz. Korngült und 1 bayer. Mtz. Korn für den dritten Zehnten, ferner das Handlohn zu 10% vom Hauſe Nr. alte 78. neue 61. II. nebſt Zugehörungen allda,
26	30 kr. Erbzins und 3 Simra 1 Mtz. Nrbg. Maas Korngült, dann das Handlohn zu 10% vom Hauſe Nr. alt 79. neue 62. II. nebſt Zugehörungen zu Fürth,
27	20 für 1 Herbſthenne, dann das Handlohn zu 10% vom Hauſe Nr. alte 80. neue 63. II. nebſt Zugehörung daſelbſt,
28	Die nämlichen Gefälle vom Hauſe alte 81. neue 64. II. cum appert. allda,
29	8 Nrbg. Metz. Korngült vom Acker PlNr. 1195 a. b. u. c.
30	4 Nbg. Mtz. Korngült vom Acker PlNr. 791.
31	15 kr. Erbzins und 2 Nrbg. Metz. Korngült,

G.Nr.	Beſchreibung der Grundſtücke und Dominikalien.
	dann das Handlohn zu 10 % vom Acker PlNr. 1343.
32	10 Nrbg. Metz. Korngült vom Acker PlNr. 776. u. 881.
33	15 kr. Erbzins und 3 Nrbg. Metz. Korngült, dann das Handlohn zu 10 % vom Acker PlNr. 1339.
34	1 fl. 30 kr. Grundzins vom Hauſe Nr. alte 234. neue 230. II. zu Fürth,
35	1 Nrbg. Mtz. Korngült von den Aeckern PlNr. 1186. und $1186\frac{1}{3}$.
36	15 kr. Erbzinns und das Handlohn zu 10 % von 2 Mg. Feld PlNr. 1286 a. und b.
37	2 Nrbg. Simra Korngült von den Aeckern Pl. Nr. 1039. und 1111 a. und b.
38	15 kr. Erbzins und 4 Nrbg. Metz. Korngült, dann das Handlohn zu 10 % vom Acker am Reichsboden PlNr. 1295.
39	30 kr. Erbzins, 7 Nrbg. Metz. Korngült und das Handlohn zu 10 % vom Acker PlNr. 1352.
40	50 kr. Erbzins, 1 Nrbg. Metz. Korngült und das Handlohn zu 10 % vom Wirthſchaftsgut am Landgraben.
	4) In der Steuergemeinde Rohnhof, kgl. Landgerichts Erlangen.
41	15 kr. für eine Herbſthenne, 2 Nrbg. Metzen Korngült und das Handlohn zu 10 % von $1\frac{1}{2}$ Tagw. Wieſe PlNr. 899.
	5) In der Steuergemeinde Stadeln kgl. Landgerichts Nürnberg.
42	10 Nrbg. Mtz. Korngült vom Acker PlNr. 812 a. u. b.
	6) In der Steuergemeinde Dambach, kgl. Landgerichts Nürnberg.
43	15 kr. für 1 Faſtnachtshenne, 7 Nbg. Metz. Korngült und das Handlohn zu 10 % vom Acker und von der Wieſe in der Baerten PlNr. 301. und 302.
	7) In der Steuergemeinde Unterfarrnbach kgl. Landgerichts Nürnberg.
44	15 kr. Erbzins, $2\frac{1}{2}$ Nrbg. Mtz. Korngült und

G.Nr.	Beſchreibung der Grundſtücke und Dominikalien.
	und das Handlohn zu 10 % vom Lehen Pl. Nr. 691., dann
45	5 kr. Erbzins, $1\frac{1}{2}$ Nrbg. Mtz. Korngült und das Handlohn zu 10 % von PlNr. $691\frac{1}{2}$.
46	gleiche Gefälle vom Acker PlNr. $691\frac{1}{2}$ a. u. b.
47	" " " " " $691\frac{1}{2}$ c.
48	6 Nrbg. Metzen Korngült vom Probſteilehen des Bierbrauers Georg Friedrich Eckert zu Bruck.
	C. Zehnten
	welcher gegen Bezahlung des Bodenzinskapitals von 500 fl. gänzlich allodificirt iſt, laut Ledigungs-Urkunde v. 24. April 1824 und Quittung des kgl. Rentamts Erlang vom 5. November 1824.
	8) In der Steuergemeinde Rennweg, kgl. Landgerichts Nürnberg.
49	$\frac{1}{2}$ Nbg. Kornzehnt-Fixum von PlNr. 160.
50	$\frac{1}{2}$ Nbg. Mtz. Kornzehent-Fixum v. PlNr. 161.
51	Zwei Dritttheile des Groß- und Kleinzehenten, dann des theilweiſe jedoch beſtrittenen Schmalſaatzehenten von 191 Tg. 61 Dez. Aeckern verſchiedener Beſitzer zu Rennweg, Schoppershof, Weigelshof, Rechenberg, Spitalhof, Großreuth hinter der Veſte, Ziegelſtein, Allmoshof, Schübelsberg, Nürnberg und Tafelhof, der Weigelshofer Zehent genannt.
	9) In der Steuergemeinde Großreuth hinter der Veſte, kgl. Landgerichts Nürnberg.
52	Zwei Drittheile des Groß- und Kleinzehenten von 29 Tagw. 47 Dez. Aeckern verſchiedener Beſitzer zur Herrnhütte, in den Gärten hinter der Veſte, zu Nürnberg und Ziegelſtein, zum Weigelshofer Zehent gehörig.

Familien-Glieder.

1) Peter Hofmann zu Wezendorf mit $\frac{8}{27}$
2) Metzgermeiſter Joh. Friedrich Hofmann und Gutsbeſitzer Conr. Hofmann zu Fürth $\frac{6}{27}$
3) Georg Jakob Hofmann, geweſener Gaſtwirth in Nürnberg . . . $\frac{4}{27}$

Digitized by Google

4) Peter und Matth. Hofmann von Oberasbach und für den Ulrich Hofmann von Zirndorf die ſämmtlichen Familienglieder $\frac{2}{27}$

5) Conrad Hofmann, Weinwirth zu Wien und Heinrich Anton Hofmann, Gaſtgeber zum Rheinberg in Mainz . . $\frac{2}{27}$

6) Wolfgang Simon Hofmann, Weinſchäzmeiſter in Wien . . . . . $\frac{2}{27}$

7) Jeremias Hofmann zu Mögeldorf und Sigmund Ferdinand Hofmann zu Nürnberg . . . . $\frac{2}{27}$

Summa $\frac{8}{27}$

2. Die Müllerswittwe Anna Barbara Höhn zu Fütterſee und der ledige Konrad Förtner von Münchhof haben in ihrem unterm 13. März ds. Jahrs gerichtlich errichteten und heute beſtätigten Ehe-, Erb- und Einkindſchaftsvertrag die nach würzburger Provinzialrechten unter den Eheleuten geltende allgemeine Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was gemäß §. 422. Thl. II. Tit. I. des allgemeinen preußiſchen Landrechts hiemit bekannt gemacht wird.

Mkt. Bibart, am 29. April 1839.

Königliches Landgericht.

v. Praun, Landrichter.

3. Katharina Dreſcher, Wittwe des Bauers Georg Dreſcher zu Waſſerberndorf, und der Wittwer Johann Michael Kleinlein daſelbſt haben in ihrem unterm 3. April d. Js. gerichtlich errichteten und heute beſtätigten Ehevertrag die nach würzburger Provinzial-Rechten unter den Eheleuten geltende allgemeine Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was gemäß §. 422. Th. II. Tit. I. des allgemeinen Preuß. Land-Rechts hiemit bekannt gemacht wird.

Mkt. Bibart, am 10. Mai 1839.

Königliches Landgericht.

v. Praun, Landrichter.

4. Die projectirte Erweiterung des Schulhauſes zu Obermichelbach wurde nach bereits erfolgter Verakkordirung der Arbeiten als unzweckmäßig befunden, und dagegen die Erbauung eines neuen Schulhauſes begutachtet und beſchloſſen. Nachdem der für einen Neubau angefertigte Plan von kgl. Regierung revidirt und genehmigt zurückgekommen iſt, ſo wird nunmehr zur Verlaſſung der hiebei erforderlichen Maurer-, Zimmer-, Schreiner-, Schloſſer-, Glaſer-, Hafner-, Flaſchner- und Anſtrich-Arbeiten an den Wenigſtnehmenden, ſowie zum Verkaufe des alten Schulhauſes an den Meiſtbietenden Termin auf

den 13. Juni 1839. Vorm. 10—12 Uhr

im Lokale des unterfertigten Landgerichts anberaumt und es werden hiezu einſchlägige Handwerksmeiſter, welche Luſt haben dieſe Arbeiten zu übernehmen, und in Beziehung auf den Verkauf auch ſonſtige accordfähige Perſonen, unter dem Bemerken eingeladen, daß diejenigen, welche dem Amte unbekannt ſind, ſich vor der Zulaſſung zum Striche durch legale Zeugniße über Vermögen und Tüchtigkeit auszuweiſen haben. Der Bauplan, ſowie der Koſtenvoranſchlag welch letzterer die Summe von 3334 fl. 15 kr. enthält, können täglich in der dieſſeitigen Regiſtratur eingeſehen werden.

Cadolzburg, am 22. Mai 1839.

Königliches Landgericht.

von Auſin, Landrichter.

5. Nach hoher Regierungs-Entſchließung vom 15. praes. 18. Mai d. Js. iſt die Erbauung eines neuen Schießhauſes zu Heidenheim genehmigt worden, und ſoll nach curatelamtlichen beſtätigten Beſchluß in dieſes Gebäude bei der zweckmäßigen Lage des Bauplatzes zugleich auch ein Eiskeller eingerichtet, der Bau aber im Laufe dieſes Jahrs noch ausgeführt werden. Zur Verakkordirung dieſes Baues an den Mindeſtnehmenden, und zwar

a) der Maurerarbeiten im Anſchlage zu . .	949	fl.	40	kr.
b) der Zimmererarbeiten	246	fl.	40	kr.
c) der Schreinerarbeiten	263	fl.	50	kr.
d) der Schloſſerarbeiten	97	fl.	36	kr.
e) der Glaſerarbeiten	59	fl.	—	kr.
Summa	1616	fl.	46	kr.

wird Termin auf den 18. Juni curr. Vorm 9—12 Uhr dahier anberaumt, wozu berechtigte Gewerbsmeiſter eingeladen werden. Bemerkt wird übrigens noch

Digitized by Google

a) daß die Verakkordirung nach der allerhöchſten Verordnung vom 29. April 1833 Rggs. Bl. pro 1833 S. 395. erfolgt,

b) daß zu derſelben nur wirklich conceſſionirte Gewerbmeiſter zugelaſſen werden

c) daß dem Gerichte unbekannte Steigerungsluſtige ſich mit legalen obrigkeitlichen Vermögens und Leumunds-Atteſten zu legitimiren haben, und

d) daß die Baupläne und Koſtenvoranſchläge täglich in der Regiſtratur dahier eingeſehen werden können.

Am nemlichen Tag wird das alte baufällige Schießhaus dahier zum Abbruch an den Meiſtbietenden verſteigert und hiezu gleichfalls Steigerungsluſtige eingeladen.

Heidenheim, am 29. Mai 1839.

Königliches Landgericht.
D. l. abs.
Voraus, Aſſeſſor.

6. In Sachen der ledigen Margaretha Lederer zu Pommelsbrunn, kgl. Ldg. Hersbruck gegen den ledigen Johann Kundinger zu Poppenreuth pct. pater. et alim. wurde mittelſt dießgerichtlichen Erkenntnißes vom 13. l. Mts. und Js. ausgeſprochen

I. Beklagter ſei als Vater des von der Klägerin am 17. Auguſt 1833 gebornen Kindes Namens Friedrich zu erachten und als ſolcher verbunden
   1) an Klägerin 12 fl. m. W. zwölf Gulden Kindbettkoſten
   2) 18 fl. m. W. achtzehn Gulden jährliche Alimente bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre des Kindes zu entrichten

II. habe derſelbe ſämmtliche Prozeßkoſten zu tragen resp. zu erſtatten

was dem Beklagten in vim publicati hiedurch eröffnet wird.

Nürnberg, am 23. Mai 1839.

Königliches Landgericht.
Frhr. von Kreß, Landrichter.

7. Am 18. vorigen Monats wurde in einem Hauſe dahier durch Einbruch ein Diebſtahl verübt, deſſen ſich die unten ſignaliſirte Weibsperſon dringend verdächtig machte. Sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden werden daher erſucht, gegen dieſelbe Spähe zu verfügen und etwaige ſachdienliche Notitzen anher mitzutheilen.

Uffenheim, den 25. Mai 1839.

Königliches Landgericht.
Ries, Landrichter.

Signalement.

Die fragliche Weibsperſon iſt 24—27 Jahre alt, groß und ſtark, hatte ſchwarzbraune Haare, ein rundes volles Geſicht, geſundes Ausſehen, und ganz kurze dicke Finger. Sie gieng blosköpfig, trug ſich ſtädtiſch, einen Rock von weißem Grund mit braunen Streifen, wie köllniſcher Zeug gegittert, einen Mutzen von gleichem Zeuge. Hinten an den Falten war ein brauner Fleck in den Rock gebrannt. Auch trug ſie ein Armkörbchen mit ſich.

8. Am 4. Sonntag nach Pfingſten, den 16. Juni d. Js. beginnt die Heſſelberger-Meſſe und endet mit dem 23. deſſelben Monats, dauert alſo 8 Tage. Mit der Meſſe iſt ein Rindviehmarkt verbunden, welcher am Donnerſtage, den 20. Juni d. Js. ſtatt findet. Kauf- und Handelsleute, dann Freunde von Proſpekten reizender Landſchaften, werden zum fleißigen Beſuch dieſer Meſſe höflich eingeladen. Orgel- und Harfenſpieler ohne beſondere Auszeichnung, Leute mit Abbildung von Mordſcenen, Glücksſpielen und dergleichen müſſen, wie im vorigen Jahre, zurückgewieſen werden.

Waſſertrüdingen, den 29. Mai 1839.

Königliches Landgericht als Diſtrikts-Polizeibehörde.
Puchta, Aſſeſſor v. n.

9. Nachdem die Herſtellung einer neuen Straßenſtrecke der Donauwörther-Dinkelsbühler-Straße zwiſchen Fremdingen und Greiſelbach mit einem Geldbetrage von 17142 fl. 48 kr. nach Abzug der Regiearbeiten die allerhöchſte Genehmigung erhalten hat und die Ausführung in baldigen Betrieb kommen ſoll, ſo wird nach vorheriger allgemeiner Bekanntmachung der Termin zur Verſteigerung derſelben auf den 13. Juni d. Js. feſtgeſetzt, an welchem Tage die Verhandlung in der Kanzlei des

Digitized by Google

Fürſtlich Oettingen Spielbergiſchen Stadt- und Herrſchaftsgerichts Oettingen Morgens 9 Uhr vorgenommen werden wird. Der Plan und Koſtenanſchlag und das Bedingnißheft liegen dort zu Jedermanns Einſicht offen. Steigerungsluſtige werden daher eingeladen, ſich an dem beſtimmten Tage mit gerichtlichen Vermögenszeugnißen verſehen dort einzufinden, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Oettingen, den 29. Mai 1839.

Fürſtlich Oettingen Spielbergiſches Stadt- und Herrſchaftsgericht Oettingen.

Baur, Juſtizrath.

Die kgl. Bauinſpektion Donauwörth.

von Grundner.

10. Bekanntmachung der beabſichtigten Auswanderungen nach Nordamerika.

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer.	Name und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familien-Glieder.
1	Dinkelsbühl, Landger.	Wittelshofen	Eva Maria Walter, led. Weibsperſon	—

Allenfallſige Anſprüche gegen Obige ſind binnen 14tägiger ausſchließender Friſt, geltend zu machen.

Dinkelsbühl, am 29. Mai 1839.

Königliches Landgericht.

Mayer, Landrichter.

11. Bekanntmachung der beabſichtigten Auswanderungen nach Nordamerika

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer	Name und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familien-glieder
1	Landger. Feuchtwang	Steinbach bei Feuchtwang	Anna Regina Berger, ledige Bäckerstochter	—
2	" "	Feuchtwang	Georg Leonhard Heinrich Hartmann, lediger Poſamentirersſohn	—

Wer an dieſe, nach Amerika auswandernden, Perſonen Anſprüche zu machen hat, hat ſolche binnen acht Tagen Ausſchlußfriſt dahier geltend zu machen.

Feuchtwang, den 28. Mai 1839.

Königliches Landgericht.

Lippert, Landrichter.

12. Bekanntmachung der beabſichtigten Auswanderung nach Nordamerika.

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer.	Name und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familienglieder
	Herrſchaftsgericht Mkt. Rüdenhauſen	Ziegenbach	Bernhard Kern, ledig	—

Digitized by Google

Allenfallſige Anſprüche gegen dieſe Perſon ſind binnen 14 Tagen ausſchließender Friſt hierorts geltend zu machen.

Mkt. Rüdenhauſen, den 29. Mai 1839.

Gräflich Caſtell'ſches Herrſchaftsgericht.

Fürſt, Herrſchaftsrichter.

13. Es werden alle diejenigen, welche an der Verlaſſenſchaft der ledig dahier verſtorbenen Fürſtlichen Reviſors-Tochter Barbara Otto aus Schwarzenberg Anſprüche zu machen haben, hiemit aufgefordert, ſolche binnen 4 Wochen, und längſtens in dem zur Liquidation auf

Donnerſtag den 27. l. Mts. Juni Morgens 9 Uhr

anberaumten Termine geltend zu machen, und zwar um ſo gewißer, als außerdem bei Vertheilung der Maſſe keine Rückſicht auf ſie genommen werden würde.

Scheinfeld, am 18. Mai 1839.

Fürſtliches Herrſchaftsgericht Schwarzenberg.

Lebender, Herrſchaftsrichter.

14. Der ledige Webergeſelle Johann Leonhard Lederer aus Haid und deſſen Verlobte die Webermeiſters-Wittwe Chriſtiana Maiſel von hier haben in dem am 8. Oktober 1836 und resp. 9. Mai 1838 bei hieſigem Gerichte abgeſchloſſenen Ehevertrag die dahier geltende eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was nach Vorſchrift des allgemeinen Preuß. Landrechts Thl. II. Tit. I. §. 422. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Büg, am 27. März 1839.

Adelich von Gohren'ſches Patrimonialgericht.

Falco, Patrimonialrichter.

Gerichtliche Verſteigerung.

1. In der Gantſache des ehemaligen Kaufmanns Chriſtian Lödel von hier, wird, da in den zwei erſten Strichs Terminen kein Angebot gelegt wurde, III. und letzter Strichs-Termin auf

Dienſtag den 11. Juni h. Js.

Vormittags zur gewöhnlichen Zeit anberaumt.

Ansbach, am 29. Mai 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

von Killinger, Direktor.

Gerichtliche Vorladungen.

1. Von dem kgl. bayer. Landgericht Erlangen wird hiermit bekannt gemacht, daß über das Vermögen des Tabackfabrikanten Ernſt Neder zu Bruck unter dem 4. Oktober 1838 durch ein nunmehr rechtskräftig gewordenes Dekret der Conkurs eröffnet worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Gemeinſchuldner Forderungen haben, hierdurch aufgefordert, in den geſetzlichen 3 Ediktstagen, wovon

der erſte zur Liquidation der Anſprüche auf
den 1. Juli
der zweite zur Anbringung der Einreden auf
den 5. Auguſt
und der dritte zum Schlußverfahren und zwar zur Replik auf
den 2. September
und zur Duplik auf
den 16. September

jedesmal Vormittags 8 Uhr anberaumt worden, entweder perſönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte vor dem hieſigen Landgericht zu erſcheinen, und alles was zur Liquidmachung der Forderung erforderlich iſt, im erſten Termin bei Vermeidung der Präcluſion vorzulegen und anzuzeigen, in dem zweiten und dritten Termin iſt der Nachtheil des Ausſchlußes mit der geeigneten Handlung im Fall des Ausbleibens zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinſchuldner Vermögensſtücke, es ſei pfandweiſe oder aus einem ſonſtigen Rechtstitel in Handen oder an denſelben etwas zu bezahlen haben, bei Verluſt ihrer Rechte daran, oder bei nochmaliger Zahlung aufgefordert, dem Landgericht binnen 4 Wochen hievon Anzeige zu machen. Uebrigens wird den Betheiligten noch eröffnet, daß das Aktivvermögen des Gemeinſchuldners incl. 3747 fl. uneinbringlicher Ausſtände nach der Schätzung auf 12346 fl. 33 kr. bis jetzt erhoben iſt, die angezeigten Schulden aber 21081 fl. 39 kr. betragen, wovon die Hypothekſchulden den Werth der Immobilien überſteigen. Wornach ſich zu achten. Erlangen, den 20. April 1839.

Königliches Landgericht.

Puchta, Landrichter.

Digitized by Google

2. Das Fürſtlich von Wrede'ſche Herrſchaftsgericht Ellingen ladet nachſtehend verzeichnete Perſonen, welche ſeit länger als 10 Jahren die kgl. Lande verlaſſen haben, ohne von ihrem Leben und Aufenthalte Nachricht zu geben, ſammt ihren etwa zurückgelaſſenen Erben und Erbnehmern hiemit vor, ſich innerhalb neun Monaten und längſtens in der auf 16. Januar 1840 bezielten Tagsfahrt ſchriftlich oder perſönlich bei dem dieſſeitigen Gerichte zu melden, und daſelbſt weitere Anweiſung zu erwarten, außerdem ſie für todt erklärt und ihr Vermögen an die nächſten Erben oder ſonſtigen Prätendenten ohne Caution wird hinausgegeben werden.

Fortl. Nr.	Tauf- und Familien-Namen	Geburts- u. Wohnort	Stand u. Gewerb des Abweſenden	Vermögen fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Johann Chriſtoph Volkertsdorfer	Suffersheim	Soldat des Infanterie-Regiments Pappenheim	1242	55	
2	Kaspar Frank	Weiboldshauſen	Soldat im Fuhrweſen-Bataillon	120	—	Seit dem ruſſiſchen Feldzuge vermißt.
3	Leonhard Frank	ditto	Soldat im Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm	120	—	
4	Georg Adam Herrmann	Höttingen	Bäckergeſelle	95	12	Soll nach Oeſterreich gewandert ſeyn.
5	Georg Michael Auer	Bubenheim	Soldat des Inf. Reg. Großherzog von Heſſen	151	13	Seit dem ruſſiſchen Feldzuge vermißt.
6	Johann Georg Dorner	Bubenheim	Metzgergeſelle	56	—	Letzter Aufenthalt in Ungarn.
7	Johann Chriſtian Bauer	Holzingen	Soldat des Inf. Regim. Herzog Wilhelm	633	20	Seit dem ruſſiſchen Feldzuge vermißt.
8	Michael Kolb	Ellingen	Soldat des Inf. Reg. Prinz Carl	400	—	Seit dem erſten franzöſiſchen Feldzuge vermißt.

Ellingen, den 27. März 1839.

Fürſtlich von Wredeſches Herrſchaftsgericht.

Hermann, Herrſchaftsrichter.

3. In Sache der ledigen Färberstochter Kunigunda Dettenberger von hier gegen den Schreinergeſellen Johann Wolfgang Spälter von Langenſteinach Vaterſchaft und Alimente betr., wird Beklagter, der am Termine den 9. März dieſes Jahres abermals nicht erſchienen iſt, mit ſeinen Einreden ausgeſchloſſen und die Klage für abgeläugnet gehalten. Den Beweis derſelben hat Klägerin am 6. April durch Zuſchiebung des Haupteides angetreten und hat ſich daher Beklagter in 30 Tagen

Digitized by Google

über die Annahme des Eides zu erklären, widrigens er für nicht ſchwören könnend gehalten wird.

Uffenheim, den 17. Mai 1839.

Königliches Landgericht.

Ries, Landrichter.

Privatbekanntmachungen.

1. Von der unterzeichneten Rentenverwaltung werden unter Vorbehalt gutsherrlicher Genehmigung am

17. Juni und die folgenden Tage d. Js.

nachbeſchriebene Bauhöfe, Güter und Gerechtſame im Ganzen, oder auch theilweiſe auf neun Jahre öffentlich verpachtet.

Zu Geyern.

Der Bauhof, beſtehend aus einem zweiſtöckigen Wohnhaus mit Stallungen, Scheuern und Schweinſtällen, einer Wirthſchaftsgerechtigkeit, dann

5 Tagw Gärten,
213 „ Aecker,
114 „ Wieſen.

Zu Syburg.

247 Tagw. Aecker,
90 „ Wieſen,
die Fiſcherei in drei Weihern.

Die Verpachtung dieſer Objekte wird in Syburg vorgenommen, und mit dem Geyerner Bauhof der Anfang gemacht. Die näheren Pachtbedingungen können in der Kanzlei der unterzeichneten Rentenverwaltung in Erfahrung gebracht werden, und wird nur im Allgemeinen bemerkt, daß der Pacht mit dem 12. Juli 1840 beginnt, und Pächter des Ganzen eine Kaution im Betrage des einjährigen Pachtſchillings zu deponiren haben. Indem man dieſe Verpachtung hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden Pachtluſtige eingeladen, an dem oben beſtimmten Termine zu erſcheinen.

Syburg bei Weiſſenburg im Mittelfrankenkreiſe den 24. Mai 1839.

Freiherrlich Schenk von Geyern'ſche Rentenverwaltung.

Dietlein.

2. Am Dienſtag den 18. Juni ds. Js. Vorm. 11 Uhr werden im Haſſelt'ſchen Poſthauſe zu Mkt. Bergel von den Zehent-Getraiden circa

79 Schäffel Dinkel und
100 Schäffel Haber

vorbehaltlich herrſchaftlicher Genehmigung verſtrichen, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Rügland, den 29. Mai 1839.

Frhrl. v. Crailsheimiſche Renten-Adminiſtration.

Scheidemandel.

3. Am Donnerſtag den 13. Juni l. Js. Nachm. 2 Uhr werden im Klee'ſchen Brauhaus dahier circa 90 Schaff Haber und 20 Schaff Korn vom hieſigen und Roſenberger Kaſten unter Vorbehalt herrſchaftlicher Genehmigung verſtrichen, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Rügland, am 27. Mai 1839.

Frhrl. v. Crailsheimiſche Rentenadminiſtration.

Scheidemandel.

4. Am Freitag den 14. Juni d. Js. Vormittags verkauft die unterzeichnete Rentenverwaltung vorbehaltlich der Genehmigung in der herrſchaftlichen Waldung ohnweit Buch gegen 45 Klafter Eichen und Fichten-Scheitholz, dann 30 Klafter dergl. Stöcke und einige eichene Nutzſtückhölzer, wozu man zahlungsfähige Kaufsliebhaber einladet.

Die Zuſammenkunft iſt am beſagten Tage früh 8 Uhr im Spatziſchen Wirthshauſe in Buch.

Trautskirchen, den 29. Mai 1839.

Freiherrlich von Seckendorff'ſche Rentenverwaltung.

Kießkalt.

5. Nachdem in Folge einer Beſchwerdeſchrift, welche von mir für eine hier anſäſſige Parthei verfaßt wurde, das k. Appellationsgericht zu Eichſtädt eine dreitägige Arreſtſtrafe „wegen gerichtszuchtswidriger Schreibart" wider mich verfügt hat, ſo mache ich bekannt, daß ich vom 5. bis zum 7. d. Mts. nicht in meiner Wohnung, ſondern nur in dem Lokale

Digitized by Google

des kgl. Kreis- und Stadtgerichts dahier zu ſprechen bin.

Der k. Advokat Künßberg.

6. Diejenigen hieſigen Wirthe, welche bei dem diesjährigen Volksfeſte Wirthſchaft treiben wollen, werden eingeladen, ſich zur Verſteigerung der plangemäß abgeſteckten Plätze an die Meiſtbietenden

am Sonnabend den 8. d. Mts.
Nachmittags 2 Uhr

auf dem Feſtplatze einzufinden.

Ansbach, am 3. Juni 1839.

Im Namen des Feſt-Comités.
Rupprecht.

7. Samſtag den 8. Juni Nachm. wird das Preiskegelſchieben im Garten des Caſinolokals mit Gartenmuſik bei der Preisvertheilung und Abends mit einer Tanzunterhaltung beſchloſſen, welches hiemit zur Kenntniß der verehrlichen Mitglieder gebracht wird.

Ansbach, den 30. Mai 1839.

Die Caſino-Direktion.

8. Die in Nr. 43. angezeigte Geſundheitsſchrift wird gratis ausgeliehen (und à 6 kr. p. Expl. verkauft) bei Buchbdr. Türke.

9. Der Unterzeichnete verkauft aus freier Hand ſein zu Herrieden beſitzendes Grundvermögen, als:

a) ein maſſiv erbautes Wohnhaus Nr. 28. auf welchem bisher das Saifenſiedergewerbe und der Spezereihandel betrieben wurde, nebſt kleinem Höflein und Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen,

b) 29 Dez. Gemeindetheilwieſe im Luſteswöhr am 12. Juni d. J. im Wirthshauſe zur Krone in Herrieden, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß ein bedeutender Theil des Kaufſchillings gegen entſprechende Verzinſung auf den Verkaufs-Objekten ſtehen belaſſen werden können.

Eſchenbach, am 27. Mai 1839.

Ferdinand Heckel, Handelsmann.

10. Es ſind täglich 6000 fl. auf gute Verſicherung zu verleihen im Ganzen oder theilweiſe. Das Nähere iſt zu erfahren beim Seifenſieder Baumann Haus C. 183.

11. B. Nr. 54 in der Würzburger Straſſe iſt die Schmiede täglich zu verpachten oder zu verkaufen.

12. Eine Wieſe, 1¾ Morgen haltend, iſt billig zu verkaufen oder zu verpachten. Näheres im Haus Lit. A. Nr. 274 zu erfragen.

13. Nächſten Freitag Vorm. 11 Uhr iſt Schluß zur 1370ten Münchner Ziehung. Joſephthal.

14. Künftigen Sonntag den 9. iſt ein Kegelſchieben mit mehreren Geldgewinnſten, wobei auch Tanzmuſik ſtatt findet und ladet hiezu ergebenſt ein.

Henſoldt in der Würzburger-Straſſe.

Zu vermiethende Wohnungen.

Die bel etage des vormals ꝛc. Lang'ſchen, jetzt dem Kaufmann Seemann zu Stuttgart zugehörigen Landhauſes auf dem Heimweg bei der Windmühle, beſtehend aus vier heitzbaren Zimmern, zwei Kammern, einer Küche und einer Speiskammer, dann dem Boden, Keller, Waſchhaus, der Scheune und Ställen, und dem im Garten befindlichen Sommerhäuschen, ſoll Donnerſtag den 6. k. Mts. Juni Vormittags 11 Uhr bei dem Unterzeichneten auf den heurigen Sommer und Herbſt vermiethet werden.

Advokat Schamberger.

Ein großes ſehr bequemes Quartier mit oder ohne Stallung iſt auf Martini zu vermiethen. Näheres in A. 135 über 2 Stiegen.

D. Nr. 371 in der Maximilians-Straſſe iſt ein ſchönes möblirtes Logis täglich zu beziehen.

Pfarramtliche Anzeigen.

St. Johannis-Kirche.

Vom 27. Mai bis 2. Juni 1839.

1. Getaufte.

1. Chriſtian Heinrich Ludwig, Sohn des Rechnungsreviſors Herrn Haaſe; 2. Johann Chriſtian Daniel, Sohn des Stadtkirchners Schmidt; 3. Eva Barbara, Tochter des Zim-

Digitized by Google

mermeiſters Rummel in Meinhardswinden; 4. Johann Michael, wurde jach getauft.

2. Getraut.

1. Herr Georg Conrad Ernſt Bub, B. und Kaufmann, mit Fräulein Anna Maria Wilhelmine Dietrich; 2. Herr Johann Georg Andreas Brendel, B. und Melbermeiſter, mit Jungfrau Eva Steghöfer.

3. Begraben.

1. Margaretha Dorothea, Ehefrau des markgräflichen Stalldieners Loder, ſt. 62 J. 9 M. 24 T. alt an der Abzehrung; 2. Herr Johann Thomas Schäfer, Zinngießer, ſt. 73 J. 1 M. 7 T. alt an Entkräftung; 3. Johann Georg Kramer, Hirt in Kammerforſt, ſt. 60 J. 6 M. 5 T. alt an der Abzehrung; 4. Johann Michael, Sohn des B. u. Gutsbeſitzers Loſcher, ſt. 8 T. alt am Gefraiſch; 5. Todtgebornes Mädchen des B., Wirths und Zolleinnehmers Kern; 6. Johann Michael, ſt. 2 St. alt am Schleimſchlag.

St. Gumpertus-Kirche.

1. Getauft.

1. Georg Adam Friedrich, Sohn des B. u. Zimmermeiſters Herrn Bachmann; 2. Georg Peter, Sohn des B. u. Hausbeſitzers Stadler; 3. Johann Martin, Sohn des Taglöhners Popp; 4. Maria Eliſabetha; 5. Johann Georg, Sohn des B. u. Schneidermeiſters Herrn Hafner.

2. Getraut.

1. Johann Friedrich Fichtner, Diener bei der Rendantur der k. Kreis-Hilfskaſſe, dann beim Leihhaus und der Sparkaſſa mit Jungfrau Rebecka Eliſabetha Reißinger; 2. Johann Jakob Schnürlein, B. u. Zimmergeſell, mit Maria Margaretha Hammerbacher.

3. Begraben.

1. Eliſabetha Magdalena, Ehefrau des B. Maurers- und Steinhauergeſellen Föttinger, ſt. 34 J. 2 M. alt an der Abzehrung; 2. Georg Thomas, ſt. 9 Monat 7 T. alt am Steckfluß.

Katholiſche Stadtpfarrei.

Getauft.

1. Margaretha, Töchterlein des Korporals im k. b. Chevaurlegers-Regimente Taris Hrn. Kolbmann; 2. Johann Jakob, Sohn des B. u. Schuhmachermeiſters Kraft.

Begraben.

1. Franz Leonhard, Sohn des k. b. Regimentsactuars Herrn Schricker, ſt. 2 J. 10 T. alt an der Bruſtentzündung; 2. Jakob Sturm, B. u. Branntweinbrenner, ſt. 49 J. alt an der Lungenſucht.

Fremdenanzeige.

Vom 19. bis 25. Mai 1839.

Krone. Hr. Lebküchner Brunner mit Gattin von Dinkelsbühl, Fräul. Rau von Lößnitz, Hr. Buchdruckereibeſitzer Bauriedel und Hr. Mühlbeſitzer Bauriedel von Nürnberg, Hrn. Kfl. Valentin und Kracke von Elberfeld, Hr. Graf von Jeniſon und Hr. Oberlieutenant von Häußler v. München, Hrn. Kfl. Merian von Baſel u. Schalk v. Frankfurt, Herr General-Major und Brigadier Frhr. von Seckendorff und Lieut. und General-Adjutant Frhr. von Seckendorff von Nürnberg, Hr. Kfm. Merbach von Schmalkalden, Hrn. Privat. von Legoiſter und v. Breſier von London, Hr. Kaufm. Strelin von Mkt. Breit, Se. Durchlaucht Fürſt von Galitzin von St. Petersburg. Hr. Kreis- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Frhr. v. Welſer von Bamberg, Hr. Artillerie-Lieutenant Frhr. von Brück mit Fam. von München, Hr. Kfm. Dettelbach v. Frankfurt und Hr. Privat. Scheuermann von Stuttgart.

Stern. Hr. Apotheker Herrlein von Gotha, Hrn. Kfl. Fritſch von Frankfurt und Kreutzer von Gera, Hr. Privat. Niermann v. Nürnberg, Hrn. Kaufl. Fromm von Elberfeld und Ludwig von Erlangen, Hr. Bierbrauer Elſer von Mainz, Hr. Privat. Beck von Nürnberg, Hrn. Kfl. Beck von Frankfurt, Precht von Iſerlohn und Graf von Trieſt, Hr. Direktor Henke von Dresden, Hr. Kfm. Braun von Frankfurt, Hr. Inſpektor Knorz von München, Hr. Privat. Bender und Hr. Kfm. Haller von Nürnberg, Hrn. Kfl. Silber v. Stuttgart u. Binder v Coburg, Hr. Mechaniker Reinhard v. München, Hr. Rentier Walker v. London,

Digitized by Google

Hr. Rath Förger von Frankfurt, Frhr. v. Künsberg mit Gattin von Oberſteinbach, Hrn. Kaufl. Lembrecht v. Schweinfurt, Kretſchmeier v. Augsburg und Caſanova von Pforzheim, Hr. Priv. Blank von Frankfurt, Hr. Kfm. Engelhard von Nürnberg, Hr. Advokat Tricat v. München, Mad. Schweizer mit Fam. von Grünſtadt und Hr. Forſtrath Hecht von Bayreuth.

Löwe. Hr. Fabrik. Runter von Nürnberg, Hrn. Kaufl. Link von da, Mevins von Annaberg, Zimmer von Bayreuth und Schuh mit Gattin v. München, Hr. Gaſtwirth Reinhard v. Künzelsau, Hr. Fabrik. Rieß von Nürnberg, Hrn. Kfl. Mohr von Dinkelsbühl, Mühlhäuſer von Mannheim und Markert und Fräul. Zink von Würzburg, Mad. Cuppinger-Ley mit Fam. von Karlsruhe, Hr. Advokat Göring von Darmſtadt, Hr. Cadet Rieth v. München, Hr. Privat. Beck von Nürnberg, Hr. Stadtförſter Rüger von Dinkelsbühl, Hr. Kaufm. Maier von Frankfurt, Hr. Mühlbeſitzer Beck und Hr. Kriegs-Commiſſär Wigand von Nürnberg, Hr. Geſtütsbeſitzer Hartung von Wechmar, Hr. Kfm. v. Schlemmer von Nierſtein, Hr. Verwalter Kraft von Ingolſtadt, Hr. Doctor Schüßler von Wien, Hr. Privat. Gramm v. Riedlingen, Fräul. Roßmann von Aſchaffenburg, Hr. Architekt Maier von Heidelberg, Mad. Hüſſel von Zürich, Hr. Faktor Kracker von Nürnberg, Hr. Fabrik. Wörner von Heilsbronn, Hr. Kaufm. Scharrer von Nürnberg, Hr. Verwalter Hagen von Bayreuth, Hr. Kfm. Löwenberg von Zürich, Hr. Dr. Mendel von Dresden, Mad. Kalowsky von Nürnberg, Hr. Fabrik. Goſtorffer von Fürth, Hr. Privat. Angele von Augsburg, Hr. Dr. Beck von Lauf und Hr. Stud. Schmidt von Ludwigsburg.

Zirkel. Mad. Stadelmann von Nürnberg, Hr. Scribent Stellwag v. Cadolzburg, Hr. Baupraktikant Thann von Augsburg, Hr. Privat. Walter von Augsburg, Mad. Karlan von Amberg, Hr. Drechslermſtr. Nuttmann von Dinkelsbühl, Hr. Kfm. Barger von Bamberg, Hr. Handelsmann Adler von Braunsberg, Hr. Kfm. Engerer von Nürnberg, Hr. Fabrikant Schiffer von Würzburg, Hrn. Kfl. Böhr von Berlin u. Krechmann von Segnitz, Hr. Fabrikant Felſenſtein von Bruck, Hr. Handelsm. Adler v. Braunsberg, Hr. Privat. Schubert von Nürnberg, Hr. Gutsbeſitzer Andrae von der Freyhard, Hr. Aufſchläger Zillenbühler von Feuchtwang und Hr. Gaſtw. Keßler v. Giengen.

Roß. Hrn. Handelsl. Reiß u. Stettenheimer von Niederſtetten, Hr. Wagnermeiſter Brendel und Mad. Ichel von Schnaittach, Hr. Privat. Naum von Schweinfurt, Hr. Curatus Schierert von Virnsberg und Hr. Privat. Stieber v. Oberferrieden.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 46.

Ansbach. Samſtag, den 8. Juny 1839.

Inhalt.

Die Rechnung für die allgemeine Brand Verſicherungs-Anſtalt im Regierungs-Bezirke von Mittelfranken für das Aſſekuranz-Jahr 1837/38 — Behandlung der Criminalgerichtskoſten-Vorſchüſſe. — Die Konkurrenz zu Kirchen- und Pfarrhofbauten. — Die Familien-Steuer der Praktikanten und Acceſſiſten.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 22987. Exp. Nr. 25587.

(Die Rechnung für die allgemeine Brandverſicherungs-Anſtalt im Regierungsbezirk von Mittelfranken für das Aſſekuranz-Jahr 1837/8 betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge der Bekanntmachung des königlichen Staats-Miniſteriums vom 23. März ds. Js. Regierungsblatt 1839 Nr. 9. und der — demſelben Regierungsblatt Nr. 17. angefügten Haupt-Rechnung für die allgemeine Brandverſicherungs-Anſtalt in Bayern vom Jahr 183$\frac{7}{8}$ wird

1) das — für den dieſſeitigen Regierungs-Bezirk Bezügliche in dem nachfolgenden Abdrucke veröffentlichet und

2) zur Erhebung der — nach oben angeführter Bekanntmachung, für das Aſſekuranz-Jahr 183$\frac{7}{8}$ feſtgeſetzten Brandbeiträge von

5 kr. $2\frac{1}{2}$ pf. vom Hundert der Verſicherung in der I. Klaſſe	diese Sätze machen genau die Hälfte der vorjährigen Beiträge
6 kr. 1 pf. in der II. Klaſſe	
6 kr. $3\frac{1}{2}$ pf. in der III. Klaſſe	
7 kr. 2 pf. in der IV. Klaſſe	

hiemit aufgefordert.

Digitized by Google

Die Perzeption iſt binnen 3 Monaten zu vollziehen und die Verrechnung für $183\frac{8}{9}$ Tit. IV. unmittelbar nach den Beiträgen für $183\frac{6}{7}$ zu bewirken.

Die bankmäßigen Gelder ſind immer ſogleich bei den nächſten kgl. Banken zu Nürnberg oder Ansbach verzinnslich anzulegen und von 4 zu 4 Wochen hievon Anzeige zu erſtatten.

Die Behörden werden übrigens den §. 75. der Inſtruktion zur revidirten Brandverſicherungs-Ordnung ſo weit es noch nicht geſchehen, vor Allem zweckentſprechend vollziehen, und darauf halten, daß die — in den Land-Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen zur Verausgabung kommenden Beiträge nach dem Aſſekuranz-Jahre, dem Kapitale und Betrage nach Klaſſen, vorgetragen werden. Ansbach, am 3. Juni 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
Hartmann.

Sonnenmayer, Sekr.

Rechnung über ſämmtliche Einnahmen und Ausgaben bei den Brandverſicherungs-Kaſſen in dem Regierungsbezirke von Mittelfranken im Aſſekuranz-Jahre $183\frac{7}{8}$.

Soll. fl.	kr.	hl.	Vortrag.	Bemerkungen.
			A. Einnahmen.	
			I. Kaſſenbeſtand vom vorigen Jahre:	
195484	54	3	Nach der Kreis-Rechnung vom vorigen Jahre . .	Int.Bl. 1838. N. 86.
			II. Rechnungs-Vergütungen und Einnahms-Nachholungen	
3	19	6	beim Magiſtrate Eichſtädt.	
—	20	—	„ „ Fürth.	
1	14	2	„ Landgerichte Herrieden.	
—	—	—	III. Reſte ſind unter dem Kaſſenbeſtande begriffen.	
			IV. Hauptbeiträge:	
			Nachdem die Beiträge für das Aſſekuranz-Jahr $183\frac{5}{6}$ erhoben im Rechnungs-Jahre $183\frac{7}{8}$ und die Beiträge für das Aſſekuranz-Jahr $183\frac{6}{7}$, erhoben im Rechnungs-Jahre $183\frac{8}{9}$, bereits in die vorjährige Kreis-Rechnung aufgenommen und unter dem Beſtande I. begriffen ſind, ſo bleiben hier nur noch die — im Rechnungs-Jahre $183\frac{8}{9}$ zu erhebenden Beiträge für das Aſſekuranz-Jahr $183\frac{7}{8}$ vorzutragen mit:	
16526	25	1	aus 17628180 fl. Capitalklaſſe I. zu $5\frac{5}{8}$ kr. vom Hundert	
60630	36	2	„ 58205380 fl. „ II. zu $6\frac{2}{8}$ kr. „ „	
229	20	$2\frac{1}{2}$	„ 200150 fl. „ III. zu $6\frac{7}{8}$ kr. „ „	
6102	30	—	„ 4882000 fl. „ IV. zu $7\frac{4}{8}$ kr. „ „	
			wie ſie die Hauptrechnung Regierungsbl. 1839 S. 17. pag. 93. enthält.	
278978	40	$\frac{1}{2}$	Seite	

Digitized by Google

Soll. fl.	kr.	hl.	Vortrag.	Bemerkungen.
278978	40	$\frac{1}{2}$	Uebertrag.	
			V. Beiträge zum Vorſchußfond:	
1687	49	7	von Zugängen und Erhöhungen in den Aſſekuranz-Jahren $183\frac{5}{6}$, $183\frac{6}{7}$ u. $183\frac{7}{8}$ im Capital-Betrage von 5063490 fl. dritte, zweite und erſte Rate.	
			IV. Sonſtige Einnahmen:	
990	39	2	Zinſe aus angelegten Kaſſabeſtänden	
320	—	—	Strafen wegen Uebertretung der Brandverſicherungs-Ordnung	
281977	9	$1\frac{1}{2}$	Ganze Einnahme.	
			B. Ausgaben.	
			I. Mehrausgaben:	
—	—	—	nach der vorigen Rechnung.	
			II. Rechnungs-Vergütungen und Ausgabs-Nachholungen:	
1	16	6	beim Magiſtrate Ansbach.	
—	40	—	„ „ Fürth.	
4	42	—	„ „ Nürnberg.	
—	32	—	„ „ Schwabach.	
—	24	—	„ Landgerichte Feuchtwang.	
—	48	—	„ „ Heidenheim.	
1	30	4	„ „ Hersbruck.	
5	56	—	„ „ Waſſertrüdingen.	
1	2	—	„ Herrſchaftsgerichte Schillingsfürſt.	
			III. Ausgabs-Reſte:	
—	—	—	ſind bei dem Kaſſenbeſtande in Abzug.	
			IV. Brand-Entſchädigungen:	
30203	44	4	ſind im Laufe des Aſſekuranz- und Rechnungs-Jahres $183\frac{7}{8}$ angewieſen worden, wie die unten angefügte Nachweiſung im Einzelnen enthält.	
110	49	—	V. Koſten für Schätzung der Brandſchäden.	
			VI. Gebühren der Einnehmer:	
695	44	4	aus 83488 fl. $51\frac{5}{8}$ kr. Hauptbeiträge für das Aſſekuranz-Jahr $183\frac{7}{8}$.	
14	4	—	aus 1687 fl. $49\frac{7}{8}$ kr. Vorſchußfonds-Beiträge für daſſelbe Jahr.	
8	15	—	aus 990 fl. 39 kr. Bankzinnſen.	
			VII. Verwaltungskoſten:	
440	—	—	a) bei der kgl. Regierung:	
31	12	—		
31520	40	2	Seite	

Digitized by Google

Soll. fl.	kr.	hl.	Vortrag.	Bemerkung.
			b) bei den äußern Behörden:	
320	39	3	Poſtporto und Botenlöhne.	
31	28	—	Papiere zur Buchführung.	
5	17	—	Inventarienſtücke.	
87	28	—	Officielle Schätzungen.	
			VIII. Sonſtige Ausgaben:	
360	25	6	Ausfall an Vorſchußfonds-Beiträgen aus $183\frac{5}{6}$ II. Rate.	
8	4	4	Verluſte an herabgeſetzten Münzen.	
			IX. Zuſchüße an andere Regierungsbezirke: Nichts; da die — in der Hauptrechnung vorkommenden 160000 fl. ſchon in die vorige Kreis-Rechnung aufgenommen und vom Beſtande gekürzt ſind.	
32334	6	7	Geſammt-Ausgabe.	
			Dieſe verglichen mit	
281977	9	1½	der Geſammt-Einnahme; ſo ergiebt ſich	
249643	2	2½	Beſtand, mit der Hauptrechnung übereinſtimmend.	Regierungsbl. 1839 St. 17. S. 94.

Ansbach, den 3. Juni 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
I. A. d. P.
Hartmann.

Sonnenmayer, Sekr.

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortſchaften, resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
	A. Auf den Beſtand der Vorjahre.					
Heilsbronn, Landgericht	Sachſen	Mack, Johann	1	48	1	48
Nürnberg, Magiſtrat	Nürnberg	Schleberer, Johann	492	18½		
		Ulrich, Michael	35	—		
		Kraus, Hieronimus	32	—	559	18½
Uffenheim, Landgericht	Uffenheim	Kraus, Michael	300	—		
		Pfeiffer, Johann Georg	50	—	350	—
		Summa von A.			911	6½

Digitized by Google

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortſchaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
	B. Vom Jahre $183\frac{7}{8}$.					
Fürth, Magiſtrat	Fürth	Schopflocher, Nathan	4500	—		
		Strobel, Georg Wolfg.	32	—		
		Volkerts Wittwe	337	30		
		Brandeis, Jakob	154	35	5024	5
Nürnberg, Magiſtrat	Nürnberg	Scheffler, Daniel	28	—		
		Rummel, Dionys	2075	—		
		Deinzer, Georg	1088	44		
		Müller, Adam	12	—	3203	44
Beilngries, Landgericht	Dorndorf	Deindel, Anton	100	—	100	—
Bibart, Landgericht	Taſchendorf	Windsheimer, Caſpar	400	—	400	—
Cadolzburg, Landger.	Cadolzburg	Feder, Michael	10	—		
	Langenzenn	Deinhard, Jakob	3366	40	3376	40
Dinkelsbühl, Landger.	Dorfkemathen	Stillhammer, Wilhelm	250	—		
	Wittelshofen	v. Seckendorf, Freiherr	63	30	313	30
Erlangen, Landgericht	Frauenaurach	v. Lips, Ferdinand	37	—		
	Großgründlach	Barfuß, Georg Michael	1050	—		
	Oedenberg	Munker, C. u. Maußner J.	1250	—	2337	—
Gunzenhauſen, Landg.	Geißelberg	Kraus, Andreas	200	—	200	—
Heidenheim, Landger.	Gnotzheim	Herrtle, Johann	400	—		
	Treuchtling	Lotter, Johann Wolfg.	51	—	451	—
Heilsbronn, Landgericht	Mitteleſchenbach	Weigelmaier, Andreas	250	—		
	Winterhof	Conrad Röslers Wittib	1200	—	1450	—
Herrieden, Landgericht	Burgoberbach	Böckel, Michael	31	15		
	Hohenberg	Goth, Adam	800	—	831	15
Hersbruck, Landgericht	Arzlohe	Stief, Johann	1900	—	1900	—
Kipfenberg, Landgericht	Pfahldorf	Neber, Johann	7	24½	7	24½
Neuſtadt a/A., Landger.	Stübach	Dietlein, Albrecht	350	—		
		Kaiſer, Johann Georg	300	—		
		Achtelſtädter, Joh. Peter	300	—		
					950	—
		Seite			20544	38½

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortſchaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
					20544	38 $\frac{1}{2}$
Pleinfeld, Landgericht	Spalt	Gemeinde	100	—	100	—
Rothenburg, Landger.	Tauberzell	Sattler, Johann Georg	21	26		
		Gundel, Sebaſtian	319	—	340	26
Schwabach, Landger.	Reichelsdorf	Meßthaler, Kaſpar	1000	—		
	Unterdautenbach	Bauer, Thomas	800	—		
		Fleiſchner, Joh. Georg	750	—	2550	—
Uffenheim, Landgericht	Enheim	Hoffmann, Paul	65	—	65	—
Waſſertrüdingen, Ldg.	Altentrüdingen	Chriſt, Anton	2000	—		
	Dennenlohe	von Süßkind	120	—		
	Lentersheim	Ebert, Joh. Leonhard	500	—		
	Oberkemathen	Emmert, Andreas	200	—		
		Waſſerſteiner, Gottfried	218	45		
		Schnabel, Leonhard	20	50		
		Merklein, Chriſt.	11	6		
	Waſſertrüdingen	Froſch und Brandeis	50	—	3120	41
Weiſſenburg, Landger	Weiſſenburg	Wölfel, Karl	400	—		
		Schuſter, Adam	300	—		
		Haußner, Chriſtian	21	52 $\frac{1}{2}$		
		Pfiſter, Matthias	20	—		
		Zimmermann, Wilhelm	480	—	1221	52 $\frac{1}{2}$
Ellingen, Herrſchaftsg.	Dorſchbronn	Kittſteiner, Georg Mich.	450	—		
	Weiboldsheim	Kirchdorfer, Michael	300	—	750	—
Schwarzenberg, Herrſchaftsgericht	Frankfurt	Nißler, Johann	500	—		
	Prühl	Winkler, Georg	100	—	600	—
		Summa von B.			29292	38
		Hiezu Summa von A.			911	6 $\frac{1}{2}$
		Summa von A. u. B.			30203	44 $\frac{1}{2}$

Digitized by Google

Einl. Nr. 13669. Exp. Nr. 16644.

An ſämmtliche k. Kreis- und Stadtgerichte, desgl. Landgerichte von Mittelfranken.

(Behandlung der Criminalgerichtskoſten-Vorſchüſſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche königliche Kreis- und Stadtgerichte, dann Landgerichte von Mittelfranken werden hiemit aufgefordert, über die bei denſelben bisher übliche Behandlung der Criminalgerichtskoſten-Vorſchüſſe, insbeſondere der Vorſchüſſe auf Diäten und Reiſekoſten von Gerichtskommiſſionen und der hierauf bezüglichen Abrechnung mit den kgl. Rentämtern

bis 1. Juli l. Js.

Bericht zu erſtatten, wobei insbeſondere anzuzeigen iſt, ob die im §. 6. und 7. der allerhöchſten Verordnung vom 5. Nov. 1818 (Geret Bd. VIII. pg. 674.) vorgeſchriebenen Vormerkungsbücher gehörig geführt werden.

Ansbach, den 3. Juni 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
J. A. d. P.
Hartmann.

Geret.

Trott, Sekr.

Einl. Nr. 23008. Exp. Nr. 25636.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Konkurrenz zu Kirchen- und Pfarrhofbauten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Beziehung auf das Ausſchreiben vom 4. April (Kr. Int. S. 247.) werden die obengenannten Behörden angewieſen, die daſelbſt vorgeſchriebenen 4 tabellariſchen Ueberſichten nach den konfeſſionellen Beziehungen abzutheilen, mithin dieſelben getrennt für die Gebäude des katholiſchen und des proteſtantiſchen Kultus anzufertigen.

Ansbach, den 3. Juni 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
Hartmann.

Sonnenmayer, Sekr.

Digitized by Google

Einl. Nr. 14266. Exp. Nr. 16784.

An ſämmtliche Rentämter von Mittelfranken.

(Die Familienſteuer der Praktikanten und Acceſſiſten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die von dem kgl Staatsminiſterium der Finanzen unterm 22. Mai l. Js. im rubr. Betreffe erlaſſene Entſchließung wird im nachfolgenden Abdrucke zur Kenntniß gebracht, und haben ſich die kgl. Rentämter hiernach für die Folge genau zu achten.

Ansbach, den 5. Juni 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Graf von Giech.

Geret, v. n.

Trott, Sekr.

Königreich Bayern.

Staats-Miniſterium der Finanzen.

Den Beſtimmungen der Verordnung vom 10. Dezember 1814, die Leuteration des Edikts über das Familien-Schutzgeld betr., §. 6. V. 1. gemäß ſind die Praktikanten und Acceſſiſten zur Entrichtung der Familienſteuer allerdings verpflichtet, wenn dieſelben durch ihre Verwendung bei öffentlichen Stellen, bei Gerichten, Aemtern, Advokaten ꝛc. den Unterhalt ſelbſtſtändig ſich erwerben, oder ein eigenes ausgeſchiedenes Vermögen beſitzen. Dagegen ſind diejenigen Acceſſiſten und Praktikanten, welche noch von ihren Aeltern, Anverwandten u. ſ. w. unterhalten werden, der Familienſteuer-Pflichtigkeit nicht unterworfen.

Hiernach ſind die kgl. Rentämter geeignet anzuweiſen.

München am 22. Mai 1839.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.
v. Wirſchinger.

Durch den Miniſter der Generalſekretär
Gietl.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 46. Ansbach, Samſtag, den 8. Juny 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. Zur Veräußerung des zum Nachlaße des dahier verſtorbenen Tuchmachermeiſters Michael Pflaumer gehörigen Mobiliar-Vermögens, beſtehend in

Schreinzeuch, Betten, Weißzeug, Kleidungsſtücken, Zinn, Kupfer und einem Webeſtuhl

hat man Termin in der Wohnung des ꝛc. Pflaumer auf

den 11. Juni curr. Vorm. 9—12 Uhr und Nachmittags 2—6 Uhr

dann zum Verkauf des vorhandenen halben Wohnhauſes Nr. 347a nebſt Stadel, dann Farbhaus und Wurzgärtchen, welche Realitäten auf 1400 fl. eingewerthet wurden, auf

den 17. Juni curr. Vorm. 9—12 Uhr

im hieſigen Landgerichtslokale anberaumt, wozu Kaufsluſtige hiemit eingeladen werden. Der Beſchrieb über die auf vorſtehenden Grundbeſitzungen haftenden Laſten liegt dahier zur Einſicht vor, und die Kaufsbedingungen werden unmittelbar vor der Verſteigerung ſelbſt bekannt gemacht werden.

Weiſſenburg, am 29 Mai 1839.

Königliches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

2. Am 18. vorigen Monats wurde in einem Hauſe dahier durch Einbruch ein Diebſtahl verübt, deſſen ſich die unten ſignaliſirte Weibsperſon dringend verdächtig machte. Sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden werden daher erſucht, gegen dieſelbe Spähe zu verfügen und etwaige ſachdienliche Notitzen anher mitzutheilen.

Uffenheim, den 25. Mai 1839.

Königliches Landgericht.

Ries, Landrichter.

Signalement.

Die fragliche Weibsperſon iſt 24—27 Jahre alt, groß und ſtark, hatte ſchwarzbraune Haare, ein rundes volles Geſicht, geſundes Ausſehen, und ganz kurze dicke Finger. Sie gieng bloskopfig, trug ſich ſtädtiſch, einen Rock von weißem Grund mit braunen Streifen, wie köllniſcher Zeug gegittert, einen Mutzen von gleichem Zeuge. Hinten an den Falten war ein brauner Fleck in den Rock gebrannt. Auch trug ſie ein Armkörbchen mit ſich.

3. Nachdem die Herſtellung einer neuen Straßenſtrecke der Donauwörther-Dinkelsbühler-Straße zwiſchen Fremdingen und Greiſelbach mit einem Geldbetrage von 17142 fl. 48 kr. nach Abzug der Regiearbeiten die allerhöchſte Genehmigung erhalten hat und die Ausführung in baldigen Betrieb kommen ſoll, ſo wird nach vorheriger allgemeiner Bekanntmachung der Termin zur Verſteigerung derſelben auf den 13. Juni d. Js. feſtgeſetzt, an welchem Tage die Verhandlung in der Kanzlei des Fürſtlich Oettingen Spielbergiſchen Stadt- und Herrſchaftsgerichts Oettingen Morgens 9 Uhr vorgenommen werden wird. Der Plan und Koſten-

Digitized by Google

anſchlag und das Bedingnißheft liegen dort zu Jedermanns Einſicht offen. Steigerungsluſtige werden daher eingeladen, ſich an dem beſtimmten Tage mit gerichtlichen Vermögenszeugnißen verſehen dort einzufinden, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Oettingen, den 29. Mai 1839.

Fürſtlich Oettingen Spielbergiſches Stadt- und Herrſchaftsgericht Oettingen.
Baur, Juſtizrath.

Die kgl. Bauinſpektion Donauwörth.
von Grundner.

4. Ein dem Sebaſtian Rahner von Rödelſee angeblich am 9. Mai l. Js. zugelaufener, von ihm in Beſitz genommener, junger, ſchöner und werthvoller Jagdhund wird auf geſtellten Antrag und bei obwaltenden Umſtänden als vom Eigenthümer aufgegebenes und verlaſſenes Gut gehalten und am Mittwoch den 3 Juli l. Js. Nachmittags 2 Uhr im hieſigen Amtslokale öffentlich an den Meiſtbietenden verſtrichen und zugeſchlagen, ſodann der Strichſchilling dem Sebaſtian Rahner von Rödelſee eingewieſen, wenn bis zur anberaumten Tagfahrt Eigenthums- oder andere Rechtsanſprüche an den fraglichen Jagdhund dahier nicht angemeldet und nachgewieſen werden.

Fröhſtockheim in Unterfranken, am 31. Mai 1839.

Freiherrlich von Crailsheim'ſches Patrimonial-Gericht I. Claſſe.
Schultes, Patrimonialrichter.

5. Bekanntmachung der beabſichtigten Auswanderungen nach Nordamerika.

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer.	Name und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familien-Glieder.
1	Ellingen, Herrſchaftsgericht	Stadt Ellingen	Ackerbürger Franz Thomas Härtlein	3

Ellingen, am 29. Mai 1839.

Fürſtlich von Wrede'ſches Herrſchaftsgericht.
Hermann, Herrſchaftsrichter.

6. Bekanntmachung der beabſichtigten Auswanderungen nach Nordamerika

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer	Name und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familienglieder
1	Dinkelsbühl, Magiſtrat	Dinkelsbühl	Karl Wilhelm Drieslein, Bürger und Schuhmachermeiſter	6
2	" "	"	Wilhelm Krämer, Bürger und Schreinermeiſter	2

Allenfallſige Anſprüche an die Auswanderungsluſtigen ſind binnen 14 Tagen ausſchließender Friſt bei dem Magiſtrate anzumelden und nachzuweiſen.

Dinkelsbühl, am 31. Mai 1839.

Der Stadtmagiſtrat.
Raab, Bürgermeiſter.

Digitized by Google

7. Die bisher verpachtete und wegen Zehent-fixirung entbehrliche Zehentſcheune zu Pleinfeld, welche einſtöckig, bis zum Dach maſſiv mit Steinen erbauet und mit Ziegeln gedeckt iſt, wird höchſten Auftrag zu Folge

am Freitag den 14. Juni Vorm. 10 Uhr

in dem hieſigen Rentamts-Bureau unter den normalmäßigen Bedingungen und dem Vorbehalt höchſter Genehmigung im Wege öffentlicher Verſteigerung verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Spalt, den 2. Juni 1839.

Königliches Rentamt.

Sutor, Rentbeamter.

8. **Bekanntmachung.**

(Die Aufnahme neuer Schullehrlinge zu Nürnberg betreffend)

Von der kgl. Local-Schulcommiſſion Nürnberg wird andurch der

26. Juni d. Js.

als Termin zur Aufnahme neuer Schullehrlinge in die hieſige Vorbereitungs-Anſtalt bezeichnet. Die hierauf reflektirenden Individuen haben ſich Tags zuvor bei dem Inſpektor Pfarrer Pürkhauer, perſönlich, unter Vorlage eines an die unterzeichnete Behörde gerichteten, ſelbſtgefertigten Geſuchs, welches ihren vollſtändigen Namen, Zeit und Ort ihrer Geburt, Stand, Aufenthalt und Vermögens-Umſtände ihrer Aeltern enthalten muß, ſo wie ihres Schulzeugnißes, anzumelden.

Nürnberg, den 29. Mai 1839.

Der Vorſtand.

Binder.

Gerichtliche Verſteigerungen.

1. Vom kgl. bayeriſchen Kreis- und Stadtgericht Nürnberg wird auf den Antrag eines Hypothekengläubigers das Haus der Bäckermeiſter Johann Jakob und Maria Urſula Weinmänniſchen Ehelente Lit. L. Nr. 380 nebſt darauf haftender realer Bäckereigerechtigkeit an den Meiſtbietenden nach §. 64. des Hypothekengeſetzes öffentlich verſteigert. Hiezu wird Termin auf

Montag den 8. Juli l. Js. Vorm. 10 Uhr

im Commiſſionszimmer Nr. 9 anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Das Haus Lit. L. Nr. 380 iſt 4 Stockwerk hoch, ein Stock iſt maſſiv, die andern 3 Stöcke ſind von Fachwerk erbaut, daſſelbe iſt frei lauter und eigen, und es haftet das Waldrecht von 2 Mäß Holz, und 100 Wellen darauf. Daſſelbe liegt in der Brunnengaſſe und enthält

a) unter der Erde:
1 Keller.

b) im erſten Stock:
1 Hausfennen, 1 Stube, 1 Backſtube, 1 Bäckerladen, 1 Backofen mit eingemauerten Keſſel.

c) im zweiten Stock:
1 Vorplatz mit Küche vereint, 1 Stube, 1 Speiſekammer, 1 Mehlkammer, 1 Abtritt.

d) im dritten Stock:
1 Vorplatz, 2 Stuben, 1 Küche, 1 Abtritt.

e) im vierten Stock:
1 Vorplatz, 4 Kammern.

f) unter dem Dach:
2 aufeinanderſtehende Böden.

Das Haus iſt geſchätzt auf 2500 fl. und das Bäckerei-Realrecht, jedoch excl. der vorhandenen Bäckerei-Utenſilien auf 2000 fl.

Nürnberg, am 25. Mai 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Kohlhagen, Director.

2. Auf den Antrag eines Hypothekargläubigers, wird im Wege der richterlichen Hülfsvollſtreckung, das Anweſen der Wirth und Bierbrauer Georg und Kunigunda Gebert'ſchen Eheleute zu Ziegelſtein, nämlich

a) das Wirthſchaftsgut zu Ziegelſtein, beſtehend in 39 Dez. an Gebäuden nämlich dem Wirthshaus Nr. 5. Nebengebäude, Brauhaus, Stadel, Schweinſtallung, Holzſchüpfe, neugebautes Nebenhaus mit angebauter Stallung, Hofraith, Pumpbrunnen, 1 Tagw. 6 Dez. Garten, 7 Tagw. 8 Dez. Felder, 5 Tagw. 78 Dez. Wieſen, dem Gemeinderecht, dem Forſtrecht im Sebalder Forſte, darauf würde bisher das Brauerei-

Digitized by Google

und Gaſtwirthſchaftsrecht ausgeübt. — Dieſer Complex iſt zur v. Mühlholziſchen Eigenherrſchaft Grund-Zins-Gült und handlohnbar, aber zehentfrei. — Der neueſte Schätzungswerth iſt 10470 fl.

b) ein Felſenkeller in der Staatswaldung, und in der Steuergemeinde Heroldsberg gelegen, zur Lagerung von 500 Eimer Bier eingerichtet, jährlich mit 1 fl. Canon zum kgl. Staatsärar belaſtet, Schätzungswerth 300 fl. hiermit zum öffentlichen Verkauf nach den Beſtimmungen des §. 64. des Hypothekengeſetzes, mit Rückſicht auf §. 98—101. der Prozeßnovelle vom Jahr 1837 ausgeſetzt, und Termin zur Abgabe der Angebote

auf Mittwoch den 10. Juli Morgens 9 Uhr

im Gebert'ſchen Wohnhaus zu Ziegelſtein hiermit bezielt, wozu Kaufsliebhaber und Betheiligte vorgeladen werden.

Nürnberg, den 24. April 1839.

Königliches Landgericht.

Frhr. v. Kreß, Landrichter.

3. Auf Antrag eines Hypotheken-Gläubigers werden nachfolgende den Georg Michael und Eva Barbara Düll'ſchen Eheleuten von Gollhofen zugehörigen Güter, als:

1) das Wohnhaus HsNr. 79. ſammt Hofraith, Scheuer, Garten und Gemeindetheilen, taxirt auf 650 fl.
2) ein halbes Feldgütlein, beſtehend in 2 Tagw. 50 Dez. Acker auf Gollhöfer Markung, und 34 Dez. Acker auf Bergtheimer Markung, Taxe 225 fl.
3) 79 Dez. Acker in den alten Weinbergen, Taxe 70 fl.
4) 25 Dez. Wieſen bei der Asbacher Brücke, Taxe 115 fl.
5) 45 Dez. Wieſen beim Erlenwald, Taxe 135 fl.

am 18. Juli d. Js. Vorm. 9 Uhr

auf dem Rathhauſe zu Gollhofen nach dem §. 64. des Hypothekengeſetzes mit Rückſicht auf §. 98—101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 öffentlich verſteigert, wozu man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß die nähere Beſchreibung und Schätzung, ſowie die auf denſelben haftenden Laſten und Abgaben täglich in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden können.

Mkt. Einersheim, den 18. Mai 1839.

Gräflich Rechteren Limpurg Speckfeldiſches Herrſchaftsgericht.

Friſcher, Herrſchaftsrichter.

Gerichtliche Vorladungen.

1. Vom hieſigen k. Landgericht werden auf Anſuchen ihrer Verwandten und Kuratoren nachſtehende ſeit länger als 10 Jahren Verſchollene

1) Wagnergeſelle Konrad Renner aus Polſingen, geb. am 26. November 1785
2) Bäckergeſelle Johann Paulus Gries von Dittenheim, geb. 5. Oktober 1759
3) Soldat Johann Sorg aus Gnozheim, geb. 4. Januar 1790
4) Bäckergeſelle Georg Michael Müller aus Heidenheim, geb. 1. Juli 1791
5) Soldat Georg Heinrich Meyer aus Hechlingen, geb. 23. April 1784
6) Malka Uri aus Treuchtlingen, Tochter des 1779 dortverſtorbenen Juden, Juda Uri
7) Soldat Andreas Röttelberger von Döckingen, geb. 18. November 1785
8) Soldat Chriſtian Friedrich Fiſcher aus Polſingen, geb 26. Dezember 1784
9) Georg Andreas Ebert, unehelicher Sohn der verſtorbenen Katharina Bayerlein von Meinheim, deſſen Geburtsort und Jahr nicht ausgemittelt werden konnte, welcher ſich ſchon vor 44 Jahren entfernte und gegen 63 Jahre alt wäre,

nebſt ihren etwa zurückgelaſſenen Erbnehmern dergeſtalt öffentlich vorgeladen, daß ſie ſich binnen 9 Monaten und längſtens in dem

auf den 30. September 1839 Morgens 9 Uhr

im hieſigen Landgericht anberaumten Termin perſönlich oder ſchriftlich melden, und daſelbſt weitere Anweiſung, im Fall ihres Ausbleibens aber zu gewärtigen haben, daß ſie werden für todt erklärt und ihr ſämmtlich zurückgelaſſenes Vermögen ihren

Digitized by Google

nächſten Erben, die ſich als ſolche geſetzlich legitimiren können, werde zugeeignet werden.

Heidenheim, am 29. September 1838.

Königliches Landgericht.

Seiz, Landrichter

2. In Sache der ledigen Färberstochter Kunigunda Dettenberger von hier gegen den Schreinergeſellen Johann Wolfgang Spälter von Langenſteinach Vaterſchaft und Alimente betr., wird Beklagter, der am Termine den 9. März dieſes Jahres abermals nicht erſchienen iſt, mit ſeinen Einreden ausgeſchloſſen und die Klage für abgeläugnet gehalten. Den Beweis derſelben hat Klägerin am 6. April durch Zuſchiebung des Haupteides angetreten und hat ſich daher Beklagter in 30 Tagen über die Annahme des Eides zu erklären, widrigens er für nicht ſchwören könnend gehalten wird.

Uffenheim, den 17. Mai 1839.

Königliches Landgericht.

Ries, Landrichter.

3. In dem Schuldenweſen der Nadelfabrikant Ferdinand und Margaretha Mittlerſchen Eheleute von hier iſt gemäß Antrags derſelben von unterfertigter Behörde am heutigen Tage die Eröffnung des Univerſalkonkurſes beſchloſſen worden. Es werden demnach die geſetzlichen Ediktstage hiemit anberaumt, und zwar

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf

den 15. Juli

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

den 14. Auguſt

III. zur Schlußverhandlung auf

den 29. Auguſt

jedesmal von Vormittags 9 Uhr an. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Gemeinſchuldner werden unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstag die Ausſchließung der Forderung von der Conkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den folgenden aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Am 1. Ediktstage wird auch ein Verſuch zur gütlichen Ausgleichung gemacht werden, und haben alſo die Gläubiger auch hierauf vorbereitet zu ſein, und ihre deßfallſigen Erklärungen um ſo beſtimmter abzugeben, als man außerdem annehmen würde, daß ſie denjenigen Beſtimmungen beipflichten, welche die Mehrzahl der gleich bevorzugten Gläubiger treffen wird. Diejenigen, welche von dem Vermögen der Gemeinſchuldner Etwas in Händen haben, werden aufgefordert, ſolches bei Strafe doppelten Erſatzes aber unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Gericht zu übergeben. Schlüßlich wird noch bemerkt, daß das bis jetzt bekannt gewordene Aktiv-Vermögen der Mittlerſchen Eheleute auf beiläufig 1949 fl. ſich beläuft, dagegen aber die Schulden auf 7411 fl. 1 kr. angegeben worden ſind, worunter 2263 fl. 15 kr. Hypotheken-Kapitals und Zinsforderungen, und 2459 fl. 15 kr. Wechſelforderungen ſich befinden ſollen.

Pappenheim, am 14. Mai 1839.

Gräflich Pappenheimiſches Herrſchaftsgericht.

Redenbacher, Herrſchaftsrichter.

4. Der Buchdruckergeſelle Ignatz Fleiſchmann und die Hafnerstochter Maria Barbara Klammer von hier werden, nachdem ſie ſchon über 20 Jahre abweſend ſind, ohne ihren Aufenthalt anzuzeigen, auf Antrag ihrer nächſten Verwandten hiermit aufgefordert, ſich innerhalb drei Monaten und längſtens bis

Samſtag den 3. Auguſt l. Js.

dahier ſchriftlich zu melden oder perſönlich einzufinden, und über ihr Vermögen zu verfügen, widrigenfalls ſie für verſchollen erklärt werden, und die Vermögens-Adminiſtration ihren Verwandten gegen Kaution übertragen wird.

Schillingsfürſt, am 19. April 1839.

Fürſtliches Hohenlohesches Herrſchaftsgericht.

Heldrich, Herrſchaftsrichter.

Privatbekanntmachungen.

1. Am Dienſtag den 18. Juni ds. Js. Vorm. 11 Uhr werden im Haſſel'ſchen Poſthauſe zu Mkt. Bergel von den Zehent-Getraiden circa

79 Schäffel Dinkel und

Digitized by Google

100 Schäffel Haber
vorbehaltlich herrſchaftlicher Genehmigung verſtrichen, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Rügland, den 29. Mai 1839.

Frhrl. v. Crailsheimiſche Renten-Adminiſtration.
Scheidemandel.

2. Am Donnerſtag den 13. Juni l. Js. Nachm. 2 Uhr werden im Klee'ſchen Brauhaus dahier circa 90 Schaff Haber und 20 Schaff Korn vom hieſigen und Roſenberger Kaſten unter Vorbehalt herrſchaftlicher Genehmigung verſtrichen, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Rügland, am 27. Mai 1839.

Frhrl. v. Crailsheimiſche Rentenadminiſtration.
Scheidemandel.

2a. Donnerſtag den 13. dieſes Monats und den folgenden Tag werden im Leihhauſe mehrere Gegenſtände von Gold und Silber, Betten, Kleider und Weißzeug gegen gleichbaare Zahlung an Meiſtbietende verkauft und Käufer hiezu eingeladen.

Ansbach, den 5. Juni 1839.

Leih-Anſtalt-Verwaltung.
Brendel.

3. Bekanntmachung und Bitte.
Bei dem mit der Mitte des kommenden Monats Juni herannahenden Schluße des erſten Halbjahrs geben wir uns die Ehre, die hochverehrlichen Theilnehmerinnen des Frauenvereins um geneigte Beſchenkung der Vereinskaſſa mit Geldgaben ganz ergebenſt zu bitten.

Ansbach, den 1. Mai 1839.

Die Vorſteherinnen des Frauen-Vereins.

4. Die auf Samſtag den 8. d. Mts. angekündigte Garten-Muſik kann eingetretener ungünſtiger Witterung wegen nicht ſtatt finden, daher die Tanzunterhaltung Abends ½8 Uhr anfängt, wovon die verehrlichen Caſino-Mitglieder in Kenntniß geſetzt werden.

Ansbach, den 5. Juni 1839.

Die Caſino-Direktion.

5. So eben iſt bei J. M. Dollfuß in Ansbach erſchienen: die bayeriſche Bierbrauerei wie ſolche in den vorzüglichſten Brauereien in Bayern dermalen betrieben wird, dann die Brantweinbrennerei und Eſſigfabrikation, ſo weit ſolche mit der Bierbrauerei verbunden erſcheinen, ſowie das Nöthige über den Hopfen und Hopfenbau. 3te ſehr vermehrte und verbeſſerte Auflage geheftet 1 fl. 21 kr.

6. (Erklärung.) Da ich ſchon vor dritthalb Jahren in öffentlichen Blättern erklärt habe, daß ich für meinen Sohn Friedrich Löffler, im Fall derſelbe Schulden contrahirt haben ſollte, oder noch contrahirte, durchaus nie mehr hafte, ſo erneuere ich hiermit dieſe Erklärung, und warne daher Jedermann, meinem Sohne, dem geweſenen Corporal und Rechnungs-Praktikanten im k. b. Chevaurlegers-Regimente Fürſt von Thurn und Taxis in Ansbach, welcher aus dem Militär-Dienſte getreten iſt, und ſich ſchon im verfloßenen Monat März von Ansbach entfernte, weder Waaren, noch Geld zu borgen, ich hafte für keine Bezahlung, und bitte, mich mit Zuſendungen von Mahnbriefen, wie bisher geſchehen iſt, zu verſchonen.

Rothenburg an der Tauber, den 5. Junius 1839.

Immanuel Löffler, zweiter Pfarrer an der proteſtantiſchen Hauptkirche zu St. Jakob.

7. Eine Tabern-Wirthſchaft im beſten Stand und an einer ſehr nahrhaften Hauptſtraße 2 Stunden von Ansbach iſt täglich aus freier Hand zu verkaufen, wo? ſagt die Redaktion. Die Eingehörungen beſtehen in

39 Dez. Gebäude und Hofrait,
19 Dez. Wurz-Gras- und Baumgarten,
3 Mg. 34 Dez. Wieſen,
9 Mg 80 Dez. Aecker,
5 Mg. 67 Dez. Waldung,

alles in ſehr gutem Stand und guter Lage auch können noch eigene Grundſtücke dazu gegeben werden, und können 3000 fl. bis 4000 fl. auf erſte Hypothek zu 4 Procent ſtehen bleiben.

8. Diejenigen Freunde, welche ich damals

Digitized by Google

kennen lernte, als ich den Altar in der evangeliſchen Kirche zu München aus künſtlichem Gyps-Marmor baute, benachrichtige ich hiemit, daß ich mich dermalen in Ansbach befinde, um aus gleichem Marmor den Hochaltar in der neuen katholiſchen Kirche zu bauen.

F. Xaver Schelle, Stukkaturmeiſter.

9. D. 386. iſt ein Fortepiano von Biber um 15 kr. monatlich zu vermiethen.

10. Es ſind 6—800 fl. gegen hypothekariſche Sicherheit zu 4% auszuleihen, worüber das weitere im Haus Nr. 400 lit. D. auf der Promenade über 1 Stiege zu erfahren iſt.

Ansbach, den 4. Juni 1839.

11. Künftigen Sontag iſt Gartenmuſik auf dem Weinberg.

12. Sonntag den 9. Juni iſt Tanzmuſik, wozu höflichſt einladet Kuhlmann.

13. Kommenden Sontag iſt Tanzmuſik, wozu höflichſt einladet Eißner.

Todes-Anzeige.

1. Am 2. d. Mts. Abends 5 Uhr verſchied nach kurzen Leiden im 60. Lebensjahr unſer innigſt geliebter Gatte, Vater, Bruder und Onkel, Andreas Schauberger, Kaminfegermeiſter dahier, an einer gänzlichen Entkräftung. Tief gebeugt durch den unerwarteten Verluſt bitten wir um ſtille Theilnahme an unſerm gerechten Schmerz.

Ansbach und Neuſtadt a/A., den 2. Juni 1839.

Die trauernden Hinterbliebenen.

2. Mit blutenden Herzen erfüllen wir hiemit die Pflicht, auswärtige Verwandte und Freunde von dem am 4. d. Mts. nach einem dreimonatlichen Krankenlager in den Blüthenalter von 22 Jahren an einem Zehrfieber erfolgten Ableben unſeres innigſt geliebten älteſten Sohnes und Bruders Johann Michael Veith, Studios. jur., welcher uns zu den ſchönſten Hoffnungen berechtigte, ergebenſt in Kenntniß zu ſetzen. Schenken Sie uns in unſerm ſchweren Kummer eine ſtille Theilnahme, ſie iſt uns ein großer Troſt in dem Bewußtſein, daß unſer theurer Vollendeter in Gott einen gnädigen Vergelter ſeines Glaubens und der Liebe für die Seinigen finden werde. Zugleich danken wir allen unſern hieſigen verehrten Gönnern und Freunden für die bei der heute erfolgten Beerdigung des Geliebten an den Tag gelegte ehrenvolle Theilnahme gehorſamſt.

Ansbach, den 6. Juni 1839.

Veith, kgl. Rechnungs-Commiſſär nebſt den Seinigen.

3. Heute früh 6 Uhr entſchlief zu einem beſſern Erwachen nach faſt zwei Jahre langen äußerſt ſchmerzhaften Leiden meine innigſt geliebte Frau eine geborne Lezius aus Ansbach im 37. Jahre. Dieſen zwar vorausgeſehenen, doch uns tiefen und großen Verluſt zeige ich theilnehmenden Verwandten, Freunden und Bekannten an und empfehle mich mit meinen zwei Kindern zu fernerer Gewogenheit und Freundſchaft.

Rothenburg a. d. T., den 3. Juni 1839.

Fr. Weiß,
C. F. Weiß und
J. C. Weiß.

Zu vermiethende Wohnungen.

C. 116. ſind einige ſehr freundliche Quartiere täglich oder bis Laurenzi zu beziehen, und Näheres D. 78. zu erfragen.

C. 160. iſt beim Hutmacher Winter der mittlere Gaden an der Sommerſeite zu vermiethen.

Beim Wirth Koderer in der Turnitz iſt ein Quartier zu vermiethen.

A. Nr. 75. in der Büttengaſſe iſt par terre ein kleines Quartier zu vermiethen.

A. 94. iſt der mittlere Gaden bis Martini zu vermiethen.

Fremdenanzeige.

Vom 26. Mai bis 1. Juni 1839.

Krone. Hrn. Kfl. d'Orville v. Regensburg und Gnuva von Bamberg, Fr. Gräfin v. Caſtell von Rüdenhauſen, Fr. Gräfin v. Taufkirchen von

Digitized by Google

Augsburg, Fräul. Haſe v. Dresden, Hr. General-Major u. Brigadier v. Greis mit Fam. v. Würzb., Hr. Lieut. Baron von Zur Weſten von Neuſtadt a/A., Hrn. Kfl. Brühl und Elkan von Frankfurt, Lave von Berlin, Memmert von Nürnberg und Iffland von Frankfurt, Hr. Forſt-Inſpektor Frhr. v. Hetzendorff mit Gat. von Wolfach, Hrn. Kfl. Keidel u. Mannert v. Nürnberg, Hr. Lieut Gleßing von Ingolſtadt, Hrn. Kfl. Haas von Nürnberg, Krieger von Gera und Hamburger v. Frankfurt, Hrn. Oekonom. Andre mit Gat. von Frankfurt u. Kollmar von Oehringen, Hr. Mühlbeſ. Kollmar von Beſigheim, Hr. Weinhändl. Lohr v. Bamberg, Hr. Frhr. von Berlichingen von Stuttgart, Hr. Appellationsgerichtsrath Barth von Freyſing, Hr. Lieut. Frhr. von Seckendorff von Krotoszyn und Dr. Zeilmann von Schwarzenberg.

Stern. Fr. Gräfin v. Dietrichſtein v. Prag, Hr. Dr. Brenk von München, Hr. Advokat Dr. Gareis mit Fam. von Feuchtwang, Hr. Gutsbeſ. Pfeffer von Calw, Hrn. Kfl. Ries von Würzburg und Wagenſeil v. Augsburg, Fräul. v. Wambold von Aſchaffenburg, Hr. Priv. Brandner v. Trieſt, Hr. Fabr. Remmert von Kempten, Hrn. Kaufl. Weigel v. Schweinfurt und Rammert von Augsburg, Hr. Priv. Roth v. Cannſtadt, Hr. Chirurg Poms von Neckarsulm, Hrn. Kfl. Zahner v. Redwitz, Baierlein von Nördlingen, Friedrich von Kempten und Birk von Frankfurt, Hr. Gaſtwirth Braun v. Nürnberg, Hr. Pfarrer Schaffner von Germersheim, Hr. Rentbeamter Berg von Uffenheim, Hrn Kfl. Horlacher von Mannheim, Wenige von Friedrichsroda, Reinert von Paſſau, Glansner von Paris, Stauf von Gera u. Endres von Mainz und Hr. Privat. Sachs v. Rotterdam.

Löwe. Hrn. Kfl. Röſchel von Gunzenhauſen, Friedrich von Frankfurt und Mack von Rothenburg, Hr. Prof. Cantus von Augsburg, Hr. Kfm. Wüſt von Augsburg, Hr. Fabrik. Toberent von Berlin, Hr. Kfm. Knißling von Baſel, Fr. Profeſſorin Weiß von Heidelberg, Hr. Gaſtw. Jung von Darmſtadt, Hr. Fabrik. Marx von Nürnberg, Hr. Brauereibeſ. Baier mit Fam. v. Schwabach, Hrn. Kfl. Plochmann von Bamberg, Manes von Fürth und Lauſinger von München, Hr. Direktor Hahn von Nürnberg, Hrn. Kfl. Breitenbach von Obernbreit, Hoffmann v Aſchaffenburg u. Bleßing v. Leipzig, Hr. Pfarrer Düll v. Geckenheim, Hr. Priv. Scholz von Frankfurt, Hrn. Kfl. Linder v. Mt. Breit u. Gänsler u. Hr. Gaſtw. Schröder v. Nürnberg, Hrn. Kfl. Pfaff v. Leipzig und Meurer von Nürnberg, Hr. Gaſtw. Gundel von da, Hr. Kammerherr Frhr. von Hanſtein mit Familie von Graffſtädt.

Zirkel. Hr. Priv. Kraus und Hr. Profeſſoniſt Maurer v. Erlangen, Hr. Kfm. Steuringer von Nürnberg, Hr. Handelsm. Woidowitſch von Bautzen, Hr. Kfm. Lauſinger von München, Hr. Student Merz v. Nürnberg, Hr. Sattler Schmidt von Würzburg, Hr. Fabrik. Wittmann v. Schlitters, Mad. Schweller von Würzburg, Hr. Kfm. Röder von Schweinfurt, Hr. Fabrik. Eßlinger v. Würzburg, Hr. Kellner Wittmann von Theilenhofen, Hr. Handelsm. Wolf von Fürth und Hr. Fabrik. Frank von München.

Roß. Hr. Tanzlehrer Höglmaier von München und Hr. Färbermeiſter Helmreich von Nürnberg.

Strauß. Hrn. Kaufl. Holzinger und Weinemann von Feuchtwang, Hr. Mühlbeſitzer Reinwald und Hr. Student Bechmann von Oberdachſtetten.

Wilder Mann. Hr. Mühlbeſitzer Butterhof von Losaurach, Hr. Kaufmann Seeligmann von Baiersdorf und Hr. Handelsmann Meier von Uehlfeld.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 47.

Ansbach. Mittwoch, den 12. Juny 1839.

Inhalt.

Den Vollzug der §§. 63. und 120. des revidirten Gemeinde-Edikts, reſp. die Ausübung des Vermittlungs-Amtes in den Stadt- und Landgemeinden. — Die Beſtrafung der Polizeiſtund-Uebertretungen. — Die vorkommenden Ueberverſicherungen für Mobiliar-Brandſchäden. — Die theologiſche Aufnahms-Prüfung im Jahre 1839. — Die Verhandlungen der im Jahre 1836 zu Ansbach und Bayreuth abgehaltenen General-Synoden.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 21643. Exp. Nr. 25972.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Vollzug der §§. 63 und 120 des Gemeinde-Edikts reſp. die Ausübung des Vermittlungsamtes in den Stadt- und Landgemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Von der durch das k Miniſterium des Innern unterm 17. v. Mts. erlaſſenen und generaliſirten höchſten Entſchließung empfangen die Polizeibehörden in dem nachfolgenden Abdrucke zur Nachachtung — Wiſſenſchaft. Ansbach, den 8. Juni 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Miniſterium des Innern.

Auf den Bericht vom 9. Mai 1837 im untenbemerkten Betreffe wird der kgl. Regierung K. d. J. nach vorausgegangenem Benehmen mit dem k. Staatsminiſterium der Juſtiz und im Einverſtändniße mit dieſem kgl. Staatsminiſterium zur Entſchließung eröffnet, was folgt:

Die im §. 120 und beziehungsweiſe im §. 63 des revidirten Gemeinde-Ediktes enthaltenen Beſtimmungen über das gemeindliche Vermittlungs-Amt ſind aus dem Gemeinde-Edikte vom Jahre 1808 § 101 Ziff. 5 und der dazu gehörigen Inſtruktion für die Gemeinde-Vorſteher §§. 29 et

Digitized by Google

31 entnommen. In welchem Sinne hier der Begriff der Gemeindeglieder genommen wurde, ergiebt ſich aus der unterm 20. Oktober 1810 erſchienenen Allerhöchſten Verordnung (Rggs. Bl. v. J. 1810 S. 1091), welche ausdrücklich erläutert, daß das gedachte Vermittlungsamt zur Anwendung zu kommen habe

„wenn ein Streit zwiſchen Gliedern oder Einwohnern der nämlichen Gemeinde „entſtanden iſt."

Daß das Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1818 dieſe ältere Beſtimmung in engere Gränzen habe zurückführen wollen, läßt ſich durchaus nicht annehmen; vielmehr fordern der Grund und der Zweck der Einführung wie des Beibehaltens des gemeindlichen Vermittlungs-Amtes und die in dem §. 120 ausgeſprochene ausdrückliche Hinweiſung auf die Verordnung vom 20. Oktober 1810 gerade jene weitere Deutung des in den §§. 63 und 120 des revidirten Gemeinde-Ediktes gebrauchten Ausdruckes „Gemeindeglieder", wonach hierunter alle Gemeinde-Angehörigen begriffen ſind.

Die Wirkſamkeit des gemeindlichen Vermittlungsamtes hat ſich ſonach nicht blos auf die Streitigkeiten unter wirklichen Gemeindegliedern zu beſchränken, ſondern dieſelbe iſt auch auf Streitigkeiten jener Gemeinde-Angehörigen auszudehnen, welche als In- und Beiſaſſen im Sinne des revidirten Gemeinde-Ediktes §. 13. Ziff. 1 und welche als Heimaths-Angehörige der Gemeinde ohne Anſäſſigkeit im Sinne derſelben Geſetzes-Stelle Ziff. 2 anzuſehen ſind.

Die Berichts-Beilagen folgen zur weiter geeigneten Verfügung zurück.

München, den 17. Mai 1839.

Einl. Nr. 22184. Exp. Nr. 25971.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beſtrafung der Polizeiſtund Uebertretungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da wahrgenommen worden iſt, daß mehrere Polizeibehörden bei Polizeiſtund-Uebertretungen nur die Wirthe zur Unterſuchung und Strafe ziehen, dagegen aber die treffenden Gäſte ganz außer Anſpruch laſſen, ſo wird auf das Ungeeignete dieſes Verfahrens aufmerkſam gemacht, und hiernächſt erwartet, daß künftighin auch gegen die, die Polizeiſtunde überſchreitenden Gäſte geeignet eingeſchritten werden wird. Ansbach, den 8. Juni 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 22586. Exp. Nr. 26093.

(Die vorkommenden Ueberverſicherungen für Mobiliar-Brandſchäden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das kgl. Miniſterium des Innern hat an die kgl. Regierung von Oberfranken unterm 26. v. Mts. Entſchließung dahin erlaſſen, daß das Erforderliche verfügt worden ſei, um die Adminiſtration der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſel-Bank, in deren Eigenſchaft als Feuerverſicherungs-Anſtalt, von dem angezeigten Falle enormer Ueberverſicherung des (N. N.) in Kenntniß zu ſetzen, und dieſelbe zugleich zur alsbaldigen Zurücknahme der dem (N. N.) ertheilten Ermächtigungen aufzufordern, und daß daher die kgl. Regierung bezüglich dieſes bisherigen Agenten das Geeignete zu verfügen habe.

Digitized by Google

Dieſes wird in Folge höchſter Weiſung des kgl. Miniſteriums des Innern vom 26. v. Mts. zur Warnung des Publikums vor Ueberverſicherungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 10. Juni 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekretär.

Einl. Nr. 3637. Exp. Nr. 4937.

(Die theologiſche Aufnahmsprüfung im Jahre 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Die dießjährige theologiſche Aufnahmsprüfung der proteſtantiſchen Predigtamts-Candidaten ſoll nach Anordnung des kgl. Oberconſiſtoriums mittelſt Entſchließung vom 19. April d. Js. mit dem 23. September l. Js. ihren Anfang nehmen und in wöchentlichen Terminen fortgeſetzt werden.

Diejenigen Candidaten, welche ihre Studienzeit vollendet haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Meldungen in duplo und auf 3 kr. Stempel einzugeben.

Folgende Gegenſtände müſſen der Meldung beigelegt ſein:

1) das Taufzeugniß im Original und in beglaubter Abſchrift, dieſe ebenfalls auf einem Stempelbogen geſchrieben wie das Original;
2) ein ſelbſt entworfener Lebenslauf in duplo auf Stempelpapier zu 3 kr.;
3) das verſiegelte Univerſitäts-Zeugniß nach den Satzungen für die Studirenden §. 18, wie ſie von der kgl. Regierung am 28. Januar 1828 Nr. 15 des Kreis-Intell. Bl. für den Rezatkreis bekannt gemacht worden ſind;
4) das Atteſt über die Legalität der Aufführung auf der Univerſität, wie ſolches S. 82 §. III. Ziff. 3. des Amtshandbuches Thl. I. vorgeſchrieben iſt;
5) dem Univerſitäts-Zeugniß iſt ein Verzeichniß aller Vorleſungen beizulegen, die der Examinand gehört hat.

Wer dieſe Belege nicht vollſtändig vorlegt, kann die Zulaſſung zur Prüfung nicht erhalten.

Diejenigen Candidaten, die zur nochmaligen Prüfung ſich ſtellen müſſen, haben ſich auf ihre früheren Eingaben zu beziehen, zugleich aber die Zeugniße über ihr Verhalten von denjenigen geiſtlichen Behörden beizubringen, in deren Bezirk ſie die Zwiſchenzeit zugebracht haben.

Ausdrücklich wird noch bemerkt, daß nach §. 8. des Edikts über die innern Kirchenangelegenheiten, rückſichtlich der Cenſur und Claſſifikation ein analoges Verfahren, wie es für die Prüfung der Candidaten für den Staatsdienſt durch die Verordnung vom 9. Dezember 1817 (Rggs. Bl. 1817 S. 10. 11. u. ſ. w.) feſtgeſetzt wurde, beobachtet werde.

Diejenigen Candidaten, welche ſich zur Aufnahmsprüfung zu ſtellen haben, und ſich nicht melden oder die gehörig motivirte Bitte um Dispenſation unterlaſſen, werden aus dem Verzeichniße der Examinanden ausgeſtrichen.

Verſpätete Anmeldungen, wenn ſie nicht ausreichend entſchuldigt ſind, würden die Nichtzulaſſung zur Prüfung und eine ſpätere Einreihung zur Folge haben. Eben daſſelbe Präjudiz tritt auch bei denen in Vollzug, welche ohne giltigen Grund verſäumen, ihre Probepredigt längſtens 14 Tagen vor der Prüfung einzuſenden.

Solche Candidaten endlich, die um die Vorladung nachſuchen und ſie erhalten, dann aber nicht erſcheinen, haben ſich die hieraus entſtehenden Nachtheile ſelbſt zuzuſchreiben und können, nach

Digitized by Google

der vom kgl. Oberconſiſtorium am 4. März 1833 verfügten und am 9. März an alle Dekanate ausgeſchriebenen Bekanntmachung, nicht in den gegenwärtigen Jahrgang eingereiht werden.

Ansbach, den 1. Juny 1839.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Roth, v. n.

v. Bibra, Sekr.

Einl. Nr. 4306. Exp. Nr. 5059.

An ſämmtliche Dekanate des Conſiſtorial-Bezirks Ansbach.

(Die Verhandlungen der im Jahre 1836 zu Ansbach und Bayreuth abgehaltenen General-Synoden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zum Vollzuge der über die Verhandlungen der im Jahre 1836 zu Ansbach und Bayreuth abgehaltenen General-Synoden ergangenen allerhöchſten Entſchließung dd. Rom den 6. Mai l. Js. und des begleitenden kgl. Oberconſiſtorial-Reſcripts vom 4. d. Mts. deren Mittheilung durch Aushändigung an ſämmtliche Geiſtliche und die weltlichen General-Synodalmitglieder in der zureichenden Zahl Exemplarien noch beſonders erfolgen wird, erhalten die Dekanate nachſtehende Weiſung:

1) Da den Pfarrers-Wittwen mit unverſorgten minderjährigen Kindern außer der bisherigen Penſion und der Rate an dem Staatsbeitrag eine weitere jährliche Unterſtützung vom 1. Oktober v. Jahrs an, nach der Norm bewilligt worden iſt, daß eine Wittwe mit einem oder zwei ſolchen Kindern 20 fl., mit 3 ſolchen Kindern 30 fl., mit 4 dergleichen 40 fl. und mit 5 oder mehr minderjährigen unverſorgten Kindern 50 fl. alljährlich aus der allgemeinen Pfarr-Wittwenkaſſe empfangen ſoll, ſo hat jedes Dekanat eine ähnliche Tabelle, wie ſie nach dieſſeitiger Entſchließung vom 21. Dezember 1835 angeordnet und hergeſtellt wurde, in der Art zu fertigen, daß in der erſten Rubrik das Dekanat, in der zweiten Pfarrei und Wohnort der Wittwe, in der dritten Namen der Wittwen, welche minderjährige Kinder haben, in der vierten Namen und Geburtstage und Jahre der minderjährigen unverſorgten Kinder, und in der fünften allenfallſige Bemerkungen eingetragen werden. Dieſes Verzeichniß iſt ſammt den von Amtswegen zu erholenden Geburtszeugniſſen der Kinder längſtens binnen 3 Wochen ohne beſonderen Begleitungsbericht anher einzuſenden, oder eine Fehlanzeige zu machen.

2) Das Verzeichniß der Pfarrers-Wittwen und großjährigen Pfarrerstöchter, welche um eine Unterſtützung aus dem Hülfsfond nachſuchen, iſt unter Beifügung der Vorſtellungen, und unter genauer Beobachtung der in dieſſeitigem Ausſchreiben vom 23. Dezember 1831 und 30. Januar 1833 enthaltenen Anordnungen und Erinnerungen im Monat Juli eines jeden Jahres pünktlich einzuſenden, da ein jährlicher Zuſchuß von 500 fl. für hülfsbedürftige Pfarrerswittwen und 500 fl. für großjährige, elternloſe, unverſorgte und dürftige Pfarrerstöchter zu dem Hülfsfond bewilligt worden iſt, und da die Vorſchläge zu dieſen außerordentlichen Unterſtützungen im Monat Auguſt dem kgl. Oberconſiſtorium vorgelegt werden ſollen.

Ansbach, den 10. Juni 1839.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Wegen Ablebens des königlichen Conſiſtorial-Vorſtandes.

Roth.

von Bibra, Sekr.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz = Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 47 Ansbach, Mittwoch, den 12. Juny 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. Schon ſeit undenklicher Zeit befindet ſich die Familie Hofmann zu und um Furth im gemeinſchaftlichen Beſitz der nachverzeichneten Grundſtücke, grund- und zehentherrlichen Rechte und Dominikalrenten. Auf Antrag der gegenwärtigen, unten gleichfalls namentlich aufgeführten, ſich gegenſeitig als Mitbeſitzer anerkennenden Mitglieder der Familie Hofmann, welche ihren Beſitzſtand bei den treffenden Realgerichtsbehörden, dann ihren Grund- und Zehentholden gegenüber, auf andere Weiſe nicht zu conſtatiren vermögen, und aus höchſtem Auftrag des k. Appellationsgerichts von Mittelfranken, werden alle diejenigen, welche auf dieſe Grundſtücke und Dominikalien Eigenthums- oder ſonſtige Real-Anſprüche machen zu können glauben, aufgefordert, ſolche binnen

dreier Monate

vom Anſchlage, beziehungsweiſe von der erſten Einrückung dieſer Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern angerechnet, und ſpäteſtens bis zum 18. Juli d. Js., um ſo beſtimmter dahier anzubringen und geltend zu machen, als ſie außerdem mit denſelben ausgeſchloſſen und ihnen ein ewiges Stillſchweigen deßhalb auferlegt, — die nachbenannten Hofmann'ſchen Familienglieder dagegen aber als die einzigen ausſchließenden Beſitzer und Berechtigten werden erachtet werden.

Fürth, den 2 April 1839.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Fenk, Direktor.

Verzeichniß
der
Grundſtücke, grund- und zehentherrlichen Rechte der Familie Hofmann von und um Fürth ꝛc.

F.Nr.	Beſchreibung der Grundſtücke und Dominikalien.
	A. Grundſtücke.
	1) In der Steuergemeinde Poppenreuth, kgl. Landgerichts Nürnberg.
1	35 Tagw. 27 Dez. Aecker, PlNr. 94. 111. 136. 302. 303. 304. 413. 509. 511. 527. 546. 550. 577. 709. 105 a. u. b. 106 a. u. b. 107 a. u. b. 658 a. u. b. 784. 787. 788. und 816., wovon jedoch 3 Tg. 40 Dez. zum Donau-Mainkanal abgetreten wurden.
	Allodifizirt auf bodenzinnſiges Eigenthum laut Ledigungs-Urkunden vom 20. Nov. 1824 und 23. Febr. 1825. Die Bodenzinskapitalien von 175 fl. und 400 fl. ſind bezahlt und am 25. Novbr. 1837 im Hypothekenbuche gelöſcht worden laut Zeugniß des k. Landgerichts Nürnberg vom 25 Novbr. 1837.
	2) In der Steuergemeinde Michelbach kgl. Landgerichts Cadolzburg.
2	14 Tgw. 86 Dez. Wald zu Burgſtall, PlNr. 477. und 479½.
	Allodifizirt auf bodenzinnſiges Eigenthum laut Ledigungs-Urkunde vom 6. April 1826

Digitized by Google

B. Nr.	Beſchreibung der Grundſtücke und Dominikalien.
	Das Bodenzinnskapital von 60 fl. iſt bezahlt und dieſer Wald unterm 1. Novbr. 1824 an den Miteigenthümer Johann Friedr. Hofmann zu Fürth um 761 fl. verkauft worden, welchem ſolcher aber noch nicht gerichtlich zugeſchrieben iſt.
	B. Dominikal-Renten.
	3) In der Steuergemeinde Fürth.
3	37½ kr. Grundzins vom Hauſe Nr. alte 9. neue 15. I. zu Fürth,
4	45 kr. für Erbzins und 2 Hennen, dann 3½ Nürnberger Metzen Korngült und 10 pCt. Handlohn vom Acker PlNr. 1176. u. 1182.
5	27 kr. Zins und 60 Stück Eier vom Hauſe Nr. alte 307. neue 25. I. zu Fürth,
6	27 kr. Grundzins vom Hauſe Nr. alte 305. neue 28. I. zu Fürth,
7	11½ kr. Grundzins vom Hauſe Nr. alte 352. neue 108. I. zu Fürth,
8	10 Nrbg. Metzen Korngült vom Acker PlNr. 793 a. u. b.
9	15 kr. für 1 Faſtnachtshenne, dann 2 Nürnberger Metzen Korngült und das Handlohn zu 10 % vom Felſenkeller PlNr. 697⅓. und vom Acker PlNr. 1344.
10	1 Nrbg. Mtz. Korngült vom Acker PlNr. 850.
11	15 kr. Erbzins und 1 Nrbg. Simra Korngült, dann 10 % Handlohn vom Lehen an der Burgfarrnbacher Straſſe, welches Georg Leonhard Münchs Sohn zu Fürth beſitzt.
12	30 kr. für 2 Faſtnachtshennen, dann 8 Nürnberger Metzen Korngült und das Handlohn zu 10 % vom Hauſe Nr. alte 542. neue 232. I. daſelbſt,
13	10 kr. Erbzins und 2 Nbg. Metzen Korngült, dann das Handlohn zu 10 % vom ſ. g. Bienengarten PlNr. 699.
14	6 Nrbg. Metzen Korngült vom Acker PlNr. 1225 a. b. c.
15	4 Nrbg. Metzen Korngült vom Acker PlNr.

B. Nr.	Beſchreibung der Grundſtücke und Dominikalien.
	1095 a. u. b. und von der Wieſe PlNr. 904 a. u. b.
16	4 Nrbg. Metzen Korngült vom Acker PlNr. 1107. u. 1108.
17	1 fl. 15 kr. für 90 Stück Eier und 12 Käſe, dann 1 Nbg Simra Korngült von der Wieſe PlNr. 950.
18	8 Nrbg. Metzen Korngült vom Probſteilehen, welches der Müllermeiſter Georg Förſter zu Fürth beſitzt,
19	1 Nrbg. Simra Korngült vom Hauſe Nr. alte 34. neue 14. II. allda.
20	1 Nrbg. Simra Korngült vom Hauſe Nr. alte 64. neue 27. II. allda,
21	1 Nrbg. Simra Korngült vom Hauſe Nr. alte 47. neue 27. II.
22	1 fl. Grundzins vom Hauſe Nr. alte 69. neue 52. II. zu Fürth,
23	1 fl. 15 kr. Grundzins vom Hauſe Nr. alte 70. neue 53. II.
24	20 kr. für ein Herbſthuhn dann das Handlohn zu 10 % vom Hauſe Nr. alte 77. neue 60. II. nebſt Zugehörungen daſelbſt,
25	30 kr. Erbzins, dann 2 Nrbg. Mtz. Korngült und 1 bayer. Mtz. Korn für den fixirten Zehnten, ferner das Handlohn zu 10 % vom Hauſe Nr. alte 78. neue 61. II. nebſt Zugehörungen allda,
26	30 kr. Erbzins und 3 Simra 1 Mtz. Nrbg. Maas Korngült, dann das Handlohn zu 10 % vom Hauſe Nr. alt 79. neue 62. II. nebſt Zugehörungen zu Fürth,
27	20 für 1 Herbſthenne, dann das Handlohn zu 10 % vom Hauſe Nr. alte 80. neue 63. II. nebſt Zugehörung daſelbſt,
28	Die nämlichen Gefälle vom Hauſe alte 81 neue 64. II. cum appert. allda,
29	8 Nrbg. Metz. Korngült vom Acker PlNr. 1195 a. b. u. c.
30	4 Nbg. Mtz. Korngült vom Acker PlNr. 791.
31	15 kr. Erbzins und 2 Nrbg. Metz. Korngült,

Digitized by Google

F.Nr.	Beſchreibung der Grundſtücke und Dominikalien.
	dann das Handlohn zu 10 % vom Acker PlNr. 1343.
32	10 Nrbg. Metz. Korngült vom Acker PlNr. 776. u. 881.
33	15 kr. Erbzins und 3 Nrbg. Metz. Korngült, dann das Handlohn zu 10 % vom Acker RlNr. 1339.
34	1 fl. 30 kr. Grundzins vom Hauſe Nr. alte 234. neue 230. II. zu Fürth,
35	1 Nrbg. Mtz. Korngült von den Aeckern PlNr. 1186. und $1186\frac{1}{7}$.
36	15 kr. Erbzinns und das Handlohn zu 10 % von 2 Mg. Feld PlNr. 1286 a. und b.
37	2 Nrbg. Simra Korngült von den Aeckern Pl. Nr. 1039. und 1111 a. und b.
38	15 kr. Erbzins und 4 Nrbg. Metz. Korngült, dann das Handlohn zu 10 % vom Acker am Reichsboden PlNr. 1295.
39	30 kr. Erbzins, 7 Nrbg. Metz. Korngült und das Handlohn zu 10 % vom Acker RlNr. 1352.
40	50 kr. Erbzins, 1 Nrbg. Metz. Korng lt und das Handlohn zu 10 % vom Wirthſchaftsgut am Landgraben.
	4) In der Steuergemeinde Rohnhof, kgl. Landgerichts Erlangen.
41	15 kr. für eine Herbſthenne, 2 Nrbg. Metzen Korngült und das Handlohn zu 10 % von $1\frac{1}{2}$ Tagw. Wieſe PlNr. 899.
	5) In der Steuergemeinde Stadeln kgl. Landgerichts Nürnberg.
42	10 Nrbg. Mtz. Korngült vom Acker PlNr. 812 a. u. b.
	6) In der Steuergemeinde Dambach, kgl. Landgerichts Nürnberg.
43	15 kr. für 1 Faſtnachtshenne, 7 Nbg. Metz. Korngült und das Handlohn zu 10 % vom Acker und von der Wieſe in der Baerten PlNr. 301. und 302.
	7) In der Steuergemeinde Unterfarrnbach kgl. Landgerichts Nürnberg.
44	15 kr. Erbzins, $2\frac{1}{2}$ Nrbg. Mtz. Korngült und

F.Nr.	Beſchreibung der Grundſtücke und Dominikalien.
	und das Handlohn zu 10 % vom Lehen Pl. Nr. 691., dann
45	5 kr. Erbzins, $1\frac{1}{7}$ Nrbg. Mtz. Korngült und das Handlohn zu 10 % von PlNr. $691\frac{1}{2}$.
46	gleiche Gefälle vom Acker PlNr. $691\frac{1}{2}$ a. u. b.
47	" " " " " $691\frac{1}{2}$ c.
48	6 Nrbg. Metzen Korngült vom Probſtlehen des Bierbrauers Georg Friedrich Eckert zu Bruck.
	C. Zehnten welcher gegen Bezahlung des Bodenzinskapitals von 500 fl. gänzlich allodificirt iſt, laut Ledigungs-Urkunde v. 24. April 1824 und Quittung des kgl. Rentamts Erlang vom 5. November 1824.
	8) In der Steuergemeinde Rennweg, kgl. Landgerichts Nürnberg.
49	$\frac{1}{7}$ Nbg. Kornzehnt-Firum von PlNr. 160.
50	$\frac{1}{2}$ Nbg. Mtz. Kornzehent-Firum v. PlNr. 161.
51	Zwei Drittheile des Groß- und Kleinzehenten, dann des theilweiſe jedoch beſtrittenen Schmalſaatzehenten von 191 Tg. 61 Dez. Aeckern verſchiedener Beſitzer zu Rennweg, Schoppershof, Weigelshof, Rechenberg, Spitalhof, Großreuth hinter der Veſte, Ziegelſtein, Allmoshof, Schübelsberg, Nürnberg und Tafelhof, der Weigelshofer Zehent genannt.
	9) In der Steuergemeinde Großreuth hinter der Veſte, kgl. Landgerichts Nürnberg.
52	Zwei Drittheile des Groß- und Kleinzehenten von 29 Tagw. 47 Dez. Aeckern verſchiedener Beſitzer zur Herrnhütte, in den Gärten hinter der Veſte, zu Nürnberg und Ziegelſtein, zum Weigelshofer Zehent gehörig.

Familien-Glieder.

1) Peter Hofmann zu Wezendorf mit . . . $\frac{8}{27}$
2) Metzgermeiſter Joh. Friedrich Hofmann und Gutsbeſitzer Conr. Hofmann zu Fürth $\frac{6}{27}$
3) Georg Jakob Hofmann, geweſener Gaſtwirth in Nürnberg . . . $\frac{4}{27}$

Digitized by Google

4) Peter und Matth. Hofmann von Oberaſsbach und für den Ulrich Hofmann von Zirndorf die ſämmtlichen Familiengliеder $\frac{3}{27}$
5) Conrad Hofmann, Weinwirth zu Wien und Heinrich Anton Hofmann, Gaſtgeber zum Rheinberg in Mainz . . $\frac{2}{27}$
6) Wolfgang Simon Hofmann, Weinſchäzmeiſter in Wien . . . . . $\frac{2}{27}$
7) Jeremias Hofmann zu Mögeldorf und Sigmund Ferdinand Hofmann zu Nürnberg . . . . $\frac{2}{27}$

Summa $\frac{27}{27}$

2. Am 18. vorigen Monats wurde in einem Hauſe dahier durch Einbruch ein Diebſtahl verübt, deſſen ſich die unten ſignaliſirte Weibsperſon dringend verdächtig machte. Sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden werden daher erſucht, gegen dieſelbe Spähe zu verfügen und etwaige ſachdienliche Notizen anher mitzutheilen.

Uffenheim, den 25. Mai 1839.

Königliches Landgericht.

Ries, Landrichter.

Signalement.

Die fragliche Weibsperſon iſt 24—27 Jahre alt, groß und ſtark, hatte ſchwarzbraune Haare, ein rundes volles Geſicht, geſundes Ausſehen, und ganz kurze dicke Finger. Sie gieng bloskôpfig, trug ſich ſtädtiſch, einen Rock von weißem Grund mit braunen Streifen, wie köllniſcher Zeug gegittert, einen Mutzen von gleichem Zeuge. Hinten an den Falten war ein brauner Fleck in den Rock gebrannt. Auch trug ſie ein Armkörbchen mit ſich.

3. Am Sonnabend den 15. Juni l. J.

Vormittags 9—12 Uhr

ſollen die Arbeiten am neuzuerbauenden Gemeindehauſe in Ammelbruch in öffentlicher Abſteigerung an den Wenigſtnehmenden verliehen werden. Man ladet hiezu accordsluſtige Maurer-, Zimmer-, Schreiner-, Schloſſer-, Glaſer- und Hafnermeiſter in hieſiges Amts-Bureau mit dem Bemerken ein:

1) daß die Arbeiten ausſchlüſſig der Materialien auf 352 fl. 39 kr. veranſchlagt ſind,
2) daß der Bau im heurigen Jahre noch vollendet werden müſſe, und
3) daß zur Uebernahme deſſelben nur ſolche Gewerbsmeiſter zugelaſſen werden, in deren Geſchicklichkeit und Rechtſchaffenheit gegründetes Vertrauen geſetzt werden kann, und die den Erfolg ihres Akkordes zu verbürgen im Stande ſind.

Die dahier vorliegenden Riſſe und Koſtenvoranſchläge können zu jeder Gerichtszeit eingeſehen werden.

Königliches Landgericht.

Seggel, Landrichter.

4. Bekanntmachung der beabſichtigten Auswanderungen nach Nordamerika.

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer.	Name und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familien-Glieder.
1	Herrieden	Bechhofen	Eva Margaretha Hödel	—

Da die Eva Margaretha Hödel nach Nordamerika auszuwandern gedenkt, ſo wird dies hiemit unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß allenfallſige Anſprüche an dieſelben, am 14. Juni c. Vorm. 8 Uhr dahier anzumelden ſind.

Herrieden, den 4. Juni 1839.

Königliches Landgericht.

Zernott, Landrichter.

Digitized by Google

5. Bekanntmachung der beabſichtigten Auswanderungen nach Nordamerika

Nachverzeichnete Perſonen wollen nach Nordamerika auswandern, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß allenfallſige Anſprüche an dieſelben binnen 14 Tagen dahier anzumelden ſind.

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer	Name und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familien-glieder
1	Windsheim	Rüdisbronn	Apollonia Wendel, ledig, und deren Sohn.	2

Windsheim, den 5. Juni 1839.

Königliches Landgericht.
Donle, Landrichter.

6. Das königl. Rentamt Herrieden verpachtet nachſtehende dem kgl. Aerar zugehörige Wieſen für das Jahr 1839 vorbehaltlich der Genehmigung der kgl. Regierung und zwar:

a) Montag den 17. Juni d. Js. Vorm. 10 Uhr im Kirchdörfer'ſchen Wirthshaus zu Sommersdorf:

1) 57 Dez. Wieſe in der Schwamerin, PlNr. 641. der Steuergemeinde Kaudorf,
2) 1 Tgw. 41 Dez. Wieſe an der Altmühle bei Großenried, die Amtknechtswieſe, PlNr. 460. der Steuergemeinde Großenried,
3) 1 Tgw. 42 Dz. Wieſe bei der Großenrieder Brücke, PlNr. 787. dieſer Steuergemeinde,
4) 19 Tgw. 23 Dz. die Probſteiwieſe, PlNr. 828. derſelben Steuergemeinde,
5) 19 Tagw. 5 Dez. die untere Reichenauer Schafhofswieſe, PlNr. 67 a b., der Steuergemeinde Sommersdorf,
6) 11 Tagw. 52 Dez., die Schwäbin, als:
   8 Tgw. 45 Dez. PlNr. 474. der Steuergemeinde Thann und
   3 Tagw. 7 Dez. PlNr. 61. der Steuergemeinde Sommersdorf,
7) 6 Tg. 20 Dez. die Rohrwieſe, PlNr. 84½. der Steuergemeinde Sommersdorf,
8) 7 Tgw. 9 Dez. Wieſe, die Wächterin, Pl. Nr. 88a.b., der Steuergemeinde Sommersdorf,
9) 16 Tagw. 24 Dez. die obere Reichenauer Schafhofswieſe, PlNr. 427. der Steuergemeinde Thann,
10) 11 Tagw. 99 Dez. Wieſe, die Melcherin, PlNr. 474½ a. b. dieſer Steuergemeinde,
11) 8 Tgw. 56 Dez. Wieſe, die Bruckbergerin, PlNr. 385 a. c. derſelben Steuergemeinde.

b) Dienſtag den 18. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr im Zottmann'ſchen Wirthshaus zu Ornbau:

1) 34 Tagw. 51 Dez. die Arberger Schäferei-Wieſe, PlNr. 423. der Steuergemeinde Gern, und PlNr. 329. der Steuergemeinde Mörſach, abgetheilt auf 25 Stücke,
2) 2 Tgw. 33 Dez. die lange Brücken-Fundationswieſe, PlNr. 307. der Steuergemeinde Mörſach,
3) 1 Tagw. 74 Dez. die Zehentwieſe auf der Ley, PlNr. 275. der Steuergemeinde Mörſach,
4) 3 Tgw. 59 Dez. die Winkelſteigwieſe, Pl. Nr. 600. der Steuergemeinde Wieſenbruck,
5) 30 Dez. Wieſe, die Kaſtnerseggerten, Pl. Nr. 651. der Steuergemeinde Arberg,
6) 56 Dez. Wieſe auf dem Rößwaſen, PlNr. 869. dieſer Steuergemeinde,

c) Mittwoch den 19. Juni d. Js. Vorm. 10 Uhr im hieſigen Rentamtslokale:

1) 62 Dez. Wieſe bei der Fiſchgrube, PlNr. 286. der Steuergemeinde Hohenberg,
2) 12 Tagw. 5 Dez. Wieſe, der Kohweiher, PlNr. 591. dieſer Steuergemeinde, nämlich:
   a) der Kohweiher,
   b) die Kohweiherwieſe,

Digitized by Google

3) 32 Dez. Wieſe im Kühnberg, Pl.Nr. 1231. derſelben Steuergemeinde.

Zahlungsfähige Pachtliebhaber werden zu dieſen Strichterminen unter dem Bemerken eingeladen, daß Nachgebote nicht angenommen werden.

Herrieden, am 8. Juni 1839.

Königliches Rentamt.

Zeiſer, Rentbeamter.

7. Bekanntmachung.

(Die Aufnahme neuer Schullehrlinge zu Nürnberg betreffend)

Von der kgl. Local-Schulcommiſſion Nürnberg wird andurch der

26. Juni d. Js.

als Termin zur Aufnahme neuer Schullehrlinge in die hieſige Vorbereitungs-Anſtalt bezeichnet. Die hierauf reflektirenden Individuen haben ſich Tags zuvor bei dem Inſpektor Pfarrer Pürkhauer, perſönlich, unter Vorlage eines an die unterzeichnete Behörde gerichteten, ſelbſtgefertigten Geſuchs, welches ihren vollſtändigen Namen, Zeit und Ort ihrer Geburt, Stand, Aufenthalt und Vermögens-Umſtände ihrer Aeltern enthalten muß, ſo wie ihres Schulzeugnißes, anzumelden.

Nürnberg, den 29. Mai 1839.

Der Vorſtand.

Binder.

8. An die alsbaldige Beſtellung und Bezahlung der Kreis-Intelligenzblätter für die zweite Hälfte des Jahres 1839 wird hiemit erinnert.

Ansbach, den 12. Juni 1839.

Redaktion des Intelligenzblattes für Mittelfranken.

von der Pfordten, Redakteur.

9. Die hieſige Meſſe, genannt die Kinderzeche, nimmt

Sonntags den 14. Juli d. Js.

ihren Anfang, und endet

Mittwochs den 17. Juli.

Dinkelsbühl, den 8. Juni 1839.

Der Stadtmagiſtrat.

Raab, Bürgermeiſter.

Gerichtliche Vorladung.

1. In Sache der ledigen Färberstochter Kunigunda Dettenberger von hier gegen den Schreinergeſellen Johann Wolfgang Spälter von Langenſteinach Vaterſchaft und Alimente betr., wird Beklagter, der am Termine den 9. März dieſes Jahres abermals nicht erſchienen iſt, mit ſeinen Einreden ausgeſchloſſen und die Klage für abgeläugnet gehalten. Den Beweis derſelben hat Klägerin am 6. April durch Zuſchiebung des Haupteides angetreten und hat ſich daher Beklagter in 30 Tagen über die Annahme des Eides zu erklären, widrigens er für nicht ſchwören könnend gehalten wird.

Uffenheim, den 17. Mai 1839.

Königliches Landgericht.

Ries, Landrichter.

Privatbekanntmachungen.

1. Da Endesgeſetzter die Pachtgebote für 5 Tagw. Wieſen in der beſten Lage im Herrieder Altmühlgrund nicht genehmigte, ſo werden ſolche am kommenden Freitag

den 14. dies Vormittags 10 Uhr

im Gaſthauſe zur Krone in Herrieden unter den S. 766. und 793—794 dieſes Blattes l. J. erwähnten Bedingungen anderweit verpachtet. Zahlungsfähige Pachtluſtige werden hiemit dazu eingeladen, mit dem Bemerken, daß die zu verpachtenden Gegenſtände, welche ſich im üppigſten Zuſtande befinden, täglich und vorzüglich eine Stunde vor der Verpachtung von jedem Pachtluſtigen eingeſehen werden können. Ansbach, den 10. Juni 1839.

Anton Freiherr von Freiberg, k. b. Kämmerer.

2. (Erklärung.) Da ich ſchon vor dritthalb Jahren in öffentlichen Blättern erklärt habe, daß ich für meinen Sohn Friedrich Löffler, im Fall derſelbe Schulden contrahirt haben ſollte, oder noch contrahirte, durchaus nie mehr hafte, ſo erneuere ich hiermit dieſe Erklärung, und warne daher Jedermann, meinem Sohne, dem geweſenen Corporal und Rechnungs-Praktikanten im k. b. Chevauxlegers-Regimente Fürſt von Thurn und

Digitized by Google

Taxis in Ansbach, welcher aus dem Militär-Dienſte getreten iſt, und ſich ſchon im verfloßenen Monat März von Ansbach entfernte, weder Waaren, noch Geld zu borgen, ich hafte für keine Bezahlung, und bitte, mich mit Zuſendungen von Mahnbriefen, wie bisher geſchehen iſt, zu verſchonen.

Rothenburg an der Tauber, den 5. Junius 1839.

Immanuel Löffler, zweiter Pfarrer an der proteſtantiſchen Hauptkirche zu St. Jakob.

3. Unſere „Erklärung der Anwendung des friſchen Waſſers als beſtes Diät- und Heil-Mittel" (in 2 Heften à 6 kr.) laſſen wir verkaufen durch die Hrn. Buchbinder Türke in Ansbach, Hakker in Dinkelsbühl, Schuler in Gunzenhauſen, Steeger in Weiſſenburg, Lang in Pappenheim, Eiſen in Schwabach, Mühe in Windsheim, Vogel in Uffenheim, Weitzmann in Feuchtwangen, Riedel in Neuſtadt a/A., Buchhdlg. Bayer in Eichſtädt, Beck in Rothenburg — und — des allgemeinen Beſtens willen — an Jedermann gratis ausleihen.

Hydrop. Centr.-Geſundheits-Verein in München und Ansbach.

4. Im Verlage der Brügel'ſchen lithographiſchen Anſtalt in Ansbach iſt ſo eben erſchienen:

Tabellariſche Ueberſicht der Brandaſſekurations-Beiträge für die 4 Klaſſen aus den Verhältnißzahlen 9, 10, 11 u. 12 von 3—15 kr. incl. und zwar in graduirten Höhen von Viertels zu Viertelskreuzern, berechnet vom Reviſions-Aſſiſtenten Auffhammer. In Fol. Geh. 1 fl.

Da ſämmtliche königliche Regierungen dieſſeits des Rheins durch gnädigſte Empfehlungen in den treffenden Kreisblättern die Zweckmäßigkeit dieſer Hilfstabelle, welche den Vorzug vor den bereits früher erſchienenen verdient, indem ſie eine Steigerung bis zu den ſchärfſten Hellertheilen enthält, und deßhalb jedem Percipienten von Brandaſſekurationsbeiträgen eine willkommene Erleichterung gewährt, bereits anerkannt haben, ſo iſt jede weitere Anpreiſung überflüſſig, und wird daher recht vielen Beſtellungen entgegen geſehen.

5. Meine früher angekündigte Schulſtatiſtik von Mittelfranken hat die Preſſe verlaſſen und wird an die Herren Subſcribenten abgeſendet. Bei ferneren Beſtellungen, das broſchirte Exemplar zu 1 fl., wird das zehnte gratis erlaſſen, Briefe und Geldſendungen portofrei erbeten.

Ansbach, den 11. Juni 1839.

Berger, penſionirter Schullehrer.

6. (Das 2te und letzte Bändchen über Kaspar Hauſer, die intereſſanteſten und wichtigſten Aufklärungen enthaltend.)

Kaspar Hauſer

oder richtige Enthüllung der bisher unbekannten Geheimniſſe über Hauſers Herkunft, die Urſache ſeiner Einſperrung, Bezeichnung des Mannes, der Hauſer als Kind und von wem er es erhalten, warum er ſich zu dem mißlungenen und zu dem wirklich ausgeführten Mord hat gebrauchen laſſen, die Umtriken der Feinde Hauſers bis zur Vollführung des Mordes, endlich die Veranlaſſung zu der von der Verfaſſerin bei Gericht gemachten Angabe, ſo wie zur Bekanntmachung des Geheimniſſes durch dieſes Buch von W. C. Gr v. A. 2tes Bändchen. gr. 8 München bei Fleiſchmann, geh. 1 fl. 12 kr. Das erſte Bändchen koſtet 54 kr. Beide Bändchen vorräthig bei J. M. Dollfuß in Ansbach.

7. Freunden des Geſanges zeige ich an, daß kommenden Sonntag der Schwabacher Liederkranz eine Excurſion hieher machen wird.

Dürrner.

8. Muſik-Production. Bei günſtiger Witterung wird künftigen Sonntag den 16. Juni Nachmittags die zweite Produktion des Muſik-Corps des hieſigen kgl. Landwehr-Bataillons, und zwar im Drechſelsgarten ſtattfinden; — was mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß bei Herrn Buchhändler Dollfuß noch fortwährend Eintritts-Billete um den vollen Subſcriptions-Preis zu haben ſind. Für Nichtabonnenten iſt der Eintrittspreis auf 12 kr. für eine einzelne Perſon und auf 18 kr. für eine Familie feſtgeſetzt.

Ansbach, den 12. Juni 1839.

Ott, Muſikmeiſter.

9. Dieſen Sommer über werden alle Dienſtag

Digitized by Google

von Abends 5 Uhr an die Produktionen des Muſik-Corps des kgl. Chevauxlegers-Regiments Taxis im Hofgarten ſtatt finden.

10. Zur Frankfurter Ober-Poſtamts-Zeitung, Correſpondenten, Landbötin und Volksfreund, nimmt Fichtner im Leihhaus einige in der Stadt wohnende Mitleſer an.

11. Bei Jakob Lamperti et Comp. iſt friſcher Ragozi angekommen.

12. Bei dem Unterzeichneten iſt künftighin alle Mittwoch Geſellſchaftstag, wo für gute Speiſen und Getränke beſtens geſorgt ſeyn wird, und ſich um ſo mehr des Zuſpruchs der ſehr verehrlichen Gäſte ſchmeicheln darf.

Tresdorf, am 9. Juni 1839.

Entzenberger.

Zu vermiethende Wohnungen.

A. Nr. 72. ſind zwei Quartiere mit allen Bequemlichkeiten zu vermiethen.

C. 116. ſind einige ſehr freundliche Quartiere täglich oder bis Laurenzi zu beziehen, und Näheres D. 78. zu erfragen.

In der Sonnenſtraße D. 278. iſt ein Quartier nebſt Stallung und Scheune zu vermiethen. Das Nähere iſt bei Metzger Meyer in der Langweil zu erfahren.

Pfarramtliche Anzeigen.

St. Johannis-Kirche.

Vom 3. bis 9. Juni 1839.

1. Getaufte.

1. Georg Mathias, Sohn des weil. Webermeiſters Hildner in Meinhardswinden; 2. Maria Katharina Regina, Tochter des B. und Schuhmachermeiſters Hrn. Bergmann; 3. Dorothea Phillipina Louiſe Wilhelmine, Tochter des B. und Flaſchnermeiſters Hrn. Wagner; 4 Gg. Michael, S. des B. u. Metzgermſtrs. Hrn. Weber; 5. Anna Eva Auguſta Carolina, Tochter des B. und Bäckermeiſters Hrn. Grauf; 6. Margaretha Auguſta Emilie, Tochter des B. u. Schönfärbermeiſters Hrn. Stör; 7. Georg Mathäus, S. des B. und Oeconomen Zischler; 8. Anna Marg. Chriſtina Barbara.

2. Getraut.

Herr Jakob Schötz, B. u. Spezereihändler, mit Jungfer Regina Magdalena Johanna Betſcher.

3. Begraben.

1. Herr Johann Andreas Schaitberger, B. und Caminfegermſtr., ſt. 59 J. 11 M. 20 T. alt an Entkräftung; 2. Johann Ludwig, Sohn des B. und Metzgermeiſters Hrn. Birkſtämmer, ſt. 7 M. 2 T. alt am Gefraiſch; 3. Karl Heinz, ſt. 1 J. 3 M. 7 T. alt am Gefraiſch; 4. Maria Barbara Schwab, Almoſenempfängerin, ſt. 54 J. alt an der Lungenſucht; 5. Joh. Scheuerpflug, Schuhmachergeſell, ſt. 27 J. alt an der Lungenſucht; 6. Chriſtina Barbara, Ehefrau des Bauern Sichermann in Meinhardswinden, ſt. 47 J. alt an Convulſionen.

St. Gumpertus-Kirche.

1. Getauft.

1. Katharina Barbara; 2. Chriſtian Friedrich, S. des Schreinermſtrs. Hrn. Bälz; 3. Eliſabetha.

2. Begraben.

1. Ernſt Ferdinand Lucas, Tapeziergeſell, ſt. 34 J. 3 M. 7 T. alt an der Lungenſchwindſucht; 2. Johanna Maria, Ehefrau des B. und vorm. Gaſtwirths Hrn. Würth, ſt. 34 J. 10 M. 15 T. alt an der Abzehrung.

Katholiſche Stadtpfarrei.

1. Getauft.

Pankraz, Sohn des Maurergeſellen und Muſikanten Wagner.

2. Begrabene.

1. Herr Michael Veith, Stud. jur., Sohn des k. b. Finanz-Rechnungs-Commiſſärs Herrn Veith dahier, ſt. 22. J. 4 M. 1 T. alt an der Lungenvereiterung; 2. Margaretha, Tochter des Chevauxlegers-Korporals Hrn. Kolbmann, ſt. 10 T. alt an Schwäche; 3. Johann Martin, ſt. 1 M. 7 T. alt an Schwäche; 4. Ein todtgebornes Kind.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 48.

Ansbach. Samſtag, den 15. Juny 1839.

Inhalt.

Stempel zu den Belegen der Gewerbs-Vereins-Rechnungen. — Die Nachweiſe über die Hinausvergütung der mit den Taxgefällen zur Einnahme kommenden durchlaufenden Poſten. — Die Gräflich Pappenheim'ſchen Verwaltungs-Behörden. — Die Stiftung des Dechants und Pfarrers Georg Deinhart zu Waldkirchen, Landgerichts Beilngries, zur Gründung eines Armenfonds. — Die Erledigung der zweiten Pfarrſtelle in Burgbernheim, Dekanats Windsheim. — Cours der bayeriſchen Staatspapiere.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 13908. Exp. Nr. 26165.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Stempel zu den Belegen der Gewerbs-Vereins-Rechnungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die benannten Behörden erhalten hiemit den Auftrag binnen 8 Tagen zur beſtimmten Anzeige zur bringen, ob bisher zu den Belegen der Gewerbs-Vereins-Rechnungen der Gradations-Stempel abhibirt worden ſey, oder nicht? und im letztern Falle den Grund der Unterlaſſung anzuführen.

Ansbach, den 11. Juni 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekretär.

Digitized by Google

Exp. Nr. 17074.

An ſämmtliche königliche Kreis- und Stadt- dann Landgerichte, und Rentämter von Mittelfranken.

(Die Nachweiſe über die Hinausvergütung der mit den Taxgefällen zur Einnahme kommenden durchlaufenden Poſten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Die für 18$\frac{3}{3}\frac{7}{8}$ zur Vorlage gekommenen Nachweiſe über die Hinausvergütung der mit den Taxgefällen eingekommenen durchlaufenden Poſten haben nach ihrer formellen Stellung nicht allenthalben dem Zweck entſprochen, weßwegen zu deren künftigen Behandlung folgende Anweiſung ertheilt wird:

1) Damit Gleichförmigkeit erzielt wird, iſt das unten beigefügte Schema für die Nachweiſe entworfen worden, deſſen genaue Beobachtung und Anwendung von 18$\frac{3}{3}\frac{8}{9}$ an erwartet wird.

2) Dieſen Nachweiſen ſind neben dem ſummariſchen Vortrag der §. I. II. u. III., ſämmtliche für die durchlaufenden Poſten in den Taxregiſtern vorgeſchriebene Rubriken,
   an Kommiſſionsgebühren,
   „ Zeugen und Taxationsgebühren,
   „ Inſinuations- und Citationsgebühren,
   „ Poſtporto und Botenlöhnen,
   „ Regierungs- und apellationsgerichtliche Taxen,
   „ Taxen fremder Gerichte,
   „ Zeitungs-Inſertionsgebühren,
   „ Armenfonds-Zuflüßen,
in tabellariſcher Form anzureihen, die Beträge der durchlaufenden Poſten in denſelben ſind aber, unter Ausſcheidung dieſer verſchiedenen Rubriken, nach den ratifizirten vierteljährigen Ueberſichten über die Taxanfälle, nur ſummariſch einzuſtellen.

3) Deshalb müſſen den vierteljährigen Ueberſichten über die Taxanfälle, ſo wie den Libellen über die Nachläſſe und ruhenden Gefälle, auch die einſchlägigen Rubriken für die durchlaufenden Poſten angereiht werden, damit ſie gleichzeitig neben den Taxen feſtgeſetzt und zur beſondern Berechnung durch den verordneten Nachweiß eingewieſen werden können.

4) Nachdem ſolches erfolgt iſt, erſcheint die nochmalige Vorlage der Taxregiſter am Schluße des Jahrs, zur Prüfung des Nachweiſes über die Hinausvergütung der durchlaufenden Poſten, nicht weiter nöthig. Ueber die Hinausvergütung ſelbſt iſt dagegen ein Verzeichniß ſchon jetzt anzulegen, in welchem allmählich die zur Zahlung gelangenden Beträge ſpezifiſch aufzuführen und mit den Quittungen der Empfänger nachzuweiſen ſind, und iſt am Jahresſchluß zur Kontrole deſſelben lediglich das nach gemachtem Gebrauch wieder remittirt werdende Ausgabs-Journal, welches alle Rubriken der durchlau-

Digitized by Google

fenden Poſten zu enthalten hat, mit zur Vorlage zu bringen, da zwiſchen dieſem und jenem die vollſtändigſte Uebereinſtimmung beſtehen muß.

5) Da der Nachweis über die Hinausvergütung der durchlaufenden Poſten eine beſondere Nebenrechnung zur Taxrechnung bildet und derſelben, bei den ſelbſtſtändigen Taxrechnungen, als eine Haupt-Beilage unter einer eigenen Ziffer beizufügen iſt, ſo muß derſelbe gleichzeitig mit der Taxrechnung vorgelegt werden. Dagegen ſind die Nachweiſe der Landgerichte den Rentämtern zu deren Anſchließung an die ratifizirten vierteljährigen Tax-Ueberſichten zuzuſtellen, welches um ſo mehr längſtens bis 20. Oktober zu geſchehen hat, da die Rentämter die Staatsfonds-Rechnungen verordnungsmäſſig ſchon bis 31. Oktober zur kgl. Regierung einzubefördern haben und bis dahin in deren Beſitz ſein müſſen, auch die Landgerichte an der Zuſtellung der Nachweiſe nicht gehindert ſind, weil die Tax-Libellen längſtens bis 10. Oktober eingereicht ſein müſſen, und die Reſultate nach derſelben unbedenklich einſtweilen in die Nachweiſe eingeſetzt werden können. Es iſt der Termin vom 20. Oktober, ſtatt des bisherigen 20. Januars auch in der Termins-Kontrole vorzumerken.

6) Zur Erleichterung der Beibringung der Quittungen wegen theilweiſer Entfernung der Empfänger vom Gerichtsſitze iſt zwar geſtattet, daß ſolche unfehlbar bis 10. November nachgebracht werden; es wird aber erwartet, daß ſie dann ſo vollſtändig als möglich erſcheinen, die einzelnen Empfänger ſelbſt quittiren und wo möglich die Unterſchriften legaliſirt ſind.

7) Um eine Vereinfachung der Belege zu erzielen, dürfen mehrere gleichartige Beträge auf einen Bogen quittirt werden, z. B. die Kommiſſionsgebühren auf einen Bogen, die Zeugen und Taxationsgebühren auf einen andern Bogen u. ſ. w. Die Quittungen ſind aber ſo zu ordnen, daß ſie in der in dem Verzeichniß enthaltenen Ordnung auf einander folgen und keine Lücken und Abgänge erſcheinen, außerdem ſie die Zurückgabe zur Umfertigung und Berichtigung zur Folge hätten.

Das ſpezifiſche Hinausvergütungs-Verzeichniß iſt übrigens mit den Quittungen der Empfänger, den After-Belegen der Rechnungen anzuſchließen.

Ansbach, am 10. Juni 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen,

Graf von Giech.

Geret.

Trott, Sekr.

Digitized by Google

(Schema.)

Nachweis über die Hinausvergütung der mit den Taxgefällen eingekommenen durchlaufenden Poſten für $183\frac{8}{9}$.

	Commiſſionsgebühr fl.	Commiſſionsgebühr kr.	Zeugen-Gebühren fl.	Zeugen-Gebühren kr.	ꝛc. ꝛc. ꝛc.
I. Soll der Einnahme:					
1) an Ausſtänden vom Vorjahr laut vorjährigen Nachweiſes	"	"	"	"	
2) aus dem laufenden Jahr nach den ratifizirten Ueberſichten der Taxregiſter:					
a) vom I. Quartal $183\frac{8}{9}$	"	"	"	"	
b) „ II. „ „	"	"	"	"	
c) „ III. „ „	"	"	"	"	
d) „ IV. „ „	"	"	"	"	
Summa I.	"	"	"	"	
II. Hievon gehen ab, nach den ratifizirten Libellen:					
1) an Nachläſſen:					
a) aus dem Vorjahre	"	"	"	"	
b) aus dem laufenden Jahr	"	"	"	"	
2) an ruhenden auf das nächſte Jahr überzutragenden Ausſtänden:					
a) aus dem Vorjahre	"	"	"	"	
b) aus dem laufenden Jahre	"	"	"	"	
Summa II.	"	"	"	"	
III. Verbleiben an perzipirten Beträgen . . deren Hinausvergütung durch das anliegende ſpezifiſche Verzeichniß mit ſämmtlichen Quittungen der Empfänger nachgewieſen wird.	"	"	"	"	

N. am Oktober 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

(Königliches Landgericht.)

Digitized by Google

Einl. Nr. 14881. Exp. Nr. 17206.

An die kgl. Diſtrikts- und Lokal-Polizeibehörden, dann ſämmtliche kgl. allgemeine und beſondere Rentämter, die kgl. Bau-Inſpektionen, die kgl. Forſtämter, das kgl. Ober-Aufſchlagamt, dann die kgl. Kreis- und deren Filialkaſſe von Mittelfranken.

(Die Gräflich Pappenheim'ſchen Verwaltungs-Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird ſämmtlichen vorgenannten kgl. Aemtern und Kaſſen die nachfolgende höchſte Miniſterial-Entſchießung im rubricirten Betreff zur Wiſſenſchaft und genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Ansbach, den 11. Juni 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Graf von Giech.

Geret, v. n.

Trott, Sekr.

Miniſterium des Innern.

Der kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird auf den Bericht bezeichneten Betreffes vom 31. Oktober v. Js. hiemit zur Entſchließung erwiedert, daß den von dem kgl. General-Lieutenant und erblichen Reichsrathe, Herrn Grafen Carl von Pappenheim organiſirten Verwaltungs-Behörden, nämlich: der Hauptkaſſen-Verwaltung, dem Kammer- oder Rentamte, der Bau-Inſpektion, der Forſt-Verwaltung und der Oekonomie-Verwaltung, (ſämmtlich zu Pappenheim) dann der Forſt-Verwaltung zu Rottenſtein — jedoch ohne alle Konſequenz rückſichtlich der verfaſſungsmäßig oder ſonſt geſetzlich beſtimmten Rechts-Verhältniſſe ſolcher Mediat-Aemter und ihres Dienſt-Perſonals — der Gebrauch der vorgenannten Prädikate unverwehrt ſeyn ſolle, und daß ihnen auch die Beilegung der nämlichen Prädikate von Seiten der unmittelbaren k. Stellen und Behörden nicht zu verſagen ſey.

Die königl. Regierung, Kammer des Innern, wird ſich hienach achten, und durch ungeſäumte Veranlaſſung der geeigneten Ausſchreibung im Kreis-Intelligenzblatte auch die Unterbehörden entſprechend anweiſen.

München, am 27. Mai 1839.

Einl. Nr. 19273. Exp. Nr. 26180.

(Die Stiftung des Dechants und Pfarrers Georg Deinhart zu Waldkirchen, Landgerichts Beilngries, zur Gründung eines Armenfonds betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Gründung eines Armenfonds für die zur Pfarrei Waldkirchen gehörigen Orte hat der Dechant und Pfarrer Georg Deinhart zu Waldkirchen, nun zu Oberweiling, in anhänglicher Rückerinnerung an ſeinen Aufenthalt in Waldkirchen und ſeine ehemaligen Pfarrangehörigen ein Kapital von 500 fl. ausgeſetzt, deſſen Zinſen jährlich unter die Armen der zur Pfarrei Waldkirchen gehörigen Ortſchaften vertheilt werden ſollen.

Digitized by Google

Zur ehrenden Anerkennung des Stifters wird dieſes ſchöne Beiſpiel edlen und wohlthätigen Sinnes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ansbach, am 11. Juni 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

von Freyberg.

Einl. Nr. 3889. Exp. Nr. 5073.

(Die Erledigung der zweiten Pfarrſtelle in Burgbernheim, Dekanats Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Lampert kam die zweite Pfarrſtelle in Burgbernheim in Erledigung, welche nun zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeſchrieben wird.

Das Einkommen dieſer Stelle beſteht in nachbemerkten Bezügen:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) aus Staatskaſſen in Geld	41 fl. 15 kr.	
2) aus Stiftungskaſſen in Geld	1 fl. — kr.	
3) aus Gemeindekaſſen:		
$8\frac{1}{2}$ Klafter gemiſchtes Prügelholz à 3 fl. 55 kr.	33 fl. $17\frac{1}{2}$ kr.	
10 Schock Wellen à 1 fl. 3 kr.	10 fl. 30 kr.	
		86 fl. $2\frac{1}{2}$ kr.
II. An Zinſen von geſtifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Gründen:		
Anſchlag der Wohnung	25 fl. — kr.	
dergleichen für $1\frac{3}{4}$ Morgen Acker	10 fl. 30 kr.	
" für $3\frac{1}{4}$ Tagwerk Wieſen	40 fl. — kr.	
" für $\frac{1}{8}$ " Garten	4 fl. — kr.	
		79 fl. 30 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) grundherrliche:		
a) beſtändige Geldgefälle	7 fl. $44\frac{1}{2}$ kr.	
b) unſtändige Handlöhne	30 fl. — kr.	
2) Zehenten:		
a) Getraidzehenten:		
$4\frac{1}{6}$ Mtz. Korn den Schfl. zu 8 fl. 51 kr.	6 fl. $8\frac{3}{4}$ kr.	
32 Schfl. Dinkel à 4 fl. 4 kr.	130 fl. 8 kr.	
$25\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ Schfl. Haber à 3 fl. 25 kr.	85 fl. $51\frac{1}{4}$ kr.	
b) Schmaalſaatzehenten	3 fl. — kr.	
c) Heuzehenten	12 fl. 30 kr.	
d) Obſt- und Blutzehenten	3 fl. 24 kr.	
3) Von Gemeind- und Weiderechten	6 fl. — kr.	
		284 fl. $46\frac{1}{2}$ kr.

Digitized by Google

V.	Aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesverrichtungen	93 fl.	$42\frac{3}{4}$	kr.
VI.	Aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen	1 fl.	—	kr.
	Summa	545 fl.	$1\frac{3}{4}$	kr.
	Hievon die Laſten ab mit	23 fl.	25	kr.
	Verbleiben	521 fl.	$36\frac{3}{4}$	kr.

Ansbach, den 7. Juni 1839.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
Wegen Ablebens des königlichen Conſiſtorial-Vorſtandes.
Roth.

von Bibra, Sekr.

Cours der bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg den 6. Juny 1839.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	$100\frac{7}{8}$	$100\frac{5}{8}$
detto à $3\frac{1}{2}$% prompt	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{4}$
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio		27
Bank-Aktien Div. II. Sem.	549	545

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 48. Ansbach, Samſtag, den 15. Juny 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. Verzeichniß der Preiſe, für welche die hieſigen Lichter- und Saifen-Fabrikanten im Monat Juny l. Js. ihre Erzeugniſſe abgeben.

Haus-Nummer.	Namen der Fabrikanten.	Das Pfund Lichter				Ein Pfd. Saife.
		gegoſſene	gezogene mit baumwollenen Dochten	gezogene mit leinenen Dochten	Nachtlichter	
		kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
C. 183.	Baumann	22	21	19	21	17
A. 237.	Birkmeyer	22	21	19	21	17
D. 417.	Brenner	22	21	19	21	17
C. 1.	Haubold	22	21	19	21	17
D. 353.	Honig	22	21	19	21	17
D. 63.	Meiſchky	22	21	19	21	17
D. 148.	Muſchaweck	22	21	19	21	17
A. 156.	Rüffershöfer	22	21	19	21	17
C. 3.	Stadler	22	21	19	21	17
D. 151.	Steffter	22	—	19	—	15
C. 174.	Uebelhör	22	21	19	21	17

Ansbach, den 4. Juny 1839.

Der Stadtmagiſtrat.

Endres. Stirl.

Digitized by Google

2. Bekanntmachung.

(Die polizeilichen Beſtrafungen, die Anzeigen und Arretirungen der Polizeiwache, dann die Vermittlungen im Monat Mai 1839)

I. Verzeichniß der nach vorgängiger polizeilichen Unterſuchung beſtraften Perſonen:

5 Perſonen wegen Entwendung; 1 Perſon wegen Begünſtigung derſelben; 1 Perſon wegen Funddiebſtahls; 3 Perſonen wegen Frevel im Wald; 3 Perſonen wegen Handels mit Leſeholz; 1 Perſon wegen Fälſchung; 9 Perſonen wegen Defraudation ſtädtiſcher Gefälle; 1 Perſon wegen Nichtbeobachtung der Anordnung wegen Getraidtaufſchlags; 2 Perſonen wegen Verkaufs zu leichten Brods; 4 Perſonen wegen geringerer Körperverletzung; 3 Perſonen wegen Raufhandels; 1 Perſon wegen öffentlicher Beſchimpfung; 8 Perſonen wegen öffentlichen Unfugs; 2 Perſonen wegen Straßenverunreinigung; 1 Perſon wegen Verunreinigung der Luft; 23 Perſonen wegen Bettelns und Vagirens; 1 Perſon wegen Uebertretung der Fremdenpolizeiordnung; 1 Perſon wegen unbefugten Beherbergens; 1 Perſon wegen unterlaſſener Fremdenanzeige; 23 Perſonen wegen Uebertretung der Polizeiſtunde; 1 Perſon wegen Uebertretung der Geſindeordnung; 1 Perſon wegen Uebertretung der Vorſchriften für Meiſter, Geſellen und Lehrlinge; 2 Perſonen wegen Verkaufs nicht gut gebackenen Brods; 1 Perſon wegen Hauſirens; 1 Perſon wegen Uebertretung der Getraidtſchrannenordnung; 5 Perſonen wegen Uebertretung der Holzmarktsordnung; 3 Perſonen wegen Uebertretung der Ordnung im Verſorgungshaus.

Zahl der Beſtraften: 108.

Von der Inſtanz entlaſſen:

1 Perſon wegen angeſchuldigter Verübung körperlicher Mißhandlung; 1 Perſon wegen Diebſtahls; 1 Perſon wegen Defraudation ſtädtiſcher Gefälle.

An die Behörde der Heimath auf den Schub gebracht:

3 Vaganten.

In das Beſchäftigungshaus aufgenommen:

1 Arbeiterin.

II. Die Polizeimannſchaft hat im Monat Mai 46 Anzeigen erſtattet und 43 Arretirungen vollzogen.

III. Bei dem Vermittlungsamte im Monat Mai behandelte Klagen: 65.

Ausgeſtellte Klagzeugniße: 7.

Ansbach, am 10. Juni 1839.

Magiſtrat der mittelfränkiſchen Hauptſtadt.

Endres. Stirl.

3. Mittwoch den 26. d. Mts. Vormittags 8 Uhr werden in dem Pfarrhauſe zu Dietenhofen die zum Nachlaſſe des verlebten Herrn Camerars und Pfarrers Geiger gehörigen Naturalvorräthe als:

circa $28\frac{1}{2}$ Schäffel Korn,
„ 14 „ Waitzen,
„ 4 Metzen Lein,
„ 1 Metze Erbſen,
23 Schober Stroh und
10 Centner Heu

gegen ſogleich erfolgende baare Zahlung, meiſtbietend verſtrichen werden.

Mkt. Erlbach, am 3. Juni 1839.

Königliches Landgericht.

Bocke, Landrichter.

4. Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Nachlaßſache des Kellners Gg. Priehäußer von Hohenſtadt zur Sicherung der unbekannten Gläubiger das erbſchaftliche Liquidationsverfahren eingeleitet, und zur Liquidation der Forderungen Termin

auf den 3. Juli Vorm. 9 Uhr

anberaumt ſey, wozu diejenigen, welche an dieſe Maſſe Anſprüche zu formiren haben, unter dem Rechtsnachtheile hiemit geladen werden, daß ihr Nichterſcheinen den Ausſchluß mit ihren Forderungen zur Folge hat.

Hersbruck, am 27. Mai 1839.

Königliches Landgericht.

Heilmann, Landrichter.

5. Der Bauersmann Erhardt Decker zu Hersdorf hat freiwillig der freien Verwaltung ſeines Vermögens entſagt und ſich unter die Kuratel ſeines Schwagers, des Bauers Joſeph Som=

Digitized by Google

merer zu Hedersdorf geſtellt. Es ſind daher alle Verträge, die Decker von nun an ohne Zuſtimmung ſeines Kurators abſchließen wird, ungültig. Dieſes zur Nachricht.

Lauf, den 27. Mai 1839.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

von der Pfordten, I. Aſſeſſor.

6. In der Nacht vom 9. auf 10. d. Mts. ſind dahier folgende Gegenſtände

Werthsanſchlag

120 fl. — kr. 40 Stück goldene Fingerringe von verſchiedener Façon und zum Theil mit Steinen.

7 fl. 30 kr. 2 ſilberne Strickhaken, wovon einer die Form eines Ankers hat.

7 fl. 45 kr. 1 pr. goldene Ohrenringe, oval mit Granaten beſetzt, und den Zeichen A. F. E.

4 fl. — kr. 2 paar runde goldene Ohrenringe.

2 fl. — kr. 2 paar dergleichen kleinere.

9 fl. — kr. 3 goldene Vorſtecknadeln à 3 fl. per Stück, auf deren Form man ſich nicht genau erinnern kann.

5 fl. — kr. 2 Dutzend Billeten auf Atlas, mit Steinen und Zeichnungen für Namensfeſte und dergleichen.

5 fl. — kr. 2 paar Hoſenträger von Seide, mit Elaſticität.

2 fl. 15 kr. 3 paar dergleichen von gewöhnlicher Sorte mit Elaſticität.

— fl. 54 kr. 1 Rauchtabacksdoſe von lakirtem Blech bräunlich mit einer Landſchaft, entweder Brückenau oder Würzburg darſtellend.

2 fl. 30 kr. eine Geldbörſe von weißen Perlen geſtrickt, mit einem Zugring in der Mitte.

5 fl. — kr. 4 ſeidene Geldbeutel, theils braun, theils grün, mit einem Zugring.

6 fl. — kr. 6 bronzene Gürtelſchnallen.

6 fl. — kr. 3 Schnupftabacksdoſen theils von Buchsbaum, theils aus Schildkrötenpulver, von Figur eines länglichen Vierecks.

14 fl. — kr. 8 Uhrketten zum Uhrhängen über die Weſten, von Bronze, theils mit großen, theils mit kleinern Gliedern von verſchiedener Façon.

18 fl. — kr. 12 paar Ohrenringe von Bronze, oval, theils mit Stein, theils ohne Stein, von welchen mehrere in Etuis ſich befanden, ſammt den Etuis

1 fl. 36 kr. 2 Stück Brieftaſchen von lakirtem Leder gepreßt.

entwendet worden, welcher Diebſtahl zur Entdeckung des Thäters und der entwendeten Gegenſtände andurch bekannt gemacht wird.

Rothenburg, den 10. Juni 1839.

Königliches Landgericht.

Pündter, Landrichter.

7. Bekanntmachung der beabſichtigten Auswanderungen nach Nordamerika

Unten benannter Johann Horger beabſichtigt nach Nordamerika auszuwandern. Diejenigen, welche an denſelben Anſprüche zu machen haben, haben ſich binnen 14 Tagen dahier zu melden.

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer	Name und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familien-glieder
1	Landgericht Mkt. Bibart	Birklingen	Johann Horger, lediger Wirthssohn	—

Mkt. Bibart, den 3. Juni 1839.

Königliches Landgericht.

v. Praun, Landrichter.

Digitized by Google

7a. Bekanntmachung der beabſichtigten Auswanderungen nach Nordamerika.

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer.	Name und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familien-Glieder.
1	Mkt. Erlbach	Mkt. Erlbach	Johann Heinrich Hegendörfer, Altſitzer und Wittwer	—

Anſprüche gegen dieſe Perſon ſind vom Tage des Einrückens dieſer Bekanntmachung an, binnen 14 Tagen, bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung, dahier anzumelden.

Mkt. Erlbach, den 7. Juni 1839.

Königliches Landgericht.
Bocke, Landrichter.

8. Bekanntmachung der beabſichtigten Auswanderung nach Nordamerika.

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer.	Namen und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familienglieder.
1	Herrieden	Sachsbach	Anna Barbara Lindörfer	—

Vorgenannte Lindörfer will nach Nordamerika auswandern, was hiemit unter dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß allenfallſige Anſprüche an dieſelbe, innerhalb 14 Tagen ausſchließender Friſt, dahier anzumelden ſind.

Herrieden, den 5. Juni 1839.

Königliches Landgericht.
Zernott, Landrichter.

9. Bekanntmachung der beabſichtigten Auswanderungen nach Nordamerika.

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer.	Name und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familienglieder
1	Pappenheim, Herrſchaftsgericht	Haag	Johann Georg Schaupner, ehemaliger Bauer, ein Wittwer	5
2	" "	Dietfurt	Roſina Barbara Meyer, ledige Taglöhnerstochter	4

Allenfallſige Anſprüche gegen dieſe nach Nordamerika auswandernden Perſonen ſind binnen ausſchließender Friſt von 14 Tagen geltend zu machen.

Pappenheim, am 5. Juni 1839.

Gräflich Pappenheim'ſches Herrſchaftsgericht.
Redenbacher, Herrſchaftsrichter.

Digitized by Google

10. Das Schulhaus zu Urfersheim ſoll noch in dieſem Jahre durch Aufſetzung eines Stockwerks erweitert und die erforderlichen Maurer-, Zimmermanns-, Schreiner-, Schloſſer-, Glaſer- und Hafnerarbeiten ſollen an die mindeſtnehmenden Werkleute im Wege des öffentlichen Verſtrichs veraccordirt werden. Hiezu iſt Termin auf

Donnerſtag den 27. l. Mts. Nachm. 2 Uhr in dem hieſigen Amtslokale anberaumt. Conzeſſionirte Werkleute welche hiezu Luſt tragen und für tüchtige und dauerhafte Arbeit Sicherheit zu leiſten vermögen, werden mit dem Bemerken geladen, daß von dem Bauplane und den Koſtenvoranſchlägen vor oder in dem Strichtermine Einſicht genommen werden kann.

Windsheim, den 11. Juni 1839.

Königliches Landgericht.

Donle, Landrichter.

11. Das königl. Rentamt Herrieden verpachtet nachſtehende dem kgl. Aerar zugehörige Wieſen für das Jahr 1839 vorbehaltlich der Genehmigung der kgl. Regierung und zwar:

a) Montag den 17. Juni d. Js. Vorm. 10 Uhr in Kirchdörfer'ſchen Wirthshaus zu Sommersdorf:

1) 57 Dez. Wieſe in der Schwamerin, PlNr. 641. der Steuergemeinde Kaudorf,

2) 1 Tgw. 41 Dez. Wieſe an der Altmühle bei Großenried, die Amtknechtswieſe, PlNr. 460. der Steuergemeinde Großenried,

3) 1 Tgw. 42 Dz. Wieſe bei der Großenrieder Brücke, PlNr. 787. dieſer Steuergemeinde,

4) 19 Tgw. 23 Dz. die Probſteiwieſe, PlNr. 828. derſelben Steuergemeinde,

5) 19 Tagw. 5 Dez. die untere Reichenauer Schafhofswieſe, PlNr. 67 a b., der Steuergemeinde Sommersdorf,

6) 11 Tagw. 52 Dez., die Schwäbin, als:

8 Tgw. 45 Dez. PlNr. 474. der Steuergemeinde Thann und

3 Tagw. 7 Dez. PlNr. 81. der Steuergemeinde Sommersdorf,

7) 6 Tg. 20 Dez. die Rohrwieſe, PlNr. $84\frac{1}{2}$. der Steuergemeinde Sommersdorf,

8) 7 Tgw. 9 Dez. Wieſe, die Wächterin, Pl. Nr. 88 a. b., der Steuergemeinde Sommersdorf,

9) 16 Tagw. 24 Dez. die obere Reichenauer Schafhofswieſe, PlNr. 427. der Steuergemeinde Thann,

10) 11 Tagw. 99 Dez. Wieſe, die Melcherin, PlNr. $474\frac{1}{2}$ a. b. dieſer Steuergemeinde,

11) 8 Tgw. 56 Dez. Wieſe, die Bruckbergerin, PlNr. 385 a. c. derſelben Steuergemeinde.

b) Dienſtag den 18. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr im Zottmann'ſchen Wirthshaus zu Ornbau:

1) 34 Tagw. 51 Dez. die Arberger Schäferei-Wieſe, PlNr. 423. der Steuergemeinde Gern, und PlNr. 329. der Steuergemeinde Mörſach, abgetheilt auf 25 Stücke,

2) 2 Tgw. 33 Dez. die lange Brücken-Fundationswieſe, PlNr. 307. der Steuergemeinde Mörſach,

3) 1 Tagw. 74 Dez. die Zehentwieſe auf der Ley, PlNr. 275. der Steuergemeinde Mörſach,

4) 3 Tgw. 59 Dez. die Winkelſteigwieſe, Pl. Nr. 600. der Steuergemeinde Wieſenbruck,

5) 80 Dez. Wieſe, die Kaſtnerseggerten, Pl. Nr. 651. der Steuergemeinde Arberg,

6) 56 Dez. Wieſe auf dem Rößwaſen, PlNr. 869. dieſer Steuergemeinde,

c) Mittwoch den 19. Juni d. Js. Vorm. 10 Uhr im hieſigen Rentamtslokale:

1) 62 Dez. Wieſe bei der Fiſchgrube, PlNr. 286. der Steuergemeinde Hohenberg,

2) 12 Tagw. 5 Dez. Wieſe, der Kohweiher, PlNr. 591. dieſer Steuergemeinde, nämlich:

a) der Kohweiher,

b) die Kohweiherwieſe,

3) 32 Dez. Wieſe im Kühnberg, PlNr. 1231. derſelben Steuergemeinde.

Zahlungsfähige Pachtliebhaber werden zu dieſen Strichterminen unter dem Bemerken eingeladen, daß Nachgebote nicht angenommen werden.

Herrieden, am 8. Juni 1839.

Königliches Rentamt.

Zeiſer, Rentbeamter.

12. Künftigen Montag, den 17. Juni werden

Digitized by Google

in der kgl. Waldung Forſt des Reviers Weihenzell

110 Klafter weiches Stockholz,

öffentlich an die Meiſtbietenden verſteigert. Die Zuſammenkunft iſt früh 8 Uhr zu Weihenzell im Rudelsbergerſchen Wirthshauſe.

Ansbach, den 12. Juni 1839.

Königliches Forſtamt.

Frhr. von Raesfeldt, Forſtmeiſter.

13. An die alsbaldige Beſtellung und Bezahlung der Kreis-Intelligenzblätter für die zweite Hälfte des Jahres 1839 wird hiemit erinnert.

Ansbach, den 12. Juni 1839.

Redaktion des Intelligenzblattes für Mittelfranken.

von der Pfordten, Redakteur.

Gerichtliche Verſteigerungen.

1. Vom kgl. bayer. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg wird in der Konkursſache des hieſigen Sattlermeiſter und Chaiſenfabrikanten Johann Leonhard Lechner, nachdem ſich am Termine vom 23. d. Mts. zu dem Hauſe L. Nr. 1306 in der Engelhardsgaſſe ein Kaufsliebhaber abermals nicht eingefunden hat, dritter Termin zum Verkaufe dieſes Hauſes auf

Montag den 15. Juli l. Js. Vorm. 10 Uhr

in Nr. 9 anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit der Eröffnung eingeladen werden, daß an dieſem dritten Termine, nach § 64. des Hypothekengeſetzes der Hinſchlag an den Meiſtbietenden ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis erfolgt. Dieſes Haus enthält

1) im erſten Stock:
2 Tennen, 1 Werkſtatt, 1 Schmiedeſſe, 1 Hofraum, in welchem 1 Wagenremiße und Dungſtatt, dann 1 Lakierſtube ſich befindet.

2) im 2. Stock:
1 Vorplatz, 2 Stuben, 4 Kammern, 2 Küchen und ein Abtritt.

3) im 3. Stock:
1 Vorplatz, 2 Stuben, 2 Kammern, 2 Küchen, 1 Holzlege.

4) im 4. Stock:
1 Vorplatz, 1 Stube, 2 Kammern, 1 Küche, 1 Holzlege.

5) unterm Dach:
2 auseinanderſtehende Böden.

Auf dieſem Hauſe haftet das Waldrecht mit 1 Mß. Holz, $1\frac{1}{2}$ Mß. Stöcke und 100 Wellen, und iſt von demſelben ein jährliches Eigengeld von 7 Gulden an den Frhr. von Tucher zu entrichten. Wegen Einſicht des Hauſes haben ſich Kaufsliebhaber an den, in dem Gläubiger Ausſchuß, gewählten Gürtlermeiſter Daniel Andreas Bauſchinger dahier zu wenden.

Nürnberg, den 25. Mai 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Kohlhagen, Direktor.

2. Von dem unterzeichneten Gericht iſt die öffentliche Feilbietung nachbenannter Beſitzungen der Bauer Friedrich und Barbara Kupfer'ſchen Eheleute zu Adlitz zur Hülfsvollſtreckung, nämlich:

1) eines Wohnhauſes Nr. 5. taxirt für 600 fl.
2) einer halben Scheune, taxirt für 300 fl.
3) eines Nebenhäusleins, taxirt für 100 fl.
4) der Grundſtückeingehörungen von 10 Tagw. 73 Dezim. taxirt für 1000 fl.

Ferner an walzenden Stücken:

5) des ſ.g. Vogelheerdackers, taxirt auf 300 fl.
6) des Schleifwegackers, taxirt auf 150 fl.

beſchloſſen und Bietungstermin auf Mittwoch

den 10. Juli Vorm. 9 Uhr

zu Adlitz anberaumt worden. Indem die Kaufluſtigen und wer ſonſt ein Intereſſe hiebei hat, hievon benachrichtigt werden, wird zugleich eröffnet, daß die nähere Beſchreibung der Realitäten und Laſten, ſowie die Taxations-Verhandlung bei Gericht eingeſehen werden kann, im übrigen aber wegen des Zuſchlags ꝛc. auf die Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes §. 64. hingewieſen.

Erlangen, den 19. April 1839.

Königliches Landgericht.

Gaſt, v. n.

3. Die zur Forſtaufſeher Johann Leonhard Lariſchen Conkursmaſſe zu Kirchſembach gehörigen Realitäten, und zwar:

Digitized by Google

1) das Gütlein Nr. 6. zu Kirchſembach, beſtehend aus einem Wohnhauſe mit Stallung, Backofen, Schweinſtall und Hofraith, 97 Dez. Hopfengarten und 20 Dez. Peuntwieſe und dem Gemeinderecht zu $\frac{1}{8}$ Nutzantheil, geſchätzt auf 1232 fl.

2) eine Scheune mit 2 Dez. Garten, geſchätzt auf 300 fl.

3) 6 Tagw. 5 Dez. Acker, im Bodenfeld, geſchätzt auf 340 fl.

werden dem öffentlichen Aufſtriche unterſtellt, und wird Bietungstermin

auf Donnerſtag den 22. Auguſt l. Js. Vorm. 10 Uhr

im Döllneriſchen Wirthshauſe zu Kirchſembach bezielt, wohin beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuſchlag nach Maasgabe der §. 64 und 69 des Hypothekengeſetzes vom 1. Juni 1822 erfolgt.

Mkt. Erlbach, am 3 Juni 1839.

Königliches Landgericht.

Bocke, Landrichter.

4. Die zur Konkursmaſſe des Taglöhners Friedrich Bühl von Schnelldorf gehörigen Immobilien, namentlich

a) das Haus Nr. 11 zu Schnelldorf mit Schweinſtall 4 Dez. Ecker- und Grasgarten und Gemeinderecht,

b) 41 Dez. Stockacker,

c) 37 Dez. Pechbergtheil Acker,

d) 10 Dez. Madſchwiedentheil-Wieſe,

werden hiermit öffentlich zum Verkauf angeboten und hiezu Termin

auf den 28. Juni Vorm. 10—12 Uhr

im Meieriſchen Wirthshaus zu Schnelldorf angeſetzt, wohin beſitz- und zahlungsfähige Käufer geladen werden.

Feuchtwang, den 29. Mai 1839.

Königliches Landgericht.

Lippert, Landrichter.

5. In der Verlaſſenſchaftsſache der verſtorbenen Gütlers-Wittwe Walburga Bloner zu Neunſtetten werden auf Antrag der Erbs-Intereſſenten und des Vormundes des Kindes auf

Dienſtag den 18. Juni Vormittags

in loco Neunſtetten die zum Nachlaße gehörigen wenigen Mobilien, dann die Immobilien als:

Ein Gütlein beſtehend in Wohnhaus 44 Schuh lang, 32 Schuh breit, 1 Stock hoch, gemiſchter Bauart und gemiſchter Bedachung, mittlern Zuſtands und Hofraum werth 225 fl. zwei hundert fünf und zwanzig Gulden

1 Tagw. 38 Dez. Garten reſp. Acker, und Wieſen, PlNr. 46 a b c werth 250 fl. zwei hundert fünfzig Gulden.

62 Dez. Wieſen, PlNr. 480 und 111 100 fl. Einhundert Gulden.

und das Gemeinderecht 10 fl. Zehn Gulden.

Iſt handlohnbar zur Pfarrei Neunſtetten und erbzinsbar, reicht 1 fl. 18 kr. Dienſtgeld und 10 kr. Erbzins, dem Meßner jährlich 1 Läutgarbe.

1 Tagw. 7 Dez. Acker auf der Hardt vom Jahre 1799 60 fl. Sechzig Gulden.

78 Dez. Wieſe im Schneckenſchinkſel vom Jahre 1801 150 fl. Einhundert fünfzig Gulden.

Sind handlohnbar und zehentbar

89 Dez. Gemeindetheilacker am Forſtwaaſen, Pl. Nr. 1326, werth 40 fl. Vierzig Gulden.

43 Dez. Wieſe Röckleinshofwieſe, PNr. 631 werth 100 fl. Einhundert Gulden.

91 Dez. Wieſe im Gänswaaſen vom Jahre 1810, PlNr. 1137 150 fl. Einhundert fünfzig Gulden.

2 Tagw. 92 Dez. Waldung im Rothenberg vom Jahre 1815, PlNr. 1376¹ werth 150 fl. Einhundert fünfzig Gulden.

an zahlungsfähige Käufer verkauft. Die Bedingungen werden in dem Termine beſonders bekannt gemacht werden, daher Kaufsliebhaber deßhalb im Sterbehauſe zu Neunſtetten ſich einzufinden haben.

Herrieden, den 28. Mai 1839.

Königliches Landgericht.

Zernott, Landrichter.

6. Auf Antrag eines Hypotheken-Gläubigers werden nachfolgende den Georg Michael und Eva Barbara Düll'ſchen Eheleuten von Gollhofen zugehörigen Güter, als:

1) das Wohnhaus HsNr. 79. ſammt Hofraith,

Digitized by Google

Scheuer, Garten und Gemeindetheilen, taxirt auf 650 fl.

2) ein halbes Feldgütlein, beſtehend in 2 Tagw. 50 Dez. Acker auf Gollhöfer Markung, und 34 Dez. Acker auf Bergtheimer Markung, Taxe 225 fl.

3) 79 Dez. Acker in den alten Weinbergen, Taxe 70 fl.

4) 25 Dez. Wieſen bei der Asbacher Brücke, Taxe 115 fl.

5) 45 Dez. Wieſen beim Erlenwald, Taxe 135 fl.

am 18. Juli d. Js. Vorm. 9 Uhr

auf dem Rathhauſe zu Gollhofen nach dem §. 64. des Hypothekengeſetzes mit Rückſicht auf §. 98—101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 öffentlich verſteigert, wozu man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß die nähere Beſchreibung und Schätzung, ſowie die auf denſelben haftenden Laſten und Abgaben täglich in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden können.

Mkt. Einersheim, den 18. Mai 1839.

Gräflich Rechteren Limpurg Speckfeldiſches Herrſchaftsgericht.

Fritſcher, Herrſchaftsrichter.

Gerichtliche Vorladungen.

1. Von dem kgl. bayer. Kreis- und Stadtgericht Ansbach iſt über den Nachlaß des dahier verſtorbenen Landgerichtsſchreibers Martin Friedrich Schüßler dem Antrage der Benefizial-Erben gemäß die Eröffnung des erbſchaftlichen Liquidationsproceſſes nach den Vorſchriften der preußiſchen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 51. §. 53. seq. beſchloſſen, und zunächſt Liquidationstermin vor dem Commiſſär, Kreis- und Stadtgerichts-Acceſſiſten Ebenauer auf

Dienſtag den 2. Juli laufenden Jahrs Vormittags 9 Uhr

dahier bezielt worden. Alle diejenigen, welche an dieſe Maſſe Anſprüche zu machen gedenken, werden hierdurch geladen, in dem beſtimmten Termine perſönlich oder durch zuläſſige Bevollmächtigte zu erſcheinen, unter der Warnung, daß die ausbleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte verluſtig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben möchte, verwieſen werden ſollen.

Ansbach, am 14. Mai 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Killinger, Direktor.

2. In Gemäßheit höchſten Erkenntnißes des kgl. Appellationsgerichts von Mittelfranken wird der abweſende Dienſtknecht Konrad Bauer von Sendelbach hiemit vorgeladen, innerhalb dreier Monate, und längſtens bis zum 5. Auguſt d. Js. vor dem kgl. Landgerichte dahier zu erſcheinen, und ſich wegen der wider ihn vorhandenen Anſchuldigung eines Diebſtahls zu verantworten.

Altdorf, den 7. Juni 1839.

Königliches Landgericht.

Schumacher, Landrichter.

3. Der Taglöhner Friedrich Bühl von Schnelldorf hat ſelbſt auf Eröffnung des Univerſalkonkurſes über ſein Vermögen den Antrag geſtellt, und wird demnach, wegen Geringfügigkeit der Maſſe

auf den 3. Juli Vorm. 9 Uhr

Termin zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweiſung, zur Anbringung der Einwendungen und der Nachweiſung und zum Schlußverfahren angeſetzt, wozu alle unbekannte Gläubiger des Bühl hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß der Nichterſcheinende Ausſchließung von der Maſſe und mit den treffenden Verhandlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, die von dem Vermögen des Gemeinſchuldners etwas in Händen haben hiermit aufgefordert, bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes ſolches, unter dem Vorbehalt ihrer Rechte, zu übergeben. Das Vermögen des Bühl beträgt 207 fl. 30 kr. die Schulden 445 fl. 32 kr.

Feuchtwang, den 29. Mai 1839.

Königliches Landgericht.

Lippert, Landrichter.

4. In dem Schuldenweſen der Nadelfabrikant Ferdinand und Margaretha Mittlerſchen Eheleute von hier iſt gemäß Antrags derſelben von unterfertigter Behörde am heutigen Tage die Eröffnung

Digitized by Google

des Universalkonkurses beſchloſſen worden. Es werden demnach die geſetzlichen Ediktstage hiemit anberaumt, und zwar

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf
den 15. Juli

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
den 14. Auguſt

III. zur Schlußverhandlung auf
den 29. Auguſt

jedesmal von Vormittags 9 Uhr an. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Gemeinſchuldner werden unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß das Richterſcheinen am erſten Ediktstag die Ausſchließung der Forderung von der Conkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den folgenden aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Am 1. Ediktstage wird auch ein Verſuch zur gütlichen Ausgleichung gemacht werden, und haben alſo die Gläubiger auch hierauf vorbereitet zu ſein, und ihre deßfallſigen Erklärungen um ſo beſtimmter abzugeben, als man außerdem annehmen würde, daß ſie denjenigen Beſtimmungen beipflichten, welche die Mehrzahl der gleich bevorzugten Gläubiger treffen wird. Diejenigen, welche von dem Vermögen der Gemeinſchuldner Etwas in Händen haben, werden aufgefordert, ſolches bei Strafe doppelten Erſatzes aber unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Gericht zu übergeben. Schlüßlich wird noch bemerkt, daß das bis jetzt bekannt gewordene Aktiv-Vermögen der Mittlerſchen Eheleute auf beiläufig 1949 fl. ſich beläuft, dagegen aber die Schulden auf 7411 fl 1 kr. angegeben worden ſind, worunter 2263 fl. 15 kr. Hypotheken-Kapitals und Zinsforderungen, und 2459 fl. 16 kr. Wechſelforderungen ſich befinden ſollen.

Pappenheim, am 14. Mai 1839.

Gräflich Pappenheimiſches Herrſchaftsgericht.
Redenbacher, Herrſchaftsrichter.

Privatbekanntmachungen.

1. Montag den 24. Juni Verm. 9 Uhr werden beim Roßwirth Henninger dahier circa
100 Schaff Dinkel
in angemeßenen Parthieen meiſtbietend verkauft, und Liebhaber anmit eingeladen.

Mkt. Burgbernheim, den 13. Juni 1839.

Frhrl. von Greiffenclauiſche Renten-Verwaltung.
Zumpf.

2. In den herrſchaftlichen Waldungen bei Egenhauſen und Wippenauhof werden
Mittwoch den 19. Juni 1839 v. Morgens 8 Uhr an
60 Klftr. Stöckholz, 4000 Stück Wellen und 7 Schock Latten
an die Meiſtbietenden verkauft.

Unternzenn, am 5. Juni 1839.

Frhr. von Seckendorff'ſche Renten-Verwaltung.
Rittinger.

4. Die noch vorräthigen dießherrſchaftlichen Früchte 1838er Aerndte beſter Qualität circa
65 Schfl. Korn,
10 Schfl. Waizen,
50 Schfl. Dinkel,
100 Schfl. Haber,
ſollen
Dienſtag den 18. Juni l. Js. Nachm. 2 Uhr
im Spöhreriſchen Wirthshauſe dahier an den Meiſtbietenden verkauft werden, was anmit bekannt gemacht wird.

Mkt. Ippesheim, am 6. Juni 1839.

Frhrl. v. Wöllwarthiſche Renten-Verwaltung.
Schneider.

5. (III. Ansbacher Volksfeſt.)

Die Vorfeier dieſes Volksfeſtes beginnt am Sonntag den 7. Juli Nachmittag auf dem Feſtplatze, und ſchließt am Abend deſſelben Tages mit einem großen Vokal- und Inſtrumental-Concerte im Königlichen Orangeriegebäude.

Das Hauptfeſt nimmt ſeinen Anfang am allerhöchſten Geburtstage Ihrer Majeſtät der Königin und dauert den 8. 9. und 10. Juli.

Das hiebei ſtatt findende große Scheiben- Hirſchen- und Löffelſchießen, deſſen Einrichtung der Comite größtentheils auf

Digitized by Google

eigene Rechnung übernommen hat, und zur Deckung der Beſten mit Einſchluß der Preisfahnen eine Summe von ca. 150 fl. ganz frei gibt, wird am 8. Juli Nachmittag ſeinen Anfang nehmen.

Der Comité wird ſich's auch in dieſem Jahre angelegen ſein laſſen, durch zweckmäßige Einrichtungen und durch Veranſtaltung verſchiedener angenehmer Unterhaltungen die Freude dieſes Feſtes zu erhöhen, und dadurch die allgemeine Zufriedenheit, welche ſich bei den vorhergegangenen Volksfeſten ausgeſprochen hat, wieder herbeizuführen.

Ansbach, am 12 Juni 1839.

Der Volksfeſt-Comité

Dollfuß. Ebert. Fronmüller. Heldrich. Hönig. Hollenbach. Kleinod. Loder. Rupprecht. Scherer. Schmirlein. Schulz.

5. Ein brauchbarer, tüchtiger Landgerichtsdienersgehilfe, der mit ſehr guten Zeugnißen verſehen iſt, kann bei dem kgl. Landgerichtsdiener Löder in Neuſtadt a/A, täglich oder den 1. Juli d. Js. in Dienſte treten.

6. Bei Jakob Lamberti et Comp. iſt friſcher Ragozi angekommen.

7. B. 79. ſind 2 Tgw. Wieſen zu verpachten.

8. Auf dem Weinberg iſt ein neues Karoſſell aufgeſtellt worden, wozu das Publikum höflichſt eingeladen wird.

Johann Friedrich Hopfengärtner.

9. Künftigen Sonntag iſt Gartenmuſik auf den Weinberg.

10. Künftigen Sontag iſt Tanzmuſik, wozu höflichſt einladet Zech.

Zu vermiethende Wohnungen.

A. 32. ſind zwei Quartiere zu vermiethen.

A. 80. am obern Thor beim Schneidermeiſter Schmidt iſt das untere Quartier mit oder ohne Laden bis Laurenzi zu beziehen.

A. Nr. 95. iſt bis Laurenzi ein Quartier zu vermiethen, auch iſt daſelbſt ein möblirtes Zimmer täglich zu beziehen.

A. 252. iſt ein Quartier für eine ſtille Familie bis Laurenzi zu vermiethen.

Im Hauſe D. Nr. 152. beim Melbermeiſter Büttner iſt ein Quartier zu vermiethen, welches bis Laurenzi bezogen werden kann.

Fremdenanzeige.

Vom 2. bis 8. Juni 1839.

Krone. Hr. Kfm. v. Schützler v. Nürnberg, Hr. General v. Kraſinsky von St. Petersburg, Hr. Lieut. Frhr. von Seckendorff, Hrn. Privat. Wießer von Berlin und Goppelt von Frankfurt, Hr. Frhr. v. Würzburg mit Fam. von München, Hr General-Poſtdirektor von Lippe und Hr. Wagenmeiſter Biſchoff v. München, Hrn. Kfl. Pauppert und Ehrenbach von Frankfurt, Hr. Graf von Degenfeld mit Familie von Stuttgart, Hr. Regierungsregiſtrator Adelmann von Würzburg, Hr. Oekonom Kollmar von Oehringen, Hr. Mühlbeſ. Kollmar von Beſſigheim, Hrn. Kfl. Beckmann v. Elberfeld u. Killinger v. Stuttgart, Se. Durchl. Prinz Dolgoroky v. Haag, Hr. Hofrath Fricke m. Fam. und Fräul. Schuſter von Braunſchweig und Hr. Banquier Mumm von Frankfurt.

Stern. Hr. Frhr. von Stengel von Stuttgart, Hr. Privat. Seiler von Ludwigsburg, Hr. Pfarrer Kranz von Hall, Hrn. Kfl. Grötſch mit Gattin von Windsheim, Günther von Mt. Steft, Herrlein, Moſer und Stötzer von Frankfurt, Hr. Privat. Wahler von Karlsruhe, Hr. Frhr. von Gebinghauſen von Kaufbeuern, Hr. Doctor Sänger und Hr. Praktikant Grabner von München, Hrn. Kfl. Schnittlinger von Hanau, Wägler von Rotterdam, Burkhard von Ulm und Schmidt von Berlin, Hr. Privat. Kiefer von Cannſtadt, Hr. Fabrik. Rottner von Mainz, Hr. Auditor Dümler von Rothenberg, Hrn. Kfl. Schröppel von Blaufelden, Hopp von Eulenberg und Rühl von Bremen, Hr. Stadtſchultheiß Sickhard v. Nürtingen, Hrn. Privat. Mohr und Dirſch von Würzburg, Hr. Frhr. v. Kern, k. würtemb. Conſul in Trieſt, Hrn. Kfl. Strudler von Köln und Keſſelmeier von Frankfurt, Hr. Gerichtsarzt Erhardt mit Familie v. Auerbach, Hr. Privat. Rüland v. Würzburg,

Digitized by Google

Hr. Sekretär Hütter mit Gattin, Hr Gaſtwirth Braun und Hr. Kaufm. Spanier von Nürnberg.

Löwe. Hrn. Kfl. Roth mit Gattin v. Kempten und Voigt von Bamberg, Fr. Hauptmännin Roth v. Nürnberg, Hr. Privat. Heerdt v. Mannheim, Hrn. Kfl. Schwarz v. Nürnberg, Schwarz von Frankfurt und Käſtner von Nürnberg, Hr. Fabrik. Kuchen von Schwelm, Hrn. Kfl. Süßfeld von Würzburg und Stern von Mkt. Breit, Hr. Künſtler Cramer von Frankfurt a/M., Hrn. Kfl. Götz von Fürth, Löwenthal von Aſchaffenburg und Keck von Pforzheim, Hr. Privat. Gemming mit Fam. von Carlsruhe, Hr. Rechnungs-Commiſſär Weckert von Wallerſtein, Hr. Frhr. v. Irmtraut von Wien, Hr. Rentier Goldihl mit Gattin von Paris und Hr Fabrikant Molz von Siegen.

Zirkel. Hr. Pfarrverweſer Retter v. Ottensoos, Hr. Maler Heinefetter von Mainz, Hr. Schullehrer Bauer von Rothenburg, Hr. Handelsmann Bühler von Aſchaffenburg, Hr. Gaſtwirth Georgi von Feuchtwang, Hr. Privat. Weiß von Würzburg, Hr. Dr. Preu von Nürnberg, Hr. Aufſchläger Bartolme v. Rothenſtein, Hr. Schriftſetzer Fick von Weiſſenburg, Hr. Privat. Hertlein von Nürnberg, Hrn. Kfl. Goller von Schwarzenberg und Gehring von Bremen und Privat. Bauer von Nürnberg.

Roß. Hrn. Kaufl. Lederer und Schmidt von Nürnberg, Hr. Brauereibeſitzer Sturz mit Familie von Gunzenhauſen, Hr. Inſpektor Unger v. München, Hrn. Kfl. Stettenheimer und Hirſch v. Niederſtetten, Hr Handelsm. Kairlindacher von Ermetzhofen, Hr. Gärbermeiſter Eichhorn von Mkt. Breit, Hr. Gürtlermeiſter Eintzinger von Aub, Fräulein Zeller von Nördlingen, Hr. Muſiker Gebert von Gnodtſtadt und Madame Schmidt von Nürnberg.

Wilder Mann. Hrn. Brauereibeſitz. Klein von Zirndorf und Meier von Kleinhaslach, Hrn. Kfl. Seligmann und Lohmann von Baiersdorf.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 49.

Ansbach. Mittwoch, den 19. Juny 1839.

Inhalt.

Den Umlauf von beſchnittenen däniſchen Zehn-Thalerſtücken. — Verleihung der Waiſenpfründen und außerordentlichen Waiſen-Unterſtützungen pro 1837/38. — Den Stand der Thierärzte. — Cours der bayeriſchen Staats-Papiere. — Ueberſicht des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preiſe in den Schrannen von Mittelfranken.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 23137. Exp. Nr. 26643.

(Den Umlauf von beſchnittenen däniſchen Zehn-Thaler-Stücken betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle ſieht ſich durch ein Ausſchreiben der königlichen Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg vom 12. v. Mts. veranlaßt, das Publikum zu deſſen Warnung von dem Umlauf beſchnittener däniſcher Zehn-Thaler-Stücke in Kenntniß zu ſetzen.

Ansbach, den 13. Juni 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Digitized by Google

Int. Nr. 21992. Exp. Nr. 26883.

(Verleihung der Waiſenpfründen und außerordentlichen Waiſen-Unterſtützungen pro 1837/8 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Für das Verwaltungsjahr 183$\frac{7}{8}$ ſind aus der Waiſenpflege dahier folgende Pfründen und außerordentliche Unterſtützungen in Geld verliehen worden:

I. Waiſen-Pfründen-Verleihungen für das Verwaltungsjahr 1837/38.

A. Aeltere Waiſenpflege.

I. Klaſſe.

1) Reingruber, Johann Friedrich von Ansbach;
2) Luber, Johann Auguſt Michael von Weihenzell;
3) Schnürlein, Martin von Neuſes;
4) Knörr, Johann Adam von Neuſtadt a/A.;
5) Staubitzer, Chriſtian Gottl. von Cadolzburg;
6) Holzſchuher, Franz von Neuſtadt a/A.;
7) Heß, Eva Maria von Uffenheim;
8) Schöner, Auguſta von Gunzenhauſen;
9) Rühl, Johann Paul von Weidenbach;
10) Himler, Barbara von Hornberg, geb. 9. April 1832;
11) Möhring, Anna Maria von Nürnberg geb. 16. Nov. 1825.

II. Klaſſe.

1) Reinhard, Suſanne Maria von Ansbach;
2) März, Karl Sigmund von Tauberzell;
3) Falk, J. Georg von Weidelbach;
4) Haag, Anna Margaretha von Dietenhofen;
5) Martin, Anna Maria, von Ansbach;
6) Ernſt, Philippine Friederika, von Ansbach;
7) Lorenz, Eva Barbara, von Leutershauſen;
8) Speitel, Johann Leonhard, von Ansbach;
9) Stöckert, Eliſabetha Barbara, von Leutershauſen;
10) Burger, Maria Margaretha, von Lentersheim;
11) Hammer, Georg Friedrich, von Ehingen;
12) Stolz, Joh. Michael, von der Wizmannsmühle.

III. Klaſſe.

1) Krauß, Johann Georg, von Schwabsroth;
2) Birkel, Johann Friedrich, von Gräbenwinden;
3) Dobel, Johann Andreas, von Hennenbach;
4) Nüzel, Johann Balthaſar, von Cadolzburg;
5) Ströhlein, Johann Georg, von Uffenheim;
6) Leu, Anna Barbara, von Wiedersbach;
7) Ramſer, Thomas, von Geudersdorf;
8) Funk, Karl Gottfried, von Burk;
9) Burkas, Anna Margaretha, von Ansbach;
10) Neukenberger, Carolina, von Unterampfrach;

Digitized by Google

11) Burkhardt, Leonhard, von Feuchtwang;
12) Burkhardt, Carolina Barbara daſelbſt;
13) Klein, Johann Adam, zu Bernhardswinden;
14) Roth, Johanna Eliſabetha, von Heilsbronn;
15) Weinmann, Johann Michael, von Rügland, geb. 4. Januar 1830.

IV. Klaſſe.

1) Schegn, Albrecht Friedrich, Taglöhnersſohn von Ansbach, geb. 29. Mai 1832;
2) Erdmannsdörfer, Chriſtian Friedrich von hier, geb. 19. Februar 1832;
3) Halbmayer, Johann Michael von Bechhofen, geb. 1835;
4) Dennhöfer, Anna Barbara von hier;
5) Weber, Johann Max, von Leutershauſen, geb. 13. April 1834;
6) Reinert, Katharina Clara, von Ansbach, geb. 21. November 1828;
7) Biber, Auguſt Friedrich, von Weißenburg, geb. 26. Januar 1832;
8) Sorg, Maria Margaretha, von Burk, Ldg. Waſſertrüdingen, geb. 27. Nov. 1836;
9) Sill, Daniel von Cadolzburg, geb. 30. Juli 1834;
10) Stübner, Louiſe, von Büchenbach nun Nürnberg, geb. 2. Auguſt 1834;
11) Aumann, Johann Michael von hier;
12) Wolfsmaier, Anna Marg. v. Frommetsfelden, Ldg. Leutershauſen, geb. 10. Juli 1829.

B. Neue Waiſenpflege.

I. II. und III. Klaſſe ohne Erledigung.

IV. Klaſſe.

1) Dauer, Johanna, Tochter der Taglöhnerswittwe Mariana Dauer, von Mitteleſchenbach, Ldg. Heilsbronn;
2) Rupp, Johann Peter von hier, geb. 28. Dezember 1828.

C. Waiſenpflege für das Bayreuther Unterland.

Ohne Erledigung.

D. Kindererziehungs-Anſtalt.

I. Klaſſe.

1) Engelhardt, Leonhard, von Ehingen;
2) Maier, Johann Michael, von Waſſertrüdingen.

II. Klaſſe.

1) Ott, Sabina Katharina von hier, außerehelich, geb. 14. Dez. 1829;
2) Fiſcher, Karl Auguſt von hier, geb. 17. Februar 1831.

Außerordentliche Waiſen-Unterſtützungen pro 1837/38.

5 fl. Weberswittwe M. Barbara Schack von Schalkhauſen;
5 fl. Zimmergeſellenwittwe Veronika Fetz von hier;
5 fl. Rentamtsbotenwittwe Helene Sibilla Schmidt von Herrieden dermalen dahier;
10 fl. die Wittwe Schwarz von Baierberg;
5 fl. Keßlerswittwe Katharina Schneller von Groslellenfeld;
5 fl. Maurergeſellenwittwe Anna Margaretha Metſieder von Schalkhauſen;
5 fl. Zeuchmacherswittwe Margaretha Spranger von Leutershauſen;
5 fl. Zeuchmacherswittwe Margaretha Scharſchug von Gunzenhauſen;

Digitized by Google

5 fl. Laternanzündersswittwe Eliſabetha Leix dahier;
5 fl. Lakirerswittwe Kunigunda Maier dahier;
5 fl. Schäferswittwe Katharina Beck von Weihenzell;
5 fl. Metzgerswittwe Chriſtine Margaretha Maurer von Königshofen;
5 fl. Wirthswittwe Kilian dahier;
5 fl. Taglöhnerswittwe Walter zu Großhaslach;
5 fl. Gärtnerswittwe Anna Maria Maurer dahier,
10 fl. Büttnerswittwe Karolina Hettinger dahier;
10 fl. Taglöhnerswittwe Eliſabetha Schuh von Leonrod;
5. fl. Zimmergeſellenwittwe Eva Roſina Hartnagel von Feuchtwang;
10 fl. Schmidsgeſellenwittwe Margaretha Schönberger dahier;
5 fl. Brauknechtstochter Anna Maria Förſtner dahier;
5 fl. Taglöhnerswittwe Anna Katharina Schrotberger von Eib;
5 fl. Maurergeſellenwittwe Katharina Völler v. Birnsberg;
5 fl. Taglöhnerswittwe Appollonia Bub von Cadolzburg;
5 fl. Maurergeſellenwittwe Anna Barbara Huber dahier;
5 fl. Taglöhnerswittwe Anna Pfund von Reidenzell;
5 fl. Taglöhnerswittwe Schäfer von Strüth;
5 fl. Maurergeſellenwittwe Eva Roſina Bengart von Waſſertrüdingen;
10 fl. Doppelwaiſe Peter Hufner bei dem Wirth Kraus dahier;
5 fl. Wittwe Anna Margaretha Kolb aus Waſſertrüdingen;
5 fl. Bürſtenbinderswittwe Brandner dahier;
5 fl. Hutmacherswittwe Barbara Krug aus Gunzenhauſen;
5 fl. Taglöhnerswittwe Magdalena Brandner von Jochsberg;
5 fl. Taglöhnerswittwe Eliſabetha Keim von Adelsmannsdorf;
5 fl. Tuchmacherswittwe Katharina Utting von hier;
5 fl. Doppelwaiſe Karolina Wilhelmina Müller bei dem Knopfmacher Braun dahier;
5 fl. Doppelwaiſe Anna Dorothea Horn zu Buch;
10 fl. Weberswittwe Regina Popp zu Geckenheim;
5 fl. Taglöhnerswittwe Anna Barbara Strebel von dort;
5 fl. Doppelwaiſe Anna Barbara Thum von Ebenreuth Ldg. Cadolzburg;

225 fl.

Indem dieſe Verleihungen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, wird die Bemerkung beigefügt, daß die Erhebung der Pfründen, und Unterſtützungsbeiträge bei der kgl. Stiftungs-Adminiſtration dahier reſp. nach deren Anweiſung durch die Aeltern, Vormünder oder ſonſtigen legalen Vertreter der präbendirten Individuen erfolgen kann.

Zugleich ſieht ſich die unterzeichnete Regierung aber auch, und zwar mit Hinweiſung auf die in der Bekanntmachung vom 13. November 1837 Nr. 93. des Kreisintelligenzblatts gegebenen Vorſchrift für die Anmeldung der Geſuche um Verleihung von Waiſenpfründen und Waiſen-Unterſtützungen zu der Eröffnung veranlaßt, daß nur allein ſolche Geſuche, welche in der vorgeſchriebenen Form durch die Diſtriktspolizeibehörden an die kgl. Regierung gelangen und mit den gehörigen detaillirten Atteſtationen über Familien-Erwerbs- und Vermögens-Verhältniſſe der Bittſteller, Zahl, Alter und konfeſſionelles Verhältniß der Kinder verſehen ſind, als zuläßig erkannt und in Würdigung

Digitized by Google

genommen, alle übrigen Geſuche aber, welche dieſer Form ermangeln, lediglich zu den Akten gelegt werden würden.

Die Diſtrikts-Polizeibehörden haben ſich ebenfalls hienach zu achten und für gehörige Eröffnung dieſer Beſtimmung Sorge zu tragen.

Ansbach, am 15. Juni 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

von Freyberg.

Exp. Nr. 26961.

An die Landgerichte Erlangen, Gunzenhauſen, Pleinfeld, Schwabach, Waſſertrüdingen und das Herrſchaftsgericht Burghaslach.

(Den Stand der Thierärzte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da die obengenannten Behörden dem Auftrage vom 18. vor. Mts. im bezeichneten Betreffe (Intelligenzblatt Nr. 41 pag. 362.) noch nicht entſprochen haben, obgleich der Termin ſchon längſt abgelaufen iſt, ſo erhalten dieſelben die Weiſung, nunmehr unverzüglich innerhalb 3 Tagen den abgeforderten Bericht zu erſtatten.

Ansbach, den 17. Juni 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekretär.

Cours der bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg den 13. Juny 1839.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	100 7/8	100 5/8
detto à 3 1/2 % prompt	100 1/2	100 1/4
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio		29
Bank-Aktien Div. II. Sem.	549	546

Uebersicht

des Getraid-Verkaufs und der Getraid-Preiſe in den Schrannen von Mittelfranken,

für den Monat May 1839.

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Kern.							Waizen.							Korn.						
		Ver-kauft	Preis p. Schäffel.						Ver-kauft	Preis p. Schäffel.						Ver-kauft	Preis p. Schäffel.					
			höch-ſter		mitt-lerer		nie-drig ſter			höch-ſter		mitt-lerer		nie-drig-ſter			höch-ſter		mitt-lerer		nie-drig-ſter	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ansbach . .	vom erſten bis letzten May 1839.	429	16	9	15	27	13	40	102	16	17	15	49	15	—	113	12	1	11	40	11	11
Beilngries .		—	—	—	—	—	—	—	1185	14	41	13	57	12	28	333	11	40	11	17	10	38
Dinkelsbühl .		—	—	—	—	—	—	—	531	17	—	15	29	13	30	277	13	—	12	13	11	—
Eichſtädt . .		—	—	—	—	—	—	—	482	15	27	14	48	13	39	315	12	6	11	21	10	32
Erlangen . .		—	—	—	—	—	—	—	482	19	—	17	41	16	—	418	14	—	13	14	11	30
Feuchtwangen		53	16	45	15	52	15	—	—	—	—	—	—	—	—	109	12	30	11	45	11	40
Fürth . . .		—	—	—	—	—	—	—	1106	17	47	16	52	15	58	345	13	33	13	5	12	37
Nürnberg . .		—	—	—	—	—	—	—	3165	17	20	15	46	12	—	1671	13	21	12	10	10	—
Roth . . .		—	—	—	—	—	—	—	120	15	48	14	31	13	15	55	13	—	12	2	11	15
Rothenburg .		363	15	4	14	29	13	25	—	—	—	—	—	—	—	127	12	15	11	50	11	25
Schwabach .		38	15	30	14	30	13	45	250	17	—	16	—	15	15	75	12	45	12	—	11	30
Thalmeſſingen		—	—	—	—	—	—	—	119	14	32	13	42	11	85	28	12	—	11	50	11	26
Weiſſenburg .		—	—	—	—	—	—	—	593	16	1	14	13	11	54	265	12	41	11	44	10	33

Schrannen-berechtigte Orte.	Monat.	Dinkel.							Gerſte.							Haber.						
		Ver-kauft	Preis p. Schäffel.						Ver-kauft	Preis p. Schäffel.						Ver-kauft	Preis p. Schäffel.					
			höch-ſter		mitt-lerer		nie-drig-ſter			höch-ſter		mitt-lerer		nie-drig-ſter			höch-ſter		mitt-lerer		nie-drig-ſter	
		Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ansbach . .	vom erſten bis letzten May 1839.	—	—	—	—	—	—	—	211	12	42	12	28	12	11	969	5	29	5	18	5	7
Beilngries .		—	—	—	—	—	—	—	158	11	11	10	24	9	50	230	5	22	5	9	4	55
Dinkelsbühl .		—	—	—	—	—	—	—	194	12	30	11	40	11	—	74	6	—	5	16	4	30
Eichſtädt . .		—	—	—	—	—	—	—	31	10	12	9	15	8	—	143	5	55	5	39	5	10
Erlangen . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	277	6	15	5	54	5	30
Feuchtwangen		28	6	18	6	9	6	—	37	13	—	12	45	12	30	18	5	5	5	2	5	—
Fürth . . .		—	—	—	—	—	—	—	225	12	44	12	40	12	37	546	6	4	5	56	5	48
Nürnberg . .		—	—	—	—	—	—	—	374	13	—	11	44	11	15	1433	6	24	5	53	5	30
Roth . . .		14	6	54	5	57	5	—	19	12	—	12	—	12	—	132	6	—	5	30	5	—
Rothenburg .		—	—	—	—	—	—	—	6	12	55	12	53	12	52	85	4	45	4	36	4	26
Schwabach .		—	—	—	—	—	—	—	33	13	20	13	20	13	20	227	6	30	6	—	5	36
Thalmeſſingen		150	5	18	5	2	4	42	40	11	1	10	54	10	29	29	5	31	5	24	5	8
Weiſſenburg .		305	6	2	5	27	4	42	341	11	44	10	42	8	57	285	5	50	5	24	4	43

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 49. Ansbach, Mittwoch, den 19. Juny 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. Schon ſeit undenklicher Zeit befindet ſich die Familie Hofmann zu und um Fürth im gemeinſchaftlichen Beſitz der nachverzeichneten Grundſtücke, grund- und zehentherrlichen Rechte und Dominikalrenten. Auf Antrag der gegenwärtigen, unten gleichfalls namentlich aufgeführten, ſich gegenſeitig als Mitbeſitzer anerkennenden Mitglieder der Familie Hofmann, welche ihren Beſitzſtand bei den treffenden Realgerichtsbehörden, dann ihren Grund- und Zehentholden gegenüber, auf andere Weiſe nicht zu conſtatiren vermögen, und aus höchſtem Auftrag des k. Appellationsgerichts von Mittelfranken, werden alle diejenigen, welche auf dieſe Grundſtücke und Dominikalien Eigenthums- oder ſonſtige Real-Anſprüche machen zu können glauben, aufgefordert, ſolche binnen

dreier Monate

vom Anſchlage, beziehungsweiſe von der erſten Einrückung dieſer Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern angerechnet, und ſpäteſtens bis zum 18. Juli h. Js., um ſo beſtimmter dahier anzubringen und geltend zu machen, als ſie außerdem mit denſelben ausgeſchloſſen und ihnen ewiges Stillſchweigen deßhalb auferlegt, — die nachbenannten Hofmann'ſchen Familienglieder dagegen aber als die einzigen ausſchließenden Beſitzer und Berechtigten werden erachtet werden.

Fürth, den 2. April 1839.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.
Fenk, Direktor.

Verzeichniß
der
Grundſtücke, grund- und zehentherrlichen Rechte der Familie Hofmann von und um Fürth ꝛc.

B.Nr.	Beſchreibung der Grundſtücke und Dominikalien.
	A. Grundſtücke.
	1) In der Steuergemeinde Poppenreuth, kgl. Landgerichts Nürnberg.
1	35 Tagw. 27 Dez. Aecker, PlNr. 94. 111. 136. 302. 303. 304. 413. 509. 511. 527. 546. 550. 577. 709. 105 a. u. b. 106 a. u. b. 107 a. u. b. 658 a. u. b. 784. 787. 788. und 816., wovon jedoch 3 Tg. 40 Dez. zum Donau-Mainkanal abgetreten wurden.
	Allodifizirt auf bodenzinnſiges Eigenthum laut Ledigungs-Urkunden vom 20. Nov. 1824 und 23. Febr. 1825. Die Bodenzinskapitalien von 175 fl. und 400 fl. ſind bezahlt und am 25. Novbr. 1837 im Hypothekenbuche gelöſcht worden laut Zeugniß des k. Landgerichts Nürnberg vom 25 Novbr. 1837.
	2) In der Steuergemeinde Michelbach kgl. Landgerichts Cadolzburg.
2	14 Tgw. 86 Dez. Wald zu Burgſtall, PlNr. 477. und 479½.
	Allodifizirt auf bodenzinnſiges Eigenthum laut Ledigungs-Urkunde vom 6. April 1826

Digitized by Google

F.Nr.	Beſchreibung der Grundſtücke und Dominikalien.
	Das Bodenzinnskapital von 60 fl. iſt bezahlt und dieſer Wald unterm 1. Novbr. 1824 an den Miteigenthümer Johann Friedr. Hofmann zu Fürth um 761 fl. verkauft worden, welchem ſolcher aber noch nicht gerichtlich zugeſchrieben iſt.
	B. Dominikal-Renten.
	3) In der Steuergemeinde Fürth.
3	37½ kr. Grundzins vom Hauſe Nr. alte 9. neue 15. I. zu Fürth,
4	45 kr. für Erbzins und 2 Hennen, dann 3¼ Nürnberger Metzen Korngült und 10 pCt. Handlohn vom Acker PlNr. 1176. u. 1182.
5	27 kr. Zins und 60 Stück Eier vom Hauſe Nr. alte 307. neue 25. I. zu Fürth,
6	27 kr. Grundzins vom Hauſe Nr. alte 305. neue 28. I. zu Fürth,
7	11½ kr. Grundzins vom Hauſe Nr. alte 352. neue 108. I. zu Fürth,
8	10 Nrbg. Metzen Korngült vom Acker PlNr. 793 a. u. b.
9	15 kr. für 1 Faſtnachtshenne, dann 2 Nürnberger Metzen Korngült und das Handlohn zu 10 % vom Felſenkeller PlNr. 697⅓. und vom Acker PlNr. 1344.
10	1 Nrbg. Mtz. Korngült vom Acker PlNr. 850.
11	15 kr. Erbzins und 1 Nrbg. Simra Korngült, dann 10 % Handlohn vom Lehen an der Burgfarrnbacher Straſſe, welches Georg Leonhard Münchs Sohn zu Fürth beſitzt.
12	30 kr. für 2 Faſtnachtshennen, dann 8 Nürnberger Metzen Korngült und das Handlohn zu 10 % vom Hauſe Nr. alte 542. neue 232. I. daſelbſt,
13	10 kr. Erbzins und 2 Nbg. Metzen Korngült, dann das Handlohn zu 10 % vom ſ. g. Bienengarten PlNr. 699.
14	6 Nrbg. Metzen Korngült vom Acker PlNr. 1225 a. b. c.
15	4 Nrbg. Metzen Korngült vom Acker PlNr. 1095 a. u. b. und von der Wieſe PlNr. 904 a. u. b.
16	4 Nrbg. Metzen Korngült vom Acker PlNr. 1107. u. 1108.
17	1 fl. 15 kr. für 90 Stück Eier und 12 Käſe, dann 1 Nbg Simra Korngült von der Wieſe PlNr. 950.
18	8 Nrbg. Metzen Korngült vom Probſteilehen, welches der Müllermeiſter Georg Förſter zu Fürth beſitzt,
19	1 Nrbg. Simra Korngült vom Hauſe Nr. alte 34. neue 14. II. allda,
20	1 Nrbg. Simra Korngült vom Hauſe Nr. alte 64. neue 27. II. allda,
21	1 Nrbg. Simra Korngült vom Hauſe Nr. alte 47. neue 27. II.
22	1 fl. Grundzins vom Hauſe Nr. alte 69. neue 52. II. zu Fürth,
23	1 fl. 15 kr. Grundzins vom Hauſe Nr. alte 70. neue 53. II.
24	20 kr. für ein Herbſthuhn dann das Handlohn zu 10 % vom Hauſe Nr. alte 77. neue 60. II. nebſt Zugehörungen daſelbſt,
25	30 kr. Erbzins, dann 2 Nrbg. Mtz. Korngült und 1 bayer. Mtz. Korn für den Frirten Zehnten, ferner das Handlohn zu 10 % vom Hauſe Nr alte 78. neue 61. II. nebſt Zugehörungen allda,
26	30 kr. Erbzins und 3 Simra 1 Mtz. Nrbg. Maas Korngült, dann das Handlohn zu 10 % vom Hauſe Nr. alt 79. neue 62. II. nebſt Zugehörungen zu Fürth,
27	20 für 1 Herbſthenne, dann das Handlohn zu 10 % vom Hauſe Nr. alte 80. neue 63. II. nebſt Zugehörung daſelbſt,
28	Die nämlichen Gefälle vom Hauſe alte 81 neue 64. II. cum appert. allda,
29	8 Nrbg. Metz. Korngült vom Acker PlNr. 1195 a. b. u. c.
30	4 Nbg. Mtz. Korngült vom Acker PlNr. 791.
31	15 kr. Erbzins und 2 Nrbg. Metz. Korngült,

Digitized by Google

Z.Nr.	Beſchreibung der Grundſtücke und Dominikalien.
	dann das Handlohn zu 10 % vom Acker PlNr. 1343.
32	10 Nrbg. Metz. Korngült vom Acker PlNr. 776. u. 881.
33	15 kr. Erbzins und 3 Nrbg. Metz. Korngült, dann das Handlohn zu 10 % vom Acker NlNr. 1339.
34	1 fl. 30 kr. Grundzins vom Hauſe Nr. alte 234. neue 230. II. zu Fürth,
35	1 Nrbg. Mtz. Korngült von den Aeckern PlNr. 1186. und 1186½.
36	15 kr. Erbzinns und das Handlohn zu 10 % von 2 Mg. Feld PlNr. 1286 a. und b.
37	2 Nrbg. Simra Korngült von den Aeckern Pl. Nr. 1039. und 1111 a. und b.
38	15 kr. Erbzins und 4 Nrbg. Metz. Korngült, dann das Handlohn zu 10 % vom Acker am Reichsboden PlNr. 1295.
39	30 kr. Erbzins, 7 Nrbg. Metz. Korngült und das Handlohn zu 10 % vom Acker NlNr. 1352.
40	50 kr. Erbzins, 1 Nrbg. Metz. Korng lt und das Handlohn zu 10 % vom Wirthſchafts-gut am Landgraben.
	4) In der Steuergemeinde Rohnhof, kgl. Landgerichts Erlangen.
41	15 kr. für eine Herbſthenne, 2 Nrbg. Metzen Korngült und das Handlohn zu 10 % von 1½ Tagw. Wieſe PlNr. 899.
	5) In der Steuergemeinde Stadeln kgl. Landgerichts Nürnberg.
42	10 Nrbg. Mtz. Korngült vom Acker PlNr. 812 a. u. b.
	6) In der Steuergemeinde Dambach, kgl. Landgerichts Nürnberg.
43	15 kr. für 1 Faſtnachtshenne, 7 Nbg. Metz. Korngült und das Handlohn zu 10 % vom Acker und von der Wieſe in der Baerten PlNr. 301. und 302.
	7) In der Steuergemeinde Unterfarrnbach kgl. Landgerichts Nürnberg.
44	15 kr. Erbzins, 2½ Nrbg. Mtz. Korngült und

Z.Nr.	Beſchreibung der Grundſtücke und Dominikalien.
	und das Handlohn zu 10 % vom Lehen Pl. Nr. 691., dann
45	5 kr. Erbzins, 1½ Nrbg. Mtz. Korngült und das Handlohn zu 10 % von PlNr. 691½.
46	gleiche Gefälle vom Acker PlNr. 691½ a. u. b.
47	. . . . . 691½ c.
48	6 Nrbg. Metzen Korngült vom Probſteilehen des Bierbrauers Georg Friedrich Eckert zu Bruck.

C. Zehnten

welcher gegen Bezahlung des Bodenzinskapitals von 500 fl. gänzlich allodificirt iſt, laut Ledigungs-Urkunde v. 24. April 1824 und Quittung des kgl. Rentamts Erlang vom 5. November 1824.

Z.Nr.	Beſchreibung der Grundſtücke und Dominikalien.
	8) In der Steuergemeinde Rennweg, kgl. Landgerichts Nürnberg.
49	½ Nbg. Kornzehnt-Firum von PlNr. 160.
50	½ Nbg. Mtz. Kornzehent-Firum v. PlNr. 161.
51	Zwei Dritttheile des Groß- und Kleinzehenten, dann des theilweiſe jedoch beſtrittenen Schmalſaatzehenten von 191 Tg. 61 Dez. Aeckern verſchiedener Beſitzer zu Rennweg, Schoppershof, Weigelshof, Rechenberg, Spitalhof, Großreuth hinter der Veſte, Ziegelſtein, Allmoshof, Schübelsberg, Nürnberg und Tafelhof, der Weigelshofer Zehent genannt.
	9) In der Steuergemeinde Großreuth hinter der Veſte, kgl. Landgerichts Nürnberg.
52	Zwei Dritttheile des Groß- und Kleinzehenten von 29 Tagw. 47 Dez. Aeckern verſchiedener Beſitzer zur Herrnhütte, in den Gärten hinter der Veſte, zu Nürnberg und Ziegelſtein, zum Weigelshofer Zehent gehörig.

Familien-Glieder.

1) Peter Hofmann zu Wezendorf mit $\frac{8}{27}$
2) Metzgermeiſter Joh. Friedrich Hofmann und Gutsbeſitzer Conr. Hofmann zu Fürth $\frac{6}{27}$
3) Georg Jakob Hofmann, geweſener Gaſtwirth in Nürnberg . . . . $\frac{4}{27}$

Digitized by Google

4) Peter und Matth. Hofmann von Oberasbach und für den Ulrich Hofmann von Zirndorf die ſämmtlichen Familienglieder $\frac{2}{27}$

5) Conrad Hofmann, Weinwirth zu Wien und Heinrich Anton Hofmann, Gaſtgeber zum Rheinberg in Mainz . . $\frac{2}{27}$

6) Wolfgang Simon Hofmann, Weinſchäzmeiſter in Wien . . . . $\frac{2}{27}$

7) Jeremias Hofmann zu Mögeldorf und Sigmund Ferdinand Hofmann zu Nürnberg . . . . . . $\frac{2}{27}$

Summa $\frac{27}{27}$

2. In der Todeserklärungsſache des Andreas Stöber aus Fürth, Sohn des dahier verlebten Metallſchlagers Kaſpar Stöber und der Walburg Stöber dahier, geboren am 17. April 1790 erkennt das unterfertigte kgl. Kreis- und Stadtgericht nach geſchloſſenen Verfahren den Akten gemäß für Recht: daß

1) dieſer Andreas Stöber, der im Jahre 1811 als Uhrmacher aus ſeiner Heimath ſich entfernte, zu Machnowka in der Ukraine ſich häuslich niedergelaſſen haben ſoll, ſeit dem Jahre 1813 keine Nachricht mehr von ſich gab, hiemit für todt zu erklären,

2) ſeine etwaigen unbekannten Erben und Erbnehmer mit ihren Anſprüchen auf des erſtern Vermögen auszuſchließen,

3) das Andreas Stöberſche Vermögen zu 3632 fl. 34 kr. nebſt allenfallſigen Zugängen folgenden Anverwandten des Vermißten, nämlich

   a) der Dorothea Magdalena Stöber, geborne Müller, Wittwe des Broncefarbenfabrikanten Jakob Stöber,

   b) deren ſechs Kindern, ohne Kaution auszuhändigen,

4) die Koſten dieſes Verfahrens aus dem Vermögen des Vermißten zu erheben ſeien.

V. R. W.

Fürth, in der mittelfränkiſchen Provinz des Königreichs Bayern am 4. Juni 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Fenk, Direktor.

3. Die Bekanntmachung vom 12. Juli 1836 „das Baden in der Rezat, außer den von dem Magiſtrate der Stadt Ansbach angewieſenen Orten, beſonders am Tage und in der Nähe der Straße und der Wohnungen, wodurch das Gefühl der Schaam und Sittlichkeit verletzt wird, iſt ſchon früher verboten. — Da dem ungeachtet Beſchwerden angebracht wurden und in neuerer Zeit dieſes Baden bei Neuſes ſtatt fand, ſo wird hierdurch das Verbot erneuert, unter dem Bemerken, daß die Uebertreter mit Geld- oder Gefängnißſtrafe angeſehen werden. — Die Gerichtsdiener und Gensdarmen ſind hiernach angewieſen worden,“
wird hierdurch erneuert, und zwar unter der Bemerkung, daß, nachdem der zum Baden geeignete Platz in der Stadtmarkung abgeſteckt und angewieſen iſt, gegen jeden Uebertreter des Verbots mit Strenge eingeſchritten werden muß.

Ansbach, den 15. Juni 1839.

Königliches Landgericht.

Lenz, Landrichter.

4. In der Nacht vom 3. auf den 4. dieſes Monats wurden zu Offenhauſen und auf der ohnweit dieſes Ortes gelegenen Aichamühle mittelſt Einbruchs

2 zinnene flache Schüſſel,
1 zinnener flacher Bratenteller,
2 zinnene Eßteller,
1 gewundene zinnene Milchkanne mit ſchwarzem hölzernen Griff,
1 zinnene Theekanne mit dergleichen Griff,
2 mit Milch gefüllt geweſene kupferne Krüge,
1 Handbeil,
beiläufig 40 Stück Eyer in einem hölzernen Schmalzkübel, etwas ungekochtes Sauerkraut, dann ein alter grautuchener Mantel mit halb langen Kragen entwendet.

Dieſe Diebſtähle werden behufs der Entdeckung der entwendet gewordenen Gegenſtände, ſowie der Thäter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Altdorf, den 10. Junius 1839.

Königliches Landgericht.

Schumacher, Landrichter.

Digitized by Google

5. In der Konkursſache des hieſigen Hopfenhändlers Johann Lämmel und ſeiner Ehefrau Margaretha Magdalena iſt das Prioritäts- und Lokations-Erkenntniß vom 27. vor. Mts. heute an das Gerichtsbrett angeheftet worden.

Altdorf, den 11. Juni 1839.

Königliches Landgericht.

Schumacher, Landrichter.

5a. Katharina Dreſcher, Wittwe des Bauers Georg Dreſcher zu Waſſerberndorf, und der Wittwer Johann Michael Kleinlein daſelbſt haben in ihrem unterm 3. April d. Js. gerichtlich errichteten und heute beſtätigten Ehevertrag die nach würzburger Provinzial-Rechten unter den Eheleuten geltende allgemeine Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was gemäß §. 422. Th. II. Tit. I. des allgemeinen Preuß. Land-Rechts hiemit bekannt gemacht wird.

Mkt. Bibart, am 10. Mai 1839.

Königliches Landgericht.

v. Praun, Landrichter.

6. Mittwoch den 26. d. Mts. Vormittags 8 Uhr werden in dem Pfarrhauſe zu Dietenhofen die zum Nachlaſſe des verlebten Herrn Camerars und Pfarrers Geiger gehörigen Naturalvorräthe als:

circa 28½ Schäffel Korn,
„ 14 „ Waitzen,
„ 4 Metzen Lein,
„ 1 Metze Erbſen,
23 Schober Stroh und
10 Centner Heu

gegen ſogleich erfolgende baare Zahlung, meiſtbietend verſtrichen werden.

Mkt. Erlbach, am 3. Juni 1839.

Königliches Landgericht.

Bocke, Landrichter.

7. In der Nacht vom 9. auf 10. d. Mts. ſind dahier folgende Gegenſtände

Werthsanſchlag	
120 fl. — kr.	40 Stück goldene Fingerringe von verſchiedener Façon und zum Theil mit Steinen.
7 fl. 30 kr.	2 ſilberne Strickhaken, wovon einer die Form eines Ankers hat.
7 fl. 45 kr.	1 pr. goldene Ohrenringe, oval mit Granaten beſetzt, und den Zeichen A. F. E.
4 fl. — kr.	2 paar runde goldene Ohrenringe.
2 fl. — kr.	2 paar dergleichen kleinere.
9 fl. — kr.	3 goldene Vorſtecknadeln à 3 fl. per Stück, auf deren Form man ſich nicht genau erinnern kann.
5 fl. — kr.	2 Dutzend Billeten auf Atlas, mit Steinen und Zeichnungen für Namensfeſte und dergleichen.
5 fl. — kr.	2 paar Hoſenträger von Seide, mit Elaſticität.
2 fl. 15 kr.	3 paar dergleichen von gewöhnlicher Sorte mit Elaſticität.
— fl. 54 kr.	1 Rauchtabacksdoſe von lakirtem Blech bräunlich mit einer Landſchaft, entweder Brückenau oder Würzburg darſtellend.
2 fl. 30 kr.	eine Geldbörſe von weißen Perlen geſtrickt, mit einem Zugring in der Mitte.
5 fl. — kr.	4 ſeidene Geldbeutel, theils braun, theils grün, mit einem Zugring.
6 fl. — kr.	6 bronzene Gürtelſchnallen.
6 fl. — kr.	3 Schnupftabacksdoſen theils von Buchsbaum, theils aus Schildkrötenpulver, von Figur eines länglichen Vierecks.
14 fl. — kr.	8 Uhrketten zum Uhrhängen über die Weſten, von Bronze, theils mit großen, theils mit kleinern Gliedern von verſchiedener Façon.
18 fl. — kr.	12 paar Ohrenringe von Bronze, oval, theils mit Stein, theils ohne Stein, von welchen mehrere in Etuis ſich befanden, ſammt den Etuis.
1 fl. 36 kr.	2 Stück Brieftaſchen von lakirtem Leder gepreßt.

entwendet worden, welcher Diebſtahl zur Entdeckung des Thäters und der entwendeten Gegenſtände andurch bekannt gemacht wird.

Rothenburg, den 10. Juni 1839.

Königliches Landgericht.

Pündter, Landrichter.

Digitized by Google

7a. Bekanntmachung der beabſichtigten Auswanderungen nach Nordamerika.

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer.	Namen und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familienglieder.
1	Herrieden	Sachsbach	Eva Margaretha Krug	1 Kind.
2	"	"	Eva Katharina Krug	—

Allenfallſige Forderungen an dieſelben, ſind in termino den 21. d. Mts. dahier, bei Vermeidung des Ausſchluſſes, anzumelden.

Herrieden, den 8. Juni 1839.

Königliches Landgericht.
Zernott, Landrichter.

8. Bekanntmachung der beabſichtigten Auswanderungen nach Nordamerika.

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer.	Name und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familien-Glieder.
	Hersbruck	Altenſittenbach	Margaretha Wollner, ledig	mit 3 Kindern

Allenfallſige Anſprüche an die Auswanderungsluſtige ſind binnen 14 Tagen dahier anzubringen, widrigens keine Rückſicht mehr hierauf genommen werden wird.

Hersbruck, den 12. Juni 1839.

Königliches Landgericht.
Heilmann, Landrichter.

9. Bekanntmachung der beabſichtigten Auswanderungen nach Nordamerika

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer	Name und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familienglieder
1	Leutershauſen, Landgericht	Wiedersbach	Johann Michael Eberlein, Müllermeiſter von Wiedersbach	3

Allenfallſige Anforderungen an den Auswanderungsluſtigen ſind binnen 14 Tagen hierorts anzumelden. Hierin Saumſelige haben ſich den hieraus entſpringenden Nachtheil ſelbſt zuzuſchreiben.

Leutershauſen, den 14. Juni 1839.

Königliches Landgericht.
Herrmann, Aſſeſſor, v. n.

Digitized by Google

10. Eine Quantität von 100 Klaftern weichen Stöckholz, welche die hieſige Strafanſtalt aus der Forſtrevier Lindenbühl, Diſtrikt Eſchenbacher-Wald bezieht, wird in der Beifuhr an den Wenigſtnehmenden verliehen und zur Herabſteigerung Termin auf Donnerſtag den 20. d. Mts. Vorm. 10 Uhr anberaumt.

Lichtenau, den 12. Juni 1839.

Königliches Polizei-Commiſſariat der Zucht- und Strafanſtalt.

Jägerhuber.

11. An die alsbaldige Beſtellung und Bezahlung der Kreis-Intelligenzblätter für die zweite Hälfte des Jahres 1839 wird hiemit erinnert.

Ansbach, den 12. Juni 1839.

Redaktion des Intelligenzblattes für Mittelfranken.

von der Pfordten, Redakteur.

12. Vermöge hohen Regierungs-Reſcripts vom 3. Juni curr. ſollen in der hieſigen Stadt zwei Mittelſchulen errichtet werden. Mit jeder dieſer Stelle iſt ein jährlicher Gehalt von 300 fl. verbunden. Bewerber um dieſe Stellen haben ſich innerhalb der nächſtfolgenden 4 Wochen bei dem unterzeichneten Magiſtrate zu melden, wobei bemerkt wird, daß nur ſolche Bewerber berückſichtiget werden, welche die Qualifikations-Note vorzüglich oder ſehr gut haben. Der Meldung iſt eine kurze Lebensbeſchreibung beizufügen.

Schwabach, den 13. Juni 1839

Der Stadt-Magiſtrat.

Schönniger, funkt. Vorſtand.

Gerichtliche Verſteigerungen.

1. Auf Antrag des Beſitzers werden die zum Rittergute Obernzenn grund- und handlohnbaren Realitäten, nämlich:

1) das Wohnhaus Nro. 19. zu Obernzenn nebſt Scheune, Waſchhaus und Gärtchen gerichtlich auf 4581 fl. 40 kr., dann

2) der 5 Tagwerke, zwei Viertel und 10½ Ruthen haltende Waldtheil auf 175 fl. geſchätzt,

gerichtlich an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert und iſt hiezu Termin auf Montag den 19. Auguſt l. J. Vormittags 10 bis 12 Uhr im Orte Obernzenn beſtimmt, wozu beſitzfähige Kaufsliebhaber, die ſich durch gerichtliches Zeugniß über ihre Zahlungsfähigkeit ausweiſen, mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes geſchieht, die Kaufsbedingniſſe und Laſten im Termine bekannt gegeben, in der Zwiſchenzeit aber auch nebſt dem Schätzungsprotokolle hierorts eingeſehen werden können.

Ansbach, den 12. Juni 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

von Killinger, Direktor.

2. Vom kgl. bayeriſchen Kreis- und Stadtgericht Nürnberg wird auf den Antrag eines Hypothekengläubigers das Haus der Bäckermeiſter Johann Jakob und Maria Urſula Weinmänniſchen Eheleute Lit. L. Nr. 380 nebſt darauf haftender realer Bäckereigerechtigkeit an den Meiſtbietenden nach §. 64. des Hypothekengeſetzes öffentlich verſteigert. Hiezu wird Termin auf

Montag den 8. Juli l. Js. Vorm. 10 Uhr im Commiſſionszimmer Nr. 9 anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Das Haus Lit. L. Nr. 380 iſt 4 Stockwerk hoch, ein Stock iſt maſſiv, die andern 3 Stöcke ſind von Fachwerk erbaut, daſſelbe iſt frei lauter und eigen, und es haftet das Waldrecht von 2 Mäß Holz, und 100 Wellen darauf. Daſſelbe liegt in der Brunnengaſſe und enthält

a) unter der Erde:
1 Keller.

b) im erſten Stock:
1 Haustennen, 1 Stube, 1 Backſtube, 1 Bäckerladen, 1 Backofen mit eingemauerten Keſſel.

c) im zweiten Stock:
1 Vorplatz mit Küche vereint, 1 Stube, 1 Speiſekammer, 1 Mehlkammer, 1 Abtritt.

d) im dritten Stock:
1 Vorplatz, 2 Stuben, 1 Küche, 1 Abtritt.

e) im vierten Stock:
1 Vorplatz, 4 Kammern.

f) unter dem Dach:

2 auseinanderstehende Böden.
Das Haus iſt geſchätzt auf 2500 fl. und das Bäckerei-Realrecht, jedoch excl. der vorhandenen Bäckerei-Utenſilien auf 2000 fl.

Nürnberg, am 25. Mai 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
v. Kohlhagen, Director.

3. Die zur Konkursmaſſe des Taglöhners Friedrich Bühl von Schnelldorf gehörigen Immobilien, namentlich

a) das Haus Nr. 11 zu Schnelldorf mit Schweinſtall 4 Dez. Ecker- und Grasgarten und Gemeinderecht,
b) 41 Dez. Stockacker,
c) 37 Dez. Pechbergtheil Acker,
d) 10 Dez. Madſchwiedentheil-Wieſe,

werden hiermit öffentlich zum Verkauf angeboten und hiezu Termin

auf den 28. Juni Vorm. 10—12 Uhr

im Meieriſchen Wirthshaus zu Schnelldorf angeſetzt, wohin beſitz- und zahlungsfähige Käufer geladen werden.

Feuchtwang, den 29. Mai 1839.

Königliches Landgericht.
Lippert, Landrichter.

4. Auf Anrufen eines Hypothekengläubigers werden nachſtehende Beſitzungen des Taglöhners Balthaſar Chriſt von Herrieden zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt, nämlich:

1) das Wohnhaus Nr. 188. dahier, nebſt Hofraum, 5 Dezim. Wurzgarten, und Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindebeſitzungen. Dieſes Haus liegt in der ſogenannten Vorſtadt, iſt einſtöckig und im mittelmäßig baulichen Zuſtand, giebt die Steuer und den Blutzehenten, Schätzungswerth 200 fl.
2) 40 Dez. Acker im Hammelbuck, PlNr. 362a. giebt den Zehenten und die Steuer, Taxe 55 fl.
3) 25 Dezim. Wieſen im Hammelbuck, PlNr. 362 b. Taxe 20 fl.
4) 69 Dezim. Wieſen im Leutenbucher Waaſen, PlNr. 414. Taxe 100 fl.

Die PlNr. 362 b. u. 414. geben den Zehenten, zuſammen 10 kr. Rekognitionsgeld zur Kämmerei Herrieden und die Steuer, und wird Bietungstermin auf

den 3. Jul Vormittags 9 Uhr

anberaumt, zu welchem zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Herrieden, den 29. Mai 1839.

Königliches Landgericht.
Zernott, Landrichter.

Gerichtliche Vorladungen.

1. Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Ansbach hat in dem Schuldenweſen des Handelsmanns Sigmund Wolfsheim dahier von Amtswegen durch Entſchließung vom 20. April l. Js. den Univerſal-Konkurs erkannt. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage, nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweiſung auf
Dienſtag den 20. Auguſt l. Js.
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Montag den 23. September
3) zur Schlußverhandlung und zwar:
für die Replik auf den 25. Oktober und
für die Duplik auf den 11. November l. J.

jedesmal Morgens 9 Uhr angeſetzt, und hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben, und bemerkt, daß der Paſſivſtand 32500 fl., die Aktiven aber höchſtens 2500 fl. betragen.

Ansbach, den 8. Juni 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.
von Killinger, Direktor.

Digitized by Google

Privatbekanntmachungen.

1. Donnerſtag den 27. d. Mts. Vorm. 9 Uhr werden auf dem herrſchaftlichen Fruchtkaſten zu Schillingsfürſt

4 Schfl. 3 Mtz. Waizen,
25 bis 30 Schfl. Korn,
25 bis 30 Schfl. Dinkel,
85 bis 100 Schfl. Haber,

öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft.

2. Ein in den rentamtlichen Geſchäften erfahrener mit dem Steuerdefinitivum ganz vertrauter Amtsgehilfe, der ſich über Qualifikation und Moralität zur Genüge auszuweiſen vermag, wünſcht bei einem kgl. Rentamte eine angemeſſene Stelle zu erhalten. Gefällige Anfragen sub lit. Z M. beſorgt die Redaktion dieſes Blattes.

3. (Muſik-Produktion.) Bei günſtiger Witterung wird künftigen Sonntag den 23. Juni Nachmittags 4 Uhr die dritte Produktion des Muſik-Corps des hieſigen kgl. Landwehr-Bataillons in Reuses ſtatt finden, was mit dem ergebenſten Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Eintrittspreis für Nichtabonnenten auf 12 kr. für eine einzelne Perſon und auf 18 kr. für eine Familie feſtgeſetzt iſt.

Ansbach, den 19. Juni 1839.

W. Ott.

4. Nachdem ich die Melchior Wieſeriſche Spezerei-Handlung an mich gebracht, und zu der Ausübung die Erlaubniß des wohllöblichen Stadtmagiſtrats dahier erhalten habe, ſo mache ich dieſes dem verehrlichen Publikum mit dem ergebenſten Beifügen bekannt, daß ich den Spezerei-Handel bis zum erſten des künftigen Monats beginnen und denſelben neben meinem ſchon bekannten Schnittwaarengeſchäfte fortführen werde. Indem ich in beiden Geſchäften billige und redliche Bedienung meiner Abnehmer zuſichere, bitte ich um zahlreichen Zuſpruch.

Gunzenhauſen, am 16. Juni 1839

L. Bachmann.

5. (Wieſen-Verpachtung.) Am Montag den 24. d. Mts. Nachmittags 3 Uhr werden in dem Wirthshauſe auf der Windmühle bei Reynſtetten folgende zur Nachlaßmaſſa der Poſtſtallmeiſterswittwe Kober dahier gehörige, im Altmühlgrund gelegene Wieſen nämlich:

1 Tagw. 5 Dez. die Grabwieſe,
1 Tagw. 96 Dez. die Ruhwieſe oder Groswieslein,
1 Tagw. 51 Dez. im obern Espelein,
1 Tagw. 44 Dez. im untern Espelein,

an die Meiſtbietenden verpachtet, und Pachtliebhaber zu obigem Termine hiermit eingeladen.

Ansbach, den 17. Mai 1839.

6. Montag den 24. d. Mts. Nachm. 3 Uhr, wird bei dem Webermeiſter Kaſpar Blank zu Winterſchneidbach das heurige Heu und Grumath von ohngefähr 5 Tagwerk Klingenwieſen und ½ Tagw. Höllwieſe, an den Meiſtbietenden unter Vorbehalt der Genehmigung des Eigenthümers verpachtet, wozu Pachtluſtige hiemit eingeladen werden.

7. Ein brauchbarer, tüchtiger Landgerichtsdienersgehilfe, der mit ſehr guten Zeugnißen verſehen iſt, kann bei dem kgl. Landgerichtsdiener Löder in Neuſtadt a/A, täglich oder den 1. Juli d. Js. in Dienſte treten.

9. Vergangenen Sontag gieng auf dem Drechſelsgarten ein ſilberner Strickhaken verloren, der redliche Finder wird gebeten ſolchen gegen ein angemeſſenes Douçeur im Hauſe A. 177 abzugeben.

10. Im Hauſe A. 190 iſt ein noch guter Bronnen-Trog 4 Schuh 11 Zoll lang, 2 Schuh 3 Zoll breit und 1 Schuh 8 Zoll im Lichte tief, billig zu verkaufen.

11. Ein Tuchſcherermeiſter ſucht einen jungen Menſchen in die Lehre zu nehmen. Das Nähere iſt in der Redaktion zu erfragen.

12. (Gelegenheit nach Bremen.) Dienſtag den 16. Juli geht mein Fuhrwerk von hier nach Bremen mit Auswanderer, wozu ich noch mehrere

Digitized by Google

Perſonen und Effekten in Ladung nehmen kann, wer Gebrauch davon machen will, wolle ſich in balden bei mir melden.

M. Oberſeider zum wilden Mann in Ansbach.

13. Am Johannistag iſt Gartenmuſik zur Sonne wozu höflichſt einladet Schnürlein.

Todes-Anzeige.

1. Geſtern Abends halb ſechs Uhr entſchlief dahier zu einem beſſern Erwachen mein geliebter Vater der kgl. bayer. quieſcirte Appellationsgerichts-Rath Dr. jur. Jakob Friedrich Georg Emmrich. Mit gebeugtem Herzen gebe ich hiervon den zahlreichen Verwandten, Freunden und Bekannten des Entſchlafenen Nachricht, ihrer ſtillen Theilnahme mich empfehlend.

Ansbach, den 14. Juni 1839.

Wilhelmina Charlotte Louiſe Emmrich des Seeligen einzige noch lebende Tochter.

Zu vermiethende Wohnungen.

A. Nr. 6 iſt ein Quartier zu vermiethen.

A. 94. iſt der mittlere Gaden zu vermiethen.

A. Nr. 130. nächſt der Hauptwache iſt die mittlere Etage, mit allen häuslichen Bequemlichkeiten, bis Martini d. Js. zu vermiethen.

A. 135. iſt bis Martini der mittlere Gaden mit oder ohne Stallung zu vermiethen.

Beim Buchbinder Roſenberg iſt der mittlere Gaden bis Martini zu beziehen.

D. 68 iſt ein Quartier täglich zu beziehen.

Im Hauſe D. Nr. 152. beim Melbermeiſter Büttner iſt ein Quartier zu vermiethen, welches bis Laurenzi bezogen werden kann.

D. 316. ſind 2 Quartiere mit Stallung und einen großen Keller täglich zu beziehen.

Pfarramtliche Anzeigen.

St. Johannis-Kirche.

Vom 10. bis 16. Juni 1839.

1. Getaufte.

1. Adam Friedrich, Sohn des Scribenten Hrn. Müller; 2. Maria Katharina.

2. Begraben.

1. Johann Leonhard, Sohn des Bauern Hamberger in Deßmannsdorf, ſt. 17 J. 6 M. 20 T. alt an Herzerweiterung; 2. Johann Mathias, Sohn des B. u. Zeuchmachermeiſters Hrn. Wernheimer, ſt. 3 M. 16 T. alt am Gefraiſch; 3. Maria Barbara, Tochter des B. und Taglöhners Fuchs, ſt. 1 M. 11 M. alt am Gefraiſch; 4. Georg Michael, Sohn des B. und Metzgermeiſters Hrn. Weber ſt. 17 T. alt am Gefraiſch; 5. Maria Katharina, Ehefrau des B. u. Schneidermeiſters Hrn. Wagner, ſt. 30 J. 11 M. 23 T. alt an der Lungenſchwindſucht.

St. Gumpertus-Kirche.

1. Getauft.

1. Georg Matthias, Sohn des B., Feilenhauer und Handelsmanns Hrn. Agner; 2. Maria Jakobina, Tochter des B. und Schloſſermeiſters Hrn. Zenker; 3. Maria Anna Regina Laura, Tochter des Fabrikbeſitzers Herrn Rüffershöfer; 4. Johanna Wilhelmina Jakobina Sabina, Tochter des Maurergeſellen Fuchs; 5. Johann Conrad, Sohn des Maurergeſellen Graf.

2. Getraut.

Johann Martin Meyer, Zimmergeſelle, mit Jungfer Anna Eliſabetha Konrad.

3. Begraben.

1. Friedrich Karl, Sohn des B., Knopfmachermeiſters und Goldſtickers Herrn Scheuermann, ſt. 1 M. alt an ſtillen Fraiſchen; 2. Anna Veronika, Ehefrau des Taglöhners Bitzinger, ſt. 51 J. 6 M. 10 T. alt an der Lungenſucht; 3. Chriſtian Friedrich, Sohn des B. und Schreinermeiſters Herrn Bälz, ſt. 11 T. alt an der Blauſucht; 4. Herr Georg Wilhelm Beyerlein, Major im kgl. bayer. Chevaurlegers-Regiment Taxis und Ritter der franzöſiſchen Ehrenlegion, ſt. 57 J. 7 M. 11 T. alt an der Lungenſucht; 5. Georg Friedrich, Sohn des Maurergeſellen Bitzinger, ſt. 1 J. 1 M. 5 T. alt am Schleimſchlag; 6. Johann Philipp, ſt. 20 T. alt am Schleimſchlag; 7. Herr Jakob Friedrich Georg Emmrich, k. b. quiescirter Appellationsgerichtsrath, ſt. 72 J. 9 M. 19 T. alt an Altersſchwäche.

Digitized by Google

Fremdenanzeige.

Vom 9. bis 15. Juni 1839.

Krone. Hr. Privat. v. Towleuey v. London, Hr. Poſthalter Haſſelt mit Fam. v. Mkt. Bergel, Hr. Stud. Müller von Erlangen, Mad. Urban mit Fam. und Fräul. Schweitzer von Nürnberg, Hr. Commerzienrath Pfeiffer mit Tochter v. Stuttgart, Hr. Fabrik. Müller v. Nürnberg, Hr. Sekretär Hartlieb von Augsburg, Hr. Kfm. Klein v. Aachen, Hr. Fabrik. Krafft v. Dinkelsbühl, Hrn. Kfl. Baumeiſter von Calw, Nirndorf von Würzburg, Rößner von Nürnberg, Killinger v. Stuttgart, Jäniſch von Mkt. Breit und Knauer von Nürnberg, Fräul. Zahn von Aſchaffenburg, Hr. Kfm. Schmidt von Nürnberg, Se. Durchl. Generallieutenant Fürſt von Thurn und Taxis u. Hr. Lieutenant und General-Ajutant Frhr. von Egloffſtein von Nürnberg, Se. Erlaucht Graf v. Caſtell von Rüdenhauſen, Hr. Banquier Frhr. v. Hirſch mit Fräul. Tochter von Würzburg.

Stern. Hrn. Kfl. Roth von Augsburg, Horlacher von Mannheim, Wüſthof von Altenburg u. Herzog von Crefeld, Frhr. v. Cubner von Aachen, Hrn. Kfl. Klein von da, Schormer und Gramer von Coblenz, Fr. Gräfin v. Montgelas u. Fräul. v. Haacke von München, Hrn. Kaufl. Naum und Kraus von Stuttgart, Hrn. Privat. Kögel von Lübeck und Voeth von Langenburg, Hr. Kfm. Höhler von Darmſtadt, Hr. Privat. Güttermann von Mainz, Hr. Praktikant Sommer v. Regensburg, Hrn. Kfl. von Bach von Augsburg und Blumgart von Harburg, Hrn. Privat. Stöllner von Schorndorf, Mad Kreitmaier mit Fam. von Nürnberg, Hr. Privat. Brand von Cöln, Hrn. Kaufl. Meier von Stuttgart, Plochmann von Bamberg, Zerrenner von Pforzheim, Mänges von Mkt. Stefft, Pückert von Schweinfurt, Koch von Meiningen u. König von Elberfeld, Hr. Stud. Dietſch von Ellwangen, Frhrn. v. Wöllwarth von Stuttgart und von Sternfels von Ludwigsburg und Hr. Gaſtw. Kleining mit Fam. von Nürnberg.

Löwe. Hr. Brauereibeſ. Baier mit Fam. v. Schwabach, Hr. Apotheker Laun von Fulda, Hr. Hammerwerksbeſ. Geier von Stadt Steinach, Hr. Studienlehrer Richter von Oettingen, Hr. Rechnungs-Commiſſär Bergtold von Wallerſtein, Hr. Mühlbeſitzer Bauriedel von Nürnberg, Madame Lochner und Hr. Lehrer Tröger v. Nürnberg, Hrn. Kfl. Seumedt von Kleinlangheim und Heyl von Hanau, Hr. Architekt Hild von Weinsberg, Hr. Gaſtwirth Hauſer von Cöln, Hr. Cand. Meßner von Nürnberg, Hrn. Kfl. Supf von Mkt. Breit, Feidel von Frankfurt und Bach von Augsburg, Hr. Maler Eckert mit Gattin von München, Hr. Advokat Schmidt von Saarbrücken, Hr. Dekan Adler v. Lierneck, Hr. Profeſſor Cantus v. Augsburg, Frau Rechnungs-Commiſſärin Nüs v. München, Hr. Schullehrer Waſſermann von Laudheim, Fräul. Schuttner von München und Rödner von Nürnberg, Hr. Privat. Locher m. Fam. v. Zürich, Hr. Kaplan Wittmann von Scheßlitz, Hr. Advokat Scheidemandel mit Gat. v. Neuſtadt a. d. A., Hr. Mühlbeſitzer Parthei von Burgkunſtadt, Hr. Fabrik. Tſchirner von Fürth, Hrn. Kaufl. Nückel von Würzburg und Wünſch von Nürnberg, Mad. Birner v. da, Hr. Landgerichts-Arzt Dr. Schwarz v. Schwabach, Hrn Privat. Ackermann v. Würzburg und Hurm von Wallersberg, Hr. Fabrikant Lerch von Fürth, Hr. Kfm. Herlikofer von Aſchaffenburg, Fräul. Meier von München, Hr. Cand. Herget von Dresden, Frau Rentbeamtin Pfeiffer von Ipsheim, Hrn. Kaufl. Eckert und Meier von Nürnberg, Hr. Juwelier Geiſelbrecht von Fürth und Hr. Fabrik. Neumann von Pappenheim.

Zirkel. Hr. Privat. Heſer von Bayreuth, Hr. Kfm. Kohn von Wallerſtein, Hr. Amtmann Holz von Polſingen, Hr. Fabrikant Neuwied von Nürnberg, Hrn. Kfl. Reißner von Fürth u. Brach von Amberg, Hr. Landgerichts-Scribent Danner von Cadolzburg, Hrn. Kfl. Neuburger von Oettingen und Feuchtenauer von Fürth, Hr. Privat. Scheubel von Nürnberg, Hr. Kaufm. Mögen von Nürnberg, Hr. Candidat Neidhart von Nürnberg, Hr. Kfm. Emmert von Würzburg, Hr. Fabrikant Klemmer von Erlangen und Privat. Balk von Würzburg.

Roß. Hr. Rechtsrath Engelhard mit Fam. von Windsheim, Hr. Inſpektor Unger von Mün-

Digitized by Google

chen, Hr. Fabrikant Emmert und Hr. Student Menzinger von Nördlingen, Hr. Privat. Wolf v. Windsheim, Hrn. Kfl. Schmid von Nürnberg und Keſſering von Hochfeld, Hr. Pfarrer Hechſtetter mit Fam. v. Mainheim, Frau Auditorin Büttner von Gunzenhauſen, Hr. Melbermeiſter Tiefel von Fürth, Hrn. Kfl. Roſenheim von Biebergau und Schulz und Hr. Pfarrvikar Metz von Leidsbronn, Hr. Privat. Schieber von Lobingen, Hr. Bäckermeiſter Müller von Treuchtlingen, Hr. Privat. Hummel von Jagolſtadt, Hr. Gärbermeiſter Bär v. Sugenheim, Hrn. Gutsbeſ. Retinger u. Seitel von Schnaittach.

Wilder Mann. Hr. Gaſtwirth Ziegler von Crailsheim, Hrn. Kaufl. Lehmeier von Baiersdorf, Mayer von Uehlfeld und Gebr. Holz von Altdorf, Hr. Fabrikant Pfeiffer von Neuſtadt a/A., Hr. Kfm. Kuhn von Mkt. Erlbach, Hr. Weinhändler Gebhard v. Sommerhauſen und Hr. Privat. Fink mit Gattin von Nürnberg.

Montag den 17. Juni Morgens, iſt zwiſchen dem Hofgarten und der Weidenmühle, ein weiß leinenes Schnupftuch verloren gegangen, weiß gezeichnet mit den gothiſchen Buchſtaben L. G., wer daſſelbe gefunden, wird erſucht es in der Wohnung des königlichen Herrn Regierungs-Präſidenten abgeben zu wollen.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 50.

Ansbach. Samſtag, den 22. Juny 1839.

Inhalt.

Die Konkursprüfung für den Staatsforſtdienſt im Monate September 1839. — Die Ausbändigung militäriſcher Heiraths-Cautionen an die Civilbehörden. — Die Anwendung des Stempels zu ärztlichen Zeugniſſen bei Einſtellungen. — Die Ablage, Reviſion und Beſcheidung der Communal- und Stiftungs-Rechnungen in den Landgemeinden für 1837/38. — Die Theuerung des Brennholzes und die Errichtung holzerſparender Oefen und anderer Feuerungs-Anſtalten. — Den Vollzug des Art. VI. Abſ. 2. und 3. resp. den Art. XIII. der allerhöchſten Verordnung vom 17. Jänner 1837 über das Paßweſen. — Dienſtes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 15228. Exp. Nr. 17673.

(Die Konkursprüfung für den Staatsforſtdienſt im Monate September 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Der Verfügung des kgl. Staats-Miniſteriums der Finanzen vom 10. d. Mts. zu Folge, ſoll am Sitze einer jeden kgl. Regierung, ſohin auch dahier, eine Konkurs-Prüfung für den Staatsforſtdienſt abgehalten werden, welche

Montags den 30. September l. Js.

ihren Anfang zu nehmen hat.

Indem man dieſes zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden diejenigen Forſtbedienſteten und Praktikanten, welche dieſer Prüfung beiwohnen wollen, aufgefordert, ihre eigenhändig geſchriebenen Geſuche längſtens bis zum 20. Auguſt d. Js. bei der unterfertigten kgl. Regierungsfinanz-

Digitized by Google

kammer vorzulegen, und dieſelben mit nachſtehend benannten, legal ausgefertigten Belegen, für den Fall, als ſolche dahier noch nicht vorliegen ſollten, was ſpeziell in den Meldungen anzugeben iſt, zu verſehen:

1) das Geburts- und Taufzeugniß,

2) die Zeugniße über Befähigung und bisherige praktiſche Laufbahn, und zwar:

a) über vorſchriftlich vollbrachte Schul- und Gymnaſialſtudien,

b) über die beſtandene wenigſtens zweijährige Lehrzeit auf einer Forſtlehranſtalt oder auf Univerſitäten durch ein entſprechendes Abſolutorium, oder bei einem kgl. Forſtbedienſteten durch ein Certifikat wegen der pro absolutorio beſtandenen theoretiſchen Prüfung,

c) über die von der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen hierauf ertheilte Lizenz zur Forſtpraxis,

d) über die wenigſtens volle zwei Jahre hindurch im Revier- oder Forſtamtsdienſte mit Zufriedenheit der Vorgeſetzten vollbrachte Zeit der Forſtpraxis,

3) ein von der einſchlägigen kgl. Polizeibehörde ausgefertigtes Zeugniß über bisherig tadelloſes Verhalten, und insbeſondere wegen Nichttheilnahme an verbotenen Verbindungen,

4) einen vom Bewerber erweißlich ſelbſt gefertigten Situationsplan.

Hiebei wird insbeſondere noch bemerkt, daß auf den Grund höchſter Finanzminiſterial-Entſchließung vom 9. Februar 1832 von der Beſtimmung der Verordnung vom 22. Dezember 1821, wonach die Zulaſſung zur Konkurs-Prüfung eine volle zweijährige Praxis bedingt, nicht abgewichen werden kann, daher etwaige Diſpens-Geſuche um Zulaſſung zur Prüfung, vor Ablauf dieſer Zeit, abgewieſen werden müſſen, und daß ferner Eingaben um Zulaſſung zur Konkurs-Prüfung, welche nach Ablauf des auf den 20. Auguſt d. Js. bezeichneten Anmeldetermins einkommen, nicht mehr berückſichtiget werden können.

Die kgl. Forſtämter werden hiemit beauftragt, den betheiligten Individuen von vorſtehender Entſchließung zu deren Darnachachtung ſchleunigſt Kenntniß zu geben.

Ansbach, den 18. Juni 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Graf von Giech.

Geret, v. n.

Trott, Sekr.

Einl. Nr. 22383. Exp. Nr. 27233.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Aushändigung militäriſcher Heiraths-Cautionen an die Civilbehörden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Diſtrikts-Polizeibehörden erhalten nachſtehend Abdruck der über rubricirten Gegenſtand ergangenen höchſten Verfügung mit dem Auftrage, ſich hierüber binnen 8 Tagen ausführlich mit Bericht zu äußern. Ansbach, den 19. Juni 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Digitized by Google

Königreich Bayern.

Miniſterium des Innern.

Im Vollzuge der allerhöchſten Verordnungen vom 30. Dezember 1822 (Regierungsblatt vom J. 1823 S. 5.) und vom 1. Auguſt 1823 (Regierungsbl. v. J. 1823 S. 1191.) werden die Heiraths-Cautionen verſtorbener oder penſionirter Unteroffiziere und Soldaten von den Militärbehörden den einſchlägigen Heimathsbehörden ſolcher Militär-Perſonen zur weitern geeigneten Behandlung übergeben.

Es hat ſich nun die Frage ergeben, ob in ſolchen Fällen, und überhaupt bei Aushändigung militäriſcher Heiraths-Cautionen von Militärbehörden an Adminiſtrativbehörden, die eine ſolche Caution in Empfang nehmende Civilbehörde der überſendenden Militärbehörde

a) einen förmlichen Depoſitenſchein, und zwar wo die Depoſitenordnung vom 10. November 1832 eingeführt iſt, in der durch §. 23 derſelben vorgeſchriebenen Form, auszuhändigen habe, oder ob

b) ein ſolcher Depoſitenſchein dem Cautionseigenthümer zu übergeben, und dagegen der Militärbehörde eine bloße amtliche Empfangsbeſcheinigung in gewöhnlicher Form zuzuſtellen ſey.

Die k. Regierung, K. d. J., erhält nun den Auftrag vor Allem anzuzeigen, welches Verfahren in dieſer Beziehung bisher beobachtet worden ſey.

München, den 24. Mai 1839.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

von Abel.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Durch den Miniſter der Generalſekretär.
In deſſen Verhinderung der geheime Sekr.
Goßinger.

Einl. Nr. 23239. Exp. Nr. 27234.

An ſämmtliche Militär-Conſcriptions-Behörden und Landgerichtsärzte.

(Die Anwendung des Stempels zu ärztlichen Zeugniſſen bei Einſtellungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Von der in bezeichnetem Betreff mit allerhöchſtem Reſcript vom 31. v. Mts. herausgeſchloſſenen Miniſterial-Entſchließung erhalten die Militär-Conſcriptions-Behörden und Landgerichtsärzte nachſtehend Kenntniß zur genaueſten Nachachtung.

Ansbach, den 19. Juni 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekretär.

Abſchriſt.

Kriegs-Miniſterium.

Im §. 90. des Heer-Ergänzungs-Geſetzes iſt die Anwendung des Stempels und der Tax-

Vorſchriften auf Entlaſſungsſcheine, Einſtellungs-Verträge und Verhandlungen und auf Straſſachen beſchränkt.

Die ärztlichen Zeugniſſe in Conſcriptionsſachen gehören hiernach zu jenen Verrichtungen, welche ganz unentgeldlich zu geſchehen haben, und weder einer Stempelgebühr noch einer Taxe unterliegen.

Es ſind ſomit die zu Einſtellungsgeſuchen erforderlichen ärztlichen Zeugniſſe nicht minder ſtempelfrei zu behandeln, als die Leumundszeugniſſe der Gemeinden, worüber auf das General-Reſcript vom 2. Dezember 1836 Nr. 9597. hingewieſen wird.

Dieſes wird im Einverſtändniſſe mit dem königl. Staats-Miniſterium des Innern und der Finanzen auf die berichtliche Anfrage vom 15. Februar l. Js. unter Rückſchluß der Beilagen zur Nachachtung eröffnet.

München, den 16 Mai 1839.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Einl. Nr. 24337. Exp. Nr. 27279.

An ſämmtliche Land- und Herrſchaftsgerichte von Mittelfranken mit Ausnahme der kgl. Landgerichte Altdorf, Ansbach, Cadolzburg, Beilngries, Dinkelsbühl, Eichſtädt, Erlbach, Herrieden, Hersbruck, Kipfenberg, Lauf, Schwabach, u. Uffenheim, dann der Herrſchaftsgerichte Einersheim, Ellingen, Pappenheim, Rüdenhauſen und Schwarzenberg.

(Die Ablage, Reviſion und Beſcheidung der Communal- und Stiftungs-Rechnungen in den Landgemeinden für 1837/38 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

werden die Land- und Herrſchaftsgerichte hierdurch beauftragt, die Nachweiſe über die Ablage, Reviſion und Beſcheidung der Communal- und Stiftungsrechnungen in den Landgemeinden für $18\frac{37}{38}$ nunmehr

innerhalb 8 Tagen

bei Vermeidung von 3 Rthlr. Strafe und weiterer unangenehmer Vorkehrung der unterfertigten kgl. Regierung unfehlbar vorzulegen.

Ansbach, am 19. Juni 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 12302. Exp. Nr. 27232.

An die ſämmtlichen Polizeibehörden und Bau-Inſpektionen in Mittelfranken.

(Die Theuerung des Brennholzes und die Errichtung holzerſparender Oefen und anderer Feuerungs-Anſtalten.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Polizeibehörden und Bau-Inſpektionen, welche den dieſſeitigen im obenbemerkten

Digitized by Google

Betreff erhaltenen Auftrag vom 12. Februar d. Js. Kreis-Blatt Nr. 14. bisher noch nicht erlediget haben, obgleich der hiezu ertheilte Termin

bis 1. dies Monats

bereits verfloſſen iſt, werden mit einer anderweiten Terminbeſtimmung von 14 Tagen an Einbeförderung jenes Rückſtandes hierdurch erinnert.

Ansbach, den 19. Juni 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekretär.

Einl. Nr. 24310. Exp. Nr. 27388.

An ſämmtliche Stadt-Commiſſäre und Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Den Vollzug des Art. VI. Abſ. 2. und 3. resp. den Art. XIII. Nr. 2. der allerhöchſten Verordnung vom 17. Jänner 1837 über das Paßweſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das dieſſeitige Ausſchreiben vom 20. v. Mts. (Kr. Int. Bl. St. 42.) bezeichneten Betreffs wird den ſämmtlichen Stadt-Commiſſären und Diſtrikts-Polizeibehörden nachſtehend eine weitere höchſte Miniſterial-Entſchließung vom $\frac{14}{17}$. d. Mts. zur Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Ansbach, den 20. Juni 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekretär.

Königreich Bayern.
Miniſterium des Innern.

Mit Bezugnahme auf die Entſchließung bezeichneten Betreffs vom 8. vor. Mts. wird der kgl. Regierung, K. d. J., eröffnet, daß nach Inhalt amtlicher Aufklärung auch von Seite der großherzoglich badiſchen Behörden künftig die von den k. bayeriſchen Diſtrikts-Polizeibehörden an bayeriſche Unterthanen ausgeſtellten Reiſepäſſe ohne Gegenzeichnung der kgl. Kreisregierung als vollkommen ausreichend werden anerkannt werden. In Folge deſſen iſt nun auch bei großherzoglich badiſchen Unterthanen die Vorzeigung eines von den großherzoglich badiſchen Bezirks-Polizeibehörden ausgeſtellten Paſſes als zu deren Legitimation genügend anzuerkennen.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 14. Juni 1839.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.
von Abel.

An die k. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Durch den Miniſter der Generalſekretär.
In deſſen Verhinderung der geheime Sekr.
Goſinger.

Digitized by Google

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge allerhöchſter Entſchließung dd. Rom den 6. Mai l. Js. die erledigte 3. proteſtantiſche Pfarrſtelle bei St. Jakob zu Nürnberg, unter den von dem Magiſtrat und den Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Nürnberg dafür präſentirten Geiſtlichen, dem bisherigen Pfarrverweſer bei St. Jakob, Johann Samuel Sondermann, aus Nürnberg allergnädigſt zu verleihen geruht.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 14. d. Mts. geruht, den Rentbeamten Schneider zu Eichſtädt in Rückſicht auf ſein vorgerücktes Alter in den Ruheſtand zu verſetzen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 50. Ansbach, Samſtag, den 22. Juny 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. Polizeiliche Bekanntmachung.
(Die Vieh- und Fleiſchbeſchau betr.)

Zu vollſtändiger Erreichung des Zweckes der Vieh- und Fleiſchbeſchau wird in Gemäßheit einer Entſchließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 18. vor. Monats hiedurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß die von jeher ſchon dahier beſtehende Vieh- und Fleiſchbeſchau ſich von nun an nicht mehr auf dasjenige Vieh beſchränkt, welches von hieſigen conceſſionirten Metzgern und Heckenwirthen zum Schlachten, Behufs des Gewerbsbetriebs, hieher gebracht wird, ſondern derſelben auch von nun alle jene Thiergattungen, als Schweine, Schafe, Kälber ꝛc. durch die angeſtellten Vieh- und Fleiſchbeſchauer, welche dafür die gewöhnlichen Gebühren, nämlich — 2 kr. 2 pf. für ein Schwein, 2 pf. für ein Schaf ꝛc. zu entrichten, unterworfen ſind, welche von Privatperſonen dahier zum Hausbedarf geſchlachtet werden und daß folglich auch ſolche Privatperſonen zur Strafe würden gezogen werden, wenn ſie die Befolgung dieſer Bekanntmachung unterlaſſen ſollten.

Ansbach, den 15. Juni 1839.

Der Magiſtrat als Polizeibehörde.
Endres. Stirl.

2. Polizeiliche Bekanntmachung.
(Das Holzklaftermaas betr.)

Die kgl. Regierung von Mittelfranken hat durch Ausſchreiben vom 17. vor. Mts. (Intelligenzblatt für Mittelfranken Nr. 41. S. 360.) den Termin zum Vollzuge der früheren in Betreff des Holzklaftermaaſes erlaſſenen Verordnung vom 31. Dezbr. 1838 bis auf den 1. Januar 1840 verlängert, und es darf demgemäs bis zum 1. Januar 1840 annoch Holz, welches die vorgeſchriebene Scheiterlänge nicht hat, hieher zum Verkaufe gebracht werden. Es wird jedoch denjenigen, welche ſolches zu kurzes Holz hieher auf den Markt oder zum Verkauf bringen, mit Genehmigung der kgl. Regierung zur Auflage gemacht, dieſes durch Anhängen einer Tafel an ihren Wagen mit der Aufſchrift: „zu kurzes Holz" kenntlich und dem Käufer bemerkbar zu machen, und wird polizeiliche Strafe denjenigen angedroht, welche dieſer Anordnung nicht nachkommen. Mit dem 1. Januar 1840 tritt jedoch dieſe Anordnung wieder auſſer Kraft, da von dieſem Zeitpunkte an kein anderes Holz, als welches die vorgeſchriebene Scheiterlänge hat, bei Strafe von 1—5 Reichsthalern zum Verkaufe gebracht werden darf.

Ansbach, den 18. Juni 1839.

Stadtmagiſtrat.
Endres. Stirl.

3. In dem ehemaligen Kaufmann Lödl'ſchen Hauſe dahier werden von Dienſtag den 25. Juni anfangend, jedesmal Vormittags von 9—12 und Nachmittags von 3—6 Uhr gegen gleich baare Bezahlung mehreres Silber, verſchiedenes Weißzeuch, Möbeln, Uhren, Spiegel, Hausgeräthe,

Digitized by Google

Betten ꝛc. verſteigert, und bemerkt, daß ſich unter den zu verſteigernden Gegenſtänden, auch eine große Waage für Kaufleute geeignet, und mit 475 Pfund Eiſengewicht befindet. Am nächſtfolgenden Montage den 1. Juli werden zu den angegebenen Zeiten in dem obengenannten Hauſe

22 Stück Tuch,
4 Stück Zeuch,
32 Brode Zucker,
170 Pfund Pfeffer,
1 Centner Gewürz,

Kakao, Kandis, Kaffee und einiger Taback, gleichfalls gegen baare Bezahlung verſtrichen und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Ansbach, am 18. Juni 1839.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.
v. Killinger, Direktor.

4. Die Bekanntmachung vom 12. Juli 1836 „das Baden in der Rezat, außer den von dem Magiſtrate der Stadt Ansbach angewieſenen Orten, beſonders am Tage und in der Nähe der Straße und der Wohnungen, wodurch das Gefühl der Schaam und Sittlichkeit verletzt wird, iſt ſchon früher verboten. — Da dem ungeachtet Beſchwerden angebracht wurden und in neuerer Zeit dieſes Baden bei Neuſes ſtatt fand, ſo wird hierdurch das Verbot erneuert, unter dem Bemerken, daß die Uebertreter mit Geld- oder Gefängnißſtrafe angeſehen werden. — Die Gerichtsdiener und Gensdarmen ſind hiernach angewieſen worden,“
wird hierdurch erneuert, und zwar unter der Bemerkung, daß, nachdem der zum Baden geeignete Platz in der Stadtmarkung abgeſteckt und angewieſen iſt, gegen jeden Uebertreter des Verbots mit Strenge eingeſchritten werden muß.

Ansbach, den 15. Juni 1839.

Königliches Landgericht.
Lentz, Landrichter.

5. Nachdem ſich der Wirth Johann Georg Hoffmann von der Birkenmühl freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen hat, ſo werden die geſetzlichen Ediktstage, und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf
Donnerſtag den 1. Auguſt l. Js.
II. zur Vorbringung der Einreden auf
Montag den 2. September l. J.
III. zur Schlußerinnerung auf
Donnerſtag den 3. Oktober l. J.
und zwar für die Replik bis 17. Okt. incl. und für die Duplik bis 31. ejusd.

jedesmal Vormittags 8 Uhr dahier beſtimmt, und werden hiezu ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung und an den übrigen Terminen den Ausſchluß mit der vorzunehmenden Handlung zur Folge haben würde. Zugleich wird bemerkt, daß ſich die Activmaſſe auf 1130 fl. Schätzungswerth, und der Paſſivſtand auf 2364 fl. belauft, worunter ſich 1751 fl. Hypothekkapitalien befinden. Anbei wird auch ſogleich das Gantgut beſtehend in Wohnhaus HsNr. 13., Gärtchen, dann 8 walzende Grundſtücke zu 6 Tagw. 18 Dez. im Schätzungswerthe zu 1130 fl. zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten und hiezu Termin auf
Montag den 12. Auguſt l. J. Nachm. 2 Uhr auf dem Birkenmühl-Wirthshaus anberaumt, wozu man Kaufsliebhaber einladet.

Gunzenhauſen, am 9. Juni 1839.

Königliches Landgericht.
Regelsberger, v. u.

6. Joh. Philipp Glenk, geb. dahier den 20. Januar 1773, Sohn des hieſigen Bürgers, Bierbrauers und Krämers Johann Heinrich Glenk, dann deſſen Ehefrau Margaretha, gieng im Frühjahr 1795 von hier aus als Heftleinmacher in die Fremde, und iſt am Oſterdienſtag 1797 Nachts zu Hamburg auf eine myſteriöſe Weiſe verſchwunden, ſo daß ſeit der Zeit von ſeinem Leben oder Tod keine zuverläſſigen Nachrichten eingelaufen ſind. Nach unſichern Nachrichten war er zuletzt auf einer Inſel Sankt Johannis in England, es war aber dieſes nicht einmal gewiß, noch weniger aber dieſer Glenk auszumitteln. Letzterem iſt in Folge des Teſtaments des Chirurgien Majors Hillner

Digitized by Google

zu Stuttgart vom 14. Dezember 1773 durch den Tod des Sohnes deſſelben, des zu Nürnberg verſtorbenen Johann Sebaſtian Hillner, ein teſtamentariſches Erbe vor 8846 fl. 11 kr. angefallen, welches ſich durch die bisherige Adminiſtration nach dem Schreiben des Stadtgerichts Stuttgart vom 10. September 1835, woſelbſt dieſes fideikommiſſariſche Erbe verwaltet wird, auf 17726 fl. 12 kr. rhein. erhöhet hat. Auf Antrag der nächſten bekannten Erben dieſes Johann Philipp Glenk ergeht nun an dieſen ſelbſt ſowie an die etwa von ihm zurückgelaſſenen, unbekannten Erben und Erbnehmer die Aufforderung, ſich dahier entweder in Perſon, oder ſchriftlich, ſpäteſtens bis zum Termin am

30. September 1839 Vorm. 9 Uhr

zu melden und daſelbſt weitere Anweiſung zu gewärtigen, widrigenfalls nach fruchtloſem Ablaufe dieſes Termins dieſer Johann Philipp Glenk für verſchollen erklärt und das Vermögen deſſelben ſeinen bekannten nächſten Anverwandten gegen Caution angewieſen werden ſoll.

Lauf, den 3 November 1838.

Königliches Landgericht.

Knoll, Landrichter.

7. Bekanntmachung der beabſichtigten Auswanderungen nach Nordamerika

Nachbenannte Perſonen wollen nach Nordamerika auswandern, was mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß allenfallſige Anſprüche an dieſelben binnen 14 Tagen dahier anzumelden ſind

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer	Name und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familienglieder
1	Heidenhim, Landger.	Hainsfarth	Anna Maria Mathes, Wittwe	7
	" "	"	Maria Katharina Ströbel	—
	" "	"	Johann Michael Ströbel	—

Heidenheim, den 14. Juni 1839.

Königliches Landgericht.

D. l. abs.

Voraus, Aſſeſſor.

8. Bekanntmachung der beabſichtigten Auswanderungen nach Nordamerika.

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer.	Name und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familien-Glieder.
	Pappenheim	Dettenheim	Johann Paulus Ranzenberger, lediger Dienſtknecht	—

Allenfallſige Anſprüche gegen dieſe nach Nordamerika auswandernde Perſon ſind binnen ausſchließender Friſt von 14 Tagen hierorts geltend zu machen.

Pappenheim, am 14. Juni 1839.

Gräflich Pappenheim'ſches Herrſchaftsgericht.

Redenbacher, Juſtizrath.

Digitized by Google

9. Auf dem Wohnhauſe des Bierbrauers Georg Ströhlein von Tauber-Bockenfeld nebſt dazu gehörigen Rechten und Nebengebäuden, ſieben Gemeindetheilen, $2\frac{3}{4}$ Tagw. Wieſen, $2\frac{1}{2}$ Morgen Aecker und zwei Holztheilen finden ſich 400 fl. zu vier Prozent verzinsliches Kapital für den Unterthanen Straßer und den Juden Meyer Salamon von Michelbach im Hypothekenbuche eingetragen, worüber vom 5. Januar 1802 eine Obligation ausgeſtellt iſt. Da dieſelbe ſchon ſeit längerer Zeit vermißt wird, ſo ergeht auf Antrag des Bauern Friedrich Hörner von Wettringen an den unbe. Inhaber derſelben hiermit die Aufforderung, ſolche innerhalb 6 Monaten und längſtens bis

Dienſtag den 1. Oktober l. Js.

dahier vorzuweiſen, widrigenfalls ſie für kraftlos erklärt wird.

Schillingsfürſt, am 24. März 1839.

Fürſtliches Hohenlohiſches Herrſchaftsgericht.

Heldrich, Herrſchaftsrichter.

10. Der für das Etatsjahr $18\frac{39}{40}$ für das Appellationsgericht von Mittelfranken nöthige Papierbedarf wird in Folge allerhöchſter Verordnung auf dem Wege der öffentlichen Verſteigerung angeſchafft. Dieſer Bedarf beſteht in circa

40	Buch Brief-	Papier
100	Rieß ordinär Kanzlei-	
8	„ Bienenkorb-	
40	„ Concept-	
6	„ Tektur-	
14	„ Pack-	

und wird jede Hauptgattung dieſer Papierſorten im Locale des unterfertigten Amtes am

Donnerſtag den 27. l. M.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr einzeln verſteigert. Die näheren Bedingniſſe hinſichtlich der Lieferung ſelbſt werden im Termine beſonders bekannt gemacht und haben Steigerungsluſtige, welche hiemit eingeladen werden, in ſolchem die Muſter vorzulegen. Nachgebote finden nicht ſtatt.

Eichſtädt, den 17. Juni 1839.

Königliches Appellationsgerichts-Expeditionsamt.

Weiß.

11. In dem k. Forſtort Haslacherwald, Revier Weihenzell, werden künftigen Dienſtag den 25. Juni, die wegen Raupenbeſchädigung aufgearbeiteten Hölzer, nämlich:

55 Klaſter Fichten Scheit- und Abholz,
$5\frac{1}{2}$ „ dergl. Stöckholz und
32 Wellhaufen

an die Meiſtbietenden verſteigert. Die Zuſammenkunft iſt Vormittags 8 Uhr bei dem Traiteur zu Bruckberg. Ansbach, den 20. Juni 1839.

Königliches Forſtamt.

Frhr. v. Raesfeldt, Forſtmeiſter.

12. Dienſtag den 25. Juni Vormittags 10 Uhr verſteigert die Oeconomie-Commiſſion des k. Chevauxlegers-Regiments Taxis den pro 4. Quartal $183\frac{8}{9}$ in der Garniſon Ansbach anfallenden Pferdedünger an den Meiſtbietenden. Am Mittwoch den 26. Juni findet um die nämliche Stunde dieſelbe Verſteigerung in Triesdorf ſtatt.

Ansbach, den 17. Juni 1839.

13. Zum Aufſtrich der Koſten für die Arbeiten zur Einrichtung eines Lokals für die hieſige Elementarſchule in einem Gemeindgebäude, iſt Termin

am Samſtag den 29. ds. Vorm. 8 Uhr

im hieſigen Rathhaus angeſetzt. Dieſes wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß

1) der Koſtenanſchlag für Maurer-, Zimmer-, Schreiner-, Schloßer-, Glaſer- und Häfner-Arbeit excl Bauholz und incl. aller übrigen Materialien 1024 fl. 11 kr. beträgt,
2) die Bedingungen dann Riß und Anſchlag im Termin erſt eröffnet und vorgelegt werden,
3) blos als tüchtig und zuverläßig bekannte oder ſich deßhalb auszuweiſende Meiſter von oben benannten Gewerben zugelaſſen werden können und hiermit eingeladen werden.

Burgbernheim, am 15. Juni 1839.

Magiſtrat.

Hartner.

14. (Häuſer-Verkauf.) Mit hoher Curatel-Genehmigung werden die 2 entbehrlichen ehemaligen Pfarrhäuſer dahier HsNr. 479 und 486 mit den dazu gehörigen 4 Gemeindetheilen dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu Bietungstermin auf Mittwoch den 17. Juli d. Js. Vorm. 9 Uhr

Digitized by Google

in dem bisherigen Geſchäfts-Lokale der Kirchen-Verwaltung anſteht. Es enthält

1) das Haus Nr. 479 im untern Stock: 2 heitzbare Zimmer, 1 Küche, 1 Kammer; im 2. ebenfalls 2 heitzbare Zimmer, 1 Küche und 2 Kammern, dann befinden ſich unter dem Haus ein guter Keller, und neben dieſem eine kleine Hofraith, in welcher auch ein Waſchhaus und eine Holzlege angebracht iſt, und

2) das Haus Nr. 486 im untern Stock: 1 Kammer und eine Holzlege; im 2. 1 Stube, 1 Stubenkammer und 1 Küche; im 3. 2 heitzbare Zimmer, 1 Küche und 2 Kammern, dann befindet ſich am Haus ebenfalls eine kleine Hofraith mit Waſchhaus und Holzlege, und unter derſelben ein geräumiger guter Keller.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die fraglichen Verkaufs-Objekte täglich eingeſehen werden können.

Windsheim, den 15. Juni 1839.

Die Kirchen-Verwaltung.

Höchſtetter.

15. Die hieſige Meſſe, genannt die Kinderzeche, nimmt

Sonntags den 14. Juli d. Js.

ihren Anfang, und endet

Mittwochs den 17. Juli.

Dinkelsbühl, den 8. Juni 1839.

Der Stadtmagiſtrat.

Raab, Bürgermeiſter.

16. An den Umfaſſungswänden des Thurmes und des Langhauſes der Filial-Kirche zu Reuth unter Neuhaus ſoll im Laufe dieſes Sommers eine Reparatur vorgenommen und die Maurersarbeiten an den Wenigſtnehmenden überlaſſen werden. Steigerungs-Termin iſt auf Donnersſtag den 4. Juli in dem untern Wirthshauſe zu Reuth Vorm. 10 Uhr anberaumt. Diejenigen Meiſter reſp. Thurmdecker, welche dieſe Arbeit zu übernehmen gedenken, werden zu dieſem Termine eingeladen.

Ettenſtatt, im Herrſchafts-Gericht Ellingen, den 18. Juni 1839.

Die Kirchen-Verwaltung.

Wolfrum, Pfarrer als Vorſtand.

Gerichtliche Verſteigerung.

1. Auf Antrag eines Realgläubigers wird das dem Gottfried Stark zu Voggendorf zugehörige Gut, beſtehend in Wohnhaus, Scheuer, Kellerhaus, Backofen, Schöpfbrunnen und Hofraith,

26 Dez. Ackerland, PlNr. 370,
2 Tagw. 36 Dez. Wieſe, die Zieglerin, Pl. Nr. 435,
1 Tagw. 51 Dez. Acker, der Krummacker, PlNr. 452,
2 Tagw. 13 Dez. Acker, die Laberſtangen, PlNr. 468;
89 Dez. Acker, der Schießkarrn, PlNr. 563,
3 Tagw. 97 Dez. Acker, der Waſſerſtuhl, Pl. Nr. 615,
67 Dez. Wieſe in der Grimm, PlNr. 449,
57 Dez. Wieſe die Windbachwieſe, PlNr. 610,
57 Dez. Wieſe, das Viertel an der Aiſch, Pl. 676,
dem Gemeinderecht

taxirt auf 3025 fl.

zum zweitenmal dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt. Zu dieſem Behufe wird Termin auf

Donnerſtag den 27. Juni 1839 Vorm. 9 Uhr

in der Starkiſchen Behauſung zu Voggendorf anberaumt, zu welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird. Die Taxationsverhandlung und die nähere Beſchreibung der Realitäten kann täglich in dieſſeitiger Gerichtsregiſtratur eingeſehen werden.

Neuſtadt a/A., am 6. Juni 1839.

Königliches Landgericht.

Weiß, Landrichter.

Gerichtliche Vorladungen.

1. Das unterfertigte Landgericht hat in dem Schuldenweſen des Forſtaufſehers Johann Leonhard Lax zu Kirchſembach auf eigenem Antrag deſſelben, den Univerſalkonkurs erkannt. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage, nehmlich:

1. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweiſung:

Digitized by Google

auf Freitag den 5. Juli l. Js.

2. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen:
auf Dienſtag den 6. Auguſt l. Js.

3. zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik:
auf Freitag den 6. Sept.
und für die Duplick
auf Freitag den 20. September l. J.

jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Gerichtstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben, und wird zur vorläufigen Kenntnißnahme der Gläubiger bemerkt, daß der durch Schätzung erhobene Werth des Immobiliarvermögens 1872 fl. beträgt, daß jedoch hierauf 5107 fl. Hypothekenſchulden haften.

Mt. Erlbach, am 3. Juni 1839.

Königliches Landgericht.

Vocke, Landrichter.

2. Der Taglöhner Friedrich Bühl von Schnelldorf hat ſelbſt auf Eröffnung des Univerſalkonkurſes über ſein Vermögen den Antrag geſtellt, und wird demnach, wegen Geringfügigkeit der Maſſe
auf den 3. Juli Vorm. 9 Uhr
Termin zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweiſung, zur Anbringung der Einwendungen und der Nachweiſung und zum Schlußverfahren angeſetzt, wozu alle unbekannte Gläubiger des Bühl hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß der Nichterſcheinende Ausſchließung von der Maſſe und mit den treffenden Verhandlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, die von dem Vermögen des Gemeinſchuldners etwas in Händen haben hiermit aufgefordert, bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes ſolches, unter dem Vorbehalt ihrer Rechte, zu übergeben. Das Vermögen des Bühl beträgt 207 fl. 30 kr. die Schulden 445 fl. 32 kr.

Feuchtwang, den 29. Mai 1839.

Königliches Landgericht.

Lippert, Landrichter.

3. In dem Schuldenweſen der Nadelfabrikant Ferdinand und Margaretha Mittlerſchen Eheleute von hier iſt gemäß Antrags derſelben von unterfertigter Behörde am heutigen Tage die Eröffnung des Univerſalkonkurſes beſchloſſen worden. Es werden demnach die geſetzlichen Ediktstage hiemit anberaumt, und zwar

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf
den 15. Juli

II zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
den 14. Auguſt

III. zur Schlußverhandlung auf
den 29. Auguſt

jedesmal von Vormittags 9 Uhr an. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Gemeinſchuldner werden unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstag die Ausſchließung der Forderung von der Conkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den folgenden aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Am 1. Ediktstage wird auch ein Verſuch zur gütlichen Ausgleichung gemacht werden, und haben alſo die Gläubiger auch hierauf vorbereitet zu ſein, und ihre deßfallſigen Erklärungen um ſo beſtimmter abzugeben, als man außerdem annehmen würde, daß ſie denjenigen Beſtimmungen beipflichten, welche die Mehrzahl der gleich bevorzugten Gläubiger treffen wird. Diejenigen, welche von dem Vermögen der Gemeinſchuldner Etwas in Händen haben, werden aufgefordert, ſolches bei Strafe doppelten Erſatzes aber unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Gericht zu übergeben. Schlüßlich wird noch bemerkt, daß das bis jetzt bekannt gewordene Ak-

Digitized by Google

tiv-Vermögen der Mittlerſchen Eheleute auf beiläufig 1949 fl. ſich beläuft, dagegen aber die Schulden auf 7411 fl. 1 kr. angegeben worden ſind, worunter 2263 fl. 15 kr. Hypotheken-Kapitals und Zinsforderungen, und 2459 fl. 15 kr. Wechſelforderungen ſich befinden ſollen.

Pappenheim, am 14. Mai 1839.

Gräflich Pappenheimiſches Herrſchaftsgericht.
Redenbacher, Herrſchaftsrichter.

Privatbekanntmachungen.

1. (III. Ansbacher Volksfeſt.)

Die Vorfeier dieſes Volksfeſtes beginnt am Sonntag den 7. Juli Nachmittag auf dem Feſtplatze, und ſchließt am Abend deſſelben Tages mit einem großen Vokal- und Inſtrumental-Concerte im Königlichen Orangeriegebäude.

Das Hauptfeſt nimmt ſeinen Anfang am allerhöchſten Geburtstage Ihrer Majeſtät der Königin und dauert den 8. 9. und 10. Juli.

Das hiebei ſtatt findende große Scheiben- Hirſchen- und Löffelſchießen, deſſen Einrichtung der Comite größtentheils auf eigene Rechnung übernommen hat, und zur Deckung der Beſten mit Einſchluß der Preisfahnen eine Summe von ca. 150 fl. ganz frei gibt, wird am 8. Juli Nachmittag ſeinen Anfang nehmen.

Der Comite wird ſich's auch in dieſem Jahre angelegen ſein laſſen, durch zweckmäßige Einrichtungen und durch Veranſtaltung verſchiedener angenehmer Unterhaltungen die Freude dieſes Feſtes zu erhöhen, und dadurch die allgemeine Zufriedenheit, welche ſich bei den vorhergegangenen Volksfeſten ausgeſprochen hat, wieder herbeizuführen.

Ansbach, am 12 Juni 1839.

Der Volksfeſt-Comite.
Dollfuß. Ebert. Fronmüller. Heldrich. Hönig. Hollenbach. Kleinod. Lodter. Rupprecht. Scherer. Schnürlein. Schulz.

2. Bei dem diesjährigen Volksfeſte ſollen wieder ſechs weibliche Dienſtboten, welche wenigſtens 15 Jahre bei ein und derſelben Herrſchaft dienen, und ſich durch Fleiß, Treue und Sittlichkeit auszeichnen, Preiſe erhalten. Diejenigen Dienſtboten welche ſich um dieſe Preiſe bewerben wollen, haben die erforderlichen Nachweiſe
am Mittwoch den 26. d. Mts. Vorm. 11 Uhr
vorzulegen.

Ansbach am 19. Juni 1839.

Im Namen des Feſtcomite's,
Rupprecht.

3. Ein in den rentamtlichen Geſchäften erfahrener mit dem Steuerdefinitivum ganz vertrauter Amtsgehilfe, der ſich über Qualifikation und Moralität zur Genüge auszuweiſen vermag, wünſcht bei einem kgl. Rentamte eine angemeſſene Stelle zu erhalten. Gefällige Anfragen sub lit. Z. M. beſorgt die Redaktion dieſes Blattes.

4. So eben iſt bei G. G. Lange in Darmſtadt erſchienen und bei Dollfuß in Ansbach zu haben:

Supp, Gemüſ' und Fleiſch. Ein Kochbuch für bürgerliche Haushaltungen, oder leicht verſtändliche Anweiſung alle Arten von Speiſen und Backwerk billig und gut zuzubereiten. — Nebſt einem Anhang vom Einmachen der Früchte. 2te ſehr vermehrte und verbeſſ. Aufl. geh. 36 kr.

Daß binnen 3 Monaten 2000 Exemplare dieſes nützlichen Kochbuchs verkauft wurden, iſt gewiß der beſte Beweis ſeiner vorzüglichen Brauchbarkeit. Dieſe neue vielfach verbeſſerte Auflage, enthält über 60 probate Recepte mehr, wie die Vorige und iſt daher noch um ſo beſſer.

5. In allen Buchhandlungen, Ansbach bei Dollfuß, iſt zu haben:

Dräſecke, Dr. J. H. B., Eine Heerde und ein Hirt. Friedensgedanken bei confeſſionellem Zerwürfniß am Sonntage Misericordias Domini geſprochen im Dom zu Magdeburg.
Magdeburg, Heinrichshofen. geh. 18 kr.

6. Ich habe nunmehr das käuflich an mich ge-

Digitized by Google

brachte Dr. Fürſt'ſche Haus Nr. 407 lit. D. in der Jägergaſſe bezogen. Dieſes anzeigend, empfehle ich mich dem verehrungswürdigen Publikum ſowie meiner jetzigen Nachbarſchaft zu geneigten Aufträgen. Meine vorige Nachbarſchaft empfange hiemit für die mir ſo vielfach gegebenen Beweiſe von Wohlwollen und Freundſchaft meinen herzlichen Dank. Ansbach, den 20. Juni 1839.

Max Berthold,
Maurer- und Steinhauermeiſter.

6a. Saftige Orangen, (jetzt eine Seltenheit) ächte Salami, friſche Feigen, Sultanninen und gewöhnliche Roſinen, Weinbeere, Sardellen, Cappern, Zitronen, feinſter Eſtragon und Cappern-Senft in Töpfen, feinſter Ceylon Zimmt, Stengel-Stärke, iſt angekommen bei E. Vogel am k. Schloß.

7. Es ſind täglich 1000 fl. zu 3½ Proc. zu verleihen, entweder ins hieſige Landgericht oder Stadt. Das Nähere iſt zu erfahren bei der Redaktion dieſes Blattes.

8. (Gelegenheit nach Bremen.) Dienſtag den 16. Juli geht mein Fuhrwerk von hier nach Bremen mit Auswanderer, wozu ich noch mehrere Perſonen und Effekten in Ladung nehmen kann, wer Gebrauch davon machen will, wolle ſich in balden bei mir melden.

9. Im Bockenhof iſt täglich ein großes Scheunenviertel zu verpachten, das Nähere iſt zu erfahren C. 116.

10. Sonntag den 30. Juni iſt die Schalkhaußer Kirchweih wozu höflichſt einladet

Schwarzbeck und Hauf.

11. Künftigen Sonntag und im Laufe des Sommers die Mittwoche iſt Gartenmuſik im Drechſelsgarten, wozu ergebenſt einladet

Beyerlein.

12. Künftigen Sonntag iſt Tanzmuſik, wozu höflichſt einladet Scheibenreif.

13. Künftigen Sonntag iſt Tanzmuſik bei Ackermann.

Todes-Anzeigen.

Tieferſchüttert benachrichtige ich theilnehmende Verwandte und Freunde, daß am 18. d. M. meine treue, unvergeßliche Gattin, geborne Pflaum, an den Folgen der Waſſerſucht im 67ſten Jahre ihr uns ſo theures, thätiges Leben endete. Sie ertrug ihre Leiden mit wahrhaft chriſtlicher Ergebung und hielt durch ihren heitern Sinn die Hoffnung auf Beſſerung lange aufrecht. Innigen, heißen Dank ihr für die zärtliche, aufopfernde Liebe, mit der ſie ſtets alle die Ihrigen umfaßte! Mich und die Meinigen zum fernern Wohlwollen empfehlend

Brügel senior, vorm. Kanzleibuchdrucker,
als Gatte und im Namen der Hinterlaſſenen.

Fernen Verwandten und Freunden bringen wir die traurige Kunde, daß unſere geliebte Gattin und Mutter, Marg. Soph. Chriſtine, eine geborne Baumgärtner aus Neunkirchen bei Ansbach, am 17. d. Mts. in einem Alter von 56 Jahren und 3 Monaten, zu einem beſſern Leben entſchlummerte. Seit 12 Jahren hatte ſie mit Krankheiten mancherlei Art zu kämpfen, und um das Maaß ihrer Körperleiden zu erhöhen, wurde ſie vor 13 Monaten zuletzt noch von einem ſchlagartigen Anfalle betroffen, ſeit welcher Zeit ſie auch nicht mehr das Bette verlaſſen konnte. Eine allmählige Abzehrung endete ihr Leben. Viel hatte ſie gelitten, gekämpft und geduldet, doch ſanft war ihr Ende. Wer die Entſchlafene näher kannte, wird unſern Schmerz gerecht finden. Wir empfehlen ſie dem frommen Andenken unſerer Verwandten und Freunde, und bitten zugleich um ihre fernere Gewogenheit und Freundſchaft.

Weiſſenburg im Nordgau den 18. Juni 1839.

Wolfg. Tob. Kalb, Schullehrer, Gatte.
Friedr. Kalb, Sohn.

Zu vermiethende Wohnungen.

A. 201 iſt ein Quartier nebſt Laden zu vermiethen und kann täglich bezogen werden.

D. 7 iſt der mittlere Gaden im Ganzen oder getheilt zu vermiethen.

Beim Wirth Groſſer kann ein kleines Quartier ſogleich bezogen werden.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 51.

Ansbach. Mittwoch, den 26. Juny 1839.

Inhalt.

Die Konkursprüfung für den Staatsforſtdienſt im Monate September 1839. — Die Entweichung des Inquiſiten Damian Egwolf. — Die Verſicherung von Mühlwerken gegen Feuersgefahr. — Aufnahme in die Baderſchulen. — Die Wiederbeſetzung der Schulſtelle zu Oberferrieden. — Den Confirmationstermin für die proteſtantiſche Jugend. — Den Gebrauch der ſogenannten Bierſpritzen. — Die Vieh- und Fleiſchbeſchau. — Die Trefflichkeit der Stadt Nürnberger Feuerlöſch-Anſtalten und die beſondere Auszeichnung des Bürgers und Maurer-Paliers Springer. — Die Erledigung der Lottokollekte in Schillingsfürſt. — Dienſtes-Nachricht. — Cours der bayeriſchen Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Einl. Nr. 15228. Exp. Nr. 17673.

(Die Konkursprüfung für den Staatsforſtdienſt im Monate September 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Verfügung des kgl. Staats-Miniſteriums der Finanzen vom 10. d. Mts. zu Folge, ſoll am Sitze einer jeden kgl. Regierung, ſohin auch dahier, eine Konkurs-Prüfung für den Staatsforſtdienſt abgehalten werden, welche

Montags den 30. September l. Js.

ihren Anfang zu nehmen hat.

Indem man dieſes zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden diejenigen Forſtbedienſteten und Praktikanten, welche dieſer Prüfung beiwohnen wollen, aufgefordert, ihre eigenhändig geſchriebenen Geſuche längſtens bis zum 20. Auguſt d. Js. bei der unterfertigten kgl. Regierungsfinanzkammer vorzulegen, und dieſelben mit nachſtehend benannten, legal ausgefertigten Belegen, für den Fall, als ſolche dahier noch nicht vorliegen ſollten, was ſpeziell in den Meldungen anzugeben iſt, zu verſehen:

Digitized by Google

1) das Geburts- und Taufzeugniß,

2) die Zeugniße über Befähigung und bisherige praktiſche Laufbahn, und zwar:

a) über vorſchriftlich vollbrachte Schul- und Gymnaſialſtudien,

b) über die beſtandene wenigſtens zweijährige Lehrzeit auf einer Forſtlehranſtalt oder auf Univerſitäten durch ein entſprechendes Abſolutorium, oder bei einem kgl. Forſtbedienſteten durch ein Certifikat wegen der pro absolutorio beſtandenen theoretiſchen Prüfung,

c) über die von der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen hierauf ertheilte Lizenz zur Forſtpraxis,

d) über die wenigſtens volle zwei Jahre hindurch im Revier- oder Forſtamtsdienſte mit Zufriedenheit der Vorgeſetzten vollbrachte Zeit der Forſtpraxis,

3) ein von der einſchlägigen kgl. Polizeibehörde ausgefertigtes Zeugniß über bisherig tadelloſes Verhalten, und insbeſondere wegen Nichttheilnahme an verbotenen Verbindungen,

4) einen vom Bewerber erweißlich ſelbſt gefertigten Situationsplan.

Hiebei wird insbeſondere noch bemerkt, daß auf den Grund höchſter Finanzminiſterial-Entſchließung vom 9. Februar 1832 von der Beſtimmung der Verordnung vom 22. Dezember 1821, wonach die Zulaſſung zur Konkurs-Prüfung eine volle zweijährige Praxis bedingt, nicht abgewichen werden kann, daher etwaige Diſpens-Geſuche um Zulaſſung zur Prüfung, vor Ablauf dieſer Zeit, abgewieſen werden müſſen, und daß ferner Eingaben um Zulaſſung zur Konkurs-Prüfung, welche nach Ablauf des auf den 20. Auguſt d. Js. bezeichneten Anmeldetermins einkommen, nicht mehr berückſichtiget werden können.

Die kgl. Forſtämter werden hiemit beauftragt, den betheiligten Individuen von vorſtehender Entſchließung zu deren Darnachachtung ſchleunigſt Kenntniß zu geben.

Ansbach, den 18. Juni 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
Graf von Giech.

Geret, v. n.

Trott, Sekr.

Einl. Nr. 24446. Exp. Nr. 27468.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Entweichung des Inquiſiten Damian Egwolf betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom $\frac{17}{18}$ d. Mts. iſt am 12. curr. bei dem kgl. Landgerichte Schongau der unten näher ſignaliſirte höchſt gefährliche Inquiſit Damian Egwolf von Thaining entſprungen; — wovon die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt werden, wegen dieſes Verbrechers die Spähe zu verfügen, und denſelben im Betretungsfalle wohlverwahrt an das kgl. Landgericht Schongau abliefern zu laſſen. Ansbach, den 21. Juni 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Bacher.

Digitized by Google

Signalement.

Damian Egwolf, verheiratheter Söldner von Thaining, königl. Landgerichts Landsberg, iſt 31 Jahre alt, 5′ 11″ groß, hat eine ſchlanke Statur, blonde Haare, längliches Geſicht, ſpitzige Naſe, kleinen Mund, ſpitziges Kinn, graue Augen, wenig blonden Backenbart.

Er trug bei ſeiner Entweichung einen runden ſchwarzen Filshut, ein ſchwarz baumwollenes Halstuch, ein Gillet von Sommerzeug, roth, ſchwarz, gelb und blau geſtreift, mit 12 Groſchenknöpfen in zwei Reihen, dunkelblau tuchene abgeſchoſſene ins Röthlichte ſchielende Hoſe und Janker, Strümpfe und Schuhe, welche aus Stiefel gemacht ſind, an denen die Rohre abgeſchnitten wurden.

Einl. Nr. 24306. Exp. Nr. 27515.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Verſicherung von Mühlwerken gegen Feuersgefahr betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Von der miniſteriellen Entſchließung obigen Betreffes, vom 14. l. Mts. werden die Diſtrikts-Polizeibehörden in dem nachſtehenden Abdrucke mit der Veranlaſſung in Kenntniß geſetzt, die ungeeigneten Verſicherungen, ſo weit dergleichen bereits beſtehen, ſofort auflöſen zu laſſen, für die Folge aber zur Anzeige zu bringen, um gegen die treffenden Agenten zu verfahren.

Ansbach, den 21. Juni 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Miniſterium des Innern.

Auf den Bericht des kgl. Commiſſärs bei der bayer. Hypotheken- und Wechſelbank, Regierungsrath von Sutner vom 9. April d. J. im untenbezeichneten Betreffe, wird folgendes zur Entſchließung erwiedert:

Die Feuerverſicherungs-Anſtalt der bayer. Hypotheken- und Wechſelbank iſt ihrer Hauptbeſtimmung nach eine Aſſekuranz-Anſtalt für bewegliches Eigenthum, wogegen die inländiſche allgemeine Brandverſicherungs-Anſtalt ausſchließend für unbewegliche Güter beſtimmt iſt. Jedoch iſt der erſteren nach §. 6. ihrer Satzungen ausnahmsweiſe geſtattet: „auch die durch die Landesgeſetze außerhalb der inländiſchen Immobilien-Anſtalt zu aſſekuriren erlaubten unbeweglichen Güter zu verſichern, als die Schmelz- und Eiſenwerke, die Glocken- und Stückgießereien, die Ziegelbrennereien, Glasfabriken, die Hanf- und Flachsdörren und die Kalköfen, ſo wie auch alle zu Fabriken, Mühlen und ſonſtigen Gewerben gehörigen Einrichtungen, welche die allgemeine Landes-Brand-Aſſekuranz-Anſtalt nicht aufnimmt, mit Ausſchluß aller Schießpulver ꝛc. Fabriken“ ꝛc.

Dieſer Beſtimmung gegenüber kommt in Betracht, daß nach Art. 8. der revidirten Brandverſicherungs-Ordnung „auch Mühlen und Mühlwerke“ als Gegenſtände der inländiſchen Immobiliar-Feuerverſicherung anzuſehen ſind, nach Art. 9. nur in Anſehung der Pulvermühlen eine Ausnahme hievon begründet iſt, und nach Art. 1 im Einklange mit Art. 8 und 9, die Mühlen und Mühl-

Digitized by Google

werke, mit alleiniger Ausnahme der Pulvermühlen, unter dem Verbote auswärtiger Verſicherung ſtehen.

Faßt man hiernach die eben angeführten Worte: „alle zu Mühlen gehörigen Einrichtungen, welche die allgemeine Landes-Brand-Aſſekuranz-Anſtalt nicht aufnimmt“ näher in das Auge, ſo ergiebt ſich theils aus dem Geſichtspunkte des eigenthümlichen und unterſcheidenden Charakters einer jeden der genannten beiden Anſtalten, theils aus der Rechtsregel über ſtrenge Auslegung der von grundſatzmäßigen Beſtimmungen getroffenen Ausnahmen, theils endlich aus dem Geiſte und aus dem gegenſeitigen Verhältniße der in Mitte liegenden beiderſeitigen Beſtimmungen — von denen jedenfalls die Statuten der Feuer-Verſicherungs-Anſtalt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank, den geſetzlichen Beſtimmungen der revidirten Immobiliar-Brandverſicherungs-Ordnung nicht derogiren können, — wie der Sinn jener Worte dahin gehe, daß nur diejenigen Einrichtungen von Mühlen, die von der inländiſchen Immobiliar-Brandverſicherung geſetzlich ausgeſchloſſen ſind, ſonach nur die nicht niet- und nagelfeſten Mühl-Einrichtungen bei der Feuer-Aſſekuranz-Anſtalt der bayer. Hypotheken- und Wechſelbank verſicherbar ſeien.

Vorſtehende Entſchließung hat der ꝛc. Regierungsrath v. Sutner der Adminiſtration der bayer. Hypotheken- und Wechſelbank zur Darnachachtung zu eröffnen.

München, den 14. Juni 1839.

Einl. Nr. 24659. Exp. Nr. 28017.

(Aufnahme in die Baderſchulen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterm 18. d. Mts. an die kgl. Regierungen von Niederbayern und Oberfranken, Kammern des Innern erlaſſene höchſte Entſchließung im obigen Betreffe wird nachſtehend zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung bekannt gemacht.

Ansbach, den 23. Juni 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekretär.

Miniſterium des Innern.

Seine Königliche Majeſtät haben bezüglich der Aufnahme von Schülern in die Baderſchulen allergnädigſt zu beſchließen geruht, daß an den Baderſchulen künftig nur nach vollendetem zweijährigen Lehrkurſe die Aufnahme neuer Schüler ſtattzufinden habe.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, hat dieſes öffentlich bekannt zu machen und hienach zugleich das Weitere an das Direktorium der Baderſchule zu Landshut (Bamberg) zu erlaſſen.

München, den 18. Juni 1839.

Digitized by Google

Einl. Nr. 23481. Exp. Nr. 28054.

(Die Wiederbeſetzung der Schulſtelle in Oberferrieden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird die erledigte proteſtantiſche Schul- und Kirchendienersſtelle zu Oberferrieden, im Landgerichtsbezirke Altdorf, mit dem faſſionsmäßigen Einkommen von

Dreihundert acht Gulden 17 Kreuzern

nach Abzug der Unterhaltungskoſten für einen Gehilfen zur Bewerbung unter der Beſtimmung ausgeſchrieben, daß

1) die Bewerber ihre Geſuche bis Ende Juli bei dem kgl. Landgerichte oder der k. Diſtrikts-Schul-Inſpektion zu Altdorf einzureichen, und
2) dieſe Behörden die geſammelten Geſuche innerhalb der folgenden 10 Tage mit gemeinſamen Bericht dahier vorzulegen haben.

Ansbach, den 24. Juni 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 24667. Exp. Nr. 28055.

An die proteſtantiſchen Diſtriktsſchulbehörden in Mittelfranken.

(Den Confirmationstermin für die proteſtantiſche Jugend betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Seine Majeſtät der König haben auf den berichtlichen Antrag des k. proteſtantiſchen Oberkonſiſtoriums vom 28. November v. Js. zu verordnen geruht, daß zur Erzielung einer Uebereinſtimmung des durch die allerhöchſten Verordnungen vom 27. November 1813 und vom 26. Februar 1838 feſtgeſetzten Termins der Schulaufnahme und Schulentlaſſung mit jenem der Confirmation für die proteſtantiſche Jugend, der für die Confirmation durch die Miniſterialentſchließung vom 22. Januar 1814 bisher auf den 31. März beſtimmt geweſene Termin auf 4 Wochen weiter hinausgerückt werde, ſofort als ſolcher Termin von jetzt an der 30. April zu gelten und hiernach

1) die *Schulaufnahme* mit dem Beginn des Sommer-Semeſters vom erſten Mai an ſtatt zu finden und
2) die *Entlaſſung* der ſämmtlichen dafür befähigten Werktagsſchüler proteſtantiſcher Confeſſion beiderlei Geſchlechts am Schluſſe desjenigen Winter-Semeſters zu erfolgen habe, an welchem ſie das 13. Lebensjahr zurücklegen.

Die proteſtantiſchen Diſtriktsſchulbehörden erhalten daher den Auftrag, ſich für die Zukunft bei der *Aufnahme* und *Entlaſſung* in und aus der *Werktagsſchule* nach der vorſtehenden, durch höchſte Miniſterialentſchließung vom 19. l. Mts. mitgetheilten allerhöchſten Verordnung genaueſt zu achten, insbeſondere aber *bei Zeiten* darauf Rückſicht zu nehmen, daß nur jene am

Digitized by Google

Schluſſe des Winter-Semeſters im 14. Lebensjahre ſtehenden Schüler beiderlei Geſchlechts aus der Werktags-Schule entlaſſen werden können und ſollen, welche hiezu befähigt ſind.

Ansbach, den 24. Juni 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekretär.

Einl. Nr. 20055. Exp. Nr. 28059.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Der Gebrauch der ſogenannten Bierſpritzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Da wahrgenommen worden iſt, daß hie und da Bierbrauer und Wirthe, um dem Bier ein ſchönes Anſehen zu geben, ſich wieder der ſogenannten, übrigens ſchon längſt als ſchädlich anerkannten und daher verbotenen Bierſpritzen bedienen, ſo werden die Polizeibehörden mit dem Auftrage hierauf aufmerkſam gemacht, bei den, einer ſolchen unerlaubten Handlung verdächtigen Bräuern und Wirthen von Zeit zu Zeit unvermuthete Viſitationen vorzunehmen, und gegen die etwaigen Kontravenienten mit aller Strenge einzuſchreiten.

Ansbach, am 24. Juni 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Einl. Nr. 24857. Exp. Nr. 28060.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Vieh- und Fleiſchbeſchau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Diſtriktspolizeibehörden, welche auf ihre in Gemäßheit des dieſſeitigen Ausſchreibens vom 22. März d. Js. im obigen Betreffe (Intell. Bl. Nr. 25 pag. 223) erſtatteten Berichte beſondere Weiſungen in Bezug auf die Einführung und Vollzugsweiſe der Vieh- und Fleiſchbeſchau erhalten haben, werden beauftragt, bis zum 15. künftigen Monats über den Vollzug der erhaltenen Verfügungen Anzeige-Bericht zu erſtatten.

Ansbach, den 24. Juni 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekretär.

Digitized by Google

Einl. Nr. 22257. Exp. Nr. 28066.

(Die Trefflichkeit der Stadt Nürnberger-Feuerlöſchanſtalten und die beſondere Auszeichnung des Bürgers und Maurer-Paliers Springer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Wenn ſchon die Vortrefflichkeit der Feuerlöſch-Anſtalten in der Stadt Nürnberg auf Notorietät beruht, und das muſterhafte Zuſammenwirken der geſammten Löſch-Mannſchaft kaum geſtattet, die Auszeichnung Einzelner zu unterſcheiden, ſo laſſen doch die neuerlich zur Vorlage gekommenen Akten, den Brand im Graßerſchen Hauſe betreffend, entnehmen, daß ſich der Bürger und Maurer-Palier Springer hiebei durch Entſchloſſenheit, Muth und Selbſtaufopferung beſonders ausgezeichnet hat.

Die unterzeichnete kgl. Stelle ſpricht hierüber ihre Anerkennung aus.

Ansbach, den 24. Juni 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Bekanntmachung.

In Schillingsfürſt iſt die Lottokollekte erlediget.

Bewerber um dieſelbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quieszenten und Penſioniſten zugelaſſen werden und jeder Kompetent hat durch Zeugniſſe nachzuweiſen, ob er des Geſchäftes kundig und die erforderliche baare Kaution zu leiſten im Stande ſei, wieviel er als Quieszenzgehalt oder Penſion beziehe, bei welcher Kaſſe und ob nicht ein Theil hievon ſchon einem gerichtlichen Abzuge unterliege?

Die Geſuche mit den entſprechenden Offerten und Nachweiſen ſind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen ſich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Penſion bewilliget iſt.

München, am 19. Juni 1839.

Königliche General-Lotto-Adminiſtration.
Trautner.

Wühr.

Dienſtes-Nachricht.

Vermöge höchſter Entſchließung des kgl. Miniſteriums des Innern vom 7. l. Mts. iſt der Kandidat der Philologie und Mathematik Heinrich Weidner aus Buttenheim auf Präſentation des Magiſtrats der Stadt Weiſſenburg zum Studienlehrer an der untern Klaſſe der lateiniſchen Schule daſelbſt ernannt worden.

Digitized by Google

Cours der bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg den 20. Juny 1839.

Staats-Papiere.	Brief	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.	$100\frac{5}{8}$	$100\frac{1}{4}$
detto à $3\frac{1}{2}$ % prompt		$100\frac{1}{4}$
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio	34	32
Bank-Aktien Div. II. Sem.	548	545

Digitized by Google

B e i l a g e

z u m

Königlich Bayeriſchen

Intelligenz = Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 51. Ansbach, Mittwoch, den 26. Juny 1839.

E d i k t a l l a d u n g.

Der kaiſ. königl. Kämmerer Carl Freiherr von Frankenſtein zu Ullſtadt iſt geſonnen, folgende Güter dem Familien-Fideikommiß-Verbande zu unterwerfen:

1) das vorhin den Stephan und Margaretha Rückel'ſchen Eheleuten gehörig geweſene Bauerngut Haus Nr. 2. zu Altenſpeckfeld, Landgerichts Mkt. Bibart;

2) eine vorhin dem Heinrich Zinn gehörig geweſene öde Brandſtätte zu ¾ Morgen, worauf ehemals eine Mühle ſtand, mit 5 Morgen Wieſen oder 40 Dezim. Acker und 2 Tagw. 28 Dezim. Wieſen im Ländernutz auf Markt Bibarter Markung;

3) das vorhin den Bauer Heinrich Dreſcher'ſchen Relikten gehörig geweſene Bauerngut Haus Nr. 1. zu Rüdern, Landgerichts Markt Bibart, nebſt nachbenannten walzenden Grundſtücken:

Tagw.	Dez.	
1	40	Acker in der Wüſtklingen,
2	17	Acker auf der Maas,
2	11	Acker am Holzberg,
1	20	Wieſen und
—	32	Acker im Gewächtel.
1	46	Acker am Holzberg,
1	47	„ daſelbſt,
1	38	„ am Bibarter Weg,
1	39	„ daſelbſt,
1	37	„ daſelbſt,
—	62	Wieſen beim Hoffee,
1	96	Acker am Gewächtel und Hirſchhornweg,
1	48	„ am Bibarter Weg,
2	23	„ am Gewächtel,
1	42	„ am Hagenbach,
1	12	„ am Neundorfer Weg,

Digitized by Google

Tgw.	Dez.	
3	18	oder ehemals eine Gert Holzgerechtigkeit im Gemeindewalde, der Holzberg genannt;

dann folgenden vormaligen Gemeindegründen

—	9	Hopfengärtlein,
—	28	Wieſen am Hopfengärtlein,
—	87	Waldung, das Fichtholz genannt.

4) Das vorhin den Johann Georg Beerwindiſchen Relikten gehörig geweſene Hofgut Nr. 5. und 6. zu Rüdern, Landgerichts Mkt. Bibart, nebſt folgenden vormaligen Gemeindegründen:

Tagw.	Dez.	
—	32	Acker,
—	10	Waldung,
—	44	und
—	73	desgleichen im Hagenbach, dann 1 Morgen 70 Dezim. walzenden Acker am Holzberge am Wege nach Markt Bibart.

5) Die vorhin dem ledigen Johann Georg Beerwind zu Rüdern gehörig geweſenen Realitäten, als:

Tagw.	Dez.	
4	76	($2\frac{7}{8}$ Mg.) Acker, vorhin Wieſen, der Wachtelſee genannt,
1	66	($1\frac{2}{3}$ Mg. $4\frac{2}{3}$ R.) Acker am Holzberg,
1	91	Wieſe am Bibarter Weg,
2	86	Waldung im Schlagholz, ehehin eine Gert im Rüderner Gemeindewalde,
3	44	($2\frac{3}{4}$ Mg. 36 R.) Acker am Dinkelſee,
1	44	($3\frac{1}{4}$ Mg.) Acker allda,
—	21	Acker, die Spitz.

6) Die vorhin den Bauer Johann Conrad und Margaretha Barbara Schäfer'ſchen Eheleuten von Hürfeld gehörig geweſenen

Tgw.	Dez.	
1	9	($\frac{3}{4}$ Mg. 2 R.) gegen den Wachtelſee im Gewächtel,
1	15	(1 Mg.) zehentbaren Acker am Bibarter Weg,
1	75	($\frac{1}{2}$ von $4\frac{1}{8}$ Mg. 14 R. oder $1\frac{3}{8}$ Mg.) Acker bei dem Holzberg, am Bibarter Weg, Landgerichts Markt Bibart.

7) Das vorhin den Bauer Georg und Eliſabetha Grötzſch'ſchen Eheleuten gehörig geweſene Bauerngut, Kat. Nr. 1026. Haus Nr. 4 zu Altenſpeckfeld, Landgerichts Mkt. Bibart.

8) Das vorhin den Johann Valentin Frühwald'ſchen Erben zu Rüdern, Landgerichts Markt Bibart, gehörig geweſene, aus dem Gute Haus Nr. 8. zu Rüdern gezogene Feldlehen, beſtehend in 14 Grundſtücken unter Plan-Nummern 1973 a. 1973 b. 2051. 2083. 2166. 2184. 2200. 2224. 2039. 2232. 2117. 2231. 2128. 2146.; ferner

Tagw.	Dez.	
1	43	Acker hinter dem Bibarter Weg, PlNr. 2093.
4	32	" am Holzberg, PlNr. 2125 a.
5	47	" allda, PlNr. 2125 b,

Digitized by Google

Tgw. Dez.
1 36 " am kleinen Gewächtel, PlNr. 2162.
1 18 " der Spitzacker genannt, am Gründlein, PlNr. 2246.

9) Das von der freiherrlich von Frankenſtein'ſchen Gutsherrſchaft zu Ullſtadt aus der Nachlaßmaſſe der Wittwe Eva Maria Windeiſen erworbene Söldengut Haus Nr. 2. zu Rüdern, nebſt folgenden vertheilten Gemeindegründen, als:

Tgw.	Dez.	
—	34	Acker, das Gemeindeſtück 1985½. 1990 a.
—	12	Wieſe am Gemeindeſtück PlNr. 1990 b.
1	82	Waldung am Hagenbach, PlNr. 1926.
		und nachbenannte walzende Grundſtücke:
1	62	Acker auf der Maas am Hagenbach, PlNr 1943.
1	21	" auf dem Bibarter Weg, PlNr. 2056.
1	38	" am Bibarter Weg, PlNr. 2059.
—	72	" der Etzelheimer Acker oder zwiſchen dem Renn- und Bibarter Weg, PlNr. 2862.
—	72	" daſelbſt, PlNr. 2062½.
1	10	" der Hofmanns-Acker zwiſchen dem Renn- und Bibarter Weg, PlNr. 2069.
1	20	" die ¾ am Rennweg, PlNr. 2081.
—	64	" am Bibarter Weg, PlNr. 2095.
1	29	" " " " PlNr. 2108.
2	20	" im Gewächtel, der Wieſenacker, und
—	30	Wieſe am Gewächtel, PlNr. 2113 a. und b.
1	40	Acker am Holzberg, PlNr. 2132.
1	40	" " " PlNr. 2132½.
—	84	" am Bibarter Weg, PlNr. 2154½.
1	50	" im kleinen Gewächtel, PlNr. 2163.
—	70	Acker auf dem Bibarter Weg, der halbe Morgen, PlNr. 2191.
1	37	" am Hürfelder Weg, PlNr. 2222.
1	32	" daſelbſt, PlNr. 2225.
—	64	Wieſe beim Hofſee, PlNr. 1980.
—	48	" das Gründlein, PlNr. 1980½.

10) Das vorhin der Wittwe Margaretha Englert zu Herchsheim gehörig geweſene auf Herchsheimer, Euerhauſer, Giebelſtädter und Allesheimer Markung, Landgerichts Ochſenfurt gelegene Grundvermögen, nämlich ein in einem Hauſe, Hofraith und Scheuer ꝛc., dann 113¾ Morgen Artfeld und 2¼ Morgen 21¼ Ruthen Wieſen beſtehendes Bauerngut, ein zum Baſtelſchmiedshofe gehöriges in 13¾ Morgen ¼ Ruthen Artfeld und ½ Morgen 12 Ruthen Wieſen beſtehendes Erb, dann ein weiteres ſolches, das Bärthels-Erb genannt, beſtehend in 13¾ Morgen 6 Ruthen Artfeld und ¼ Morgen 12½ Ruthen Wieſen, nebſt folgenden walzenden Grundſtücken, als:

Mg.	Rth.	
1	21½	hinterm Dorf auf der Höh nächſt dem Höttinger Weg das mittlere Stück an drei Gewändern,

Digitized by Google

Mg.	Rth.	
1½	3½	Acker hinterm Dorf auf der Höh, das untere Gewand,
3	12¾	„ neben dem Schleifweg.

11) Folgende vorhin von dem Partikulier Joſeph Oehninger zu Würzburg beſeſſenen in Rottendorfer, Eſtenfelder und Gerbrunner Markung, Landgerichts Würzburg r/M., gelegenen Realitäten, nämlich:

das Wohnhaus ſammt Scheuer und Garten,

Mg.	Rth.	
1	—	Weinberg in der Kehlen,
1	—	„ allda,
1	9	„ allda,
¼	—	Acker an der Dorfwieſe,
—	30	Weinberg am Reißbach,
½	—	Fürholz am Käſerholz,

Die Eingehörungen zum preußiſchen Domainenhoftheile, als:

¾	—	Acker an der Stadtmarter,
½	—	„ am Lengfelder Weg,
¾	—	„ ober dem untern Thorweinberg,
¼	—	„ an der Sandgruben,
½	—	„ nächſt allda,
½	—	„ vor dem Grasholze,
1	—	„ vor dem Seelein,
1	—	„ an dem Seelein,
½	—	„ allda,
½	—	„ am Roßert,
¾	—	„ allda,
⅜	—	„ an der Volkacher Straße,
⅝	—	am Edelmann,
1	—	„ an der Holzſpize,
⅜	—	Acker am Kürnacher Weg,
⅜	—	„ ſtoßt daran,
½	—	„ am Grillenberglein
⅜	—	„ ſtößt an dem Bülzweinberg,
¼	—	„ unter dem Scheel,
⅜	—	„ ober dem Triebig,
1¾	—	„ ober der Kapelle,
¾	—	„ ober der Dettelbacher Straße,
¾	—	„ auch allda,
½	—	„ hinterm Wirthshaus,
1½	—	„ an der Sorg,
½	—	„ am Schwalbengraben,
½	—	„ am Galgenberg,
⅜	—	„ am Schleifweg,
½	—	„ ober der Kronſtadter Wieſe,

Digitized by Google

Mg.	Rth.	
¾	—	Acker am Spreth,
⅛	—	„ am Sprethboden,
⅛	—	„ allda,
⅛	—	„ hinter dem Spreth,
⅛	—	„ auch allda,
⅛	—	„ ferner allda,
1¼	—	„ an dem hintern Spreth mit etwas Holz,
¾	—	„ ober dem neuen Weg,
⅛	—	„ am Neuhöfer Pfad,
⅛	—	„ am Gries,
½	—	„ am Rieth,
⅜	—	„ mitten am Spreth,
½	—	„ am Seelein,
⅛	—	„ am Frohnberg,
¼	—	„ an der Dorfswieſe,
¼	—	„ an der weißen Marter,
½	—	„ an den Kohläckern,
¾	—	„ an dem Kronſtadter Berg,
½	—	„ auf dem Kronſtadter Berg,
—	10	Holz im Käferholz,
⅛	—	„ am Spreth,
½	—	„ am Triebig,
⅜	—	„ allda,
½	20	Acker an der Volkacher Straße,
1¼	—	„ an den Haaſenäckern,
1½	—	„ an der Kapelle.

1¾	—	Acker außer der Dettelbacher Straße,
½	—	„ am Kirnacher Berg,
⅜	—	„ außerm Spreth,
⅝	5	„ bei der Wörth am Triebig,
1¼	10	„ allda,
1	30	Weinberg am Reisbach,
1⅜	16½	Acker an der Kehlen,
¾	7½	Weinberg am Steinhammer,
⅜	7¼	„ allda,
⅛	17½	„ am Steinhammer,
⅛	17½	„ allda,
1½	5	„ allda,
⅜	10	Acker hinterm Dorf,
¼	11¼	„ am Pülz,
½	11½	„ allda,

Digitized by Google

Mg.	Rth.	
$1\frac{7}{8}$	12	Acker bei der Rothhöfer Marter,
$1\frac{1}{4}$	8	= allda,
$2\frac{1}{2}$	1	= am Rothhöfer Feld,
$1\frac{1}{2}$	7	= am neuen Weg,
$\frac{1}{4}$	$13\frac{1}{2}$	= am Steinhammer,
$\frac{1}{2}$	8	= allda,
$\frac{1}{8}$	$12\frac{1}{2}$	= allda,
$\frac{5}{8}$	13	= allda,
$\frac{5}{8}$	$12\frac{3}{4}$	Holz hinterm Spreeth,
$\frac{7}{8}$	$14\frac{1}{2}$	Acker hinterm Grasholz,
$2\frac{1}{8}$	1	= obern Triebig,
$\frac{5}{8}$	$13\frac{1}{3}$	= in der Röthen,
$1\frac{1}{4}$	$26\frac{3}{4}$	= an der Röthen,
1	$\frac{3}{4}$	= auf der Steig,
2	14	= am Kronſtadter Berg,
$\frac{1}{4}$	$15\frac{1}{3}$	= am Schleifweg,
1	16	= am Käferholz,
$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	= am untern Thor,
$\frac{1}{4}$	$15\frac{3}{4}$	= allda,
$1\frac{1}{4}$	8	= hinterm Grasholz,
$3\frac{1}{2}$	$9\frac{1}{4}$	= in der äußern Kehlen,
4	$2\frac{1}{2}$	= allda,
$\frac{5}{8}$	$13\frac{1}{2}$	= in der Kehlen,
$\frac{1}{4}$	$16\frac{3}{4}$	= allda,
$\frac{1}{4}$	$16\frac{3}{4}$	= allda,
$\frac{5}{8}$	$15\frac{3}{4}$	= hinter dem Wirthshaus,
$\frac{3}{4}$	$7\frac{3}{4}$	= im vordern Thal,
—	$30\frac{3}{16}$	Holz am Triebig,
$\frac{3}{4}$	$5\frac{3}{16}$	Acker unter dem Pülzberg,
$\frac{3}{4}$	$5\frac{3}{16}$	Acker unter dem Pülzberg,
$1\frac{7}{8}$	10	= am Theilheimer Loch,
$1\frac{3}{4}$	$30\frac{1}{16}$	= hinterm Käferholz,
1	8	= unterm Morizberg,
—	$21\frac{3}{8}$	= hinterm Dorf,
—	$24\frac{1}{2}$	= allda,
1	--	Laubholz,
$\frac{1}{4}$	$18\frac{1}{3}$	Weinberg am Reisbach,
$\frac{5}{8}$	$16\frac{2}{3}$	Weinberg allda,
$1\frac{1}{2}$	18	Acker im Gries,
$\frac{1}{8}$	$9\frac{1}{4}$	Weinberg im Reisbach,
$2\frac{3}{8}$	2	Acker im Vorbuſch am Grasholz,
$1\frac{1}{4}$	11	= hinterm Grasholz,
$1\frac{7}{8}$	$1\frac{1}{2}$	= obern Speierleinsgraben,

Digitized by Google

Mg.	Rth.	
1	28 7/8	Acker allda,
1/2	33 1/8	" allda,
7/8	9	" am Hühnleinsweg,
4 1/8	9	" allda,
3	—	" unter den 20 Morgen,
1/8	19 1/2	" am obern Thor,
1	—	" allda,
1 1/2	9 1/4	" hinterm Spreth,
1 1/2	9 1/2	" allda,
2 1/8	9 1/3	" allda,
2 3/8	14	" an der Dettelbacher Straße,
1	—	" an der Mattheskirche,
1/2	1 1/2	" allda,
1	3	" am Kunzmüller,
1	3	" am Lengefelder Flur oder allda,
1/8	8 2/3	" am Speierleinsgraben,
3/4	17 2/3	" allda,
3/8	18	" unterm Pülzberg,
3/4	36	" in der Sauleiten,
1/2	3/4	" obern Käppelein,
1/2	3/4	" allda,
1 1/8	13 1/2	" unterm Simmelsberg,
3/8	4 2/5	" allda,
1 1/8	—	" am Morizberg,
1 1/8	—	" allda,
1 1/8	8	" am äußern Gries,
1/8	—	" allda,
1 1/8	12	" allda,
1 3/8	13	" auf Biebelrieder Höhe,
3/8	12 1/2	" hinterm Wirthshaus,
3/8	12 1/2	" allda,
1 3/8	15 1/2	am Theilheimer Loch,
1 3/8	15 1/2	" allda,
1/4	7	Weinberg im Eſſig,
3	7	" allda,
3/8	18	Acker in der Leimengrube,
3/8	18	" allda,
3 1/4	16	" am Rothhöfer Weg,
3/8	15	" ober der Sauleiten,
3/4	15	" an der Sauleiten,
3/8	5	" am Morizberg,
3/4	9 5/6	" allda,
1	1/2	" auf dem Galgenberg,

Digitized by Google

Mg.	Rth.	
1/4	12 1/4	Acker außen am Kronſtadter Berg,
1/8	15	„ am Kronſtadter Berg,
3/4	3 6/7	„ im Spreth,
3/8	10 3/7	„ allda,
3/4	5 4/7	„ am Gries,
2 1/8	5/7	„ am Kühbrunn,
1 1/4	27 1/7	„ allda,
5/8	17 1/7	„ in der Dettelbacher Straße,
1/4	18 4/7	„ in der Dettelbacher Straße,
1/2	37 1/4	„ an der Dettelbacher Straße,
1 3/8	12 6/7	„ beim Eſtenfelder Holz,
1 2/4	12 6/7	„ allda,
1 2/4	12 6/7	„ allda,
3/4	16 2/7	„ allda,
1 7/8	13 5/7	„ allda,
1 7/8	13 5/7	„ allda,
7/8	16 6/7	„ allda,
5/8	2 1/2	Holz im Triebig,
1/8	9	„ an der Sorg,
—	14 1/2	„ allda,
—	14 1/2	„ allda,
—	14 1/2	„ allda,
3/8	13 1/2	„ allda,
1/4	12 2/7	„ allda,
1/4	12 2/7	„ allda,
3/4	18 5/7	„ allda,
1/2	—	Acker zieht über die Volkacher Straße,
4 1/8	18	„ allda,
1 1/4	3 1/3	„ beim Eſtenfelder Weg,
3/8	13 1/3	„ am untern Thor,
3/4	8	„ am Bülzberg,
1 5/8	1	„ in der Scheel,
4 5/8	6	„ im Speierleinsgraben,
5/8	8	„ ober dem Speierleinsgraben,
1	6	„ unterm Triebig,
1/2	5 1/3	„ oben am Häſig,
3/4	29 1/3	„ obern Steinhammer,
1 3/4	18 2/3	„ allda,
1 1/4	12	„ am Schwalbengraben,
1/8	16	„ unter der Leimengruben,
—	25 1/4	„ allda,
—	25 1/4	„ allda,
3/8	16	„ allda,

Digitized by Google

Mg.	Rth.	
$\frac{7}{8}$	12	Acker bei der Leimengrube,
$1\frac{3}{4}$	$18\frac{2}{3}$	„ am Dümpfel,
$\frac{1}{4}$	18	„ am Morizberg,
$\frac{5}{8}$	16	„ allda,
$\frac{1}{2}$	14	„ am Käſerholz,
$\frac{1}{8}$	$6\frac{1}{4}$	„ allda,
$\frac{1}{4}$	4	„ im Kronſtadter Boden,
$1\frac{1}{8}$	14	„ hinterm Spreth,
$\frac{1}{2}$	17	„ allda,
$1\frac{1}{8}$	14	„ allda,
2	16	„ außer dem Gries,
$1\frac{3}{4}$	4	„ ober der alten Dettelbacher Straße,
$\frac{3}{8}$	$4\frac{1}{3}$	„ obern Gries,
$\frac{3}{8}$	$4\frac{1}{3}$	„ allda,
$\frac{3}{4}$	$8\frac{2}{3}$	„ allda,
2	18	„ am Haaſenberg,
$4\frac{1}{8}$	16	„ allda,
$\frac{3}{8}$	$6\frac{2}{3}$	„ am hohlen Weg,
$\frac{2}{8}$	$14\frac{2}{3}$	Holz am Käſerholz,
$\frac{7}{8}$	$9\frac{1}{3}$	„ allda,
$\frac{1}{4}$	$16\frac{2}{10}$	„ am Triebig,
$\frac{1}{8}$	$8\frac{1}{10}$	„ allda,
$1\frac{1}{2}$	6	Acker im vorderen Thal,
$\frac{5}{8}$	15	„ allda,
$1\frac{1}{2}$	7	„ allda,
$\frac{5}{8}$	$3\frac{1}{3}$	„ außer dem Wirthshaus,
$\frac{3}{8}$	$13\frac{1}{3}$	„ ober dem Thal,
$\frac{7}{8}$	$6\frac{2}{3}$	„ allda,
2	$13\frac{1}{3}$	„ ober der Hofſchwärz,
1	$5\frac{2}{3}$	„ im Brämig,
$1\frac{5}{8}$	6	„ neben dem gemeinen Grasholz,
$\frac{3}{8}$	$3\frac{1}{2}$	„ im untern Pülz,
3	$17\frac{1}{2}$	„ am Speierleinsgraben,
$\frac{3}{8}$	—	„ am hohlen Weg,
$\frac{1}{2}$	7	„ allda,
$\frac{1}{2}$	3	„ allda,
$\frac{1}{2}$	3	„ allda,
$\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{2}$	„ allda,
$1\frac{1}{4}$	16	„ ſtößt an die gemeine Landleite,
$\frac{3}{8}$	$5\frac{4}{6}$	„ an der Rothhöfer Marter,
$1\frac{1}{8}$	$18\frac{1}{3}$	„ in der Sauleiten,
$1\frac{1}{4}$	$37\frac{3}{4}$	„ allda,
$1\frac{3}{4}$	$17\frac{1}{4}$	„ allda,

Digitized by Google

Mg.	Rth.	
$1\frac{1}{4}$	$20\frac{1}{4}$	Acker am Steinhammer,
$1\frac{1}{8}$	$11\frac{1}{2}$	„ am Kühbrunn,
$1\frac{1}{8}$	$11\frac{1}{2}$	„ allda,
$\frac{5}{8}$	$15\frac{1}{2}$	„ am Reisbach,
$\frac{3}{4}$	$5\frac{1}{2}$	„ allda,
$\frac{3}{8}$	2	„ im Taubenthal,
$\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{2}$	„ am Tiegel,
$\frac{1}{2}$	$8\frac{2}{3}$	„ außer dem Theilheimer Buſch,
$\frac{3}{4}$	$6\frac{2}{3}$	„ an der Kronſtadter Wieſen,
$\frac{5}{8}$	13	„ auf den Kronſtadter Berg,
$1\frac{1}{2}$	4	„ im Teufelskeller,
$\frac{1}{2}$	$11\frac{1}{2}$	„ allda,
$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{4}$	Holz am Käferholz,
$2\frac{1}{2}$	—	Acker ober dem triebiger Gemeindeholz,
$2\frac{1}{2}$	—	„ allda,
$\frac{1}{2}$	—	„ am Seelein,
1	—	„ an der Stadtmarter,
$\frac{1}{2}$	—	„ am Galgenberg,
$\frac{1}{4}$	—	„ am Kürnacher Berg,
$\frac{1}{4}$	—	„ im Bülzweg,
$\frac{1}{4}$	—	„ am rothen Graben,
$\frac{1}{2}$	—	„ am Seelein,
$\frac{1}{4}$	—	„ am untern Thor,
$\frac{3}{4}$	—	„ obern Triebig,
$\frac{1}{2}$	20	„ am Kronſtadter Boden,
$\frac{1}{4}$	—	„ an der Dorfwieſen,
$1\frac{1}{2}$	32	Vorholz am Triebig,
$\frac{3}{8}$	4	„ allda,
—	20	Vorholz am Käferholz,
$\frac{1}{4}$	—	„ am Spreth.

Die von Joſeph Rug und Anton Kirſch erkauften Grundrealitäten:

Mg.	Rth.	
$1\frac{1}{4}$	34	Acker außer dem Speierleinsgraben,
$\frac{3}{4}$	2	„ am Blaufuß,
$\frac{3}{4}$	2	„ allda,
2	28	„ allda,
$\frac{1}{4}$	14	„ im Speierleinsgraben,
—	$10\frac{1}{4}$	Vorholz am Triebig,
1	$31\frac{1}{2}$	Acker am Kühbrunn,
$\frac{3}{8}$	16	„ am untern Thor,
		Auf Gerbrunner Markung:
$1\frac{3}{8}$	—	Weinberg am Altenberg,

Digitized by Google

Mg.	Rth.	
$1\frac{3}{8}$	—	Weinberg allda,
		Auf Eſtenfelder Markung:
$1\frac{1}{8}$	$13\frac{3}{8}$	Acker der äußere hinterm Holz ziehend,
$5\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{4}$	" ſtößt aufs Holz.

Es werden daher in Gemäßheit der Vorſchrift des §. 26. des Ediktes über die Familien-Fideikommiſſe die unbekannten Gläubiger, welche hinſichtlich dieſes zum Fideikommiſſe beſtimmten Vermögens perſönliche oder hypothekariſche Forderungen zu machen haben, zu deren Angabe innerhalb präcluſiver Friſt von ſechs Monaten unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert, daß nach Verſtreichung derſelben die obengenannten Güter des Freiherrlich von Frankenſteiniſchen Familien-Fideikommiſſes würden immatrikulirt werden, folglich dieſelben wegen der nicht angezeigten Forderungen ſich nicht mehr an die Subſtanz des Fideikommiß-Vermögens, ſondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners, oder in deſſen Ermanglung an die Früchte des Fideikommiſſes zu halten berechtiget ſeyn ſollten, und ſelbſt hier nur unter der Beſchränkung, daß ſie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche ſich innerhalb der gedachten Friſt gemeldet haben.

Eichſtädt, den 30. März 1839.

Königliches Bayeriſches Appellationsgericht von Mittelfranken.

Freiherr von Leonrod.

Voigt.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. Polizeiliche Bekanntmachung.

(Das Holzklaftermaas betr.)

Die kgl. Regierung von Mittelfranken hat durch Ausſchreiben vom 17. vor. Mts. (Intelligenzblatt für Mittelfranken Nr. 41. S. 360.) den Termin zum Vollzuge der früheren in Betreff des Holzklaftermaaſes erlaſſenen Verordnung vom 31. Dezbr. 1838 bis auf den 1. Januar 1840 verlängert, und es darf demgemäs bis zum 1. Januar 1840 annoch Holz, welches die vorgeſchriebene Scheiterlänge nicht hat, hieher zum Verkaufe gebracht werden. Es wird jedoch denjenigen, welche ſolches zu kurzes Holz hieher auf den Markt oder zum Verkauf bringen, mit Genehmigung der kgl. Regierung zur Auflage gemacht, dieſes durch Anhängen einer Tafel an ihren Wagen mit der Aufſchrift: „zu kurzes Holz" kenntlich und dem Käufer bemerkbar zu machen, und wird polizeiliche Strafe denjenigen angedroht, welche dieſer Anordnung nicht nachkommen. Mit dem 1. Januar 1840 tritt jedoch dieſe Anordnung wieder auſſer Kraft, da von dieſem Zeitpunkte an kein anderes Holz, als welches die vorgeſchriebene Scheiterlänge hat, bei Strafe von 1—5 Reichsthalern zum Verkaufe gebracht werden darf."

Ansbach, den 18. Juni 1839.

Stadtmagiſtrat.

Endres. Stirl.

2. In der Nachlaßſache des am 16. Januar curr., verunglückten Dienſtknechtes Johann Michael Schöberlein von Hirſchneuſes werden alle diejenigen, welche der am 25. April curr. ergangenen öffentlichen Ladung ungeachtet, am 27. vor. Mts. allenfallſige Erbanſprüche an den Nachlaß geltend zu machen unterlaſſen haben, dem angedrohten Präjudize gemäß hiermit ausgeſchloſſen.

Mkt. Erlbach, am 10. Juni 1839.

Königliches Landgericht.

Bocke, Landrichter.

3. Zum Nachlaß des verſtorbenen Conrad

Digitized by Google

Meyer aus Sachsbach gehören nachfolgende Immobilien und Mobilien:

Immobilien.

1) Ein Gütlein, beſtehend in Wohnhaus, Scheuer und Hofraum, 6 Dezimalen Garten, 16 Tagw. 93 Dez. Acker, 5 Tagw. 50 Dezim. Wieſen, 6 Tagw. 58 Dez. Waldung im Schmelzbuck am Hohenſchlag, mit dem Gemeinderechte. Iſt handlohnbar zu $6\frac{2}{3}$ pCt. reicht 1 fl. Dienſtgeld, dann 44 kr. 6 hl. Erbzins, iſt zehentfrei und gibt jährlich dem Lehrer eine Läutgarbe, Taxe 2210 fl.
2) 85 Dez. Kirchenacker, PlNr. 101, Taxe 50 fl.
3) Anderhalb Morgen Acker am Gemeindewaaſen, PlNr. 150, Taxe 45 fl.
4) 67 Dez. Steinklingenacker, PlNr. 214, Taxe 40 fl.
5) 1 Tagw. 64 Dez. Geiseckacker, PlNr. 276, Taxe 30 fl.
6) 1 Tagw. 65 Dez. Muckenbühlacker, Taxe 40 fl.. Sind zehentfrei und handlohnbar, reichen von
   PlNr. 101 und 214 Erbzins 12 kr. 4 hl.
   „ 150 Gült an Korn 3 Vrlg. 1 Stl.
   „ 376 Erbzins 12 kr. 4 hl.
   „ 505 „ 6 kr.
7) 1 Tagw. 14 Dez. Acker im Ochſenweg, Pl. Nr. 430, Taxe 45 fl.
8) 1 Tagw. 54 Dez. Muckenbühlacker, Pl. Nr. $511\frac{1}{2}$, Taxe 40 fl. Sind zehentfrei und handlohnbar, reichen an Gült 3 Stl. Korn von PlNr. 430 und 1 Vrlg. 1 Stl. Korn von Pl. Nr. 511.
9) 1 Tagw. 29. Dez. Gemeindetheilwieſe vom Jahre 1813 PlNr. 681. Iſt freieigen und gerichtsbar zum Patrimonialgerichte Sommersdorf, Taxe 500 fl.

Mobilien,

nemlich Vieh, Vorrath an Futter, Betten, Leinenzeug und andere Hausgeräthe. Beides ſoll in der auf

Dienſtag den 2. Juli Vorm. 10 Uhr

bezielten Tagfahrt in Sachsbach an den meiſtbietenden Zahlungsfähigen unter Bekanntmachung der Bedingungen auctionirt und ſubhaſtirt werden, wozu Kaufsluſtige zum perſönlichen Erſcheinen hiemit an Ort und Stelle eingeladen werden.

Herrieden, den 26. April 1839.

Königliches Landgericht.

Zernott, Landrichter.

3. Die Relikten des verſtorbenen Handelsmannes Pfeifer Joſeph Morgenſtern von Büchenbach haben am 25. März an welchem Tage ihnen deſſen hinterlaſſenes Teſtament publicirt wurde, erklärt, daß ſie die Erbſchaft mit der Rechtswohlthat des Inventariums antreten, und das Nachlaßinventarium binnen 2 Monaten dem kgl. Landgericht übergeben wollen. In der ſchriftlichen Eingabe vom 8. praes. am 15. Mai wurde um geräumige Verlängerung des Termins zur Anfertigung und Uebergabe des Nachlaßinventariums und zugleich darum gebeten, daß die bekannten und unbekannten Gläubiger des Verſtorbenen Behufs der Erbsauseinanderſetzung zur Liquidation ihrer Forderungen und zur Beſprechung der Zahlungsmodalitäten unter dem geſetzlichen Präjudiz vorgeladen werden möchten. Nachdem nun am 18. curr. das Nachlaß-Inventarium eingekommen iſt, und daraus eine Unzulänglichkeit der Aktivmaſſa zur Befriedigung der Gläubiger nicht klar hervorgeht, ſo wird hiermit der erbſchaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet, und werden alle diejenigen, welche an dem Nachlaß des Morgenſtern Anſprüche zu machen haben, dergeſtalt vorgeladen, daß ſie binnen 14 Tagen ihre Forderungen ſchriftlich oder mündlich dahier anzeigen, auch ihren Anmeldungen die Abſchriften der Urkunden, worauf ſie ſich gründen, beilegen, demnächſt aber in dem auf Dienſtag den 23. Juli Vorm. 9 Uhr angeſetzten Liquidations-Termin entweder in Perſon oder durch zuläßige Bevollmächtigte ſich ſtellen, den Betrag und die Art ihrer Forderungen umſtändlich angeben, die darüber verlautenden Original-Urkunden, und ſonſtigen Beweismittel vorlegen und anzeigen, das Nöthige zu Protokoll verhandeln, und alsdann die geſetzmäßige Anſetzung in dem abzufaſſenden Prioritätsurtheil, dagegen bei ihrem Ausbleiben und bei unterlaſſener Anmeldung ihrer Anſprüche gewärtigen ſollen,

Digitized by Google

daß ſie ihrer etwaigen Vorrechte für verluſtig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich gemeldeten Gläubiger von der Erbsmaſſe noch übrig bleiben möchte, verwieſen werden ſollen.

Herzogenaurach, am 19. Juni 1839.

Königliches Landgericht.
Müller, Landrichter.

4. Das dießamtliche Erkenntniß in der Verſchollenheits-Prozeßſache wider Michael Pickel von hier wurde heute ad valvas publicas angeheftet, was mit Bezug auf die Ediktalladung vom 10. September v. Js. veröffentlicht wird.

Oberſteinbach, den 20. Juni 1839.

Freiherrlich von Künsbergiſches Patrimonial-Gericht I. Claſſe.
Schmidt, Patrimonialrichter.

4a. Bekanntmachung der beabſichtigten Auswanderungen nach Nordamerika.

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer.	Namen und Stand der Auswandernden.	Zahl der mit auswandernden Familienglieder.
1	Herrieden	Hohenberg	Mathias Frey, ledig, Zimmergeſelle	—

Allenfallſige Forderungen an dieſem Mathias Frei, ſind in termino den 28. ds. Mts. bei Vermeidung des Ausſchluſſes, dahier anzumelden.

Herrieden, den 21. Juni 1839.

Königliches Landgericht.
Zernott, Landrichter.

5. Samſtag den 29. d. Mts. Morgens 10 Uhr wird im Rentamts-Lokale eine Quantität Haber an den Meiſtbietenden vorbehaltlich der Genehmigung der kgl. Regierung verkauft.

Herrieden, am 21. Juni 1839.

Königliches Rentamt.
Zeiſer, Rentbeamter.

6. Gemäß Reſcripts der kgl. Regierung vom 23. d. Mts. ſollen nachſtehende dem kgl. Aerar zugehörige Wieſen, als:

12 Tagw. 5 Dez. Kohweiher in der Steuergemeinde Hohenberg, PlNr. 591 und

5 Tagw. Arberger-Schäferei-Wieſen in der Steuer-Gemeinde Gern, PlNr. 423, nemlich Nr. 4, 5, 7, 11 und 15 jedesmal ein Tagwerk

wiederholt der Verpachtung ausgeſtellt werden, da die für dieſe Objekte bei der erſten Verpachtung erlangten Meiſtgebote nicht genügend erſcheinen. Dieſe wiederholte Verpachtung wird bezüglich

der 12 Tagw. 5 Dez. Kohweiher, Pl. Nr. 591 in der Steuergemeinde Hohenberg

Donnerſtag den 27. d. Mts. Nachm. 2 Uhr im Rentamtslokale zu Herrieden und bezüglich

der 5 Tagw. Arberger-Schäferei-Wieſen, Pl. Nr. 423 ꝛc. der Steuer-Gemeinde Gern, nemlich Nr. 4, 5, 7, 11, und 15

am Freitag den 28. d. Mts. Morgens 10 Uhr im Zottmanniſchen Gaſthauſe in Ornbau ſtatt finden, wozu Pachtluſtige eingeladen werden.

Herrieden, am 23. Juni 1839.

Königliches Rentamt.
Zaiſer, Rentbeamter.

7. Am Donnerſtag den 27. Juni, werden im Revier Ansbach, Walddiſtrikt untere Feuchtlach, Abth. Buchrangen

80 Klftr. Fichten-Stockholz, und

am Freitag, den 28. Juni im Revier Flachslanden, Diſtrikt Zimmerlach und Heßberg

114 Klftr. Fohren und Fichten-Stockholz,

Digitized by Google

an die Meiſtbietenden verſteigert. Die Zuſammenkunft iſt am 27. Nachm. 2 Uhr auf dem Hiebsplatze am **Buchrangen** unweit **Alberndorf**, am 28. aber früh 8 Uhr zu Birkenfels.

Ansbach, den 22. Juni 1839.

Königliches Forſtamt.

Frhr. von Raesfeldt, Forſtmeiſter.

8. **Bekanntmachung.**

(Die Pflichtbeiträge zur Armenkaſſe betr.)

Mit dem 1. Juli d. Js. tritt der Termin zur Entrichtung der Armenkaſſe-Beiträge für die zweite Hälfte des Jahres $183\frac{8}{9}$ oder die Zeit vom 1. April bis 30. Septbr. d. Js. ein. Zur Zahlung dieſer Beiträge ſind nach der Verordnung vom 30. September 1815 (Ansbacher Intelligenzblatt 1815 S. 1451.) alle diejenigen Einwohner pflichtig, welche dem Staate Familienſteuer entrichten und das Doppelte derſelben iſt der zu leiſtende Armenbeitrag. Außerdem haben aber auch nicht nur die Gewerbtreibenden jährlich 24 kr. vom Steuergulden ſondern auch die Haus- und Grundſteuerpflichtigen die Armenbeiträge aus der Haus- und Grundſteuer nach denſelben Normen zu entrichten, nach welchen ſolche bis zum $183\frac{0}{1}$ ſchon gezahlt worden ſind. Alle, welche hiernach zur Zahlung der Armenkaſſebeiträge verpflichtet ſind und nicht ſchon den ganzen Jahresbetrag am erſten Termine gezahlt haben, werden daher aufgefordert, dieſelben an den folgenden Tagen, nämlich:

Montag den 1 Juli	A.	Nr.	1.	bis	109.
Dienſtag den 2. Juli	A.	Nr.	110.	bis	218.
Mittwoch den 3. Juli	A.	Nr.	219.	bis	327.
Donnerſtag den 4. Juli	A.	Nr.	328.	bis	344.
	B.	Nr.	1.	bis	89.
	C	Nr.	1.	bis	3.
Freitag den 5. Juli	C.	Nr.	4.	bis	112.
Samſtag den 6. Juli	C.	Nr.	113.	bis	194.
	D.	Nr.	1.	bis	27.
Montag den 15. Juli	D.	Nr.	28.	bis	136.
Dienſtag den 16. Juli	D.	Nr.	137.	bis	245.
Mittwoch den 17. Juli	D.	Nr.	246.	bis	354.
Donnerſtag d. 18. Juli	D.	Nr.	355.	bis	462.

Vormittags unter Angabe der Häuſernummern und Vorlage der Beſcheinigungsbücher an die Rentantur der Armenkaſſe unfehlbar zu berichtigen.

Ansbach, am 20. Juni 1839.

Der Armenpflegſchaftsrath.

Endres. Stirl.

9. Montag den 8. Juli Vorm. 8 Uhr werden von unterzeichneter Behörde im Gaſthaus zum Hirſchen dahier 207 Schffl. Dinkel, im öffentlichen Aufſtrich gebracht, unter Vorbehalt höherer Genehmigung.

Windsheim, den 23. Juni 1839.

Julius Spitaliſches Renteiamt.

Drittler.

Gerichtliche Verſteigerung.

1. Vom kgl. bayer. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg wird in der Konkursſache des hieſigen Sattlermeiſter und Chaiſenfabrikanten Johann Leonhard Lechner, nachdem ſich am Termine vom 23. d. Mts. zu dem Hauſe L. Nr. 1306 in der Engelhardsgaſſe ein Kaufsliebhaber abermals nicht eingefunden hat, dritter Termin zum Verkaufe dieſes Hauſes auf

Montag den 15. Juli l. Js. Vorm. 10 Uhr in Nr. 9 anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit der Eröffnung eingeladen werden, daß an dieſem dritten Termine, nach §. 64. des Hypothekengeſetzes der Hinſchlag an den Meiſtbietenden ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis erfolgt. Dieſes Haus enthält

1) im **erſten Stock**:
   2 Tennen, 1 Werkſtatt, 1 Schmiedeſſe, 1 Hofraum, in welchem 1 Wagenremiße und Dungſtatt, dann 1 Lakierſtube ſich befindet.
2) im 2. Stock:
   1 Vorplatz, 2 Stuben, 4 Kammern, 2 Küchen und ein Abtritt.
3) im 3. Stock:
   1 Vorplatz, 2 Stuben, 2 Kammern, 2 Küchen, 1 Holzlege.
4) im 4. Stock:
   1 Vorplatz, 1 Stube, 2 Kammern, 1 Küche, 1 Holzlege.

Digitized by Google

5) unterm Dach:

2 auseinanderſtehende Böden.

Auf dieſem Hauſe haftet das Waldrecht mit 1 Mß. Holz, 1½ Mß. Stöcke und 100 Wellen, und iſt von demſelben ein jährliches Eigengeld von 7 Gulden an den Frhr. von Tucher zu entrichten. Wegen Einſicht des Hauſes haben ſich Kaufsliebhaber an den, in dem Gläubiger Ausſchuß, gewählten Gürtlermeiſter Daniel Andreas Bauſchinger dahier zu wenden.

Nürnberg, den 25. Mai 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Kohlhagen, Direktor.

2. Im Zwangswege wird das nachbeſchriebene Beſitzthum der Michael und Katharina Bek'ſchen Bortenwirkers Eheleute zu Sulzkirchen dem öffentlichen Verkaufe an den Meiſtbietenden gegen baare Erlage des Kaufpreiſes unterſtellt, und hiezu Termin auf

Montag den 15. Juli 1839
Vormittags 10 bis 12 Uhr

im Ehrmann'ſchen Wirthshauſe zu Sulzkirchen anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Dieſes Beſitzthum begreift in ſich:

1) das Wohnhaus Nr. 35. zu Sulzkirchen mit Stallung und 16 Dez. Grasgarten, dem k. Aerar handlöhnig nach 5⅙, dem k. Rentamt zinsbar, mit 50 kr. 2 pf. und mit 175 fl. Steuerkapital belegt. Cat. Beſ. Nr. 737. tarirt auf 700 fl.
2) 20 Dez. Ackerfeld und 68 Dez. Wieſen sub PlNr. 183., tarirt auf 80 fl. beim untern Gemeindeweiher, freieigen, mit 130 fl. Steuerkapital.

Beilngries, den 8. Juni 1839.

Königliches Landgericht.

Der kgl. Amtsverweſer

Gietl.

3. Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden die den Alois und Kreszentia Schattenhofer'ſchen Eheleuten von Burggriesbach gehörigen Realitäten beſtehend in

1) dem Wohnhaus Nro. 25. mit Stadel zum kgl. Rentamt handlohnbar, der Ortspfarrei blutzehentpflichtig, zur Kirche alldort zinsbar und 1 fl. Jahresſteuer belaſtet, gerichtlich tarirt auf 650 fl.
2) ½ Tagw. Garten, tarirt auf 90 fl.
3) 1½ Morg. Acker im Eſpann, PlNr. 299. ludeigen, mit 16 kr. Jahresſteuer und den Blutzehenten zur Ortspfarr belaſtet, tar. 45fl.
4) 25 Dez. PlNr. 242. Ackerland, der Lettenmacher genannt, dem k. Rentamt handlohnbar, tarirt auf 10 fl.
5) 1 Tagw. 69 Dez. Acker, abgelöstes Lehen, PlNr. 34. Beſ. Nr. 24 tarirt auf 55 fl.

öffentlich meiſtbietend

am Donnerſtag den 25. Juli l. J.
Vormittags 9 Uhr

im Knörr'ſchen Wirthshauſe zu Burggriesbach verkauft, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß ſich dem Gericht nicht Bekannte über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugniſſe auszuweiſen haben.

Beilngries, den 15. Juni 1839.

Königliches Landgericht.

Der kgl. Amtsverweſer

Gietl.

4. Auf den Antrag eines Realgläubigers ſoll das dem Zimmergeſellen Johann Chriſtian Rümmelein in Unterampfrach gehörige Haus Nr. 94. mit kleinem Schorgarten öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Hiezu wird Termin auf den

10. Juli curr. Vormittags 9—12 Uhr

im Albrecht'ſchen Wirthshauſe zu Unterampfrach angeſetzt, wohin beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen werden und den Zuſchlag nach den beſtehenden Geſetzen zu erwarten haben.

Feuchtwang, den 15. Juni 1839.

Königliches Landgericht.

Lippert, Landrichter.

5. Nachſtehende zur Schenkwirth Joh. Georg Kratzer'ſchen Concursmaſſe von Irrebach gehörige Realitäten werden hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt, nämlich:

1) das gebundene Anweſen beſtehend aus dem

Digitized by Google

Wohnhaus Nr. 8. zu Irrebach nebſt hiezu gehöriger Scheune und Hofraum,

40 Dez. Baumgarten, PlNr. 1231 a.
57 „ Gartenacker, PlNr. 1231 b.
60 „ Mühlacker, PlNr. 1268.
45 „ Ringacker, PlNr. 1400 b.
81 „ Mühlwieſen, PlNr. 1258.
7 „ Wieſen am Ringacker, PlNr. 1400 a

ſodann dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebeſitzungen, giebt 30 kr. Kleinhandlohn zur Kirche in Ornbau und die Steuer. Schätzungswerth 1272 fl.

Walzende Grundſtücke:

2) 33 Dez. Holzacker PlNr. 1762 b.
49 „ desgleichen, PlNr. $1762\frac{1}{2}$ a.
74 „ „ PlNr. $1762\frac{1}{2}$ c.
86 „ „ PlNr. $1762\frac{1}{2}$ d.
1 Tgw. 75 Dez. Wieſen in der Aub, PlNr. 1762 b.
14 Dez. daſelbſt PlNr. 1762 c.
9 Dez. Wieſen am Holzweg, PlNr. $1762\frac{1}{2}$ b.

ſämmtliche Grundſtücke ſind zehentfrei und geben $6\frac{2}{3}$ Procent Handlohn bei Beſitzveränderungen unter Lebenden und $3\frac{1}{3}$ Procent bei Todesfällen nach Ansbacher Obſervanz.

48 Dez. Wieſen in der Aub, PlNr. $1762\frac{1}{3}$ b.
6 „ daſelbſt, PlNr. $1762\frac{1}{3}$ c.
1 Tgw. 94 Dez. Aubwieſen, PlNr. 1769. freieigen, zehentfrei.

Die Taxe ſämmtlicher sub Nr. 2. aufgeführten Grundſtücke, welche an einem Stücke gelegen und nicht beſonders verſteint ſind, beträgt 400 fl.

3) 2 Tagw. 83 Dez. Waaſenacker, PlNr. 1347. freieigen, zehentfrei, Taxe 200 fl.

4) 1 Tagw. 82 Dez. Holzacker, PlNr. $1762\frac{1}{3}$. freieigen, zehentfrei, Taxe 70 fl.

5) 93 Dez. Straßenacker, PlNr. 1122., im Leibendorfer Flur, freieigen, zehentfrei, Taxe 50 fl.

und wird Bietungstermin auf

den 9. Juli Vormittags 9—12 Uhr

anberaumt, welcher auf Anſuchen der Betheiligten im Krug'ſchen Wirthshauſe zu Weidenbach abgehalten wird, und zu welchem zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Herrieden, den 17. Juni 1839.

Königliches Landgericht.
Zernott, Landrichter.

Gerichtliche Vorladungen.

1. Nachbenannte Individuen werden auf den Antrag ihrer nächſten Inteſtaterben vorgeladen am Montag den 16. Sept. 1839 früh 10 Uhr entweder perſönlich oder durch gerichtliche Bevollmächtigte dahier zu erſcheinen, und ihr Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls ihre Todeserklärung ausgeſprochen und ihr Vermögen ihren nächſten Anverwandten ohne Caution ausgehändigt werden wird.

Verzeichniß.

F.Nr	Name und Geburtsort.	Jahr der Geburt.	Dauer der Abweſenheit	Vermögen.
	Geitz, Mich., Mahlknecht von Mkt. Herrnsheim.	11. Jan. 1769	circa 50 Jahre	532 fl. 11 kr.
	Hebenſtreit, Georg Friedrich, Bauernknecht von da.	27. Jan. 1753	circa 60 Jahre	183 fl.

Seehaus, den 16. Juni 1839.

Fürſtlich Schwarzenberg'ſches Herrſchaftsgericht Hohenlandsberg.
Schwingenſtein, Herrſchaftsrichter.

2. Die ledige Taglöhners-Tochter Chriſtina Förder von Lauf und der Vormund des von derſelben am 3. April 1838 außerehelich gebornen Kindes, Namens Andreas, haben unterm 28. Mai

Digitized by Google

1839 gegen den ledigen Säcklergeſellen Joſeph Fichtlein von Schnaittach wegen Vaterſchaft und Kindesernährung Klage erhoben. Nachdem der Aufenthalt des Beklagten Fichtlein nicht ausgemittelt werden konnte, ſo wird derſelbe nach Vorſchrift der Gerichtsordnung Cap. V. §. 3. Nr. 1. auf

Dienſtag den 20. Auguſt Vorm. 9 Uhr

zum Verſuch der Sühne, eventuell zur protokollariſch ſchlüßigen Verhandlung über dieſe Klage hierorts anſtehenden Termine hiemit mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Klage zur gehörigen Gerichtszeit in dieſſeitiger Regiſtratur eingeſehen werden kann.

Lauf, am 8. Juni 1839.

Königliches Landgericht.
Knoll, Landrichter.

Privatbekanntmachungen.

1. Bei einem Landgericht in Mittelfranken, ohnweit Nürnberg, kann ein geprüfter Rechtspraktikant in Bearbeitung von civilrechtlichen Gegenſtänden auf die Dauer von 3 Monaten gegen eine Tagsgebühr von 1 fl. Beſchäftigung finden. Auf desfallſige bei der Redaktion dieſes Blattes unter der Addreſſe A. B. einkommende Anerbietungen wird unverzüglich Antwort erfolgen.

2. Gegen 4% Zinſen ſind Stiftungsgelder in größeren und kleineren Beträgen täglich auszuleihen. Nähere Auskunft ertheilt die Redaktion dieſes Blattes.

3. (Haus- und Güterverkauf.) Der Unterzeichnete iſt geſonnen, ſeine nachſtehend beſchriebenen Realitäten aus freier Hand zu verkaufen, dieſelben beſtehen in

1) Einem Wohnhaus zweiſtöckigt dahier, mit angebautem Stalle, einer großen Scheuer, Waſchhaus, Holz- und Streulage, und einen Schorr- und Grasgarten am Hauſe
2) Zwei Morgen Aecker am Rebenzaun,
3) Ein Morgen Wieſe in der Zell,
4) Ein Waldrecht beſtehend in 3 Klafter Scheid- und 1 Klafter Stöckholz.

Von dieſen Immobilien kann täglich Einſicht genommen werden, der Verkaufstermin iſt Mittwoch den 17. Juli d. Js. im Hildenbrandiſchen Gaſthauſe anberaumt, und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Kl. Heilsbronn, den 16. Juni 1839.

G. M. Staubitzer.

4. Mit grünen Sommer Jagdhüten verſehen, empfehle ich ſolche allen Herren Jagdliebhabern und bei dem bevorſtehenden hieſigen Volksfeſte auch allen Herren Scheibenſchützen zu den feſten Preiſen von 48 kr., 1 fl. und 1 fl. 12 kr. zur gefälligen Abnahme.

Felix Wolff, Hutmacher-Meiſter.

5. Mein täglich friſch in gereinigtem Oehl geriebenes Kremſer-Weiß und Bleiweiß, ſowie alle gemiſchte Farben, von welchen ſich vorzüglich ein billiges und haltbares Grün auszeichnet, empfiehlt beſtens
Wilhelm Förſter, am Kronachers-Buck.

6. Ein junger Menſch von guter Erziehung, kann unter annehmbaren Bedingungen bei Büchſenmacher-Meiſter Hilpert sen. in die Lehre treten.

7. Unterzeichneter iſt geſonnen, einen jungen Menſchen, der das 14. Jahr erreicht hat, in die Muſik-Lehre aufzunehmen. Die Bedingniſſe können mündlich oder auf frankirte Briefe gegeben werden.

Waſſertrüdingen, am 22. Juni 1839.

Stadt-Muſikus Fürſt.

8. (Gelegenheit nach Bremen.) Dienſtag den 16. Juli geht mein Fuhrwerk von hier nach Bremen mit Auswanderer, wozu ich noch mehrere Perſonen und Effekten in Ladung nehmen kann, wer Gebrauch davon machen will, wolle ſich in balden bei mir melden.

M. Oberſelder zum wilden Mann in Ansbach.

9. Donnerſtag den 27. iſt Gartenmuſik im Faßen-Garten, Anfang Abends 5 Uhr.

10. Am nächſten Sonntag und Montag iſt Kirchweih und Tanzmuſik in Geiſengrund, wozu höflichſt einladet
Böckler.

(Commiſſions-Anſtalt A. 304 in Ansbach.)

1) Samſtag den 29. d. Mts. Nachm. 4 Uhr verkauft Unterzeichneter folgende bei Renſes liegende

Digitized by Google

Aecker: 2 Tagw. hinter dem Seeſried. Garten, 96 Dez. hinter dem Albert. Garten, 3 Tagw. 17 Dez. am Brechhaus, 3 Tagw. 67 Dez. am Todtenweg. Die Zuſammenkunft iſt bei Herrn Wirth Körner.

2) In eine Spezerei- und Schnittwaarenhandlung einer bedeutenden Stadt wird ein Lehrling moſaiſcher Religion aufzunehmen geſucht.

3) Eine erfahrne Köchin wird gegen ſehr gute Belohnung in ein Gaſthaus geſucht.

4) Mehrere Tagw. Wieſen in beſter Lage ſind mit der Heuerndte zu verpachten. Näheres theilt auf Verlangen mit

Verwalter Moſer.

Zu vermiethende Wohnungen.

A. Nr. 6. iſt ein Quartier zu vermiethen.

A. 11. ſind 2 Quartiere täglich zu vermiethen.

A. Nr. 130. nächſt der Hauptwache iſt die mittlere Etage mit allen häuslichen Bequemlichkeiten bis Martini d. Js. zu vermiethen.

A. Nr. 302. beim neuen Thor, iſt ein Quartier mit Möbels täglich zu beziehen.

Bei Wirth Kraus am Kronachersbuck iſt ein freundliches Logie bis Laurenzi zu beziehen.

Pfarramtliche Anzeigen.

St. Johannis-Kirche.

Vom 17. bis 23. Juni 1839.

1. Getaufte.

1. Johann, Sohn des Gutsbeſitzers Sichermann in Kurzendorf; 2. Johann Mathias, Sohn des B. und Caffetiers Hrn. Wörrlein; 3. Heinrich Wilhelm, Sohn des Stadtmuſikus Hrn. Roth; 4. Georg Adam, Sohn des B. u. Gaſtwirths Herrn Meyer; 5. Maria Babetta.

2. Getraut.

Johann Friedrich Würſlein, Bauer in Bernhardswinden, mit Jungfer Eva Margaretha Arnold.

3. Begraben.

1. Maria Anna Sibilla, Tochter des weiland markgräflichen Gardiſten Lehr, fl. 60 J. alt am Schleimſchlag; 2. Eva Barbara Vogelhuber von Bernhardswinden, fl. 4 M. 16 T. alt am Gefraiſch; 3. ein todtgebornes Mädchen.

St. Gumpertus-Kirche.

1. Getauft.

1. Georg Michael, Sohn des Taglöhner Schreiner; 2. Chriſtian David Philipp, Sohn des B. und Friſeur Herrn Liedel; 3. Anna Margaretha.

2. Getraut.

1. Herr Johann Adam Carl Herrmann, B. und Traiteur, mit Jungfrau Liſette Rüffershöfer; 2. Johann Leonhard Oberſeider, Taglöhner, mit Jungfer Margaretha Hacker.

3. Begraben.

1. Todtgebornes Mädchen, des B. u. Wirth Herrn Schletterer; 2. Frau Eliſabetha Helena Catharina, Gattin des vormaligen Kanzleibuchdruckers Herrn Brügel, fl. 66 J. 3 M. 13 T. alt an der Waſſerſucht; 3. Anna Maria, Tochter des Zimmergeſellen Grötſch, fl. 6 J. 5 M. 11 T. alt an der Waſſerſucht.

Fremdenanzeige.

Vom 16. bis 22. Juni 1839.

Krone. Ihre Durchl. Prinzeſſin v. Schleitz, Herr Reichsrath Graf von Törring-Guttenzell und Herr Geſandter Graf von Severin von München, Hr. Feldjäger Scott von St. Petersburg, Hrn. Kfl. Weber von Augsburg u. Böhme von Leipzig, Frau Gräfin von Butoni von Prag, Hr. Banquier Blanc von Paris, Herr Graf von Taufkirchen v. München, Hr. Oberlieutenant Schiefer mit Fam. von Germersheim, Hr. Großhändler Heine mit Gattin von München, Hr. Kfm. De Caſtro von Altona, Hr. Appellationsgerichts-Director Liebeskind mit Gattin v. Eichſtädt, Hr. Banquier Kohn mit Fam. von München, Hr. General v Sukow mit Gattin von St. Petersburg, Hrn. Ritterguts-beſitzer Frhr. von Pfiſter von Dresden und Frhr. von Wimmersberg von Redwitz, Hr. Kfm. Troſt von München, Fr. Gräfin v. Lilienfeld mit Fam. von Neuſchatel, Hr. Frhr. von Geymüller mit Gattin von Wien und Conducteur Anzinger von Würzburg.

Digitized by Google

Stern. Hr. Kfm. Tauber von Regensburg, Hrn. Privat. Töhr mit Fam. von Zürich und King von London, Hr. Privat. Stör von Berlin, Hrn. Kfl. Banſer von Manheim, Decke von Bremen, Bürger von Bamberg und Römer von Karlsruhe, Hrn. Privat. Schandel von Stuttgart und Habel von Lübeck, Hrn. Kfl. Himmelheber von Frankfurt, Frommann von Coburg, Bernus von Frankfurt, und Bärlocher von St. Gallen, Hr. Fabrik. Stieber von Gmünd, Hr. Rentbeamter Döhlemann v. Schwabach, Hr. Privat. Smith mit Familie von London, Hr. Frhr. von Gemming mit Fam. von Bonfeld, Hr. Advokat Dr. Gareis von Feuchtwang, Hrn. Frhrn. v. Volkamer u. Beheim von Nürnberg, Hr. Apotheker Andrae von Schönthal, Hrn. Kaufl. Bloß von Mainz, Günther von Mkt. Breit, Rupprecht von Stuttgart und Carl von Straßburg, Hrn. Privat. Köbel von Stuttgart, und Zaiſer mit Fam. von Carlsruhe, Hrn. Kaufl Peters von Elberfeld und Hemmerle von Zell.

Löwe. Hr. Privat. Späth von Botzen, Hr. Doktor Möller von Leipzig, Hr Hauptmann Fries von Würzburg, Hr. Fabr. Praaga mit Fam. von Rotterdam, Hr. Pfarrer Rabus von Harburg, Hr. Kfm. Müller von Frutenhauſen, Hr. Fabrik. Adam von Hemhofen, Hrn. Kfl. Braun v. Nürnberg, Meyer von Pappenheim, Schürlinger von Bamberg und Uebel v. Amſterdam, Hr. Profeſſor Keſtner von Arnsberg, Hr. Weinhändler Zeheuber mit Sohn von Watt, Hr. Privat. von Kraſicki v. Wien, Hr. Kfm. Graſemann von Frankfurt, Hr. Stadtpfarrer Krümmel und Hr. Kaplan Schwab von Eſchenbach, Hrn. Kfl. Weckenman v. Regensburg, Roſenhaid von Würzburg und Werthmann von Mkt. Breit, Hr. Cand. Rungaldier v. Nürnberg, Mad. Hohnlein von München, Hr. Aſſeſſor Collmann von Offenbach, Hrn. Kfl. Schierlinger von Bamberg, von Dey von Düſſeldorf, Weiß v. Nürnberg, Günther v. Schweinfurt und Ellinger von Fürth, Hr. Pfarrer Lampert von Gleißenberg, Hr. Fabrik. Kiefer von Redwitz und Hr. Profeſſioniſt Späth vor Nürnberg.

Zirkel. Hr. Kfm. Schweller von Nürnberg, Hr. Fabrik. King von Weiden, Oekonom Dacher von Dekendorf, Hr. Kfm. Hamburger von Mainſtockheim, Hr. Fabrikant Wagner von Nürnberg, Hr. Profeſſioniſt Bartholomä v. Oettingen, Mad. Dammer von Fürth, Hr. Privat. Dall v. Würzburg, Fräul. Pfandner von Nürnberg, Hr. Handelsmann Stand von Augsburg, Mad. Bauer v. Nürnberg und Hr. Pfarrer Dr. Schenk von Herboldsheim.

Roß. Hr. Fabrik. Wittman v. Mergentheim, und Hr. Conditor Waiblinger von Oettingen.

Strauß. Hr. Chirurg Graſer von Kemnath, Hr. Handelsm. Kohlhund von Augsburg und Hr. Kfm. Bürger von Hainsfarth.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenz-Blatt

für Mittelfranken.

Nro. 52.

Ansbach. Samſtag, den 29. Juny 1839.

Inhalt.

Die Uebereinkunft für ein neues Ausmünzungs-Quantum von 12 Millionen Gulden. — Die Verleihung von Civil-Verdienſt-Medaillen. — Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Neueſte Beiträge zur Geſchichte des konſtitutionellen Lebens in Bayern, oder Widerlegung zweier Beſchlüſſe des V. Ausſchuſſes der bayeriſchen Kammer der Abgeordneten im Jahre 1837, betreffend die Beſchwerden des Prieſters J. Holzleithner in München. München und Zürich 1839. Im Selbſtverlage des Herausgebers. — Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Der Jeſuiten-Spiegel oder hat man Urſache ſich vor den Jeſuiten zu fürchten. Erlangen. Verlag von Theodor Bläſing. 1839." — Die Einquartirung und Vorſpannleiſtung bei Märſchen vaterländiſcher Truppen. — Die Form und Giltigkeit der Depoſital-Quittungen. — Das gerichtliche Depoſiten-Weſen. — Programm zur Feier des Landwirthſchaftsfeſtes von Mittelfranken im Jahre 1839 — Dienſtes-Nachrichten.

Bekanntmachungen der oberſten Staats- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung.

(Die Uebereinkunft für ein neues Ausmünzungs-Quantum von 12 Millionen Gulden betr.)

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

urkunden und bekennen hiermit:

Wir haben von der Uebereinkunft Einſicht genommen, welche am 30. März dieſes Jahres zu München durch beſonders dazu ernannte Bevollmächtigte unterzeichnet worden iſt, und welche alſo lautet:

Uebereinkunft.

Die Königreiche Bayern und Würtemberg, die Großherzogthümer Baden und Heſſen,

Digitized by Google

die Herzogthümer Sachſen-Meiningen und Naſſau, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Abſicht geleitet, diejenigen Beſtimmungen, welche ſich auf ein neues Ausmünzungs-Quantum beziehen, und worüber ſich ihre in Dresden zu einem Münz-Congreſſe verſammelt geweſenen Commiſſarien vereinigten, ſobald wie möglich, mittels einer beſonderen Uebereinkunft feſtzuſtellen und zur Ausführung zu bringen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche vorbehaltlich der Ratifikation über nachſtehende Punkte übereingekommen ſind.

Artikel I.

Die contrahirenden Staaten machen ſich verbindlich, in jedem der Jahre 1839, 1840 und 1841, eine Maſſa von wenigſtens vier Millionen Gulden, und zwar davon

2,666,667 in ganzen, und

1,333,333 in halben Gulden-Stücken

nach dem, in der Münchner-Münz-Convention vom 25. Auguſt 1837 (Art. VIII.) beſtimmten Vertheilungs-Maaßſtabe ausprägen zu laſſen.

Artikel II.

Vom 1. Jänner 1842 an werden die contrahirenden Staaten innerhalb der darauf folgenden ſechs Monate ſich darüber vereinigen, welche Maſſe von Hauptmünzen weiter ausgeprägt werden ſoll. Für den Fall, daß eine ſolche Vereinbarung nicht Statt finden würde, machen ſich dieſelben verbindlich, von jenem Zeitpunkte an, jährlich wenigſtens Eine Million in ganzen und halben Guldenſtücken nach der im Art. I. bemerkten Vertheilungsweiſe zu liefern.

Artikel III.

Für die, zu Folge der vorſtehenden zwei Artikel vereinbarten Ausprägungen von Haupt-Münzen, bleibt das Control-Verfahren wie daſſelbe im Artikel XII. der Münchener Convention vom Jahre 1837 vereinbart worden, fortwährend aufrecht erhalten.

Gegenwärtige Uebereinkunft ſoll alsbald zur Ratifikation der hohen Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden ſpäteſtens in zwei Wochen zu München bewirkt werden.

So geſchehen München den 30. März 1839.

für Bayern	für Würtemberg	für Baden
(L. S.) Frhr. von Giſe.	(L. S.) Frhr. von Schmitz-Grollenburg.	(L. S.) Frhr. von Andlaw.

Für Heſſen, Sachſen-Meiningen, Naſſau und Frankfurt
in Folge beſonderer Ermächtigung
L. S.) Freiherr von Giſe.

Gedachte in drei Artikeln beſtehende Uebereinkunft genehmigen und ratifiziren Wir in allen ihren Punkten und Klauſeln, und verſprechen dieſelbe getreulich in Erfüllung bringen und beobachten zu laſſen.

Deſſen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifikation unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift, und Beidrückung Unſeres größeren geheimen Inſiegels ausfertigen laſſen.

So geſchehen und gegeben Rom den 8. Mai 1839.

Ludwig.

Freiherr von Giſe.

Digitized by Google

Einl. Nr. 24859. Exp. Nr. 28381.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Verleihung von Civil-Verdienſt-Medaillen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Unter Bezugnahme auf die bereits durch Kreis-Ausſchreiben vom 2. Auguſt v. Js. (Int. Nr. 45.) kundgegebene allerhöchſte Vorſchrift vom 4. Juli v. J. erhalten ſämmtliche Polizeibehö[rden] nachſtehend einen Abdruck der höchſten Entſchließung des kgl. Miniſteriums des Innern von 19 Mts. rubricirten Betreffs zur gleichmäßigen Ueberwachung des Vollzuges in vorkommenden Fäll[en].

Ansbach, den 25. Juni 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekretär.

Königreich Bayern
Miniſterium des Innern.

Nachdem in Gemäßheit Allerhöchſter Vorſchrift vom 4. Juli v. J. die von eben bemer[kten] Zeitpunkte an verliehenen Civil-Verdienſt-Medaillen nach dem Tode der damit Begnadigten w[ieder] eingeliefert werden müſſen, ſo wird die kgl. Regierung, Kammer des Innern, beauftragt, in [vor]kommenden Fällen bei Zuſtellung ſolcher Medaillen jedesmal die Begnadigten hierauf aufmerkſam [zu] machen, ſofort Empfangsbeſcheinigungen einzuziehen und dieſe vorzulegen.

München, den 19. Juni 1839.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.
von Abel.

An die k. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Durch den Miniſter der Generalſekretär.
In deſſen Verhinderung der geheime Se[kretär]
Goſinger.

Einl. Nr. 24865. Exp. Nr. 28468.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Neueſte Beiträge zur Geſchichte des conſtitutionellen Lebens in Bayer[n] oder Widerlegung zweier Beſchlüſſe des V. Ausſchuſſes der bayeriſchen Kammer der Abgeordneten im Jahre 18[..] betreffend die Beſchwerden des Prieſters J. Holzleithner in München. München und Zürich 1839. Im Sel[bst]verlage des Herausgebers“ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird ſämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken die im obenbemerkten Betreffe von dem kön[igl.] Miniſterium des Innern unter dem 20. Juni d. J. an die kgl. Regierung von Oberbayern erla[ſſe]ne höchſte Entſchließung im nachſtehenden Abdrucke zur Wiſſenſchaft und ungeſäumten gleichmä[ßigen] Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 26. Juni 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Sonnenmayer, Sekr.

Digitized by Google

Miniſterium des Innern.

Die auf dem Grunde des §. 7. der III. Verfaſſungsbeilage von der k. Polizeidirektion München verfügte, von der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., fortgeſetzte Beſchlagnahme der untenbezeichneten Druckſchrift, erhält hiemit die Beſtätigung; wonach die Confiskation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten hat, und die öffentliche Ausſchreibung ungeſäumt zu verfügen iſt ꝛc. ꝛc.

München, den 20. Juni 1839.

Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Neueſte Beiträge zur Geſchichte des konſtitutionellen Lebens in Bayern, oder Widerlegung zweier Beſchlüſſe des V. Ausſchuſſes der bayeriſchen Kammer der Abgeordneten im Jahre 1837, betreffend die Beſchwerden des Prieſters J. Holzleithner in München. München u. Zürich 1839. Im Selbſtverlage des Herausgebers" betr.

Einl. Nr. 24864. Exp. Nr. 28469.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Jeſuiten-Spiegel oder hat man Urſache, ſich vor den Jeſuiten zu fürchten. Erlangen. Verlag von Theodor Bläſing. 1839" betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird ſämmtlichen Polizeibehörden von Mittelfranken die im obenbemerkten Betreffe von dem königl. Miniſterium des Innern unter dem 19. Juni d. Js. an die königl. Regierung der Pfalz erlaſſene höchſte Entſchließung im nachſtehenden Abdrucke zur Wiſſenſchaft und ungeſäumten gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilt.

Ansbach, den 26. Juni 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Schratz, Sekr.

Miniſterium des Innern.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfaſſungsbeilage von dem kgl. Stadt-Commiſſariate Landau verfügte, von der kgl. Regierung der Pfalz, K. d. J., fortgeſetzte Beſchlagnahme der im obenbemerkten Betreffe bezeichneten Druckſchrift wird hiedurch beſtätiget, nachdem, wie von der kgl. Regierung, K. d. J., mit Grund bemerkt worden iſt, die ganze Schrift, namentlich aber die angeführten Stellen nur dahin gerichtet ſind, den katholiſchen Clerus herabzuwürdigen und verhaßt zu machen, und Religionshaß zu erzeugen.

Es hat demnach die Confiskation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten, und iſt die öffentliche Ausſchreibung ungeſäumt zu verfügen.

München, den 19. Juni 1839.

Digitized by Google

Einl. Nr. 24959. Exp. Nr. 28563.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Einquartirung und Vorſpannleiſtung bei Märſchen vaterländiſcher Truppen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge höchſter Miniſterial-Entſchließung dd. 21. pr. 24. d. M. rubricirten Betreffs, werden ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden hiermit angewieſen, in Beziehung auf die unterm 21. Juli v. Js. ergangene und im Kreisblatt Nro. 43. abgedruckte Miniſterial-Entſchließung binnen 14 Tagen unfehlbar anzuzeigen, ob, und welche Diſtrikte in den ihrer Verwaltung anvertrauten Bezirken bereits beſtehen, in welchen den Quartierträgern der über die ärarialiſchen Vergütungsbeträge erwachſende Mehraufwand für Verpflegung vaterländiſcher Truppen und Fourage-Abgabe nach einem ſchon beſtehenden Uebereinkommen der Betheiligten aus Gemeinde- oder Diſtrikts-Mitteln vergütet wird, dann welche Einleitungen zum Behufe der Zuſtandebringung ſolcher Uebereinkünfte in geſetzlich zuläſſiger Weiſe geſchehen ſeyen, und welchen Erfolg dieſe gehabt haben.

Ansbach, den 26. Juni 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Graf von Giech.

Kahr, Sekr.

Einl. Nr. 15899. Exp. Nr. 18279.

An ſämmtliche Stadt- und Landgerichte, Herrſchafts- und Patrimonialgerichte, dann Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Die Form und Giltigkeit der Depoſital-Quittungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

werden ſämmtliche vorgenannte Behörden angewieſen, dafür zu ſorgen, daß nachſtehendes vom kgl. Appellationsgericht erlaſſene Ausſchreiben im rubricirten Betreff nicht nur gegenwärtig, ſondern auch alljährlich auf die verordnungsmäßige Weiſe, die möglichſte Publicität erhält, weil jene Individuen, welche andere als die hier bezeichneten Depoſital-Quittungen annehmen oder in Handen haben ſollten, ſich der Gefahr ausſetzen würden, ihre allenfallſigen Regreß-Anſprüche an das allerhöchſte Aerar zu verlieren.

Ansbach, den 27. Juni 1839.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Graf von Giech.

Geret, v. n.

Trott, Sekr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern,

ſieht ſich der unterfertigte Gerichtshof veranlaßt, in rubrizirtem Betreffe an die ſämmtlichen Kreis- und Stadt-, dann Land-, Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichte von Mittelfranken, im Hinblicke

auf §. 87. der preuß. Depoſital-Ordnung Beziehungsweiſe die §§. 3. u. 23. der Depoſiten-Inſtruktion vom 10. November 1832 folgende Anordnungen zu erlaſſen:

I.

Sowohl an das ſchwarze Brett jeden Gerichtes, als an die Thüre des Depoſitenzimmer ſoll eine gehörig ausgefertigte Bekanntmachung angeheftet ſeyn, worin dem Publikum

1) die Namen der Mitglieder der Depoſiten-Commiſſion des betreffenden Gerichtes kund gemacht werden, und

2) eröffnet wird, daß nur gegen einen von dieſen Depoſitarien unterzeichneten, und mit dem Amtsſiegel verſehenen förmlichen Extract des Depoſiten-Protokolls giltiger Weiſe eine Erlage von Depoſiten an das Depoſitorium geſchehen könne.

Dieſe vorſchriftsmäßige Bekanntmachung iſt bei jenen Gerichten, wo es bisher noch nicht geſchehen ſeyn ſollte, augenblicklich in Vollzug zu bringen.

II.

Zur beſſern Veröffentlichung iſt dieſelbe Bekanntmachung mit den sub 1. und 2. bezeichneten Modalitäten in den Städten durch Requiſition an die Magiſtrate an den ſchwarzen Tafeln derſelben, und in den ſämmtlichen Landgemeinden in deren Gemeindehäuſern anzuheften.

III.

Die Gerichts-Vorſtände, Mitglieder und Subalternen der Gerichte werden wiederholt auf die beſtehenden Vorſchriften hingewieſen, nicht einſeitig über Depoſitengelder zu quittiren, und jedenfalls dergleichen Ausnahmsweiſe in den geſetzlich geſtatteten Fällen zu Handen genommene Gelder und Effekten innerhalb der vorgeſchriebenen Zeit von 24 Stunden zu aſſerviren.

Dieſe Weiſung iſt den Mitgliedern und Subalternen der Gerichte in geeigneter Weiſe bekannt zu geben, und daß es geſchehen, durch deren Unterſchriften zu verifiziren.

IV.

Ueber den Vollzug dieſer Anordnungen iſt binnen

14 Tagen

berichtliche Anzeige zu erſtatten.

Eichſtädt, den 17. Juni 1839.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.
Freiherr von Leonrod, Präſident.

von Schelhaß, Sekr.

Das gerichtliche Depoſiten-Weſen betr.

Rep. I. D. 10 a. Tom. III. E. N. 9446.

(Das gerichtliche Depoſiten-Weſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern

wird hiemit entſprechend den Vorſchriften der preußiſchen Depoſital-Ordnung beziehungsweiſe der Depoſiten-Inſtruktion vom 10. November 1832 zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß die Namen der Mitglieder der Depoſiten-Kommiſſion eines jeden Gerichtes insbeſondere an der ſchwarzen Tafel und der Thüre des Depoſiten-Zimmers des Gerichts öffentlich bekannt gemacht ſind, und

2) daß nur gegen einen von dieſen Depoſitarien unterzeichneten, und mit dem Amtsſiegel ver-

Digitized by Google

ſehenen förmlichen Extrakt des Depoſiten-Protokolls gültiger Weiſe eine Erlage von Depoſiten an die Depoſitarien der Gerichte geſchehen könne.

Eichſtädt, den 17. Juni 1839.

Königlich Bayeriſches Appellations-Gericht von Mittelfranken.
Bei Verhinderung des Präſidenten.
von Silberhorn, I. Direktor.

v. Schelhaß, Sekr.

Programm
zur
Feier des Landwirthſchafts-Feſtes
von Mittilfranken
im Jahre 1839.

Das Landwirthſchaftsfeſt von Mittelfranken wird für das Jahr 1839 wieder in der Kreishauptſtadt Ansbach und zwar

am Dienſtag den 17. September

abgehalten werden.

Daſſelbe hat wieder die Beſtimmung, den nicht zum Vereins-Comité gehörigen Vereins-Mitgliedern Anlaß und Gelegenheit zur Beſprechung über landwirthſchaftliche Verbeſſerungen und Erfahrungen, ſowie zur Vorbringung allenfallſiger Anträge und Wünſche zu geben, die Landwirthe mit neuen landwirthſchaftlichen Geräthen und Modellen, ſowie mit nützlichen Sämereien bekannt zu machen, und zur Belebung und möglichſten Emporbringung der Landwirthſchaft an Diejenigen Preiſe zu vertheilen, welche entweder in der Landwirthſchaft oder Viehzucht Vorzügliches geleiſtet oder die erſtere durch Herſtellung guter Gemeindewege weſentlich befördert oder aber als landwirthſchaftliche Dienſtboten ſich während einer Reihe von Jahren durch treue Dienſte ausgezeichnet und dabei gut betragen haben.

Am Feſttage verſammelt ſich das Kreis-Comité früh 9 Uhr im königlichen Schloße zur Beſprechung mit den daſelbſt ſich einfindenden auswärtigen Vereins-Mitgliedern und zur Bekanntmachung des Jahresberichts für das verfloſſene Jahr 1838, veranſtaltet gleichzeitig die Würdigung der Preiſebewerbungen und Zuerkennung der Preiſe durch eine aus unpartheiiſchen Sachverſtändigen niedergeſetzte beſondere Commiſſion und nimmt dann von dem preiſewerbenden Vieh eigene Einſicht.

Am nämlichen Tage iſt in hieſiger Stadt auch Viehmarkt und bietet eine ſchickliche Gelegenheit zum Verkaufe des zur Preiſebewerbung herbeigeführten Viehes dar.

Im königlichen Orangeriegebäude werden während des Vormittages verſchiedene neue landwirthſchaftliche Geräthe und Modelle, dann mehrere nützliche Sämereien zur Anſchauung ausgeſtellt und im

Vereinslokal kann von Seite der Vereins-Mitglieder von den vorhandenen Büchern, Plänen, Zeichnungen und Kupferſtichen von landwirthſchaftlichen Gegenſtänden beliebige Einſicht genommen werden.

Zum Schluße findet im königlichen Orangerie-Gebäude die feierliche Vertheilung der Preiſe ſtatt, welche in folgenden beſtehen:

A. Für vorzügliche Leiſtungen in der Landwirthſchaft.

1) Fünfzehn Preiſe und zwar 8 zu 10 und 7 zu 8 bayeriſchen Thalern für Landwirthe, welche ſich auf irgend eine Weiſe im Betriebe der Landwirthſchaft ausgezeichnet haben, namentlich für ausgezeichnete Leiſtungen im Anbaue von Klee, Rebs, Mohn, Flachs, Hanf und Maulbeerbäumen, für zweckmäßige Einrichtung der Dungſtätten nach richtigen Grundſätzen zur Düngerbereitung, für Anlegung von Gülle- oder Jauche-Gruben, für Anwendung beſonderer Dungmittel, für Verbeſſerung der Aecker mit paſſenden andern Erdarten und der ſauren Wieſen durch Entwäſſerung u. dgl.

2) Eine goldene und eine ſilberne Vereins-Denkmünze für diejenigen Polizei-Vorſtände, welche im Laufe der letzten drei Jahre für Herſtellung guter Gemeindewege in ihrem Diſtrikte nach der allerhöchſten Inſtruktion vom 2. Juli 1829 über Anlage der Kommunikationswege (Kr. Int. Blatt von 1829 S. 1250.) mit vorzüglichem Erfolge gewirkt haben und

3) Fünf ſilberne Vereins-Denkmünzen für diejenigen Gemeindevorſteher, welche ſich im Laufe der letzten drei Jahre durch kräftige Handhabung der Dorf- und Feldpolizei überhaupt und durch Herſtellung guter Gemeindewege nach Maßgabe der für den Bau der Kommunikationswege in der allerhöchſten Inſtruktion vom 2. Juli 1829 (S. Kr. Int. Bl. v. 1829 S. 1250.) gegebenen Vorſchrift insbeſondere ausgezeichnet haben.

B. Zur Aufmunterung der Viehzucht.

4) Zwei Preiſe zu 15 und 10 bayeriſchen Thalern für die ſchönſten 4jährigen Zuchthengſte.

5) Zwei Preiſe zu 15 und 10 bayeriſchen Thalern für die ſchönſten 4jährigen Zuchtſtuten.

6) Zwei Preiſe zu 10 und 6 Thalern für die ſchönſten $1\frac{1}{2}$ bis zweijährigen Zuchtſtiere.

7) Zwei Preiſe zu 10 und 6 Thalern für die ſchönſten Zuchtkühe, welche nicht öfter als dreimal gekalbt haben.

8) Zwei Preiſe zu 10 und 8 Thalern für die ausgezeichnetſte und gelungenſte Zucht feinwolliger Schafe.

9) Zwei Preiſe zu 10 und 6 Thalern für di: ſchönſten Schweinsbären und

10) Zwei Preiſe zu 10 und 6 Thalern für die ſchönſten Schweinsmütter, welche innerhalb der letzten beiden Jahre die meiſten Jungen geworfen haben.

C. Für die Obſtbaumzucht.

11) Zwei Preiſe zu 10 und 5 Thalern für bedeutende Obſtbaum-Anlagen, durch Zucht aus Bäumen oder Veredlung an Wildlingen gegründet.

D. Für die Bienenzucht.

12) Zwei Preiſe von 8 und 4 Thalern für ausgezeichnete Leiſtungen in der Bienenzucht.

E. Für treue Dienſte.

13) Zwölf Vereins-Denkmünzen in Silber für 12 landwirthſchaftliche Dienſtboten,

Digitized by Google

welche wenigſtens 15 Jahre im Dienſte einer und derſelben Herrſchaft geſtanden und ſich dabei durchaus gut verhalten haben.

Ein jeder erſte Preis iſt mit einer Fahne begleitet und jeder Knecht und jede Magd, welchen ein preisfähiges Stück Vieh zur Aufſicht übergeben iſt, erhalten zum Lohne ihres Fleißes eine ſilberne Denkmünze.

Für die Bewerbung um die ausgeſetzten Preiſe werden folgende Vorſchriften ertheilet:

1) Nur Landwirthe des Regierungsbezirkes Mittelfranken können um dieſelben werben und zwar nur Privatperſonen mit Ausſchluß der Gemeinden und öffentlichen Inſtitute.

2) Nur ſolche Viehſtücke können bei der Preisbewerbung concurriren, deren Beſitzer durch ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde nachweiſen, daß ſie ſelbſt ausübende Landwirthe ſind und daß ſie das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit ſelbſt erzogen oder deſſen Erziehung wenigſtens ſeit der erſten Hälfte dieſes Alters übernommen haben.

3) Die preiswerbenden Hengſte, Stuten, Stiere, Kühe, Schaafe und Schweine müſſen am Feſttage früh 7 Uhr auf dem großen Platze vor dem kgl. Schloße vorgeführt werden und es ſind hiebei der Prüfungs-Commiſſion die vorſtehend unter Ziffer 2 bezeichneten Zeugniße vorzulegen. Bei Schaafen genüget jedoch die Vorführung von einigen Stücken mit gleichzeitiger Nachweiſung der Zahl der Schaafe dieſer Gattung durch ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde.

4) Die Bewerbung um die Preiſe für vorzügliche Leiſtungen in der Landwirthſchaft, in der Obſtbaum- und Bienen-Zucht und für treue Dienſte geſchieht ſchriftlich auf ungeſtempelten Papier und muß bei dem Bezirks-Comité ſpäteſtens bis zum 15. Auguſt zur Präſentation gelangen.

Hiebei kommen, mit Ausnahme der unter Ziffer 2 und 3 lit. A. bezeichneten beiden Fälle, nur Leiſtungen in den beiden Jahren 1838 und 1839 zunächſt in Berückſichtigung, doch können frühere in der Bewerbung erwähnt werden. Jede Leiſtung muß genau beſchrieben und durch ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde, und jene der Polizei-Vorſtände und Gemeinde-Vorſteher der zunächſt vorgeſetzten Behörde, beſtätiget werden. Bei Dienſtboten muß das Alter, die Dienſtzeit und die Aufführung des Bewerbers durch ein von dem Ortspfarrer und dem Gemeinde-Vorſteher ausgeſtelltes und von der einſchlägigen Diſtrikts-Polizeibehörde beglaubigtes Zeugniß außer Zweifel geſtellt werden.

Sämmtliche Zeugniße müſſen übrigens mit dem Siegel der treffenden Behörde verſehen ſein, wenn ſie berückſichtiget werden ſollen.

Indem das Kreis-Comité die Vereins-Mitglieder und die ſämmtlichen Landwirthe des Regierungsbezirkes über die Zeit und die Aufgabe des diesjährigen Landwirthſchaftsfeſtes hiemit in Kenntniß ſetzet, vertraut es mit Zuverſicht, daß ſich die Landwirthe und insbeſondere die Vereins-Mitglieder bei demſelben wieder zahlreich einfinden und daß die reſp. Polizeibehörden und Herren Pfarrer auch in dieſem Jahre nicht unterlaſſen werden, dem Programm eine entſprechende Verbreitung zu ſichern und auf jede thunliche Weiſe, namentlich aber durch Veranlaſſung zahlreicher Preisbewerbungen und bereitwillige und zweckmäßige Ausſtellung der zu den Preisbewerbungen erforderlichen Zeugniſſe, den Zweck des Feſtes zu fördern.

Ansbach, den 29. Mai 1839.

Das Kreis-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins für Mittelfranken.

Graf von Giech.

Donner, Vereins-Sekretär.

Digitized by Google

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht, unterm 10. Juni l. Js. auf die erledigte Stelle eines Direktors bei der Kammer des Innern der Regierung von Mittelfranken, in proviſoriſcher Eigenſchaft, den Rath der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Friedrich Huſſel, zu ernennen und demſelben zugleich in widerruflicher Eigenſchaft die Funktion eines Vorſtandes des proteſtantiſchen Conſiſtoriums in Ansbach zu übertragen

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, mittelſt allerhöchſt unmittelbaren Reſcripts vom 19. ds. Mts. die in Erledigung kommende II. Aſſeſſorſtelle bei dem Landgerichte Dinkelsbühl dem dermaligen Bataillons-Auditor II. Claſſe bei der Feſtungs-Kommandantſchaft zu Ingolſtadt, Peter Mayer, nach ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen um Anſtellung im landgerichtlichen Dienſte als II. Aſſeſſor, allergnädigſt zu verleihen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayeriſchen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 52. Ansbach, Samſtag, den 29. Juny 1839.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Inhalts.

1. **Bekanntmachung.**
(Tuchverkauf betr.)

Am Freitag den 5. Juli d. J. Nachm. 3 Uhr werden zwei Ballen blaues wollenes Tuch, im Zimmer Nr. 11. des Rathhauſes, an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung verkauft.

Ansbach, am 27. Juni 1839.

Der Magiſtrat.

Endres. Stirl.

2. Vom kgl. bayer. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg wird hiemit bekannt gemacht, daß in dem Concurſe über das Vermögen des penſionirten k. Oberſtlieutenants Herrmann Herter dahier das heute gefällte Prioritäts-Erkenntniß am 25. Juni l. J. publicationis loco an die Gerichtstafel geheftet wird.

Nürnberg, den 1. Mai 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

D. l. a.

Dr. Bihler.

3. Künftigen Mittwoch den
3. Juli dieſes Jahrs
wird von Vormittags 10—12 Uhr im Geſchäfts-Locale des unterfertigten kgl. Amtes die Emballirung der Geldfäßer mit ſtarkem Zwiller an den mindeſtnehmenden Sailermeiſter dahier in Accord verliehen und die Verhandlung mit Schlag 12 Uhr geſchloſſen.

Ansbach, den 27. Juni 1839.

Königliches Oberaufſchlagamt von Mittelfranken.

Rouſſeau. Dietrich.

4. Bei der Ausräumung einer Scheune und reſp. bei einer Hausſuchung wurden folgende Gegenſtände von Eiſen gefunden, deren Eigenthümer noch unbekannt ſind, als

1) eine Pflugſchaar mit einem Loch und "Λ bezeichnet,
2) eine dergleichen mit M. M. bezeichnet,
3) eine dergleichen ohne Loch mit A. Ü. bezeichnet,
4) eine Pflugſäge mit M. N. bezeichnet,
5) eine dergleichen mit G. L. bezeichnet,
6) eine dergleichen ohne Zeichen,
7) eine zweizinkichte Heugabel ohne Zeichen und
8) zwei Bauchketten, wovon jede an dem Haken die Buchſtaben R. B. hat.

Dieſe Gegenſtände können bei dem unterfertigten Gerichte eingeſehen werden. Alle Behörden werden erſucht, allenfallſige Aufſchlüſſe über deren Eigenthumsverhältniſſe ſchleunigſt mitzutheilen.

Herrieden, den 21. Juni 1839.

Königliches Landgericht.

Zernott, Landrichter.

Digitized by Google

5. Am Donnerſtag den 20. ds. Mts. wurde aus dem Beyer'ſchen Wirthshauſe zu Ziegenbach nachſtehend beſchriebene Tabakspfeife entwendet, welcher Diebſtahl zur Entdeckung des Thäters und der geſtohlenen Pfeife hiemit bekannt gemacht wird.

Beſchreibung der Pfeife.

Die Pfeife war ein ungariſcher Kopf, auf welchem das Bierbrauer-Handwerkszeichen, nämlich eine Maiſchkuffe mit Schaufel und Gabel, ausgeſchnitten war; auf beiden Seiten der Kuffe waren aufſtehende Löwen angebracht, und darunter ſtanden die Buchſtaben AB. verſchlungen. Der Deckel war von Silber und ganz glatt, und der Waſſerſack war gleichfalls vom Silber beſchlagen. Das Rohr war von ſchwarzem Bein, mit einer glatten Spitze und einer ſilbernen Kette aus zwei Strängen verſehen beſtehend.

Mkt. Rüdenhauſen, den 24. Juni 1839.

Gräflich Caſtell'ſches Herrſchaftsgericht.

Fürſt, Herrſchaftsrichter.

6. Unter Vorbehalt hoher Regierungs-Genehmigung verkauft das kgl. Rentamt Ansbach auf dem Boden des ſogenannten Kanzleigebäudes Nro. 192. Lit. A. dahier

Freitag den 5. Juli 1839

Vormittags 10 Uhr

mehrere Centner ältere Akten und Rechnungen

zum Einſtampfen,

und ladet Kaufsliebhaber hiezu ein.

Ansbach, den 26. Juni 1839.

Königliches Rentamt.

Recknagel, Rentbeamter.

7. Bekanntmachung.

(Die Pflichtbeiträge zur Armenkaſſe betr.)

Mit dem 1. Juli d. Js. tritt der Termin zur Entrichtung der Armenkaſſe-Beiträge für die zweite Hälfte des Jahres $183\frac{8}{9}$ oder die Zeit vom 1. April bis 30. Septbr. d. Js. ein. Zur Zahlung dieſer Beiträge ſind nach der Verordnung vom 30. September 1815 (Ansbacher Intelligenzblatt 1815 S. 1451.) alle diejenigen Einwohner pflichtig, welche dem Staate Familienſteuer entrichten und das Doppelte derſelben iſt der zu leiſtende Armenbeitrag. Außerdem haben aber auch nicht nur

die Gewerbtreibenden jährlich 24 kr. vom Steuergulden ſondern auch die Haus- und Grundſteuerpflichtigen die Armenbeiträge aus der Haus- und Grundſteuer nach denſelben Normen zu entrichten, nach welchen ſolche bis zum $183\frac{0}{1}$ ſchon gezahlt worden ſind. Alle, welche hiernach zur Zahlung der Armenkaſſebeiträge verpflichtet ſind und nicht ſchon den ganzen Jahresbetrag am erſten Termine gezahlt haben, werden daher aufgefordert, dieſelben an den folgenden Tagen, nämlich:

Montag den 1. Juli	A.	Nr.	1. bis 109.
Dienſtag den 2. Juli	A.	Nr.	110. bis 218.
Mittwoch den 3. Juli	A.	Nr.	219. bis 327.
Donnerſtag den 4. Juli	A.	Nr.	328. bis 344.
	B.	Nr.	1. bis 89.
	C	Nr.	1. bis 3.
Freitag den 5. Juli	C.	Nr.	4. bis 112.
Samſtag den 6. Juli	C.	Nr.	113. bis 194.
	D.	Nr.	1. bis 27.
Montag den 15. Juli	D.	Nr.	28. bis 136.
Dienſtag den 16. Juli	D.	Nr.	137. bis 245.
Mittwoch den 17. Juli	D.	Nr.	246. bis 354.
Donnerſtag d. 18. Juli	D.	Nr.	355. bis 462.

Vormittags unter Angabe der Häuſernummern und Vorlage der Beſcheinigungsbücher an die Rentantur der Armenkaſſe unfehlbar zu berichtigen.

Ansbach, am 20. Juni 1839.

Der Armenpflegſchaftsrath.

Endres. Stirl.

8. Bekanntmachung.

(Abhaltung der Tuchmeſſe in Augsburg betr.)

Der unterzeichnete Stadt-Magiſtrat bringt hiemit zur Kenntniß, daß die Tuchmeſſe vom 10 bis 13. Auguſt dieſes Js. nach der bekannten Meßordnung wieder abgehalten werde. Verkäufer und Käufer werden zu deren zahlreichem Beſuche hiemit geziemend eingeladen.

Augsburg, den 18. Mai 1839.

Magiſtrat der Stadt Augsburg.

Dr. Carron du Val, I. Bürgermeiſter

Gerichtliche Verſteigerungen.

1. Vom kgl. bayeriſchen Kreis- und Stadtgericht Nürnberg wird auf den Antrag eines Hy-

Digitized by Google

pothekengläubigers das Haus der Bäckermeiſter Johann Jakob und Maria Urſula Weinmänniſchen Eheleute Lit. L. Nr. 380 nebſt darauf haftender realer Bäckereigerechtigkeit an den Meiſtbietenden nach §. 64. des Hypothekengeſetzes öffentlich verſteigert. Hiezu wird Termin auf

Montag den 8. Juli l. Js. Vorm. 10 Uhr

im Commiſſionszimmer Nr. 9 anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Das Haus Lit. L. Nr. 380 iſt 4 Stockwerk hoch, ein Stock iſt maſſiv, die andern 3 Stöcke ſind von Fachwerk erbaut, daſſelbe iſt frei lauter und eigen, und es haftet das Waldrecht von 2 Mäß Holz, und 100 Wellen darauf. Daſſelbe liegt in der Brannengaſſe und enthält

a) unter der Erde:
1 Keller.

b) im erſten Stock:
1 Haustennen, 1 Stube, 1 Backſtube, 1 Bäckerladen, 1 Backofen mit eingemauerten Keſſel.

c) im zweiten Stock:
1 Vorplatz mit Küche vereint, 1 Stube, 1 Speiſekammer, 1 Mehlkammer, 1 Abtritt.

d) im dritten Stock:
1 Vorplatz, 2 Stuben, 1 Küche, 1 Abtritt.

e) im vierten Stock:
1 Vorplatz, 4 Kammern.

f) unter dem Dach:
2 aufeinanderſtehende Böden.

Das Haus iſt geſchätzt auf 2500 fl. und das Bäckerei-Realrecht, jedoch excl. der vorhandenen Bäckerei-Utenſilien auf 2000 fl.

Nürnberg, am 25. Mai 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Kohlhagen, Director.

2. Vom Gräfl. Pappenheimiſchen Herrſchaftsgericht Pappenheim wird hiermit bekannt gemacht, daß die untenbemerkten, den Schreiner Karl und Margaretha Barbara Gerner'ſchen Eheleuten von hier gehörigen Beſitzungen zur Hilfsvollſtreckung an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden ſollen. Zur Verſteigerung iſt Tagsfahrt auf

den 28. Auguſt l. J. Morgens 9 Uhr

im Gerichtslocale anberaumt. Der Taxationswerth iſt beigeſetzt, und kann die Schätzung und was ſonſt über die ausgebotenen Immobilien bei Gericht bekannt iſt, in der Regiſtratur des Herrſchaftsgerichts eingeſehen werden. Der Zuſchlag richtet ſich nach §. 64. des Hypothekengeſetzes mit Rückſicht auf die §§. 98. bis 101. der Novelle vom 17. Nov. 1837. Die Beſitzungen ſind:

1) das Wohnhaus Nr. 36. dahier mit Nebengebäude, Wurzgärtchen, Hausplatz, 9 Dez. PlNr. 124. und 123., dann halben Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindewaldungen, nebſt dem Laub- und Streurecht, ſo wie von den unvertheilten Gemeindegründen, und den der Stadtgemeinde gehörigen Waldſchaften, erbrechtsweiſe grundbar zum Gräflich Pappenheim'ſchen Kammeramt und gibt dahin 45 kr. ſtändiges Handlohn in Beſitzveränderungen unter Lebenden, 2 fl Dienſtgeld, wovon aber 12 kr. Gegenreichniß für einen Oſterfladen abgehen, dann zur Stadtkämmereikaſſe Pappenheim 23 kr. 4 hl. Grundgefälle, Bronnen- und Wachtgeld, zum kgl. Rentamt 51 kr. einfache Hausſteuer und iſt taxirt auf 1000 fl.

2) 10 Dez. Weinbergtheil, Kartoffelbeet vom Jahre 1812, gemeinſchaftlich mit Haus Nr. 20. PlNr. 644., 2. Bon. Claſſe,

3 Dez. Rinderthaltheil vom Jahre 1811, gemeinſchaftlich mit HsNr. 37. PlNr. 841. 1. Bon. Claſſe,

2 Dez. Krautgarten am Zimmerberg vom Jahre 1811, PlNr. 1372. 5. Bon. Claſſe, belaſtet mit 3 hl. einfacher Ruſtikalſteuer zum kgl. Rentamt, freieigen, vom Tag der Kultivirung an 25 Jahre lang zehentfrei, und taxirt auf 15 fl.

3) 11 Dezim. Garten auf dem Hals, PlNr. 376. 12. Bon. Claſſe, belaſtet mit 1 kr. 2 hl. einfacher Ruſtikalſteuer zum k. Rentamte, dann 4 kr. Zins zum Gräflich Pappenheimſchen Kammeramte, übrigens zehentfrei und taxirt auf 30 fl.

Digitized by Google

4) 13 Dezim. Wurzgarten am niedern Berg, PlNr. 246 a. 12. Bon. Claſſe und 34 Dez. Obſtgarten am niedern Berg, PlNr. 246 b. 5. Bon. Claſſe, belaſtet mit 3 kr. 1 hl. einfacher Ruſtikalſteuer zum kgl. Rentamt, 8 kr. Grundzins zum Gräflich Pappenheim'ſchen Kammeramt und taxirt auf 100 fl.

Pappenheim, am 9. Juni 1839.

Gräflich Pappenheim'ſches Herrſchaftsgericht.

D. i.

Steinhäußer, Aſſeſſor.

Gerichtliche Vorladungen.

1. Von dem kgl bayer. Kreis- und Stadtgericht Ansbach iſt über den Nachlaß des dahier verſtorbenen Landgerichtsſchreibers Martin Friedrich Schüßler dem Antrage der Benefizial-Erben gemäß die Eröffnung des erbſchaftlichen Liquidationsproceſſes nach den Vorſchriften der preußiſchen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 51. §. 53. seq. beſchloſſen, und zunächſt Liquidationstermin vor dem Commiſſär, Kreis- und Stadtgerichts-Acceſſiſten Ebenauer auf

Dienſtag den 2. Juli laufenden Jahrs
Vormittags 9 Uhr

dahier bezielt worden. Alle diejenigen, welche an dieſe Maſſe Anſprüche zu machen gedenken, werden hierdurch geladen, in dem beſtimmten Termine perſönlich oder durch zuläſſige Bevollmächtigte zu erſcheinen, unter der Warnung, daß die ausbleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte verluſtig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben möchte, verwieſen werden ſollen.

Ansbach, am 14. Mai 1839.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Killinger, Direktor.

2. Das unterfertigte Landgericht hat in dem Schuldenweſen des Forſtaufſehers Johann Leonhard Lax zu Kirchſembach auf eigenem Antrag deſſelben, den Univerſalkonkurs erkannt. Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage, nehmlich:

1. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweiſung:
   auf Freitag den 5. Juli l. Js.
2. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen:
   auf Dienſtag den 6. Auguſt l. Js.
3. zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik:
   auf Freitag den 6. Sept.
   und für die Duplick
   auf Freitag den 20. September l. J.

jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Gerichtstagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben, und wird zur vorläufigen Kenntnißnahme der Gläubiger bemerkt, daß der durch Schätzung erhobene Werth des Immobiliarvermögens 1872 fl. beträgt, daß jedoch hierauf 5107 fl. Hypothekenſchulden haften.

Mt. Erlbach, am 3. Juni 1839.

Königliches Landgericht.

Bocke, Landrichter.

3. Der Taglöhner Friedrich Bühl von Schnelldorf hat ſelbſt auf Eröffnung des Univerſalkonkurſes über ſein Vermögen den Antrag geſtellt, und wird demnach, wegen Geringfügigkeit der Maſſe

auf den 3. Juli Vorm. 9 Uhr

Termin zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweiſung, zur Anbringung der Einwendungen und der Nachweiſung und zum Schlußverfahren angeſetzt, wozu alle unbekannte Gläubiger des Bühl hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß der Nichterſcheinende Ausſchließung von der Maſſe und mit den treffen-

Digitized by Google

den Verhandlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, die von dem Vermögen des Gemeinſchuldners etwas in Händen haben hiermit aufgefordert, bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes ſolches, unter dem Vorbehalt ihrer Rechte, zu übergeben. Das Vermögen des Bühl beträgt 207 fl. 30 kr. die Schulden 445 fl. 32 kr.

Feuchtwang, den 29. Mai 1839.

Königliches Landgericht.

Lippert, Landrichter.

Privatbekanntmachungen.

1. **Bekanntmachung.**

(Die Ausſtattungs-Anſtalt zu Ansbach betr.)

Als Filial-Einnehmer der hieſigen Ausſtattungs-Anſtalt wurden aufgeſtellt:

Herr Herrſchaftsgerichts-Aktuar Leonhard Kapp zu Schillingsfürſt und

Herr Kantor und Schullehrer Georg Leonhard Haas zu Rügland.

Es wird ſolches zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und bemerkt, daß beide Filial-Einnehmer mit Statuten und Aufnahmsſcheinen bereits verſehen worden ſind.

Ansbach, den 26. Juni 1839.

Die Adminiſtration der Ausſtattungs-Anſtalt.

Endres, Vorſtand.

Rupprecht, d. Z. Sekretär.

2. In der Armenbeſchäftigungs-Anſtalt wird

Montag den 1. Juli Vormittags 9 Uhr

die Verlooſung der Preiſe aus den Beiträgen für die Monate April, May und Juni 1839 vorgenommen, wozu die Looſinhaber eingeladen werden.

Ansbach, den 25. Juni 1839.

Commiſſion des Armenpflegſchaftsrathes.

Horlacher. Lippacher. Schnürlein.

Lieberich, Verwalter.

3. Im Auftrage der Relikten des dahier verſtorbenen Spezereihändlers und Lithographen Johann Leonhard Knauſcher verkauft der Unterzeichnete das denſelben zugehörige, in der Triesdorfer Straße dahier gelegene **Haus Lit. D. Nro. 263.** nebſt Hofraum, Holzlege, Waſchhaus, Bronnen und Gärtchen öffentlich an den Meiſtbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung von Seite der Knauſcher'ſchen Erben. Ferner werden unter gleichem Vorbehalte zum Verkaufe gebracht:

eine Violine von Jakobus Steiner,

eine zweite gute Violine,

eine noch nicht ganz vollendete Steinpreſſe und

eine Parthie Muſikalien.

Bietungstermin iſt auf

den 5. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr

in dem Geſchäftszimmer des Unterzeichneten anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nicht nur von dem Hauſe, ſondern auch von den bezeichneten Mobiliargegenſtänden täglich von 1—2 Uhr Mittags im erſteren Einſicht genommen werden kann.

Ansbach, am 26. Juni 1839.

Advokat Nuſſer.

4. **Aufforderung.** Alle diejenigen, welche an dem Nachlaß des verlebten Patrimonialrichters Brürner zu Heroldsberg Anſprüche zu machen haben, werden aus Auftrag deſſen Inteſtat-Erben hiermit aufgefordert, ſolche innerhalb 14 Tagen bei dem Unterzeichneten um ſo gewiſſer anzumelden und zu beſcheinigen, als widrigenfalls bei der Nachlaßregulirung keine Rückſicht auf ſie genommen werden würde.

Lauf, den 22. Juni 1839.

Schäffer, kgl. Landgerichts-Aſſeſſor.

5. Bei einem Landgericht in Mittelfranken, ohnweit Nürnberg, kann ein geprüfter Rechtspraktikant in Bearbeitung von civilrechtlichen Gegenſtänden auf die Dauer von 3 Monaten gegen eine Tagsgebühr von 1 fl. Beſchäftigung finden. Auf desfallſige bei der Redaktion dieſes Blattes unter der Addreſſe A. B. einkommende Anerbietungen wird unverzüglich Antwort erfolgen.

5a. Die Produktionen der Muſik des königlichen Chevaurlegers-Regiments Taxis werden von Dienſtag den 2. Juli an gerechnet, blos alle 14 Tage im Hofgarten ſtattfinden.

6. Gegen 4% Zinſen ſind Stiftungsgelder in

größeren und kleineren Beträgen täglich auszuleihen. Nähere Auskunft ertheilt die Redaktion dieſes Blattes.

7. Samſtag den 22. d. M. ging auf dem untern Markt ein Beutel mit Geld verloren. Der Finder wird erſucht, denſelben bei der Redaktion dieſes Blattes abzugeben.

8. Anzeige und Empfehlung. Nachdem ich das Melchior Wieſer'ſche Spezerei-Handels-Realrecht käuflich an mich gebracht, und zu deſſen Ausübung die Erlaubniß des wohllöblichen Stadtmagiſtrats dahier erhalten habe, ſo mache ich dieſes dem verehrlichen Publikum mit dem ergebenſten Beifügen bekannt, daß ich den Spezereihandel bis zum erſten des künftigen Monats beginnen und denſelben neben meinem ſchon bekannten Tuch- und Schnittwaaren-Geſchäfte fortführen werde. Indem ich in beiden Geſchäften billige und redliche Bedienung meinen Abnehmern zuſichere, bitte ich um zahlreichen Zuſpruch.

Gunzenhauſen, am 16. Juni 1839.

L. Bachmann.

9. Heiraths-Antrag. Ein Wittwer, 55 Jahr alt, Bäckermeiſter und Hausbeſitzer in einer anſehnlichen Stadt von Mittelfranken, der ſein Geſchäft betreibt und einen erwachſenen Sohn zu Hauſe hat, wünſcht ſich anderweit zu verehelichen und ſucht eine anſtändige Weibsperſon von 30—40 Jahren mit einigem Vermögen von ohngefähr 500 fl. zum beſſern Betrieb des Geſchäfts. Diejenigen, welche auf dieſen Antrag einzugehen geneigt ſind, wollen unter der Adreſſe B. N. ihre Briefe an die Redaktion einſenden.

10. Es iſt ein ganz neues, feſtgebautes Wägelein mit zwei Sitzen, welches wegen ſeiner ſoliden Bauart auch zur Oekonomie taugt, zu verkaufen; wo? iſt bei Herrn Gaſtwirth Enzenberger in Triesdorf zu erfahren.

11. Zu verkaufen: Ein ſchwarzer Frack um drei Gulden und ſechs gepolſterte Seſſel ganz gut, von Eichenholz und braun angeſtrichen um neun Gulden in Lit. B. Nr. 23.

12. Ein Scribent mit einer ſchönen und korrekten Handſchrift ſucht als Protokolliſt baldigſt unterzukommen. Das Nähere beſagt die Redaktion.

13. Dienſtag den 2. Juli Nachmittags 2 Uhr werden in dem Hauſe D. 202. am neuen Weg mehrere Blumengewächſe in Töpfen gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verſteigert.

14. Mehrere neue Pianoforte ſind zu verkaufen bei Inſtrumentenmacher Hennisch (Firma Kappler).

15. 1500 fl. Curatelgelder ſind im Ganzen oder getheilt, am liebſten in hieſige Stadt oder Landgericht gegen hypothekariſche Sicherheit auszuleihen. Zu erfragen A. Nr. 95.

16. Die $\frac{1}{4}$ Kronenthaler werden zu $39\frac{1}{2}$ kr. ausgewechſelt bei Simonis in Ansbach.

17. Der Unterzeichnete verkauft Mittwoch den 3. Juli d. Mts. Vormittag um 10 Uhr mit Vorbehalt der Genehmigung 30—40 Schaff Korn gegen gleich baare Bezahlung. Die Zuſammenkunft iſt bei Herrn Wirth Winter an der Schranne dahier.

Brenner

Todes-Anzeige.

Theilnehmenden Anverwandten und Bekannten widme ich hiemit die traurige Nachricht, daß Gott der Allmächtige, meinen innigſt geliebten Gatten, den hieſigen Bürger und Bäckermeiſter, Johann Georg Horn, im 62. Jahre ſeines Lebens, und im vierten unſerer ehelichen glücklichen Verbindung in das beſſere Jenſeits abrief. Ein anhaltendes Leberverhärtungsleiden machte ſeinem raſtlos thätigen Leben am 23. ds. ein Ende. Wer die ſanfte Gemüthsart und das anſpruchloſe Benehmen des Verblichenen kannte, wird meinen Schmerz gerecht finden. Indem ich für die bewieſene Theilnahme bei deſſen Beerdigung verbindlichſt danke, bitte ich um die Fortdauer fernerer Freundſchaft und Gewogenheit.

Ansbach, den 26. Juni 1839.

Die trauernde Gattin Katharina Horn
nebſt ihrem unmündigen zweijährigen Kinde.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Zu vermiethende Wohnungen.

A. Nr. 130. nächſt der Hauptwache iſt die mittlere Etage mit allen häuslichen Bequemlichkeiten bis Martini d. Js. zu vermiethen.

A. 254. iſt auf die Promenade heraus täglich ein möblirtes Quartier zu vermiethen.

Beim Buchbinder Roſenberg iſt ein kleines Quartier täglich und der mittlere Gaden bis Martini zu beziehen.

B. Nr. 72. iſt das mittlere Quartier täglich zu beziehen.

D. Nr. 371. in der Maximiliansſtraße iſt ein ſchönes möblirtes Logis täglich zu beziehen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google